

**Die
Behördenorg...
und die
allgemeine
Staatsverwalt...**

UNIV. OF
CALIFORNIA

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preussischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Sechster Band.

1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., Hedemannstraße 10.

1901.

Die
Behördenorganisation

und die
allgemeine Staatsverwaltung Preußens
im 18. Jahrhundert.



Sechster Band. Zweite Hälfte.

Akten vom 31. Mai 1740 bis Ende 1745,
bearbeitet von G. Schmoller und D. Hinke.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., Hedemannstraße 10.

1901.

JN7945
B4
v. 2

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

TO VINU
AIBROTLIAO

Akten

vom 31. Mai 1740 bis Ende 1745.

224721

1. Protokoll betreffend die Uebergabe der Regierung
von König Friedrich Wilhelm I. an den Kronprinzen Friedrich.
Potsdam, 31. Mai 1740.

Aufgezeichnet und unterschrieben von dem Cabinetssecretär Schumacher.
Königl. Hausarchiv R. XLVI P.

Uebergabe der Regierung. Hauptgesichtspunkte des neuen
Herrschers.

Actum Potsdam d. 31. Maji 1740.

In Gegenwart Sr. Königl. Majestät, des Kronprinzen und
Prinz Wilhelm Königl. Hoheiten, des Fürsten von Anhalt Durchlaucht,
der Obristen v. Derschau und v. Weyher, der Obristlieutenants
v. Einsiedel und v. Salbern, der Majors v. Bredow und v. Polenz,
auch des General-Adjutant v. Haacke, ingleichen der Stats-Ministres
v. Podewils und v. Boden.

Se. Königl. Majestät declarirten Dero Kronprinzen Königl.
Hoheit und des Fürsten von Anhalt Durchlaucht, auch allen übrigen
gegenwärtigen Officiers und beiden benannten Ministres, welcher
gestalt Sie Ihre Leibesumstände so schlecht beschaffen fänden, daß
Sie Sich zum baldigen seligen Abschied aus dieser Welt gefaßt
machten, auch Sich dazu völlig resigniret hätten und Sich gerne und
willig in den göttlichen Willen ergeben wollten.

Se. Königl. Majestät hätten also ernstlich resolviret Dero
bisherige Regierungslast niederzulegen und übergeben demnach hie-
mit Dero ältesten Sohn als legitimen Erben Dero ganzes Land,
Domänen, Städte und alles übrige, nichts ausgenommen, als bloß
diejenigen Güter, so Sie für die drei übrigen Prinzen, Wilhelm,
Heinrich und Ferdinand acquiriret haben, als welche der Kronprinz
ihnen lassen soll, selbiges auch bereits Se. Königl. Majestät ver-
sprochen haben.

Sie wünschen Ihm also dazu und zu seiner Regierung alles ersinnliche Glück, Heil, Segen und gloire und recommandiren Ihm vor allen Dingen, daß Er jederzeit die Armee als die Base seiner zeitlichen Glückseligkeit in völligem guten Stande erhalten soll, weil darauf sowohl sein wahres Interesse als Sicherheit, auch gloire und Ansehen beruhet.

Dabei recommandiren Sie denselben insonderheit Dero hiesiges Regiment und haben zu Ihm das sichere Vertrauen, Er werde dasselbe lieb haben und allezeit in gutem Stande erhalten.

Dero bisherigen Bedienten im Cabinet befehlen Sie, alle Brieffschaften und was sonst auf Dero Schreibtisch befindlich, dem Kronprinzen zu übergeben, ausgenommen den versiegelten Brief, welchen er erst zwei Tage nach des Königs Tode erhalten soll.¹⁾

Sie befehlen auch allen und jeden, so gegenwärtig sind, nunmehr dem Kronprinzen alle unterthänige Submission, Pflicht und Parition, auch Treue zu erweisen, eben als wenn der König bereits verstorben wäre.

Auf die Finanz- und Domänensachen wird Sich der Kronprinz mit äußerster Application und Fleiß legen, weil darauf und deren sorgfältige Beobachtung das größte Theil seiner Wohlfahrt ankommt; und falls er solches noch nicht²⁾ völlig inne hätte, so recommandiren Se. Königl. Majestät Ihm den Stats-Ministre v. Boden, weil Sie denselben Selbst dressiret, und dieser von allen völlige Wissenschaft hat.

Was das Ministerium der auswärtigen Affairen anlanget, so haben Se. Königl. Majestät zu demselben und insonderheit dem v. Bodewils das Vertrauen, sie werden künftighin gleichfalls vor des Königes und Dero ganzen Hauses Nutzen und Interesse eifrig sorgen und dabei Dero Kronprinz getreulich rathen, auch Ihm in allen Stücken mit der lautern Wahrheit unter Augen gehen.

Des Fürsten von Anhalt Liebden erkennen Sich Se. Königl. Majestät sehr obligiret für alle aufrichtige Liebe und Freundschaft, auch Ihnen geleistete große und treue Dienste; Sie recommandiren

¹⁾ Ueber diesen Brief ist Näheres nicht zu ermitteln gewesen.

²⁾ Das Wort fehlt in der unterzeichneten Reinschrift, steht aber in dem gleichfalls von Schumacher geschriebenen Concept.

auch Dero Kronprinzen gedachten Fürsten und Dero Haus zu beständiger Vorsorge, wobei Sie dessen wahrer Freund bis in den Tod verbleiben.

Uebrigens danken auch Se. Königl. Majestät allen Dero anwesenden Officiers für die bishero erwiesene Treue und gute Dienste, mit dem allergnädigsten Befehl, daß Sie Dero ältesten Sohn eben so treu und ehrlich dienen sollen. Sie sollen auch dieses denen übrigen abwesenden Officiers bekannt machen, wie denn Se. Königl. Majestät alle diese Officiers Dero Kronprinzen bestens recommandiren, daß Er ferner für sie sorgen möge; und dieses wäre denn des Königs letzter Wille.

Hierauf bedankte sich der Kronprinz gegen den Herrn Vater mit kindlicher Submission und Wehmuth, bat aber dieselben inständigst, daß Sie, so lange Ihnen Gott das Leben erhielte, Herr bleiben wollten; Sie versicherten daneben, daß Sie Ihres gnädigsten Herrn und Vatern Befehle und Willen in allen Stücken heilig erfüllen und Ihnen Gehorsam beweisen wollten.

Se. Königl. Majestät aber blieben wegen Dero schlechten Zustandes bei Dero gefasseten Resolution und darüber gethane Declaration und recommandirten schließlich dem Kronprinzen Dero drei übrige Prinzen zu beständiger brüderlicher Liebe und Vorsorge.

Actum ut supra.

E. Schumacher.

2. Vereidigung der Behörden beim Regierungsantritt König Friedrichs II.

31. Mai 1740 und Juni 1740.

Aus verschiedenen Actenstücken.

Audienz der Minister beim König. — Vereidigung der Minister — der Mitglieder des Generaldirectoriums — der Kriegs- u. Domänenkammern — der Regierungen. — Vereidigung in Königsberg. — Die Geh. Kriegskanzlei. — Die Siegel.

Der Cabinetssecretär Schumacher meldet dem Minister v. Thulemeier im Auftrage des Königs, Potsdam 31. Mai 1740, er solle Alles was sich auf die Formalien beim Thronwechsel beziehe, zu morgen früh bereit halten. Sämtliche zu Berlin anwesende Staatsminister sollen am nächsten Tage Morgens um 9 Uhr sich beim König präsentiren (R. 11. 39 k. 1).

Laut Protokoll vom 1. Juni 1740¹⁾ erklären die dirigirenden Minister des General-Directoriums, daß sie der König Vormittags gegen 10 Uhr habe zu sich rufen lassen, und daß er den sämtlichen Ministern „in gar gnädigen terminis anbefohlen, mit aller Application und Sorgfalt des Landes Bestes zu besorgen, insonderheit den igigen nothleidenden statum des Landes genau einzusehen und überall Hülfe quovis modo zu leisten injungiret, wobei S. K. M. noch expresse befohlen, daß die Arbeit und Besorgnus Dero Diensts auf dem General-Directorium in guter Harmonie geschehen, Allerhöchstderoselben auch die rechten und wahren Umstände der Sachen jedesmal vorgestellet werden sollten“.

Am 2. Juni wurden die sämtlichen anwesenden Staatsminister vor dem König in Charlottenburg vereidigt.²⁾

Durch königlichen Erlaß (signatum Berlin 3. Juni 1740, gegenzeichnet von Thulemeier, Abschr.) an die sämtlichen Staatsminister wird denselben anbefohlen „alle unter ihnen stehende hiesige Collegia, Bediente und Subalternen“ für den König in Eidespflicht zu nehmen und zwar auf eben die Art, wie es 1713 geschehen.

Eine besondere Cabinetsordre an die vier dirigirenden Minister des General-Directoriums d. d. Charlottenburg d. 3. Juni 1740 (Dr., von Eichels Hand) befiehlt denselben, die Geheimen Finanzrätthe und Subalternen des General-Directoriums, sowie die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer zu vereidigen und in Hinsicht auf die übrigen Kammern das Nöthige zu veranlassen.

Darauf finden die Vereidigungen am 7., 8. und 9. Juni statt.

Die Eidesformeln sind die hergebrachten. Nur wird in dem Eide für die Geheimen Finanzrätthe, geheimen expedirenden Secretarien und Registratoren des Generaldirectoriums und für die Mitglieder der Kur-

¹⁾ Unterschrieben vom expedirenden Secretär beim I. Departement, Braunschweig. Gen.-Dep. Lit. III. Nr. 7.

²⁾ Die Eidesformel stimmt wörtlich mit der in unserer Sammlung Bd. I. S. 324 (Nr. 98) abgedruckten überein. Eine Vereidigung der Minister hatte beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. nicht stattgefunden. Am 1. Juni 1740 hatte Thulemeier beim König u. a. angefragt, ob nicht die Staatsminister durch königliches Rescript auf ihre bisherige Pflicht verwiesen werden sollten, und der König hatte durch Marginal zustimmend darauf verfügt (R. 9. O. 2). Er muß dann gleich darauf einen andern Befehl gegeben haben. — Unter den vereidigten Ministern befand sich übrigens Cocceji nicht. Er war damals unpäplich und ist erst später, und zwar nicht vor dem König selbst, sondern im Geh. Statsrath, vereidigt worden (Cabinetsordre an Cocceji v. 26. Juli 1740: R. 96. B. 21). Ebenso ist es auch mit dem Statsminister v. Grumbow (Stettin) und anderen auswärtigen Wirkl. Geheimen Rätthen (z. B. Gotter) gehalten worden.

märkischen Kammer nach dem Beispiel des Ministereides und auf Anregung Happes neben dem Verbot der Annahme von Geschenken und der Verschärfung des Amtsgeheimnisses noch besonders die Unzulässigkeit einer Correspondenz über amtliche Angelegenheiten mit Unbefugten hervorgehoben. —

Unterm 4. Juni 1740 war an die Kriegs- und Domänenkammern, die Geldrische Commission und die Wörsische Regierung verfügt worden, die Vereidigung in der Art vorzunehmen, daß zuerst dem Präsidenten von dem Collegium, dann den Mitgliedern und Subalternen desselben durch den Präsidenten der Eid abgenommen werde. Darauf findet die Vereidigung der Kammern, sowie der Land- und Steuerräthe in den Provinzen Statt.

Desgleichen war unterm 4. Juni 1740 ein Circular an sämtliche Regierungen, die Obergerichte der Altmark und Udermark, die Geldrische Commission erlassen worden (Conc. gez. Vorde Bodewils Thulemeier, R. 11. 39k 7), welches die Vereidigung der sämtlichen Bedienten bei diesen Behörden in derselben Weise anordnete. Die Vereidigung erfolgte meist im Laufe des Juni. —

In Königsberg fand die Vereidigung des Statsministeriums und der übrigen Behörden am 13. Juni statt. Dem Kammerpräsidenten und ältesten Statsminister v. Lesgewang nahm der Obersecretarius Dr. Behrent den Eid ab, den übrigen Statsministern Lesgewang, den Obersecretarien der Archivar (Königsb. St.-A. St.-Min. 87 d). —

Zweifelhaft war die Stellung der Geheimen Kriegskanzlei. Ihr Vorstand, der Geh. Rath v. Scharden stellt unterm 8. Juni 1740¹⁾ anlässlich der vom General-Directorium verfügten Vereidigung des Personals der Geh. Kriegskanzlei vor, daß diese trotz der Ordre vom 23. October 1730²⁾ thatsächlich bisher nicht mit der Geheimen Kanzlei des General-Directoriums combinirt gewesen, sondern als ein besonderes Collegium angesehen worden sei. Er bittet, daß man ihm einen Termin zu seiner Vereidigung auf dem General-Directorium bestimmen und die Verpflichtung des Kanzleipersonals ihm überlassen möge, andernfalls aber sich zu gedulden, bis er beim König immediat darüber angefragt haben werde.

Das Gesuch ist ad acta gelegt worden.

Auf seine Immediatanfrage wurde Scharden durch Cabinetsordre d. d., Charlottenburg 28. Juni 1740, dahin beschieden, daß er selbst den sämtlichen Kanzlisten und übrigen Bedienten der Kriegskanzlei den Eid der Treue und Verschwiegenheit gehörig abnehmen und sie zum Dienst anweisen solle (R. 96. B. 21). —

¹⁾ Dr. Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 7.

²⁾ Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 6.

Die Cabinetsminister trugen 3. Juni 1740 auf eine Veränderung der königlichen Siegel in Berlin und in den Provinzen an. Die Siegel seien bisher nicht recht eingerichtet und „rangirt“: die Wappen von Geldern und Ostfriesland fehlten, dagegen würden die von Terveere und Blissingen noch geführt. Eine Veränderung sei bisher „um der Menage willen“ unterblieben. Der König verfügt am Rande: „Vous en aurez le soin, messieurs“.

Die Siegel blieben unverändert, nur daß der Namenszug FW auf der Brust des Adlers in FR verändert wurde.

3. Drei Cabinetsordres d. d. Charlottenburg 2. Juni 1740.

Abstr. R. 96 B. 21.

Aufhebung von Anwartschaften.

Durch Cabinetsordre an den Etatsminister v. Arnim d. d. Charlottenburg 2. Juni 1740 hebt der König für die Zukunft alle Anwartschaften auf Lehngüter auf und erklärt die früher erteilten für ungültig.¹⁾ In gleicher Weise werden Anwartschaften auf Amtshauptmannschaften verboten durch Cabinetsordre an das Generaldirectorium vom selben Datum,²⁾ Anwartschaften auf Stiftspründen und Canonicate³⁾ durch Cabinetsordre an die Minister v. Brand und v. Reichenbach vom selben Datum.⁴⁾

4. Cabinetsordre an die Etatsminister vom Departement der auswärtigen Affairen.

Charlottenburg, 2. Juni 1740.

Austr. R. □ L. 12.

Die Ausfertigungen in französischer Sprache abzufassen.

Der König macht dem Departement der auswärtigen Affairen bekannt, „daß inständige zu Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten die Aus-

¹⁾ Vergl. das Edikt v. 3. Juni 1740 bei Mylius CCM. Cont. I. s. a. 1740 Nr. 19 (Sp. 339/340).

²⁾ Entsprechendes Circularrescript an die Kammern v. 3. Juni 1740: Gen.-Dir. Cleve XIII 1.

³⁾ Vergl. Nr. 37.

⁴⁾ Aus dem Politischen Testament von 1752 erhellt, daß die Absicht des Königs bei diesen Maßregeln dahin ging, einige Fonds zu ganz freier Verfügung zu haben zur Belohnung verdienter Offiziere. An eine Wiederherstellung des stiftungsmäßigen Verleihungsrechts der geistlichen Pfründen, das unter Friedrich Wilhelm I. durchbrochen worden war, dachte er nicht.

fertigungen und Handbriefe an die auswärtigen Höfe, ausgenommen in denen kaiserlichen und Teutschen Reichs-, auch Proceß-Sachen, in französischer Sprache abgefasset werden, auch die Berichte und Zeitungen der an auswärtigen Höfen subsistirenden königlichen Gesandten in dieser Sprache geschehen sollen“.

5. Bericht des General-Directoriums mit königlichem Randbescheid.
Berlin 2. Juni 1740.¹⁾

Rund. R. 94. IV. La. 18.

Das Generaldirectorium und die Tarispolitik.

Auf einen Antrag des Generaldirectoriums vom 2. Juni 1740 (gez. Börne, Bierck, Happe), wegen augenblicklichen Mangels an Butter den Impost von 33% auf holsteinsche und medlenburgsche Butter wenigstens für das laufende Jahr abzuschaffen, verfügt der König eigenhändig am Rande:

es fehlet an Brodt und nicht an Butter und Scheinet es als wenn das Directorium alle alte principis Schon über ein Haufen werfen wollte
Fr.

6. An das Departement der geistlichen Affairen.

Charlottenburg 3. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Keine Geldzahlung mehr für Ehedispense.

Da S. R. M. in Preußen zc. der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu sein erachten, daß für die königliche Dispensationes in Ehesachen Geld gegeben werde, so haben Sie aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren und jedermann frei zu geben, sich in denen casibus wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheirathen.²⁾

¹⁾ Wiedereingekommen 4. Juni 1740.

²⁾ Vgl. Rylius CCM. Cont. I. Nr. 21 (S. 342 f.).

7. Cabinetsordre an den Etatsminister v. Cocceji.

Charlottenburg, 3. Juni 1740.

Ansf. R. 46. A. 1.

Abschaffung der Tortur.¹⁾

S. R. M. in Preußen w. haben aus bewegenden Ursachen resolviret, in Dero Landen bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei dem crimine laesae majestatis und Landesverrätherei, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind. Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wann die Delinquenten die stärksten und sonnenklare Indicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen wider sich haben und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach denen Gesetzen bestrafet werden. Höchstdieselben befehlen also Dero Wirklichen p. von Cocceji allergnädigst, das nöthige dieserhalb zu besorgen.

Die Veröffentlichung dieser Verordnung ist unterblieben.

Das Original der Cabinetsordre trägt das Präsentatum 6. Juni 1740 von Coccejis Hand, und ebenfalls von ihm das Decret: „expediatur Ordre an alle Collegien und Schöppenstühle, 19. Juni 1740.“ Das Concept dieser Verfügung in Form eines Begleitschreibens, mit dem die königliche Cabinetsordre den erwähnten Behörden zugesertigt werden sollte, ist bei den Akten: ein von Cocceji gezeichnetes Concept, das zwar keinen Abgangsvermerk trägt, aber wahrscheinlich trotzdem zur Ausfertigung und Versendung gelangt ist (wie namentlich aus dem noch zu erwähnenden Gutachten des Criminalcollegiums vom 29. Juli 1740 hervorgeht).

Zugleich mit jenem Decret vom 19. Juni 1740 schrieb übrigens Cocceji an den Etatsminister Fehren. v. Broich²⁾: „die Cabinetsordre

¹⁾ Vergl. Roser, die Abschaffung der Tortur durch Friedrich d. Gr. (Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. VI, 575 ff). — Fr. Behmer, Novum jus controversum (1771) II 478.

²⁾ dem er übrigens zugleich „zu der königlichen Gnade“ gratulirt (es handelt sich dabei wohl um die Verleihung der durch den Tod des Obersten von Prinz erledigten Amtshauptmannschaft zu Ziesar i. d. Mark: Gen. Dir. Magdeb. XIV. 4.); mündlich, fügte er hinzu, habe er das leider nicht thun können: „Ich finde, daß mein Zustand sich immer verschlimmere, indem ich nun alle Nacht mit dem Fieber incommodiret bin, auch wegen des Podagra noch auf keinen Fuß stehen kann.“

wegen der Tortur verursacht bei mir verschiedene dubia, welche nöthig sein dürfte zu überlegen, um hiernächst Sr. K. M. davon zu berichten.“

Diese dubia hat Cocceji in einer Beilage specificirt. Er ist für Beibehaltung der Tortur bei Kindesmord und bei Sodomie, weil da meist kein voller Beweis erbracht werden kann; ferner bei Mordthaten, wo nur ein Mensch getödet worden ist, wenn schwere Indicien vorhanden sind, und die Vermuthung stattfindet, daß mehrere Thäter dabei betheiliget gewesen sind; endlich auch bei einem überführten Dieb, wenn es sich um einen importanten Diebstahl handelt, um den Verbleib der gestohlenen Sache zu ermitteln und dem Bestohlenen wieder zu dem Seinen zu verhelfen. Außerdem erklärt er: „Weil gewiß ist, daß, wann die Verordnung wegen Aufhebung der Tortur im Lande kund gemacht wird, die Inquisiten sich sehr aufs Leugnen legen würden, so müßte wenigstens die poena extraordinaria¹⁾ sehr geschärfet werden“.

Von dem Bericht der Justizminister an den König, den Cocceji in Aussicht nimmt, ist nichts bekannt; eben so wenig von einer darauf etwa ergangenen königlichen Declaration der Ordre.

Das Criminalcollegium in Berlin, an das die auf Tortur wie die auf Todesstrafe lautenden Urtheile von allen Criminalgerichten der Monarchie zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden mußten, hatte in Erwartung einer solchen königlichen Declaration, die man für unumgänglich nöthig hielt,²⁾ im Laufe des Monats Juni trotz des ergangenen Mandats noch mehrfach auf Tortur erkannt. Der Minister v. Broich, zu dessen Spezialdepartement die Criminalsachen gehörten, hatte in einer Verfügung vom 1. Juli 1740 diese Urtheile beanstandet und ihre Vorlegung zur königlichen Unterschrift als unstatthaft bezeichnet. Er hatte zugleich anheim gegeben, ob nicht bei Kindesmord und bei anderen criminibus occultis eine Art von tortura spiritualis eingeführt werden könne, dergestalt, daß dem Inquisiten die Todesstrafe verkündet und alles zu deren Vollstreckung

¹⁾ Die bei mangelndem Geständniß an Stelle der Todesstrafe eintretende anderweitige Strafe.

²⁾ Das Criminalcollegium hebt namentlich hervor, daß in der Cabinetsordre nicht bloß von einem Indicienbeweis, sondern auch von einem Beweis durch Zeugen die Rede sei. In dem letzteren Falle sei aber die Anwendung der Tortur gar nicht nöthig; und so habe sich das Criminalcollegium, wegen Cumulirung dieser beiden Umstände in der Cabinetsordre, nicht für befugt erachtet, auf Todesstrafe zu erkennen, wo nur ein Beweis durch Indicien vorhanden sei. Die königliche Ordre als ratio decidendi gegen die Tortur anzuführen, trug das Criminalcollegium Bedenken, weil das einer Publication gleichkommen und eine solche von den ungünstigsten Folgen hinsichtlich des Leugnens der Inquisiten wie auch der Zunahme der Verbrechen sein werde.

vorbereitet werde: auf dem Richtplatz müsse er dann noch einmal befragt werden; dann würde er ins Gefängniß zurückzuführen und, je nachdem er gestanden oder nicht, weiter zu verfahren sein. Das Criminalcollegium erklärt sich gegen diesen Modus, der bald zum Gespött werden und keinen Nutzen bringen werde. Die Aufforderung des Ministers, seinerseits Vorschläge zu machen, beantwortet es durch eine Reihe von Punkten, aus denen wir Folgendes notiren. Es wird vorgeschlagen: 1. Beibehaltung der Territion, 2. eventuell statt dessen ein Reinigungseid mit besonders feierlichen Formalitäten. 3. Anwendung der in Frankfurt a./D. gebräuchlichen „Jungfrau“, bei der es eines Scharrichters nicht bedürfe (es wurde Rücksicht darauf genommen, daß dessen Mitwirkung den Delinquenten ehrlos machte und extra commercium stellte). 4. Nähere Declaration des Begriffs *crimen laesae majestatis* in der Cabinetsordre: ob darunter auch Gotteslästerung, Meineid, *maledictiones in Serenissimum*, Falschmünzerei, Landfriedensbruch zu verstehen sei? 5. Bei Straßenraub, Brandstiftung, Meuchelmord &c. müßte die Tortur beibehalten werden. 6. Kindesmord und 7. Sodomie nähmen (letztere namentlich in Ostpreußen) dergestalt zu, daß die Abschaffung der Tortur in diesen Fällen sehr ungünstig wirken würde. — 8. Eine Declaration sei auch nöthig für den Fall, daß ein früher abgelegtes Geständniß widerrufen werde: ob da nicht Tortur anzuwenden sei? 9. Desgleichen werde sie nicht entbehrt werden können gegenüber von Leuten, die schon „an fremden Orten“ einmal mit der Tortur belegt worden seien und dann in den königlichen Landen wegen eines Capitalverbrechens in Untersuchung seien und schwere Indicien gegen sich hätten. Sonst würden sich Räuber und Diebe massenhaft nach den preußischen Landen wenden. 10. Bei Abschaffung der Tortur wäre eine umständliche Instruction wegen der extraordinären Strafen nöthig. 11. Bei Diebstählen zu Meßzeiten u. dgl., wo es darauf ankomme, dem Bestohlenen (namentlich Fremden) möglichst schnell und sicher wieder zu dem Seinigen zu verhelfen, müßte wenigstens angefragt werden dürfen, ob auf Tortur zu interloquiren sei. 12) Sonst würden königliche Unterthanen auswärts ebenso behandelt werden, wie die Fremden in Preußen und auch nicht alles angewandt werden, ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. 13. Das Criminalcollegium faßt seine Meinung über die Tortur schließlich dahin zusammen: dieselbe sei zwar ein trügliches Mittel, die Wahrheit herauszubringen, aber mehr in dem Sinne, daß es nicht immer gelinge, hartnäckige und starke Personen zum Geständniß zu bringen; daß dagegen jemand *sub tortura* etwas bekannt hätte, was er gar nicht begangen, ein solcher Fall sei dem Collegium noch nicht vorgekommen. In vielen Fällen sei aber die Wahrheit nicht anders als durch ein geschärftes Mittel herauszubringen. — Indessen werde man sich der Intention des Königs pflichtschuldigst fügen.

Zum Schluß bittet das Collegium, der Minister möge in der Vorstellung über diese Sache beim König auch einfließen lassen, daß die gegenwärtige Befoldung der Rätthe des Criminalcollegiums unzulänglich und eine Verbesserung dringend nöthig sei.

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.¹⁾

8. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg 4. Juni 1740.

Abshr. Gen.-Dep. Lit. III. Nr. 7 und R. 96. B. 21.

Der König verbittet sich Gratulationen.

Das General-Directorium soll den sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern bekannt machen, daß der König mit den sonst gebräuchlich gewesenen Neujahrs- und allen anderen Gratulationen verschont bleiben und dergleichen gänzlich abgeschafft wissen wolle. —

Die entsprechende Verfügung des General-Directoriums ergeht am 6. Juni 1740, und zwar nicht nur an die Kammern, sondern zugleich auch an die Regierungen, Hofgerichte und Consistorien unter Mittheilung davon an die Staatsminister Cocceji, Broich und Brandt.

9. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 4. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Befegung der unteren Stellen mit alten Unteroffizieren.

S. R. M. in Preußen zc. befehlen Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, hinfüro, wenn kleine Civilbedienungen, als Controllleur-, Visitirer-, Thorschreiber-, Land- und Polizei-Ausreuter-Stellen, so mit alten Unterofficiers bestellet werden sollen, vacant werden, solches jederzeit an den General-Adjutanten von Hacken melden und denselben davon benachrichtigen zu lassen, als welcher sodann Sr. R. M. deshalb seinen allerunterthänigsten Rapport erstatten und von Deroselben darauf genommenen Resolution weitere Nachricht geben wird.

¹⁾ R. 49. A. 1.

10. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 4. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschrittlich.

Anweisung für die Kammern in Bauſachen.

S. K. M. in Preußen zc. befehlen Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, an die ſämmtlichen Krieger- und Domänenkammern die nachdrückliche Ordre ergehen zu laſſen, damit ſolche alle in ihren Departements vorkommende Bauten, bevor ſie davon berichten, jedesmal wohl und gründlich unterſuchen und examiniren ſollen, ob auch der vorſehende Bau nöthig und nützlich ſei, ob nicht durch eine hinlängliche Reparation ſelbiger evitiret werden, auch endlich, wie jeder Bau zwar tüchtig, aber auch mit gehöriger Menage am füglichsen geſchehen könne; wie dann die Kammern ſowohl als inſonderheit die Departementsrätthe ſich nicht ſlechterdings auf die Berichte und Anſchläge derer Baumeiſter und Bau-Bedienten verlaſſen, vielmehr die Departementsrätthe mit denen Bau-Bedienten die Anſchläge ſelbſt machen ſollen, allermäßen erſtere jedesmal responsible bleiben, daß der Bau nöthig und mit gehöriger Menage veranſtaltet und vollführet worden ſei.

11. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Rheinsberg, 9. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschrittlich.

Extraordinarienkasse.

S. K. M. in Preußen zc. haben wahrgenommen, daß unter denen zu Dero Unterſchrift kommenden Expeditionen mehrentheils einige Aſſignationes auf die Extraordinarienkasse befindlich ſind. Nun haben Sie zwar zu Dero General-Directorio das allergnädigste Vertrauen, es werde daſſelbe keine ungewöhnliche oder unnöthige Poſten auf dieſe Kaſſe aſſigniren; damit aber Höchſtdieſelben von dem Zuſtande ſothaner Kaſſe jedesmal völlig informiret ſein mögen, ſo befehlen Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß Ihnen wöchentlich ein ſummarischer Extract nach hierbeigeſügtem Schemate¹⁾ eingeſandt werden ſolle, welchem

¹⁾ Nicht erhalten.

jedoch die Specification derer Ausgaben von der Woche, auf welche der Extract lautet, als eine Beilage zur Nachricht zugesüget werden kann.

12. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Görne.¹⁾

Ruppin, 11. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschrittlich.

Regulirung der General-Stats.

Giebt auf ein Schreiben des Ministers zur Antwort, er solle das, was er dem König (mündlich) zu eröffnen habe, bei der Regulirung der General-Stats mit vortragen.²⁾

13. Aus verschiedenen Actenstücken.

20. Juni bis 10. August 1740.

G.-D. Neumark. Landrätthe Nr. 8.

Ernennung eines Landraths in der Neumark.

Im Kreise Züllichau (Neumark) hatte der Capitain v. Luch 1738 die Anwartschaft auf die von dem v. Sack bekleidete Landrathsstelle erhalten, die seit 1739 unentgeltlich von dem Sohne des Inhabers verwaltet wurde. Als der alte Sack Anfangs 1740 starb, wurde der Kammer aufgegeben, für einen Nachfolger zu sorgen, der dem Luch für die Verwaltung der Stelle etwas abgäbe. Die Kammer schlug den jüngeren Sack vor; dieser weigerte sich jedoch die Stelle in dieser Weise zu übernehmen und ein anderer war nicht aufzufinden. Das General-Directorium schlug dem König 20. Juni 1740 vor, da der Capitain v. Luch seiner Kriegsdienste wegen die Stelle nicht verwalten könne, so möge sie dem v. Sack übertragen werden, ohne daß er sowohl dem v. Luch als der Recrutencasse, etwas dafür zu bezahlen habe. Der König entschied jedoch in margine: „Der Luch muß es behalten“. Darauf wurde durch königliches Rescript, sign. Berlin 1. Juli 1740 dem Capitain v. Luch aufgegeben, ungesäumt solche Verfügung zu machen, daß dieser Dienst durch einen tüchtigen und qualificirten Mann versehen werde. — Luch erklärte, daß er mit dem König persönlich bei Gelegenheit darüber sprechen wolle, vielleicht erlaube ihm der König die Stelle selbst zu übernehmen, sonst werde er einen

¹⁾ Dirigirender Minister im General-Directorium.

²⁾ Diese Regulirung der General-Stats fand gewöhnlich acht Tage vor Pfingsten statt. Es ist die später sog. „Ministerrevue“.

anderen stellen, sei auch bereit, mit Sack wegen der bisherigen Verwaltung sich in einer billigen Weise auseinanderzusetzen. — Eine Cabinetsordre an das General-Directorium, Ruppin 8. August 1740 (Ausf.) entscheidet endlich, auf ein Immediatgesuch der Jülichauer Kreisstände (o. D.), daß der v. Sack zu Heinersdorff die Stelle wirklich haben und behalten solle.¹⁾
Bestallung für Sack 10. August 1740 (Conc. gez. Görne, Marschall).

14. Cabinetsordre an die Etatsminister.

Charlottenburg 21. Juni 1740.

Abstr. R. 96 B. 21 fol. 390b Nr. 369. Gedruckt bei Mollus CCM. Cont. I. 1740 Nr. 30 p. 351.
Marschall und die Rekrutenkasse.

Die Rekrutenkasse bleibt auf dem bisherigen Fuß, d. h. von Bewerbern um Bedienungen werden Offerten zur Rekrutenkasse angenommen. Es ist aber hinfort dem König nicht ohne weiteres davon zu berichten, sondern erst, nachdem Marschall mit dem Generaldirectorium oder dem Minister, zu dessen Departement die fragliche Bedienung gehört, darüber conferirt hat. Können sich beide Theile nicht einigen, so ist die Entscheidung des Königs durch einen gemeinschaftlichen Bericht anzurufen. Bei bloßen Titulaturen hat Marschall wie bisher einfach allein anzufragen. Die sämtlichen Etatsminister haben sich danach zu richten und den Regierungen und Kammern das Nöthige deswegen bekannt zu machen.

Die Cabinetsordre wird den Justizcollegien mitgetheilt durch königliches Rescript vom 9. Juli 1740, mit dem Befehl, bei eintretenden Vacanzen jedesmal in den Berichten drei oder vier geschickte ehrliche Leute, welche Landesfinder sein müssen und für deren Geschicklichkeit sowohl als Droitüre das Collegium zu repondiren sich getrauet, in Vorschlag zu bringen. (Mollus CCM. Cont. I. 1740 Nr. 30 p. 351/52.)

15. Aus einer Denkschrift der Clevischen Regierung. Ueberreicht mit Bericht vom 23. Juni 1740.

R. 34. n. 155. W.

Niederrheinisch-westfälische Kreisfachen. — Freier Handel.
Neue Münze. — Landesvermessung. — Befugnisse der Regierung.
Criminalprozeß.

„In publicis mit Auswärtigen und Benachbarten“ werden folgende Punkte verührt: 1. Die Erneuerung der Reichsbelehnung. 2. Die Jülich-

¹⁾ Die Bezeichnungen „Landrath“ und Kreisdirector“ werden bei diesem Schriftwechsel promiscue gebraucht.

Bergische Successionsache (ohne daß dabei eine Meinung geäußert wird). 3. Die Grenzstreitigkeiten mit Cöln und Münster. 4. Die Religionsirrigungen mit Pfalz bezw. mit der Düsseldorfer Regierung (die Clevische Regierung begehrt hierzu die Erlaubniß Retorsionsmaßregeln von sich aus anwenden zu dürfen, die jedoch vom auswärtigen Departement [Podewils und Broich] verweigert wird). 5. Die Nachsuchung der Belehnung mit der Erbvogtei der Abtei Essen. 6. Das Lehnsverhältniß wegen der Erbvogtei zu Werden und der Herrschaft Brimorsheim (die Belehnung ist schon früher nicht mehr nachgesucht worden). 7. Die Behandlung der Niederrheinisch-westfälischen Kreissachen (Sind früher principaliter von der Clevischen Regierung wahrgenommen worden; werden jetzt fast ausschließlich von dem Residenten zu Cöln und den Directorialrätthen besorgt; die Regierung wünscht Wiederherstellung des früheren Zustandes. Podewils votirt dazu, daß die Sache bei dem bisherigen tramite zu lassen, aber dem Residenten [v. Rhod] aufgegeben werden könne, in allen causis arduis mit der Regierung zu communiciren, so daß diese im Stande sei, auf Erfordern darüber Bericht zu erstatten. Broich schließt sich diesem Votum an.)

Was die domestica anlangt, so beziehen sich die Punkte a) u. b) auf Formalien bei der Hulldigung und c) auf das aerarium ecclesiasticum zum Behuf der „armen Prediger und Schulmeister“ der vier unirten Lande (Confirmation der dazu gewidmeten Stiftungen wird erbeten: die Sache wird ans geistliche Departement verwiesen). Die übrigen Punkte lassen wir theils im Wortlaut theils im Auszuge folgen:

„d) Wird hauptsächlich der Flor dieser Landen von der Retablirung des fast gänzlich zerfallenen Commercii dependiren, weilen dieselbe wegen der favorablen Gelegenheit des Rhein-, Maas-, Ruhr- und Lipp-Stroms, auch der Vicinität und Connexion mit Holland dazu vor andern Provinzien insbesonder situiret sein, der freie Handel und Wandel auch fast einzig die Source der Subsistenz diesen Landen fourniren muß. Nun dürften, diesen gewünschten Zweck zu erreichen, die bequemsten Mittel sein, wann 1. die widerwillige Werbung abgestellt, 2. die dem Handel und Wandel hindernde Accise auf den vorigen Fuß gebracht, auch 3. die dem Lande schädliche Monopolia¹⁾ abgeschaffet würden.“

Es wird zugleich in Vorschlag gebracht „ob nicht zu Wiederhereinbringung derer ausgetretenen Unterthanen und Hereinlodung der Fremden ein offenes Patent zu erlassen und im Lande zu publiciren sei“.

¹⁾ Gemeint ist namentlich das Salzmonopol und der Mühlenzwang. Vergl. Desiderien der Cleve-Märkischen Stände (Nr. 51).

e) Es wird gewünscht, daß über die dem Vernehmen nach bestehende Absicht, eine neue Münze in der Stadt Cleve zu errichten, die Regierung zuvor mit ihren Erinnerungen gehört werde.

f) Es wird gebeten, die von der Kriegs- und Domänenkammer „einseitig aufs Tapet gebrachte“ allgemeine Landesvermessung, deren Kosten zu 7—8000 Rthlr. veranschlagt, aber bereits auf 25000 Rthlr. angewachsen sind, einzustellen.

„g) Wird allerunterthänigst gebeten, daß hiesige Landesregierung in dem Stand, wie solches unter andern in dem Landtags-Resceß de anno 1661 bestätigt ist, wieder gesetzt, mithin derselben . . . alle Kirchen- und Beneficialsachen, Jurisdictionalien und Regalien, Steuerwerk, Lehnen, Criminalia, Brüchten und Matrimonialia, Legitimationes, Manumissiones, Judengeleit und *salvus conductus*, Verpflichtung der Rätthen und Dienern, auch Bestätigung der Magistraten respective gelassen oder wieder beigelegt, nicht weniger derselben die dabei vorhin gewesene, aber hernach eingezogene oder anderwärts hinverwandte Gehälter in allerhöchsten Gnaden wieder zugewandt, mithin die Chefs, Rätthe und Subalternen mit convenablen Besoldungen nach eines jeden Stande und Nothdurft aus besonderer höchster Clemenz versehen werden mögen.“

„h) Da auch jezo bei der hiesigen Regierung sechs Criminalrätthe aus Advocaten bestellet sind und mit denselben *conjunctim* die Urtheile in *criminalibus* abgefasset werden, mithin umb so viel weniger ein Berstoß gegen die Rechten und Ordnungen zu besorgen ist, so wird allerunterthänigst, jedoch ganz unvorgreiflich, in Vorschlag gebracht, ob nicht die Einsendung der Criminal-Acten nach dem Collegio criminali zu Berlin, wenigstens *extra casum ultimi supplicii vel juris aggratiandi*, eingestellet, mithin es in diesem wieder auf den vorigen Fuß in Gnaden gestellet werden könne, zumalen durch sothane Ein- und Zurücksendung der Acten (welche in *casu torturae vel ulterioris defensionis* zuweilen wohl zwei- bis dreimal geschehen muß) die Endschaft des Processus sehr lange ausgefasset, inzwischen die Brüchten-Cassa¹⁾ mit Abzugskosten erschöpft, denen Beamten²⁾ der Vorschuß zur Last gelassen und also der Eifer, das Land von Missethättern zu säubern, benommen, auch durch das lange Sitzen denen Delinquenten, gestalt die Brüchtenkasse nicht einmal die Kosten zu Verfertigung nothdürftiger Gefängnissen *fourniren* kann, mithin diese an den meisten Orten

1) Diese bei der Regierung geführte Kasse hatte die Kosten für den Unterhalt der Untersuchungsgefangenen zu bestreiten.

2) Darunter sind hier wohl die Amtsrichter (nicht die Rentmeister und Schlüter) zu verstehen, die in der Regel die General-Inquisition (Voruntersuchung) vorzunehmen hatten, sobald ein Delinquent in ihrem Bezirk ergriffen war.

durch Schuhen zum großen Beschwer der Unterthanen bewahret werden müssen, zu schappiren Zeit und Gelegenheit gegeben wird, nicht einz zu gedenken, daß dadurch sogar verschiedene pia corpora, welche aus höchstchristmildesten Stiftungen von gedachter Klasse ihre Subsistenz zu haben allergnädigst angewiesen sind, des ihnen in solchen Gnaden zugelegten entbehren müssen.“

16. Bericht der Preussischen Regierung.

Königsberg, 23. Juni 1740.

Mundum, gez. Beszewang, Tettau, Schlieben, Eulenburg, Kunheim, Wallenrodt. —
R. 7. n. 166. D. Vol. I.

Berufung eines Huldigungslandtages für Preußen.

Der König hat die Berufung eines Landtages, 8 Tage vor dem Huldigungstermin, gestattet.¹⁾ Die Regierung hat in Folge dessen den Aemtern anbefohlen, die Amtseinsassen zur Deliberation auf den 4. Juli zusammenzurufen; eine gleiche Verfügung ist an den Königsberger Magistrat ergangen. Zur Eröffnung des Landtages ist der 12. Juli angesetzt worden.

Wir müssen aber E. K. M. anbei allerunterthänigst anzeigen, daß der Landtag zu allen Zeiten aus drei Ständen bestanden.

Zu dem ersten gehören die Oberhauptleute der vier Hauptämpter Brandenburg, Schaacken, Fischhausen und Tapiau, von welchen der erstere als Landraths-Director bei dem Landtage die Direction gehabt, dann 8 Landräthe, von welchen letzteren ein jeder jährlich ein Gehalt von 48 Rthlr., die vier ersteren aber außer dem gewöhnlichen Amtshauptmannsgehalt besonders jährlich 100 Rthlr. erhalten und alle insgesammt denen Landtags-Deliberationen persönlich beiwohnen müssen.

Der zweite Stand hat bestanden aus der Ritterschaft und dem Adel, welchem sich die Cöllmer und Freien associiret; von diesen sind aus jedem Amt 2 Deputirte mit genugsamen Instructionen auf den Landtag abgeschicket worden.

Zu dem dritten Stande gehören die Städte,²⁾ welche gleichfalls per Deputatos auf dem Landtage erschienen, da dann von

¹⁾ Conc. einer königl. Ordre gez. Borde, Podewils, Ihulmeier. R. 7. n. 166. D. vol. I.

²⁾ D. h. die sog. drei Städte Königsberg (Altstadt, Kneiphof, Löbenicht), die freilich damals schon unter einer gemeinsamen Verwaltung standen. Andere Städte hatten keine landständischen Rechte.

denen gesambten drei Ständen praevia deliberatione et communicatione ihrer gravaminum das Anliegen des Landes der Landesherrschaft fürgestellt und von dieser darauf ein Abscheid ertheilet worden. In welcher Art dann auch der letzte Landtag bei der Huldigung E. K. M. höchstseligsten Herrn Vaters M. in anno 1714 angeordnet worden, außer daß zu der Zeit zwei derer Landräthe verstorben gewesen und also nur 6 derselben dem Landtage beiwohnen können.¹⁾ So viel nun die beiden letzten Stände betrifft, hat es mit denselben zwar seine Richtigkeit, so daß respectu derselben nichts veränderliches vorgefallen. Was aber den ersten Stand anlanget, so hat es sich mit demselben unter der Regierung E. K. M. höchstseligsten Herrn Vatern M. gar merklich verändert, anerkennen die Ober-Hauptmannschaft zu Brandenburg, mit welcher die Function des Landraths-Directoris nach denen Landesverfassungen allemal verknüpft gewesen, an des Herzogen von Holstein²⁾ Durchlaucht, die Ober-Hauptmannschaft zu Schaacken an den Obristen von Rappe, die Ober-Hauptmannschaft zu Fischhausen an den General-Lieutenant von Cöfel vergeben, die 8 Landräthe aber nach und nach verstorben und ihre Chargen nicht wieder besetzt, vielmehr ihre Besoldungen eingezogen worden.

Bei so bewandten Umständen nun, da wir uns leicht fürstellen können, daß des Herzogen von Holstein Durchlaucht wegen anderweitiger Occupationen in militaribus die mit der Brandenburgischen Ober-Hauptmannschaft combinirte Function eines Landraths-Directoris bei dem Landtage und der Huldigung nicht füglich werden übernehmen können, so haben wir solche, damit es dem ersten Stande und zugleich dem ganzen Landtage an einem Directore nicht fehlen möge, ob periculum in mora ad interim unter verhoffter Approbation von E. K. M. dem Ober-Hauptmann zu Tapiau, Tribunalsrath Grafen von Wallenrodt aufgetragen.

Was aber die erledigte Chargen derer Landräthe betrifft, als deren Wiederbesetzung allerdings ad essentialia des Landtages gehöret, so haben E. K. M. wir dazu folgende Membra wegen ihrer

¹⁾ Vgl. Bd. II, S. 34 ff. unserer Sammlung.

²⁾ Friedrich Wilhelm Herzog von Holstein-Beck, Generallieutenant (Juli 1740 zum General der Infanterie ernannt; später General-Feldmarschall. Starb in Königsberg 1749).

in denen Landesangelegenheiten habenden uns bekannten guten Wissenschaft in allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen wollen:

1. Den Kämmerer und Ambts-Hauptmann zu Rastenburg Grafen von Schlieben,
2. Den Geheimbten Rath und Ambts-Hauptmann zu Preusch-Ehlau von Kalnein,
3. Den Tribunals- und Hofgerichtsrath von der Gröben,
4. Den Tribunals- und Hofgerichtsrath von Schlieben,
5. Den Ambts-Hauptmann zu Rhein von Foller,
6. Den Capitän von der Gröben auf Grasnik,
7. Den Capitän und Berweser zu Preusch-Holland von Sauten und
8. Den vormaligen Berweser des Ambts Preusch-Mark von Diebes.

Und wird es demnach von E. K. M. allergnädigsten Entschließung dependiren, diese Membra zu Landrätthe in Gnaden zu bestellen.

Weil aber, wie gedacht, der Landtag von uns bereits auf den 12. Julii a. c. angesetzt und ausgeschrieben worden, so haben E. K. M. allergnädigste Verordnung hierüber wir uns wegen Kürze der Zeit auf das baldigste allerunterthänigst ausbitten wollen.

Botum des Grafen von Podewils, 28. Juni.

Ich glaube nicht, daß E. K. M. bei den izigen innerlichen Verfassungen in Preußen etwas werden ändern oder die Landrätthe, so des hochseligen Königes Majestät ohne Zweifel nicht sonder erheblichen Ursachen haben aussterben und abgehen lassen, wieder retabliren wollen. Es ist auch die Zeit viel zu kurz, solches mit dem General-Directorio, welchem die neuen Einrichtungen in Preußen und die Ursachen der gemachten Veränderungen am besten bekannt, anigo zu debattiren und bei Sr. K. M. conjunctim allenfalls deshalb Vorstellung zu thun. Es könnten also, wenn es ja unentbehrlich nöthig wäre, bei dem Landtage Landrätthe zu haben, so doch eben nicht de essentia eines Landtages ist, weil im Clevischen, wo keine Landrätthe sind, doch Landtage gehalten werden, die älteste und vornehmste von der Ritterschaft, und allenfalls die vorgeschlagenen 8 Subjecta, ad hunc actum die Stellen der Landrätthe

ad interim, so lange der Landtag währet, vertreten, und wegen des Herrn Herzogs von Holstein Durchlaucht wird es wohl bei dem letzteren Rescript¹⁾ sein Bewenden behalten müssen; und weil S. Durchl. mir gesaget, daß sie des Herrn von Lesgewang Excellenz dieserhalb alles überlassen, so werden sie den Herrn Grafen von Wallenrodt bei Sr. Durchl. schon in Vorschlag bringen können, welcher ihn gewiß nicht refusiren wird. Meines wenigen Ermessens könnte man die Herren Referenten per mandatum noch mit heutiger Post dergestalt bescheiden.

Danach die Verfügung an die Regierung vom 28. Juni 1740.

17. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 23. Juni 1740.

R. 98. B. 21. — Abschriftlich.

Verfassung der Französischen Colonie.

Remittirt an das General-Directorium eine Vorstellung „des französischen Ober-Directorii“ wegen der bisherigen Beschwerden der Französischen Colonie.²⁾

Gleichwie nun Höchst dieselben der Intention Dero in Gott ruhenden Vorfahren, ingleichen Dero und des Landes Interesse conform zu sein erachten, diese Etablissements der französischen Colonien auf alle billige Weise, soweit es ohne Nachtheil der Hauptverfassungen in Finanz- und Polizeisachen geschehen kann, [zu maintainiren,] also befehlen Sie Dero General-Directorio allergnädigst, die ganze Sache mit Zuziehung Dero Etats-Ministre von Brand mit Bedacht und Gründlichkeit zu examiniren und sodann davon nach Maßgebung des wahren königlichen Interesse und wie alles so zu fassen sei, daß weder die Aufnahme der ganzen Colonie noch die Landesverfassung darunter leide, allerunterthänigst zu berichten.

Der Bericht ist nicht erhalten. — Die alten Privilegien wurden bestätigt.³⁾

¹⁾ Es ist nicht festzustellen gewesen, worum es sich dabei handelt.

²⁾ Näheres ist darüber nicht bekannt. Die Acten der französischen Verwaltung (R. 122) enthalten nichts über diese Beschwerden.

³⁾ Vergl. das General-Patent vom 24. September 1740 (Myl. CCM. Cont. I. Nr. 51 p. 399/400; dazu Muret, Gesch. der franz. Colonie in Brandenburg-Preußen (1885) S. 677. Ferner Nr. 63 unserer Publication (28. Sept. 1740).

18. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 24. Juni 1740.

Ausfertigung, geschrieben von Schumacher. R. 94. IV. La. 18.

Beschleunigung der Expeditionen.

Da S. K. M. bemerkt, daß diese beikommende Expedition¹⁾ nicht erst einläuft, ungeachtet Sie bereits zu Rheinsberg auf die Anfrage decretiret, so haben Sie zu Dero General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Kammer²⁾ das Vertrauen, es werde künftig die Ausfertigungen auf Dero Ordres besser beschleunigen, auch die Krieges- und Domänenkammern zu besserer Promptitude anhalten.

Friderich.

19. Immediat-Bericht des Etatsministers und Lehnsdirectors v. Arnim.

Berlin, 26. Juni 1740.

Rundum. — R. G. O. 1.

Huldigung in Berlin.

Nachdem Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl zufolge der bevorstehende 3. Augusti zur churmärkischen Erbhuldigung feste gestellt, so würde weiter von Höchstderoselben Wohlgefallen und Befehl dependiren:

1) Ob an ebendemselben Tage die bei dergleichen Begebenheit sonst gewöhnliche Huldigungspredigt vor S. K. M. und denen Ständen gehalten und welcher von denen Hospredigern selbige ablegen solle.

Es würde auf allerhöchst agreeirten Fall die Predigt wohl praecise um 8 Uhr Morgens angehen und dem Prediger mitzugeben sein, daß er über eine halbe Stunde sich auf der Kanzel nicht aufhalten müsse.

(Königliches Marginal:)

„eine Viertelstunde Fr.“

2) Nach geendigtem Gottesdienste findet sich der gesammte Adel an Prälaten, Grafen und denen von der Ritterschaft in dem

¹⁾ Es ist nicht zu ersehen, worum es sich gehandelt hat; der Gegenstand der Expedition ist auch gleichgültig.

²⁾ So, statt „Directorium“.

zur Huldigung destimirten Saal, die königlichen Generals und Ministri aber, nicht minder die Erbämter in dem königlichen Vor-gemache ein.

3) Der Magistrat nebst der gesammten Bürgerschaft hiesiger Residenzien in corpore, imgleichen die Deputirte von denen Immediat-Städten der Churmark stellen sich vor dem mit schwarzem Sammet behangenen, auch mit dem königlichen Wappen geziereten Balcon und so weiter am Dom und die breite Straße hin auf.

4) Wann es demnächst E. K. M. gefallen möchte, den Huldigungs-Actum angehen zu lassen, so würden die Erbämter, so keine Insignia tragen, vorausgehen, als:

(1) Erbschenk, der Senior des Geschlechts von Haffe.

(2) Erbküchmeister, der Senior des Geschlechts von der Schulenburg.

(3) Erbschatzmeister, der Senior des Geschlechts von Schenk.

(4) Erbjägermeister, der von Grumbkow zu Ruhestädt.

Das Erbtruchseßamt ist nach Abgang derer von Hoverbeck, welche damit beliehen gewesen, vacant, so daß es von E. K. M. Gnade dependiren wird, welche in der Churmark mit Gütern angejessene adeliche Familie Allerhöchstdieselben damit von neuem zu begnadigen geruhen wollen.

(Königliches Marginal.)

„Müncho.“¹⁾

5) Hierauf folgen die beiden Erbämter, welche Insignia tragen, als der Erbkämmerer Graf von Schwerin mit dem Zepter und der Erbmarschall, der Senior des freiherrlich Putlikischen Geschlechtes, mit dem entblößeten Churschwerte, beides mit der Spitze empor getragen.

6) Würden E. K. M. allergnädigst geruhen, alleine zu gehen, hinter Deroselben begleitet von denen Prinzen des königlichen Geblüts und andern anwesenden fürstlichen Personen. Diesen folgen

7) die Ministri und Generals.

8) E. K. M. begeben sich unter dem im Saal vor Deroselben zubereiteten und sechs Stufen erhöhten Dais, an welchem

¹⁾ Der König meint den alten Comtur v. Münchow, den früheren Cüstriner Kammerpräsidenten und Vater des späteren Ministers.

das königliche Wappen geheftet, und lassen Sich mit bedecktem Haupte auf den daselbst stehenden königlichen Thron nieder.

Neben dem Thron stehen hochgedachte Prinzen vom Geblüte und hinter denenselben die Generals und Ministri.

9) der Erbkämmerer stellet sich mit dem Zepter zur Rechten auf der untersten Stufe des Thrones, und zur Linken desselben der Erbmarschall mit dem Schwerte.

Zu E. K. M. Rechten würde ich als Lehns-Director mich eine Stufe niedriger und gleich neben mir, wieder eine Stufe niedriger, der Geheime Secretarius Holzendorff, die Huldigungsnotul in der Hand haltend, und der Lehns-Archivarius Kamler placiren.

10) Wann E. K. M. mir es befohlen, einfolglich das Zeichen zur durchgängigen Stille gegeben worden, würde ich einen gar kurzen und zur Huldigung abzweckenden Antrag gegen die Ritterschaft thun und darauf der Geheime Rath und Kammergerichts-Vice-Präsident von Görne, als Decanus des hohen Stifts zu Brandenburg, Namens des Adels antworten.

Dieses geschehen, lieset der p. Holzendorff die Unterthänigkeits-Fürhaltung nebst der subnectirten Eidesnotul her, welche letztere von der gesammten Ritterschaft mit aufgehobenen Fingern laute nachgesprochen, hierauf aber das dreimalige Vivat Fridericus rex! ausgerufen wird.

11) Demnächst werden E. K. M. Sich wohlgefallen lassen, auf den Balcon zu treten, da dann Zepter und Schwert vorgetragen und wie am Thron zu beiden Seiten gehalten werden. Nach ebenmäßig von mir geschehenem kurzen Antrag und von dem Städte-Präsidenten von Neuendorf erfolgten Antwort es mit der Huldigung und Ausrufung des dreimaligen Vivat wie bei der Ritterschaft, jedoch mit einigen in der Fürhaltungsnotul veränderten Worten, gehalten wird.

12) E. K. M. begeben sich demnächst in voriger Ordnung, auch mit Vortragung Zepter und Schwerts, nach Dero Zimmer zurück.

13) Die Ritterschaft und Deputirte derer Städte werden gewöhnlicher Maßen und gehöriger Orten tractiret.

14) Zur Tafel holet der Erbküchmeister von der Schulenburg den ersten Gang aus der Küche und setzet die erste Schüssel auf der Tafel.

Der Erbschenke von Hacke hat die Gnade, den ersten Trunk an E. K. M. zu präsentiren.

Schließlich kann allerunterthänigst anzuzeigen nicht unterlassen, wasgestalt bei der Hulldigung anno 1688 noch verschiedene mehrere Solennitäten beobachtet worden, zum Exempel Vortragung des Churhuts, des großen Siegels, Vorhertretung des Ober- und anderer Marschälle mit Stäben, Lösung derer Kanonen, Laufung rothen und weißen Weins unter das Volk 2c.

Wann aber E. K. M. mir allergnädigst befohlen, daß es in allem so wie anno 1713 gehalten werden sollte, so habe mich darnach mit unterthänigster Punctualität, so viel möglich, gerichtet, und wird übrigens von E. K. M. Ordre es lediglich dependiren, was bei diesem Entwurf etwa annoch hinzuzufügen oder zu retranschiren sein möchte.

Der König stellte Arnim den Bericht mit seinen Randverfügungen wieder zu durch Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 28. Juni 1740, mit folgender Bemerkung:

In denen übrigen, nicht decretirten, weitläufigen Punkten soll es lediglich so gehalten werden wie bei der vom höchstseligen König, Meinem Vater, eingenommenen Hulldigung, und kann alles dergestalt gefasset werden, daß mit Vermeidung unnützlicher Weitläufigkeit der ganze Actus in kurzer Zeit vollendet werde, weil Mir mit vergeblichen Umständen nicht viel gedienet ist.¹⁾

Durch Cabinetsordre vom 26. Juli 1740 befahl der König Arnim Veranstellungen zu treffen, daß die Hulldigung schon am 2. August stattfinden könne. Er brauchte dabei den Ausdruck, daß die Hulldigung an diesem Tage „von den Ständen sowohl als der Bürgerschaft von Berlin zugleich vorgenommen und also alles dieses auf einmal abgethan“ werden solle.

Arnim verstand das dahin, daß die Ritterschaft nicht auf dem Saal, sondern mit den Bürgern zusammen (vor dem Schlosse) die Hulldigung leisten solle, und stellte unterm 27. Juli dem König vor, daß die Eidesleistung des Adels und der Bürgerschaft füglich nicht anders als in zwei

¹⁾ Darin lag wohl der Wegfall der Ausübung der Erbämter begründet, von dem später die Rede ist.

verschiedenen Acten bewirkt werden könne, da für die Bürgerschaft im Saal kein Raum sei, dem Adel es aber sehr nahe gehen würde, wenn er sich wider das uralte Herkommen auf die Straße placiren müßte — womit sich der König denn auch einverstanden erklärte (Cabinetsordre v. 28. Juli).

Diese Anfrage hatte übrigens Arnim erst an Thulemeier mitgetheilt, indem er diesen um seinen Rath fragte, ob er sie wohl abgehen lassen könne (wogegen Thulemeier nichts einzuwenden fand).

Aus dem begleitenden Schreiben an Thulemeier notiren wir folgenden Passus:

Denen Erbämtern gehet es schon sehr nahe, daß sie die ihren Dignitäten anklebende Functiones nicht verrichten sollen.¹⁾ Und gewiß, die Ritterschaft würde Gelegenheit, ungemein zu doliren, nehmen, wann selbige, dem uralten Herkommen zuwider, aus dem königlichen Saal nach der Straße verwiesen werden sollte . . .

Thäte ich keine Gegenvorstellung, würde es mir die Ritterschaft nimmer vergeben, und dem Herren Stadt-Präsidenten von Neuendorff würde es an seiner Gesundheit schaden, wann die Harangue, womit er vor die Wohlfahrt seiner Bürger schwanger gehet, bei ihme bleiben und verfluchen sollte. —

Die Huldigungspredigt sollte in Folge der Verlegung des Termins schon am vorhergehenden Sonntag gehalten werden. —

Wegen der „Prinzen von Geblüt“ wurde bestimmt, daß sie, als kurmärkische Vasallen, die Huldigung durch ihre Bevollmächtigten in des Königs Zimmer ablegen sollten (27., 28., 30. Juli). —

Bezüglich der französischen Colonie schreibt Arnim an Thulemeier 29. Juli 1740:²⁾

Es bedürfe deswegen keiner besonderen Anfrage beim König, anerwogen selbige ultro von dem anfangs prätendirten Separatismo in gewisser Maße abgestanden und sich erkläret, wie sie sich nicht entlegen würden, bei bevorstehender Huldigung zu Berlin bei der teutschen Bürgerschaft, jedoch in einem besondern Häuflein, sich anzuschließen und solchergestalt mit zu schwören.

Die auswärtigen Colonien aber könnten jeglichen Orts von ihren Richtern vereidet werden. Wie mir nun dieses Temperament, wodurch alle Fehde hinweggefallen, gar raisonnable geschienen, so ist auch nach der Franzosen eigenem Vorschlag das nöthige bereits

¹⁾ Siehe oben S. 24 Note 1.

²⁾ Mundum. Eigenhändig. — R. 9. O. 1.

verfüget. Ich legete denenselben kurz zuvor die Frage vor, was vor Vortheil die Colonie allhier von der separaten Huldigung zu gewarten hätte und was hingegen vor Schaden zu besorgen, wann sie conjunctim mit der teutschen Bürgerschaft den Eid leistete. Ich glaubete, daß zu Anfangs ihres Etablissements man sie bloß deswegen besonders huldigen lassen, weilen sie der teutschen Sprache unkundig, welche Raison aber nunmehr, da sie insgesammt ingenui, mithin der Landessprache ebenso mächtig als alle andere, zu cessiren schien.

Die Huldigung fand in der geplanten Weise am 2. August in Berlin statt. Eine Beschreibung bei Wadzel u. Wippel, Gesch. der Erbhuldigungen der brandenburgisch-preußischen Regenten aus dem Hohenzollernschen Hause. Berlin 1798.

20. Instruction für Marschall.

Charlottenburg, 27. Juni 1740.

Original, geschrieben von Sichel, prov. Bez. Nr. 101. (gesiegelt).

Begründung des V. Departements.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, resolviret haben, zu mehreren Flor und Beupliering Dero Lande ein besonderes Departement von Commerciens- und Manufacturen-Sachen bei Dero Generaldirectorio zu etabliren, die Direction davon aber Dero würklich Geheimen Statsminister von Marschall allergnädigst anzuvertrauen, unter welchen der geheime Finanzrath Beyer¹⁾ nebst dem geheimen Rath Hillen²⁾ bei diesen Departement arbeiten sollen: als haben Se. Königl. Majestät gedachten von Marschall zu seiner Verhaltung nachstehende Instruction wegen der Manufacturen allergnädigst ertheilen wollen. Und zwar

1.

Müssen des von Marschall vues hierunter auf drei Sachen gerichtet sein:

1) um die jezigen Manufacturen im Lande zu verbessern,

¹⁾ Johann Paul Beyer, bisher Geh. Fin.-Rath beim III. Departement.

²⁾ Dantals Kammerdirector in Stettin, früher in Cüstrin, der bekannte Lehrer des Kronprinzen in Cameral- und Commerzienachen. S. weiter unten S. 31.

- 2) die Manufacturen, so darin noch fehlen, einzuführen, und
 3) so viel Fremde von allerhand Conditionen, Charakter und Gattung in das Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen will.

2.

Was die Manufacturen im Lande betrifft, so heißen Se. Königl. Majestät eine wahre Besserung davon, wenn es dahin gebracht wird, daß 1) die Tücher und wollene Zeuge von besserer Sorte und Bonität gemacht, dabei aber wohlfeiler verkauft werden, 2) daß die Leinwandfabriken, welche in den Königlichen Landen noch sehr fehlen, verbessert und vermehret werden, weil bisher im Lande nicht so viel Leinwand gemacht worden, als deren gebraucht wird. Es muß also der p. v. Marschall mit seinen beiden Rätthen wohl in das Detail gehen und die Ursachen examinieren, warum im Lande nicht so viel Leinwand fabricieret wird, als es an Leinwand nöthig hat, wornächst vorgeschlagen werden muß, wie solches zu verbessern.

3.

Da jezo alle auswärtige Staaten und fast die ganze Welt sich auf Manufacturen besleißiget, so muß der p. v. Marschall gute auswärtige correspondences haben und mit seinen beiden Rätthen auf alle Art bedacht sein, wie die in denen Königlichen Landen gemachte fabriques und marchandises auswärtig debitiert werden können, zu dem Ende er zum Exempel examinieren und reiflich erwägen muß, ob es nicht von einem guten Effect sein würde, wann einige General-Magazins von Tüchern an unterschiedenen Orten angelegt werden, wo die im Lande gemachten Tücher sortiret und nach ihrer Güte und den wahren innerlichen valeur in gewisse Klassen nach gut, mittel und schlecht gesetzt, auch die Preise darnach proportioniret würden, um durch die Güte der Waren und ihren billigen Preisen¹⁾ den auswärtigen Debit zu bekommen, worauf es dann an Gelegenheit nicht fehlen wird, die Manufacturen zu verbessern und zu verstärken.

¹⁾ so!

4.

Was angehet den 2ten Articul wegen der noch fehlenden Manufacturen, so muß der p. v. Marschall vigiliren auf alle fremde Sachen, so nicht in denen Königlichen Landen gemacht, sondern von auswärtig herein gebracht werden, als da sind nicht nur die französischen gold- und silberne Stoffes, seidene Zeuge, Cannevas, rohe Biße und Messeltuch, sondern auch feine Papiere, Zucker etc. Ingleichen Nürrenberger Puppenzeug, allerhand Schachteln, auch Besen, Handwerksgeräthe und Instrumente, und auf dergleichen Sachen mehr, so an sich klein und geringe scheinen, in der Menge aber, und jährlich, ein Großes importiren.

Er muß also suchen, Leute in das Land zu ziehen, welche dergleichen machen, und solche Leute, es sei in Berlin oder denen kleinen Städten, auch wann es die Umstände erfordern, wohl gar in denen Dörfern zu etabliren. Desgleichen muß er sich Mühe geben, Leute zu disponiren, so gute und wohl eingerichtete Zucker- raffinerien, es sei zu Berlin, oder wo es sich sonst noch mehr thun lassen will, anrichten; ebenfalls auch Papiermacher ansetzen, so die sonst aus Holland kommenden feinen Papiere oder papiers royaux machen; in Summa allerhand Professiones und Künstler hereinziehen, welche Sachen machen, so der Societät nützlich seind, nicht aber die, so nur zur puren Speculation gereichen. Auch die etablirte Sammetfabrik¹⁾ muß noch mehr pouffiret und mit mehreren Stühlen zu verstärken gesucht werden.

5.

Was das 3te Haupt-obiectum anbetrifft, nämlich, um Fremde in die königlichen Lande zu ziehen, so muß der p. v. Marschall nebst seinen Rätthen davor sorgen, daß, wann Rentenierer oder reiche Leute in das Land ziehen wollen, ihnen Gelegenheit verschaffet werde, ihre Capitalien an sichere Derter gegen 4 pr. c. jährliche Interessen zu placiren und unterzubringen. Eben desgleichen muß er sorgen, fremde Handwerksleute und manufacturiers gegen gewisse Freiheiten, auch wohl gegen Reichung einiges Vorschusses herein zu ziehen. Um auch die Leute zu encouragieren, was Rechts in ihrem Metier vor andern zu prästiren und eine émulation unter sie

¹⁾ Vgl. Acta Borussica, Seidenindustrie I. 27 f.

zu bringen, müssen denen besten Arbeitern und manufacturiers gewisse kleine Prämien gesetzt und gegeben werden.

6.

Soll er nebst seinen beiden Rätthen darauf bedacht sein, denen Fremden, so sich im Lande etabliren oder eine Zeit lang darin aufhalten wollen, gewisse Commoditäten zu schaffen und ihnen ihr sejour angenehm zu machen, und zwar sowohl vor sich, als vor ihre Kinder. Weshalb ihnen die Freiheit der Religion gelassen und dahin gesorget werden muß, damit sie wohlfeil leben und andere benötigte Commoditäten finden können. Leute von großer qualité und die zugleich dergestalt bemittelt seind, daß sie jährlich eine Revenue von 20000 Rthlr. haben, wollen Se. Königl. Majestät, wann sie sich in dero Landen etabliren, und darin ihre Revenues verzehren wollen, gerne mit annehmlichen Caracteurs¹⁾ an die Hand gehen, auch ihnen überdem noch eine Pension von 1000 Rthlr. jährlich geben.

7.

Uebrigens ist Sr. Königl. Majestät Intention, daß der p. v. Marschall und seine beiden Rätthe wegen aller vorstehenden Sachen mit den Generaldirectorio jedesmal und beständig konferieren, alles mit einander in gehörige Erwägung ziehen, auch sich darauf eines gemeinsamen Schlusses vereinigen sollen. Auf den Fall aber, daß das Letztere nicht geschehen könnte, oder wann benebst ihnen dem General- u. Directorio sonst ein Zweifel übrig bleiben sollte, so muß das General- u. Directorium mit dem p. v. Marschall mit Anführung der Umstände davon berichten und Sr. Königl. Majestät Decision darüber gewärtigen. Gegeben u.

Durch Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 28. Juni 1770 (Ausf. V. Dep. Fach 1 Nr. 1) wird die Instruction dem Generaldirectorium abschriftlich mitgetheilt, mit dem Befehl, sich danach gleichfalls zu achten und alles beizutragen, daß des Königs Absicht dabei erreicht werde.

Die Cabinetsordre fährt fort:

Sonsten haben Se. Königl. Majestät wegen des Vortrages, welches dieses neue Departement bei den Generaldirectorio haben

¹⁾ jo!

soll, resolvieret, daß selbiges durch alle Vortragstage in der Wochen seinen Vortrag thun soll, sobald jedes von denen andern Departements diejenige Sachen, welche es vorzutragen, abgethan haben wird.¹⁾

„Uebrigens recommandieren Höchstgedachte S. Königl. Majestät Dero General- u. Directorio nochmalen hierdurch das Secret und die Verschwiegenheit, als welches sonderlich bei vorbesagter Instruction und denen Sachen, so in das Manufactur- und Commerciens-Departement einschlagen, in acht zu nehmen sein wird.“

Unter demselben Datum wie die Instruction selbst (27. Juni) war eine Cabinetsordre ergangen, durch die dem General-Directorium von der Begründung des neuen Departements Mittheilung gemacht wurde. (Ausf. V. Dep. Fach 1 Nr. 1). Sie stimmt in den Hauptpunkten, meist auch wörtlich, mit der Instruction überein. Bezüglich der beiden neuernannten Rätthe, Beyer und Hille, befiehlt der König, daß sie ihr bisheriges Tractament in der neuen Stellung einfach beibehalten sollen. An Beyers Stelle soll als Geh. Finanzrath beim General-Directorium treten der bisherige Director bei der kurmärkischen Kammer v. Münchow, mit einer Zulage von 200 Rthlr. zu seinem bisherigen Gehalt, an Münchows Stelle als Kammerdirector der Kriegs- und Domänenrath v. Hymmen, mit einer Zulage von 300 Rthlr.²⁾ Für die vacant werdenden Stellen eines Rathes bei der kurmärkischen und eines Directors bei der pommerschen Kammer hat das General-Directorium ungesäumt Vorschläge zu machen; deren Gehalt soll aus dem beim kurmärkischen Rentei-Etat vacanten Eckardtischen Tractament genommen werden, und zwar 900 Rthlr. für den Kammer-Director, 400 Rthlr. für den Rath. —

Das General-Directorium lud durch Schreiben vom 1. Juli 1740 Marschall ein, am nächsten Dienstag mit den übrigen Ministern wegen der Einrichtung des neuen Departements in Conferenz zu treten, und sandte mit Bericht vom selben Datum die Bestellungen für Marschall und Hille zur königlichen Approbation ein; zugleich beantragt es, die bisherige

¹⁾ Auf Marschalls Veranlassung verfügte der König durch Ordre vom 16. November 1740, daß das V. Departement Montags Vormittags wöchentlich seinen besonderen Vortrag haben solle, wenn es an den gewöhnlichen Vortragstagen die eingelaufenen Sachen nicht abmachen könnte. (Ausf. V. Dep. Fach 1 Nr. 1.)

²⁾ Beide Beträge, der von 200 und der von 300 Rthlr. sollten von den 500 Thalern bestritten werden, die von dem Sedendorffischen Tractament beim General-Domänenkassen-Salarien-Etat noch übrig waren.

Commission für die Gold- und Silbermanufactur und das Lagerhaus aufzuheben und deren Mitgliedern und Director (Biered) Decharge zu ertheilen — was der König durch Marginal gutheißt. Aus der beiliegenden Decharge-Urkunde für die Commission (vom 1. Juli 1740, gez. Görne, Happe, die königliche Unterschrift fehlt) möge folgende Stelle hervorgehoben werden: „Wir sind . . . versichert, daß Ihr dabei sowohl des Potsdamschen Waisenhauses Interesse wahrgenommen als die Unterhaltung vieler Leute in Arbeit, welche sonst dem Publico in Ermangelung der Nahrung zur Last gefallen, oder durch gewinnsüchtige Paticulierfabricanten würden vorvortheilet und ruiniret sein worden, Euch . . . angelegen sein lassen“. Eine besondere Decharge für Biered ist im Concept (gez. Görne) am 15. Juli ausgefertigt worden. —

Nach dem Protokoll einer Conferenz der dirigirenden Minister des Generaldirectoriums vom 1. Juli (geführt von Braunsberg) hatte der König durch Cabinetsordre vom 21. Juni¹⁾ declarirt, wie es zwischen dem General-Directorium und Marschall wegen der Rekruten- und Gnaden-sachen zu halten sei; nachdem nunmehr „die nähere Combination geschehen“ sei, meinen die Minister, bleibe alles in statu quo; da Marschall stets gegenwärtig sei, so könne er allemal sein Sentiment wegen der Rekruten-sachen geben. —

Hille hat den ihm zugedachten Posten nicht angetreten. Wie es scheint, wünschte er statt der Beförderung zum Geh. Finanzrath seine Versetzung nach Küstrin, in welcher Eigenschaft ist nicht bekannt.²⁾ Durch Cabinetsordre v. 26. Juli 1740 (R. 96 B. 33) giebt ihm der König zu verstehen: er lasse ihm die Wahl zwischen dem Posten in Stettin und dem in Berlin; nach Küstrin könne er ihn nicht setzen. Hille zog nun sein Verbleiben in Stettin vor: er entschuldigte sich mit Alter und Kränklichkeit. Der König gewährte ihm seinen Wunsch. (C.-D. v. 5. Aug. 1740, R. 96 B. 33.) An seiner Stelle ist durch königliche Ordre v. 20. September 1740 (Ausf. gegengez. Görne, Marschall. C.-D. V. Dep. Fach 1 Nr. 1) der Geh. Finanzrath Manitius vom I. Departement zum Geh.

¹⁾ Vergl. Nr. 14.

²⁾ Hille ist übrigens schon im October 1740 gestorben. Auf die Anzeige davon erwiderte der König dem Etatsminister v. Grumbkow (Rheinsberg 1. November 1740): „Es thut Mir leid, weil Ich an demselben einen geschickten Diener verloren.“ Den Kindern ließ er schreiben, daß er für sie sorgen werde (1. Nov.). Dem Schwiegersohn des Verstorbenen, Kriegsrath Hanff in Küstrin, schrieb der König 11. November, er werde gelegentlich auch ihm seine Gnade erweisen; vorläufig erhielt der jüngste Sohn Hilles das nächste vacante kurmärkische Stipendium. (R. 96 B. 22).

Finanzrath bestellt worden. Er sollte sein bisheriges Tractament beibehalten. Die Lagerhausfachen sollte er allein, alles übrige mit Beyer zusammen bearbeiten. Uebrigens ist Manitius thatsächlich schon am 12. August in diesem Amt thätig.

21. Resolution für den Accise-Director von Klinggräff in Berlin.

Charlottenburg, 29. Juni 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Der königliche Hofhalt und die Accise.

Auf Klinggräffs Anfrage „wie es mit Versteuerung der Consumtibilien und Waaren, welche vor S. R. M. Selbst oder der Königin Maj. oder auch der verwittibten Königin Maj. bei der Accise angegeben werden, vor das künftige zu halten sei,“ wird zur Resolution ertheilt, „daß es damit bei der bisherigen Observanz bleiben und in allen Stücken so damit gehalten werden soll, als es hierunter bisher gehalten worden“. ¹⁾

22. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 30. Juni 1740.

Ausf. gez. Gdrne, Biered, Gappe, Boden. G.-D. Pommern. Lauenburg-Bütowische Kreisfachen Nr. 1.

Landtag in Lauenburg-Bütow.

Der Wirkl. Geh. Etatsrath und Oberhauptmann v. Grumbkow hat berichtet, daß auf dem gewöhnlichen zu Lauenburg jüngsthin gehaltenen Seymid²⁾ die Ritterschaft die bisher gezahlte Contribution (Pobore) wiederum auf 3 Jahre bewilligt habe.³⁾ Der Etat wird zur königlichen Vollziehung beigelegt.⁴⁾

Die Ritterschaft bittet um Bestellung eines besonderen Landschreibers bei den Landtagen, der die früher für den Schreiber beim Landgerichte bestimmten 200 Rthlr. Gehalt genießen würde,⁵⁾ sowie um Bestellung eines

¹⁾ D. h.: auch der königliche Hof bezahlt die Accise.

²⁾ Landtag.

³⁾ 7 Thaler (= 21 fl. poln.) auf die Hufe, im Ganzen nach dem Etat 14014 Rthlr. Diese Summe ist die nächsten Jahrzehnte hindurch unverändert geblieben und immer von 3 zu 3 Jahren bewilligt worden. Ein ordentlicher Kataster bestand übrigens, wie sich aus späteren Verhandlungen ergibt, in Lauenburg-Bütow nicht; als Norm dienten die früheren Rechnungen des Poboree (Land-Einnehmer). Vielsache Streitigkeiten hatten darin ihren Grund.

⁴⁾ Ist vollzogen zurückgesandt worden.

⁵⁾ Es scheint sich um ein und dieselbe Perion zu handeln.

Inſtigators (Fiscals), der der polniſchen Sprache und Rechte vollkommen kundig ſein müſſe, beſonders wegen der Grenzſtreitigkeiten und Invaſionen von Polen her. (Gehalt 66 Rthlr. 16 Gr.)

Der König bewilligt die beiden Stellen durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Charlottenburg 7. Juli 1740 „auf den Fall, da die Ritterschaft die vorgeschlagene Salaria aufbringen will“.

23. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Görne.

Charlottenburg, 1. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abſchriftlich.

Urlaub der Miniſter.

Görne erhält auf ein Urlaubſgeſuch zur Antwort, „daß, weil er von Bieren bereits Urlaub erhalten, es nicht wohl angehen werde, daß zwei Miniſtri zugleich vom General-Directorio abweſend ſind; doch ſobald er wieder zurückgekommen ſein wird, könnet Ihr auf 14 Tage nach Eure Güter gehen“.

24. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Charlottenburg, 6. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abſchriftlich.

Wafallen ſollen nicht außer Landes dienen.

Nachdem Ich ohnlängſt aus einer erhaltenen Liſte Meiner Wafallen mit beſonderem Befrembden erſehen habe, daß viele dererſelben außer Landes und in auswärtigen Dienſten ſtehen, Ich aber geneiget bin, vor ſelbige ſämmtlich gnädigſt zu ſorgen und jeden dererſelben nach ſeinen Umſtänden und Meriten in Meinen Dienſten zu verſorgen und zu employiren, dagegen Mich zu ihnen verſehe, dieſelben werden ihrer Obliegenheit nach lieber Mir, als ihrem angeborenen Landes- und Lehns Herren, wie frembden und auswärtigen Fürſten dienen, ſo empfanget Ihr hierbei die davon gemachte Deſignationes, und iſt Mein Wille, daß zuvörderſt die in der Liſte ſub A¹⁾ enthaltene alſoſort ſich wieder zu ſtellen und ſich bei Mir zu melden reclamiret werden ſollen; die in der Liſte ſub B¹⁾ enthaltene ſollen mit guter Art wieder in das Land zu bringen ge-

¹⁾ Die Liſten ſind nicht erhalten.

suchet werden, mit dem Versprechen, daß Ich sie auf eine ihnen convenable Art employiren werde. Wegen der in der Liste sub C¹⁾ benenneten aber muß sichere Nachricht eingezogen [werden], ob sie zum Theil mehr Güter und Vermögen in Meinen als in auswärtigen Landen haben, theils [ob] es gute brauchbare Leute, auch jung oder bereits bejahret sein. Die jetzige Veränderung nebst der bevorstehenden Huldigung wird Euch Gelegenheit geben, dieses alles bestens ins Werk zu richten.

Durch Cabinetsordre an Arnim, Königsberg, 19. Juli 1740 (R. 96. B. 21. — Abschriftlich.) wiederholt der König diesen Befehl nochmals; er schärft dem Minister ein, er müsse „mit allem Fleiß darauf arbeiten, damit diese Meine Unterthanen, so viel möglich, durch Vorstellung ihrer Pflicht und daß Ich sie mit Diensten accommodiren würde, wieder aus denen frembden Engagements los und in Meine Lande gezogen werden mögen“.

25. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Kiesenburg, 12. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Mißtrauen gegen die Kammerberichte wegen der Remissionen empfohlen.

Da S. R. M. in Preußen zc. auf Dero Reise durch die Mark und Pommern wahrgenommen, daß das Sommergetreide sich fast durchgehends recht schön anlasset und zu einer reichen Ernte, zumal bei jetziger fruchtbaren Witterung, Hoffnung giebet, der Roden hingegen hin und wieder zwar schlecht, an den mehresten Orten aber doch mittelmäßig, auch zum Theil recht gut stehet, indessen aber doch zu vermuthen ist,²⁾ daß die Kriegskammern sowohl vor die Beampte als Unterthanen um Remission anhalten werden, so erinnern Höchstdieselben Dero General-Directorio hierdurch alles Ernstes, dieses Punktes wegen alle nur ersinnliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen und denen einlaufenden Kammer-Berichten, welche aus verschiedenen Ursachen zum Theil nicht gründlich, zum Theil auch sonst unrichtig sein können, so schlechterdinges nicht zu trauen, vielmehr, so viel möglich, selbst nachzusehen und alles auf das

¹⁾ Die Listen sind nicht erhalten.

²⁾ Wegen der vorangegangenen Mißernten und landwirthschaftlichen Schäden.

solideste zu examiniren, damit Sie hiernächst Selbst auf die derer Remissionen halber einkommende Vorstellungen Sich völlig verlassen können, maßen Sie, wo es die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen zur Conservation derer Beamten und Unterthanen zu accordiren zwar geneigt, keinesweges aber gemeinet sind, dabei auf eine oder die andere Weise Sich hintergehen zu lassen.

26. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Riesenburg, 12. Juli 1740.¹⁾

Ausf. V. Dep. Fach 1 Nr. 1.

Marschall und das General-Directorium.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben resolvieret, daß Dero wirklich Geheimer Statsminister v. Marschall hinfüro alle diejenigen Berichte, Anfragen und Vorstellungen, welche in Manufacturen-, Fabriquen- und Commerciensachen von dem General- u. Directorio an Se. Königl. Majestät geschehen werden, mit unterschreiben, von denen übrigen aber noch zur Zeit dispensiret bleiben soll. Wornach Dero General- u. Directorium sich allerunterthänigst zu achten hat. —

In Folge dieser Anweisung vereinbarten die dirigirenden Minister des General-Directoriums (Görne, Happe, Boden, Marschall) laut Protokoll der Conferenz vom 3. August folgende Behandlungsweise der Geschäfte:

1. Bleiben zwar des Herrn v. Marschall Exc. nach der obangezogenen Ordre von denen das Commercium nicht angehenden Sachen racione subscriptionis dispensieret; es werden aber deunoch die Königl. resolutiones ingesamt an dieselbe, damit Sie die Connexion der Sachen behalten, communicieret und von Ihnen mit präsentieret.

2. Bleibt es bei dem Vortrag des 5ten Departements dergestalt wie Se. Königl. Majestät es in dem ersten Reglement festgesetzt.²⁾

3. Wird an die Kammern sämtlicher Provinzen simplement rescribieret, daß sie die in Commerciens- und Manufactursachen

¹⁾ Eingekommen 19. Juli; abschriftlich an Marschall mitgetheilt 21. Juli.

²⁾ Siehe oben. Nr. 20, S. 29 f.

abzustattenden relationes an des Herrn v. Marschall Exc. adressieren sollen.

4. Die Expeditiones werden, nachdem sie in die Departements einschlagen, vom Secretario desselben aufgesetzt, auch die Sachen von denen Registratoribus nach denen Departements asservieret; doch soll zu diesen Sachen ein besonderes Fach genommen werden.

27. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Königsberg, 18. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Heranziehung von fremden Rentnern, Kaufleuten, Manufacturiers und Künstlern.

S. R. M. in Preußen ꝛ. haben aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, denenjenigen wohlhabenden oder sonst wegen ihrer Geschicklichkeit brauchbaren Leuten an Rentnirern, Kaufleuten, Manufacturiers und Künstlern, welche sich aus frembden Landen nach Berlin begeben und dajelbst häuslich etabliren werden, nicht allein die bereits übliche Exemption von denen bürgerlichen Lasten, so die königliche Kassen nicht afficiren, sondern auch eine zweijährige Servis- und Accise-Freiheit zu accordiren, und befehlen Sie dahero Dero General-Directorio allergnädigst, dieserwegen überall das nöthige zu besorgen, auch diese königliche Gnadenbezeugung durch eine gedruckte Declaration gehörig bekannt zu machen.

Danach ist das Patent vom 27. Juli 1740 erlassen worden, das gedruckt ist bei Mylius CCM. Cont. I. 1740 Nr. 38, Sp. 365/66.

28. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Königsberg, 18. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Ausgaben bei der Extraordinarien-Kasse.

S. R. M. in Preußen ꝛ. haben aus der unvollzogen hierbei zurückkommenden Ordre¹⁾ mit Befrembden ersehen, was für eine

¹⁾ Nicht erhalten.

starke Summe ohne vorhergängige Anfrage und ohne daß solches in der beigelegten Cabinetsordre¹⁾ befohlen, auf die Albrechtsche Kasse²⁾ assigniret werden wollen, wie dann auch nicht einmal zu einiger Legitimation des p. Werners³⁾ Bericht, um aus solchem die Umstände und Nothwendigkeit ersehen zu können, wieder beigefügt worden. Höchstdieselben wollen demnach Dero General-Directorium wohlmeinend hierdurch erinnern, inskünftige in dergleichen Fällen mehr Behutsamkeit zu gebrauchen, maßen, ob Sie gleich geneigt sind, Dero nothleidenden Unterthanen Hülfe zu leisten, dabei dennoch die gehörige Ordnung observiret werden muß;⁴⁾ und kann übrigens das General-Directorium versichert sein, daß Sie die vorkommende Sachen auf Dero Reisen ebenso wie zu Hause attendiren werden.

29. Immediatbericht des Königsbergischen Kammerpräsidenten und Etatsministers von Lesgewang und des Directors von Rosoy.
Königsberg, 18. Juli 1740.

Rund. gez. Lesgewang, du Rosoy. R. 92. Blumenthal. 309.

Plan zur Einrichtung einer Kammer-Deputation in dem polnischen Theile Ostpreußens.

Ev. Königl. Majestät haben uns heute allergnädigst eröffnet, wie Höchstdieselbe intentioniret wären, wegen Entlegenheit der polnischen Aembter eine Deputation in Weidenburg einzurichten, und dabey zugleich anbefohlen, unsere ohnmaßgebliche Gedanken zu eröffnen, wie solches am füglichsten zu fassen.

Wir müssen also E. K. M. zuvorderst in aller Unterthänigkeit anzeigen, daß zum Königsbergischen Departement 63 Aembter gehören, worüber 8 Räte die Inspection haben; 3 davon, als die Kriegesräthe Stolterfoth, von Aschersleben und Kieger, haben folgende polnische Aembter zur Aufsicht, als:

Kriegsrath Stolterfoths Departement: Oletzko, Rhein, Aris, Czichen, Lyck, Stradaunen, Polommen und Johannisburg.

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Die sog. Extraordinariencasse, deren Rendant der Kriegsrath Albrecht war.

³⁾ Wahrscheinlich des Neumärkischen Kammerpräsidenten v. Werner.

⁴⁾ Vergl. Nr. 25.

Kriegsrath von Aschersleben Departement: Angerburg, Löben, Sperling, Sehesten, Barten, Bartenstein, Rastenburg und Schippenbeil. — Unter diesen [3] letzten sind auch viele teutsche Bauern.

Kriegsrath Riegers Departement: Osterode, Hohenstein, Meidenburg, Ortelsburg, Mensgut, Soldau und Willemburg.

Dann gehöret noch zu denen polnischen Aembtern das Ambt Liebemühl, worauf der Baron von Löben anjeko die Aufsicht that. (a) Ueberdem wohnet der Kriegsrath von Grumbkow beständig in Meidenburg, umb zu Menagierung der Zeit die vorkommende Expeditiones in denen Aembtern desto geschwinder zu verrichten. (b)

Königliche Mandentscheidungen, aufgezeichnet vom Cabinetsecretair Eichel.

(a) Gut. —

(b) Gut, wenn er der polnischen Sprache mächtig ist.

Indessen hat die große Etendue und die Entlegenheit der Aembter nicht erlaubet, die gehörige Aufsicht darauf zu haben und die Vorfällenheiten in gehöriger Ordnung zu expediren; welches S. K. M. gloriwürdigsten Andenkens gar wohl bemerkt und dahero mir, dem p. von Lesgewang, im vorigen Jahr bei Dero höchsten Anwesenheit allhier anbefohlen, 2 neue Rätthe, so der polnischen Sprache kundig, in Vorschlag zu bringen, auf welche Sie im Etat das Gehalt à 500 Rthlr. jährlich zu accordiren, damit die Departements desto kleiner eingetheilet würden, gnädigst geruhen wollten.

Marginal: Gut.

Da nun aber S. K. M. allergnädigste Intention dahin gehet, eine Deputation zu stiften, so werden Höchstdie selben uns zu bescheiden allergnädigst geruhen,

1. Ob alle die polnische Aembter zur Deputation sollen geschlagen werden?

Marginal: Alle die Aembter um Meidenburg, Ortelsburg, Johannsburg und die der Gegenden von Königsberg entlegene Aembter.

2. Ob die in denen polnischen Aembtern gelegene Städte der anzusehenden Deputation auch zur Aufsicht anvertrauet werden sollen?

Marginal: Ja, allerdings.

3. Ob die Aembter das Stats-Quantum bei der Deputation abliefern, als welchen Falls eine besondere Kasse daselbst einzurichten, oder anhero nach Königsberg einliefern sollen?

Marginal: Bei der Deputation, und kann einer von den Membris der Deputation zum Rendanten zugleich mit employret werden.

4. Ob E. K. M. anstatt Neidenburg nicht Ortelsburg zu choisiren geruhen wollen, weil letzter Ort meist mitten in denen polnischen Aembtern belegen?

Marginal: Was am besten und am gelegensten ist.

Sobald wir hierüber allergnädigste Resolution werden erhalten haben, werden wir nicht ermanglen einen ordentlichen Plan von allen zu Einrichtung der Deputation gehörigen Rätthen und Unterbedienten zu entwerfen und E. K. M. zu allergnädigsten Approbation einzuschicken.

Marginal: Sie sollen einen ordentlichen Plan davon machen, auch zugleich einen Salarien-Stat beifügen. Die Subalternen müssen aus dem Königsbergischen Departement genommen und dahin mit ihren Gehältern versetzt werden.

Dieser letztere Befehl scheint die Königsberger Kammer von dem Project abgeschreckt zu haben. Lesgewang und Roscy berichteten schon unterm 4. August 1740 ans General-Directorium, daß sie die Ansetzung von 2 neuen Rätthen, die polnisch verstünden, für ersprießlicher halten würden als die Einrichtung einer Deputation in Neidenburg oder Ortelsburg. Die 8 bisherigen Rätthe könnten allerdings die Arbeit nicht bestreiten. Grumbkow müßte von Neidenburg nach Königsberg versetzt werden. Die vom König verlangte Versorgung der Subalternen einer Deputation aus den Königsberger Salarien sei nicht wohl möglich.

In einem späteren Bericht (1. April 1741) werden die Baukosten für die Einrichtung des Schlosses zu Ortelsburg für die Deputation auf ca. 1200 Rthlr., die Kosten zur Befoldung der nöthigen Beamten auf 5250 Rthlr. angegeben (ein Director zu 1000 Rthlr., 3 Rätthe zu je 500 Rthlr., ein Secretair, Registrator, Rentmeister, Controleur, Cassirer, 3 Kanzlisten, ein Landmesser. Nur für den Calculator, den Landbau-

meister, den Kanzleidiener und den Ausreuter sollte das Gehalt aus den Königsberger Salarien bestritten werden). Der Antrag, statt der Deputation lieber 2 neue Rätthe zu bewilligen, wurde wiederholt. Er scheint genehmigt worden zu sein. Die Einrichtung der Deputation ist unterblieben.

30. Huldigung im Königreich Preußen.

Königsberg, 20. Juli 1740.

R. 7. n. 166. D. — Königsb. St.-A. Staats-Min. 87 d.

Vorbereitungen. — Landtag und Landesprivilegien. — Berichte von Podewils. — Ankunft des Königs. — Huldigungsact.

Durch königliches Rescript an die Preussische Regierung vom 9. Juni 1740 war befohlen worden, alles zur Huldigung auf den 20. Juli vorzubereiten. Es sollte dabei in allen Stücken gehalten werden wie 1714. Der Regierung wurden zu diesem Zweck die Huldigungsakten von 1714 vom Departement des Auswärtigen übersandt (21. Juni). Die Aufzüge der Bürgerschaft, die feierliche Einholung und alle sonstigen „unnöthigen Cerimonien“ verbat sich der König; nur den Studenten der Universität wurde die Darbringung einer „Serenade“ gestattet.¹⁾

Gemäß den Bestimmungen des Friedens von Wehlau war dem König von Polen Mittheilung von der bevorstehenden Huldigung gemacht worden mit dem Ersuchen, einige Deputirte zu schicken, um das homagium eventuale von den preussischen Ständen entgegenzunehmen.²⁾ Man rechnete darauf, daß die Frist zu kurz sein würde, als daß Vertreter der polnischen Krone würden erscheinen können.³⁾ Der König von Polen stellte denn auch unterm 16. Juni die Unmöglichkeit vor, in der zu Gebot stehenden Frist die Senatoren und das Ministerium zusammenzurufen; es fanden sich auch thatsächlich keine polnischen Deputirten in Königsberg ein. Der König von Preußen gab in einem Handschreiben vom 20. Juli 1740 dem König von Polen die herkömmliche Versicherung, daß aus der Nichtanwesenheit

¹⁾ Rescr. v. 23. Juni 1740; Königl. Marg. zu Immediatbericht der Cabinetsminister v. 24. Juni 1740 R. 7. n. 166. D. vol. I.

²⁾ Datirt vom 3. Juni, abgegangen nicht vor dem 10. Juni 1740.

³⁾ Podewils an den König 10. Juni 1740. Der König resolvirte in margine: „très bien“.

der Deputirten keinerlei Präjudiz für die Krone Polen entstehen solle; worauf sich der König von Polen unterm 12. August 1740 bedankte.¹⁾

Wie 1714 so wurde auch diesmal erlaubt einen Huldigungslandtag einzuberufen (Rescr. v. 21. Juni 1740).²⁾

Zur Huldigung sollten nur die Adligen persönlich erscheinen; die Landstädte sollen durch Deputirte vertreten werden; die Kölmer, Freien, Schulzen und Krüger desgleichen; den Zurückbleibenden sollte der Huldigungseid auf den Amtshäusern abgenommen werden.³⁾ Von den erbunterthänigen Bauern wurde so wenig wie 1714 eine Huldigung verlangt. — Die Huldigung sollte erst nach der landesherrlichen Bestätigung der Landesprivilegien durch eine Affsecurationsakte geschehen. Das „kleine Consilium“ (die Regierung, die vier Hauptämter, die drei Königsberger Bürgermeister) sollte Gravamina überreichen dürfen.⁴⁾

Am 6. Juli fand die Deliberation über die Gravamina und die Wahl der Landtagsdeputirten in den Aemtern statt. Am 12. Juli wurde der Landtag zu Königsberg eröffnet. Der Etatsminister Graf von Schlieben that die Proposition; der Landesdirector v. d. Gröben antwortete im Namen der Landstände; dann beriethen die drei Stände gesondert.⁵⁾

Am 10. Juli langte Podewils in Königsberg an, um mit dem preußischen Etatsministerium (der Regierung) die näheren Modalitäten der Huldigung festzusetzen. Aus seinen Berichten an den König (R. 7. n. 166. D. vol. I.) mag Folgendes mitgetheilt werden.

¹⁾ In einem Immediatbericht vom 17. Juli 1740 sagt Podewils: La lettre au roi de Pologne avec la déclaration de non préjudicier n'est en effet qu'un compliment dont il faudra pourtant que messieurs les Polonais se paient, tout comme ils ont été obligés de le faire 1714, tandis que dans le formulaire de serment de fidélité on ne touche que fort superficiellement la succession éventuelle selon les pactes de Wehlau, sans nommer d'un mot la république de Pologne. R. 7. n. 166. D. vol. I.

²⁾ Vgl. Nr. 16, S. 17. — An die Berufung dieses Landtages knüpften sich Verhandlungen über die Wiederherstellung der landständischen Verfassung in Preußen, die schließlich nach längerer Unterbrechung (1752) zur Einrichtung des Landrathsamts nach kurmärkischem Muster geführt haben. Vergl. Nr. 32.

³⁾ Rescr. v. 5. Juli 1740. R. 7. n. 166. D. vol. I.

⁴⁾ Rescr. v. 24. Juni 1740. Les états — berichtet Podewils an den König 17. Juli 1740 — présenteront, comme de coutume, leur cahier des griefs à la Régence; et celle-ci en fait son rapport à V. M., qui, selon Son bon plaisir, en pourra renvoyer l'examen ou à une commission tirée de la Régence et de la Chambre de guerre et des domaines de ce pays-ci, ou bien les faire examiner à Berlin. — Die Gravamina der preußischen Stände siehe unter Nr. 31.

⁵⁾ Ueber die Zusammenjagung des Landtags s. Nr. 16. S. 17 f.

12. Juli: La ville fourmille de monde, et on voit la joie peinte sur tous les visages dans l'attente où l'on est ici de l'heureuse arrivée de V. M., qui règne plus souverainement sur les coeurs de tous Ses sujets de ce royaume, comme sur tout le reste de Ses autres États, que jamais monarque n'a fait.

Je me rendis hier à la Régence, et j'ai concerté avec elle tout ce qu'il y a [à] régler par rapport à l'hommage prochain, afin que le tout se trouve prêt et en ordre à l'arrivée de V. M. — Les états de ce royaume font aujourd'hui l'ouverture de la diète qui précède ordinairement l'hommage.

Je les ai, autant que j'en ai vu, trouvé très pénétrés de joie et d'allégresse de voir bientôt leur souverain et de lui rendre hommage de coeur et de bouche.

Ils m'ont fait, à la vérité, sousentendre qu'ils se flattaient d'obtenir par-ci par-là quelques avantages et assurances de plus de V. M., à cette occasion, par rapport à leurs immunités et privilèges que l'an 1714 de feu le Roi de glorieuse mémoire; mais je leur ai répondu que l'intention de V. M. était que le tout se passât de la même manière par rapport à l'hommage que du temps de feu le Roi Son père et qu'au reste Sa clémence royale et Ses sentiments dignes d'un grand Roi pour le bien et la prospérité de Ses peuples, qui faisaient la principale occupation de Son glorieux règne, étaient le meilleur surgarant de tout ce qu'un sujet fidèle et soumis pouvait attendre raisonnablement du plus digne de tous les souverains, et que toutes les chartres¹⁾ du monde ne valaient pas de pareilles assurances.

Je puis dire aussi, et je dois même rendre cette justice à ces gens-ci que je leur trouve beaucoup plus de soumission et de docilité à cet égard qu'on n'en a rencontré auprès d'eux dans de pareilles occasions autrefois. —

17. Juli: La déclaration de non préjudicier pour les états de ce royaume est précisément la même qui leur fut donnée l'an 1714 par feu le Roi.

On éludat alors de leur donner une asséuration telle qu'ils avaient reçue du roi Frédéric le Ier et de l'électeur Frédéric

¹⁾ = chartes.

Guillaume le Grand de glorieuse mémoire, puisque plusieurs nouveaux arrangements et changements qu'on avait faits de temps en temps dans l'intérieur du pays, ne se trouvaient pas tout-à-fait compatibles avec les privilèges dont les états ont obtenu toujours la confirmation de leurs souverains.

On aurait volontiers voulu insister sur une même assé-
curation à l'heure qu'il est, mais je leur ai dit qu'il fallait qu'on se contentât d'abord d'une déclaration pareille à celle que feu le Roi leur a donnée l'an 1714, et que le reste se trouverait avec le temps, langage qu'on leur a aussi tenu alors.¹⁾

Der König ging am 7. Juli von Berlin ab und traf am 16. Juli Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Königsberg ein. In seinem Wagen befanden sich Algarotti, der Oberst v. Bork und der Oberst v. Kayserslingk; in einem zweiten Wagen Oberst v. Hade, Graf v. Bartenleben, Geh. Rath Jordan; in einem dritten Oberst v. Podewils und Major v. Buddenbrock. Vorher waren schon der Herzog von Holstein-Beck, der Gen.-Lieutenant v. Waldow und der Gen.-Lieut. v. Flanß angelangt; am 17. früh kam noch der Gen.-Lieut. v. Buddenbrock.

Am 17. Juli besichtigte der König das Flanßsche Regiment, wobei Capitain v. Wobeser den Orden pour le mérite bekam; um 10 Uhr war Gottesdienst in der Schloßkirche; Oberhofprediger Quandt hielt die Huldigungspredigt; dann Parade im Königsgarten.

Am 18. Juli Besichtigung des Holsteinschen Regiments; dann Audienz des kurländischen Ministers Hofmarschall v. Kayserslingk und des vom Prinzen von Dranien entsandten Grafen v. Neuwied. Abends Tafel beim Herzog von Holstein; um 8 Uhr die Abendmusik der Studentenschaft.

19. Juli: Besichtigung des Waldowschen Regiments; Vorstellung der adeligen Jöglinge des Waisenhauses durch den Lieutenant Duncker, von denen aber keiner zum Militärdienst angenommen wurde, weil alle unter 5 Fuß maßen; um 11 Uhr Audienz der Deputirten von Elbing; Nachmittags Begnadigung einer Anzahl von Arrestanten der Festungen Friedrichsburg, Pillau, Memel; Besichtigung des Licenthauses; Promenade in den Straßen der Stadt.

Am 20. Juli morgens früh gab der König die Assé-
curationssacte von sich.²⁾ Darauf wurde ihm von den Vertretern der drei Stände (Landrathsdirector v. d. Gröben, Landbotenmarschall v. Troschke, Bürger-

¹⁾ Die declaratio de non praejudicando für die Stände vom 20. Juli 1740 abschriftlich a. a. O.; vollzogen zurück 18. Juli.

²⁾ Declaratio de non praejudicando. Siehe oben Anm. 1.

meister Schröder) eine „Obligation“ von 24000 Rthlr. als don gratuit offerirt, deren Annahme der König jedoch ablehnte.¹⁾ Alsdann legten die Staatsminister im Zimmer des Königs den ihnen von Podewils vorgelesenen Huldigungseid ab. Daran schloß sich die allgemeine Huldigung auf dem Schloßplatz, zu der sich die Landräthe, die Ritterschaft, der Königsberger Magistrat und das Stadtgericht, sowie die Deputirten der kleinen Städte, der Zunft der Kaufleute und Mälzenbräuer von Königsberg, der Großbürger und der Kleinbürger aus den übrigen Städten, endlich der akademische Senat und die Professoren der Universität eingefunden hatten. Der Kanzler Graf v. Schlieben hielt eine Ansprache, die von dem Landesdirector v. d. Gröben beantwortet wurde.

Aus dieser Beantwortungsrede erscheint der folgende Passus der Mittheilung werth.

. . . Es mag die irrende Staatskunst einen verweigerten Landtag den Anwachs unumschränkter Macht und Oberherrschaft nennen, sie mag vorgeben, man könne der Landesnoth auch ohne demselben vorbeugen, sie mag aber auch erwarten, wie gefährlich es ist, einen vor Feuer zu warnen, wenn die Flammen schon an allen vier Ecken des Gebäudes hervorgebrochen.

E. K. M. Großmuth, erleuchtendes Einsehen und Eifer, Ihrer Länder und Unterthanen Wohlfahrt zu befördern, haben ein bewährtes Mittel erwählt. Sie fordern aus höchsteigener Bewegung Dero durch manches Ungemach entkräftete Königreich Preußen allergnädigst auf, seine Noth zu erforschen und sie durch den wieder besetzten Landrath und zusammengerufene Stände Dero gnadenstrahlenden Augen allerunterthänigst darzulegen. Es ist ein göttlicher Trieb, welcher Dero königliches und landesväterliche Herz bewogen, das einige und wahre Mittel vorzulehren, wodurch die wider frommer und gütiger Beherrscher Willen und Absehen im Lehr-, Wehr- und Nährstand eingeschlichene Mängel, Desiderata und drückende Beschwerden aus dem Grunde gehoben, getreue Unterthanen zum Dienst ihrer Souveräne fähiger gemacht und die Länder in glückseligern Zustand gesetzt werden . . .

Darauf legten die sämmtlichen Stände und die übrigen Anwesenden den von dem Obersecretarius Dr. Behrent vorgelesenen Huldigungseid

¹⁾ Ebenso war es 1714 gehalten worden. Immediatbericht von Podewils 20. Juli 1740.

(samt dem homagium eventuale nach den Wehlauer Bestimmungen) ab nach dem Wortlaut von 1714.¹⁾

Nach Ableistung des Eides brachte der Kanzler Graf v. Schlieben das Hoch auf den König aus. Darauf kam der Oberempfänger Kriegsrath Watson zu Pferde und warf die goldenen und silbernen Huldigungsmedaillen unter das Volk aus. Der König trat in das neben dem Balcon befindliche Zimmer und sah zu, wie das preisgegebene schwarze Tuch, womit Thron und Schranken auf dem Schloßhose bezogen waren, vom Volk abgerissen wurde. Dann Tafel im Palais, zu der die Vertreter der drei Stände zugezogen wurden. Die übrigen Stände wurden im Moskowitersaal bewirthet; die Deputirten des Magistrats und Stadtgerichts von Königsberg am abligen Tisch.

Nach beendigter Tafel hielt der König einen Geheimen Staatsrath²⁾ im Palais, wobei außer den „Königlichen Herren“ alle Wirkl. Geh. Staatsminister zugegen waren.

In der folgenden Nacht reiste der König ab.

Die Regierung sorgte dann dafür, daß den Heimgebliebenen von Adel, Rölmern, Freien, Schulzen und Krügern, Amtsbedienten und Beamten, in den Amtshäusern von den Amtshauptleuten und Verwesern der Eid der Treue abgenommen wurde, was im Laufe des August und September geschah.

¹⁾ Für den Erbprinzen von Anhalt-Deffau und den Minister v. Görne, die sich beide außerhalb befanden, schwur der Gen.-Lieut. v. Buddenbrod; der Oberjägermeister Graf v. Schlieben leistete den Eid krankheitshalber schriftlich. Die Dohnas hatten erst prätendirt, die Huldigung wie früher für sich besonders und zwar schriftlich zu leisten, waren aber durch Unterhandlungen mit Podewils dazu gebracht worden, mit dem übrigen Adel zusammen zu huldigen. Podewils hat über diese Verhandlung eine besondere Denkschrift (vom 21. Juli 1740) verfaßt. (R. 7. n. 166. D. vol. I.)

²⁾ Darüber schreibt der König an den Kanzler, Staatsminister Grafen von Schlieben, Königsberg, 19. Juli 1740 (R. 96. B. 21.):

„Anlangend den in Meiner Gegenwart allhier zu haltenden Geheimen Rath, so bin Ich eben nicht abgeneigt, solchem beizuwohnen, nur verlange Ich vorhero von Euch zu wissen, was eigentlich vor Sachen in solchem tractiret werden möchten, und da Mein Aufenthalt allhier vor dieses Mal sehr kurz, so habt Ihr die Sache so zu fassen, daß vor dieses Mal in ermeldetem Geheimen Rath über 8 bis 10 Sachen nicht proponiret [werden] noch vorkommen mögen.“

31. Aus den Landesbeschwerden der ostpreussischen Stände bei der Huldigung 1740.¹⁾

Juli 1740.

Abstr. Gen.-Dir. Estpr.-Landrätbl. Kreisfach. Gen. Nr. 5.

(A. Herrenstand und Landräthe): Enrollirung und Cantonssystem. — Competenz der Regierung. — Kirchenwesen. — Die Justiz in den Aemtern. — Die Kammerjustiz. — Hofgerichte und Tribunal. — Criminalia. — Remissionen. — Salzmonopol und Mühlenszwang. — Landhandwerker. — Entlaufen der Unterthanen. — Wiederherstellung des Landtages.

(B. Ritterschaft): Enrollirung und verschiedene andere Punkte.

(C. Kölmer und Freie): Ständische Rechte. — Jurisdiction. — Cavalleriegeder.

A. Aus den „Bedenken derer vom Herrenstand und Landräthen“ vom 16. Juli 1740.

Im Eingang wird die Berufung und die bereits geschehene Eröffnung des Landtages als Veranlassung erwähnt. Es folgen dann die Beschwerden in einzelnen Punkten.

1. Die Nothwendigkeit und der Nutzen eines stehenden Heeres wird anerkannt. Man muß aber beklagen, „daß durch die angestellte Werbungen der Adel, die Städte, die Kölmer und Freien, auch die königliche Immediat-Unterthanen und Bauern aller vorgekehrten Anstalt ungeachtet auf eine höchst empfindliche Art mitgenommen und, was zu ihrem Schutz und ihrer Unterstützung dienen sollen, zu ihrem Verderb und ängstlichen Klagen ausge schlagen“.

Auf dem Landtage von 1714 hat man davon schon viele Proben angeführet, welche sich dadurch nach der Zeit vermehret, daß man aus Wirths Soldaten gemacht und durch eine indistincte Enrollirung Eltern und Kinder niedergeschlagen, vor eine rechtmäßige Zucht der ihrigen zu sorgen, zu geschweigen, daß vieler ihre Güter durch Wegnehmung derjenigen, die den Acker bearbeiten sollen, entweder wüste oder doch in den Staud gesetzt worden, daß der meiste Theil des Ackers außer der Zeit beackert und eingeerntet,

¹⁾ Die endgültig festgestellte Fassung der Landesbeschwerden in der Form, in der sie übergeben werden sollte, hat sich nicht gefunden. Hier hat man die Aeußerungen der einzelnen Stände vor sich, die dann nachher zusammengearbeitet werden sollten. Sie geben natürlich ein noch unmittelbarer und frischeres Bild der Stimmung, wie die daraus zusammengestellten Gesamt-Gravamina.

wodurch sie in Armuth gerathen und die höchste Landesherrschaft an ihren Revenüen gleichfalls ein vieles verloren. Es ist also wohl nichts eifriger zu wünschen und das erbarmende Herz Sr. K. M. anzuflehen, als Dero getreues Königreich Preußen der Werbung gänzlich zu entheben. Die Domänen werden sich dadurch merklich bessern und vielen Ausfall verhüten, welcher sich nothwendig ereignen muß, wenn Wirth und Knecht öfters auf einmal zu der Zeit von Hause sein müssen, da der Acker zu bestellen und die Felder zu ernten oder das gewonnene auszudreschen und zu versilbern. Der Adel, Cölmer und Freie bleibt im Stand, seine Contribution richtiger abzugeben, und Kinder, denen der Allerhöchste Eltern gegeben, die auf ihre Zucht erkleckliches wenden können, werden angefrischt, sich zu des Königes und Vaterlandes besserem Dienst und Aufnehmen geschickter zu machen. Sollte oder könnte aber bei der zahlreichen und vermehrten Armee Sr. K. M. die Werbung nicht sogleich völlig aufhören, würde es doch dem Lande höchst ersprießlich sein, nachdem die Eigenthümer Güter und Leute, als den Schatz und Seele der erstern, mit ihrem Blut oder auch Geld theuer erkauft und also unstrittig das ihre ist, daß anbefohlen würde, aus den Cantons keinen Wirth, Leibeigenen oder der sonstigen zur Wirthschaft gebraucht wird, als Verwalter, Kämmer[er], Pächter, Bräuer, Gärtnerer, Jäger, Koch etc., deren Auslernung so viel Geld und Zeit gekostet, zu nehmen; ferner, daß die Heirathen auf keine Art verhindert, noch jemand, der ein Weibstück unter ehlicher Zusage geschwängert, unter dem Vorwand der Enrollirung den Consistoriis entzogen und in seiner Bosheit gestärkt werde, worüber öfters Mutter und Kind verloren gehen. Die schwer gemachte Heirathen haben wirklich Preußen mehr depeuplirt und in Unglück gebracht, als nicht die Einschickung so vieler Colonen und ergangene heilsame Gesetze Guts gestiftet. Der gemeine Mann hat einen Abscheu vor der Ehe und der darinnen Gott gefälligen Ordnung bekommen, weil es ihm weit leichter, seinen Lüsten nachzuhängen, als die Bürde des Ehestandes und der Kinderzucht zu tragen. Der Concubinat ist durch verweigerte Trauscheine nicht nur wirklichen Soldaten, sondern Enrollirten, auch wohl Bauerknechten fast zur Gewohnheit geworden, und hat man in Preußen wohl nimmer von so viel Arten der Sodomie gehöret, als nachdem dem gemeinen

Manne die Heirath difficultiret worden. Die vom Herrenstand und Landrath können aus langwieriger Erfahrung versichern, daß, wenn von der Pestzeit an das Heirathen wäre immer freigegeben und nicht auf verschiedene Art gehindert worden, das Land weit volkreicher wäre als nicht jezo, ungeachtet der bei viel Tausenden eingeschickten Colonisten und Salzburger. Ueberdem wird auch das Land dadurch enerviret, daß Beguehmung der jungen Mannschaft lediglich von dem Capitän abhänget, welcher nicht die geringste Reflexion auf den Landmann machet, sondern, wenn dieser den Knecht Winter über, ohne besondere Arbeit von ihm zu haben, gefüttert und belohnet, [ihn] im Frühjahr, ohne es einmal dem Eigenthümer wissen zu lassen, wegnimmt und ihm die Sorge lässet, wie er bei der vorhandenen Saat- und Erntezeit, da es keine Gelegenheit giebt, andere Knechte zu haben, seine Felder bestellen und wirthschaftlich treiben könne. Und wohl öfters werden die Knechte nicht einmal zur Compagnie gezogen, welche das Canton hat, sondern der Capitän giebt sie seinem Kamerad oder braucht sie zu seiner eigenen Bedienung. Werden welche endlich von dem Soldatenstand wieder losgelassen, so werden sie nicht gleich an den Ort gewiesen, wo sie hingehören, sondern flühen¹⁾ sich so lange mit einem Laufpaß, bis sie sich ihrer Herrschaft gänzlich entziehen, suchen auch wohl denen königlichen Kassen mit Guadengeldern zur Last zu fallen; welches unnöthig, wenn ein jeder an seinen Ort hingewiesen würde, wo seine Eltern ihr Brod erworben und gegessen haben. Annoch ist zu beklagen, daß durch Enrollirung der meiste Theil der Handwerksburschen abgehalten oder ihnen doch schwer gemacht wird, auf ihr Handwerk zu reisen und sich in demselben recht geschickt zu machen; wozu die von denen Städten vermuthlich noch hinzuthun werden, wie kläglich, daß alle ihre Kinder ohne Unterschied der Enrollirung unterworfen. Diesem allen hat die Beurlaubung wieder helfen und das Land soulagiren sollen; wenn aber die Leute zur besten Zeit bei den Regimentern bleiben, keine Stunde auf sie Staat zu machen und sie von der Jurisdiction dessen, bei dem sie sich aufhalten, exempt sein, dienen sie eher zur Unordnung als Fortsetzung der Wirthschaft.

¹⁾ mnd. vlien, vligen, refl.: sich austaffieren, zieren, aber auch: sich wenden (etwa „herumdrücken“).

2. Ratione regiminis will dieser Stand nur allerunterthänigst melden, wie es zu wünschen wäre, daß die Königliche Regierung in ihrer vorigen Autorität erhalten und von derselben nicht alles abgezogen und in den mehresten Sachen bloß hin nur ihre Namensunterschrift erfordert würde. Der Allerhöchste hat die königlichen Revenüen dergestalt gesegnet, daß ein jeder getreue Unterthan sich darüber erfreuen kann und gestehen muß, wie dieses Werk ohne speciale Aufsicht und dazu verordnete Collegia nicht wohl fortgesetzt werden mag; allein es ist nur sehnlich zu wünschen, daß dabei ein Mittel ausgefunden werde, damit sich nicht so viele Sachen an einander stießen und, was jene vor gut und recht finden, von diesen öfters limitiret oder gar als impracticable angegeben werde, wobei Kirchen, Schulen, Land und Leute gar sehr leiden. Es ist eine herrliche Sache, wenn ein jeder weiß, was seines Amtes und Pflicht ist, daher die eingeführte Departements¹⁾ höchst zu loben; wenn sie aber dahin ausgedeutet werden, daß ein jeder in seinem Departement privative zu ordnen, zu rathen und zu versehen habe und nicht nöthig sei, daß in pleno jede Sache überleget und nach der Pluralität alles expediret werde, werden E. R. M. Selbsten allergnädigst beurtheilen, welches Dero Unterthanen das zuträglichste.

Im geistlichen Stande ist der theologischen Facultät auf einiger Theologorum, vielleicht aus gutem Absehen gethanen, Vorschlag aufgetragen, ehe jemand zu einem Predigtamt kommt, und solches nicht nur in genere, sondern wenn er bereits im Dienst ist und in diese oder jene Stelle verrückt werden solle, Testimonia zu ertheilen, wodurch dieselbe gleichsam votum exclusivum erhalten hat, einen und den andern von der Wahl zu excludiren.²⁾ Wenn aber solches vielen gefährlichen Folgen unterworfen, indem dadurch, weilen doch nicht zu hoffen, daß die Theologi unter sich jemalen recht einig werden dürften, die eine Partei zu sehr die Oberhand bekommt und nur diejenige vorschlägt,

¹⁾ Offenbar sind die im Jahre 1712 eingerichteten Departements bei der Regierung selbst gemeint. Vergl. darüber, außer der Einleitung, Bd. I. S. 222 ff., sowie die neue Departementsvertheilung 1752, im weiteren Verlauf unserer Publication.

²⁾ Vergl. hierüber und über die geistlichen Verhältnisse überhaupt: Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität (Königsberg 1746—56).

Derselbe, Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen (Königsberg 1769).

auch zu den einträglichsten Diensten verhilft, die ihrer Meinung und Gebräuche sein, die andere unter der höflichen Entschuldigung, man kenne sie nicht, abweist und unterdrückt, die Geistlichkeit auch ohne Zuthun der Politicorum ihre Herrschaft über diese zu weit extendiret und dadurch allen heilsamen durch das Reformationswerk Lutheri und anderer Rüstzeuge Gottes etablirten Verfassungen entgegen gegangen, das jus episcopale Sr. K. M. violiret und das dominium papale eingeführet wird: es werden wohl Land und Leute einmüthig wünschen, wenn Predigerstellen mit denen besetzt würden, die Patronus und Gemeine wählen und von den Consistoriis, wo Geistliche und Politici sitzen, praevio examine angenommen und vor tüchtig befunden würden. Hier bliebe es beim Gleichen, und dürfte man nicht befürchten, daß Anhang und Parteilichkeit öfters den Ausschlag geben. Da auch ziemlich eingerissen, daß Prediger das Abendmahl versagen und die Hoffnung haben, ehe ein Kirchspielskind alle in der neu erweiterten Kirchenordnung¹⁾ vorgeschriebene Klassen durchgehe, werde es sich schon alles gefallen lassen, wäre zu wünschen, daß die deshalb vorkommende Streitigkeiten bei dem Consistorio immediate debattiret würden, damit manche arme Seele nicht gar zu sehr gedrückt und gezwungen werde. Das etablirte Kirchencollegium²⁾ hat zwar seinen Nutzen; wann aber zu dessen Unterhaltung jährlich ein vieles den Kirchen en général abgehret, auch die adelichen Kirchen wider die Foundation dazu gezogen und dieselbe in mehrer Richtigkeit als die königliche anjeto sein, wäre wohl zu bitten, daß der Adel bei seinem jure patronatus und beliebigen Wirthschaft gelassen und, wo ja Mängel vorkommen sollten, denselben durch die Kirchen-Revisiones nach wohlhergebrachter Gewohnheit unter der Direction der königlichen Regierung abgeholfen würde; im übrigen aber das Kirchenwesen in externis mit dem Consistorio, so die interna respiciret, verbunden werde, als welches nach den Landesverfassungen dazu gesetzt und von der königlichen Regierung abhänget; wie denn auch die Stipendia derer letzteren vereinigten Aufsicht anzuvertrauen.

¹⁾ Rom 25. October 1735; vgl. Arnoldt, Gesch. d. Königsb. Univ. 2. 314 ff.

²⁾ Darüber ist in der Einleitung das Nöthige gesagt. S. Register s. v. Preußen Kirchencollegium.

3. Ist Sr. K. M. insbesondere und mit recht lebendigen Farben vorzustellen, wie erbärmlich es mit der Justice und Verwaltung der Aemter zugehe; denn nachdem die Tractamente davon denen gegeben worden, die nicht zur Stelle sein und die das Beneficium nur um die Revenüen, nicht aber um die Verwaltung und der davon abhängenden Verantwortung angesehen, das sogenannte Verwesergehalt meistens eingezogen und die erlaubte Sportuln gar wenig ausmachen, so ist geschehen, daß man zu Verweser nehmen müssen, was vorgekommen, es sei unwissend oder gelehrt, arm oder reich, ein guter Wirth oder auch Auswohner: hat alles gleich gut sein müssen, wenn man nur noch einen aufreiben können, der die Function über sich genommen. Was Kirchen, Schulen und Einsaßen darunter gelitten haben, leiden und, wo es nicht geändert wird, ferner annoch leiden werden, ist weniger zu beschreiben, noch weniger satzsam zu beseufzen. Das zweite Stück, so die Aemter in Verwirrung gesezet, ist wohl hauptsächlich, daß man die Justice getrennet und eine Partei dem Hauptmann¹⁾ oder Pächter, als über Cölmer, Freie und königliche Immediatbauern, übergeben. Da will keiner dem andern nachgeben, ein jeder sucht sich vor dem andern hervorzu thun, vermeint ein mehreres Pouvoir als der andere zu haben oder wenigstens in dem Stand zu sein, daß einer dem andern nicht nachgeben dürfte, da doch die meisten nichts von der Justice wissen. So gehet es abermals über die Einsaßen, sie gehören unter eine oder die andere Jurisdiction. Hiernächst ist auch nicht eine der geringsten Ursachen, daß die königlichen Pächter zu Verwaltung ihrer Justice Actuarios haben, die heute hie, morgen da sein und nichts zur wahren Ruhe und Ordnung kommt, weiln dergleichen Actuarii nur ad breve tempus

¹⁾ Offenbar ein Versehen des Abschreibers. (Die Abschrift, nach der wir dieses Stück wiedergeben, ist überhaupt voll von handgreiflichen Fehlern, die hier z. Th. stillschweigend verbessert worden sind, da sie meist den Sinn nicht verändern oder stören. Diese Stelle aber ist so durchaus unverständlich.) Es muß wohl „Amtmann“ heißen statt „Hauptmann“. Durch ein Reglement vom 20. Aug. 1725 war den „Beamten und Pächtern“ außer der Jurisdiction über die Amtsbauern auch die über die Cölmer und Freien in den Hauptämtern, zu denen das Domänenamt gehörte, beigelegt worden, während die Amtshauptleute oder ihre Verweser außer den Criminalsachen noch die Jurisdiction über den Adel und über dessen Unterthanen (als Appellationsinstanz der Patrimonialgerichte) behielten. Vgl. v. S a h m e, Gründliche Einleitung zur preuß. Rechtsgelahrtheit (1741) S. 846 ff.

die Justice verwalten und als ein Nebenwerk treiben. Dieses Elend wird dadurch vergrößert, daß der Pächter, weil er so ansehnliche Arrendesummen abtragen muß, ein Auge allezeit auf seinen Nutzen hat und den Recht zu haben vermeinet, den er in seinem Interesse am besten zu gebrauchen weiß. In den alten Zeiten wurde eine Amtshauptmannschaft keinem andern gegeben, als der was erfahren, in der Welt versucht, ja durch Dienste am Hofe der allergnädigsten Landesherrschaft Proben seiner Geschicklichkeit und Dexterität an den Tag geleyet hätte; sobald er zum Amte kam, mußte er vor alles stehen und alles, was in dem Amte vorging, unter seiner Dirigirung geschehen, zu dem Ende sich auch nicht wohl aus dem Amte entfernen; welches Gelegenheit zu guter Ordnung gab und alle Collisiones vermeidete: anstatt daß nun drei bis vier, als Amtshauptmann oder Verweser, Kreisrath, Steuerrath und Pächter, zu einem Amte concurriren und jeder vermeinet, wenn er nur in seiner Function fortkomme, dürste das übrige darüber zu Grund und Boden gehen; er habe seinem Amte alsdenn recht vorgestanden, wenn er sich über den andern überheben und ihm zuwider sein könne. Wie dieses eine Wahrheit und wie richtige Verwaltung der Aemter dennoch der Grund ist, auf welchem Polizei, Justice und die Berichtigung aller übrigen Collegiorum ruhet, als werden alle getreue Patrioten, denen die Wohlfahrt des Vaterlandes und das wahre königliche Interesse ein Ernst ist, einmüthig gestehen und rathen, die gute Besetzung der Aemter Sr. K. M. anzupreisen, wodurch vielen collisionibus vorgebeuet und alle Irrungen aufgehoben werden können. Es ist kein Amt so groß und so weitläufig, welches ein tüchtiger Amtshauptmann nicht quoad publica, oeconomica, domanialia und was die Justice erfordert, vollkommentlich bestreiten und allen genugthun könne, wenn er einzig davon Profession machet und beständig damit umgeheth. Es brauchet keines Kreis- oder Steuerraths, sondern der eine kann alles satisfait werden und, da er den Zusammenhang aller Dinge in seinem Amte weiß, desto eher verhüten, wo eines dem andern widerlich ist, und an gehörigem Ort vorstellen, was sich öfters thun und nicht thun läffet. Es wäre demnach von dem Allerhöchsten zu bitten, daß er Sr. K. M. Herz zu recht tüchtiger Besetzung der Aemter lenke, ihnen gnügliche Salaria zu ordnen, ihnen außer dem Scharwerkszwang, so allerdings

den Pächtern zugelassen, die Justice über alle Einsaßen des Amts, wie auch die Aufsicht über die Städte und Oeconomica durchgehends anzuvertrauen, sie denn auch dahin anzuhalten, daß sie das ihrige mit allem Fleiß und Accurateße treulich verrichten; wobei wir die Hoffnung fassen, S. K. M. werden auf die Einzöglinge¹⁾ und alte Geschlechter auch darinnen allergnädigst reflectiren und sie nach wohlhergebrachter Gewohnheit vor allen andern damit begnadigen. Zwar ist es nicht zu leugnen, wenn ein Amtshauptmann beständig im Amte gewohnt, daß er mit dem Gehalt von 500 Rthlr. nicht zukommen könne; allein S. K. M. werden eine redliche Arbeit schon allergnädigst erkennen, damit ein jeder den Charakter eines Amtshauptmanns würdig führe. Welches vor die andere in den Collegiis sitzende getreue Diener, zumal bei dem so hoch gestiegenen Preise aller Sachen, gleichfalls allerunterthänigst zu erinnern, da die Accise gehöhet, die Service (derer Reduction allerunterthänigst zu bitten) aufgekommen und also mit dem bishero gereichten Salario nicht wohl bestehen können. Insbesondere leidet das Hofgericht, das, da es auf gewisse Membra fundiret, derer Besoldung theils eingezogen, theils denen, die andere Functiones verwalten, gegeben worden, mit der Zeit andere selbiges unentgeltlich bedienen und mit Seufzen führen.

Noch möchten im Justizwesen Sr. K. M. getreue Vasallen und Unterthanen eine starke Erleichterung empfinden, wenn die löbliche Krieges- und Domänenkammer in Sachen der Particuliers mit Sr. K. M. sich der Cognition gänzlich enthielte und es in foro ordinario abmachen ließe; denn wie theils auf ihre oder ihrer Unterhabenden und meistens des Pächters Veranlassung einem und dem andern zu nahe getreten wird, sie als Diener ihres Herrn vor sein Interesse sorgen müssen, so ist wohl nicht recht möglich, daß sie die Person des Patts und Richters bekleiden können; dahingegen derjenige, so bloß auf die Justice geschworen, mit mehrerer Treulichkeit von einem Privato vor einen Richter erkannt werden kann.

Endlich werden auch S. K. M. allergnädigst zu erwägen geruhen, ob zwei Hofgerichte in Preußen unumgänglich nöthig und ob Dero Unterthanen und Vasallen nicht zu einer Erleichterung gereichte, da alle ihre Vorkehrungen im Handel nach Königsberg gehen,

¹⁾ = Indigenae.

sie auch daselbst ihre Processualia besorgen könnten, die sie anjezt theils in Litthauen, theils Königsberg mit nicht geringer Beschwerde führen müssen. Bei diesem Punkt ist auch noch insbesondere zu erwähnen der starke Mißbrauch der Provocation nach Hofe von den hiesigen Tribunalsdecretis,¹⁾ welche wohl entweder gar schwinden könnte, indem vor die beeidigte Diener Sr. K. M., die allhie sprechen, sowohl praesumptio legalitatis ist als vor die, die sich andernwärts aufhalten, zumalen die erstere weit größere und mehrere Information von der Sache haben können als die letztere; oder wo ja, manchen desto besser seines Unrechts zu überführen, die Provocation nachgegeben würde, dennoch dieselbe keinem gestattet werde, er habe denn die Succumbenzgelder wirklich ohne zu hoffende Remission erleget, als welcher Nachsehung prurimum litigandi nur reizet und eben wie revisio revisionis viele Unschuldige drückt. Dieses ist eben so heilsam und zu Beförderung der Justiz nöthig als die huldreichste Versicherung Sr. K. M., daß sie von keinen Machtsprüchen und Avociren der Prozesse per rescripta wissen wollen; wie denn auch die Criminalia sehr verkürzt werden könnten, wenn sie nicht bis nach Hofe geschicket, sondern hier in Preußen gänzlich debattiret würden. Schließlich würde zu recht guter Administration der Justice sehr diensam sein, daß die Chargen nicht plus offerenti, der ordentlich seiner Geschicklichkeit nicht trauet, sondern habilen, wohlverdienten verliehen und gegeben werden; welches insbesondere die adelichen Gerichtschreiber und Stadtschreiber auf eine höchst klägliche Art bei ihren Functionen zu erkennen gegeben.

4. Weilen getreue Unterthanen nicht alleine auf sich, sondern auch auf die königlichen Revenüen ihr Augenmerk haben müssen, zumalen bei einer so zahlreichen Armee, als würden die vom Herrenstand und Landrath, obgleich nach eingeführtem Generalhubenschuß der Vasallen debita und Schulden, wie die Amtsbücher ausweisen, sich um ein hohes vermehret, unrecht handeln und aller Gnade unwürdig sein, wenn sie von Verminderung des Generalhubenschusses vorjeko Worte machen wollten; drum schweigen sie vielmehr davon,

¹⁾ In der anläßlich der Justizreform von 1718 ff. entworfenen, dem Pr. Landrecht von 1721 eingefügten neuen Revisionsordnung (1720) war diese „Provocation“ (Revision) anstatt der früher zulässigen Supplication nach Hofe (die die Appellation ausschloß) eingeführt worden. Vergl. Stölzel Rechtsverwaltung II, 85 ff.

überlassen, wo einer oder der andere übersehen sein sollte, es der allerhuldreichsten Milde und geben das einmal bewilligte gern, so lange Gott sie und ihre Güter vor Viehsterben, Feuer und Mißwachs zc. bewahret, als auf welchen Fall sie sich einer proportionirten merklichen Remission getrösten, auch unterthänigst bitten, daß, wenn Unglücksfälle eines ihrer Güter so ruinirten, daß sie es müßten wüste stehen lassen und von denselben gar keine Revenüen zögen, sie nicht angehalten werden mögen, von ihrem andern Gut die Contribution vor das verwüstete zu zahlen, als welches ein Mittel, sie in die größte Armuth zu setzen.

5. Obwohl nach Einführung des Generalhufenschusses dem Lande keine weiteren Lasten mehr aufgelegt werden sollten, so sind dennoch zwei höchst drückende Einrichtungen seitdem getroffen worden, um deren Abstellung dringend zu bitten ist: der Salzzwang und der Mühlenzwang. (Wir nehmen Abstand davon, die lebendigen und anschaulichen, aber auch sehr umfangreichen Ausführungen darüber hier wiederzugeben).

6. Leiden Sr. K. M. getreue Unterthanen und Vasallen sehr, daß man aus ihren Gütern die Handwerker ziehet und durch sie die Städte, wenn es erlaubt ist, die Wahrheit zu schreiben, mit Bettler angefüllt, die auf dem Lande sich noch ernähren, in den Städten aber vergehen und, wenn die löbliche Krieges- und Domänenkammer sowohl hier in Königsberg als in Gumbinnen auf Eid und Gewissen aussagen sollte, den Städten nicht zur Aufnahme sondern Last dienen, da sie dem Landmann darinnen dienlich, daß er nicht wegen jeder Kleinigkeit ein, zwei bis drei Meilen nach der Stadt [zu] laufen und, wenn er [sie] nicht das erste, zweite und in mehr Malen bekommt, so viel vergebliche Reisen dahin [zu] thun [braucht], sondern ungestört bei seiner Wirthschaft verbleibet. Der Landmann hat öfters einen Schillingstopf, ein Flic auf den Schuh, einen Reif um die Tonne zu legen zc. nöthig; er muß deshalb 2 bis 3 Meilen gehen, in welcher Zeit er vier- und fünfmal so viel verdienen könnte. Ebenso

7. leiden der Adel, Cölmer, Freien sehr, daß die königliche Pächter sich unterstehen, wenn auf königlichem Grund und Boden jener ihre Krüge liegen oder ganz nahe dabei grenzen, sie sogleich Schenkhäuser anlegen und ihren unerlaubten Nutzen suchen, da doch S. K. M. gar nicht wollen, daß jemand in seiner Freiheit und

Gerechtigkeit gekränkt werde und die Pächter unter dem Vorwand des hohen königlichen Interesse ihrem Privatnutzen nachgehen, wobei die verliehene Krugesgerechtigkeit entkräftet wird, obgleich in dem Subenschoß darauf gesehen.

8. Die Peuplirung der Länder ist diese Jahre her eines der wichtigsten Geschäfte Sr. K. M. hochseligen Andenkens gewesen, wovon aber das Ueberlaufen über die Grenze viele Hinderung gemacht. Es würden also S. K. M. Dero Königreich Preußen un- gemein bevölkern, wenn Mittel vorgekehret würden, die nach Cris- burg, Tolkemit, ins Marienburg- und Danziger Werder entlaufene Unterthanen wieder zurückzuziehen.

9. Schließlich kann dieser Stand nicht umhin, annoch zu be- zeugen, daß ihre Vorfahren nie kein heilsame[re]s Mittel, die Wohlfahrt des Landes zu erhalten und es zum Dienst der hohen Landesherrschaft [in] blühendem Wohlstand zu sehen, gewußt, als wenn sie vorgeschlagen, einen Landtag alle drei Jahre zu eröffnen, um in demselben die gemeine Noth ihrer souverainen Obrigkeit vor- zutragen und darinnen um derer allergnädigste Erleichterung ein- stimmig zu bitten. Keiner weiß so wohl, was der Patient leidet, als er selbst; weiß es also am besten vorzustellen und seinen Arzt um Hülfe zu ersuchen. So gehet es auch E. E. Landesherrschaft,¹⁾ wenn sie einen politischen Patienten abgeben muß; die weiß ihrem allergnädigsten Könige und Herrn und wahren Arzt nächst Gott ihre Noth am umständlichsten vorzutragen, [ihn] zum erbarmenden Mitleiden und Hervorlangung der wahren Genesungsmittel zu be- wegen. Dahero werden S. K. M. auch in hohen Gnaden geruhen, nachzugeben, daß der Landtag alle drei Jahr an einem gewissen Tage seinen Fortgang nehme und darinnen die gesammte Stände, was sowohl zu Sr. K. M. als des Landes unumgänglichem Wohl- sein erfordert wird, überlegen, abfassen und zu Sr. K. M. aller- gnädigsten Abstellung durch die königliche hochverordnete Regierung allerunterthänigst übergeben. Wobei zugleich S. K. M. von An- nehmung häufiger Suppliken und Memorialen überhoben sein wird.

¹⁾ So in der Vorlage. Jedenfalls wohl ein Schreibfehler für E(iner) E(hrbaren) Landschaft (die altherkömmliche Bezeichnung der Stände in Preußen).

Wir, die wir anjeho die Ehre haben, bei diesem Landtage den Herrenstand und Landrath zu bekleiden, und die wir [uns] auch nichts eifriger angelegen sein lassen, als Sr. K. M. allergnädigste Intention zu erreichen und dem Vaterlande aufrichtig zu dienen, zweifeln gar nicht, S. K. M. werden in hohen Gnaden uns lebenslang bei der einmal erteilten Charge, auch ihrer Immunität und Freiheit allergnädigst lassen.

Diese „Bedenken“ des Herrenstandes wurden der Gewohnheit gemäß „denen von der Ritterschaft und Adel“ „zur ferneren Deliberation“ mitgetheilt.

Durch das Bedenken der Ritterschaft vom 18. Juli 1740 wird das der Landräthe in allen Punkten bestätigt, in einigen weiter ausgeführt.

So im Punkte der Enrollirung. Die Ritterschaft beklagt sich namentlich darüber, daß ihr die Jurisdiction über die Enrollirten entzogen werde, daß Enrollirte wie Beurlaubte sich weigern, den Kopfschoß, der mit in dem Contributionsquantum steckt, zu erlegen, daß Adel und Freie wegen des Ritterdienstes und des allgemeinen Aufgebots 30 fl. jährlich für jeden Dienst bezahlen müssen, daß die Officiere die Recruten häufig zu ihrem persönlichen Dienst oder auf ihren eigenen Gütern gebrauchen, namentlich Köche, Jäger, Kutscher, Gärtner, Brauer; daß bei der Einziehung willkürlich verfahren werde; daß die Verheiratheten zu den Garnisonregimentern eingezogen würden; daß auch den zum Dienst Untauglichen Schwierigkeiten mit den Trauscheinen gemacht würden &c. Sie verlangt nicht geradezu die Abschaffung des Cantonsystems, aber die Betheiligung der Gutsherrn und der Aemter bei der Aushebung und die Zurückweisung der Ausgedienten unter ihre frühere Gutsherrschaft.

Hinzugefügt hat die Ritterschaft noch einige besondere Beschwerden. Zunächst (X) „über die Einschränkung des Commercii, wodurch bei einigen Jahren um Spottgeld die Früchte des Landes gegeben, und bei knappen Jahren, als dieses ist, theuer bezahlt werden müssen“, über die Erhöhung der Accise, die auf den Landmann als Verkäufer zurückwirkt; es wird gebeten sie wieder auf den Fuß von 1713 zu setzen. Ferner über die Wochenmärkte in den Städten, die dem Landmann Verschmäumniß verursachen und die Preise verderben; über das Verbot der Hölerei in den adelichen und kölmischen Krügen; über die Verlegung der Jahrmärkte von adelichen Dörfern nach den Städten (XI); über den Holzzwang (Ausferlegung eines bestimmten Quantums Holz aus den königlichen Forsten für die Städte Königsberg), wodurch dem Adel der Absatz für seine Hölzer geschmälert und zum Theil entzogen wird (XII); über die Auflegung der Fourage-

und Servisgelder auf die Schatull-, Freien- und Rölmergüter. Schließlich giebt die Ritterschaft der Hoffnung Ausdruck, daß der König wegen der schlechten Zeiten ihr mit einem zulänglichen Abschlag von dem Generalhubenschuß wieder aufhelfen werde. —

Die „Rölmer, Freien, Schulzen, Krüger und Schatull-Rölmer“ stellen besonders „de- und wehmüthigst“ vor (12. Juli 1740), „daß die Rölmer und Freien zu ihrem größten Ruin vom Stande der Ritterschaft und Adel gänzlich ausgeschlossen, wodurch geschehen, daß sie wegen der Jurisdiction von dem Hauptamte abgezogen und unter die Generalpächter gleich denen Immediat-Unterthanen gethan, anbei außer dem Generalhubenschuß annoch mit Fourage und Servis belegt sind,“ was in längerer Ausführung erläutert wird. —

Die Bedenken der Städte haben sich nicht vorgefunden. Eben so wenig wie schon oben bemerkt, das aus allen diesen Bedenken schließlich formirte Aktenstück, das dem König überreicht worden ist. —

Die königliche Declaratio des non praejudicando für die Stände des Königreichs Preußens vom 20. Juli 1740 vertagt die Prüfung der ständischen Beschwerden auf eine spätere Zeit und versichert nur, daß die Willfährigkeit, mit der die Stände die Huldigung geleistet, ihnen in keinem Stücke zum Präjudiz gereichen solle.

Ein königlicher Bescheid ist nicht erfolgt.

32. Verhandlungen wegen Bestellung von Landrätthen in Preußen.

25. Juli bis 18. November 1740.

Aus verschiedenen Aktenstücken.

Landrätthe im preußischen oder im märkischen Sinne?

Bericht der Königsberger Regierung.

Königsberg 25. Juli 1740.¹⁾

Demnach es E. K. M. allergnädigst gefallen, uns bei Dero hiesigen hohen Anwesenheit bekannt zu machen, daß Dieselbe ent-

¹⁾ Abschrift. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Bestallungssachen. Landrätthe. Vol. I. — Der Bericht ist veranlaßt durch eine Eingabe vom 18. Juli 1740, in der „die vom Herrenstand und Landrath des Königreichs Preußen“ bitten, daß ihnen, wie den Landrätthen von jeher, ihre Würde lebenslänglich übertragen werde (Königsb. St.-A., St.-Min. Nr. 21a). Daher der Antrag der Regierung, die Genannten „zu beständigen Landrätthen zu bestätigen“.

schlossen, das Collegium der Landräthe zu retabliren, so stellen E. K. M. wir hierdurch allerunterthänigst anheim, ob Selbige in Gnaden geruhen wollten, die auf Dero Befehl von uns bei dem jetzigen Landtage ad interim bestellte Landräthe, namentlich:

den Tribunals- und Hofgerichtsrath Wilhelm Ludewig von der Gröben,

den Amtshauptmann zu Rhein Ludewig Gustav von Foller,

den Kriegesrath Karl Dieterich von Tettau,

den Tribunals- und Hofgerichtsrath Wolfgang Friederich von Schlieben,

den Extraordinär-Hofgerichtsrath George Heinrich von der Gröben,

den Rittmeister Ludwig Ernst von Kunheim,

den Capitän Karl Wolf von der Gröben,

den Capitän Wilhelm Fabian von Sauten,

zu beständigen Landräthen zu bestätigen, damit wir denenselben sodann den gewöhnlichen Landrathseid abnehmen und sie zu ihrer Function nach denen Verfassungen dieses Königreichs anweisen könnten.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten trägt dem König die Sache vor durch Bericht vom 31. Juli 1740.¹⁾ Der König resolvirt darauf am Rande: „Non, cela ne se peut pas. Il faut que les conseillers provanseaux soyent sur le pied de ceux de ce pays ici“. Demgemäß verfügt ein Rescript an die Preußische Regierung vom 9. August 1740,²⁾ das dem König zur Unterschrift zugesandt wurde, daß die Einrichtung mit den Landräthen in Preußen auf kurmärkischen Fuß geschehen solle. Bei der Rücksendung des vollzogenen Rescripts nahm der König Gelegenheit, durch Cabinettsordre d. d. Ruppin 10. August 1740³⁾ das Departement des Auswärtigen zu erinnern, „daß diese Sache nicht übereilt und zu geschwinde tractiret“, sondern vorher mit dem Generaldirectorium wegen der Function der Landräthe, Einrichtung der Contribution &c. alles wohl überlegt werden müsse. Der König findet am besten, „daß diese wichtige Sache nicht mit einmal, sondern lieber nach und nach errichtet und zum Stande gebracht werde“. Nach Absendung jenes Rescripts vom 9. August stellte Podewils, „weil diese Sache bloß in die interna et domestica des Königreichs Preußen einschläget, folglich außer meiner Sphäre ist“, dem Generaldirectorium durch Schreiben vom 13. August unter Uebersendung der Akten anheim, Regierung und Kammer in Preußen mit der nöthigen Instruction zu versehen.

¹⁾ Mund. R. 7. n. 166. D. vol. I., Conc. gez. Thulemeier, französisch.

²⁾ Conc. ebenda.

³⁾ Abschr. ebenda.

Beim Generaldirectorium wurde nach einigem Zweifeln nach Görnes Angabe ein Bericht an den König vom 25. August 1740 entworfen, in dem Folgendes vorgestellt wird:

1. Sind die vormals gewesene Landräthe in Preußen mit keinen Militärsachen occupiret gewesen, sondern haben bloß generalia bei Landtügen tractiret, in Gefolg dessen auch scheinet, daß die Preußen selbst bei Benennung derer Landräthe bloß auf den alten Fuß ihre Absicht gehabt. Sollten aber E. K. M. nicht von neuem eine Bewilligungsform wieder introduciret wissen wollen, so würde von dem Nutzen dessen, was dem Lande gleichwohl Besoldungen kosten wird, wenig übrig bleiben.

2. Dagegen, im Fall Landräthe, wie die Cabinetsordre zeigt, auf hiesigen Fuß zu Respicirung aller, sowohl Militär- als anderer Landesangelegenheiten bestellet werden sollen, so würde zuvorderst eine ganz andere Eintheilung des Landes nach Hauptmannschaften oder die Subdivision derer 4 Hauptdistricte, als Oberland, Samland, Natangen und Litthauen, in kleine Districte gemacht werden müssen, damit es zu bestreiten möglich sei.

3. Sind die königliche Aempter in Preußen von der Ritterschaft stets separiret gewesen, können auch wohl nicht füglich mit der Ritterschaft combiniret werden, welches dannenhero, da es von hiesiger Verfassung differiret, auch eine andere Einrichtung erfordert.

4. Würde die Hauptfrage darauf ankommen, ob E. K. M. dem Lande eine Veränderung der Contributionssätze accordiren, auch vergönnen wollten, daß sie wegen des Beitrags anderweitig unter der Kammer oder gewisser Commissarien Direction sich unter einander classificiren könnten; welches jedoch alsdenn nur applicable, wenn E. K. M. zugleich allergnädigst gefiele, jeden zu formirenden District auf ein gewisses Contributions-Contingent, wie hier, setzen zu lassen, anstatt sonst gegenwärtig die Schöffe von E. K. M. Kammer, so gut sie kann, beigetrieben, die Ausfälle aber der Kammer zur Last geschrieben werden.

Der Entwurf schließt:

Ob nun E. K. M. dieser Punkte halber bereits einen Schluß gefasset haben oder, da es zu unserm Ressort gehöret, unser allerunterthänigstes Sentiment deshalb annoch näher erfordern wollen, darüber erwarten wir Deroselben allergnädigsten Befehl in tiefster Submission. —

Dieser Bericht ist jedoch nicht zur Absendung gelangt. Der Justitiar des Generaldirectoriums, Geh. Finanzrath Wahrt, gab 25. August deswegen folgendes Gutachten ab:

Die Landräthe in Preußen auf den Fuß wie die hiesige zu setzen, wird vielen Difficultäten unterworfen sein.

Man nehme dazu in vorigen Zeiten lauter Personen von Dignität, Alter und Erfahrung; sie dienten mehr vor die Ehre als vor Genuß, indem ihr ganz Gehalt etwa 40 Rthlr. ausmachte. Sie hatten auch daher den Rang gleich nach den Oberräthen oder igiten Etats-Ministres daselbst, über alle andere Collegia und Räthe.

Ihre consilia gingen die Conservation des Landes sowohl in ecclesiasticis als civilibus und überhaupt politiam Status an, da es mit den hiesigen Landräthen eine andere Bewandniß haben soll. Ueberhaupt würde also wohl der dortigen Regierung, auch Krieges- und Domänenkammer Bericht darüber einzuziehen sein. Was die Aufsicht über das dortige Contributionswesen betrifft, sind in Preußen 3 Kreisräthe bestellet, im Samland, Ratangen und Oberländischen District, jedem einer.

Der Geh. Finanzrath Manitius vom 1. Departement urtheilte folgendermaßen (26. August):

Weil nach obigen Umständen man nicht wissen kann, was das Land bei Sr. K. M. Anwesenheit gebeten und was S. K. M. dem Lande accordirt haben, auch wohin Sr. K. M. Intention gegangen sei, so würde, falls des Wirklichen p. Herrn von Podewils Exc. davon keine speciale Nachricht einem General-Directorio zu ertheilen vermöchten, der Preußischen Regierung und dortigen Krieges- und Domänenkammer Bericht vorhero hierüber wohl zu erfordern sein, eher man Sr. K. M. dieserhalb einige Vorstellung würde thun können. Ich glaube nicht, daß das Land eine Veränderung in der Contribution gesucht haben sollte, sondern vermuthlich nur einen Modum, die bisherige praegravationes einigermaßen zu heben. Viel weniger glaube ich, daß des Landes Intention dahin gehe, dem Lande zur Last neue große Salaria denen Landräthen zu accordiren, da sie vormals so wenig Tractament gehabt, sondern sich mit der Ehre des hohen Ranges contentiret; am allerwenigsten aber glaube ich, daß das Land junge unerfahrene Leute Sr. K. M.

zu Landrätthen vorgeschlagen haben sollte, da vordem die erfahrensten und ansehnlichsten Landesassen zu Landrätthen gebraucht worden.

Der dirigirende Minister v. Görne äußerte sich dazu am 27. August wie folgt:

Die Historie, auf welchem Fueß vormalß die preußischen Landrätthe gestanden, ist so unbekannt nicht, noch weniger, wie die Beibehaltung derer Schöffe iho geschieht. Worüber aber die preußische Regierung und Kammer soll befragt werden, begreife ich nicht.

Die Regierung hat bereits Interims-Landrätthe bestellt, und das Ministerium von auswärtigen Affaires sucht derselben Confirmation. Die königliche Resolution ist: „Sollen sein wie in der Churmark ic.“, und das communicatorium des p. Bodewils Exc. lautet, wie aus der Beilage¹⁾ mit mehren zu lesen.

Was soll uns nun Regierung und Kammer von dem Fueß hiesiger Landrätthe sagen? Diese Erwägung hat mich bewogen, ad fontem zu gehen. Das Departement ist damit einig gewesen. Meine Gedanken habe ich unter Kanzleiband bringen lassen.²⁾ Nunmehr aber, da membra des I. Departements wieder abgehen, kann ich es wohl geschehen lassen und der Anfrage an der Regierung und Kammer Platz geben, verlange aber expresse, daß Acta integra mit allen Beischriften bleiben, damit zeigen kann, daß zur Sache thun wollen, was dazu gehört.

Nach einer Conferenz mit Bodewils am 1. September wurde dann vom Generaldirectorium sowohl an die Regierung wie an die Kammer zu Königsberg unter dem 3. September 1740 die Verfügung erlassen, daß beide Collegien darüber in gemeinschaftliche Berathung treten sollten, wie des Königs Intention wegen Einrichtung von Landrätthen in Preußen auf kurmärkischen Fuß erreicht werden könne. Eine kurmärkische Landrathsbestallung wurde zur Information beigefügt.

Das Rescript vom 3. September 1740 theilte die Regierung der Kammer mit, indem sie um deren „Sentiment“ ersuchte. Darauf fragt die Kammer an, worin denn eigentlich früher die Functionen der Landrätthe in Preußen bestanden hätten. Die Regierung (Kanzler v. Schlieben) äußert sich darüber unterm 24. October 1740.³⁾

¹⁾ Nicht vorhanden. Jedenfalls das Schreiben vom 13. August. (Siehe oben S. 59.)

²⁾ Der oben mitgetheilte Entwurf zum Bericht an den König.

³⁾ Königsb. St.-M. G.-M. 21 b.

Sie führt aus:

... daß vor diesem der Preußischen Landräthe Function größtentheils mit darin bestanden, daß sie mit als Mittel-Personen zwischen der Landesherrschaft und dem Lande zu consideriren gewesen, die diesen remonstrirret haben, wie sich thun läffet und worinnen man, als ein getreuer Unterthan, dem publico zu Hülfe kommen müsse; ferner, der Landesherrschaft aber haben sie in Unterthänigkeit vorgestellt, wann ein oder das andere nicht sogleich füglich zum Stande gebracht werden mögen, und haben alsdann umb Remedierung gebeten. Sie haben vor die Sicherheit der gemeinen Landlasten-Gelder Sorge getragen, wie auch vor die richtige Auszahlung derer gewilligten Contributionen. Durch sie, die Landräthe und die gehaltene Landtage ist der Herrschaft die Noth des Landes bekannt gemacht worden. Item wann große Werbungen, Einquartirungen, Marches, Durchzüge u. vorgewesen, haben Landräthe in vorigen Zeiten mit den Ständen es überleget, und zum Schluß gebracht, wie dieselben am besten ins Werk zu richten; sie sind auch diejenige gewesen, die sich um publicque- und privat-intresse überhaupt und stückweise bekümmert, und von des Vaterlandes Stärke und Schwäche geurtheilet und solches einer vom andern durch langwierige Erfahrung und durch die ihnen anvertraute ordentliche Aemter erlernt und des Landes und der Herrschaft interesse zu verknüpfen sich bearbeitet.

Darauf gab die Kammer ihr Gutachten unterm 18. November 1740 folgendermaßen ab:

Nach dem Erachten der Kriegs- und Domänen-Kammer würde die Function der formehrigen Preußischen Landräthe in nichts weiter bestehen können, als daß sie, falls Se. Kgl. Majestät allergnädigst resolviren sollten, in Preußen mehr Landtage halten zu lassen, die Propositiones der Stände an eine königliche hochverordnete Regierung und die Resolutiones darauf hinwiederum an die Stände bringen, auch durch ihre gute Vorstellungen das königliche und des Landes Interesse zu combiniren suchen müssen, indem das übrige, worin sonst ihre Function vorhin bestanden, bei jetzigen Verfassungen nicht mehr applicable zu sein scheint.

Ihre Anschauung über die Anwendbarkeit der kurmärkischen Verfassung in Preußen erhellt aus der folgenden Gegenüberstellung.¹⁾

¹⁾ Königsb. St. A. E.-M. 21 b

Functiones

des Chur-Märkischen Land-Raths
nach der Bestallung.

1. Des Königes und des Kreises Nutzen überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden.
2. Denen Landes- und Kreises-Zusammenkünften jedesmal mit beivohnen.
3. Bei denen Contributions-Anlagen, Einquartierungen, Ausschreibung der Servis- und Cavallerie-Gelder auch bei vorkommenden Marchen eine gleich durchgehende und gute Proportion zwischen denen Mediat-Städten, Ambts- und Ritterschafts-Unterthanen halten.
4. Besorgen, daß die Anlagen im Kreise zu rechter Zeit ausgeschrieben werden.
5. Dito, daß über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, auch zur rechten Zeit abgelegt und justificiret und der Bestand in Cassa allezeit richtig gehalten werde.
6. Dito, daß allen Königl. Rescripten und Verordnungen genau und pflichtmäßig nachgelebet, auch solche zur Execution gebracht werden.
7. Dito, seiner Seits, daß bei denen Zusammenkünften in denen Kreisen jederzeit ein zu des Königes und des Landes Besten gereichender Schluß genommen und demselben nachgelebet werde.
8. Fleißige Acht haben, daß die ausgeschriebene Contribution, Cavallerie-Verpflegung, Lehns-Canon und Schoß, wenn sie gefällig, richtig und prompt eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden, auch dabei keine Reste entstehen.
9. Bei denen Marchen zugegen sein, denen Commandeurs, wo die Com-

Kammer-Sentiment.

Kann von den hiesigen Land-Räthen auch geschehen.

Dito wenn Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviren sollten, mehrere Land-Tage halten zu lassen.

Ist nicht applicable in Preußen, weil das Contributions-Wesen hier auf einen ganz andern Fuß, und Seiner Königl. Majestät nicht anzurathen, diese Einrichtung, die so viel Arbeit gekostet, zu ändern.

Ist aus voriger Ursache nicht applicable.

Ist der Kreis-Räthe ihre Sache.

Kann ihnen aufgegeben werden.

Ist nicht applicable, weil hier keine Kreis-Tage in Gegenwart der Land-Räthe als Land-Räthe gehalten werden, auf dem Land-Tage aber kann ihnen dieses zu observiren aufgegeben werden.

Ist der Kammer ihre Sache und der ihr subordinirten Kreis-Räthe und Kreis-Steuer-Einnehmer.

Dieses besorget die Kammer durch ihre Marsch-Commissarios.

pagnien folgenden Tages zu stehen kommen werden zc. in Zeiten zu wissen zu thun und überhaupt dasjenige zu thun, was einem Marsch-Commissario obliegt.

10. Vor den Rendanten des Kreises und alles, was durch seine Schuld versäumt wird, responsable zu bleiben.

Fällt weg, weil sie mit der Casse nichts zu thun haben.

Von Seiten der Regierung wurde darauf nichts weiter veranlaßt. —

Unterm 12. April 1742 frägt der Verweser des Amtes Preuß. Holland v. Sauten¹⁾ bei der Regierung an, ob er denn nun eigentlich berechtigt sei den Landrathstitel zu führen oder nicht. Die Antwort der Regierung vom 20. April 1742 („du“) verweist auf einen wegen der Landrathsangelegenheit demnächst nach Hofe zu erstattenden Bericht, und den darauf zu erwartenden Bescheid. Weitere Aktenstücke sind nicht vorhanden. Ein solcher Bericht ist wahrscheinlich gar nicht abgestattet worden. (Königsberger St. A. Statsminist. Nr. 21 a.) Die Sache war damit vorläufig abgethan.

33. Cabinetsordre an den Chef-Präsidenten von Osten.²⁾

Charlottenburg, 27. Juli 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Die Rheinsbergische Wegebeesserung und die Baumeister.

Ich habe Eure Vorstellung vom 16. dieses, worin Ihr Euch wegen der Rheinsbergischen Wegebeesserungssache³⁾ exculpiert, erhalten. Es ist nun zwar dieses insoweit gut; allein, da Ich diese Wege gar zu wohl kenne, so hat Mich auch nothwendig diese Sache sehr befremdet und gegen die Baumeister ein ziemliches Mißtrauen gegen [!] Mich erwecken müssen. Es ist daher nöthig, daß Ihr diese Leute durch nachdrückliche Reprimanden in rechte Ordnung setzet, damit sie inskünftige richtige Rapports thun und keine unnöthige Reparaturen angeben müssen.

¹⁾ Der obengenannte Capitain v. Sauten, der zu dem Huldigungslandtage mit den übrigen Herren durch Rescript der Regierung vom 3. Juli 1740 in der Eigenschaft als Landrath geladen worden war.

²⁾ Präsident der Kurmärkischen Kammer.

³⁾ Vergl. dazu die drastische Resolution des Königs bei Preuß, Fr. d. Gr., Lebensgeschichte III. 566. (24. Juni 1740). Die Kammer hatte zur Reparatur des Weges zwischen Rheinsberg und Ruppin 195 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. in Anschlag gebracht.

34. Cabinetsordre an das General-Directorium.¹⁾

Charlottenburg, 28. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Suppliken.

S. R. M. in Preußen zc. remittiren an Dero General-Directorium beikommende 300 Memorialia, so Höchstderoselben immediate überreicht worden, mit dem allergnädigsten Befehl, solche gehörig zu examiniren und befundenen Umständen nach denen Supplicanten prompte und durchgehende Justiz, wie auch in ihren andern Anliegen, insoweit solche raisonnable und der Billigkeit gemäß, alle mögliche Hülfe und Remedur angedeihen zu lassen, damit Höchstdieselbe dieserwegen fernere[r] Behelligungen überhoben sein mögen.

35. Gravamina der Kurmärkischen Stände.

28. Juli u. 1. August 1740.

Ständ. Archiv der Kurmark 97, Nr. 4.

- (I. Adel:) Geistliche Pfründen. — Patronatsrechte. — Zollfreiheit des Adels. — Jagdrecht. — Nothstand und Landeslasten, namentlich außerordentliche: Potsdamische Bettgelder, Cavalleriegelber, Schloßbau- und Legationsgelder, Vorspann. — Enrollirung. — Landhandwerker. — Gehälter der Justizbedienten. — Justizreform unter Buziehung der Stände. — Kammerjustiz und fiscalische Assistentz in Privatprozessen. — die quinquagenaria possessio in Domänenprozessen. — Landschaftliches Stipendium. — Wahlrecht für Landräthe und Deichhauptleute. — Altmärkischer Landeshauptmann. —
- (II. Städte:) Zahl der Juden. — Accise. — Wahlrecht der Magistrate bei den städtischen Bedienungen. — Uebergriffe der commissarii locorum, Wiederherstellung der Provinzial-Commissariate. — Recht der ersten Instanz. — Quotisationsrecess. — Judicia mixta. — Einquartierung, Cavallerie. — Enrollirung. — Einmischung der Commandeurs in städtische Justiz- und Polizeisachen. — Abchoß. — Justizgehälter. — Lagerhaus und andere Monopolen.
- (III.) Udermärkische Gravamina, insonderheit betreffend die Zoll- und Accisefreiheit des Adels.

Schidjal der Gravamina.

Die Deputirten der Kurmärkischen Stände übergeben mit einer Eingabe vom 28. Juli 1740 folgende Desideria, indem sie dem König anheim-

¹⁾ Kanzleinotiz: „In simili an die Preussische und Pommerische Regierung, an die Neumärkische, Königsbergische und Pommerische Kammer“.

stellen, dieselben „durch einige Dero hohen Ministerii in Erwägung ziehen, darüber mit ihnen näher conferiren, davon aber hiernächst an Dero allerhöchste Person umständliche Relation erstatten zu lassen“.

A. Desiderien der „Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Chur- und Mark Brandenburg“.

Art. 1. betrifft die Rechte des Adels in Bezug auf Stiften und Klöster. Gebeten wird namentlich, daß die Verleihung von Stiftspründen ordnungsmäßig den Kapiteln überlassen werden und nicht, wie unter der vorigen Regierung, durch königliche Rescripte erfolgen möge.¹⁾

Art. 2. handelt von den Rechten der Kirchenpatrone. Die Stände wünschen die Beseitigung der Verfügung, daß die Patrone keine Vocationen an Candidaten der Theologie erteilen sollen, bevor diese nicht ordnungsmäßig examinirt worden sind: die Vocationen würden ja nur unter der Bedingung erteilt, daß der Candidat praestanda prästire. Sie verlangen ferner, daß die Consistorien nicht unmittelbar an die Pfarrer rescribiren, wie es Gewohnheit geworden ist, sondern daß sie sich bei diesem dienstlichen Verkehr der Vermittelung der Patrone (Gutsherren oder Magistrate) bedienen mögen.²⁾

Art. 3. betont mit Hinweis auf den Receß von 1653 die Zollfreiheit des Adels; verlangt im übrigen im Interesse des Landes die Publication einer „gewissen“ Zollrolle.

Art. 4. wendet sich gegen die übermäßige Ausdehnung und strenge Handhabung der Schonzeit, wodurch die Jagdgerechtigkeit des Adels „fast unnütz geworden“, und bittet um Verstattung von Ausnahmen; ferner wird um Revision der Forstordnung gebeten.

Die Schrift fährt dann fort:

Die allgemeine Lasten, so bishero E. K. M. Unterthanen obgelegen, deren Abnahme oder Erleichterung sehnlichst erwünscht

¹⁾ Der König hatte zwar die Anwartschaften auf Stiftspründen bei Antritt seiner Regierung für ungültig erklärt, aber nicht in der Absicht, mit dem Princip der königlichen Verleihung zu brechen (wie die Stände zu glauben scheinen, oder zu glauben sich den Anschein geben), sondern im Gegentheil, um in deren Verleihung ganz freie Hand zu haben. Diese Pründen sollten zur Belohnung ausgezeichneten Officiere dienen, wobei auf die Landesangehörigkeit im Sinne des Indigenats wenig Rücksicht genommen wurde

²⁾ Bergl. Pariset l'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I. (Paris 1897) p. 286–290.

wird, belangend, so können E. K. M. wir nicht genugsam vorstellen, in was erbarmungswürdigen Zustand die bisherigen onera tam ordinaria quam extraordinaria den armen Contribuenten bei zeit-
her von Gott über uns verhängten schweren Zeiten gesetzt. Denn da ein langwieriger Winter auf vorgängigen und nachfolgenden¹⁾ großen Ausfall des Getreides und eingerissener großer Mangel an Futter für das Vieh uns Theuerung und Viehsterben zugezogen, wir auch unter diesen Landstrafen noch seufzen, so ist dadurch der allergrößte Theil der Unterthanen, wo nicht alle ohne Ausnahme, außer Stand gekommen, so große Beschwerden ohne totalen Ruin ihrer und des Landes ferner zu tragen, woferne E. K. M. ihnen nicht mit einer allermildesten Sublevation zu Hülfe kommen und ihnen Zeit und Mittel gönnen, in etwas zu Kräften zu gelangen und dadurch unter göttlichem Segen für den gänzlichen Ausfall zu bewahren.¹⁾ E. K. M. stehen wir demnach allerunterthänigst

5.

an, dem Lande die Aufbringung der bisher gegebenen Potsdamschen Bettgelder,²⁾ welche seit anno 1721 schon 198881 Thlr. betragen, in allerhöchster Milde gänzlich zu erlassen, da wir aufs theuerste versichern können, daß, da die Contribuenten die ordinaria nicht mehr aufbringen können, dieses schwere jährliche extraordinarium zu tragen, über ihr Vermögen sei; auch

6.

denen Unterthanen eine merkliche Remission an der Contribution und Cavalleriegeldern,³⁾ auch gänzliche Verschonung von extra-

¹⁾ So in Concept und Rundum.

²⁾ Die Potsdamschen Bettgelder waren zu Anschaffung und Unterhaltung der Betten und des Bettgeräths für die Garden in Potsdam bestimmt und bei Errichtung der Garde von König Friedrich Wilhelm I. eingeführt worden. Sie wurden anfangs nur vom Teltowischen Kreise bezahlt, der dafür von den Cavalleriegeldern befreit war; 1721 war auf Vorstellung der Stände die Aenderung getroffen worden, daß die Bettgelder von sämtlichen Kur- und Neumärkischen Kreisen aufgebracht würden, wogegen der Teltower Kreis nun auch an den Cavalleriegeldern sich betheiligen mußte. Ein Rescript vom 25. Juli 1740 hatte soeben die Summe für das Jahr 1741 auf 12300 Rthlr. festgesetzt. Vergl. Wöhner, Steuerfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804. S. 148 f.

³⁾ Die Cavalleriegelder (ursprünglich „Fourage- und Speijegelder“, die seit der Verlegung der Cavallerie vom Land in die Städte 1717 gezahlt wurden)

ordinariis angedeihen zu lassen und von Erlegung der ersteren beiden sie auf sechs Monate allergnädigst zu dispensiren; desgleichen

7.

die Schloßbau- und Legationsgelder, so beide als extraordinaria und temporaria gewilliget, nun aber mit der Contribution exigiret und gleichsam zu selbiger gezogen worden,¹⁾ von der Contribution wieder zu separiren und dem armen Lande aus königlichen Gnaden zu erlassen; nicht minder

8.

die allergnädigste Remedur zu stellen, daß der Landmann durch die schwere und oftmalige Kriegesfuhren und Vorspann nicht ferner so hart wie bishero mitgenommen und der Mißbrauch derer auf Kriegesfuhren eingerichteten Pässe abgeschaffet werde.

9.

Da auch die bisherige Enrollirung der Landleute die Obrigkeiten sowohl als Unterthanen auf vielfache Art unglaublich beschweret, so flehet das Land E. K. M. allerunterthänigst an, selbe, wo nicht ganz aufzuheben, doch so zu limitiren, daß es weder an tüchtigen Leuten zu Besetzung der Höfe noch an Knechten fehlen und letztere sonderlich denen Wirthen nicht so oft zur Unzeit entzogen werden mögen, diejenigen aber, so wirklich Höfe haben oder annehmen, von der Enrollirung nicht nur, sondern, wenn sie auch bei Regimentern wirklich in Diensten stehen, vom Soldatendienst gänzlich befreiet werden, damit nicht bei sich ereignenden Marschen der Armee eine große Anzahl Höfe ohnbesezet sein möge. Wie wir denn auch allerunterthänigst bitten, die Ordres an die Regimenter ergehen zu lassen, daß, wenn Obrigkeiten mit einem Enrollirten, der

waren allmählich zu einer festen, mit der Contribution verbundenen Abgabe des platten Landes geworden (nicht bloß in der Sturmarch), die übrigens seit dem 1. Juni 1740 von den Provinzialkassen nicht mehr an die Regimenter, sondern an die Generalkriegskasse abgeführt wurden. Sie betruhen für die sturmärktischen Kreise 1740 gegen 10000 Rthlr. monatlich (vergl. Wöhner a. a. D. 1, S. 69 u. Beilage 186). Sie galten dem König (nach einer Aeußerung in dem Politischen Testament von 1752) nebst dem Vorspann (s. Nr. 8 dieses Stücks) als die drückendste Steuerlast des Landes, die er gern abgeschafft hätte, wenn die finanzielle Möglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre.

¹⁾ Das war geschehen durch königliche Ordre v. 19. Nov. 1715 (Wöhner a. a. D. Theil 3, S. 89, Beilage Nr. 96).

noch nicht in Reihe und Gliedern stehet, einen Hof besetzen oder dergleichen Leute sich sonst auf dem Lande setzen und verheirathen wollten, derselben Dimission und Abnahme der Pässe auf keine Weise difficultiret werde.

10.

Wollen E. K. M. in höchsten Gnaden vergönnen, daß die nach denen Landesrecessen auf dem Lande zu wohnen gewilligte Schneider darauf wieder angesetzt werden dürfen, allen daselbst geduldeten Handwerkern aber freistehen möge, was ein jeder nach seinem erlerntem Handwerke machen kann, zu arbeiten, nicht weniger denen Handwerksburschen zu vergönnen, daß sie zu Cultivirung und besserer Erlernung ihrer Professionen Wanderschaften in die Frembde antreten können.¹⁾

11.

Geruhen E. K. M. nicht in Ungnade zu vermerken, daß Höchstdieselben wir mit der allerunterthänigsten Bitte antreten, die Justiz-Bediente zu derselben Aufmunterung zu heilsamer Justizpflege mit hinlänglichen Salariis zu versehen, wenigstens die Salaria, so denen Collegiis entzogen, wieder dahin zu legen; auch, was denen Landes- und Stadtgerichten durch die letztere Veränderungen von dem, so ihnen durch die mit Beistimmung der Stände gemachte Ordnungen an Gerichtsgebühren determiniret, genommen, ihnen wenigstens so lange wieder beigeleget werde, bis Fonds ausgefunden, woher die Bediente mit hinlänglichen Salariis versehen werden können. Wobei wir

12.

in allerunterthänigstem Respect bitten, E. K. M. wollen nicht ferner geschehen lassen, daß, denen Landesrecessen und Sanctionibus Dero in Gott ruhenden gloriwürdigsten Ahnherren zuwider, in Justizsachen so große Veränderungen, als zeithero geschehen, ohne Zuziehung der Stände vorgenommen werden dürfen; zu dem Ende die allergnädigste Ordre zu stellen, daß die zu Revision des jüngst veränderten Justizwesens höchstverordnete Commission²⁾ mit denen

¹⁾ Vgl. Schmoller, Das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806 in den „Forschungen zur brandenburgischen u. preuß. Gesch.“ Bd. I. 57 ff. u. 325 ff., insbesondere S. 363 ff.

²⁾ Ueber die Justiz-Revisions-Commission vgl. außer der Einleitung zu diesem Bande Stölzel, Rechtsverwaltung II, 131 ff.

Ständen darüber communiciren, hiernächst mit selbigen die Kammergerichts-Ordnung revidiret und, wo etwas derselben nach jetzigen Zeiten und Umständen hinzuzufügen nöthig scheinen möchte, darüber communicato consilio deliberiret, wo möglich eine allgemeine Proceßordnung im ganzen Lande daraus formiret und festgesetzt, auch, was sonst zu Abstellung mancher naevorum in der Justizverwaltung beigebracht werden möchte, in gemeinschaftliche Erwägung gezogen werden möge. Wobei E. K. M. wir

13.

nicht unangezeigt lassen können, daß die Jurisdiction der Krieges- und Domänenkammer zum Präjudiz der übrigen Gerichte und Landstände sehr weit extendiret werde und man durch allerlei Wege die Possessores adelicher Güter unter der Cameral-Jurisdiction zu ziehen bemühet gewesen; welches, da es denen Landesrecessen und der Kammergerichts-Ordnung zuwider, wir allergnädigst zu remediiren E. K. M. anheimstellen. Wie denn auch nicht ferner zu gestatten wäre, daß die fiscalische Assistenz, so, wie bishero zu großer Beschwerde derer mit Amtsunterthanen litigirender geschehen, gemißbrauchet werde, noch einreißen möge, daß in Proceßten, worin Fiscus contra privatos agiret, die Transmissionskosten, wengleich Fiscalis auf transmissionem provociret, der anderen Partei allein zur Last geleyet, sondern die dem Fisco zu tragen fallende Hälfte, wie sonst gewöhnlich, von denen zu dergleichen Behuf bei den Collegiis colligiret werdenden Geldern genommen oder von der Partei, so assistentiam fiscalem genießet, bezahlet werde.

14.

Weil denn auch bisher oftmals bemerkt, daß die allergnädigste Sanction de 22. April 1713, daß quinquagenaria possessio contra fiscum et quoscunque gelten solle, also interpretiret werden wolle, daß eine 50jährige Possession bis anno 1713 dociret werden müßte, solches aber des höchsten Legislators Intention zuwider, so geruhen E. K. M. in höchsten Gnaden zu declariren, daß die 50jährige Possession nicht nach erwähnter Computation, sondern a tempore litis motae in allen Fällen jedesmal gerechnet werden solle.¹⁾

¹⁾ Der Hintergrund dieses Desideriums besteht in der Tendenz der vorigen Regierung, das Domanium gegenüber dem früher vielfach widerrechtlich ausgedehnten ritterschaftlichen Besitz durch fiscalische Prozesse wiederherzustellen und auch sonst

15.

Daß von E. K. M. in Gott ruhenden gloriwürdigsten Vorfahren zum Besten der Churmark und Dero Eingeborenen gestiftete landschaftliche Stipendium ist bishero denen Landeskindern öfter entzogen und ihnen Fremde vorgezogen worden, oder solchen gegeben, welche zum Theil gar nicht, zum Theil nicht in Frankfurt studiren. E. K. M. bitten wir also unterthänigst, die gerechteste Ordre zu stellen, daß dieses Landes-Beneficium nicht anders als nach buchstäblichem Inhalt dessen Foundation dispensiret werden möge.

16.

Weil denn auch denen Kreisern das von je her ihnen zugestandene Wahlrecht der Landrätthe, Deichhauptleute und anderer Kreis-Bedienten fast gänzlich entzogen worden, so bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, Dero Lande bei sothanem Wahlrechte wider alle darin zu thuende Eingriffe allergnädigst schützen und nicht zugeben zu wollen, daß andere Landrätthe, Deichhauptleute und Kreis-Bediente denen Kreisern gegeben werden, als welche auf ihre vorgängige Wahl E. K. M. allerunterthänigst präsentiret worden.

17.

Schließlich bittet E. K. M. allergetreueste Alte Mark sich zur Gnade aus, daß ihr jederzeit ein Landeshauptmann von ihrem landesangesessenen Adel nach Maßgebung des Landtages-Recessus de anno 1653, und zwar ein solcher, welcher schon in ihren Landes-collegiis geraume Zeit gesessen, gegönnet werden möge.

B. Aus den besonders aufgesetzten „Erinnerungen“ der kurmärkischen Städte notiren wir folgende Punkte:

(3.) Daß die überflüssige Anzahl der Juden eingeschränket und die Altmark bei ihren je und alle Wege gehabten Privilegio, gar keine Juden zu dulden, geschüzet werden möge.

(4.) Daß die erhöhete Accise überhaupt, sonderlich in Weinmost, eingestellet und nicht sowohl auf das plus, als das wahre Aufnehmen derer Unterthanen gesehen werden möge.

zu erweitern, wobei zuweilen mit großer Härte verfahren worden war. In dieser Hinsicht trat, wie sich in der Folge zeigen wird, unter der Regierung Friedrichs II. ein Systemwechsel ein.

(6.) Daß die Vacanzen bei hohen und niedrigen Collegiis, Magisträten und wie sie sonst Namen haben mögen, nach Meriten vergeben und auf die Rebllichkeit, Geschicklichkeit und Gelahrtsamkeit derer Candidaten dabei vornehmlich gesehen und denen Magisträten, welche das Wahlrecht gehabt, [solches] ferner gelassen und sie dabei geschüzet werden mögen.

(7.) Daß das überflüssige Vorspann zur nöthiger Conservation derer Unterthanen ratione der denen Städten beigelegten Dörfer gänzlich abgeschaffet oder wenigstens restringiret werden möge.

(15.) Daß sich die Commissarii locorum niemals in Justizsachen, in Polizeisachen aber nur alsdann mischen sollen, wann sie dazu von Hofe aus specialiter beordert, nicht weniger, daß die Accise-Bedienten nach wie vor des Magistrats Jurisdiction anerkennen müssen; wie dann überhaupt zu wünschen und auf das beweglichste darum anzuhalten, daß die Commissariate, damit die Städte doch einige Vorsprache hätten, hinwiederum introduciret und solches aus dem Kammer-Collegio etabliret werden möchte.

(16.) Daß inaudita causa et absque causae cognitione, es geschehe auch, auf wessen Instanz es wolle, niemand condemniret, sondern was solchergestalt abgefordert, restituiret werden und allemal bei dem Magistrat die erste Instanz bleiben möge.

(19.) Daß der Quotisations-Receß¹⁾ gänzlich abgeschaffet oder eine Proportion hierbei gehalten werde.

(20.) Daß die bishero eingeführten judicia mixta²⁾ gänzlich cessiren und der actor das forum rei entweder bei dem Magistrat oder der Garnison folgen müsse.

(21.) Nicht weniger, daß der Magistrat die Billetirung³⁾ ohne Concurrenz des Commandeurs alleine reguliren und die Magistrats-Personen nach denen ergangenen Edictis von aller Einquartierung und Beitrag gänzlich frei bleiben, auch die Speisung der Soldaten überhaupt abgeschaffet und überall nach denen königlichen Ordinanzen vom 18. Maji 1713 und 1. Martii 1721 genau verfahren, nicht

¹⁾ S. darüber Wöhner a. a. O. S. 4 ff.

²⁾ Aus Militär- und Civilbehörden, in Sachen, die das militärische Interesse berühren.

³⁾ D. h. die Austheilung von Quartierzetteln für die Soldaten der Garnison, die Anweisung der Bürgerquartiere.

weniger zu bequemer Placirung der Infanterie-Regimenter die Cavallerie, wie zuvor, auf das platte Land geleet werden möge.

(22.) Daß die gewaltsame Werbungen, Enrollirung, Einrichtung der Cantons gänzlich aufhören und nicht Leute zur Soldatesque gezogen werden, welche sonst dem Publico nützliche Dienste zu leisten vermögend sind; desgleichen

(23.) Daß sich die Commandeurs in Justiz- und Polizeisachen nicht meliren, am allerwenigsten aber an denen Gehölzungen und Jagden Eintrag thun dürfen, nicht weniger, daß die Verfolgung derer Deserteurs und an einigen Orten darauf zu haltenden Pferde cessiren, auch die Officierer die geborgeten Schulden ohne Proceß und auf bloße Vorstellung bezahlet werden¹⁾ mögen.

(25.) Daß der Abschloß in allen königlichen Landen, weil es einerlei Unterthanen sind und einerlei Schutz genießen, gänzlich eingehen möge.

(27.) Daß alle, sowohl hohe als niedrige, Justiz-Collegia und deren Membra mit hinlänglichen Gehalten versehen, damit den Unordnungen vorgebeuet werde.

(34.) Daß alle Monopolia möchten eingezogen, insonderheit aber das Lagerhaus gänzlich eingehen und die Lieferung vor die Armee unter die Städte repartiret werde[n], damit die Kaufleute freie Handlung bekämen und ein freies commercium mit denen Benachbarten wiederhergestellet werde.

C. Aus den nachträglich, unterm 1. August 1740 eingelaufenen Beschwerden der Udermärkischen Ritterschaft wurden die hauptsächlichsten Punkte noch besonders dem Staatsminister von Arnim, dem die Prüfung der Desiderien vom König aufgetragen worden war, eingereicht. Sie betreffen fast ausschließlich wirthschaftliche und privatrechtliche Interessen (Bervollständigung der Lehnconstitution, Aufhebung des Verkaufsrechts des Fiscus bei Rittergütern, Recht der freien Schweinemast für den Adel [in den königlichen Forsten], Minderung der Holzlage, Wahrnehmung der Interessen der ländlichen Brauereien gegen die städtischen etc). Besonders hervorheben möchten wir nur zwei Punkte: ad 1) die Forderung, daß es den adlichen Patronen wie früher freistehen solle, die Ruster wie die Schulmeister nur auf gewisse Jahre, nicht auf Lebenszeit anzunehmen; und ad 7) die Forderung der Wiederherstellung der adelichen Zoll- und Accise-freiheit nach Maßgabe des Rejesses von 1653. Ueber diesen Punkt wird folgendes ausgeführt:

¹⁾ So.

7. Wegen der Zoll- und Accisesachen ist bekannt, daß nach dem Landtagsrecess de anno 1653¹⁾ der Adel und das platte Land davon gänzlich frei sein sollen, wogegen aber läuft: . . .²⁾

c) das Edict vom 24. Junii 1734³⁾ wegen der verbotenen und hoch impostirten Waaren, wodurch die Accise auf dem Lande mit eingeführt wird.

d) Sind zwar in dem Edict vom 29. Decembris 1736, § 11⁴⁾ die von Adel von der Consumtionssteuer aus der Ration frei erkannt, weil ihre Güter dem Kreise Hofdienste und Contribution beitragen. Wenn also dieses Privilegium nicht als ein personale, sondern reale zu consideriren, so müssen aus diesem Fundament die Pächter der adelichen Güter, wenn der dominus nicht selbst zugegen, dieselbe Freiheit genießen, ebenso wie in casu inverso der Edelmann, wenn er in der Stadt lebet, Accise geben muß; welches aber in großen Verfall gekommen, daß daher, wenn dem Pächter mehrere onera publica zur Last kommen, der Abnuß der Güter verringert wird. Wie denn auch

e) durch das Edict vom 25. Septembris 1718 dem Lande die Accise von Toback in effectu aufgebürdet, weil der Käufer das pretium nach denen Imposten einrichtet.

f) Ueberhaupt redundiret die beständig erhöhete Accise auf den Landmann, der seine Bedürfniß aus denen Städten haben muß und seine onera noch vor sich besonders tragen muß: daher um eine billige Moderation der hoch gesteigerten Accisesätze allerunterthänigst gebeten wird.

Wie sich der König zu diesen Desiderien der Stände verhielt, geht hervor aus der folgenden Cabinetsordre an den Stats-Minister von Arnim, der deswegen unterm 7. August beim König angefragt hatte, d. d. Ruppin 9. August 1740.⁵⁾

Der König hat die Anfrage wegen der kurmärkischen Desiderien empfangen. „Wie nun diese Vorstellungen sehr weitläufig und darinnen vermuthlich viel unnütze und nach denen jetzigen Einrichtungen impracticable und bedenkliche Gravamina enthalten, also leidet Meine Zeit nicht, diese Originalpiëcen einzusehen, Dahero Ich Euch befehle, Mir aus allen einen

1) Mylius CCM. VI, I. Nr. 118.

2) Absatz a und b enthalten nur die Klage über zwei unerhebliche Zölle.

3) CCM. IV, III, 2. Nr. 80.

4) CCM. IV, III, 2. Nr. 83.

5) R. 96, B. 33. — Abschrittlich.

kurzen und deutlichen Extract punktweise zu verfertigen und einzusenden, da Ich dann darüber Meine Willensmeinung eröffnen werde.“

Ein solcher „Extract“ ist nicht mehr vorhanden; ebenso wenig eine königliche Resolution darauf.

Fast Jahr für Jahr haben die Stände die Sache ihrer Desiderien wieder in Anregung gebracht. 1742 (17. Jan.) erhielten sie „auf königlichen Specialbefehl“ mit der Unterschrift der Justizminister Gotter, Brand, Arnim den Bescheid, daß sie eine bequemere Zeit abwarten und sich alsdann an den König selbst, an den die Desideria eingesandt worden seien, immediate wenden müßten. Das haben sie 1743, 1744, 1746 (diesmal unter Einreichung ihrer Desiderien in einer kurzen Recapitulation einiger Hauptpunkte) gethan. Eine Antwort haben sie anscheinend nicht erhalten. Auch die Wiedereinreichung der Desiderien an das Justizdepartement, 2. Juni 1744, wobei gebeten wurde, das Justizdepartement möge sich zu deren Prüfung mit der Landschaft zusammenthun und dann dem König Bericht erstatten, hat zu keinem Resultat geführt.¹⁾

36. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten v. Werner.²⁾

Potsdam, 29. Juli 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Gründlichere Berichterstattung!

Ich ersehe aus Eurem vorläufigen Schreiben vom 26. dieses, was Ihr wegen des Zustandes des Landes und der vorgeschlagenen Erlassung von denen Steuern vorstellen wollen.³⁾ Nun ist Mir mit dergleichen vaguen und in generalen Terminis abgefaßten Berichten und Vorschlägen wenig gedienet, und scheinete es wohl, daß Ihr selbst nicht recht von der eigentlichen Beschaffenheit jeden Orts informiret gewesen, wie Ich denn wohl versichert bin, daß Ihr noch nicht alles untersucht, noch wisset, wie weit ein Amt von dem andern lieget, sondern Euch auf der Departementsräthe und Amtsleute Berichte verlasset. Ihr sollet also Euch von allen Orten eine gründliche Notiz durch eigene, und nicht superficielle, Erfahrung verschaffen, umb jedesmal nicht mit generalen Expressionen und lamentablen Klagen, sondern mit kurzer und solider Vorstellung der Sachen Eure Berichte abzufassen.

¹⁾ R. 9. X. 1. G. vol. 2. B. [I].

²⁾ In Cüstrin.

³⁾ Der Bericht Werners ist nicht erhalten. In der Neumark scheint der Nothstand damals besonders schlimm gewesen zu sein.

37. Cabinetsordre an den Etatsminister von Arnim.

Charlottenburg, 30. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Bei Erledigung von Lehngütern und Stiftspfründen sofort an den König berichten.

Ich will, daß Ihr denen sämtlichen Regierungen Meiner Lande mit dem forderksamsten aufgeben sollet, daß, wenn von nun an sich Lehngüter oder Lehnstücke oder auch Canonicate zu Meiner Disposition eröffnen, die Regierung Mir solches alsofort und binnen der ersten acht Tage immediate melden, dabei auch berichten soll, wie viel dergleichen Gut oder Canonicat ohngefähr importiret oder an jährlichen Revenues träget; die schon längst einzuschicken befohlenen Specification aller Stifter, bei welchen Ich wegen der primarum precum zu disponiren habe, und wie viel eine jede solcher Präbenden ohngefähr importiret, erwarte Ich nunmehr ohne weitem Anstand.

38. Cabinetsordre an den Etatsminister von Broich.

Charlottenburg, 31. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich. Gedruckt bei Mylins Cont. I. Nr. 42 p. 371/72.

Strafe des Kindermords.

Hinrichtung durch Schwert statt des „Sädens“ als Strafe des Kindermords angeordnet.

39. Cabinetsordre an den Etatsminister von Marschall.

Charlottenburg, 31. Juli 1740.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Marschall und die Direction des V. Departements.

Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 29. dieses¹⁾ zwar mit mehrern versehen, wie daß Ihr die Direction des bei dem General-Directorio bestellten V. Departements depreciren und Euch auf den bisherigen Fuß zu lassen bitten wollen, es gehet solches aber nicht an, nachdem Ich einmal Meine Disposition deshalb gemacht habe; und da Ich bereits, um Euch zu soulagiren, Euch von denen übrigen Affairen des General-Directorii dispensiret habe, so zweifele Ich

¹⁾ Nicht erhalten. Ueber den Anlaß ist Näheres nicht bekannt.

nicht, Ihr werdet Euch der Euch anvertrauten Arbeit gehörig unterziehen und wie ein ehrlicher Mann mit aller Treue, Fleiß und Dextérité dahin arbeiten, damit Meine Intention erreicht werde.

40. Aus verschiedenen Aktenstücken.

31. Juli 1740—29. Juni 1742.

Stettiner Regierungsbarchiv. Bestallungssachen. Landräthe.

Eine Landrathsbestellung im Kreis Greifenhagen.

Der Landrath v. Kunow (Kreis Greifenhagen) war am 25. Mai 1740 gestorben; die Pommersche Kammer erstattete unterm 30. Mai dem König Anzeige davon. Ein königliches Rescript vom 31. Juli (gegengez. Görne, Happe) verfügt, daß der Baron von Greiffenpfeil an seiner Stelle zum Landrath angenommen und den Kreisständen vorgestellt werden soll.

Von einer Präsentation der Kreisstände ist in dem Rescript nicht die Rede. Die Kreisstände hatten aber — nach einer Denkschrift von Greiffenpfeil (12. April 1741) — 3 Personen (darunter ihn selbst) präsentirt, jedoch ohne vorhergehende ordentliche Wahl. Der Markgraf von Schwedt hatte nämlich für die zum Kreise gehörige Herrschaft Wildenbruch von sich aus einen besonderen Candidaten aufgestellt: daher hatte man von einer förmlichen Wahl Abstand genommen.

Die markgräflichen Beamten beschwerten sich nun über diese Unregelmäßigkeit, widersetzten sich dem neuen Landrath und zahlten ihm seine Gehaltsquote aus der Wildenbruchschen Kasse nicht aus. Greiffenpfeil bat um seinen Abschied. Das Generaldirectorium verfügte zunächst, indem es eventuell einen Bericht an den König in Aussicht stellte, daß die schwedtschen Beamten dem Landrath v. Greiffenpfeil nichts weiter in den Weg legen sollten. Doch zog es Greiffenpfeil vor zu resigniren. Auf Betreiben des Markgrafen Wilhelm wurde nun Frhr. v. d. Schulenburg-Schwochow zum Landrath gewählt und durch königliches Rescript v. 29. Juni 1742 bestätigt.

41. Cabinetsordre an den Kriegsrath von Thile.¹⁾

Charlottenburg, 1. August 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Thiles Buch über das kurmärkische Steuerwesen.

Ich habe Euer Schreiben vom 30. voriges nebst den von Euch zusammengetragenen und zum Druck beförderten Nachrichten

¹⁾ Carl Gottfried v. Thile, Mitglied der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, Verfasser des Buches: „Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung“, dessen 2. Auflage 1768 erschienen ist (Halle und Leipzig).

von dem churmärkischen Landessteuerwesen erhalten, und gereicht Mir Euer dabei bezeugter Fleiß insoweit zu gnädigstem Gefallen. Ich will aber auch hoffen, Ihr werdet dieses Werk, bevor Ihr es durch den Druck gemein macht, vorher zur erforderlichen Censur übergeben, auch, solches zu publiciren, die nöthige Approbation erhalten haben, als ohne welche Euch, wie einem in Pflichten stehenden Diener, nicht zustehen würde, dergleichen zu publiciren. Uebrigens wird es Mir lieb sein, wenn Ich Gelegenheit haben werde, vor Euch zu sorgen.

42. Die Huldigung in den Provinzen.

2. August 1740.

Aus verschiedenen Altenstücken.

Magdeburg — Halberstadt — Hohenstein — Minden und Ravensberg
— Elbe-Mark — Mürs — Geldern — Vorpommern — Lauenburg
Hinterpommern und Neumark.

Im Herzogthum Magdeburg fand die Huldigung zu Magdeburg am 2. August 1740 statt (R. 52. Nr. 142 f. 2 vol.); Commissarien: der Regierungs-Präsident v. Dacheröden und den Regierungsrath Frhr. v. Söhlenthal. In Halle wurde besonders gehuldigt, am selben Tage; Commissar der Kanzler v. Ludewig. Im Kreis Lützenwalde nahm der Regierungsrath Rappius, in der Stadt Burg der Geh. Rath v. Haeseler, in „Herrschaft und Amt“ Rosenberg der Geh. R. Hansen die Huldigung ebenfalls noch besonders ein.

Von den im Lande begüterten Fürsten und Herren war der Landgraf Friedrich Jacob von Hessen-Homburg nicht erschienen, auch nicht vertreten worden: er wollte binnen zwei Monaten die Huldigung ablegen, verweigerte es aber später; es scheint darüber zum Prozeß gekommen zu sein. — Der Fürst von Schwarzburg war gleichfalls nicht erschienen. Er hat später nur das Vasallagium, nicht das Homagium geleistet, nach dem Herkommen seines Hauses. — Dem Fürsten Heinrich von Fondi, Grafen von Mansfeld, wurde gestattet, die Huldigung erst bei der noch aufgeschobenen Belehnung zu leisten; doch wurde das ausdrücklich als eine Gnade, nicht, wie er begehrte, als sein Recht bezeichnet. — Der Graf von Bentheim-Steinfurt hatte den Criminalrath Grone mit seiner Vertretung bei der Huldigung beauftragt.

Die Familie v. Bartenleben zu Wulfsburg erhielt herkömmlicherweise ein weißes Pferd aus dem königlichen Marstall geschenkt. Ebenfalls

ein Pferd erhielt in Halle der älteste Hallmeister. Die Armen in Magdeburg, Halle und Burg erhielten je 150 Rthlr., die des Königs „Kammerdiener“ Frederdsdorf zu bezahlen angewiesen wurde. Die 4 Cantoren und Küster und die 2 Sacristane am Dom zu Magdeburg erhielten je 50 Rthlr. als Abfindungssumme für das königliche Pferd, das ihnen früher nach der Huldigung dafür, daß sie die Zügel gehalten hatten, überlassen worden war.¹⁾

Im Fürstenthum Halberstadt ist die Huldigung laut Protokoll vom 2. August 1740 an diesem Tage geleistet worden (R. 33. Nr. 88. vol. I und II); Commissarien: der Regierungspräsident v. Lüderitz und der Regierungsrath v. Weserling. Die Formlichkeiten waren die hergebrachten. Der Senior der Familie v. Kössing (Landrath v. Kössing) erhielt nach alter Sitte als Erbmarschall ein Pferd geschenkt (Immediatbericht Thulemeiers v. 18. Juli 1740 mit Königl. Marginalresolution). Die katholischen Klöster wurden bedeutet, daß sie durch die Huldigung nicht aufhörten bloß geduldet zu sein (*precario*), und daß der König sich gemäß dem Westfälischen Frieden das Recht vorbehalte sie aufzuheben. — Von Derenburg wurde die Huldigung in Berlin geleistet, weil es lehnrechtlich zur Kurmark gehörte. — In der Grafschaft Hohenstein wurde auf Wunsch der dortigen Stände besonders gehuldigt, zu Elrich; Commissarien: Regierungsrath Bogelsang und Hofrath Lucanus.²⁾

Im Fürstenthum Minden fand die Huldigung laut Bericht der Regierung vom 4. August 1740 gleichfalls am 2. August statt, in den hergebrachten Formen, wie 1713. Commissarien: die beiden Regierungspräsidenten v. Derenthal und v. Dandelman. Die Reversalien (Bestätigung der Privilegien) wurden wie gewöhnlich ausgefertigt (R. 32. Nr. 51. Vergl. auch Culemann, Mindische Landesverträge, S. 270).³⁾

In der Grafschaft Ravensberg war die Huldigung gleichfalls am 2. August eingenommen worden, und zwar durch die Mindenschen Regierungsräthe v. Meinders und Pott (den letzteren suchte die Ritterschaft abzulehnen, weil er nicht von Adel war; doch wurde das schroff zurückgewiesen). Formalien wie gewöhnlich. Außer der Ritterschaft erhielten auch die Städte Herford und Bielefeld besondere Reversalien (R. 34 u. 155 W.).⁴⁾

¹⁾ Die bei der Huldigung übergebenen Gravamina s. Nr. 43.

²⁾ Die Gravamina der Halberstädtischen Stände s. Nr. 50.

³⁾ Die Mindenschen Gravamina s. Nr. 57.

⁴⁾ Die Ravensbergischen Gravamina s. Nr. 58.

Die Huldigung von Cleve-Mark sollte laut Rescript v. 19. Juni 1740 (R. 34. Huldigung 1740) in Cleve am 2. August eingenommen werden durch zwei Commissarien, den Regierungspräsidenten, Staatsminister von Stründede, und den Vicepräsidenten v. Quast zu Wickradt. Die Reversalien sollten wie bisher ausgestellt und überhaupt alles auf den Fuß wie 1713 veranstaltet werden. Durch Rescript vom 28. Juni wurde befohlen, die Huldigung für die Grafschaft Mark besonders, in Hamm, vorzunehmen, um unnöthige Kosten zu vermeiden. Beide Rescripte sprachen übrigens von einer Huldigung durch Deputirte. Die Stände wünschten aber, wie sie durch die Regierung fundthun ließen, eine Huldigung in corpore, und zwar conjunctim an einem Ort, nämlich in Cleve. Ein Rescript vom 12. Juli gab die Zustimmung zu beidem und die Erlaubniß zur Berufung eines Landtages auf den 1. August.

Die Huldigung fand am 2. August statt und bewegte sich in den hergebrachten Formen (Bericht der Regierung v. 15. August). Die Städte Soest und Lippstadt¹⁾ machten dabei geltend, daß sie nicht zur Grafschaft Mark gehörten, und ließen sich die Versicherung geben, daß die Huldigung uno actu mit der Grafschaft Mark ihren Rechten und Privilegien nicht schaden solle. — Wie herkömmlich, wurde das „Gnadenseil“ ausgeworfen.²⁾

Ihre Gravamina übergaben die Stände dem König bei seiner Anwesenheit in Wesel, 4. Sept. 1740. (Vergl. Nr. 51.)

Auch in Mörz fand die Huldigung besonders statt am 2. August 1740.³⁾

Zur Einnehmung der Huldigung im Geldernschen wurden unterm 26. Juni 1740 bevollmächtigt der Wirkl. Geh. Stats- und Kriegsminister, Präsident der Clevischen und Mindenschen Kammern, Friedrich Wilhelm

¹⁾ Die „Samtstadt Lippe“ stand im condominium des Königs von Preußen und der Grafen Lippe-Deimold. — Soest erhielt die Confirmation seiner Privilegien 27. Aug. 1740. Lippstadt erhielt keine solche Confirmation, wie auch schon 1713 nicht.

²⁾ Durch den Herrn v. Syberg zu Boerde, der diesmal den Jägermeister vertrat. Er erschien zu Pferde, in goldgesticktem Kleide, vor dem Schloß, und rief aus: wer Unthaten begangen oder sich vergriffen habe, solle das Seil ergreifen und die Gnade des Königs erwarten. Er ritt dann mit einem Unterofficier und 4 Dragonern, die ihm Platz machen mußten, vom Schloßhof über den kleinen Markt nach der Haagschen Straße, von dort bis an die Mittelpforte, dann die Burgstraße zum Schloß zurück vor die Wohnung des Burggrafen, wohin sich der Staatsminister v. Stründede mit dem Landschreiber begeben hatte. Er brachte 36 Delinquenten, die das Seil ergriffen hatten, mit sich in die Verhörkammer; dort wurden sie zu Protokoll vernommen, und erhielten bis zur Entscheidung des Königs „freies Geleit“. — Uebrigens sind keineswegs alle begnadigt worden. —

³⁾ R. 64. — Huldigungscommissar Geh.-R. v. Enberg aus Cleve.

v. Rochow (Erbherr auf Refahn zc.) und der zeitige Gouverneur von Geldern, Generalmajor von Kröcher. (Ausf.)

Die Huldigung fand am 2. August zu Geldern auf dem Markte statt. Dort in einem dazu errichteten „theatrum“ erschien die Ritterschaft und die Deputirten der Städte Geldern, Stratten und Wachtendonk vor den königlichen Bevollmächtigten, und es wurden die herkömmlichen Eide von beiden Seiten in Gegenwart der versammelten Bürgerschaft und vielen Volkes geschworen.

Rochow schwur im Namen des Königs: die Landstände, Bürger, Eingefessenen und Unterthanen bei guter Ruhe und Frieden erhalten und bei ihren hergebrachten Rechten und Privilegien schützen zu wollen, wobei besonders der von den Ständen mit Karl V. geschlossene Tractat zu Benloe vom 12. Sept. 1543 maßgebend sein sollte. Die Stände schwuren, dem König als ihren souveränen Erbherrn und seinen Nachfolgern gehorsam, getreu und hold zu sein zc. (Protokoll von Rochow u. Kröcher unterzeichnet.) — Gravamina sind nicht vorhanden.¹⁾

Die Huldigung von Vorpommern fand am 2. August 1740 statt.²⁾ Gravamina scheinen dabei von Seiten der Stände nicht übergeben worden zu sein. Die Stettiner Regierung und Lehnkanzlei sendet nach längeren Verhandlungen mit den Vorpommerschen Ständen, 10. Februar 1741, anbefohlenemaßen ein Project zur Bestätigung der vorpommerschen Landesprivilegien³⁾ ein, mit dem die Stände einverstanden sind. Es erfolgte darauf keine Resolution. Auf Ansuchen der Stände erinnert sie an die Angelegenheit 2. Juni 1745. Eine Antwort darauf ist nicht vorhanden.

In Lauenburg-Bütow fand die Huldigung erst am 19. September statt, weil viele von dem dortigen Adel nach Polen zu den Land-

¹⁾ Düsseldorf. St.-A. Geldern. Huldigung 1740.

²⁾ Einer der Bevollmächtigten war dabei, wie es scheint, der Kammerdirector Hille. (Eine darauf bezügliche Bemerkung in der G.-D. an ihn vom 5. Aug. 1740 [R. 96. B. 33].) Der andere war der Oberpräsident Minister v. Grumblow, der am 3. August darüber an den König berichtet (G.-D. 8. Aug. 1740).

³⁾ St.-A. Stett. Vorpomm. Comm.-Bbd. Tit. 1. Nr. 1. — Es handelt sich 1. um die alten Landesprivilegien, die von den Herzogen Barnim und Philipp 1560 ertheilt, unter der schwedischen Regierung 1663 etwas verändert, im Stockholmer Frieden 1720 bestätigt worden waren; 2. um eine lehnrechtliche Concession (wegen weiblicher Erbfolge) von 1669/82; 3. um eine allgemeine Bestätigung der Landesrechte, wie sie im Westfälischen Frieden 1648, in den Hauptcommissionsrecessen von 1663, 1669, 1681, in der Regimentsverfassung von 1663, der Kanzleiordnung von 1669, der Polizeiordnung von 1681, sowie in den Landtagsabschieden enthalten und in dem Frieden von Stockholm 1720 bestätigt waren. Die Regierung fand die Confirmation aller dieser Privilegien unbedenklich.

tagen, die damals stattfanden und meist mit Zerreißung endeten, verreist waren. Grumbkow berichtete darüber, Lauenburg 26. September 1740 (R. 30. Nr. 249). Er war selbst als Oberhauptmann königlicher Commissar dabei. Am Tage darauf wurde der Landtag eröffnet, an dem die Ritterschaft in corpore, die 3 Städte durch Deputirte theilnahmen. Von der Ritterschaft waren gegen 200 erschienen.

In Hinterpommern und der Neumark wurde auf Vorstellung des Cabinetministeriums (namentlich vom 17. u. 20. Juni d. J.) die Einnahme der Huldigung noch verschoben, weil der König es vermeiden wollte, daß die Krone Schweden, nach dem ihr aus dem Westfälischen Frieden und anderen Tractaten zustehenden Recht, Commissare zum Empfang der Eventualhuldigung dazu schickte. Rescript deswegen an die Regierungen zu Stettin und Cüstrin vom 28. Juni 1740 (R. 30. Nr. 191. Vol. I). Zu einer förmlichen Huldigung ist es weder in Hinterpommern noch in der Neumark gekommen. Gravamina sind daher auch von den dortigen Ständen nicht übergeben worden.

45. Die Landesdesiderien des Herzogthums Magdeburg.

[2. August 1740.]¹⁾

Abshr. Magdeb. St.-A. Magdeb. Landstände 125.

Wiederherstellung der landschaftlichen Verfassung. — Geistliche Angelegenheiten. — Justizverwaltung und Justizreform: Regierung, Kammerjustiz, Militärjustiz. — Militaria, insonderheit das Enrollement und die Beurlaubung. — Steuerwesen: Contribution, Accise, Borspann, Nahrungsgeld. — Wirthschafts- und handelspolitische Vorschläge, insonderheit Magazinshstem, Zustand der kleinen Landstädte. — Allgemeine Grundsätze der Handelspolitik. — Ritterschaftliche Sachen, insonderheit Lehnsallodification.

I. Landschaftsverfassung und Privilegien.

Die Stände danken für die ihnen ertheilten Reversales und sprechen die Hoffnung auf Wiederherstellung der landständischen Verfassung im Sinne der bestätigten Privilegien aus. Sie bitten insonderheit, daß künftig

¹⁾ Diese sehr umfangreichen Desiderien, die einen besonderen Aktenband von mehr als 400 Seiten fol. bilden, sind im Laufe des Monats Juli von dem Engeren Ausschuß der Magdeburgischen Stände, z. Th. in Conferenzen mit einer Anzahl Herren von der Ritterschaft, sowie unter Betheiligung anonymen „guter Freunde“, „guter Patrioten“ u., übrigens auch im Einverständniß mit den halberstädtischen und den kurmärkischen Ständen, aufgestellt und redigirt worden. Uebergeben wurden sie wahrscheinlich bei Gelegenheit der Huldigung (2. August) oder kurz nachher. Der erste Entwurf rührt von dem Landrath v. Dieskau her.

wieder Landtage berufen werden möchten, daß dem Corpus der deputirten Stände, bestehend aus dem kleinen und dem großen Ausschusse, seine frühere Verfassung mit den besondern Expeditionen für jeden der beiden Ausschüsse wiedergegeben werden möchte, daß namentlich also auch der Große Ausschuß wenigstens alljährlich wieder einmal berufen werden möchte, daß die von den Ständen zu den Ausschüssen präsentirten Mitglieder vom König „unbedenklich“ bestätigt werden möchten; sie wünschen die Fortdauer des Landrathscharacters für die Mitglieder des Engeren Ausschusses (zuletzt durch Rescr. v. 22. Aug. 1712 verliehen); sie bitten vor allem darum, daß sich der König die Bezirks-Landräthe, die an die Stelle der früheren Kriegscommissarien getreten sind, ebenso wie früher diese,¹⁾ aus dem Adel der Provinz möge präsentiren lassen. Neue Landesgesetze möchten den Ständen künftig vor der Publication mitgetheilt werden; ihre Zuziehung bei General-Kirchen- und Schul-Visitationen möchte wiederhergestellt werden; desgleichen ihre Zuziehung bei neuen Anlagen und überhaupt in allen Besteuerungsfragen. Auch um die Mittheilung der Instructionen für die Kriegs- und Domänenkammer, für die Land- und Steuerräthe und für die sämmtlichen Accisebedienten u. dgl. wird gebeten; die Stände machten sich dabei — heißt es — keiner „unerlaubten curiosité“ schuldig, sondern wünschten nur in den Stand gesetzt zu werden, im Interesse der Conservation der Unterthanen dem König für spätere Instructionen Vorstellungen zu machen. Besonders umständlich begründet wird die Bitte um Wiederherstellung der ständischen Administration bei der Creditkasse und bei der Steuerkasse.²⁾ Der Betrag der inzwischen vom König bezahlten Landesschulden könnte dann, unter fortlaufender Verzinsung der Summe, aus der den Landständen wieder überwiesenen Credit-Kasse allmählich zurückerstattet werden. Schließlich bitten die Stände noch um Erhöhung ihrer Dispositionsgelder, da die ihnen jetzt angewiesene Summe von 2000 Rthlr. nicht zureichend sei; und um Restitution des von der Regierung zum Theil occupirten landschaftlichen Hauses, damit die Stände ihr Archiv besser unterbringen könnten.

¹⁾ Verwiesen wird dafür auf Königl. Notifikationen v. 14. Juni 1701, 12. Juni 1703, 24. Sept. 1705.

²⁾ Die Steuerkasse hatten die Stände bis 1692 allein verwaltet. An dem 1692 begründeten Steuerdirectorium waren sie Anfangs mit betheilig, aber i. J. 1713, beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., waren sie davon ausgeschlossen worden; die landständische Creditkasse hatte nach Abzahlung der Schulden der König 1716 in seine eigene Verwaltung übernommen. Früher wurden beide Kassen vom engeren Ausschuß verwaltet, während der weitere Ausschuß die Rechnungen abnahm. Die Stände behaupten, es sei dabei immer ordentlich zugegangen. Vgl. darüber Bd. I u. II unserer Publication (Register s. v. Magdeburg, Landstände).

II. Ecclesiastica.

Die Stände danken dem König dafür, daß „die ohnlängst abgestellten [lutherischen] Kirchen-Ceremonien“ wieder freigelassen worden seien;¹⁾ sie bitten, daß das Land bei der reinen evangelisch-lutherischen Religion erhalten und in dem kirchlichen Besitzstand von 1624 geschützt werde. Die neuerdings ohne Beziehung der Stände erlassene neue Kirchenordnung²⁾ bitten sie nach den von den Ständen aufgesetzten „Erinnerungen“ revidiren zu lassen. Universitäten und Schulen möchten in Zukunft bei ihren Privilegien „vor der Miliz“ geschützt werden;³⁾ Enrollirung möchte kein Hinderniß des Studiums mehr sein. Universitätsstipendien und Stiftspründen möchten „nach der Foundation“ vergeben werden; die Aufsicht über die Freitische in Halle möchte den Ständen überlassen bleiben. Die Verbesserung des Armenwesens sei dringend nothwendig. In Magdeburg habe die Bettelerei überhand genommen; auf die „falschen Brandbriefe“ müsse mit Schärfe gesehen werden. Ein großer Theil der Bettler bestehe aus abgedankten und invaliden Soldaten und deren Angehörigen; der König möge doch für diese Leute sorgen. Im Uebrigen werde zur Abschaffung der Haus- und Straßenbettelerei des Magdeburgische Almosen-Collegium die geeigneten Maßregeln ergreifen.

III. Justizsachen.

Mit Beziehung auf das schon unter Abschnitt I vorgetragene Desiderium, daß den Ständen wieder ein gewisser Antheil an der Gesetzgebung gestattet werden möge, wird gebeten um eine Revision der meisten unter der vorigen Regierung in Justizsachen erlassenen, einseitig landesherrlichen Gesetze, nach den Monitis der Stände. Einzelnes wird näher ausgeführt. Die Stände sind gegen das sog. „Constitutioniren“,⁴⁾ gegen die Beschränkung der Aktenversendung, gegen die Beschränkung der ersten Instanz in der Criminaljustiz, gegen die Hypotheken- und die Concursordnung, die den Credit hemmen und nicht genug Rücksicht auf die Conservation des Adels nehmen, gegen das Verbot der Verabfolgung von Erbschaften ins Ausland, gegen die neue Behandlung der Depositen, gegen die neue Verfügung über Bagatellproceffe, gegen die Erhöhung der Stempeltaxe.

Was die Frage einer Justizreform angeht, so sind die Stände der Ansicht, daß Gesetze, gemeine wie provinzielle, bereits in allzu großer

¹⁾ Vgl. die Cabinetsordre vom 3. Juli 1740 bei Wylus CCM. Cont. I. Nr. 29, p. 349.

²⁾ Revidirte . . . Kirchenordnung im Herzogthum Magdeburg 2c. — Magdeburg 1740. 4^o.

³⁾ Bezieht sich wohl namentlich auf die Differenzen zwischen dem Regimente Anhalt und der Hallischen Universität.

⁴⁾ Vgl. das Register s. v. „Constitutioniren“.

Zahl vorhanden seien, und daß es nicht angezeigt sei, sie mit neuen Verbesserungen und Erläuterungen zu vermehren. Die Beschwerden über die Langwierigkeit der Prozesse, über die Parteilichkeit der Richter und über die Chicanen der Advocaten dauern noch immer fort, trotz aller Proceßordnungen der Fürsten und trotz der anerkannter Bemühungen des vorigen Königs. Mit der „alten teutschen Einfalt“, mit dem Princip „schlecht und recht gefinnt zu sein, zu leben und zu handeln“, sei die alte Redlichkeit verloren gegangen, „und hat das italienische Klima die teutsche juristische Welt überzogen“. „Die Vielheit der Gesetze giebet nur zu mehreren Verdrehungen Anlaß, und auf einander gehäufte Erläuterungen, Verbesserungen, limitationes, exceptiones, privilegia und Cautelen verdunkeln endlich den wahren Verstand und Begriff von allen.“ Den „alten teutschen statum“ verlange fast niemand zu wissen; die juristische Wissenschaft bestehe mehr in leeren Worten als in deutlichen Begriffen; auf den Universitäten werde docirt, nicht was Rechtens, sondern was gültig sei; mit besonderem Fleiße erlerne man die Raffinements der Praxis, wodurch die wahre Absicht des Gesetzgebers verdreht werden könne. Dazu komme, daß es nirgends ausreichende Gehälter für die Richter gebe. Die Vorzüge des altdeutschen Gerichtsverfahrens werden gepriesen: da habe noch jedes Mitglied des gemeinen Wesens gewußt, was Rechtens in seinen Angelegenheiten sei; „vornehmlich aber präsidirte auf der Gerichtsstube ein altes teutsches, das ist: redliches Herz“. „Solche simple und in der Wahrheit sage Justizverfassung mußten nun die Pfaffen und italienischen Gesetz-Kramer mit Einführung solcher Gesetze, die in ihren Landen wegen allzu großer Künsteleien bereits vielen Unfug excitiret hatten, verderben, und sollten diese auf den teutschen statum publicum passen, wie ein Schuh auf einen fremden Leisten.“ Mit allen Erläuterungen und Verbesserungen sei jetzt die Anzahl der Gesetze so angewachsen, daß sie eines Menschen Gedächtniß kaum noch fassen könne. Eine gründliche Verbesserung des Landrechts und des Processes sei von Nöthen, nach den Grundsätzen der alten Landesverfassung und des Naturrechts; der Wust der alten Gesetze müsse ganz abgeschafft werden. Vor allem aber komme es darauf an, tüchtige und erfahrene Rätthe anzustellen und sie hiulänglich zu besolden. Uebrigens werde bei der Verbesserung der Justizordnung die bereits vor einiger Zeit unter dem Ministerium Plothos¹⁾ von der Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierung mit Zuziehung der Landstände verfertigte, aber nicht publicirte Proceßordnung¹⁾ für beide Lande gute Dienste leisten können. (Die Stände hatten deren Publication gewünscht.)

¹⁾ Es ist der 1731 gestorbene Etats- u. Justizminister v. Plotho gemeint. Die im Text angeführte Proceßordnung hat sich weder im Berliner noch im Magdeburger Archiv gefunden.

In die Regierung dürften nur Rätthe gesetzt werden, die bereits praktische juristische Erfahrung hätten; es müsse mehr auf die Tüchtigkeit, als auf die Geldzahlung zur Recrutenkasse gesehen werden; der Adel des Landes müsse dabei mehr wie bisher berücksichtigt werden. Die Regierung solle nach ihrer alten Verfassung aus einem Präsidenten und 6 Rätthen bestehen, drei Adlichen und drei Gelehrten. Darauf, daß von den Adlichen einer vom Domkapitel und zwei von der Ritterschaft sein sollen, wollen die Stände nicht nachdrücklich bestehen; sie bitten aber, die dem Collegium entfremdeten Gehälter ihm zurückzugeben,¹⁾ die Gehälter durchweg in zeitgemäßer Weise zu erhöhen und es bei der angegebenen Zahl von Rätthen, die alle besoldet sein müßten, bewenden zu lassen. Die Ersparung von ein paar tausend Thalern an den Richtergehältern bringe zehnfachen Schaden bei der Administration der Justiz mit sich. Die Prozesse würden vervielfacht und verschleppt, wenn die Richter nur immer „auf einen Fang lauern“ müßten, und oft gingen beide Parteien dabei zu Grunde. Ein so „wunderlicher modus acquirendi“ erzeuge denn auch beim Richter eine „irreguläre Lebensart“: das böse Gewissen müsse mit gutem Wein und Lederbissen besänftigt werden; und so würden die Kosten der Prozesse immer größer, die wie eine extraordinäre Contribution auf die Parteien fielen. Wem andererseits Nahrungsforgen beim Aufstehen und beim Schlafengehen das Gemüth niederschlugen, der könne nicht recht geschickt und animirt zum Dienst sein. Tüchtige und ehrliche Leute, die keine hinreichenden eigenen Mittel hätten, könnten sich gar nicht mehr „employiren“ lassen; der König verliere dadurch viele „gute Ingenia“ und „honnette Gemüther“.

Besonders nachdrücklich wenden sich die Stände gegen die Kammerjustiz und die Militärjustiz und deren Eingriffe in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Regierung. Sie beginnen mit einer Kritik des Justizreglements vom 21. Juni 1713,²⁾ in welchem sie namentlich die Bestimmung § 4 Nr. 6 u. 8 beanstanden, daß Streitigkeiten wegen Erhöhung oder Neuanlegung von Böllen durch den Adel, sowie Streitigkeiten zwischen Adel und Städten und deren Unterthanen einerseits, Aemtern und Amtsunterthanen andererseits, über Grenzen, Gut, Trift und andere Gerechtfame, von der Kammer und der Regierung gemeinsam entschieden werden sollen. Sie beklagen sich dann weiter, daß „successive unter des hochseligen Königs Regierung das ganze Justizwesen in Berrüttung gekommen und eine so große Concurrency und Jalousie über der Competenz zwischen Civil- und Militär-Bediente und zwischen Justiz- und Cameral-Collegia

¹⁾ Die Präsidentenbesoldung war bei der Legationskasse zurückbehalten worden; ebenso waren zwei Rathsbefoldungen nach Berlin gezogen worden.

²⁾ S. Bd. I. S. 515 ff. unserer Publication.

entstanden ist, daß ihnen selber schwer fället, was die Geseze besagen und dagegen observantiae geworden, anjeho einzusehen und sich danach zu achten; geschweige daß solches denen Litigirenden zu großem Aufenthalt, Schaden und Kosten gereicht“. „Getreue Stände und Ritterschaft aber werden mit allen ihren Immunitäten, Gerechtsamen und Befugnissen in effectu der königlichen Kriegs- und Domänenkammer unterworfen, da zeithero auf alle ersinnliche Weise dahin getrachtet worden ist, alles, was die hohe königliche Einkünfte vermehren könnte, ad regalia und solchergestalt vor Deroselben Cognition und Decision zu ziehen“, so insonderheit alle Bergwerks-, Steuer-, Brau-, Jagd- und Holzfachen, alle fiscalischen Ansprüche, alle Streitigkeiten mit Aemtern; und es sei darin nicht bei der gemeinschaftlichen Cognition durch Kammer und Regierung geblieben, sondern die Kammer entscheide jetzt in der Regel allein und intervenue wohl gar noch in Sachen, die Contribuenten vor der Regierung auszufechten hätten. Nun gestehen die Stände zwar zu, daß die Kriegs- und Domänenkammer mit vielen wohlverdienten Rätthen besetzt sei, deren Absicht nicht dahin gehe, jemandem Unrecht zu erweisen; aber der Dienstfeiser habe dies Collegium dazu geführt, das königliche Interesse nur dann für recht gesichert zu halten, wenn von der Direction der Kammer alles abhinge, was auch nur per indirectum dahin abzielen könnte; man sei dadurch allmählich zu Grundsätzen gelangt, die nur durch eine generelle königliche Verordnung wieder abgestellt werden könnten. Nach der Meinung der Stände müßten geistliche, Polizei-, Justiz- und Militärsachen sowie die Sachen, welche Kammer- und Landes-Einkünfte beträfen, wohl separirt und besonders verwaltet werden: durch Consistorium, Justizcollegien (Ober- und Unterggerichte), Kammer, Militärbehörde und die ständischen Ausschüsse, so daß keines dieser Organe in das Departement des andern übergreifen dürfe. Ordentliche Justiz conservire das Land, wie das Exempel „eines oder wohl zweier benachbarten Fürstenthümer“ zeige, die zwar unter ungemein schweren Lasten fast erlügen, aber sich doch aufrecht erhalten könnten, weil sie ein wohl eingerichtetes Justizwesen und Freiheit in Nahrung und Verkehr besäßen.¹⁾ „Sollen wir dagegen die Wahrheit sagen, so giebet dieses Land (Magdeburg) weniger an oneribus publicis und verblutet sich von Jahren zu Jahren mehr, weil es vorgemeldete Avantagen nicht hat.“ Die Regierungsräthe seien doch dem König ebenso verpflichtet wie die Kriegs- und Domänenräthe; die Kammer könne in Sachen, in denen sie gewissermaßen Partei sei, nicht zugleich Richter sein. Noch weniger könne eine ordentliche Justiz bestehen, wenn Officiere sich und ihren Soldaten gegen Bürger

¹⁾ Die Stände denken offenbar an Hannover und Sachsen.

und Bauern selbst Recht schaffen, sie arretiren und ihre Forderungen, liquide und illiquide, gleich Beitreiben wollten. Auch wenn das unter dem Schein „ganz billiger oder höflicher Intercessionen“ geschehe, so habe thatsächlich doch der Richter ihnen gegenüber nicht die Freiheit, dem Beklagten sein Recht angedeihen zu lassen. Auch *iudicia mixta* bei Klagen von Soldaten gegen Bürger und Bauern, wie sie die Officiere zu fordern pflegten, seien unstatthaft. Es sei „die Mode eingerissen“, daß Soldaten Forderungen gegen Bürger und Bauern an sich kauften oder in deren Sachen gegen eine Belohnung zu sollicitiren unternähmen, wodurch die Sache dem ordentlichen Gericht entzogen würde. Demgegenüber verweisen die Stände auf die Handhabung der Justiz, wie sie nach der Magdeburgischen Proceßordnung von 1686 und nach der neuerbesserten Proceßordnung von 1696 gegolten habe. Sie bitten, der Regierung alle Justizsachen, ohne Ausnahme, wieder zu überlassen, auch die, welche die königlichen Güter und Gerechtfame betreffen; alle *iudicia mixta* abzuschaffen; insonderheit die Stände bei ihrem ordentlichen Forum, der Regierung, zu erhalten; auf einseitiges Ansuchen einer Partei keine Commissarien zur außergerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zu verordnen; Militärpersonen mit ihren (Civil-) Klagen an die ordentlichen Gerichte zu verweisen; die Stände in ihren Gerichten nicht beeinträchtigen zu lassen; den Lauf der Prozesse nicht durch Cabinettsordres und Rescripte, durch Abforderung der Akten, durch Verordnung von Commissionen zu hemmen, abgeurtheilte Sachen nicht von neuem zur Entscheidung an Commissionen zu verweisen, freie Versendung der Akten nach auswärts zum Urtheilsspruch jederzeit zu gestatten und solche Versendung in Sachen, wo es sich um fiscalische Interessen handelt, obligatorisch zu machen; das *jus appellandi* und die übrigen *remedia suspensiva* der Stände (Leuterung, Oberleuterung, Revision) nicht einzuschränken, nach drei aufeinander folgenden gleichlautenden Urtheilen aber auch die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urtheils nicht zu hemmen; den Soldaten das Sollicitiren in fremden Sachen zu verbieten; die geltende Proceßordnung für alle Collegien und alle Sachen verbindlich zu machen, namentlich auch für die Kriegs- und Domänenkammern (wenn diesen doch noch eine Rechtsprechung verbleiben sollte), und in den fiscalischen Processen (was in einer Reihe von Punkten näher ausgeführt wird); die Formalien beim Oberappellationsgericht einzuschränken; im Gebrauch von Stempelpapier eine Moderation eintreten zu lassen; schließlich alle königlichen Befehle in geistlichen, Regiments-, Justiz- und Polizeisachen von der Regierung an die Gerichtsobrigkeiten ergehen zu lassen, insonderheit unmittelbare Verfügungen der Kriegs- und Domänenkammern oder der Landräthe an die Dorfschaften oder Unterthanen nur da zu gestatten, wo es sich um *onera et praestanda publica* handelt.

IV. Militaria.

Die Stände geben der Hoffnung Ausdruck, der König werde in Friedenszeiten nicht mehr Soldaten halten, als das Land ertragen könne. „Dieweil aber der *miles perpetuus* fast allerwärts einen besonderen Etat und Corpus in dem gemeinen Wesen constituiret, von der andern Regimentsverfassung abgefondert und independant ist und nur unter der Landesobrigkeit Ordre immediato, oder dem Kriegsrathe stehet, auch ferner dessen Einrichtung und Disciplinirung auf Muth und Vigueur gehet, so kann dahero, wenn die Freiheit nicht sehr eingeschränket und unter strenger Subordination gehalten wird, derselbe dem ganzen gemeinen Wesen sowohl als desselben individus unleidliche Beschwerden zufügen und in kurzen an Gütern, Nahrung und commercis dergestalt ruiniren, daß es einen unerseßlichen Schaden verursacht.“ Es werde dem König bekannt sein, wie es in dieser Hinsicht bisher in seinen Landen zugegangen sei. Die Stände bitten daher, er möge „der Miliz engere Grenzen setzen und sie einer scharfen, zugleich für des Landes Wohlfahrt wohlgefinnten Aufsicht“ unterwerfen, damit sie nicht mehr ihr eigener Richter sein und in eigenen Sachen nach Gefallen verfahren könne, und andererseits nicht das Land ausfauge und depeuplire, da doch die Conservation des *miles perpetuus* selbst von der Menge und dem Vermögen der Unterthanen abhängt.

In erster Linie reformbedürftig erscheint ihnen das militärgerichtliche Verfahren in Streitigkeiten zwischen Civil- und Militärpersonen. Wenn die Civilpersonen Officiere oder Soldaten verklagen und beim Regiment kein Recht erhalten können, so müsse ihnen freistehen, sich an nicht-militärische, unparteiische Behörden zu wenden. Denn in dem Auditoriat beim Regiment seien die abstimmanden Mitglieder Officiere; der Auditeur gehöre zum Militär-Etat, und das Proceßverfahren sei ganz anders wie sonst bei den Justizcollegien: der Officier sei da Richter in eigener Sache. Das General-Auditoriat aber als Appellationsinstanz helfe weder den entfernten Provinzen, noch Leuten von mittlerem oder geringem Stande etwas. Die Stände verlangen daher Einrichtung eines unparteiischen „Kriegsgerichts“ in Berlin, das entweder aus lauter Civilrätthen bestehen oder aus Civil- und Militärpersonen gemischt sein müßte, und dem die Regimentscommandeurs und Compagniechefs in erster Instanz, alle übrigen Militärpersonen in Streitigkeiten mit Civilisten in zweiter Instanz unterstehen würden. Diesem Central-Kriegsgericht müßten dann Ober-Commissarien in den einzelnen Provinzen, namentlich in den entlegenen, untergeordnet werden. Eine solche Einrichtung finde sich in allen „großen und mittleren Ländern und Reichern“. — Klagen Militärpersonen gegen Bürger und Bauern, so müßten sie sich an die ordentlichen Gerichte

wenden und sich den Lauf der Justiz nach den Gesetzen des Landes gefallen lassen, sich aber „alles eigenmächtigen Desiderirens und Exquirens, auch anderer Nebenwege und Concussionen“ für sich und ihre Untergebenen enthalten. Cessionen von Forderungen, die entweder schon rechts-hängig sind oder eingeklagt werden sollen, an Soldaten, müßten unstatthaft sein. Die Commandeure müßten sich über Magistrate und Bürger keine Autorität anmaßen, sondern der Polizei ihren ordentlichen Lauf lassen und in Servis- und Einquartirungssachen so wenig wie in eigenen Sachen selbst ihre Richter sein. Bei den Auditorialen müßte den klagenden Civilpersonen prompte und willfährige Justiz gesichert werden, auch durch Einführung eines „ordentlichen justizmäßigen modus procedendi“; die *judicia mixta*, die doch nur auf Protection und Verschleppung hinausliefen, müßten ganz aufgehoben werden.

In zweiter Linie bitten die Stände, die Aufsicht über das Marsch-, Einquartirungs-, Servis- und Cavallerie-Berpflegungswesen, sowie über Werbung und Recrutirung einem besonderen Provinzial-Kriegs-Commissariat zu übergeben, das entweder aus einer Person oder aus einem Collegium bestehen könne und im letzteren Fall entweder bloß aus Civilpersonen oder aus Civil- und Militärpersonen zusammensetzen wäre. Der Engere Ausschuß der Landstände müßte von diesem Commissariat in soweit zugezogen werden, daß er Gelegenheit habe, die Interessen des Landes zu vertreten und erforderlichen Falls beim König deswegen Vorstellung zu thun. Wie jetzt die Dinge lägen, sei es mißlich um die Erhaltung des Landes bestellt. Es hänge von einem Commandeur ab, eine kleine Stadt in 2—3 Jahren völlig „zu depauvriren und von der vorhin gehaltenen Nahrung zu entseelen“, und wenn das auch nur einer von zehn thäte, so wäre es doch gefährlich, wenn man bloß auf ihr Gewissen und ihre „honnottoté“ angewiesen sei. Der König erfahre nicht, was in entlegenen Garnisonen vorgehe, und die Civilbehörden hätten nicht die nöthige Autorität, um Mißbräuche zu verhindern. Ein Bürger, der auch nur indirect gezwungen werde, den Reiter völlig zu alimentiren oder seine Nahrung über der Rücksicht auf dessen „*commodité* und *caprice*“ zu vernachlässigen, könne sich unmöglich „*souteniren*“. Brauer, Bäcker, Fleischer und dergleichen seien in den kleinen Garnisonstädten ohnehin gänzlich vom Militär abhängig. Durch schlechte Einrichtung und üble Disciplin könne ein Marsch leicht einen ganzen District ruiniren. In Bezug auf Vorspann *cc.* könne vieles, was nicht nöthig sei, vermieden werden.

So lange das System der Enrollirung noch besteht, würde auch dies dem Provinzial-Commissariat unter Zuziehung des landständischen Ausschusses zu überweisen sein. Aber die Stände sind „durch die Er-

fahrung convinciret, daß dem Lande nicht anders auf- noch dem Uebel völlig abzuhelfen sei, als wenn das Enrollement gänzlich aufgehoben werde“. Sie schildern dessen üble Folgen im Detail und machen Vorschläge, wie die Armee auch ohne Enrollirung mit Recruten versehen werden könne. Die wesentlichsten Punkte aus diesen umständlichen Ausführungen sind folgende:

Bauern, die zugleich Soldaten wären, müßten in der Saatzeit und sonst, wenn sie auf ihren Höfen am nöthigsten wären, abwesend und beim Regiment sein; und wenn sie nicht selbst Soldaten wären, so müßten sie doch ihre Söhne und Knechte zu solchen Zeiten entbehren. Die Gelegenheit zu Debauchen und die Angewöhnung einer dem Bauernstand nicht convenablen Lebensart habe schlechte Wirthe und Knechte gemacht. Bauernsöhne, die Soldaten wären, lägen den Eltern als Beurlaubte das ganze Jahr durch, zwei Monate etwa ausgenommen, auf dem Halse, ohne ihnen viel zu nützen. Das Schlimmste aber seien die Gelderpressungen, die in Folge des Enrollements von den Officieren ausgeübt würden. Solchen „Geldpressuren“ habe zwar der König durch seine Ordres abhelfen wollen; aber so lange das Enrollirungssystem bestehen bleibe, finde der Officier immer noch Gelegenheit, „dem Schäfchen die Wolle zu nehmen“, wenn er nur bruit vermeide. Unter der vorigen Regierung, wo noch mehr auf große Leute gesehen wurde, wären Leute unter 6—7 Zoll losgekommen; das werde jetzt auch aufhören; und es werde wohl künftig keiner mehr seinen Abschied erhalten, als solche, die auch zu schwerer Landarbeit nicht mehr zu brauchen sein würden. Allerdings sei eine königliche Verordnung ergangen, daß die, welche ihre väterlichen Güter annehmen wollten, durch Vermittelung der Kriegs- und Domänenkammer ihre Dimission erhalten könnten;¹⁾ aber jeder, der das Land genauer kenne, wisse nur zu wohl, daß es in manchen Gegenden, wo die Eingefessenen sehr heruntergekommen wären, vornehmlich darauf ankomme, die Güter durch Einheirathen bemittelter Bursche aus den besseren Districten zu souteniren und wieder empor zu bringen. Darum müßten alle nur einigermaßen bemittelten Bauernsöhne frei sein, nicht nur die, welche die väterlichen Güter übernehmen wollen, sondern auch die, die anderswo einsreien wollen, und zwar nicht nur zur Conservation der Bauernhöfe, sondern auch der Kossäthenstellen. Ueberhaupt müßte jeder, der ein tüchtiger Wirth wäre — denn darauf komme es vornehmlich an — auf Requisition der Eltern und „Obrigkeiten“ vom Militärdienst befreit werden, ohne daß auf Statur und

¹⁾ Die Thatsache wird öfters erwähnt. Die Cabinetsordre selbst liegt uns nicht vor. Vgl. Hanke S. W. 27, 28, S. 281.

Ansehen dabei Rücksicht genommen werde. Habe ein Bauer mehrere Söhne, so müßten sie zum Theil ein Handwerk lernen und die Städte besuchen; würden diese dann aber Soldaten, so sei es „ein halbes Werk“, wieweil sie auch beim Militär ihr Handwerk ausüben könnten. Weder die Eltern würden dann Lust haben, etwas an die Ausbildung der Kinder zu wenden, noch die Kinder selbst, etwas ordentliches zu lernen. Ueberhaupt sei die Jugend durch das Enrollirungssystem ganz verwildert. Die enrrollirten jungen Leute ließen „sich schon bedünken Soldaten zu sein“; sie seien unbotmäßig gegen Eltern und Lehrer, widerstrebten der Bestrafung durch die Obrigkeiten¹⁾ und suchten, so lange sie die Pässe hätten, Schutz beim Officier; und die Officiere hätten „viele Gerichtshalter¹⁾ durch erlassene harte Schreiben abgeschreckt“. Zucht, Ehrbarkeit, Disciplin und Polizei hätten in Folge dessen auf dem Lande gutentheils aufgehört. Die Eltern müßten ihre Kinder in den Jahren, wo sie erst recht durch Erziehung gebildet werden sollten, der Verführung und den Debauchen exponirt sehen. „Es ist solches mit keiner Feder auszudrücken, und würden die bereits deshalb vergossene Thränen das Land bedecken; ja, es ist nicht möglich, daß Ew. Königl. Majestät nicht mit einem wahren Mitleiden bewogen werden sollten, wenn Sie in solchen Fällen das beklommene Herz tugendhafter Eltern sehen würden, deren Umstände oft besser beschaffen sein, als aus ihren Kindern Musquetiers zu ziehen.“ „Und da Höchstdieselben die Philosophie so hoch schätzen, so kann solches keine andere Wirkung haben, daß Sie solche Hindernisse an guter Erziehung und Disciplinirung der Jugend nicht länger zugeben werden . . .“ — da doch „die edle Freiheit“ mit darin bestehe, daß jeder nach Gefallen eine Profession erwählen könne. Wie das platte Land, so würden auch die Städte und das Commercium durch das Enrollement beeinträchtigt. Fremde Handelsleute, Manufacturiers, Fabricanten und Künstler würden sich nicht leicht an Orten niederlassen, wo ihre Kinder die Muskete tragen sollten; Gesellen und Lehrjungen würden faul und liederlich werden, wenn sie nicht die Sicherheit hätten, daß sie nicht Soldaten zu werden brauchten. Von der Vernachlässigung der Studien und der Gelehrsamkeit wollen die Stände nicht weiter reden, da sie überzeugt sind, der König werde alle, die studiren wollen, ebenso wie alle Honoratioren von dem Enrollement überhaupt ausschließen.

Wie kann aber die Recrutirung der Armee bestritten werden, wenn die Enrollirung aufgehoben wird? Die Stände schlagen zweierlei vor: Entweder möge der König die Armee in fremde und Nationalregimenter

¹⁾ d. h. die Gutsherren oder deren Justitiare.

eintheilen und die Ergänzung der letzteren derart regeln, daß dem Lande nach Ausdehnung und Menschenzahl die Lieferung einer entsprechenden Anzahl Rekruten auferlegt werde;¹⁾ oder aber, wenn die jetzige Einrichtung und das Kantonsystem beibehalten werden solle, so müßte wenigstens das allgemeine Enrollement aufhören und eine Reihe von Exemptionen generell eingeführt werden. Es müßten 1. keines angehefenen Unterthanen Kinder enrullirt werden; 2. bemittelte Burschen müßten entweder gar nicht genommen oder doch sofort dimittirt werden, wenn sie sich ansetzen wollten; 3. in den Städten müßten alle Einwohner frei sein und auf dem Lande die, welche zum Studiren bestimmt sind, welche ein gutes Handwerk erlernen wollen und überhaupt „wer eine besondere Aversion vor dem Militärstand hätte;“ 5. Kinder von „Fabricanten“, von Wollspinnern, Gesellen und Lehrlingen müßten beim Militär überhaupt nicht angenommen werden. Die Aushebung müßte dann so geregelt werden, daß der Provincial-Kriegscommissarius mit dem Offizier und der Gerichtsobrigkeit zusammen jährlich ein- bis zweimal die Leute, die vom Lande ohne Schaden entbehrt werden könnten, zu Rekruten ausuchte.

Diese Wünsche haben die Stände in erster Linie. Könnte aber das „allgemeine“ Enrollement nicht aufgehoben werden, so äußern sie in zweiter Linie eine Reihe anderer Wünsche. Sie verlangen namentlich, daß, auf Anzeige der „Obrigkeit“ alle, die sich auf Bauern- oder Kossäthenhöfe setzen wollen, namentlich auch solche, die sich aus andern Gerichtsbezirken dazu meldeten, sowie alle, die „eine nöthige Nahrung“ anzufangen sich resolvirten, unentgeltlich und ohne Ausnahme sofort vom Militär losgelassen würden; ferner, daß alle wirklich einrangirten Bauern und alle bemittelten Soldaten, „die etwas anfangen wollen“, gleichfalls ohne weiteres verabschiedet würden; endlich, „daß mit der häufigen Beurlaubung der Landeskinder einige Maß zu halten sei, wenn nicht Eltern und Geschwister, aus deren Höfen 1, 2 bis 3 Kinder Soldaten sein, dadurch sehr leiden und öfters ruiniret werden sollen, gestalt die etwa vorzuwendende Assistenz in der Arbeit nicht gegen die langwierige Alimentation zu rechnen ist, sondern vielmehr, wann nur die Commodität dabei abgewartet und das Wirthshaus fleißig besucht wird, kostbar genug ausfällt“. Schließlich bitten die Stände noch um Communication der an die Regimenter ergehenden und im Lande zu beobachtenden Ordres an die Gerichte und um Abstellung der Jagdexcesse seitens der Officiere.

¹⁾ Also eine Miliz nach dem Muster der französischen, wie man sie auch in Preußen schon 1701 einzuführen versucht hatte, und wie sie in Hannover bestand (E. v. Meier, Hannov. Verf. u. Verw. gesch. 1680—1866 I, 312); daneben dann ein stehendes Heer aus Ausländern.

V. Cameralia.

Vorangestellt wird die schon unter Abschnitt I vorgetragene Bitte um Wiederherstellung der ständischen Verwaltung bei der Credit- und Steuerkasse. Die landschaftliche Steuerverwaltung erscheint um so mehr als eine Forderung der Gerechtigkeit, da den Ständen die subsidiäre Haftung für etwa ausfallende Steuerleistungen ihrer Untertanen zugemuthet wird. Den Zustand des Landes stellen die Stände im allgemeinen als im Verfall begriffen dar. Der Korn- und Viehhandel sei ruinirt, das Verbot der Wollausfuhr habe die Leistungsfähigkeit des Landes beeinträchtigt; die früher angesammelten Baarschaften seien aufgezehrt, und die beiden letzten Unglücksjahre hätten das Uebrige gethan. Die Lasten seien nicht mehr der Ergiebigkeit der Einkommensquellen angemessen; insonderheit seien Remissionen wegen der letzten Unglücksjahre dringend nöthig.

Was zunächst die Contribution betrifft, so hat diese in den letzten Jahrzehnten ganz ungemein zugenommen. Vor 1680 ist kaum einmal im Jahre der 70. Pfennig aufgebracht worden; es war etwas ganz ungewöhnliches, wenn 1676 und 77 je 60 000 Rthlr., und 1678 41 000 Rthlr. aufgenommen mußten.¹⁾ Statt dieses 70. Pfennigs hat nun der Große Kurfürst ein monatliches Steuercontingent von 13 000 Rthlr. auferlegt; und trotzdem dies nur als eine vorübergehende Belastung erklärt worden war, so ist es doch successive gesteigert worden auf 15 189 Rthlr. (1692), 18 189 Rthlr. (1712) und schließlich bei der neuen Anlage auf 20 709 Rthlr. Bei dieser Anlage seien aber die Bonitätsklassen der Acker vielfach zu hoch angenommen worden: das in Rechnung gesetzte Ackermaaß werde in Wirklichkeit vielfach gar nicht erreicht; die Vergütung für die vom Bauern zu bezahlenden Pachtgelder (2 Pf. auf den Schilling monatlich) sei zu gering; die Wohnstätte sei durchweg zu hoch belastet (Bauern 8, Halbspanner 6, Rossäthen 4 gGr. monatlich excl. Cavalleriegeld), so daß z. B. ein Rossäth von seinem Häuschen nebst einem kleinen Garten, der zu etwa 1 Rthlr. jährlichem Nutzen catastrirt worden sei, doch, einschließlich des Cavalleriegeldes, 4 Rthlr. Contribution bezahlen müsse, was so ziemlich der ganzen Mieth- oder Pachtsumme dafür gleichkomme. Die Stände bitten also um eine Moderation dieses Contributionsquantums. Sie sehen zwar die Nothwendigkeit einer starken stehenden Armee ein, aber wenn die gefährlichen Zeiten sich einmal ändern sollten, könnte doch wohl eine Reduction vorgenommen werden. Die stehende Armee könne ja durch „eine gute Landmilice oder auserlesene junge Mannschaft binnen weniger Zeit auch in dem geschwindesten Nothfall dergestalt recrutiret und ergänzt werden, daß, was die anjeho in beständigen Dienst stehende Soldaten ausrichten können, auch ihnen möglich sein wird.“ Sie

¹⁾ Vgl. H. Bielsfeld, Gesch. d. Magdeb. Steuerwesens 2c. (Schmollers Staats- und socialw. Forsch. VIII, 1) 1889.

stellen die Forderung einer Ausgleichung gegenüber den anderen Provinzen auf. Sie weisen dann ferner noch auf einige Umstände hin, die bei der Entrichtung der Steuern als Last empfunden werden. Dahin gehört namentlich, daß bei den königlichen Kassen Gold (Louis d'or und Ducaten) nur gegen ein Aufgeld angenommen wird, während doch das edictmäßige Silbergeld im Lande zu selten und Gold zur Unterhaltung der Armee ebenso gut zu brauchen ist. Es wird ferner vorgeschlagen, die Bauern mit executivischer Beitreibung der Steuern in den Monaten Juni, Juli und August zu verschonen, da sie dies in der Regel ruinire, und dafür lieber im November, December und Januar die doppelte Summe zu nehmen. Das viele Herumlaufen der Executoren müßte vermieden werden; man möge einen bestimmten Monatstag ansetzen, an dem die Bezahlung erfolgt sein müsse; sei bis dahin nicht bezahlt worden, so sei dann die Execution vorzunehmen: sei der Bauer bei Mitteln, so werde er zahlen, wenn er Ernst sehe; sei er es nicht, so sei eben nichts zu machen. Die in den Dörfern bestellten Einnehmer (meist wohlhabende Bauern), empfangen eine Remuneration, die den Contribuenten zur Last fällt (4 Pf. auf den Thaler, beinahe $1\frac{1}{2}\%$). Es sei dies ein munus publicum, das unentgeltlich versehen werden müsse; höchstens könne dem Schulzen für seine Gegenwart beim Wiegen und Zählen des Geldes eine Kleinigkeit gegeben werden. Wollten aber die Landräthe unter diesen Umständen keine Verantwortung übernehmen, so müßten die Kreisstände hinzutreten. Das 13. Monats-simplum, das zur Schuldentilgung und zu außerordentlichen Remissionen eingehoben werde und zur Creditkasse fließe, müsse entweder ganz fortfallen oder doch nur zu dem bewilligten Zweck verwendet werden; jedenfalls dürfe es nicht in eine gewöhnliche Steuer verwandelt werden.

Die Cavalleriegelder sind namentlich durch die starke Vermehrung der Cavallerie sehr gestiegen; um Minderung der Cavallerie wird daher in erster Linie gebeten. Die Stände verkennen zwar nicht, daß die Verlegung der Cavallerie in die Städte manche Erleichterungen gebracht habe, sie glauben aber, daß die Geldbeträge für die Rationen im allgemeinen zu hoch bemessen sind. Sie bitten daher, entweder die Ablieferung der Fourage in natura unter Direction des von ihnen vorgeschlagenen Commissariats wieder einzuführen, oder doch das dafür zu zahlende Geld alljährlich nach den herrschenden Preisen neu bestimmen zu lassen (durch das Commissariat unter Zuziehung der Stände.)

Das Salz ist durch den 1711 von den Ständen abgekauften, seitdem aber doch wieder eingeführten Impost so vertheuert worden, daß der Preis jetzt mehr als das Doppelte beträgt. Es wird, wie früher schon, namentlich um Aufhebung dieses Imposts und um Minderung des Preises gebeten. Ebenso lästig ist der eingeführte Zwang zur Abnahme eines be-

stimmtes Quantum durch jeden Hauswirth. Es wird gebeten, jedem Hauswirth frei zu lassen nur soviel zu kaufen, wie er brauche, und zwar bei dem Salzseller, bei dem er wolle, nicht bei einem, dem er zwangsweis zugewiesen wird. Der König könne seinen Zweck, daß die Unterthanen nur inländisches Salz verbrauchten, auch so erreichen; die Braunschweigische Einfuhr sei überhaupt nicht besorglich und leicht zu verhüten. Uebrigens möge dafür gesorgt werden, daß das Salz besser ausgekocht werde.

Die landschaftliche Bieraccise, die nach dem großen Kriege als ein vorübergehendes Mittel zur Schuldentilgung eingeführt worden ist, wird jetzt als regelmäßige Abgabe erhoben. Die Stände bitten um ihre Abschaffung oder doch um Wiederherstellung der landschaftlichen Verwaltung der Creditkasse (in welche diese Accise floß). Die Stände bezeichnen es als unbillig, daß dem Bauern das Brauen feines Haustrunks verwehrt werde; wenigstens für die Erntezeit möge ihm gestattet werden sein Dünnbier selbst zu brauen, gegen eine leidliche Abgabe. Auch möge darauf gesehen werden, daß das Bier, das der Landmann trinken müsse, besser gebrauet, und in den Krügen nicht so verfälscht werde.

Was die Consumtionsaccise betrifft (die übrigens, wie die Stände ausführen, keineswegs bloß von den Städten, sondern hauptsächlich mit von dem Landmann getragen wird), so wird um Wiederabstellung der neuerdings erhöhten Sätze gebeten.

Der Vorspann ruinirt namentlich die schweren Pferde, die zum Ackerbau gebraucht werden und den Trab und Galopp nicht gewöhnt sind. Die Stände bitten, den Vorspann wenigstens in Gegenden, wo solche schweren Pferde gehalten werden, ganz abzuschaffen und dafür Lohnfuhrwerk zu gebrauchen. Auch den Offizieren in dienstlichen Angelegenheiten, namentlich wenn sie Deserteuren nachsetzen, die schweren Bauernpferde zu überlassen, wie unter der vorigen Regierung verordnet worden ist, gehe nicht wohl an. Die Kriegszuhren zc. bitten die Stände zu moderiren. Die auf zwei Meilen um Magdeburg herum angeordneten Wachen zur Auffangung von Deserteuren sind in letzter Zeit so häufig gewesen, daß sie bei kleinen Gemeinden als starke Last empfunden werden; es wird gebeten, sie abzuschaffen. Die Wegeverbesserung müßte durch die Zolleinkünfte bestritten werden; die Unterthanen müßten von Frohndiensten dazu frei sein, zumal wenn sie die betreffenden Wege gar nicht passirten, oder wenn die Reparatur von Rechtswegen dem König obläge.

Das Nahrungsgeld, welches Handwerksleute, Müller, Krüger u. a. entrichten müssen, ist zwar an sich gerechtfertigt, es ist aber bei den Kossäthen und Häuslingen, die ihre Wohnstätte schon versteuern müssen

und von ihrer Hände Arbeit leben, unbillig; es wird um Erlassung gebeten namentlich auch für die, welche die Landhandwerke treiben (Leineweber, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher, Schuhlicker, Bauernschneider); dabei wird dringend darum gebeten, diese Handwerker auf den Dörfern zu lassen und nicht alles Handwerk schlecht hin in die Städte zu ziehen;¹⁾ es wird ausgeführt, welche Nachtheile der Landmann von einer solchen Maßregel habe.

Das Remissionswesen ist bisher nicht von hinreichendem Erfolg gewesen. Die Stände bezeichnen vor allem das Princip als verkehrt, Remission nur zu gewähren, wenn der Schaden die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages übersteige: die Leistungen seien auf eine volle Ernte berechnet; sei nicht einmal Brod-, Saat- und Futterkorn geerntet worden, so könne von Abgaben überhaupt nichts geleistet werden. Außerdem haben aber die Kosten für die vorausgehenden Besichtigungen, die von den Betroffenen zu tragen gewesen sind, vieles von dem remittirten Quantum absorbiert, so daß viele Dörfer sich mit Rücksicht darauf gescheut hätten, überhaupt Remission zu beantragen. Zu vermeiden seien diese Kosten nicht, da den Departementsrätthen und den Taxatoren nicht zugemuthet werden könne, dabei zuzusehen; der König möge diese Kosten aus seinen Mitteln bestreiten. Eine Uebertragung der Remissionen auf andere Dörfer und Bezirke, die nicht gelitten hätten, sei unthunlich, da die Last schon ohnehin hoch genug sei.

So weit über die onera publica. — Die Stände machen dann noch auf einige Punkte, die die Wirthschaft betreffen, aufmerksam. Der Preis von allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, namentlich von Getreide, Vieh, Wolle, fällt von Jahr zu Jahr; es wäre zu wünschen, daß die Dörfer, die in der Nähe von Städten liegen, wenigstens Flachs, Garn, Butter, Käse, Federvieh und dergl. dort leicht und um einen leidlichen Preis los werden möchten; aber die Kauflust sei sehr gering; jedermann schränke sich mehr und mehr ein. — An folgsamem und treuem Gesinde mangle es mehr und mehr, namentlich in Folge des Enrollements; Lied- und Arbeitslohn steige bei gutem Gesinde immer höher. — Es sei „viel vorgegessen Brod“ bei dem Bauer; Steuern, Erntekosten, Zinstermine und sonstige Schulden drängten ihn meist so, daß „seine Scheuer gleich im Herbst ledig“ werde: sonst würde er vortheilhafter wirthschaften und besser verkaufen können. — Viele Dinge, die der Bauer nöthig habe, stiegen im Preise: so namentlich Baumaterialien, Brennholz &c. Die dem Bauer in der Polizeiordnung von 1688 versprochene Zollbefreiung von solchen Gegenständen sei ihm nicht zu Theil geworden.

¹⁾ Verordnungen deswegen waren bereits ergangen.

Schließlich machen die Stände — indem sie sich darauf berufen, daß Leute, „die auf dem Lande herum seßhaftig sind“ von dem, was die Landeswohlfahrt betreffe, eine „lebendige Erkenntniß“ hätten, während die Rätthe die Sachen oft nur „einseitig tractirten“ — eine Reihe von Vorschlägen zur Beförderung der Landeswohlfahrt.

Der erste dieser Vorschläge betrifft die Regelung der Getreidepreise durch ein Magazinystem. Wenn der Scheffel Weizen unter 20 Ggr., Roggen unter 17 Ggr., Gerste unter 12 Ggr. verkauft werden müsse,¹⁾ so könne der Landmann nicht bestehen und seine Prästanda abführen. Stehe der Preis dagegen einige Groschen höher, so „äußern sich überall mehr Kräfte, consumptiones, Verkehr und Handel“. Es würde ein großer und allgemeiner Vortheil für das Land sein, wenn es möglich wäre, daß ein solcher Mittelpreis auch in wohlfeilen Jahren bewirkt werde. Das könne der König aber durch seine Magazine „erzwingen“. Er müßte den Kriegs- und Domänenkammern den gemessenen Befehl ertheilen, sobald der Preis vom Weizen unter 22 Gr., vom Roggen unter 18 Gr., von Gerste unter 12 Gr. fielen, „alsdann solches Korn für die erwähnten Preise, soviel auch zugeführt würde, aufzukaufen“. Dadurch würde die gesammte Consumtion in den Städten des Herzogthums und der angrenzenden Marken auf denselben Preis hinaufgetrieben werden; und so könne die Kammer, wenn der Vorrath zu stark angewachsen wäre, sich eines großen Theils desselben gegen Pfingsten jedes Jahres ohne Schaden wieder entledigen; und wenn der König etwa die Garnison von Berlin und Potsdam und die *pia corpora* daraus versehen wollte, so würde kaum mehr übrig bleiben, als räthlich wäre, für theure Zeiten aufzubewahren. In theuren Jahren dagegen müßte anfänglich, und bis es die Noth verbiete, dem Preise sein Lauf gelassen werden, ohne daß man ihn durch wohlfeilen Verkauf aus den Magazinen zu drücken suchte. Der Ausfall an Körnerzahl müsse eben durch die Preise ersetzt werden; die Garnison könne aus den Magazinen verpflegt werden; stiegen die Preise gar zu hoch, so daß die Städte Mangel litten, so könnten auch hier die Magazine Rath schaffen. Weizen müsse aber von einer solchen künstlichen Preiseinschränkung ganz ausgeschlossen werden; sei er auch noch so theuer, so drücke das die Armuth nicht, die sich ohne ihn behelfen könne; für den Landmann aber sei er an vielen Orten „die eigentliche Ressource“. Der größte Nutzen dieser Einrichtung würde nun aber der sein, daß es möglich sein werde, wenn man auf diese Weise dem Kornmangel im Lande bei theuren Zeiten vor-

¹⁾ Und die Stände meinen, daß, wenn das Korn ein paar Jahre hintereinander gut gerathe, der Preis „bei den ansehnlichen Umständen“ unausbleiblich auf 17, 15, 10 Ggr. fallen müsse.

beuge, den „Beschlag auf das Getreide“, die Ausführverbote, die sonst in theuren Zeiten erlassen wurden, gänzlich aufzuheben und den Handel nach außen frei zu lassen. Die häufigen Beschlüge und Imposten auf ausgehendes Getreide hätten dem Lande schon Millionen gekostet und drohten ihm einen großen Theil seines Handels zu rauben; der Kornhandel sei für Magdeburg der wichtigste Erwerbszweig. — Die Einwände, die gegen diese Maßregeln zu gewärtigen sind, werden dann eingehend zu widerlegen gesucht. Was an Korn etwa in den Magazinen verdürbe, könne durch höhere Verkaufspreise ersetzt werden. Maxime müßte aber sein, bei dem Verkauf niemals auf Profit zu sehen. — Der zweite Vorschlag hängt damit zusammen. Er besteht darin, daß den Bauern, die in Noth wären, das ihnen fehlende Saat-, Brod- und Futterkorn aus den Magazinen vorgehoffen werden möge, „gegen $\frac{1}{2}$ Meße Aufmaß pro Scheffel“, damit der unter den Bauern ganz besonders schlimme Wucher in solchen Fällen aufhöre.

Der dritte Vorschlag betrifft die Stiftung einer Feuersocietät in den einzelnen Kreisen des platten Landes. Die Stände wollen dabei aber nicht den in den Städten üblichen Modus einer Feuerkasse wählen, in die jahraus jahrein ein fester Betrag gezahlt wird; sondern die einzelnen Brandschäden sollen durch Repartition, die unter Umständen auf mehrere Jahre zu vertheilen ist, vergütet werden. Jeder Kreis würde eine solche Societät bilden, zu der aber nur die „Bauern und Contribuenten“ gehören würden; die Aufsicht würde einem von der Ritterschaft oder den Stiftern anzuvertrauen sein, der sie als unbesoldetes Ehrenamt führte (nur für das Unterpersonal würden jährlich 20—30 Rthlr. erforderlich sein).

Der vierte Vorschlag betrifft die Einrichtung der Colonistenhäuser, die die Stände mit Ziegeln gedeckt wünschen; der fünfte die Taxe der Bauerngüter bei Uebernahme durch den Erben, wobei wesentliche Veränderungen in der Constitution von 1726 gewünscht werden; der sechste die Beförderung der Ansehung bemittelter verabschiedeter Soldaten auf Bauerhöfen.

Die kleinen Landstädte sind im Verfall begriffen. Der Grund davon liegt vornehmlich in der Militärverfassung. Zwischen dem Commandeur der Garnison, dem Commissarius loci und dem Magistrat ist „eine vermengte Jurisdiction“, so daß keine rechte Ordnung und Polizei beobachtet, die Bürgerschaft nicht gehörig geschützt und bei ihrer Nahrung erhalten werden kann. Die Miliz „maitrisiret“ die Handwerke; die Soldaten treiben zu viel Nahrung und entziehen dadurch den Bürgern das Brod; das Enrollement verhindert, daß Bürgeröhne sich auf das *negoces* und gute Handwerke ordentlich appliciren; ebenso, daß bemittelte Fremde sich in den Städten niederlassen. Die Servisgelder und die Cinquar-

tirung ruiniren viele Städte. Der Servis muß bezahlt werden, auch wenn der Soldat beurlaubt ist; kommt das Regiment zusammen, so giebt es außerdem noch Naturaleinquartirung. Der Bürger wird an dem nützlichen Gebrauch seines Hauses gehindert; in kleinen Städten wird von den Reitern „fast eine beständige Beköstigung prätextirt“, und ein Hauswirth kann sich dem nicht entziehen, ohne sich großem Verdruß zu exponiren. Brauer, Bäcker und Fleischer hätten ja zwar Profit von einer Garnison; sollte dieser aber im ganzen erheblich sein, so müßten für das Militär „Baraquen“ eingerichtet werden: das werde die Bürgerschaft foulagiren und auch den Soldaten nicht schädlich sein, die bei solchem Zusammenwohnen ihre gemeinschaftliche Menage besser einrichten könnten.

Die Ausführungen über Verbesserung des Salpeteredicts von 1735 können hier übergangen werden. — Die Stände sprechen sich dann noch gegen die „Wehr- und Schleißzölle“ und gegen die Verpachtung der Zölle aus; sie bestehen auf dem Privilegium der Ritterschaft, vom Abschloß befreit zu sein, und wünschen dessen Aufhebung für alle Untertanen im Wege von Verhandlungen mit den Nachbarn, zu Gunsten eines freieren Verkehrs und einer stärkeren Einwanderung bemittelter Leute. — Ausschließende Privilegien an gewisse Künstler müßten nicht mehr ertheilt werden. — Der Erlaß einer neuen Postordnung nach sächsischem und französischem Muster, mit Portotagen und Stationsverzeichnissen, wird gewünscht.

VI. Commercialsachen.

Die Stände gehen bei ihren Erörterungen durchaus von dem provinziellen, territorialen Standpunkt aus; sie erklären einmal ausdrücklich, daß sie unter „fremden und auswärtigen Landen“ auch die andern königlichen Provinzen verstanden. Von diesem Standpunkt aus fordern sie „ein freies commercium“ ebenso gegenüber dem Ausland, wie gegenüber den übrigen preussischen Provinzen. Sie begründen diese Forderungen übrigens auf mercantilistische Grundsätze. Nach ihren Ausführungen kommt es darauf an, viel Geld ins Land hineinzuziehen und wenig wieder herauskommen zu lassen. Das ist aber, wie die Verhältnisse in Magdeburg liegen, am besten bei freiem Handel möglich. Die Vermehrung der Bevölkerung, die im Interesse der landesherrlichen Einkünfte wünschenswerth ist, muß mehr im Gebiete der Industrie wie der Landwirthschaft erfolgen. Um die Industrie zu heben, muß möglichst wenig Rohstoff ausgeführt, vielmehr solcher noch importirt werden. Der Ackerbau ist für das Land, die Industrie für die Städte. Wenn die Stände trotzdem die Aufhebung des Wollausfuhrverbots und des Verbots der Landhandwerker wünschen, so stellen sie zwar in Abrede, daß das einen Widerspruch enthalte; die Begründung aber ist wenig klar und einleuchtend.

Für den inneren Verkehr kommt es darauf an, daß möglichst viel Geld *roulire*, und daß möglichst viel verzehrt werde. Die Ansammlung eines Staatschazes ist diesem Grundsatz zuwider; sie trage mit zum Entstehen einer Geldklemme bei. Man möge lieber Officiere und Civilbediente auskömmlicher besolden, damit sie mehr verzehren könnten und alle Versuchung zu Malversationen und heimlichen Extorsionen wegfalle. Auch die Erhöhung der Accisesätze und namentlich die Belästigungen und Verschümnisse wegen Kleinigkeiten, die bei der Accise vorkommen, hindern den inneren Verkehr; desgleichen der Umstand, daß auf Privilegien und Innungen zu viel gesehen wird.

Beim auswärtigen Handel kommt es zunächst auf den Absatz der Landesprodukte an; das sind vornehmlich: Korn, Vieh, Wolle, Holz und Salz. Es wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit im Verkehr mit den Abnehmern dieser Producte proclamirt. — Der Kornhandel ist früher sehr bedeutend gewesen, namentlich über Hamburg nach Holland; 1709 u. 1710 hätten allein die Magdeburger Kaufleute über eine Million daran verdient. Seitdem sei der Handel mit Hamburg ganz in Verfall gerathen, theils wegen der „Beschläge“ und Imposten (Accise und Zoll), theils weil Holland nun den Handel aus der Verberei, aus England und Polen mit größerem Profit treibe. An eine Wiederherstellung sei nicht zu denken; doch möge man die Verbindung mit Hamburg nicht ganz verloren gehen lassen: von den großen Handelsstädten „dependire doch das *systema commercii*“. Das Magdeburger Korn geht jetzt nur noch nach dem Braunschweigischen und Lüneburgischen, nach Sachsen und vor allem nach Berlin. Eine bessere Einrichtung des Berliner Handels wäre sehr zu wünschen. Die Stände wollen nicht verlangen, daß die Einfuhr von Korn aus Mecklenburg und „sächsischen Landen“ dahin verboten werde — das würde einem „christlichen Betragen“, der „nachbarlichen Freundschaft“ und ihren freihändlerischen Grundsätzen widersprechen — aber sie halten für billig, daß „da wir insgesammt Ew. Königl. Majestät Untertanen“, ihr eigener Kornhandel nach Berlin durch Minderung der Zölle und Wegräumung anderer Beschwerden, sowie durch anzuordnende positive Hülfsmittel in Ordnung und zu besserem Fortgang gebracht werden möge; sie empfehlen zu diesem Behuf ihren oben entworfenen Plan eines Magazin-systems. — Was den Viehhandel betrifft, so hat der Export von Schafen und Schweinen nach Brabant allmählich ganz aufgehört; der Consum im Lande selbst ist nicht entsprechend größer geworden, weil die Consumenten sich gar zu sehr einschränken müssen. — Der Wollhandel ist durch das Wollausfuhrverbot ruinirt worden; der Landmann verliere jedenfalls dadurch; es wäre billig, seine Steuerleistungen entsprechend herabzumindern.

Die Stände nehmen nicht als erwiesen an, daß ohne dieses Ausführverbot die Manufacturen nicht bestehen könnten; sie verweisen auf die alte Magdeburger Wollmanufactur, die nun auch in Verfall gekommen sei; sie fragen, warum denn in Sachsen die Wollmanufacturen ohne ein solches Verbot florirten? Das Exempel „aller commercirenden Städte“ zeige es, daß Manufacturen und Commercias eher in Flor gekommen, wenn bei völliger Freiheit den Leuten Attention und Schutz widerfahren sei und die Imposten verringert worden seien, als wenn man zu Beschlügen, Verbotten, Monopoliën und andern schädlichen Privilegien gegriffen habe.

Die Manufacturen müßten in die Höhe gebracht werden, indem „einige reiche Grossirer in Magdeburg“ favorisirt würden, die den Verlag übernehmen müßten. Die Zahl der „Fabricanten“ dürfte nicht zu groß sein, damit niemand seine Waare zu Schleuderpreisen abzugeben gezwungen werde. Der Handel aber müßte auch mit Manufacturwaaren frei sein; nur einen Artikel, der im Lande nicht gemacht werde oder nicht so gut und billig, wie im Ausland herzustellen sei, im übrigen aber entbehrt werden könne, wie z. B. Rattun, müßte ganz verboten werden, bezgleichen kostbare Luxusartikel wie Juwelen, Gold- und Silbersachen, Treffen und reiche Stoffe. Bei solchem in der Hauptsache freiem Handel würde für die zur Tüchtigkeit der Fabrication nöthige Concurrrenz und die Aufrechterhaltung der Seele des Handels, der Correspondenz mit dem Ausland, gesorgt. Manufacturiers, Fabricanten &c. müßten von Werbung und Einquartirung frei sein; Monopoliën wie das des Lagerhauses, müßten aufhören: durch ein solches königliches Institut könne nicht jeder Vortheil so gut wie von einem Privatmanne wahrgenommen werden, und das Lagerhaus ruinire alle andern Tuchmacher, da diese nur auf die groben Tücher beschränkt seien, die arme Bürger und Bauern brauchen, während ihnen die Militärlieferungen ganz entgingen. — Vor allem wünschen die Stände einen freien Transitohandel. Was dadurch verdient werde, sei reiner Gewinn; er sei die Veranlassung dazu, daß auswärtige Großkaufleute ihre Kinder oder Diener am Orte etablirten; er sei den Manufacturen förderlich in mehr als einer Hinsicht; und schließlich sei er der Handelslage von Magdeburg in hervorragendem Maße angemessen. Magdeburg müsse als eine Handelsstadt betrachtet und eingerichtet werden, nach dem Muster von Leipzig. Ein Commerciencollegium aus lauter Kaufleuten müßte eingerichtet werden, das mit einigen deputirten Räten der Kammer in Verbindung treten würde; die „Handelschaft“ müßte den vornehmsten Antheil an der städtischen Verwaltung und Polizei haben, auch auf die Gefahr hin, daß der commissarius loci an seiner Autorität verlore und vielleicht einige Unterschleife bei der Accise weniger vermieden würden.

Die Garnison müßte in strengerer Disciplin gehalten und in Baracken einquartirt werden. Die Herbstmesse und der Ostermarkt müßten nach dem Leipziger Muster begünstigt werden, ohne ängstliche Rücksicht auf die Acciseeinkünfte und unter Minderung der Imposten. Alsdann könne der Handel wieder in Aufnahme gebracht werden, der zeither durch den häufigen Beschlag auf Getreide, durch den „öftern Werwurf vom Gelde“, durch die wiederholten Verbote fremder Waaren, durch die Erhöhung und Verpachtung der Zölle, durch die Monopolien und Privilegien stark geschädigt worden sei.

VII. Ritterschaftliche und Lehnsachen.

„Eine getreue Ritterschaft zählet mit Freuden unter ihren Ahnen viele wohlverdiente Rätthe und Officiers, so dem gewiß merkwürdigen Aufnehmen des Kurbrandenburgischen Hauses ihre Gemüths- und Leibeskräfte, ja Leib und Leben mit aufrichtiger Application aufgeopfert haben. Da sie nun von einem gleichmäßigen Eifer vor die Wohlfahrt ihres allergnädigsten Landesherrn ohnablässig angefeuert wird, so konnte ihr nichts Empfindlicheres widerfahren, als daß sie von der Gnade ihres Königes abgestoßen zu werden ohnlängst erfahren mußte.“ Dem neuen König naht sie sich wieder mit dem Gelübde der Treue. „Denn wie könnte es ihr an zuversichtlichen Vertrauen fehlen, da Ew. Königliche Majestät ‚leben und leben lassen‘ in der von Ihnen so hochgeliebten Weltweisheit erlernt, und die Gerechtigkeit sowohl als die Gnade zu Säulen Ihres Thrones erwählet haben.“ Sie „respectirt die völlige souveraineté ihres allergnädigsten Landesherrn mit aller Unterthänigkeit“, aber sie erwartet auch, daß die Stände bei ihren alten Rechten und Privilegien erhalten und geschützt werden. Das Interesse des Königs sei mit der Conservation eines starken und begüterten Adels verbunden. Das liege in dem Wesen eines großen Staates und einer Monarchie; nur einem kleinen Fürsten könne es vortheilhafter erscheinen „sein Land als ein Amt zu verwalten“. ¹⁾ Bei dem stehenden Heer, bei der Gewöhnung, dem Bedürfniß, der Neigung des kleinen Landadels, im Heere zu dienen, falle jede Besorgniß weg, daß diesem Adel „ein unartiger, ja toller Muth ansteigen“ möchte. Andererseits brauche der König Rätthe und Officiere, die Education besäßen, Wissenschaften erlernt, Reisen in fremde Länder gemacht hätten. Endlich gewähre die wirthschaftliche Bedeutung, insonderheit die Consumption eines wohlhabenden Adels eine bessere Sicherheit für die königlichen Einkünfte,

¹⁾ Die Stände denken dabei wohl an Friedrich Wilhelms I. Freund und ökonomisches Vorbild, den Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau, der einen großen Theil seines Adels ausgekauft hatte. („Amt“ ist hier soviel wie „Domäne“.)

als wenn adelige Güter noch weiterhin in Domänen verwandelt würden. — Es wird gebeten, dem inländischen Adel bei der Besetzung von Civil- und Militärstellen sowohl vor den Fremden wie vor dem Bürgerstande den Vorzug zu geben, wie das in den alten Landesprivilegien begründet und noch vom Großen Kurfürsten in der Polizeiordnung anerkannt worden sei. Den jungen Leuten möchte in den Collegien der „Acceß“ als auditores verstattet werden mit einem geringen Zuschuß, von dem sie „wenigstens Stube und Tisch“ bezahlen könnten: auf diese Weise könne der König mit geringem Aufwand eine tüchtige Pflanzschule von Beamten aus den Vasallen des Landes heranziehen, während jetzt die meisten, die studirt hätten, sich schließlich, aus Mangel anderer Versorgung, zum Militärdienst bequemen müßten. Für die Töchter des Adels möchten die Klöster ausschließlich reservirt werden. Es wird ferner gebeten, daß gemäß der Bestimmung in der Polizeiordnung von 1688 (VII, 4) darauf gehalten werde, daß keine Rittergüter an andere, als rittermäßige Personen kommen. Wiederholt wird die Forderung, daß die Ritterschaft bei ihrem ordentlichen Forum, der Regierung, in allen weltlichen Sachen manuteneiret werden möge (also mit Ausschluß der Kammer- und der Militärjustiz). Die Stände kommen dann auf die Hauptfrage, die Frage der adeligen Steuerfreiheit und des unter der vorigen Regierung eingeführten Lehnsconsens. Sie betonen, daß sie „die solidité ihres Standes“ nur in der edlen Freiheit von Person und Gütern sähen, nicht in dem Wappen und dem Prädicat „von“ oder „Wohlgeboren“. Sie führen in historischer Deduction aus, daß der Adel von altersher außer dem Aufgebot und der Respectirung des Landesherrn für sich und seine Güter zu nichts verbunden gewesen sei, daß die Steuern überhaupt erst vor 2 bis 3 Jahrhunderten mit dem sog. 70. Pfennig aufgekomen seien, daß diese Steuern ursprünglich auf Landtagen hätten verwilligt werden müssen, daß auf solchen Landtagen die Stände über die Motive wie über das Quantum gehört worden seien, und daß die Repartition und der ganze Steuermodus von ihnen abgehangen habe; daß der Adel die Steuern nur von dem Grund und Boden seiner Colonen bewilligt habe, der ihm früher auch gehört habe und auf dem nach Aufhebung der Leibeigenschaft die früheren Unfreien als erbunterthänige, dienstpflichtige Bauern angesetzt worden seien; daß er aber für seine eigenen Güter (im engeren Sinne) stets an der uralten Steuerfreiheit festgehalten habe, daß diese Steuerfreiheit des Adels theils durch die allgemeinen deutschen Reichsgesetze, theils durch die Landesgesetze und die landesherrlichen Versicherungen bewiesen werde, mit einziger Ausnahme der Verpflichtung zur eilenden Türkenhülfe, wobei aber der Adel jedesmal Reversalien erhalten habe; daß es lediglich aus Mit-

leiden geschehen sei, wenn der Adel ein paar mal für die verarmten Contribuenten eingetreten sei, daß er aber in solchen Fällen an den vorgeschriebenen Steuermodus nicht gebunden gewesen sei. Diese Immunität des Adels bestehe auch jetzt noch zu Recht. Zum Landesschuß trage er das Seine bei, indem er seine Bauern zur stehenden Armee hergäbe. Damit seien nach Ansicht einiger Rechtsgelehrten die Ritterdienste eigentlich schon hinfällig geworden; der Adel entziehe sich aber dem militärischen Dienst ja keineswegs. Um so unbilliger sei die Auferlegung des Lehnscanons gewesen. Die adeligen Freiheiten rührten überhaupt keineswegs von dem erst später eingeführten Lehnswesen her, so daß sie mit der Leistung des Kopfdienstes zusammenhängen. Dem Einwurf, daß alle Güter im Lande, also auch die adligen, zum Landesschuß beitragen müßten, wird mit dem Hinweis darauf begegnet, daß zum Landesschuß das, was Bauern und Städte aufbrächten, schon hinreichend sei. Zu den Ritterpferden sei die Ritterschaft nur im Nothfall zu des Landesherrn und des Landes Schuß innerhalb der Grenzen verbunden gewesen, nach dem Grundsatz des alten Landesaufgebots, nicht nach longobardischem Lehnrecht. Der Lehnscanon sei in Wahrheit eine neue, dem Adel auferlegte Steuer. Auch wenn die Ritterdienste bloße *servitia feudalia* wären (was die Stände aber leugnen), so könnten sie doch nicht ohne Weiteres in eine Geldabgabe verwandelt werden. Mit der Auflösung des Lehnswesens aber sei den Ständen gar nicht gedient. Die lehnrechtlichen Grundsätze (nämlich Succession, Widerspruchsrecht der Agnaten gegen Veräußerungen und Deteriorationen, geringe Ausstattung der Töchter und Wittwen, Erschwerung des Immobiliarcredits *zc.*) seien für die Conservation des adeligen Grundbesitzes vortheilhaft gewesen; mit ihrer Aufhebung komme alles in Unordnung. Nach der zweiseitigen Natur des Lehnverbandes könne der Lehnsherr denselben auch gar nicht einseitig auflösen. Die Stände bitten daher, der König möge den Lehnscanon abschaffen und es mit dem lehnrechtlichen Charakter der Rittergüter beim alten lassen. In Zusammenhang steht damit die Bitte um Aufhebung des in Folge der ganzen Umwandlung (1729) eingeführten „Landbuches“, das den Creditoren mehr zum Vortheil gereiche als dem Adel, das den Credit der Besitzer schädigen, zu häufigen Subhastationen führen und dadurch in Verbindung mit den neuen Vererbungsgrundsätzen bewirken werde, daß die Rittergüter allmählich in lauter große Bauerngüter zersplittert würden, auf denen ein ansehnlicher Adel, der Gut und Blut dem königlichen Dienste widme, nicht mehr existiren könne. Die Steuerfreiheit des Adels wird, abgesehen vom Lehnscanon, noch durch die zahlreichen fiscalischen Proceffe bedroht, die gewisse Ackerstücke als steuerpflichtig in Anspruch nehmen, weil sie in der

Ritterrolle nicht als verroßdienstet aufgeführt seien. Die Stände suchen nachzuweisen, daß die Ritterrollen keineswegs die Absicht verfolgt hätten, alle Pertinenzstücke der Rittergüter vollständig aufzuführen. Sie bitten, daß vielmehr alle die Güter, die entweder bisher noch nicht, oder erst bei der letzten Katastrirung, im Widerspruch mit einer 50jährigen Befreiung, zur Steuer herangezogen worden wären, steuerfrei bleiben möchten, bis der Fiscus den Beweis führe, daß zur Zeit der ersten Katastrirung bäuerliche Leistungen darauf gehaftet hätten (während bisher der Fiscus den Eigenthümern die Beweislast für den rittermäßigen Charakter nach dem oben erwähnten Kennzeichen zugeschoben hatte). Die Zollfreiheit für ihre Wirthschaftsfuhren (Getreide, Vieh, Holz, Lebensmittel &c.)¹⁾ wünschen die Stände auch auf ihre Pächter und Unterthanen ausgedehnt zu sehen. Sie bitten, dem Braunschweigischen Adel wieder wie früher Zollfreiheit im Magdeburgischen zu verstaten, damit die ihnen in Braunschweig im Wege der Retorsion auferlegten Zölle fortfielen; ferner den Magdeburgischen und Halberstädtischen Zollpächtern alle Chicanen zu untersagen. Die Müller, Krüger, Schmiede, Häuslinge der Stände selbst bitten sie mit dem Nahrungsgelde zu verschonen; die Verpflichtung des Adels, seinen Salzbedarf aus den königlichen Cocturen zu nehmen, möge aufgehoben werden; ebenso die Verpflichtung zur Haltung der Magdeburgischen Intelligenzettel. — Der Punkt der ständischen Jurisdiction giebt den Ständen Gelegenheit, ihre Auffassung der gutherrlichen Rechtsstellung ausführlich zu deduciren. Danach waren die Edelleute ursprünglich die einzigen freien Leute und bildeten „die eigentliche Nation“. In ihrem Bezirk hatten sie ein unumschränktes Herrenrecht über Personen und Güter; unter ihnen lebten dort nur rechtlose Leibeigene. Mit der Einführung des Christenthums ist diese strenge Leibeigenschaft gemildert worden, die Leibeigenen erhielten als coloni die Güter vom Herrn, die sie bisher als Knechte bewirthschaftet hatten; durch das römische Recht ist dann ihre Lage weiter verbessert und die Herrengewalt der Edelleute bis zur Unkenntlichkeit eingeschränkt worden: aber ganz frei sind die Bauern dadurch keineswegs geworden, wie ihr schlechtes Besizrecht, ihre Frohndienste, ihre Erbunterthänigkeitspflicht und der ZwangsgesindeDienst ihrer Kinder hinlänglich beweisen. Es besteht noch das alte Verhältniß der Abhängigkeit freigelassener Knechte von ihrem Herrn; und auf dieses Herrenrecht, nicht etwa auf eine Verleihung von Seiten des Landesherrn, gründet sich die Jurisdiction der Stände in ihren Gerichtsbezirken. Das Patronatsrecht aber, das damit verbunden ist, rührt von der Foundation der Kirchen und Schulen durch die Vorfahren

¹⁾ Es handelt sich namentlich um den Verkehr mit der Kurmark und Altmark.

der Edelleute her. Es wird daher von den Ständen verlangt, daß Klagen der Unterthanen gegen ihre Gerichtsobrigkeit (den Gutsherrn) niemals unmittelbar bei der Regierung angenommen, sondern zur Entscheidung in erster Instanz an die Patrimonialgerichte selbst, die ja vereidigte Justitiarien hätten, verwiesen werden möchten; in der Annahme von Appellationen aber möge man sehr vorsichtig sein. In Sachen, die die Regalien angehen, sind die Stände gern bereit, in ihren Gerichten den königlichen Beamten Vorschub zu leisten; aber sie bitten, daß der König nicht durch diese selbst in ihre Jurisdiction eingreifen möge. So möchte z. B. den Landrätthen anbefohlen werden, daß sie die Contributionseinnehmer (in den Dörfern) immer nur unter Zuziehung der „Obrigkeit“ aussuchen möchten: ein guter, aber nicht eben vorsichtiger und dazu geschickter Bauer werde oft dadurch ruinirt, während ein Schlaupopf heimlich Pladereien vornehme und ein Hochmüthiger nur Unfug und Unruhe anrichte. Aehnlich verfahren, über die Köpfe der Gutsherrn weg, die Inspectoren über Bergwerks-, Accise-, Salz- und Salpetersachen. Auch die Kriegs- und Domänenkammer müßte angewiesen werden, Unterthanen der Stände nicht anders als durch Vermittelung der „Obrigkeit“ vorzuladen. Das Recht der ersten Instanz sei den Ständen oft durch die Regierung wie durch die Militärbehörden eingeschränkt worden; sie bitten das in Zukunft abzustellen, ihnen auch, so lange das Cantonsystem noch bestehe, die völlige Jurisdiction über die mit Pässen versehenen Entrollirten in Civil- und Criminalsachen („mithin auch Hurereisachen“) zu überlassen; auch möge dem gutsherrlichen Gericht die Deuterung und Oberleuterung nicht genommen werden; durch das Appelliren an die Obergerichte erwüchsen den Unterthanen nur unnöthige Kosten. Mit der Criminaljurisdiction möge es auf dem alten Fuße bleiben, so daß dem Gerichtsherrn frei stehe, die Inquisitionsacten nach Belieben zu versenden, die einkommenden Urtheile selbst zu erbrechen und die Execution ohne Anfrage vollziehen zu lassen; auch Leibesstrafen nach Befinden in Geldstrafen zu verwandeln. Die Einkünfte aus der von Alters her mit der adligen Gerichtsbarkeit verbundenen Concessionirung bezw. Verpachtung der Musik, der Badestuben, der Schornsteinfegerei, der Abdeckereien möchten den adligen Gerichten nicht entzogen werden.¹⁾ Was das Patronatsrecht anbelangt, so wird für die Patrone freie Vocation der Prediger, Bestellung der „Schuldiener“ und Jurisdiction über dieselben, Betheiligung an den Localvisitationen durch die Inspectoren und endlich unumschränkte Verwaltung der Kirchengüter gefordert; wolle sich das Consistorium in die letztere einmischen, so möge es auch die Baulast über-

¹⁾ Musik und Schornsteinfegerei waren für königliche Rechnung verpachtet worden.

nehmen. — Von den übrigen Forderungen und Wünschen der Stände mögen noch erwähnt werden die, welche betreffen die Freiheit der Wollausfuhr, wenn nicht überhaupt, so wenigstens für die adligen Gutsherren und ihre Pächter; die Beseitigung der Hindernisse, die hin und wieder gegen das Recht der Schweinemast in den adligen Forsten zu Gunsten der königlichen Forsten¹⁾ gemacht worden sind; die Erlaubniß für den Adel, in der Schonzeit Hochwild zu jagen; die Uebertragung der Aufsicht über die allgemeine Forstpolizei von der Kammer an die Regierung; die Einschränkung des Mühlenzwangs zu Gunsten der privaten Mühlenbesitzer und namentlich des Adels.

Im December 1740 wandten sich die Magdeburgischen Stände, ebenso wie die von Halberstadt und Minden, an den König mit der Bitte, ihre Desiderien durch eine Commission prüfen zu lassen. Eine königliche Resolution für die Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mindenschen Landstände, Berlin 12. Dec. 1740, wies die Stände an, sich wegen Untersuchung ihrer Desiderien im nächsten Frühjahr wieder zu melden, weil die gegenwärtigen Umstände nicht gestatteten ihrem Gesuch zu deferiren.

Im Mai 1741 meldeten sich die Stände wieder deswegen, indem sie zugleich ein revidirtes Exemplar der Desiderien nochmals überreichten. Der König remittirte das Gesuch zur Bescheidung an Cocceji, ohne aber eine Resolution hinzuzufügen. Cocceji ließ die Sache einige Zeit liegen und erklärte dann, er habe mit ständischen Gravaminibus niemals etwas zu thun gehabt; das sei Sache des Departements der auswärtigen Affairen, das sich ja die Huldigungssachen überhaupt angemacht habe; er habe die Acten daher, im Einverständniß mit Arnim, diesem Departement übersandt. Zugleich reiste er nach Schlessien ab, um dort die Justizangelegenheiten zu ordnen. Vom auswärtigen Amt erfolgte nichts.

Im Februar 1742 wandten sich die Stände wiederum an den König, mit der Bitte, ihre Desiderien im Staatsrath untersuchen zu lassen. Der Staatsrath beschloß aber, wie Arnim am 19. Februar 1742 den Ständen mittheilte, daß diese Angelegenheit nicht zum Departement des Staatsraths gehöre; es sei Coccejis Sache. Arnim stellte anheim, ob die Stände nicht die Rückkehr Coccejis aus Schlessien abwarten und dann mit ihm in Verhandlung treten wollten. Dazu hatten indessen die Stände keine Lust; sie beschloßen vielmehr (im März), die Rückkehr des Königs aus dem Feldzuge abzuwarten und dann eine neue Vorstellung zu thun. Sie merkten wohl, „daß kein Departement mit einer so odieusen Sache etwas zu

¹⁾ Es handelt sich offenbar um die Eintreibung fremder Schweine zur Mast in die königliche Forsten gegen Entgelt, eine fiskalische Einkommensquelle.

thun haben wolle“. Die Verhandlungen mit den Ministern in Berlin hatte ein Hr. v. Belthelm geführt.

Ob eine neue Vorstellung erging und welchen Erfolg sie hatte, erhellt aus den Acten nicht. ¹⁾

44. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 4. August 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Keine Empfangsfeierlichkeiten bei der Reise nach Cleve!

S. R. M. in Preußen ic. befehlen Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, denen sämtlichen Regierungen und Krieges- und Domänenkammern derer Provinzen, welche Höchstdieselben bei Dero nächstbevorstehenden clevischen Reise passiren werden, bekannt zu machen, daß, bei Vermeidung Dero Ungnade, sich niemand unterstehen soll, Dieselbe mit Aufzügen, Ehrenpforten, Paradirung der Bürgerschaft, Lätung der Glocken, Lösung des Gewehrs, Blasen von den Thürmen, auch andern Ceremonien, wie solche heißen mögen, zu incommodiren, sondern Dieselbe damit gänzlich zu verschonen.

45. Aus verschiedenen Actenstücken.

4. August — 27. September 1740.

R. 9, J. 3.

Tod des Ministers v. Thulemeier. Folgen dessen Nachfolger in der preußischen Expedition.

Am 4. Aug. 1740 meldet Podewils den Tod des Ministers von Thulemeier und stellt Anträge wegen Vertheilung des Gehalts. — Nach einigen Verhandlungen wird die Gehaltsvertheilung vom König so geregelt, daß Podewils eine Zulage von 1087 Rthlr. 4 Gr., der Kriegsrath von Folgen 500 Rthlr., der Hofrath Sellentin (als Rendant der Legationskasse) 300 Rthlr. bekommt. 1000 Rthlr. bleiben noch zur königlichen Disposition; über 500 Rthlr. (als Director des Franzöf. Ober-Gerichts) und über 300 Rthlr. (als Schulrath vom Joachimsthalschen Gymnasium) war bereits disponirt worden. (Ordre v. 27. Sept. 1740.)

Der Wittve Thulemeiers wurde durch C. D. an das General-Directorium, Befehl 2. Sept. 1740 (R. 96. B. 22.) das Gnadenquartal bewilligt.

¹⁾ Magdeb. St.-M. Magdeb. Landstände 124.

Am 22. Sept. 1740 berichten Bodewils und Marschall, zu der durch Thulemeiers Tod erledigten preußischen Expedition bei der Geh. Kanzlei habe sich der v. Stosch gemeldet und 600 Rthlr. zur Recrutenkasse angeboten. Die Minister bringen aber dazu in Vorschlag den Kriegsrath v. Ilgen, der diese Expedition bereits 12 Jahre ohne Tractament und Emolumente versehen habe, der auch das Geheime Cabinetsarchiv unter Händen habe, zu den wichtigsten Geschäften und Expeditionen gebraucht wurde und mehr Capacität als der v. Stosch besitze; übrigens habe auch er 600 Rthlr. zur Recrutenkasse offerirt.

46. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Ruppin, 7. August 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Die „neu formirte“ Hofstaatskasse.

Nachdem S. K. M. in Preußen Dero Kriegesrath Lehmann die neu formirte besondere Hofstaatskasse¹⁾ allergnädigst anvertraut haben, so befehlen auch Höchst dieselben Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, die Veranstaltung zu machen, daß ihm auf der bisherigen Hofstaatskasse, wenn es practicable, zu Verwahrung derer Gelder eine besondere Gelegenheit angewiesen werden möge; wie dann auch die Subaltern-Bediente bei jetzt erwähneter Kasse befehliget werden sollen, dem Lehmann auf Verlangen in seiner Arbeit zu assistiren.

47. Cabinetsordre an den Etatsminister von Happe.²⁾

Ruppin, 9. August 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Persönliche Eingriffe des Königs in die Magazinverwaltung.

Der König approbirt die Vorschläge, die Happe über das Magazinwesen gemacht hat. Er bemerkt dabei, der Minister werde es sich hoffentlich „eben nicht befrembden lassen, wenn Er (der König) etwa in dieser

¹⁾ Die Hofstaatskasse bestand bekanntlich schon lange als besondere Kasse. Von einer „Neuformirung“ kann wohl nur insofern die Rede sein, als beim Regierungsantritt einige spezielle Verfügungen getroffen wurden. Die Acten über die Hofstaatskasse aus der Repositur „General-Kassen-Departement“ im Kgl. Geh. Staatsarchiv geben keinen näheren Aufschluß darüber.

²⁾ Dirigirender Minister im General-Directorium.

so angelegenen Sache noch weiter eines und das andere, gleich es mit Auszahlung derer 150000 Rthlr. an den Splitgerber¹⁾ geschehen, ohne des Ministers Vorwissen Selbst zu ordonniren nöthig finden sollte“.

48. Erste Verfügungen des V. Departements.

Berlin, 21. August 1740.

V. Dep. Sach 1 Nr. 1.

Angelegenheiten des V. Departements.

Am 11. August übergab Manitiüs beim V. Departement folgende Deliberanda generalia wegen des 5ten Departements und dazu instructionsmäßig gehörigen Sachen.

[Wegen der im Lande schon vorhandenen Manufacturen, Professionen zc.]

1. Ob nicht ein Circulare an die Kriegs- und Domänenkammern abzulassen, zu untersuchen und zu berichten,

a) Was vor Arten von Manufacturen, Professionen in jeder Provinz, es sei in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Leder, Metallen, Hölzern, Erden, Glas und andern Waren bereits vorhanden sind?

b) Ob davon und welche Arten schon iho einen guten Debit in und außer Landes finden?

c) Ob und welche von solchen Manufacturen annoch und durch was vor Mittel dergestalt zu verbessern, daß sowohl der in- als auswärtige Debit davon vermehret werden könne?

d) Ob der Mangel des Debits von der schlechten Güte der Ware oder von dem hohen Preis derselben herrühre? Und was sonst den Debit verhindere? Auch wie diese Hinderung zu heben?

e) Ob die prima materia solcher Waren im Lande selbst zureichend gewonnen und gefunden oder ob solche prima materia in totum oder in tantum außer Landes bishero gesucht werden müssen?

[Wegen der im Lande noch fehlenden Manufacturen, Professionen zc.]

f) Was vor Arten der Manufacturen, Professionen zc. in jeder Provinz noch fehlen, welche in selbiger oder außer Landes noch wohl einigen Debit finden würden?

g) Ob und durch was vor Mittel das Etablissement der im Lande noch fehlenden nützlichen Manufacturen zu befördern sein möchte?

¹⁾ Das Bankhaus Splitgerber u. Daum wurde mehrfach vom König zu Geldgeschäften gebraucht.

h) In welchen Städten oder an welchen Orten im Lande die fehlende Manufactur am leichtesten und bequemsten aufzurichten sei?

i) Ob die dazu erforderte prima materia im Lande oder außer Landes zureichend zu erhalten sei?

k) Was vor Sorten von ausländischen Manufacturen und Waren bishero noch im Lande Debit gefunden? und ob solche fremde Waren mehr zum inländischen Debit oder zum auswärtigen Handel eingebracht worden?

[Wegen der im Lande eingeführten fremden Manufacturen und Waren.]

l) Ob es nicht practicabel, daß dergleichen Sorten von Waren auch im Lande mit Vortheil gemacht werden können? oder aus andern Königl. Provinzien, wo solche etwa auch schon gemacht werden, dahin gebracht werden können?

Wobei denen Kriegs- und Domainen-Kammern mit zu insinuieren sein würde, wie Se. Kgl. Majestät nicht abgeneigt wären, zur Verbesserung der schon vorhandenen Manufacturen sowohl, als zum Etablissement der noch fehlenden nützlichen Professionen und Fabriken einige Beneficien, Freiheiten und kleine Prämien zu accordieren oder wohl einigen Vorschuß reichen zu lassen, und hätten sie dero dieserhalb wie auch alle andern in Manufactur- und Commerciensachen abzustattende Berichte jedes Mal an des Würkl. rc. Herrn v. Marschall Excell. zu adressieren.

2. Ob nicht ein gleichmäßiges Circulare an gedachte Kriegs- und Domainen-Kammern zu expedieren: zu examinieren und zu berichten:

a) Worin das commercium jeder Provinz mit deren Benachbarten und Ausländern bestehe?

b) Ob die Provinz mehr Geld ins Land bekomme oder ob mehr Geld außer Land gehe?

c) Mit was vor in- oder ausländischen Landes-Waren zunächst das commercium mit Benachbarten unterhalten werde?

d) Ob und wodurch das commercium mit Auswärtigen bisher gedrückt und schwer gemacht worden? Und wie solche impedimenta auf die leichteste Art zu heben, auch das commercium mit Fremden zu befördern sei?

e) Ob etwa die bisherige Verfassung bei der Handlungsaccise, Licenz oder Zöllen denen Commerciierenden zu beschwerlich ein-

gerichtet und wie solche zur Facilitierung des Commercii zu verbessern sei, auch die Abfertigung prompter geschehen könne?

f) Oder ob wohl gar einige Sorten von den zur Haupthandlung der Provinz gehörigen Waren zu hoch impostieret sind? Weßhalb sie eine solche Moderation allenfalls vorzuschlagen, wodurch die Kasse bei vermehrter Handlung wenig oder nichts verlieren und wohl gar noch profitieren würde.

g) Ob der Provinz nicht ein neues commercium annoch, und durch was Mittel es sei, zur Handlung mit ein- und ausgehenden, oder auch nur mit durchgehenden Waren zu verschaffen sei?

h) Ob etwa durch Verbesserung der beschwerlichen Wege oder durch Anlegung neuer Brücken, Dämme, Grabens zc. das commercium von benachbarten Landen nach und durch die Königl. Provinz zu ziehen sei?

i) Wie hoch sich die Kosten von solchen Verbesserungen und neuen Anrichtungen praeter propter wohl belaufen möchten, und ob sich darzu wohl Entrepreneurs finden und der Profit von der neu acquirierten Handlung und Comercio die Kosten wohl wieder einbringen oder das Kapital zureichend verinteressieren dürfte?

Wobei denen Kriegs- und Domainen-Kammern zugleich mit aufzugeben, wegen dieser drei letzten Punkte die Verschwiegenheit in acht zu nehmen, damit die Benachbarten deshalb keine ombraße fassen noch sonst dagegen zu contrecarrieren suchen können, zu welchem Ende jede Kammer ein membrum vorzuschlagen und dessen Namen anzuzeigen hat, welches mit dem praeside oder direttore diejenige secreta puncta zu überlegen, zu examinieren und zu tractieren, auch die nötige Correspondenz zu führen geschickt ist, damit nicht dergleichen Sachen durch die Kanzleien gehen dürften, bei welchen eine Verschwiegenheit nötig sein möchte.

3. Ob nicht ebenmäßig ein besonder Circulare an die Kammern zu expedieren, zu berichten:

a) Ob nicht schon und an welchen Orten einige plantages von weißen Maulbeerbäumen zum Seidenbau oder von allerhand Farbenkräutern als Waid, Wau, Krapp oder Röthe, Safflor zc. zum Behuf der Manufacturen, auch an allerhand Samen, als Anies, Kümmel und herbe Koriander zur Consumtion und Handlung im Lande gebauwertet und in der Provinz vorhanden sei?

b) Ob sich bereits Leute fänden, so solche plantages und Farbekräuter zu cultivieren verstünden?

c) An welchen Orten dergleichen plantages mit Nutzen annoch angelegt werden könnten?

d) Wodurch die particuliers in Städten oder auf dem Lande zur Anrichtung dergleichen plantages auf eigene Kosten zu animieren?

Am 12. August gaben Bierck und Happe dazu ein schriftliches Botum ab, das namentlich die Grenzbestimmung der Competenz des V. Departements gegenüber den Provinzialdepartements betrifft. Danach würde als Angelegenheit des V. Departements nur zu betrachten sein, was sich auf eine Verbesserung der schon vorhandenen oder Einführung von neuen Manufacturen bezöge; was eine solche Verbesserung nicht involvirt, würde bei den Provinzialdepartements bleiben. Ferner würde in allen Kassenfachen (Beneficien etc.) die Expedition und der Hauptvortrag bei den Provinzialdepartements bleiben; das V. Departement würde nur seine Erinnerungen und Gedanken den Departements zur genaueren Ueberlegung zustellen. Bei Ausarbeitung neuer Tarife — womit das General-Directorium bereits beschäftigt war — könnte das V. Departement sein besonderes Gutachten ertheilen, auch an die Hand geben, was für Nachrichten die Departements dazu zu erfordern hätten; die Tarife selbst aber, nebst deren Aenderungen und Declarationen müßten wohl bei den Departements bleiben.

Beher wies in einem schriftlichen Botum vom 13. August namentlich auf die Nothwendigkeit hin, Nachrichten wegen der Potsdamer Sammetfabrik einzuziehen — was indessen auf einem kürzeren Wege geschehen sollte.

Am 17. d. Mts. kam die Sache zum Vortrag im Plenum des General-Directoriums. Am 21. August 1740 wurden nach dem Wortlaut der Deliberanda von Manitius die drei Rescripte an sämtliche Kammern ausgefertigt (Concepte ebenda).

49. Circularrescript an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern und an die Ober-Rechenkammer.

Berlin, 31. August 1740.

Conc. gez. Happe. Gen.-Dir. Kurmärk. Kam. Tit. VI. Nr. 4. Vol. 1.

Collegiale Geschäftsbehandlung.

Alle einlaufenden Ordres und Rescripte sollen im Collegium öffentlich verlesen werden.

50. Gravamina und Desideria der Stände des Fürstenthums
Halberstadt; sammt den Bemerkungen der Halberstädtischen Regierung.

(20. Juli bezw.) 31. August 1740.¹⁾

R. 33. Nr. 88. vol. I.

Ständische Rechte. — Militärangelegenheiten. — Justizsachen. —
Consistorial- und Kirchensachen. — Kammerfachen: Steuern, Accise,
Commerciën. — Verschiedene Polizeisachen.

I. Stände-Privilegia und Rechte.

1. 2. Die Stände bitten um Confirmation ihrer Privilegien.

3. Mit Berufung auf diese Privilegien bitten sie, bei künftigen
Landesanlagen die Stände wieder zuzuziehen, überhaupt aber ihr
Condirectorium bei dem Accise- und Steuerwesen auf den früheren Fuß
wiederherzustellen und ihnen, wie früher, die monatlichen Steuer- und
Acciseextracte mittheilen zu lassen, damit ihnen nicht alle Wissenschaft von
diesen Sachen entzogen werde.

4. „Wird gebeten, daß die erst neuerer Zeiten aufgekommene Con-
currenz der Jurisdiction derer Königl. Herren Landräthe und Herren
Commissariorum locorum in denen Gerichten derer Stände, nebst der
davon abhängenden Abnahme der Gemeinde-Rechnungen aufgehoben, oder
doch deren Departement in denselben, exclusiv der denen Gerichten zu
reservirenden Justiz- und Polizei-Sachen, denen Stände-Landräthen²⁾ jeg-
lichem in seinem Bezirk, aufgetragen werden möge.“ — Die Regierung be-
fürwortet dies Gesuch der Stände mit folgender Motivirung: „Derer Stände
Landräthe müssen ihre Actiones um so mehr auf die Ausübung der Justiz
und Einrichtung guter Polizei richten, da diese für die Collegia sich mehr
fürchten müssen, als die Königl. Landräthe, welche ihr Ressort von der
Kammer einseitig gehabt, und derer Commissariorum locorum Indepen-
dence hat leicht eine Gelegenheit sein können zu Mißbräuchen und un-
erträglichen Eingriffen. Das Verbot wegen Ausfuhr des Getreides³⁾ ist

¹⁾ Durch den Landschafts-Syndicus Meuschen aus den Separathesten der
Stände zusammengestellt und der Halberstädter Regierung überreicht 20. Juli 1740,
von dieser mit ihrem Gutachten dem Cabinetsministerium eingesandt unterm
31. August 1740. — Von dem außerordentlich umfangreichen, aber trotz einiger
Weiterschweifigkeit doch interessanten Actenstück können wir hier nur eine Skizze mit
näherer Ausführung der wichtigsten Punkte geben.

²⁾ Ueber die ständischen und die königlichen Landräthe in Halberstadt vgl.
daß in der Einleitung Gesagte. (Register s. v. Halberstadt.)

³⁾ Das Datum der Verordnung hat sich aus dem uns vorliegenden Material
nicht feststellen lassen.

noch in recentissima memoria, da die nobiles und andere membra Statuum dem Commissario loci haben Parition leisten müssen, ohne den königlichen allergnädigsten Befehl einmal zu wissen, ja es ist selbst der Landesregierung die königliche Ordre nicht einmal kund gemacht, ob sie gleich darum ersuchet hat; da doch eine Landesregierung billig wissen sollte, was in solchen publicquen Angelegenheiten im Lande vorgehet und des Königs Wille ist. Ja der geistliche Stand ist nicht verschonet, indem der Commissarius loci Vusstage angeordnet, denen Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Salaria, auch zu milden Stiftungen und Stipendiis die Gelder nicht auszuzahlen befohlen, in Policeisachen die Regierung ganz und gar präteriret, woraus zuweilen viele désordres entstanden, welche Seine Königliche Majestät nach Dero höchsterleuchteten Einsicht zu des Landes Besten zu remediren wissen werden.“

5. Bitten die Stände um Aufhebung der „Lehnsveränderung und der Ritterpferdegelder“. — Die Regierung leugnet nicht, daß die Lehnsveränderung den Vasallen viele Vortheile gebracht habe, hält aber eine Ermäßigung oder gerechtere Vertheilung des Canons für wünschenswerth.

Art. 6—8 betreffen Zollfragen. Die Stände bitten namentlich um Aufrechterhaltung der Zollfreiheit für die drei oberen Stände sowie für die braunschweigische Noblesse im Verkehr mit Halberstadt.

Art. 9 handelt von der „alternativa mensium et resignatio beneficiorum“ bei den Stiftern.

10. 11. Die Stände bitten um Erhöhung ihrer Dispositionsgelder¹⁾ und um freie Verfügung darüber, ohne Rechenschaftsablegung. — Den ersten Theil des Gesuches unterstützt die Regierung in ihrem begleitenden Gutachten; den zweiten erklärt sie für ungerechtfertigt.

12. Die Stände weisen auf das alte Recht hin, daß von den (ständischen) Landrätthen immer einer aus dem Domcapitel, einer aus den Prälaten, einer aus der Ritterschaft und einer aus dem Mittel der Städte präsentirt werde, und daß insbesondere der letzte immer vom Landesherrn bestätigt werden solle. Sie bitten um die noch ausstehende Bestätigung des Halberstädtischen Bürgermeisters Lindholz zu dieser Stelle.²⁾

¹⁾ Die Dispositionsgelder betragen Anfangs 1000 Rthlr. König Friedrich I. hatte sie 1705 auf 1800 Rthlr. erhöht, Friedrich Wilhelm I. hatte sie auf 400 Rthlr. herabgesetzt. Damit erklären die Stände nicht auskommen zu können. Die Regierung hielt 1800 Rthlr. für zu viel, 400 Rthlr. aber für zu wenig.

²⁾ Die Rechtmäßigkeit der Wahl von Lindholz wurde von den andern zur Repräsentation berechtigten Städten bestritten. Die Sache war noch in der Schwebe. (Magd. St.-A. Halberst. Landrätthe.)

13. Für das Domcapitel und die Ritterschaft wird das Recht in Anspruch genommen, die von deren Gerichten eingeholten Criminalurtheile selbst erbrecken zu dürfen. Die Regierung erläutert die Frage folgendermaßen:

„Es stehet regulariter einem *judici altam jurisdictionem exercenti* frei, *acta inquisitionalia* nach Befinden zu transmittiren und folglich auch die eingeholten Urtheile zu erbrecken. Weil man aber hiebevot angemerket, daß die Untergerichte nicht allemal mit *habilen* und gewissenhaften *Justitiariis* besetzt gewesen, und es sich wohl zugetragen, daß, wann ein auswärtig eingeholtes Urtheil dem *judici inquirenti* nach seinen Muthwillen entweder allzu scharf oder allzu gelinde zu sein gedaucht, er solches Urtheil *supprimiret* und *acta*, um das Urtheil nach seinen Willen zu erlangen, anderweitig wieder verschicket, worüber ein armer Inquisit vielmals hat leiden müssen, — so haben des in Gott ruhenden Herrn Friedrichs I. Majestät höchstseligsten Bedenkens gar heilsamlich geordnet, daß kein Untergericht die eingeholten Urtheile in *causis criminalibus* selbst erbrecken, sondern *acta* verschlossen an die Regierung zur Erbrechung und weitem Veranlassung *ratione publicationis sententiae* eingeschicket werden sollten, wodurch dann obigen Inconvenienzien am besten begegnet worden. Daß aber dem Domcapitel¹⁾ specialiter die Erbrechung frei gelassen worden, ist um deswillen geschehen, weil dessen Gerichte allemal mit geschickten und gelahrten *Justitiariis*, welche zugleich das Land-Syndicat verwaltet, besetzt gewesen.“

Die Regierung befürwortet daher das Gesuch der Stände.

In Art. 14 wird für die Stiftspfründen die Freiheit von Gebühren zur Recrutenkasse gefordert;

In Art. 15 für die Stifter die Freiheit zur Erwerbung von Grundbesitz.

Art. 16 handelt von Bestellung des Tisch-Ephorats bei der Universität Halle.

II. Militär-Sachen.

17. Bezüglich der bisherigen „Werbe-Cantons“ und des „Kinder-Enrollements“ stellen die Stände vor:

„1. Daß dieselbe der natürlichen Freiheit, worinnen christliche und gesittete Völker sonst stehen, auch dem Zeugungs- und Geburtsrechte, so die Kinder denen Eltern regulariter zueignet, nicht wohl *convenable* zu sein scheinen.“

¹⁾ Von der Ritterschaft ist also hier nicht die Rede.

2. Daß die Eltern, wann sie ihre Kinder als ein fremdes Eigenthum ansehen, alle Lust einer sorgfältigen Erziehung verlieren, und insonderheit von Anwendung vermutlich vergeblicher Kosten ratione der Studien, Künste und Professionen abstrahiren, die Kinder auch selbst, etwas rechtschaffenes zu lernen, ermüden, wann sie nicht wissen, daß das mit Mühe und Kosten erlernte ihnen künftig zu Nutz kommen werde.

3. Daß dergleichen enröllirte junge Bursche, wann sie fremder Botmäßigkeit untergeben, weder Eltern noch Präceptoribus gehorchen, auch keine Obrigkeit scheuen, mithin endlich dem gemeinen Wesen einen schlechten Zuwachs geben, dagegen die Gerichte bei solchem allgemeinen Enrollement mit der Zeit alle Unterthanen verlieren.

4. Daß die bishero gewöhnliche oftmalige Aufforderungen solcher jungen Leute, da sie zuweilen von fünf, sechs und mehr Meilen zusammen geholet und verschiedene Tage aufgehalten worden, um sich in ihren Cantons besichtigen und messen zu lassen, viele Kosten, Versäumnüß und Unordnung causiren, auch bei denen besten Ordres und Verfassungen Gelegenheit zu allerhand, obgleich noch so sehr verbotenen Plackereien geben zc.“

Die Stände bitten daher um eine Verfügung:

„daß die sogenannten Cantons nach ihrer bisherigen unumschränkten Einrichtung nebst dem generalen Kinder-Enrollement aufzuheben und insonderheit die Kinder derer, so in öffentlichen Ehren-Ämtern stehen oder mit guten Mitteln und unbeweglichen Gütern angefessen, imgleichen Studirende, Künstler und Professions-Berwandte, auch sonst alle dem Lande und gemeinen Wesen nöthige oder nützliche Personen mit gewaltsamer Werbung zu verschonen, auch die also enröllirte ohnentgeltlich zu erlassen, dagegen diejenigen, so nicht wirklich in Reihe und Gliedern stehen, der Jurisdiction der ordentlichen Gerichtsobrigkeit sowohl in personalibus als realibus, ohne Restriction und Unterschied zu übergeben; nächst dem auch alle angefessene Leute, und welche eigene Höfe und Güter angenommen, zu besserer Respicirung ihrer Wirthschaften und Prästirung derer königlichen Gefälle und Landes-onerum frei und ohnweigerlich zu dimittiren sein.“

Die Regierung schließt sich den Ausführungen und dem Gesuch der Stände in allen Stücken an; sie erwartet von dessen Bewilligung eine „besondere Aufnahme des Landes“.

Art. 18 verlangt die Zuziehung der Stände bei General-Einquartierungen.

Art. 19 u. 20 enthalten Beschwerden über die Prägravation der Städte Halberstadt und Oschersleben bezüglich der Einquartierung, sowie

über die Prägravation der Provinz überhaupt gegen Magdeburg, besonders durch Einlegung eines ganzen Cavallerie-Regiments.

In Art. 21 wird Milderung der schweren Cavallerie- und Berpflegungsgelder,

in Art. 22 Aufhebung der theuren Bezahlung der Rationen verlangt.

Art. 23 handelt von Beobachtung des *forum ordinarium* in Bürger- und Soldaten-Sachen.

Die Stände bitten 1. um eine Verfügung, „daß bei vorfallenden Streitsachen die Bürger und andere Gerichts-Untertanen von denen Herren Officiers und Soldaten bei dem ordentlichen Richter jederzeit zu belangen, nicht aber mit Thätlichkeit oder gar Arrest anzugreifen.“

Die Regierung erläutert diesen Punct folgendermaßen:

„Es ist der Landesregierung und *judiciis inferioribus* bekannt, daß allen Gerichten die frühzeitige Entrollirung aller Untertanen, wes Standes oder Alters solche gewesen, einen gar merklichen Abbruch der Jurisdiction selbst verursacht habe. Fast ein jeder ist dadurch seinem *foro ordinario* entzogen, und wann er gleich noch nicht *ad forum militare* gehörig gewesen, hat er dennoch dieser angemessenen Exemption in *actionibus civilibus* imo *criminalibus* sich zu bedienen gewußt. Das *forum militare* kann zwar nicht abgestellt werden; wenn solches sich aber nur auf diejenigen extendiret, welche in Reihe und Gliedern stehen, nicht aber auf annoch unerwachsene oder *ad militiam* untüchtige, so wird diesem *desiderio* ganz füglich abgeholfen werden können. Auch wäre das Militair-Consistorial-Reglement weiland Königs Friedrichs I.¹⁾ billig wieder in Uebung zu bringen.“

Die Stände verlangen 2. den Erlaß einer Verfügung, „daß die vom Militärstande zu Beschwerung der Parteien keine *Cessiones* anzunehmen und sich aller Assistenz in Prozeßsachen, worinnen sie nicht *proprio jure* wirkliche *litis consortes* sein, gänzlich zu enthalten“.

Auch diesen Punct erläutert das Gutachten der Regierung ganz im Sinne der Stände:

„Der *abusus* in Prozeßsachen ist überaus groß hierin bishero gewesen. Bei der halberstädtischen Regierung sind *exempla* vorgefallen, daß, wann jemand ob *debitum passive* verklaget worden, der *reus*, wann er gesehen, daß er mit seinen Chicanes nicht weiter kommen können, alsdann den Prozeß an vornehme Officiers cediret und also dem rechtmäßigen Kläger alsdann die Sache erst recht schwer gemacht hat. Es ist soweit

¹⁾ Vgl. *Mulinus CCM. III, 1. Nr. 96, p. 265 ff.* (29. April 1711.)

gekommen, daß alle und jede *cessiones in milites, etsi gregarios, pro cessionibus in potentio rem anho* gehalten werden müssen, welche aber *de jure* unerlaubt sind, und daher von Seiner Königl. Majestät höchstweifesten Einsicht verhoffentlich gänzlich werden abgestellt werden.“

Die Stände verlangen endlich 3. daß bei Collegiis mixtis beiden Theilen gleiches Recht bezüglich der Instruction und Direction des Processes gelassen werde.

Die Regierung findet das billig, und fügt hinzu: „Es wird das beste sein, wann ein jeder actor das forum seines rei suchen müßte, wodurch dann die *collegia mixta* gar cessiren würden.“

Art. 24 wendet sich gegen die im militärischen Interesse angeordnete frühzeitige Schließung der Stadthore in Garnisonstädten. Die Regierung bemerkt dazu:

Die Verschließung der Thore (außer bei Festungen) sei „dem *Commercio* und *Landbau* nachtheilig, auch generaliter dem ganzen *coetui civium*, welcher sowohl bei Tage, als Nacht seinem Gewerbe nachzugehen hat, schädlich und hinderlich.

Sie empfiehlt daher die Berücksichtigung dieses Gesuchs.

Art. 25 verlangt die Abstellung der häufigen Kriegszuhren und die Bestrafung der dabei vorkommenden Holzbeschädigungen.

III. Justiz-Sachen.

[Revision der Gesetze: allgemeines Provinzial-Landrecht.]

26.

Weilen in hiesigen Landen *multitudo legum* und fast unzählige *Constitutiones* und *Edicta* vorhanden, diese aber nicht alle bekannt, noch zu übersehen, theils auch einander entgegen, oder nicht zu gleicher *Observanz* in foro oder auch wiederum in *desuetudinem* gekommen; als wird gebeten:

Deren genaue Revision und etwa pro *justitia* nöthige Verbesserung einer oder mehrern Commissionen zu übergeben, nächst dem aber in hoc principatu ein egales Recht und gleichen Proceß der Regierungs- und Kammer-Collegien, auch derer königlichen Aemter und andern Gerichte feste zu setzen, mithin denen sämtlichen Unterthanen einerlei Gericht und Recht halten und administriren zu lassen.

Die Regierung bemerkt dazu:

Die Formirung eines besondern Landrechts vor die hiesige Provinz nach dem Exempel desjenigen, so in dem Königreich Preußen

eingeführet worden, ist von des Wirklich Geheimen Stats Ministre Herrn von Cocceji Excellenz bei letzthin gehaltener Untersuchung des hiesigen Justizwesens¹⁾ für nöthig befunden worden; Seine Majestät würden auch dem Lande eine besondere königliche Gnade erweisen, wann solches den Ständen accordiret, auch ihnen selbst frei gegeben würde, die Subjecta zu dessen Verfertigung unter königl. höchster Approbation selbst zu choisiren.

27.

[Abstellung der vielen Jurisdictionen-Concurrenz.]

Da auch bishero denen Unterthanen und litigirenden Parteien die Mannigfaltigkeit der jurisdictionum zu nicht geringer Beschwerde und Nachtheil gereicht, da fast zu allen Sachen besondere Collegia oder Departements verordnet, als der

Hochlöbl. Königl. Regierung,
Krieges- und Domainen-Kammer,
Hochlöbl. Commissarii loci oder
Königl. Hochlöbl. Landraths,
Hochlöbl. Canton-Officiers,
Ober-Einnehmers,
Salz-Commissarii und der
Ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, —

dadurch aber oftmals solche Verwirrungen entstehen, daß man fast nicht weiß, unter wessen Jurisdiction die Sachen gehörig, anbei auch unter denen Collegiis und verschiedenen Departements über die Competenz der Jurisdiction große Collisiones und Disputes zum Schaden und Aufenthalt der armen Parteien sich äußern, ja wohl gar zuweilen die judicata des einen Richters oder Collegii von dem andern angefochten und cassiret, mithin schon geendigte Proceßsachen ab ovo angefangen und fast immortalisiret werden — als wird um Abstellung derer vielen und mancherlei Jurisdictionen, auch derer höchstschädlichen Concurrenz allerunterthänigst angesuchet.

Die Regierung bemerkt dazu:

Außer denen a statibus angeführten Departements sind auch die Neben-Collegien, als das Medicinal-Collegium, Salpeter-Com-

¹⁾ Im Jahre 1738.

mission, Bau-Commission und dergleichen anzuführen. Daß aber die multiplicatio jurisdictionum kostbar, große Verwirrungen gebe und die Parteien alles impune verrichten, sich hinter dieses oder jenes Collegium verstecken und ebenso unter sich selbst in höchstverderblichen Zank und allerlei conflictus verwickeln, hat die Zeit gelehret, und ist also zu wünschen, daß diesem Desiderio abgeholfen werde.

28.

[Aufhebung der Kammer-Jurisdiction in Justizsachen, auch der mixtura Collegiorum.]

Aus gleichen Fundament bitten Status ferner inständigst, die bisherige Jurisdiction der Hochlöbl. Königl. Krieges- und Domainen-Kammer in ordentlichen Proceß- und Justizsachen, imgleichen die Collegia mixta der Hochlöbl. Regierung und Krieges-Kammer allergnädigst aufzuheben oder doch ratione desiderii primi zum mindesten bei denen Kammern, in soweit solche noch etwa verbleiben müssen, gleichen Justizlauf und Proceßordnung, auch einerlei Remedia juris zu gestatten, ex rationibus:

1. Weilen die Zertheilung der Justizsachen in zweien egalen und einander nicht subordinirten Collegiis von einer Provinz zu allerhand Confusion, Streit und Irrungen Gelegenheit bietet, da eine Partei oftmals sich an dieses und die andere an jenes Collegium wendet, ein Collegium auch dem andern zum offenbaren Nachtheil der Justiz Einhalt zu thun und beide sodann super competentia jurisdictionis auf Kosten der armen Parteien satis acriter zu disputiren pflegen.

2. Weilen Justizsachen nach dem Homagial-Receß und alter Observanz und Landesverfassung ad forum Regiminis, als des eigentlichen und einzigen hohen Justiz-Collegii im Lande, allein gehörig, und diesem alle und jede Untergerichte wiederum als judicio proximo superiori subordiniret sein sollen.

3. Weilen bei der bisherigen widrigen Einrichtung allerdings bedenklich geschienen, daß in einem Lande, und unter einem Landes-herrn in einerlei Proceß- und Justizsachen von dem Unter-Richter an zweierlei gleich hohe Collegia, nämlich von denen Aemtern an die Krieges-Kammer, und von denen Stände-Gerichten an die Landes-Regierung appelliret, diese auch mit unterschiedenen In-

stancien und Remediis juris daselbst fortgeführt und endlich wiederum an zwei verschiedene höchste Collegia von beiden auf differente Weise respective appelliret und suppliciret werden müssen.

4. Weilen bei denen zu der Jurisdiction der hochlöbl. Königl. Krieges-Kammer immediate gezogenen Proceßsachen ein ganz anderer modus procedendi und (wider die Vorschrift des Homagial-Recessus, Landtages-Abschiedes und landesherrlicher Versicherungen ad gravamina statuum de anno 1692 wegen beizubehaltender Läuterungs- und Ober-Läuterungs-Instanzen, auch der Freiheit der Acten-Verscheidung) nur ein einziges Remedium juris, nämlich die Supplication verstattet, diese auch sogleich mit der Auflage eines besondern Eides der Partei und Anwaltes beschweret worden.

5. Weilen, soviel Statibus wissend, membra Collegii Cameralis auf die Justiz bishero hauptsächlich nicht vereidet, auch der Herr Kammer-Consulent nicht einmal mit einem Correferenten versehen gewesen.

6. Weilen, soviel die Concurrenz beider hoher Collegien betrifft, deren bisherige Mixtur, teste experientia quotidiana zu allerhand altercationibus propter dissensus frequentes et fere continuos ohnvermeidlichen Anlaß gegeben, dadurch aber sowohl die Justiz gehemmet, als denen armen Parteien zum höchsten geschadet worden.

Hierzu bemerkt die Regierung:

Was dieses bishero für Zerrüttungen und Zwiespalt in diesem Lande verursacht hat, daß Camera so viel Justizsachen an sich gezogen, da man die armen klagenden Parteien oftermals ganz hülflos hat lassen müssen, davon können die acta in großer Menge zeugen, und hat Regimen bishero selbst geseufzet, daß dieser Beschwerde Maß und Ziel gesetzt werden möchte. Dieses Fürstenthum ist in diesem Stück übler daran, als andere königliche Provinzen, in denen die Justizsachen nur denen Justiz-Collegiis überlassen sind.

Man hat die kostbare Zeit mit Hin- und Wider-Schreiben vielfältig zubringen müssen, wodurch die Justiz mehr gehemmet als befördert wird. Und weilen die processualia bei der Krieges- und Domainenkammer immer stärker anwachsen, so werden die membra Camerae zum offenbaren Schaden Seiner Königl. Majestät nicht wenig selber gehindert, ihren Vortrag in rebus oeconomicis und

domanialibus zu thun zc., durch die mixturas Collegiorum wird auch denen Sachen und Parteien wenig geholfen. Wäre also eine allergnädigste Remedur wohl zu wünschen.

29.

[Das neue Justizreglement.]

Wird allerunterthänigst gebeten: daß das letztere Justiz-Reglement¹⁾ nach denen auf allergnädigstes Erfordern eingebrachten Monitis derer Stände temperiret und diese darauf mit näherer höchster Declaration versehen, allenfalls aber die von so vielen Jahren her von beiden hochlöbl. Regierungs-Collegiis zu Magdeburg und Halberstadt unter Direction des Etats-Ministri von Plotho Excellenz, auch mit Zuziehung beiderseitiger Landesstände gefertigte und pro statu utriusque provinciae eingerichtete gemeinschaftliche Magdeburgisch-Halberstädtische Proceßordnung in hiesiger Provinz annoch zum Fundament gesetzt werden möge.

Dem gegenüber ist die Regierung durchaus für das neue Justizreglement:

Daß das neue von des Wirklich Geheimen Etats-Ministers Herrn Cocceji Excellenz abgefassete Justiz-Reglement nichts als heilsames in sich fasset, ist unläugbar. Status wollen gerne viele Instancien bei ihren Gerichten, auch dem judicio superiori haben und queruliren alsdann doch über Verzögerung der Proceße. Letztere ist ein Ausfluß von den erstern, und kann einem Lande nichts ersprißlichers sein, als wann alle unnöthige Instancien vermieden werden. Nöthige aber zu verstatten, ist in dem neuen Justiz-Reglement nicht verboten, sondern vielmehr dieses befohlen: daß keine beneficia juris ohne ganz erhebliche Ursach abgeschlagen werden sollen.

30.

Dieser Artikel enthält in großer Ausführlichkeit die Punkte, in denen der Entwurf des neuen Justizreglements nach den Monitis der Stände eventuell abzuändern sein würde. Wir fassen diese Punkte samt den Bemerkungen der Regierung dazu im Folgenden kurz zusammen.

Außer der Aufhebung oder Milderung der vielen Ordnungsstrafen für die Parteien und Anwälte wünschen die Stände namentlich: 1. Einschränkung des sog. Constitutionirens (d. h. der Erledigung der Proceß-

¹⁾ Das nicht gedruckte von 1738, das Cocceji bei der Revision entworfen hatte.

formalien auf mündlichem statt auf dem herkömmlichen schriftlichen Wege). Die Regierung vertheidigt dem gegenüber das „Constitutioniren“ als ein wesentliches Mittel zur Abkürzung der Prozesse und hebt besonders hervor, daß ja die *materialia causae* dadurch garnicht berührt würden. — Die Stände wünschen ferner: 2. die Bewahrung des alten landesrechtlichen Grundsatzes, daß ein Urtheil nur rechtskräftig wird durch die übereinstimmende Entscheidung dreier Instanzen (*per tres conformes*); was, wie die Regierung erklärt, in der herrschenden Praxis bereits beobachtet werde. Sie verlangen 3. freien Gebrauch der Nullitätsquerel (Nichtigkeitsbeschwerde), wogegen sich aber die Regierung wegen des häufig damit getriebenen Mißbrauchs ablehnend äußert; 4. Suspensiveffect für Appellationen, was die Regierung nicht allgemein zugestehen will; 5. freie Actenversendung an auswärtige Facultäten und Schöppenstühle, was die Regierung billigt; 6. Aufrechterhaltung des Rechtes der ersten Instanz, wobei die Regierung nur auf die Ausnahmefälle hinweist, bei denen es sich um Justizverweigerung oder um das Interesse von *personae miserabiles* handelt; 7. Belassung der Läuterungs- und Oberläuterungs-Instanz bei den ständischen Gerichten (1. Instanz), wodurch die Proceßkosten erheblich verringert würden. — In dieser Hinsicht war eine Ungleichheit geschaffen worden zwischen den ständischen Gerichtsobrigkeiten und den königlichen Aemtern, indem die Läuterungsinstanz für diese beibehalten, jenen aber entzogen worden war. Die Regierung ist in Folge dessen dafür, die Läuterungsinstanz auch den ständischen Gerichtsobrigkeiten wieder zuzugestehen: „die Oberläuterungen aber gehören, um die *lites* zu amputiren, nur allein vor das höhere Gericht und sind *loco appellationis*“. — Die Stände verlangen ferner 8. gleichmäßige Behandlung der Bagatellsachen (50 Rthlr. und darunter) nach den gewöhnlichen Proceßgrundsätzen, wogegen die Regierung das Prinzip des Edictes über Bagatellsachen¹⁾ aufrecht erhalten wissen will; endlich 9. Reduction des Stempelpapiers und der gestempelten Proceßvollmachten²⁾ sowie Verschonung der Armen mit diesen Kosten, was die Regierung befürwortet.

31.

[Bestellung geschickter Rätke und Bediente und deren hinlängliche Salarirung.]

Wird allerunterthänigst gebeten:

Daß furohin zu den Rätken in Justiz-Collegiis keine andere, als geschickte, erfahren und gewissenhafte Subjecte zu ernennen und

¹⁾ Rom 24. Febr. 1739: *Anal. Cont.* I. Nr. 10. p. 243, 44.

²⁾ Das Stempelpapier war neuerdings von 3 auf 9 Gr., die gedruckten Vollmachten von 1 auf 6 Gr. erhöht worden.

dabei nach Anweisung des Landtags-Abschiedes de anno 1653 §§ 12, 13 et 14 auf die hiesigen Landeslinder, ceteris paribus, vor andern zu reflectiren, diese Rätthe auch sowohl, als die Secretarii und übrige Bediente nach Proportion mit hinreichenden und eines jeden Function convenablen Salariis zu versehen, damit die Justiz ohne Absicht und Interesse administrirt und der Richter zu deren Beugung aus Noth und Nahrungsjorge nicht versucht werden möge.

Die Regierung bemerkt dazu:

Collegium hat Seine Königl. Majestät in tiefester Submission zu bitten, daß einem Arbeiter sein Lohn zufließen möge. Es wird ein jeder in Dero allerunterthänigsten Diensten desto ehender sein Gewissen unverletzt erhalten. —

Art. 32 wünscht Beibehaltung der Besoldungen der Regierungsrätthe auf dem Halberstädtischen Stat. Es wird vorgeschlagen, eine Halberstädtische Besoldung, die ein Auswärtiger genießt, dem Regierungsrath Vogelfang, dessen Beibehaltung sehr gewünscht wird, beizulegen, während dessen auf einem fremden Stat stehende Besoldung anderweitig verwendet werden könne.

Die Regierung befürwortet das.

Art. 33. verlangt Appellationsfreiheit an die Reichs-Gerichte; wozu die Regierung Folgendes bemerkt: „Die Appellationes an die höchsten Reichs-Gerichte sind noch nie verboten worden; Se. Kgl. Majestät aber haben aus landesväterlicher Vorsorge vor Dero getreue Untertanen allezeit lieber gesehen, wann die Sachen an Dero in Berlin etablirtes Ober-Appellations-Gericht devolviret würden. Wie übel auch die litigirenden Parteien bei dem Recursu ad summa judicia Imperii gefahren, davon können die Kößingische, die Kniggische und Winningische Sache mit dem Kloster Michaelstein, und andere mehr ein betrübtes Exempel abgeben. Weshalb dieses Petitum denen Statibus selbst valde nocivum ist.“

Art. 34. beklagt sich über die vielen Formalitäten beim Obertribunal in Berlin (namentlich Nothfristen u. dergl.), und wünscht deren Einschränkung. Die Regierung äußert sich zustimmend.

Art. 35 behandelt einige minder wichtige Punkte, von denen wir nur einen hervorheben: Die Stände bitten um eine Verfügung, daß wider Wunsch und Willen der Parteien keine Commissionen in rechtshängigen Proceßsachen veranlaßt, noch jemand dazu mit Zwang angehalten werden dürfe.

Die Regierung bestätigt, daß einige eclatante Fälle dieser Art vorgekommen seien, wo man die Parteien wider Willen nach Berlin vor eine Commission gezogen habe. Von der Regierung selbst sei dergleichen nie veranlaßt worden.

IV. Consistorial- und Kirchen-Sachen.

Art. 36 tritt für die ordentliche Feier der Marien- und Johannis-feste ein.

Art. 37 verlangt Revision und Einrichtung der neuen Consistorial- und Kirchen-Ordnung nach den Stände-monitis und auf den Fuß der Magdeburgischen.

Art. 38 u. 39 beziehen sich hauptsächlich auf die Aufrechterhaltung der ständischen Patronat-Rechte.

Art. 40 verlangt Verschonung mit auswärtigen Collecten.

Art. 41 faßt mehrere Punkte zusammen, von denen wir nur die beiden folgenden hervorheben:

Es wird verlangt: 1. die Freiheit des Studirens auf auswärtigen Universitäten und Declaration des neuen Edicts¹⁾ in diesem Sinne,

2. die Gültigkeit auswärtiger beglaubigter Zeugnisse, in Ermangelung der Hallischen.

Art. 42 fordert die Einrichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Halberstadt „sub Directione Statuum et Inspectione Consistorii“.

V. Kammer-, Steuer-, Accise- und Commerciensachen.²⁾

43. Die Stände beklagen sich:

1. über die Erhöhung der Anlage von 4 zu 7 Pfg. per Morgen,
2. über die starken Cavallerie-Gelder,
3. über die neue (Steuer-) Anlage der Wiesen und Gärten,
4. über den hohen Anschlag der Gemeinde-Nutzungen.
5. über die Anlage der Behend-, Malter-, Dienst- und Erben-Zins-Freiheiten,
6. über das Nahrungs-Geld der Häuslinge und Inquilinen.

44. Sie bitten um Aufhebung der Hohensteinischen Sublevations-gelder³⁾; was die Regierung befürwortet, mit der allgemeinen Motivirung, daß „ein Land das andere ohne großen Präjudiz nicht übertragen kann“.

¹⁾ Gemeint ist wohl die „Verordnung wegen der studirenden Jugend“ vom 30. Sept. 1718. Mhl. CCM. I. II. Nr. 118.

²⁾ Ein Gutachten der Kammer über die ständischen Desiderien ist nicht vorhanden.

³⁾ Seit 1704 (Sept.) mußten vom Fürstenthum Halberstadt jährlich 8820 Rthlr. zur Deckung der Verwaltungskosten der Grafschaft Hohenstein hergegeben werden. Die Stände waren schon oft dagegen vorstellig geworden.

45. Sie bitten:

1. die monatlichen Simpla contributionis auf 12 Monate festzusetzen und deren bisherige Erhöhung auf fünfzehn und mehr Monate abzustellen;

2. die Remissionen dem Lande und den Mitcontribuenten niemals zur Last zu legen, damit des einen Erleichterung dem andern nicht zur Beschwerung gereiche;

3. die nötigsten Handwerker, als Tischler, Schneider, Schuster, Weinweber u. auch auf dem Lande zu dulden „weil sie daselbst, wenn sie ihren Ackerbau zu Hülfe nehmen, leichter subsistiren, auch eher Arbeit als in denen Städten, wo bessere und überhäufte Meister vorhanden, finden können, dem Landmann auch zu großer Last gereicht, wann er jede Kleinigkeit oft auf etliche Meil Wegs aus denen Städten holen, solche veraccisiren, dabei sein Geld verzehren und immittelst seine Wirtschaft und Arbeit versäumen muß“;

4. etwaige Ueberschüsse bei der Contribution dem Lande zu dessen Soulagirung jederzeit zu gute zu rechnen.

46.

[Aufhebung der Separation der Städte vom platten Lande.]

Bitten Status inständigst:

daß die bisherige höchst nachtheilige Separation des platten Landes von den Städten hinwiederum aufzuheben und der sich etwa findende Überschuß des Städte-Quantis von der Consumtionsaccise dem Lande zu gute zu rechnen, ex rationibus:

1. Weilen das platte Land durch die Separation und den bisherigen Anschlag zu 52 vom Hundert gegen 48 der Städte und Reichbilder nach Anweisung des Bericht des Ober-Steuer-Directorii vom 20. September 1710 sich schon vorhin prägraviret findet.

2. Weilen das platte Land zu der Städte Accise täglich im Handel und Wandel und damit verknüpften Consumption um ein großes concurriret, dagegen von denen Städten nicht den geringsten Gegenbeitrag oder Zufluß zu dem Contributionsquanto zu genießen und zu hoffen hat.

3. Weilen die Billigkeit erfordert, daß Stadt und Land in beständiger Vereinigung bleiben und sich einander hierunter um so mehr die Hand bieten, da von beiden ein mehrers nicht als die Aufbringung ihres gesamten Quantis an Contribution und Accise erfordert werden mag.

4. Weilen das arme platte Land, dessen ganzes Vermögen etwa in acht tausend contribuablen Hufen Landes bestehet und welches wegen geringer Holzung und Wiesen-Wachses außer dem Ackerbau sonst keine Nahrung oder Zuwachs hat, schon vorhin auf mancherlei Weise durch unerschwingliche Lasten als:

- a) die schwere Contribution,
- b) die gleich hohe Cavallerie-Gelder,
- c) die theure Bezahlung der rationum, so in letzteren 12 Jahren über 90000 Rthlr. zur Last gelegt;
- d) die Hohensteinische Sublevations-Gelder, so ab anno 1704 usque huc bei 300000 Thal. betragen;
- e) die schweren Krieges- und Domainen-Fuhren, auch andern fast unzähligen Vorspann;
- f) die Entfernung der Handwerker, deren Nahrung und Consumption denen Städten zugewachsen und
- g) die zu prästirende Frohnen-Dienste und Burgfeste, auch Gemeinde-Unpflichten zc.

sich zum höchsten bechweret findet und daher diese geringe Hülfe von denen hiebei nicht das geringste verlierenden Städten um so eher verdienet. —

Art. 47 fordert in einer Reihe von Punkten Erleichterungen in Bezug auf Steuerleistungen. Wir heben daraus hervor den Wunsch, daß der Accisetarif auf den Fuß wie unter König Friedrich I. gesetzt werden möge, daß der Nachschuß bei der Accise beseitigt werden möge, daß bei Executionen¹⁾ durch die Land- und Polizeireuter den Gerichtsobrigkeiten die Leitung zustehen möge.

Die Stände verlangen ferner, Art. 48, eine Declaration des Steuer-Edicts vom 1. Februar 1718;²⁾

Art. 49 Wiederherstellung der Steuer-Freiheit für diejenigen, „so occasione des Edicti sub justo clypeo gelitten“;

Art. 50 eine Declaration des Redintegrations-Edicts vom 24. September 1726.³⁾

¹⁾ Der Zusammenhang läßt wohl vermuthen, daß es sich bei solchen Executionen meist um rückständige Steuern oder Steuerstrafen handelte.

²⁾ „Wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Acker.“ Rnhl. CCM. IV. III. Cap. I. Nr. 42.

³⁾ Ein Druck ist nicht bekannt.

51.

[Herstellung des freien Commercii.]

Weilen vom freien Commercio Handel und Wandel, ja die Nahrung des Landes dependiret und die allgemeine Erfahrung zeigt, daß diejenigen Lande, wo solches am meisten floriret, auch an Reichthum und Ueberfluß, wie auch Nahrung und Menge derer Unterthanen vor anderen den Vorzug führen, dagegen bei hiesiger Provinz sich zeithero geäußert, daß nach erfolgtem Verbot auswärtiger Tücher, Zeuge und anderer Sachen sich ratione commercii ein so ausnehmender Abfall gefunden, daß die angrenzende Braunschweigische, Hildesheimische, Sächsische, Anhaltische und andere Lande, womit dieses Fürstentum hin und wieder durchschnitten und umgeben, auch die benachbarten kleinen Städte, als Blandenburg, Helmstedt und Schöningen, nebst denen nächst gelegenen Harz-Örtern, welche sonst fast alle ihre Waaren von Halberstadt geholet, und vor sich fast keinen Handel geführet, sich nicht nur von hier gänzlich weg gewöhnet, sondern auch allen Handel bergestalt an sich und ihre Jahrmärkte gezogen, daß vor jezo ein Helmstedtischer oder Blandenburgischer Kaufmann mehr Waaren, als zwei bis drei hiesige auf dem Lager aufzuweisen; als wird um allergnädigste Herstellung der Freiheit der Commercien mit fremden Tüchern, Zeuge, Kupfer, Messing, Glas und anderen Sachen vermittelst Aufhebung der bisherigen Monopolen und Handels-Zwangs allerunterthänigst ange sucht.

52.

[Verbot der Woll-Ausfuhr.]

Da auch das Verbot der Ausfuhr der allhier im Lande gewonnenen Wolle denen gesamten Ständen und Unterthanen ratione des hiesigen weit geringern Preises zu egalen Präjudiz gereicht, anbei auch sich verschiedene Umstände und Bedenklichkeiten, auch ratione des interesse publici eräußern, als:

1. daß bei dem schlechten Preise gar viele aus ihrer gewonnenen Wolle, zum Präjudiz des Kauf-Handels und der Königl. Accise sich selbst den Zeuge machen zu lassen, veranlasset werden;
2. daß bei dem freien Woll-Handel von denen Schäffern und Fuhrleuten von dem gewonnenen Gelde gewöhnlich zum Profit des

Publici nicht wenig wiederum angeleget und consumiret zu werden pflaget, dieser Zugang der Nahrung und Accise aber nach bisheriger Verfassung meist zurückgeblieben;

3. daß in denen Sächsischen und anderer auswärtigen Landen, wo die freie Ein- und Ausfuhr der Wolle gestattet, ein ungleich mehreres von denen Fabriken als hiesiger Orten profitiret, auch in dieser Provinz nach dem ergangenen Verbot keine andern und bessern, als die sonst gewöhnliche Zeuge nebst geringen Futter-Tuche fabriciret und der Abgang der Accise durch den Nutzen der hiesigen Fabriken schwerlich ersetzt wird;

4. daß, wenn gleich bei der Woll-Arbeit sich einiger Abfall eräußern sollte, dennoch nach hiesiger Landes-Beschaffenheit bei dem gewöhnlichen Flachs-Segen es niemand leichtlich an Arbeit, wann er nur solche verlanget, fehlen, die bisherige Verfassung auch nur gar wenigen Woll-Verlegern noch zur Avantage gereichen möchte, dagegen bei denen mehresten Zeug- und Futter-Tuch-Machern sich biß dato gar geringe oder keine Verbesserung ratione ihrer Nahrung und Vermögens gefunden; —

Als bitten Status um landesväterliche allergnädigste Verfügung: daß die Freiheit des Wollhandels und der Ausführung hiesiger Wolle in benachbarte Lande zu gestatten, oder doch selbige, wann sie im Lande ohnentbehrlich, allhier nach dem Preise der Benachbarten zu bezahlen. —

Art. 53 führt die Uebelstände aus, die sich aus der gegenwärtigen Handhabung der das Salzwesen betreffenden Vorschriften ergeben, und ersucht um eine königliche Declaration zur Aufhebung des Salzzwanges.

VI. Polizei- und andere Sachen.

Art. 54 fordert die Anfertigung einer Polizei-Ordnung, auf den Fuß der Magdeburgischen, nebst Überlassung der Bau- und Polizei-Sachen zu Beforgung der Gerichts-Obriheiten sub Directione Regiminis.

Art. 55. enthält eine Reihe von Wünschen, die wir nur kurz bezeichnen. Sie betreffen:

1. die Reparatur der Landstraßen auf Kosten der Zoll-Herren;
2. die Abstellung der neuen polizeilichen Kundschaften und Geburts-Briefe für Handwerksgesellen und Lehrlinge;
3. die Aufhebung des Zwanges zur Haltung der Magdeburgischen Intelligenz-Bettel;
4. die Publicirung und Innehaltung der Post- und Brief-Tagen;

5. die Abstellung der exclusiven Privilegien von Künstlern;
6. die Freilassung der Korn-Ausfuhr;
7. die Egalisirung der Gerade und des Heergewettes;
8. eine Declaration wegen Zunftmäßigkeit der Gerichts-Diener;
9. die freie Verabfolgung der Erbschaften nach Sachsen;
10. die Annahme der in Kurs gebliebenen Münzsorten ohne Aufgeld bei den königlichen Kassen;
11. die Freiheit zu auswärtigen Heiraten und Reisen;
12. des Münz-Recht des Domcapitels und des Magistrats zu Halberstadt.

Art. 56 verlangt Remedur der Beschwerden wegen des Salpeter-Edicts vom 30. Martii 1729.¹⁾

Art. 57 fordert Abstellung oder „billigmäßige“ Einrichtung der combinirten Marine-Recruten- und Chargen-Kassen, sowie Aufhebung des Beitrages zum Potsdamer Waisenhause.

Art 58 bezieht sich auf die Jagdverordnungen. Er fordert:

1. Aufhebung der Schonzeit für das durchstreifende Wild.
2. Abstellung der Hegung der „Tannen-Hirsche“²⁾ im Hadel.

51. Gravamina der cleve-märkischen Stände.

[Wesel. 4. September 1740.]³⁾

St.-A. Düsseldorf. Mitterschafts-Registratur. C. 4. B. N. 2. — D. D. Dem König überreicht
Wesel, 4. September 1740.

Cantonsystem. — Behördenwesen. — Erbentage. — Landtage (Steuerbewilligung). — Steuerdruck. — Lehnsachen. — Wahl der Magistrate. — Mühlenzwang; Salzregal; Bergwesen. — Handels- sachen. — Verschiedene andere Landesverwaltungssachen.

Allerdurchlauchtigster zc.

Mit E. K. M. allergnädigster Erlaubniß müssen Eid und Pflichte halber Dero getreue cleve-märkische Landstände in aller- tiefester Submission dasjenige, wodurch diese beide Länder nun

¹⁾ Ein Druck nicht bekannt.

²⁾ Damhirsche.

³⁾ Die Cleveschen Stände hatten sich von Cleve, wo der Hulbigungslandtag gehalten wurde, am 24. August nach Wesel begeben, um dem König bei seiner Durchreise ihre Aufwartung zu machen. Ein paar Tage später gesellten sich auch die Märkischen Stände dazu. Der Generaladjutant Oberst v. Hade hatte auf eine Anfrage der Stände geantwortet: „Ihro Majestät sei mit keinen Ceremonien gebient, Sie wäre auch nicht gerne angetreten, besonders von so vielen Personen,

einige Jahren her sehr hart gedrückt worden, allerunterthänigst kürzlich anzeigen und demnächst in allerrespectuensefter Devotion bitten:

1. Daß die widerwillige Werbunge und die vor einige Jahren eingeführte Werbe-Cantons allergnädigst eingestellet, wie imgleichen.

2. Daß freie commercium retabliret, die Accise auch auf dem alten Fuß, wie dieselbe vor anno 1714 eingenommen gewesen, wieder gebracht;

3. Der vor einigen Jahren eingeführter Mühlenzwang, auch die verfolgendes bei dem Mühlenwesen veranlaßte Beschwerden in puncto des verhöheten und in der Grafschaft Mark bis fast auf die Halbscheid vergrößerten Mulsters und neuerlich geforderten Staubmehls, auch eingezogenen Handquerlen und Grühmühlen abgestellet, sodann

4. die sogenannte Taxation und Peräquation der Ländel nicht fortgesetzt, auch die nun an die 80 Jahren gewährte generale Landes-Matricul weiter beibehalten, damit solchergestalt der augenscheinlicher Ruin vieler deren Unterthanen vermieden werden möge;

5. Daß das Herzogthumb Cleve und die Grafschaft Mark sambt Nebenquartieren von denen höchstbeschwerlichen Zuschußgelderen für des Prinzen Friederichs Hoheiten Regiment ad 53,626 Rdlr., wie auch für die Provinz Pommern ad 23,625 Rdlr. befreiet;

doch wolle er sehen, ob er ihnen eine Audienz verschaffen könne“. Der König kam am 29. August in Wesel an; die Stände beschloßen nun, um eine Audienz nachzusuchen, wobei jeder Stand einen Deputirten abordnen sollte. Da der König am 1. September, als er von der Wachtparade zurückkam, unpäßlich geworden war und sich gleich in sein Cabinet zurückgezogen hatte, so kam es zu der bereits gestatteten Audienz an diesem Tage nicht. Auch am 2. September wollte der König noch niemand sprechen, und am 3. war er zu beschäftigt, um die Deputirten zu empfangen. Erst Sonntag den 4. September fand die Audienz statt, wobei statt des erkrankten Directors der Cleveschen Ritterschaft (v. Driesberg) der Graf v. Gronsfeld das Wort führte. Er überreichte die Gravamina der Stände, die der König entgegennahm und in die Tasche steckte. Der Empfang war sonst gnädig. Der Graf v. Gronsfeld und der Landdrost von Witten wurden zur königlichen Tafel „invitiret“. Auf eine Anfrage der Stände ließ ihnen der König zur Antwort geben, sie möchten sich nicht länger in Wesel aufhalten, sondern nach Cleve zurückkehren und den Landtag zu Ende bringen.

(Aus einem Protokoll v. 25. Aug. bis 4. Sept. 1740 Düsseldorf. St.-A. Clev. Rittersch. Neg. C. 2. B. Nr. 6.)

6. Die in diesen cleve-märkischen Landen festgesetzte drei Collegia: Regiminis, Justitiae et Camerae, auf dem in denen Landtagsrecessen derer Jahre 1660 und 1661 gnädigst beliebtem Fuß herstelllet;

7. Zur Besetzung dererelben keine als eingeborene Landesinder emploiret;

8. Keine in dem Ritterstand zu adelichen Officien admittiret werden, als die sich mit acht rittermäßigen Quartieren und einem Rittersiß von 6000 Rdlr. aufs wenigste bei dem Ritterstand vorhin qualificiret;

9. Die Dröste zur Wahrnehmung ihrer Bedienungen, auch Genuß ihrer vorhin gezogenen Emolumente retabliret;

10. Die qualificirte eingeborene Ritterbürtige, mit Ausschließung aller anderer, ingefolge derer Landtagsrecessse hierzu allein admittiret;

11. Keine Combinationes derer Richter- und Schlüterei-, auch andern Bedienungen verstattet;

12. die Prozeßordnungen vom Jahr 1669, 1670, wie auch Revisions- und Prozeßordnung von anno 1695 und 1713 retabliret;

13. Die mit denen Jurisdictionen belehnte Vasalli wider den Einhalt ihrer Lehnbriefen nicht beschweret und, was diesem zuwider in dem Edicto vom 28. Januarii 1736¹⁾ verordnet worden, remediiret;

14. Bemelte, mit denen Jurisdictionen belehnte Vasalli bei dem Praesidio et Directorio auf denen Erbentagen manuteniret;²⁾

15. Keine ungewilligte Steuern aufgeschlagen, die gewilligte auch nicht durch militärische Execution, sondern von denen Receptoribus durch die Amtsboten beigetrieben werden mögen;

¹⁾ Scotti Nr. 1233 (Bd. 2. S. 1160 ff.). Das Edict bezweckt „Abstellung der bei den cleve-märkischen Privatjurisdictionen, zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Gerechtsame und zum Nachtheil der königlichen Unterthanen eingeschlichenen Mißbräuche“. Wegen der Einzelheiten müssen wir auf den Text selbst verweisen.

²⁾ Nach einer Verordnung der Kriegs- und Domänenkammer, Cleve 31. Mai 1732 (Scotti Nr. 1148, Bd. 2, S. 1120) sollten künftig die Erbentage von einem Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer dirigirt werden. Gegen diese Neuerung ist wohl die Beschwerde gerichtet.

16. Der anfänglich nur auf 5 Jahren geforderter, diesmal aber schon zwischen die 20 und 30 Jahren gewährter höchstbeschwerlicher Lehn-Canon allergnädigst aboliret;

17. Die Lehn-Successiones und Taxa derer Heergeweide, auch Iurium cancellariae nach der alten Observanz reguliret;

18. Die etwahe committirte Lehnfehler allergnädigst condoniret;

19. Die zu denen Jagden berechnigte bei dem Exercitio derselben nach dem altem Herkommen manuteniret;

20. Die Einreißung derer auf dem Lande angebaueter, dem Publico höchst schädlicher Hütten allergnädigst befohlen;

21. Die von denen gemeinen Heiden und Gründen ohne Consens derer hierzu Berechtigten abgegrabene Länder und gemachte Zuschläge nun wiederumb eröffnet und letztbesagten restituiret, auch dergleichen Abgrabungen und Zuschläge fürs künftige allergnädigst inhibiret;

22. Das Postwesen auch dergestalt reguliret werden möge, daß die einheimische Fuhrleute auch ihre Kost zu gewinnen nicht verhindert werden.

23. Die Duisburgsche Intelligenz-Zetteln auch niemanden, der solche nicht nöthig zu haben vermeinet, zugemuthet;

24. Die wider das alte Herkommen zum merklichen Beschwer derer Unterthanen so häufig nun einige Jahren her geforderte Dienstuhr abgestellt, in specie aber

25. die in diesen Ländern nie erhörte, vor wenig Jahren erst eingeführte unentgeltliche Beifahrung derer Baumaterialien zu denen Domonialgebäuden gänzlich cessiren;

26. Die Bürger in denen Städten, wo solches herbracht, zur jährlichen Wahl ihrer Magistraten wieder admittiret, diese aber zur Wahrnehmung ihrer Functionen nach dem altem Herkommen zugelassen;

27. Die Accise auf dem platten Lande wider das ausdrückliche Edictum de anno 1687 und undenklichen, in der Grafschaft Mark hergebrachten Observance nicht extendiret, weilen an deren Platz des platten Landes Eingeseffene ihre so hoch gehende Contributiones bezahlen müssen, gefölglich

28. die von diesem Accisebeitrag vor diesem befreiet gewesene weiter hiervon frei bleiben, die Ritterbürtige in specie aber in

diesem und andern Stücken bei ihren erhaltenen Privilegien manuteniret;

29. Die Einquartierung solchergestalt reguliret werde, daß solche denen Unterthanen nicht allzu beschwerlich, Frembde und Benachbarte auch dadurch nicht behindert werden mögen, in diese Länder sich häuslich niederzulassen;

30. Die mit denen Benachbarten vor diesem errichtete Commercien-Tractaten nach allergnädigstem Befinden renoviret;

31. Die dem Publico höchst nachtheilige Monopolia verschiedener Waaren abgestellet;

32. Die Wehrzölle und ungewöhnliche Weggelder, Licenten und Zölle von Waaren, so von einer Stadt in die andere oder von einem Amt in das andere gehen, auch bei dem Zollwesen vor einigen Jahren dem altem Gebrauch zuwider veranlagte Veränderungen und Verhöhungen eingestellet, mithin diejenige Städte, welche eine illimitirte Freiheit auf gebrochene und ungebrochene Waaren gehabt, zur Wiederemporbringung der fast ganz darniederliegenden Schiffahrt und Handlung in dieselbe herstellt, in specie aber

33. der neulich im Clevischen eingeführte Viehe-Licent ad 10 Rdlr. per Stück gänzlich aufgehoben;

34. Die getreue cleve-märkische Landstände bei der freien Disposition ihrer in denen Landtagsrecessen ihnen accordirten Ständegelder fürs künftige, wie vorhin, weiter manuteniret;

35. Die Landtagszehrungen an Platz derer hiervor für Cleve und Mark allergnädigst verordneten 4000 Rdlr. jedesmalen, nachdem die Landtage kurz oder lang währen, wie vor diesem von dem Lande vergütet werden;

36. Dasjenige, was in der Grafschaft Mark contra edictum de anno 1636 in puncto des eingeführten Salz-Regalis veranlasset worden, abgestellet, das Salz-Commercium in dem Herzogthumb Cleve aber, wie bisher, frei bleiben möge;

37. Das Bergwesen in der Grafschaft Mark nach dem in der alten Bergordnung festgestellten Fuß herstellt, auch das diesem zuwider in der neuen Bergordnung sich befindliche abgestellet, schließlich auch

38. die getreue Landstände und sämmtliche Unterthanen bei dem übrigem Inhalt derer Landtagsrecessen de annis 1660, 1661

und 1664, auch allen ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, altem Herkommen, Begnadigungen, Privilegien und königlichen Reversalen fürs künftige allergnädigst geschüzet und gehandhabet werden mögen.

Gleichwie nun E. K. M. allerhöchstes wahres Interesse mit derer Länder Wohlfahrt aufs genaueste verknüpft ist, so getrösten eingangs erwähnte getreue cleve-märkische Landstände sich einer allergnädigster landesväterlicher Erhörung und ersterben in allertiefster Submission ꝛc.

E. K. M. allerunterthänigste getreue Landstände aus Ritterchaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark.

52. Bericht des General-Directoriums (II. Departement).

Berlin, 8. September 1740.

Mundum, gez. Börne, Happe. — Gen.-Dir. Kurmärk. Kammer. Tit. VI. Nr. 4. Vol. I.
Kriegs- und Domänenräthe sollen keine Nebencommissionen übernehmen.

Des höchstseligen Königs Majestät haben bereits in anno 1725 befohlen, daß kein Rath bei der hiesigen Krieges- und Domänenkammer zu desto besserer Beobachtung seiner ordinären Functionen Nebencommissiones von andern Collegiis übernehmen sollte.

Da nun solchem zeithero nicht allerdings nachgelebet, sondern einigen Membris von ein- und andern Collegiis ohne des General-Directorii Vorwissen Commissiones aufgetragen worden, E. K. M. Dienst und höchstes Interesse aber erfordert, daß gedachte Räthe sich der Instruction gemäß auf die beim Collegio ihnen obliegende Functiones ohne Unterlaß appliciren und, so viel möglich, mit allen Nebencommissionen verschonet bleiben, wann solche ihnen nicht etwa von E. K. M. immediate allergnädigst aufgetragen werden, so haben unter verhoffter E. K. M. allergnädigsten Genehmhaltung wir obige Ordre reiteriret und zu Höchderoselben Vollziehung hierbeigeleget.

Die erwähnte Ordre kam vollzogen zurück am 24. September 1740. Sie trägt das Datum des 8. September 1740 und findet sich abschriftlich in R. 9. X. 1. b., gedruckt bei Mylius CCM. Cont. I. 1740 Nr. 49.

53. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Rostow.¹⁾Wesel, 10. September 1740.²⁾

R. 96. B. 22. — Abschrift.

Zeitungsberichte der Kammer-Präsidenten.

Da Ich von denen in den Provinzien vorkommenden Merkwürdigkeiten aus denen Zeitungsberichten des General-Directorii so sehr späte Nachricht erhalten, so befehle Ich hierdurch, daß Ihr inskünftige alles dasjenige, was im Clevischen und Mindischen sowohl in oeconomicis als sonst etwa merkwürdiges passiret, wohin insbesondere die Witterung in denen Saat- und Erntezeiten, imgleichen der Anschein derer Feldfrüchte im Herbst und Frühling mit zu rechnen, an Mich immediate berichten sollet; wobei es sich aber von selbst versteht, daß Ihr Sachen, so der Mühe werth sind, schreiben, mit Bagatellen aber Mich nicht incommodiren müßet.

54. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Wesel, 11. September 1740.³⁾

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Kein Systemwechsel in der Kammer- und Kassenverwaltung.

Sr. R. M. in Preußen ic. ist glaubwürdig hinterbracht, daß verschiedene Dero Kassen-Bediente, auch wohl gar einige Membra derer Krieges- und Domänenkammern selbst in denen Gedanken stehen sollen, als ob Höchstdieselben von denen bisherigen Cameral-Principiis und Verfassungen bei denen sämtlichen Kassen abgehen und Ihnen indifferent sein lassen würden, ob die Domänen- und Contributions-, auch andere dergleichen Prästanda zu rechter Zeit bezahlet, bei denen Accisen, Licenten und in Administration stehenden Zöllen viel oder wenig einkommen werde. Da Sie aber hierunter ganz anderer Meinung sind und bei denen von Dero in Gott ruhenden Herren Vaters Majestät in Kammer- und Kassenfachen

¹⁾ Präsident der Mindischen und Clevischen Kammer.

²⁾ Kanzleinotiz: „In simili an den Kammer-Präsidenten von Ribbeck in Halberstadt, an die Kammer-Präsidenten von Platen, von Werner und den Chef-Präsidenten von der Osten“.

³⁾ Eine andere Abschrift des Stückes (Gen.-Kass.-Dep., Gen. 8.) trägt das Datum „10. September“.

gemachten Einrichtungen, sowohl überhaupt als auch insonderheit wegen prompter Bezahlung derer Pachtgelder, Contribution und anderer Prästationen, auch exacter Beitreibung des Accise-, Licent- und Zollwesens es schlechterdinges gelassen und darüber mit allem Ernst gehalten wissen wollen, als machen Sie solches Dero General- u. Directorio hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, die sämtlichen Krieges- und Domänenkammern sowohl als alle Kassen-Bediente hierunter fordersamst zu desabusiren und sie hingegen auf das nachdrücklichste dahin anzuweisen, auch selbst mit dahin zu sehen, daß ein jeder in seinem Posten mit gebührender Exactitude und Sorgfalt sein Devoir thun und der ihm ertheilten Instruction bei Vermeidung höchster königlichen Ungnade überall ein vollkommenes Gnügen leisten müssen.

55. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Wesel, 11. September 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Ordnung in den Kassen! Keine Rückstände zu dulden!

S. R. M. in Preußen u. haben aus dem eingesandten Domänenkassen-Extracte ersehen, daß bis Trinitatis 1740 annoch über 280000 Thaler bei allen Departements überhaupt in Rest sind. Wann Ihnen aber dieses gar sehr befrembdet, um so mehr, da das Crucis-Quartal, da[s] auf den neuen Etat von Trinitatis 1740 bis dahin 1741 zum ersten Male wieder bezahlet werden soll, nahe vor der Thüre ist, als befehlen Sie auch Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernstes, die nachdrückliche Verfügung an die Krieges- und Domänenkammern ohne Zeitverlust ergehen zu lassen, daß die Reste sofort beigetrieben und längstens zwischen hier und Michaelis ohnfehlbar eingesandt werden müssen. Falls auch in einigen Provinzien behuef der Anschaffung des Samen- und Brotkornes vor die Unterthanen oder sonst aus denen Renteien etwas vorgeschossen sein sollte, so wollen S. R. M., daß die Kassen deshalb sofort wieder in Richtigkeit gesezet und instünfftige zu rechter Zeit über alle Vorfälle berichtet, die erforderliche Gelder erbeten und alle Melange mit denen Kassen auf das sorgfältigste vermieden werden soll.

56. Bericht des General-Directoriums mit königlicher Randverfügung.

Berlin, 13. September 1740.

Wiedereingekommen 25. September 1740.

R. 94. IV. La. 18.

Das General-Directorium und die Bevölkerungspolitik des Königs.

Auf eine Anfrage des General-Directoriums vom 13. Dezember 1740 (Mund. gez. Görne, Happe), ob nicht dem Sohne eines Weißgerbers aus Gollnow, der als Handwerksbursche außer Landes gewandert ist und Gelegenheit hat, eine reiche Wittve zu heirathen, erlaubt werden könne, sich außer Landes zu setzen, verfügt der König eigenhändig am Rande:

Das Directorium soll leute ins landt zihen und nicht hinaus Schafen das Seindt rechte Nersche und ridiculle anfragen sie Sollen sich nicht unterstehen mit dergleichen wiederzukom[men]. Fr.

57. Gravamina der Mindenschen Stände (Prälaten und Ritterschaft.¹⁾

14. September 1740.

R. 32. Nr. 51.

Cantonpflicht. — Cavallerieegelder. — Domänenwirthschaft. — Justiz. — Ständische Rechte. — Landrätthe. — Adlige Privilegien. — Verschiedene Landesverwaltungsangelegenheiten.

Die Stände danken für die Bestätigung der Landesprivilegien²⁾ (namentlich Homagialrecess von 1650 und Reinebergischer Recess von 1667) um so mehr, „je mehr eine Zeit der Jahre her unsere Jura und Privilegia geschwächet, mithin der ganze Adel, welchen die größten Fürsten sonst vor die Ehre des Landes achten, in einen fast verächtlichen Zustand gesetzt worden“.

Das Land ist in sehr große Armut gerathen. Um so mehr begrüßen die Stände den Grundsatz des Königs, eine „ferme Harmonie“ zwischen den Interessen der Majestät und des Landes herzustellen. „Und gewiß, wie ist es auch möglich, daß Dero Revenües stabil sein, und Dero Armee in beständigen guten Stande unterhalten werden kann, wann nicht vorab das Land wieder aufgeholfen und Dero wahres Interesse in der Conservation der Unterthanen feste gesetzt wird?“

In erster Linie recurriren die Stände auf den Punct der Werbung und der Reiterverpflegung, den sie bereits unterm 12. Sept. 1740 dem

¹⁾ Ueberreicht von den Deputirten v. d. Horst und Frederking.

²⁾ Vergl. Nr. 42.

General-Directorium vorgetragen haben. Der König hat — heißt es in diesem Gesuch — „die gewaltsame Werbung und die dabei vorgefallenen Plackereien“ bereits verboten. Sie wünschen, daß dies durch ein öffentliches proclama bekannt gemacht würde und daß die „Hausitzende und Anerben derer Städte“ vom Soldatenstande gänzlich befreiet und die Städte von aller Werbung gänzlich eximirt würden. Das würde um so mehr im Interesse der Peuplirung des Landes liegen, als Winden auf allen Seiten von Gebieten umgeben ist, in denen die Unterthanen „von aller Werbung befreiet“ leben.

Die Reuterverpfliegungsgelder, die sich mit dem Augment für das Sontfeldsche Regiment auf 24822 Rthlr. belaufen, sind ganz unerschwinglich ohne dauernden Ruin des Landes, zumal nach dem Mißwachs und Viehsterben der letzten Jahre. Es wird flehentlich gebeten sie dem Lande wieder abzunehmen. — Die Contribution, ordinäre und extraordinäre, beträgt schon $1\frac{3}{4}$ des Normaljahres, im ganzen 75426 Rthlr. gegen 3730 Rthlr. im Jahre 1619 und 5118 während des großen Krieges. Die Stände bitten in Anbetracht der schlechten Zeiten um eine Remission wie 1712.

Sie beklagen sich ferner über die Erhöhung des Preises für Bier und Branntwein bei den Aemterbrauereien. Der Bauer müsse bei seiner schlechten Kost hin und wieder einen Schluß Branntwein oder einen Trunk Bier zum Labfal haben, wenn er sich nicht der rothen Ruhr und andern Krankheiten aussetzen wolle. Auch wird über Untauglichkeit des Gebräues der Aemter öfter geklagt. Am besten wäre es freilich schon, wenn der König das Brennen und Brauen in seinem Domanium gegen eine leidliche Abgabe wieder frei gäbe.

Die Pachtsummen bei den Domänen sind zu hoch. Das geht auch das Interesse der Stände an; denn seit 20 Jahren ist vieles zu den Domänen gezogen worden, was früher nicht dazu gehört hat, und das Land trägt also mehr als früher dazu bei. Alles in allem geht mehr Geld aus dem Lande, als hereinkommt. Die Güter werden dadurch entwerthet. Früher wurden sie „zu 2— $2\frac{1}{2}$ Procent verkauft“, jetzt sind sie „kaum zu 5 Procent mehr auszubringen“.

Es wird ferner geklagt über die vielen Zoll- und Wegegelder, die die Bauern bezahlen müssen, von Amt zu Amt, oder in den Städten; sie, die doch die Wegebesserung leisten müssen.

Sehr übel sieht es mit der Justiz aus. Die Gehälter bei der Regierung sind nicht ausreichend. Ohne eine ausreichende Bezahlung der Richter ist aber keine unparteiische und geschwinde Justiz zu erwarten. Handel und Wandel leiden unter diesem Zustande: schleunige und unparteiische Justiz ist erforderlich, wann Commercica floriren sollen. Man

möge die der Regierung entfremdeten Gehälter ihr wieder zuwenden und was noch nöthig sei, aus der Domänenkasse ergänzen. Die Pächter lassen auf den Aemtern die Justiz nach ihrem Wohlgefallen administriren; sie müßten bezüglich der Justizverwaltung unter die Aufsicht der Drostien gestellt werden. Zur Beseitigung der auch dem Publicum zur Last fallenden Jurisdictionstreitigkeiten zwischen Regierung und Kammer wäre eine neue Verordnung nöthig, zu der die Stände mit ihren *monitis* gehört werden müßten. Die verächtliche Behandlung der Advocaten müßte aufhören; bei den Gerichten sehe man jetzt meist nur noch junge Stümper, „welche ihre Unwissenheit mit Rabenlisterei verkleistern“ und den Leuten nur das Geld aus der Tasche ziehen.

Die Stände haben nach ihren Privilegien das Recht der Steuerbewilligung. „Wir müssen aber leider klagen, daß unter voriger Regierung bei allen Erhöhungen, insbesondere der Anlage der Reuter-Verpflegungsgelder, Ausschreibungen der extraordinären halben Monate oder Vergütung der Durchmarchen, wir nicht gefragt worden, wodurch es also nothwendig geschehen müssen, daß das Land über alle Maßen prägraviret worden, vorab da die Kriegeskammer beständig fast mit lauter fremden Personen, so des Landes nicht kundig, besetzt gewesen.“ Sie bitten zu verfügen, daß in Zukunft in solchen Fällen „zuvorderst mit uns deliberiret und ein Schluß gemacht werde“.

Unter der vorigen Regierung sind — wider die Privilegien — Lehnsexpectanzen und adliche Chargen, wie Drostienbedienungen, auf die der Adel des Landes das nächste Recht hat, außer Landes vergeben worden. Die Stände bitten, daß künftig ihr Näherrecht und das *jus indigenatus* auch bei bürgerlichen Bedienungen mehr beobachtet werde.

Nach dem Homagialrecess sollen aus dem Corpus der Stände 3 Landräthe sein. Es sind jetzt aber nur zwei, und sie haben auch nicht das ihnen zukommende Gehalt, sondern der Landrath v. Reck nur 50 Rthlr., der Landrath v. Korff nur 150 Rthlr. Stände bitten, daß die Landrathsgehälter nach dem alten Etat wieder hergestellt werden. Ferner, daß den Landräthen Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domänenkammer gegeben werde. Jetzt klagen die Landräthe, daß sie von der Kammer wie Subalterne behandelt würden; was doch einem alten Edelmann höchst sensible sein müsse. Säßen die Landräthe in der Kammer, so könne alles viel kürzer abgethan werden, und viele *contestationes* fielen weg.

Gegen die Reccesse werden die Leute des Adels zc. zu Bausrohden herangezogen, ohne daß man den Adel fragt. Die Stände verlangen, daß mit ihnen vorher darüber Deliberation gepflogen werde.

Die Brüchtentage auf dem Lande sollen den Adlichen notificirt werden, damit sie dort für ihre Leute intercediren können. Das ist seit Jahren unterlassen worden, und die Leute beschweren sich über zu harte Strafen. Die Stände bitten, einen Regierungsrath neben dem Kriegsrath dabei zuzuziehen, zumal die wenigsten Kriegsräthe studirt hätten, „die Bestrafung der geringen delictorum hingegen öfters eben so gründliche Beurtheilung erfordert wie die der großen.“

Daß die Eigenbehörigen (auch die adlichen) bei ihrer Verheirathung den „Beamten“ für Abnahme des Huldigungseides einen Thaler geben müssen, wird allgemein als sehr hart und beschwerlich empfunden. Stände bitten es zu verbieten.

Tropdem „die adlichen Provinzial-Landesstände in Teutschland allerwegen von Zöllen frei sind“, hat man von „Cavaliers“ aus den umliegenden Provinzen „von ihren Sachen, so sie aus dem Fürstenthum Minden holen“, Zoll gefordert. Die Mindenschen Stände werden per jus repressaliorum ebenso behandelt. Stände bitten, daß „die auswärtigen Provinzial-Landesstände“ nach wie vor von allen Zöllen frei sein möchten.

Das odiose Abschloßrecht solle nach früheren Declarationen nur jure repressaliorum gelten; doch habe man das nicht beobachtet. Stände bitten die Declaration durch Rescripte zu erneuern.

Sie beklagen sich, daß ihnen in den letzten Jahren viele Mahlgäste entzogen und zum königlichen Zwangsgemahl mitgelegt worden sind, auch freie Leute, und sogar die ganze Stadt Lübbecke. Sie bitten diese Beschwerden durch eine gemischte Commission aus Regierung und Kammer untersuchen und Acta ad extraneos versenden zu lassen.

Stände bitten, daß sie von ihren Häusern, Höfen und Stiften innerhalb der accisbaren Städte nicht zur Accise herangezogen werden mögen.

Sie bitten um Befreiung von den neuerlich aufgelegten Lehnspferdegeldern.

Sie verbitten den Zwang bezüglich des Intelligenzzettels, der nur eine neue Art von Contribution sei.

Sie bitten die Schulden der landschaftlichen Kasse durch die Acciseüberschüsse zu tilgen (nach einer früheren Resolution vom 3. Novbr. 1689).

Sie bitten, durch eine aus Regierung und Kammer anzuordnende Commission das Münzwesen untersuchen zu lassen, wobei um so mehr mit Vorsicht verfahren werden muß, als das Land ganz von fremden Gebiet umgeben ist. —

Nachträglich baten Prälaten und Ritterschaft des Fürstenthums Minden in einer Eingabe vom 21. Sept. 1740 (gez. v. d. Horst, Frederking) noch darum, daß ihnen die Dispositionsgelder zu den landschaftlichen

Ausgaben, die durch Resolution vom 9. Dec. 1691 auf 100 Rthlr. monatlich bestimmt, nachher aber auf die Hälfte reducirt worden, wieder auf die frühere Höhe gebracht würden, da die Landschaftskasse sonst in Schulden gerathe.

Das Gesuch ist durch Rescript des Generaldirectoriums vom 18. Oct. 1740 (Conc. gez. Bieder) mit Hinweis auf die im Lande herrschende Theurung und die „schlechten Zeiten“ überhaupt abgelehnt worden; die Supplicanten wurden auf „bessere Zeiten“ getröstet.

58. Gravamina der Ravensbergischen Stände.

[1740.]

Gez. v. Ledebur, v. Stebingl, v. Hörde. — St. A. Münster, Ravensb. Landstände Nr. 41 e.

Union mit Minden. — Steuerverwaltung. — Justiz. — Militärlasten. Domänenpachtwesen. — Mühlenzwang, Salzregal &c. — Bölle. — Allodification. — Ständische Bedienungen &c.

Die Stände gratuliren im Eingang dem König zum Regierungsantritt; sie danken für die Bestätigung ihrer Reversalien, insbesondere auch des jus indigenatus und schreiten dann zur Vorstellung der Landesbeschwerden.

Diese Beschwerden richten sich in erster Linie gegen die Union mit Minden, die 1719 vorgenommen worden ist. Die Stände bitten, diese Union wieder aufzuheben und alles auf den alten Fuß herzustellen, insbesondere also in Bielefeld wieder eine eigene Regierung und ein eigenes Consistorium zu errichten und auch die Landeskasse wieder von der Mindenschen Kammer zu trennen und unter das Condirectorium der Stände zu stellen. Die alten Gebäude seien in Bielefeld noch vorhanden; die Kosten für die Mindenschen Behörden könnten nach der Trennung verringert werden, und was über das dadurch Ersparte hinaus noch erforderlich sei, werde das Land gerne aufbringen. Der einzige Vortheil der Combination sei eine Kostenersparnis für die Behörden gewesen: dieser Vortheil aber werde weit überwogen durch die Nachtheile, die das Land davon gehabt habe. Die Reisen zu dem Gericht in Minden hätten große Kosten und viel Zeitversäumnis verursacht; bei Localbesichtigungen und Zeugenverhören an Ort und Stelle seien die Gerichtskosten auf das vierfache gestiegen. Ebenso verhalte es sich mit den Ehe- und geistlichen Sachen hinsichtlich des Consistoriums; die Geistlichen hätten oft, wenn sie in amtlichen Angelegenheiten nach Minden vorgeladen worden wären — abgesehen von den Kosten, die das verursacht habe — ihre Amtspflichten (Seelsorge, Spendung der Sacramente an Schwerkrante &c.) versäumen

müssen, worüber sie bereits früher vorstellig geworden. Was aber die Rassenverwaltung anbetreffe, so habe das Land früher immer Geld gehabt, bei richtiger Abführung der Contribution, und trotzdem den Ständen zur Bestreitung ihrer Ausgaben 1000 Rthlr. überwiesen worden wären, wovon der Syndicus der Ritterschaft 330 Rthlr. Salarium erhalten hätte. Jetzt seien den Ständen diese Mittel beschnitten worden auf 400 Rthlr., womit sie unmöglich auskommen könnten; das Gehalt des Syndicus sei ganz gestrichen worden, und dennoch sei die Grafschaft immer in Schulden, und es habe zur Ausschreibung von Extramonaten der Contribution gegriffen werden müssen, die einseitig ohne Zuziehung der Stände erfolgt sei und dem Lande stark zur Last falle.

Ueber die Justizsachen bemerken die Stände,

daß seither dem, als selbe denen Pächtern auf dem Lande mit anvertrauet und überlassen worden,¹⁾ diese öfters in denen Rechten gar nicht erfahren gewesen, wodurch dann geschehen, daß die für ihnen angebrachte Sachen entweder gar nicht abgethan oder doch von einer Zeit zur andern so wohl verzögert und hingehalten, immittelst aber die Gerichts Sporteln nicht vergessen, sondern vielmehr durch die neuerlich zum Theil aufgekommene so genaunte Accidenz-Gelder, welche ein jeder Unterthan, so nur das allgeringste vorzutragen hat, bezahlen muß, dergestalt gemehret und vergrößert worden, daß vormals lange so viel das ganze Collegium von denen Partheien nicht bekommen, als jezo ein Pächter allein genießet, so würde es denen Unterthanen ein großes Soulagement sein, daferne es Ewr. Königlichen Majestät zc. gefallen möchte, vermittelst Retablirung der alten Collegiorum die Cognition in Justizsachen denen Pächtern, welche sich zum Theil bis in diese Stunde kaum von denen Unterthanen eins sprechen lassen wollen, gänzlich zu untersagen und auch in dem Stück alles wieder auf den vorigen Fuß setzen zu lassen.

Es folgen dann die Beschwerden über die Militärlast:

Es sind bishero alle und jede ohne Ansehung ihres Standes, Vermögens, Profession und Statur, sie haben Klein oder Groß, Gesund oder Breßhaft, Besißere und Auerben derer Bauernhöfe oder ledige Personen sein mögen, zu Kriegesdiensten genöthiget, ja sogar die Kinder in der Wiegen mit denen Pässen nicht verschonet

¹⁾ Das war 1722 geschehen. (Culeman) Ravensbergische Merkwürdigkeiten (1747) I. S. 124.

worden, und zwar vornehmlich aus der Ursache, um von denen Bemittelten eine ansehnliche Summa Geldes nach der andern zu erlangen, und wenn schon verschiedene sich ein- oder mehrmalen abgekauft, sind sie doch aufs Neue enrölliret, um ein abermaliges Lösegeld von ihnen zu ermächtigen.

Dieses hat die junge Mannschaft veranlasset, aus der Grafschaft zu weichen und in denen benachbarten Herrschaften entweder das ihrige zu verzehren, oder auch vor die bloße Kost ohne Lohn zu dienen, dagegen in dieser Grafschaft sich allenthalben der Mangel an Leuten hervor gethan, so daß die Aecker nicht recht bestellet, die Nebenwohnungen nicht mehr verheuert werden mögen, ja ganze Meierhöfe beim Abgang der Wehrfesten und Anerben wüste liegen müssen. Wer noch einen Thaler übrig gehabt hat, oder seiner liegenden Gründen wegen im Lande geblieben, ist durch die große Summen, die er von einer Zeit zur andern, theils vor sich, theils vor seine Kinder, theils vor seine Anverwandten, um von den Kriegesdiensten befreiet zu sein, erlegen müssen, ruiniret und die Armuth so allgemein geworden, daß man wenig wohlhabende Leute mehr antrifft.

Nun hat zwar dieses verderbliche Unwesen durch Ewr. Königlichen Majestät hohe Sorgfalt auf erlassene nachdrückliche Verordnungen¹⁾ eine ziemliche Halte bekommen, wo wir für allerunterthänigst danken; gleichwohl stehen noch verschiedene in denen Gedanken, daß wer nur zum Kriege geschickt, es sei ein Wehrfester und Anerbe, eines bemittelten Mannes Sohn oder nicht, sich nach als vor davon nicht erimiren könne, ohnerachtet mancher doch der Republicque auch auf eine andere oder bessere Art würde dienen mögen, hiernächst auch die Erfahrung gezeiget hat, daß zu Ewr. Königlichen Majestät 2c. Herren Groß- und Herren Elter-Vaters Zeiten, da nur Freiwillige angenommen worden, es Dero Allerdurchlauchtigsten Hause niemalen an formidablen Armeen gefehlet, welche sich durch ihre Bravoure und tapfermüthige Aufführung vor allen andern Nationen, zu der Preußen und Brandenburger unsterblichen Nachruhm, distinguiert haben.

Wie nun Ewr. Königlichen Majestät mit einem von Leuten und Einwohnern sehr entblößeten Lande unmöglich etwas gedienet sein kann, gleichwohl nicht zu hoffen, daß die bereits Entwichene

¹⁾ 3. B. vom 4. Juni 1740. Vgl. Ranke S. 28. 27. 28, 281; M. Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 280.

sich ehender wieder einfinden werden, bevor sie eine hinlängliche Sicherheit erhalten haben, wider ihren Willen zum Militair-Stande nicht forciret zu werden, vielmehr zu befürchten, daß von Zeit zu Zeit die noch übrige sich gleichfalls retiriren und ihr Vermögen in die benachbarten Provinzien transportiren dürften; als stellen wir zu Ewr. Königlichen Majestät. ferneren landesväterlichen Erwägung: Ob nicht aller Zwang gänzlich abzustellen und diejenigen, so zum Kriege keine Lust haben, mit der Enrollirung zu verschonen sein.

Bezüglich der Cavalleriegelder wünschen die Stände die Wiederherstellung des früheren Zustandes: Naturalverpflegung statt der Geldabgabe.

Sie bitten ferner um Abschaffung des Mühlenzwanges, um Abstellung des Grundfages, alle Handlung in die Städte zuziehen, und um Wiederzulassung der Handwerker auf dem Lande; um Abschaffung des Salzmonopols, um Wiederherstellung der Erlaubnis des Bierbrauens für die „Hausleute“ auf dem Lande.

„Nun ist zwar nicht ohne, — schließt dieser Abschnitt — wasmaßen die Zeiten sich binnen fünfzig Jahren sehr geändert, so daß heut zu Tage ein Landesherr mit demjenigen Quanto, welches vor Alters auf denen Landtagen verwilliget worden, unmöglich auskommen kann, sondern die Unterthanen gegenwärtig ein Mehrers als vorhin contribuiren müssen, wenn anders der Endzweck aller Republicuen, nämlich die Königliche und Fürstliche Dignität und Würde benebst der allgemeinen Sicherheit und Glückseligkeit der Unterthanen erreicht werden soll. Wir würden also Ewr. Königliche Majestät zc. mit diesen Punkten so beschwerlich sie auch sein, keineswegs behelligen, daferne nur der Profit, welcher aus der Concession solcher Monopollen und Pachtungen erwartet wird, in allerhöchst Deroselben Rente-Kammer fließen möchte. So aber ist nichts notorischer, als daß Ewr. Königliche Majestät zc. kaum die Hälfte davon, das übrige aber die Pächter bekommen, welche sich damit bereichern, dagegen die Unterthanen darunter leiden und verarmen.“

Die Stände beklagen sich weiter über die Maßregeln der Münzpolitik. Wegen Reduction der Münzen sei in der Verordnung vom 18. März 1672 festgesetzt, daß dergleichen ohne Zuziehung der Stände nicht solle vorgenommen werden.

„Deme ohngeachtet aber sind vor einigen Jahren auf Veranlassen der Mindischen Krieges- und Domänen-Kammer die so genannte Petermännchen, von welchen jedoch eine gewisse Summe in Clevisch- und Märkischen bis in diese Stunde in denen herrschaftlichen Klassen sogar

genommen werden, verrufen. Es ist auch sothanes Edict unterm 21. Martii 1740 erneuert und zugleich fast alle laufende Geld-Sorten sogar ab- oder umb ein großes herunter gesehet worden. Ob es nun schon in thesi seine Richtigkeit hat, daß kein Land glücklicher sei, als in welchem sich lauter gutes Geld befindet, so ist doch in hypothesi, und so viel diese Grafschaft betrifft, insbesondere zu erwägen, daß dieselbe von verschiedenen Provinzien, als dem Lippeschen, Baderbornischen, Münsterischen, Mittbergischen, Rhedaischen, Dsnabrückischen enclaviret sei, wo dergleichen Münzen ohnweigerlich genommen werden. Dahero gereicht die Reduction besagter Münze-Sorten dieser Grafschaft zu keinem Vortheil, sondern veranlasset nur, daß die Auswärtige, welche vorhin mit denen hiesigen Eingefessenen negotiiret haben, sich zu denen Benachbarten wenden, und daselbst dasjenige kaufen, welches sie vormals aus dieser Grafschaft zu erhandeln gewohnt gewesen.“

Dasselbe habe man bei der Erhöhung des Zolles verspürt, „da nemlich die frembde Kauf- und Fuhr-Leute, anstatt sie vorhin diese Grafschaft passiret, dieselbe nach der Hand gemieden und einen Umbweg genommen haben, wodurch dann nicht allein das Commercium sehr gelitten, die Nahrung geschwächet und denen Benachbarten, zum unwiederbringlichen Schaden Ewr. Königlichen Majestät zc. getreuen Unterthanen, zugewendet worden, sondern es haben auch die Pächter, welche das ihrige dabei gleichfals empfunden und einen ziemlichen Abgang an Zoll verspüret, sich an die von Adel wieder erholet und selbe anmuthen wollen, ihren Zuwachs und Einkünfte zu verzollen und zu veraccisen, wozu sie doch Einhalts ihrer Privilegien und des beständigen Herkommens nicht verpflichtet sein“. Um Abänderung alles dessen wird gebeten.

Ueber die Lehnsallodification äußern sich die Stände folgendermaßen:

„Da auch wegen der Lehen verordnet, daß die Bassalli gegen Abgebung eines jährlichen Canonis jene als ein Allodium pro futuro besitzen möchten, so haben zwar verschiedene diese Ordination willigst acceptiret, doch aber auch andere ihre Bedenklichkeiten dabei gefunden, weswegen wir dann allerunterthänigst bitten, Ewr. Königliche Majestät wollen geruhen, es in Dero Bassallen Willen zu stellen: ob sie besagten Canonem übernehmen und dagegen das Feudum, jedoch *citra praesudicium* der Lehnsfolger, als ein Allodium behalten, oder aber ihre Güter *sub nexu feudali* belassen wollen, und sodann von obgemeldten Canone befreiet bleiben, anbei denen erstern eine solche Versicherung zu geben, die da hinlänglich sei, sie von aller Sorge zu befreien, daß ohngeachtet des Canonis die Güter, wenn sie dereinst auf den Fall stehen, eingezogen und denen Allodial-Erben genommen werden möchten.“

Ein weiteres Gravamen betrifft die Einziehung ständischer Bedienungen:

Seit Menschengedenken habe die Ritterschaft einen Land-Commissarius und 4 Deputirte gehabt, welche am 19. März 1678 nebst den Drostern ihre Instruction erhalten hätten und im Ravensbergischen Steuer-Reglement vom 9. Juli 1692 bestätigt worden seien. „Es ist aber seither einigen Jahren das Land-Commissariat nebst einen Deputirten, welchen letzteren Status e gremio erwählet, wider das Herkommen und die alte Observanz eingezogen worden“. Diese Bedienungen seien aber unter den „adlichen Chargen“ die wichtigsten gewesen, und von besonderem Nutzen vario respectu „welches zu specificiren allhie zu weitläufig fallen würde“; die Stände bitten daher um ihre Wiederherstellung. —

Aus den nachfolgenden Ausführungen heben wir nur noch die Constatirung der Thatsache hervor, daß der Werth der Güter seit den letzten 20 Jahren auf die Hälfte gesunken sei: ein Gut, das 30 Rthlr. getragen, sei früher kaum für 1000 Rthlr. zu bekommen gewesen, während es jetzt für den halben Preis ausgedoten werde, ohne daß sich ein Käufer finde. —

Die Stände schließen mit dem Ausdruck der Hoffnung auf eine gnädige königliche Resolution. —

Von einer Beantwortung der Gravamina ist keine Spur vorhanden.

59. Lauenburgische Landesbeschwerden.

Lauenburg, 19. September 1740.

Gen.-Dir. Pommern, Lauenb.-Hütowische Kreisachen Nr. 1.

Grenzen zwischen ritterschaftlichem und Domaniabesitz. --
Cantonpflicht etc. — Grenzbewachung.

Aus den bei dem Huldigungslandtage zu Lauenburg durch „laudum“¹⁾ des „Seymids“ vorgetragenen Landesbeschwerden notiren wir folgende Punkte:

1. Die Ritterschaft bittet um eine Commission zur Festsetzung der Grenzen zwischen den Amts- und adlichen Dörfern sowie zur Regulirung der Weide- und Holzgerechtigkeiten, weil im vorigen Jahre von den Amtsholzwärtern zwei Edelleute „dieserwegen“ erschossen worden sind.

2. Sie bittet um Befreiung von der Cantonpflicht, die um so härter drückt, als das Land einer „leichter Escadron“ zugewiesen ist und

¹⁾ Abschied, vom Landtagsmarschall, (diesmal ein Herr v. Weyher) ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt.

deshalb kleine und große Leute genommen werden. Das ohnehin schon menschenarme Land wird dadurch und durch das „Uebertreten“ der Cantonpflichtigen nach Polen noch mehr entvölkert.

3. Sie bittet um Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Accise in den Städten, in denen die Bürger während der letzten Regierung beinahe auf die Hälfte zusammengeschmolzen sind. Die Armut in den Städten schädigt auch das platte Land.

4. Die Grenzbewachung nach Polen zu ausschließlich durch die adelichen Bauern, je 2 Mann bei mehr als 50 Schlagbäumen, ist eine zu große Last. Städte und Aemter möchten mit dazu herangezogen werden.

5. Den Chefß der Regimenter möchte befohlen werden, den Edel-leuten hinfort nicht mehr ihre Söhne zu nehmen, damit sie etwas Ordentliches lernen könnten, um Sr. Majestät auch im Civilstande zu dienen.

60. Zu dem General-Patent vom 24. September 1740.¹⁾

Aus verschiedenen Aktenstücken.

Compenzconflict zwischen dem Generaldirectorium und dem Etatsministerium in der Frage der Städteprivilegien.

Das General-Directorium hatte unterm 15. Juli 1740 ein Circular erlassen, wodurch die sämtlichen Magistrate und Städte angewiesen wurden, die Confirmation und Renovation ihrer rathhäuslichen und sonstigen Verfassungen, Rechte und Privilegien nach Aufhebung der Lehnskanzlei beim Generaldirectorium nachzusuchen.

Dieses Circular theilte der Hofrath Sellentin,²⁾ ein Mitglied der Geh. Kanzlei, dem Minister v. Arnim mit (2. Sept.), indem er die Zuständigkeit des General-Directoriums bestritt und dem Minister anheimstellte, was für Maßregeln er dagegen ergreifen wolle. „Ich sollte ja nimmermehr meinen — schließt das Schreiben — daß sich das Etatsministerium und das Departement der auswärtigen Affairen bei dergleichen Eingriffen allezeit passive halten werde. Endlich würde das General-Directorium alles nach sich ziehen und dem Ministerio nichts als die onerosa und odiosa zum Theil lassen, wobei die Geheime Kanzlei Hunger leiden müßte.“³⁾

¹⁾ „Wodurch die vorher ertheilten Privilegia und Concessionēs confirmiret werden.“ *Wylsius CCM. Cont. I. 399 f. (1740 Nr. 51).*

²⁾ Carl August Sellentin, Hofrath und Geheimer Secretarius, zugleich Obergerichtsrath beim französischen Obergericht.

³⁾ R. 9. O. 1.

Arnim antwortete darauf (2. Sept. 1740) Folgendes:¹⁾

Was kann man anders von einem Collegio erwarten, welches binnen so kurzer Zeit auf den höchsten Gipfel der Autorität gestiegen, welches sich in seiner Hoheit fast vergiftet und welches gleich einem rapiden torrent alles mit sich wegnimmt, was ihnen begegnet!

Es gehöret eine große Bescheidenheit dazu, um sich favente fortuna in gewisse Schranken zu erhalten.

Nicht allein Individuis, sondern aus ganzen Collegiis will es bisweilen an der Mäßigung gebrechen.

Daß aber der Neid seinem Nebenmenschen wohl Schaden thun, nicht aber allemal den dabei verhoffeten Vorthail zu erjagen vermögend sei, sondern auch gar wohl einen Pudel schießen könne, solches wird der copeiliche Anschluß bekräftigen. Man hat sich wohl vorgesehen, mir so wenig die allerunterthänigste Anfrage als die allerhöchste Antwort zu communiciren.

Die erwähnte Beilage ist nicht vorhanden. Sie bestand wahrscheinlich in den Abschriften einer Immediatanfrage des General-Directoriums und einer darauf ergangenen königlichen Cabinetsordre in dieser Angelegenheit, von welchen Stücken wir nur durch die Erwähnung in einem Schreiben des Generaldirectoriums an das auswärtige Departement vom 24. Sept. 1740 Kenntniß haben,²⁾ das als Antwort auf eine Zuschrift des letzteren vom 3. Sept. 1740³⁾ in eben derselben Sache erging. Das Wesentliche daraus ist die Entscheidung des Königs, daß die in Frage stehenden Urkunden nicht einzeln und unter Gebührenaufwand confirmirt und renovirt werden sollten, sondern daß ihre Bestätigung durch ein allgemeines Edict erfolgen solle, ohne daß den Inhabern dadurch Kosten erwüchsen. So entgingen die Sporteln also der Kanzlei des Generaldirectoriums ebenso wie der Geheimen Kanzlei.

Uebrigens äußerte sich das General-Directorium in dem eben erwähnten Antwortschreiben an das auswärtige Departement vom 24. September 1740⁴⁾ sehr empfindlich über den von diesem wenigstens angedeuteten Vorwurf, daß es beabsichtigt habe, der Geh. Kanzlei etwas zu entziehen, was ihr gebühre, um die Einkünfte der eigenen Kanzlei zu erhöhen; oder daß gar die Kanzlei des General-Directoriums der eigent-

¹⁾ R. 9. O. 1.

²⁾ Die Daten sind nicht überliefert.

³⁾ Nicht vorhanden.

⁴⁾ Gen.-Dir. Kurmark Bestall.-Sach. Tit. III. Varia Nr. 3.

liche Urheber jener Cicularverfügung gewesen sei. Die Competenzfrage bezüglich der Cognition über den Inhalt der Städteprivilegien will das General-Directorium nicht erörtern; doch wird sie mit einigen Bemerkungen gestreift, welche aus der Anschauung fließen, daß diese Dinge nicht zu den sog. publica oder Landeshoheitsfachen gehören, sondern „in die große innerliche Regierungsöconomie des Königs laufen,“ wie denn auch das Generaldirectorium, nicht das Departement der publiques Affairen, dem König über die massenhaften Gravamina der Städte, die damals einliefen, zu berichten hatte: eine Arbeit die man — wie ironisch erklärt wird — dem Departement gern überlassen werde, wenn es in der Lage wäre, das General-Directorium von einem wesentlichen Stück seiner Instruction zu dispensiren.

Die fragliche Angelegenheit selbst wurde durch Patent vom 24. September 1740 (gegengez. von den Ministern des General-Directoriums) gemäß der Entscheidung des Königs geordnet. Vgl. Nylius CCM. Cont. I. 399 f. (1740 Nr. 51).

61. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 26. September 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Kurze und deutliche Berichte!

S. K. M. haben bereits verschiedentlich erinnert, daß die Anfragen und Vorstellungen des General-Directorii nicht so weitläufig gemacht, sondern kurz und deutlich gefasset werden sollen. Da aber dieses dennoch nicht geschiehet, vielmehr fast noch täglich viele undeutliche und mit unnöthigen historischen Erzählungen angefüllte Anfragen einkommen, mit deren Durchlesung Sie die Zeit verderben müssen, so befehlen Höchstdieselben Dero General-Directorio hierdurch nochmals in Gnaden, die expedirende Secretarien dahin anzuweisen, auch selbst dahin zu sehen, daß instünftige die Vorstellungen und Anfragen nach Dero Intention und Ordre eingerichtet werden müssen, widrigensfalls Sie veranlasset werden dürften, eine solche einkommende weitläufige Anfrage höchsteigenhändig, so wie sie sein muß, zu fassen und ihnen dergestalt die Möglichkeit, solche kurz und doch deutlich einzurichten, zu zeigen.

62. Cabinetsordre an den Etatsminister v. Grumblow.¹⁾

Charlottenburg, 27. September 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich (Circularordre).²⁾

Für ein Plus bei der Aemterverpachtung zu sorgen, als Ausgleich für die Remissionen ꝛc.

Da in diesem Jahre durch das Viehsterben, Mißwachs und andere Unglücksfälle, so hin und wieder in denen Provinzien sich begeben, Meinen Etat ein ansehnliches abgehen dürfte, so sollet Ihr allen Fleiß anwenden, daß bei denen im künftigen Jahre etwan vorkommenden neuen Aemterverpachtungen durch ein billiges und natürliches Plus sothaner Abgang ersetzt werden möge, als wodurch Ihr Euch bei Mir sehr recommendiren werdet.

63. Immediatbericht des Etatsministers von Brand.

Berlin, 28. September 1740.

R. 122. 3a. 30. — Mundum.

Umbildung des Conseil Français: das „französiſche Oberdirectorium“; dessen Instruction.

Rien ne contribuerait davantage au bien et l'accroissement des colonies françaises, comme aussi à la prospérité des manufactures que s'il plaisait à Votre Majesté de remplacer les membres du Conseil français, dont la plupart sont morts,³⁾ par d'autres sujets éclairés, entendus, capables de bon conseil et en qui la nation ait de la confiance, et de confirmer les instructions dudit Conseil ainsi qu'elles sont rapportées ci-après.⁴⁾ J'ose proposer à V. M. comme très propres à ce dessein:

¹⁾ Philipp Otto von Grumblow, Oberpräsident aller pommerischen Collegien.

²⁾ Kanzleinotiz: „In simili an den Etats-Minister von Hochow, [Präsident der clevischen und mindenschen Kammer], Chef-Präsidenten von der Osten, [kurmärkischer Kammerpräsident], die Präsidenten von Ribbeck [Halberstadt], von Platen [Magdeburg] und von Werner [Cüstrin].“

³⁾ Der Berliner Adreßkalender auf das Jahr 1740 weist (S. 49) außer dem Präsidenten (v. Brand) beim Conseil Français folgende Mitglieder auf: Hofrath Sellentin (als Protokollführer), 3 Commercierräthe oder Manufactur-Inspectoren (d'Alençon, Sarry, Feriet) zwei von den Revisionsräthen (Ruat, de Campagne) und den Igl. Bibliothekar Gaultier de la Croze.

⁴⁾ Es ist die vom König vollzogene und unten mitgetheilte Instruction.

le sieur Jordan,¹⁾

le conseiller de Milsonneau,²⁾

le conseiller de Dorville,²⁾

le major Humbert,³⁾

le conseiller ecclésiastique Achard⁴⁾

et le conseiller de cour et de commerce Ruppert.⁵⁾

Il dépend de Votre Majesté si, pour le plus grand avantage des colonies françaises, Elle veut bien ratifier pour cet effet, l'ordre et les instructions ci-jointes.

Königliches Marginal:⁶⁾

„bon Fr.“

Instructions du Grand-Directoire français⁷⁾

Frédéric par la grâce de Dieu, Roi de Prusse etc. etc. etc.

Ayant résolu de remplir les places vacantes des conseillers de votre collège, qui sont décédés depuis son établissement et qui n'ont point encore été remplacés, et ayant nommé pour cet effet le sieur Jordan, les conseillers de notre Chambre de justice de Milsonneau, de Dorville, le major Humbert, le conseiller ecclésiastique Achard et le conseiller de cour et de commerce Ruppert, nous vous le notifions par les présentes et vous ordonnons de les admettre à la décision des affaires qui seront du ressort de votre collège. Et, afin que vous sachiez au juste, les uns et les autres, quelles sont les fonctions de vos charges, nous avons estimé nécessaire de renouveler et étendre les instructions qui vous ont été données par le feu Roi de glorieuse mémoire, ainsi qu'il suit.

I.

Nous voulons et il nous plaît que vous vous assembliez un jour de chaque semaine, tel que vous le fixerez vous-mêmes,

¹⁾ Der bekannte Freund des Königs.

²⁾ Kammergerichtsrath.

³⁾ Ingenieur-Major.

⁴⁾ Wohl François Achard, franz. Obergerichtsrath, Bruder des Predigers.

⁵⁾ Nicht näher bekannt.

⁶⁾ Eine königliche Ordre vom selben Datum, gegengezeichnet Brand, macht den Genannten die Bestallung bekannt, weist sie an, wöchentlich ein- bis zweimal zusammenzukommen und im übrigen sich nach der folgenden Instruction zu richten.

⁷⁾ Abschrift.

et toutes les fois que notre ministre, en qualité de président dudit Grand-Directoire, le trouvera à propos, à l'exception de ceux qui seront obligés d'être absents par les fonctions de leurs autres charges et autres empêchements légitimes.

II.

Et comme nous voulons conserver en entier tous les privilèges et toutes les immunités accordées aux réfugiés français par nos prédécesseurs de glorieuse mémoire, nous confirmons l'établissement de votre collège, sous le nom du Grand-Directoire français, comme un collège perpétuel et dont nous voulons que la durée égale celle des colonies mêmes.

III.

Voulons et entendons que toutes les requêtes qui nous seront présentées, soit par quelque une de nos colonies en général ou par quelqu'un des particuliers qui la composent, vous soient renvoyées pour les examiner mûrement, et, en cas que les griefs vous paraissent mal fondés, vous en avertirez les intéressés avec douceur; mais, si les griefs des colonistes vous paraissent fondés, nous voulons que lorsque les affaires sont de nature à ne pouvoir être décidées par vous seuls, mais à devoir être communiquées à notre Conseil d'État ou bien à notre Directoire-général, le chef du Grand-Directoire français en confère de bouche avec ces tribunaux supérieurs. La résolution qui sera ainsi prise conjointement avec notre Conseil d'État ou notre Directoire-général, sera donnée aux colonistes par un décret du chef du Grand-Directoire français, qui en fera faire l'expédition à notre Chancellerie Française. Et, au cas que l'on ne pût s'accorder, vous nous ferez votre très-humble rapport pour recevoir notre décision immédiate sur les points en contestation.

IV.

Nous vous autorisons par ces présentes à pourvoir au remplacement des charges françaises, ainsi que l'a fait ci-devant le Commissariat français,¹⁾ et à régler tout ce qui concerne

¹⁾ Die frühere Bezeichnung für Conseil français.

l'État-général français,¹⁾ en admettant pour cet effet à vos assemblées nos commissaires dudit État et le trésorier français,²⁾ qui pourront vous donner à ce sujet les informations nécessaires, et demandent notre approbation immédiatement dans les cas dans lesquels vous devez vous adresser à nous.

V.

S'il arrive qu'une pension vienne à vaquer sur l'État français, nous voulons que vous examiniez les requêtes de ceux qui demanderont d'en être pourvus, sans avoir aucun égard à l'apparence des personnes, et nous ordonnons qu'au cas que la pension soit attachée à une charge civile, elle soit accordée aux officiers civils qui ne sont pas encore égalés aux autres, et que l'on en dispose pour le bien et le maintien de la justice et de ceux qui s'y emploient. Mais, pour ce qui concerne les pensions de grâce, nous voulons et il nous plaît qu'elles soient données, préférablement à tous autres, aux officiers réformés qui n'ont pas de quoi vivre, et à d'autres personnes de l'un et de l'autre sexe qui sont en nécessité, et, après que chacun aura librement donné son avis, nous voulons que votre relation soit dressée suivant la pluralité des voix.

VI.

Quant aux petits présents et aumônes destinées aux ouvriers et autres personnes nécessiteuses, nous vous autorisons et donnons plein pouvoir d'en disposer depuis 10 R. jusqu'à 30 R. et de les faire payer sur le reliquat de l'État-général français, sans qu'il soit nécessaire de nous demander à cet égard notre approbation, de quoi nous vous dispensons par ces présentes. Vous vous souviendrez néanmoins que notre intention royale est une fois pour toutes que la distribution se fasse en faveur de ceux qui se trouvent dans les besoins les plus pressants.

VII.

Nous voulons aussi que, pour nous informer de l'état de nos colonies françaises, il soit fait d'année en année une liste

¹⁾ Gewöhnlich französischer Civil-État genannt.

²⁾ Hofrath de Renouard.

exacte de toutes les personnes dont elles seront composées, pour en faire ensuite la comparaison avec celles qui ont été faites les autres années, et nous vous en remettons le soin.

VIII.

S'il arrive que quelques colonies tombent en décadence, nous vous ordonnons d'en examiner les causes et l'origine, et vous en ferez ensuite votre très-humble relation, afin que nous puissions y remédier.

IX.

Ordonnons pareillement que, lorsqu'il se trouvera parmi nos réfugiés des entrepreneurs de plantation de mûriers, vous leur prêtiez toute sorte de support et d'assistance. Et nous vous chargeons du soin d'en établir encore tant aux environs de notre capitale de Berlin que dans les autres villes de nos États.

X.

Nous apporterons aussi tout ce qui dépendra de nos soins pour ménager les intérêts des familles considérables par leur naissance, par leur bien et par leur mérite, et nous voulons que vous y concouriez également. Voulons aussi que vous fassiez tous vos efforts et que vous pensiez à des moyens efficaces pour en attirer de celles qui souffrent encore pour cause de religion ou qui, étant réfugiés dans d'autres États, pourraient espérer de plus grands avantages dans les nôtres.

XI.

S'il arrivait ainsi que des artistes et des manufacturiers français étrangers voulussent s'établir dans nos États, ou que ceux qui y sont déjà établis, eussent envie d'y établir de nouvelles manufactures, nous vous ordonnons de leur accorder tous les secours dont ils ont besoin, et nous remettons en particulier à nos inspecteurs de commerce et à nos conseillers le soin d'en dresser les projets pour vous en faire leur rapport, sur lequel vous nous ferez votre très-humble relation.

Et comme nous n'avons rien autant à cœur que de contribuer au bien et à l'utilité de nos colonies françaises en général et de faire ressentir en particulier aux nécessiteux l'effet de

notre clemence royale, nous sommes persuades que vous aurez soin de faire valoir les refugies aussi bien que ceux de chacun d'eux en particulier, soit pauvre soit riche, sans avoir aucun egard personnel, et nous esperons que chacun de vous se conduira de maniere  en pouvoir rendre compte tant devant Dieu que devant nous.

XII.

Enfin, nous voulons, pour recompenser les peines et les travaux de notre Grand-Directoire franais, que chaque membre ait le titre et le rang de conseiller prive, en vertu des ordres par lesquels nous les aurons appeles  travailler dans ledit Grand-Directoire franais. Nous ordonnons aussi, et il nous plat que les conseillers de commerce que nous avons admis et admettons, dans la suite, dans ce corps, jouissent des leur entree dans ce college du rang et du titre de conseillers de cour, mais ils ne siegeront et ne signeront les rapports qui nous seront faits, qu'apres nos autres conseillers de notre Grand-Directoire franais.

En temoignage de quoi, nous avons signe les presentes instructions et y avons fait apposer notre sceau de grace.

Donne  Berlin, ce 28 de septembre 1740.

Bereidigung des neuen Collegiums durch Brand 25. October 1740 (Protokoll ebenda); Bestellungen vom selben Datum. Hier, wie uberall in den Acten, ist die Sache so aufgefaft, da der Konig „aus dem franzsischen Conseil ein Ober-Directorium zu formiren fur gut befunden habe, dem das Pradicat „Grand-Directoire“ begelegt“ worden sei.

64. Koniglicher Erla an das „Wirkliche Geheime Etats-Ministerium“.

Sign.¹⁾ Berlin, 18. October 1740.

Abshr. R. 9. X. 1b. (Weinreichs-Privatacten).

Commission zur Justizreform.

Der Konig befiehlt, da die den Ministern v. Marschall und von Arnim und den Geheimen Rathen Wahrt, Mylius, Weinreich, v. Lynder

¹⁾ Also keine Cabinettsordre. Vgl. Stolzel Rechtsverwaltung II. 143. Anm. 3.

und Ziegler aufgetragene Commission zur Untersuchung der von dem Staatsminister v. Cocceji bei dem Justizwesen gemachten neuen Einrichtungen¹⁾ ihren Fortgang haben solle. Das Staatsministerium soll das Weitere veranlassen.

Von der Thätigkeit der hierdurch wiederhergestellten Justizcommission geben drei (ebenda befindliche von Weinreich geführte) Conferenzprotokolle, vom 12. und 19. November 1740 und vom 4. März 1741 Kunde. Danach ward in der ersten Sitzung der Entwurf eines Bagatell-Edictes²⁾ und einer Verordnung wegen der Procuratoren³⁾ endgültig festgestellt und zur königlichen Vollziehung befördert, ferner die Herstellung eines neuen Sporteledictes beschlossen, welches zu den Grundsätzen von 1725 zurückkehren sollte, endlich den Advocaten und Procuratoren aufgegeben, wegen der Vergleichs-Commissionen zu berichten, was sie dabei für Mängel und Gebrechen bemerkt hätten. Ein schon früher beschlossenes Rescript, von allen Justizcollegien Bericht darüber zu verlangen, was sie in Folge der neuen Edicte und Reglements an den Justizordnungen zu verbessern für nöthig fänden, ward jetzt zur Ausfertigung gebracht. — In der zweiten Conferenz (19. November 1740) ward außer Erledigung mehrerer Formalien namentlich der Beschluß gefaßt, in dem Sporteledict die durch Edict vom 19. März 1717 und die Constitution vom 3. September 1718⁴⁾ abgeschafften Succumbenzgelder wieder einzuführen, den Appellationseid aber zu beseitigen. In Betreff des „Constitutionirens“⁵⁾ wurde dem Geh. Rath Ziegler überlassen, im Einvernehmen mit den Kammergerichtsräthen, Hoffiscalen und Advocaten eine Declaration zu der Constitution von 1725 zu entwerfen, dahin „daß das Constitutioniren zwar auf gewisse Weise beizubehalten, aber allein auf die Formalia processus zu restringiren, zu dem Ende gewisse Regeln zu setzen und solche mit Exempeln . . . zu illustriren, dahingegen alles andere, was ad morita causae gehöret oder facta begreifet, . . . durch Memorialien schriftlich anzubringen wäre“.

1) Vergl. Stölzel a. a. O. II. 130 f. und unsere Einleitung.

2) Nr. 79.

3) Nr. 78.

4) Mhl. CCM. II. 1, Nr. 154 u. Nr. 174.

5) So nannte man das durch die Constitution vom 3. September 1718 (Mhl. CCM. II. 1, Nr. 174) eingeführte Verfahren, das, durch ein declaratorisches Rescript vom 17. Mai 1719 (ebenda Nr. 186) neu eingeschränkt, durch die Declaration vom 29. April 1721 (ebenda Nr. 205) wieder eingeschränkt, endlich durch die große Verordnung vom 16. April 1725 (ebenda Nr. 229) in der Hauptsache wiederhergestellt worden war. Vergl. Stölzel a. a. O. II. 72. 88. 90. 101.

In der Conferenz vom 4. März 1741 kam es zu sachlichen Beschlüssen nicht. Die Declaration wegen des Constitutionirens war noch nicht angefertigt worden; die Mehrzahl der Commissionsmitglieder hielt dafür („ohne daß weder Proposition noch Umfrage darüber geschehen“), daß man es damit überhaupt bis zur Revision der Kammergerichtsordnung anstehen lassen könne.

Weiteres ist über die Thätigkeit der Commission nicht bekannt.¹⁾

65. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 19. October 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Berichterstattung über Unglücksfälle.

Da S. R. M. aus verschiedenen seithero eingekommenen Vorstellungen und Berichten angemerkt, daß aus denen hier und da in denen Provinzien sich begebenen Unglücksfällen sogleich eine Generalsache gemacht und wohl gar Dinge, so ganz keine Connexion zusammen haben, mit einander vermengt werden wollen, so machen Sie Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden bekannt, wie Sie wollen, daß dieserhalb inskünftige, insonderheit bei denen von denen Kriegs- und Domänenkammern einlaufenden Relationen, alle Behutsam- und Vorsichtigkeit gebrauchet und selbigen nicht so schlechterdings getrauet und ohne vorhergängige genauere Erkundigung darauf sofort weiter berichtet werden soll; gestalt auf den Fall, da solches ferner geschehen möchte, Höchstdieselben ohufehlbar werden dafür halten müssen, daß die vorkommende Sachen entweder nicht gehörig eingesehen oder der Dienst nicht mit gebührender Attention beobachtet werde.

66. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Ruppin, 20. October 1740.

Eigenhändiger Zusatz des Königs: R. 94. IV. La. 18.

Verwarnung für das General-Directorium.

Unter eine Ordre, welche von Marschschachen handelt, schreibt der König, ohne Beziehung auf deren Inhalt:

¹⁾ Vergl. indeß Nr. 77 und 85.

„Sie Sollen mir fordersamst wegen die Remissions¹⁾ einschicken und nicht so faul seindt nicht So viel reisen sondern mehr arbeiten auf das bei Sachen dar es so höchst nöthig ist das prompte hülfe geschihet solches nicht versäümet wirdt aber sie deliberiren heüte was sie schon vohrgestern heten thun Sollen. Dießes ist vohrs erste eine erinerung sie Sollen sich inacht nehmen das es nicht schlimer kömt. Friderich.“

67. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Ruppin, 21. October 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Saumjeligkeit des General-Directoriums.

S. K. M. haben zwar bishero von Zeit zu Zeit gehoffet, es würde Dero General-Directorium die Berichte wegen des diesjährigen Mißwachsens und andere in denen Provinzien sowohl bei denen Beamten als Unterthanen sich begebener Unglücksfälle gebührend einschicken und dabei die deshalb zu ertheilende Remissiones nach Pflicht und Gewissen in Vorschlag bringen, umb dadurch die Berichtigung derer Pacht- und Contributionsreste zu befördern und alle Kassen, wenigstens wegen des verwichenen Jahres, endlich einmal in Richtigkeit und Ordnung zu setzen; da aber solches bis dato nicht geschehen, ohnerachtet die Untersuchungen vor der Ernte vollbracht und folglich alle dazu gehörige Nachrichten vorlängst eingekommen sein müssen, so können Sie nicht umbhin, dieserhalb Ihr Mißfallen und Unzufriedenheit Dero General-Directorio hiedurch zu erkennen zu geben und demselben diese Dero Dienst und dem wahren Besten des Landes so nachtheilige Verzögerung nachdrücklich zu verweisen, zugleich aber alles Ernstes und bei Vermeidung Dero höchsten Ungnade zu befehlen, die gemeldete Berichte ohne fernern Anstand mit einem gründlichen pflichtmäßigem Gutachten wegen derer zu accordirenden Erlassungen einzusenden, weil S. K. M. hierunter durchaus nicht länger nachsehen, sondern die Stats und Kassen außer Confusion gesetzt wissen wollen. Da auch Höchst-dieselben besorgen, daß es im bevorstehendem Frühjahr hier und

¹⁾ Vergl. Nr. 67.

da an Brod- und Samenkorn wiederumb ermangeln werde, so wollen Sie nicht zweifeln, es werde das General-Directorium die deshalb nöthige Untersuchungen in Zeiten veranlassen und dafür mit äußerster Attention sorgen, daß es an Korn nirgends fehlen möge und denen Nothleidenden zu rechter Zeit die nöthige Hülfe geleistet werden könne. Uebrigens wollen S. K. M. einer exacten Befolgung dieser Dero ernstern Willensmeinung von Dero General-Directorio Sich umb so gewisser versehen, da Sie solche bereits gestern höchst eigenhändig declariret¹⁾ und demselben im Verbleibungsfall daher eine sehr schwere Verantwortung zuwachsen würde.

Am 25 October (Rheinsberg) schreibt der König an Boden:²⁾

Ich habe den Remissions-Anschlag von dem Directorio gesehen. Das ist sehr stark, und sind die Domänen noch nicht dabei. Berichte Er auf Pflicht, was das vor eine Connexion hat!

68. Cabinetsordre an den General-Fiscal Uhdn.

Ruppin, 21. October 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Bessere Aufsicht der FISCAL auf die Verkäufer von Lebensmitteln!

S. K. M. in Preußen zc. haben bishero wahrgenommen, daß bei der Polizei zu Berlin und überall die FISCAL sehr schlecht ihr Devoir thun, indem auf die Uebervortheilungen der Bäcker, Fleischer, Wein- und Bierschänker und dergleichen gar nicht Achtung gegeben wird, da doch dadurch das Publicum und insonderheit die Armen bedrucket werden. Höchstdieselben befehlen also Dero General-Fiscal Uhdn so gnädigst als ernstlich, seine Pflicht hierbei besser zu beobachten und die ihm untergebene FISCAL nachdrücklich anzuhalten, daß sie bei dieser angelegenen Sache nicht so schläfrig verfahren, sondern scharf auf die Contravenienten bei der Polizei invigiliren, damit die ergangene viele Gesetze gebührend und sonder Ansehung der Person beobachtet werden müssen.

Auf Bericht Uhdens vom 24. October approbirte der König eine von dem Generalfiscal entworfene Verordnung, die die FISCAL im ange-deuteten Sinne näher anwies (Bergl. C.-D. an Uhdn, Rheinsberg, 29. October 1740. R. 96. B. 22).

¹⁾ Bergl. Nr. 66.

²⁾ Nach eigenhändiger Handschrift des Königs abschr. R. 96. B. 33.

Ein Rescript an Uhden aus dem Geh. Rath (Cocceji?) vom 27. October 1740 (Mylius Cont. I. Nr. 57. p. 411/12) regelt, offenbar in Beantwortung von Vorschlägen des Generalfiscals, die Modalitäten der fiscalischen Polizeiaufsicht des Näheren. Die Assistenz des Gouvernements wird zugesagt. Die von Uhden vorgeschlagene Berichterstattung der Polizeiorgane an die Fiscale wird ebenso abgelehnt, wie der Vorschlag, daß der Magistrat über die Bestrafung der angezeigten Fälle den Fiscalen Mittheilung machen solle, und daß regelmäßige Conferenzen zwischen dem Officium Fisci, der Kriegs- und Domänenkammer und dem Gouvernement angeordnet werden möchten. Nur eine außerordentliche, besonders motivirte Conferenz wird als zulässig bezeichnet, um etwa allgemeine Grundsätze festzustellen. Näheres über den Verlauf dieser Verhandlungen ist nicht bekannt.

Die Polizeiaufsicht der Fiscale ist dann durch Circularrescript vom 18. Jan. 1741 auch auf die Provinzen ausgedehnt worden: Mylius Cont. II. Nr. 6. p. 5/6. (Auch Stettin. St. A., Staatskanzlei Tit. XXI. Nr. 2915.)

69. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Ruppin, 23. October 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Die Anfragen aus dem Justiz-Departement kurz und bündig zu fassen!

Da Ich bei denen Anfragen, welche zeithero aus dem Justizdepartement an Mich gekommen, wahrgenommen habe, daß die mehresten davon sehr weitläufig und mit Anführung vieler unnöthiger Umstände abgefasset worden, Ich aber will, daß alle dergleichen Anfragen ganz kurz, jedoch deutlich, aufgesetzt und keine andere Umstände als nur diejenigen, worüber eigentlich Meine Decision erfordert wird, darin klar gesetzt werden sollen, so habt Ihr diese Meine Willensmeinung denen sämtlichen Ministris oberwähnten Departements zur schuldigen Achtung in Meinem Namen bekannt zu machen, Eures Ortes aber auch dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die in solchem Departement expedirende Secretarien solches wohl observiren müssen.

70. Cabinetsordre an die Berliner FISCAL.

Rheinsberg, 28. October 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Die FISCAL auf ihre Pflicht der Subordination unter dem General-FISCAL verwiesen.

S. K. M. in Preußen zc. haben mißfällig wahrgenommen, daß einige von Dero Berlinschen FISCALen ihr Devoir bishero schläfrig gethan und sich der gehörigen Subordination entzogen; wannenhero Sie denenselben hierdurch so gnädigst als alles Ernstes befehlen, denjenigen, was Dero General-FISCAL ihnen zu Beobachtung des königlichen Dienstes und Handhabung der Gesetze und Verordnungen committiren und aufgeben wird, jederzeit sonder Raisonniren ein promptes Genügen zu leisten, auch ihm von allen unter Händen habenden fiscalischen Sachen jedesmal pflichtmäßigen Rapport zu thun, welchenfalls [!] Höchstdieselben genugsame Mittel finden werden, sie zur Raison zu bringen.

71. Cabinetsordre an die Halberstädtische Kammer.

Rheinsberg, 1. November 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Eine Verfügung der Kammer betreffend Aenderung mit den Kammer-Advocaten aufgehoben.

S. K. M. in Preußen haben auf die in Abschrift anliegende Vorstellung derer unterschriebenen Advocaten zu Halberstadt¹⁾ allergnädigst resolviret, daß sowohl wegen der darinnen angeführten Gründe als auch sonst aus bewegenden Ursachen die von Dero Halberstädtischen Krieges- und Domänenkammer gemachte Verfügung wegen Bestellung besonderer Kammer-Advocaten mit Ausschließung derer bisherigen wieder aufgehoben werden und denen sämtlichen dorten bereits bestellten Advocatis nach wie vor frei bleiben soll, ihre Praxin auch bei der Krieges- und Domänenkammer zu treiben und die Justitiariate bei denen Aemtern nach bisheriger Observanz zu respiciren, allermassen S. K. M. nicht gemeinet seind, zu gestatten, daß durch oberwähnte Aenderung die Anzahl derer Advocaten per indirectum vermehret, noch daß die bisherigen ohne

¹⁾ Nicht erhalten.

zureichende Ursache dadurch aus ihrem Brode gesezet werden sollen. Wornach gedachte Kammer sich allerunterthänigst zu achten und das gehörige deshalb zu verfügen hat. Sollte inzwischen nurgedachte Kammer höchst triftige Ursachen anzuführen haben, warum es bei der jezigen Observanz nicht verbleiben könne, wollen S. K. M. ihren Bericht darüber erwarten, jedennoch aber sonder wichtige Ursachen damit nicht behelliget sein.

72. Cabinetsordre an das „Geheime-Rathz-Collegium“.
Rheinsberg, 3. November 1740.

R. 96. B. 33. — Abschrittlich.

Berichterstattung in Justiz- und geistlichen Sachen.

S. K. M. haben bishero bemerkt, daß verschiedene von denen in Justiz- und geistlichen Sachen eingelaufene Vorstellungen oder Anfragen nicht mit gehöriger Präcision, sondern unnöthig weitläufig abgefaßt sind. Höchstdieselben befehlen also Dero Geheimen-Rathz-Collegio nochmals¹⁾ in Gnaden, die Concipienten anzuweisen, daß sie dergleichen Expeditiones sonder überflüssige Weitläufigkeit und ganz kurz und deutlich abfassen müssen.

73. Bericht des General-Directoriums (I. Departement).
Berlin, 4. November 1740.

Mundum, gez. Biered, Happe, Boden. R. 94. IV. La. 18.

Etatsüberschreitung bei der Cüstriner Kammer.

Die Neumärkische Krieges- und Domänenkammer stellet vor, daß in denen letzteren zwei Jahren viele von ihren unterhabenden Aemtern pachtlos, auch die dortige Provinz mit so mannigfaltiger Noth heimgesuchet worden, daß zu deren Untersuchung öftere und weitläufige Commissiones angestellet werden müssen, woher es denn geschehen, daß wiederum 864 Rthlr. 19 Gr. mehr, als geordnet, zu Diäten ohnumgänglich verwendet und ausgegeben werden müssen, und bittet die Kammer dahero, daß, gleichwie S. K. M. in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät bei solcher extraordinären Arbeit allemal gethan, Höchstdieselbe ebenfalls sothane zu viel ausgegebene Diäten aus dem Landrenteiüberschuß accordiren möchten: welches auf S. K. M. allergnädigsten Resolution beruhet.

¹⁾ Vergl. Nr. 69.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs.

Eingekommen 12. November.

„ich Sol Dieten gelder ausgeben, die provintz ist Ruiniret und der President Samt die Kriß Rächte Sollen mirh noch bestehen? nein aber Künftig frujahr mus aus dem Directorium eine ordentliche Commission hin, der President¹⁾ mus Weß gejaget werden und dar mus ganze Neüe anstalten gemacht werden Fr“

74. Bericht des General-Directoriums (III. Departement).

Berlin, 5. November 1740.

Mundum, gez. Biered, Happe, Boden. R. 94. IV. La. 18.

Defect bei einer Salzklasse in Halle.

E. K. M. geruhen, Sich hiedurch allerunterthänigst vortragen zu lassen, wasmaßen bei angestellter Abrechnung der hiesigen Ober-Salzklasse mit der Hallischen Salzrentei eine von den Salzklassen zu Halle in großer Unrichtigkeit gefunden worden, indem ein ansehnlicher Rest von 6871 Thaler dabei nicht nachgewiesen werden können.

Wir haben nun der Kammer aufgegeben, daß sie für Herbeischaffung dieses Defects sofort Sorge tragen soll.

Weilen auch E. K. M. Interesse erfordert, daß diese Sache ohne Anstand untersucht und in Richtigkeit gebracht werde, so finden wir nöthig, daß jemand aus der Magdeburgischen zc. Kammer nach Halle gesandt werde, und werden wir hiernächst nach geschehener Untersuchung von dem Verlauf der Sache allerunterthänigst weiter zu berichten nicht ermangeln.

Eigenhändiger Randbescheid des Königs.

Eingekommen 11. November.

„Die Untersuchung Solte fleisiger geschehen dar ist nichts als die Negligence vom Directorio Schuld dran, und Wan die hern Ministers auf Ihre gühter Egen Stat das sie in die affairen arbeiten. quot bené notandum Fr.“

¹⁾ Präsident der Cüstriner Kammer war damals v. Werner. Vergl. Nr. 95. (S. 186 f.)

75. Inmediat-Bericht Arnims.

Berlin, 9. November 1740.

Concept. — R. 9. O. 1.

Lehnsgelühren.

Des höchstseligen Königs Majestät haben anno 1713 von denen bei damaligem casu magno in denen Provinzien gefallenen sämtlichen Lehnwaaren und Expeditions-Gelühren . . . dergestalt disponiret, daß drei Viertel davon dem zeitigen Lehnsgelühr-Director und Monti pietatis, ein Viertel aber denen, so die Expeditiones verrichten, zufließen sollten. Ob nun wohl jezo nach aufgehobener Lehnbarkeit das meiste davon cessiret, so habe dennoch allerunterthänigst anfragen sollen, was E. K. M. wegen derer etwan noch übrig gebliebenen Lehne und davon fallenden Laudemial-Geldern und Emolumenten allergnädigst zu befehlen geruhen möchten.

Der König ertheilt Arnim darauf zur Antwort durch Cabinetsordre d. d. Rheinsberg, 11. Nov. 1740:

„wie wegen der zeither gewesenenen schlechten Jahre die Umstände dererjenigen, so solche Kosten sonst erlegen müßten, dergestalt bekommen sein, daß ihnen dergleichen Ausgaben nicht wohl anzumuthen.“ „Dahero Ich dann will, daß sie deshalb vor dieses Mal nichts geben sollen.“

Arnim stellt darauf vor (13. Nov. 1740), es sei nirgendwo außer in Hinterpommern die geringste Difficultät gemacht worden, die fälligen Gelühren abzutragen: von einigen Regierungen sei die Quote für das Lehnsgelühr-Directorium bereits eingesandt worden. Den unvermögenden pommerschen Vasallen könne ja noch Aufschub gegeben werden. Der Bericht schließt:

„Was E. K. M. befehlen, das lasse ich mir alles gefallen, nur muß anzeigen, daß ich als zeitiger Lehnsgelühr-Director nicht einen Pfennig an Besoldung zu erheben habe, obgleich sonderlich bei dem jüngst vorgefallenem casu magno an vielen Berrichtungen, so aus allen königlichen Landen sich allhier concentrirret, es nicht gefehlet.“

Der König antwortete lakonisch durch Cabinetsordre d. d. Rheinsberg, 15. Nov. 1740: er habe ersehen, was Arnim vorstellen wollen: „Ich will aber, daß Ihr ihnen die Gelder wieder zurücksenden sollet“.

76. Königliches Marginal zum Bericht des General-Directoriums vom 9. November 1740.

Wiedereingekommen II. November 1740.

R. 94. IV. La. 18.

König und General-Directorium.

Auf eine Anfrage des General-Directoriums (IV. Dep.) vom 9. November 1740 wegen Berichtigung von Domänen-Kaufgeldern¹⁾ antwortet der König am Rande:

„Das habe ich aus Weisel Schon befohlen aber die Herren²⁾ werden es vielleicht damahlen nicht beobachtet haben. Fr.“

77. Königliche Ordre an Marschall und Arnim.³⁾

Rheinsberg, 12. November 1740.⁴⁾

Concept von Weinreichs Hand ohne Unterschrift in dessen Privatacten fol. 106. R. 9. X. 1. b.

Veränderung bei der Commission zur Justizreform.

Da der König bemerkt hat, daß die Justizverbesserungscommission in der geraumen Zeit seit ihrer Einsetzung (unter der vorigen Regierung) gar nichts zu Stande gebracht habe — „ohne Zweifel, weil die weitläufige Circulation der Sachen unter den gesamtten membris des Geheimen Raths-Collegii allzulangen Aufenthalt verursachet hat“ —, so hat er gut gefunden, die Direction des Werkes fortan Marschall und Arnim allein aufzutragen, nach Maßgabe der ersten deshalb ergangenen Cabinetsordre vom 10. Mai 1739, dergestalt, daß die beiden genannten alle Berord-

¹⁾ Es handelt sich um den Anlauf des sondershausenischen Viertels des Amtes Bennedenstein im Hohensteinschen (Kreis Alettenberg). Vergl. Leonhardi, Preußische Monarchie IV, 1. S. 545.

²⁾ Im Original unterstrichen.

³⁾ Marschall und Arnim waren die beiden mit der Revision der Justizverordnungen beauftragten Minister. Vergl. Nr. 64.

⁴⁾ Stölzel erwähnt diese Ordre a. a. O. II. 144, Anm. 2. mit der Bemerkung, der König scheine sie nicht vollzogen zu haben. Soviel auch auf den ersten Blick dafür zu sprechen scheint, so halten wir doch das Gegentheil für wahrscheinlich. Daß man es mit einem Concept Weinreichs (nicht etwa mit einer Abschrift) zu thun hat, ist wegen der ganzen Form der Niederschrift, namentlich aber wegen der Correcturen, außer Zweifel; auffällig ist nur das Datum „Rheinsberg, d. 12. November 1740“, da eine derartige Datirung im Stil einer eigentlichen Cabinetsordre sein würde, während doch wohl kaum anzunehmen ist, daß Concepte zu einer solchen von einer dem königlichen Cabinet ganz fremden Stelle ausgehen. —

nungen, die in Sachen der Justizveränderung ins Land oder an die Collegia ausgehen sollen, ausschließlich unter ihrer Contrasignatur zu des Königs Genehmhaltung und Vollziehung einzusenden haben.

Dagegen wäre es durchaus nicht befremdlich, wenn dem König von der Commission — natürlich mit Bericht — ein Concept zu einer sog. „königlichen Ordre“ überreicht worden wäre. (Diese Form hatte auch das Commissoriale vom 4. Juni 1739 und das vom 18. Oct. 1740, vgl. Nr. 64.) Die Stilsirung des Stückes entspricht einer solchen Form durchaus; nur pflegt die Datirung bei dieser zu lauten: „Signatum Berlin“ u., weil die Ausfertigung in der Geheimen Kanzlei stattfand. Auch ist dabei in der Regel Contrasignatur eines oder mehrerer Minister üblich. — In den „Minuten“ findet sich das Stück nicht, was natürlich auch nicht zu erwarten ist, wenn es nicht eine eigentliche Cabinetsordre war.

Das Commissions-Protokoll v. 12. Nov. 1740 (vgl. Nr. 64, S. 160) beginnt: „Des pp. von Marschall Exc. zeigte an und proponirte, daß, nachdem das neue Commissoriale von K. M. eingelaufen, es anjeto darauf antomme, wie nunmehr das Werk anzugreifen? Res.: Borerst noch nach dem vorigen modo zu verfahren“. Unmöglich kann dieser Passus auf das in Rede stehende Stück gedeutet werden. Vielmehr ist er wahrscheinlich auf die „Ordre an das Geh. Staats-Ministerium“ vom 18. October (Nr. 64) zu beziehen, die formell ungenau, aber dem Sinne entsprechend, als ein Commissoriale bezeichnet wird. Nach der Sitzung mag man sich noch nachträglich zu der Aufsehung des in Rede stehenden Entwurfes entschlossen haben, der mit den übrigen in der Conferenz verhandelten und zur königlichen Vollziehung eingereichten Sachen, natürlich von einem Bericht begleitet, ans Cabinet geschickt wurde.

Für die Vollziehung aber scheint uns die Erwähnung in dem Protokoll der Commissionsconferenz vom 19. November 1740 zu sprechen. Dort heißt es: „4. ward das neue Commissoriale an die beiden Herren Ministros von Marschall und von Arnim Exc. durch ein Notificationschreiben dem Geheimen Staats-Collegio bekannt gemacht“. Daß hier unter dem „neuen Commissoriale“ nicht jener frühere Erlaß an das Staatsministerium vom 18. October gemeint sein kann, versteht sich von selbst. Daß es sich aber andererseits bei einer förmlichen „Notification“ nicht um Mittheilung eines Entwurfes, sondern um Bekanntmachung einer vollzogenen, perfect gewordenen Berordnung handelt, liegt in der Natur eines solchen Actes begründet.

Uebrigens ist in demselben Protokoll unter Nr. 1. und 2. der Beschluß enthalten, zwei Declarationen (die über den Bagatellprozeß und über die Procuratoren, Nr. 78 u. 79 unserer Sammlung), welche gleichfalls unterm 12. November von der Commission zur königlichen Vollziehung eingereicht worden waren, nunmehr (nach erfolgter Vollziehung) in den Druck zu geben, wozu die Notification unseres Stückes eine parallele Maßregel darstellt. Für die Vollziehung unserer Ordre spricht endlich auch, daß diese Stücke lediglich von Marschall und Arnim contrasignirt sind und daß die Plenarsitzungen des Geh. Rathes für die Justizrevisionsachen seit dieser Zeit aufgehört haben. Auch die Cabinetsordre vom 27. November 1740 (Nr. 85) hat es lediglich mit Marschall und Arnim zu thun.

78. Declaration der Verordnung vom 30. December 1737 wegen einiger in das Kammergericht eindringenden Unordnungen.

Berlin, 12. November 1740.

Gegengezeichnet von Marschall und Arnim. Originaldruck. R. 9. X. 1. b. --- Abgedruckt bei Wylus CCM. Cont. I. Nr. 68.

Neben den Advocaten wieder Procuratoren zugelassen.

Die Verordnung vom 30. December 1737¹⁾ hatte in § 8 bestimmt, daß die Procuratoren während der Sessionen sich des Kammergerichts enthalten sollten. Da sich aber herausgestellt hatte, daß es bei dieser Einrichtung den Parteien sowohl wie den Procuratoren schwer falle die Prozesse zu befördern, so wird der § 8 der Verordnung dahin declarirt, daß

1. die bestellten Procuratoren bei den Kammer- und anderen Gerichten während der Verhöre und Vorträge neben den Advocaten wieder zugelassen werden sollen,

2. doch so, daß sie weder mit Rätthen noch mit Advocaten dabei communiciren dürfen, vielmehr

3. die Advocaten sich entweder von den Clienten selbst oder von den Procuratoren vor der Sitzung gründlich informiren lassen müssen.

4. Die Procuratoren sollen sich außer demjenigen, was ihnen die Advocaten auftragen, weder in noch außer Gericht nicht des geringsten anmaßen.

5. Sie haben nur vor Gericht den Advocaten zur Hand zu gehen und

6. den Verkehr zwischen ihnen und den Parteien, namentlich in den Formalien, zu vermitteln.

79. Declaration des Edicts von Bagatellsachen.

Berlin, 12. November 1740.

Ausfertigung und Originaldruck, gegengezeichnet von Marschall und Arnim. R. 9. X. 1. b. Abgedruckt bei Wollus CCM. Cont. I. Nr. 62.

Herabsetzung der Werthgrenze für Bagatellsachen.

Das Edict vom 24. Februar 1739,²⁾ durch welches, wie dem König vorgetragen worden, „der heilsame Zweck nicht allerdings erreicht“ worden sei, wird dahin declarirt, daß zwar bei Streitobjecten von 10 Thlr. Werth oder darunter kein förmlicher Prozeß zu verstaten, sondern die Sache bei den Untergerichten durch den Ortsrichter, bei den Obergerichten durch eine vom Präsidenten zu ernennende Commission mündlich und ohne

1) Wyl. CCM. Cont. I. 1737. Nr. 75. Sp. 107. (ggz. Broich).

2) Wyl. CCM. Cont. I. Nr. 10 (ggz. Cocceji).

Schriftsätze nach Recht und Billigkeit und soweit es thuntlich durch Güte auszumachen sei, daß aber in Rechtshändeln, deren Object 10—50 Thlr. beträgt, den Parteien bei den Untergerichten freistehen, bei den Obergerichten obliegen soll, sich eines recipirten Advocaten zu bedienen; die Gebühren sollen hierbei $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{1}{2}$ der sonst üblichen betragen. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Justizordnung „vom 12. Juni“ 1713.¹⁾

80. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Viereck.
Rheinsberg, 14. November 1740.

R. 96. B. 33. — Abschrittlich.

Abwesenheit des Ministers von Berlin.

Ich ertheile Euch zwar die gebetene Permission, alle 14 Tage nach Bucke²⁾ zu gehen, aber Ihr müßet alle Conferenztage das Directorium besuchen, um nichts in Euren Departements- und denen Generalsachen [zu] versäumen. Denn in Eurer Abwesenheit bei Eurer vorigen Reise ist nicht alles so prompt besorget worden, wie es sein soll, weil es scheint, daß andere sich gleichfalls bei der Abwesenheit derer Ministres im Dienst relachiren. Dahero eine gute Aufsicht und der Nachdruck nöthig ist, wenn die Affairen nicht, wie gewöhnlich, auf die lange Bank geschoben werden sollen.

81. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Görne.
Rheinsberg, 14. November 1740.

R. 96. B. 22. — Abschrittlich.

Mißhelligkeiten zwischen dem Präsidenten Grumbow und der Kammer in Stettin.

Ich habe Euren Bericht vom 8. dieses³⁾ erhalten und daraus gerne ersehen, daß Ihr die Beschwerden, so der Präsident von Grumbow und die Membra der Kammer gegen einander haben, dergestalt applaniret, daß Ich damit nicht behelliget werden darf. . .

¹⁾ Sic. Gemeint ist wohl die allgem. Justizordnung vom 21. Juni 1713 (Behördenorganisation I. S. 525).

²⁾ Buckow, wo Viereck begütert war.

³⁾ Nicht erhalten. Ueber die Angelegenheit ist sonst nichts bekannt.

82. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Blumenthal.¹⁾

Rheinsberg, 21. November 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Erlaß der Chargen-Gebühren verweigert.

Blumenthal hatte sich beim König dafür verwandt (11. Nov.), daß drei theils neu angestellten theils in der Besoldung erhöhten Kriegs- und Domänenrätthen seines Departements (unter ihnen befindet sich der spätere Minister v. Schlabrendorff) die Recruten- und Stempelgelder erlassen würden.

„Ich kann Euch aber — resolvirt der König — hierunter vor dieses Mal nicht gratificiren, sondern sie müssen bezahlen und denken, als ob sie die Besoldung und Zulage so viel später erhalten hätten.“

83. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Kunheim.²⁾

Rheinsberg, 22. November 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Bewegungen in der Preussischen Regierung über eine königliche Ordre.

Ich habe ungerne aus Eurem Schreiben vom 11. dieses vernommen, was für Bewegungen über die letzt von Euch extrahirte Ordre vom 13. October³⁾ in der Regierung und sonst entstanden; weil Ihr aber nicht klar herausgehen noch jemand in specie beschuldigen wollet, es Meine Sache auch nicht ist, Mich immediate in dergleichen Dingen einzulassen, so habe Ich nöthig erachtet, sonder Communication Eures Schreibens die abschriftliche Ordre an das Departement der geistlichen Sachen ergehen zu lassen,⁴⁾ woran

¹⁾ Präsident der litthauischen Kammer in Gumbinnen.

²⁾ Mitglied der Preussischen Regierung, hatte speziell das geistliche Departement.

³⁾ Abschr. R. 96. B. 22. Es war darin erklärt worden, daß der König außer den Veränderungen im Kirchenwesen, die durch die Verordnungen vom 20. Juli und 26. August 1740 getroffen worden waren (Wiedergestattung der lutherischen Ceremonien, vergl. *Wylins Cont.* I. 349/50, 367/68, 3. bezw. 29. Juli 1740) keine weiteren Umwälzungen beabsichtige, namentlich nicht die Aufhebung der 1734 und 1735 für Preußen erlassenen Verordnungen und Reglements (vergl. *Arnoldt, Ausführliche u. Historie d. Königsb. Universität II. Beilagen Nr. 26, 33, 34, 37, 39, 43*).

⁴⁾ Abschr. R. 96. B. 22. (22. Nov. 1740). Die „heilsamen Verordnungen von 1734 u. 1735“ (namentlich wohl die Einführung der Universitätszeugnisse für Candidaten des Schul- und Predigtamts) werden darin nochmals bestätigt; Regierung und Consistorium in Preußen sind zu ihrer Befolgung und zur Bewahrung guter Harmonie anzuweisen.

Ihr Euch auch künftig halten müßet, wann Ihr was mehreres vorzustellen haben werdet, inmaßen Ich bedenklich finde, auf eines oder des andern Handbriefe Cabinetsordres an die Regierung zu ertheilen, wodurch die Unruhe mehr befördert als gehemmet wird, sondern es ist besser, daß alles ordentlich den rechten Weg gehe.

84. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Strünckede.¹⁾
Rheinsberg, 25. November 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Don gratuit der Stände von Cleve-Mark für den Minister.

Ich habe mit Verwunderung aus Eurem Schreiben vom 15. huj. ersehn, daß Ihr Euch von denen Cleve- und Märkischen Ständen ein Don gratuit à 2000 Rthlr. geben lassen. Weil Ich es aber bei denen dortigen so schlechten Zeiten, wobei das Land einige Jahre bei Ueberschwemmung und Mißwachs, auch Viehsterben so ein vieles erlitten, ganz nicht billig und raisonnable finden kann, noch außer ihren oneribus dergleichen [extra]ordinäre Lasten zu verursachen, so kann Ich es nicht approbiren, sondern Ihr sollet solches Geschenk généreusement ausschlagen.

85. Cabinetsordre an die Etats-Minister v. Marschall und v. Arnim.²⁾
Ruppin, 27. November 1740.²⁾

Abschr. R. 9. X. 1. b. (Weinreichs Privatacten).

Cocceji und die Commission für Justizreform.

S. R. M. . . . haben Bedenken getragen, das beifommende projectirte Edict³⁾ über abermalige Aenderungen in Justizsachen, weshalb Sie noch nichts befohlen, zu vollenziehen; vielmehr sollen Dero wirklich geheime Etatsministri von Marschall und von Arnim nicht allein die Ursache der Aenderungen, auch wie die Sache bis 1725 gewesen und was nachgehends anders gesehet worden, deutlich

¹⁾ Präsident der Cleveischen Regierung.

²⁾ Vergl. Nr. 77 und Nr.

³⁾ Es handelt sich um den Entwurf des Edictes wegen der Sportelordnung, welches unterm 28. December 1740 publicirt worden ist. Vergl. Mylius CCM. Cont. I. Nr. 72.

anzeigen, sondern auch alles mit Dero Statsminister von Cocceji überlegen, welcher auch darüber besonders sein Bedenken beifügen muß. Uebrigens soll es in dergleichen Justizsachen allezeit dergestalt gehalten und nichts Einseitiges veranlasset werden.

In einem von Weinreich entworfenen (über 14 Spalten langen) Immediatbericht sollte von der Justiz-Commission die Veränderung im Sportelwesen, welche den Hauptinhalt des in Rede stehenden Edictes bildet, näher begründet werden. Es wird darin ausgeführt, wie die früheren Sportelordnungen niemals Anlaß zu Klagen gegeben hätten, wie aber, nachdem einestheils durch die Constitution von 1725 zuerst beim Kammergericht, dann in den Provinzen der Grundsatz der Mündlichkeit eingeführt, andertheils durch die neuen Sportelordnungen (vom 26. Januar 1726, 6. März und 20. August 1738 u.) die Taxen für gerichtliche Expeditionen und Verrichtungen stark heruntergesetzt worden seien (auf $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{12}$ des früheren Satzes) „ein allgemeines Wehklagen und Seufzen“ sowohl der Rätthe, Richter und Assessoren, als insonderheit der Subalternbedienten, der Advocaten und Procuratoren angegangen sei, die sich einen bedeutenden Theil ihres Unterhalts dadurch entzogen sähen und um so mehr Grund zur Beschwerde hätten, weil sie in ihren Vestellungen auf diese Emolumente verwiesen wären und mit Rücksicht darauf ihre Bedienungen titulo oneroso, durch Abfindung mit der Recrutenkasse, erworben hätten. Durch diese Beschneidung der Gebühren würde auf der einen Seite die Corruption, auf der andern die Prozeßsucht befördert, die königlichen Stempel- und Acciseeinkünfte geschädigt, die Justizbedienten gegenüber andern Beamtenklassen zurückgesetzt, und das alles, ohne daß bei dem früheren Zustande die Sporteln, zumal im Vergleich mit andern Ländern, besonders hoch gewesen wären oder zu Klagen der Landstände wegen Uebersetzung der Parteien Anlaß gegeben hätten. Es wird daher Wiederherstellung der Ordnung, wie sie 1725 gewesen, vorgeschlagen und der abgelehnte Entwurf nochmals zur Vollziehung eingereicht. Der König werde es nicht ungnädig vermerken, daß man für vergeblich gehalten, mit Cocceji darüber zu communiciren, da dieser, der die unglückliche Neuerung mit den Sporteln aufgebracht, sich jetzt nicht selbst werde widersprechen wollen. Ueberhaupt glaube man, daß die Commission nichts Ersprießliches leisten könne, wenn sie über die Aenderungen, die sie an den von Cocceji früher getroffenen Einrichtungen vornehmen wollte, beständig mit ihm streiten, seine Meinungen widerlegen oder den König wegen der sonst nöthigen Entscheidungen behelligen müßte. — Die Aufhebung der Appellationseide und die Wiedereinführung der Succumbenzgelder seien hinzugefügt worden, weil die ersteren zu vielen Meineiden geführt hätten, die letzteren aber freventlichen Appellationen am besten einen Riegel vorschöben.

Dieser Bericht¹⁾ ist jedoch wahrscheinlich gar nicht zur Ausfertigung gelangt. Wie aus den Acten hervorgeht, hatte Cocceji der Geheimen Kanzlei befohlen, die vom König vollzogenen und gedruckten Verordnungen vom 12. November über die Bagatellsachen und die Wiederzulassung der Procuratoren (darunter also nicht das in Rede stehende Edict) vorläufig noch nicht abzuschicken, da er mit Marschall und Arnim bei der nächsten Staatsrathssitzung noch erst darüber sprechen wollte. Die Sitzung fand am 5. December statt. Arnim theilt über die Auseinandersetzung mit Cocceji dem an der Theilnahme verhinderten Marschall mit, Cocceji habe sich beschwert, daß ihm von den Edicten keine Communication geschehen sei, im Uebrigen aber erklärt, daß er nicht gemeint sei die Publication zu hemmen; der Wiederherstellung der ehemaligen Sportelsätze würde er — nach seiner Erklärung — ebenfalls nicht entgegen sein, nur bäte er als Chef der Justiz um vorherige Mittheilung des entworfenen Edicts. Falls nun diesen Worten zu trauen sei, so würde, meint Arnim, „alle Fehde ein Ende“ haben und der Bericht an den König nicht nöthig sein; es werde genügen, das Sporteledict noch einmal vorzulegen und Coccejis Zustimmung beizufügen. Von der „lieben Constitution“ habe er auch mit Cocceji gesprochen, doch schiene diese „ein Augapfel zu sein, an welchem Niemand tasten soll“. Vielleicht gebe sich die Sache mit der Zeit; durch eine glimpfliche Einigung werde der gemeinen guten Sache mehr gedient sein, als durch eine öffentliche Kriegserklärung.

Den abermals vorgelegten Entwurf scheint der König dann ohne Weiteres vollzogen zu haben. Das Edict ist mit dem Datum des 28. December 1740 veröffentlicht worden²⁾ — übrigens ohne Gegenzeichnung Coccejis.

Was überhaupt Coccejis Zuziehung zu den Arbeiten der Commission anbelangt, so besagt das Protokoll der Conferenz vom 4. März 1741 (f. S. 160) darüber: „Uebrigens kam zwar auch discussive vor, ob man nicht künftig den Etatsminister Freiherrn von Cocceji mit zu denen Conferenzen invitiren sollte? ward aber a potiore dafür gehalten, daß, weil derselbe nicht mit zur Commission gehörete, sondern mit ihm nur communiciret werden sollte, genug sein würde, wann man ihm dasjenige, was von der Commission vorher resolviret worden, communicirte, ob er etwas dabei zu erinnern hätte, und ihm dabei anheim stelte, ob er solches allenfalls in einer Conferenz mündlich oder aber schriftlich der Commission eröffnen wollte.“

¹⁾ Das durchcorrigirte Concept trägt weder Datum, noch Unterschrift, noch Expeditionsvermerk, was freilich bei diesen „Privatacten“ allein noch nichts beweisen würde.

²⁾ Musl. C. M. Cont. I. Nr. 77.

86. Cabinetsordre an den Geh. Finanzrath von Rohwedel.¹⁾

Ruppin, 28. November 1740.

R. 96. B. 33. — Abschriftlich.

Rohwedels Pläne: Statistif.

Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 22. dieses²⁾ ersehen, was Ihr für Gedanken heget, umb vernünftige und practicable Mittel auszufinden, Meine Unterthanen in einen bessern Zustand zu setzen. Es ist dieses eine sehr angelegene und nützliche Occupation, wann zumalen der Effect mit der guten Absicht correspondiret. Ob aber eine dergleichen zuverlässige Balance der im ganzen Lande einkommenden und ausgehenden Waaren, auch des roulirenden Geldes völlig herauszubringen, auch daraus die wahren Mittel der Verbesserung ermessen werden können, dieses wird sich Euch selbst zeigen, wann Ihr daran zu arbeiten Zeit und Gelegenheit haben werdet.³⁾ Ihr werdet indessen wohl thun, wann Ihr etwas nützliches dabei zu bemerken meinet, daß Ihr solches mit dem General-Directorio gründlich überleget und derer andern Meinung gleichfalls in Erwägung ziehet, weil es gewiß eine wichtige Sache ist, eine Réforme von vielen bereits gesuchten vergeblichen Dingen, wobei der geringste Umstand öfters obstacula machen kann, unternehmen zu wollen.

87. Aus verschiedenen Actenstücken.

November und December 1740.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Kammereibediente. Königsberg vol. 13.

Bestellung eines Oberbürgermeisters in Königsberg i. Pr.

Der Königsberger Magistrat hatte gemäß dem ihm zustehenden Wahlrecht nach dem Tode des Oberbürgermeisters, Tribunalraths von

¹⁾ Der Geh. Rath Wilhelm v. Rohwedel, den der König noch von seinem Curfus bei der Küstriner Kammer her kannte, beim Regierungsantritt Kammerdirector in Küstrin, dann unterm 11. August 1740 zum Geh. Finanzrath beim I. Departement des General-Directoriums ernannt, hatte dem König, wie aus dessen Antworten hervorgeht (z. B. 30. Sept. 1740, R. 96. B. 22) schon mehrfach Berichte und Denkschriften über Verwaltungsangelegenheiten zugejandt.

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Eine derartige Statistif hat der König später zur Grundlage seiner Wirthschaftspolitik zu machen gesucht. Es ist dies unseres Wissens die erste Anregung dazu.

Müllenheim, 1740 den Bürgermeister Schröder zu dessen Nachfolger gewählt. Die Kriegs- und Domänenkammer (Lesgewang, Rosen) war nicht für die Bestätigung dieser Wahl. Sie wies darauf hin, daß bei den vielen Verschwägerungen im Rath-Collegium ein Mann aus anderen Kreisen dazu genommen werden müsse, um die Autorität aufrecht zu erhalten, und schlug den Capitän v. Boyen vor, der bisher Verweser des Hauptamtes Preussisch-Mark war. Das General-Directorium aber hielt den v. Boyen nicht für „suffisant“ zu dem Posten und sah keinen Grund ein, weswegen die Wahl des Magistrats nicht bestätigt werden sollte. Nur verlangte es von dem Magistrat dafür eine Zahlung an die Recrutenkasse von 1000 Thalern.

Es ist nicht ersichtlich, ob das General-Directorium dabei aus eigenem Antriebe oder nach Anweisung des Königs handelte. Das letztere dürfte wahrscheinlicher sein. — Der Königsberger Magistrat erklärte sich zu der Zahlung bereit; inzwischen aber hatte sich der preussische Resident in Danzig, Geh. Rath v. Ferber, mit einem Angebot von 2000 Rthlr. zu der Stelle gemeldet. Auf Bericht des General-Directoriums darüber (17. Nov. 1740) entschied sich der König für Ferber, der sich zugleich erboten hatte, sich mit 20000 Rthlr. im Lande ansässig zu machen. Indessen hinsichtlich dieses letzteren Punctes, auf den der König offenbar Gewicht legte, konnte Ferber der Kammer nicht die nöthige Sicherheit anweisen; und was das Angebot zur Recrutenkasse betraf, so hatte auch der Kriegsrath Stolterfoth von der Königsberger Kammer ein solches in gleicher Höhe gethan. Das General-Directorium hielt jedoch beide nicht für geeignet, einem so bedeutenden Posten vorzustehen, von dem „gleichsam das Wohl und das Weh einer so ansehnlichen Handelsstadt mit dependiret,“ und stellte dem König anheim (9. Dec. 1740), ob er nicht lieber die Wahl des Königsberger Magistrats bestätigen wolle, vorausgesetzt, daß dieser sich zu demselben Angebot für die Recrutenkasse (2000 Rthlr.) bereit finden ließe. Diesen Antrag genehmigte der König durch Marginal zu dem Bericht, und Schröder wurde Oberbürgermeister, nachdem der Magistrat die 2000 Rthlr. an die Recrutenkasse bezahlt hatte. (Rescr. vom 16. Dec. 1740.)

88. Cabinetsordre an die fünf dirigirenden Minister des General-Directoriums.

Berlin, 3. December 1740.

Ausf. V. Der. Sach. 1. Nr. 1.

Weisungen für die Zeit der Abwesenheit des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, gemüßiget worden, auf einige Zeit eine sichere

Reise¹⁾ vorzunehmen, wodurch dieselben in etwas behindert werden möchten, auf die Veranlassung des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii acht zu nehmen, so ermahnen, erinnern und befehlen höchstdieselbe die sämtliche dirigirende Ministres Dero General-Directorii hierdurch so gnädig als alles Ernstes, in Sr. Kgl. Majestät Abwesenheit alle bei deren Departements vorkommende affaires mit vollkommenen Fleiß, Treue und Eifer vor Dero Dienst zu bearbeiten und sich darunter in keinem Stück zu relachieren, vielmehr mit so mehrerer attention darauf zu halten, damit alles in guter und gehöriger Ordnung gehe, nichts versäumt und alles so tractieret werde, wie es die allergnädigst erteilte Instruction des General-Directorii, auch Sr. Königl. Majestät ordres und instructions erfordern.

Besonders sollen dieselbe bei Vermeidung schwerer Verantwortung wohl darauf arbeiten, daß die Kassen in recht guter Ordnung bleiben und bei solchen die Domänengefälle sowohl als die Contributions- und Accisegefälle zur gesetzten Zeit prompt und richtig einkommen müssen und der Stat gehalten werden müsse, wie dann deshalb höchstdieselbe von keinen andern Remissionen vor der Hand etwas wissen wollen, sondern absolutement prätendieren, daß, nachdem Sie denen Provinzien ein so considerables Remissionsquantum auszahlen lassen, es auch in diesem Jahr dabei sein Bewenden haben, die Quartals hiergegen prompt einkommen und die Stats erfüllet werden sollen. Mehr höchstgedachte S. Kgl. Majestät Befehlen demnach obgedachten Dero Ministris. sich hiernach stricte zu achten, die Departementsräthe zu gehörigen Fleiß und exactitude gehörig anzuhalten und mit Hintansetzung aller Passionen und Nebenabsichten vor Sr. Kgl. Majestät Dienst und Interesse treulichst zu arbeiten, als welches höchstdieselbe gegen ihnen mit besondern Gnaden erkennen, hiergegen aber auch denenjenigen, so etwas negligieren sollen, ohnaußbleiblich sehr schwer fallen werden.

¹⁾ Am 2. December war der König von Rheinsberg nach Berlin gekommen. Während am Hofe rauschende Festlichkeiten sich drängten, wurden die Truppen in Marsch gesetzt und die diplomatischen Vorbereitungen für den Beginn der Campaigne getroffen. Am 13. December früh hat der König Berlin verlassen, um sich zur Armee zu begeben.

89. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. December 1740.

Mundum, gez. Görne, Biered. Happe, Boden. — Gen. Dir. Kurmark. Tit. CXV. Stadt Berlin.
 Sect. 1. Colonistensachen. 1. Franzosen in Berlin. Nr. 1.

Stellung des französischen Polizei-Directors in Berlin.

Auf geschehene Vorstellung des Conseil Français haben E. K. M. accordiret, daß der Hofrath Feriet in des verstorbenen Dalençon Platz als Polizei-Director, der Ober-Gerichtsrath Dalençon aber als Senator bei hiesigem Magistrat bestellet [werde].

Letzterer beschweret sich:

1) daß der Feriet mit dem Rang und Platz, so der Dalençon nach dem Bürgermeister gehabt, nicht content sein und er gleich nach dem Präsidenten sitzen wolle;¹⁾

2. wie das Conseil Français verlange, daß in allen Polizeisachen, so die Franzosen mit beträfen, zur Entscheidung an selbiges referiret sollte werden.

Diese Gesinnen laufen gegen alle bisherige Observanz und sowohl von des Königes Friedrich des I. als des höchstseligen Königes Majestät gemachte Verfassung, auch der dem General-Directorio ertheilten Instruction, nach welcher das Polizeiwesen ohne Unterschied der Einwohner dem Magistrat, die Ober-Direction aber der Kammer und dem General- u. Directorio committiret und wegen der Französischen Colonie zwei Membra von ihrer Nation im Magistrat gesetzt worden.²⁾

Da E. K. M. uns nun befohlen, über die einmal festgesetzte Principia zu halten, und wir demnach vermuthen müssen, daß hierunter auch nichts neues, so ohnedem zu vielen Weitläufigkeiten Anlaß geben dürfte, introduciret werden soll, so ist unter E. K. M. hoffentlichen allergnädigsten Approbation beiliegendermaßen sowohl die Kammer als das Conseil Français dieserhalb instruiret.³⁾

¹⁾ Außer dem Stadtpräsidenten (v. Neuendorff) gab es in Berlin 4 bis 5 Bürgermeister. Einer davon hatte wohl damals schon das Polizei-Departement.

²⁾ Nämlich der Polizei-Director und ein Rathmann. Die Combination der französischen mit den deutschen Polizeibehörden und ihre Unterstellung unter das General-Commissariat geht namentlich auf eine Verordnung vom 9. Januar 1715 zurück (R. 9. D. 8).

³⁾ Die Beilage ist nicht erhalten. Ihr Inhalt geht aus dem Text hervor. Nach einem Kanzleivermerk ist das eingereichte Manuscript vom König vollzogen worden. (Vgl. auch CD. v. 31. März 1742.)

90. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Werner. (Cüstrin.)

Berlin, 6. December 1740.

R. 96. B. 22. — Abschriftlich.

Denunciationen wider den Präsidenten.

Ich habe Euer Schreiben vom 29. November erhalten und daraus ersehen, was Ihr wegen der von denen dortigen Riezern gegen Euch angebrachten Klagen bitten wollen, daß solche möchten bestrafet werden. Da Ich aber bei dem Antritt Meiner Regierung denen Unterthanen frei gelassen, sich immediate bei Mir melden zu dürfen, so finde ich bedenklich, diese Leute dafür ansehen zu lassen. Ihr könnet Euch nur dieserhalb zufrieden stellen und wie Ich von Eurer Probité und Exactitude und Fleiß vollkommen versichert bin und dahingegen jedesmal verbleiben werde zc.

91. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 15. December 1740.

Abschr. Gen.-Dir. Pomm. Tit. XXVIII. Nr. 6.

Keine Adjunctionen.

Der König will, wie er bereits ausdrücklich erklärt hat, keine Adjunctionen ertheilt wissen und hofft mit dergleichen Anfragen künftig verschont zu werden.

92. Edict in Justizsachen.

Berlin, 28. December 1740.

Gegenzeichnet S. v. Marschall, G. D. v. Arnim. Ausfertigung und Originaldruck R. 9. X. 1. b. Abgedruckt bei Mylius CCM. Cont. 1. 1740. Nr. 77.

Sportelwesen. — Succumbenzgelder. — Appellationseid.

Um den Lamentationen der Justizbedienten abzuhelpfen, hat der König beschlossen, die seither stark gekürzten Gerichtsporteln wieder auf den Fuß von 1725 zu setzen; doch wird unter Androhung von Strafe der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Justizcollegien alle ungebührliche Uebersetzung der Parteien vermeiden werden.

Zugleich werden die durch Edict vom 19. März 1717 und Constitution vom 3. September 1718 abgeschafften Succumbenzgelder wieder eingeführt, dagegen die Appellationseide, „welche blos zum Mißbrauch göttlichen Namens geschehen“, aufgehoben.

93. Protokoll einer Conferenz der dirigirenden Minister
des General-Directoriums.

5. Januar 1741.

Geschrieben von Manlius, unterzeichnet von Marschall. V. Dep. Fach 1. Nr. 1.

Abgrenzung des Geschäftskreises des V. Departements gegen die
Provinzialdepartements.

Da wegen einiger beim V. Departement bishero vorgetragenen und expediten Sachen *ratione formalium*, verschiedene Zweifel vorgekommen, so haben sämtliche dirigierende Herren Ministri sich folgender Gestalt hierunter vereiniget.

1. Sollen alle schon im Lande befindliche Arten von Handwerker, Manufacturiers und Künstler, auch deren Vermehrung oder Verminderung, deren Etablissement und Beneficierung nach denen Königl. Edictis, deren Transportierung oder Versehung aus einer Königl. Provinz oder Stadt nach der andern, deren Streitigkeiten in Gewerks- und Privilegienfachen, deren Dispensation von Wanderjahren, auch Legitimation der unehelich geborenen Lehrlingens und Handwerksfrauen *re.* und dahin einschlagende Sachen, Relationes und Memorialia, nach wie vor bei denen vier ersten Departements allein von deren Membris vorgetragen, decretiert und expedit, auch die Concepte davon von dem dirigierenden Minister des V. Departements nicht mit gezeichnet werden.

2. Dagegen hat das V. Departement sich nur mit Ansetzung und Etablierung derjenigen Sorten von Handwerkern, Manufacturiers und Künstlern, dergleichen im Lande noch nicht befindlich sind, zu bemühen und aus fremden Landen herein zu ziehen, auch dafür zu sorgen, daß ihnen die versprochene *beneficia* wirklich angeheißen mögen, weshalb davon der Vortrag, Decretierung und Expedition bei dem V. Departement geschehen, auch die Concepte von dem dirigierenden Ministro dieses Departements allein revidiret werden sollen.

3. Wenn einige *Accise*-, *Vicent*- oder Zollsätze in *favorem commercii* und denen inländischen Manufacturen und Fabriken zum Besten erhöht oder vermindert werden sollen, so muß der Vortrag davon zwar bei dem V. Departement geschehen, jedoch muß derjenige dirigierende Minister, zu dessen Departement die Provinz gehört, worin die Aenderung vorgenommen werden soll, nicht nur

bei dem Vortrage gleich andern mit zugegen und davon consentiert sein, sondern auch die Concepte von einem membrum seines Departements mit gezeichnet und von ihm selbst zugleich nebst dem dirigierenden Ministro des V. Departements revidiert werden. Die Expedition davon geschieht beim V. Departement.

4. Was in Gold- und Silber-Fabrique-, Lagerhaus- und Freienwaldschen Alaunwerksfachen beim Generaldirectorio vorzutragen nötig sein möchte, solches wird allein beim V. Departement vorgetragen, decretiert und expediert, auch die Concepte davon von dem dirigierenden Ministro des V. Departements allein revidiert.

94. Schriftwechsel zwischen Podewils und Ilgen.

Berlin, 9. Januar 1741.

Alle drei Schreiben vom selben Datum und eigenhändig. — R. 9. L. 12.

Argwohn wegen der Verschwiegenheit der Geheimen Kanzleibeamten.

[Podewils an Ilgen.]

... Anbei kann nicht umbhin, Ew. Wohlgeboren meine Soupçons zu entdecken, so ich gegen die Verschwiegenheit unsrer Kanzlei habe. Ich sehe mit Verwunderung nicht allein das Circulär-Rescript, so an alle unsere an auswärtigen Höfen befindliche Ministros wegen der schlesischen Expedition ergangen, von Wort zu Wort in der Hamburgischen Zeitung übersehet,¹⁾ sondern auch des „Mémoire sur les raisons qui ont déterminé le Roi de faire entrer ses troupes en Silésie“²⁾ in einiger von den hiesigen frembden Ministern Händen, obgleich selbiges nur kaum vor 8 Tagen an die königlichen Gesandten an auswärtigen Höfen, und zwar mit expressen Befehl, solches noch zur Zeit niemand in extenso zu communiciren, abgegangen. Dahero es aus der hiesigen Kanzlei communiciret sein muß, und weil ich Herrn Rolle³⁾ und Riesen⁴⁾ aufgegeben, zu

¹⁾ Ein Exemplar der betreffenden Nummer der Hamburgischen Zeitung hat uns hier nicht zu Gebote gestanden. Der Text bedarf auch wohl kaum einer Erläuterung.

²⁾ Vergl. Koser, Preuß. Staatschriften unter Friedrich II. Bd. I. S. 74 ff.

³⁾ Friedrich Wilhelm Rolle, Geheimer Kanzlist.

⁴⁾ Bartholomäus Riese, Geheimer Kanzlist.

desto prompterer und geschwinderen Expedition die Herren Nagel,¹⁾ Braunsberg²⁾ und andere in der Geheimen Kanzlei, so accurat französisch schreiben, zu Verfertigung der Copeien von solchem Memoire zu employiren, so kann ich nicht leugnen, daß der Verdacht bei mir auf die letztere fällt, weil ich Herrn Rolle und Riesen keine Indiscretion zutraue. Weilen nun höchst nöthig, dergleichen schädlichen Practiquen bei Zeiten vorzubauen, so bitte dienstlich, eine geschärfte Verordnung aufzusehen, kraft welcher der Geheimen Kanzlei aufgegeben und nochmals ernstlich eingebunden wird, bei Strafe der infamen Cassation, ja Leib- und Lebensstrafe niemand in der Welt von denen zu Expedition der Auswärtigen Affairen gehörenden Sachen, sie mögen so geringe sein, wie sie wollen, ohne vorhero erhaltenen expressen Befehl oder Erlaubniß das allergeringste weder schriftlich noch mündlich zu communiciren. Herrn Rolle und Riesen muß auch mündlich aufs schärfste eingebunden werden, zu denen ihnen zu expediren adressirten secreten Sachen niemand anders aus der Kanzlei zu lassen, wenn ich es nicht expresse befehlen werde, auch niemand in die Concepte sehen zu lassen, weil ich mit Verwunderung vernehmen müssen, daß des Herrn Grafen Algarotti Verschickung nach Turin,³⁾ welche S. K. M. so sehr secretiret, gleichfalls zu transpiriren anfänget, indem der Herr Obrister von Keyserlingk öffentlich legethin davon bei mir gesprochen, ob ich gleich alles gethan, umb ihm solches zu contradiciren.

Ich gestehe ganz gerne, daß wenn das secretum dergestalt in unsern Kanzleien zu transpiriren anfänget, alles verloren ist, und ich Pflichtens halber es Sr. K. M. werde anzeigen und mit der Zeit zur Special-Inquisition bringen müssen. Wie unglücklich aber sich diejenige machen werden, welche man decouvriren dürste, stehet leicht zu erachten. Ew. Wohlgeb. werden dahero wohl thun, wenn Sie auch mündlich sämmtliche Kanzlei-Verwandte desfalls in meinem Namen aufs ernstliche verwarnen, weil sonst ein Exempel statuiret werden dürste, darin sich alle andere spiegeln werden.

1) Just. Turin. Nagel, Kanzlist bei der Geh. Kanzlei.

2) Karl Benjamin Braunsberg, Geh. Kanzlist.

3) Vergl. Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. I. 146, 149, 198, 206.

[Folgen an Podewils.]

Die von E. Exc. mir zu entwerfen anbefohlene Ordre erfolgt unterthänigst hiebei.¹⁾

Ich nehme mir die Freiheit, E. E. zu gleicher Zeit unterthänigst und, wann ich mich der Ausdrückung bedienen darf, auf das inständigste zu bitten, daß Sie geruhen wollen, ohne längeren Anstand eine scharfe Untersuchung bei der Geheimten Kanzlei aufstellen zu lassen, damit die Untreue bestrafet, ehrliche und redliche Diener aber beruhiget und außer allem Argwohn gesetzt werden mögen; wie ich dann, so viel mich insbesondere betrifft, gerne bekenne, daß, woserne auf mich nur der geringste Soupçon geworfen werden sollte, mich solches bis in den Tod betrüben würde, da ich gewiß und mit Wahrheit sagen kann, daß wegen einer an Sr. K. M. und Dero königlichem Hause begangenen Untreue mein Gewissen mich meines ganzen Lebens halber nicht beißet.

Wie der Hamburgische Gazetier zu dem Circular-Rescript gekommen, solches wird Herr Destimon²⁾ zweifelsohne leicht decouvriren können, wann E. E. ihn darüber zu vernehmen gnädigst gut finden.

Das „Mémoire sur les raisons“ zc. habe ich erst heute früh zum ersten gesehen, da E. E. mir selbiges gnädigst zugesandt.

So viel aber die geheime Schickung betrifft, so ist meines Wissens in der Geheimten Kanzlei davon niemand etwas bekannt gewesen als dem Herrn Geheimten Rath Bockerodt,³⁾ denen Herren Koll und Riese und mir, und muß also nothwendig einer von uns vieren die Sache ausgebracht haben, woserne der Herr von Keyserlingk selbige nicht von dem weggerisjetem Ministro selbst oder bei Hofe erfahren.

Eine Ordre an gedachten Herrn von Keyserlingk, daß er nebst gehöriger Secretirung der ganzen Sache seinen Autorem nennen müsse, würde hoffentlich alles eclairciren, alsdann auch sich ver-

¹⁾ Das von Podewils gezeichnete Concept der vom 9. Januar 1741 datirten Ordre an die Geheime Kanzlei befindet sich K. 9. L. 12. Da der Inhalt gegenüber der obigen Angabe des Ministers nichts Bemerkenswerthes darbietet, nehmen wir von der Wiedergabe des Stückes Abstand.

²⁾ Der preußische Resident in Hamburg.

³⁾ Im Departement der auswärtigen Affairen. Vergl. Nojer, Staatschriften I. Einleitung S. XXIV.

muthlich ergeben, ob auch in dem königlichen Cabinet selbst das secretum der Gebühr nach beobachtet werde.

Ich werde es vor die größte Gnade von der Welt rechnen, wann E. E. dergleichen Ordre zu veranlassen geruhen.

[Podewils an Ilgen.]

E. Wohlgeb. können sich dieserhalb vollkommen tranquillisieren, weil mir nie in den Sinn gekommen, dieselben so wenig als jemand anders, der die Feder in den Expeditionen unseres Departements führet, einiger Indiscretion zu soupçonniren, geschweige denn zu beschuldigen; ob aber diejenige, so die Copien, absonderlich von dem „Mémoire sur les motifs“, verfertiget, nicht Ursach sein sollten, daß solches jemand von denen hier anwesenden auswärtigen Ministriß zugekommen, das ist eine andere Frage, und kann nicht schaden, daß die angegebene scharfe Verordnung an die Kanzlei-Bediente ergethet. Es würde auch dem Herrn Destinou aufgegeben werden können, sich bei dem Hamburger und Altonaer Zeitungschreiber zu erkundigen, woher sie die Abschrift des Circulär-Rescripts wegen Sr. K. M. schlesischen Entreprise erhalten. Den Herrn Obristen von Kenserlingk wegen des Herrn Algarotti secreten Verschickung zu constituiren, würde absonderlich bei desselben ihigen Abreise zur Armee nicht practicabel sein, auch gar zu großes Aufsehen verursachen.

95. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Werner (Cüstrin).

Hauptquartier Otmachau, 14. Januar 1741.

R. 96. B. 22. — Abschrittlich.

Revision der Kassen.

Ich gebe Euch auf Euer Schreiben vom 3. dieses¹⁾ in Antwort, daß Ich zu Euch zwar das Vertrauen habe, Ihr werdet die unterhabende Kassen in Richtigkeit haben; aber deswegen muß Euch nicht befremden, wenn das General-Directorium jemanden abschicket, um solches zu untersuchen,²⁾ denn wenn, nach Eurer Aus-

¹⁾ Nicht vorhanden.

²⁾ Vergl. die Drohung vom Anfang November 1740. Nr. 73. (S. 167).

sage, alles richtig ist, so muß solches zu Eurem Ruhm ausschlagen, und habet Ihr solchergestalt weder heimliche noch öffentliche Mißgünstigen zu fürchten. Ich zweifele nicht, Ihr werdet ferner nach Euren Pflichten thun und Mir Anlaß geben, zu zeigen, wie sehr Ich sei zc.¹⁾

96. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Hauptquartier Dttmachau, 24. Januar 1741.

Ausfertigung. C.-D. aus cassirten Acten des Gen.-Dep.

Wegschaffung des liederlichen Gesindels und fremder Bettler.

S. K. M. zc. haben auf allerunterthänigste Vorstellung Dero Berlinischen Armen-Directorii-Commission resolviret, daß eine Generalvisitation²⁾ zu Berlin und im Lande zur Wegschaffung des liederlichen Gesindels und der frembden Bettler gehalten und die letztern zur Noth mit schlechter Kleidung, auch etwas Zehrgeld versehen und über die Grenzen geschaffet, mithin zur Abweisung dergleichen schädliche Leute an denen Thoren bessere Aufsicht, so auch an denen Grenzen zu beobachten ist, gehalten werden soll. Höchst-dieselben befehlen also Dero General- zc. Directorio allergnädigst, deshalb das nöthige zu verfügen und mit dem Gouvernement zu concertiren.

97. Aus einem Circularrescript an alle Regierungen.

Berlin, 25. Januar 1741.

Auf Spezialbefehl: Cocceil, Gotter, Broich. Mt. CCM. Cont. II. Nr. 7. (p. 56).

Der Geh. Justizrath als Forum für Civillagen gegen richterliche Personen.

„Weil wir wahrgenommen, wie wenig Recht in den Provinzien gegen die Präsidenten und Rätthe zu erhalten stehe: so haben Wir die

¹⁾ Die Untersuchung, von der Näheres nicht bekaunt ist, hat offenbar zu Gunsten v. Werners geendigt. Durch Cabinetsordre an das General-Directorium v. 19. März 1741 verleiht ihm der König die mittlere und niedere Jagd in vier preußischen Feldmarken. Vergl. auch die gnädige Cabinetsordre v. 22. Mai 1741. Nr. 104.

²⁾ Dergleichen „Generalvisitationen“ sind immer wieder von Zeit zu Zeit in einzelnen Provinzen, namentlich auch in den westlichen, angeordnet worden. Militär- und Civilbehörden wirkten dabei regelmäßig zusammen. Wir erwähnen diese Dinge im Folgenden nicht mehr.

Verfassung gemacht, daß denen Creditoren freistehen solle dieselben entweder in ihrem Foro oder bei dem Geheimen Justizrath allhier zu besorgen.“

98. Aus dem schlesischen „Landesdiarium“.

Januar bis December 1741.

Script. hist. Siles. V. 50 ff.

Verhandlungen des Feldkriegscommissariats mit dem ständischen Ausschuss über die Einrichtung des Steuerwesens.

Die Anfänge der neuen Steuerverwaltungsorganisation Schlesiens liegen in den Verhandlungen des Feldkriegscommissariats¹⁾ mit dem Ausschuss der Stände, dem *Conventus publicus*, seit dem Anfang des Jahres 1741. Diese Verhandlungen liegen gedruckt vor in dem sog. „Landesdiarium“, herausgegeben von Stenzel in dem *Scriptores hist. Siles. V. 50 ff.*

Wir heben daraus hier nur diejenigen Acte hervor, die für die neue Organisation der Verwaltung von besonders hervorragendem Interesse sind.²⁾

¹⁾ Von der Bestellung dieser außerordentlichen Behörde, die während des Krieges die Verpflegung der Armee und die Verwaltung des eroberten Landes zu leiten hatte, hat sich in den Acten keine Spur gefunden. Nur gelegentlich erfahren wir einzelnes. Die Chefs des Feldkriegscommissariats sind die Geh. Finanzräthe v. Reinhardt und v. Münchow aus dem General-Directorium. Außerdem gehört dazu der General-Proviantmeister Geh. Finanzrath Deutsch und wohl noch einige Räte, jedenfalls noch eine Reihe von subalternen Gehülften. Die Kasse führte der Kriegsrath Köppen. Ueber die Kanzlei und den Verkehr des Publicums mit derselben vergl. Korns Sammlung der Edicte für das Sz. Schlesien 1741 Nr. 27. Eine ordentliche Registratur scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. -- Aus den Mitgliedern des Feld-Kriegscommissariats sind einige der späteren Beamten der schlesischen Verwaltung übernommen worden.

²⁾ Vergl. sonst noch Stenzel S. 51 (Korns Edictensammlung 1741 Nr. 5): Aufforderung zu den Verhandlungen mit dem Feldkriegscommissariat (20. Januar 1741); ferner Stenzel S. 55 f. (Korns Ed.-S. Nr. 7): Vorläufiges Fortbestehen des *Conventus publicus* (24. Januar 1741); Stenzel S. 64 (Korn Nr. 10); Korn Nr. 11 (C.-D. an das Gen.-Feld-Kriegscommissariat wegen des General-Steuer-Amtes); Stenzel S. 74 (Korn Nr. 15): Erklärung v. 25. Februar 1741; Korn Nr. 27: Edict v. 1. Juni 1741, betr. den Verkehr des Publicums mit der Kanzlei des Gen.-Feld-Kriegs-Commissariats (Expeditionsgebühren etc.).

Breslau, 29. October 1741.¹⁾ Das Feldkriegscommissariat theilt dem „ehemaligen“ conventus publicus der Fürsten und Stände in Niederschlesien nach Maßgabe einer königlichen Weisung vom 25. d. Mts. mit, daß der König eine andere Steuerverfassung einrichten und die Finanzverwaltung besonderen Behörden anvertrauen werde. Der conventus publicus und das ständische General-Steueramt werden daher aufgehoben.

Unterm 27. October 1741 hatten die niederschlesischen Fürsten und Stände um Bestätigung ihrer Verfassungen und Privilegien gebeten, „jedoch nicht anders, als durch eine neue allergnädigste Verleihung“. (S. 170.) Darauf wurde ihnen unterm 31. October 1741 (S. 185 f.) in der herkömmlichen Form die Bestätigung ihrer Privilegien zugesagt, doch mit der (schon früher gebrauchten) Clausel: „insoweit selbige ihnen selbst und der allgemeinen Wohlfahrt, auch wahren Interesse und Aufnehmen zuträglich und damit compatible zu sein erfunden werden möchten“. —

Von hervorragender Wichtigkeit sind die Erklärungen des Königs gegenüber den zur Audienz entbotenen Notabeln am 8. Nov. 1741, nach der Aufzeichnung eines Ohrenzeugen (S. 182 ff.) Es handelt sich dabei um folgende 6 Punkte: 1. Religiöse Toleranz: es wird erklärt, es sei keine evangelische Reaction zu befürchten. 2. Es werden 2 Justizcollegien niedergesetzt werden, eins zu Breslau, eins zu Glogau; sie werden grundsätzlich mit Schlesiern besetzt werden. 3. Desgleichen zwei Finanzcollegien an denselben Orten, bei denen aber Schlesier zunächst nicht gebraucht werden können. 4. Eine neue Contributionsclassification soll „binnen Jahr und Tag“ durchgeführt werden. In den Kreisen Schwiebus und Dels soll der Anfang gemacht werden. Nach ihrer Vollendung wird Unveränderlichkeit der Steuern zugesichert. 5. Die Landaccise wird abgeschafft werden; an ihre Stelle soll eine Nahrungssteuer treten. 6. Zur Abstellung der unordentlichen gewaltsamen Werbungen wird das Cantonsystem eingeführt werden. —

Das Programm der neuen Finanzverwaltung enthält die Proposition vom 19. Dec. 1741 an die zu diesem Zweck zusammenberufenen Landesältesten und Deputirten (S. 195 ff.). Es handelt sich insbesondere um die Neuordnung des Contributionswesens. Ueber die Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern, der Obersteuerklassen, der landrätthlichen Kreise s. S. 199—205. Eidesformel der Landräthe S. 194 ff.

¹⁾ S. 172 f. Vergl. Korns Ed.-S. Nr. 62.

99. Immediat-Bericht von Podewils.

Berlin, 6. Februar 1741.

Mundart. — R. 9. J. 3.

Bordes Einführung in die Geheimnisse der auswärtigen Politik.

Mon nouveau collègue Mr. de Borceke¹⁾ dont j'ai envoyé la patente comme ministre d'État à la signature de V. M., a assisté, suivant ses ordres, aujourd' lui à la conférence pour la première fois, et comme il est plein de zèle et de fidélité pour son service et que je suis persuadé que le secret ne court aucun risque entre ses mains, je sou mets à la haute pénétration de V. M. si le bien de son service n'exige pas qu'on le met au fait de tout, non seulement pour qu'il sache le fil des affaires mais aussi, en cas d'accident qui me pourrait arriver, si je devais tomber malade, où tout resterait pendu au croc, si quelqu'un n'est pas informé de tout comme moi.

D'ailleurs, tous les ministres étrangers, sachant que V. M. l'a placé dans le département où je suis, lui parlent aussi ouvertement qu'à moi, et les affaires qui se traitent chez nous, à celles de l'Empire près, dans lesquelles le ministre d'État de Broich travaille déjà, comme V. M. le sait, demandent assez en général le secret, pour qu'il soit fort difficile de distinguer celles qui en ont besoin, d'avec les autres qui doivent être également ménagées.

J'aurais donc, en tout cas, pour ma direction besoin des ordres précis de V. M. sur quelles affaires Elle me défend spécifiquement de communiquer avec Mr. de Borceke, si Elle n'agrée pas les remontrances que j'ai pris la liberté de lui faire sur la confidence et communication entière ci-dessus.

¹⁾ Am 4. Februar 1741 theilt Podewils auf einem Zettel der Geheimen Kanzlei mit, der König habe ihm gestern mündlich befohlen, daß für den Geh. Finanzrath Caspar Wilhelm v. Borcke (bisher Ministre plénipotentiaire am Wiener Hofe) das Patent als Wirkl. Geh. Staats- und Kriegsminister ausgefertigt werden solle — was dann unter dem Datum des 7. Februar geschieht. Ein Gehalt ist in der Bestallung nicht erwähnt. — Es ist eine Quittung über die Zahlung von 200 Rthlr. Recrutenjura vorhanden. — Ueber Borcke, der als Erbg. für Thulemeier anzusehen ist, vgl. Nojer, Staatschriften I. Einleitung S. XXIV.

Königlicher Bescheid, am Rande aufgezeichnet durch den Cabinetsecretär Schumacher.

Ruppin, 7. Februar 1741.

„Je vous en parlerai de bouche dans peu de jours.“

Am 16. Februar¹⁾ fragt Bodewils beim König an, wenn er befehle, daß Borde vereidigt werden solle — da dies doch noch vor der Abreise des Königs werde geschehen müssen. Der König resolvirt 17. Februar (Randnotiz): „Morgen frühe, und sollet Ihr den Eid mitbringen.“ So geschah es (Aufzeichnung von Bodewils, 18. Febr.).

100. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 12. Februar 1741.

Ausf. Schumacher. V. Dep. Sach 1. Nr. 1.

Erklärung über den Umfang der Befugnisse des V. Departements.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß bei Dero General-Oberfinanz- u. Directorio einiger Zweifel entstanden, was vor Sachen zum Vortrage und Expedition des errichteten V. Departements eigentlich gehören, so haben Höchst dieselben für nötig erachtet, nach Maßgebung Dero ergangener Cabinetsordre vom 27. Juni a. praeteriti, auch der dem Wirklich Geheimen Etatsminister v. Marschall deshalb erteilten Instruction von gleichen Dato, nochmals festzusetzen und zu declarieren, daß 1. alle Commencienfachen und was zu deren Aufuahme und Verbesserung gehöret, 2. alle Manufacturfachen und wie solche, wenn sie bereits etabliert sind, verbessert oder die noch fehlende errichtet und eingeführet werden sollen, auch die dazu dienliche expedientia, 3. die Sachen von Herbeiziehung und Etablierung der fremden nützlichen oder bemittelten Leute zu dem obgedachten V. Departement gehören und daselbst ordentlich vorgetragen, decretieret und expedieret werden sollen, wobei alle solche Materien mit denen übrigen membris des General-Directorii, in specie mit demjenigen Departement, wozu die Provinz gehöret, allemal gehörig überleget und concertieret werden müssen. Mehr

¹⁾ Die vorliegende Abschrift des Schreibens (R. 9. J. 3) hat offenbar fälschlicher Weise das Datum des 6. Februar.

höchstbefagte Se. Königl. Majestät befehlen also Dero General-Directorio allergnädigst, sich darnach allerunterthänigst zu achten.

Durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Berlin, 16. März 1747 (Abschr. V. Dep. Fach 1. Nr. 1) verfügte der König, „daß von nun an die Colonistensachen und was dahin einschläget, nicht mehr unter allen Departements des General-Directorii vertheilet bleiben, sondern hinfüro lediglich vom V. Departement mehrgedachten General-Directorii respiciret, die deshalb einkommende Berichte an solches zur Erbrechung adressiret, daselbst gehörig examiniret und sodann in pleno vorgetragen, auch darauf das Erforderliche angegeben und besorget werden soll“.

101. Cabinetsordre an die Etatsminister Görne, Viereck, Boden.

Schweidnitz, 17. März 1741.

Ausfertigung. R. 91. IV. La. 18.

Concentration aller Geldmittel.

Bei denen jetzigen Umständen und wegen der großen und vielen Ausgaben, so Mir jezo vorkommen, erfordert es die ohnumgängliche Nothdurft, daß sowohl die ordinären Revenües des Landes, so viel nur menschmöglich ist, prompt eingezogen, als auch die ausstehende Reste beigetrieben, auch die Bestände in denen Provincialkassen aufgeräumt und eingesandt werden. Ich befehle Euch demnach hierdurch so gnädig als alles Ernstes, sonder den geringsten Anstand die Verfügung zu thun, daß die sämptlichen Krieges- und Domänenkammern, insbesondere aber die von Preußen, Pommern, Cleve, Minden und Halberstadt, nicht nur ihre ordinäre Krieges- und Domänen-Prästanda zur gesetzten Zeit prompt und richtig sonder einige Nachsicht einsenden, sondern auch die noch ausstehende Reste binnen einer gewissen, doch kurzen Zeit beitreiben und zu denen Generalkassen, wohin sie gehören, schleunig absenden sollen. So viel die baaren Geldbestände derer Kammern anbetrifft, welche ihnen bis daher gelassen worden, so finde Ich nöthig, daß denen sämptlichen Kammern davon nur ein weniges und nichts mehr gelassen werde, als was etwa die höchste und ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert; das übrige alles aber soll sogleich und binnen einer Zeit von vier, höchstens sechs Wochen zu denen Ge-

neralkassen sonder Einwenden eingezogen werden. Ich zweifelte demnach nicht, ein jeder von Euch werde seiner Pflicht nach hierunter diese Meine Intention zu erreichen sich bestens angelegen sein lassen, auch sich durch Verzögerung nicht [in] die Gefahr setzen, Mir deshalb responsabel und gerecht zu werden.

102. Cabinetsordre an das Verweser-Amt zu Crossen.

Schweidnitz, 20. März 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Wachtspruch in einer Rechtsache.

Da S. K. M. . . . nicht wollen, daß Dero Obristlieutenant von Löben Kalksteinschen Regiments anjeho, da er im Begriff ist, durch Verkaufung der Güter seinen Creditoribus ihre Forderungen rechtlich zu bezahlen, durch unnöthige Executiones gedrückt und in Schaden gesetzt werde, so befehlen Sie Dero Verweser-Amt zu Crossen, die in dessen Gut Schonefeldt eingelegte Execution sogleich wieder aufzuheben und den Creditor Kaufmann Günther so lange zur Geduld zu verweisen, bis er den vorhabenden Verkauf seiner Güter zum Stande gebracht.

103. Cabinetsordre an den Capitän der Schloßwache zu Berlin.

Dhlau, 17. April 1741.

Dr.-Ausf. mit Cabinetsiegel (Eichel). G.-D. aus cass. Act. Gen.-Dep.

Tresorsachen.

Befiehlt, den Etatsminister von Boden und den Geheimrath Lautensack¹⁾ sowie den Kriegsrath Cämmerer²⁾ nebst den Leuten, die sie bei sich haben, auf Vorzeigung dieser Ordre jedesmal in den großen königlichen Tresor aus- und eingehen zu lassen, um darin das vom König Aufgetragene zu verrichten.

¹⁾ Cabinetssecretär des Königs, vergl. Hüffer, Die Beamten des älteren preuß. Cabinets, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Gesch. V. 157 ff., insbesondere S. 162.

²⁾ Vereidigung des Kriegs- und Domänenraths Cämmerer wegen seiner Bedienung beim Tresor und der Kronprinzlichen Kasse 13. Juli 1740.

Gleiche Ordres d. d. Hauptquartier Selowiß 19. März 1742 (Boden, Cämmerer), Aken 2. Sept. 1742 (Boden, Cämmerer, Frederßdorf), Berlin 13. Jan. 1742 (dieselben), Lager bei Budin 31. August 1744 (Boden, Cämmerer).

104. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Werner (Cüstrin).

22. Mai 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Urtheil des Königs über seine Amtsführung.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 13. dieses¹⁾ Eure gethane Vorstellungen erschen, und wie Ich jederzeit von Eurer Treue und Fleiß wohl zufrieden, so stelle Euch [!] auch außer Zweifel, Ihr werdet damit beständig continuiren und Mein in Euch gesetztes Vertrauen unablässig zu unterhalten bemühet sein. An der prompten Einkassirung der Domänengefälle und so viel möglichen schleunigen Remittirung solcher Gelder an der Generalkasse ist Mir sehr gelegen, und habt Ihr also Euch wohl nicht befrembden zu lassen, wann Ich Euch darüber pressiret, wie Ihr denn darauf ferner unablässig zu arbeiten und nicht gestatten müßet, daß sich ein- oder anderer von den Bedienten oder Pächtern darunter relachire. Ihr könnet versichert sein, daß Ich Eure Application und Treue distinguiren und Euch bei vorkommenden Gelegenheiten überzeugende Marquen Meiner königlichen Gnade und Propension geben werde.

105. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Viereck.

Im Lager bei Hermsdorf, 15. Juni 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Erlaubniß zur Badereise. — Vertretung.

Ich will auf Eure Vorstellung vom 6. dieses Euch die gebetene Permission, nach dem Pyrmonter Brunnen zu gehen, gerne accordiren, nur könnet Ihr solche Reise nicht eher antreten, als bis der Wirklich Geheimte Stats-Minister von Happe²⁾ wiederum allda

¹⁾ Nicht erhalten. Vergl. Nr. 95.

²⁾ Vgl. Nr. 107.

angekommen und seine Departementsarbeit wieder übernommen haben wird; alsdann Ich auch geschehen lasse, daß der Geheimte Etats-Minister von Marschall Euer Departement respiciren möge.

106. Cabinetsordre an das „Departement der geistlichen Affairen“.

Im Lager bei Hermsdorf, 15. Juni 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Rüge wegen Nichtbefolgung eines königlichen Befehls.

S. K. M. in Preußen zc. haben mit ganz besonderem Befremdbden vernommen, daß Dero Departement der geistlichen Affairen sich beikommen lassen, in der Pfarre zu Lenzke, der Cabinetsordre vom 18. April als auch der allerhöchsteigenhändigen Resolution entgegen, den Stockfisch zu introduciren, den Thielen aber zur Geduld zu verweisen. Allerhöchstgedachte S. K. M. sind von solchem seltsamen Verfahren des Departements sehr übel zufrieden, behalten Sich auch vor, dasselbe zu seiner Zeit darüber zu hören, befehlen aber inzwischen alles Ernstes und bei Vermeidung höchst unangenehmer Verordnungen, die aus eigenem Gefallen veranlaßte Introduction des Stockfisch sogleich zu cassiren, den Candidatum Thielen dahingegen zu introduciren und zu dem ruhigen Besiß der Pfarre zu Lenzke zu gestatten.

107. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Happe.

Breslau, 16. Juni 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Conferenzen mit dem Feldcommissariat.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 9. dieses¹⁾ vernommen, daß, nachdem Ihr mit dem Feldcommissariat alles wegen der hiesigen²⁾ Magazine und Oekonomiewesens verabredet, Ihr Eure Rückreise nach Berlin an verwichenem Montage antreten und unterwegs die Magazine in Grossen, Frankfurt und Cüstrin examiniren wollen. Es ist solches gut, und zweifele Ich nicht, Ihr werdet nunmehr

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ d. h. der schlesischen. Happe war in Breslau gewesen.

bei Eurem Departement fleißig arbeiten, auch unablässig dafür sorgen, daß nebst richtiger Beitreibung derer Revenüen auch insonderheit die Sache wegen baldigen Transports des in Rußland und sonsten eingekauften Getreides nach Stettin völlig zum Stande gebracht werden möge.

108. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten v. Werner (Cüstrin).

23. Juni 1741.

R. 96. B. 23. - - Abschriftlich.

Nicht ohne Zuziehung des Kammer-Collegiums zu handeln!

Es ist Euch erinnerlich, was für eine Cabinetsordre de dato Grottkau den 29. Maji¹⁾ Ihr damals an die Neumärkische Kammer extrahiret. Wann Ich aber vernehme, daß Ihr die an Euch ergangene Ordres wegen Einkauf des Getreides und Fourage der Kammer nicht publiciret, die Gelder alleinig disponiret und die Contracte, wenn Ihr solche geschlossen, derselben allein zur Unterschrift vorlegen lassen, sonder Communication derer Acten, und also diese Sache als ein Euch allein committirtes separates Werk tractiret und dann solches nicht mit der Kammer-Instruction und Verfassung harmoniret, als sollet Ihr inkünftige zu Weibehaltung guter Ordnung der besagten Kammer von allen erforderlichen Acten die nöthige Communication thun, um selbige in den Stand zu setzen, mit Euch zur Befolgung Meiner Willensmeinung eifrig zu arbeiten und den prompten Transport des Getreides und der Fourage zu beschleunigen.

109. Aus einem Bericht der Cleveschen Kammer.

Cleve, 5. Juli 1741.

Gen.-Dir. Cleve. XVI. I. 2.

Die Schöffengerichte im Cleveschen.

Ob die Gerichtschöffen in den Cleveschen Städten von der Regierung oder (da sie zugleich rathhänslliche Functionen auszuüben hatten)

¹⁾ Die angezogene Cabinetsordre ist in den Minuten nicht vorhanden. Vergl. Nr. 110 und 145.

von der Kammer zu vereidigen seien, bildet den Gegenstand eines zwischen dem Departement des Auswärtigen und dem General-Directorium in den Jahren 1740 und 1741 geführten Schriftenwechsels. Das Departement des Auswärtigen stellte sich auf den Standpunct der Regierung, die die richterliche Qualität der Schöffen als die Hauptsache ansah, während die rathhäuslichen Berrichtungen nur ein Accessorium seien; das General-Directorium behauptete in Uebereinstimmung mit der Kammer das Entgegengesetzte, und schlug vor, die Vereidigung durch beide vorgelegte Behörden für den richterlichen und den rathhäuslichen Dienst vorzunehmen, — was, wie es scheint, geschehen ist (?). — Als bemerkenswerth mag noch aus einem bei Gelegenheit dieses Streites erstatteten Kammerbericht (vom 3. Juli 1741) hervorgehoben werden, daß notorisch die gerichtliche Thätigkeit der ordentlichen (aus Richter und Schöffen bestehenden) Gerichte äußerst beschränkt war, daß vielmehr weitaus die meisten Prozesse extrajudicialiter vor dem Magistrat (dem Bürgermeister, den Rathmännern und den Schöffen in ihrer Qualität als rathhäuslicher Bedienter) entschieden wurden, und zwar aus dem Grunde, weil hier die Justiz kostenlos war, während bei dem eigentlichen Gerichtsverfahren ziemlich hohe Gebühren bezahlt werden mußten.

110. An den Etats-Minister von Baden.

Bei Strehlen, 8. Juli 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Mißhelligkeiten zwischen dem Präsidenten von Werner und der Cüstriner Kammer.

Ich remittire hierdurch an Euch, was der Neumärtsche Kammer-Präsident von Werner unter dem 30. vorigen Monats wider den Director der Kammer Bussen als auch denen übrigen Räten des Collegii beschwerend angezeigt.¹⁾ Ich sehe sehr ungern, wenn sich dergleichen Kleinigkeit²⁾ und Uneinigkeit zum Präjudiz Meines Dienstes und Interesse in denen Collegiis ereignet, und befehle Euch derowegen, diese Sache zu untersuchen und darunter dem Befinden nach zu remediren, anbei aber zu verhüten, daß es nicht zum Gelat oder unangenehmen Suiten, woran Ich keinen Gefallen habe, kommen möge.

¹⁾ Nicht erhalten. Vergl. Nr. 108.

²⁾ So! (Kleinlichkeit?)

III. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. Juli 1741.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 13.

Landrathsbestellung im Magdeburgischen.

Das General-Directorium berichtet an den König über die Wiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Landraths im Saalkreise v. Paulowsky, 21. Juli 1741: es nennt drei Bewerber, von denen der erste schon 1738 gegen Erlegung von 300 Rthlr. zur Recrutenkasse die Anwartschaft auf die nächste vacant werdende Landrathsstelle, es sei in welcher Provinz es wolle, erhalten hatte, die beiden andern 1000 bezw. 300 Rthlr. offerirten. Zu einem von diesen, dem Magdeburgischen Kriegs- und Domänenrath v. Schomberg (der 1000 Rthlr. bot), bemerkt das General-Directorium, daß er auch in dem Kreise ausgesessen sei, „wie sonst nach denen bisherigen Principiis die Landräthe sein sollen“.

Der König hatte schon vor dem Eintreffen des Berichts, durch Cabinetsordre an das General-Directorium, im Lager bei Strehlen 24. Juli 1741, die Stelle an Schomberg übertragen.

Schomberg ist nach längerer Amtsführung wegen „Malversationen“ auf Grund eines Erkenntnisses des Criminalcollegiums vom 6. Mai 1754 cassirt und zu 2jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden.¹⁾

II. Baureglement für die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer.

Berlin, 26. Juli 1741.

Gedruckt bei Matius CCM. Cont. I.

Neue Einrichtung des Bauwesens in der Domänenverwaltung der Kurmark.

Das Reglement ordnet das Bauwesen bei den kurmärkischen Aemtern (mit Einschluß des vom Amtskirchenrebenüen-Directorium ressortirenden

¹⁾ Schomberg war zugleich Bürgermeister von Halle und Mitglied der Halleischen Kammerdeputation gewesen. Er hatte außer dem Landrathsgehalt (300 Rthlr.) noch in der ersteren Eigenschaft 400, in der andern 200 Rthlr. bezogen.

Zu seinem Nachfolger ernannte der König den Geh. Rath v. Taubenheim. Das General-Directorium schlug in einem Vortrage vom 29. Juni 1754 (Conc.) dem König vor, daß Taubenheim gleichfalls Sitz und Stimme bei der Deputation sammt dem Gehalt von 200 Rthlr. zuerkannt werden möge. Der König entschied jedoch durch Cabinetsordre, Potsdam 3. Juli 1754 (Aussf.), daß der neue Landrath zwar Sitz und Stimme bei der Deputation, nicht aber das Gehalt von 200 Rthlr. aus der Stadt-Kämmerei haben solle, weil der König besondere Absichten damit habe. — Bestallung für Taubenheim 4. Juli 1754 (Conc.). Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 13.

Kirchenbaues) im Anschluß an ein früheres Reglement vom 10. Februar 1724 (Nylus CCM. IV, II, 3, Nr. 19). Wir heben hier unter Beiseitelassung der eingehenden technischen Vorschriften nur dasjenige heraus, was sich auf die Ordnung des Dienstes bezieht.

Zum Verständniß muß im voraus bemerkt werden, daß bei der Kurmärkischen Kammer eine besondere Commission für das Domänen-Bauwesen bestand (der sog. „Kurmärkische Aemterbau“), zusammengesetzt aus 2 Baudirectoren, 2 Bauinspectoren und 2 Bauschreibern. Im Collegium der Kammer selbst hat außerdem ein Oberbaudirector (Stolze) das Specialdepartement der Bauwesen.

Das Reglement schreibt nun Folgendes vor. Alle Beamten und Zollbedienten¹⁾ sollen bei Strafe alljährlich vor Ablauf des Monats November Designationen an die Kammer einsenden über die in ihrem Bezirk nothwendigen Bauten und Reparaturen. Der Präsident sammelt sie und stellt sie dann dem Rath zu, der in dem Kammercollegium das Baudepartement hat. Dieser conferirt darüber mit den localen Departementsräthen und instruiert danach die Baudirectoren und Bauinspectoren, die dann im März die Aemter bereisen müssen, um an Ort und Stelle die nöthigen Besichtigungen vorzunehmen. Es scheint, daß die gesammten Aemter des kurmärkischen Kammerbezirks für diesen Zweck in zwei locale Departements getheilt waren, von denen jedes einem Baudirector und seinem Gehülfen, dem Bauinspector, besonders unterstand. Es wird in dem Reglement hervorgehoben, daß die Inspectoren sich auch der Arbeit in dem anderen (als ihren eigentlichen) Departement nicht entziehen dürfen, wenn der Dienst es fordert, daß sie dabei mitwirken. Das Resultat dieser Reisen und Besichtigungen (über die ordentlich Protokoll zu führen ist) sind die Pläne und Anschläge von den nothwendigen Bauten und Reparaturen, die von den weiterreisenden Beamten von jedem Besichtigungsort aus an die Kammer zu senden sind. Dort werden sie eingehend geprüft von dem Rath, der das Baudepartement hat, unter Zuziehung der localen Departementsräthe. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist nicht nur der der technischen und wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit, sondern namentlich auch die „Moderation“ der Kosten. Dann wird von der Kammer unter wesentlichem Einfluß des Präsidenten der Bau-Etat für das nächste Jahr aufgestellt. Die in dem Normal-Etat der Kammern für Bauzwecke ausgeworfene Summe darf dabei nicht überschritten werden; sie soll sogar im Lauf der Zeit verringert werden. Nur bei ungewöhnlichen Unglücksfällen,

¹⁾ Es ist wohl vorzugsweis an die Bedienten bei den Wasserzollstätten zu denken, die auf das beim Wasserbau Nothwendige mit zu sehen haben.

Feuer- und Wasserschaden u. dergl. bewilligt der König einen Zuschuß aus der Extraordinarientasse.

Die Aufstellung des Bau-Etats muß vor Eintritt des Winters beendet sein, damit noch rechtzeitig die Verfügungen wegen Anweisung von Holz aus den königlichen Forsten (wo im Herbst das Schlagen beginnt) und wegen Anschaffung der Baumaterialien erfolgen können. Im einzelnen ist das die Sache der Baudirectoren und Bauinspectoren. Soweit die Bauten nicht unter unmittelbarer Leitung der königlichen Behörden ausgeführt werden (was offenbar die Ausnahme ist), haben die Baubeamten geeignete Unternehmer heranzuziehen, mit denen sie auf Grund der von der Kammer festgestellten Einzelaufschläge die Contracte schließen. Es wird ihnen bei Strafe der Cassation untersagt, sich dabei von den Unternehmern „Accidenzien“ versprechen oder zahlen zu lassen. Grundsätzlich verboten ist es, daß die Generalpächter (Beamten) in irgend welcher Form, direct oder indirect, an diesen Bauunternehmungen sich betheiligen.

Mit Eintritt des Frühjahrs gehen dann die Baudirectoren und -Inspectoren wieder in die Aemter, um an Ort und Stelle die Aufsicht zu führen, die Zahlungen zu vermitteln (die aus der „Kentei“ geleistet werden) und die fertigen Bauten zu prüfen und abzunehmen. Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Bau, wenn es irgend möglich ist, in dem Jahre, in dem er unternommen worden ist, auch beendet wird.

Die Bau-Directoren und -Inspectoren sind also einen großen Theil des Jahres auf Dienstreisen. Sie erhalten dabei Diäten, die aber in diesem Reglement nicht normirt werden (wohl 16 Gr. für den Tag). Zur Ersparung von Diäten wird den localen Departementsräthen aufgegeben, bei ihrer Vereisung der Aemter auch auf die Bauangelegenheiten ihr Augenmerk zu richten, damit sie die Kammer darüber informiren können.

Die eigentlichen Büreaugeschäfte in Bauangelegenheiten besorgen die beiden Bauschreiber, die gewissermaßen eine besondere Bau-Kanzlei bilden. Ihnen liegt die gesamte Expedition ob, namentlich die Abfassung der Contracte, die Führung der Rechnungen, die Haltung der Registratur. Der eine ist insonderheit für die Rechnungen, der andere für die Registratur verantwortlich. Sie stehen unter der allgemeinen Direction des Kammercollegiums und unter der besonderen des vortragenden Bauraths in der Kammer.

113. Resolution für das General-Directorium.

Im Lager bei Strehlen, 28. Juli 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Kammer-Director Cellarius als Schriftsteller.

Der König ertheilt dem General-Directorium auf dessen Vorstellung zur Resolution, „daß, wenn des Kammer-Directoris Cellarii in Druck gegebenes Buch¹⁾ wohl geschrieben ist, er schon davon seinen Profit haben werde und also es keines praemii gebrauche“.

114. Cabinetsordre an den Geh. Finanzrath Hauff.

29. Juli 1741.

Abschr. R. 96. B. 23.

Neubesetzung einer Rathsstelle im General-Directorium.

Der Geh. Finanzrath Werner²⁾ im IV. Departement des General-Directoriums starb Anfangs Juli 1741. Das General-Directorium schlug an seiner Stelle unterm 4. Juli 1741 den bisherigen Geh. Secretarius Duhrum zum Geh. Finanzrath vor. Der König übertrug indessen den Posten dem Schwiegersohn des verstorbenen Geh. Rath's Hille, dem Kriegs- und Domänenrath Hauff aus der Neumärkischen Kammer durch Cabinetsordre v. 10. Juli 1741 „mit allem was dazu gehöret“ (Gen.-Dir. Kurmark Tit. I. Nr. 2).

Am 29. Juli 1741 erließ der König an Hauff aus dem Lager bei Strehlen folgende Cabinetsordre (R. 96. B. 23):

Ich habe Euer Dankschreiben vor das Avancement erhalten und daraus ersehen, daß Ihr um drei Monat Urlaub bittet. Ihr sollet aber mit Euren Sachen ein Ende machen und gleich nach Berlin gehen, um Euren neuen Posten anzutreten, oder Ich werde veranlasset, solchen einem andern zu geben. Vorspann bekommt

¹⁾ Jedenfalls die 1741 zu Magdeburg erschienene Schrift: „Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, gegen Benjamin Leuber“. Ueber ihre Bedeutung vergl. Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politi. Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt von 1680—1786, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft, N. F. Bd. 8, Jahrg. 1884, S. 1022 (Studie VI.) u. Bd. 10, Jahrg. 1886, S. 709 ff. (Studie X).

²⁾ Friedrich Adam Werner war 1738 an Stelle Reinhold v. Werners, der damals Kammerpräsident in Cüstrin wurde, als Geh. Finanzrath ins General-Directorium berufen worden. Er war früher Kriegs- u. Domänenrath in Halberstadt gewesen.

Ihr auch nicht, da der Weg bis Berlin kurz ist und es der Mühe nicht lohnet, Ihr auch allenfalls Eure Sachen mit ganz geringen Kosten zu Wasser dahin transportiren lassen könnet.

Zu dem Tractament der Stelle gehörten: 100 Rthlr. aus der Mansfelder Steuerkasse, 100 Rthlr. aus der Invalidenkasse, 300 Rthlr. aus der Ascherlebenschen Kammerei, 450 Rthlr. aus der General-Domänen-Kasse, außerdem Futtercorn für zwei Pferde (4 Wp. 8 Scheff. Roggen) aus dem Berliner Stadtmagazin. Dieser letztere Naturalbezug wurde durch C.-D. v. 29. Aug. 1741 (Lager bei Reichenbach) dem Geh. Rath. Truzettel angewiesen, auf Beschwerde Hanffs und Bericht des General-Directoriums bezwogen aber durch C.-D. v. 29. Nov. 1741 (Berlin) zwischen beiden getheilt. — Hanff ist in der Stellung bis zu seinem Tode, Februar 1774, thätig gewesen.

115. Marginalentscheidung des Königs zu einem Bericht des General-Directoriums vom 29. Juli 1741.

R. 94. IV. La. 18.

Keine Ministerintriguen bei Anstellungen!

An Stelle des als Geh. Finanzrath ins General-Directorium berufenen Kriegs- und Domänenraths Hanff¹⁾ in Cüstrin hatte der Präsident v. Werner den Steuerrath Züllich beim König in Vorschlag gebracht; der König hatte durch Cabinetsordre v. 23. Juli 1741 vom General-Directorium Bericht darüber erfordert (R. 96. B. 23).

Hierauf berichtet das General-Directorium (I. Dep.) am 29. Juli 1741 (Mund. gez. Görne, Gappe, Boden, Marschall, R. 94. IV. La. 18), die Neumärkische Kammer sei zureichend besetzt, die Accise- und Commissariats-sachen würden von jedem Departementsrath neben den Aemtersachen wahrgenommen, und es bedürfe des Züllich nicht, der auch aus seinem Kreise nicht gut abkommen könne. Eventuell wird zur Wiederbesetzung der Stelle der überzählige Kriegsrath Windelmann empfohlen; in erster Linie aber wird beantragt, die Hanffsche Besoldung (550 Rthlr.) zwischen diesem und dem Kriegsrath und Bürgermeister Cammann zu theilen, außerdem von der Liebeherrscherschen Besoldung einem Kanzlisten 100 Rthlr. zu gewähren.

Der König entscheidet am Rande:

„es bleibet bei meiner order das übrige Seind siefaquereien von die Ministres ihre Creaturen zu plaffiren Ich“

„Züllich Sol die Stelle mit die 550 Rthlr. haben.“

¹⁾ Vergl. Nr. 114.

116. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath von Kohwedel.¹⁾

Im Lager bei Strehlen, 11. August 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Zur Ruhe verwiesen.

S. K. M. in Preußen zc. haben die abermalige Vorstellung Dero Geheimten Finanzrath von Kohwedels vom 31. Julii²⁾ mit Befrembden erhalten und ertheilen darauf zur Antwort, daß er die Rechthaberei und das Processiren unterwegen lassen oder wissen solle, daß der Sprung von Berlin nach Spandau nicht weit sei.

117. Königliches Marginal zu einem Bericht des General-Directoriums.

17. August 1741.

R. 91. IV. La. 18.

Nochmals die Ministerintriguen.

Am 17. August 1741 berichtet das General-Directorium (I. Dep.) (Mund. gez. Görne, Gappe, Boden, Marschall): Es habe dem König am 21. März bei Ueberreichung des Neumärkischen Domänenetats vorgeschlagen, das vacante Gehalt des früheren Kriegs- u. Domänenraths v. St. Paul unter den Director Busse und die Räte v. Reck und Liebeherr zu theilen, was der König durch eigenhändige Beischrift genehmigt habe. Am Tage darauf habe der König durch Cabinetsordre befohlen, das Gehalt zur Versorgung Cammanns zu verwenden, habe jedoch danach den Kammeretat gemäß dem früheren Vorschlage vollzogen. Man habe nun Cammann durch die am 29. Juli vorgeschlagene³⁾ Vertheilung des Hanffschen Gehalts befriedigen wollen. Da aber der König dies abgelehnt habe, so bliebe nichts übrig, als daß Busse und Reck auf ihre Zulagen verzichteten und diese nebst der auf Liebeherr entfallenen und durch dessen Dimission erledigten Summe dem Cammann zugewandt würde.

Der König bemerkt am Rande:

„Fiskalien und Ministerintriguen Caman Sol das Tractement haben oder ich Werde Meine autorität gebrauchen. Fch.“

¹⁾ Vergl. Nr. 86; außerdem die Bemerkungen in der Einleitung dieses Bandes. (S. Register s. v. Kohwedel.)

²⁾ Nicht vorhanden. — Worauf sich die Ordre bezieht, ist nicht zu ermitteln gewesen.

³⁾ Vergl. Nr. 115.

118. Bericht des General-Directoriums (II. Dep.).

Berlin, 24. August 1741.

Mund., gez. Görne, Happe, Boden. R. 94. IV. La. 18.

Das General-Directorium und der Ersatz der Militärpferde.

Auf Ansuchen des Fürsten von Anhalt hat das General-Directorium in der Hoffnung königlicher Genehmigung verfügt, daß 20 Pferde zum Ersatz bei dem Corps d'Artillerie geliefert werden sollen.

Der König resolvirt in margine (eingef. 7. Sept. 1741):

„Sie Sol der Teüfel hollen woher Sie ohne Meinen Spetzialbefel eine Klaue ankaufen wer die ferde bestellet hat mach Sie bezahlen.“
Sch.“

119. Bericht des General-Directoriums (II. Departement) mit königlichem Marginal.

Berlin, 24. August 1741.¹⁾

Mundum, gez. Görne, Happe, Boden, Marschall. R. 94. IV. La. 18.

Das General-Directorium und die Tarispolitik des Königs.

In anno 1739 ist denen Weinhändlern in Städten zum Besten verordnet worden, daß die Fuhrleute aus Franken und andern Orten keine Weine zum Verkauf mehr einführen sollen. Die Erfahrung hat aber gewiesen, daß die Accise und Zölle dabei nicht profitiret, hingegen dem Commercio der Unterthanen dadurch geschadet worden, indem diese Fuhrleute vorhin bei ihrer Retour viele inländische Waaren, als Salz, Tobak, Honig, Wachs, trockene und gepökelte Fische, Federn, Hirschstangen, auch wollene und andere im Lande fabricirte Waaren mit zurückgenommen und das meiste Geld wieder im Lande gelassen.

Bei E. K. M. fragen wir also allerunterthänigst an, ob das obgedachte Verbot aus denen angeführten Ursachen wieder aufgehoben werden solle.

Der König entscheidet eigenhändig am Rande:

„wen Wein eingeführet würd leiden die brauers Wint Wint es Sol beim alten bleiben, noch darzu Sol alles Mecklenburgische

1) Zurückgekommen 7. September.

und Schwedische Korn Stark Impostiret werden, alle Sächsische Wahren Impostiret Suma was fremde ist umb Unsern eigenen Debit zu favorisiren. Wohr ich zurüke Rome in berlin So wirdt gros Vermen werden wohr nicht alle fremde Sachen butter Stof und wahren Stark Impostiret Sein Ich"

120. „Instruction vor die Steuerräthe und Commissarios locorum
in Niederschlesien.“

Breslau, 1. September 1741.

Alter Sonderdruck im Bresl. St. A., N.-N. Pars. I. Sect. 1. Nr. 19.

I. Allgemeine Dienststellung. II. Wohnung und Dienstreisen. III. Aufsicht über die Accise- und Zollbedienten. IV. Cautionen derselben. V. Kassensituationen. VI. Allgemeine Controlle der Unterbeamten. VII. Verfahren bei Accise-Defraudationen. VIII. Behandlung der nicht geschlossenen Vorstädte. IX. Ader- und Viehsteuer in den Städten; Veranlagung der Gärten. X. Der Calculator. XI. Das Stempelpapier. XII. Die Strafgelder. XIII. Tabellen vom Acciseertrag. XIV—XVI. Zollwesen: Einnehmer und Controlleur; Defraudationen; Zollschreiber. XVII—XIX. Sorge für die Aufnahme von Handel und Gewerbe; die Landesproduction; die Manufacturen. XX. Beaufsichtigung der Rathscollegien: rathhäusliche Reglements. XXI—XXVI. Polizeiwesen: Lebensmitteltaxen; Brauwesen; Beseitigung der Stroh- und Schindeldächer; Baupolizei; Feuerlöschwesen; Brücken- und Wegeverbesserung; Maß und Gewicht. XXVII. Einquartierung. XXVIII. Armenwesen. XXIX. Disciplinarische Aufsicht über die Lebensart der Bürger. XXX. Aufsicht über die städtische Justiz. XXXI—XXXIV. Die städtische Kammerei-Wirthschaft: Besitzdocumente; Verpachtungen; Wirthschaftsverbesserungen; Urbarmachungen. XXXV. Städtisches Rechnungswesen. XXXVI. Rathhäusliche Registratur. XXXVII. Keine Ausgaben ohne königliche Spezialordre zu dulden. XXXVIII. Allgemeine Dienstabweisungen.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen zc. nöthig gefunden und befohlen haben, Dero in denen Fürstenthümern des Herzogthum Niederschlesiens zu bestellende Steuerräthe und Commissarios locorum mit gehöriger und zulänglicher Instruction versehen zu lassen, so verordnen Allerhöchstdieselben allergnädigst und generaliter hiemit, daß vor der Hand und bis auf weitere Ordre die Aufsicht der niederschlesischen Städte unter 4 Steuerräthe vertheilet und

jedem davon, so viel es thunlich, ein Viertel zu seinem Departement geleyet, auch diese Special-Departements nächstens reguliret, selbige auch auf eben die Weise bearbeitet werden sollen, als in der Chur- und Neumark geschiehet. Demnach

I.

Ein jeder Krieges- und Steuerrath die ihm anvertraute Städte ordinaire des Jahres über zweimal bereisen und, wenn er dazu keine gewisse Zeit und Termine jedes Orts halten kann, seine Ankunft denen Magisträten vorhero in Zeiten bekannt machen und diese dahin instruiren muß, solche denen Bürgern und Einwohnern bekannt zu machen, damit ein jeder, der etwas zu klagen und anzubringen hat, sich einheimisch halten, alsdenn bei ihm einfinden, dasselbe entweder mündlich oder schriftlich vortragen und anzeigen könne; welche auch Commissarius loci, sofort, weil er in loco, jedesmal prompte zu hören, zu Besparung neuer Commission und Kosten die nöthige Information einzuziehen und kraft solcher ihm beständig obliegenden und hiermit aufgetragenen Commission die Sache gütlich beizulegen sich bemühen, in deren Entstehung aber die Sache ordentlich ad protocollum zu nehmen und davon seine allerunterthänigste Relation zur Decision abzustatten hat.

Wie denn auch bei der Krieges- und Domänenkammer, außer etwa Justiz- und Prozeßsachen, keine eher angenommen noch darauf verordnet werden soll, wenn nicht solche vorhero vom Commissarius loci untersucht und darüber sein Bericht und Gutachten eingesandt ist. So viel dergleichen Supplicata dem zuwider annoch einlaufen, sollen sonder Decret und Expedition an den Commissarium loci gesandt werden, der nach obigem Inhalt verfahren muß, maßen diese Verfassung bei allen Rathhäusern und Städten sofort bekannt gemacht und introduciret, auch denen Accise-, Zoll- und andern königlichen Bedienten, daß ihnen solches mit angehet, bedeutet werden solle.

Was nun Commissarius loci in ein- oder ander Stadt bei seiner Anwesenheit tractiret und verrichtet, darüber muß er ein ordentliches Protokoll und nöthige Acta halten und formiren und nach denen hier beigefügten Puncten¹⁾ wenigstens alle halbe Jahre einen Extract daraus formiren und bei der Krieges- und Domänen-

¹⁾ Diese „Puncte“ fehlen in der Vorlage.

Kammer übergeben und darauf¹⁾ die nöthigen Resolutiones gewärtigen, mithin dadurch sich justificiren, daß er seinem Officio und Obliegenheit überall ein gehöriges Genüge geleistet habe. Worbei

II.

Insonderheit nöthig gefunden und hiermit verordnet wird, daß Commissarius loci nach aller Möglichkeit seine beständige Wohnung in einer mitten in dem ihm anvertrauten Kreise belegenen Stadt erwählen solle, damit diejenigen, so ihm zu sprechen oder Klagen anzubringen haben, nicht mit weiten Reisen und großen Kosten incommodiret werden. Er muß auch ohne besondere speciale Permission von der Kammer keine auswärtige Reisen vornehmen, sondern sich beständig in seinem Kreise aufhalten. Sobald nun Commissarius loci seine beständige Wohnung erwählet und seine Bereisung der Städte antritt, muß er sich insbesondere nach dem bisherigen Zustand des Accise- und Steuerwesens daselbst erkundigen, von jeder Stadt die daselbst gewöhnliche publique Anlagen und Gaben examiniren, davon sechsjährige Extracte machen und überlegen, ob und wie die Häuser- und andere Steuern abgeschaffet, auf die Consumtion geleet, einfolglich das Creditwesen derer Städte durch Herstellung des wahren Werthes der²⁾ Häuser in die Höhe gebracht, die alten Steuerreste niedergeschlagen, die currenten examiniret und, so viel möglich, beigetrieben werden mögen.

III.

Wann Bedienungen bei der Accise und dem Zoll vacant werden, so muß er davon sogleich berichten und zu Besetzung derselben ehrliche und geschickte Leute, welche im Schreiben und Rechnen geübet sind, in Vorschlag bringen und womöglich auf Personen reflectiren, so in Sr. K. M. Kriegesdiensten gestanden, maßen Allerhöchstdieselben allergnädigst wollen, daß auf solche Personen besonders gesehen, jedoch aber keine in Vorschlag gebracht noch angenommen werden sollen, welche keine gute Conduite oder die zu der vacanten Bedienung erforderliche Capacität nicht besitzen. In die von dem Commissario loci dieserhalb abzustattende Relation muß er zugleich des Candidaten Vor- und Zunamen, Alter, Vater-

¹⁾ Vorlage: dadurch, jedenfalls Druckfehler.

²⁾ Vorlage: die.

land [setzen], ob er in Kriegesdiensten, unter welchem Charakter und wie lange, gestanden, oder womit er sich sonst bisher ernähret habe, ob er die zu der vacanten Bedienung erforderte Capacité besitze, auch [ob] er die erforderte Caution bestellen könne. Wobei zugleich dahin mit gesehen werden muß, daß die Caution, wo möglich, in der Provinz gestellet werde, durchaus aber müssen keine Cautiones angenommen werden, so etwan mit denen in andern Herren Ländern belegenen Immobilibus gestellet werden wollen. Und wie

IV.

S. K. M. allergnädigst wollen, daß auch die Controleurs für die Kassen mit responsabel sein, so setzen und verordnen Sie hiermit allergnädigst, daß der Einnehmer die Caution so hoch als ein zweimonatlicher Ertrag der Accise des Orts [stellen], der Controleur aber mit allem dem Seinigen und seiner Frauen Eingebachten generaliter haften solle.

Die von den Zollbedienten zu stellende Cautiones aber wollen S. K. M. nach eines jeden Orts Umständen besonders reguliren und festsetzen lassen.

Sollte aber jemand, der entweder die nöthige Capacität nicht hätte oder mit der Caution nicht fortkommen könnte, zum Einnehmer verordnet werden, so wollen S. K. M. nicht allein nicht ungnädig empfinden, sondern verordnen vielmehr ausdrücklich, daß der Commissarius loci solches bei der Krieges- und Domänenkammer, ehe derselbe vereidet und ihm die Kasse übergeben wird, gebührend vorstelle, auf welchem Fall alleine, und sonst nicht, Sie denselben, wenn die Kasse Schaden leiden sollte, ex nexu und außer Verantwortung lassen wollen. Es muß aber

V.

Commissarius loci, so oft er seine Städte ordinär bereiset, auch wohl bei etwa habendem Verdacht, daß es bei der Kasse nicht richtig zugehe¹⁾ und der Einnehmer gegen seiner, das Commissarii loci, ordinären Bereisung die Kasse mit fremden Gelde in richtigen Stand zu setzen suche, solche extraordinär und ganz unvermuthet visitiren und überschlagen und zu dem Ende sich, sobald er die Visi-

¹⁾ Vorlage: zusuche.

tation vornehmen will, die Schlüssel von der Kasse geben lassen, alsdenn das Manual nachsehen und ausrechnen, wie viel in cassa sein müsse, was für Extraordinaria eingekommen oder an Pfändern deponiret worden, und sodann die Cassa öffnen und das Geld nachzählen, jedoch mit zum Abzuge und Ausgabe bringen, was etwa an Resten ausstehet, zum Stempelpapier, Karten, Bau zc. ex cassa vorgeschossen worden; worgegen jedoch das Stempelpapier und die Karten, auch die über den Bau erhaltene Quittungen vorgezeigt werden müssen. Finden sich Unrichtigkeiten bei der Kasse, so muß Commissarius loci durchaus nicht durch die Finger sehen, sondern solches sofort der Krieges- und Domänenkammer anzeigen und von derselben die Resolution, wie es mit dem Rendanten gehalten werden soll, gewärtigen. Hiernächst lieget

VI.

Dem Commissario loci ob, bei seiner Bereisung genau zu examiniren, ob der Einnehmer und Controleur, jener das Manual und dieser die Controlle ordentlich, reinlich und alleine führe, alle Tage abschließe, beide mit einander collationiren und die den Tag eingekommene Gelder nachzählen und in das Tage-Register tragen; ob die monatlich eingeschickte Extracte mit dem Manual und diese[s] mit der Controlle in quanto accordiren; ob die ad cassam generalem fließende Gelder gehörig abgeführt und darüber die Quittung erhalten worden; ob die ratione der Neu-Anbauenden, Bauten und andere Abgaben in Ausgabe gebrachte Gelder wirklich bezahlt und darüber die Quittungen vorhanden; ob der Einnehmer die Accise-Stunden des Morgens von 8 bis 11 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ordentlich halte, denen Accisanten freundlich begegne, sie prompte abfertige; ob an denen Thoren Plackereien verübet werden (als worüber er Magistratum und Deputirte der Bürgerschaft zu vernehmen); ob der Controleur die Thore und die Mühlen fleißig visitire und die Unter-Bediente zu ihrer Devoir anhalte. Er, Commissarius loci selbst, aber muß die Thore und Mühlen zuweilen visitiren und examiniren, ob die Thorschreiber ihre Thor- und Mühlen-Register ordentlich und reinlich führen, die ihnen zugetheilte Thorzettel richtig berechnen, mit Instruction, Visitir-Eisen und Siegeln versehen sind und ob sie nach ihrer Zu-

struction ordentlich verfahren und die Visitation der einkommenden Wagens, Körben, Butten zc. gehörig vornehmen, die Accisanten anmahnen, alles richtig anzugeben, oder ob sie ihnen vielmehr auf den Dienst lauern, um nur Contrabande zu machen; ob sie auch von den einkommenden Accisanten Geschenke und Victualien annehmen und dagegen mit ihnen durch die Finger sehen, und ob etwa Avenires¹⁾ und Schluppwege zur Stadt und Dammühlen vorhanden, welche er, wenn sich welche befinden, zumachen lassen, vorhero aber von denen dazu erfordereten Kosten die Anschläge anfertigen und darüber die Decharge suchen muß. Sollten aber

VII.

Von denen Accise-Bedienten einige Defraudationes entdeckt werden, so muß er durchaus nicht gestatten, daß die Sache von ihnen allein abgemachet und die Defraudanten von ihnen und nach ihrer Willkür gestrafet werden, sondern er hat sie dahin anzuhalten, daß bei entdeckter Defraudation die Sache ad protocollum genommen, der Defraudant mit seiner Verantwortung hinlänglich gehöret und an ihm zur Decision eingesandt werde. Sollten aber dabei besondere Umstände concurriren und auf den Einnehmer der Verdacht fallen, daß er bei der Untersuchung Animositäten geheget oder auch, daß die Denunciaten²⁾ um eine nähere Untersuchung anhalten, so muß er die Sache bis [zu] seiner Ueberkunft anstehen und allenfalls die in Beschlag genommene Waaren, falls sie dem baldigen Verderben unterworfen, denen Denunciaten gegen Depouirung des Werthes abschließen lassen; bei seiner Ueberkunft aber muß er die Sache selbst gehörig ad protocollum vernehmen und entscheiden oder allenfalls davon mit Einsendung des Protocollis und Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens an die Krieges- und Domänenkammer berichten. Sollten

VIII.

Die Vorstädte ohne besondere große Kosten nicht geschlossen werden können, so muß er die darin wohnende Bürger und Einwohner auf ein proportionirliches Holzgeld, auch racione der kleinen

¹⁾ Borlage: Avenires.

²⁾ Borlage hier und unten: Denunciant.

Consumptibilien, e. g. Butter, Käse, Gröhe, Gartengewächs zc., auf etwas gewisses setzen und monatlich abfordern, die Schlacht- und Mahl-Accise aber besonders und bei jedesmaliger Vorkommenheit bezahlen und berechnen lassen; er muß aber mit der Zeit, so viel es immer möglich, dahin sehen, daß in den ungeschlossenen, Vorstädten die Brauntweinbrenner, Bäcker, Materialisten und andere, so starke Hantierung und Handel treiben, weggeschaffet und in die Stadt zu ziehen angehalten werden, durchaus aber nicht gestatten, daß auf denen Vorstädten dergleichen Personen sich von neuem etabliren und ansetzen. Sollten aber gegenwärtig schon auf den ungeschlossenen Vorstädten sich Brauntweinbrenner befinden, so muß er ihnen durch den Controleur die Blasköpfe versiegeln und, wenn sie brennen wollen, wieder entsiegeln und sodann fleißig Acht haben lassen, daß nicht mehr abgebraunt werde, als veracciset worden. Und wie

IX.

S. K. M. noch allergnädigst verordnen werden, wie es in Zukunft mit der Handwerker, Mecker- und Heu-, auch Viehsteuern vom Zugvieh gehalten werden soll, so muß jedoch von dem Molkenvieh die Steuer nach den vorgeschriebenen Säken erhoben, nicht minder die in und vor den Städten belegene Gärten durch den Controleur [mit] einem Deputato des Magistrats überschlagen, die Superficies herausgebracht und sodann ein ordentliches Garten-Catastrum angefertigt, zur Approbation eingesandt und ohne Unterschied, ob es Baum- oder Küchengärten sind, im guten Lande von 2¹⁾ . . . 1 den.,²⁾ im mitteln Lande von 4 . . . 1 den., im schlechten Lande von 6 . . . 1 den. gefordert und berechnet werden, dagegen aber die in solchen Gärten gewonnene Früchte accisefrei einpassiren.

X.

Der dem Commissario loci zugegebene Calculator soll und muß an dem Orte, welchen er, der Commissarius loci, zu seiner

¹⁾ In den Lücken scheint eine Flächenmaß-Angabe zu fehlen, etwa „□ R.“

²⁾ den. = Denar, eine in Schlesien übliche Kleinmünze, wovon 360 auf einen Reichsthaler gerechnet wurden.

Wohnstätte erwählet hat, gleichmäßig wohnen, die Registratur in Ordnung halten und darüber ein Repertorium anfertigen; damit aber die Rechnungen bei Zeiten formiret und abgenommen werden können, so hat er zu veranstalten, daß nach Ablauf eines jeden Quartals die Accise-Manualia, Accise- und Thorzettel und was sonst zur Nachlegung erfordert wird, dem Calculatori zugesandt werden, mithin derselbe aufs längste binnen 6 Wochen nach Ablauf des Jahres mit der Nachlegung fertig sein und die Bereisung zur Abnahme der Rechnung vorgenommen werden könne. Sie müssen aber beide zugleich die Städte bereisen, sodann die aufgefundenen Defecte nachsehen und nachtragen lassen, den völligen Abschluß der Rechnung formiren und hiernächst solche zu Rathhause in Gegenwart des Magistrats und der Stadtdeputirten abnehmen und darüber das Attest ertheilen lassen. Und wie

XI.

S. K. M. allergnädigst wollen, daß hinkünftig zu denen Memorialien und vorkommenden Expeditionen kein anderes als mit dem preussischen Adler gestempeltes Papier, auch keine andern als gestempelte Karten gebrauchet werden sollen, so muß Commissarius loci dahin sehen, daß, sobald nur erst das Stempelpapier im Lande eingeführet sein möchte, der Einnehmer jederzeit Stempelpapier und und Karten von allerhand Sorten vorrätzig habe, zu welchem Ende er sich alsdenn von denen Stempelkammern einen hinlänglichen Borrath kommen lassen und davon die Städte versorgen muß, mit Ablauf eines jeden Quartals aber muß er sich den Extract, wie viel von jeder Sorte verlosset worden, nebst dem Gelde einsenden lassen, den Hauptextract anfertigen und solchen nebst dem Gelde, nach Abzug 6 per cento (wovon dem Commissario loci die Hälfte und dem Einnehmer die Hälfte zugeeignet wird), an die Stempel-Kasse einsenden, nach Ablauf des Jahres aber die Hauptrechnung formiren und solche zur Zeit der abzulegenden Accise-Rechnung mit justificiren. Gleichmäßig müssen

XII.

Mit Ablauf eines jeden Quartals die Extracte von den aufgenommenen Straf-Protocollis eingesandt, daraus die Haupttabellen angefertigt und in den erstern angezeigt werden des Denunciaten

Namen, warum und wie hoch er in Strafe gesezet worden, mithin, wie viel das Quartal durch an Strafen eingekommen sei. Es sollen aber alle einkommende Strafen folgendergestalt verrechnet und vertheilet werden. Von 1 Thlr.:

zur königlichen Accise, so sub. tit. „Insgemein“	
zu verrechnen	— Thlr. 12 Gr.
dem Commissario loci	— „ 3 „
„ Einnehmer	— „ 3 „
„ Controleur	— „ 1 „
„ Denuncianten	— „ 4 „
denen Armen	— „ 1 „
<hr/>	
Summa 1 Thlr. — Gr.	

XIII.

Längstens binnen 14 Tagen nach dem Ablauf eines jeden Jahres muß Commissarius loci von einer jeden Stadt eine General-Tabelle des ganzen Accise-Ertrages nach denen Capitibus anfertigen, solchen gegen das vorige Jahr balanciren, unter besondere Columnen das entstandene Plus oder Minus anzeigen und hinlängliche Raisons anführen, woher solches entstanden, in sine aber die Haupt-Balance nach allen Capitibus anfertigen, damit erschen werden kann, wie viel überhaupt von jedem Capite und von dem ganzen Kreise eingekommen, und solche Tabelle längstens binnen 3 Wochen nach dem Ablauf des Jahres an die Kammer einsenden. So viel

XIV.

Das Zollwesen betrifft, muß Commissarius loci darüber gleichfalls genaue Obacht haben und dahin sehen, daß denen königlichen Zoll-Reglements überall nachgelebet und dabei überall verfahren werde, wie es in den vorigen Paragraphis ratione der Accise verordnet und festgesezet worden; vor allen Dingen aber muß Commissarius loci dahin sehen, daß die Zolleinnehmer und Zoll-Controleurs die geordnete Caution bestellen, die Zollstunden des Vormittags von 8 bis 11 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr richtig halten, die Zollanten höflich begegnen und prompt abfertigen, keine Plackereien verüben, noch mehr an Zoll erfordern, als die Zollsäße es besagen; keine andere als gedruckte Zollzettel gebrauchen, die Arbeit in des Einnehmers Behausung conjunctim verrichten, alle

Tage sowohl das Manual als die Controlle abschließen, die Summa des eingekommenen Geldes in das Tage-Register tragen, das eingekommene Geld nachzählen und in den Zollkasten, als wozu sowohl der Einnehmer als der Controleur jeder einen besondern Schlüssel haben muß, legen und examiniren, ob das Manual mit der Controlle und das Geld mit beiden einstimmig sei; mit dem Schluß des Monats das Manual völlig schließen, den Extract anfertigen und solchen an die Krieges- und Domänenkammer einsenden. Mit dem Schlusse des Jahres muß er sich von jedem Zollamt einen summarischen Extract von der Einnahme, wie viel das Jahr durch an Consumo-, Essito-¹⁾ und Transito-Zoll eingekommen, einsenden lassen, solchen gegen das vorige Jahr balanciren und vom Plus und Minus hinlängliche Raisons anführen, in fine aber von allen Zollämtern eine Hauptbalance nach benannten Capitibus anfertigen, damit ersehen werden kann, wie viel an Zoll überhaupt eingekommen sei. Wegen Nachlegung und Abnahme der Zollrechnung muß überall, wie bei der Accise verordnet ist, verfahren werden. Damit aber

XV.

Allen Zoll-Defraudationen um so viel mehr vorgebeuet werde, so hat er die Zoll- und Polizei-Bereuter dahin zu instruiren und anzuhalten, daß sie sich beständig auf der Straße finden lassen und Acht haben, ob die Fracht- und Fuhrwagens auch die ordinäre Zollstraßen liegen lassen und dagegen zum Nachtheil des königlichen Zoll-Interesses Schleifwege suchen. Sollte er aber vermerken, daß die Zoll- und Polizei-Ausreuter mit den Fuhrleuten conniviren, so hat er davon sogleich zu berichten, damit solche gewissenlose Personen weggejaget und bessere an ihre Stelle gesetzt werden. Damit aber

XVI.

Bei dem Eingange alles richtig angegeben und verzollet werde, so hat Commissarius loci die Zollschreiber dahin mit zu vereiden und zu instruiren, daß sie auf das königliche Zoll-Regale ein wachsame Auge haben und keinen aus dem Thore passiren lassen, der nicht seinen Zettel über den richtig abgetragenen Zoll produciren könne, über die einkommenden Frachtwagen aber ein ordentliches Register halten zu lassen. Wie aber

¹⁾ Vorlage: Efficto.

XVII.

Eines jeden Commissarii loci Hauptabsicht dahin gerichtet werden muß, daß Sr. K. M. allerhöchstes Interesse je mehr und mehr vermehret und das Land in guten Flor gebracht werde, so muß er auch seine beständige Sorge sein lassen, wie im Lande Handel und Wandel, als die einzige Quelle, wodurch Ländel und Städte belebt und glücklich gemachet werden, vermehret und gebessert, die Benachbarten in das Land gelockt und fremder Handel hereingezogen werde; dahero er darüber mit verständigen Kaufleuten correspondiren, zu obigem allen Vorschläge thun und alles dasjenige aus dem Wege zu räumen suchen muß, was dem Handel hinderlich sein und die Angrenzenden abschrecken und abhalten könnte, ihr Commercium und Gewerbe in und durch hiesige Lande zu treiben. Er muß aber auch

XVIII.

Dahin mit sehen, daß von denen Sachen, so im Lande gebauet und erzielet werden, ein Ueberfluß gewonnen werde, damit nicht allein der Einwohner davon seine Nothdurft habe, sondern auch den Benachbarten etwas überlassen, mithin, wo möglich, wenigstens ein Drittel mehr an Geld in das Land gezogen als für fremde Waaren herausgeschaffet werde.

XIX.

Auf die Manufacturen muß er sonderlich wohl Acht haben und dahin sehen, daß solche mehr und mehr excoliret, gute Woll- und Leinarbeiter angesetzt, daß denen Tuchmachern die Schau-Ordnung jährlich einmal und denen angehenden Meistern, wenn sie recipiret werden, vorgelesen, darüber mit Nachdruck gehalten, denen Tüchern das gewöhnliche Blei also angeschlagen werde, daß es nicht abgenommen werden könne; daß es denen Manufacturiers an der nöthigen Spinnerei nicht fehle, die Tuchmacherstühle durch die Gewerksältesten behörig visitiret und verordneter Maßen eingerichtet, die Walkmühlen in gutem Stande erhalten, die Tuchbereiter mit gutem Handwerkszeuge versehen und denen Tuchmachern ihre Tücher billigmäßig von denen Kaufleuten bezahlet, den armen und sich zu nähren Lust habenden Tuchmachern Arbeit und Verlag geschaffet und gute Färbereien angeleget werden. Damit aber auch

XX.

Solches alles und was in Polizei- und Stadtsachen zu reguliren nöthig ist, in seiner Abwesenheit wohl beobachtet werde, so muß Commissarius loci dahin mit allem Fleiß sehen, daß die Raths-Collegia von denen darin sich befindlichen unnützen, faulen und dem Trunk ergebenen Personen gesäubert und, weil mehr auf das Wohlsein des Publici als auf Eines Privat-Interesse gesehen werden muß, dagegen gewissenhafte, arbeitsame, dem Publico zu dienen tüchtige, sonderlich aber zum Consul dirigens et Proconsul keine andere als Literati und zu denen übrigen Personen geschickte Kaufleute, aber jedoch wenigstens solche Personen angenommen und bestellet werden, welche in Polizei-, Oekonomie- und Rechnungssachen Erfahrung haben. Wie ihm denn auch hiermit aufgegeben wird, für jeder derer unter seiner Inspection stehenden Stadt ein rathhäuslich, auch ein Polizei-, Feuer-, Gassen-, Bau-, Brau- und Servis-Reglement, dito eine Holz- und Acker-Ordnung zu entwerfen und zur allergnädigsten Approbation einzusenden. Auch muß

XXI.

Commissarius loci dahin mit allem Ernste sehen, daß in denen Städten eine gute Polizei eingerichtet, die Brod-, Bier- und Fleisch-Tagen in seinem Weisheit gemachet, das Bräuen wohl tractiret, geschickte Mälzer und Braumeister, welche Erfahrung haben, gutes Malz zu machen, auch gutes Bier zu bräuen, angenommen, die zur Stadt gehörige Krüge conserviret, die abgekommene wieder herbeibracht, die Brauhäuser für Feuersgefahr in Sicherheit gesetzt, die überflüssige nach und nach eingezogen und nur ein solcher Numerus beibehalten werde, wodurch die Stadt und die dazu gehörige Dörfer mit nöthigem Bier hinlänglich versorget werden können.

XXII.

Die in denen größeren Städten vorhandene Feuernester und Schindel-, auch Stroh- und Rohrdächer muß Commissarius loci, sobald der Frieden hergestellt und alles in den Städten in Ordnung sein wird, wo es möglich, auch abzuschaffen suchen und dahin sehen, daß durchgehends in denen Städten die Dächer mit Ziegeln gedecket und zu dem Ende an den Orten, wo Heiden vorhanden

und das Holz um civilen Preis zu erhalten ist, Ziegelscheunen angeleget, mithin die Baumaterialien wohlfeil erhalten und dadurch der Bau facilitiret werde.

Die kleine Städte und offene Marktflecken werden damit billig verschonet und selbigen ihre Schindeldächer noch zur Zeit gelassen.

XXIII.

Wann jemand in den Städten einen neuen Bau vornehmen will, so muß Commissarius loci sich von dem Hause eine Zeichnung übergeben lassen und dahin sehen, daß darinnen commode Wohnungen und eine Soldatenkammer, wo möglich, nach der Straße zu, angeleget, die Schwellen wenigstens einen Fuß über das Straßenpflaster gebracht, die Schornsteine massiv aufgeföhret, Darren und Blasen unter Gewölbern gezeget und die Dächer mit Ziegel belegt werden. Sollten auch Baugrenzstrittigkeiten in denen Städten vorkommen, so muß Commissarius loci solche mit dem Magistrat jeden Orts untersuchen und, wo möglich, in der Kürze abthun oder, im Fall ein und das andere Theil dabei nicht zu acquiesciren vermeinte, die Sache ordentlich ad protocollum hören, von dem streitigen Orte eine Zeichnung aufnehmen lassen und davon an die Krieges- und Domänenkammer pflichtmäßig berichten.

XXIV.

Muß Commissarius loci ohne einigen Anstand dahin trachten, daß an allen Orten große Feuer- und einfache, wie es der Zustand derer Kammereien leidet, Schlangensprizen, nicht minder die übrigen sowohl publique als Privat-Feuerrüstungen an Wasserküfen, Schleifen, Handsprizen, lederne Eimer, Feuerleitern und Haken angeschaffet und im guten Stande erhalten; wo möglich, Wasserleitungen angeleget, sonst aber Brunnen in hinlänglicher Anzahl gegraben und mit Plumpen versehen, die Schwengelbrunnen abgeschaffet werden. Da auch

XXV.

In denen Städten des Herzogthums Schlesien die Straßen, Brücken und Wege nicht in gar gutem Stande befindlich sind, so muß Commissarius loci mit der Zeit dahin trachten, daß die Straßen gut gepflastert und der Mitteldamm in denen Hauptstraßen wenigstens 2 Ruthen breit, mit einem guten Gewölbe versehen, in

den Nebenstraßen aber so breit, als es immer der Raum zulassen will, gemacht, die Brücken und Wege aber in gutem Stande gesetzt und erhalten werden.

XXVI.

Auch muß Commissarius loci verfügen und dahin sehen, daß in denen Städten richtiges Maß, Ellen und Gewicht angeschaffet und gehalten, keine andere als zinnerne geaichte Maße und geaichte Scheffel, Meßen und Ellen vorhanden sein und geführt werden. Er muß es aber dabei nicht bewenden lassen, sondern selbst öfters Proben machen und examiniren, ob derjenige aus dem Magistrat, welchem die Aufsicht über Elle, Maß und Gewicht aufgetragen worden, seinem Officio ein gehöriges Genüge geleistet.

XXVII.

Wann Einquartierung in denen Städten ist, muß er dieselbe und die künftigen Servisanlagen nebst dem Magistrat und Deputirte der Bürgerschaft selbst reguliren und machen und dahin sehen, daß die Anlagen nach eines jeden Bürgers Nahrung und habenden Portinentien angefertigt, keiner übersehen, dagegen auch keiner überleget und, wenn es ja die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß jemand stärker, als ihm zu tragen gebühret, belegt werden müßte, ihm dagegen die Vergütung ex cassa oder einige Hülfzbetten gegeben werden. Sollte aber die Garnison ein mehreres prätendiren und erheischen, als durch die Einquartierungs- und Ordonnanz-Reglements festgesetzt worden, so muß er solches zu remediren suchen und deshalb mit denen Commandeurs derer Compagnien und Regimentern correspondiren, im nöthigen Fall aber davon an die Krieges- und Domänenkammer berichten.

XXVIII.

Auf das Armenwesen muß Commissarius loci nicht minder guter Ordnung zu stiften Absicht haben und dahin sehen, daß die muthwillige Bettler abgeschaffet und in die anzulegende Arbeitshäuser gebracht, die wahren Armen verpfleget und in die anzulegende Armenhäuser und Hospitäler gebracht, denenjenigen, so noch im Stande sind, etwas zu verdienen, Arbeit geschaffet, die monatlichen Armen-Collecten besorget und allenfalls eine Anlage auf die

Bürgerchaft gemacht werde. Es muß aber Commissarius loci bei Regulirung des Armenwesens wohl examiniren, wodurch dieser oder jener in Armuth gerathen, ob daran eine lieberliche oder verschwenderische Lebensart oder erlittener Brand, Krankheit und andere ihm zugestößene Unglücksfälle schuld sein, maßen im erstern Fall der Arme zwar nicht verlassen, aber ihm jedoch nur soviel als zur höchst kümmerlichen Lebenserhaltung erfordert wird, denen andern aber so viel, daß sie dabei einige Ergößlichkeit haben können, gereicht werden muß.

XXIX.

Muß Commissarius loci sich nach der Lebensart derer Bürger genau erkundigen, die dem Soff, Müßiggang und anderer lieberlichen Lebensart ergebene Personen in pleno vorfordern lassen, ihnen ihre lasterhafte Aufführung zu Gemüthe führen, den ihnen daraus erwachsenden Schaden, sonderlich die im Alter ihnen treffende Armuth vorstellen, sie zu einer guten Conduite und daß sie ihr Brod ehrlich zu erwerben suchen, auch etwas zur Nothdurft im Alter beilegen sollen, anmahnen und, wenn solches alles nicht fruchten will, solche Personen aus der Stadt schaffen, auch allenfalls nach dem Zuchthause bringen lassen. Aulangend

XXX.

Das Justizwesen, so wollen S. R. M. allergnädigst, daß die Commissarii locorum wegen ihrer sonst habenden vielen Arbeit sich damit nicht in specie committiren sollen; jedoch müssen sie genaue Erkundigung einziehen, ob Magistratus dabei legal verfare, die Proceffe, um nur viele Gerichtssporteln zu ziehen, auf die lange Banke ziehe, um Geschenke oder Freundschafts willen das Recht beuge, den Armen nicht höre, sondern unterdrücke, und, wenn sie solches bemerken, den Magistrat dahin anweisen, daß derselbe jedesmal nach Pflicht und Gewissen handeln solle. Zu welchem Ende Commissarius loci zu Zeiten die Gerichts-Protocolla nachzusehen und, wenn Magistratus sich nicht weisen lassen will, die Acta mit seinem Bericht an das Justiz-Collegium einzusenden, Macht und Freiheit haben soll.

In specie muß Commissarius loci genaue Erkundigung einziehen, ob bei Subhastation, Auction &c. die Magistratspersonen

selbst mitbieten und die andern Käufer abschrecken, mithin die Immobilien zu starker Kränkung derer Pupillen und Creditoren wohlfeil an sich zu bringen suchen, welchem Uebel auf alle ersinnliche Art vorgebeuget und darauf vom Commissario loci ein wachsames Auge gehalten werden muß, maßen, obwohl denen Rathspersonen nicht wohl verwehret werden kann, Immobilien und andere Sachen auch bei Subhastationen und Auctionen käuflich an sich zu bringen, sie jedoch nur per tertium und ohne zu melden oder bekannt zu machen, daß es für ihnen geschehe, bieten lassen müssen.

XXXI.

Die Documenta und Gerechtsame des Rathhauses und der Stadt, auch die Grenzen und Feldmarken muß Commissarius loci sich wohl bekannt machen und dahin sehen, daß sie bei ihren Gerechtsamen erhalten, die Grenzen der Stadt nicht geschmälert, von Zeit zu Zeit mit Beziehung derer Nachbarn erneuert, die hangende Grenzstrittigkeiten zu Ende gebracht, mithin der Rath und Bürgerschaft in Ruhe und Frieden gesetzt und erhalten werde. Betreffend

XXXII.

Die dem Rathhause und der Kämmererei zustehende Güter und andere Pertinentien, so muß Commissarius loci dahin sehen, daß solche öffentlich an den Meistbietenden auf sechs folgende Jahre verpachtet, vorhero aber die Länder und Wiesen vermessen, davon ökonomische Anschläge gemacht, zur Approbation eingesandt, Licitations-Termine angefertigt und durch Proclamata und die Intelligenzzettel oder Avisen gehörig bekannt gemacht werden. Es wollen aber S. K. M. und befehlen so gnädig als ernstlich, daß die Magistratspersonen keine Kämmerereigüter pachtweise an sich bringen sollen, weil dadurch die Kämmererei-Revenües geschmälert und andere Personen abgeschreckt werden, mehr zu bieten, als sie sonst thun würden, wann keiner aus dem Magistrat mit bietet. Es muß aber auch

XXXIII.

Commissarius loci bei denen Kämmerereigütern Verbesserungen zu machen suchen, zu dem Ende die etwa vorhandene wüste Acker und Brücher durch Käumung und Ziehung des Grabens urbar zu

machen suchen, wo es thunlich, neue Vorwerker, Schäfereien, Baum- und Küchengärten, Karpenteiche, Mahl- und Schneidemühlen (im Fall darwider nicht jemand ein jus prohibendi habe), Ziegelscheunen und dergleichen anlegen und dadurch die Revenües derer Kämmergeien verbessern. Sollten auch

XXXIV.

Auf denen Stadtfluren Brücher und Lücher vorhanden sein, so muß gleichmäßig dahin getrachtet werden, solche zum Besten der Bürgerschaft urbar zu machen, wozu aber jedoch die Bürgerschaft die Kosten ertragen muß.

XXXV.

Die Arbeit bei dem Rathhause und der Stadt muß Commissarius loci unter die Raths-Membra nach eines jeden ihm bewohnenden Capacität eintheilen und dahin sehen, daß ein jeder dasjenige, was ihm aufgetragen worden, getreulich verrichte; daß diejenigen, welchen Rechnungen zu führen übergeben werden, solche ordentlich und reinlich führen, ohne Assignation des Raths-Collegii nichts auszahlen, mit dem Ablauf des Jahres solche schließen und also in Ordnung und Richtigkeit setzen, daß sie längstens binnen zwei Monaten nach dem Schlusse des Jahres abgenommen werden können. Es muß aber Commissarius loci die Kämmergei- und alle Stadtrechnungen bei seiner ersten Bereisung selbst in Gegenwart des Magistrats und der Stadt-Deputirten abnehmen, Einnahme und Ausgabe öffentlich vorlesen, die etwan vorkommende Defecte redressiren und nachtragen und, wenn alles in Ordnung und Richtigkeit gesetzt worden, die Rechnungen quittiren und dem Rendanten ein Exemplar zu seiner und der Seinigen Sicherheit quittiret zurückgeben, ein Exemplar an die Krieges- und Domänenkammer einsenden und ein Exemplar bei der rathhäuslichen Registratur verwahrlich behalten lassen.

XXXVI.

Die rathhäusliche Registratur muß Commissarius loci sogleich in Ordnung bringen und darüber ein Repertorium, auch das Urbarium und Inventarium Curiae anfertigen lassen und von denen letztern beiden ein Exemplar an die Krieges- und Domänenkammer einsenden.

XXXVII.

Ohne Special- königliche Ordre oder den jährlichen Etat muß bei keiner Kasse, auch selbst nicht bei den Kammerei-Revenües etwas ausgegeben noch vom Commissario loci in Rechnung passiret, sondern defectiret werden. Wenn auch mittelst königlicher Ordre jemanden einiger Vorschuß gezahlet würde, so muß es dennoch sonder zulängliche Caution nicht geschehen, auch jedes Jahr, so lange der Vorschuß ausstehet, in Rechnung unter ein absonderlich Capitul fortgetragen werden. Wer darwider handelt, soll bei entstehendem Ausfall der¹⁾ Kasse den Schaden ex propriis bezahlen.

XXXVIII.

Letztlich und insgemein muß Commissarius loci über obige speciale Punkte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der königlichen Kassen und der Kammerei, auch Städte Bestes und Ausnahmen befördern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil verhindern kann, auch ihm sonst vermöge derer bereits publicirten, auch noch erfolgenden königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen sammt und sonders [nach] seiner theuren Eidespflicht obliegt, maßen er dafür mit seinem Hab', Ehr' und Gut haften und Sr. K. M. responsable bleiben, auch künftighin, insoweit es nöthig sein wird, seines weitem Verhaltens halber von Zeit zu Zeit ferner instruiret werden soll.

121. Bericht des General-Directoriums (IV. Dep.) mit königlichem Marginal.

Berlin, 17. September 1741.

Rund., gez. Bierck, Garve, Boden, Marschall. R. 94. IV. L. a. 18.

Amt und Besoldung.

Das General-Directorium schlägt auf Antrag der Halberstädtischen Kriegs- und Domänenkammer den Advocaten Teuber zum Hoffiscal vor. Derselbe habe sich erboten, 100 Thaler zur Recrutenkasse zu zahlen und so lange umsonst zu dienen, bis einer der übrigen FISCale abgehe.

Den letzteren Passus hat der König unterstrichen und dazu am Rande bemerkt:

¹⁾ Vorlage: die.

„Das ist ein Schelm ein ehrlicher Man Dinet und Mähret Sich Seiner Besoldung, ein Schelm aber frächt nicht nach Besoldung und lebet vom betrug“

„Sie Sch[]lagen lauter Schustz zu fiscale vohr, darzu mus Man keine andern leüte Nehmen als welche von einer general erkantten Ehrlichkeit sein Ich.“

122. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Roshow.

Im Lager bei Neiße, 25. September 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Verweis für einen nachlässigen Landrath.

Es gereicht Mir zu besonderem Mißfallen, daß der Geheimte Rath von Red¹⁾ die zwei Württembergische Grenadier-Compagnien nicht seiner Schuldigkeit gemäß selbst durch das Hannöversche geführt, sondern solches durch seinen Schreiber wollen verrichten lassen; daher es denn gekommen, daß solcher von den hannöverschen Commissariis nicht angenommen werden wollen, folglich auch die etappenmäßige Verpflegung so schlecht gewesen, daß die Leute häufig desertiret, auch sonst Desjordes beim Commando vorgegangen. Ihr habt ihm solches, wenn es an dem ist, auf das schärfeste zu verweisen und ihm dabei anzudeuten, daß, wenn er noch einmal dergleichen Negligence beginge, Ich ihn nebst der Cassation davor scharf ansehen würde.

123. Verhandlungen über die Huldigung in Breslau.

2. October bis 7. November 1741.

Aus verschiedenen Actenstücken.

Schlesische Huldigungsangelegenheiten.

Der Geheimrath Eichel schreibt an Podewils, Lager bei Kallsted, 2. October 1741, Abends um 8 Uhr:²⁾

Der König habe ihm soeben befohlen Folgendes an Podewils zu melden: der König wolle, „daß nunmehr die sämmtlichen Landesstände

¹⁾ Gemeint ist jedenfalls Wilhelm Christian v. d. Red auf Stockhausen, Geh. und Regierungsrath in Minden, zugleich auch Landrath in einem der Mindenschen Kreise.

²⁾ Eigenhändig. — R. 46. B. n. 15a. Vol. I.

und Vasallen aller und jeder zu Niederschlesien gehörigen Fürstenthümer und Herrschaften inclusive Monsterberg und des Districtes bis an die Meise gewöhnlicher Maßen gefordert und beschieden werden sollten, den 31. dieses Monates zu Breslau, es sei in Person oder aber durch genugsam dazu Bevollmächtigte, ohnaußbleiblich [zu erscheinen], um sodann des Königs Majestät zu huldigen und durch Ablegung der gewöhnlichen Eidespflichten sich verbindlich zu machen“. Der Minister möge die Citationen besorgen und überhaupt alles Nothwendige reguliren. „Es sollte zugleich auch reguliret werden, daß alle zu Breslau alsdenn sich einfindende Vasallen und Stände notiret, die wider Verhoffen aber ausbleibende angeschrieben würden, damit hiernächst wider letztere das gehörige ergehen könnte.“

Podewils verlangte (in einem nicht erhaltenen Schreiben) nähere Information über einzelne Punkte. Sichel erwiderte darauf, „im Lager bei Friedland“ 6. October 1741,¹⁾ er habe deswegen beim König angefragt; der König habe darauf zur Antwort ertheilt:

Daß, so viel den 1. Punct anbetrißt, Höchst dieselbe die Huldigung in Person einnehmen wollten.

Ad 2, die Anrede Nameus Sr. K. M. an die Stände zu thun, würden E. E. wohl übernehmen.

Ad 3tiam Wollten S. K. M. so bald, als es möglich, das Ceremoniel erwarten, wie es bei denen vorigen Huldigungen gehalten worden, alsdenn Sie Sich darüber declariren würden.

Ratione des angefügten Tages zur Huldigung haben des Königs Majestät mir geantwortet, daß, da Sie hiernächst wichtigere Sachen zu thun hätten, Sie ohnmöglich von dem angefügten Tage des 31. dieses Monates abgehen noch solchen prorogiren könnten. Was die abwesende vornehme Vasallen anbetrißt, so haben Höchstgedachte S. K. M. Sich dahin ausgelassen, daß Sie den Herzog Administrator von Württemberg,²⁾ ingleichen den Grafen von Münnich,³⁾ da dieselben so weit entfernt wären, wegen ihres Außenbleibens nicht chicaniren noch schwer fallen würden; wie Sie dann

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Carl Friedrich Herzog zu Württemberg und Teck, damals Administrator und Obervormund des unmündigen Herzogs. Das Württembergische Haus war Besitzer der schlesischen Fürstenthümer Tels und Tels Bernstadt.

³⁾ Der bekannte russische General-Feldmarschall, der die freie Standesherrschaft Wartenberg beiaß.

auch mit denenjenigen, welche keinen Verdacht von Renitenz oder Verachtung auf sich hätten, schon in die Gelegenheit sehen würden. Wegen der Fürsten von Lobkowitz¹⁾ und Auersperg²⁾ aber und anderer, welche einer Renitenz soupçonniret werden könnten, so hätte man nur zu besorgen, daß ihnen die Insinnation der Citation gehörig und par estafette geschehe. Stelleten solche sich alsdenn in dem angeetzten Termine nicht, es sei nun selbst oder durch gnugsam bevollmächtigte, so würden S. K. M. eine kleine Zeit abwarten, ob selbige an Höchstdieselbe ihr Außenbleiben wegen des kurzen Termins entschuldigen und sich annoch praestanda zu prästiren verbinden würden; auf diesen Fall würden des Königes Majestät sehen, was denen Umständen nach zu thun sei, anderergestalt aber Sie sowohl wegen ihres ungehorsamen und nicht entschuldigten Außenbleibens und da die Zeit der publicirten Avocatorien gegen Ende dieses Monates überdem zu Ende laufen würde, deren Güter und Vermögen ohne weitere Umstände einziehen lassen würden . . .

Wegen des Ceremoniels richtete Podewils folgende Immediat-anfrage an den König, Berlin 8. October 1741:³⁾

Puncte wegen der bei der allgemeinen Landeshulldigung in dem Herzogthum Niederschlesien zu observirenden Ceremonien und anderer dabei vorkommenden Umstände, worüber Sr. K. M. allergnädigste Resolution unterthänigst ausgebeten wird.

1. Ist die letztere Landeshulldigung, so von einem Herzoge in Schlesien in höchster Person aufgenommen worden, Anno 1611 im Monat Octobris zu Zeiten des Königes Matthias zu Ungarn und Böhmen zu Breslau in Gegenwart hochgedachten Königes geschehen, derselbe auch vor der Stadt von denen schlesischen Fürsten und Ständen durch einen öffentlichen Einzug empfangen und eingeholet worden, dahero unterthänigst angefraget wird:

ob dieser Einzug und solenne Einholung vor (Königl. Resolution:) diesermal cessiren soll? „Cessat.“

¹⁾ Besitzer des Herzogthums Sagan.

²⁾ Besitzer des Fürstenthums Münsterberg.

³⁾ Abschrift, mit Beischriften des Königs („Mündliche allergnädigste Resolutiones“, aufgezeichnet im Lager bei Friedland 11. October 1741). R. 46. B. Nr. 15a. vol. 2.

2. Was den Ort der Huldigung anbetrifft, ist selbige damals auf der Burg gehalten worden, so aber anjeko nicht mehr vorhanden, und daher wohl nunmehr auf dem sogenannten Fürstensaal auf dem hiesigen Rathhause wird vor sich gehen müssen. Worauf S. K. M. allergnädigst zu resolviren geruhen werden:

<p>„Gut, auf dem großen Fürstensaal.“</p> <p>„Ad 2) ist nicht nöthig, ausgeschlagen zu werden.“</p> <p>„Ist gleichfalls ohnnöthig.“</p>	<p>1) Ob der große Fürstensaal auf dem Rathhause dazu genommen, auch</p> <p>2) Derselbe in Ermangelung anderer Meubles mit rothem Tuch ausgeschlagen, und,</p> <p>3) Wie gewöhnlich ein Thron, 4 Stufen hoch, nebst einem Dais und Fauteuil von rothem Sammet mit goldenen Treffen und Frangen zu dieser Ceremonie verfertigt werden soll?</p>
---	--

3. Hat der Bischof von Breslau zuerst die Huldigung knieend geleistet und nach demselben die schlesische damalige Fürsten solches gleichfalls a parte knieend gethan. Diesen seind die Prälaten nebst dem Domcapitul, gleichfalls besonders knieend, in der Huldigung gefolget.

Die Standesherrn haben wieder a parte, stehend, endlich aber die ganze Ritterschaft und Deputirte der Städte zusammen, stehend, geschworen.

S. K. M. werden also zu befehlen geruhen, wie es wegen dieses Puncts anjeko gehalten werden, und

<p>„Ja.“</p> <p>„Gut, jedes Corps besonders.“</p>	<p>ob die Deputirte des Bischofs, der Fürsten, im gleichen der Prälaten und des Domcapituls, gleichfalls knieend die Huldigung verrichten sollen; auch, ob dieselbe Ordnung, die Anno 1611, da jedes Corps besonders geschworen, anjeko ebenfalls observiret und, wie es damals geschehen, jedes Corpo durch einen oder zwei besonders dazu zu bestellende Marschalle zur Huldigung aufgeführt werden solle?</p>
---	--

4. Sind bei der Anno 1611 in höchster Gegenwart des Landesherrn gehaltenen Huldigung die sämmtlichen Fürsten und Stände zwei Tage hinter einander tractiret, die Fürsten und Bornehmste an die königliche Tafel gezogen und die andern an andere Tafeln placiret worden.

Dahero gefraget wird, wie S. K. M. es hierunter anjeko zu halten befehlen, und ob Höchstdieselbe in Dero Quartier Dero königliche Tafel etwa auf 40 Convertz serviren,

„Gut, wegen dieser Tafel werde Ich bei Meiner Anfunft in Breslau Selbst befehlen.“

die andern aber, deren Anzahl sich leicht über 200 Personen erstrecken möchte, auf dem Rathhause oder in andere Häuser ein oder zwei Tage tractiren lassen wollen?

„Gut, am Hulldigungstage, so wie es in Berlin und in Königsberg gehalten worden.“

5. Ob eine Hulldigungspredigt den Sonntag vor der Hulldigung in allen evangelischen Kirchen in der Stadt gehalten, in den katholischen aber eine darauf eingerichtete Collecte abgelesen werden soll?

„Gut.“

6. Ob nicht so eiligst als immer möglichst von dem hiesigen Medailleur Medailen, so auf die Hulldigung eingerichtet, geprägt und unter die Deputirte der Stände ausgetheilet werden sollen?

„Gut, ohngefähr vor 4000 Rthlr.“

Ueber welches alles Sr. K. M. allergnädigsten Befehl so bald als möglich unterthänigst erwarte.

Die Anfrage wurde mit den Marginalresolutionen an Podewitz zurückgesandt. Sichel begleitete sie mit folgendem Schreiben:

Im Lager bei Friedland, 11. October 1741.¹⁾

Der Minister werde aus den königlichen Resolutionen erschen „wie S. K. M. alles Embarras und eiteln Ceremonien entohniget sein, die hohe Geistlichkeit aber nebst dem Fürstenstande in der hergebrachten Submission erhalten wollen.“

Das Schreiben fährt dann fort:

Ich habe zugleich bei Sr. K. M. über diejenige Punkte, welche E. G. in Dero gnädigen Zuschreiben berühret, besonders angefraget und auf den Punct, wer von den Ständen auf die Anrede bei der Hulldigung antworten soll, zur Antwort erhalten, daß S. K. M. dieses E. G. Disposition lediglich überlieffen, doch am convenabelsten

¹⁾ Eigenhändiges Mündum. — R. 46. B. Nr. 15 a. Vol. 2.

hielten, daß solches entweder von dem Deputato des Bischofs von Breslau oder, wann dergleichen nicht geschicket würde, von dem Landeshauptmann von Oels nomine seines Herrn geschehe. Was das anno 1611 observirte Ceremoniel anlanget, da der böhmische Hofkanzler dem Könige Matthias das heilige Evangelium vorgeleget, worauf die Privilegia der Fürsten und Stände beschworen worden, so habe angestanden, bei Sr. K. M. deshalb anzufragen, einestheils deshalb, weil ich zum Voraus weiß, daß Höchst dieselbe Sich zu dergleichen eigentlich vor katholische Prinzen nur gehörigen Actum nimmermehr resolviren werden, andertheils weil die jetzigen Umstände mit denen damaligen gar nicht quadriren, da sowohl S. K. M. mit der böhmischen Lehnskanzlei gar nichts zu schaffen haben wollen, als auch die Acquisition von Niederschlesien nicht sowohl jure hereditario oder durch Zuthun derer Stände, sondern jure belli bekommen und es also wie ein durch Dero Schwert und Bogen erworbenes Land ansehen; nicht zu gedenken, daß in anno 1611 die große Präjudicialfrage, ob die Kron Böhmen ein Erb- oder Wahlreich wäre, noch nicht ausgemachet war. Und da übrigens ich vollkommen versichert bin, daß, wenn die Stände, wie nicht zu zweifeln, vor der Huldigung eine Asssecuration wegen ihrer Privilegien fordern werden, S. K. M. alsdenn in das von E. E. berührte Temperament sehr gerne entriren werden, so habe auch deshalb S. K. M. anzufragen Anstand genommen.

Zu einem Immediat-Bericht, Breslau 12. October 1741,¹⁾ fragt Podewils beim König wegen der Fassung des Huldigungseides insbesondere noch über folgende zwei Punkte an:

1) Si dans le formulaire du serment les États doivent le prêter à V. M. avec le titre de „soveräner und oberster Herzog von Niederschlesien und übrigen Fürstenthümern bis an die Meise“.

2) Si par rapport aux successeurs de V. M., dont on fait ordinairement et nommément mention dans un serment de l'hommage, on doit nommer après Messieurs les frères de V. M., les margraves Ses cousins et les deux margraves de Franconie, avec leurs enfants mâles et, au défaut de tous les mâles de la maison de Brandebourg, Mesdames les princesses soeurs de V. M. et leur postérité suivant l'ordre de succession.

¹⁾ Mundum. — R. 46. B. n. 15a. Vol. I.

Er fügt hinzu:

Il y a une loi fondamentale dans la maison de Brandebourg établie par feu le roi Frédéric I. et confirmée et étendue par feu le roi Frédéric Guillaume, père de V. M., en vertu de laquelle toutes les acquisitions doivent être incorporées à la couronne en faveur des successeurs mâles, pour soutenir d'autant mieux la grandeur de la maison,¹⁾ et, outre cela, il y a encore une considération qui parle en faveur de la succession de cette nouvelle conquête pour les mâles et les plus proches cousins de V. M., ce²⁾ qu'il faut regarder cette acquisition, quoique due uniquement à la valeur et à la prudence de V. M., comme un équivalent pour Juliers et Berg, auxquels pays V. M. a renoncé pour Elle et Ses successeurs en faveur de la garantie de la France de cette conquête.

Der König erwiderte darauf:

(Mündliche Resolution, aufgezeichnet durch Eichel: Im Lager bei Zülze, 16. October 1741.)

[Zu 1]: „Gut, aber anstatt der Worte »bis an die Reiße« muß es heißen: »und Dero District, oder Territorium, über die Reiße“.

[Zu 2]: „Gut.“

Am 17. October 1741 schreibt Eichel noch einmal an Bodewils über einige die Huldigung betreffende Punkte:³⁾

Ich habe [dabei] Gelegenheit genommen, Sr. K. M. dasjenige zu hinterbringen, was E. E. mir wegen des aufgefundenen Fauteuil zu schreiben geruhet, auch wegen des Dais nochmalen anzufragen; da dann Höchstdieselbe solchen accordiret. Als ich auch bei dieser Gelegenheit des rothen Ausschlages Erwähnung that, antworteten des Königs Majestät, es würde solches nur in das Geld laufen und eine ohnmühe Depense sein, deren Unterlassung bei denen Ständen gar leicht durch die Kürze der Zeit entschuldiget werden könnte. Als ich nun erwiderte, daß solches eine Depense von 2 à 300 Rthlr. sein dürfte, sagten des Königs Majestät weder

¹⁾ Vergl. das Edict v. 13. August 1713 bei Mhl. CCM. IV, II, 3 Nr. 13, S. 161. 62 ff.

²⁾ So die Vorlage; es ist wohl c'est zu lesen.

³⁾ Eigenhändiges Mundum. — R. 46. B. Nr. 15 a. Vol. 2.

Nein noch Ja dazu, so daß, woferne ich wüßte, wie viel dergleichen rother Ausschlag des sogenannten Fürstensaals kosten dürfte, ich wohl übernehmen wollte, deshalb noch einen Versuch zu thun.

Ich habe bei dieser Occasion erinnert, daß woferne S. K. M. wegen der bevorstehenden Belagerung von Reiß etwa nöthig fänden, den Huldigungs-Terminum zu prorogiren oder solchen durch einen dazu bevollmächtigten verrichten zu lassen, es nöthig sein dürfte, solches in Zeiten zu declariren, damit ersteren Falls bei denen Huldigungsmünzen das nöthige observiret, anderen Falls aber die erforderliche Vollmacht vor Dero Deputandum ausgefertigt werden könnte; haben Höchstdieselbe mir positivement geantwortet, daß es bei dem angeetzten Termin des 31. dieses verbliebe, Sie auch den Huldigungs-Actum in Person wahrnehmen wollten, da es der erste wäre, und die Stände solches sonst vor eine Indignation oder Mepris ansehen dürften.

Das Projet der Huldigungsmedaille ist sonst approbiret worden; die Huldigungsrede aber haben S. K. M. wegen Mangel der Zeit noch nicht gelesen, sondern mir solche als morgen wieder vorzulegen befohlen. Mit G. G. gnädigen Erlaubniß muß ich sagen, daß solche dergestalt wohl ausgearbeitet finde, daß nicht den geringsten Zweifel hege, wie S. K. M. solche mit vieler Zufriedenheit lesen und approbiren werden. —

Den approbirten Entwurf der Rede sandte Eichel am 25. Oct. 1741 an Podewils zurück.¹⁾ Nur den Schlusssatz: „der Höchste aber wolle selbst ein kräftiges Fiat dazu sprechen“ ist in dem Manuscript von der Hand des Königs durchstrichen worden. —

Wir fügen hier noch einen Immediat-Bericht von Podewils, Breslau 20. October 1741,²⁾ über den Modus der Huldigung einiger fürstlicher Personen und sonstiger nicht ausschließlich unter der schlesischen Landeshoheit des Königs stehenden Vasallen hinzu, sammt der Entscheidungen des Königs darüber.

Le sieur de Dresky, plénipotentiaire du comte de Münnich,³⁾ vient de me remettre un mémoire dans lequel il marque qu'il

¹⁾ Schreiben von diesem Datum. R. 46. B. Nr. 15a. Vol. II.

²⁾ Mundum. — R. 46. B. n. 15a. Vol. III.

³⁾ Ritter Hanns Christoph v. Dresky u. Merzdorff auf Ober-Stradamb und Paulwitz, Landeshauptmann der dem russischen General-Feldmarschall Grajen v. Münnich gehörigen freien Standesherrschaft Wartenberg.

a publié à Wartenberg la lettre de convocation de Votre Majesté pour l'acte d'hommage et qu'il est très persuadé que ledit comte ne fera nulle difficulté de Lui prêter l'hommage pour la seigneurie de Wartenberg de la manière que V. M. l'ordonnera; mais que, le terme fixé pour cet acte étant trop court pour recevoir à cet effet les ordres et les pleins pouvoirs requis, il supplie V. M. de lui accorder à ce sujet un délai convenable et de lui faire connaître en même temps de quelle manière Elle souhaite que le comte s'acquitte de ce devoir.

Le même cas arrivera, sans doute, à l'égard du cardinal de Sinzendorf, comme évêque de Breslau, du duc administrateur de Württemberg, comme duc d'Oels, et de celui de Bernstadt,¹⁾ du prince de Lobkowitz, comme duc de Sagan, et de celui d'Auersperg, comme duc de Münsterberg.

Il plaira donc à V. M. de me faire savoir Sa volonté:

1) Si Elle veut bien accorder au comte de Münnich le délai que son plénipotentiaire demande, et pour combien de temps?

2) Si V. M. souhaite que ledit comte vienne en personne Lui prêter hommage pour la seigneurie de Wartenberg, malgré l'éloignement où il se trouve, et le mauvais état de sa santé, ou si Elle Se contente qu'il s'acquitte de ce devoir par député?

3) Si, en ce cas, V. M. veut le recevoir Elle-même à Berlin ou en donner la commission à Son gouverneur à Breslau ou à quelque autre collègue qu'Elle y établira pendant Son absence?

4) Ce qu'Elle ordonnera à l'égard de l'hommage que doivent prêter le Cardinal et les autres princes vassaux des ducs souverains de la Silésie: si V. M. exige qu'ils le prêtent à Sa personne à Berlin, ainsi qu'ont fait à Vienne, le duc d'Oels en l'année 1648 et en celles de 1659 et 1675 les ducs de Liegnitz, de Brieg et de Wohlau?

Sur quoi j'attends en toute soumission les ordres de V. M., afin que je sois en état d'en instruire sans délai les députés des princes susdits, en cas qu'ils me les demandent.

¹⁾ Zwei Linien des herzoglichen Hauses von Württemberg besaßen in Schlesien die Fürstenthümer Oels und Oels-Bernstadt.

Eigenthändige Marginalien des Königs:

[Zu 2):] „par plenipotentiaire“.

[Zu 3):] „à berlin“.

[Zu 4):] „eux memes“.

Der Termin der Hulldigung wurde doch noch verschoben. — Am 5. November erstattete Bodewils seinen Schlußbericht in dieser Angelegenheit. Der Bericht selbst ist nicht erhalten, aber eine Beilage,¹⁾ in der die Ordnung der ständischen Corpora bei der Hulldigung bestimmt wird. Es war ein Vorschlag, der dem König zur Approbation unterbreitet wurde. Wir lassen ihn hier im Wortlaut folgen:

Ordre avec lequel les différents corps des États de Silésie prêtent le serment de fidélité dans l'hommage solennel qu'ils rendent à leur souverain, qui autrefois dans de pareilles cérémonies était assis sur le trône et couvert.

1. Les plénipotentiaires et députés du cardinal de Sinzendorf, évêque de Breslau, prince de Grotkau et de Neisse, comme premier prince feudataire de Silésie, prêtent le serment de fidélité au nom de l'évêque à genoux aux pieds du trône, en mettant trois doigts sur la poitrine.

2. Les plénipotentiaires et députés des autres princes feudataires de Silésie, comme ceux du duc de Württemberg, pour Oels, Bernstadt, celui du prince de Lobkowitz, pour Sagan, et celui du prince d'Auersperg, pour Münsterberg, prêtent en corps le serment de fidélité à genoux aux pieds du trône avec les trois doigts levés.

3. Les 3 nommés Standesherrn, comme le comte de Malzahn, pour la seigneurie de Militsch, le comte de Hatzfeldt, pour celle de Trachenberg, le comte de Schönaich, pour celle de Beuthen, prêtent le serment en personne et en corps debout.

4. Les chanoines du grand chapitre de Breslau, les abbés mitrés, les fürstliche Prälaten, députés des chapitres et abbayes et les chefs des ordres ecclésiastiques prêtent le serment à genoux aux pieds du trône avec trois doigts sur la poitrine.

5. Les députés des principautés de Schweidnitz, Jauer, Glogau, Breslau, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Grotkau et Neisse,

¹⁾ Münd. R. 46. B. e. Nr. 15a. vol. I.

d'Oels, de Sagan et Münsterberg et des seigneuries de Wartenberg, Militsch, Trachenberg et Benthén, les soi-disants *Status minores* et Burglehn prêtent ensemble le serment debout.

6. Les députés des magistrats et des bourgeoisies de toutes les villes des susdites principautés prêtent le serment en corps et debout.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch Sichel:

Breslau, 5. November 1741.

„Sehr gut.“

Die Huldigung fand am 7. November vor dem König persönlich statt. — Actenmäßige Beschreibung im „Triumph von Schlesien“. Breslau (Korn) 1742.

Vergl. auch Landesdiarium, Script. hist. Sil. V. S. 182.¹⁾

124. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Im Lager bei Friedland, 11. October 1741.

Abchrift. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Einrichtung der Kammern in Schlesien.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. aus dem allerunterthänigsten Bericht Dero General- zc. Directorii vom 3. dieses²⁾ ersehen haben, was vor Subjecta dasselbe zu denen in der Niederschlesie zu errichtenden Krieger- und Domänenkammern vorschlagen wollen, Höchstdieselbe aber gewillet sein, eine dieser Krieger- und Domänenkammern zu Breslau und die andere zu Glogau zu etabliren, so haben S. K. M. allergnädigst resolviret, daß bei der Breslauschen Krieger- und Domänenkammer der bisherige Krieger-rath Baron von Löben aus der Königsbergischen Kammer zum Directore bestellet, zu Membris aber die vorgeschlagene Krieger-räthe

¹⁾ Von neueren Darstellungen sei hier nur genannt die von Grünhagen, Friedrich d. Gr. und die Breslauer (1864), S. 208 ff.

²⁾ Der Bericht ist erhalten (Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.); von seiner Mittheilung kann Abstand genommen werden, da sich der wesentliche Inhalt aus der obigen Cabinetsordre ergibt.

Werner, Fuchs und Steudener¹⁾ gesetzt werden sollen. Bei der Glogauschen Kriegs- und Domänenkammer soll der p. Busse²⁾ zum Directore gesetzt und der p. Schwarzenberg³⁾ und Bugerus⁴⁾ als Membra placiret, in des Dingelstedt⁵⁾ Stelle aber, als welchen S. K. M. hierzu nicht optiren, ein anderes tüchtiges Subjectum vorgeschlagen und geschicket werden.

Höchstgedachte S. K. M. wollen, daß Dero General-Directorium vorgebadhten Directoribus und Rätthen solches sonder einigen Anstand bekannt machen und ihnen danebst ernstlich aufgeben soll, daß ein jeder von ihnen sich auf das allerforderksamste nach [!] dem ihm assignirten Ort einfinden müsse.

Die eigentliche Einrichtung dieser Krieges- und Domänenkammern und was zu einer jeden von denen niederschlesischen Fürstenthümern gehen soll, solches werden S. K. M. Dero General-Directorio nächstens bekannt machen. Da es aber auch die Nothwendigkeit erfordert, daß eine jede dieser Krieges- und Domänenkammern mit einem Präsidenten versehen werden, imfalls [!] S. K. M. bei Dero jezigen andern Geschäften Sich noch nicht determiniret haben, so haben Höchstdie selben allergnädigst resolviret, daß ad interim und bis Sie Sich desfalls näher determiniren werden, der Geheime Finanzrath von Reinhardt das Präsidium der Breslauschen Krieges- und Domänenkammer übernehmen, der Geheime Finanzrath von Münchow aber das von der Glogauschen führen soll, wobei jedoch einem jeden von ihnen sein bisheriger Posten im General-Directorio nach als vor conserviret und vor-

1) Aus der Mindener, Magdeburger und Anrömischen Kammer. — An Fuchs' Stelle wurde bei der Magdeburgischen Kammer kein neuer Rath angestellt; vielmehr wurde sein bisheriges Gehalt (480 Rthlr.) „um diejenige membra, so keine Besoldung haben, in ihrer Arbeit aufzumuntern“, unter zwei andere Mitglieder der Kammer vertheilt (Wurghoff 340 Rthlr., Leyser 140 Rthlr.). — (Bericht des General-Directoriums v. 4. Dec. 1741 mit zustimmendem königlichen Marginal: Gen.-Dir. Magdeb. V., Kr.- u. Dom. R. Nr. 21.)

2) Bisher Director bei der Anrömischen Kammer.

3) Wichtig: Schwarzenberger, bisher Kriegs- und Steuerrath in der Briegnitz.

4) Wichtig: Buggäus, bisher Kriegs- und Domänenrath bei der Pommerschen Kammer.

5) Kriegs- und Domänenrath bei der Halberstädtischen Kammer. War vom General-Directorium vorgeschlagen worden.

behalten wird. Uebrigens wird es Sr. K. M. sehr angenehm sein, wann Dero General-Directorium wegen der bei denen allhier zu errichtenden Kammern noch fehlenden Membrorum andere gute und geschickte Subjecta, welche zwar noch nicht in Kammern geessen, jedoch aber von Kammer-, Accise- und Steuerfachen Erfahrung haben, in Vorschlag bringen wird,¹⁾ als welches Sie von Dero General-Directorium baldmöglichst erwarten wollen. Höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General- u. Directorio, wegen vorstehenden allen das erforderliche sonder einigen Zeitverlust zu besorgen.

125. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Im Lager bei Friedland, 11. October 1741.

Abchrift. — Bresl. St.-A. P. A. III. 23 h. Vol. I.

Steuerräthe in Schlesien.

S. K. M. in Preußen u. haben Dero General- u. Directorio aufgegeben,²⁾ Deroselben drei recht tüchtige und geschickte, auch routinirte Steuerräthe vorzuschlagen, welche bei Einführung der Accise in denen niederschlesischen Städten, auch bei Einrichtung derer Kammerei- und Polizeifachen mit Success gebraucht werden können; es hat auch Höchstderoselben gedachtes General-Directorium zu solchem Behuf die drei Steuerräthe Ernst, Burchard und Wißmann hierzu vorgeschlagen, welches dieselbe, da Sie diese Leute nicht Selbst kennen, insoweit geschehen lassen.

¹⁾ Dazu hatte sich das General-Directorium in dem Bericht vom 3. d. Mts. erboten, mit dem Bemerkten, daß ohne Nachtheil des königlichen Dienstes nicht mehr als die vorgeschlagenen Räthe aus den Kammern weggenommen werden könnten. —

Unterm 17. October 1741 berichtet das General-Directorium (Mund., gez. Bierck, Happe, Boden, Marschall. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a): Der Befehl vom 11. d. Mts. wegen der bereits ernannten Mitglieder der Breslauer und Glogauer Kammer sei ausgeführt worden. Weiter werden vorgeschlagen: der Kriegsbrath Katsch von der Kurmärkischen Kammer, der Secretarius Meinders von der Halberstädtischen Kammer, der Auditeur Brand vom Kaldscheinschen Regiment (ein Sohn des Kammerraths zu Wusterhausen), der sich schon einige Jahre auf das Cameralwesen applicirt habe.

Eine Resolution, von Eichels Hand am Rande aufgezeichnet, verweist die Angelegenheit an das Feld-Commissariat.

²⁾ Dieser Befehl ist nicht erhalten.

Wann aber S. K. M. zu Dero besonderm Mißfallen vernehmen müssen, daß vorgedachte drei Subjecta schon längst wie schlechte Arbeiter und als Leute von geringer Geschicklichkeit bekannt sein, welche bei einer schon eingerichteten Sache unter beständiger Handleitung einer Kammer redlich noch übertragen werden können, zu denen hiesigen Absichten aber keinesweges die erforderliche Solidité haben, und dann Sr. K. M. Intention bei Einführung der Accise und Einrichtung der rathhäuslichen Sachen in den niederschlesischen Städten gar schlecht erreicht werden würde, wenn solche nicht durch recht tüchtige und capable Leute bearbeitet werden sollten, als haben Höchstdieselbe allergnädigst resolviret, daß in Plaz vorgenannter Leute Deroselben drei andere tüchtige und routinirte Subjecta, welche die erforderliche Capacité besitzen, das ganz neue Werk allhier mit Solidité einrichten und bearbeiten zu können, und die dabei Begriffe von Manufacturen und Commerciansachen haben, fordersambst vorzuschlagen, auch sonder Anstand anhero zu senden, deren bisherige Stellen alsdann durch andere Subjecta, welche gute Hoffnung von sich geben, wieder ersetzt werden müßten.

126. Cabinetsordre an die Geheimen Finanzrätthe von Reinhardt und von Münchow.

Im Lager bei Friedland, 11. October 1741.

Ausfertigung. — Dresd. St.-R. P. A. III. 9a. Vol. I.

Einrichtung der Verwaltungsbehörden in Schlesien.

Nachdem Ich aus Eurem unterm . . .¹⁾ dieses abgestatteten Berichte ersehen habe, wie daß Ihr die von dem General-Directorio hierher vorgeschlagene Steuerrätthe Ernst, Borchard und Wismann nicht von der Capacité haltet, dasjenige, was Ich wegen der niederschlesischen Städte intendire, auszurichten, so wird Euch die abschriftliche Anlage mit mehreren zeigen, was Ich deshalb an das General- u. Directorium ergehen lassen, und daß Ich befohlen habe an deren Stelle andere und recht geschickte Subjecta anhero zu senden.²⁾

¹⁾ Lücke, der angezogene Bericht ist nicht erhalten.

²⁾ Vergl. Nr. 125.

Ich will Euch hiebei freigeben, daß Ihr Euch mit dem Geh. Finanzrath Deutsch zusammenthun und Mir allenfalls und zu Gewinnung der Zeit drei andere Leute, welche Ihr von der Capacité und von dem Gewichte haltet, denen hiesigen Städten mit Succés vorzustehen, vorschlagen möget. Wobei Ihr jedoch mit in Betrachtung nehmen müßet, daß solche Leute vorzuschlagen sind, welche zwar alle erforderliche Capacité besizen, welche aber auch insoweit von ihren bisherigen Posten entbehret werden können, daß durch deren Versezung nicht andere Inconvenienzien entstehen. Es ist dieses die Ursache, warum Ich den Kriegs- und Steuerrath Lenz nicht von der Lithauischen Kammer nehmen darf, weil dieses der einige in solcher ist, so das Accise- und Stadtwesen versteht, daß also, wenn Ich solchen dort wegnehme und anhero versezte, Ich besorgen muß, daß Mir daher vieler Schaden entstehen und gedachte Sachen daselbst in Confusion gerathen würden. Dergleichen Umstände Ihr dann bei Vorschlagung derer hiesigen Steuerräthe mit in Consideration ziehen müßet.

Was vor Directores und Membra das General- u. Directorium zu denen in der Schlesie zu etablirenden Kriegs- und Domänenkammern in Vorschlag gebracht und was Ich darauf resolviret habe, werden Euch die abschriftlichen Anlagen mit mehreren zeigen;¹⁾ welchem Ich nur hinzufüge, daß Ich es nicht ändern kann, als daß Ich Euch beiden das Interims-Präsidium derer hiesigen Kriegs- und Domänenkammern auf der Art, wie in gedachter Meiner Resolution²⁾ enthalten, auftragen müssen, in Betracht daß Ihr nicht nur Zeit wählender Eurer Anwesenheit zu Breslau eine genaue Idee von denen hiesigen Landen und dessen Zustande und Verfassung erhalten, sondern auch, daß Euch zugleich am eigentlichsten bekannt ist, wohin Meine Intention mit der hiesigen neuen Einrichtung gehet. Daher ich dann nicht zweifele, Ihr werdet Euch dessen gerne unterziehen und nach Eurer Mir genugsam bekannten Treu und Dexterité alles dasjenige bestens ausrichten, was zu Erreichung Meines Zwecks diensam und nötig ist, wohergegen Ihr Euch Meiner Gnade und Protection, auch fernerer Versorgung versichert halten könnet.

¹⁾ Vergl. Nr. 124 u. 125. Abschriften dieser beiden Stücke waren der Cabinetsordre beigelegt.

²⁾ Nr. 124.

Da es auch nothwendig ist, daß nunmehr ein ordentlicher Plan gemachet werde, was zu einer jeden Kriegs- und Domänenkammer geleet werden soll, und was vor Rendanten, Secretarien und andere Subaltern-Bediente bei einer jeden dererelben bestellt werden müssen, so habt Ihr in Zeiten ein Project davon zu entwerfen, um solches Mir, wann Ich es verlangen werde, einsenden zu können.

Weil auch das hiesige Landes-Steuerwesen auf einen ganz anderen Fuß, als es bisher der Fall gewesen, gesetzt werden muß, so erfordert es gleichfalls die Nothwendigkeit, daß in denen hiesigen Kreisen ordentliche Landräthe, wie solche in anderen Meinen Provinzien sind, gesetzt und bestellt werden müssen; daher Ihr auch hierauf in Zeiten denken, einen ordentlichen Plan davon machen und Mir demnächst solche Subjecta aus denen hiesigen adelichen Landeseingesessenen vorschlagen müßet, von deren Treue, Capacité und guten Begriffen man sich versprechen kann, daß, wenn sie nur allererst die nötige Informationes erhalten und mit hinlänglicher Instruction versehen sein werden, sie alsdann Meine Intention zu Meinem Dienst und Interesse und zum Besten des Landes und derer Unterthanen erreichen und ausführen werden.

Ferner befehle Ich, daß Ihr nunmehr einen ordentlichen und specifiquen Etat von allen und jeden Besoldungen, welche bis daher aus denen Landesrevenüen und anderen Kassen denen Bedienten, es mag so viel oder so wenig sein, als es wolle, bezahlet werden, extrahiren und fertigen lassen und Mir sodann einsenden sollet, damit Ich Mich sodann determiniren könne, was davon denen Kriegs- und Domänenkammern, wie auch dem zu bestellenden Ober-Appellationsgerichte, desgleichen den Regierungen, wie auch denen Steuer- und Landräthen und übrigen Bedienten anzuweisen und was davon hinsüro cessiren könne.

127. Cabinetsordre an das Feldkriegscommissariat.

Im Lager bei Friedland II. October 1741.

Ausf. Brechl. St.-N. MR. Pars. XII. Nr. 47. Gedruckt bei Breuß Friedrich d. Gr. 3, 473 und bei Lehmann Preußen u. d. lath. Kirche II. 32.

Confession der städtischen Bedienten.

Setzt „als Norm und principium regulativum“ fest, daß fortan die Stellen der ersten regierenden Bürgermeister sowie der Syndici und

Kämmerer in den niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Evangelischen besetzt werden sollen, während die Katholiken sich mit dem zweiten Consulat und mit den Rathsherrnstellen begnügen müssen. Diese Bestimmung soll geheim gehalten werden: nur das Feldkriegscommissariat und die zu errichtenden Kriegs- und Domänenkammern sollen darum wissen.

Der König zweifelt nicht, daß sich mit der Zeit genug evangelische Schlesier für diese Stellen finden werden: sollte das aber im Anfang noch nicht der Fall sein, so sind Evangelische aus andern Provinzen, namentlich aus der Nachbarschaft Schlesiens (Grossen, Bällichau) anzustellen.

128. Reinhardt und Münchow an Eichel.

[Breslau], 11. October 1741.

Concept von Münchows Hand. — Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. 1 Nr. 2. Vol. I.

Bestellung der Kammern in Schlesien.

Erw. Wohlgeboren werden nicht ungütig nehmen, daß wir derselben bei Dero überhäuftten Arbeit mit unserm Schreiben beschwerlich fallen.

Wir haben nach Sr. R. M. Befehl und Intention den Plan zu denen neuen Einrichtungen und die dahin gehörige Punkte entworfen und halten denselben bis zu weiterer Ordre in Bereitschaft.

Weil aber auf baldiger, hinlänglicher und tüchtiger Besetzung der Kammern alles ankömmt, so haben wir auf solche Leute gedacht, welche Geschicklichkeit haben und dennoch in Sr.- R. M. Landen gemisset werden könnten. Nach der Ordre vom 15.,¹⁾ welche heute eingelaufen, haben wir, so wie auch an sich selbst höchst nöthig, einige uns bekannte geschickte Schlesier angesetzt und von jeder Kammer einen besondern Plan nur bloß zu E. W. gütigen Beurtheilung hierbeifügen wollen;²⁾ wobei wir gehorsamst erinnern:

1. Daß zu Bestreitung der zu einer jeden Kammer gelegten Sachen die Anzahl der vorgesezten Membra und Bedienten von Anfang umb so viel unentbehrlicher, als Städte und Land ganz von neuem eingerichtet werden muß und dazu eine fast beständige Reise und Abwesenheit der Membrorum erfordert wird.

¹⁾ Diese Ordre ist nicht erhalten.

²⁾ Vergl. die Beilage am Schlusse dieses Stückes.

2. Daß wir die Besoldung gleich mit in Vorschlag zu bringen uns unterwinden, ist darumb geschehen, weil uns bekannt, wie theuer es in diesem Lande zu leben und daß alle Bedienten den dritten Theil ihrer Besoldung ganz zu Quartier und Holz verwenden müssen. E. W. ist selbst bekannt, was übeln Folgen es unterworfen, wenn die Leute nicht zu leben haben und also entweder auf unerlaubte Art sich zu erholen oder, anstatt auf des Königs Dienst, nur auf ihre Verbesserung und Verschung gedenken. Diejenigen, so aus anderen Provinzien kommen sollen, kommen ohnedem wider ihren Willen, und diejenigen, welche aus diesem Lande vorgeschlagen, haben wenigstens so viel, wo nicht mehr verdienet.

Das Tractament Dero künftigen Präsidenten werden S. R. M. hoffentlich wohl so, als Dero Dienst es erfordert, zu determiniren geruhen.

3. Der Kr[iegsrath] Graf von Schwerin, welcher im Magdeburgschen die Oekonomie gelernet, ist bei dem Commissariat zu Magazinsachen employiret worden. Er ist an sich recht gut, zu einer neuen Kammer aber noch nicht genug routiniret; dahero gehorsamst gebeten wird, demselben in Magdeburg oder sonst an einem anderen Ort in der Stelle eines abgegangenen zu einer Besoldung behülflich zu sein.

4. Wird zu höherer Ueberlegung anheimgegeben, ob es nicht gut wäre, Crossen und Züllichau zur Glogauschen Kammer zu legen weil es dahin näher als nach Cüstrin und die schlesische Rechte in diesen Fürstenthümern üblich. Dagegen könnten von der Churmärkischen Kammer Neuenhagen und Cottbus, welche ohnedem in der Neumark liegen, der Cüstrinschen Kammer zugegeben werden.

Wir haben, wie E. W. Selbst gütigst erachten werden, bei diesem allen nicht die allergeringsten Absichten, sondern haben E. W. nur zu Dero Gebrauch und Nachricht diese unsere ohnmaßgebliche Vorschläge vorstellen wollen und bitten gehorsamst, uns hochgeneigt wissen zu lassen, falls dergleichen hierbeikommender Plan gefordert werden sollte, welches Schema wohl am ersten agreiret werden möchte.¹⁾

¹⁾ Nämlich: das Glogauer oder das Breslauer Schema (?) — Daß für jede der beiden Kammern noch Eventualvorschläge gemacht werden wären, ist nicht wahrscheinlich. — Vergl. die Beilage am Schluß dieses Stückes.

Was unsere Personen anlangt, so müssen wir uns lediglich Sr. K. M. Befehl und Disposition überlassen, in der Zuversicht, daß, wann unser unfäglicher Chagrin und Arbeit nicht, jedoch unsere Resignation recompensiret werden möchte.

E. W. empfehlen wir uns zu beharrlicher Gewogenheit und Freundschaft und verbleiben mit besonderer Hochachtung zc.

Beilage. ¹⁾

I. Plan zu Bestellung einer Kammer zu Glogau, wozu gelegeet werden könnte:

1. das Fürstenthum Liegnitz,
2. " " Glogau,
3. " " Wohlau,
4. " " Sagan,
5. " " Zauer,
6. Standesherrschaft Milititz,
7. " " Trachenberg,
8. " " Carolath.

Hierzu gehören 35 Städte und 8 Aemter.

Ferner muß bei dieser Kammer bearbeitet werden: alle Contributions-, Accise- und Steuerjachen, Zolljachen und dazu gehörige Proviant-, Polizei-, Commercien-, Manufactur-, Städte- und Kammereijachen; Aemter-Justizjachen; alle Grenz- und Jagdsachen; Marsch- und Einquartierungsjachen; Privilegien- und Judensachen.

[Personal:]

Tractament: Rthlr.

- | | |
|---|------|
| 1. Präsident. | — |
| 2. Director Busse, agreirt | 1500 |
| 3. Ober-Forstmeister von Mindwitz | 800 |

¹⁾ Von den 3 bei den Acten befindlichen Plänen gehört offenbar nur der erste, den wir hier folgen lassen, zu dem obigen Stück. Er betrifft nur die Glogauer Kammer. Die Vorschläge für Breslau sind nicht erhalten. — Das zweite Stück: „Plan zur Bestellung einer Kammer in Breslau“ möchten wir nach näherer Prüfung einem früheren Stadium der Verhandlungen zuweisen, von dem sonst keine Nachrichten erhalten sind; ebenso das dritte Stück: „Plan zur Bestellung einer Kammer in Liegnitz“. Diese beiden Stücke gehören offenbar zusammen und geben Zeugniß von der Existenz eines früheren Planes, nach dem die Sitze der beiden Kammern nicht Glogau und Breslau, sondern Liegnitz und Breslau sein sollten. Die darin benannten Personen waren zur Zeit des obigen Schreibens zum Theil längst vom König abgelehnt worden. Für die damaligen Pläne Reinhardts und Münchows beweisen also diese Stücke nichts. Da sie aber sonst nicht ohne Interesse sind, so haben wir den Inhalt summarisch zusammengefaßt und eine Notiz darüber am Schlusse dieses Stückes hinzugefügt.

Räthe.	Rthlr.
1) von Massow	800
2) Bugäus, agreirt	800
3) Hildebrandt, von der Stettinschen Kammer	800
4) Lüttkens, von der Pommerischen Kammer	800
5) Machniski, Justitiarius, ein Schlesier	800
6) Nassau, ein Schlesier	800
7) Eichmann	800
Püschel, als Landrentmeister.	
Steuerräthe.	
1) Klotz, } werden aus den Accisegefällen salarirt,	
2) Göldel, } à 600 Rthlr. jährlich.	
2 Calculatores à 200 Rthlr.	
1 Kammer-Fiscal	300
Kanzlei.	
4 Secretarien à 400 Rthlr.	1600
2 Registratores à 300 "	600
2 Journalisten à 250 "	500
8 Kanzlisten à 200 "	1600
2 Calculatores à 300 "	600
2 Kanzleidiener à 150 "	300
Bei der Landrentei.	
1) Landrentmeister, Kriegsrath Püschel	800
2) Kassierer	400
3) Kassenschreiber	200
4) Kassendiener	100
5) Ofenheizer	72
	<u>1572</u>
Krieges- und Obersteuerkasse.	
1) Einnehmer Fiebich	1000
2) Kassierer und Controleur	400
3) Kassenschreiber	200
4) Kassendiener	72
	<u>1672</u>
Baudepartement.	
1) Baudirector Heedemann	400
2) Bauinspector	300
3) 2 Landmessers à 200 Rthlr.	400
4) 1 Bauschreiber	300
	<u>1400</u>

Der Plan für die Breslauer Kammer ist nicht erhalten. —

Nach einem früheren Plan dachte man daran, neben der Breslauer Kammer eine solche in Liegnitz einzurichten.

Die erstere sollte die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Münsterberg, Schweidnitz, Jauer, Dels und die Standesherrschaften Militsch und Wartenberg umfassen, die letztere die Fürstenthümer Liegnitz, Glogau, Wohlau, Sagan und die Standesherrschaften Carolath und Trachenberg. Alle Salzsuchen von Niederschlesien sollten bei der Breslauer Kammer bearbeitet werden. Für jede Kammer war ein besonderer Präsident in Aussicht genommen, der Breslauer mit einem Gehalt von 2400 Rthlr., der Liegnitzer mit einem solchen von 2000 Rthlr. Für den ersteren Posten war der Kriegsrath v. Löben aus Preußen oder der Director v. Stolck aus der Uckermark, für den zweiten v. Bork aus Pommern oder v. Kalt aus Magdeburg vorgeschlagen. Als Director in Breslau wird aufgeführt Kriegsrath Uhl aus Stettin (1500 Rthlr.), in Liegnitz Landrath v. Birckholz aus der Neumark (1200 Rthlr.). Bei der Breslauer Kammer ferner Oberforstmeister v. Windwig (Besoldung aus den Forstgefällen) und 5 Räte mit je 800 Rthlr. (v. Thile aus Berlin, Lenz aus Litthauen, Steudener aus Berlin, Graf v. Schwerin, v. Schnitz, schlesischer Landesältester, außerdem v. Arnold als Justitiarius (1200 Rthlr.), Franke als Salzdirector (Besoldung aus der Salzasse), Wittich als Accise- und Zolldirector (Gehalt aus der Accisekasse), Beyde als Landrentmeister. Bei der Liegnitzer Kammer gleichfalls ein Justitiarius (v. Fuldener), 5 Räte (Vüttkens aus Pommern, Hildebrandt aus Pommern, Eichmann aus Preußen, v. Nassau aus Schlesien, v. Massow), alle sechs mit je 700 Rthlr. Gehalt, außerdem ein Landrentmeister (Windelmann aus der Neumark). Steuerräthe sollen sein im Breslauer Bezirk: Coulon aus Büllichau und Oppermann aus Cleve; im Liegnitzer Bezirk: Klop und Unfried aus der Kurmark. Die Kanzlei besteht bei der Breslauer Kammer aus 4 Secretarien zu je 400 Rthlr., 2 Registratoren zu je 300 Rthlr., 2 Journalisten zu je 250 Rthlr., 8 Kanzlisten zu je 200 Rthlr., 3 Calculatoren zu je 300 Rthlr., 2 Kanzleidienern zu je 150 Rthlr.; bei der Liegnitzer Kammer aus 3 Secretarien zu 350 Rthlr., 2 Registratoren zu 300, 2 Journalisten zu 200, 6 Kanzlisten zu 200, 2 Calculatoren zu 200, 2 Kanzleidienern zu 150 Rthlr. Bei der Kasse der Breslauer Kammer ist der Landrentmeister Beyde mit 800 Rthlr. angesetzt, außerdem 1 Cassirer zu 400 Rthlr., ein Kassenschreiber zu 200 Rthlr., ein Kassendiener zu 100 Rthlr.; bei der Kasse der Liegnitzer Kammer Landrentmeister Windelmann mit 600 Rthlr., ein Cassirer mit 200, ein Kassenschreiber mit 100, ein Kassendiener mit 60. Beim Baudepartement der Breslauer Kammer Baudirector Heedemann mit 400 Rthlr., Bauinspector Vater mit 300 Rthlr., ein Conducteur mit 200, ein Bauschreiber mit 300 Rthlr.; in Liegnitz: Baudirector Mahistre mit 400 Rthlr., ein

Bauinspector mit 300, ein Bauschreiber mit 300, ein Landmesser mit 200 Rthlr. Endlich in Breslau zwei, in Liegnitz 1 Ofenheizer mit je 50 Rthlr.

129. Immediat-Bericht von Reinhardt und Münchow.

Breslau, 18. October 1741.

Corrigirtes Rundum, ges. Reinhardt. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Besetzung der schlesischen Kammern.

Nach Ew. Königl. Majestät Ordre vom 15. dieses¹⁾ sollen wir zur Breslau- und Glogauschen Kammer-[Ar]beit²⁾ sechs tüchtige, geschulte und capable schlesische eingeborne Leute zu Rätthen in allerunterthänigsten Vorschlag bringen, auch dabei auf [gu]te²⁾ Secretarien denken.

Bisher haben wir derer ersten nicht mehr als 5, nämlich einen von Nassau, einen von Sänitz, den fürstlich Delsischen Rath Walter, ferner einen Namens Bännewitz und Machnikty³⁾ ausfindig machen können; wovon bei der Breslauschen Kammer ohnmaßgeblich zwei, nämlich der Bännewitz, als ein erfahrener Deconom, und der Walter, so bisher als Regierungsrath zu Dels gestanden, in schlesischen Rechts- und Kammersachen wohl erfahren und zum Justitiario füglich gebraucht werden könnte, sich am besten schicken, auch über die bereits benannte 3 Rätthe Fuchs, Werner und Steudener, da der Franke und Wittich auch mit in der Kammer arbeiten müssen und dadurch ein Rath gespart werden kann, mehrere Arbeiter bei ermelter Breslauschen Kammer überflüssig sein dürften.

Die 3 andern, als Nassau, Sänitz und Machnikty, aber würden in der Glogauschen Kammer, erstere beide als wirkliche Krieges- und Domänenrätthe, letzter aber, der Machnikty nämlich, zu Aemter-, Justiz- und andern Landesverfassungssachen gute Dienste thun können. Sämmtliche sind aus Niederschlesien bürgerlich, evangelischer Religion und uns als geschickte und redliche Leute angerühmet worden.

¹⁾ Nicht erhalten; vergl. S. 239.

²⁾ Abgefressener Hand.

³⁾ Machnikty ist der Verfasser des Registerbandes zu der sog. Brachvogelschen Sammlung schlesischer Privilegien, Statuten und Sanctionen.

E. K. M. stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Sie solche approbiren und wir diese 5 Personen zu Rätthen in den uns zu formiren aufgegebenen Plan zu beeden Kammern mit ansehen sollen. Sollten E. K. M. den Amtshauptmann von Mindwiz zum Oberforstmeister, wozu er sich am besten schicket, agreiren wollen, so wären die 6 vorzuschlagen allergnädigst befohlene Schlesier voll.

Wegen der Secretarien und Unterbedienten zu diesen beeden Kammern haben wir bereits eine Collection und werden die Personen, deren gar viele auch schlesische Landeskinder seind, in gedachten Plan ohnmaßgeblich mit ansehen.

130. Immediatbericht Reinhardts.

Berlin, 12. November 1741.

Conc. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. 1.

Einrichtung der Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer.

Zur Besetzung der Breslauschen Kammer haben E. K. M. bereits den Baron von Löben zum Director und die Kriegesrätthe von Fuchs, Werner und Steudener benannt. Weilen aber unter 6 Kriegesrätthen in der Arbeit nicht auszukommen, über das auch noch einer zu den Domänial-Justizsachen unumgänglich nöthig ist, so weiß zu denen 3 Kammer-Rätthen keine andern in Vorschlag zu bringen, als den

1. Oppermann aus Cleve,¹⁾
 2. einen, Namens Hoffmann, so ein Schlesischer Deconomus und bisher alle fürstl. Delsnische Domainen administriret,
 3. den Legations-Rath von Podewils, so zum Finanzwesen gar große Lust bezeuget und mit der Zeit darin gar wohl reüssiren wird.²⁾
- Zum Kammer-Justizrath aber einen Schlesier und in denen Landesrechten und Gewohnheiten geübten Mann, Namens Walter, so schon als Regierungsrath zu Dels gestanden, und zum Domänen-Fiscal den ehemaligen Ober-Amts-Advocat Gallasch aus Breslau.

Zum Rendanten bei der Krieges-Kasse den p. Köppen, bei der Domainen-Kasse aber den p. Weyden, weil selbige die erforderliche Kassenwissenschaft und Routine, auch hohe Caution zu machen haben.

¹⁾ Bisher Kriegs- u. Steuerrath.

²⁾ Wohl Otto Friedrich v. Podewils, ein Vetter des Ministers, der spätere Gesandte im Haag und in Wien.

Wegen des Münsterbergischen und Reiffischen Districts wird auch noch ein Steuerrath erfordert, wozu ich zwar keinen alten routinirten vorzuschlagen weiß, dennoch aber den Auditeur Gausen, welcher, da der Schwarzenberger wegen Leibeschwachheit nicht kommen kann, auch künftig noch nicht placiret ist, zuzulehren gedächte.

Zur Kanzlei- und Kassenarbeit werden unumgänglich erfordert: 4 Secretarien, 2 Registratores, 2 Journalisten, 8 Kanzlisten, 2 Rechenmeisters, 2 Kassen-Buchhalter, 2 Kassirer, 2 Kassen-Schreiber, 2 Kassendiener, 2 Baumeister, 3 Landmeister, 2 Kanzleidiener, 1 Ofenheizer vor die Kammer, 3 dergleichen vor die Kassenstuben.

Mit wenigern Leuten wird die Kammerarbeit ohnmöglich zu bestreiten.

Wenn aber solche an einem so theuren Ort wie Breslau mit zulänglichem Unterhalt versehen werden, können sie auch die Arbeit wohl bestellen und E. K. M. allergnädigste Intention dadurch überall erreicht werden.

Was E. K. M. vor einen Ober-Forstmeister zur Breslauschen Kammer zu bestellen geruhen möchten, darüber erwarte ebenmäßige allergnädigste Ordre weilen ich dazu keinen, so forstmäßig wäre, vorzuschlagen weiß.

131. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 12. November 1741.

Eigenhändiges Concept. — Bresl. St. A. N. R. Pars I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.

Besezung der Glogauer Kammer.¹⁾

E. Majestät haben allergnädigst zwei Rätthe zur Glogauschen Kammer ernannt, wovon der eine Namens Schwarzenberger wegen seines kränklichen und armseligen Zustandes seine Besezung sehnlichst verbittet.

Wann nun nach E. M. Befehl alles baldigst in Ordnung zu setzen höchstens wünsche und zu den vielen Bereisungen der Aemter, Städte und Kreiser E. M. zulängliche und geschickte Arbeiter allergnädigst accordiren werden, so bitte allerunterthänigst, den Krieges-

¹⁾ Vgl. den Plan S. 241 f.

rath Hildebrand aus Pommern, Eichmann aus Preußen, einen Namens Massow und einen der hiesigen Wirthschaft wohl erfahrenen Namens Nassau allergnädigst zu agreiren.

Zum Justitiario bei der Kammer habe einen Namens Machnisky, zum Landrentmeister den Churmärkischen Bau-Rendanten Putschel¹⁾ und zum Ober-Steuernehmer einen Namens Fiebich in allerunterthänigsten Vorschlag bringen wollen. Beide letztere, worauf sehr vieles ankömmt, sind im Stande, die erforderte Caution zu bestellen.

Wollen überdem E. M. den von Minckwitz, welches der einzige, welcher allhier den Holzhandel verstehet, zum Ober-Forstmeister agreiren, so würde dieses Kammer-Collegium so besetzt sein, daß damit E. M. Intention erhalten werden könne.

Nächst diesen werden E. M. allergnädigst genehm halten, daß 4 Secretarien, 2 Registratores, 2 Journalisten, 8 Kanzelisten, 2 Calculatores, bei jeder Kasse ein Controleur, 1 Kassenschreiber, 1 Kassen- und 2 Kanzeleidiener, 3 Bedienten zum Baudepartement und 2 beständige Landmesser bestellt werden.

E. M. werden allergnädigst ferner approbiren, daß, weil in Glogau kein ander königliches Haus als dasjenige, worinnen iho der p. von Schwerin und künftig der Gouverneur wohnen wird, daß zu Menagirung der Kosten, wie sonst auch in Dero übrigen Landen, die Kammer, Registratur und Kassen und zu dereo beständigen Aufsicht des Präsidenten Wohnung auf dem Schloß genommen werde.

152. Königliches Marginal auf Bericht des General-Directoriums vom 8. November 1741. Wiedereingekommen 14. November 1741.

R. 91. IV. La. 18.

Das schlesische Departement.

Auf eine Anfrage des General-Directoriums (II. Dep.) vom 8. November 1741 (Mund., gez. Görne, Bierck, Happe, Boden), ob die Gehälter für den Feldmarschall Grafen v. Schwerin als Gouverneur von Meißne und für den Oberst v. Hautcharmoy als Commandanten von Brieg aus der General-Kriegskasse bezahlt werden sollten, entscheidet der König am Rande:

¹⁾ So. Sonst Püschel; vgl. S. 242.

„Aus Schlesien müssen die Schlesischen Gouverneurs und Comandanten bezahlet werden ich bin jegunder der Dirigirende Minister vom Schlesischen Departement bis es in ordnung ist.

Fch.“

133. Cabinetsordre an das feld-Kriegs-Commissariat.

Berlin, 15. November 1741.

Ausf. (Eichel). Bresl. St.-R. P. A. IV. 3a. vol. 1.

Berliner Conferenzen zur Ordnung des schlesischen Justizwesens.

Nachdem S. K. M. in Preußen, Unser allergnädigster Herr, in Gnaden entschlossen sind, nunmehr wegen Bestallung derer Justiz-Collegiorum in Nieder-Schlesien das Erforderliche zu reguliren und zu dem Ende gerne sehen werden, wann die zu diesen Collegiis choisirte Präsidenten Schönauich und Graf Reder nebst einigen andern der dortigen Verfassung kundigen Leuten, wozu S. K. M. einer von Heugel und ein gewisser Rath Walter unter andern recommandiret worden, selbst anhero nach Berlin kommen, um mit den hiesigen Ministris vom Justiz-Departement in Conferenz zu treten und das Nöthige bis zu S. K. M. Approbation reguliren zu können, als befehlen Höchstdieselbe Dero Feld-Krieges-Commissariat hierdurch in Gnaden, solches gedachten Schönauich und Reder in Hochderoselben Namen nicht nur bekannt zu machen, sondern überdem auch entweder obgenannten von Heugel und Walter oder auch statt deren zwei andern in denen dortigen Handels- und Justizsachen wohl erfahrenen und vernünftigen Leuten aufzutragen, mit den allerfordersambsten anhero nach Berlin zu kommen und den Conferenzen wegen Regulirung derer Justiz-Collegiorum beizuwohnen.

Das Feldkriegscommissariat erwidert darauf, 26. November (Concept von Arnolds Hand), daß die nöthigen Schritte gethan worden seien. Einen v. Heugel, welcher die erforderliche Capacität in Justiz- und Landes-sachen besäße, habe man bisher nicht ausfindig machen können; dem Rath Walter sei die Separation der Niederschlesischen Archivacten von den oberschlesischen aufgetragen worden, um daraus die Breslauer und Wlogauer Kammerregistratur zu formiren, ohne die man mit der Kammerarbeit nicht vorwärts komme. An Stelle der genannten werden „zwei in schlesischen Rath-, Justiz- und Landes-sachen wohl erfahrene und bereits in Justiz-

collegiis viele Jahre gefessene Leute“ vorgeschlagen, nämlich der ehemalige Fürstlich Delsche Regierungs-Director v. Fuldener und der frühere Glogauer und Breslauer Assistenrath v. Friedenberg. Beide hätten sich durch Schriften im Lande bekannt gemacht¹⁾ und seien in Theorie und Praxis wohlgeschickt. Der v. Friedenberg sei zwar römisch-katholisch, „dabei aber nicht bigott, noch incomportable“. Diese seien veranlaßt worden, sich nach Berlin zu begeben. Wolle aber der König Leute vom Herrenstande, so würden der Graf v. Berg zu Herrendorf und der Graf v. Arco in Betracht kommen, die beide als Oberamtsräthe in Breslau gestanden hätten, römisch-katholisch seien und große Reputation von Geschicklichkeit und legalité für sich hätten.

Der Fürst von Schönau-Carolath empfiehlt, in einem wahrscheinlich an Cocceji gerichteten Schreiben vom 24. Nov. 1741, den Geh. Rath Frhrn. v. Arnold²⁾ („que je connais pour un homme fort entendu dans les affaires du pays et de l'impartialité et de l'intégrité duquel je puis répondre“) zu den Berliner Conferenzen über die Ordnung des schlesischen Justizwesens zuzuziehen.

Das Cabinetministerium (H. v. Bodewils) stellt in Folge dieser Anregung einen dahingehenden Antrag beim König durch Immediatbericht vom 30. Nov. 1741. Die im Entwurf beigefügte königliche Ordre vom selben Datum, deren Vollziehung durch den König bezeugt ist, befiehlt Arnold, sich, sobald es immer möglich, und wosern seine Gegenwart beim Feldkriegs-commissariat nicht unumgänglich nöthig sei, auf den Weg zu machen und sich bei dem Cabinetministerium zu melden.

Arnold, der den Befehl am 9. December empfing, meldet am 10. December von Breslau aus, er sei wegen der noch schwebenden Regulirung des Contributionswesens für 1742 auf 8—10 Tage beim Feld-Commissariat noch unentbehrlich. Sobald aber dies Steuersystem regulirt

¹⁾ Friedenberg hat einen Tractatus de Silesiae juribus geschrieben, 2 Bde. fol. Breslau 1738 u. 1741; außerdem besitzt das Breslauer Staatsarchiv von ihm eine handschriftliche Sammlung von Verordnungen unter dem Titel: Codex Silesiacus, in 14 Bdn. fol. — Fuldener schrieb: 1. Bio- et Bibliographia Silesiaca. Breslau 1731. 4°. 2. Historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schlitzianum. Breslau 1727—31. 2 voll. 3. Sammlung einiger zur Erläuterung Schlesiischer und anderer Historien dienenden brieflichen Urkunden und Nachrichten. Breslau 1738. 4°. Außerdem erwähnt Thomas, Handbuch der Litteraturgeschichte von Schlesien (1824) von ihm ein handschriftliches Jus publicum vetus et novum in Silesia in 2 Theilen.

²⁾ Arnold (wohl der im Schlesiischen Almanach 1741 auf S. 79 u. 89 erwähnte Joh. Theodor v. Arnold auf Petersdorff, gräfl. Schönau'scher Amtsverweser der freien Standesherrschaften Carolath und Beuthen) war damals seit 10 Monaten beim Feld-Commissariat als Geh. Justizrath mit 1200 Rthlr. Gehalt angestellt und hatte namentlich das ganze Justiz-Departement zu besorgen.

und den auf den 18. December nach Breslau einberufenen Deputirten der Fürstenthümer publicirt sein werde, werde er keinen Augenblick versäumen, sich nach Berlin zu begeben.

134. Gutachten des Landesältesten von Fürst¹⁾ auf Anfragen des Justiz-Departements.²⁾

17. November 1741.

Rundum. — R. 46. B. 205.

Einrichtung des Justizwesens in Schlesien.

1) Ob in einem jeden Fürstenthum noch ein Justizcollegium subsistire oder ob sie alle aufgehoben sein?

R. Bei den Erbfürstenthümern sind sie alle aufgehoben, bei den fürstlichen Regierungen aber, Meiß, Dels, Sagan, und den freien Standesherrschaften bestehen sie annoch und sollen, wie man sagt, auch bleiben.

2) Ob es nöthig sei, ein besonderes Justizcollegium in jedem Fürstenthum beizubehalten, oder ob nicht vielmehr einige zusammengezogen und unter eine Regierung gebracht werden können?

R. Ad primum membrum quaestionis 2. negative, ad secundum membrum affirmative; wobei aber zu bedenken,

1. daß die Fürstenthümer nicht zu weit von einander entlegen,

2. nicht diverse Landsordnungen, Statuta, Willküren oder Jus consuetudinarium haben;

3. daß solches wohl pro futuro practicabel aber pro praesenti sehr schwer;

4. unzählige priora, die sowohl in prima als secunda instantia liegen blieben, nach der vorigen Verfassung abzuthun und darzu eines jedes Protocolla und Archive vonnöthen, davon theils aus dem Lande geführt, theils sine inventario in confuso in andere Orte transferiret und einer besonderen neuen Registratur vonnöthen haben.

¹⁾ Maximilian Ferdinand Frhr. v. Fürst und Kupferberg, Landesältester im Fürstenthum Breslau (Vater des späteren Justizministers).

²⁾ Das Schriftstück trägt keine Unterschrift. Die Autorschaft des älteren Fürst, der bei den Vorberathungen wegen Einrichtung der schlesischen Justizverfassung eine hervorragende Rolle gespielt hat, wird nahe gelegt durch die Handschrift, die augenscheinlich die seines Sohnes, des Geheimen Rathes von Fürst, ist. — Die Fragen sind eingerückt, die Antworten durch R. angedeutet.

5. Vor allen Dingen ist höchst nöthig, von eines jeden Fürstenthums Verfassung einen genauen Entwurf zu machen, sowohl wegen des Justiz- und Cameralwesens als auch des status politici et contributionalis, dazu die Haupt-Privilegia, vorigen Regierungs- und Amts-Instructiones erforderlich, was vor judicia particularia, ob königliche Manngerichte, Zaudengerichte, judicia pupillaria, Lehnkanzleien darinnen mit befindlich, ob diese unter das Justiz-collegium oder durch ein besonderes Departement sub praesidio eines Oberjustizraths zu administriren.

3) Und wenn solches practicabel, ob nicht zwei Regierungen genug sein?

R. Ad 3tiam kann von niemanden, der eine rechte Einsicht hat, anders als negative eingerathen werden; zum wenigstens sollten drei Regierungen sein, als: zu Breslau, Jauer oder Schweidnitz und Glogau, nebst jeden Ortes gemachten Zuschlag. Wobei zu merken, daß

1. man es unmöglich nach der Landkarte nehmen kann, weil keine Proportion wegen vielerlei Ursachen herauskommt;

2. ein anders mit dem contributionali, ein anderes mit dem Justizwesen und dem statu politico, folgar die Conclusion nicht richtig: wo zwei Kammern sind, müssen auch nur zwei Regierungen sein;

3. die Trennung des Fürstenthums Jauer von Schweidnitz und Zuschlagung nach Glogau fast impracticabel scheint, wegen vieler mit nächstem anzuführenden gründlichen Umstände, doch aber quoad contributionale noch möglich einzurichten.

4) Ob nicht das Appellationsgericht, so bisher in Prag gewesen, nach Breslau transportiret und demselben zugleich das Departement des Oberamts beigeleget werden könne?

R. Ad 4tiam: Dieses ist auf alle Weise practicabel und zugleich höchst nöthig und heilsam; ansonst verfielen man wieder in die vorigen unglücklichen Zeiten und Verzögerungen außer Landes; und wird sich von selbst zeigen, was hineingehöret.

5) Wie viel Rätthe und Bedienten bei einem jeden Collegio nöthig sein?

R. Ad 5 tum: Ohnmaßgeblich bei einem jeden Justizcollegio 6 ohne die Chefs, bei dem Ober-Appellationstribunal und Oberamt aber 8 ohne die Chefs; wegen der Bedienten aber zur Registratur und Kanzlei ist es unmöglich, zum Voraus zu determiniren, bis man weiß, was vor Departements zu einem jeden werden gezogen werden.

6) Was die Bedienten ehemals in jedem Fürsten[thum] vor Besoldung gehabt haben?

R. Ad 6 tum: Dieser Passus ist mir unbekannt, kann aber theils aus der Kammer Archiv, welche Besoldungen und Deputaten geben, theils aus der Fürstenthümer Domestical-Rechnung, welche durchgehends zum Commissariat geschickt worden, gar leicht extractive erfahren werden.

7) Ob nicht eine besondere Lehnkammer in Prag wegen der schlesischen Lehne gewesen?

R. Ad 7 tum negative, weil wenig Lehne in Schlesien, außer unter dem Bischof im Glogauischen und Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, welche aber ihre ordentliche Lehnkanzlei und ganz deutliche Privilegia darüber haben, in der That aber effectum allodiale genießen, wie solches das gestern an meinen Sohn¹⁾ hinausgeschickte Buch und künftige ordentliche Deductiones von den Saurischen Ständen zeigen werden.

8) Würde wohl höchstnöthig sein, eine richtige Sportel-Ordnung zu entwerfen, sowohl vor die Regierungen als das Appellationsgericht und Oberamt, in specie wegen der Lehnssporteln?

R. Ad 8 tum: Dieses wird ohnfehlbar geschehen, wenn die Salaria von Ihro Majestät werden ausgeworfen sein, und wäre zu wünschen, daß solche ergiebig, denn sonst hilft die Sportel-Ordnung nicht viel, wie dieses die vorhergehende Exempel durch die viele Steigerungen klar beweisen. Mit denen Lehnssporteln zu Schweidnitz hat es seine Richtigkeit; wie viel und wohin sie verwendet worden, wird auch mit ehistem hinausgeschickt werden.

¹⁾ Das würde nach der obigen Vermuthung der Geh. Rath v. Fürst, der spätere Justizminister, sein (1741 zum Geh. Justiz- und Tribunalrath ernannt).

NB. Es muß eine Specification beigelegt werden, was in Prag vor eine Belehrung oder vor ein jedes Ritterpferd ist bezahlet worden.

R. Ad NB. Nach Prag ist niemals etwas gezahlet worden, und hier zu Lande wird ordinaire auch nichts gezahlet, außer im Schweidnitzschen findet sich eine Spur davon, welches umständlicher wird berichtet werden.

9) Und weil S. R. M. an den Landesverfassungen nichts ändern werden, jedoch alle Mißbräuche abgeschafft haben wollen, so werden die Herren Stände wohl thun, wenn sie alle Grieffs gegen die Justiz zusammenbringen und parat halten wollen, damit dieselben in ihrer Gegenwart examiniret, abgethan und Sr. R. M. zur Approbation zugefertigt werden können.

10) Es würde nicht undienlich sein, wenn ein Deputatus aus jedem Fürstenthum sich parat hielte, daß er nach erhaltener Nachricht sich sofort in Breslau einfinden könne, weil die Zeit sehr kurz werden dürfte.

R. Den 9. und 10. Passum wird man auf alle Weise besorgen; nur wünscht man, daß die Anschaffung oder Citation vorhero durch das Commissariat geschehe und die proponenda beigelegt werden, damit die Stände in allem gefaßt erscheinen und den allerhöchsten königlichen Befehl desto besser und schleuniger erfüllen können.

155. Denkschrift eines Ungenannten.¹⁾

D. D. [November 1741].

Mundum. — R. 46. B. 205.

Vorschlag zur Einrichtung der Gerichtsverfassung in Schlesien.

Kurze Beurtheilung, daß das Herzogthum Niederschlesien nicht lediglich durch zwei egale Justizcollegia gouverniret werden könne.

¹⁾ Als Verfasser könnte einer von den beiden Geh. Räthen v. Földener oder v. Friedenbergh vermuthet werden, die den Conferenzen in Berlin beigewohnt haben. Die Handschrift bietet keinen sicheren Anhalt.

1) Sind die Proceffe in diesem weitläufigen und volkreichen Lande zu häufig und besonders so viele concursus creditorum, daß bei zwei Regierungen, wenn auch täglich Sessiones gehalten würden, schwerlich alles beschleuniget und befördert werden dürfte.

2) Würde die Transferirung der Archiven und Kanzleien aus denen Fürstenthümern, wo bisherige Regierungen gewesen, nach Breslau und Glogau vielen Schwierigkeiten, Unkosten und Unordnungen unterworfen sein, zu geschweigen, daß die Acta jeden Fürstenthums besonders asserviret, folglich unterschiedene Gewölber in Beschlag genommen und auch verschiedene Registratores zu jeden Fürstenthums Sachen bestellet werden müßten.

3) Hat jedes Fürstenthum seine besondere Statuta, Ordnungen und modum procedendi, welche fürnehmlich zu Anfange und bis zu Endigung der bereits laufenden Proceffe beobachtet werden müßten, bis durch eine allgemeine Landes- und Proceßordnung nach und nach alles reguliret würde.

4) Haben die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer einerlei Landesrechte und Ordnungen und sind bishero beide zusammen unter einer Regierung gestanden und haben folglich eine Kanzlei und Archiv gehabt; daher sie ohne eine unvermeidliche Confusion nicht nach dem jetzigen Plan separiret werden können.

Daß also aus vorstehendem ohnmaßgeblich zu des Landes Wohlfahrt und Sr. K. M. Interesse zu concludiren wäre, daß wenigstens drei Regierungen oder Justizcollegia, nämlich

1. zu Breslau, vor das Fürstenthum Breslau und Brieg,
2. in Jauer, vor die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Liegnitz,
3. in Glogau, vor das Fürstenthum Glogau und Wohlau, errichtet und jedes derselben mit 1 Praeside, 1 Directore und 4 bis 6 Rätthen besetzt werden möchte.

Weil aber diese Regierungen oder Justizcollegia als die erste Instanz der Landstände und Fürstenthums-Inwohner ebenso wie die fürstlichen und standesherrlichen Regierungen in Meiß, Delße, Münsterberg, Sagan &c. consideriret werden müssen, da fast in allen Proceffen, Zeugenverhören, besonders aber in Concurzproceffen sie concurrenten jurisdictionen haben und einander die Hand bieten müssen, so ist es nicht möglich, die Sache so zu fassen, daß sie zu-

gleich die Appellations-Instanz repräsentiren sollten. Daher unumgänglich nöthig ist, daß über diese königliche Justizcollegia und über die fürstlichen und standesherrlichen Regierungen und Magistrate ein Ober-Justizcollegium und Tribunal ohnmaßgeblich in Breslau errichtet werden und demselben zur Beobachtung aufgetragen werden möchte:

- 1) die Oberaufsicht in allen Justizsachen,
 - 2) die Publicationes aller königlichen Verordnungen,
 - 3) die publica, ecclesiastica und religiosa,
 - 4) die polnische und andere Grenzangelegenheiten,
 - 5) die criminalia und diesfalls von denen Unter-Instanzen suchende Belehrungen,
 - 6) die Appellationes und Recursus von allen Regierungen, Magistraten und Untergerichten,
 - 7) die Supplicationes an S. R. M., um solche gutachtlich zu begleiten,
 - 8) die restitutiones in integrum,
 - 9) die Ertheilung der Moratorien, worüber die Unter-Instanzen vorher gutachtlich berichten müssen,
 - 10) die Revisionsgesuche,
 - 11) die querelae nullitatis und
 - 12) de denegata justitia,
 - 13) die Differentien der statuum minorum, der fürstlich- und standesherrlichen Wittiben &c.,
 - 14) die Oberaufsicht über die Land- und Mannrechte, Zwölfer-, Zauden- und Pupillar-Judicia,
 - 15) die Direction des Ober- und Fürstenrechts
- und andere dergleichen Sachen, welche nach der bisherigen schlesischen Rechtsverfassung weder in zwei Collegia füglich vertheilet, noch auch den erstern Instanzen und sogenannten Regierungen aufgetragen werden können, weil sonst die größten Confusiones und Injusticien daraus erwachsen würden, welches alles sonnenklar verificiret und per speciales casus erläutert werden könnte.

Daß also unumgänglich ein Obercollegium oder Tribunal mit 6 oder 8 Assessoribus und unter denselben zwei bis drei Regierungen mit 4 à 6 Assessoribus, jedes aber mit 1 Präside und 1 Directore zu constituiren, so des Landes Wohlfahrt als

Er. M. des Königes Interesse erfordert; worinnen alle patriotische Gemüther und welche den statum Silesiae nur etwas kennen, [d]'accord sein werden.

136. Denkschrift des Geheimen Raths von Arnold.¹⁾

D. D. [November 1741].

Mundum. — R. 46. B. 205.

Zusammensetzung der beiden Oberamtsregierungen.

1.

Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer können zwar in Contributionssachen, nicht aber in Justizangelegenheiten von einander abgesondert werden, weil sie einerlei Rechte, Ordnungen, Prozesse und Archiv haben; dahero entweder Jauer nebst Schweidnitz, Breslau und Brieg bei dem Breslauischen Oberamte und Glogau, Liegnitz und Wohlau bei dem Glogauischen Oberamte bleiben sollten: oder es wären die 4 kleine Fürstenthümer Breslau, Liegnitz, Brieg und Wohlau und die 3 große Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau zusammenzuziehen.

Die natürliche Lage aber zeigt, daß das erste Schema practicabler ist, weil die Stände im Schweidnitzischen, Hirschbergischen &c. allzu weit und zum Theil bis 20 Meilen von Glogau abgesondert wären; dahero sie selbst allerunterthänigst gebeten, sie ungetrennet bei dem Breslauischen Departement zu conserviren.

2.

Weil in der bisherigen Oberamts-Registratur jezo die Kriegscassa ist, so wird vor diese ein ander Ort und z. E. das General-Steueramt anzuweisen sein, weil die Gewölber, so jezo die Kriegscassa innen hat, nicht entbehret werden können.

3.

Das ehemalige Oberamts-Archiv ist in denen unter dem Kaufmannshause gemietheten Gewölbern befindlich. Weil nun vorjezo auch die Archive von der Breslauischen, Schweidnitzischen und Briegischen Regierung nach Breslau gebracht werden müssen,

¹⁾ Das Schriftstück ist ohne Unterschrift. Die Autorität Arnolds ergibt sich aus der Handschrift.

überdem im Oberamts-hause nur ein Sessionszimmer befindlich ist, da doch das Collegium sich zuweilen theilen und in etlichen Zimmern Sessiones und Commissiones halten, auch einige Vorzimmer vor die Parteien haben muß, so wird nöthig sein, daß die Miethung des Kaufmannshauses ex cassa universi continuiret und in solchen Zimmern auch die Wohnung dem Oberpräsidenten eingeräumt werde, wie solche vorhin der Graf von Schaffgotisch¹⁾ gehabt.

137. Cabinetsordres an das General-Directorium.

Potsdam, 17. November, Charlottenburg, 20. November 1741.

Gen.-Dir. Kurmark, Tit. X. Nr. 3.

Besezung einer Deichhauptmannsstelle im Kreise Lebus.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 17. November 1741 (Ausf.), wird dem General-Directorium aufgetragen für die durch Besezung des Kriegsraths v. Puttkamer vacant gewordene Stelle eines Deichhauptmanns zu Cüstrin (Kreis Lebus) „etliche alte und vernünftige von Adel“ vorzuschlagen, aus denen der König einen wählen wolle.

Bevor dies geschieht, theilt aber eine Cabinetsordre, Charlottenburg, 20. November 1741 (Ausf.), dem General-Directorium mit, daß der König dem Oberbürgermeister von Cüstrin, Kriegsrath Cammann, auf sein Ansuchen die Stelle übertragen habe.²⁾

138. Patent des Schlesischen Feld-Kriegscommissariats.

Breslau, 20. November 1741.

Korn Edictensammlung 1741, Nr. 71.

Regulierung der Werbung in Schlesien.

Der König hat die Werbung in Schlesien dergestalt zu reguliren und einzuschränken befohlen, daß nicht nur überhaupt keine Exesse dabei

¹⁾ Hans Anton Graf von Schafgotisch, der frühere Director des Oberamts.

²⁾ Cammann starb 1755. Die Kurmärkische Kammer brachte in seiner Stelle den Bürgermeister Kirchheim zum Deichhauptmann in Vorschlag. Der König verlieh jedoch die Stelle laut Cabinetsordre, Potsdam, 29. Juni 1755, dem wegen Kränklichkeit verabschiedeten Lieutenant v. Rabenau, dem auch (Cabinetsordre an Natt 26. Juli 1755) die Gebühren deswegen erlassen wurden. 24. März 1756 verlangte der König von dem Cüstriner Kammerpräsidenten von Rothenburg Vorschläge darüber, wie das mit der Stelle verbundene Gehalt aufgebessert werden könne, um dem v. Rabenau zu helfen. (G.-D. Kurmark Tit. X. Nr. 3.)

vorgehen, sondern auch insbesondere keine Leute von Condition oder Mitteln, auch die von ihren Capitalien leben, ingleichen keine Kaufleute, Künstler, Manufacturiers, Passagiers, wie auch keine angefessene Bürger und Unterthanen angeworben werden sollen. Bei Zuwiderhandlungen soll man sich an die näher bezeichneten Stellen wenden um Remedur zu erlangen.

Durch Patent v. 25. Dec. 1741 wurde, um die Furcht der Bevölkerung vor der Werbung zu beseitigen, die viele aus dem Lande trieb und andere abhielt hineinzukommen, die gewaltsame Werbung und Enrollirung in Niederschlesien überhaupt verboten. (Korn 1741, Nr. 80.)

Wiederholt und auf die gesamten schlesischen Lande ausgedehnt durch Patent v. 15. Aug. 1742. (Korn 1742, Nr. 46.)

139. Cabinetsordre an den Geheimen Rath Cellarius.¹⁾

20. November 1741.

R. 96. B. 23. — Abschriftlich.

Conferenzen mit dem Feldcommissariat und den Kaufleuten wegen des schlesischen Handels.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 14. dieses²⁾ ersehen, was Ihr anbefohlener Maßen von dem Zustande der Breslauisch- und schlesischen Commerciën, dessen [!] bisherigem Bedruck und denen Mitteln, solchen wieder aufzuhelfen, vorgestellt. Nun bin ich zwar mit Euch gleicher Meinung, daß die angezeigte Mittel nothwendig sind; weil Ihr aber nur en général darüber raisonniret und Ich nöthig finde, daß alles en détail ausgearbeitet, mit vernünftigen und redlichen Kaufleuten überleget und insonderheit angezeigt werde, 1. bei welchen Waaren in specie die Zölle und Accisen heruntergesetzt und wie der dadurch vermuthliche Abfall dieser Revenuen ersetzt, 2. auf was Weise und mit was Präcautionen ein freier Handel verstattet und die schädliche Monopolia verhütet, 3. durch was Mittel die Kaufmannschaft animiret werden könne, mehrere Sortimentz von fremden Waaren anzuschaffen, 4. auch denen Fremdbden ihre Waaren nach Billigkeit zu bezahlen, ferner 5. diesen

¹⁾ Kammerdirector in Magdeburg; in besonderer Mission nach Schlesien gesandt. — Die in dem vorliegenden Stück angeordneten Conferenzen sind als Vorläufer des später eingerichteten Commerciëncollegiums zu Breslau zu betrachten, weshalb sie hier berücksichtigt werden müssen.

²⁾ Nicht erhalten.

die Retourwaaren in gleichem Preise, als solche in Leipzig gelten, zu lassen, 6. und wie und mit was Vorsicht es einzurichten, daß die Polen, Russen, Armenier, Siebenbürger bei der Zollfreiheit ihrer zum Verkauf einzubringenden Waaren sonder Besorgung der Defraudationen gelassen werden können; 7. da eine Egalisirung des Zolles und Accise mit dem Leipziger Fuß Eurer Meinung nach nicht anzurathen ist, wie es denn eigentlich anzurichten sei, daß das auswärtige Commercium bestehe und verbessert werde, sonder Beschwerde der Negotianten; 8. endlich, was vor Mittel vorzulehren, daß mehr Garn im Lande verarbeitet und mehrere Weber hineingezogen werden: so will Ich aus diesen Ursachen, daß Ihr noch daselbst bleibet, alles obige mit dem Feldcommissariat und denen Handelsverständigen reiflich überlegen und Mir sodann einen deutlichen, en détail ausgearbeiteten Plan punctweise zur finalen Resolution einsenden sollet.¹⁾

140. Königliche Ordre an das Feld-Kriegscommissariat.

Berlin, 25. November 1741.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 12. vol. 1. Abschrift.

Bestellung von Landrätthen in Niederschlesien.

Se. Kgl. M. in Preußen ꝛ. Unser ꝛ. haben aus bewegenden Ursachen resolviret, die bisherige sämtliche Landes-Ältesten in Dero Herzogthum Nieder-Schlesien, in dem Fürstenthum Neuß²⁾ und Grottkau und in Dero District über der Neuß, ihrer Dienste und gehabten Landesverrichtungen in Gnaden zu erlassen, welches ihnen selbst um so weniger zuwider sein wird, weil der größte Theil bei theils schon hohen Alter und ohne eine ausgemachte Besoldung zu haben, der Landes-Angelegenheiten halber ihre eigene Wirthschaft bisher öfters versäumen müssen.

Dahingegen wollen Höchstgedachte S. K. M., daß das ganze Herzogthum Niederschlesien, die Fürstenthümer Grottkau und Neuß nebst Dero District über der Neuß nach der von denenselben gemachten Eintheilung derer zwei Haupt-Departements, als des zu

¹⁾ Die sachlichen Verhältnisse sind in dieser Publication nicht weiter zu verfolgen.

²⁾ So wird in der Regel statt Neisse geschrieben.

Breslau und des zu Glogau, in ordentliche Kreise vertheilet und davon jeder mit einem anderweitigen Landes-Ältesten, einen Einnehmer und zweien Ausrentern oder Landes-Dragonern versehen werden solle, und weil bei diesem sowohl, als allen übrigen, Dero Absicht und landesväterliche Vorsorge beständig auf das wahre Beste Dero getreuen Stände und Unterthanen gerichtet, so haben dieselben die Zertheilung der Kreise dergestalt resolviret, daß kein Kreis allzu groß sei, sondern füglich von einem Landrath, einem Einnehmer, zweien Ausrentern oder Land-Dragonern bestritten werden könne, auch ein solcher Ort zur Kasse benannt werde, wohin die Contribuenten aus dem Kreise nicht allzuweit zu reisen haben, sondern mit Bequemlichkeit dahin allmonatlich das Contributionsquantum abführen können.

S. R. M. haben auch ferner, um Dero getreuen Ständen noch mehrere Marquen Dero Vertrauen und Propension zu erzeigen, allergnädigst resolviret, daß kein anderer Landes-Ältester, als ein im Kreise wohl angefassener von Adel bestellet werden solle.

Und da nachfolgende von Adel entweder allerhöchstbenen-selben entweder selbst bekannt, oder doch wegen ihrer Capacität und Ehrlichkeit angerühmet worden, so agreiren und bestellen Höchst-dieselben zu Landes-Ältesten:

Im Breslauischen Departement.

Fürstenthum Breslau:

- | | | |
|---|---|---|
| Im Neumark- und Canthischen Kreise | } | 1. den Baron von Trach auf Saegewitz, |
| Im Namslauischen Kreise | | 2. den von Poser auf Studersdorf. |
| Fürstenthum Brieg: | | 3. den von Münsterberg auf Willau. |
| Im Briegischen Kreise | | 4. den von Frandenberg. |
| Im Ohlauenischen Kreise | | 5. den von Berg auf Dreulau. |
| Im Strehlen- und Nimptschen Kreise | } | 6. den Baron von Wittlich, den Ältern, |
| Im Kreuzburg- und Pitschenischen Kreise | | 7. den von Saenitz. |
| Fürstenthum Grottkau u. Neuß | } | 8. den Baron von Wittlich, den Jüngern. |
| Fürstenthum Oels u. Bernstadt | | 9. den Baron von Pring, |
| Fürstenthum Münsterberg | } | 10. den Baron von Strachwitz. |
| Fürstenthum Schweidnitz | | 11. den Baron von Dyhr auf Meisewitz, |
| Im Striegauischen Kreise | } | 12. den von Lemberg auf Wildau. |
| | | 13. den Kammerherrn von Schwircht, |
| | | 14. den von Pfeil. |
| | | 15. den Baron von Zedlitz auf Kopsdorf. |
| | | 16. den von Sendelitz auf Pfaffendorf. |

- | | | |
|--|---|--|
| Im Landshut- und Voldenhaynschen
Kreise | } | 17. den Baron von Schweidnitz. |
| Im Reichenbachschen | | 18. den von Heyde auf Habendorf. |
| In der Standesherrschaft Wartenberg | | 19. den von Brittwitz auf Pauswitz. |
| Im Glogauschen Departement. | | |
| Fürstenthum Glogau: | | |
| Im Schwiebuschen Kreise | | 1. den von Hohendorf auf Steutsch. |
| Im Grünebergischen Kreise | | 2. den von Nassau auf Ochel-Hermisdorf. |
| Im Freustädtischen nebst der Herr-
schaft Carolath | } | 3. den von Haugwitz auf Großen Bohrau. |
| Im Sprottauschen | | 4. den Grafen von Logau. |
| Im Glogauschen | | 5. den Baron von Stosch auf Gröbzig. |
| Im Gurauschen | | 6. den Baron von Steutsch auf Schmödgerle. |
| Fürstenthum Sagan: | | |
| Im Sagenschen Kreise | | 7. den von Seelstrang auf Gladiszgorb. |
| Fürstenthum Wohlau: | | |
| Im Steinau- und Raudenschen Kreise | | 8. den von Kreckwitz auf Bilewize. |
| Im Wohlauschen, Herrnstädtischen,
Wingzigischen, Ritschenschen und
dem Boglischen Halt | } | 9. den von Tschammer auf Dohse. |
| In denen Standesherrschaften Trachenberg: | | |
| Im Trachenbergschen Kreise | | 10. den von Lüttwitz. |
| Fürstenthum Liegnitz: | | |
| Im Liegnitzschen | | 11. den Baron von Paack auf Reichen. |
| Im Goldberg- und Haynauschen | | 12. den von Padisch auf Leherzdorf. |
| Im Lübenschen | | 13. den von Schweidnitz auf Klein-Kirchen. |
| Fürstenthum Jauer: | | |
| Im Jauerschen Kreise | | 14. den von Reibenitz auf Leipe. |
| Im Bunzlau- und Löwenbergschen | | 15. den Baron von Glaubitz auf Sirgwitz. |
| Im Hirschbergschen | | 16. den von Zedlitz auf Kaufung. |

Das Feld-Kriegscommissariat hat vorstehende Landes-Ältesten sofort zu verpflichten, zu ihren Aemtern und insbesondere zur Kasse anzuweisen und mit gehöriger besonderer Instruction bergestalt in Zeiten zu versehen, daß sie mit dem 1. Januar ihr Amt antreten und in die Activität gesetzt werden.

Damit auch die Landes-Ältesten mit desto mehrern Fleiß ihren Diensten vorstehen und sich dabei aller jezo ihnen nicht ausgemachten Zugänge enthalten, so soll einen jeden derselben jährlich ein fixes Salarium von 300 Rthlr., montlich mit 25 Rthlr. aus der Kreiskasse, und wenn sie auf Commission der Kammeru in des Landes Angelegenheiten reisen, täglich 2 Rthlr. Diäten gereicht

werden, wogegen sie aber auch nicht mit Bauerpferden, sondern mit ihren eigenen und auf ihre Kosten reisen müssen.

Sollte es sich ja finden, daß hier und da ein Kreis zu weitläufig wäre und nicht füglich von einem Landes-Ältesten bestritten werden könnte, so wollen S. K. M. geschehen lassen, daß in solchem aus den Mitteln der Ritterschaft noch ein zweiter Landes-Ältester ohne Unterschied der Religion in Vorschlag gebracht werde, jedoch muß derselbe bis zum Abgang des erstern ohne Gehalt dienen.

Außer dem Landes-Ältesten in jedem Kreise sollen die Kreis-Eingesessenen einen Marsch-Commissarium und 2 Deputirte aus ihren Mittel wählen und bei der Kammer confirmiren lassen.

Wann diese durch ihren bezeigten Fleiß und gute Intention für S. K. M. Dienst und des Landes Besten sich recommendiret, so soll bei vorkommenden Vacanzien für andern auf sie reflectiret, auch bei denen in Landes-Sachen von der Kammer ihnen aufgetragenen Commissionen ihnen 2 Rthlr. an Diäten täglich gereicht werden.

Nächst diesen muß das Feld-Commissariat in jeden vorgedachten Kreise sofort tüchtige und des Landes kundige Kreis-Einnehmer bestellen, welche, ohnerachtet der Landes-Älteste für die Kasse stehen muß, dennoch seine (!) der Einnahme proportionirte Caution bestellen muß.

Einen solchen Einnehmer sollen jährlich 240 Rthlr., monatlich mit 20 Rthlr., aus der Kreis-Kasse bezahlet werden.

Denen bei jeden Kreise von neuen zu bestellenden Ausreitern oder Land-Dragonern aber, welche ein Pferd halten müssen, sollen monatlich 8 Rthlr. gereicht werden, und bei diesen allen in Ausgabe ein Mehrers nicht passiren.

Gleichwie nun S. K. M. allergnädigst wollen und befehlen, daß hierunter überall das Nöthige sofort verfügt und insbesondere ohne den geringsten Anstand alles dergestalt eingerichtet werde, daß mit dem 1. Januar des künftigen Jahres die Einnahme und Ausgabe bei den sämtlichen Kreis-Kassen in vollkommene Ordnung und Richtigkeit gesetzt werde, so ist dennoch Dero allerhöchste Intention, daß von gedachten 1. Januar an alle Städte, Dörfer und Flecken, welche in einen der specificirten Kreise liegen, ohne Ausnahme, es mögen dieselben bischöfliche, Capitels-Dörfer zc. sein oder denen

Standesherrn und Statibus minoribus gehören, zu keiner andern, als der Kasse ihres Kreises, monatlich das ausgeschriebene Steuer-Quantum bezahlen sollen.¹⁾

141. Cabinetsordre an das Feld-Kriegescommissariat.

Berlin, 27. November 1741.

Ausfertigung. — Breslau St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern zu Breslau und Glogau.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. nöthig finden, daß nunmehr mit allem Eufte an die (!) Errichtung der zu Breslau und Glogau zu etablirenden Kriegs- und Domänenkammern gearbeitet und alles in die Verfassung gestellet werde, damit jede dieser Kriegs- und Domänenkammern sogleich mit Anfang des 1742. Jahres in seine (!) wirkliche Activität gesezet werden möge,²⁾ so haben Höchstgedachte S. K. M. Sich dasjenige vortragen lassen, was von Dero Feld-Kriegescommissariat desfalls zeithero allerunterthänigst vorgeschlagen und eingesandt worden, auch nur gedachtes Dero Feld-Kriegescommissariat darauf mit nachstehender allergnädigster Resolution versehen wollen, und zwar:

1. Hat das Feld-Kriegescommissariat aus denen Beilagen sub A und sub B³⁾ zu ersehen, was eigentlich von denen niederschlesischen Landen und Provinzien zur Breslauschen Kammer und was zur Glogauschen Kammer gehören soll. Nach welchen Designationen jede dieser Kriegs- und Domänenkammern ihre Arbeit

¹⁾ Vergl. das Notificatorium vom 22. December 1742 Korn (I) Nr. 77 S. 179 ff. — Die Vereidigung der 35 Landräthe fand am 20. December statt. Vgl. Script. hist. Siles. V. 194. — Ebenda die Eidesformel. — Die Instruction vom 19. Dec. 1741 s. unter Nr. 147.

²⁾ Vergl. Nr. 144.

³⁾ Danach gehören zur Breslauer Kammer: Der Grottkauische District bis an und über die Neiße, einschließlich der Städte Neiße und Schurgas, soweit das preussische Gebiet jenseits der Neiße reicht; ferner die Fürstenthümer Münsterberg und Brieg, der Namslausche Kreis, die Herrschaften Wartenberg, Medzibor, Goshütz, Dels, die Stadt Breslau selbst nebst dem Fürstenthum und Schweidnitz. Zur Glogauer Kammer: Die Fürstenthümer Zauer, Liegnitz, Wohlau, Glogau nebst der Herrschaft Beuthen, Sagan, Schwiebus, Trachenberg, Militich.

einrichten und die darin befindliche Kreise, Aembter, Städte und Dörfer nach Sr. K. M. allergnädigsten Intention bearbeiten muß.

2. Aus was vor Membris und Bedienten jede nur erwähnte Krieges- und Domänenkammer bestehen und was jeder dererselben an jährlichem Tractament auf den Etat bekommen soll, solches ist in dem Salarien-Etat sub C et D¹⁾ von S. K. M. Selbst reguliret worden, nach welchen dann die darin benannte Bediente zu ihrer Function anzuweisen sind.

Es haben auch S. K. M. an Dero General- u. Directorium die Ordre ergehen lassen, daß die zu gedachten Kammern von neuem gekommene Subjecta, als der Oppermann aus Cleve, Hildebrand aus Pommern, Eichmann aus Preußen und der Göldel, sogleich beordert werden sollen, ohnverzüglich dahin zu gehen; denen übrigen Membris und Bedienten, welche S. K. M. theils vorhin schon, theils durch diesen Salarien-Etat agreiret haben, müssen die Geheimen Finanzrätthe von Reinhardt und Graf von Münchow als ad interim bestellte Chefs dieser beiden Krieges- und Domänenkammern solches bekannt [machen], mit der Aufgabe, daß jeder von ihnen sich höchstens gegen den 15. nächstkommenden Monats Decembris zu Glogau oder zu Breslau, zu was vor Kammer er nämlich gehöret, einfinden und sich geschickt und fertig halten müsse, um sowohl in Pflicht genommen zu werden, als seine respective Function anzutreten.

3. So viel die vorgeschlagene Rendanten bei der Krieges- und Domänenkasse der Breslauschen Kammer anbetrifft, da declariren S. K. M., daß Sie Dero Kriegesrath Köppen²⁾ zu einer [!] anderweitigen Employi ausgesehen haben und derselbe dannenhero die Function eines Ober-Empfängers bei der zu etablirenden Breslauschen Kammer nicht übernehmen kann. Inzwischen er seine jezo

¹⁾ Diese Beilagen sind leider nicht erhalten. — Aus einem Immediatbericht von Münchow, Breslau 3. Dec. 1741 (Bresl. St.-A. MR. I, 10 Vol. I.) erfährt man, daß der bei der Glogauer Kammer angelegte Kriegs- und Domänenrath Lützens damals noch in besonderem Auftrage in Böhmen sich befand. Münchow reclamirte ihn; der König aber wies seinen Antrag ab mit der Begründung: „Er hat importante Geldsachen zu thun“. Es erhellt weiterhin aus den Acten, daß Lützens in Böhmen gestorben ist, ohne seinen Posten in Glogau wirklich angetreten zu haben.

²⁾ Köppen, der damals außer der Feld-Kriegskasse wohl noch die schlesische General-Steuerkasse führte, ist seit 1743 (neben Richter) als Kriegszahlmeister in Berlin thätig.

unterhabende Kasse auf den Fuß wie bishero bis ultimo Decembris dieses Jahres continuiren, besonders aber die Feld-Kriegskasse so lange behalten [soll], bis S. K. M. dieserwegen ein anderes zu verordnen geruhen werden.

Was aber den zur Domänenkasse vorgeschlagenen p. Weiden¹⁾ anbetrifft, da haben S. K. M. Dero bewegende Ursachen, warum Sie denselben zu dieser Kasse nicht agreiren, sondern wollen, daß derselbe in seinen bisherigen Functionen stehen bleiben soll, zumalen der Krieg noch nicht geendiget und also dieser Weide in der Connexion derer Sachen, worin er bei dem Feld-Kriegescommissariat gebraucht worden, noch ferner arbeiten und bleiben muß.

Wann aber dagegen nöthig ist, daß die Kassen mit Rendanten versorget werden, und Sr. K. M. 2 Subjecta genannt worden, welche dem äußerlichen Verlaut nach die erforderliche Qualitäten zu Rendanten haben sollen, als nämlich der ehemalige General-Steuer-einnehmer Bär²⁾ und dann einer Namens Adelong zu Breslau, welcher vordem die Gelder erhoben, so dem Banquier Schreyvogel wegen seines dem vorigen Kaiser gethanen Vorschusses aus denen schlesischen Steuern angewiesen worden, so befehlen S. K. M. Dero Feld-Kriegescommissariat hiedurch, mit dem foderksamsten zu berichten, ob die beide Leute von dem Willen und Capacität sein, gedachte Kassen als Rendanten zu übernehmen, und jeder desfalls eine Caution bis 10000 Thaler von Immobilibus stellen kann, da dann der eine als Ober-Empfänger, der zweite aber als Domänen-Landrentmeister bestellet werden könnte; welches alles S. K. M. der pflichtmäßigen Besorgung Dero Feld-Commissariats überlassen und dessen Vorschlag und Bericht deshalb zur allergnädigsten Approbation bestmöglichst erwarten.³⁾

¹⁾ Wohl Carl Ludwig Wende, früher Secretär und Calculator beim Rechnungsdepartement der Kurmärkischen Kammer.

²⁾ Christ. Anton v. Beer wird in dem „Schlesischen Almanach auf 1741“ als „General-Steuer-Einnehmer der Fürsten und Stände im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien“ erwähnt.

³⁾ In einem Immediatbericht, Breslau 24. December 1741, (Mund., Bresl. St.-A. P. A. III. 9a.) meldet Reinhardt dem König: Der ehemalige General-Steuerdirector Baer (!) habe sich geweigert in königliche Dienste zu treten; er habe daher nach des Königs Befehl vom 15. den Adelong verpflichtet, zweifle aber, daß dieser, der von dem Landes-Steuer- und Rechnungswesen nicht den geringsten Begriff habe, dem damit verknüpften ungemainen Detail gewachsen sein werde.

4. Weilen auch die Arbeit bei denen zu etablirenden Kammern unter die Dirigentes und Membra in gewisse Departements vertheilet werden muß, damit jeder genau wisse, was er zu thun habe, so wollen S. K. M., daß Dero Geheime Finanzrätthe von Reinhardt und Graf von Münchow, jeder die Departements der seiner Aufsicht anvertrauten Kammer, gehörig vertheilen und den Plan davon zur allergnädigsten Approbation einsenden soll. Gestalt dann ratione der Städte und Steuerrätthe ein gleiches geschehen muß.

5. Und da bei der Breslauschen Kammer noch kein Oberforstmeister ernannt worden, als soll Dero Feld-Commissariat mit dem fordersamsten einen tüchtigen qualificirten und des Holz- und Forstwesens verständigen Schlesiſchen von Abel dazu in Vorschlag bringen. Wegen des einen bei der Breslauschen Kammer noch fehlenden Steuerraths soll das Feld-Commissariat gleichfalls fordersamst Vorschläge thun, damit solcher Platz besetzt und die nöthige und gute Einrichtungen in Ermangelung der erforderlichen Arbeiter nicht aufgehalten werden. Ob und bei welcher Kammer der bekannte Landmesser Schubert als Landmesser zu engagiren und zu bestellen, darüber wollen S. K. M. gleichfalls des Feld-Commissariats pflichtmäßigen Bericht erwarten.

6. Wann auch S. K. M. Dero Feld-Commissariats gethanen Vorschlag wegen der zu bestellenden Landräthe allergnädigst agreeiret und deshalb die Anlage sub E¹⁾ allergnädigst vollzogen, auch den geschehenen Vorschlag wegen der bei den Freiskassen festzusetzenden Tractamenter besage Beilage sub F²⁾ accordiret haben, als hat das Feld-Commissariat auch solcherwegen das erforderliche zu besorgen. Bei welchem Articul S. K. M. noch aus höchsteigener Bewegung resolviret haben, statt des sonst beliebten Character von Landrath es bei der Benennung von Landesältesten zu lassen. Wie

Zum Rendanten bei der Domänenrentei wisse er an Ort und Stelle keinen aufzufinden; einen Ungeübten anzulernen werde ihn allzusehr hindern. Er bittet daher um Ueberlassung des bisherigen Kassirers bei der Kurmärklichen Domänenrentei für diesen Posten. — Der König genehmigt den Antrag durch das beigeſetzte Marginal: „guht

Fch.“

1) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 140.

2) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 140.

dann auch wegen der Ausreuter es bei der in Schlesien sonst bekannten Benennung von Land-Drögoner verbleiben soll.

7. Wegen der Eidesformeln mit welchen die Dirigentes gedachter Krieges- und Domänenkammern sowohl als die Membra und übrige Bediente derer zu etablirenden Krieges- und Domänenkammern zu belegen, haben S. K. M. Dero General-Directorio aufgegeben, die gewöhnliche Formularia an Dero Feld-Kriegescommissariat zu senden und demnächst bei Einweisung solcher Kammern nach Beschaffenheit der dortigen Umstände davon Gebrauch zu machen. Gedachtes Feld-Kriegescommissariat muß zugleich dahin sehen, damit ein jeder bei diesen Kammern wohl instruiert [werde], was er zu thun habe, wie dann auch hiernächst auf eine vollständige Instruction vor jede Kammer zu seiner Zeit gedacht werden muß.¹⁾

8. Was etwa die zu etablirende Kammern zu einigen höchst nothwendigen Ausgaben, als Schreibmaterialien, Porto und dergleichen, annoch nöthig haben, davon hat das Feld-Kriegescommissariat nächstens zu berichten. Ueberhaupt aber muß bei denen Ausgaben sehr wirthlich hausgehalten und nichts weiter angesehen werden, als was die alleräußerste Nothwendigkeit erfordert.

9. Damit auch alles mit nächstem in seiner Ordnung kommen möge, so müssen diese Krieges- und Domänenkammern ihre erste Arbeit sein lassen, von allem ordentliche Stats zu machen und sich dergestalt zu instruiren, damit sowohl von denen Membrern und Domänial-Gefällen als von denen Krieges- und Steuer-Revenues richtige Stats angefertigt und solche gegen Trinitatis kommenden Jahres dergestalt ausgearbeitet sind, damit aus selbigen gegen solche Zeit ein richtiger und ganz zuverlässiger sowohl Krieges- als Domänen-Stat von jeder Kammer formiret und bei dem General-Stat der nöthige Gebrauch davon gemachet werden könne.

10. So viel die Breslausehe Kammer anbetrifft, da soll der p. von Reinhardt vorschlagen, wohin selbige zu Breslau nebst den Kassen am füglichsten angeleget werden könne;²⁾ wegen der Glogau-

¹⁾ Von solchen Instructionen für die Kammern hat sich aller Nachforschungen ungeachtet keine Spur gefunden. Es scheint, daß die Absicht, dergleichen zu erlassen, nicht zur Ausführung gekommen ist.

²⁾ Reinhardt berichtet, Breslau 2. December 1741, daß für das neue Kammercollegium zu Breslau das Haus, wo sonst die Schlesische Kammer und das

ſchen Kriegs- und Domänenkammer aber iſt S. K. M., daß ſolche nebst den Kassen auf dem Schlosse zu Glogau, und zwar entweder in der unterſten oder in der dritten Etage angeleget werde [wohl zufrieden], inmaßen S. K. M. die mittelfte Etage dieſes Schloſſes vor ſich und dann vor den Gouverneur des Orts zur Wohnung vorbehalten.¹⁾

Die Koſten, ſo deßhalb und zur Einrichtung der Zimmer zur Kammer und zu denen Kaſſen erfordert werden, müſſen mit aller Menage angeſchlagen und der Anſchlag davon zur Approbation eingekandt werden.

Was übrigens mehrgedachte Gemeine Finanzrätthe von Reinhardt und Graf von Münchow zur guten und ſoliden Einrichtung dieſer Collegiorum vorzuſtellen nöthig finden, ſolches wollen S. K. M. mit dem forderſamſten erwarten, und zweifeln Höchſtdieſelbe nicht, nur gedachte beide Geheime Finanzrätthe werden das allergnädigſte Vertrauen, welches mehrhöchſtgedachte S. K. M. in dieſelben geſetzt, dergeltalt erfüllen, damit dieſe Kammeru ein Muſter guter

Archiv geweſen, geräumig genug ſei und daß es nur einiger kleiner Reparaturen bedürfe. Der König billigt zunächſt ſeinen Vorſchlag, die Behörde dahin zu verlegen durch Marginal: „guht Ich.“ Dann hat er aber hinzugefügt: „in das Hauß woher der Gr. Kleiſt gewohnet hat das mihr gehöret Ich.“

Unter demſelben Datum reicht übrigens Reinhard auch noch einen Entwurf des Siegelß für die Dreſlauer Kammer ein, der vom König approbirt wird. (Berl. St.-A. MR. P. I. Sect. 1. Nr. 2.)

¹⁾ Durch Cabinetsordre an Münchow, Berlin 9. December 1741 (Auſf. Dreſl. St.-A. M.-R. I, 10 vol. I.), hat der König ſeine Willensmeinung über dieſen Punct folgendermaßen näher erklärt und verändert:

„Ich habe Euch hierdurch bekannt machen wollen, daß Ich wegen der in Glogau zu etablirenden Kriegs- und Domänenkammer reſolviret habe, ſolche auf dem Schloß daſelbſt dergeltalt anzulegen: nämlich in der mittelften Etage ſollen die Kammeru und Zimmer vor Mich bleiben, um, wenn Ich dahin komme, ſolche bewohnen zu können. In der unterſten Etage ſoll vor den Gouverneur eine Wohnung gelaffen, das andere alles aber vor die Kriegs- und Domänenkammer bleiben, um darin die Audienz, Commiſſionſtube, Kancellei, Registraturen und Kaſſen anzulegen. Die dritte Etage bleibt vor das Ober-Amſt und Conſiſtorium, welches daſelbſt die nöthigen Zimmer haben ſoll. Ihr habt hiernach alles einrichten zu laſſen, auch deßfalls mit dem Obriften von Schwerin Münchowſchen Regiments de concert zu gehen.“

Ordnung, Richtigkeit und Accurateſſe werden mögen; wobei dieſelben gleich von Anfange her alle Präcaution nehmen und den Zuſchnitt dergestalt machen müſſen, daß die Sachen bei dieſen Kammern mit gehöriger Verſchwiegenheit und ſecret tractiret werden, und daß nicht die vorkommende Sachen, Ordres, Reſcripte und Verordnungen jedermann propaliret, ſondern niemanden eröffnet und communiciret werden, als allein denen, welchen es zu wiſſen nöthig iſt.¹⁾

¹⁾ Bei dem Mangel der Beilagen dieſer Cabinetsordre, die den Personalbeſtand der beiden Kammern feſtſetzen, erſcheint es angezeigt, nach der Inſtanzennotiz auf das Jahr 1743 den Beſtand dieſer Behörden anzugeben, wie er gegen Ende des Jahres 1742, alſo ein Jahr nach der Einſetzung etwa, ſich darſtellte. Es iſt die früheſte Nachricht, die wir davon haben. (Die in Haymanns Kriegs- und Friedensarchiv V 397 und 401 abgedruckten „Eſtats“ der beiden Kammern wiederholen lediglich die Angaben der genannten Inſtanzennotiz.)

Danach beſtand die Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau (außer dem damals nach Reinhardt's Rückberufung ſchon zum Chef beider Kammern und zum Eſtatsminiſter ernannten Grafen v. Münchow) aus den beiden Directoren und Geh. Räten, Alexander Samuel Frhr. v. Löben und Arnold Heinrich v. Ruſſen, dem Oberforſtmeiſter (für beide Kammerdepartements) Georg Friedrich v. Mindwiß, und folgenden Räten: Joh. Marcus Franke (Director über die Salzgeſälle im Herzogthum Schleſien und der Graſſchaft Glatz), Jean Pierre d'Alençon de Monteau, Friedr. Carl v. Werner, Joh. Ernſt Steudener, Martin Henning v. Wittich (Ober-Zoll- und Acciſe-Director im Herzogthum Schleſien und der Graſſchaft Glatz), Joh. Friedr. Opperman, Ernſt Friedr. Hagen, Anton Balthaſar Walther (Juſtitarius), Ephraim Hoffmann, Chriſtoph Erdmann v. Raſſau, Joh. Friedr. Deuſch, Ernſt Heinrich Hänel (Hof- und Poſtrath). — Die Kanzlei beſtand aus 4 Secretarien, 3 Registratoren, 2 Journaliſten, 8 Kanzliſten, 3 Copiſten, 3 Kanzleidienern. — Bei der Kammer practicirten in den Rechtsſachen 10 Advocaten und 9 Procuratoren.

Die Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau beſtand (außer dem Chef-Präſidenten) aus den beiden Directoren und Geh. Räten, Chriſtian Buſſe und Lewin Carl Bugäuß, dem Oberforſtmeiſter v. Mindwiß (ſ. o.) und folgenden Räten: Joh. Bernhard Lübeck, Joh. Adam Hildebrand, Eugenius Reichsgraf v. Schwerin, Chriſtlieb v. Raſſow, Carl Ludwig Schwarzenberger, Heinrich Gottlieb Machnißky (Juſtitiar). — Die Kanzlei beſtand aus 4 Secretarien, 2 Secretarien und Registratoren, 2 Journaliſten, 8 Kanzliſten, 2 Kanzleidienern. — Es practicirten in Rechtsſachen bei der Kammer 15 Advocaten und 2 Procuratoren (Agenten.)

142. Denkschrift des Magdeburgischen Hof- und Criminalraths Grone.¹⁾

Magdeburg, 27. November 1741.

Orig. R. 92. Cocceji Nr. 8.

Mißbräuche bei der Magdeburgischen Regierung.

Seit der Publication des Edictes vom 28. December 1740,²⁾ daß es bei den im Jahre 1725 üblich gewesenem Sportelordnungen bleiben solle, habe die Kanzlei der Magdeburgischen Regierung die Parteien ärger als jemals überseht, indem sie jenes Edict einfach dahin interpretirt hätte, „daß die vorige abusus und Excesse wieder freigegeben wären“.

Da der Secretarius des Holzkreises, Schröter,³⁾ ein membrum collegii mit sei, der Hofrath Reussen⁴⁾ aber an Rappius⁵⁾ einen Patron habe, so könnten diese beiden alles durchtreiben; sie hätten es denn auch dahin gebracht, daß ein neuer Executionsverwalter, Namens Kühnemann, ohne Noth angenommen worden sei, welcher zur Erkenntlichkeit alles thue was sie haben wollten, „wodurch es geschieht, daß die Parteien simpliciter von der Discretion der Kanzlei dependiren, und allerhand Excesse vorgehen“.

Indem man die List gebrauche, nur die Parteien zu exquiren, erpresse man theils von den Unwissenden, was die Advocaten nicht bezahlen würden, theils lasse man sie, wenn der Advocat gewissenlos sei, noch einmal bezahlen, was dieser bereits bezahlt habe.

Mit der Administration der Justiz gehe es so schlecht wie je.

Um 9 Uhr fange das Collegium kaum an sich zu versammeln. Da das Constitutioniren bis nach 10, auch wohl gegen 11 Uhr währe, könne kaum ein ordentliches Verhör vor sich gehen.

Sehr zu beklagen sei es, daß der Präsident⁶⁾ krank und seit $\frac{5}{4}$ Jahren nur 2 Tage auf der Regierung gewesen sei; dadurch sei das Directorium an den ältesten Rath, Frhrn. v. Söhlenthal gekommen, und weil dieser der Sache nicht gewachsen sei, dirigire Rappius durch ihn. Dieser stecke sich hinter

1) Für Cocceji bestimmt. Wie aus dem Begleitichreiben des Verfassers hervorgeht, hat er diesem öfters derartige Nachrichten zukommen lassen. Er will hier „nur die vornehmsten Gebrechen des jetzigen status turbulentissimi verzeichnen“ und überläßt es dem Minister, zu beurtheilen, wie Abhülfe zu schaffen sei.

2) Bergl. Nr. 92 und Nylus CCM. Cont. I. Nr. 77.

3) Karl Ludwig Schröter, Regierungsrath und Regierungsscretarius.

4) Joh. Hermann Reussen, Hofrath, Lehn- und Regierungs-Scretarius, Mitglied der kgl. Societät der Wissenschaften zu Berlin.

5) Joh. Tobias Rappius, Regierungsrath und Bürgermeister der Altstadt.

6) Karl Friedrich v. Dacheröden, Regierungs- und Consistorial-Präsident und wirklicher Kammerherr.

alle Sachen und Parteien und mache seinen Klienten zu Gefallen ein *jus incertum*, besonders wenn seine Schwiegeröhne als Advocaten mit der Sache zu thun hätten. Merke er, daß ein Memorial übergeben werden solle, so nehme er vorher die Acten mit nach Hause, damit die Sache nicht eher, als bis er gegenwärtig, zum Vortrag kommen könne. Komme die Sache vor, so sage er, man solle ihm das Memorial nur geben, er habe die Acten zu Hause und werde sie sammt dem Memorial mitbringen. Merke er, daß er einmal mit seinem Votum nicht durchdringen werde, so nehme er Acten und Memorial wieder mit nach Hause unter dem Vorwande, daß er sie noch einmal genau nachsehen wolle, und warte so lange, bis etwa einmal der, welcher ihm zuwider gewesen, nicht anwesend sei. Dadurch würden die Proceffe merklich aufgehalten. Uebrigens werde es noch ärger werden, da der v. Söhlenthal auf einige Wochen beurlaubt sei und in dieser Zeit Rappius das völlige Directorium bekomme. — Im Consistorium mache er die tollsten Händel. Denn da außer ihm selten mehr als zwei Regierungsräthe zugegen seien,¹⁾ er aber in seinem und seiner Schwiegeröhne Interesse eben darum desto fleißiger erscheine, so hänge alles von seinem Willen ab, indem die Geistlichen von den Rechten nichts verständen, und er, wenn er etwas durchtreiben wolle, so lange damit warte, bis die andern beiden Regierungsräthe, oder einer davon, hinausgingen.

Das Contumaciren gestatte man bei der Regierung vorschriftswidriger Weise an einem Termin nicht früher, als bis es 12 Uhr geschlagen habe, was die Proceffe verlängere und eine ungesetzliche Begünstigung der contumaces einschließe. Bei den Verhörsterminen gestatte man alle *Motria*. Oft würden mit dem Dictiren zwei und mehr Stunden verbraucht und die Advocaten könnten nach Belieben eine Sache verschleppen.

145. Protokoll der ersten Conferenz in den schlesischen Justiz- Angelegenheiten.

Actum Berlin den 8. December 1741.

Einrichtung der schlesischen Justizverfassung.

Niederschrift von Arnims Hand. R. 46, B., Nr. 257. Gez. Cocceji, Arnim.

In praesentia des Herrn Fürsten von Bentzen Hochfürstl. Gnaden, des Herrn Grafen von Reder Hochgeboren, des Herrn von Földner und des Herrn von Friedeberg.

¹⁾ Votum et sessionem im Consistorium hatten eigentlich alle Regierungsräthe.

Die Conferenz eröffneten die beiden Staatsminister von Cocceji und von Arnim mit dem Antrage, wasmaßen S. M. W. unser allergnädigster Herr uns nur benannten Wirkl. Geheimen Staatsministern am gestrigen Tage in einer besondern Audienz zu erkennen gegeben, daß, gleichwie Höchstderoselben die Glückseligkeit Dero getreuen Unterthanen in denen ohnlängst conquetirten schlesischen Landen auf alle Weise und Wege zu befördern bedacht wären, also hätten dieselbe auch die Justiz als eine der vornehmsten Grundsäulen des Staats keineswegs außer Attention gelassen, vielmehr aus eigener höchst gerechten Bewegnuß Nachfolgendes ordnen und befehlen wollen.

1. Daß alle bishero etwa in alten und neuen Zeiten in Schlesien substituirt Gerichtsbarkeiten, z. E. das sogenannte Fürstenrecht, das Oberamt zu Breslau, die Landeshauptmannereien zu Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, Liegnitz und Breslau, nicht minder das Manngericht, das Zwölfergericht, das Zaubengericht, das Ritterrecht zc., so in der höchsten Landesheerschaft Namen gehalten sein möchten, aufgehoben sein und mit dem Ausgang dieses Jahres gänzlich cessiren sollen.

2. Dahingegen Seiner Königl. Majestät Wille dahin ginge, daß gleich mit dem Anfange des 1742. Jahres, anstatt der supprimirten vielen Jurisdictionen, die Landesjustiz durch zwei zu instituirende Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau administrirt werde. Gestalt denn zu der erstern die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer und Brieg, imgleichen die Namslauische Diöcesis geschlagen, zu der zweiten aber die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz geleet werden sollen.

3. Jegliche dieser Oberamtsregierungen solle mit nachfolgenden Membris besetzt, und zu derselben Dienst dabei bestellet werden

- a) Ein obrister oder erster Präsident.
- b) Ein zweiter oder Vicepräsident.
- c) Ein Director.
- d) 6 Oberamts-Regierungsräthe.
- e) Ein Taxator oder Botenmeister nebst denen nöthigen Gerichtsboten, etwa 4 an der Zahl.
- f) 4 Secretarii, von welchen zwei das Archiv in specie zu respiciren haben.

g) 6 Canzellisten.

h) 24 Advocaten.

Die Executiones würden denen Landdragonern füglich mit zu demandiren sein, so daß es der Bestellung besonderer Landreuter oder Executores nicht bedürfen würde.

4. Gleichwie Seine Königl. Majestät ratione derer obristen hochansehnlichen Herrn Oberamtsregierungs-Präsidenten sich bereits dahin erkläret, daß des Herren Fürsten von Carolath Hochfürstl. Gnaden diesen hohen Posten zu Breslau, des Herrn Grafen von Redern Hochgeboren aber selbigen zu Glogau bekleiden sollten, also würden Allerhöchstderoselben uns oben benannten Ministris auch nach gnädigsten Gefallen bekannt machen, welche Personen zu denen übrigen Präsidenten, Directoren und Rätthen bestellet werden sollten; inmittelst würden Seine Königl. Majestät bei Erwählung derer Subjectorum keine Acht auf den Unterschied der Religion haben, sondern von Evangelisch- und Römisch-Katholischen ohne Ansehung des Glaubens, solche Subjecta zu erkiesen wissen, von deren Geschicklichkeit und Redlichkeit Sie versichert wären.

5. Und da die mancherlei Rechte und Gewohnheiten, welche in denen verschiedenen Fürstenthümern, Standesherrschaften, Weichbildern und anderen Gerichten bishero üblich gewesen, nichts anders als Confusion und Irrungen bei der neuen Einrichtung causiren könnten, so wollen Seine Königl. Majestät, daß sobald immer möglich ein Jus certum, mithin ein allgemeines durchgängiges schlesisches Landrecht, verfasst und publiciret werden solle. Die beiden Oberamtsregierungen müssen demnach dieses wichtige Werk (wobei vielleicht das neuverfaßte preussische Landrecht mutatis mutandis pro norma dienen und mit Nutzen gebraucht werden könnte) fordersamst zur Hand nehmen und nach vollbrachter Arbeit solches unverzüglich zur Revision und Allerhöchsten Approbation einsenden.

Interim aber und bis dieses Werk zu Stande kommt, kann es wohl nicht anders sein, als daß die vorkommende Sachen nach jeglichem Fürstenthum zc. hergebrachten Recht und Gewohnheiten entschieden werden müssen.

6. Ratione modi procedendi wollen Seine Königl. Majestät es vor der Hand beim alten lassen, zumal dem Bernehmen nach hierunter keine sonderliche Discrepanz bei denen schlesischen Judiciis

vorhanden sein soll, leben aber der allergnädigsten Zuversicht, daß die Oberamtsregierungen sich bestens angelegen sein lassen werden, die Proceßordnungen *successu temporis* je mehr und mehr zu verbessern.

7. Die Gerichtsgebühren oder sogenannte *Sportulu* belangend, geht Seiner Königl. Majestät Intention dahin, daß solche von denen anwesenden Herrn Deputirten der Landstände und übrigen Rechtsgelehrten zum Besten des Landes revidiret und die Mißbräuche dabei abgestellt werden mögen, im Uebrigen aber selbige sämmtlich wie sie erhoben werden, in eine Kasse fließen und das Einkommende quartaliter unter denen Räthen und Officianten in *supplementum* ihrer Besoldungen *juxta proportionem geometricam* und nachdem einer mehr oder weniger zu arbeiten hat, distribuiret werden sollen.

8. Bei denen anjehø rechtsanhängigen Proceßten will es zwar das Ansehen gewinnen, als ob selbige dadurch merklich removiret werden dürften, weil die Archive weggeführt worden, allein es wird das Meiste aus denen *Manualacten* ganz füglich zu substituiren sein, wenn nicht etwa die litigirenden Parteien es selbst zuträglicher erachten möchten, die Wiederherstellung des Friedens abzuwarten.

9. Von denen bei denen Oberamtsregierungen ausgesprochenen Sentenzen geht die endliche Appellation unmittelbar ans hiesige Ober-Appellationsgericht, als dem obersten Tribunal in Seiner Königl. Majestät Königreichen und Landen, welche Verfügung dann denen Herrn Fürsten und Ständen um so weniger beschwerlich dünken kann, da selbe bishero die Appellationen und Provocationen mit fast unerschwinglichen Kosten, Ungelegenheit und Gefahr nach Wien und Prag bringen müssen, an dessen Stelle sie mit viel weniger Kosten prompte und unparteiische Justiz, worin sich weder *favor* noch *odium religionis* mischet, allhier werden erlangen können.

10. Die Fürstenthümer, worinnen eigene Regierungen etabliret, ingleichen die Standesherrschaften, welche mit Fürstenthümern gleiche Jura haben, bleiben bei ihren wohlhergebrachten Gerichtsverfassungen. Nur daß nach eingeführtem allgemeinen Landrecht sie sich desselben bei Dero Gerichten ebenmäßig mit Ausschließung aller widriger Gewohnheiten werden bedienen, nicht minder die Appellationen ans hiesige Ober-Tribunal, gleich wie solches von denen Oberamtsregierungen geschieht, gehen müssen

Und da Seine Königl. Majestät die dem Herrn Grafen von Reichenbach gehörige Herrschaft Goschütz zur Würde einer Standesherrschaft zu erheben, allergnädigst geruhet, so würde bei Höchstderoselben anzufragen sein, ob diese nunmehrige Standesherrschaft intuitu derer Gerichtsverfassungen mit denen übrigen älteren Standesherrschaften zu parificiren sei.

11. Die Jurisdictio criminalis würde nicht allein bei denen hohen königlichen Gerichten, sondern auch derer Herren Fürsten, derer Standesherrn und übrigen Jurisdictionen nach der bisherigen usance weiter verwaltet. Jedemoch behalten Seine Königliche Majestät sich das Jus aggratiandi, mitigandi et exasperandi expresse bevor, daher dann, wenn etwas Peinliches gegen die Inquiritos erkannt werden möchte, jedesmal ante executionem sententia cum actis zur höchsten königlichen Confirmation eingesandt werden müssen . . .¹⁾

144. Immediatbericht Reinhardts und Münchows.

Breslau, 10. December 1741.

Eigenhändiges Concept Reinhardt's. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Notifications-Patent wegen Einrichtung der Kammern in Schlesien.

Da Ew. Königl. Majestät durch Dero Ordre vom 25. November²⁾ die Bestellung zweier Krieges- und Domänenkammern in Niederschlesien numehro allergnädigst festgesetzt und derselben völlige Einrichtung darin vorgeschrieben, diese Verfassung aber in hiesigen Landen dergestalt unbekannt, daß, wenn dem Publico dieserhalb nicht einige Nachricht und Information gegeben werden sollte, die zu sothanen Collegiis gehörige Sachen, welche bei der vorigen Regierung bei mehr denn vier- bis fünferlei Collegiis und Commissionen tractirt worden, gleichsam in der Irre herumgehen und von den künftigen Provinzial-Collegiis von einem zum andern gewiesen, einfolglich dem Lande und dessen Einwohnern dadurch gar

¹⁾ Die Bestimmungen über die geistlichen Angelegenheiten, die den Schluß bilden (Art. 12—14), sind bei W. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. II, S. 41 (Nr. 60) gedruckt. Wir nehmen daher von deren Abdruck hier Abstand.

²⁾ Hier scheint ein Irrtum seitens der Berichterstatter vorzuliegen, der auch die Datirung des Notificationspatentes beeinflusst hat. Die angezogene Ordre des Königs ist nicht vom 25., sondern vom 27. November (s. oben Nr. 141).

große Beschwerden, denen Collegiis selbst aber gar leicht Gelegenheit zu Collisionen gegeben und gelassen werden dürfte, so haben E. K. M. allergnädigsten Intention, dieses alles zu verhüten, nicht zuwider zu sein vermeinet, wenn wir ein unmaßgebliches Patent entwürfen, umb diese neue Verfassung dem Publico hinläng- und deutlich bekannt zu machen, dadurch auch zugleich zu effectuiren, daß die künftige Collegia die Landesgeschäfte in guter Harmonie und Ordnung bearbeiten und ein jedes wissen möge, wasvorlei Affairsen von seinem Ressort sein oder nicht. Wobei wir allerunterthänigst mit anführen, daß zu diesen Krieges- und Domänenkammer-Collegiis nichts weiter gezogen, als was in E. K. M. Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer dazu gehört und gewidmet ist. Sollten E. K. M. die Emanirung dieses Patents durch Dero höchste Vollziehung bald allergnädigst approbiren, würde solches noch vor Ausgang dieses Jahres gedruckt und also mit Anfang des künftigen bei den neuen Collegiis alles in guter Ordnung angefangen werden können.

Der eingereichte Entwurf ist, wie es scheint, vom König ohne weiteres vollzogen worden.

Das Notificationspatent wegen Einrichtung der beiden Krieges- und Domänenkammern in Schlesien (Korn 1741, Nr. 72.) d. d. Berlin 25. Nov. 1741 giebt außer einer allgemeinen Motivirung der Einrichtung ein Verzeichniß der Districte, die zu den beiden Kammern, der Breslauer und der Glogauer, gehören, sowie einen kurzen Inbegriff der Sachen, die zum Ressort dieser Behörden gehören. Der Geist, in dem die neuen Behörden instruiert worden sind, wird in allgemeiner Weise angedeutet. — Am Schluß wird noch denjenigen Landeseinwohnern, die sich durch nützliche Erfindungen auszeichnen werden, eine Belohnung versprochen.

145. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 12. December 1741.

Mundum, gez. Görne, Biered, Happe, Boden. — Gen.-Dir. Neumark. Bestallungen 2.

Besehung der Kammer-Directorstelle zu Cüstrin.

Nachdem E. K. M. Dero Cüstrinschen Kammer-Director Busse nach Glogau versetzt, so hat der Präsident von Werner den allerunterthänigsten Vorschlag gethan, daß kein Director wieder bestellet, sondern am Platz dessen 2 Kriegesräthe genommen werden möchten.

Nun haben E. K. M. höchstseliger Herr Vater bei allen Kammern Directores angeordnet, in welcher Ordnung es auch von E. K. M. allergnädigst gelassen worden. Im Fall es also bei diesem Casu auch so continuiret werden soll, bringen wir zwei tüchtige Leute, als den jüngern Kriegsrath Thielen¹⁾ bei hiesiger Kammer, der die Sachen vollkommen inne hat, und den Cüstrinschen Kriegsrath Reck, der in dortigem Collegio der älteste ist und nicht minder Capacité hat, zur Wahl allerunterthänigst in Vorschlag.

Dafern aber E. K. M. auf des p. von Berners Meinung in Gnaden reflectiren, so würde unser ohnmaßgeblichen Ermessens die Bestellung eines Kriegsraths genug sein, wozu wir solchenfalls den Cautius, Generalpächtern des Amts Peiß, wegen seiner Tüchtigkeit allerunterthänigst vorschlagen; das zu menagirende Tractament aber könnte alsdenn unter die übrige Ráthe, die zum Theil sehr schlecht salariret sein, vertheilet werden.

Königliches Marginal:

„es Mus ein Director Sein der dem Werner die Stange hält dan er extravagiret dan und wan Ich“

Boden hielt für bedenklich, die beiden Candidaten, von denen der König keinen nominirt, und die er somit stillschweigend abgelehnt habe, wieder in Vorschlag zu bringen. Görne erklärte sich damit einverstanden, daß neue Vorschläge gemacht würden: „nur muß depreciren, daß nicht etwa Steuerráthe oder Regimentsquartiermeisters mögen unter die Competenten kommen, sondern routinirte Cameralisten“. Bei seinem Departement wisse er keinen, es müsse denn der Sprenger in Pommern sein. Auch Bierck weiß keinen vorzuschlagen. Happe nennt v. Ratté aus der Magdeburgischen Kammer, Boden Schönholz aus der Pommerschen und Fuchs aus der Halberstädtischen Kammer, die er als zwei „habile Männer“ bezeichnet; allenfalls komme auch Geh. Rath v. Außen in Betracht, der mit seiner Stellung bei der Cleveschen Kammer nicht zufrieden sei.

Demgemäß berichtete das General-Directorium am 12. Januar 1742, man nehme die Entscheidung des Königs so auf, als wolle er außer den beiden zuerst genannten Candidaten (deren Namen wiederholt werden) noch mehrere vorgeschlagen haben. Es werden vorgeschlagen Außen, Ratt, Schönholz. Der König wählte Ratt.²⁾

¹⁾ Der schon S. 78 erwähnte Carl Gottfried v. Thile.

²⁾ Heinrich Christoph v. Ratt, der spätere Kammerpräsident und Minister. Vielleicht ein Sohn des früheren, 1723 eingetretenen Magdeburgischen Kammerpräsidenten Christoph v. Ratt. Bei Jaacohn III, 408 sind die beiden zusammen-

Dessen Bestallung zum Kammerdirector 23. Januar 1742.

Auf Bitte Katts und auf Immediatvortrag des General-Directoriums wurden ihm, da er sich in seinem Gehalt nur wenig verbesserte (von 762 Rthlr. auf 924 Rthlr.), die 130 Rthlr. Gebühren an die Chargen- und Stempelkasse erlassen (12. April 1742).

Bereidigung im General-Directorium 12. April 1742.

146. Cabinetsordre an das feld-Kriegscommissariat.

Berlin, 19. December 1741.

Ausfertigung. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Die schlesischen Kammern sollen schleunigst constituirt werden.

Se. Königl. Majestät in Preußen zc. befehlen Dero Feldkriegs-Commissariat hierdurch, allen denenjenigen, welche zur Breslauschen oder Glogauschen Kriegs- und Domänenkammern gesezet worden und noch nicht angekommen seind, auf das schleunigste bekannt zu machen, daß, woserne sie nicht in Zeit von acht Tagen oder höchstens vor Ablauf des Jahres an Ort und Stelle, wohin sie gesezet worden, sein würden, Sr. K. M. davon Bericht geschehen und sie ohnfehlbar cassiret sein sollten.

Verfügung des Kammer-Directors Busse.

22. December 1741.

Notificetur sämtlichen noch abwesenden Membris Collegiorum Camerae, Subalterns und Kassen-Bedienten zu ihrer Achtung.

147. Instruction für die Landräthe des Herzogthums Niederschlesien.

[19. December 1741.]

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 12. vol. I. Concept, ohne Datum und Unterschrift.¹⁾

Pflichten und Befugnisse der Landräthe: Contributions- und Marschsachen, Conservation der Unterthanen, Wegepolizei zc.; Kreisdeputirte und Kreistage.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. zu besserer Besorgung der Militair- und Steuer-Sachen, wie auch des allgemeinen Besten geworfen worden. — Näheres über den jüngeren Katt ist nicht bekannt; daß er Commandeur und Ritter des deutschen Ordens war, wird mitgetheilt in den Neuen Geneal-hist. Nachrichten 13, 102.

¹⁾ Das Datum ergibt sich aus einem Schreiben desselben Actenbandes. Wenn in der späteren Instruction vom 17. März 1778 eine Instruction „von 1742“ erwähnt ist, so ist das ungenau. Die ebenda erwähnte von 1743 bezieht sich auf die oberschlesischen Landräthe.

vom platten Lande Dero Herzogthums Nieder-Schlesien die Landräthe bestellen lassen, dieselbe auch dafür bereits verpflichtet worden, so werden sie zuvörderst auf die desfalls ergangene und künftig emanirende Patentes, Rescripta und Verordnungen, wie auch auf die von ihnen geleistete Pflicht gewiesen, solchen überall nachzukommen und dahin zu sehen, daß, soviel an ihnen ist, darunter nichts verabsäumet, sondern alles gebührend zum Effect gebracht werden möge. Und wie

1.

Der Landräthe Verrichtung vornehmlich darin bestehet, daß die zum Krieges-Stat gehörige Contributiones in denen Kreisen gehörig ausgeschrieben, subrepartiret, beigetrieben und zur Ober-Steuer-Kassen abgeführt werden; so müssen sie über diejenige Verordnungen und Verfassungen, nach welchen das Steuerwesen in denen ihnen anvertrauten Kreisen eingerichtet ist, mit Nachdruck halten und dabei allerwege auf die Kreis-Einnehmer ein wachsames Auge haben, daß dieselbe ihrer geleisteten Pflicht und der ihnen besonders gegebenen Instruction aufs fleißigste nachkommen, und damit bei der Kassen gute Richtigkeit gehalten und alle Confusion vermieden werde, müssen sie öfters ohnvermuthet die Kasse visitiren, die Bücher und den Bestand nachsehen, auch welchen Tag sie solches vorgenommen und wie sie alles befunden, ad protocollum nehmen, auch solches in des Rendanten Kassenbuche notiren, allermassen sie bei sich eräugenden Defect responsabel bleiben und ihren Regreß an die Receptores nehmen müssen.

2.

Damit aber die Einnehmer im Stande sein können, die Steuern von denen Contribuenten richtig einzukassiren und zur Ober-Steuer-Kassen zu rechter Zeit abzuliefern, müssen die Landräthe auf deren einkommende Rest-Specificationes nicht nur die Restanten moniren und zur Bezahlung anhalten, sondern auch die Morosos der Kammer zu rechter Zeit anzeigen und nach erhaltener Verordnung wieder dieselbe ohne einziges Ansehen der Person mit der Execution verfahren.

3.

Gleichwie aber die billigste Praestanda unerträglich, die Executions-Mittel vergebens und umsonst adhibiret werden und die

Assignationes vor die Königl. Regimenter endlich unbezahlt bleiben, wenn nicht die Contribuenten bei dem Vermögen erhalten werden, nach welchen sie zu denen gemeinen Landes-oneribus angeleget worden, als müssen die Landrätthe dahin sehen, daß keine unerlaubte Collecten, Plackereien und andere landesverderbliche Exactiones wider dieselbe weder von den Geistlichen, noch von Militair- oder Civil-Bedienten angeleget und ausgeübet werden, vielweniger müssen sie gestatten, daß die Gerichts-Obrigkeiten selbst wider ihre Unterthanen dergleichen vornehmen oder derselben Aecker, Wiesen und gemeine Pertinentien, auch andere zur Conservation der Unterthanen dienende Nutzungen schmälern oder geringere wider der Unterthanen Willen vertauschen und solchergestalt die Unterthanen entkräften. Wann aber dergleichen von denen Landrätthen entdeckt oder bei ihnen denunciiret und geklaget wird, müssen sie sich davon aufs Genaueste zu informiren und nach Besinden solche Bedrückungen abzustellen suchen, allenfalls davon an die Kammer berichten und deren Assistentz gewärtigen.

4.

Desgleichen müssen sie besorgt sein, daß die bäuerliche Hüfen, Höfe und andere Pertinentien, welche einige Gerichts-Obrigkeiten an sich gezogen, mit Unterthanen wieder besetzt, so lange aber solches nicht geschehen, die Herrschaften angehalten werden, von solchen Fundis und Nutzungen nicht nur die Contribution, sondern auch alle übrige gemeine Lasten an Einquartierung, Abfahren und andern nachbarlichen Dingen, so wie der Bauer selbst, mitzutragen und davon zu entrichten, auch durchaus nicht gestatten, daß fernerhin das Rusticale geschwächet, noch einige Bauerhöfe von denen Herrschaften eingezogen, wüste gemacht oder unbewohnt gelassen werde, gestalt S. R. M. und dem Universo selbst an Herrschaften und Unterthanen höchstens daran gelegen, daß das Land mit vielen Unterthanen besetzt und bewohnt und dadurch einen jeden der Beitrag zu denen Landes-oneribus erleichtert werde.

5.

Wann nun solchergestalt die Contribuenten im Stande gesetzt und erhalten werden, daß sie Praestanda praestiren und die Kassen alle Monat die ausgeschriebene Contributiones richtig ein-

ziehen können, so haben die Landräthe ferner zu besorgen, daß daraus die Königl. Ober-Steuer-Kasse oder die von derselben an die Regimenter ausgestellte Assignations zu rechter Zeit befriediget, nicht weniger, was ad Salaria und Extraordinaria nach dem jährlichen Etat ausgesetzt worden, bezahlet werde. Und zwar kann der Einnehmer sogleich nach dem 25. eines jeden Monats, was ad Salaria, wie auch zu Schreib-Materialien, ausgesetzt worden, gegen des Empfängers Quittung ohne einer fernern Assignation oder Verordnung zu gewärtigen, auszahlen, wegen des Postgeldes und Botenlohns aber müssen alle Monat deutliche Specifications von dem Einnehmer formiret oder soweit es thunlich, von denen Post-ämtern eingezogen, mit Quittungen belegt, von dem Landrath wohl examiniret, auch nach besundener Richtigkeit zur Bezahlung assigniret werden. Wegen der Diaeten sind von denenjenigen, welchen solche gezahlet werden sollen, zusorderst richtige Diaria, aus welchen deutlich zu ersehen, was in herrschaftlichen höchst nöthigen Angelegenheiten täglich verrichtet worden [vorzulegen], worauf solche Diaeten von den Landräthen gleichfalls assigniret werden, und zwar denen Landräthen, Deputirten und Marsch-Commissariis, wenn sie ihre eigene Pferde zum Vorspann nehmen, täglich 2 Rthlr., sonst aber bei der Unterthanen Vorspann nur 1 Rthlr., dem Land-Physico, wenn er in Kreisangelegenheiten auf des Landraths oder der Kammer Ordre reiset, täglich 1 Rthlr. und freies Vorspann von denen Unterthanen.

Ferner bleibt zu der Landräthe Assignation, was an Praemiis vor getödtete Wölfe und Raubthiere nach der bisherigen Observanz zu bezahlen ist, jedoch muß zusorderst mit glaubwürdigen Attestatis und sonst vor denen Landräthen dociret werden, daß der Wolf in demselben Kreise, wo das Praemium gefordert wird, wirklich getödtet worden, auch wie, von wem und an welchen Ort solches geschehen.

Bei allen diesen extraordinairern Ausgaben ist die genaueste Menage zu halten und das in dem Etat dazu ausgesetzte Quantum im geringsten nicht zu überschreiten; sollte aber wegen vorkommender vielen extraordinairern Berrichtungen mit dem Etat wegen der Diaeten und Botenlohn nicht auszukommen sein, muß davon an

die Kammer besonders berichtet und ohne derselben Verordnung über den Etat bei Strafe doppelter Erstattung nichts assigniret noch ausgegeben werden.

Was aber die Remissiones von Brand- und Hagelschaden, die Vorspanne und Marschkosten anlanget, davon sind die Liquidationes zur Kammer einzusenden und sollen dieselben bei der Ober-Steuer-Kassen bezahlet werden. Es müssen aber

6.¹⁾

Die Landrätthe bei vorfallenden Marschen sich aufs genaueste nach den Königl. Marsch-Reglements²⁾ und wegen eines jeden besondern Marsches etwa erhaltene (!) Verordnungen aufs Genaueste achten, die Marschrouten, wenn sie nicht von der Kammer vorgeschrieben worden, mit denen benachbarten Landrätthen concertiren, solche dem Commandeur des Regiments bei Zeiten entgeschicken, wenn der Landrath selber nicht abkommen kann, den (!) Marsch-Commissario committiren, das Regiment in dem letzten Nachtlager auf der Grenze zu empfangen, nach erhaltener Liste vom Regiment die Quartierbillets an die Commandeurs der Compagnien und Esquadrons ausstellen, denen (!) Herrschaften, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten, wo die Nachtquartiers zu treffen, davon in Zeiten avertiren, was zur Verpflegung des Regiments und zur Beförderung des Marsches gehöret, veranstalten, in jedem Nachtquartier mit denen Commandeurs über das, was sie nach der Ordinance haben sollen oder sonst empfangen, richtig liquidiren und, wenn die bei solchen Marsch etwa vorgefallene Excesse von dem Commandeur redressiret worden, und eher nicht, demselben über das Verhalten, imgleichen ob und welchergestalt alles bezahlet worden oder nicht, das gewöhnliche Attest ertheilen.

7.

Obiges alles haben die Landrätthe zu observiren, wenn auch ein ganz unvermutheter Marsch vorfallen sollte, ehe sie deshalb besonders von der Kammer mit Ordre versehen werden könnten, gleichwie sie aber bei einem ihnen ordentlich bekannt gemachten

¹⁾ In der Vorlage sind nachträglich die §§ 5 u. 6 zusammengezogen und ist dann weiter fortlaufend numerirt worden.

²⁾ Marschreglement vom 1. März 1743 bei Korn Nr. 9, S. 14 ff.

Marsch sowohl von dem Eingang des Regiments in die Provinz und jeden Kreis desselben, als auch von dem Fort- und Ausgang an die Kammer fleißig berichten und die Liquidationes einschicken müssen, so haben sie solches soviel mehr zu beobachten, wenn dergleichen unvermuthet und schleunig vorkommen sollte und dazu die nähere Instruction von der Kammer zu gewärtigen, wobei die Landräthe sich allewege derer Marsch-Commissariorum Assistenz und Höchstenbedürftigsten Falls auch derer Deputirten des Kreises bedienen können.

8.

Wegen der Marsch- und andern Abfuhren müssen sie sich nach denen deshalb erhaltenen besonderen Reglements¹⁾ aufs Genaueste achten und insonderheit die Vorgespann dergestalt reguliren und anlegen, daß kein Kreis vor den andern, noch ein Dorf vor das andere praegraviret werde. Hiernächst sind diese Abfuhren, welche bei Marschen gegeben werden, sogleich in jedem Nachtquartier, diejenige aber, welche auf Königl. oder Kammer-Pässe zu thun monatlich zu liquidiren und die Liquidationes zur Kammer einzusenden.

9.

Wegen der Remission von Brand- und Hagelschaden müssen die Landräthe gleichfalls nach denen desfalls besonders erhaltenen Reglements²⁾ achten und vornehmlich dahin sehen, daß, sobald ihnen dergleichen Unglück angezeigt wird, dasselbe entweder von ihnen selbst oder von einem Deputirten des Kreises aufs Genaueste untersucht, der wirkliche Schaden ausfindig gemacht, und davon an die Kammer berichtet werden. Weilen aber

10.

Der mehreste Brandschaden daher zu entstehen pfleget, daß mit dem Feuer sehr fahrlässig umgegangen, die Feuer-Stellen zu rechter Zeit nicht visitiret noch die Defecte abgestellt, die Feuer-Rüstungen weder hinlänglich abgeschaffet noch in guter Ordnung gehalten werden, so müssen die Landräthe hierüber insbesondere ein wachsames Auge haben, die Contravenienten zu ihrer Schuldigkeit anhalten und bei entstehender³⁾ Parition davon an die Kammer

¹⁾ Vorspannreglement v. 29. December 1742 bei Korn S. 434 (Nr. 75).

²⁾ Verschiedene einander ergänzende Remissionsreglements von 1743 bei Korn V, 122 ff.

³⁾ d. h. mangelnden.

berichten, sonst aber ihre Sorge dahin mit gerichtet sein lassen, daß die eingäscherte Gebäude sobald immer möglich wieder errichtet und dem Verunglückten nicht nur allein die accordirte Remission aus der Kreiskassen, sondern auch die gesetzliche Hilfe aus der Feuer-Societät zu rechter Zeit angedeihen möge.

11.

Auf die Straßen, Wege und Stege müssen die Landräthe gleichfalls vigiliren, daß jede Gerichtsobrigkeit und Gemeine auf ihrer Feldflur und in denen Haiden, auch wer sonst dieselben zu unterhalten schuldig ist, in guten und passablen Stände erhalten, hingegen die von bösen Leuten gemachte Schlupf- und andere schädliche Nebenwege abgestellt werden, damit nicht nur die Königlichen Truppen bequem und ohngehindert marschiren, das Commercium befördert, die Communication eines Ortes mit dem andern unterhalten, Defraudationes der Königlichen Zölle verhütet und der häufige Einbruch der Landstreicher, des Diebes-, Zigeuner- und andern losen Gesindels und fremden Bettler gehemmet werden möge, gestalt dann die Land-Drögoner in ihren Veritt auf die Wegebetterung mit sehen, davon an die ihnen vorgesezte Landräthe und diese hinwiederum, wenn ihre an die Contravenienten abge-lassene Erinnerungen nichts fruchten wollen, an die Kammer zu berichten haben.

12.

Derer Deputirten des Kreises und des Marsch-Commissarii Hilfe und Beistand haben die Landräthe sich nicht anders, als im Nothfall und bei vorkommenden nöthigen Untersuchungen, wozu sie selber nicht abkommen können, oder welche sie nach vorkommenden Umständen selber nicht expediren dürfen, zu bedienen und ihnen dazu die nöthige Instruction und Commission zu ertheilen und zwar dem Marsch-Commissario vornemlich in Marsch-Sachen, denen Deputirten aber in andern Kreisgeschäften. Mit diesen Deputirten muß er auch die jährliche Contributions-Rechnung längstens binnen 6 Wochen nach Verlauf des Jahres bei der Kreiskassen revidiren und solche wegen ihrer Richtigkeit mit denenselben attestiren, hiernächst mit denen Belägen zur Kammer einsenden und vor derselben in dem darzu angesezten Termino justificiren.

13.

Derer Kreis-Bediente haben sich die Landräthe nicht anders als zum Dienst S. R. M. und zum Besten derer Kreis-Eingefessenen, wie es eines jeden besondere Instruction und Bestallung im Munde führt, zu gebrauchen und dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, vornemlich aber, daß sie:

1. Der Kreise Physicum, sobald sich etwas von ansteckenden Seuchen oder Krankheiten unter Menschen oder Vieh spüren läßt, dahin zu gehen beordern, die Beschaffenheit des Uebels durch Obductiones oder sonsten gründlich zu untersuchen, convenable Mittel zu verordnen und davon zu berichten.

2. Daß der Kreis-Einnehmer keine Nacht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landraths von der Kasse sei, sondern dieselbe seiner Instruction gemäß fleißig und getreulich respicire, mit andern den Landrath eigentlich angehende (!) Kreisverrichtungen aber nicht beschweret und [die] Kasse dadurch in der Richtigkeit zu halten verhindert werde.

3. Daß die Land-Drögoner monatlich zweimal den Kreis bereiten, dabei zugleich die Monitoria und Executiones zu Berichtigung der Contribution bestellen, die Contraventiones wider Königl. Edicta entdecken und von jedem Beritt dem Landrath schriftlich und pflichtmäßig rapportiren.

14.

Die Convocation und Versammlung der Kreis-Eingefessenen müssen die Landräthe nicht anders veranlassen, als wenn sie dazu von der Kammer Ordre erhalten, bei der Versammlung selbst aber haben sie denen Ständen die Proponenda, so ihnen zusehenderst, wenn sie nicht geheim gehalten werden dürfen, per circulare zu communiciren, nochmals schriftlich vorzulegen, alles mit denenselben reiflich zu erwägen, den gefaßten Schluß deutlich ad protocollum zu bringen und solches von sämtlichen Gegenwärtigen unterschreiben zu lassen. Denjenigen Ständen, welche selber nicht erscheinen können, bleibet zwar frei, durch eine anständige und dazu genugsam bevollmächtigte Person der Versammlung beizuwohnen, es müssen aber Mandatarii ihre Vollmacht des Morgens, ehe die Session genommen wird, dem Landrath produciren und wegen ihrer Admission Bescheides gewärtigen.

15.

Und ob zwar bei der Deliberation auf des einen oder andern Dissensus nicht zu reflectiren ist, so muß doch, wenn die Sache von besondrer Erheblichkeit ist, und die Stände in ihrer Meinung getheilet sein, der Schluß per majora ausgemachet und die Vota darüber, jedoch so geschwinde und kurz als möglich, von dem Landrath colligiret werden, welchen er zuletzt sein eigenes, [das] die Kraft eines zweifachen Voti haben soll, beizufügen hat. Solche Vota sind aber nicht collective sondern specificce mit Benennung des Botanten Name [!] ad protocollum zu verzeichnen. Wie denn auch dieses in allen denjenigen Sachen und Angelegenheiten, worüber nach der Kammer Ordre votiret werden soll, zu observiren und wenn das Protocollum geschlossen, dasselbe bei der Kreis-Registratur zu verwahren, die Abschrift aber mit Bericht an die Kammer von dem Landrath einzusenden ist.

16.

Solchergestalt müssen auch alle übrige Protocolla, so die Kreisangelegenheiten betreffen, ingleichen die einkommende Königliche Rescripta, Verordnungen, Edicta, und was darauf verfügt, gehandelt oder berichtet worden, nach denen Materien gesamlet, behörig rubriciret und in eine ordentliche Registratur gebracht werden, damit man sich in allen Fällen daraus informiren, und, wenn ein neuer Landrath bestellet wird, derselbe über die gemachte Einrichtungen halten und das angefangene Werk continuiren könne.

17.

Im Übrigen müssen die Landrätthe dahin sehen, daß allen und jeden Königlichen Edictis und Verordnungen, welche durch sie in ihren Kreisen publiciret worden, stricte nachgelebet werde, widrigenfalls sie sowohl davon, als von allen übrigen vorkommenden Merkwürdigkeiten und Veränderung in ihren Kreisen nach der deshalb erhaltenen besonderen Instruction an die Kammer fleißig zu berichten haben.¹⁾

¹⁾ Zum Behuf der monatlichen Zeitungsberichte, die von den Kammern bezw. deren Präsidenten zu erstatten waren.

148. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 29. December 1741.

Außf. Gen.-Kass.-Dep. Gen.-Dom.-Kasse, Besold. Nr. 37.

Gehalt für Reinhardt und Münchow.

S. R. M. in Preußen zc. haben resolviret, daß, da die beiden Geheimen Finanzräthe von Reinhardt und Graf Münchow, so lange sie das Präsidium bei denen beiden schlesischen Kammern führen werden, auch dasjenige Gehalt, so vor die Präsidenten der resp. Kammern auf den schlesischen Kammer-Stat angesetzt worden, genießen sollen; dahergegen soll das Tractament, welches sie als Geheime Finanzräthe bekommen, ad interim cessiren und bei der General-Domänenkasse besonders asserviret bleiben, bis S. R. M. deshalb weiter disponiren werden. Wannhero Sie Dero General- zc. Directorio hierdurch in Gnaden anbefehlen, solcherwegen das gehörige zu verfügen.¹⁾

149. Protokoll der Berliner Conferenz in den schlesischen Justizangelegenheiten.

Berlin, den 29. Dezember 1741.

Von Arnims Hand, R. 46. B, Nr. 257 gez. Coccej, Arnim.

Schlesische Justizverfassung.

In Gegenwart: 1. Des Herrn Fürsten von Carolath Hochfürstl. Gnaden. 2. Des Herrn Grafen von Hedern Excellenz. 3. Des Herrn Grafen von Berg Excellenz. 4. Des Herrn Geheimen Justizraths Freiherrn von Arnold. 5. Des Herrn Landesältesten Freiherrn von Fürst. 6. Des jüngern Herrn Baron von Arnold. 7. Des Herrn von Fuldner und 8. des Herrn von Friedeberg.

Abseiten der von Seiner Königl. Majestät, unseren (!) allergnädigsten Herrn zu Regulirung der neuen Justizverfassung in

¹⁾ v. Reinhardt hatte bisher an Tractament gehabt 1701 Rthlr. (1101 aus der Gen.-Dom.-Kasse, 600 aus den Berliner Accise-Wage-Geldern), v. Münchow 1000 Rthlr. (200 aus der Gen.-Dom.-Kasse, 400 aus der Kurmärkischen Rentei, 50 aus der Mansfeldischen Obersteuerkasse, 50 aus den Neumärkischen Kreisen, 300 aus der Kartenkammer).

Schlesien niedergesetzten Commission ist gut gefunden, den am 8. hujus ad protocollum genommenen Antrag¹⁾ punctatim durchzugehen, um zu vernehmen, ob gegenwärtige Herren Fürsten und Stände zu desto besserer Erreichung des von Seiner Königl. Majestät intendirten heilsamen Zwecks vielleicht annoch eins und das andere beizutragen oder zu erinnern haben möchten.

Ad I et II. Lassen Fürsten und Stände des Herzogthums Schlesien die Königl. höchste Verfügung in tiefster Submission und Gehorsam sich zwar allerunterthänigst gefallen, vermeinen aber dabei dennoch, daß Seine Königl. Majestät es in Ungnaden nicht vermerken würden, wenn sie wegen eines und des andern Umstandes, sonderlich wegen Beibehaltung des Fürstenechts, allerdemüthigste Vorstellung immediate thun würden.

Ad III. Nach reifer der Sachen Erwägung ist resolviret, daß Commissio in der an Seine Königl. Majestät zu erstattenden Relation den Antrag thun wolle, wasmaßen es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß bei der Breslauischen Oberamtsregierung zehn, bei der Glogauschen hingegen acht Rätthe bestellet würden.

Ad IV. Ist nichts zu erinnern.

Ad V. Diese Seiner Königl. Majestät hohe Absichten wären dem ganzen Lande ersprießlich, man würde mit diesem wichtigen Werk²⁾ um so viel eher zu Stande kommen, wenn aus denen Oberamtsregierungen gewisse Membra deputiret würden, welche ungesäumt Hand anlegeten, dem Collegio von dem Success ihrer Arbeit von Zeit zu Zeit, so wie sie mit denen Capitibus und Titulis fertig werden, Rapport erstatteten, sich im Collegio eines gemeinsamen Schlusses vereinigten, über die wichtigsten Punkte mit Fürsten und Ständen Communication pflegeten, und endlich die ganze Compilation zur Censur und Confirmation nacher Hof einsendeten. Interim und ehe dieses allgemeine Werk zum Stande käme, müßte das Recht freilich nach eines jeglichen Orts bisherigen Statuten und Gewohnheiten administriret werden.

Ad VI. Die höchstnöthige Prozeßordnung³⁾ wird der Herr Geheime Justizrath Freiherr von Arnold alsbald entwerfen, die

¹⁾ Vergl. Nr. 143.

²⁾ Es handelt sich um den Entwurf eines schlesischen Landrechts. Ein solcher ist übrigens nicht zu Stande gekommen.

³⁾ Siehe unten Nr. 172.

Kurmärkische Kammergerichtsordnung de Anno 1709, in so weit selbige ad statum Silesiacum applicabile, zum Fundament nehmen und das Project der Commission zur weiteren Veranlassung überreichen.

Ad VII. Auf gleiche Weise wird mit der Sportulordnung procediret werden.

Ad VIII. Die meisten ad processualia gehörige Registraturen möchten wohl vorhanden sein, einfolglich ex hoc capite der Lauf der Justiz nicht removiret werden; da aber dem Vernehmen nach quoad deposita judicialia sich hier oder da merkliche Fehler eingeschlichen haben sollen, so würden beide Oberamtsregierungen eine von dero ersten und vornehmsten Sorge sein lassen, alle dergleichen Mängel zu redressiren, die Depositarios zur Verantwortung zu ziehen und zu unnachlässiger Restitution des etwa in proprios usus Verwandten anzuhalten u., auch ratione futuri alle dergleichen Mißbräuche durch fleißige Aufsicht sorgfältig zu vermeiden haben.

Ad IX. Die Appellationes von denjenigen Judiciis, welche der Oberamtsregierung unterworfen, gehen an diese, qua Judicium immediate superius, von da aber und wann summa appellabilis vorhanden (welche auf 1000 fl. oder 666 Rthlr. 16 Gr. festzustellen), kann an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin gleichwie von allen andern in prima instantia bei ermelter Oberamtsregierung ausgesprochenen Sentenzien praesupposita summa appellabili provociret werden, woselbst dann hiernächst annoch eine Instanz per modum supplicationis übrig ist.

Formalia appellationis anlangend, werden solche in der von dem Geheimen Justizrath Freiherrn von Arnold zu entwerfenden schlesischen Proceßordnung umständlich an- und ausgeführt werden. Nur ist vorläufig anzumerken, daß wenn die an das Tribunal etwa eingewandte Appellation daselbst praevia consueta re-et correlatione angenommen worden, der Appellant nach Proportion des objecti litis 20, 30, 40 bis 50 Rthlr. in cassam succumbentiae, anbei die Tribunalurteilsgebühren à 40 Rthlr. sub poena desertionis deponiren müsse. Hoc facto bleibt directio processus bei denen Oberamtsregierungen, und wenn in causa mit 4 Sätzen concludiret worden, so sind acta integra praevia inrotulatione in originali nebst oben benannten Urteilsgebühren wohl in Wachstein-

wand oder Kästchen einzupacken, auf der Post sumptibus appellantis aus Tribunal zum Spruch einzusenden, nicht minder von beiden Theilen mandatarii ad audiendam sententiam und was darauf weiter zu beobachten sein möchte, allhier mittelst gehöriger Vollmacht zu bestellen.

Ad X. Fällt nichts zu erinnern vor.

Ad XI. Auch nichts, nur daß bei Führung derer Criminalproceffe die Königl. Preussische Criminalordnung¹⁾ pro norma genommen werden muß.

Ad XII, XIII et XIV. Diesem allen wird das qua Ecclesiastica zu publicirende Reglement hinlänglich Ziel und Maaß setzen.

Ad XV. Und da schließlich leicht zu erachten stehet, daß bei dieser so sehr pressirten Interimsverfassung unmöglich alles und jedes so genau examiniret und exhaustiret werden mögen, so behalten Seine Königl. Majestät sich expresse bevor, nach näherer der Sachen Erkundigung und befundenen Umständen eins und das andere zu erläutern, zu verbessern, oder gar zu ändern und demnächst das festgestellte dem neu anzufertigenden Codicill als ein beständiges Gesetz mit einzuverleiben.²⁾

150. Cabinetsordre an die Etatsminister Cocceji und Arnim.

Berlin, 30. December 1741.

Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 257.

Bestellung der Oberämter in Schlesien.

Nachdem S. K. M. rc. nunmehr diejenigen Personen Allerhöchstselbst ernennet haben, aus welchen [die] in Niederschlesien, zu Breslau sowohl als zu Glogau nächst zu etablirende Oberämter oder Regierungen bestellet werden sollen, als haben höchstgedachte S. K. M. Dero Wirklich Geheimen Etatsministris von Cocceji und

¹⁾ Vom 8. Juli 1717, bei Mylius CCM. II, 3. Nr. 32.

²⁾ Arnim stellt, indem er das von ihm entworfenene Protokoll an Cocceji zur Durchsicht und Vollziehung sendet, dem Großkanzler und den Deputirten anheim, ob in solchen Fällen „wo es an der summa appellabili ermangelt, es auch nicht etwan jura betrifft, welche allerdings appellable bleiben“, denen, die sich durch eine Sentenz der Ober-Amts-Regierung für beschwert halten, nicht leuteratio zugestanden werden könnte?

von Arnim in denen Anlagen sub A und B¹⁾ die Designationes davon zur Nachricht und Achtung zusenden, dabei auch noch zugleich declariren wollen, daß zu denen annoch offen gelassenen zweiten Präsidenten- oder Director-Stellen derselben von nurgedachten Dero Statsministris von Cocceji und von Arnim zwei tüchtige und geschickte Subjecta von hiesigen Landeskindern vorgeschlagen und dieselbe auf Sr. K. M. allerhöchsten Dienst und Interesse zu sehen besonders instruiert werden sollen.

Was die bei diesen Collegiis erforderliche Subalternbediente betrifft, da lassen S. K. M. Dero Statsministris von Cocceji und von Arnim eine Liste sub C¹⁾ zufertigen von denjenigen, so sich dazu employiret zu werden gemeldet haben, mit Befehl, nebst Zuziehung derer beiden hier befindlichen Präsidenten die geschicktesten daraus zu wählen und zu denen resp. Functionen zu bestellen. Die Liste sub D¹⁾ zeigt mit mehrern, wie viel dergleichen Subalternbedienten bei jedem Collegio erfordert werden. Wegen der noch nicht besetzten Stellen bei denen dort zu etablirenden Consistoriis erwarten S. K. M. gleichfalls mehrgedachter Dero Statsministres von Cocceji und von Arnim [Vorschläge], als welche Stellen zwar mit schlesischen eingebornen, jedennoch treuen, geschickten und friedliebenden Subjectis besetzt werden sollen. Da auch die Appellationes von mehrermeldeten Oberämtern anhero an das hiesige Oberappellationsgericht gehen sollen, so wollen S. K. M. auch deshalb die erforderliche Vorschläge nächstens erwarten.

Anlagen.

A.

Designation dererjenigen Personen, aus welchen das Oberamt zu Breslau bestehen soll.

Erster Präsident der Statsminister Fürst von Carolath.

Zweiter Präsident — — —

Director Baron von Arnoldt.

1. Oberamtsrath von Wittlig.

2. " von Frandenberg.

3. " von Seydlitz oder, im Fall derselbe mit Tode abgehen sollte, der von Schweinitz.

¹⁾ Wir geben die Anlagen am Schluß dieses Stückes.

4. Oberamtsrath von Langenau.
5. " von Schmisca.
6. " von Wurp.

Consistorium:

Erster Consistorialrath der Inspector Burg zu Breslau.

Zweiter Consistorialrath der Prälat zu St. Matthias.

Noch 2 weltliche Rätthe, welche Sr. K. M. annoch vorgeschlagen werden sollen.

B.

Designation dererjenigen Personen, aus welchen das Oberamt zu Glogau bestehen soll.

Erster Präsident der Etatsminister Graf von Neder.

Zweiter Präsident — — —

Director — — —

1. Oberamtsrath von Biebran.
2. " von Falkenhan. [!]
3. " von Gutttschreiber.
4. " von Wiesen.
5. " von Matuschka.
6. " von Wostrosky.

Consistorium:

1. Ein geistlicher Consistorialrath evangelischer Religion.

2. Ein geistlicher Consistorialrath katholischer Religion aus denen Prälaten.

Noch 2 weltliche Consistorialrätthe, welche alle Sr. K. M. annoch vorzuschlagen seind.

C.

[Zählt 14 Secretäre, 30 Kanzellisten und 2 Kanzleidiener auf.]

D.

Beim Breslauschen Oberamte.

4 Secretarien, 1 Registrator, 1 Taxator, 6 Kanzellisten, 1 Kanzleidiener, 1 Aufwärter.

In simili beim Glogauschen Oberamte.

Wie fügen hier noch die undatirten Salarien-Stats hiezu, die in den Acten sich unmittelbar hinter der Cabinetsordre vom 30. December 1741 finden.

I. Salarien-Stat des Oberamtes zu Glogau.

	Rthlr.
1. dem Ersten Präsidenten	4000
2. dem Zweiten Präsidenten	800
3. dem Kanzler oder Directori	800
4. denen 3 ersten Oberamtsrätthen à 500 Rthlr.	1500
5. denen 3 übrigen Oberamtsrätthen à 400 Rthlr.	1200

	Rthlr.
6. denen 4 Secretariis à 218 Rthlr.	872
7. dem Registratori	300
8. dem Tagatori	—
Befömmt sein Gehalt aus denen Sporteln, über welche er die Rechnung führet.	
9. denen 6 Kanzlisten à 85 Rthlr.	510
10. dem Kanzleidiener	64
11. dem Aufwärter	30
	10 076

Dem Consistorio:

1. dem ersten geistlichen Assessori	300
2. dem zweiten geistlichen Assessori, so aus den katholischen Prälaten	300
3. denen 2 weltlichen Assessores à 400	800
	1400

Dem fiscalischen Amte:

1. dem Advocato fisci, welcher die Dienste als Generalfiscal verrichtet und sowohl beim Oberamte als bei der Krieges- und Domänenkammer seine Function respiciret	800
2. denen 2 Fiscalen, jedem à 150 Rthlr.	300
	1100

Summa 12 576

II. Salarien-Etat des in Breslau zu errichtenden Oberamtes.

	Rthlr.
1. dem Ersten Präsidenten	5000
2. dem Zweiten Präsidenten	800
3. dem Kanzler oder Directori	800
4. denen 3 ersten Oberamtsräthen à 600 Rthlr.	1800
5. denen 3 andern Oberamtsräthen à 500 Rthlr.	1500
6. denen 4 Secretariis à 218 Rthlr.	872
7. dem Registratori	300
8. dem Tagatori	—
Nota. Befömmt sein Tractament aus denen Sporteln, über welche er die Rechnung führet.	
9. denen 6 Kanzlisten à 85 Rthlr.	510
10. dem Kanzleidiener	64
11. dem Aufwärter	30
	11 676

Dem Consistorio:

1. dem Consistorialrath, Prälaten zu St. Matthias	400
2. dem Consistorialinspector Burg zu Breslau	400
3. denen 2 weltlichen Räten à 500 Rthlr.	1000
	1800

Das Officium Fisci:

1. dem Advocato fisci, welcher die Function eines General- fiscals respiciret und sowohl beim Oberamte als bei der Krieges- und Domänenkammer arbeitet	800	Rthlr.
2. denen 2 andern Fiscalen à 150 Rthlr.	300	1100
	<u>Summa</u>	<u>14576</u>

151. Immediat-Bericht der Etatsminister v. Cocceji und v. Arnim.

[Berlin,] 30. December 1741.

Eigenhändiger Entwurf Cocceji's mit dessen Unterschrift. — R. 46. B. Nr. 257.¹⁾

Einrichtung des Justizwesens in Schlesien.

E. K. M. Ordre zufolge haben wir mit denen allhier anwesenden Ständen²⁾ das Benöthigte wegen Einrichtung der Justiz concertirt. Es finden sich aber noch einige Umstände, worüber wir zuorderst E. K. M. allergnädigste Resolution uns ausbitten müssen, und welche wir allhier beizufügen die Freiheit nehmen.

Unterdessen haben wir alles schon dergestalt präparirt, daß es jezo lediglich von E. K. M. Ordre dependirt, ob dieselbe einen Tag, an welchem die Justizcollegia ihren Anfang nehmen sollen, zu determiniren geruhen wollen. Wir werden davor sorgen, daß die Instruction, wie auch das Notifications-Patent gegen solche Zeit fertig werden sollen.

Zur allergnädigsten Resolution.

I. Ob der Graf von Reichenbach, (dessen Herrschaft Goshütz zur Standesherrschaft erhoben worden) nunmehr eine eigene Regierung, wie die andern Standesherrn, anordnen könne.

II. Ob E. K. M. dem Papst noch einige Gewalt in Niederschlesien zustehen, und ob also das General-Vicariatamt im Namen des Papstes exercirt und ob, NB, von dem bischöflichen Amt in Breslau die Appellationes an den päpstlichen Nuntium gehen sollen, oder aber: ob, wie in E. K. M. hiesigen Landen, das General-

¹⁾ Eine Abschrift wurde am 30. December 1741 an Arnim zur Mitzeichnung und eventuellen Veränderung gesandt. Das Mundum ist nicht erhalten. Vergl. 158.

²⁾ Die zu den Berliner Conferenzen berufenen schlesischen Edelleute; vgl. auch Nr. 153, S. 301.

Vicariatamt im Namen E. K. M. exercirt und die Appellationes von dem bischöflichen Amt, NB, an das hiesige Tribunal gehen sollen.¹⁾

III. Weil E. K. M. uns befohlen, zwei cordate und gelahrte Leute zu Directoren vorzuschlagen, so haben wir den Geheimden Rath von Rühlner²⁾ und den Kriegsrath Böhmer aus Insterburg tüchtig darzu befunden, und dependirt es von E. K. M. Ordre, welcher zu Breslau und welcher zu Glogau dirigiren soll.

IV. E. K. M. haben auch befohlen, daß wir einen Generalfiscal nach Glogau aussuchen sollen. Wir glauben, daß der Geheimde Regierungsrath Koenen von Cleve oder Regierungsrath Lucanus von Halberstadt darzu die behörige Capacität haben.

V. Da auch bei einem jeden Oberamt 24 Advocaten erfordert werden, so dependirt es von E. K. M. Ordre, was vor Subjecta dieselbe darzu benennen wollen.

VI. Ferner müssen bei jeden Oberamte 6 Boten bestellet werden, welche ein Kleid, einen silbern Schild und etwas Besoldung zu empfangen pflegen.

VII. Weil E. K. M. 2 Schlesier in das Tribunal gesezet,³⁾ so erwarten wir E. K. M. Ordre, was dieselbe vor Besoldung haben sollen.

VIII. Es wird auch E. K. M. Disposition anheimgestellt, was dieselbe denen geistlichen und weltlichen Consistorialrätthen, welche nicht im Oberamt sitzen, vor Besoldung zuwenden wollen, und

IX. ob nicht auch ein Secretarius, Registrator, 2 Kanzelisten und zwei Boten daselbst bestellet werden sollen.

X. Weil auch bei einer jeden Regierung 4 bis 5 Stuben geheizt werden müssen, so werden E. K. M. eine gewisse Quantität Holz darzu zu determiniren geruhen.

XI. Allen Collegiis pflegt auch ein gewisses Quantum vor Papier und Schreibmaterialien assignirt zu werden.

XII. Weil E. K. M. einem jeden Generalfiscal 3 Unterfiscale zugeben wollen, so fragen wir allerunterthänigst, ob und was diese vor Besoldung haben sollen.

¹⁾ Die kirchlichen Angelegenheiten werden hier nicht näher verfolgt; vgl. darüber M. Lehmann: Preußen und die katholische Kirche, namentlich Bd II. — Die Litteratur bei Kojer, Friedrich d. Gr. I, 628 f.

²⁾ Kammergerichtsrath und Geh. Justizrath; vgl. unten S. 307.

³⁾ Einer davon ist Carl Joseph Frhr. v. Fürst, der spätere Justizminister; ein zweiter ist thatsächlich nicht angestellt worden.

XIII. Weil kein Haus, wo die Collegia zusammenkommen und so viele Archive verwahrt werden können, vorhanden, so wird gefragt, wo die Collegia zusammenkommen sollen.

XIV. Ob nicht auch die kleine Strafen von 1 bis 5 Thaler, welche denenjenigen dictirt werden, die die Justiz verzögern oder wider die Ordnung handeln, in die Sportulnkasse gelegt werden sollen.

XV. Weil auch die beide Regierungen und das Consistorium ein silbern Siegel haben müssen, so dependirt es von E. K. M. Ordre, ob diese Siegel auf den Fuß, wie die dortigen Kriegs- und Domänenkammern haben, gefertigt werden sollen.

XVI. Es ist bishero ein Streit gewesen, ob die Standespersonen und die von Adel, welche in Breslau wohnen, unter der Stadt oder E. K. M. Oberamts Jurisdiction stehn sollen. Es wird nöthig sein, auch dieses zu decidiren.

XVII. Schließlich haben die Deputirten inständig gebeten, ob es E. K. M. gefallen möchte, noch einige Räte mehr in die Collegia zu setzen, weil nicht ohne ist, daß die große Menge der Proceffe durch 6 Räte nicht wohl besorget werden können, sondern die Justiz wider E. K. M. Intention vielmehr verzögert werden dürfte.

152. Münchows Ansprache an die Räte bei Eröffnung des
Glogauer Kammercollegiums.

[2. Januar 1742.]

Eigenhändiges Concept. Bresl. St.-A. N.-R. Pars I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.¹⁾

Geist der Kammercollegien in der preußischen Monarchie und
insbesondere in Schlesien.

Er. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr haben während der Dero allerwichtigsten und größten Beschäftigung, selbst zur Zeit eines ganz Europa beunruhigenden Krieges, an diesem

¹⁾ Die Breslauer Stadtbibliothek bewahrt einen gleichzeitigen Separat-
abdruck dieser Rede. Vergl. auch Haymanns „Gesammelte Nachrichten und Do-
cumente den gegenwärtigen Zustand Schlesiens betreffend“ III, 238.

Orte eine Krieges- und Domänenkammer beſtellet, welches allen denenjenigen, ſo dazu ernannt, ſelbſt der Wichtigkeit ihres Amtes überzeugen muß.

Es iſt uns inſgeſammt der Zweck unſerer Beſtellung bekannt.

Diejenigen, welche bereits vorhin zu denen uns bevorſtehenden Berrichtungen gebraucht, wiſſen, daß nicht alleine die Vermehrung der königlichen Einkünfte, ſondern vornehmlich das wahre Beſte des Landes, deſſen Glückſeligkeit, die Vermehrung der Einwohner, die Aufnahme des Handels und Wandels, die Ordnung in den Städten und auf [dem] platten Lande unſer beſtändiges Augenmerk ſein müſſe.

Diejenigen, welche noch nicht gebienet, haben bereits von Beſchaffenheit unſeres Dienſtes die Erfahrung, daß wir ohne alle Nebenabſichten ſowohl des Königs als des Landes Beſte, nicht nach unſerer Bequemlichkeit, ſondern nach unſeren äußerſten Kräften und Vermögen befördern müſſen.

Wir alle werden unſeres Verhaltens halber an der Gerechtigkeit, an dem unermüdeten Fleiß des Königes ein Muſter und an ſeinen kräftigen Verordnungen die Richtſchnur unſerer Arbeit finden.

Ich zweifele nicht, werthſten Collegen und Freunde, daß Gott einem jeden unter uns die Gemüthsbeſchaffenheit gegeben habe, darinnen ein wahres Vergnügen zu finden, nicht alleine unſeren täglichen Obliegenheiten ein äußerliches Genüge gethan zu haben, ſondern vielmehr, daß kein Tag, ja, wenn es möglich, keine Stunde hingegangen, worinnen wir nicht wirklich dem Könige einen Dienſt gethan oder, einerlei, dieſes Landes, für welches er ſeine geheiligte Perſon, eine ſo fürtreffliche Armee und ſo vieles Gold gewaget, wahres Beſte auf eine uns ſelbſt überzeugende Art befördert haben.

Wer ein ſolches Vergnügen wirklich kennet, wird mit mir geſtehen, daß man auch alleine darinnen die Belohnung aller Dienſte finden und ein ſolches billig höher als ein etwas reichlicheres Auskommen und einige äußerliche Vorzüge ſchätzen könne.

Es muß über dieſes das Vertrauen, welches S. K. M. in uns bei Einrichtung dieſes Werks ſezet, uns zu ganz beſonderm Fleiß, Treue und Ehrlichkeit aufmuntern.

Laſſen Sie uns, werthſten Freunde, auf das Beſte eines jeden der Einwohner und aller überhaupt unermüdet gedenken; nicht

alleine die Klagen eines jeden, er sei, wes Standes und Religion er wolle, mit Langmuth, Geduld und Freundlichkeit anhören, sondern denenselben selbst, insoweit es möglich, durch unsere genaue Untersuchung zuvorkommen.

Wir wollen dem Könige nichts vergeben, wir wollen vielmehr nach allen unsern Kräften und Vermögen die Vermehrung und ordentliche Bestreitung seiner Einkünfte suchen, aber auch dabei niemalsen Anstand nehmen, die wahre Noth des Landes vorzustellen und dabei allen Nebenabsichten entsagen.

Dazu aber, werthsten Freunde, gehöret noch, daß wir zuvor alles gründlich, und nicht nach gemeinen Vorurtheilen untersuchen.

Wir haben hiebei für andern Dienern der Großen dieser Welt dieses voraus, daß der unsrige gerecht, glücklich und von großer Einsicht ist und uns in unserm Zweifel dadurch selbst mit helfen kann.

Wohl uns, wann wir, vielleicht über kurz, mit aufgehobener Stirne, unbesudelten Herzen und Händen jenem frommen Könige nachsprechen können: „Herr, Du weißt, wie aufrichtig ich für Dir gewandelt habe“, und mit dem letzten Richter des Volkes Israel: „Siehe, hier bin ich; antwortet wider mich vor dem Herrn und seinem Gesalbten, ob ich jemand habe Gewalt oder Unrecht gethan? ob ich von jemandes Hand ein Geschenke genommen habe und mir die Augen blenden lassen?“

Dieses, wenigstens meinem Begriff nach, ist die Beschaffenheit ehrlich denkender Gemüther.

Bei meinem schweren Amte ist mein einziger Trost, daß ich fest überzeuget bin, mit keinen andern als dergleichen zu thun zu haben.

Ich kann nicht leugnen, daß, wenn bei dem großen Mangel der ehrlichen und geschickten Leute mich das Unglück betroffen, nicht Mitarbeiter von so großer Hoffnung zu haben, ich bei meinem ohnedem nach so vieler betrübten und großen Arbeit sehr niedergeschlagenen Gemüthe mich lieber und ganz gewiß des Dienstes loszumachen und mit überaus geringem Vermögen mich in der Einsamkeit zu behelfen gesucht, als unter uns durch Eigennuß, Mißhelligkeit, besondern [!] Absichten und Nachlässigkeit, nur einen Augenblick des Königs Dienst und des Landes Bestes versäumt zu sehen.

Unter mannigfaltigem Trost aber und der Hoffnung, so ich habe, ist auch dieses, daß ich weiß, Sie werden bei denen Ihnen aufgetragenen Sachen es nicht bewenden lassen, sondern von selbst auf des Königs Dienst zu Erhaltung mehrer Ordnung gedenken und mir darinnen zu Hülfe kommen.

Einem jeden wird freistehen, seine Meinung zu sagen, ja ich beschwöre Sie, unter keinerlei Vorwand damit zurücke zu halten.

Insbesondere ersuche ich Sie, meine werthsten Collegen und Freunde, mir ja nicht zu verhehlen, wann Sie wider mich selbst oder meiner (!) Meinung etwas zu erinnern finden.

Ich bitte zum voraus, meine Fehler zu übersehen, von welchen ich wenigstens glaube, daß sie niemalen mit Vorsatz wider des Königs und des Landes Beste geschehen sollen; als welcherwegen wir uns iho verbinden wollen, uns alle im geringsten nicht zu übersehen.

Sollte sich jemand finden, welcher wegen seiner Veränderung mißvergnügt wäre und nicht sein genugames Auskommen zu haben vermeinte, so will ich hiermit denselben erinnert haben, daß ihm solches nicht zu einem Vorwand gereicht, seiner Schuldigkeit sich auch nur im geringsten zu entziehen oder sich wohl gar verbotener Unterhaltungsmittel zu gebrauchen.

In diesem einzigen Fall würde ich mich nicht enthalten können, dessen Umstände noch unglücklicher zu machen und seiner übeln Aufführung und daraus folgenden übeln Gewissen meinerseits nach einigen vergeblichen mündlichen und schriftlichen Erinnerungen ein übeles Begegnen entgegenzusetzen und mich, jedoch nur alleine in diesem Falle, der Autorität zu bedienen, welche S. R. M. zu Dero Dienst mir beigeleget haben.

Ich bin aber vollkommen versichert, daß dieses unter uns sich nicht zutragen, sondern Eigennuß, Nachlässigkeit, Neid und sonst so gewöhnliche und dem Dienst so nachtheilige Mißhelligkeit von dieser heute Gotte und dem Könige gewidmeten Stelle werde verbannet sein.

Dieses muß ich nur noch anführen, daß ich das Glück habe, den König und insbesondere dessen Zuneigung zu diesem guten Lande in etwas mehr als meine hochgeehrten Herren zu kennen.

Ich kann also versichern, daß wir niemals fehlen werden, wenn wir demselben die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sachen und unseres ihm geleisteten Eides sagen werden.

Wir werden vielmehr von seiner Gerechtigkeit und Gnade Erkenntlichkeit, und, wann uns auch dieses durch unvermuthete Zufälle, ohne seiner [!] Schuld, durch Uebelgesinnte zurücke gehen sollte, so werden wir deunoch wenigstens ein gutes und über alles gehende Zeugniß unseres Gewissens zu hoffen haben.

So lange Sr. K. M. gefallen möchte, mir dieses ansehnliche Collegium anzuvertrauen, werde ich nach meiner Schuldigkeit den größten Theil der Arbeit und der Verantwortung willig über mich nehmen; weil ich aber dabei die Sachen alle übersehen und darin das Nöthige erinnern muß, so wird das vernünftige Ueberlegen und der unermüdete Fleiß meiner hochgeehrten Herren Collegen dieses in weiterer Ordnung bringen und zur schleunigen Ausfertigung befördern.

Das Gute, so daraus entspringen möchte, werde ich nicht mir, sondern Ihnen beilegen, mich aber höchst glücklich schätzen, wann wir überall Sr. K. M. Befehl ein Genüge thun und die Ordnung Dero übrigen Ländern zwischen hier und Trinitatis erhalten.

Nach dieser mir hieraus zu erwachsenden Zufriedenheit wird die erste und vollkommenste sein, wann ich meiner hochgeehrten Herren Vertrauens und Gutheit mich würdig machen, dieselben aber nach Dero Verdiensten in kurzem belohnet sehen und dazu selbst nach meinem geringen Vermögen etwas beitragen kann.

Ich bin versichert, daß der Herr Director über dasjenige, was ich anzuführen die Ehre gehabt, mit mir gleich denkt. Und da wir einerlei Zweck haben und haben müssen, so zweifelte ich nicht, daß dadurch die in einigen Collegiis Sr. K. M. Dienst so nachtheilige Uneinigkeit werde vermieden und entstehenden Falls ihr durch ihn selbst zuvorgekommen werden.

Wann ein hochgeehrtes Collegium dieses an ihm erkennen wird, so wird dasselbe nicht ermangeln, dessen wohlmeinenden Erinnerungen zu folgen und ihn in meiner Abwesenheit statt meiner anzusehen.

Was übrigens einem jeden von uns insbesondere obliegen möchte, werden S. K. M. durch besondere Instructionen uns be-

kannt machen, zumalen die auf andere Kammern gerichtete Instruction nicht allerdings auf diese Provinz applicable ist.¹⁾

Denen hochgeehrten Herren bei den Kassen, Kanzlei und Bau-Departement habe ich noch eine ganz besondere Accurateffe, Fleiß, Verschwiegenheit und deren Eid überall gemähes Betragen bestens zu recommandiren und dieselben insbesondere für das schändliche Geldwuchern, Bestechungen und Plackereien zu verwarnen.

Dagegen ich dann deren Verbesserung auf alle Art und Weise und gewiß mehr als die meinige mir werde angelegen sein lassen.

153. Immediat-Vorstellung der Schlesischen „Stände“.²⁾

Berlin, 2. Januar 1742.

Mundum, gez. Christoph Ernst von Sommerfeld und Falkenhain, Max Ferdinand von Fürst, Samuel Constantin Frhr. von Arnold. — R. 46. B. Nr. 257.

Einrichtung des Schlesischen Justizwesens.

E. K. M. treuehorsaamsten Stände von Niederschlesien versichern allerunterthänigst, daß sie vor ihr größtes Augenmerk halten, E. K. M. allerhöchste Befehle auf das genaueste zu befolgen und nichts vorzunehmen, was Dero allerhöchsten Interesse zuwider wäre. Da nun in denenjenigen Punkten, welche Dero Wirklich Geheime Statsministri von Cocceji und von Arnim uns proponiret haben, verschiedenes enthalten, welches bei anderweitiger Einrichtung E. K. M. allerhöchsten Interesse im mindesten nicht zuwider wäre und dennoch dadurch diese uralte Verfassungen, auch hergebrachte Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, ja größtentheils auch der Wohlstand Dero fürstlichen, standesherrlichen und ritterlichen Vasallen erhalten würde, so werden E. K. M. in keinen Ungnaden vermerken, daß wir uns unterstehen, nachstehendes zu Dero allerhöchsten Einsicht und Decision zu Füßen zu legen.

1. Nachdem nämlich eines derer vornehmsten Prärogativen des Landes Schlesien ist, daß desselben Fürsten, besonders in realibus, sich vor keinen Richter außer Landes stellen und nur vor dem eingesetzten Ober- und Fürstenrechte ihre rechtliche Handlungen und Prozesse vollführen dürfen, anerwogen ihnen, Fürsten, an Dero Hoheit nachtheilig zu sein erachtet worden, mit ihren Vasallen und anderem niederem Adel vor einerlei Foro zu gestehen, so ist zeit-

¹⁾ Solche Instructionen haben sich nicht gefunden; vgl. S. 267, Anm. 1.

²⁾ Es sind die zu den Berliner Conferenzen berufenen „Deputirten“; vgl. Nr. 151, S. 294, 296.

hero üblich gewesen, daß zu solchem Ende solches Ober- und Fürstenrecht alljährlich in denen deshalb eigens ausgesetzten halben Jahreszeiten ausgeschrieben, auch bei vorhandenen Materien wirklich gehalten worden, wozu die fürstlichen und standesherrlichen Häuser nebst anderen Ständen, welche solches zu besitzen befugt, ihre Abgeordneten, ohne dem Lande die mindesten Unkosten zu machen, auf ihre eigene Depensen dahingeschickt, auch bei demselben der Obriste Hauptmann, wenn er ein Fürst gewesen, präsidiret oder bei Abgang und Abwesenheit desselben ein wirklich regierender schlesischer Landesfürst das Präsidium [als] Substituirtes geführt. Solchemnach werden die niederschlesischen treugehorksamsten Vasallen und Inwohner mit allerunterthänigstem Dank erkennen und ihnen zu nicht kleiner Aufmunterung gereichen, daß, da der von E. K. M. ernannte Präsident vom Breslauischen Oberamte ein Fürst ist, also unter dessen Präsidio das Ober- und Fürstenrecht noch ferner unverrückt beibehalten würde. Diesem fürstlichen Präsidio könnte ohne gehorsamste Maßgebung von E. K. M. allergnädigst demandirt und ihm personalissime delegirt werden, Namens E. K. M. die Publicationes Dero allergnädigsten Willensmeinung, Standeserhöhungen, ingleichen monitorialia ad promovendam justitiam an die fürstliche Regierungen und sämtliche Landesämter zu erlassen.

2. Weilen die zu schleuniger Beförderung der Justiz einmal eingerichtete Manngerichte, Zwölfer-, Zauden- und Hofgerichte zeithero zu Erleichterung derer Aemter und Regierungen gewesen und vornehmlich durch dieselben die Executiones vollzogen worden, sie auch dem Lande weder überhaupt noch denen Parteien in denen meisten Fürstenthümern nicht die mindeste Beschwerung gemacht, sondern vielmehr zu Erlangung schleuniger Justiz und bei denen actibus voluntariae jurisdictionis zu sehr großem Vortheil gedienet, also würden die niederschlesischen Inwohner über dererselben gänzliche Aufhebung sehr bestürzt sich befinden, daß dahero das allerunterthänigste Vertrauen von ihnen geheget wird, es werden dieselbe vielmehr noch fernerhin beibehalten und nach E. K. M. allergerchesten Absichten modificiret werden. Und gleichwie

3. das Land Schlesien mit vielen Millionen precibus nach einem eigenem in demselben zu constituirenden Ober-Appellations-Tribunal immerfort gesenft, wohin die in demselben bei allen

Judiciis, so in civilibus als militaribus verhandelte Proceffe zur endlichen Decision verschicket werden möchten und nicht außer Landes gehen dürften, so würden sie, schlesische gesammte Inwohner, ganz ohnbeschreiblich durch die allermildeste Gewährung eines solchen im Lande bestellten hohen Ober-Appellations-Tribunals consoliret werden, allermåßen

4. bei ihnen ebenfalls die allerunterthänigste Zuversicht obwaltet, es werden E. K. M. von Selbst nach Dero allererleuchte[t]sten Einsicht allergnädigst befinden, nicht nur die beiden Justizcollegia zu Bestreitung und Ausrichtung des Justizwesens und fördersamer Abfertigung derer Parteien mit so vielen Membris, als wegen derer häufigen Sachen, besonders bei dererselben zeithero beschehenen Accumulirung erforderlich, besetzen, sondern auch

5. die allgeregteste Vorsehung thun zu lassen, womit, dem in Schlesien zeithero sürgewesenen Brauche nach, bei allen Dicasteriis die Assessores aus dem Herren- und Ritterstande jeder vor denen bürgerlichen Standes-Assessoren den Vorsitz und Rang haben mögen. Und nachdem

6. E. K. M. Dero treuehorsaamsten Vasallen in Niederschlesien bereits die allergnädigst geschöppte Resolution allerduldreichst zu erkennen gegeben, wasmaßen ermelte Justizcollegia außer einem Extraneo sonst mit lauter schlesischen Landeskindern besetzt werden sollten, solchemnach getrösten sich die treudevotesten Stände von Niederschlesien ankerfest sowohl sothanen Soulagements, als daß die Stifts-Canonicate in Schlesien ihren Privilegien gemäß gleichermaßen an diesfällige Einwohner werden noch fernerhin vergeben werden, wie meistens zeithero bei ihnen beschehen.

7. Wird es E. K. M. allerhöchsten Einsicht anheimgestellt, ob es nicht vorträglicher wäre, daß Allerhöchstdieselben ein oder zweien Subjectis des schlesischen Adels die Ausarbeitung des schlesischen Landrechts committirten, welche das in denen verschiedenen Fürstenthümben üblich gewesene Recht auf einen gewissen Fuß durch ganz Niederschlesien setzten und, was in denen schlesischen Rechten nicht decidiret oder nützlich befunden wäre, durch das Preußische Landrecht supplirten; welche Ausarbeitung sodann denen Oberämbtern zu Beisezung ihrer Remarquen zugeschicket werden

könnte; und nachdem hierüber die Autores wiederum ihre Auskunft gegeben, so müßte solches Werk allererst zu E. K. M. allerhöchsten Approbation eingesandt werden.

8. Wofern auch E. K. M. allergnädigst nicht befundenen, daß das Ober-Appellations-Tribunal in Schlesien constituiret würde, so wird E. K. M. zeithero gegen Dero treuehorsaamste Vasallen in Niederschlesien bezeugte Gnade auch dadurch vergrößert werden, wenn E. K. M. allergnädigst erlaubten, daß die aus Ober-Appellations-Tribunal remittirende Acten postfrei passiren sollen, weil die Parteien ohnedies nicht mit wenigen Unkosten die Appellationes werden verrichten müssen.

9. Können E. K. M. allerunterthänigste Stände von Niederschlesien nicht bergen, daß sie zeithero die Consistoria in Breslau, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Dels und Bernstadt vor ihr größtes Kleinod gehalten, welches dieselben mit unsäglichen Unkosten bei Schließung des Westphälischen Friedens erworben und zeithero unter katholischer Landesherrschaft nicht unter geringer Aufsechtung erhalten haben; sie bitten demnach allerunterthänigst, ihnen solche nicht nur fernerhin noch zu gestatten, sondern über dieses in Breslau und Glogau noch zwei Consistoria zu constituiren, unter welche alle die Fürstenthümer gezogen würden, welche zeithero mit keinen Consistoriis versorgt gewesen. Und weil

10. sich bishero verschiedene Streitigkeiten zwischen beiderseits Religionsverwandten in Kirchenangelegenheiten hervorgethan, die Geistlichkeit utriusque religionis das Armuth sehr mit der taxa stolae presset, so wird E. K. M. allerhöchsten Ermessung anheimgestellt, ob dieselben nicht gut befinden möchten, zu Erhebung desselben und um das gemeinschaftliche Vertrauen unter beiderseits Religionsverwandten wieder herzustellen, eine Commission ex gremio derer königlichen Oberämpter zu bestellen, welche sodann ermeldete Beschwerden entweder gütlich beilegen oder zu E. K. M. allerhöchsten Decision einschicken könnten, sonst nicht minder von dieser Commission gleichfalls die Stola-Tagordnung wieder in den Stand gesetzt werden könne, daß die Parteien nicht fernerhin deshalb sich zu beschweren Ursachen haben möchten.

11. Bitten Dero treuehorsaamsten Stände allerunterthänigst, zu erlauben, daß zu Abkürzung derer Criminalprocessu in causis

arduis ihnen vergönnet würde, bei dem Ober-Appellations-Tribunal zu Breslau sich belehren und sodann das Urtheil exequiren zu lassen, weil durch die allzu lange Verzögerung sowohl die Gerichtsobrigkeiten als Gemeinen in sehr große Unkosten gesetzt werden, da doch nach dem zeithero in Schlesien eingeführten Brauche die Gerichtsobrigkeiten fast gar keine fructus jurisdictionis haben.

12. Und da auch unsere vorige Landesobrigkeit zu Steuerung derer Raubereien und Landesbeschädiger denen Ständen das Standrecht erlaubt haben, so würden E. K. M. allergnädigst determiniren, ob zu Verhütung der Unsicherheit im Lande solches nicht fernerhin von Zeit zu Zeit zu gestatten wäre.

Gleichwie nun die E. K. M. allerunterthänigst abgelegten theuren Pflichten erfordern, diese Umstände Allerhöchstderoselben in allertreuesten Devotion fußfälligst anzuzeigen, also getrösten die treuehorsaamsten Vasallen und Stände des Herzogthums Niederschlesien sich hierinfallß zuversichtlichst der allermildesten Erhörung.

154. Zwei Immediat-Berichte von Podewils.¹⁾

Berlin, 2. Januar 1742.

Concepte, gez. d. v. Podewils. — R. 46. B. Nr. 257.

Schlesisches Fürstenrecht. — Justiz-Behörden in den Mediatsfürstenthümern.

I.

Les princes et seigneurs de Silésie supplient très instamment V. M. de leur conserver le tribunal qu'ils appellent „Fürstenrecht“.

Nous avons examiné la chose avec toute l'attention imaginable, le ministre d'État de Cocceji et moi, et, après avoir pesé toutes les circonstances, nous osons représenter très humblement à V. M.,

1^o que la conservation de cette ombre de prérogative et de tribunal ne préjudicie en aucune manière à Ses droits et intérêts.

¹⁾ Beiden Berichten liegt ein von Cocceji's Hand in deutscher Sprache geschriebener Entwurf zu Grunde. Es scheint, daß Cocceji zuerst die Absicht hatte, selbst darüber an den König zu berichten.

2^o Qu'il ne coûte pas un sol ni à V. M. ni au pays.

3^o Que, *l'Oberamt* en ayant la direction, il ne saurait s'y passer rien qui fût contraire aux intentions de V. M.

4^o Qu'il ne décide pas en dernier ressort, l'appellation restant toujours ouverte à V. M.

5^o Que ce tribunal s'assemble très rarement et que depuis 16 ans il ne s'y est fait aucune procédure.

De sorte que V. M. pourrait à peu de frais obliger infiniment les États de Silésie en leur laissant cette ombre de distinction et en nommant pour chef un prince.

J'attends en toute soumission les ordres de V. M. là-dessus.

II.

Les principautés médiates de la Silésie ayant des régences particulières, il est de la dernière nécessité d'y établir un „*Oberaufseher*“, qui veille à l'administration de la justice dans ces principautés à la publication des ordonnances de V. M. et à la conservation de Ses régaux.

La chose ne serait sujette à aucun inconvénient ni dépense, s'il plaisait à V. M. de charger de cet emploi le prince de Schönauich comme chef président de *l'Oberamt* de Breslau.

V. M. ordonnera à ce sujet ce qu'Elle jugera à propos.

155. Immediat-Bericht Coccejis und Arnims.

Berlin, 2. Januar 1742.

Mundum. — R. 46. B. Nr. 257.

Bejegung der höheren Stellen bei den schlesischen Justizcollegien.

E. K. M. haben uns die Liste derer Oberamts-Bedienten allergnädigst zugefertigt;¹⁾ wir werden nicht ermangeln, die Bestellungen vor dieselbe ausfertigen zu lassen, auch ihnen den Tag, welchen E. K. M. zur Introduction bestimmen werden, kund zu machen.

1. Unterdessen haben wir allerunterthänigst anfragen sollen, ob diese Rätthe dem in E. K. M. Landen gewöhnlichem Examini und Proberelation unterworfen sein sollen, weil das Weh und

¹⁾ Vergl. Nr. 150 (30. December 1741).

Wohl dieses Landes von denen Rätthen dependiret und daher die höchste Nothwendigkeit erfordert, von deren Geschicklichkeit versichert zu sein. Auf welchen Fall wir denenselben von hier aus einige Acta zu Verfertigung der Proberelation sofort zufertigen wollen.

2. E. K. M. haben auch allergnädigst befohlen, daß wir zu denen zweien offen gelassenen Präsidenten- oder Directoren-Stellen zwei Landeskinder in Vorschlag bringen sollen.

Da wir nun schon zwei hiesige Landeskinder, den von Rüsler¹⁾ und Böhmer,²⁾ in Vorschlag gebracht, so dependiret es von E. K. M. allergnädigsten Resolution, wie Sie es mit denenselben gehalten wissen wollen.

3. Weil auch E. K. M. noch nicht von der Director-Stelle in Glogau disponiret, auch uns dieserwegen nichts committiret haben, so erwarten wir nähere Ordre, wer diese Stelle bekleiden soll.

4. Schließlich haben E. K. M. Ordre zufolge wir mit denen beiden Präsidenten die Subalternen aus denen von E. K. M. uns zugesandten Listen ausgesucht, zugleich aber auch diejenige, welche man uns als die tüchtigste angegeben, zu denen noch nicht besetzten Stellen bei dem Consistorio in Vorschlag bringen sollen; wovon wir die Specification³⁾ zu E. K. M. allergnädigsten Approbation hierbeifügen sollen.

Königliche Marginalien:

Zu 1: „ist guht“

Zu 2, erster Absatz: „2 so habile läute wie Sie Sie nuhr Wißen“

Zweiter Absatz, ad: „Rüsler und Böhmer“: „ist guht“

Uleinotiz von der Hand Eichels:

Zu 2: „Rüsler nach Breslau.“

¹⁾ Ueber das Leben des damaligen Kammergerichtsraths v. Rüsler handelt Büching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Halle 1783. I. 239. ff.

²⁾ Ein Sohn des Hallischen Professors Just. Henning Böhmer.

³⁾ Die Specification liegt bei. Vergl. Nr. 150 S. 291. Wir notiren aus derselben nur noch die Namen der Consistorialräthe: für Breslau: von Lüttichau und Brückampff, für Glogau: Primarius Lepin, Prälat Baron Lange, von Rothkirch, Pannewitz.

156. Aus einer Cabinets-Ordre an Reinhardt.

Berlin, 2. Januar 1742.

Abschr. R. 96. B. 24. — Deßgl. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. Vol. I.

Keine Maßregeln, die zur Auswanderung drängen!

Ich verhoffe, Ihr werdet nunmehr mit Einrichtung der dortigen Kriegs- und Domänenkammer den Anfang gemacht und alles so disponiret haben, wie es Mein wahrer Dienst erfordert; wobei Ich Euch aber nochmalen recommendire, keine Dinge anzufangen, wodurch die Leute aus dem Lande zu gehen Gelegenheit nehmen müssen, maßen ich sonst solches von Euch allein fordern werde. Meine Intention ist, das Land an Leuten auf alle Weise zu vermehren und deren Nahrung zu befördern, welches Ihr Euch zum Principio dienen lassen sollet.¹⁾

157. Immediat-Bericht Reinhardts.

Brelaus, 3. Januar 1742.

Eigenth. Conc. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a.

Einführung der Breslauer Kammer.

Erw. Königl. Majestät haben allergnädigst befohlen, daß die in Niederschlesien gestiftete Kriegs- und Domänenkammern gleich mit Anfang dieses Jahres eingewiesen und die dazu benannte Arbeiter in Activität gesetzt werden sollen.

Gestern und heute ist dieses alles in Ansehung der Breslauischen Kriegs- und Domänenkammer von mir allerunterthänigst bewerkstelliget und sowohl Director, Rätthe, Kassen- und Kanzlei-bediente nebst und von mir in Pflicht genommen und was zum Arrangement der Kammerarbeit und der darinnen zu haltenden Ordnung dienet und erfordert wird, alles zum Protokoll verzeichnet und veranstaltet worden.

¹⁾ Einer Cabinetsordre an den Generalmajor du Moulin vom selben Datum (R. 96. B. 24) hat der König die folgende eigenhändige Nachschrift hinzugefügt:

„Vous ne vous donnez point l'autorité qui vous revient; il se fait des excès criants à Breslau! Sachez que vous en répondrez de votre fortune et de votre honneur, si vous n'y remédiez incessamment. Je ne veux point qu'on me ruine le pays; vous pouvez faire des recrues, sans commettre des violences et sans troubler le commerce.“

Außer den Kriegsräthen Mençon und Oppermann, so, wie sie mir gestern gemeldet, unterwegs anhero zu reisen begriffen, und den beiden noch fehlenden Steuerräthen Eichmann und Eger, wie auch dem von Ew. Kgl. Majestät noch nicht benannten Oberforstmeister und dem Domänen-Rentmeister ist alles, was zu Bearbeitung des Kammerwesens gehöret, beisammen gewesen.

Sobald ich nun nicht mehr durch die Feld-Commissariatsarbeit distrahiret werde und die noch fehlende Bediente habe, hoffe ich in kurzer Zeit mit der Arbeit besser zu avanciren als bis[hero] möglich gewesen. Ew. Kgl. Majestät geruhen nur das allergnädigste Vertrauen in mich zu setzen, daß alles, was zu Dero höchsten Interesse und zuversichtlichen soliden Einrichtung des ad interim mir anvertrauten Departements gehöret, mit äußerster Treue, Sorgfalt und Wachsamkeit durchgehends werde observiret und darunter auch nicht das allergeringste werde vergessen, noch weniger aber versehen werden. Und wenn der sonst hin und wieder delabrirte Zustand einiger Kreise den Succes derer einzuziehenden Landes-Revenüen nicht hemmet,¹⁾ werden solche wenigstens aus Mangel der Anstalten dazu nicht zurückbleiben und Ew. Kgl. Majestät die Früchte Dero Siege mit der Zeit in größerer Muße sammeln können, als man anizo, in der großen Unordnung, worin sich fast alles noch befindet, vorauszusetzen oder zu versichern im Stande ist.

158. Cabinetsordre an Cocceji und Arnim.

Berlin, 5. Januar 1742.

Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 257.

Einrichtung der niederschlesischen Oberämter und Consistorien.

Auf den Bericht vom 30. December 1741 (s. Nr. 151) ertheilt der König Folgendes zur Resolution:

Daß, soviel zusehender den Tag anbetrifft, an welchem die Justizcollegia in Niederschlesien ihren Anfang nehmen sollen, Höchst-dieselbe hierzu den nächstkommenden 1. Februarii benennen wollen, in der Hoffnung, es werde gegen solcher Zeit alles deshalb erforderliche hinlänglich präpariret sein.

¹⁾ Die Lesung ist bei der außerordentlich schwer zu entziffernden Schrift nicht ganz zweifellos.

Was hiernächst die angefragte Puncte anlanget, da werden

Ad 1 S. K. M. wegen der zur Standesherrschaft erhobenen Herrschaft Goschütz gerne sehen, daß, woferne es nicht von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit ist, in derselben eine eigene Regierung zuzulassen, es damit in statu quo verbleibe, allermåßen S. K. M. die Multiplicirung der Instantien in Schlesien gerne, so viel es nur immer möglich ist, verhütet wissen wollen.

Ad 2.¹⁾ — — — — —

Ad 3. Zu den annoch vacanten Directorat-Stellen agreiren S. K. M. den p. von Nüzler bei dem Breslauschen Oberambte und den p. Böhmer bei dem zu Glogau. Und da bei dem Glogauschen Oberambte die zweite Präsidentenstelle noch nicht besetzt ist, so wollen S. K. M., daß Deroselben 3 à 4 dazu geschickte Subjecta in Vorschlag gebracht werden sollen, um sodann einen daraus zu wählen.

Ad 4 Wird der p. Lucanus zu Halberstadt zum Generalfiscal zu Glogau agreiret.

Ad 5. Die bei jedem Oberambte zu bestellende 24 Advocaten betreffend, da sollen mehrgedachte Statsministres von Cocceji und von Arnim sich mit denen beiden Oberambtspräsidenten zusammenthun und dazu tüchtige, geschickte und cordate Subjecta aussuchen und benennen, welche sodann von Sr. K. M. wegen confirmiret werden müssen.

Ad 6. Die 6 Boten bei einem jeden Oberambte sollen bestellet und jedem nebst einem Kleide und übersilberten Schilde ein jährliches Gehalt ausgemachet werden. Wozu dann alte Unterofficiers und Soldaten, so des Schreibens und Lesens erfahren, genommen werden können.

Ad 7 Werden S. K. M. die Befoldung vor die beiden Schlesier, welche in das hiesige Tribunal gesetzt werden sollen, ausmachen, sobald Deroselben 2 geschickte, redliche und capable Subjecta in Vorschlag gebracht sein werden.²⁾

¹⁾ Die Entscheidung bezüglich des zweiten Punctes (Ordnung des Kirchenwesens) ist gedruckt bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, Theil 2, Nr. 72 (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. Bd. X, 50).

²⁾ Vgl. S. 295, Anm. 3.

Ad 8, 9 und 12 Haben Sr. K. M. Befehle anliegenden Stats¹⁾ das nöthige bereits reguliret, wobei es sein Verbleiben hat.

Die noch fehlende, so geist- als weltliche Consistorialräthe müssen Sr. K. M. nächstens vorgeschlagen werden.

Eines besonderen Secretarii, Registratoris, auch Kanzelisten und Boten vor jedes Consistorium wird es vor der Hand nicht gebrauchen, da solches alles von den Subalternen des Oberambtes mit bestritten werden kann.

Ad 10 und 11 wird das erforderliche auf den Krieges- und Domänenkammer-Stats reguliret werden.

Ad 13. Wegen der Häuser, wo die respective Oberämter zusammenkommen sollen, haben S. K. M. bereits reguliret, daß solches von Seiten des Breslauschen Oberambtes in dem sogenannten Oberamtshause zu Breslau, zu Glogau aber auf dem Schlosse in der dritten Etage geschehen soll.²⁾

Ad 14 Ugreiren S. K. M., daß die kleinen Strafen von 1 bis 5 Thaler, welche denenjenigen dictiret werden, die die Justiz verzögern oder wider die Ordnung handeln, zur Sportelkasse fließen mögen.

Ad 15. Von denen vor die Oberämter erforderlichen Siegel sollen die Statsministres von Cocceji und von Arnim fordersamst eine Zeichnung machen lassen und solche Sr. K. M. zur Approbation einsenden, die dann solche fertigen lassen wollen.

Ad 16 Ratione des bisherigen Streites, betreffend die Jurisdiction über die Standespersonen und die von Adel, welche in Breslau wohnen, so decidiren S. K. M. solchen dahin, daß gedachte Standespersonen und von Adel in civilibus unter der immediaten Jurisdiction des Oberambtes zu Breslau stehen sollen, in Polizei-, Steuer-, Accise- und andern dahin gehörigen Sachen aber unter die (!) dortige Krieges- und Domänenkammer.

¹⁾ Nicht erhalten. Vergl. aber Nr. 150.

²⁾ Der Chef-Präsident der Oberamtsregierung zu Glogau, Graf v. Heder, hatte eine Dienstwohnung im Schlosse gewünscht (2. Jan. 1742). Durch C.-D. v. 5. Jan. erklärte ihm der König, daß im Schlosse noch die Kriegs- u. Domänenkammer untergebracht werden müsse und also kein Raum sei, er werde schon noch eine andere Wohnung ausfinden (R. 96. B. 25).

Ad 17 Wollen es die Umstände jeko nicht leiden, daß S. K. M. die Anzahl derer Oberamtsräthe vermehren, und seind Höchstdieselbe persuadiret, daß, wenn jeder von ihnen fleißig, treulich und mit gehöriger Geschicklichkeit arbeitet (als wozu sie bestellet werden), alsdenn die angezezte Zahl derer Membrorum hinlänglich genug ist, alles zu bestreiten.

Sollte indeß mit dem Verfolg der Zeit es ohnumgänglich nöthig sein, den numerum derer Rätthe zu vermehren, werden S. K. M. zu seiner Zeit das nöthige desfalls disponiren.

Nachdem auch bei Sr. K. M. Dero Wirklich Geheimer Etats-, u. Ministre Graf von Podewils besage der abschriftlichen Anlage¹⁾ sowohl wegen derer Fürstenthümer und Herrschaften, welche mediate Regierungen zu halten befugt sein, ingleichen wegen des sogenannten Fürstenrechtes einige Vorstellung gethan hat, so haben S. K. M. darauf allergnädigst resolviret, auch hierunter Dero getreuen niederschlesischen Landesständen eine Marque Dero allergnädigsten Propension und Wohlwollens zu geben, und daher zu approbiren, daß, so viel das sogenannte Fürstenrecht angehet, solches sonder Präjudiz Sr. K. M. Rechten und Interesse beibehalten und confirmiret werde: jedoch mit der Condition, daß das Oberambt die Direction davon haben und die Appellationes von den decisis des Fürstenrechtes an S. K. M. offen bleiben müssen.

So viel die mediate Regierungen anlanget, da soll es gleichfalls dahin gerichtet werden, daß die Appellationes davon immediate an das Tribunal nach Berlin ergehen. Dem Oberambte aber wird die Oberaufsicht über vorgedachte Regierungen per modum commissionis dahin aufgetragen, daß solches über die Administration der prompten und ohuparteiischen Justiz invigilire, auch auf die Beobachtung derer zu publicirenden Edicte, ingleichen auf die Conservation derer königlichen Rechte, Prærogativen und Regalien Acht habe. Von welcher Einrichtung dann denen königlichen Krieges- und Domänenkammern behörige Nachricht zu geben ist, als welchen diejenigen Affaires, so besage des bereits publicirten Edictes²⁾ zu ihrem Ressort gehören, verbleiben müssen.

¹⁾ Es sind die Immediatberichte vom 2. Januar gemeint: Nr. 154.

²⁾ Das Notificationspatent vom 25. November 1741 (Korn 1741, Nr. 72); vgl. S. 276 (Nr. 144).

Und da auch endlich des Fürsten von Carolath Liebden bei Sr. K. M. immediate noch die in Abschrift anliegende Puncta, die Verfassung des Justizwesens in der Schlesie betreffend, unterthänigst eingesandt haben,¹⁾ so agreiren S. K. M.

Ad 1. Daß aus denen angeführten Ursachen nebst dem Fürstenthum Schweidnitz und [Brieg] das Jauersche in Justiz- und Consistorialsachen bei dem Breslauschen Oberamte verbleiben sollen.²⁾ In Landes-, Contribution- und Steuer-, auch übrigen zur Krieges- und Domänenkammer gehörigen Sachen bleibet es bei der schon gemachten Einrichtung.

¹⁾ Die — übrigens undatirte — Denkschrift ist abschriftlich erhalten (R. 46. B. 257.); von ihrer Mittheilung kann jedoch Abstand genommen werden. Den wesentlichen Inhalt ersieht man aus dem Text der obigen Cabinetsordre.

²⁾ Der erste Punct der Carolathschen Denkschrift constatirt, daß die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zwar im contributionali, nicht aber im Justizwesen von einander getrennt werden könnten, weil sie „einerlei Rechte, Processual-Acta, Archive und Verfassungen“ hätten, welche sich nicht theilen ließen. Die Zusammenlegung von Jauer und Schweidnitz war übrigens schon in dem Protokoll vom 8. Dec. 1741 (Nr. 143) in ganz derselben Weise, wie oben, angeordnet worden. Man muß also annehmen, entweder, daß die Carolathsche Denkschrift vor diesem Termin fällt, (was nicht eben wahrscheinlich ist), und daß dem König bei der obigen Verordnung die inzwischen bereits ergangene Entscheidung nicht gegenwärtig war, oder, daß zwischen dem 8. December und dieser Verordnung ein Versuch gemacht worden ist, eine Trennung der beiden Fürstenthümer in der Justizverwaltung, entsprechend der Trennung in den Kammerbezirken, herbeizuführen. Den Niederschlag eines solchen Versuches, von dem sonst nichts bekannt ist, darf man vielleicht in der folgenden Designation sehen, die in dem Actenbände R. 46. B. Nr. 257 als Anlage neben die obige königliche Resolution geheftet worden ist. Sie ist von derselben Hand geschrieben, wie die Cabinetsordre und die beiden andern Beilagen (die beiden Immediatberichte von Podewils und die Immediatvorstellung des Fürsten Carolath), gehört aber offenbar nicht als Beilage zu unserer obigen Cabinetsordre, deren Inhalt sie vielmehr widerspricht. Sie stellt wohl das (uns sonst unbekannt) Project dar, das — im Gegensatz zu den Erklärungen vom 8. December 1741 —, die beiden Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz in der Justizverfassung trennen, Kammer- und Oberamtsbezirke ganz gleich machen wollte, und gegen das sich die Eingabe von Schönau-Carolath in ihrem ersten Punct richtet. (Ob nicht vielleicht die Designation der Carolathschen Vorstellung beigelegt hat? in der Vorstellung selbst deutet allerdings nichts darauf hin.) Die Designation selbst lautet folgendermaßen:

Ad 2. Hat es bei demjenigen sein Bewenden, was S. K. M. deshalb bereits oben verordnet haben;¹⁾ die Kriegeskasse aber muß in vorgedachtem Oberamtshause noch so lange bleiben, bis die Krieges- und Domänenkammer deshalb andere Veranstellung zu machen im Stande sein wird.

Ad 3 et 4. Wollen S. K. M. geschehen lassen, daß, woferne die bisherige Miethe vor das neben dem Oberamtshause belegene Kaufmannshaus²⁾ aus der Sportelkasse³⁾ erfolgen und bezahlet werden kann, solche alsdenn auf den bisherigen Fuß continuiret werde, auch daß alsdann des Fürsten von Carolath Liebden Sich der Zimmer, welche der Graf Schaffgotsch in vorgenanntem Hause bewohnet, beziehen [so!] mögen.⁴⁾

Ad 5. Ist Sr. K. M. allergnädigste Intention, daß Dero Wirklich Geheimer Etatsministre von Coceji selbst nach Glogau und Breslau gehen, daselbst die neuen Oberamtscollegia mit gebührenden Solemnitäten introduciren und selbige ordentlich einrichten soll. Wie er dann auch die Fähigkeit derer Rätthe durch ein ge-

Designation derer zum Breslauischen Oberamte gehörigen
Provinzien.

Grottklauscher District bis an und über die Neiße, inclusive der Stadt Neiße und Schurgas, soweit Sr. K. M. Territorium noch jenseits der Neiße gehet, Fürstenthum Münsterberg, Brieg, Namslawischer Kreis, Herrschaft Wartenberg, Mejebohr, [Medzibor?], Gochsch, Dels, Breslau nebst dem Fürstenthum, Schweidnitz.

Designation derer zum Glogauschen Oberamte gehörigen
Provinzien.

Fürstenthum Zauer, Piegritz, Wohlau, Glogau nebst der Herrschaft Neuthen, Sagan, Schwiebus, Trachenberg, Militisch.

¹⁾ Im zweiten Punct seiner Denkschrift hatte Fürst Carolath vorgestellt, daß die von der Kriegskasse belegten Räume des Oberamts für die Oberamtsregierung und speziell für die Depositenkasse gebraucht würden, und hatte gebeten, die Verlegung der Kriegskasse zu veranlassen.

²⁾ In den Gewölben der unteren Etage lagen die Acten des Oberamts; in der oberen Etagen hatten bisher Reinhardt und Münchow gewohnt. Das Haus gehörte der Kaufmannschaft.

³⁾ Carolath hatte um Erlaubniß gebeten, die Miethe wie bisher „aus den Landesrevenüen“ bezahlen zu dürfen.

⁴⁾ Die einzige entsprechende Dienstwohnung hatte der Kammerpräsident erhalten.

wöhnliches Examen und durch einer Proberelation Erforderung indagiren, demnächst die Collegia instruiren und alles in seinen Train und Ordnung setzen muß.¹⁾

Ad 6 und 7. Wollen S. K. M. der in Vorschlag gebrachten Umsetzung des p. Matuschka nicht entgegen sein, woforne solche auf eine convenable Weise geschehen kann.²⁾ Nachdem aber der p. von Fuldener³⁾ in des bei dem Glogauschen Oberamte angefehlt gewesenen und nachher mit Tode abgegangenen von Biebran Stelle allergnädigst ernannt worden und dem Verlaut nach dieser von Fuldener bei dem Breslauschen Departement mit mehreren Success arbeiten dörste, als seind S. K. M. zufrieden, daß derselbe zu Breslau employiret und in dessen Stelle hergegen der von Wurz oder ein anderer nach Glogau gesezet werde.

Ad 8. Was endlich die Ablegung des gewöhnlichen Juraments anbetrifft, welche des Fürsten von Carolath Liebden und der Graf von Reder als Statsministres und Präsidenten derer Oberämter zu thun haben, so ist Sr. K. M. allerhöchste Intention, daß solches in Dero hiesigem Geheimen Raths-Collegio geschehen soll. Die übrigen Membra derer respective Oberämter und Consistorien werden durch Sr. K. M. Statsministre von Cocceji und nurgedachte Präsidenten, wann die Oberämter introduciret werden, in gehörige Pflicht genommen.⁴⁾

Schließlichen befehlen S. K. M. Dero Statsministris von Cocceji und von Arnim hierdurch annoch in Gnaden, in gründliche Ueberlegung zu nehmen, ob nicht hiernächst und zu seiner Zeit eine solche Einrichtung mit denen Advocatis bei diesen Oberämtern gemachet werden könne, daß die Gebühren, welche sie sonst von denen Parteien bekommen, zur Sportelkasse fließen müssen, daher-

¹⁾ Der 5. Punct der Carolathischen Denkschrift enthielt eine Vorstellung und Bitte hinsichtlich dieser Maßregeln.

²⁾ Matuschka war in die Glogauer Oberamtsregierung gesezt worden und wollte gern nach Breslau, wo er früher beim Oberamt gewesen war. Carolath schlug vor, an seiner Stelle Wurz oder Sendlik nach Glogau zu versetzen.

³⁾ Fürst Carolath hatte (unter Punct 7 seiner Denkschrift) für den Fall, daß der König die Zahl der Rätthe bei der Breslauer Oberamtsregierung noch vermehren wolle, v. Fuldener und v. Saurma vorgeschlagen.

⁴⁾ Punct 8 der Carolathischen Denkschrift enthielt eine Anfrage deswegen.

gegen einem jedem Advocato aus solcher Klasse ein gewisses und hinlängliches jährliches Gehalt ausgemachet werde. Welches mehrgedachte Dero Statsministres in reifliche Erwägung zu nehmen und übrigens wegen vorstehenden allen das gehörige zu besorgen haben.

159. Immediatbericht Reinhardts.

Breslau, 7. Januar 1742.¹⁾

Conc. Bresl. St.-R. P. A. III. 9a. vol. 1.

Anciennetätsstreit bei der Breslauer Kammer.

Als ich vorgestern den Kriegsrath d'Alençon in Pflicht genommen und denselben seinen Platz in Kammer-Collegio nach denen Räten, welche bereits in andern Krieges- und Domänenkammern gefessen, angewiesen, hat er solchen nicht anders, als mit der Reservation annehmen wollen: wenn E. K. M. nämlich ihn nicht bei seinen anno 1727 als Drangischen Tribunalsrath erhaltenen Adjunctions-Patent auf seinen verstorbenen Vater geschüzet und nach solcher Anciennität, wornach er der Zweite nach dem Director werden müßte, in der p. Kammer placiret wissen wollten.

Die andern Räte sind über dieses des d'Alençon Ansinnen schwierig und sagen, daß sie theils 10 und mehrere Jahre als wirkliche Kriegsräthe, d'Alençon aber niemals als Drangischer Tribunalsrath, sondern des Herrn Markgrafen zu Schwedt Hoheit gedienet, auch in dem von E. K. M. vollzogenen Breslauschen Kammer-Salarien-Stat nach sie placiret worden.

Ich habe gemeinet, darinnen ein Temperament zu finden und ihn, d'Alençon, vor die Kriegesräthe Walther und Hoffmann zu placiren, er provociret aber lediglich auf E. K. M. allergnädigsten Ausspruch, um welchen ich dann auch hiermit allerunterthänigst will gebeten haben.

Der König entscheidet durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 13. Januar 1742 (Ausf. ebenda), daß d'Alençon den von ihm beanspruchten Rang im Collegium als der Zweite „aus bewegenden Ursachen“ haben solle.

„Wie es dann lediglich dabei verbleiben und die andern nicht dagegen raisonniren sollen, bei Vermeidung Meiner schwersten Ungnade.“

¹⁾ 1741 in der Vorlage ist ein Schreibfehler.

160. Aus der Bestallung für den Justitiar bei der Breslauer
Kammer, Kriegs- und Domänenrath Walthher.

Berlin, 8. Januar 1742.

Conc., gez. von Reinhart, von Loeben. Bresl. St.-R. P. A. III. 9a. vol. 1.

Obliegenheiten eines schlesischen Kammerjustitiars.

Dem Bestellten (Anton Balthasar Walthher, bisher fürstlich Sels-
nischer Regierungsrath) liegt ob . . .

insonderheit die bei Unserer Breslauschen Kriegs- und Do-
mänen-Kammer vorkommende Justiz-, Gränz-, Jagd-, Forst-, Brau-
und andere Hoheitsjachen, wie auch die Cautiones und alles, wobei
es sonst auf die Besorgung der Rechte ankömmt, mit unablässiger
Sorgfalt, Application und Eifer mitrespiciren, solche, so oft der-
gleichen vorkommen, mit allem Fleiß examiniren und erwägen, seine
Meinung und Botum hierüber nach seinem besten Wissen und Ge-
wissen frei eröffnen, bei allem, so ihm hierbei aufgetragen wird,
allemaal das wahre Recht und Billigkeit zum Fundament und
Augenmerk nehmen, deme gemäß ohne allen Eigennutz oder andere
Nebenabsichten und ohne einiges Ansehen geradedurch verfahren
und darin Niemandem zu Liebe oder zu Leide etwas Widerrechts-
liches sentiren, thun oder verhängen, über Unsere Instructions,
Edicte, Reglements, Verordnungen und Decisions-Rescripte, wie
auch über die bisherigen landesüblichen Gesetze und gute Gewohn-
heiten bis auf anderweitige Dispositiones aufs Genaueste mithalten
und eifrigst daran zu sein, daß solche von Jedermänniglich exact
observiret und die Contravenienten darunter wieder zu ihrer
Schuldigkeit gebracht und respective deshalb denen Verfassungen
und Rechten gemäß gebührend angesehen und solchergestalt in allen
Dingen nach unserer Instruction und von Zeit zu Zeit erlassenden
Ordres gutes Recht und Ordnung beständig erhalten, Unser höchstes
Interesse und die Conservation Unserer Unterthanen befördert werde.
Er soll auch durchgehends sich nach Unserer der Kriegs- und Do-
mänenkammer ertheilten Instruction¹⁾ und was ihm nach selbiger

¹⁾ Von einer solchen Instruction ist sonst keine Spur vorhanden. Daß die
Absicht bestand, eine solche zu erlassen, tritt mehrfach in den Acten hervor; sie
scheint indessen nicht zur Ausführung gekommen zu sein. (Vgl. S. 267.) Die Er-
wähnung in dem obigen Text dürfte auf das Beispiel anderer Bestallungen für
Kriegs- und Domänenräthe zurückzuführen sein.

zu verrichten obliegt, in allen Puncten und Clauseln aufs Genaueste achten, und worinnen Wir Uns auch außerdem seiner Dienste werden gebrauchen wollen, sich willigt und pflichtmäßig dazu employiren lassen, 2c. 2c.

Das Gehalt Walthers betrug 600 Rthlr.

161. Conferenzprotokoll.¹⁾

Berlin, 8. Januar 1742.

Von Arnims Hand, gez. Cocceji, Arnim. R. 46. B. Nr. 257.

Regelung der schlesischen Justizangelegenheiten.

Praesentibus

1. Des Herrn Fürsten von Carolath Hochfürstl. Gnaden.
2. Des Herrn Graf von Nedern Excellenz.
3. Des Herrn Geheimen Justizraths Freiherrn von Arnold.
4. Des Herrn Landesältesten Freiherrn von Fürst.
5. Des älteren Herrn Baron von Arnold.
6. Des Herrn von Fuldner.
7. Des Herrn von Friedeberg.
8. Des Herrn von Sommerfeld.

Nachdem von Seiner Königl. Majestät einige nähere Erklärungen, das schlesische Justizwesen betreffend,²⁾ eingelaufen, so ist derselben Inhalt bei der am heutigen Tage concertirten Conferenz bekannt gemacht und nach Anleitung höchstbesagter Königl. Entschließung anbei eines und das andere zu diesem Negotiv einschlagende verabredet worden.

1. Seine Königl. Majestät haben allerhöchst resolviret, daß das sogenannte Fürstenrecht, jedoch sonder Präjudiz Seiner Majestät hohen Rechten und Interessen, und mit Vorbehalt des Recurses von denen ausgesprochenen Sentenzien an Seine Königl. Majestät, behalten werden solle.

¹⁾ Das folgende Stück stimmt in der Hauptsache mit dem Inhalt der Cabinetsordre vom 5. Januar (Nr. 158) überein. Von entsprechenden Streichungen haben wir abgesehen, um die Lesbarkeit des Textes nicht zu gefährden. Eine Vergleichung der beiden Stücke ist auch insofern lehrreich, als sie zeigt, welche Modificationen die Minister hier und da den königlichen Befehlen gegenüber für erlaubt und nöthig befunden haben.

²⁾ Vergl. Nr. 158.

Zum beständigen Ober-Fürstenrechts-Präsidenten sind des Fürst von Carolath Hochfürstl. Gnaden benannt.

2. Seine Königl. Majestät wollen auch, daß die Appellationen von denen Mediatsfürstenthümern und mit denselben gleiche Jura genießende Standesherrschaften nicht an die Oberamtsregierungen, sondern immediate an das hiesige Oberappellationstribunal gehen sollen, dabei aber jedoch die Oberaufsicht über dortige Regierungen, ingleichen die Publicationen derer Edicte denen beiden Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau per modum commissionis von Seiner Königl. Majestät aufgetragen werden, wie solches in den zu erlassenden Intimationsedict mit mehrern ausgeführet werden wird.

3. Die zur Würde einer Standesherrschaft erhobene Gräfl. Reichenbachische Standesherrschaft Goschütz hat sich aller dieser Prerogativen mit zu erfreuen, zumal der Zweifel, als wenn durch Anlegung einer Regierung die Instanzen vermehret werden möchten, hinweg fällt.

4. ¹⁾ — — — — —

5. Bei nur benannten Consistoriis sollen nach lezt eingelaufener Ordre, außer denjenigen Membris Regiminis, welche die Herrn Präsidenten dazu jedesmal delegiren werden, als beständige Consistorialrätthe bestellet werden:

Zu Breslau. An geistlichen: 1. der Herr Prälat zu St. Matthiae, 2. der Inspector Burg; an weltlichen: 3. der von Lüttichau, 4. der Brückampf.

Zu Glogau. An geistlichen: 1. der Prälat und Dompropst daselbst Freiherr von Lange, 2. der Pastor prim. Lepin; an weltlichen: 3. der Baron von Arnold senior, 4. der von Rothkirch auf Alt-Kranz.

Wie und wann die Consistorialsessiones gehalten werden sollen, solches wird provisionaliter occasione der Introduction reguliret und in der demnächst zu publicirenden Consistorialordnung festgestellet werden.

6. Secretarios und andere Unterbediente finden Seine Königl. Majestät nicht nöthig bei denen Consistoriis zu bestellen, in Be-

¹⁾ Punct 4 (Ordnung des Kirchenwesens) gedruckt bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, Theil 2 Nr. 76. (Publ. a. d. preuß. Staatsarch. X, 53.)

tracht diese Functionen von denen Oberamtssecretären 2c. gar füglich mit verwaltet werden können.

7. Und da Seine Königl. Majestät gerne sehen, daß die Verwaltung der Justiz nicht länger ausgesetzt, sondern womöglich die beiden Oberamtsregierungen und Consistorien primo februario eröffnet werden möchten, so werden des von Cocceji Excellenz, welche zur Introduction dieser hohen Collegiorum allergnädigst benennet worden, nicht säumen, sich, sobald es sein kann, dahin auf den Weg zu machen, desgleichen auch die illustren Herrn Chefs und übrige denominirte Membra ihrer Seits nicht unterlassen wollen.

8. Nach Sr. Königl. Majestät hohen Intention, soll auch aufs sorgfältigste vermieden werden, daß keine ungeschickte Membra bei denen Oberamtsregierungen einschleichen mögen, zu dem Ende die bereits in Vorschlag gekommene oder auch die hiernächst sich dazu einfinden möchten, eine Proberelation ex actis proprio marte zu machen und daß ihnen niemand dazu behilflich gewesen, in den Eid zu nehmen, ingleichen dem Examen sich zu unterwerfen, oder zu desistiren sich nicht entbrechen können. Sintemal diejenigen, welche bei dem tentamine nicht vor tüchtig erkannt werden, die Zurückweisung gewiß zu gewärtigen haben würden.

9. Seine Kgl. Majestät können sich zu dato noch nicht entschließen, den Numerum derer Rätthe bei denen Oberamtsregierungen zu vermehren, daher es denn in die Wege gerichtet worden, daß die beiden weltlichen Consistorialrätthe qua Assessores mit in denen Regierungen arbeiten sollen. Zu der annoch fehlenden zweiten Präsidentenstelle zu Glogau, haben des Herrn Grafen von Redern Excellenz drei Membra in Vorschlag gebracht, Pannewitz, von Thielow und Uchtritz, wobei Seiner Königl. Majestät anzuzeigen sein wird, daß der Pannewitz kein Edelmann, es auch sich nicht schicken würde, daß der Böhmer unter ihm dienen müßte.

10. Das Officium Fisci verwaltet nach Anleitung ihrer Bestellungen und Instructionen zu Breslau und zu Glogau an jeglichem Orte ein Oberfiscal und zwei Unterfiscale. Zu denen ersteren haben Seine Königl. Majestät den p. Glogin und den p. Lucanus ernennet, ratione derer Unterfiscale werden annoch geschickte Subjecte aufgesucht und höchsten Orts in Vorschlag gebracht werden.

11. Bei Gelegenheit der vorseienden Introduction und da man die Competenten am besten kennen lernen kann, sollen die tüchtigsten Subjecte et qui bonae famae sunt, ausgesuchet und die von Seiner Königl. Majestät determinirte Anzahl derer Advocaten daraus bestellet werden.

12. Eben also soll es auch mit denen Boten gehalten und dazu alte Unterofficiere und Soldaten genommen werden; diese bekommen außer dem von Seiner Königl. Majestät determinirten Lohn die gewöhnlichen Meilengebühren.

13. Der Botenmeister oder Taxator verrichtet die Infinnationen binnen denen Städten Breslau und Glogau; von dergleichen werden 2 Ggr. gegeben, welche aber in die Sportelkasse fließen und aus welcher der Botenmeister demnächst seinen proportionirten Lohn erhält.

14. Des Kanzleidieners dürfte man wohl entrathen können, dahingegen ist ein Amtspfünder unentbehrlich, welcher dann mit dem vor jenen ausgeworfenen Fixo bestellet werden solle, wobei demselben annoch die Executionsgebühren zufließen.

15. Die Memorialien werden bei dem Registrator präsentiret, das Präsentatum darauf gesezet, richtig specificiret und sothanes Verzeichniß noch selbigen Abend zur Distribution dem obersten Herrn Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem zweiten Präsidenten u. s. w. übergeben.

16. Die Expeditiones geschehen bei denen Oberamtsregierungen nomine Regis wie denn auch die supplicata ad Regem zu richten.

17. Ratione curialium, derer sich die Oberamts-Regierungskanzlei zu bedienen haben wird, soll die nöthige Instruction erfolgen.

18. Die neuen Siegel werden in eine Zeichnung gebracht, Sr. Königl. Majestät zur Approbation präsentiret, allhier verfertiget und bei der Introduction denen Herren Obersten Präsidenten überreicht.

19. Bei jehiger Bestellung derer Oberamtsregierungen ist zwar nicht auf die Anordnung zweier Bänke reflectiret worden, inmittelst versteht sich doch von selbst, daß sowohl in als außer denen Collegiis die Bürgerlichen dem Herrn- und Adelsstande weichen müssen, wengleich sie etwa eher als diese votum et sessione erhalten haben möchten.

20. Zu Breslau sollen die Sessiones in dem daselbst befindlichen Oberamtshaus, zu Glogau aber auf dem Schloß im dritten

Stoß oder Etage gehalten, daselbst auch die Archive verwahret werden.

21. Die von dem Herrn Geheimen Justizrath Baron von Arnold ad amussim der Kurmärkischen Kammergerichtsordnung von anno 1709 entworfene schlesische Proceßordnung wird nach geschehener Revision gehörig publiciret werden.

22. Eine nöthige neue Criminalordnung will der Herr von Sommerfeld nach Anleitung der Königl. allhier publicirten entwerfen und ad revisionem präsentiren.

23. Ratione summae appellabilis, derer Succumbenzgelder und derer ans hiesige Tribunal einzuschickenden Urteilsgebühren, ist gut gefunden, den letztgefaßten Schluß in etwas zu modificiren, und wird davon das Nöthige in dem Intimationsedict publiciret werden.¹⁾

162. Cabinetsordre an die Minister des General-Directoriums.

Berlin, 9. Januar 1742.

Concept von Sichel. R. 98. 411. A.

Bei Meinungsverschiedenheiten Entscheidung durch den König.

S. K. M. in Preußen zc. haben allergnädigst resolviret, einvor allemal hierdurch festzusetzen, daß hinfüro, wenn Dero dirigirende Ministres bei dem General- zc. Directorio sich über eine Sache nicht vergleichen und in Sentiments vereinigen können, solche deshalb nicht liegen bleiben, noch ausgesetzt [werden], noch weniger ein oder der andere dirigirende Ministre obligiret sein soll, solche wider sein Sentiment zu unterschreiben, sondern es soll darüber zu Sr. K. M. höchsten Decision angefraget und sodann auf einen gebrochenen Bogen das Sentiment dererjenigen Ministres, so sich darüber conformiren, gesetzt, auch von ihnen unterschrieben werden; auf der andern Seite des Bogens, gegenüber, aber soll der Ministre, so dissentiret, sein Sentiment setzen und besonders unterschreiben: worauf dann S. K. M. resolviren werden. Es müssen solche Vorstellungen aber überhaupt sehr deutlich und mit möglichster Kürze gefasset werden.

¹⁾ Vergl. Nr. 182.

163. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath von Reinhardt.

Berlin, 9. Januar 1742.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Sequestration der Graf Münnichschen Güter.

Da bekannter Maßen bei der jüngsthin geschehenen Revolution in Rußland¹⁾ den Generalfeldmarschall Grafen von Münnich und dessen Familie die Fatalité mit betroffen, daselbst arretiret und zur Inquisition gezogen zu werden, dieses aber in gewisser Maße seine Wirkung auf die in Schlesien belegene, dem Grafen Münnich zuständig gewesene Herrschaft Wartenberg mit haben könnte, als finde Ich nöthig, Euch deshalb dahin zu instruiren, daß Ihr alsofort jemanden aus den Mitteln der Kammer expresse dahin absenden sollet, welcher diese Herrschaft Namens Meiner in Besitz nehme und eine ordentliche Sequestration einrichte, die baar darin befindliche herrschaftliche Gelder sogleich an sich nehme und solche zur Rentei in Breslau abliedere, auch die Veranstaltung mache, daß alle davon fallende, dem Grafen Münnich sonst gehörige Revenües vor Mich berechnet, Mir auch davon mit Ende jedes Monats ein Extract unter der Adresse an den Geheimen Rath Eichel eingesandt werde. Wegen der etwa vorräthig gewesenen Gelder muß genau indagiret und wohl examiniret werden, daß davon nicht etwas von denenjenigen, welche die Administration davon gehabt, unterschlagen werde, und müßet Ihr darauf sowohl als auf die künftige Sequestration ein wachsamcs Auge mit haben, damit alles ordentlich und richtig gehe. Die vorhandene Gelder sowohl als die, so deshalb künftig einkommen werden, sollen bei der Rentei zu Breslau eingezogen, doch nicht mit andern Gefällen meliret, sondern besonders unter dem Titel von Schatullgeldern berechnet, alle Vierteljahr aber an gedachten p. Eichel eingesandt werden. Uebrigens sollet Ihr von der Sache keinen éclat machen, sondern alles vorstehender Maßen sonder bruit, jedoch ohne die geringste Zeit zu verlieren, einrichten, auch Mir baldmöglichst Euren Bericht davon erstatten.

¹⁾ Die Palastrevolution vom 6. December 1741, durch die die Großfürstin Elisabeth Petrowna auf den Thron gelangte. Vergl. darüber Karge, die russisch-österreichische Allianz von 1746 und ihre Vorgeschichte, S. 5 ff. (1887).

Eine ähnliche Cabinetsordre erging unter demselben Datum an den Kurmärkischen Kammer-Präsidenten von der Osten, wegen des Amtes Biegen in der Kurmark, das ebenfalls an Münnich verliehen worden war.

164. Eidesformel für die schlesischen Oberamtsregierungs-Präsidenten.
9. Januar 1742.

Eigenhändiger Entwurf Cocceji's. — R. 46. B. 257.

Pflichten der schlesischen Oberamtsregierungs-Präsidenten.

Da auch S. K. M. mich zu Dero perpetuirlichem Oberfürstenrechts-Präsidenten, wie auch zum obristen Präsidenten Dero Amtsregierung und Consistorii zu Breslau zc., nicht weniger vi delegationis specialis zum Oberaufseher derer Mediatfürstenthümer Grottkau (bis an und über der Neiße, inclusive der Stadt Neiße und Schurgas, so weit Sr. K. M. Territorium noch jenseit der Neiße gehet), Münsterberg und Dels, nicht weniger derer Standesherrschaften Wartenberg und Goshück bestellet haben zc.,¹⁾ so gelobe und schwöre ich, daß ich auf Sr. K. M. landesherrliche Jura gute Achtung geben, denen mir anvertrauten Collegiis fleißig beiwohnen, in denen bei sothanen Collegiis vorkommenden Sachen nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person, was recht und gleich ist, sprechen und sich [!] davon weder durch Geschenke noch Gaben, noch sonst durch einigen Eigennutz oder andere Absicht abwendig machen lassen, die Geheimnisse des Collegii und derer Rätthe vota niemand offenbaren, die sämtliche Bedienten aber zu ihrer Schuldigkeit anhalten wolle. Insbesondere aber gelobe ich, bei dem Consistorio dahin zu sehen, daß Sr. K. M. allerhöchste Gewalt in geistlichen Sachen auf keine Weise von Auswärtigen oder Einheimischen gekränket, noch derselben präjudicirt werde; daß unter denen geistlichen Personen, wie auch bei Kirchen und Schulen gute Ordnung gehalten, die Kirchengüter und andere pia corpora wohl administriert werden und überall ein christliches gottseliges Leben

¹⁾ In der Glogauser Formel lautete der Eingang: „Da auch S. K. M. mich zu Dero obristen Präsidenten Dero Amtsregierung und Consistorii in Glogau zc., nicht weniger vi delegationis specialis zum Oberaufseher derer Mediatfürstenthümer und Standesherrschaften Sagan, Carolath, Trachenberg und Wilitsch bestellet haben“.

geführt und alles Aergerniß verhütet, auch schließlich eine gute Harmonie zwischen denen Evangelischen und Katholischen, auch denen darbei bestellten Lehrern und Predigern dergestalt beobachtet und cultivirt werde, daß keiner von dem andern gelästert, angefeindet und gedruckt werde.

Schließlich gelobe ich, die mir *vi specialis commissionis* aufgetragene Oberaufsicht über die Mediatsfürstenthümer und Standesherrschaften mit aller Sorgfalt zu verwalten und dahin zu sehen, daß überall von denen Mediatregierungen gute Justiz administrirt und Sr. K. M. Unterthanen durch unbillige Gewalt nicht unterdrückt werden.¹⁾

165. Gemeinschaftliche Immediatberichte Coccejis und Arnims.

Berlin, 10., 11. Januar 1742.

R. 46 B. 257.

Schlesische Justizangelegenheiten.

Cocceji und Arnim schlagen in einem gemeinschaftlichen Immediatbericht vom 10. Januar 1742 (Mundum) als Mitglieder des Tribunals in Berlin zur Wahrnehmung der schlesischen Sachen „den jungen Baron Fürst“ und „den von Heugel“ vor. Der erstere habe schon ein Jahr in Berlin gearbeitet und sei ein geschickter Mann, der andere solle gleichfalls Capacität haben, werde sich aber zuvor dem Examen und der Probe-relation unterwerfen müssen. Der König genehmigt die Vorschläge durch das beigefegte Marginal: „guht Ich.“ (Zurück 13. Januar).

Ebendieselben machen in einem Bericht vom selben Datum Vorschläge für die Stelle eines zweiten Präsidenten bei der Oberamtsregierung in Glogau (v. Thilo, v. Uechtritz, Baron Roth, Graf Logau, „welches alles geschickte Leute sein sollen“) sowie für die Consistorien in Breslau (v. Lüttichau, Brühlkampff) und Glogau (Primarius Lepin, Prälat Baron Lange, Baron Arnold II., v. Rothkirch). Für die erste Stelle wählt der König laut eigenhändiger Beischrift den von Uechtritz; die übrigen Vorgeslagenen genehmigt er; desgleichen den Schlufsantrag des Berichts, daß die weltlichen Consistorialräthe auch zugleich als Extraordinarien bei der Oberamtsregierung nöthigenfalls mithelfen sollen.

¹⁾ Darunter von Coccejis Hand die Bemerkung; „Diesen Eid hat der Fürst von Carolath, Hans Carl, und der Graf Carl Albrecht von Heder heute unterm 9. Januarii 1742 in dem Geheimden Rath abgeschworen“.

Am 11. Januar fragen die beiden Minister wegen des Gehalts von Fürst an. Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Olmütz 29. Januar 1742, (Ausf.), derselbe müsse dieserhalb noch in Geduld stehen, da er (der König) für ihn wie für die übrigen in Berlin noch zu bestellenden schlesischen Bedienten hiernächst die Gehalte „unter eins“ zu reguliren gesonnen sei. (Vergl. Nr. 182, S. 365.)

166. Schriftwechsel zwischen dem Königlichen Cabinet und dem
Etatsminister v. Happe.

12. Januar — 21. Juni 1742.

Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CXV. Sect. v, 1 (Generalla) Nr. 11. vol. I.

Reform der Polizeiverwaltung in Berlin: das Polizei-Directorium.

Immediatbericht Happes, Berlin, 12. Januar 1742.¹⁾

Der Kriegesrath Kircheisen²⁾ hat mir zu erkennen gegeben, wie E. M. ihm die Aufsicht über das Polizeiwesen allhier insbesondere aufgetragen; zweifelsohne ist E. M. Intention, daß er zu dem Ende mit einer nöthigen Instruction versehen werde. Sowohl zu besserer Arrangirung der Polizeisachen als des rathhäuslichen Wesens überhaupt ist bereits von dem Geheimen Finanzrath von Reinhardt und mir ein Reglement entworfen, so aber wegen vorgefallenen Hindernissen noch nicht zum Stande gekommen,³⁾ und da es wegen der abwesenden Rätthe mir bei dem II. Departement an Hülfe gebricht, so frage ich allerunterthänigst an, ob E. M. etwa befehlen, daß die Geheimen Rätthe von Hymmen⁴⁾ und

¹⁾ Eigenhändiges Concept.

²⁾ Carl David Kircheisen, einer der 5 Bürgermeister Berlins. Vergl. über ihn [König] histor. Schilderung Berlins V, 40; Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtenthums III 277 f.; Act. Bor. Seidenindustrie, Register; Ballhorn, das Polizeipräsidium zu Berlin. (1852.) — Kircheisen ist der Vater des bekannten Justizministers unter König Friedrich Wilhelm III.

³⁾ Wohl der Entwurf zum rathhäuslichen Reglement, (Geh. St.-A., Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CXV, Stadt Berlin W. Nr. 10), von dem Schmoller Zeitschr. f. preuß. Gesch. XII, 425 spricht.

⁴⁾ Reinhard v. Hymmen, Geh. Rath und Director der kurmärkischen Kammer.

Jordan,¹⁾ auch Krieges- und Hofräthe Kircheisen und Mordelius²⁾ mit mir den gemachten Plan nochmals durchgehen und, was zu Etablirung einer besseren Polizei, auch Einrichtung des Rathhauses dienen möchte, zu E. M. allergnädigsten Decision einsenden sollen. Weil auch die Armensachen zum Theil mit in der Polizei einschlagen und sonderlich die nöthige Mittel, umb die übermäßige Bettelei abzustellen, ergriffen werden müssen, die Unterhaltung der Armen aber hauptsächlich im Departement des Statsminister von Brand³⁾ einschläget, so würde er dieses Punctes halber mit zur Commission zu concurriren haben.

Cabinetsordre an Happe, Berlin, 16. Januar 1742.⁴⁾

Da es an dem ist, daß wegen der bisherigen schlechten Aufsicht bei dem Polizeiwesen Ich resolviret habe, darunter eine Aenderung zu machen und einem aus dem hiesigen Magistrat die besondere Direction und Aufsicht aufzutragen, wozu Ich dann den Kriegesrath und Bürgermeister allhier Kircheisen wegen seiner Mir angerühmten Dexterité, Droiture und Activité choisiret habe, als finde Ich nöthig, Euch Meine deshalb führende Intention zu fernerer Besorgung und Ausfertigung des benöthigten dahin bekannt zu machen, daß

1. gedachter Kircheisen die besondere Direction und Aufsicht des ganzen Polizeiwesens durch ganz Berlin haben und solches mit rechtschaffener Treue und ohnermüdetem Fleiß besorgen soll.

¹⁾ Charles Etienne Jordan, der bekannte Gesellschafter der Königs, seit 1740 Geh. Rath beim französischen Oberdirectorium. Vergl. Allg. Deutsche Biographie (Th. Girsch) 14, 504 ff. Ueber die Rolle, die er bei der Reform der Berliner Polizei- und Armenverwaltung gespielt hat, findet sich in Ranft's Genealogisch-historischen Nachrichten XI, 1001 die Notiz: „Ihm und seinen Anschlägen hat Berlin die neue Einrichtung der Polizei zu danken, und daß ein Arbeitshaus für die muthwillige Bettler eingerichtet worden“. — Zum Muster hat die Einrichtung des Polizeiwesens in Paris gedient, die Jordan von seinen Reisen her kennen mochte. Vergl. auch [König] Versuch einer hist. Schilderung u. Berlins V, 39 ff. (1798).

²⁾ Vielmehr Mordelius: Mitglied des kurmärkischen Consistoriums, Kirchen- und Schulrath.

³⁾ Departement der geistlichen Sachen.

⁴⁾ Ausfertigung.

2. Behält derselbe seinen Rang, Sitz und Stimme in dem hiesigen Magistrat nach als vor, doch muß das Polizeiwesen sein Haupt-Departement und Arbeit sein. Es stehet ihm frei, wenn Polizeisachen von einiger Bedenklichkeit vorkommen, solche in dem Magistrats-Collegio vorzutragen und dieses darüber zusehender zu consultiren; ihm aber lieget hauptsächlich die Erörterung und Verfügung solcher Sachen auf, dahergegen er auch hinwiederum vor alles respondiren muß.

Wann der Magistrat in Polizeisachen was zu erinnern oder zu verordnen nöthig findet, muß solches niemalen sonder Vorbewußt und Genehmhaltung des Polizei-Directoris geschehen; wie dann auch alle Decrete alsdann von ihm besorget und unterschrieben werden müssen, damit nicht eines gegen das andere laufe und er als maitre de police von allem wisse und alles dirigire.

Gingegen soll der Magistrat und dessen Officianten und Unter-Bedienten ihm in allem hierunter assistiren und legere insonderheit schuldig sein, alles dasjenige, so er ihnen in Polizeisachen auftragen und anbefehlen wird, ohne einigen Anstand und Widerrede bei Strafe der Cassation auszurichten.

3. Alle Polizeisachen sollen nicht en forme eines ordentlichen Processus tractiret, sondern kurz und gut nach Recht und Billigkeit abgehandelt und ausgemachet werden. Es müssen demnach auch keine Sporteln desfalls genommen werden.

4. Wann der Polizei-Director worüber anzufragen nöthig findet oder desfalls etwas vorzustellen hat, so soll solches nicht mehr an die Krieges- und Domänenkammer allhier (als welche wegen Berlin von den Polizeisachen dispensiret wird), sondern immediate an das General-Directorium geschehen, bei welchem Ihr und der Etats-Minister von Boden den Vortrag davon haben und dahin sehen sollet, daß der mehrgedachte Polizei-Director schleunig mit Resolution versehen und, wo es nöthig, nachdrücklich assistiret werde. Sollte in ein oder andern Fällen die Assistance der Krieges- und Domänenkammer nöthig sein, so müßet Ihr deshalb die Verfügung thun.

5. Ueber die in Polizeisachen gemachte Verfügung muß nachdrücklichst gehalten und darunter keine Person angesehen werden. So müssen auch die Verordnungen in solchen Sachen schleunigst zur

Execution gebracht, alle Betrügereien, Bestechungen und Geldschneidereien aber scharf verboten und, wann sich auch nur ein Verdacht davon äußert, à la rigueur untersucht und, wann sich dergleichen finden, auf das exemplarischste und empfindlichste bestrafet werden.

6. Das Gouvernement soll instruiert werden, in Polizeisachen keine Untersuchungen vorzunehmen noch etwas zu verhängen, sondern vorhero sich mit dem Polizei-Director darüber zu concertiren. Wohl aber soll das Gouvernement dem Polizei-Director auf seine Requisition in allen Stücken assistiren. Daß Particulier-Officiers in Polizeisachen was verhängen oder zu thun sich unternehmen wollen, wird als eine Sache, so ohnedem wider die Ordnung und den dem Gouvernement schuldigen Respect läufet, verboten und von dem letztern durchaus nicht gelitten werden, sondern sogleich repressiret werden.

7. Der Polizei-Director hat in Polizeisachen die Aufsicht über die ganze Stadt, ohne Unterscheid, ob es teutsche oder französische Einwohner oder andere Leute sein, und releviret vorgedachter Massen nur von dem General-Directorio.

8. Ueber die Polizeistrafen müssen richtige Protocolla gehalten und besondere Rechnungen geführt, auch der Extract von diesen dem General-Directorio mit Ende jedes Monates unter des Polizei-Directoris Unterschrift eingegeben werden.

9. Dem General-Fiscal bleibt ohnbenommen, die Straf-Protocolla abzufordern und einzusehen; wann aber derselbe in Polizeisachen etwas zu erinnern oder vorzustellen nöthig hat, muß solches zusehends bei dem Polizei-Director, erfordernden Falls aber bei dem General-Directorio geschehen und derselbe dem Befinden nach darauf fordersamst beschieden werden.

10. Des Polizei-Directoris vornehmste Bemühung muß mit sein, dahin zu sorgen, daß die Victualien, Denrées, insonderheit das Holz um einen so viel möglichst (!) wohlfeilen Preis verkauft, auch letzteres, so viel nur geschehen kann, im Preise herunter gesetzt werde, wobei ihm das General-Directorium durch eine gute Einrichtung wohl assistiren muß, damit bergestalt Frembde herangezogen und wegen der Wohlfeiligkeit derer zum Leben nöthigen Sachen ihre Revenües hier zu verzehren angelockt werden, Fa-

bricanten und Manufacturiers aber um so besser bestehen können. Wann das Getreide, um einen hohen Kornpreis zu erhalten, zurückgehalten oder die Zufuhre nach der Stadt gehindert werden will oder auch die Beambte sich unternehmen wollen, dasjenige Vieh, so sie alleine in das Land zu bringen berechtiget sein, aus eigennütigen Absichten außer Landes zu verkaufen, sonder daß die Stadt Berlin mit der gebührenden Provision von einem billigen Preis versehen werde, so soll der Polizei-Director solches keinesweges zugeben, sondern deshalb dem General-Directorio gebührende Vorstellung thun, dieses aber demselben darunter assistiren, damit der Zweck, so Ich habe, Berlin wegen seiner Wohlfeiligkeit den Fremdben angenehm zu machen und die Manufacturiers zu souteniren, erhalten werde.

11. Es lieget ihm auch ob, auf alle Weise darauf zu denken, daß das ohnverschämte Gassenbetteln, ingleichen die Vorkäuferei und das Hausiren abgestellt werde.

12. Agreire Ich, daß Ihr eine ausführliche Instruction vor mehrerwähnten Polizei-Director entwerfet und Mir zu Meiner Approbation und Vollenziehung einsendet, welches aber fordersamst geschehen und damit nicht nach dem vorigen Schlenker trainiret werden muß; wobei vorstehendes alles mit zum Grunde dienen muß. Ich bin auch zufrieden, daß die Geheimen Rätthe von Hymmen und Jordan, ingleichen die Krieges- und Hofrätthe Kircheisen und Mirbelius, wie auch der General-Fiscal Uhde zugezogen werden, um den gemachten Plan nochmals durchzugehen. Es muß aber ein Ende damit gemacht und die Sache unter keinem Prätext aufgehalten noch viele Wochen darüber gearbeitet und conferiret werden.

13. Da die Armensachen mit in das Polizeiwerk einschlagen, so kann der Statsminister von Brand über diesen Punct mit zugezogen werden. Ihr sollet aber verhindern, daß nicht durch viele Schwierigkeiten die Sache retardiret werde, maßen Ich Mich darunter auf Euch reposeire und nicht gestattet wissen will, daß die Sache ins Lange gezogen oder durch Propositiones, welche die Umstände der Zeiten noch nicht leiden wollen, ins Stecken gebracht werde, zumalen da alle Sachen in ihrem Anfange nicht ganz vollkommen sein können, sondern eine gut gemachte Anstalt die andere zuwege bringet, daß man endlich ganz zum Stande kommet.

Immediat-Bericht Hoppes, Berlin, 20. Februar 1742.¹⁾

Ueberreicht zur königlichen Approbation: 1. die Instruction für den Polizeidirector, 2. eine neue Hökerordnung, „zur Steuerung der unerlaubten Vor- und Aufkäuferei, wodurch die Waaren und Victualien vertheuert worden,“ 3. eine mit dem Gouvernement vereinbarte Verordnung wegen der Hökererei treibenden Soldaten und deren Frauen. („Ueber die Weiber, wann sie bürgerliche Nahrung treiben und contraveniren, behält der Polizei-Director die Jurisdiction, über die Soldaten aber wird ein *judicium mixtum* angeordnet“) 4. eine Instruction für 24 *commissaires de quartier*, die „zu besserer Aufsicht und Beobachtung des Reglements“ unumgänglich erforderlich sind; die Stadt wird zu dem Zweck in 24 Quartiere getheilt. („Diese Leute sollen insbesondere auf Handel, Wandel und Hantierung eines jeden Einwohners Acht geben, Leute von übler Aufführung, liederliches Gesindel und Bettler zur verdienten Strafe anzeigen, dem Befinden nach auch in Arrest nehmen, weil es nicht thunlich, daß der Polizei-Director ohne dergleichen Hülfe alles allein übersehen könne.“) 5. Eine Verfügung an den Präsidenten v. Neuendorff über seine künftigen Amtspflichten:

„Der Präsident von Neuendorff hat sich bishero wie ein Burgemeister aller rathhäuslichen Sachen en détail unterzogen, die Intentionist aber gewesen, daß er nur etwa wie ein *Commissarius loci* zu E. K. M. Interesse Achtung geben sollte, ob und wie der Magistrat allen ergangenen Verordnungen nachlebe.

Wie nun die Polizeisachen dem Kriegsrath Kircheisen insbesondere aufgetragen, so bekommt jener Zeit und Gelegenheit, bei der hiesigen Krieges- und Domänenkammer, wovon er *Membrum* ist, auch 600 Thaler *Tractament* hat, der Instruction gemäß zu arbeiten.

Und da durch das von mir gefertigte Reglement, welches in gar kurzem erfolgen wird, solche Versehen geschehen, daß einem jeden Burgemeister sein Departement angewiesen wird, alles also in Ordnung tractiret werden muß, so bekommt die Kammer, welcher es ohnedem an Leuten sehr fehlt, einige Hülfe, und kann der von Neuendorff die so nöthige Bereisung der Städte fürnehmen, welches aus Mangel der Råthe in mehr als Jahr und Tag unterlassen worden.“

Der Bericht fährt dann fort:

Der Bettlei wird hoffentlich zu steuern sein; es werden *Mesures* genommen, daß die Fremde abgehalten und die vom platten Lande daselbst unterhalten werden müssen. Für die Einheimische

¹⁾ Concept.

ist der Vorschlag, ein Arbeitshaus aufzurichten; den Plan concertire ich mit dem von Brand und dem Armen-Directorio.¹⁾

E. K. M. werden zweifelsohne allergnädigst für genehm halten, daß die dazu erforderte Gelder aus denen Interessen des Capitals, so zum Findelhause destiniret gewesen, genommen werden. Diese Anordnung wird die Bettler sehr abhalten und der Unterhalt so viel eben nicht kosten, weil viele, so eingezogen werden möchten, durch Spinnen und andere Arbeit ihr Brod ziemlich verdienen können.

Das Detail der Sache ist etwas groß, dahero damit noch nicht fertig worden; indessen werden die Gassen ziemlich gesäubert, und lasse ich die Bettler wegnehmen.

In der Instruction für den Polizei-Director hat die Reinigung der Gassen demselben nur en général aufgegeben werden können, weil die Gassenkarren unter dem Gouvernement stehen. E. K. M. glorwürdigsten Andenkens haben zu besserer Ordnung solche zwar dem Magistrat einmal untergeben wollen, es ist aber nachhero unterblieben. Umb nun diese ganze Einrichtung des Polizeiwesens im Stande zu bringen und darin zu erhalten, werden noch unumgänglich nicht allein die vorerwähnte 24 Commissaires de quartier, jeder wenigstens mit 50 Rthlr. Besoldung, desgleichen 1 Polizeimeister mit 200 Rthlr., auch 3 Polizeidiener mit 180 Rthlr. zusammen und 1 Registrator mit 40 Rthlr. jährlich Tractament, insgesamt 1620 Rthlr. erfordert.

Bei denen großen Schulden, worin die Kämmerei sich befindet, kann das Geld aber daraus nicht erfolgen.

Wollten E. K. M. allergnädigst geruhen, bei dieser neuen Verfassung, so gewiß ihren Nutzen haben muß, diese Gelder ad interim und nur auf wenige Jahre aus dem Ueberschuß der Accise reichen zu lassen, so würde bei genauerer Unterjuchung der rath-

¹⁾ Das Berliner Armendirectorium war eine königliche Behörde, die unter der Oberleitung des geistlichen Departements stand. Director war der Geheimrath v. Piper (von der Ober-Rechenlammer), ordentliche Mitglieder der Geh. Hofrath v. Scharfen, ein Rath vom Kriegsconsistorium, einer vom Magistrat, ein als Hofrath Titulirter, 4 Geistliche und ein französischer Commercierath. Außerdem wurden Deputirte vom Magistrat und den Stadtverordneten zum Serviswesen, Aerzte, Hospital-Inspectoren, Prediger und Schulmeister zugezogen. Die Behörde hatte einen Secretär und eine Staffe.

häuslichen Revenüen und Ausgaben ich hoffentlich Mittel finden; diese Besoldungen der Accise bald wieder abzunehmen.

Cabinettsordre an Happe, Znaim, 6. März 1742.¹⁾

Der König sendet die eingereichten Expeditionen vollzogen zurück.

Ich approbire auch sehr, daß besage der Instruction vor den p. Kirchseisen demselben die Aufsicht über die Fiaccres mit beigeleget worden, wie sich denn außer ihm niemand weiter davon meliren soll. Ich finde auch zu besserer Ordnung nöthig, daß die Gassenfarren hinfüro nicht von dem Gouvernement zu Berlin dependiren, sondern gleichfalls unter der Aufsicht und Dependenz des Maitre de police Kriegerath Kirchseisen stehen sollen, damit solcher den ganzen Begriff des Polizeiwesens daselbst unter sich habe, hergegen auch vor alles deshalb repondiren müsse. Dem Gouvernement mache Ich solches vorläufig bekannt, Ihr aber sollet alles weitere deshalb besorgen.

Was die Bestellung der Commissaires des quartiers anlanget, so ist solche so nützlich als nothwendig, woferne Leute dazu genommen werden, die fleißig, vernünftig, vigilant und incorruptibel seind. Vor solche aber ist ein Tractament von 50 Thaler jährlich zu wenig, woferne sie ihr Devoir rechtschaffen thun, und nicht bei solchem geringen Gehalt ihre Function als ein Nebenwerk tractiren sollen. Dahero Ich der Meinung bin, daß es besser sein werde, vorerst nur 12 Commissaires des quartiers zu bestellen, capable und ehrliche Leute dazu zu nehmen und jedem von ihnen vorerst jährlich 100 Thaler zu geben, bis bei ruhigern Zeiten sich die Gelegenheit findet, sowohl deren Gehalt zu verbessern als auch erfordernden Falls ihren Numerum zu vermehren; worüber Ich dann Euer pflichtmäßiges Sentiment erwarten und sodann wegen aller vorgeschlagenen Gehalte resolviren werde.

Die Nothwendigkeit eines Arbeits- und Zuchthauses sehe Ich sehr wohl ein, Ich finde auch vorerst den von Euch dazu vorgeschlagenen Fonds, nämlich die Interessen des Capitals, welches zum Findelhause destiniret gewesen, am bequemsten; Ihr sollet Mir aber vorhero noch melden, ob dergleichen Capital bereits wirklich vorhanden, wie hoch die Summe dessen sich betragen, woher solches ausgezahlt worden, wo solches jeso befindlich, auch ob solches, und

¹⁾ Ausfertigung.

wie viel davon, auf Interessen ausgethan worden; wie viel Interessen einkommen, wer die Administration dieser Gelder bisher gehabt, und wozu die Interessen bis anher verwandt worden? Ich werde Euch sodann Meine finale Erklärung bekannt machen und recommendire Euch nochmalen, um [!] eine recht geschickte und vernünftige Einrichtung von dem Polizeiwesen in Berlin zu machen, so wie es die Umstände dieses Ortes erfordern, und damit solcher dadurch jedermann angenehm gemacht und in mehr und mehr peuplirt, mithin in besseren Flor gebracht werde.

Bei denen Polizeistrafen finden Ich noch zu erinnern, wie daß Meine Intention nicht ist, daß durch die neue Polizei-Einrichtung eine neue Plackerei der Leute gemacht und nur darauf gedacht werden soll, viel Strafen einzukriegen, sondern es müssen alle Inconvenienzien und Mißbräuche durch eine gute Einrichtung und genaue Aufsicht coupiret und redressiret werden, welches nun zwar nicht ohne Beifügung und Determinirung gewisser Strafen geschehen kann, es muß aber auch hierbei in modo nicht gefehlet noch das Hauptwerk daraus gemacht werden, viel Strafgeelder einzuziehen und die Polizei-Bediente zu bereichern, so wie es vorhin wohl geschehen sein mag.

Schließlichen ist Meine Intention, daß Ihr nebst dem General-Directorio auch auf eine bessere Einrichtung des Bauwesens zu Berlin denken sollet, damit solches gleichfalls aus seiner bisherigen Unordnung gezogen und in solche Verfassung gebracht werde, wie es die Natur der Sache und eine vernünftige Einrichtung erfordert. Worüber Ich dann zu seiner Zeit Euren Bericht erwarten will.

Zwei Immediatberichte Happes, Berlin, 17. März 1742.¹⁾

I.

Auf E. K. M. allergnädigste Ordre vom 6. dieses Monats berichte allerunterthänigst, daß bei Entwerfung des Plans wegen der allhier zu bestellenden Commissaires de quartier ich mit dem Kirchseifen und andern des Magistrats pflichtmäßig überleget, wie viel derselben, umb alles in guter Ordnung zu halten, nöthig sein würden. Man hat aber wegen Weitläufigkeit der Stadt gemeinet, daß unter 24 nicht auszukommen sein würde. Gewiß ist wohl,

¹⁾ Concepte, zum Theil eigenhändig.

daß, je besser sie salariret werden, je mehr kann man von ihnen fordern; aber auch mit 100 Thaler Tractament kann keiner ohne Nebengewerbe auskommen; welcher Ursachen halber und umb die Depensen so viel möglich zu menagiren, sind für jeden nur 50 Thaler in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht. Der Kirch-eisen und der Magistrat haben mir ihr anderweitiges Bedenken geben müssen, und erhellet aus der Anlage,¹⁾ welcher ich mich conformire, daß unter 18, wovon die in der Stadt mit 100 Thaler, die in denen Vorstädten aber mit 50 Thaler jährlich salariret werden könnten, nicht auszukommen; welches zu E. K. M. allergnädigsten Entschließung allerunterthänigst anheimstelle.

Was den zu Etablirung eines Armenhauses von mir allerunterthänigst vorgeschlagenen Fonds aus denen vorhin zum Findlings-hause destinirten Geldern anbelanget, so haben des höchstseligen Königs Majestät anno 1740 107000 Thaler überhaupt aus Dero Tresor an das Armen-Directorium bezahlen lassen. Das Armen-Directorium hat diese Gelder nach und nach auf Zinsen zu 5 per Cent ausgethan und gebrauchet die Interessen mit zu Unterhaltung der Armen.

Wann nun durch die neue Arrangements sowohl die fremde Bettler außer Landes gehalten, als ein jeder auf dem platten Lande seine Armen selbst versorgen muß und, was noch übrig ist, meist hier ins Arbeitshaus zur Arbeit angehalten wird, so kann nicht anders sein, als das Armen-Directorium bekommt weniger Armen zu ernähren; dahero meines wenigen Ermessen die Interessen von diesem Capital, so weit sie nöthig sein werden, wohl zum neuen Etablissement angewandt werden könnten.

Sobald E. M. allergnädigste Resolution erfolget, kann alles in kurzem eingerichtet werden. Ein Haus in der Friedenstraße²⁾ ist bereits dazu ausersehen und Manufacturiers, so denen Leuten Arbeit geben wollen, melden sich ebenfalls. Es beruhet also nur auf E. M. Ordre, ob das Armen-Directorium nach dem gemachten Plan zum Werke schreiten soll.

II.

Auf E. K. M. allergnädigste Ordre, daß die hiesige Gassen-tarren hinfüro gleichfalls unter der Aufsicht und Dependance des

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Wohl Friedrichstraße.

Maitre de police Kircheisen stehen sollen, habe sofort mit dem Gouvernement das nöthige concertiret.

Der Kircheisen ist auch bereits dazu angewiesen, und wird demselben den ersten nächstkünftigen Monats alles, was zu diesem Werk gehöret, übergeben werden.

Weil dabei in ein- und anderm Stück eine Aenderung nöthig, so bin im Begriff, deshalb eine besondere Instruction vor den p. Kircheisen zu fertigen, welche zu E. K. M. allergnädigsten Approbation mit nächstem übersenden werde.

Bishero hat der Fortificationsbau-Adjutant Those neben seiner Function die Aufsicht über die Gassenkarren, auch die dahin gehörige Gelder zu berechnen gehabt, hergegen aber auch sein ganzes Tractament, à 18 Rthlr. monatlich aus dieser Kasse gezogen.

Es ist aber nöthig, daß dazu ein eigener Mensch bestellt werde, der tagtäglich die Gassen durchreite, auf das Gassenfuhrwerk Acht habe und Rendant von der Kasse sei.

Damit nun inzwischen der p. Those anderweitig mit Tractament versehen werden möge, ohne daß E. K. M. Kasse dadurch chargiret werde, so bringe mit dem Gouvernement in allerunterthänigsten Vorschlag, daß ihm derer bei dem nunmehr zum Theil rasirten Wall, auch sonst beim Fortificationsbauwesen allhier bestellt gewesen und nun nicht mehr nöthigen Aufseher Tractamenter, so ebenso viel, als er iho hat, betragen, aus der Fortificationsbau-Kasse künftig gegeben werden.

Im Fall E. K. M. solches allergnädigst agreiren, kömmt die desfalls nöthige Verordnung an das hiesige Gouvernement hiebei.

Cabinettsordre an Happe, Tribau, 12. April 1742.¹⁾

Antwortet auf die Berichte vom 17. d. Mts:

Daß in denen vorgeschlagenen 18 Quartiers ebenso viel Commissaires des quartiers angesetzt und nach Eurem Projet salariret werden mögen, solches approbire Ich, und werdet Ihr dahin sehen, daß darunter Meine dabei führende Intention erreicht werde. Was das Arbeitshaus anlanget, so muß solches je eher je lieber im Stande kommen, und wird Euch Meine deshalb lezhin ertheilte Resolution inzwischen zugekommen sein. Ich lasse Mir auch ge-

¹⁾ Ausfertigung.

fallen, daß zu Bestreitung der übrigen Kosten die von dem zum Findlingshause destinirten Fonds fallende Interessen mit employiret werden, zumal dadurch die Armenhäuser nothwendig soulagiret werden und sie an denen zu menagirenden Ausgaben dasjenige wieder nachkommen müssen, was sie von solchen Interessen bisher mit dazu verwandt haben.

Immediatbericht Happe's. Berlin, 21. April 1742.¹⁾

Berichtet, er habe „unverzüglich solche Anstalten gemacht, daß längstens über vierzehn Tagen alles gewiß en train sein wird“. „Einige Unterbediente bei der Polizei müssen theils wegen ihrer schlechten Aufführung als hohen Alters anderswo placiret werden. E. M. werden allergnädigst erlauben, daß ich tüchtige Leute, und zwar unter denen abgedankten Unterofficieren, wann welche darunter befindlich, dazu aussuche“.

Durch Cabinetsordre an Happe, Ehrudim, 3. Mai 1742²⁾ erklärt sich der König einverstanden mit dem Vorschlag des Ministers und überläßt alles weitere seinem „choix und savoir-faire.“

Am 9. Mai berichtete Happe noch einmal über Einrichtung des Arbeitshauses und sandte die nöthigen Expeditionen zur Unterschrift ein. Der König erklärte sich einverstanden und sandte die Expeditionen vollzogen zurück durch Cabinetsordre an Happe, Ruttenberg 21. Juni 1742.³⁾

Die Instruction für den Kriegsrath und Bürgermeister Kircheisen als Polizeidirector von Berlin wurde publicirt mit dem Datum: Berlin, 20. Februar 1742.⁴⁾

Es schließt sich daran die Instruction für die commissaires des quartiers in den königlichen Residenzien [Berlin]. Berlin, 20. Februar 1742.⁵⁾ Wir heben daraus nur das Folgende hervor:

Die jetzt neu angestellten Commissaires de quartier sind Polizei-executivbeamte, die unter dem Polizeidirector stehen (50 Rthlr. Gehalt).⁶⁾

¹⁾ Eigenhändiges Concept.

²⁾ Ausfertigung.

³⁾ Abschr. R. 96. B. 25.

⁴⁾ Rhl. CCM. Cont. II. s. a. 1742 Nr. 8. (Sp. 57/58 — 67/68).

⁵⁾ Orig. Gen.-Dir. Kurmark Lit. CXV Sect. v. 1 (Gen.) Nr. 11 vol. I. Gedruckt: Rhl. CCM. Cont. II. s. a. 1742 Nr. 6. (Sp. 51/2—55/6).

⁶⁾ Der Passus wegen des Gehalts ist geblieben, obwohl der König anders verfügt hatte. Die meisten Commissarien waren zugleich Handwerker, Gastwirthe, Barbierer, Materialisten u. dergl.; das Amt ist übrigens eine Nachbildung der Pariser Commissaires des quartiers.

Sie haben über Beobachtung der Polizeiverordnungen zu wachen, Bettler und läuderliches Gefindel durch die Bettelvögte aufheben und nach dem Kalandshof bringen zu lassen, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, den Hölerei- und Hausirhandel zu beaufsichtigen, über Reinhaltung der Straßen, Instandhaltung der öffentlichen Brunnen und der Feuerlöschgeräthe zu wachen, bei Feuersbrünsten auf dem Platze zu sein zc. Sie müssen die Einwohner des Quartiers kennen, Neuanziehende dem Polizei-Director melden; aus den öffentlichen Gasthäusern werden die Fremden dem Polizei-Director direct gemeldet. Außerdem Meldezwang für alle Einwohner.

Die 1620 Rthlr., welche zur Besoldung der neuen Polizeibeamten in Berlin erforderlich waren, wurden laut Rgl. Ordre an das General-Directorium, gegeben zu Berlin 20. April 1742, vorläufig aus dem Ueberschuß der Accisekasse in Berlin bezahlt, da die Kammerei zur Bezahlung nicht im Stande war.

Durch Cabinetsordre an den Gouverneur von Berlin, Gen.-Feldmarschall v. Glasenapp und den Gen.-Lieutenant v. Sydow, d. d. Potsdam, 8. Oct. 1742, wird dem Gouvernement gegenüber nochmals declarirt, daß alle Polizeisachen in Berlin, auch wenn sie Soldatenweiber betreffen, lediglich zur Jurisdiction des Polizeidirectors gehören und daß dem Gouvernement keine Einmischung gestattet ist.¹⁾

167. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath von Reinhardt.

Berlin, 12. Januar 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Anweisung in Sachen des schlesischen Handels.

An der Reetablirung des früheren Handels nach Brieg, insonderheit des Viehhandels, ist dem König viel gelegen. Um alle Hindernisse wegzuräumen hat er bereits dem Obersten v. Hautcharmoy aufgegeben, jede Molestirung der Handelsleute durch die Garnison zu verhüten. An Reinhardt sendet er eine Denkschrift des Brieger Bürgermeisters Schaffrath darüber zur Ueberlegung mit der Kammer. Die Ordre schließt:

Ich recommendire Euch nochmalen die Conservation derer Unterthanen und die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Commercii, auch derer Leinenmanufacturen, als die Seele des dasigen Landes, wie Ihr desfalls denn Euch von allen, ja auch den geringsten Umständen gründlich informiren und zu dem Ende mit

¹⁾ Wylius CCM. Cont. II. s. a. 1742 Nr. 27.

Kaufleuten, Negotianten und Fabricanten von allerhand Orten öfters sprechen und alle Umstände von ihnen indagiren, davon aber sodann einen recht vernünftigen Gebrauch machen müßet.

168. Immediatbericht von Podewils.

Berlin, 15. Januar 1742.

Mundum. — R. 46. B. n. 15. d.

Suldigung in der Grafschaft Glatz.

J'ose féliciter très respectueusement Votre Majesté de la continuation des succès glorieux de Ses armes par la reddition de la ville de Glatz.¹⁾

Je ne manquerai pas de faire expédier, suivant les ordres de V. M., les patentes pour la convocation des États de la comté de Glatz pour l'hommage à rendre à V. M. et les avocatoires pour les vassaux de la même province.

Mais V. M. voudra bien me faire savoir auparavant Ses volontés sur les articles suivants:

1. Si l'hommage doit être rendu à V. M. dans la ville de Glatz même?

2. Quels doivent être les commissaires qui le recevront du nom de V. M.?

3. Si l'on ne doit pas laisser un terme de quatre semaines depuis la date de la publication pour tous les vassaux et sujets de la comté de Glatz, afin qu'ils puissent se rendre à l'endroit où l'hommage se fera?

4. Si le terme pour les avocatoires doit être de deux mois, comme on a fait par rapport à la Basse Silésie?

Dès que V. M. m'aura donné Ses ordres sur ces points, je ferai incessamment expédier tout ce qu'il sera nécessaire là-dedans.

¹⁾ Die Uebergabe war am 9. Jan. 1742 erfolgt; am 13. d. Mts. schrieb Eichel darüber (von Berlin aus) an Podewils. Zu diesem Schreiben wurde dem Minister auch der Befehl des Königs zur Vornahme der Suldigung übermittelt. (R. 46. B. Nr. 15. d.)

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch Eichel:

Potsdam, 14. Januar 1742.

„Der General von der Infanterie Prinz Leopold von Anhalt.“

„Das übrige alles gut.“

Avocatorien und Convocations-Patent vom 14. Januar 1742.

Suldbigung zu Glas 29. Januar 1742 (Protokoll); alles ebenda.

169. Königliche Ordre an die Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau.

Berlin, 13. Januar 1742.

Er. Ausf. gegenges. S. v. Podewils. Bresl. St.-R. P. A. IV. 3 a.

Cocceji mit Einrichtung der schlesischen Justiz beauftragt.

Der Kammer wird mitgetheilt, daß der König den Wirklichen Geheimen Rath v. Cocceji¹⁾ nach Schlesien habe abgehen lassen, um das Justizwesen daselbst in Gang und Ordnung zu bringen und die allda verordneten Justizcollegia einzuführen, mit dem Befehl, demselben zu Bewerkstelligung der ihm aufgetragenen Commission alle Beförderung und Vorschub widerfahren zu lassen.

Am 10. Januar 1742 meldet Cocceji dem König, daß er am 20. d. Mts. von Berlin abzureisen gedenke, um die Oberamtsregierungen in Glogau und Breslau einzuführen und bittet zu diesem Zweck um einen Vorspannpaß zu 2 Wagen von 12—14 Pferden hin und zurück. — Der König bewilligt einen solchen „auf 12 gute Pferde“ durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 12. Januar 1742.

Cocceji kam am 24. Januar 1742 in Breslau an, ließ seine Ankunft überall bekannt machen und beschied den Geh. Rath Frhrn. von Arnold zu sich. Mit diesem vertheilte er dann die von Berlin mitgebrachten Acten zur Proberelation für die neu anzustellenden Mitglieder der Oberamtsregierung.²⁾

Zu Anfang eines von Coccejis Hand abgefaßten Protokolls vom 31. Januar 1742³⁾ heißt es:

¹⁾ Bisher waren die schlesischen Justizangelegenheiten durch Cocceji und Arnim gemeinschaftlich besorgt worden; der specielle Auftrag an Cocceji zur Einführung und Einrichtung der schlesischen Justizcollegien ist in der Cabinetsordre vom 5. Januar 1742 (Nr. 158, S. 314, ad 5) enthalten. In der Conferenz vom 8. Januar wurde den schlesischen Deputirten Mittheilung davon gemacht. (Conferenzprotokoll Abf. 7, Nr. 161, S. 320.)

²⁾ Aufzeichnung von Coccejis Hand R. 46. B. Nr. 257.

³⁾ R. 46. B. 205 a. Vol. I.

Nachdem S. R. M. die Justiz in Dero souveränen Herzogthum Niederschlesien zu reguliren [sich] entschlossen und daher mich, den Geh. Statsminister von Cocceji dahin beordert und die Einrichtung zu bewerkstelligen mir committiret haben, so würde es wohl nöthig gewesen sein die Herren Stände zu versammeln und deren Gutachten über alles und jedes zu vernehmen. Weil aber der conventus publicus aufgehoben und also keine Stände eigentlich mehr vorhanden sein, so habe ich die allhier anwesenden ehemalige Landesälteste aus jedem Fürstenthum privatim ersuchen lassen sich bei mir einzufinden um mir ihr Gutachten in einigen Stücken zu eröffnen.

170. Notificationspatent.¹⁾

Berlin, 15. Januar 1742.

Bollz. Mund., gegengez. Cocceji, Arnim. R. 46. B. 257. Originaldruck Dresl. St.-A. P. A. IV. 3a.
Abgedruckt bei Korn 1742 Nr. 6.

Einrichtung des Justizwesens in Niederschlesien.

Als Hauptmotiv der Veränderungen in der Justizverfassung wird angeführt die Confusion, die aus der Vielfältigkeit der Jurisdictionen entstanden sei und die damit zusammenhängende Langwierigkeit der Prozesse.

¹⁾ Einen Entwurf zu dem Notificationspatent wegen Einrichtung des Justizwesens in Schlesien theilt Cocceji unterm 12. Januar 1742 an Arnim zur Revision mit. Den Wortlaut des kurzen zwischen beiden darüber geführten Schriftwechsels s. bei Lehmann Preußen u. die katholische Kirche II. 54 (Nr. 78 u. 79). Ebenda ist auch (II 56 ff. Nr. 83) der das Kirchenwesen betreffende Theil des Patentes mit den Aenderungsvorschlägen Arnims abgedruckt. Die Bemerkungen des letzteren zu dem übrigen Theil des Patents sind ohne principiellles Interesse und betreffen meist nebensächliche Punkte, die Cocceji ohne Anstand den Wünschen Arnims gemäß änderte. Von ihrer Mittheilung kann daher abgesehen werden. Außer an Arnim theilte übrigens Cocceji den Entwurf auch an den Grafen v. Podewils mit, der ihn am 23. Januar 1742 zurücksendet, ohne auf den Inhalt einzugehen, nur mit der kurzen Bemerkung, er zweifle nicht, daß Cocceji denselben bereits zur königlichen Unterschrift befördert haben und wegen der Publication das Nöthige an Ort und Stelle besorgen werde. (R. 46. B. Nr. 257.)

Das Notificationspatent wurde zur königlichen Vollziehung eingesandt mit gemeinschaftlichem Immediatbericht von Cocceji und Arnim vom 16. Januar 1742. Auf die Einrichtung des Generalvicariats und des bischöflichen Amtes wird darin besonders aufmerksam gemacht. (Eigenthändiger Entwurf Coccejis, zur Revision an Arnim geschickt und von diesem gezeichnet; Mundum ebenda.)

Das Fürstenrecht soll, jedoch nur in *causis realibus* der Mediatfürstenthümer und Standesherrschaften, auch weiterhin verstattet und zweimal jährlich unter Direction der Breslauer Oberamtsregierung und unter dem Präsidium des Fürsten von Carolath, als perpetuirlichen Oberfürstenrechts-Präsidenten, gehalten werden; Recurs an den König ist vorbehalten. Alle Streitigkeiten der Fürsten und Standesherrn, die nicht solche *causae reales* betreffen, gehören vor die Oberamtsregierungen (§§ 1 und 2).

Statt der bisherigen Landeshauptmannen, des Mann- und Zwölfergerichts, des Zaudenrechts, des Ritterrechts und der Dorfgerichte sollen zwei Oberamtsregierungen in Breslau und Glogau errichtet werden; die erstere für die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer und Brieg, die letztere für die Fürstenthümer Glogau, Wohlau, Liegnitz. Deren Zusammensetzung wird generell vorgeschrieben. (§§ 3—5.)

Die Mediatfürstenthümer und Standesherrschaften, bei denen besondere Regierungen bestellt sind, sowie die Stadt Breslau bleiben bei ihren Gerichtsverfassungen. Doch stehen sie unter Aufsicht der Oberamtsregierungen, die in ihrem Bezirk auch die Edicte in Justizsachen publiciren (§§ 6, 7).

Die sog. *status minores*, Burglehne und alle übrigen mit Jurisdiction beliehenen Landstände und Stadtmagistrate sollen bei ihrer Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen geschützt werden; doch sind „wann eine Lebensstrafe oder etwas Peinliches erkannt wird“, die Acten zur Confirmation an den König einzuschicken. Die Appellationen gehen an die nächste Oberamtsregierung. (§ 8.)

Von den Oberamtsregierungen müssen in erster Instanz alle die Recht nehmen, die bisher in *personalibus et realibus* vor den höchsten Landesgerichten gestanden, auch Adelige und Standespersonen, die in der Stadt wohnen; in Accise-, Steuer- und Polizeisachen stehen diese jedoch unter der Kriegs- und Domänenkammer, in Häusersachen zu Breslau unter dem Stadtgericht. (§ 9.)

„Die Jurisdiction dieser Oberamtsregierungen ist in genere in allen *causis fundiret*, welche nicht an Unsere Kriegs- und Domänenkammer nach dem Edict vom 25. Novembris 1741 verwiesen oder Unserm Consistoriis überlassen sind. Dahero gehören dahin alle *causae civiles*, tam *personales* quam *reales*, alle *causae criminales*, feudales et *fiscales*, in specie wann *super jure patronatus et decimarum*, *super stupro*, *alimentis et restitutione dotis* gestritten wird, nicht weniger *causae academicae*.“ (§ 11.)

An sie gehen alle Appellationen von den Urtheilen der *status minores*, Burglehne, Magistrate zc. (§ 11.)

Von den Oberamtsregierungen gehen die Appellationen an das Tribunal zu Berlin. *Summa appellabilis* 500 Rthlr., es sei denn, daß der Appellant arm ist, oder eine *nullitas insanabilis* vorliegt. (§ 12.)

Succumbenzgelder (20—50 Rthlr.) und ein Sportelquantum (20—40 Rthlr.) sind im Voraus zu hinterlegen. (§ 13.) Die Instruction des Appellationsprocesses haben die Oberamtsregierungen; die instruirten Acten werden ans Tribunal gesandt. (§ 14.) Gegen das Tribunalsurtheil darf das *remedium supplicationis* ergriffen werden (nach Erlegung der gewöhnlichen 100 Rthlr.), aber nur dann, wenn nicht mehr als zwei Instanzen vorhergegangen sind: mehr als drei Instanzen werden nicht verstattet. (§ 15.) Die Publication einer besonderen Appellationsordnung wird in Aussicht gestellt. (§ 16.)

Von den Gerichten der Mediatsfürstenthümer, Standesherrschaften und der Stadt Breslau gehen die Appellationen unmittelbar an das Tribunal. *Summa appellabilis* 100 Rthlr. (§ 17.)

Die geistlichen Sachen der evangelischen Unterthanen, (d. h. die, „welche den geistlichen Staat angehen und zum Aufnehmen der Religion gereichen, als: Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinirung der Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehesachen u. dergl.“) sind besonderen Consistorien zu Breslau und Glogau anvertraut, die aus der Oberamtsregierung unter Zuziehung eines katholischen Prälaten, eines evangelischen Geistlichen und zweier weltlicher Consistorialräthe bestehen, und an einem besonders ausgemachten Tage zusammenkommen. Appellation an das Tribunal zu Berlin und *remedium supplicationis*. (§§ 18—20.)

Das Fürstenthum Dels und die Stadt Breslau bleiben bei ihren Consistorialverfassungen. Appellation ans Tribunal zu Berlin (§ 21). In den übrigen Fürstenthümern und Standesherrschaften, die bisher kein eigenes Consistorium gehabt haben, gehören die geistlichen Sachen vor die Consistorien zu Breslau und Glogau. (§ 22.)

Das geistliche Generalvicariat wird „in den Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören“, bestätigt und den katholischen Unterthanen völlige Gewissensfreiheit verstattet, wogegen sich der Generalvicar in seinen Schranken halten und sich keine Jurisdiction über Patronatsrechte, Zehnten und Priestertestamente, auch nicht über Hospitäler anmaßen soll. Ein besonderes Reglement hierüber wird in Aussicht gestellt (§ 23).

Das bischöfliche Amt wird „bis auf fernere Verordnung“ in seinen Functionen bestätigt, „jedoch dergestalt, daß es bloß über *causas mere ecclesiasticas* cognosciren und daher von allen *causis civilibus*, wann sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren muß“. (Auch hierüber wird ein Reglement in Aussicht gestellt). (§ 24).

Die Appellationen von dem bischöflichen Amt gehen an das Tribunal zu Berlin, welches nach den *principiis catholicae religionis* entscheiden muß (§ 28).

Ehesachen gehören, wenn ein Theil evangelisch ist, vor die evangelischen Consistorien (§ 26).

Ehedispense sind von den Katholiken beim „Oberamt“ („Obergericht“) nachzufuchen (§ 27).

Evangelische Gutsbefitzer dürfen evangelische Schulen einrichten. Katholische Obrigkeiten müssen ihren evangelischen Unterthanen einen evangelischen Schulmeister, jedoch auf Kosten der Gemeinde, verstellen und ihm eine Wohnung anweisen. (§ 29.)

171. Aus verschiedenen Actenstücken.

15. Januar bis 2. März 1742.

Gen.-Dir. Magdeb. IV., 4. — R. 96. B. 24.

Boden Nachfolger von Cellarius als 1. Kammer-Director in Magdeburg.

Nach dem Tode des ältesten Kammerdirectors zu Magdeburg, Cellarius, schlug der Präsident von Platen vor (15. Januar 1742), fortan nur einen Director in der Person des zweiten Directors Rögeler zu bestellen und dafür eine neue Rathsstelle (für Stegemann) zu schaffen.

In diesem Sinne scheint Happe an den König berichtet zu haben. Der König erklärte jedoch durch Cabinetsordre an Happe, Olmütz 30. Januar 1742 (R. 96. B. 24), daß sei nicht „von seiner Inclination“, und verlangt Vorschläge zur Wiederbesetzung des Directorpostens. — Die weiteren Verhandlungen sind nicht bekannt.

Der König befahl schließlich, wie Happe 2. März 1742 den dirigirenden Ministern des General-Directoriums mittheilt, durch Cabinetsordre an diesen, daß der Geh. Rath von Boden¹⁾ zum Director bei der Magdeburger Kammer mit dem Gehalt von Cellarius (850 Rthlr.) be-

¹⁾ Friedrich August v. Boden, der Sohn des Ministers, seit 22. Nov. 1733 Kriegs- u. Domänenrath bei der Magdeburgischen Kammer, 13. Dec. 1741 zum Geh. Rath ernannt. Seine Bestallung als Kammerdirector ist vom 3. März 1742 (Conc. gez. Happe). — Boden verdankte die Stelle nicht seiner Tüchtigkeit, sondern der Rücksicht auf seinen Vater. Er galt für faul und unfähig. Die später noch mitzutheilenden Conduitenlisten gaben ihm ein sehr schlechtes Zeugniß. — Es scheint, daß er von vornherein kränklich war; er nahm sehr häufig Urlaub. Als er 1752 wieder einmal um 6 Wochen Urlaub zum Gebrauch des ihm von den Aerzten angerathenen Lauchstädter Bades bat, bewilligte der König den Urlaub wohl (C.-D. Potsdam 24. Juni 1742), aber mit der Maßgabe, daß der Patient nicht außer Landes nach Lauchstädt, sondern vielmehr nach Freienwalde gehen solle. — 1759 bat Boden Kränklichkeitshalber um seinen Abschied. Der König erklärte ihm denselben „sehr gern“ accordiren zu wollen, in Betracht, daß er „zeithero wenig oder gar keine Dienste von ihm gehabt“ und also an ihm „nichts verliere“. (C.-D. an das General-Directorium, Breslau 2. März 1759. Ausf.; vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. X, 38.)

ſtellt werden ſolle. An Bodens Stelle wurde der Steuerrath Stieber¹⁾ zum Kriegs- und Domänenrath, an deſſen Stelle einer Namens Sobbe zum Steuerrath ernaunt.

172. Immediatbericht Coccejis und Arnims.

Berlin, 16. Januar 1742.

Rundum. — R. 46. B. Nr. 257.

Vorläufige Proceßordnung für Schlefien.

Es ſein bei jedem Fürſtenthum beſondere Proceßordnungen biſhero geweſen, welche, wann ſie beibehalten würden, bei denen neuen Oberamtsregierungen viele Confuſiones verurſachen dürften.

Wir haben derowegen gut gefunden, eine allgemeine Proceßordnung in allen Fürſtenthümern einzuführen, und haben zu dem Ende mit Bewilligung der ſchleſiſchen Deputirten²⁾ die hieſige Kammergerichtsordnung zum Fundament geſezet, dieſelbe aber nach der ſchleſiſchen Verfaſſung eingerichtet.

Wir haben alſo allerunterthänigſt anfragen ſollen, ob wir dieſe Proceßordnung interim und bis eine vollſtändige Ordnung verfertigt werden kann, in G. R. M. Namen in Schlefien publiciren ſollen.³⁾

Eigenhändiger Randbeſcheid des Königs:

„guht

Fch“

¹⁾ Stieber iſt ſpäter (1749) zum Geh. Finanzrath befördert worden.

²⁾ Vergl. Nr. 151, 153, 161.

³⁾ Ein Exemplar dieſer Proceßordnung, die das Datum des 30. Novembers 1741 trägt, hat ſich in den Acten nicht gefunden. Der einzige uns bekannt gewordene Druck findet ſich in dem Anhang zu Rahmans Kriegs- und Friedensarchiv (1744) S. 9–142. Ein Vergleich mit der Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 (CCM. II. I. Nr. 119, p. 357/58 ff.) zeigt, daß ſie ſich ſehr eng, z. Th. wörtlich, an dieſe anſchließt. Die Titelfolge ſtimmt in beiden im ganzen überein; nur einige Abweichungen ſind zu notiren. Die ſchleſiſche Proceßordnung enthält 59 Titel, die Kammergerichtsordnung nur 55. Tit. 5 der Schl. Pr.-O. handelt nicht, wie der entſprechende Titel der K.-G.-O., von den Protonotarien (die es in Schlefien nicht gab), ſondern von den Secretarien, die nur einen Theil von den Functionen jener ausüben und mit den Secretarien der K.-G.-O. nicht völlig gleichbedeutend ſind. Ein Theil der Geſchäfte, die den Kammergerichts-Protonotarien obliegen, wird bei den ſchleſiſchen Oberamtsregierungen durch beſondere Registratoren beſorgt (Tit. 6 der Schl. Pr.-O.), die es

173. Cabinetsordre an die Breslauer und Glogauer Kriegs- und
Domänenkammer.

Berlin, 16. Januar 1742.

R. 98. B. 25. — Abschristlich.

Die schlesischen Kammeru und die Recrutenkassie.

S. K. M. in Preußen zc. haben nunmehr in Gnaden resolu-
viret, daß von allen denen Patenten und Sachen, so nach dem

beim Kammergericht nicht gab. Der „Botenmeister“ ist in Schlesien zugleich „Taxator“ (Tit. 8). Besondere „Amtspänder“ (Schl. Pr.-D. Tit. 9), besondere „Kanzleidiener“ (Schl. Pr.-D. Tit. 10) kennt die K.-G.-D. nicht. Den „Kammergerichtsboten“ entsprechen die schlesischen „Oberamts-Boten“. Der Titel 16 der K.-G.-D.: „von den Kammergerichts-Procuratoren“ ist in der Schl. Pr.-D. ausgefallen: es gab bei den Oberamtsregierungen nur Advocaten; die neben diesen in österreichischer Zeit fungirenden „Agenten“, die etwa den Procuratoren entsprechen würden, scheinen stillschweigend beseitigt worden zu sein. Die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung sind das am meisten Eigenthümliche der Schl. Pr.-D.; die Vorschriften über das Proceßverfahren weichen nicht erheblich von denen der K.-G.-D. ab, insbesondere ist von den Reformgedanken Coccejis hier nichts zu spüren. Die schlesische Besonderheit bekundet sich mehr nur nach der negativen Seite, durch Fortlassung gewisser, beim Kammergericht (und auch sonst in den alten preußischen Provinzen) eingebürgert Institutionen. So fehlen z. B. im Tit. 31 der Schl. Pr.-D.: „de processu ordinario“ (K.-G.-D. Tit. 30) die Bestimmungen über das (beim Kammergericht und auch sonst sehr häufig angewandte) Verfahren „loco oralis“ und „ad protocollum“; bei der Aufzählung der Beweisarten wird der Titel 34 der K.-G.-D.: „Von dem Beweisthum durch positiones und responsiones und denen Eiden dandorum et respondendorum“ in der Schl. Pr.-D. ganz übergangen. Der Titel 53 der K.-G.-D.: „Von denen remediis extraordinariis“ fehlt in der Schl. Pr.-D.; statt dessen handelt hier ein besonderer Titel (52) „von dem remedio revisionis“; außerdem ist ein eigener Titel (54) „von Declaration derer Sentenzen“ hinzugefügt. Nach dem Titel „von der Execution der Urtheile“ (Schl. Pr.-D. 55, K.-G.-D. 54) folgt in der Schl. Pr.-D. Tit. 56: „Wenn bei Vollstreckung der Execution oder sonst viel Creditores concurriren, wie dabei verfahren werden soll“ eine Concursordnung in 60 Paragraphen und mit angehängten Formularen, die in der K.-G.-D. fehlt, und die bei den häufigen Concursen in Schlesien besonders nöthig erscheinen mochte; ferner Tit. 57: „Von dem processu possessorii summarissimi“, Tit. 58: „Von Injuriansachen und wie darinnen procediret werden solle“ (beide in der K.-G.-D. nicht vorhanden). Der Schlußtitel: „Von Haltung dieser Gerichtsordnung“ stimmt dann wieder überein. — Die wesentliche Bedeutung der neuen Proceßordnung besteht also, wie in dem obigen Bericht schon gesagt ist, darin, daß nunmehr in Schlesien einheitliche Vorschriften über das gerichtliche Verfahren an die Stelle der bisherigen localen Besonderheiten traten. Eine Reform des Verfahrens im Sinne Coccejis bedeutete sie nicht. Vielleicht deswegen suchte Cocceji ihr einen interimistischen Charakter beizulegen.

1. Januarii expediret worden, die gewöhnliche Recruten- und Stempelgelder erleget werden sollen. Und ob zwar Allerhöchst- dieselbe noch zur Zeit solche einkommende Jura bei den schlesischen Kammern eingenommen und berechnet wissen wollen, so befehlen Sie dennoch Dero Breslauschen und Glogauschen Krieges- und Domänenkammern hierdurch in Gnaden, die behörige Anstalten, jede ihres Orts, zu machen, daß solches mit guter Ordnung geschehe. Zu welchem Ende dann von gedachten Kammern eine besondere Liste pflichtmäßig zu fertigen und einzusenden, von allen denen Sachen, welche in Schlesien zur Zeit des Feld-Commissariats, und also bis den 1. Januarii 1742, expediret worden, und von welchen Recruten- und Stempel-Jura erleget werden müssen, wie viel davon baar einkommen, wo solches gehoben und berechnet worden und was noch restire; welchem eine Specification beizufügen, was vor Sachen ausgefertigt worden, so sonst Recruten-Jura erlegen müssen, wovon aber S. R. M. dispensiret haben. Hiernächst soll vom 1. Januarii an eine besondere Liste von allen dergleichen Sachen gefertigt, und gegen Ende eines jeden Monats eingesandt werden, was an Recrutengelder einkommen sollen, was einkommen und was restire.

Der Recrutenkassen-Stempel soll hinfüro hier in Berlin bei der Recrutenkasse aufgesetzt, die Ordres auch wegen Dispensation der Recruten-Jurium an die hiesige Recrutenkasse ergehen, die Expeditiones selbst aber an gedachte schlesische Kammern extradiret und die Einhebung der Jurium, worüber keine Dispensation vorhanden, von ihnen besorget werden. Gedachte Kammern haben demnach über alles, so obsteht, genau zu halten, mit dem hiesigen Recrutenkassen-Directorio über Sachen, davon sie nicht hinlänglich informiret, zu correspondiren, über die Recrutenkassen-Gelder eine absonderliche Rechnung führen zu lassen und alles dergestalt zu besorgen, daß ihnen daher keine Verantwortung entstehe.

174. Cabinetsordre an den Geh. Finanzrath von Reinhardt.

Berlin, 16. Januar 1742.

R. 96. B. 21. — Abschristlich.

Einrichtung der Verwaltung in Glatz.

Da Euch bereits bekannt sein wird, wie der Allerhöchste Meine Waffen dergestalt gesegnet, daß ohnlängst auch die Stadt

Glaß sich ergeben und der Feind selbige den Meinigen bis auf das Schloß eingeräumt hat, Ich auch bereits befohlen habe, daß binnen einer Zeit von vier Wochen Mir die Stände sowohl als das Land huldigen soll,¹⁾ so ist es nunmehr nöthig, daß Ihr jemanden aus der Kammer dahin schicket, der sich nach den eigentlichen Umständen und Beschaffenheit dieser Kammer erkundige, alles nach unserer Art einzurichten anfange, dabei auch die eigentlichen Grenzen dieser Provinz zu erfahren suche und wegen der Kassen gute Verfügung mache; wie Ihr dann hierzu jemanden nehmen müßet, der vorhin schon in einer Meiner Krieges- und Domäneukammern geseßen und welcher der Sachen gewachsen ist.

175. Cabinetsordre an den Kriegsrath Kirchheisen.

Berlin, 16. Januar 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Politische Polizei.

Nachdem Ich Euch bereits die Direction und Aufsicht des hiesigen Polizeiwesens anvertrauet, Meinem Stats-Ministre von Happen aber aufgegeben habe, die desfalls nöthige Instruction und übrige Ausfertigungen zu besorgen,²⁾ so habe Ich solchem vorerst weiter nichts als nur diese secreta Instruction zuzufügen, daß Ihr bei Gelegenheit der Aufsicht über das Polizeiwesen unter der Hand und ganz ohnvermerkt auf die frembden und auswärtigen Ministres mit Achtung geben lassen sollet, wer etwa bei ihnen aus- und eingehet und mit was vor Bediente allhier dieselben in öfterm Umgange leben, auch ob etwa Subaltern-Bedienten aus den Kanzleien oder sonsten dergleichen zu ihnen gehen. Solltet Ihr dergestalt etwas erfahren, so habt Ihr Mir solches im Vertrauen zu melden, da Ihr dann versichert sein könnet, daß Ich alles bestens zu menagiren [wissen] und Euch niemals im geringsten exponiren werde. Ihr selbst müßet aber diese Meine Ordre sorgfältigst menagiren und geheim halten.

¹⁾ Vergl. Nr. 168.

²⁾ Vergl. Nr. 166.

176. Immediat-Bericht von Cocceji und Arnim.

Berlin, 17. Januar 1742.

Mundum, R. 46. B. Nr. 257.

Die zweiten Präsidentenstellen in Breslau und Glogau.

Der v. Nüßler¹⁾ deprecire die Charge eines zweiten Präsidenten bei der Oberamtsregierung in Breslau;²⁾ der zum zweiten Präsidenten in Glogau in Aussicht genommene v. Nechtritz sei gestorben. An des ersteren Stelle wird der Geh. Rath v. Benedendorff vorgeschlagen, den der König

1) Vergl. Nr. 155.

2) Der Kammergerichtsrath v. Nüßler lehnt in einem in den ergebensten Ausdrücken abgefaßten Schreiben an Cocceji d. d. Reife, 27. Dec. 1741, (in welchem er zugleich zu Neujahr gratulirt und einige Neuigkeiten mittheilt) die ihm zugedachte Stelle als Director bei der Oberamtsregierung in Breslau dankend ab; er habe in Breslau erfahren, „daß sehr wenig Avantage dabei gewesen sein würde, da es daselbst ungemein theuer und mit denen 800 Rthlrn. niemand auskommen kann, die Sporteln aber eine ungewisse Sache sind; wie denn auch die Director- oder Kanzlerstelle von sehr schlechter Consideration in Breslau ist; und da ja doch von uns auch ein zweiter Präsident in das Collegium gesetzt werden soll, mir sehr hart fallen würde, wenn vielleicht unter einem jungen Präsidenten, mindestens der unter mir in Collegiis gegessen, zu sitzen kommen sollte, und will ich Herrn Ulrichen, welchen man dazu von Breslau aus vorgeschlagen, die Ehre und das Glück gerne gönnen, gehorjamst bittend, daß Ew. Hochfreiherrl. Exc. bei anderweiter Gelegenheit sich meine Wenigkeit in Gnaden empfohlen lassen sein wollen“.

Cocceji sandte den Brief an Eichel (4. Jan. 1742) mit der Bemerkung, daß der Kanzler Bismard zu Cüstrin und der Geh. Rath Benedendorff zwei grundgelehrte und zur Direction fähige Leute seien und fügt hinzu: „so habe ich Ew. Wohlgeboren gütiger Ueberlegung anheim geben wollen, ob dieselbe einen von diesen beiden Leuten nach Breslau vorzuschlagen für gut finden möchten“.

Eichel bedauert sehr (Bettel vom 4. Januar), daß die Sache nicht mehr res integra sei. Diesen Morgen habe der König Nüßler zum Director bei der Oberamtsregierung in Breslau genehmigt; [vergl. Nr. 155] er sehe nicht ab, wie solches nunmehr zu ändern sein werde.

Nüßler wandte sich an den König selbst. In einem Postscript zu einem Immediatbericht d. d. Reife 12. Januar 1742 stellte er vor, daß ein Präsident in Breslau, „an einem so theuren Orte,“ unter 2000 Thlrn. mit seiner Familie nicht auskommen könne. Zugleich schrieb er an Cocceji in diesem Sinne, ihm anheimstellend, ob er ihm nicht sein bisheriges besonderes Gnadengehalt von 500 Rthlr. belassen und aus den Sporteln ein Fixum von 700 Rthlr. zulegen wolle, so daß die 2000 Rthlr. voll würden: alsdann wolle er die Breslauer Stelle annehmen. Darauf ging indes Cocceji nicht ein.

durch ein beigefügtes „guht“ bestätigt; aus den drei für Glogau präsentirten Candidaten (v. Tilo, Graf Logau, Baron Roth) wählt der König den Baron Roth.¹⁾

Die Nachricht vom Tode des v. Uechtritz (die auf den Grafen Berck zurückging) stellte sich als falsch heraus. In Schlesien angekommen hörte Cocceji, daß derselbe wieder angekommen sei und noch lebe. Unter dessen hatte sich der Baron Roth eingefunden und verlangte introducirt zu werden. Cocceji fragte in einem Immediatbericht d. d. Breslau 2. Februar 1742 beim König an, wer von beiden introducirt werden solle. Der König entschied für Roth, „da der Gesundheitszustand des v. Uechtritz so schlecht sei“. (Cabinetordre d. d. Olmütz 5. Febr. 1742. Ausf.)²⁾

177. Rescript auf Specialbefehl an die Pommersche Kammer.³⁾

Berlin, 20. Januar 1742.

Concept, gez. Görne, Biered, Happe, Boden. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 2. Vol. I.

Specialinstruction für die Pommersche Kammer.

Friedrich König in Preußen zc. Wir haben nöthig gefunden, zu mehrer Ordnung und prompterer Beforderung Unsers Dienstes bei Eurem Collegio Euch über folgende Punkte hierdurch näher zu instruiren.

¹⁾ Er war 17 Jahre beim Reichshofrath thätig gewesen.

²⁾ Die Krankheit des v. Uechtritz bestand in einer Verletzung am Fuße, die er sich bei der Huldigung in Breslau zugezogen hatte. Die Nachricht von seinem Tode bezeichnet er selbst als eine Ausstreuung, durch die man seine Anstellung habe hindern wollen. Er hatte sich durch frühere Widerseßlichkeit gegen den König im Interesse Oesterreichs, in dessen Diensten er stand, hervorgethan. Der Graf Hendel v. Donnerzmark (Leo Maximilian), der ihn empfohlen hatte, bezeichnet dies als „eine gute und nicht verwerfliche marque“ und empfiehlt ihn wiederholt (Brief v. 8. Febr. 1742). Uebrigens ist in den Acten ein in sehr ergebenen Ausdrücken abgefaßter Gratulationsbrief des v. Uechtritz an den Baron v. Roth, seinen Competitor, vorhanden (13. Febr. 42).

³⁾ Der Inhalt beruht in der Hauptsache auf einer Denkschrift, die der Kammerdirector von Nischersleben am 16. Januar 1742 einreichte und die in einer Conferenz der dirigirenden Minister und der Rätthe des 1. Departements ein paar Tage darauf verhandelt wurde. — Ob mit den obigen Anordnungen auch der Befehl des Königs an den Oberpräsidenten v. Grumbkow zusammenhängt, vom 6. Januar 1742, er solle „mit dem forderjamsten“ nach Berlin kommen, weil ihn der König zu sprechen verlange, (R. 96. B. 24) mag dahingestellt bleiben. Vergl. unterm 5. Juli 1742.

[Führung des Journals.]

1. Soll ein Journalist zu Führung eines accuraten Journal von den eingekommenen Sachen und was darauf von demjenigen, welchem sie zugeschrieben, decretiret ist, bestellet und solchem Journalisten jährlich 60 Rthlr. zur Besoldung von dem Ueberschuß Unserer pommerschen Kassen gereicht werden, mit der Versicherung, daß bei seinem verspürten Fleiß weiter vor ihn gesorget werden solle. Es wird Euch also überlassen, dazu einen tüchtigen Menschen anzunehmen, welcher in der einen Colomne seines Journal die eingekommene Sachen, in der zweiten die Referenten, welchen sie zugeschrieben, und in der dritten, was darauf decretirt worden, mit Beifügung der Datorum richtig verzeichnen muß; zu welchem Ende demselben die Concepte, sobald sie in der Kanzlei mundirt sind, zum Eintragen hingegeben, sobald aber solches geschehen, zur Registratur abgeliefert werden sollen; gestalt denn auch monatlich gleich der Rescripten-Designation eine Specification aller eingekommenen und sonst angegebenen Sachen, wie und welchergestalt sie expediret, anhero eingesandt werden muß, damit man die fleißige und unfleißige Arbeiter daraus beurtheilen könne.

[Präsentiren und Zuschreiben der Einläufe.]

2. Die eingekommene, von dem Oberpräsidenten präsentirte und den Rätthen zugeschriebene Sachen sind dem Directori zum Durchlesen zuzuschicken, welcher solche dem Journalisten alsdann sofort zum Eintragen zustellen, dieser aber selbige denen Referenten entweder im Collegio vorlegen oder unter Couverts an sie schicken soll, und müssen solche den Tag darauf vorgetragen werden. Im Fall aber weder der Departementsrath noch der Correscent gegenwärtig wäre, so ist der Director verbunden, vor die Expeditiones zu sorgen. Es sollen auch die eingekommene Sachen nur von dem Oberpräsidenten, wenn er in loco ist, und nicht etwa durch Krankheit behindert werden möchte, oder von dem Directore oder, wosfern auch dieser abwesend wäre, sodann nur von dem ältesten anwesenden Rath, nicht aber von andern Rätthen oder Bedienten präsentirt und jemand zugeschrieben werden.

[Supplicationen.]

3. Habt Ihr zu verfügen, daß die Supplicanten ihre Vorstellungen in duplo übergeben müssen, damit entweder auf das

Duplicat das angegebene Decret expedirt und solchergestalt zurückgegeben oder auch allenfalls, wenn darüber Berichte abzustatten, selbigen nach Befinden das Duplicat der Vorstellung beigefüget werden könne.

[Collegialische Behandlung der Geschäfte.]

4. Ohne vorherigen Vortrag im Collegio soll nichts decretirt werden, und muß, wengleich der Oberpräsident oder die Directores abwesend wären, solcher Vortrag dennoch geschehen, mithin darüber ein Schluß von dem ältesten und übrigen anwesenden Rätthen gehörig gefasset werden, damit die Sachen sich nicht häufen noch liegen bleiben mögen.

[Decretur und Expedition.]

5. Wenn die Sachen vorgetragen, müssen die Decrete darauf sofort gesetzt und von dem Re-, auch Correferenten unterschrieben oder gezeichnet, sodann aber von dem ältesten Secretario die Expedition und daß selbige von demjenigen, welchem sie obliegt, ohne Zeitverlust gehörig geschehe, unter des Kriegsraths d'Arret Direction besorget werden, als welcher letztere die Aufsicht über die Kanzlei haben soll, damit bei der Ausfertigung und weiteren Besorgung der Sachen Unserer Willensmeinung gemäß mit gebührender Promptitude verfahren werde. Es soll aber kein Registrator eine besondere Expedition haben, sondern sein Augenmerk nur auf die Registratur richten und selbige in guter Ordnung halten.

[Revision der Expeditionen.]

6. Die Concepte sollen die Secretarien sogleich vorlegen oder in Couverts herumtschicken, und zwar zuerst dem Decernenten, welcher selbige sodann dem Correferenten, dieser aber dem Directori zusendet, von welchem sie an den Chef des Collegii gelangen, und geschieht solchergestalt die Revision nur von igtgedachtem Chef, Directore, auch Re- und Correferenten, ohne daß die übrige Membra die Concepte mit unterschreiben dürfen, als welches die Sachen zu lange aufhalten würde. Wenn auch die Sachen mundirt sind, sollen sie zuerst dem Referenten zur Unterschrift zugeschicket werden.

[Beschleunigung der Expeditionen.]

7. Die Expeditiones müssen, wie es sich von selbst versteht und sowohl vorhin bereits vielfältig als auch in dieser Verordnung

ad 5 wiederholentlich befohlen ist, jedesmal schleunigst geschehen, damit die Sachen in Zeiten und nicht allererst kurz vor Abgang der Post zur Revision und Unterschrift vorgeleget werden mögen; wie denn auch diejenige Sachen, so Vormittags nicht fertig werden können, des Nachmittags in die Häuser zur Revision und Unterschrift zu bringen sind.

[Amtsverschwiegenheit.]

8. Habt Ihr Unserer Willensmeinung gemäß darüber zu halten, daß die bei Euch vorkommenden Sachen, sonderlich diejenige, so von Wichtigkeit sind, nicht propalirt, sondern mit gehöriger Verschwiegenheit tractirt, auch keine Acta ohne Vorwissen des Chefs oder des Directoris oder des Collegii ausgegeben, auch sonst alle eingeschlichene abusos abgestellet werden. Wenn aber die Departementsräthe oder auch die Secretarien zu den Expeditionen Anteacta gebrauchen, so verstehet sich von selbst, daß ihnen selbige unweigerlich abgefolget werden müssen.

[Der Commissarius loci.]

9. Habt Ihr zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit zu verfügen, daß die Magistrate, wie auch die Accise-, Zoll- und andere städtische Bediente sich in ihren vor Euch gehörigen Sachen zuvorderst bei dem Commissario loci melden müssen und dieser selbige sodann nach vorheriger Examination mit seinem pflichtmäßigen Bericht und Gutachten an Euch schicke, es wäre denn, daß dabei besondere Umstände vorkämen, welche erforderten, daß schleunigst recta von den Magistraten, auch Accise- und Zollämtern an Euch berichtet werden müßte, welchenfalls sie jedoch davon auch sogleich ein Duplicat an den Commissarium loci, dafern es nicht wider ihn selbst läuft, zu senden haben; wie sie denn auch an denselben alle acht Tage ihre Zeitungsrelationes schicken müssen, damit dieser daraus die an Euch einzusendende Zeitungsberichte fertigen und abstatten könne.

[Departement des Kriegsraths Uhl.]

10. Der Kriegsrath Uhl soll, so oft es nöthig, die Städte bereisen und, was daselbst zu Unserm Interesse, wie auch zum gemeinen Besten zu beobachten vorkommt, imgleichen, wie die eingeschlichene Mißbräuche zu redressiren, zum Protokoll nehmen,

mithin Euch solch Bereifungsprotokoll mit seinem pflichtmäßigen Gutachten übergeben, auch die Abnahme und Berichtigung der noch zurücksehenden Accisen-, Kammerei-, Service-, Gewerksladen- und anderer Rechnungen, ingleichen die jährliche Anherosendung der städtischen Sachen, als der historischen Tabellen und anderer Nachrichten, befördern, auch mit Zuziehung der Departements- und Steuerräthe besorgen, daß in den Städten, wo noch keine ordentliche Kammerei-Stats sind, selbige gemacht werden; zu welchem Ende er hiermit von dem Kämter-Departement dispensirt wird, damit er umb soviel eher im Stande sein möge, das vorerwähnte zu bewerkstelligen.

[Die Departementsräthe.]

11. Sollen die Departementsräthe jährlich in jedem Amt Gerichtstage halten und solches vorher von den Kanzeln abkündigen, auch das Protokoll bei den Gerichtstagen durch den Amts-Actuarium führen lassen und selbiges in duplo an Euch einsenden, damit auf das eine Exemplar decretirt, auch das andere damit stimmig gemacht, mithin das eine dem Beamten zu seiner Achtung zugesandt, das andere aber bei Eurer Registratur aufgehoben werden möge. Bei solchen Gerichtstagen wollen Wir ohne Unterscheid alle Klagen angenommen wissen, und muß dasjenige, was unter verhoffeter Approbation abgemacht ist, auch, wie solches geschehen, sowohl als das, was zu Eurer Decision ausgesetzt geblieben, in dem Protokoll richtig verzeichnet und über dasjenige, was noch abzumachen ist, die Decision von Euch fordersamst ertheilet werden. Die Älteste der Prediger, daß die Publication geschehen, sind den Protokollen beizufügen.¹⁾

Im Fall sich nun fände, daß bei solchen Gerichtstagen auch falsche und ungegründete oder unnöthige Klagen mit angebracht würden, so müssen diejenige, welche solches thun, sonderlich wenn sich dabei eine Malice äußert, dafür bestrafet werden.

¹⁾ Hier folgte in dem Concept noch der Einschub: „wie denn auch auf gleiche Art von dem Commissario loci wegen der in den Städten vorkommenden Klagen zu verfahren ist“; er wurde gestrichen, in Folge der Bemerkung von Bierck: „Dieses kann meines Erachtens cessiren, umb denen Magistraten nicht alle Autorité zu nehmen“.

Da es auch in verschiedenen Aemtern annoch an approbirten und verpflichteten Amtsactuarien fehlen soll, so habt Ihr deshalb Vorschläge zu thun.

[Obliegenheiten der „Beamten“.]

12. Jeder Beamter muß den Zustand der Unterthanen seines unterhabenden Amtes kennen, wosern er sich bei dem Examine des Departementsraths oder wenn er sonst darüber befraget wird, nicht responsable machen will. Wenn er also davon genugsame Information hat und bei dem Zustand der Leute eben keine Veränderung vorgekommen, ist zwar das öftere Herumbreisen nicht allemal nöthig, jedoch muß er sowohl auf die Wirthschaft der Unterpächter bei den Vorwerkern, als auch wie die Unterthanen ihren Höfen und Wirthschaft vorstehen, ein wachsames Auge haben und sonderlich wegen der letzteren die Schulzen öfters befragen, auch, so oft es erfordert wird, die ablocirte Vorwerker und Dörfer bereisen und das nöthige besorgen.

[Kassencuratel.]

13. Sowohl bei der Ober-Steuerkasse als bei der Landrentei, sollen besondere Kassencuratores sein und ohne deren Unterschrift nichts ausgezahlt werden; indessen bleibt doch auch die Kassenvisitation. Im ersten Jahr sollen die beide älteste Membra Cures Collegii die Kassencuratel haben und in dem nächsten Jahr darauf die beide folgende und so weiter, damit alle Membra von den Kassensachen eine rechte Idee und hinlängliche Information bekommen mögen.

Uebrigens muß den Departementsräthen, jedem von seinen Aemtern, ein Extract beim Ablauf jeden Monats gegeben werden, was die Aemter noch restiren, umb wegen prompter Beitreibung der Reste das nöthige zu besorgen.

[Anlage der Cavalleriegelder.]

14. Habt Ihr die Fourage- oder Cavalleriegelder-Anlage durch ein paar Unparteiische aus Eurem Mittel genau und pflichtmäßig untersuchen zu lassen, ob etwa anfänglich dabei ein Verstoß vorgegangen und worin selbiger bestehe, auch woher im vorigen Jahr beim Amt Colbak mehr an Cavalleriegeldern eingekommen, als dessen Quantum beträgt, nunmehr aber das Surplus cessiret.

[Conduitenliste.]

15. Soll alle Jahr eine Conduitenliste wegen der dortigen Kammerbedienten pflichtmäßig an Unser General- u. Directorium eingesandt werden.

[Sitzungsprotokoll.]

16. Das Protokoll, so täglich bei Euch geführt wird, muß alle Tage foliirt und geheftet, auch, wenn der Monat zu Ende ist, die gesammte Protokolle von demselben eingebunden oder zusammengeheftet, dasjenige aber, was darin angegeben ist, jedesmal auf das schleunigste expedirt und auf die Concepte gesetzt werden: „vide Prot.-Buch vom Monat . . . , fol. . . .“

[Bauwesen.]

17. Müßet Ihr alle Sorgfalt und Fleiß pflichtmäßig anwenden, zu Unserm Interesse bei dem Bauwesen eine gute Ordnung einzuführen und es in solche Verfassung zu setzen, daß dasjenige, was unumbgänglich nöthig, mit möglichster Menage nach vorher gefertigten genau- und richtigen Ueberschlägen, auch darauf erfolgter Approbation ohne Anstand tüchtig und auf eine dauerhafte Art gebauet oder nach der Veranlassung repariret, auch die Rechnungen darüber sofort nach vollführtem Bau geschlossen und justificirt werden, und wird Euch überlassen, wenn Ihr es nöthig findet, dem Kriegsrath Dames nur einen kleinen Kreis nahe bei Stettin zur Aufsicht und Besorgung der Bauten zu übergeben, damit Ihr ihn bei Revidirung der Bauanschläge und Anfertigung der Bau-Stats mit zuziehen, auch nach Befinden zu Untersuchung eines oder andern der übrigen Baubedienten Wirthschaft gebrauchen könnet; wobei Euch dann auch frei bleibet, den ersten Bauschreiber zum Landbaumeister zu bestellen und den zweiten Bauschreiber immer bei Euch zur Hand zu haben; wofern unser Dienst bei den Bauten durch die Landbaumeister in ihren Kreisen, ohne daß die Bauschreiber dabei sein, gehörig besorget werden kann.

[Dienstreglement für die Amtsbauern.]

18. Da Uns auch hinterbracht worden, daß die Bauern in den Aemtern bei der igiten Verfassung wegen der Dienste sehr mitgenommen werden, so soll der Director von Ascherleben ein neues Dienstreglement gehörig entwerfen und damit eine Probe in

einem Amt machen, dabei auch einige Departementsräthe und aus verſchiedenen Aemtern die Beamte mitzuziehen, um ihnen deſto eher eine Idee davon zu machen; wovon Wir ſodann Euren Bericht, auch zugleich das Project des neuen Dienſtreglements zur Approbation anhero erwarten. Ihr habt auch mit der Regierung wegen Feſtſetzung eines gewiſſen Lohns für der Bauern-Dienſtgeſinde zu concertiren, damit der Bauer nicht mehr in ſeinem Lande und Miſt dem Knecht Korn anſtatt des Lohns ſäen dürfe, als wodurch der erſtere ſehr zurücke kommt. Es wird aber dieſes ein Generalwerk im ganzen Lande ſein müſſen; weſhalb Ihr nach gehaltenen Conferenz mit der Regierung mit Beiſügung derſelben Gutachtens zu berichten habt, wie Ihr das Werk zu faſſen vermeinet.¹⁾

[Domänenwirthſchaft.]

19. Sollen bei den Amtsvorwerkern ordentliche und richtige Ausſaat- und Einſchnittregister, imgleichen von den Amtsbrau- und Branntweimbrennereien gleichfalls accurate Register des Bier- und Branntweinszugs, wie auch deſſen Debits gehalten werden; wornach Ihr alſo das nöthige an alle Beamte zu verſüßen habt, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß derjenige Beamte, welcher beim Ablauf ſeiner Pachtjahre nicht ſolche richtige Brau- und Branntweimbrennereiregister vorzeigen würde, den ſechſten Theil ſeiner Caution verluſtig ſein und ſelbiger zu milden Sachen angewendet werden ſolle.

[Grenzregulirungen.]

20. Wollen Wir vorſ künftige von der Regierung allein ohne Concurrenz eines Deputati aus Eurem Mittel keine Grenzregulirung, wie bei des von Pleß Gut Ivenack geſchehen, vorgenommen wiſſen, und habt Ihr, Unſer p. von Grumbkow, alſo als Chef der Regierung dieſes derſelben bekannt zu machen und bei derſelben zu verſüßen, daß hiñfuro in dergleichen Fällen von ihr mit Euch, der Kammer, zeitig vorher communicirt werde.

[General- und Unterpächter.]

21. Müſſen die Departementsräthe beſorgen und ernſtlich darüber halten, daß zwiſchen den Generalpächtern und ihren Unter-

¹⁾ Wir haben die Angelegenheit hier nicht näher zu verſolgen. Zu erheblichen Veränderungen kann es damals noch nicht gekommen ſein. Vergl. Pinke in den Forſchungen zur brandenb. u. preuß. Geſch. Bd. X. S. 275 ff.

pächtern ordentliche schriftliche Contracte wegen der Aſterpacht zu Vermeidung der Geld freſſenden Proceſſe, welche daraus entſtehen, wenn es bloß bei der mündlichen Verabredung bleibt, errichtet werden; und wenn ſodann dennoch zwischen den General- und Unterpächtern Diſput entſtünde, ſoll der Departementsrath ſelbigen in der Kürze, jedoch auf der Parte Koſten, nach Recht und Billigkeit, ſolchem ſchriftlichen Contracte gemäß ſchlichten und davon an Euch zur Approbation berichten. Ihr habt alſo wohl darauf Acht zu geben, daß dieſer Unſerer Ordre genau nachgelebet werde und Ihr Euch widrigenfalls nicht ſelbſt ſchwere Verantwortung zuziehet.

[Revision der Amtrechnungen.]

22. Die Revision der Amtspachtrechnung, imgleichen der Contributions- und Amtsbaurechnungen ſoll im Amt vom Departementsrath, die Abnahme und völlige Juſtification ſolcher Rechnungen aber bei Euch geſchehen, und müſſen die Departementsräthe bei der Revision, ſonderlich bei den Belägen der Baurechnungen wohl examiniren, ob die Arbeiter ihren verdungenen Lohn bekommen und die Quittungen ihre Richtigkeit haben, auch der Unterthanen Quittungsbücher nachſehen, ob ſich auch etwa darin einige Unrichtigkeit wegen der Contribution und Amtsgefälle oder wegen der denen Unterthanen accordirten Remiſſionen, Befah-, auch Brodgetreide-, Vorſpann-, Baufreiheits- oder anderer Vergütungsgelder finde und die Unterthanen dabei gelitten haben; geſtalt denn auch die Departementsräthe bei Ablauf jeden Jahrs mit den Beamten einen förmlichen Abſchluß wegen ihrer Pachtgelder machen, ſelbigen an Euch einſchicken und darin nachweiſen ſollen, was der Beamte abgeführt habe, auch wie viel er noch reſtire und was er etwa nach denen bereits gemäß den principiis regulativis geſchehenen Unterſuchungen und gemachten Ausarbeitungen annoch zu fordern habe, damit darnach das nöthige regulirt und allenfalls davon anhero berichtet, mithin in Zeiten alles in Richtigkeit gebracht werden möge.

[Acciſe in Lauenburg-Bütow.]

23. Wegen der Verfaſſung bei der Acciſe im Lauenburgiſchen und Bütowiſchen wollen Wir Euch hiernächſt beſonders beſcheiden.¹⁾

¹⁾ Darüber hat ſich Näheres nicht gefunden.

Ihr habt Euch also nach allen vorstehenden Puncten genau zu achten und dieser Verordnung überall prompt nachzuleben.

178. Bericht des General-Directoriums (I. Dep.)

Berlin, 27. Januar 1742.

Mund. gez. Ödrne, Blered, Gappe, Boden. R. 91. IV. La. 18.

Das General-Directorium und die Tarifpolitik des Königs.

Vor einigen Jahren sei, um den Consum von Bier gegen den des Landweins zu begünstigen, die Accise auf Landwein von 5 auf 12 Groschen erhöht worden. Der Bierconsum sei dadurch nicht gehoben, wohl aber der Weinbau in der Neumark ganz ruiniert worden. Um diesen wieder emporzubringen wird vorgeschlagen, den alten Accisesatz von 5 Groschen per Eimer wiederherzustellen.

Der König entscheidet am Rande:

„Der Einheimische Wein Sol 2 gr. accise geben, der ausländische aber 12. Das Directorium muß wohl eben durstig gewesen Sein, das es um Wohlfeillen Preis des weines bei Zeiten sorget.
Ich.“

179. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath von Reinhardt.

Olmütz, 30. Januar 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Einrichtung der Verwaltung und des Steuerwesens in der Grafschaft Glaz.

Es ist Mir aus Eurem Bericht vom 25. dieses¹⁾ sehr lieb zu ersehen gewesen, daß Ihr aus der Breslauschen Kammer sogleich eine Commission nach Glaz abgefertiget habet, um das dortige Finanz-, Steuer- und Kammerwesen zu untersuchen und einzurichten; wie Ihr dann auch wohl gethan habet, wegen der dortigen Hölzungen den Oberförster Wiegand mit dahin zu schicken.

Wann dorten wiederum gute Salzquellen aufgefunden werden könnten, wäre solches [eine] höchst considerable Sache, wornach man sich dahero wohl erkundigen muß. Es ist demnächst auch nöthig, daß dorten ein besonderer Commissarius loci bestellet werde, um über das Accise und Steuerwesen die Hand zu halten, wiewohl Ich von denen mehresten in gedachter Grafschaft Glaz befindlichen

¹⁾ Nicht erhalten.

kleinen Städtchen davor halte, daß es besser sein werde, solche auf Steuern zu lassen, und keine Accise darin zu introduciren, weil durch letztere wenig¹⁾ aufkommen dürfte.

180. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Blochmann.²⁾

Olmütz, 31. Januar 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Einrichtung des städtischen Wesens in Breslau.

Ich habe den Inhalt Eures Schreibens vom 21. dieses³⁾ mit mehreren ersehen und bin insoweit davon sehr zufrieden; was aber die Bestellung derer Rathsglieder sowohl als eines neuen Syndici anbetrifft, so muß solches bei der nunmehr etablierten Krieges- und Domänenkammer in Erwägung genommen und von solcher dem-

¹⁾ In der Vorlage folgt noch „dadurch“.

²⁾ Johann Chryostomus Blochmann, geb. 27. Januar 1696, † 23. December 1752, als Erbherr auf Logau und Haugsdorf, war gebürtig aus Löwenberg i. Schl. und scheint früh in preussische Dienste getreten zu sein. Er war 1741 Kriegs- und Domänenrath bei der Cüstriner Kammer, als ihn der König nach Schlessien berief, um die städtische Verwaltung in Breslau nach dem Muster der reformirten Stadtverwaltung der alten Provinzen umzugestalten. Er wurde zum Geheimen Rath und zum Magistratsdirector von Breslau ernannt, eine Charge, die der des Berliner Stadtpräsidenten entsprach. Am 28. Sept. 1741 wurde er von Reinhardt und Münchow in dies Amt eingeführt. Die Rede, die Reinhardt dabei hielt, sowie die Entgegnung Blochmanns findet sich in einem alten Drucke auf der Stadtbibliothek zu Breslau und in Haymanns Kriegs- und Friedensarchiv II. 94. u. 290. Reinhardt hebt „die so gnädige und von etwas gewöhnliches ganz unterschiedene Art“ hervor, „womit Sr. Kgl. Majestät das in den Herrn Directorem gesetzte Vertrauen sowohl gegen ihn selbst als gegen uns Commissarien allergnädigst zu erkennen gegeben“. Er verweist darauf, daß der Breslauer Magistrat im wesentlichen in seiner bisherigen Verfassung gelassen worden sei, während er in den andern schlesischen „Hauptstädten“ gänzlich umgestaltet würde (vergl. Kriegs- und Friedensarchiv II. 37. 44. 652. IV. 250. V. 85); daß hier in Breslau durch die Bestellung eines Magistrats-Directors eine ähnliche besondere Verfassung eingeführt werde wie sie in den beiden andern Haupt- und Residenzstädten, Berlin und Königsberg, bestehe. Als die Hauptabsicht bei der neuen Einrichtung tritt die Befreiung der Stadt von ihrer damaligen starken Schuldenlast hervor. — Blochmann hebt in seiner Antwort besonders hervor, daß er ein geborner Schlesier sei. Er scheint sich später einer gewissen Popularität erfreut zu haben; übrigens galt er als Freund der Poeten und beschützte die Litteratur in Breslau, scheint auch selbst geistliche Lieder gedichtet zu haben.

³⁾ Nicht erhalten.

nächst berichtet werden. Es erfordert dieses nicht nur die gute Ordnung, sondern Meine jetzige hiesige Beschäftigungen wollen nicht leiden, mich anjezt mit dem Detail der Sachen zu occupiren. Die endliche Berichtigung eines ordentlichen Kammerei-Stats und eines dazu erforderlichen Corporis bonorum ist hochnöthig; daher Ihr alles darunter nunmehr zu beschleunigen und sodann der Krieges- und Domänenkammer einzureichen habet.

Blochmann förderte dem König das Werk nicht rasch genug. Als er Anfang April einige Lachse für die königliche Küche übersandt hatte, ließ ihm der König (Wischau 6. April)¹⁾ für diese „Marque von Attention“ danken und fügte hinzu:

Ich würde aber gerne gesehen haben, wenn Ihr zu gleicher Zeit von besserer Einrichtung des dortigen Kammereiwesens geschrieben, und muß Ich fast glauben, daß der Magistrat von denen Kammereigefällen annoch nach wie vor disponiret.²⁾

181. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 31. Januar 1742.

Aus cass. Acten Cleve I. Mund. gez. Görne, Biered, Happe, Boden.

Steuerräthe in Cleve-Mark.

Nachdem der Mörsische Steuerrath Oppermanu, der zugleich Accise-inspector in Cleve gewesen, an die Breslauische Kammer versetzt worden ist, schlägt das General-Directorium vor, einen besonderen Acciseinspector in der Person des bisherigen Acciseinspectors zu Emmerich zu ernennen, an dessen Stelle ein Auditeur vom Vordschen Regiment treten könne, mit den Steuerräthen im Cleve- und Märkischen aber eine neue Einrichtung zu treffen und die Städte anders unter sie zu vertheilen: v. Schack soll aus der Grafschaft Mark nach Wesel, Gazali nach Cleve versetzt werden, Hermann die Städte westlich des Rheins oberwärts bekommen; an Schacks Stelle wird der Kriegsrath und Quartiermeister Dohnaschen Regiments Göring in Vorschlag gebracht. Die Besoldungen sind dergestalt geregelt, daß den königlichen Kassen keine neuen Ausgaben erwachsen.

Der König genehmigte die Anträge durch eigenhändiges Marginal: „guht“.

¹⁾ R. 96. B. 25.

²⁾ Ueber die Breslauer Stadtverwaltung, die wir hier nicht weiter verfolgen, vergl. Harneder, Beiträge zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Breslau von der preussischen Besitznahme bis zur Einführung der neuen Städteordnung, Liegnitz 1864, (Programm), und Markgraf Gesch. der Stadt Breslau, 1880.

Die Vertheilung der cleve-märkischen Städte unter die 4 Steuerräthe erhellet aus dem folgenden Plan, der dem Berichte beigelegt war.¹⁾

Ostseiten Rheins: Kriegsrath von Schad:

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Bessel, | 6. Iffelburg, |
| 2. Duisburg, | 7. Dinsladen, |
| 3. Embrich, | 8. Sevenaer, |
| 4. Rees, | 9. Ruhroth, |
| 5. Holten, | 10. Schermbeck. |

Westseiten Rheins oberwärts: Steuerrath Hermann:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Grefeld, | 5. Xanten, |
| 2. Meurs, | 6. Sonsbeck. |
| 3. Orsoy, | 7. Kervenheim, |
| 4. Büderich, | 8. Udem. |

Westseiten Rheins unterwärts: Kriegsrath Gazali:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Goch, | 5. Cleve, |
| 2. Cranenburg, | 6. Griethausen, |
| 3. Genney, | 7. Grieth, |
| 4. Huissen, | 8. Calcar. |

In der Grafschaft Mark an des Kriegsraths von Schad Platz:
Kriegsrath Göring.

182. Aus den Berichten, Protocollen und anderen Aufzeichnungen über die Einführung und Instruction der neuen Oberamtsregierungen in Breslau und Glogau.

2. Februar bis Mitte März 1742.

R. 46. B. Nr. 257, 258, 259. — Bresl. St.-M. P. A. IV, 3.

Immediatberichte Cocceji über die Einrichtung der schlesischen Oberamtsregierungen. — Einzelne organisatorische und processualische Bestimmungen. — Personalien.

Cocceji meldet durch Immediatbericht vom 2. Febr. 1742, daß er am 1. d. M. die Introduction der Justizcollegien in den Fürstenthümern Breslau und Glogau vorgenommen habe, in dem er zugleich das Protokoll darüber²⁾

¹⁾ Undatirt, in den Acten irrthümlich unter 1748 eingestekt.

²⁾ Protokoll über die feierliche Einführung der Breslauer und Glogauer Oberamtsregierung am 1. Februar 1742 Morgens zwischen 8 und 9 Uhr im Oberamtszimmer zu Breslau durch Cocceji, unterzeichnet v. Benedendorff, im Bresl. St.-M. P. A. IV. 31. Am selben Tage wurden Präsidenten und Räte von Cocceji vereidigt. Die Eidesformeln haben eine sehr einfache Fassung. Be-

nebst dem Notificationspatent¹⁾ einsendet. „Ew. K. M. werden allergnädigst erlauben derselben zu melden, daß das ganze Land mit der von Derselben aus eigener Bewegung gemachten glücklichen Einrichtung vollkommen zufrieden sei.“ Er werde noch 14 Tage in Breslau bleiben, um die Prozesse in Gang zu bringen, und dann nach Glogau gehen, um auch dort den Präsidenten und Räten die nöthigen Instructionen zu geben.

Ein zweiter Immediatbericht Cocceji's vom selben Datum²⁾ trägt Folgendes vor:

Bei dem Consistorium zu Breslau habe kein einziger von Präsidenten und Räten jemals in einem geistlichen Gericht gesessen, so daß niemand vorhanden sei, der von geistlichen Sachen und dem *modus procedendi* in solchen die geringste Wissenschaft habe. Um diesem Mangel abzuhelfen schlägt Cocceji vor, dem v. Blochmann,³⁾ der bei dem Breslauer Stadt-Consistorium die geistlichen Sachen dirigire und schon in Cüstrin eine völlige Kenntniß von Consistorialsachen erlangt habe, das Directorium über das Breslauer Consistorium mit anzuvertrauen, zumal derselbe dies Amt zum Besten des Landes ohne Besoldung oder Interesse gern übernehmen werde.

Der Antrag wurde genehmigt durch mündliche Entscheidung des Königs (aufgezeichnet von Eichel) mit dem Befehl: „nur muß dieses ihm

merkenswerth erscheinen daraus die Veränderungen, die Cocceji an dem Concept vornahm: an der Stelle, daß der Schwörende „Jedermann ohne Ansehen der Person gleiches Recht sprechen wolle“ hat Cocceji hinter „Person“ eingeschaltet „und der Religion“; am Schluß, wo es heißt, daß sich der Schwörende so verhalten wolle, „wie ich es gegen Gott und meinen allergnädigsten König zeitlich und ewig zu verantworten gedenke“, hat er hinter „König“ eingeschaltet „und das Land“.

Die Rede, die Cocceji bei dieser Gelegenheit hielt, ist, ebenso wie die Dank- und Schlußworte des Directors von Benedendorff, gedruckt in Haymanns Kriegs- und Friedensarchiv (auch u. d. T.: Gesammelte Nachrichten und Documente den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien zc. betreffend) II 666 u. 649. Cocceji führt in seiner kurzen Ansprache den Gedanken aus, daß Gerechtigkeit und Religion die beiden Grundsäulen der gesellschaftlichen Ordnung seien: die eine schaffe ein äußerliches, die andere ein innerliches Band unter den Menschen; sie sicherten die Menschen durch die Furcht vor den zeitlichen und vor den ewigen Strafen vor den offenen und den heimlichen Gewaltthätigkeiten. Es ist gewissermaßen eine rationale Begründung des engen Zusammenhanges zwischen den Oberamtsregierungen und den Consistorien, die als die Organe der Gerechtigkeit und der Religion betrachtet werden.

¹⁾ Nr. 170.

²⁾ Mundum R. 46. B. Nr. 257.

³⁾ Vergl. Nr. 180, S. 360.

nicht von seinen rathhäuslichen Berrichtungen abhalten, welches seine Haupt-Affaire ist, warum er nach Breslau geschickt worden". (Quartier Gurein, 8. Februar 1742). —

Cocceji berichtet ferner an den König von Breslau aus, 10. Februar 1742, daß die zum Oberamtsrath bezw. Consistorialrath daselbst in Aussicht genommenen v. Franckenberg und v. Rothkirch die Stellen deprecirten. An deren Stelle schlägt er den von Friedenberg und den von Vechner vor, beides „sehr tüchtige und in praxi erfahrene Leute“. Wenn diese Sache geregelt sei, habe er in Breslau nichts mehr zu thun und werde mit dem Ende der künftigen Woche nach Glogau gehen.¹⁾

Unter demselben Datum reicht er zugleich dem König die Liste der 24 schlesischen Advocaten, die er angewiesenermaßen mit den Chef-Präsidenten zusammen ausgesucht habe, zur Approbation ein.

Unter dem gleichen Datum bittet er endlich um Festsetzung einer Befoldung für die bei jedem Oberamtsgericht zu bestellenden 6 Boten, die außerdem noch die Kleidung und ein übersilbertes Schild empfangen sollen; zugleich meldet er, daß er bei den dortigen Regimentern keine Leute für die Botenstellen bekommen habe. — Der König befiehlt durch Cabinetsordre d. d. Znaym 23. Febr. 1742, (Ausf.) wenn sich bei den schlesischen Regimentern keine Leute zu den Botenstellen fänden, so sollten andere Leute dazu genommen werden. Wegen des Tractaments und der Kosten der Kleidung fordert er Bericht von Cocceji. — Cocceji berichtet, Glogau, 4. März 1742, bei den Kriegs- und Domänenkammern in Schlesien habe der König den Boten 84 Thlr. inclusive der Kleidung ausgesetzt. Ob nicht den Boten bei den Regierungen dasselbe bewilligt werden solle? das würde für 4 (!) Boten bei jeder Regierung 256 Thlr. jährlich ausmachen. — Auf dem Etat wurden die 4 Boten zu Breslau sowie zu Glogau mit 36 Rthlr. Tractament angesetzt. — Wegen der Kleidung berichtet Cocceji auf Befehl vom 8. April 1742 unterm 21. d. Mts., daß beim General-Directorium und den Kammeru darauf 20 Rthlr. gerechnet würden. Der König bewilligte für die Oberämter das Gleiche laut einer Aufzeichnung d. d. Chrudim 2. Mai 1742.

Zugleich mit den Immediatberichten vom 10. Februar 1742 fragt Cocceji bei Eichel über verschiedene Punkte an, bezüglich deren er noch

¹⁾ Christoph Hermann v. Rothkirch u. Sebitz entschuldigt sich in einem bei den Acten befindlichen Schreiben mit „verschiedenen Umständen“ (5. Febr. 1742) — Von Franckenberg ist nichts Näheres bekannt. — Friedenberg (wohl der oben erwähnte, vergl. S. 241) und Vechner finden sich in der bei der Eröffnung aufgestellten Mitgliederliste (s. u.) so wenig wie Franckenberg und Rothkirch.

keine königliche Entscheidung erhalten hat: 1. Ob nicht die Grafschaft Glatz dem Breslauischen Oberamtsiegel beigefügt werden solle? 2. wegen der Introduction des Grafen von Falkenhayn,¹⁾ „der weder die jura noch Latein verstehet“ 3. wegen des Geh. Rathes v. Blochmann Beziehung zum Breslauer Consistorium,²⁾ 4. wegen des Gehalts der beiden neuen Tribunalsräthe:³⁾ wenn ein solches nicht ausgemacht würde, wolle der alte Baron v. Fürst seinen Sohn rappelliren. 5. Theilt er mit, zu Kanzlisten habe er in Breslau keine tauglichen Subjecte gefunden und deshalb „zwei Berlinische schöne Hände“ dazu ausgesucht.

Am 25. Februar 1742 meldet Cocceji von Glogau aus dem König, daß nun auch die Oberamtsregierung zu Glogau mit zwei Präsidenten, dem Director und 3 Rätthen wirklich introducirt sei. Die drei übrigen vom König ernannten Rätthe und der eine Consistorialrath hätten jedoch die Stellen deprecirt. Er schlägt daher an deren Stelle zu Oberamtsrätthen v. Rothenberg, v. Paunwitz, v. Mauschwitz und zum Consistorialrath den Auditeur Rüdiger vom Münchowschen Regiment vor, welches die geschicktesten Leute seien, die er habe finden können.

Darauf erfolgte zunächst keine Antwort. Unterm 9. März wiederholt Cocceji seine Vorstellung. Der König approbirte (nach Aufzeichnung der mündlichen Resolution durch Sichel) zu Selowitz am 23. März 1742 die drei zu Oberamtsrätthen Vorgeschlagenen; bezüglich der Consistorialrathsstelle aber entschied er: „der Auditeur soll nicht sein, sondern der Vetter des Generalmajors v. Derichow, welcher von dessen Regiment dimittirt worden“.

In seinem Begleitbericht vom 9. März meldet Cocceji noch, daß, nachdem die Glogauer Regierung mit Instructionen versehen worden sei und die Audienzen, denen er selbst einige Wochen durch beigewohnt, in Gang gebracht worden seien, daselbst nichts weiter zu veranstalten sei. Er werde daher mit des Königs Erlaubnis in einigen Tagen nach Berlin abreisen und seine Function daselbst wieder antreten.

Am 1. März sendet Cocceji dem König von Glogau aus die Siegel für die beiden schlesischen Oberamtsregierungen zur Approbation ein und fragt an, ob sie in Berlin oder in Schlesien gestochen werden sollen. — Der König resolvirte darauf mündlich (nach Aufzeichnung Sichels): „recht gut, approbire“ (Selowitz 15. März 1742). — Cocceji wandte sich nun zunächst an das General-Directorium, das jedoch ablehnte,

¹⁾ Vergl. Nr. 183.

²⁾ Vergl. oben S. 363 f.

³⁾ Vergl. S. 295. 326. Es blieb bei einem, Fürst. Er bekam das gewöhnliche Tribunalsrathsgehalt aus den „großen“ schlesischen Sporteln. (C.-D. v. 7. Aug. 1742, R. 96. B. 24.)

sich mit der Sache zu befassen, mit Hinweis darauf, daß ihm der König befohlen habe, in schlesischen Sachen nichts zu verfügen (18. April 1742); alsdann an Münchow, der (1. Mai 1742) erklärte, daß er dazu keinen Fond besitze. Auf einen weiteren Bericht Coccejis, der nähere königliche Ordre hierüber erbat (8. Mai 1742), antwortete der König nur durch das Marginal: „ist guht“. Den Vorschlag Coccejis (vom 8. Juli), die 61 Rthlr. 9 Pfg. für Stechung der Siegel aus der Sportelkasse der beiden Oberamtsregierungen zu bestreiten, genehmigte der König durch Cabinettsordre d. d. Charlottenburg, 16. Juli 1742. Darauf erließ Cocceji die entsprechenden Verfügungen an die Oberamtsregierungen.

Nachdem die Oberamtsregierung zu Breslau¹⁾ am 1. Februar feierlich eingeführt worden war, wurden in einer Reihe von Sitzungen vom 3. bis zum 16. Februar 1742, denen Cocceji beiwohnte (die Protokolle von seiner Hand geschrieben in einem besonderen Bande R. 46. B. 258) die grundlegenden Einrichtungen theils programmatisch erörtert, theils wirklich zu Stande gebracht. Dazu gehört vor allem die neue Proceßordnung, die auf Grund der Kammergerichtsordnung von 1709 entworfen worden war und nach und nach im Collegium berathen und approbirt wurde (auch die Monita der Kammern vernahm man darüber²⁾, ferner

¹⁾ Bei den Acten findet sich folgende Liste über das Personal der Oberamtsregierung zu Breslau 1742:

Name:	Charakter:	Besoldung:
1. Hans Carl Fürst von Carolath	Erster Präsident	5000 Rthlr.
2. Carl Friedrich von Benedendorff	Zweiter Präsident	800 "
3. Johann Theodor Frhr. von Arnold	Director	1200 "
4. Johann Chryostomus von Blochmann	Zweiter Director beim Consistorio	— "
5. Ernst Friedrich Frhr. von Antllip	Oberamtsregierungs-rath	600 "
6. Rudolph Frhr. von Matuschka	do.	600 "
7. Johann Jacob von Fuldner	do.	600 "
8. Ludwig Wilhelm von Langenau	do.	500 "
9. Der Prälat von St. Matthias Daniel Joseph Schlecht	Consistorialrath	400 "
10. George Sigismund von Lüttichau	do.	500 "
11. Johann Friedrich Burg	do.	400 "
12. Johann Bernhard Gloxin	Generalfiscal	800 "

Ferner 4 Secretarien mit je 218 Rthlr., 2 Hoffiscale mit je 150 Rthlr., ein Registrator mit 300 Rthlr., ein Taxator (ohne Besoldung), 6 Kanzlisten mit je 85 Rthlr., ein Amtspfänder mit 64 Rthlr., ein Kanzleidiener mit 30 Rthlr., 4 Kanzleiboten (ohne Besoldung).

²⁾ Vergl. Nr. 172.

der Plan eines Landrechts, die Ordnung des Hypotheken- und Depositenwesens, sowohl in Breslau selbst wie in den Fürstenthümern, die unter der Oberamtsregierung stehen sollten, der Entwurf eines Deposital-Edictes, einer Tagordnung für Landgüter, einer Stolgebührenordnung, die Vertheilung der Geschäfte unter die Secretäre und Kanzlisten, die Feststellung der Titulaturen, die Bestimmungen wegen Publication der Edicte &c. Die Advocaten wurden besonders vorgenommen und ermahnt; ihnen wurden die Gebühren bestimmt, gedruckte Vollmachten vorgeschrieben. Das Collegium hatte jährlich eine Proceßtablette nach Berlin einzuschicken; die Advocaten halbjährlich. Ueber die Appellation, Revision, Actenversendung erfolgten nähere Declarationen zu dem Notificationspatent. Einige Mitglieder des Collegiums mußten sich vor demselben einem Examen unterwerfen (Langenau, Legner, Vüttichau sowie der für Glogau bestimmte Arnold), wobei sie „theils sehr wohl, theils ziemlich bestanden“. Den Fürstenthümern und Städten wurde aufgegeben, ihre Statuten und Gewohnheiten einzusenden, damit dieselben dem zu entwerfenden Landrecht eingefügt werden könnten; die Landräthe wurden ersucht, wegen vacant gewordener oder voraussichtlich bald werdender Lehnen zu berichten. Die Registraturen in den Fürstenthümern wurden revidirt, die das Oberamt angehenden Acten nach Breslau geschafft; desgleichen die Depositen. Eine Aufnahme der bestehenden Kirchen, Gnadenkirchen und Bethäuser wurde veranstaltet; es ward festgesetzt, daß ohne Einwilligung des Patrons und der Gemeinde und ohne *causae cognitio* seitens des Consistoriums neue Bethäuser nicht verstattet werden sollen. In den Kreisen sollen Presbyterien und Inspectoren nach Maßgabe der kurmärkischen Presbyterialordnung eingerichtet werden; die Einrichtung wird dem Oberconsistorialrath und Inspector Burg übertragen.¹⁾ Der Consistorialdirector v. Blochmann wird beauftragt, eine Consistorialordnung zu entwerfen &c. &c.

Einige besonders interessirende Punkte sind im Folgenden ausgezogen worden:

[Schlesisches Landrecht.]

Weil auch S. R. M. befohlen, ein gewisses Landrecht zu verfertigen, so ist verabredet worden, daß das Breslausche Oberamt die *materiam obligationum* und die *criminalia* verfassen und das Preussische Landrecht zum Grunde setzen sollen, welches der Präsident von Benedendorff, der Director von Arnold und der von Fuldener übernommen, und solche unter sich zu distribuiren [!].

¹⁾ Ueber die Umfrage, die der Oberconsistorialrath Burg zunächst veranstaltete, vergl. die „Generalfragen“ in Haymanns Kriegs- und Friedensarchiv V, 78.

Dem Oberamt zu Glogau wird die *materia jurium in re* zu elaboriren aufgetragen, welches dem Directori von Böhmer und dem Oberamtsrath von Wostrowsky committirt worden.

[Kanzler bei den geistlichen Stiftern.]

. . . Hierbei ist vorgekommen, daß die geistlichen Stifter sich einen Kanzler halten, da sie eine *jurisdictionem ordinariam* haben. Dahero verabredet worden, daß nicht an diese geregte¹⁾, sondern²⁾ wie an andere Jurisdictionsherren geschrieben werden soll.

[Appellation und Revision.]

Es ist in dem Notifications-Patent enthalten, daß, wenn die Summe über 500 Rthlr. betrifft, die Appellation nach Berlin gehen solle,³⁾ hingegen unter dieser Summa das *beneficium revisionis* stattfinde. Es ist daher beschloffen worden, daß das *beneficium revisionis intra decendum* gesucht und, wann demselben deferirt wird, zugleich *terminus ad justificandum* angelegt werden und hiernächst von dem Oberamt gesprochen werden soll. Es müssen aber andere Referenten bestellet werden und die vorige Referenten, wenn schriftlich verfahren worden, sich des *voti* enthalten. Wann jemand auch gegen dieses Revisions-Urtheil sich gravirt befindet

¹⁾ D. h. die Kanzler.

²⁾ Wohl zu ergänzen: „an die Stifter“.

³⁾ An das Oberappellationsgericht (Tribunal). Es wurde jetzt bestimmt, (Tit. 53 § 11 der Proceßordnung) daß die Publication der bei diesem Gerichtshof ausgesprochenen Sentenzen nicht von ihm selbst, sondern bei den schlesischen Oberamtsregierungen geschehen solle. — Später ist darin eine Aenderung vorgenommen worden, über die hier eine kurze Notiz hinzugesügt werden mag.

In einem offenbar für Cocceji bestimmten Aufsatz vom 29. Mai 1742 erörtert Arnim die Schwierigkeiten, welche sich aus dieser Bestimmung, ergeben würden. Es sei zu fürchten, daß den Parteien die Sentenzen vor der Publication kund würden; werde eine Declaration verlangt, so gerathe man in Verlegenheit, da das Tribunal die Acten bereits fortgeschickt habe und den Oberamtsregierungen die *rationes decidendi* unbekannt seien; um über Zulassung der *Supplication* zu urtheilen, müßten die Acten wieder an das Tribunal geschickt werden, woraus sich Verzögerungen und neue Kosten ergäben.

Cocceji erkennt in einem Schreiben an das Tribunal vom 4. Juni die Berechtigung dieser Bedenken an und verfügt durch Rescript an die beiden Oberamtsregierungen vom selben Datum, daß die Urtheile beim Ober-Appellationsgericht publicirt und die Acten nicht eher, als bis der ganze Proceß geendigt, zurückgeschickt werden sollen. (Eigenth. Conc. R. 46. B. 205.)

und die Summe über 100 Rthlr. oder jura betrifft, so soll das beneficium restitutionis stattfinden und Acta an eine Juristenfacultät verschickt werden.

[Instanzenzug von den Patrimonialgerichten direct an die Oberamtsregierungen.]

Es ist vorgekommen, daß nach den hiesigen Verfassungen, wenn von einem Edelmann oder Magistrat in denen Mediat-Fürstenthümern und dessen Urtheil appellirt wird, der Zug, wann die Sache unter 200 Rthlr. gewesen, an die Mediat-Regierung gegangen, und, wenn solche Sache in der Güte nicht verglichen worden, sind die Acta nach Prag eingesandt worden; wenn sie aber über 200 Rthlr. betroffen, ist die Appellation ohne Zug nach Prag gegangen. Weil nun die Kosten in dergleichen Fällen überaus schwer fallen dürften, so ist verabredet worden, daß die Acta in beiden Fällen künftig an das Oberamt verwiesen werden sollen.

[Einschränkung der Advocaten-Gebühren.]

Damit die Advocaten auch nicht in infinitum die Parteien mit Gebühren übersehen können, so ist festgesetzt, daß sie bei mündlichem Verfahren (worunter auch zu rechnen, wann die Sachen loco oralis¹⁾ verwiesen werden) nach der Audienz 2 Rthlr. nehmen und, wann die Sache zur schriftlichen Deduction verwiesen wird, in jeder Instanz 10 Rthlr. vorschußweise fordern und annehmen, viel weniger von ihnen borgen können. Sie müssen aber bei der Inrotulation alle ihre Gebühren, sowohl judiciales als extrajudiciales, ordentlich specificiren und, was sie voraus empfangen, berechnen; und, im Fall sie ein mehreres, als in der Ordnung angesetzt ist, specificiren werden, soll das ganze Quantum der Sportulkasse zuerkannt werden.

[Beaufsichtigung der Advocaten: Collegium Advocatorum.]

Weil Sr. R. M. daran gelegen, zu wissen, wie die Advocaten ihre Prozesse führen, so sollen dieselben angewiesen werden, nach beigelegtem Formular alle halbe Jahre eine Specification ihrer Prozesse einzugeben, welche von dem Oberamt examinirt und nachhero nach Hof eingeschickt werden sollen.

¹⁾ Vergl. Nr. 172, Anmerkung 3. (S. 346). Das Verfahren ist also auch in Schlesien nachträglich eingeführt worden.

Es soll auch ein Collegium Advocatorum bestellet werden, welche auf die Conduite der Advocaten Achtung geben und denen jüngern, welche einen casum zu proponiren haben, mit ihren consiliis an die Hand gehen sollen.

Die gesammten Beschlüsse dieser Conferenzen sammt anderen Dienst-anweisungen wurden zu einer vorläufigen Instruction für die Oberamts-regierung zu Breslau¹⁾ zusammengefaßt, von der sich Bruchstücke (theils unter R. 46. B. 258 theils Bresl. St.-A. P. A. IV. 31.) finden. Weder in Breslau noch in Berlin ist ein vollständiges Exemplar davon, handschriftlich oder im Druck, zu finden gewesen. Nach den vorhandenen Bruchstücken zu urtheilen, sind die reformatorischen Maßregeln des Codex Fridericianus in ihren wichtigsten Punkten durch diese Instruction noch nicht angeordnet worden (so z. B. nicht die zwei Senate, nicht das Constitutioniren, nicht die neuen Anweisungen für die Advocaten). Wir theilen daher im Folgenden aus diesen Bruchstücken als Probe nur die Instruction für die Präsidenten und den Director mit.

Memoriale für den Ober-Präsidenten, Präsidenten und Directorem bei der Breslauischen Ober-Amts-Regierung.²⁾

1. Muß der Ober-Präsident sich des Montags, Mittwochs und Freitags präcise um neun Uhr auf der Rathstuben einfinden und vor ein Uhr nicht weggehen.

2. Der Ober-Präsident führet das Directorium bei der Breslauischen Ober-Amts-Regierung und contrasignirt alle Verordnungen alleine und zwar desselben Tages, da ihm solche vorgelegt werden. Er besorget ferner, daß die königliche Jura und landesfürstliche Herrlichkeiten in denen immediaten und mediaten Fürstenthümern ohngekränket bleiben; daß die Rätthe und Subalternen in specie aber die Fiscale und Beamten ihr Amt vorgeschriebenermaßen verrichten; daß die Landes- und Proceß-Ordnungen genau beobachtet und die Justiz einem Jeden ohne Ansehen der Person administriret, auch Niemand mit Sporteln übersetzet werde.

3. Die ihnen eingelieferte Memorialia, wie auch die zum Urtheil liegende Acta muß er sofort unter die Rätthe distribuiren und dahin sehen, daß solche in der gesetzten Zeit vorgetragen werden.

¹⁾ Nicht identisch mit der Proceßordnung v. 30. Dec. 1741. (vgl. Nr. 172).

²⁾ Concept mit Correcturen Coccejis. Bresl. St.-A. P. A. IV. 31.

Wie er denn auch die einlaufende Rescripta sofort dem Collegio publiciren, und wann Bericht erfordert wird, auf dessen Beschleunigung bringen soll.

4. In dem Collegio muß er die Einigkeit zu unterhalten suchen Jedem ein freies Votum verstatten und dahinsehen, daß keiner dem andern außer der Ordnung obloquire. Im Uebrigen aber stehet ihm frei, einen Theil von seinem Departement, in specie die Distribution derer Memorialien, dem zweiten Präsidenten zu überlassen.

5. Der zweite Präsident¹⁾ führet in Abwesenheit des Ober-Präsidenten dessen Vices und hat das Siegel.

6. Hauptächlich aber haben S. K. M. demselben Ihre landesherrliche Jura auf seine Pflicht gebunden und werden Sie Sich dieserwegen vornehmlich an ihn halten, wenn etwas wider Dero wahres Interesse bei der Ober-Amts-Regierung oder sonsten veranlasset werden sollte.

7. Wann super protracta vel denegata justitia geklaget wird, muß er die Acta selber zu der Hand nehmen, solche nachsehen und in pleno daraus referiren.

8. Alle Mißbräuche, welche bei der Regierung einschleichen, muß er notiren und auf deren Remedur antragen.

9. Alles, was zu Beförderung der Justiz gereichen kann, muß er fleißig anmerken, bei Ende eines jeden Jahres seine Observationes dem Collegio übergeben, welches solche nebst ihrem Gutachten nach Hofe einschicken soll.

10. Vor allen Dingen aber muß er davor sorgen, daß mit denen deponirten Geldern wohl umgegangen und vor deren Sicherheit behörig gesorget und überall nach dem Reglement verfahren werde.²⁾

11. Der Director führet in Abwesenheit der beiden Präsidenten das Directorium und sorget in Breslau hauptächlich davor, daß die

¹⁾ Eine besondere Instruction für den zweiten Präsidenten v. Benedendorff aus dem Januar findet sich abschristlich R. 46. B. Nr. 257. und enthält in der Hauptsache dieselben Punkte, die in der obigen Instruction eingeschärft werden. Besonders wird hervorgehoben, daß der König Benedendorff „hauptächlich dieserwegen in die Oberamtsregierung zu Breslau gesetzt, daß er auf Dero landesherrliche Jura Acht geben, auch das Justizwesen auf den Fuß, wie in Sr. Kgl. Majestät übrigen Landen, setzen und in Ordnung zu halten schuldig sein solle“.

²⁾ In diesem Punct hat Benedendorff seine Pflicht gröblich verlegt, was später zu seiner Absetzung geführt hat.

Criminalia mit behörigen Fleiß tractiret, die Prozesse beschleuniget und die Inquisiten nicht wider die Gebühr beschweret oder durch überflüssige Kosten ruiniret werden. Dahero derselbe eine besondere Obacht auf den General-Fiscal und dessen Subalternen haben und alle Wochen sich die Specification derer Criminal-Sachen und wie weit solche gekommen zustellen lassen muß. ¹⁾ Hauptsächlich aber muß er davor sorgen, daß, wenn gegen die Membra Collegii ex capite debiti oder sonst Klage geführt wird, er den Proceß dirigire, Nichts ohne sein Vorwissen darin decretirt oder expedirt werden möge, allermassen er davor responsable sein und wenn ihm darin einige Verhinderung gemacht werden sollte, an S. R. M. immediate Bericht erstatten muß, gestalten dann, wann die Parteien super protracta vel denegata justitia klagen und nach Avociren der Acta sich finden sollte, daß zu viele und weitläufige Dilatoria verstattet und unnöthige Incident-Puncten nicht coupirt worden, er davor stehen solle und soll der Proceß alsdann an das Geheime Justiz-Collegium verwiesen werden. ²⁾

12. Der Director muß auf die Deposita, ³⁾ auch besonders auf die Conduite derer Secretarien, Registratoris und sämtlichen Kanzlei-Berwandten Achtung geben und dahin sehen, daß sie sich in ihren Schranken halten und ihrer Instruction überall nachleben, insonderheit aber die Registratur in guter Ordnung gehalten werde.

Die Einrichtung der Glogauer Oberamtsregierung fand in ähnlicher Weise wie die der Breslauer in einer Anzahl von Sitzungen statt, denen Cocceji beiwohnte. Die von ihm geschriebenen Protokolle darüber reichen vom 22. Februar bis zum 12. März 1742. ⁴⁾ Die feierliche Einführung und Vereidigung des Personals geschah am 23. Februar. ⁵⁾

Aus der Bestallung für die Oberamtsregierungsräthe zu Glogau theilen wir den folgenden Passus mit, der von Cocceji (als Nr. 3) besonders aufgezeichnet worden ist:

[Nr. 3.] Hauptsächlich muß er sich seines Eides wegen Annehmung der Geschenke wohl erinnern. Welcher Rath sich unter-

¹⁾ Der folgende Satz ist von Coccejis Hand nachträglich zugesügt worden.

²⁾ Vergl. Nr. 97 (S. 187).

³⁾ Vergl. § 10.

⁴⁾ R. 46. B. 259. vol. I.

⁵⁾ S. Num. 1 auf S. 373.

stehen würde, per directum vel indirectum einiges Präsent, unter was vor Prätext es sei, es mag pro promovenda oder pro bene administrata justitia offerirt werden u., von einer Partei anzunehmen, derselbe soll mit Verlust seiner Ehren cassirt, auch wegen seiner ferneren Bestrafung ratione perjurii immediate an S. R. M. berichtet werden.

Wann ein Rath Geld von einer Partei gelehnet, soll er in dessen Sache bei 10 Ducaten Strafe vor jedes Mal sich des Decretirens und Voti enthalten.

In der Session soll er keine Memorialien oder Acta lesen oder Decreta und Sentenzen schreiben, sondern die Sachen zu Haus lesen und arbeiten, sein Decret aber und Sentenz oder Botum jederzeit, auf einem besondern Bogen geschrieben, mit sich bringen, im übrigen aber auf die Vorträge fleißig Achtung geben.

1) Protokoll ebenda. — Bei den Acten befindet sich die folgende Liste von dem Personal der Glogauer Oberamtsregierung 1742.

Name:	Charakter:	Besoldung:
1. Carl Albrecht Graf von Neder	Erster Präsident	4000 Rthlr.
2. Hans Friedrich Freiherr von Roth	Zweiter Präsident	800 "
3. Carl August Böhmer	Director	800 "
4. Nicol. Gottlieb Joseph von Wostrowski	Oberamtsregierungsrath	500 "
5. Ernst Siegmund Graf von Falkenhahn	"	500 "
6. Heinrich Siegfried von Wiese	"	400 "
Die drei übrigen sind noch nicht benennet.		
7. Johann George Baron v. Langen, Dompropst	Consistorialrath	300 "
8. Samuel Constantin Baron von Arnold	"	400 "
9. Johann George Löbin, Pastor primarius evangel. relig.	"	300 "
Der vierte ist noch nicht benennet.		
10. Johann Heinrich Lucanus	Generalfiscal	800 "
11. bis 14. 4 Secretarien zu je 218 Rthlr. =		872 "
15. 1 Registrator		300 "
16. 1 Taxator. Bekommt seine Besoldung aus der Sportelklasse.		
17. bis 22. 6 Kanzellisten zu je 85 Rthlr. =		680 "
23. 1 Amtspfänder		64 "
24. 1 Kanzelleidiener		30 "
25. bis 28. 4 Kanzelleiboten		— "
29. Friedrich Wilhelm Bingert	Fiscal	150 "
30. Johann Ehrenfried Bertram	"	150 "
4 Landadvocaten, 17 Oberamtsadvocaten.		

Mittheilenswerth erscheint ferner noch die folgende Instruction für den Generalfiscal in Glogau. Glogau, 9. März 1742.¹⁾

1. Der Generalfiscal muß auf alles dasjenige, was Sr. R. M. Interesse angehet, ein wachsamcs Auge haben, damit solches von niemand, er sei, wer er wolle, gekränkt werde.

2. Er muß, wenn *super denegata vel protracta vel male administrata justitia* bei denen Untergerichten oder Mediat-Fürstenthümern geklaget wird, sich genau nach denen Sachen erkundigen und solches bei der Oberamtsregierung angeben.

3. Insonderheit muß er darauf Achtung geben, daß die *Edicta* und Landesverfassungen wohl beachtet werden.

4. Hauptsächlich aber muß er davor sorgen, daß das Polizeiwesen in denen Städten in einem guten Stande erhalten werde.

5. Er muß sich die bei dem Oberamt dictirte Strafen wohl bekannt machen und nach denen churmärkischen Verfassungen vor deren Beitreibung sorgen, auch zu dem Ende dem Collegio ein Project übergeben.

6. Er muß dahin sehen, daß die Unterfiscäle ihr Amt thun, und sich daher alle Wochen Rapport thun lassen, was sie gethan haben. Im übrigen muß er sich nach der künftig zu publicirenden Fiscalatsordnung in allen Stücken reguliren.

7. Die Unterfiscäle müssen dasjenige, was ihnen von dem Collegio aufgetragen wird, in specie aber die *Inquisitiones*, fleißig besorgen und prompt *exequiren*.

8. Sie müssen auf die Erhaltung der *Edicten* fleißig Achtung geben.

9. Kein fiscalischer Bedienter soll sich unterstehen, ohne Vorwissen des Collegii eine General- oder Special-Inquisition zu veranlassen, sondern, wann ihm etwas denunciret oder *per famam* kund wird, soll er solches mit allen Umständen dem Collegio nebst seinem Gutachten, ob die General-Inquisition statthaben könne, anzeigen und Berordnung erwarten.

¹⁾ Gezeichnet Cocceji. — R. 46. B. Nr. 259. vol. I. — Der Generalfiscal ist Lucanus.

10. Es sollen die Fiscäle von denen Strafen, welche rechtlich erkannt werden, den zehenden Theil haben, welcher jederzeit, ehe er zur Strafkasse geliefert, abgezogen werden soll.

11. Damit aber auch die Fiscäle die Unterthanen nicht ohne Noth und rechtliche Ursachen zu veriren Gelegenheit haben, so soll derselbe, wann Fiscus succumbiret und in die Unkosten condemniret wird, solche ex propriis erlegen.

12. Im Uebrigen werden die fiscalische Bedienten auf die neue Constitution¹⁾ verwiesen.

183. Immediatbericht Coccejis.

Breslau, 2. Februar 1742.

Mundum. — R. 46. B. Nr. 257.

Bestellung eines ungelehrten Richters.

E. K. M. haben den Grafen von Falkenhayn zum Oberamtsrath in Glogau allergnädigst benennet, er hat auch seine Proberelegation wirklich eingeliefert.²⁾

Er gestehet aber selber, daß er sich niemalsen auf die Justiz appliciret habe, und daher gewünschet hätte, bei einem andern Departement seines Lebens Unterhalt zu erhalten.

Nun vermeinet er, daß E. K. M. von seinen Umständen völlig informiret wären und ihm diesen Platz als eine Gnaden-Charge wegen seiner erlittenen vielen Fatalitäten accordirt hätten, ohne welche er mit seiner Familie nicht subsistiren könnte. Es dependiret also von E. K. M. Ordre, ob dieser Graf Falkenhayn annoch in Glogau introduciret werden solle.

¹⁾ Es ist nicht klar, was darunter verstanden wird. Eine neue Justizordnung? In der Proceßordnung vom 30. Dec. 1741 ist von den Fiscalen nicht die Rede. Oder die (Art. 6.) in Aussicht gestellte Fiscalatsordnung?

²⁾ Falkenhayn hatte sich am 26. Januar an den König gewandt mit der Bitte, es möchte ihm das Examen erlassen werden. Der König antwortete ihm durch C.-D., Dmüy 31. Januar 1741 (R. 96. B. 24.): er wolle ihm sonst „alle Marquen seiner gnädigen Propension“ geben, aber von der bei den Justizcollegien einmal etablirten Methode könne er nicht abgehen. Falkenhayn möge sich nur dem Examen unterwerfen: es werde „nicht rigoureuser sein, als es die Umstände erfordern“. Vergl. Nr. 182, S. 365.

„Mündliche allergnädigste Resolution“, von Eichel am Rande aufgezeichnet.

Quartier Gurcin, 8. Februar 1742.

„gut.“

Falkenhayn wurde darauf bei der Oberamtsregierung zu Glogau introducirt, doch nahm er eine besondere Stellung insofern ein, als ihm kein Votum verstattet, keine Commissionen angewiesen und kein Antheil an den Spotteln gewährt wurde. Wahrscheinlich auf Veranlassung Falkenhayns befiehlt der König Cocceji durch Cabinetsordre, Potsdam 2. November 1742 (R. 96. B. 24), dieser Ausnahmestellung ein Ende zu machen und Falkenhayn in allen diesen Punkten so zu stellen wie die andern Rätthe des Collegiums. Auf die Frage seiner Qualification wird dabei nicht eingegangen. Einwendungen dagegen sollen nicht angenommen werden.

184. Immediatbericht der Breslauer Kammer.

Breslau, 3. Februar 1742.

Concept gez. von Reinhardt, von Loeben. — Bresl. St.-A. W.-R. P. A. III. 23. h. Vol. I.

Schlesische Steuerrätthe.

E. K. M. finden wir uns genöthiget, allerunterthänigst zu hinterbringen, wie wir durch das Außenbleiben der hierher destinirten Steuerrätthe Eichmann und Egers in der Einrichtung des Accise-, Zoll- und Kammereiwesens ohngemein aufgehalten werden.¹⁾

Nun ist es zwar des Egers Schuld nicht, daß er noch nicht angekommen, indem er durch eine unvermuthete plöbliche und gefährliche Krankheit, gemäß des Zeugnisses der Preußischen Kammer, so lange aufgehalten worden, daß er nicht eher als den 30. Januarii von da abreisen können; wo sich aber der Eichmann aufhalte und ob er kommen werde oder nicht, davon haben wir nicht die allergeringste Nachricht bekommen können, wissen auch keinen andern, so routinirt wäre, vorzuschlagen, wenn er garnicht kommen sollte.²⁾

¹⁾ Vergl. Nr. 141, S. 264, 266.

²⁾ In einem Bericht vom 6. März 1742 (ebenda) erwähnt das Breslauer Kammerpräsidium, daß Eger inzwischen eingetroffen sei; von Eichmann wüßte man dagegen noch immer nichts. — Er ist in Schlesien überhaupt nicht erschienen und, wie aus einer Cabinetsordre vom 27. März 1742 hervorgeht (R. 96. B. 24.) dimittirt worden.

Wann aber dieser Platz besetzt, so hoffen wir im Stande zu sein, mit diesen drei Steuerräthen auszukommen und das glückliche Accisewesen dadurch schon mit zu bestreiten, umb so mehr, da E. K. M. allerhöchstselbst ermessen, daß in den paar kleinen und offenen Marktstellen die Steuer-Collecten mit mehrerm Vortheil als die Accisen anzubringen, wir auch aus diesem Grunde dergleichen Flecken und sogenannte Städte dem platten Lande, umb desto weniger Ursache zu Klagen zu haben, daß ihme durch die Separation der Städte vom platten Lande allzuviel zur Last falle, gelassen und die Accise in fast keine andere als geschlossene Städte eingeführet haben.

185. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath von Reinhardt.

Olmütz, 3. Februar 1742.

R. 96. B. 24. — Abschrittlich.

Unzufriedenheit des Königs mit Reinhardt.

E. K. M. 2c. kommen zu Dero besonderem Mißfallen in Erfahrung, wie daß, ohnerachtet dieselbe zu wiederholten Malen, so münd- als schriftlich, befohlen haben, daß denen Ständen und Unterthanen derer Derter, welche in Niederschlesien durch den Krieg im vorigen Jahre am meisten gelitten und welche durch den Geheimen Kriegsrath Lautensack untersucht werden müssen,²⁾ die von Sr. K. M. accordirte Remission und Hülfe zum Voraus bekannt gemacht werden sollte, dennoch solches nicht geschehen noch gedachten Ständen und Unterthanen etwas rechtes und zuverlässiges wissend gemacht worden.

Es seind E. K. M. sehr übel zufrieden, daß Dero Ordres und Befehle nicht besser nachgelebet und alles mit Nonchalance tractiret werden will; dahero Sie solches dem Geheimen Finanzrath von Reinhardt sehr verweisen und Dero Befehle mit mehrerer Promptitude auszurichten hierdurch anbefehlen, widrigenfalls solches von ohnangenehmen Suiten sein wird. Es wollen auch E. K. M.

²⁾ Der Cabinetssecretair des Königs, von dessen außerordentlicher Mission in Schlesien im Folgenden öfter die Rede sein wird. Vergl. namentlich auch Nr. 186 u. Nr. 190. Von den Papieren Lautensacks ist leider bis auf geringe Reste (s. u., 1743) nichts erhalten.

fordersamst wissen, was auf die Ordre wegen obgedachter Remission veranlasset worden und ob Anstalten gemacht seind, damit die durch den Krieg ruinirte Unterthanen wieder aufgeholfen werden, auch ob die Stifter und Klöster, so ihren Unterthanen aufhelfen sollen, davon schon avertiret sein und wirkliche Anstalten dazu gemacht haben, allermassen Sr. K. M. noch zur Zeit nicht das geringste davon berichtet worden, so doch, wenn Dero Absichten befördert und das Beste des Landes gehörig besorget würde, schon längstens geschehen sollen.

186. Cabinetsordre an den Geheimen Finanzrath Graf v. Münchow.

Olmütz, 4. Februar 1742.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Zufriedenheit des Königs mit Münchows Amtsführung. — Unterstützung durch Lautensack.

Ich habe mit Vergnügen aus Eurem Schreiben vom 17. voriges¹⁾ ersehen, daß Ihr Euch Meinen Dienst bei dem dortigen Kammerwesen rechtschaffen angelegen sein lasset und dabei zugleich wegen Peuplirung des Landes und Flor des Commercii die nöthige Vorsorge zu Erhaltung Meiner landesväterlichen Intention traget. Da Ihr auch in Erfahrung gekommen seid, daß in dem Fauerschen darunter ein Abgang vermerket wird, so habt Ihr sehr wohl gethan, daß Ihr sogleich selbst dahingegangen seid, um die Ursach dessen gründlich zu erfahren und allen Inconvenienzien vorzubeugen.

Wann es aber an dem ist, daß Ihr nicht füglich anjeho von der Kammer viel abwesend sein könnet, so habe Ich dem Geheimen Rath Lautensack²⁾ committirt, sogleich nach dem Fauerschen und nach Hirschberg zu reisen, die Ursachen des Verfalls des Commercii daselbst gründlich und genau zu untersuchen, alles wohl zu examiniren und gegründete und solide Vorschläge zu thun, wie dem Verfall des Handels schleunigst abzuhelfen, der Depeuplirung des Landes vorzukommen, auch die etwa weggegangene Leute wiederum in das Land zu bringen. Ihr sollet demnach mit gedachtem p. Lautensack

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Vergl. S. 377 Anm 2.

desfalls correspondiren, ihm auch in allem, wo es nöthig, assistiren, damit Meine Intention erreicht werde.

187. Arnim an Cocceji.

Berlin, 4. u. 19. Februar 1742.

Eigenhändig. — R. 46. B. Nr. 257.

Arnim über die schlesische Justizeinrichtung.

[4. Februar] Ew. Hochsrhrl. Excellenz danke mit dem verpflichtestem (!) Gehorsam vor hochgeneigte Mittheilung einiger Nachricht von dem Success des schlesischen Introductionsgeschäfts und was dahin gehöret. Ich würde gewiß nodum in scirpo suchen wollen, wann gegen alles dasjenige, so Ew. Exc. bishero dabei höchst weislich verordnet haben, etwas zu sagen mich unterfinge. Die mit vieler Vorsichtigkeit veranstaltete Convocation einiger derer Angesehensten im Lande,²⁾ umb mit selbigen die Sportulordnung zu reguliren, werden hoffentlich S. R. M. nicht mißbilligen. Auf diese Art und mittelst der genommenen Präcaution wird das Werk auf einen festen und incontestablen Fuß gesezet, dem pruritu litigandi wird durch Abforderung derer vom Lande selbst beliebten Taxen ein Zügel angeleget, zum höchst nöthigen Unterhalt derer Justizbedienten wird auf Kosten derer litigirenden Theile ohne weitere Bedrückung des Landes die Bedürfniß absque strepitu collectiret, und, endlich, gleichwie derjenige, welcher Lustern essen will, den Appetit mit einer hohen Accise büßen muß, also ist es auch mit der Billigkeit gar wohl zusammenzureimen, daß diejenigen, welche sich mit ihren Widersachern nicht vergleichen wollen, zur Buße etwas in die Sportul-Cassa legen müssen; wobei aber noch wohl zu beobachten sein möchte, daß man die condemnationem in expensas nicht so gar leichte, wie gemeiniglich zu geschehen pfelet, verabsäumete.

Die hier gewesene schlesische Herren³⁾ haben es wohl vermuthet, daß viele von denen zu Oberamtsregierungs-Räthen in Vorschlag gekommenen Candidatis die Feuer- und Wasserprobe verabscheuen, mithin lieber dem zugeordneten Emploi renuntiiren würden. Tant

²⁾ Vergl. Nr. 169 S. 311.

³⁾ Die Deputirten zu den Conferenzen. Vergl. Nr. 151, S. 291. 266.

pis pour eux, et tant mieux pour le public! Dem gelehrten Schlesien wird es dennoch an würdigen Membres auf ihren Gerichtsstühlen nicht ermangeln.

Wegen einer auszuwerfenden Besoldung vor die beiden schlesischen Tribunalsräthe haben meo scitu S. K. M. Sich zu dato noch nicht determiniret¹⁾

[19. Februar] E. Exc. danke ganz gehorsamst vor anderweitige hochgeneigte Communication desjenigen, so seithero bei der neuen Einrichtung des Justizwesens vorgefallen. So frembde denen Herren Schlesiern die notable Veränderung vor der Hand dünken möchte, so wohl werden selbige nach Verlauf 2 à 3 Jahren sich dabei befinden. Der Fischmarkt hat zwar zu Berlin debittiren wollen, ob sei eine förmliche Protestation gegen alles, was noviter vorgenommen worden, a Statibus eingelegt; ich habe aber solcher Sache nicht glauben können, und zwar dieses umb so weniger, da kein conventus publicus mehr statuirt wird, einfolglich die Gelegenheit, dergleichen abzufassen, von selbst hinwegfället.²⁾

Schließlich wünsche von Herzen, daß E. E. nach glücklich zurücke gelegten Dero vorhabenden wichtigen Geschäfte vergnügt, wohl und gesund retourniren mögen!

188. Verhandlungen über den Erlaß eines schlesischen Ressort-Reglements.

4. Februar bis Ende Juli 1742.

Aus verschiedenen Actenstücken.

Abgrenzung der Jurisdictionskompetenzen zwischen den schlesischen Kammern und den Oberamtsregierungen.

Cabinettsordre an Cocceji, Olmütz, 4. Februar 1742.¹⁾

Damit zwischen denen niederschlesischen Oberämtern und Krieges- und Domänenkammern der anderer Orten sonst gewöhn-

¹⁾ Vergl. S. 365 Anm. 3. — Das Weitere gedruckt bei Lehmann, „Preußen und die katholische Kirche“, II. 64. Nr. 90.

²⁾ Hier folgen heraldische Ausführungen über die auf den Oberamtsiegeln anzubringenden Wappen, die wir bei Seite lassen.

liche und Meinem Dienst nachtheilige unnütze Streit- und Schriftwechsel beständigst vermieden werde, so befehle Ich hierdurch, daß Ihr Euch mit denen Chefs und Präsidenten solcher Collegiorum zusammenthun und nach Maßgebung des Edictes wegen Etablissement der Krieges- und Domänenkammern alles gleich dergestalt festsetzen und reguliren sollet, damit ausgemachet bleibe und jedes Collegium wisse, was von seinem Ressort sei oder nicht, und daß desfalls kein Disput vorfalle.

So viel insbesondere auch die Liegnitzsche und Briegische Stiftsgüter anbetrifft, da setze Ich feste, daß die Oberämter sich von den Rechnungen und Oekonomie dererselben nicht meliren, sondern solches, wie alle Oeconomica, so Mich oder die Kämmerereien interessiren, denen Krieges- und Domänenkammern überlassen sollen.²⁾

Cocceji machte unterm 9. Februar den beiden Kammern Mittheilung von diesem königlichen Befehl, indem er zugleich eine Denkschrift mit sandte, die dem zu entwerfenden Reglement als Grundlage dienen sollte. In dieser Denkschrift hat er zunächst dasjenige, was über die Bestimmung der Jurisdictionsgrenzen bereits gesetzlich feststand, (namentlich den Inhalt der Verordnungen von 1713 und 1715)³⁾ systematisch zusammengefaßt und dann eine Reihe streitiger Punkte, wie sie ihm augenblicklich gegenwärtig waren, hinzugefügt. Die Kammern gaben über diese letzteren Punkte ihre Meinung ab (Antwortschreiben vom 13. Februar 1742); in einer gemeinschaftlichen Conferenz vom 14. d. Mts. wurde beschlossen, mit Berücksichtigung dieser Erklärung, „die überall billig befunden worden, einen

¹⁾ Ausfertigung, geschrieben von Eichel. — R. 46. B. Nr. 204. B.

²⁾ Die Anregung zu dieser Cabinetsordre war von Münchow ausgegangen, der in einem (nicht erhaltenen) Immediatbericht vom 18. Januar 1742 auf die Nothwendigkeit einer Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Glogauer Kammer und der dortigen Oberamts-Regierung hingewiesen hatte. Der König machte ihm durch C.-D. vom 4. Februar 1742 Mittheilung von der an Cocceji ergangenen Weisung. — Uebrigens fand eine Correspondenz zwischen Cocceji und den beiden Kammern über die Frage der Jurisdictionregulirung schon anlässlich der Ausarbeitung der schlesischen Proceßordnung statt, 2.—5. Februar 1742. Was dabei herauskam, ist aber nicht von erheblicher Bedeutung (Concept Coccejis 2. Febr. 1742 R. 46. B. Nr. 204 B. Ebenda Antwort der Bresl. Kammer vom 5. Febr. — Protokoll der Bresl. Kammer v. 5. Febr. Bresl. St.-A. P. A. III. 9 a. vol. I.)

³⁾ Vergl. Bd. I. Nr. 170, Bd. II. Nr. 86.

Entwurf des Reglements auszuarbeiten. Cocceji setzte nun eigenhändig 24 Punkte auf, die in kurzen Andeutungen den ganzen Inhalt des Reglements skizzirten; danach wurde ein ausführlicher Entwurf verfertigt, den Cocceji dann noch vielfach veränderte. Zu diesem Entwurf übergaben nun aber die Kammern eine ausführliche „Erinnerung“, die in vielen Punkten abweichende Ansichten vertrat. Die Differenz war offenbar größer, als Cocceji erwartete, der wohl auf eine schnelle Verständigung gerechnet hatte. Es ist ein von Cocceji geschriebenes Concept zu einem undatirten und jedenfalls nicht zur Expedition gelangten Immediatbericht vorhanden (R. 46. B. 204. B.) des Inhalts, daß der Minister sich mit den beiden Kammern über alle streitigen Punkte bezüglich der Abgrenzung der Competenz zwischen Regierungen und Kammern geeinigt habe und den auf dieser Vereinbarung beruhenden Entwurf gemeinschaftlich mit den Präsidenten dem König zur Genehmigung vorlege. Statt dessen stand man nun thatsächlich vor der Eventualität, über eine Anzahl von Differenzpunkten die Entscheidung des Königs anrufen zu müssen. — Die abweichenden Anschauungen Münchows insbesondere gehen aus dem folgenden Schreiben des Präsidenten an Cocceji hervor, mit dem er ihm die „Erinnerungen“ der Kammern übersandte.¹⁾

Ich zweifele nicht, daß Ew. Excellenz in dieser Sachen ein solches Temperament finden werden, daß durch das vorhabende Reglement nicht mehr Collisiones zu befürchten, als ohne dasselbe entstehen können, zumalen das Notifications-Patent, worauf wir alle verwiesen, schon klare Maaß und Ziel giebet.²⁾ Dagegen aber in dem projectirten Reglement ein sehr vieles disponiret worden, welches ersterem sowohl als der Verfassung der übrigen königlichen Landen ganz zuwider ist.

¹⁾ Das eigenhändige Concept Münchows (Dresl. St.-N. MR. I. Nr. 26. vol. I.) ist undatirt, muß aber wohl in den Anfang März 1742 gesetzt werden (die Anwesenheit Coccejis in Glogau wird noch vorausgesetzt; der Entschluß vom 9. März war noch nicht gefaßt).

²⁾ Münchow meint das Notificationspatent wegen Einrichtung der Kammern vom 25. Nov. 1741 (gedruckt bei Korn, 1741 Nr. 72. — Bergl. Nr. 144). Dasselbe rechnet zum Ressort der Kammern: „die aus denen königlichen Amts-Jurisdictionen, Contracten, Cautionen derer Pächtere, königlichen Domänen- und immediaten Amtsunterthanen, auch in Polizei-, Commercien-, Accis- und Steuer-Sachen, ingleichen rathhäusliche Kammern oder Kammereien, Städte und deren Communen und Revenües entspringende Proceffe und summarisch zu verhandelnde Rechtsangelegenheiten“. (N. a. D. S. 167. f.)

Daß der Ressort und die Vorzüge der schlesischen Kammern sich weiter als andere erstrecken sollen, kann Ew. Excellenz die Ehre haben, schriftlich zu zeigen.¹⁾

Ew. Excellenz aber werden selber hochgeneigtest finden, daß in dem Project denen Kammern nicht einmal dasjenige gelassen, was doch in Königlichen Landen durch das Reglement de anno 1725²⁾ und darauf erfolgten vielen Declarationen denenselben zugetheilt worden. Es sind Niemandem besser, als Ew. Excellenz, die Bestimmungen der übrigen Königlichen Lande und dererjenigen Personen, Sachen und Actionen, so zu den ehemaligen Märktischen General-Commissariat und in dessen Stelle gesetzten Kammern gehört, bekannt, daher ich auch der Hoffnung gelebet, daß Ew. Excellenz geruhen werden, die hiesigen Sachen wenigstens auf den Fuß der Chur-Mark fassen zu lassen, worumb ich denn allenfalls hierdurch annoch gehorsamst bitte, oder anheimstelle, ob es nicht allenfalls besser, es nur ohne Reglement schlechterdings bei dem Notifications-Patent zu lassen.

Ich habe zu meiner Betrübniß aus dem Project wahrgenommen, daß es scheint, als wann das Präjudicium der Ober-Amts-Kammer³⁾ „in camera non est justitia“, bei iho ganz veränderten Umständen und da S. R. M. die izigen Kammern die höchste Landes-Collegia nennen, annoch statthaben solle. Wann es bei dem Project bleiben sollte, so würden S. R. M. die drei Justitiarios, den Protonotarium und übrige Justizbedienten der hiesigen Kammer füglich menagiren können.

Von Ew. Excellenz höchstvernünftigen Einsicht bin ich vollkommen persuadiret, und hoffe, daß dadurch noch alles auf solchen Fuß werde gesetzet werden, daß man alle dem Dienst so nachtheilige Collisionen und Schriftwechsel, auch denen sonst unvermeidlichen vielen Declarationen mit einmal zuvorkomme.

Für den Nachmittag kündigte Münchow am Schluß des Schreibens seinen persönlichen Besuch bei dem Minister an (am Vormittag war er durch Sitzungen verhindert gewesen). In der persönlichen Verhandlung

¹⁾ Die königliche Ordre, auf die Münchow sich hier offenbar bezieht, ist uns nicht bekannt.

²⁾ Mnl. CCM. II, I Nr. 231.

³⁾ So schreibt Münchow. Gemeint ist offenbar: Ober-Amts-Regierung.

mag der Entschluß gefaßt worden sein, auf den Münchow in einem Billet an Cocceji vom 9. März¹⁾ hindeutet: nämlich ein Gutachten der kurmärkischen Kammer über die streitigen Fragen einzuholen, statt, wie Münchow sich ausdrückt, „d'importuner le roi sur des affaires, qu'il traitera sans doute avec peu de conséquence“.

Mit Schreiben von Glogau 9. März 1742²⁾ theilen denn auch Cocceji und Münchow der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer den Entwurf des schlesischen Reglements mit, damit diese bei den einzelnen Paragraphen anmerke, wie es dort gehalten werde. Die Kammer sendet den so glossirten Entwurf des Reglements mit Schreiben vom 20. März zurück. Wir lassen denselben hier folgen.

Entwurf eines Ressortreglements für die schlesischen Justiz- und Verwaltungsbehörden mit Anmerkungen der Kurmärkischen Kammer.³⁾

Friedrich König in Preußen zc. und souverainer Herzog in Nieder-Schlesien zc. thun hierdurch kund und männiglich zu wissen: Nachdem Wir nunmehr in Unserm souveränem Herzogthum Nieder-Schlesien zwei Justiz-Collegia und zwei Krieges- und Domänen-Kammern errichtet, so finden Wir zugleich nöthig, die Departements dieser Collegiorum genau zu determiniren und dadurch allen Collisionen, wodurch Unser Dienst nur versäumt und Wir mit unnöthigen Klagen behelliget werden würden, vorzukommen.

Bemerkungen der Kurmärkischen Kammer. Entwurf des Reglements.

[1. Gerichtsstand der Verwaltungsbeamten.]

ad § 1. Wann ein Membrum der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer und andere unter derselben stehende Bediente racione officii angeklaget und belanget werden, stehen die Sachen

§ 1. Demnach ordnen und wollen Wir, daß zu derer Ober-Amts-Regierungen, Jurisdiction und Cognition privative gehören sollen, wann ein Membrum der Krieges- und Domainen-Kammer,

¹⁾ R. 46. B. Nr. 204. B.

²⁾ Bresl. St.-N. MR. I. 26. vol. I.

³⁾ Bresl. St.-N. MR. I. Nr. 26. vol. 1. R. 46. B. 204. B. Die oben erwähnten „Erinnerungen“ der schlesischen Kammern decken sich dem Sinne nach fast vollkommen mit den Bemerkungen der Kurmärkischen Kammer, so daß wir von ihrer Mittheilung Abstand nehmen können. Nur bei § 22 haben wir, als bei einem specifisch schlesische Angelegenheiten berührenden Punkte das Botum der Breslauer Kammer (statt des hier fehlenden der Kurmärkischen) eingesetzt.

zur Decision der p. Kammer, ihre übrige Real- und Personal-Sachen aber gehören zur Decision des hiesigen Kammer-Gerichts oder resp. Alt- u. Uckermärkischen Ober-Gerichte, welche auch, im Fall ein delictum commune begangen worden, darüber zu cognosciren haben.

item Jagd-, Post- und Zoll-Bedienten, Beamten und Andern, welche auf Rechnung sitzen, außer ihren Amts-Functionen, actione personali, als ex cambio, mutuo, emtione etc., oder auch actione reali wegen ihrer eigenthümlichen Güter oder in foro rei sitae belanget werden.

Im Fall auch weiter dergleichen Bedienten extra officium ein delictum commune begehen, als wenn sie wegen Injurien, Todtschlags zc. belanget worden, so gehöret die Sache vor die Justiz-Collegia.

Wann aber diese Bedienten und Beamten wegen ihrer Function und Amtsverrichtungen und damit verknüpften Gehalt besprochen oder dieserwegen zur Verantwortung gezogen werden, so muß die Sache denen Kriegs- und Domänen-Kammern überlassen werden.

[2. Streitigkeiten zwischen Amtsunterthanen.]

ad § 2. Wann zwischen Chur-Märkischen Amts-Unterthanen wegen Erbschaft, Erbäcker, mutui und dergleichen Streit vorfällt, hat das Amt in erster Instanz die Cognition und wird von dessen Abschieden an die p. Kammer appelliret, welche dabei vor die Erhaltung der Güter und der Unterthanen in allen vorangeführten Fällen zu sorgen hat.

§ 2. Wann zwischen Amts-Unterthanen in puncto der Erbschaft, Erbäcker, mutui und dergleichen Streit vorfiele und die Amts-Unterthanen von des Amts Urtheil appelliren, gehört die Sache vor die Ober-Aemter. Es muß aber in dergleichen Sachen kein schriftliches Verfahren verstattet werden. Wann aber zwischen Amts-Unterthanen in puncto der

Huth, Trift und Grenzen, Annehmung, Besatzung und Reintegration der Höfe, Ausreißung der gemeinen Ager, Devastirung des Holzes und anderer ad statum oeconomicum gehörigen Sachen Streit vorfiel, so gehen die Appellationes an die p. Kammer.

[3. Streitsachen zwischen Beamten und Unterthanen.]

ad § 3. Die zwischen denen Beamten und Amtsunterthanen vorkommenden Streitigkeiten gehören schlechterdings zur Recherche und Dijudicatur der p. Kammer, welche dahin zu sehen hat, daß beiden ohne Weitläufigkeiten geholfen, auch von denen Beamten überall gute Justiz administrirt werde.

§ 3. Wann zwischen denen Beamten und denen Unterthanen Streit entsteht und der Beamte z. E. ex mutuo oder alia actione personali, auch wegen übler Administration der Justiz belanget wird, gehöret die Sache vor die Ober-Aemter.

Wann aber wegen Amtssachen Klage geführt worden, als z. E. wann ein Unterthan über die Dienste klaget, Freiheit von seinem Gut prätendiret u. bleibt die Cognition bei denen Krieges- und Domänen-Kammern.

[4. Streitsachen zwischen Stadtmagistraten und städtischen Unterthanen.]

ad § 4. Alle rathhäusliche Deconomie-, Kammerei-, Stadt-, Policei-, Gemeinheits- auch das Amt der rathhäuslichen Bedienten concernirenden Sachen gehören allein zur Cognition und Dijudicatur der p. Kammer.

§ 4. Gleiche Bewandniß hat es, wann ein Magistrat in denen Städten von denen Unterthanen in Sachen, welche die rathhäusliche Deconomie nicht angehen, verklaget oder von desselben Urtheil appelliret wird.

[5. Streitsachen zwischen den Mediatstädten und deren Obrigkeiten.]

ad § 5 Cognosciret ebenfalls die p. Kammer bei Mediat-

§ 5. Wie es dann auch, wann zwischen denen Mediat-Städten

Städten in allen Sachen, welche die Administration der Stadtgüter, ingleichen Handwerks-Privilegia, Accise, Schoß, Commercica, Polizei, Collecten und andere Abgaben betreffen.

und deren Obrigkeit Streit entstehet, also gehalten werden soll, wann es nicht die Administration der Stadtgüter, Handwerks-Privilegia und Polizei-Sachen betrifft.

[6., 7. Streitsachen zwischen dem Adel oder den Städten einerseits und den Aemtern oder deren Unterthanen andererseits.

ad § 6. In denen Fällen, ob Amts-Unterthanen Beklagte sein und das Amt in ersterer Instanz cognosciret hat, gehen die Appellationes an die p. Kammer.

§ 6. Wann die von Adel und Städte oder deren Unterthanen wider Amts-Unterthanen klagen, so gehen die Appellationes von denen Amtsbescheiden an die Ober-Aemter.

ad § 7. Wann zwischen Aemtern und Städten, auch Aemter-Gemeinen und gemeine Bürgerschaft, ingleichen mit Amts-Unterthanen wegen der Grenze, Huth, Trift oder anderer Gerechtigkeit ein Rechtsstreit vorfällt, gehöret die Untersuchung und Entscheidung zur Kammer; dafern aber einer von Adel dabei concurrirte, gehöret die Sache allhier in der Chur-Mark zu des Geheimen Justiz-Raths Cognition; in denen übrigen Königlichen Provinzien würde nach dem Justiz-Reglement de anno 1713 durch ein collegium mixtum aus denen Regierungen und Kammern die Sache untersucht und entschieden, und wird sothaness collegium mixtum aus egalen Membris beider Collegiorum formiret.

§ 7. Wann zwischen denen von Adel, Städten oder deren Unterthanen mit denen Aemtern oder deren Unterthanen wegen der Grenze, Huth, Trift, oder anderer Gerechtigkeit halber ein Rechtsstreit entstände, gehöret zwar die Cognition vor die Ober-Aemter; es muß aber jederzeit, wann die Sache zum Haupt-Spruch instruiret ist, und ein Definitiv-Urtel abgefasset werden soll, denen Krieges- und Domänen-Kammern Nachricht von dem Termino nebst Communication der Acten ertheilet werden, welche, wann sie es nöthig findet, ihren Justitiarium deputiren kann, um der Audienz und Relation beizuwohnen und sein Botum zu ertheilen.

[8. Streitsachen wegen Zollgerechtigkeit und Zollcontravention.]

ad § 8. Soviel die Königlichen Zölle betrifft und was damit auch in Zollsachen mit denen Zoll-Bedienten nur einigermaßen con- nex ist, gehören selbige zur Cognition der p. Kammer pri- vative; sollte aber mit einem Land- stand die Frage, ob er zur prä- tendirten Zoll-Gerechtigkeit oder Befreiung von Zöllen befugt, vor- fallen, so wäre dieselbe hier bei dem Geheimen Justizrath und in denen Königlichen Provinzien vor einem collegio mixto zu erörtern.

§ 8. Wann ein Landstand, welcher neuerlich Zölle anleget oder die ihm verliehene Zoll-Ge- rechtigkeit zu weit extendiret, in Anspruch genommen wird, ge- höret die Sache vor die Ober- Nemter.

Was aber die Einrichtung der Zölle betrifft, wie auch die Be- strafung der Zoll-Defraudanten und anderer dabei vorkommenden Exessen, in specie die Injurien, sie mögen von Eximirten evo- miret sein oder andern, so gehöret die Cognition private denen Krieger- und Domänen-Kammern.

[9., 10. Streitsachen wegen Domänen und Regalien.]

ad § 9. Wann über die Gerech- tigkeit selbst und die quaestionem an controvertiret wird, gehöret die Sache in der Chur-Mark vor dem Geheimen Justiz-Rath, in denen übrigen Provinzien aber zur Erörterung eines collegii mixti, wohin denn auch die Quaestionen über neu anzulegende Bergwerke, item des Königlichen Antheils von Zehenden, Muthung und dergleichen, wobei noch erst die quaestio an cum fisco zu erörtern, gehören würden.

§ 9. Wann Jemand wegen eines Domänialgutes, item wegen prätendirten Regalien, als Berg- werksgerechtigkeit, Jagd, juris alluvionis etc. belanget wird, muß die Sache bei denen Ober- Nemtern decidiret werden.

ad § 10. Werden die bei Berg- werken inter privatos oder jura privatorum entstehende Streitig- keiten vor denen ordentlichen Justiz Collegiis erörtert.

§ 10. Wann auch bei Berg- werken bloß über Bergportiones und eines oder des andern daran habendes Recht inter privatos gestritten wird, gehöret die Sache zu der Ober-Nemter Cognition.

[11. Streitigkeiten wegen Bausachen.]

ad § 11. Die Bausachen in Berlin gehören vor einer besonderen Commission, von welcher an das Kammer-Gericht appelliret wird; außerhalb Berlin gehören selbige vor jedes Orts Obrigkeit; dafern jedoch ein Theil bei dem ertheilten Abschied nicht acquiesciren wollte, ist regulative verordnet, daß intra decendium appelliret, darauf über die Gravamina ad protocollum verfahren und dieses nebst einem Abriß von dem Commissario loci zur Decision an die p. Kammer eingesandt werden solle.

[12. Jurisdiction über Jagdvergehen.]

ad § 12. Die Cognition über Jagdverbrechen gehören indistincte zur Kammer, wann aber de jure venandi Streit ist, erkennet darüber der Geheime Justiz-Rath; in denen übrigen Königl. Provinzien aber ein collegium mixtum.

§ 11. Die Bausachen, wann novum opus nunciirt wird oder ratione servitutis etc. Streit entstehet, gehören zu der Cognition der Ober-Ämter.

§ 12. Wann ein Bürger oder einer von Adel wegen Jagdverbrechens in seinem eigenen Gehölze vom Ober-Amts- oder dem Kammer-Fiscal belanget wird, muß die Sache bei denen Ober-Ämtern in Cognition gezogen werden.

Wann aber Jemand wegen dergleichen in denen Königlichen Hölzern verklaget wird, soll die Prävention statt haben dergestalt, daß demjenigen Collegio die Cognition zustehen solle, bei welchem die Sache zuerst denunciirt worden.

[13–15. Privat-Streitsachen der Beamten mit ihren Unterpächtern oder Bürgen.]

ad § 13. Die zwischen einem Haupt- und Unterpächter vor-

§ 13. Wann ein Beamter einen Unterpächter hat und von diesem

fallenden Streitigkeiten in Ansehung der Unterpacht und was damit connex, gehören zur Erörterung der p. Kammer.

ad § 14. Wird der Cavent nicht leicht angegriffen, wann ein Beamter oder ein berechnender Diener solvendo ist; den Regreß sonsten würde er vor des Beamten foro ordinario vel domicilii vel rei sitae suchen können.

ad § 15. Gehöret vor des Rück-Bürgen seinem foro ordinario vel domicilii vel rei sitae.

hiernächst ex capite evictionis und also ex contractu belanget wird, item

§ 14. wann ein Beamter oder ein auf Rechnung sitzender Bedienter der Kammer schuldig bleibt und der Cavent erequiret worden, so stehet dem Caventen frei, den Beamten vor denen Ober-Amts-Regierungen zu belangen und daselbst seine Indemnisation zu suchen.

§ 15. Wann dieser Cavent einen Rück-Bürgen hat und nachdem er zur Bezahlung vor den Beamten angehalten worden, seinen Regreß gegen den Rück-Bürgen nehmen will, gehöret die Sache vor das Ober-Amt.

[16. Grenz[sachen].]

ad § 16. Die Landesgrenzen werden auf Immediat-Commissiones durch Membra der p. Kammer, wobei die Herrn Ober-Forstmeister jeder Zeit zugezogen werden, reguliret und ist in der Alten-Mark ein besonderer Grenz-Rath; die Grenzen zwischen dem Amte und einer Stadt werden durch die p. Kammer festgesetzt; wann dabei einer von Adel concurriret, muß es hier durch den Geheimen Justizrath, in den übrigen Provinzien aber per collegium mixtum geschehen.

§ 16. Die Regulirung der Landesgrenzen gehöret vor die Ober-Amts-Regierungen, wie wohl jedesmal einer aus der Kammer der Commission mit bewohnen muß; welches auch statthaben soll, wann zwischen einem Amt und einem von Adel oder anderen Stadt die Grenzen streitig sein.

[17. Arrest auf Besoldung königlicher Bedienter.]

ad § 17. Der Arrest auf königliche Bedienter Besoldungen wird bei dem Kammer-Gerichte gesucht; selbiges requiriret deshalb die p. Kammer und sezet terminum justificandi an, notificiret darnächst auch der Kammer, was erkannt worden.

§ 17. Wann ein Arrest auf eines königlichen Bedienten Besoldung gebeten wird, kann zwar das Ober-Amt den Arrest erkennen, es muß aber alsdann die Krieges- und Domänenkammer requiriret werden, den Arrest zu verhängen, welcher hiernächst bei dem Ober-Amt justificiret werden soll.

[18. Judensachen.]

ad § 18. Die Juden in hiesigen Residenzien stehen schlechterdings in Schuldsachen, so nicht 100 Thaler importiren, unter [einer] besonderen Commission, in Wechsel- und mehr importirenden Sachen aber unter des Kammer-Gerichts [Cognition] und die außer denen Residenzienwohnende Juden unter jeden Orts Obrigkeit.

In Privilegiansachen stehen sie unter der p. Kammer.

§ 18. Die Judensachen, wann sie in Wechsel- und andern, sowohl Civil- als Criminal-Sachen, belanget werden, sollen an die Ober-Aemter verwiesen werden. Die übrige in Unsern Schlesiſchen Landen wohnende Juden aber sein vor jedes Orts ordentlichen Obrigkeit in prima instantia in sothanen Fällen zu belangen. In ihren Privilegien-, Schutz-, Gewerbe- und hiermit verknüpften Sachen aber stehen sie nach dem Edict vom 29. November¹⁾ unter der Kammer Cognition.

[19. Streitigkeiten in militärischen, öconomischen und Polizeisachen.]

ad § 19. et verba:

„Wann aber occasione“

Wann zwischen Gewerbs-Genossen unter sich oder mit denen Gewerken Streit entstehet, z. E. ob einer zum Meister anzunehmen, ein Meisterstück zu machen schul-

§ 19. Alle militärische, öconomische und Polizei-, in specie Accise- und Contributions-sachen bleiben bei denen Krieges- und Domänen-Kammern, welches auch statthaben soll, wann wegen einiger praegravationes dieser-

¹⁾ Das Jahresdatum fehlt in der Vorlage. Ein entsprechendes Edict ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist das Notificationspatent vom 25. November 1741 gemeint (vergl. S. 382, Anm. 2).

dig, aus dem Gewerk zu sehen zc., weilen es dabei jederzeit auf Declaration und Interpretation der Privilegien und Edicten pflegt anzukommen, werden dergleichen Sachen bei der Kammer cognosciret und decidiret, wie dann S. R. M. solches per rescriptum regulativum festgesetzt haben.

wegen inter privatos gestritten wird. Unter dem Polizeiwesen werden auch die Feueranstalten, Gassen- und Pflastersachen, Markt-, Brunnen-, Laternen- und Armenwesen, Fleisch- und Brodtaxen, Maasß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Bäume begriffen.

Item alle Commercien-, Manufactur-, auch Marsch-, Einquartierungs- und Proviantsachen, ingleichen das Etablissement der Colonien und die Regulirung der ihnen zustehenden Freiheiten, nicht weniger alle Gewerksachen, deren Privilegia und Einrichtungen betreffend, auch wann unter ganzen Zünften und Gewerken Streitigkeiten entstehen, welche aus denen Privilegiis entschieden werden müssen.

Wann aber occasione derer in Polizei-, Gewerks- oder öconomischen Sachen ergangenen Edicten und ertheilten Privilegien inter privatos ein Streit entsteht und die Verordnung klar ist und keiner Interpretation gebraucht, so gehören die Sachen zu der Ober-Aemter Cognition.

Wann die Verordnung, worüber inter privatos Streit entsteht, dunkel ist, so müssen die Justiz-Collegia zuvörderst daraus mit dem Collegio, zu dessen De-

partement das Edict oder Privilegium gehört, schriftlich oder mündlich conferiren.

[20. Streitigkeiten wegen der Brau- und Schankgerechtigkeit zwischen Adel und Städten einerseits und den Aemtern andererseits.]

ad § 20. Nach der Brau-Constitution, dem Königlichen Reglement de anno 1715 und nachhero verschiedentlich ergangenen Verordnungen werden alle und jede Brausachen von der p. Kammer instruiert und tractiret, bei welcher dann auch derjenige, welcher in einer Gerechtigkeit, die er absque titulo nicht haben kann, sich fundiret, sich qualificiren und Recht nehmen muß.

§ 24. Wann wegen der Brau- oder Schankgerechtigkeit zwischen denen Städten und denen Beamten, von Adel oder andern Streit entstehet und Jemand sich dieses Rechts neuerlich anmaßen wollte, können Unsere p. Kammern Inhibition ergehen lassen; wann aber der Beklagte seinen Titulum dociren will und sich zu dessen Ausführung erbietet, so soll derselbe bei denen Justiz-Collegiis darüber gehört werden. Es muß aber derjenige, welcher neuerlich zu brauen oder zu schenken angefangen, sich bis zum Austrag der Sachen desselben enthalten. Gleichwie also dieses nur von denen, so neuerlich zu brauen angefangen, zu verstehen ist, also können diejenige, welche schon einige Jahre in possessione des Brauens gewesen, wann ihnen vom Fisco lis moviret wird, nicht aus der Possession gesehet werden.

Zu beiden Fällen aber muß die Sache im Beisein eines Deputati aus der Krieges- und Domänen-Kammer decidiret werden.

Was aber die Einrichtung des Brauwesens und dabei vorkommende Streitigkeiten, wann solche zwischen

zweien Bürgern, auch einer Stadt mit der andern sich enthalten, betrifft, so müssen dergleichen Sachen lediglich in die Krieges- und Domänen-Kammer verwiesen werden.

[21. Rathhäusliche Sachen.]

ad § 21. Gleichwie alle rathhäusliche Bediente durch die p. Kammer angenommen und bestellt werden, so werden selbige dabei auch vorher probiret und examiniret.

Die General-Besorgung des Justizwesens gehöret ebenfalls zur p. Kammer; sollte aber in einer Specialsache, darinnen an das Kammer-Gericht provociret werden kann, wider die Ordnung und Justiz verfahren sein, so stehet demselben frei, solches zu ahnden.

§ 21. Die rathhäusliche Deconomie, insonderheit die Kammerei-Sachen und die darauf haftende Proceffe, der Städte Creditwesen, die genaue Beobachtung der dieserwegen zu verfertigen Competenz,¹⁾ item Abnahme der Rechnung, bleiben der Krieges- und Domänen-Kammern Cognition privative vorbehalten.

Was aber das rathhäusliche Justizwesen, das Examen und Confirmation derer dahin gehörigen Justizbedienten, anbetrifft, solche gehören zum Departement der Ober-Aemter.

[22. Liegnitzer und Brieger Stiftsgüter.]

ad § 22. Zu diesem Artikel bemerkt die Breslauer Kammer:²⁾

Haben S. K. M. bereits durch eine besondere Ordre declariret, daß alle Deconomica der Stifter für die Kammer gehören sollen. Da nun die Besoldung derer Bedienten die Deconomie und Revenues eines Stifts allerdings betrifft, so würde dem Ober-Amte

§ 22. Was insbesondere die Liegnitzische und Briegische Stiftsgüter angehet, da setzen Wir feste, daß die Ober-Aemter sich von der Deconomie und Rechnung derselben nicht meliren, sondern solches, wie alle Deconomica, die Uns und Unsere Kammereien angehen, der Krieges- und Domänen-Kammer überlassen müssen.

¹⁾ Competenzen nannte man damals die für die städtischen Bedürfnisse, insonderheit auch zur Schuldentilgung, aus den Ueberschüssen der Accise den städtischen Kassen überwiesenen Beträge.

²⁾ Siehe die Anmerkung 2 auf S. 384.

bei diesem Spho weiter nichts reserviret werden können, als das Examen und Bestallung derer auf den Stat stehenden Professorum, wie auch aller derer-jenigen, so bei der Academie ohne Besoldung dienen wollen.

Dahingegen die Bestellung und Confirmation derer Professorum und übrigen Bedienten, wie auch, was deren Amt und Function betrifft, denen Ober-Ämtern zu respiciren verbleibet.

[23. Allgemeine Anweisungen.]

§. 23. Gleichwie nun Unsern Ober-Ämtern gewisse Schranken hierdurch angewiesen worden, binnen welchen sie sich halten müssen, also sollen auch Unsere Krieges- und Domänen-Kammern sich aller Sachen, welche blos die Justiz betreffen, gänzlich enthalten und in dergleichen Sachen keine Verordnungen an die Beamten ergehen lassen, sondern sie müssen die Klagen ab- und an die Regierungen verweisen, welche Excitatoria veranlassen, auch dem Befinden nach in puncto denegatae vel protractae justitiae die Sachen an sich nehmen und darin, denen Rechten nach, verabscheiden können.

[24. Execution gegen Beamte wegen Privatschulden.]

ad § 24. Wann bei dem hiesigen Kammer-Gerichte wider Königliche Beamten oder andere auf Rechnung sitzende Bediente Executiones vorgenommen werden sollen, muß solches nach denen Königlichen Verordnungen ohne Unterschied, ob die Schuld vor oder nach der Pacht oder König-

§ 24. In denen Fällen, da wegen einer vor der Verpachtung u. contrahirten Schuld eine Execution gegen die Beamten, Kammer-, Post-, Jagd-, Zoll-Bedienten (wo kein Verlust der Ehre oder des Vermögens zu besorgen) vorgenommen werden mußte, insonderheit aber, wann Wechsel-

liche=Geld=Einnahe contrahiret worden, bei der p. Kammer gemeldet und angefraget werden, ob die Execution ohne Gefahr und Nachtheil des Königlichen Interesse geschehen könne; da denn die p. Kammer solche Dispositiones zu machen pflegt, daß eines Theils vor der Königlichen Kassen Sicherheit dabei gesorget, anderen Theils auch die Justiz nicht aufgehalten werde.

Execution veranlasset wird, soll der p. Kammer blos Nachricht davon gegeben, die Execution aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Wann aber die Sache so beschaffen, daß gedachte Bedienten durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter außer den Stand gesetzt werden dürften, daß sie ihr Amt nicht mehr nach wie vor vorstehen könnten, alsdenn muß denen Collegiis, worunter gedachte Bedienten stehen, zeitig davon Notification geschehen, damit die Collegia davor Sorge tragen, daß S. K. M. Dienst und Interesse darunter nicht den geringsten Schaden leide; und muß die Execution bis zur erfolgten Antwort suspendiret werden.

Was die Schulden betrifft, welche die Beamten, Kassen=Bediente &c. während der Pacht oder stante officio gemacht haben, da soll keine Execution ohne vorhergehende Anfrage veranlasset, sondern dieselbe bis zur erfolgten Antwort suspendiret werden und müssen diejenige, welche die conditionem ihres debitoris wissen, sich selbst imputiren, daß sie nicht bessere Präcaution genommen haben. Es wird aber die Kammer von selbst davor sorgen, daß sothane Execution nicht schwer gemacht und der Lauf der Justiz

gehemet, mithin dergleichen Bedienten außer dem Commercio gesetzt werden, in mehrer Erwägung, da die Krieges- und Domänenkammern wegen der Pachtgelder zureichende Sicherheit haben [müssen] oder wenigstens bei Antrittung der Pacht sich solche bestellen zu lassen schuldig sein.

Durch Schreiben d. d. Glogau 13. Mai 1742¹⁾ dankt Münchow Cocceji für die Mittheilung „der Puncte zum künftigen Reglement zwischen den Kammer- und Justizcollegiis“.²⁾ Er werde danach ein ordentliches Reglement entwerfen lassen und Cocceji zur Mit-Contrasignatur zusenden. „Es haben zwar die Sachen sich noch in so weit geändert, daß seit E. E. Abreise S. K. M. befohlen, daß die Landeshoheit und, wie es S. K. M. Selbst genannt, jura regis von den Kammern unter mich bestritten werden sollen; man wird sich auch aber hierinnen leicht vereinigen und darinnen nach S. K. M. allergnädigsten Intention alles festsetzen können“ . . .

„Für die hochgeneigte Erinnerungen, daß die hiesige Kammern sich nicht mit allzu viel Justizsachen beschweren mögen, bin gar sehr verbunden; alleine, da S. K. M. die hiesigen Kammern auf einen ganz anderen Fuß als diejenigen Dero übrigen Erbländer etabliret, so werde ich auch mir müssen gefallen lassen, die denenselben obliegende Arbeit und das dazu gehörige Pacht zu versehen und Acht zu haben, daß dabei nach Sr. K. M. Intention so wenig das Haupt- als Nebenwerk versäümet werde.“³⁾

¹⁾ Eigenhändig R. 46. B. Nr. 257.

²⁾ Was das für Puncte waren, geht aus dem (ganz isolirt erhaltenen) Schreiben nicht hervor. Es kann sich aber nur um Veränderungen handeln, wie sie durch die Bemerkungen der Kurmärklischen Kammer zu dem Coccejischen Entwurf nahe gelegt worden waren. Cocceji scheint sich dem Cameralstandpunct vorläufig anbequemt zu haben.

³⁾ Den Rest des Briefes, der mit dem Reglement nichts zu thun hat, deuten wir nur nebenbei an.

Die Vocation der Professoren zu Liegnitz, erklärt Münchow, überlasse er Cocceji allein. Die Bestellung der übrigen Bedienten und die Annehmung der Fundatisten habe der König gelegentlich dem Grafen Hündel, ihm selbst und der Kammer aufgetragen.

Schließlich eine Warnung, den Erlaß der Concurz- und Hypothekenordnung nicht zu übereilen: „un réglement pareil, publié avant la paix, renversera toute la noblesse de ce pays-ci!“

Auf Anordnung Münchows brachte der Glogauer Justitiar, Kriegs- und Domänenrath Machnisky, den Entwurf des Reglements unter weitgehender Berücksichtigung der von der Kurmärkischen Kammer gemachten Bemerkungen in eine neue Fassung, die er unterm 20. Mai 1742 dem Minister übersandte. Münchow ließ sie dann auch noch (Decret vom 22. Juli 1742) dem Kriegs- und Domänenrath Walther (Justitiar bei der Breslauer Kammer) zur Begutachtung zustellen. Die 3 Spalten füllenden Bemerkungen Walthers enthalten keine Gesichtspuncte von größerem Interesse, sondern meist nur Zusätze oder genauere Bestimmungen von specifisch juristisch-formalem Character. Münchow verfügte dazu am Rande: „zu reponiren“.

Der Entwurf ist dem König nicht zur Bestätigung vorgelegt worden; doch scheint es, daß er einer Verabredung zwischen Cocceji und Münchow gemäß vorläufig als Richtschnur zur Abgrenzung der Competenz zwischen den Kammern und den Oberamtsregierungen in Schlesien gebraucht wurde, und daß es dabei geblieben ist, so lange Cocceji das schlesische Justizdepartement verwaltete, d. h. bis Ende 1743.

189. Protokoll einer Sitzung der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer.

Actum Breslau in camera, 5. und 7. Februar 1742.

Original, attestirt vom Kanzleidirector Heuser. — Bresl. St. N. P. A. III. 9a. Vol. I.

Vereinbarung mit Münchow über gewisse Verwaltungsgrundsätze.

Praesentes: Geh. Ober-Finanzrath und Kammerpräsident von Reinhardt, Geh. Rath und Kammerdirector Baron von Löben; Kriegs- und Domänenräthe: d'Alencou, Fuchs, Wittich, Oppermann, Walther.

In einer unterm heutigen dato mit des Herrn Geh. Ober-Finanzraths und Kammerpräsidenten Grafen von Münchows Hochgeborenen gehaltenen Conferenz ist über nachstehende Punkte verabredet und beliebt, auch feste gesetzt worden:

1. Daß, da die von einer Königl. hochlöblichen hiesigen Ober-Amtsregierung communicirte 2 Capita der Justizordnung¹⁾ durchgegangen und dabei alles wohl erwogen worden, die sowohl racione fori competentis derer zu der hiesigen Breslauschen als Glogauschen Kriegs- und Domänenkammer gehörigen Herrn Räthe, Bediente

¹⁾ Vergl. Nr. 172, 182, (S. 366), 188, (S. 381, Anm. 2).

und Beamte oder worüber sonst einige Collisiones und Irrungen entstehen könnten, gemachte Anmerkungen cum relatione der Ober-Amtsregierung communiciret werden sollte.¹⁾

2. Wegen Einhebung der Accise in denen kleinen Städten ist beliebt und feste gesetzt, daß diejenigen Städte, woselbst die Accise jährlich sich nicht auf 500 Rthlr. betragen, solche auch vorhin zur Indiction²⁾ gezogen gewesen, imgleichen die Vorstädte, so ohne große Kosten nicht zu schließen, dem Contributions-Catastro des platten Landes einverleibet und dahingezogen werden könnten; es wäre dann, daß die Vorstädte und derselben Einwohner so nahe an den Thoren der Städte belegen, daß sie gleichsam Eine Stadt ausmachten, alsdenn sie nothwendig unter die Accise gezogen werden müssen, weilten sich sonst alle Handwerker aus der Stadt in die Vorstädte ziehen würden.

3. Anlangend die Regulirung derer Kreis-Etats vor die Landräthe, so ist dabei vor dem Kreis-Physico monatlich 8 Rthlr. und vor den (!) Kreis-Schreiber jährlich 50 Rthlr. an Gehalt ausgemacht worden.

4. Wegen Vergütung des Vorspanns, Remissionen, imgleichen des vor die Kreissteuer-Einnehmer zu gestattenden Quittungsgroschen ist resolviret, daß 1) vor die Vorspanne 3 Ggr. pro Meile vom Pferde zu vergüten, 2) das quantum remissionis noch nicht feste zu setzen, sondern, was im Etat übrig bliebe, dazu zu nehmen, und würde dem hiesigen Kammer-Collegio dasjenige, so bei der Glogau'schen Kammer deshalb bereits veranlasset, communiciret werden; wie denn auch 3) denen Kreissteuer-Einnehmern an Quittungsgroschen von jedem Dominio monatlich 1 Ggr. und von einer ganzen Gemeinde gleichfalls 1 Ggr. gegeben werden solle.

5. Wegen der Kanzleidiener Kleidung ist beliebt, vor jeden 20 Rthlr. jährlich im Etat auszusetzen.

6. Betreffend die Bezahlung des Gehalts vor die Herren Räte und übrige Bediente bei denen Kammern, so sollte der Etat deshalb von Trinitatis bis zu Trinitatis, immittelst eine Rückrech-

¹⁾ Die Berathungen über die Abgrenzung der Jurisdictionskompetenz zwischen Kammern und Oberamtsregierungen sind kurz darauf in eine andere Bahn gelenkt worden. Vergl. Nr. 188.

²⁾ D. h. zu der allgemeinen Besteuerung des Landes. Näheres darüber in der Einleitung zu diesem Bande.

nung a 1mo Januarii an bis ultimo Maji c. formiret, denen Herren Rätthen das Tractament von Lucia bis Reminiscere gezahlet und die Special-Stats vors künftige Jahr ausgearbeitet, auch die Stats der Krieges- und Ober-Steuerkasse nach dem erhaltenen königlichen General-Stat reguliret werden; wie denn auch

7. Die Besoldung derer Landrätthe nicht specificie im Etat, sondern nur überhaupt unter der Landesnothdurft mit aufgeführt und in Ausgabe gebracht würde.

Continuatum, 7. Februar.

Da in der heutigen continuirten Conferenz das Protocollum, so wegen Einhebung der Accisen sowohl hier in Breslau als übrigen niederschlesischen Städten in der mit einigen Kaufleuten vorhin gehaltenen Conferenz [gehalten,] in pleno vorgetragen und die darin vorkommende Accise- und Zollsätze feste gesetzt, so soll das erwähnte Protocollum der Glogauschen Kammer, um mit der hiesigen darin de concert zu sein, abschriftlich communiciret werden.

So ist gleichfalls verabredet, die General-Stats nicht eher zur königlichen Approbation einzusenden, bis beide Kammern solche einander communiciret und darunter einig sein werden.

Ferner ist verabredet, daß die Anschläge der Aemter, obgleich die Vermessung derselben noch nicht völlig geschehen, dennoch reguliret und das nöthige darin ausgearbeitet werden solle.

190. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Reinhardt.

Hauptquartier Groß-Bitisch, 11. Februar 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Reinhardt und die Untersuchung des Zustandes Schlesiens durch Lautensack.

Es hat die Stadt Zobten sich mittelst beifommenden Memorials wegen nöthiger Aufhelfung bei Mir gemeldet. Da Ich nun gleich anfänglich darauf bedacht gewesen, denen sämtlichen Ständen Meines Herzogthums Schlesien, so durch die Kriegstrouben heruntergekommen oder vor andern gelitten, unter die Arme zu greifen, auch ihre Umstände durch den Geheimen Rath Lautensack untersuchen und, was zu ihrem Soulagement vor der Hand nöthig, determiniren, Euch aber solches zur Publication zufertigen lassen,

so kann Ich nicht begreifen, warumb Meiner deshalb reiterirten und pressanten Ordres ungeachtet damit annoch unverantwortlicher Weise zurückgehalten werde und die nothleidende Stände dadurch noch völlig niedergeschlagen, Ich aber in Meiner dabei führenden Absicht Mich aufgehalten sehe. Ich befehle Euch also nochmals¹⁾ alles Ernstes, Meine Ordres darunter zur Execution zu bringen.

191. Zwei Immediatberichte Coccejis.

Glogau, 25. Februar und 2. März 1742.

R. 46. B. 257. — Mund. bezw. Conc.

Anstellung eines in der Prüfung schlecht bestandenen Oberamts-
Regierungsraths.

Cocceji meldet dem Könige, Glogau 25. Februar 1742, der zum Oberamtsrath in Breslau ernannte Baron v. Seidliß²⁾ habe zwar eine Proberelation eingesandt, die nicht sonderlich gerathen sei, sich aber bisher nicht zum Examen gestellt. Er fragt an, ob demselben nicht ein Termin dazu gesetzt werden solle, was durch des Königs mündliche Resolution (aufgezeichnet von Sichel, Znaym 4. März 1742) gutgeheißen wird.

Am 2. März meldet Cocceji weiter, Seydliß habe sich nun endlich zum Examen gestellt. Nach dem Bericht der Breslauer Regierung habe er zwar einen „guten natürlichen Begriff“, ermangele aber zur Zeit noch der nöthigen principia juris, wie denn auch seine Relation nicht sonderlich gerathen sei. Er fragt an, ob er introducirt werden und welchen Platz er im Collegium haben solle. Er prätendire als Geh. Justizrath den ersten, während die Collegen ihm nach der Zeit seiner Introduction den letzten zuweisen wollten.³⁾

Die Antwort des Königs ist nicht vorhanden. Unterm 16. April 1742 rescribiren die Justizminister „auf Specialbefehl“ an die Oberamtsregierung, daß Seidliß bei derselben zu introduciren sei, und zwar mit dem Rang als letzter unter den Rätthen. (Breslauer St.-A. P. A. IV. 31.)

¹⁾ Vergl. Nr. 185.

²⁾ Julius Sigismund Frhr. v. Seidliß u. Gohlan.

³⁾ Dies schlug Benedendorff in einem Bericht vom 27. Febr. vor. Uebrigens sagt er von ihm: „Er ist zwar ein schlechtes Subjectum, ich glaube aber doch, daß wir ihn werden annehmen müssen“. R. 46. B. 258.

192. Podewils an Arnim.

Olmütz, 26. Februar 1742.

Mundum mit eigenhändigem P. S. — R. 46. B. Nr. 257.

Nessort der Justiz- und geistlichen Sachen für Schlesien.

Aus E. E. hochgeehrtestem Schreiben vom 14. d. Mts.¹⁾ habe ich ersehen, wasmaßen bei Deroselben nach meiner Abreise von Berlin verschiedene schlesische Memorialia in Justiz- und geistlichen Sachen eingeliefert worden.

Da ich nun bei meinen jetzigen Umständen die Respicirung dieser Geschäfte unmöglich besorgen kann, selbige auch sonst, so viel das Justizwesen anbetrifft, zu meinem Nessort nicht gehören, so nehme ich mir die Freiheit, E. E. gehorsamst zu ersuchen, dieselbige, bis S. R. M. dieserhalb eine anderweitige Verfügung treffen möchten, conjunctim mit des Wirklich Geheimten Stats- und Kriegesministri Herrn von Cocceji Exc., welche bei Einlangung dieses sonder Zweifel schon wieder in Berlin sein werden, gütigst zu übernehmen und deshalb das benöthigte durch den Geheimen Secretarium Lamprecht, welchem die Schlesische Expedition unter Direction des Wirklich Geheimten Stats- und Cabinetsministri Herrn von Borcke Exc. ad interim aufgetragen ist, ausfertigen zu lassen.

Ich zweifele nicht, daß E. E. sowohl als wohlgedachten Herrn von Cocceji Exc. so viel weniger Bedenken tragen werden, Sich dieser Beschäftigung zu unterziehen, als selbige eine natürliche Folge derjenigen Commission zu sein scheint, welche Ihnen zu Regulirung der Justiz- und geistlichen Sachen in Schlesien von unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät aufgetragen worden.

E. E. werden mich auch überdem dadurch besonders verbinden, und ich werde hinwiederum bei allen Gelegenheiten zu erkennen geben zc.

P. S.²⁾

Dürste ich mir wohl die Freiheit nehmen, E. E. das Interesse der Frau Hofgerichtsräthin von Podewils, gebornen von Wallenrodt, in Preußen wegen ihres bei dem Preußischen Justizdepartement in Berlin habenden Processes³⁾ pro justitia gehorsamst zu recommandiren?

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Eigenhändig.

³⁾ Die Revision von den Urtheilen des Königsberger Tribunals ging formell an die Person des Königs und wurde im Staatsrath entschieden, nachdem das

193. Cabinetsordre an den Generalmajor von Wallrave.

Zuaim, 2. März 1742.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Die Bischöfliche Regierung will einen Landtag berufen.

Es ist allerdings eine anmaßliche Neuerung, wenn die dortige bischöfliche Regierung, ¹⁾ besage Eures Schreibens vom 23. dieses, ²⁾ sich anmaßen wollen, einen Landtag zu convociren, ohne dazu von Mir autorisiret zu sein. Ihr müßet auch dergleichen Zusammenkünfte nicht erlauben und der bischöflichen Regierung durch einen Abgesandten, ohne deshalb etwas Schriftliches auszustellen, nur mündlich poliment insinuiren lassen, daß Ihr dergleichen Convocationes weder gestatten noch zulassen könntet, wofern Euch die Regierung nicht einen expressen Befehl von Mir producirte. Sie möchten also dergleichen einstellen und unterlassen, sonsten Ihr dagegen Eure Mesures nehmen müßtet, womit Ihr die Regierung jedoch gerne verschonen möchtet. Ihr müßet auch von der ganzen Sache und was deshalb vorgefallen, auch von Mir Euch befohlen worden, der Kammer zu Breslau Nachricht geben. ³⁾

194. Cabinetsordre an Arnim.

Zuaim, 3. März 1742.

sammt zwei Immediatberichten Arnims

vom 12. und 15. März 1742.

Auss. bezw. Concepte R. 9. L. 12.

Beschleunigung der Expeditionen bei der Geheimen Kanzlei und überhaupt.

I.

[Cabinetsordre an Arnim, Zuaim, 3. März 1742.]

Se. Königl. Majestät zc. haben bereits vor geraumer Zeit Dero Flügel-Adjutanten Lieutenant von Kahlen das erledigte Baldowsche Lehn Gottberg in der Neumark allergnädigst conferiret,

Berliner Ober-Appellationsgericht per modum commissionis die Acten bearbeitet und ein Botum abgegeben hatte (vergl. Nylus C. C. M. II, IV. Nr. 62, Rescr. vom 9. Nov. 1731). Das betreffende Decernat im Staatsrath wird als das „preussische Departement“ bezeichnet.

¹⁾ Zu Reife.

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Auch im Fürstenthum Glogau war kurz vorher der Versuch gemacht worden, einen Landtag abzuhalten. Auch dort war der König dagegen eingeschritten.

auch deshalb schon längstens die Ordre an Dero Etats-Minister von Arnim, das gehörige deshalb zu verfügen, ergehen lassen. Wann aber deshalb noch keine Expedition zu Dero Unterschrift und Bollenziehung eingesandt worden, Höchst dieselben auch schon in anderen Fällen mehr angemerkt, daß, wann sie jemanden eine Gnade oder Benefice erwiesen haben, die Ausfertigung des erforderlichen bei der Geheimen Kanzlei so sehr nachlässig und saumselig geschehen, daß solches allererst nach Verfließung vieler Zeit zur Unterschrift eingekommen und daher öfters sowohl diejenigen, welchen S. K. M. eine Gnade accordiret, in Zweifel gerathen, ob es auch dabei sein Verbleiben haben würde, als auch S. K. M. Selbst Sich der vorgefallenen Umstände ganz von neuem erinnern müssen; wie aber Höchst dieselbe der Geheimen Kanzlei in solcher Nachlässigkeit länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr die bei solcher vorkommende Sachen prompt ausgefertigt wissen wollen, als befehlen Sie Dero Wirklich Geheimten Etats-Minister von Arnim hiedurch in Gnaden, sofort die Verordnung zu thun, daß obermeldete Expedition wegen des Lieutenants von Kahlen sonder den geringsten Verzug zur Unterschrift eingesandt werden müsse, sondern auch (!) vor das künftige bei der Geheimen Kanzlei die Veranstaltung zu machen, daß alle Sachen, insonderheit die, welche auf königliche Ordres zu expediren sind, höchstens binnen Zeit von acht Tagen expediret und ausgefertigt, auch zur Unterschrift eingesandt werden müssen.

Gestalten dann S. K. M. hierdurch ein- vor allemal declariren, und als ein Gesetz festsetzen, daß derjenige Etats-Minister, welcher eine königliche Ordre nicht binnen acht Tagen, a die insinuationis, zur Ausfertigung besorget haben wird, davor Einhundert Ducaten Strafe verfallen (!) sein soll, derjenige expedirende Secretarius oder Kanzellist aber, welcher die ihm aufgegebene Expedition nicht fertig geschaffet haben wird, daß solche in Zeit von acht Tagen zur königlichen Unterschrift abgehen kann, soll eines Jahres Gehalt verlustig sein und selbiges der Invalidenkasse de facto anheimfallen. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero Etats-Minister von Arnim hiedurch allergnädigst, das nöthige solcherwegen zu verfügen, auch hiernach die Regierungen, Consistoria und übrige Landesgerichte zu instruiren, als bei welchen ein gleiches geschehen und beobachtet werden soll.

II.

[Arnim an den König, Berlin, 12. März 1742.]

Auf die von dem Flügel-Adjutanten Lieutenant von Kahlen angebrachte Beschwerden haben E. K. M. in ungnädigen Terminis unterm 3. hujus an mich zu rescribiren geruhet, die Ausfertigung über das demselben geschenkte Waldowsche Lehngut Gottberg ohne den geringsten Verzug zu E. K. M. allerhöchsten Unterschrift einzusenden.

Es betrübet mich solches um so mehr, da meine einzige Bemühung von je an dahin gegangen, E. K. M. meine allerunterthänigste Dienste mit aller Punctualität und Accurateffe zu leisten, und muß ich E. K. M. hiemit allerunterthänigst anzeigen, daß auf die allergnädigste Orde vom 15. Januarii c., welche den Tag darauf erhalten, vor den p. von Kahlen unterm 20. ejusdem, mithin vier Tage nachher, das nöthige bereits ausgefertigt und zu E. K. M. allerhöchsten Vollziehung gesandt worden sei, auch seitdem in der Kanzlei unterschrieben fertig gelegen, folglich es nur daran gefehlet, daß Impetrant darnach fragen und selbige auslösen lassen dürfen. Und so gehet es bei sehr vielen, daß sie die expedita unausgelöst liegen lassen.

III.

[Arnim an den König, Berlin, 15. März 1742.]

Ew. Königl. Majestät habe auf die ungegründete Beschwerden des Flügel-Adjutanten Lieutenant von Kahlen meine Rechtfertigung unterm 12. hujus allerunterthänigst eingesandt, und falls auch diesmal etwas versäümet haben möchte, welches doch gottlob nicht geschehen, so würden E. K. M. es mir doch allergnädigst zu Gnaden halten, in Betracht ich in Abwesenheit des p. von Broichs und des von Cocceji derselben Departements nebst dem meinigen besorgen muß, einfolglich gar ausnehmend viel Arbeit über mir habe.

Wann übrigens E. K. M. in der allergnädigsten Ordre vom 3. dieses zugleich befehlen: die generale Verfügung zu machen, daß alle, besonders aber die auf E. K. M. allerhöchste Cabinetsordres zu expedirende Sachen binnen acht Tagen ausgefertigt und zur allerhöchsten Vollziehung eingesandt werden sollen, so muß E. K. M. hiemit allerunterthänigst vorstellen, daß solches nicht

füglich bei allen Sachen werde geschehen können, ob es wohl diesmal bei des p. von Kahlen Sache angegangen, da ich von derselben Bewandniß bereits völlige Nachricht ex actis gehabt, siitemalen die meisten petita derer Officiers, auch anderer, dergestalt beschaffen, daß, ohne vorher ante acta genau nachgesehen oder der Regierungen Bericht darüber erfordert zu haben, mit Fundament und völliger Gewißheit nichts veranlasset werden kann, welches doch E. K. M. von mir und Dero andern Ministris mit Recht fordern.

Wannhero E. K. M. näheren Befehl mir dieserhalb allerunterthänigst erbitte.

Der Inhalt dieses näheren Befehls ist nicht bekannt: jedenfalls blieb es bei den Anordnungen der Cabinetsordre vom 3. März. Nach dem Inhalt dieser Cabinetsordre ergingen vom Geh. Staatsrath wie vom General-Directorium aus Circular-Rescripte an die untergeordneten Stellen vom 17. März und 6. April 1742.

195. Immediatbericht Coccejis.

Glogau, 3. März 1742.

Mundum. — R. 46. B. Nr. 258.

Behandlung der Sporteln bei den schlesischen Oberamtsregierungen.

E. K. M. haben wegen der Kanzleisporteln Sich allergnädigst erklärt, daß, weil jedem Bedienten seine Besoldung ausgemacht wäre, dieselbe keine neue Besoldungen sich daraus zueignen könnten.¹⁾

E. K. M. werden allergnädigst erlauben, daß ich meinen Pflichten nach vorzustellen mich erühne,

1. daß hier nur von denen kleinen Sporteln²⁾ die Frage sei, welche die Rätthe und Subalternen vor ihre Mühe, als vor Sentenzen, Commissionen zc. und vor die Expeditiones erhalten

¹⁾ Von dieser Erklärung des Königs ist sonst nichts bekannt. Mit dem in den alten Provinzen bisher üblichen System der Sportelberechnung, wonach in jedem einzelnen Falle derjenige das Geld bekam, der die Arbeit geleistet hatte (also namentlich der Referent), war schon durch die Bestimmung im Absatz 7 des Protokolls vom 8. November 1741 (S. 274) gebrochen worden, wenn auch darin zugleich noch an dem Maßstab der thatächlichen Arbeitsleistung festgehalten wurde.

²⁾ Der in Schlesien herkömmliche Unterschied zwischen den kleinen und den großen Sporteln wird hier nicht ganz klar. Bloße „Kanzleisporteln“ sind die „kleinen Sporteln“ nicht, wie schon der Text zeigt: die Urtheils- und Commissionsgebühren für die Rätthe gehören mit dazu. Man versteht darunter vielmehr alle eigentlichen Gerichtsporteln.

und welche in allen E. K. M. Regierungen und Kammern dem Collegio gelassen werden.

Die große Sporteln,¹⁾ welche ein importantes Quantum ausmachen, werden E. K. M. ohnedem besonders berechnet, wovon das Collegium nichts bekommt.

2. So haben E. K. M. in dem beiliegenden Stat²⁾ Selbst allergnädigst verordnet, daß der Taxator aus der Sportelnkasse besoldet werden solle; daher nothwendig ein Quantum vor diesen ausgeworfen werden muß.

Es bitten beide Collegia auf das beweglichste, daß ihnen diese kleine Sporteln gelassen werden möchten, weil es wahr ist, daß die Räte und vornehmlich die Secretarii und Kanzellisten bei denen geringen Besoldungen an solchen theuren Orten ohnmöglich subsistiren können und E. K. M. Dero gerechte Intention, eine gute und incorruptible Justiz im Lande zu erhalten, sonst schwerlich erreichen werden.

„Mündliche allergnädigste Resolution“, am Rande aufgezeichnet von Eichel:

Selowitz, 15. März 1742.

„Sehr gut, accordire.“

Nach der von Cocceji am 13. Juli 1742 gebilligten Repartition der „Kanzleisporteln“ bei der Breslauer Oberamtsregierung sollten erhalten: der zweite Präsident und der Director jeder jährlich 400 Rthlr., die Räte je 300 Rthlr., die Secretarien je 200 Rthlr., der Registrator 100 Rthlr., der Taxator 250 Rthlr., die Kanzlisten je 133 Rthlr. 8 Gr., der Kanzleidienner 40 Rthlr. Außerdem waren 400 Rthlr. zur Hausmiethe für den ersten Präsidenten, 200 Rthlr. für die (Miethe der) Registratur-

¹⁾ Unter den „großen Sporteln“ verstand man in Schlesien die — zum Theil an Stelle der Lehnsporteln tretenden — Abgaben beim Besitzwechsel an den Landgütern, Verpfändungen und Einlösungen zc. Sie betragen z. B. in Liegnitz, Brieg und Wohlau 4—8 pro Mille des Güterwerthes, waren also recht bedeutend. Diese großen Sporteln wurden herkömmlicher Weise für den souveränen Herzog von Schlesien berechnet; die Gerichte hatten keinen Antheil daran. Vergl. die sog. Brachvogelsche Sammlung der schlesischen Privilegien, Statuten und Sanctionen (aus österreichischer Zeit) III 750 und anderswo.

²⁾ Vergl. Nr. 150 S. 392.

gewölbe bestimmt. Bei unzureichenden Beträgen sollten die Subalternen vorgehen.¹⁾

196. Immediatbericht Coccejis.

Glogau, 7. März 1742.

Mundum. — R. 46. B. 205 a. vol. I.

Commissarii perpetui in Schlesien.

Schon bei den Berliner Conferenzen 1741/42 kam in Erwägung, daß die beiden Oberamtsregierungen schwerlich im Stande sein würden, alle gerichtlichen Handlungen in ihrem Bezirke selbst zu besorgen, und daß es gut sein würde, in den Kreisen und Weichbildern anstatt der in alten Zeiten vorhanden gewesenen Kreishauptleute und der erst eben damals aufgehobenen Hof-, Mann- und Zaudengerichte, commissarii perpetui zu bestellen, welche theils die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils andere von den Oberamtsregierungen ihnen besonders zugewiesene Sachen in dem ihnen untergebenen Bezirk besorgen sollten. Doch war die Zeit damals zu kurz, um etwas Bestimmtes darüber festzusetzen.²⁾

Bald nach seiner Ankunft in Schlesien versammelte Cocceji (laut Protokoll vom 31. Januar 1742, R. 46. B. 205 a. Vol. I.) anstatt der abgeschafften Stände die ehemaligen Landesältesten um sich³⁾ und traf mit ihnen eine vorläufige Festsetzung über die Befugnisse der zu bestellenden Commissarien. Dieselben werden hier als „Landesälteste“ bezeichnet; in jeder „Provinz“⁴⁾ soll deren einer sammt einem Stellvertreter und einem Secretär fungiren. Auch über die festzusetzenden Sporteln wurde verhandelt.

Unterm 25. Februar sandte Cocceji ein Project von der Verfassung der Commissionen an die Stände der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz,

¹⁾ Das Princip der Sportelkasse, wie sie später allgemein eingerichtet worden ist, als einer königlichen Kasse, aus der die Gehälter der Richter nach festbestimmten Sätzen ergänzt wurden, liegt diesem Modus der Vertheilung der Sporteln offenbar schon zu Grunde.

²⁾ Aus einer Denkschrift Fürsts vom 9. Juli 1745. R. 46. B. 205 a. vol. II. Actenmäßige Belege sind sonst darüber nicht vorhanden.

³⁾ Vergl. Nr. 169, S. 341. Es waren v. Sommerfeld aus dem Schweidnitzschen, Graf Schafgotisch aus den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, Landrath Frhr. v. Jedlik aus dem Fürstenthum Schweidnitz, Frhr. von Fürst (d. ältere) aus dem Breslauischen, Frhr. v. Kittlik aus dem Briegischen, v. Zentha aus dem Jauerischen. Aus Liegnitz und Glogau war niemand da. Wegen der Stadt Breslau außerdem Geh. Rath v. Blochmann.

⁴⁾ Zu verstehen sind wohl die alten Fürstenthümer.

Wohlau, sowie an die von Breslau, Brieg, Schweidnitz, Jauer mit dem Ersuchen, dasjenige, was etwa noch dabei zu erinnern sein möchte, beizufügen, damit er dem König darüber Vortrag zu halten im Stande sei. Zugleich ersucht er sie, eine Repartition der Kreise zu machen, in denen Commissarien etablirt werden sollten, wobei einige Kreise combinirt werden könnten, ferner eine Liste der zu Commissarien und Secretarien geeigneten Personen für jeden Kreis aufzustellen; für die erste Kategorie würden diejenigen Cavaliere, die Jura studirt und schon in Affairen gebraucht worden, zu der zweiten tüchtige Rechtspersonen, wie Syndici, Stadtschreiber oder auch Advocaten in Betracht kommen.

Bevor jedoch noch die Antworten der Stände (Landrätthe) eingetroffen waren, sandte Cocceji mit Immediatbericht d. d. Glogau 7. März 1742 eine von ihm entworfene „Instruction vor die Commissarios“ zur königlichen Vollziehung ein, indem er zur Erläuterung nur Folgendes hinzufügte:

„Es sein viele Sachen, welche die Oberamtsregierungen selber nicht verrichten können, sondern durch Commissarios auf dem Lande expediren lassen müssen, als Taxationes der Güter, Abhörung der Zeugen, Versiegelung der Erbschaften, Rechnungsabnahmen zc. Es haben daher beide Collegia den Vorschlag gethan,¹⁾ daß in einem jeden Fürstenthum einige geschickte und bekannte ehrliche Leute zu beständigen commissariis gesetzt werden möchten, welchen dergleichen commissiones gegen einige geringe von denen Parteien zu entrichtende Diäten aufgetragen werden könnten.“ Das werde zur Beschleunigung der Justiz, zur Verringerung der Kosten und zur Wohlfahrt des Landes gereichen.

Die Instruction, die das Datum des 9. März 1742 trägt, kam am 2. April vollzogen zurück.

Sie wurde durch Verfügung Coccejis vom 12. April d. J. den beiden Oberamtsregierungen zugefertigt, um sie durch den Druck zu publiciren und über die Ausführung zu wachen. Dennoch und obwohl auch die demnächst eingesetzten Commissarien in ihren Bestellungen auf diese Instruction verwiesen wurden, ist deren Publication doch unterblieben, theils weil von Seiten der Stände die ganze Einrichtung mehrfach beanstandet wurde,²⁾ theils und vornehmlich weil die Oberamtsregierungen sowohl als auch die Stände verschiedene Aenderungen der Instruction

¹⁾ In den Acten ist darüber kein Beleg vorhanden. Jedenfalls waren die Oberamtsregierungen, wie ihre späteren Monita zeigen, mit den Einzelheiten des Coccejischen Projectes keineswegs überall einverstanden.

²⁾ Vergl. Nr. 205.

vorschlugen. Die Breslauer Oberamtsregierung sandte ihre Vorstellungen unterm 30. Mai 1742 ein; Cocceji ließ dieselben der Glogauer Oberamtsregierung mittheilen, und diese legte unterm 7. December 1742 ein von dem ersten in vielen Stücken abweichendes Project vor, erhielt aber darauf zur Resolution, daß sie ihre Vorschläge in Form von Zusätzen zu der geltenden Instruction wiederholen solle. Die Sache blieb längere hindurch liegen. Erst eine Eingabe der Commissarien von Liegnitz und Wohlau, die um eine Instruction baten, vom 1. Februar 1745, veranlaßte ein Excitatorium an die Glogauer Oberamtsregierung, die nun am 19. Februar d. Js. ihren Bericht erstattete. Auf Veranlassung Arnims (Cocceji war damals abwesend) arbeitete nun Fürst mit Berücksichtigung der eingereichten Monita von Ständen und Oberamtsregierungen, sowie auf Grund seiner eigenen Einsicht in die schlesischen Verhältnisse im Anschluß an die alte Instruction eine neue aus, unter dem Titel „Constitution wegen derer in dem souveränen Herzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten Commissariorum perpetuorum und deren Berrichtungen“, die seinem Antrage gemäß zunächst den Oberamtsregierungen und den Commissarien selbst zur Begutachtung mitgetheilt und dann mit geringen Aenderungen zur königlichen Vollziehung eingereicht wurde. Diese erfolgte unterm 22. Juli 1747, unter Gegenzeichnung Arnims. Die Constitution wurde demnächst in Glogau gedruckt, befindet sich aber weder in der Hornschen noch in der Mylius'schen Sammlung. Wir behalten uns vor, im Verlaufe dieser Publication das Nöthige darüber mitzutheilen. Hier mag schließlich nur noch darauf hingewiesen werden, daß unterm 15. August 1750 nochmals eine Revision der Instruction erfolgt ist.¹⁾

197. Immediatbericht von Podewils.

Olmütz, 13. März 1742.

Eigenhändiges Rundum. — R. 46. B. n. 71a.

Bestellung eines Justizministers für Schlesien.

Comme les collèges de justice en Silésie, aussi bien que d'autres qui en matière de justice se trouvent obligés d'avoir recours à Berlin, ne savent à quel ministre s'adresser pour en faire le rapport à V. M. ou faire expédier les ordres nécessaires et convenables là-dessus aux susdits collèges, V. M. voudra bien nommer un ministre du département de la justice qui doit être

¹⁾ R. 46. B. 205a. vol. I—IV.

chargé de cela à Berlin, pour qu'on en puisse informer les collèges de justice qui sont à Breslau, ces sortes d'affaires étant entièrement hors de ma sphère.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch Eichel:
Selowitz, 17. März 1742.

„Der Statsministre von Cocceji muß deshalb alles an die anderen Collegia besorgen und einrichten.“

198. Königliche Ordre an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern.¹⁾

Berlin, 14. März 1742.

Abstr. Gen.-Dir. Geldern VI. 2. — Rpt. CCM. Cont. II. s. a. 1742 Nr. 9.

Recrutenkasse.

Um das Aufschwellen von Resten bei der Recrutenkasse zu verhüten wird verordnet, daß fortan niemandem eine Expedition, wovon Recrutengelder entrichtet werden müssen, von der Geh. Kanzlei des General-Directoriums verabsolgt werden soll, bevor nicht die Gebühren entrichtet sind oder die Bescheinigung der Befreiung beigebracht worden ist. Werden die Expeditionen bei Ertheilung von Chargen, Besoldungen und dergl. nicht innerhalb 4 Wochen ausgelöst, so sollen sie nichtig sein und zu der betreffenden Gnade eine andere Person vorgeschlagen werden.

199. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Hauptquartier Selowitz, 19. März 1742.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Gen.-Dom.-Kasse (2). 37.

Münchow Präsident bei den schlesischen Kammern. — Reinhardt zurückberufen.

Se. Königl. Majestät in Preußen zc. machen Dero General- zc. Directorio hiedurch allergnädigst bekannt, wie Dieselbe aus bewegenden Ursachen resolviret haben, Dero Geheimen Finanzrath von Reinhardt von der ihm bisher aufgetragenen Direction der Breslauschen Krieges- und Domänenkammer in Gnaden dergestalt zu dispensiren, daß derselbe wiederum nach Berlin zurückgehen und in seiner Function bei dem General- zc. Directorio wie vorhin arbeiten soll; wohergegen Sie Dero Geheimen Finanzrath Grafen

¹⁾ Auch an die Geldrische Commission und an den Statsminister v. Grumbow als Oberpräsidenten der pommerischen Collegien.

von Münchow zum Chef und Präsidenten der beiden schlesischen Krieger- und Domänenkammern mit Beilegung des Charakters von Wirklich Geheimten Stats-Ministre ernennen, und wollen, daß derselbe sowohl bei der Breslauschen Krieger- und Domänenkammer als bei der zu Glogau das Präsidium führen und beiderseits Collegia solchergestalt an ihn, als ihren Chef, verwiesen sein sollen.

So viel demnächst das Gehalt vor selbigen anbelangt, so wollen Se. Königl. Majestät, daß gedachter Graf von Münchow über dasjenige Tractament, so er als Präsident der Glogauschen Kammer besage Stats bisher genießet, noch dasjenige, so dem Präsidenten der Breslauschen Kammer laut Stats gebühret, bekommen und solches vom nächststehendem 1. Aprilis an erheben soll; wohergegen der Geheime Finanzrath von Reinhardt dasjenige Gehalt, so er vorhin bei dem General- u. Directorio gehabt, von solcher Zeit an wieder bekommt u.

Die Ordre an Münchow selbst ist nicht erhalten. Seine Bestallung zum „Wirklichen Geheimen Rath“ erfolgte 28. März 1742, Olmütz.¹⁾

Münchow meldet 27. März 1742,²⁾ nachdem ihn der König „bei beiden Niederschlesischen Kammern gesetzt“, so werde er demnächst (von Glogau) nach Breslau gehen und über den dortigen Befund berichten. Er bittet um Erlaubnis, immer 3 Wochen im Breslauer und 8 Tage im Glogauer Departement sich aufhalten zu dürfen.

Der König genehmigt das durch das Marginal: „ist recht“.

200. Königliche Ordre an den Präsidenten und die Mitglieder der Oberamtsregierung zu Breslau.³⁾

Olmütz, 26. März 1742.

Ausf.: gegengez. Podewils. Bresl. St.-A. P. A. IV. 2a. vol. I.

Cocceji schlesischer Justizminister.

Nachdem wir gut und nöthig gefunden, zu Respicirung des Justizwesens in unserm souverainen Herzogthum Niederschlesien bei unserem königlichen Hoflager zu Berlin einen besonderen Ministrum zu bestellen, welcher die per recursum oder auf andere Weise dahin-

¹⁾ Conc., gez. Podewils. R. 46. B. n. 74 a.

²⁾ Mund. Bresl. St.-A. M. R. P. I. Sect. 1. Nr. 1. vol. I.

³⁾ Die Ordre an Cocceji selbst ist nicht erhalten.

gelangenden schlesischen Justizsachen annehme und befindenden Umständen nach, entweder an die Collegien, wohin selbige gehören, remittire, oder auch unserer höchsten Person unterthänigst vortrage, die darauf auszufertigende Verfügungen veranlasse und contrafirmire und überhaupt alles dasjenige beobachte und besorge, was zu Unterhaltung des ungekränkten Laufs der Gerechtigkeit und Remedirung der etwa dabei vorgehenden Unordnungen und Mißbräuche erfordert werden möchte; und wir denn solches Departement unserm Wirklich Geheimen Stats- und Kriegesminister dem von Cocceji aus besonders gnädigem Zutrauen zu seiner uns bekannten Integrität und Geschicklichkeit aufgetragen; so fügen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen und habt Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten und nicht alleine selbst alle diejenigen Berichte und Gutachten, welche von Euch erfordert werden, oder Ihr selbst an uns gelangen zu lassen nöthig finden möchtet, an gedachten p. von Cocceji zu adressiren, sondern auch die particulieren fürstlichen und standesherrschaftlichen Regierungen und Kanzleien, wie nicht weniger die Privaten, wenn welche etwa mit Eurem Vorwissen in ihren Rechtsangelegenheiten an uns recurriren wollten, zu avertiren, daß solches von Ihnen gleichmäßig beobachtet werde. Hieran verrichten Euer Lbd. und Ihr, was unsere gnädigste und ernstliche Willensmeinung ist und wir verbleiben Euer Lbd. mit Freundschaft und guten Willen wohlbeigethan und Euch mit Gnaden gewogen.

201. Cabinetsordre an den Stats-Minister Graf von Münchow.

Selowitz, 27. März 1742.

R. 96. B. 24. — Abschrittlich.

Regimentsquartiermeister und Auditeurs erst zu Secretären, dann zu Räten bei den Kammern zu machen.

Die Breslausche Krieges- und Domänenkammer hat in beikommander Vorstellung¹⁾ in des nach Schlesien destinirten, nunmehr aber dimittirten Steuerrath Eichmann²⁾ Stelle zwei Subjecta,

¹⁾ Vom 6. März 1742 (Bresl. St.-A. M. R., P. A. III. 23h. vol. I).

²⁾ Näheres über dessen Dimission nicht bekannt. Vergl. Nr. 184.

Risewitter und Krusjemark,¹⁾ vorgeschlagen, davon Ich den Riese- witter gewählet, woserne er sonst die Fähigkeit und Geschicklichkeit besiget, daß ein tüchtiger und activer Steuerrath aus ihm gezogen werden kann, als worüber Ihr ihn zu tentiren habet. Ich sehe es nicht gerne, wenn dergleichen rohe Leute sogleich zu Functionen kommen, worinnen sie schon andere in Ordnung halten und instruiren sollen. Indes ist es vor der Hand nicht zu ändern, und würde es gut sein, wann die bei den Kammern stehende Secretarii und Unter-Bediente sich rechtschaffen dahin evertuirten, daß man solche demnächst zu Steuer- oder Kriegesrathen employiren, hergegen die Regimentsquartiermeister oder Auditeurs in deren Stelle wieder zu Secretairen gebrauchen könnte, bis sie sich habitiret und die nöthige Conuassances angeschaffet hätten, um sodann weiter bei Gelegenheit avanciret werden zu können.

202. Aus verschiedenen Actenstücken, insonderheit Kgl. Rescript vom 28. März 1742.

Stettiner St.-A. Vorpomm. Comm.-Bbd. Tit. II. Nr. 24, Tit. IV. 5, 13. Tit. XVIII. C. Nr. 4.

Landräthe und Marschcommissarien in Vorpommern.

Auf der Versammlung der Vorpommerschen Landräthe zu Stettin am 9. December 1741 wurde vorgetragen, daß bei den häufigen Märschen in der letzten Zeit sich gezeigt habe, daß die Landräthe die Marschsachen nicht besorgen könnten, ohne die eigentlichen Landesfachen darüber zu vernachlässigen. Es wurde beschossen, wie in früheren Zeiten einen Kreisdeputirten als Marschcommissar zu erwählen.²⁾ Eine dahingehende Vorstellung überreichten die Stände unterm 5. März 1742. Am 28. März 1742 erfolgte die Resolution durch Kgl. Rescript an die Kammer. Es wurde dadurch approbirt, daß in jedem vorpommerschen Kreise ein Marschcommissar erwählt werde, der nur Diäten und freie Fuhren, aber kein Gehalt haben soll. Auch soll er nur in Abwesenheit des Landraths gebraucht werden, damit dem Lande nicht doppelte Diäten zu Last fallen.

¹⁾ Der erste der beiden Genannten war Regimentsquartiermeister, der andere Auditeur.

²⁾ Eigentlich war früher neben dem Marschcommissar noch ein besonderer Kreisdeputirter vorhanden gewesen; doch nahm man von der Bestellung zweier Personen Abstand. Die Marschsachen und die Kreisfachen überhaupt waren in Vorpommern den Landräthen erst nach der preussischen Erwerbung aufgetragen worden.

Der ständische Agent in Berlin trug Bedenken, die Exemplare des Rescripts für die Stände selbst auszulösen, da die Kanzlei dafür 36 Rthlr. verlangte. Es scheint in der That auch nicht zur Auslösung gekommen zu sein.

Ob die Institution der Marschcommissare in dieser Form ins Leben trat, ist nicht zu sagen. Es finden sich weiter keine Spuren davon.

203. Königlicher Erlaß an die Recrutenkasse.

Sign. Berlin, 29. März 1742.

Mit königl. Namensunterschrift ohne Gegenzeichnung. Abschr. Gen.-Dept. Tit. III. Nr. 8.

Befreiung von den Recrutengeldern.

Anläßlich der Bestallung des Geh. Finanzraths Hanff wird allgemein verfügt, daß die Geheimen Finanzräthe des General-Directoriums von Erlegung der Recrutengelder befreit sein sollen.

Die gleiche Verfügung zu Gunsten der Geheimen Secretarien und übrigen Subalternen beim General-Directorium durch Königlichen Erlaß an die Recruten- und Stempelkasse vom 21. April 1744 (ebenda abschr.).

Durch Rescript des General-Directoriums auf Specialbefehl d. d. Berlin 8. December 1745 (Conc., gez. Bierck, Happe, Boden, Marschall, Blumenthal, ebenda) wird diese Freiheit von Erlegung der Recruten- und Stempelgelder als selbstverständlich auch auf die dirigirenden Minister des General-Directoriums ausgedehnt.

204. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Brand.

Selowitz, 31. März 1742.

Abschrift der Cabinetskanzlei. -- Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CXV. Sect. v. 1. (Gen.) Nr. 11. vol. I. Keine Absonderung der französischen Polizei-Direction in Berlin!

J'aurais été bien aise, si vous eussiez déféré de semblables affaires qui regardent la police et dont vous me parlez dans votre lettre du 10 de ce mois,¹⁾ à mon directoire général, au ressort duquel elles appartiennent proprement. C'est aussi par cette raison et pour couper court aux diverses instances dans ces sortes de matières, comme aussi pour mettre en exécution

¹⁾ Brand hatte in einem Immediatbericht von diesem Datum (ebenda) darauf angetragen, daß der französische Polizeidirector in Berlin (Feriet) nach wie vor befugt sein solle, die Verfügungen, die „die französische Nation“ betrafen, mit zu unterzeichnen und die Executionen und Citationen durch den französischen huissier vornehmen zu lassen.

avec plus de promptitude les arrangements nécessaires au maintien d'une bonne police, que j'en ai chargé privativement le conseiller de guerre Kircheisen, comme maître de police;¹⁾ car plus que les opinions sont nombreuses et les instances multipliées, plus qu'on cimente la confusion et le dérèglement. En conséquence de ce principe, je trouve bon que Feriet exécute sous la direction du p. Kircheisen tout ce que celui-ci lui indiquera, et il m'importe, au reste, fort peu si les sommations se font par un huissier français ou allemand, pourvu que tout soit dirigé par le grand-directoire et ledit Kircheisen, que j'ai autorisé pour cela particulièrement, et que Feriet mette en exécution promptement et sans contradiction les ordres qui lui parviendront.

205. Immediatvorstellung der Stände des Fürstenthums Glogau.
Glogau, 3. April 1742.

Mund. — R. 46. B. 205a. vol. I.

Gegen Einrichtung der commissarii perpetui, für Beibehaltung des Zauden- und Mannrechtes.

Die sämtlichen Landräthe des Fürstenthums Glogau bitten, daß man sie in Anbetracht der besondern Verfassungen ihres Landes mit der Einführung der commissarii perpetui verschonen möge. Vielmehr möge man es bei der bisherigen Verfassung lassen, wonach die den Commissarien zugewiesenen Verrichtungen theils (wegen ihrer Wichtigkeit) dem königlichen Amt oder den dazu delegirten Ständen, theils (wo es sich um Besitzveränderungen bei Zaudengütern handle) den Zauden, theils den Landesältesten (an deren Stelle die Landräthe getreten), theils den von den Ständen selbst erwählten Beiständen oder Schiedsrichtern, theils (wie alle feudalia, fiscalia, poenalia, criminalia und actiones injuriarum, die eximirte Personen betreffen) dem Mannrecht, dessen Vorsitz der Landeshauptmann oder dessen Verweser geführt, und das im Namen des Landesherrn Recht gesprochen, theils endlich der unentgeltlichen Assistenz guter Freunde überlassen gewesen wären. Man möge das titulo oneroso erlangte, bloß um der honneur willen ohne Remuneration quartaliter sitzende Mannrecht und das in einigen Kreisen übliche Zaudenrecht ebenso beibehalten, wie man dem Grafen Schafgotsch seine erbhofrichterliche Befugniß gelassen habe.²⁾

¹⁾ Vergl. Nr. 166.

²⁾ Das war in der Instruction für die Commissarien vom 9. März 1742 (vergl. S. 409) ausdrücklich festgesetzt worden; es ist auch später dabei geblieben. Die erbhofrichterliche Befugniß deckte sich im wesentlichen mit der der Commissarien.

Der König remittirte das Gesuch an Cocceji, der es 21. April an die Glogauische Oberamtsregierung zurücksandte mit dem Beifügen, daß der König sich über die Conduite der Glogauischen Stände nicht genugsam verwundern könne. Einer der unterschriebenen Landrätthe (v. Stosch) habe ja früher im entgegengesetzten Sinne berichtet, und die ganze Einrichtung sei doch auf Sollicitation der schlesischen Stände veranlaßt worden. Man müsse annehmen, daß das ganze Gesuch aus dem Bestreben einiger interessirter Stände hervorgehe, das Mann- und Zaudengericht beizubehalten. Davon wolle aber der König durchaus nichts wissen. Fänden daher die Glogauischen Stände die Commissarien nicht nützlich, so wolle ihnen der König dieses beneficium nicht obtrudiren und überlasse ihnen in diesem Falle, alle die betreffenden Acta bei der Oberamtsregierung vornehmen zu lassen, und sich die dadurch entstehenden Unkosten, denen gerade die Einrichtung der Commissarien vorbeugen solle, selbst zur Last zu legen.

In ähnlichem Sinne wie die Glogauer Landrätthe hatten schon am 12. Januar 1742 die Stände des Kreises Strehlen um Beibehaltung der alten Landhofgerichte nach Maßgabe einer piastischen Instruction von 1599 gebeten. Desgleichen deprecirten unterm 29. Juni 1742 die Stände der Reichsbilder Goldberg und Haynau die Einführung ständiger Commissarien mit der Begründung, daß ihnen dadurch höhere Kosten erwachsen würden. Auch die Stände des Kreises Freistadt baten 2. September 1742, man möge sie mit den Commissarien verschonen, indem sie sich erboten, alle diesen überwiesenen Acte, wenn sie von der Oberamtsregierung dazu autorisirt würden, unentgeltlich, wie früher geschehen, selbst verrichten zu wollen. Die Ritterschaft des Sprottauischen Kreises schließt sich in einer Eingabe vom 29. August 1742 den Vorstellungen der Glogauischen Landrätthe an und bittet, den Landrath oder andere Stände des Kreises mit den Befugnissen der Commissare zu besetzen. Es wird hier namentlich betont, daß durch die Einrichtung der Commissarien „alle alte Verfassungen und wohlhergebrachte Freiheiten“, welche beizubehalten der König „jederzeit allergnädigst-landesväterlich die Hoffnung gegeben“, gänzlich aufgehoben würden, daß das alte Recht und die Autorität der Stände geschmälert, die Landrätthe zu den Commissarien in schädlichen Gegensatz gebracht, „das so theuer erworbene und höchst privilegirte“ Mann- und Zaudenrecht sowie die Hofgerichte außer Wirksamkeit gesetzt würden.

Alle diese Vorstellungen wurden in der Hauptsache abschlägig beschieden. Auf die Eingaben der beiden letztgenannten Kreise entwarf Cocceji zunächst ein Antwortschreiben an die Glogauer Oberamtsregierung (16. Nov.), das mit scharfen Worten „das Bestreben“ des Königs über die „impertinente Art“, mit der die Stände die Bestellung der Com-

missarien deprecirten, zu erkennen giebt. Doch scheint das Schriftstück nicht zur Expedition gelangt zu sein. Unterm 24. November ward der Glogauer Regierung aufgegeben, die Bestellung von Commissarien in den beiden Kreisen Freistadt und Sprottau ungesäumt zu bewirken. Doch wird noch besonders darauf hingewiesen, daß dazu durchaus keine Landräthe genommen werden sollen, wie denn auch die schlesischen Kriegs- und Domänenkammern gebeten hätten, diese mit Justizaufträgen zu verschonen; wüßten die Stände sonst niemand vorzuschlagen, so habe die Regierung zwei Commissarien ex officio zu bestellen.¹⁾ Daß die Commissarien ihre Functionen gratis verrichteten, wolle man gerne geschehen lassen.

206. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 7. April 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. IV. 1. vol. I. Rundum.

Absendung eines Commissars auf die Leipziger Messen.

Euer Majestät ist allerhöchst selbst bekannt, daß der große Vortheil der Leipziger Messe durch Dero schlesische Lande und durch das polnische commercium verursacht worden.

Unter verhoffender Ew. Majestät allergnädigsten Approbation habe ich zu gedachter jezo ganz nahe bevorstehender Leipziger Messe einen vernünftigen und ehrlichen Mann abgeschicket, umb unter der Hand und insgeheim Erkundigung einzuziehen:

1. Welche schlesische Waaren am meisten Debit gehabt und welchergestalt solcher zu vermehren sei.

2. Welche Waaren die Polen am meisten davon nehmen und welchergestalt ihnen solche in Schlesien wohlfeiler und ebenso gut zu verschaffen sein.

Zu Erreichung Ew. Majestät allergnädigsten Intention und für das commercium dieser Lande wäre nicht undienlich, wenn dergleichen Untersuchung auf allen Leipziger Messen fürgenommen und darauf demjenigen, so dem Schlesischen commercio nachtheilig, sogleich vorgebeuet werden könnte.

Wann Ew. Majestät es allergnädigst erlauben, so wollte ich hierzu zwei verständige und zuverlässige Kaufleute gebrauchen und

¹⁾ So geschah es in der That. Bericht der Glogauer Oberamtsregierung v. 20. März 1743.

von deren Untersuchung jeder Zeit meinen allerunterthänigsten Bericht abstatten.

Erw. Majestät kann ich allerunterthänigst versichern, daß sodann in Kurzen sich eine merkliche Verbesserung dieser Lande finden wird, und daß, wann ferner die hiesigen Zölle gut administriret und niemalsen verpachtet werden, sich zu Erw. Majestät und des Landes Besten die Schlesische Kaufmannschaft ein sehr vieles verspricht.

Diese bei der Leipziger Messe vorgeschlagene Untersuchung wird nicht die allergeringste Kosten verursachen. Es wird aber dabei wegen der so höchst nöthigen Verschwiegenheit erfordert, daß die abzuschickende Kaufleute mit einem Eide beleget werden, welchen dann diejenigen, so ich in Vorschlag habe, willig ablegen werden, wann Erw. Majestät nur allergnädigst gefällig, in einem Befehl an mich zu declariren:

Daß der oder diejenigen, welche zu wahrer Verbesserung des schlesischen Commercii sich gebrauchen lassen, und dazu vernünftige und practicable Vorschläge thun, Erw. Majestät namentlich genannt und sodann für der Ihrigen Wohlfahrt und Beförderung ganz besonders gesorget werden soll.

„Mündliche allergnädigste Resolution“:

Neutomischel, den 15. April 1742.

„sehr gut“

207. Schlesische Depositalordnung.¹⁾

Berlin, 9. April 1742.

Gedruckt bei Horn. 1742, 52—60.

Depositenvverwaltung in Schlesien.

Die bisherige im Herzogthum Schlesien eingeführte Depositalordnung ist mit Rücksicht auf die Bedeutung des gerichtlichen Depositenwesens für die Wohlfahrt vieler Landeseinwohner erneuert, erläutert und vermehrt worden.

Die Hauptgesichtspuncte des Gesetzes sind folgende:

¹⁾ Ueber die geschichtliche Entwicklung des Depositenwesens in Preußen vergl. Odebrecht in der Juristischen Wochenschrift 1840, S. 829 ff.

Gerichtlich deponirt werden sowohl die unter Rechtsstreit befindlichen Gelder als solche von Personen, die unter Vormundschaft und Curatel stehen.¹⁾ Doch soll dabei nicht auf den Nutzen der Depositare, sondern lediglich auf den der Interessenten gesehen werden, daher diese auch nicht gezwungen werden dürfen, wider ihren Willen zu deponiren.

Die Depositalkassen sind bei den Oberamtsregierungen, den Mediatämtern, den fürstlichen und standesherrlichen Regierungen, den Magistraten und Untergerichten an möglichst feuer- und diebsicherer Stelle aufzubewahren; die Verwaltung findet bei den Oberamtsregierungen durch drei Personen statt: den zweiten Präsidenten, den Director und einen Secretär, von denen jeder einen Schlüssel zu der dreifach verschlossenen Kasse führt.

Die deponirten Gelder sollen so bald und so sicher als möglich angelegt werden, zu 5—6 Procent, und zwar nur auf Beschluß des ganzen Collegiums, nicht durch die Depositare auf eigene Hand. Gerichts- und Kanzleibediente dürfen weder selbst noch durch Dritte von den bei ihrer Behörde deponirten Geldern etwas entleihen; desgleichen die Kassenrendanten. Ueber den Modus der Ausleihung bestehen nähere Bestimmungen.

Alle Vierteljahr sind die Bücher abzuschließen und Extracte von dem Zustand der Kasse anzufertigen; am Ende jedes Jahres ist vor dem ganzen Collegium ordentlich Rechnung zu legen;²⁾ außerordentliche Visitationen der Kasse sind zulässig. Die Stadtmagistrate und Untergerichte haben alljährlich die Rechnungen an die Oberamtsregierungen zur Prüfung einzusenden.

Bei der Ein- und Rückzahlung von Depositen erhalten die mit deren Verwaltung beauftragten Depositare $\frac{1}{2}$ Procent zum Douceur; derselbe Satz darf auch von den ausgeliehenen Capitalien und den dafür bezahlten Zinsen genommen werden, mehr aber unter keinerlei Vorwand. Bei Obligationen, Mobilien u. dergl. ermäßigt sich die Zählgebühr auf $\frac{1}{4}$ Procent. Versiegelte Deposita extra litem (namentlich Mündelgelder zc.) zahlen keine Gebühr. Die königlichen Stiftsämtler zu Liegnitz und Brieg nehmen nach alter Gewohnheit Depositen ohne Gebühr an. Die Rückzahlung der deponirten Gelder hat in denselben Münzsorten, in denen sie eingeliefert worden sind, zu erfolgen.

¹⁾ Eine strenge Scheidung zwischen den eigentlichen Judicial- und den Pupillar-Depositis wie in der Depositatordnung von 1783 (II. 6. 7.) wird nicht gemacht.

²⁾ Offenbar beziehen sich diese Bestimmungen nur auf die Oberamtsregierungen.

208. Rescript des Justizdepartements.

[Berlin], 12. April 1742.

R. 46. B. 205 a. Vol. I.

Bestellung der königlichen Justizräthe in Schlesien.

Durch Rescript des Justizdepartements vom 12. April 1742¹⁾ werden den beiden Oberamtsregierungen mit der Instruction für die commissarii perpetui vom 9. März zugleich auch die von den Landräthen eingesandten Listen der zu Commissarien geeigneten Personen zugefertigt, um entweder die Vorgeschlagenen, wenn sie die gehörige Capacität besäßen, zu bestätigen, oder wenn man bessere Leute wüßte, diese zu bestellen. Es wird dabei noch besonders dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der ehemalige Landesälteste v. Fürst eine Stelle als Commissarius annehmen möge, „weil er wegen seiner Redlichkeit und Capacität Sr. K. M. schon vorhin bekannt ist“. Landräthe sollten nicht dazu genommen werden, weil diese schon mit andern Arbeiten überladen seien, und die Kammern sich bereits beschwert hätten, daß man denselben noch Justizcommissionen aufbürden wolle. Seien in einem Kreise keine geeigneten Subjecte vorhanden, so könnte auch aus einem benachbarten Kreise ein Commissarius genommen werden, wenn er nur in Schlesien angefessen sei und nicht zu weit entfernt wohne. Die Kreise sollten soviel wie möglich zusammen gezogen, aber doch so eingerichtet werden, daß die Unterthanen die Justiz nicht allzuweit suchen müßten. Die von den Regierungen ausgesuchten Commissarien sollten durch die Präsidenten in Eid und Pflicht genommen werden.

Die von der Oberamtsregierung zu Breslau vorgenommenen Bestellungen wurden unterm 27. October 1742, die der Glogauer D.-A.-Regierung unterm 6. April 1743 durch das Justizdepartement genehmigt (Concepte, gez. Cocceji). (Zugleich waren auch die Secretäre und die Executoren bestellt worden.)²⁾ Wir notiren hier die Kreise nebst den Namen der beiden Commissarien.

I. Departement Breslau.

1. Kreis Breslau und Neumarkt: Baron v. Siersdorff, v. Taubadel.
2. „ Namslau und Wartenberg: v. Salisch, v. Siegroth.
3. „ Kreuzburg u. Pitschen: Baron v. Kottulinsky, v. Goetz-Wolkowiz.
4. „ Strehlen und Rimpfisch: v. Schickfuß auf Rankau, v. Reber.
5. „ Brieg und Ohlau: v. Logau, v. Tschirsky auf Johnsdorf.

¹⁾ Conc., gez. Cocceji; Coccejis eigenhändiges Decret dazu ist auch von Arnim gezeichnet. — Vergl. übrigens zu dem ganzen Stück Nr. 196.

²⁾ R. 46. B. 205 a. vol. I, II, III.

6. Kreis Jauer: v. Eike, Baron v. Richthofen.
7. „ Hirschberg: Graf v. Karrowath, v. Mauschwitz.
8. „ Bunzlau und Löwenberg: v. Zentha, Graf Keder auf Holstein.

In den Kreisen Schweidnitz, Landeshut und Bolkenshain hat Graf Schafgotsch, im Kreise Reichenbach Hr. v. Heyde das Amt jure hereditario.¹⁾

II. Departement Glogau.

1. Kreis Glogau und Gubrau: v. Rothkirch auf Wiesebenne, v. Lemberg auf Tschirnitz.
2. Kreis Freistadt und Sprottau: v. Gladis auf Groß- und Wüsten-Dobritsch, Frhr. v. Arnold auf Groß-Bohrau.
3. Kreis Grünberg und Schwiebus: von Hock auf Deutsch-Kassel, von Sommerfeld auf Wildau.
4. Erster und zweiter Liegnitzscher Kreis: Frhr. v. Würz auf Gr.-Ossig.
5. Dritter Liegnitzscher und Lübenscher Kreis: v. Schweinichen auf Spröttichen, v. Schweinich auf Straupitz.
6. Kreis Goldberg und Haynau: Frhr. v. Roth auf Nieder-Adelsdorf, v. Kottwitz auf Schierau.
7. Kreis Wohlau und Steinau: Viller auf Hammer, H. C. v. Stosch auf Ober-Dammer.
8. Kreis Rauden und Winzig: v. Kreckwitz auf Klischau, v. Milich auf Qualwitz.
9. Kreis Herrenstadt und Rügen: Frhr. v. Haugwitz auf Tschisten, von Haugwitz auf Kotlewe.

Die Bestellungen dieser Commissarien (R. 46. B. 205 a. Vol. III.) sind eine Variation der herkömmlichen Justizbestellungen ohne bemerkenswerthe Besonderheiten. Die Charge wird darin als die eines königlichen „Land-Justizraths“, bezeichnet. Durch Cabinetzordre an Cocceji d. d. Magdeburg 18. Juni 1743 (Ausf. ebenda Vol. II.) resolvirte der König „aus bewegenden Ursachen“, daß der Titel der Commissarien fortan nicht „Land- und (sic) Justizrath“ sondern „nach ihrer eigentlichen Function“ bloß „Justizrath“ lauten solle, was durch Rescript vom 22. Juni angeordnet wurde. Sie hatten den Rang gleich nach den Räten der Regierungen und Kammern. Die herkömmlichen Gebühren für die Bestellungen wurden ihnen erlassen.

¹⁾ Vergl. Nr. 205, S. 410, Anm. 2.

209. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Triebau, 12. April 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Präsident und Director bei der Ober-Amtsregierung in Glogau.

Ich will, daß bei dem Ober-Ambte zu Glogau es auf demselben Fuß als bei dem zu Breslau gehalten werde und der zweite Präsident und in dessen Abwesenheit der Director alle ausgefertigte Sachen mit zeichnen soll; wie dann auch alle Concepte von denen beiden Präsidenten und dem Directore revidiret und unterschrieben werden müssen.¹⁾

210. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Tribau, 12. April 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Veränderungen bei der Kurmärkischen Kammer.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. nöthig erachtet, bei Abwesenheit unterschiedener Räthe aus Dero Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer solche mit einigen andern tüchtigen Subjectis zu versehen, und dieserhalb in Gnaden resolviret, daß der Geheime Kriegsrath von Schmettau derselben zum Zweiten Directore, der Kriegsrath Gwallig aber als ein beständiges Membrum beigesezet werden sollen, jedoch dergestalt und also, daß sie ihre bisher gehabte Gage behalten und sich damit bis zu einer in der Kammer sich ereignenden Vacanz begnügen müssen, als befehlen Allerhöchst-dieselbe Dero General- zc. Directorio hiedurch allergnädigst, das erforderliche darunter zu besorgen.

211. Instruction für die Polizei- und Zollausreuter im Glogauschen Departement.

Glogau, 13. April 1742.

Instruction für die Landdragoner desselben Departements.

Glogau, 17. April 1742.

Korn, Ed.-S. 1742, Nr. 24.

Obliegenheiten der Polizei- und Zollausreuter und der Landdragoner in Schlesien.

Die Polizeiausreuter sind „zur Verhütung der Contraventionen und zu Wiederherstellung des Polizeiwesens“ in Stadt und Land bestellt. Sie

¹⁾ Vergl. Nr. 182, S. 365 f. und unter Nr. 216.

stehen unter der Kriegs- und Domänenkammer und empfangen ihre speciellen Anweisungen von den Landrätthen und commissariis locorum; auf Anfordern von Corporationen oder Privatleuten dürfen sie keine Executionen oder dergl. Handlungen vornehmen. In der Regel haben sie sich bei Executionen auf dem Lande erst bei den Gerichtsobrigkeiten zu melden, die ihnen Assistenz leisten müssen; sind diese aber selbst bei der Sache interessirt (z. B. wo es sich um Untersuchung wegen unerlaubten Verlags der Kretscham, oder um die Duldung von Landhandwerkern handelt), so haben sie bloß dem Schulzen des Dorfes Anzeige zu machen. Ihre Gebühren bei Executionen werden bestimmt, Plackereien hierbei wie überhaupt streng verboten.

Die Kreise sind monatlich mindestens einmal zu bereiten. Es ist dabei zu sehen auf Beobachtung der Garn-, Schleier-, Leinwand- und Tuchordnung, der Vorschriften bezüglich der Wegebetterung, der Räumung der Ober, des Hausirens in Land und Stadt; es ist zu controlliren, ob rohes Leder und andere verbotene Waaren ausgeführt, ob verrufene Münzen eingebracht werden; es ist zu achten auf Vor- und Aufkäuferei von Getreide und Victualien, auf Maß und Gewicht, auf Zigeuner, Diebe und Räuber, Bettler und Bagabunden. Gebrauch ungestempelter Karten, Mißbrauch des Vorspanns ist anzuzeigen. Namentlich gehört auch die Controlle des Brauwesens und des Bier- und Branntweinschanks auf dem Lande zu den Amtspflichten der Polizeiausreuter; desgleichen die Visitation der Mühlen. Endlich haben sie auf Accise- und Zolldefraudationen ihre Aufmerksamkeit zu richten, namentlich auch gegenüber Hausirern, Kaufleuten, die von Messen kommen, Viehhändlern, die die Viehmärkte besuchen. Strafen zu dictiren ist der Polizeiausreuter nicht befugt; angehaltene Sachen darf er nicht länger als 24 Stunden bei sich behalten. Er muß ein Journal von seinen Verrichtungen führen und an seine vorgesetzte Behörde¹⁾ einsenden. Alle Obrigkeiten haben ihnen Assistenz zu leisten.

Neben diesen Polizei- und Zollaussreutern giebt es noch Landdragoner als Executivorgane der Verwaltung. Eine Instruction für die Landdragoner des Glogauer Departements vom 17. April 1742 findet sich im Bresl. St.-M. M. R. IX., 12. vol. I. in 18 Artikeln. Das Amt ist aus der österreichischen Zeit übernommen worden. Die Landdragoner sind nur für das platte Land bestellt, nicht, wie die Polizeiausreuter, für Stadt und Land. Sie stehen ausschließlich zur Verfügung des Landraths, während die Polizeiausreuter vornehmlich Organe der commissarii locorum sind.

¹⁾ Als solche ist hier außer der Kammer nur der Steuerrath (commissarius loci), nicht der Landrath, erwähnt, wie das auch in der Kurmark herkömmlich war.

Sie haben zweimal monatlich den Kreis zu bereiten; zu ihren Obliegenheiten gehören namentlich die Monitorien und Executionen in Contributionssachen (während die Polizeiausreuter namentlich die Interessen der Accisebehörde wahrzunehmen haben); auch die Veranstaltungen wegen Feuergefährlichkeit haben sie zu controlliren; im übrigen sind sie verbunden, in der Aufsicht über Polizeicontraventionen den Polizeiausreutern zu assistiren und haben concurrirende Befugnisse mit diesen. Marsch- und Vorspannsachen gehören zu ihren besonderen Obliegenheiten. Auch sie hängen von niemandem als ihrer vorgesetzten Behörde ab und dürfen sich von Privaten zu Executionen und dergl. nicht gebrauchen lassen. Auch sie haben sich bei Executionen und Visitationen erst bei der Gerichtsobrigkeit des Orts zu melden, die ihnen Assistenz zu leisten verbunden ist. Auch für sie werden die Gebühren genau vorgeschrieben; Pladerei ist ihnen strenge untersagt, Nüchternheit noch besonders zur Pflicht gemacht. Wegen ihrer näheren Information über das, was ihnen im einzelnen Falle zu thun obliegt, werden sie an den Landrath gewiesen. Es scheint in jedem Kreise zwei solche Landdragoner gegeben zu haben.

212. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Leitomischl, 15. April 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Zeitungsberichte der Kammer-Präsidenten.

Der König communicirt dem General-Directorium einen Zeitungsbericht des Pommerschen Kammerdirectors v. Ascherleben, mit dem Befehl „allen Präsidenten der sämtlichen Krieges- und Domänenkammern aufzugeben, einen ebenso kurz gefaßten deutlichen Bericht alle Monate an S. R. M. immediate einzusenden“.

Vom General-Directorium wurde nun zunächst folgende Circularverfügung an die sämtlichen Kammerpräsidenten entworfen, mit dem Datum des 19. April 1742, gez. Görne, Gappe, Boden.¹⁾

Friderich König zc. Demnach Wir Allerhöchstselbst in Gnaden resolviret haben, daß alle Präsidenten Unserer sämtlichen Krieges- und Domänenkammern einen kurz gefaßten und deutlichen Bericht von dem, was in ihrer Provinz und Nachbarschaft vorkommt, als z. E.:

1. Die Accise hat pro Februario a. c. so und so viel Plus, sowohl [gegen] voriges Jahr als gegen den Etat getragen.

¹⁾ Abschr. aus cassirten Acten des III. u. IV. Dep. Bd. VI.

2. Auf das Reminiscere-Quartal ist schon so und so viel nach Berlin gesandt.

3. Die Ober-Steuerkasse hat den vorigen Rest von so und so viel Rthlr. bereits bezahlet.

4. Das Getreide im Felde stehet gut, das Wetter ist jezo gelinde, von Krankheiten höret man nichts.

5. Die Benachbarten ziehen viel Getreide aus hiesigen Landen. Das Getreide gilt der Scheffel so und so viel, — und andere dergleichen Umstände, so Unsere Attention meritiren, alle Monate an Unsere höchste Person immediate einsenden sollen, als habt Ihr Euch Eures Ortes gleichfalls hiernach allerunterthänigst zu achten und solches dergestalt zu bewerkstelligen.

Bei der Unterschrift entspann sich folgender Meinungsaustrausch der Minister über die Einrichtung der Zeitungsberichte:

Happe bemerkt:

Addatur in denen Ordres an die Churmark und Magdeburg nach dem 5. Punct:

6. Das Commercium kommt aus dieser oder jener Ursache in Aufnahme oder Abfall.

7. Bei der Einnahme der Accise ist in diesem Jahre oder Monate plus oder minus; addantur die Ursachen.

8. Die Beamten bezahlen die Quartale richtig, oder nicht.

9. Die Contributiones laufen richtig ein, oder nicht.

10. Von denen bequartierten Städten laufen keine Klagen über die Garnison ein.

11. Die Zahl der Einwohner vermehret sich, oder nicht.

12. Die Departements-Räthe thun ihr Devoir, oder nicht; bereisen die Städte und Aemter, oder nicht.

Boden:

Dieses ist auch bei Cleve mit zu inseriren.

Görne:

Ich hätte das geringste Dubium nicht, daß S. K. M. nicht sollten von allem umständlich informiret werden, wenn nur in der Ordre nicht stünde, daß ebenso kurz und deutlich solle referiret werden, welches bei so vielen Puncten, die theils die Präsidenten nicht selber wissen können, schwer fallen wird; jedoch will erst einen ordremäßigen Versuch machen und erwarten, wie S. K. M. die

Extension anderer Kammer-Präsidentens werden genommen haben: alsdenn noch allemal nachfolgen kann, zumal in der General-Ordre clausula salutaris „und andere Umstände mehr“ zc. schon stehet.

Biered:

Weilen S. R. M. in der Cabinets-Ordre vom 15. April den Bericht quaest. vornehmlich wegen der Kürze und Deutlichkeit eingefolget wissen wollen, so würde meines Ermessens überhaupt bedenklich sein, sichere Articulos, und zwar eine größere Zahl, pro forma perpetua vorzuschreiben, hingegen sicherer sein, den Bericht abschristlich sonder Namen einer jeden Kammer zu communiciren, mit der Anzeige, daß selbiger wegen seiner Kürze und Deutlichkeit Sr. R. M. allergnädigste Approbation gefunden, mithin Selbige befohlen, daß sämtliche Krieges- und Domänenkammern einen ebenso kurz gefaßten und deutlichen Bericht alle Monate einsenden sollten. Da dann selbige auch von der Aufnahme des Commercii, dem Plus und Minus der Accise, der erfolgenden guten Zahlung von den Beamten und Contribucenten, ab- oder zunehmenden Einwohnern, Einquartierungsvorkommenheiten und Fleiß oder Nachlässigkeit der Departements-Räthe und was sonst erhebliches vorkommet, successive das nöthige zu inseriren haben.

Happe:

Qui bene distinguit, bene docet. Ich glaube, des Königs Intention sei, daß nur alle abzustattende Berichte kurz in Puncten gefasset werden sollen, und weil die 5, worüber Herr von Aschersleben referiret hat, so beschaffen, daß der König wenig oder nichts von dem Zustande der Sachen dadurch erfahren kann, so finde nöthig, daß denen Präsidenten weitere Anleitung gegeben werde, wie und was sie zu berichten haben.

Des Herrn von Biered Excellenz werden die Ordre nur oculo fugitivo haben ansehen können, weil in nigro et rubro der Kammerpräsidenten allein, und nicht der Kammern gedacht wird. Was andere Dirigentes ratione ihres Departements verfügen wollen, stehet in Dero Gefallen.

Biered:

Ich bekenne, das Wort „Präsidenten“ nicht regardiret zu haben. Im übrigen bleibe respectu meines Departements bei meiner Meinung.

213. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Blochmann.¹⁾

Chrodin, 20. April 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Mahnung zu entschiedenem Durchgreifen in dem Breslauer
Kämmereiwesen.

Ihr wisset, daß Ich jederzeit ein gutes Vertrauen zu Euch gehabt und daß Ich Euch allein aus der Ursach nach Breslau gesehet, umb dorten einen redlichen, activen und fleißigen Mann zu haben, der vor Meinen Dienst und Interesse treulich sorgete, den Magistrat in Ordnung hielte und dessen unerlaubte ehemalige Liberte und unordentliche Haushaltung mit der Stadt- und Kämmerei-Revenües coërcirte. Ich muß aber zu Meiner besondern Befremdung sehen, daß bis daher alles in dem ordentlichen Schlenker geblieben, die Kämmerei- und Stadt-Revenües mit, wo nicht gleicher Unordnung, doch nicht viel besser als wie vorhin von dem Magistrat administrirte, die Untersuchung der Revenües nicht zu Stande gebracht, noch der Kämmerei-Stat verfertiget und Mir eingesandt worden. Es ist Mir nicht so gar unbekannt, was vor Ausgaben bishero aus der Kämmerei hier und da geschehen, die Absichten davon sind Mir auch nicht unbewußt, und werden sich alle zu seiner Zeit durch eine Untersuchung entdecken. Ich will Euch aber hiedurch nochmalen wohlmeinend erinnert haben, von dergleichen Manteltragen auf beiden Schultern abzustehen und Euren Dienst mit zele, Fleiß und ohne allen Nebenabsichten, die doch am Ende vor Mir sich nicht cachiren lassen, zu thun, auch den so lang versprochenen Kämmerei-Stat zum Stande zu bringen und der Kammer einzureichen, sonst es Mir leid thun wird, wann Meine gute Hoffnung, so Ich von Euch geschöpft, nicht erfüllet und Ich zu andern Mesures gezwungen werden würde. Bedenket dabei, daß Mein Dienst und das bonum publicum solches erfordert, und betraget Euch so, daß Ich, wie bisher, also auch ferner sein könne ꝛc.

¹⁾ Der Magistratsdirector von Breslau. Vergl. Nr. 180, S. 360, insonderheit Anm. 2.

214. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 21. April 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 13 e. Mundum.

Qualification der Landräthe in Schlesien.

Da E. M. mir allergnädigst befohlen, über des Breslauschen Oberamtsrath von Franckenberg Besuch, welcher mit den Landrath im Creutzburgischen ersetzt werden (!) will, zu berichten, so muß dagegen allerunterthänigst anzeigen, wie dieser Franckenberg nicht die nöthige Wissenschaft und dasjenige, was zu einem Landrath höchst nöthig erfordert wird, besitze.

E. M. werden die Gnade haben, die Landrath-Stellen, worauf viel ankommt, keinen andern, als geschickten, wohlgesinnten Leuten zu conferiren.

Es ist ohnedem eine meiner größten Bekümmerniß (!), daß im Breslauschen Departement die Landräthe nicht so, wie es wohl sein sollen, eingeschlagen und daß ich mich daselbst noch werde genöthiget sehen, E. M. zu Erhaltung Dero Dienstes umb ein und andere Veränderungen zu bitten.¹⁾

Resolution des Königs, am Rande aufgezeichnet vom Cabinets-Secretär Geh. Rath Sichel:

Chrudim, 2. Mai 1742.

„sehr gut.“

215. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 21. April 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 1. vol. I. Concept.

Beschwerden des schlesischen Adels über Heranziehung zur Contribution.

E. M. haben mir der Glogauschen Landräthe Memorial, worin sie umb Befreiung der Steuern von den Rittersitzen Ansuchung thun, zum Bericht allergnädigst remittiret.

Ich muß darauf E. M. anzeigen, wie es an dem, daß die hiesigen Edelleute weit schlechter als die in E. M. Erblanden stehen, als welche von den Ritter-Adern gar keine Contribution geben, dahingegen allhier sowohl der Fürsten, Geistlichen als Edelleute

¹⁾ Vergl. S. 260 f.

Acker durchgehends denen Steuern unterworfen sind. Es ist dieses aber schon von Anfang her dergestalt eingeführt worden, und ob zwar einige Stände unter voriger Regierung sich öfters dagegen beschweret, so hat dennoch dabei keine Aenderung gemacht werden können, indem, wenn die Edelleute keine Steuern geben sollten, entweder der Landesherr die Hälfte seiner revenues verlieren würde, oder es müßten solche die Unterthanen und Bauern übertragen, welches letztern aber ohne ihren Ruin und Verwüstung des Landes gänzlich ohnmöglich.

Ich habe demnach nach Beschaffenheit der hiesigen Umstände eine Resolution für die Landräthe zu E. M. allergnädigsten Unterschrift entworfen und, unter Verhoffen der allergnädigsten Approbation, der gedachten Landräthe Fleiß in promter Beitreibung der diesjährigen Steuern dieser Departements gerühmt, weil mir bekannt, daß zu E. M. Dienst nichts mehr und besser, als Dero allergnädigste Zufriedenheit animiret.¹⁾

216. Schriftwechsel des königlichen Cabinets mit Münchow u. Cocceji.

28. April — 6. Juli 1742.

Uneinigkeiten im Präsidium der Glogauer Oberamtsregierung.

Immediatbericht Münchows, Glogau, 28. April 1742.²⁾

Ich würde mich nicht unterstehen, E. M. mit den Angelegenheiten und der allzusehr über Hand nehmenden Uneinigkeit bei den hiesigen Ober-Amt zu behelligen, wann es nicht zu weit ginge und dadurch selbst E. M. Unterthanen und das Land litte. Diese Consideration alleine veranlasset mich, E. M. allerunterthänigst zu bitten, denen beiden Präsidenten, Grafen von Reder und von Rothen, nachdrücklich aufzugeben, durch ihre Uneinigkeit den Lauf der Justiz nicht zu hindern und die Sachen und Parteien aufzuhalten,

¹⁾ Der Entwurf zu dieser Resolution liegt bei. Sie ist vom König gebilligt worden und am 2. Mai an die Landräthe abgegangen. Ihren wesentlichen Inhalt ersieht man aus dem Bericht Münchows.

²⁾ Eigenth. Entwurf Münchows. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. n. 22. vol. I. Das Concept ist vom 25. April datirt. Das obige Datum des mündirten Berichts ergibt sich aus der Cabinetsordre vom 9. Mai 1742.

sondern vielmehr sich beiderseits nach den von den p. von Cocceji ihnen unter den 10. Martii gegebenen Reglement sowohl in der Unterschrift als sonst aufs Genaueste zu achten.

Der König erwiderte darauf durch Cabinetsordre d. d. Ehrudim, 9. Mai 1742.¹⁾

Es ist nöthig, daß dergleichen je eher je lieber coupiret werde, daher ich den Stats-Ministre von Cocceji aufgetragen habe, selbst dahin zu gehen und Alles zu examiniren und abzuthun. Ihr aber habt wohlgethan, Mich von den Vorgefallenen zu avertiren.

Wohl zugleich mit dem Bericht Münchows war folgende Immediat-Eingabe des Grafen Reber, Ersten Präsidenten der Glogauer Oberamtsregierung,²⁾ beim König eingelaufen.

Erw. Königl. Majestät sehe ich mich höchst gedrungen, allerunterthänigst zu berichten, daß der Zweite Präsident des mir allergnädigst anvertrauten Oberamts, von Roth, seinen Dienst nicht nur mit solcher Negligence angefangen, daß viel Klagen dieserhalben bei mir eingelaufen, sondern auch bei öffentlicher Session eigenmächtiger Weise sein Ambt niedergeleget und seit vier Wochen sich umb seinen Dienst nicht weiter bekümmert, so daß ich dem Directori Böhmer alles übergeben müssen, welcher auch sein Devoir als ein treuer Diener von E. K. M. und zu meiner größten Satisfaction gethan.

Es hat der Zweite Präsident es dabei nicht bewenden lassen, sondern, da ich auf wenig Tage auf mein Gut gereiset, sich wieder auf dem Oberamt eingefunden, alle meine Ordres geändert und eine völlige Zerrüttung in dem Collegio zu erwecken gesucht.

Da nun dieser Mann E. K. M. wahren Dienst mehr hindert als befördert und lauter Désordres machet, so bitte E. K. M. allerunterthänigst, diese Sache durch jemand, wozu ich Dero Wirklichen Stats- und Kriegesministre Grafen von Münchow in unterthänigster Maßgebung in Vorschlag bringe, untersuchen zu lassen, mich bei meiner von Dero Statsministre von Cocceji im Namen E. K. M. erhaltenen Instruction allergnädigst zu schützen und mich von diesem unruhigen Mann zu erlösen, davor ich lebenslang in allertiefester Submission sein werde zc.

¹⁾ Ausf. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. No. 22. vol. 1.

²⁾ D. D. [Ende April 1742]. Abschr. R. 46. B. Nr. 259. vol. I.

Mit Bezug hierauf erging folgende Cabinetsordre an Cocceji, Ehrudim, 9. Mai 1742:¹⁾

Ihr werdet aus der abschriftlichen Anlage²⁾ mit mehrern ersehen, was vor Klagen der Präsident des Glogauschen Oberambtes Graf von Neder wider den zweiten Präsidenten, Rothen, führet; Ich bin auch sonst benachrichtiget worden, daß die Uneinigkeit dieser beiden Präsidenten so weit gehet, daß Meine Unterthanen und das Land darunter leidet. Ich will demnach, daß Ihr diese Mißhelligkeiten je eher je lieber selbst untersuchen und demjenigen, welcher an solchen schuld zu sein gefunden wird, scharfe Weisung thun, dabei alles so einrichten sollet, daß gute Ordnung, Friede und Harmonie bei solchem Collegio erhalten werde und Meine Unterthanen darunter nicht leiden dürfen. Es soll auch derjenige, welcher an gedachten Mißhelligkeiten schuld ist, die sämmtliche Kosten solcher Untersuchung tragen, und selbige aus seinem Gehalt bezahlet werden. Solltet Ihr auch finden, daß etwa die Differenz der Religion der Grund von solchem Haber sei, so müßet Ihr beide Theile darunter sehr wohl bedeuten, allermåßen Ich nie zugeben werde, daß jemand seiner Religion wegen bedrückt werde. Ich verlasse Mich hierunter auf Eure Treue und Dextérité.

Cocceji berichtete darauf gegen Ende Juni:³⁾

E. K. M. Ordre zufolge bin ich den 12. Juni allhier⁴⁾ angekommen, [habe] die Untersuchung den 20. absolvirt und denselben Tag Acta dem Baron Roth zu seiner Beantwortung zugesandt.

Nachdem dieser die Acta über 8 Tage bei sich behalten, hat er mir gestern durch beiliegendes Billet notificirt,

1. daß er seine Dimission bei E. K. M. gesucht habe und ich daher

2. in der ganzen Commission anstehen möchte.

Es scheint, daß dieser Mann die Commission zu evitiren suche, weil ich noch zur Zeit nicht anders finden kann, als daß er die einzige Ursache der bisherigen Mißhelligkeit ist.

¹⁾ Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 259. vol. I.

²⁾ Die hiervor mitgetheilte Immediateingabe des Grafen v. Neder.

³⁾ Immediatbericht Coccejis. C. D. Eigenh. Concept. — R. 46. B. Nr. 259. vol. I.

⁴⁾ In Glogau.

Unterdessen muß ich E. K. M. meinen theuren Pflichten nach anrathen, diesem Baron Roth die verlangte Dimission zu ertheilen, weil sonst nimmermehr die Ruhe und Ordnung bei dem Collegio wird retablirt werden.

Dann ob es diesem Mann schon nicht an Capacität fehlet, so ist er zugleich dennoch sehr confus, weitläufig, negligent und darbei hautain, der sich mit niemand im ganzen Collegio comportiren kann, einfolglich sich zu nichts weniger als zu einem Präsidenten schickt.

E. K. M. haben so viel geschickte Leute in Dero Ländern, daß Dieselbe diesen Platz leicht besser ersetzen können, und wann ich E. K. M. dergleichen Mann, der den preussischen Proceß versteht, vorschlagen darf, so will ich vor dessen Conduite und vor die Ordnung im Collegio stehen.

In einem Postscript (gleichfalls eigenh. Concept, v. D.) beantragt Cocceji, den Baron von Roth in die Kosten zu verurtheilen und ihn diese, wenn er durch Entlassung sein Gehalt verliere, ex propriis bezahlen zu lassen.

Cabinettsordre an Cocceji. Breslau, 6. Juli 1742.¹⁾

Nachdem Ich den Inhalt Eures vorläufigen Berichtes, den Glogauschen Oberamts-Präsidenten Baron Roth betreffend, mit mehreren ersehen, so habe Ich vor nöthig gefunden, um der Sache in der Kürze und sonder weiteren eclat abzuhelfen, dem gedachten von Roth die gebetene Dimission zu accordiren, sowie Ich solches dem Glogauschen Oberamte in der Anlage²⁾ bekannt gemacht habe; wobei derselbe Euch die wegen Eurer Hinreise nach Glogau und Zurückreise nach Berlin gehabte Unkosten erstatten soll.

Es kann damit die in dieser Sache Euch aufgetragene Commission geendiget sein. Inzwischen ist es nöthig, daß Ihr vor Eurer Abreise den Statsminister Graf Röder in Meinem Namen mit gehörigem Nachdruck zu erinnern [!], daß derselbe hinfüro ein gutes Comportement mit denen, welche mit ihm zu thun haben, führe, ohnparteiische und redliche Justiz administrire und sich vor allen Empoitements und passionirtem Betragen, welche zu Hader und Mißhelligkeiten Gelegenheit geben oder einen Verdacht von Partei-

¹⁾ Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 259. vol. I.

²⁾ Cabinettsordre vom selben Datum (Abschrift, ebenda). Dieselbe enthält sonst nichts bemerkenswerthes.

lichkeit machen können, sehr hüte, allermassen dergleichen seinem Charakter und der Charge, so er bekleidet, nicht nur unanständig, sondern auch Mir höchst unangenehm sein würde. Insbesondere habt Ihr denselben wohl zu erinnern, daß er denen ihm und dem dortigen Oberambte vorgeschriebenen Reglements und Verordnungen ohnverbrüchlich nachkommen und, solchen zuwider etwas vorzunehmen oder solches nicht zur Observanz zu bringen, sich niemals beifallen lassen müsse; wie er denn alle Sachen collegialiter tractiren und niemalen vor sich allein etwas handeln oder resolviren muß.

Womit dann diese Sache abgethan sein soll und Ich alsdenn nichts weiter davon hören noch wissen will.

Zu der durch Dimittirung des Baron Roth erledigten zweiten Präsidentenstelle sollet Ihr Mir 2 oder 3 recht tüchtige, cordate und redliche Subjecta, welche schlesische Landeseingeseffene und von Qualité sein müssen, in Vorschlag bringen, damit Ich aus solchen einen wählen kann.

Durch verschiedene Cabinetsordres d. d. Breslau 24. September 1742 befahl der König, daß Roth fortan nicht mehr vor der Glogauer, sondern vor der Breslauer Oberamtsregierung seinen Gerichtsstand haben solle.¹⁾

217. Immediatbericht Münchows (P. S.).

Glogau, 4. Mai 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. V. 16. vol. 1. Rundum.

Kirchenbau zur Peuplirung des Landes.

Nach der avantageusen Lage E. M. Schlesiſchen Lande und bei den Religions-Zwang der benachbarten Provinzien können die hiesigen sogleich einen großen Vortheil haben und dahin bemittelte Leute gezogen werden, wann E. M. allergnädigst gefällig, auf der Pohluischen Gränze: 1. zu Wartenberg, 2. zu Ramslau und auf der Böhmischen Gränze: 1. zu Silberberg, 2. zu Münsterberg, evangelische Kirchen erbauen zu lassen. In den zwei ersteren müſte Böhmisch und in denen zwei letzteren Pohluisch geprediget werden.

E. M. kann ich allerunterthänigst versichern, daß nicht alleine alsdann sich viele frembde Evangelische und bemittelte Leute in diesen Städten etabliren werden, sondern es werden auch alle

¹⁾ Ebenda.

Sonntage in diesen 4 Kirchen über 7 mille frembde Menschen kommen und in diesen accisebaren Örtern durch die Consumption des Bier und Branntweins große Nahrung und Vorthail schaffen.

Die Kirchen dürfen nur ganz schlecht und ohne Thurm erbauet werden, wobei ich dann denen Catholiquen insinuiren wollte, daß man aus Condescendance für ihnen diese Kirchen ohne Thurm erbauet; und solchergestalt würde eine Kirche durch die Banke nicht mehr als 2 mille Rthlr. und alle zusammen 8 mille Rthlr. kosten können. Denen Priestern aber würde eine gute Besoldung und ohngefähr 400 Rthlr. und allen Bieren 1600 Rthlr. auszumachen sein, zumalen ich täglich finde, daß man durch dergleichen Art Leute ein Vieles zum Zweck ausrichten kann.

Falls E. M. nicht allergnädigst finden, daß dieser Vorschlag noch zu zeitig sei, so wollte E. M. einen Fond zu diesen Unkosten in Vorschlag bringen und demnächst noch alles in diesem Jahre besorgen.

Königliches Marginal:

„guth das ist raisonabel und Kan Keinen Menschen Mißfallen“.

218. Aus verschiedenen Actenstücken.

6. Mai 1742.

R. 46.

Gulddigung in Schlesien südlich bei Meisse.

Der Generallieutenant v. d. Marwitz (der in Vertretung Schwerins damals in Meisse kommandirte) wurde am 6. April 1742 beauftragt, die Gulddigung in dem District südlich der Meisse, den der König besetzt hielt, zu Meisse einzunehmen. Convocationspatent v. 9. April. Die Gulddigung fand am 6. Mai statt. Die Kosten der Regalirung des Adels und der Städte deputirten (387 Rthlr. 10 Gr.) wurden Marwitz auf Bericht von Bodewils vergütet aus den Einkünften eben jenes Districts. Der bei der Regulirung der Grenze mit beschäftigte Geh. Rath v. Nüßler¹⁾ assistirte dem General v. d. Marwitz in der eigentlichen Arbeit, die dem Gulddigungsact voraufging.

¹⁾ Vergl. S. 295. 307.

219. Notificationspatent an die Unterthanen der Grafschaft Glatz.
Breslau, 23. Mai 1742.

R. 46. B. 173. A. Gedruckt in der Kornschen Sammlung Jahrg. 1742 S. 85. Nach dem Original wiederabgedruckt bei Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche II, 112. Nr. 138.

Gerichtsstand der Grafschaft Glatz.

Die Unterthanen der Grafschaft Glatz werden in Justiz- und geistlichen Sachen unter die Oberamtsregierung und das Consistorium zu Breslau gestellt, von wo sie die Appellation an das Tribunal zu Berlin sowie das remedium supplicationis genießen sollen.

Mittheilung an die Oberamtsregierung und das Consistorium zu Breslau vom selben Datum.

Mittheilung an Cocceji desgl. R. 46. B. 257.

220. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Happe.

Im Lager bei Breszcy, 30. Mai 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Urlaub zur Brunnenkur.

Ich accordire Euch hierdurch sehr gerne die in Eurem Schreiben vom 22. dieses gebetene Permission, auf Eurem ohnweit von Berlin gelegenen Gut¹⁾ die Brunnenkur zu gebrauchen, und bin persuadiret, Ihr werdet Eure Anstalten dergestalt machen, daß inzwischen in Meinem Dienst nichts versäumt werden möge.

221. An den Etats-Minister Graf von Münchow.

Im Lager bei Brzezy, 30. Mai 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Lautensack's Mission.

Ich befehle hierdurch, daß, nachdem der Geheime Kriegsrath Lautensack²⁾ die ihm von Mir aufgetragene Commission wegen der schlesischen Manufactur- und Commerciensachen ausgerichtet hat, Ihr Euch mit demselben deshalb zusammenthun, was auf Euren Bericht in solchen Sachen von Mir resolviret worden, fidel communiciren, alles mit solchem wohl und reiflich überlegen und sodann beiderseits einen gemeinschaftlichen Bericht desfalls an Mich er-

¹⁾ Wohl Lanke bei Bernau.

²⁾ Vergl. Nr. 185, 186, 190.

statten sollet. Wenn dieses geschehen und solchergestalt diese Sache geendiget sein wird, alsdenn will Ich, daß gedachter Geheimer Kriegsrath Lautensack alle und jede Aemter und Domänen-Pertinenzien in Niederschlesien, auch im Glazischen untersuchen, deren jetzigen Zustand examiniren und Mir demnächst nach und nach seine Berichte desfalls abstaten soll. Dahero Ihr Euch darnach zu achten, ihm alle Nachrichten, so er hierzu verlanget, ohnweigerlich zu communiciren, auch ihm darunter auf alle Art und Weise bestens an die Hand zu gehen habet. Es ist solches vor Meinen Dienst, und habe Ich es aus eigener Bewegung resolviret, auch um so nöthiger gefunden, als Euch solches selbst bei Euren jetzigen vielen Beschäftigungen sehr zu Hülfe kommen wird.

Im wesentlichen dasselbe wird dem Geh. Kriegsrath Lautensack durch Cabinetsordre vom selben Datum¹⁾ mitgetheilt. Der König äußert seine Zufriedenheit mit Lautensacks Berichten über die schlesischen Manufactur- und Commerciensachen und findet, daß er „die Sachen sehr wohl einsehe“. Bei der Untersuchung der Domänen soll in Ueberlegung genommen werden, ob nicht überall mit Nutzen die Verpachtung einzuführen sei.

Von dem gemeinschaftlichen Bericht Münchows und Lautensacks ist keine weitere Spur vorhanden. Vergl. aber Nr. 226.

222. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 1. Juni 1742.

Mundum. Bresl. St.-A. M. R. P. XII. Nr. 4. vol. I.

Kammereiwesen der schlesischen Städte, insbesondere Breslaus.

Münchow überreicht den Breslauer Kammerei-Stat, den er selbst mit Hülfe zweier Kriegsräthe ausgearbeitet hatte, zur königlichen Vollziehung. An Ueberschuß blieb dabei zur Disposition des Königs die Summe von 16912 Rthlr. Den Antrag Münchows, aus dieser Summe dem Kammerdirector v. Loeben, „welcher ein ehrlicher und fleißiger Mensch“, eine Zulage, etwa von 800 Rthlr. zu gewähren, damit er das Tractament anderer Kammerdirectoren erhalte und „bei seinen betrüben Umständen und gänzlich niedergeschlagenen Gemüthe etwas encouragirt“ werde, wies der König ab durch das Marginal: „nichts“. Die Stats der übrigen Kammereien beider Departements sowie der Stifter Liegnitz und Brieg verspricht Münchow bald zu schicken; es werde sich dabei ein considerabler Zuwachs der königlichen Revenüen ergeben. Er versichert den König zum

¹⁾ R. 96. B. 24.

Schluß, daß im Glogauschen Departement seit dem 1. Januar und im Breslauischen seit seiner Uebertunft dahin „kein Thaler von den Magistraten willkürlich ausgegeben werden“ könne.

Der König beanstandete einige Ausgabeposten in dem Etat, so 4000 Rthlr. „für den Marstall“. Am Rande des Berichts bemerkte er:

„Die Domainen müssen ebenfalls recht ordentlich verpachtet werden, dann ist ein großer plus zu hoffen. Bei die Cämmerei zu Breslau muß auch noch ein Mereres sich finden wann alles in order ist.“

223. Immediatbericht Münchow's.

Breslau, den 3. Juni 1742.¹⁾

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 1. vol. I. Eigenth. Concept.

Das Gedeihen der Städte und der Militarismus in Schlesien.

E. M. werden mir zu Gnaden halten, daß ich allerunterthänigst vorstelle, wie Allerhöchstdieselben nicht sowohl in diesem Jahre als in den folgenden von den einträglichen und considerablen Revenus Dero gloriosen Conquete und der dabei gemachten Verbesserung den Nutzen sehen werden.

Es sind einige Städte, deren Accise sich iso schon täglich aufnehmen und welche ihrer Lage und Commercio nach gar sehr und dadurch selbst das ganze Land verbessert werden muß.

Ich habe nach der nunmehr erhaltenen Kenntniß vom Lande in der Beilage²⁾ diese Städte zu dem Ende specificiret, damit E. M. allergnädigst geruhen möchten, denen Regimentern, welche darinnen in Garnison kommen, allergnädigst und insbesondere ernstlich zu befehlen, weder durch Werbung der Fremden und Bürger, noch Manufacturieurs [!] und deren Bedienten, noch auch auf andere Art der Stadt in einigen Stücken zur Last zu fallen.

Dieses muß E. M. noch ganz fürnehmlich wegen der Stadt Liegnitz bitten, von welcher E. M. allergnädigst wahrnehmen

¹⁾ Der Minister nahm den Bericht mit nach Olaz und überreichte ihn dem König am 27. Juni 1742 persönlich.

²⁾ Als „Städte, bei welchen auf das commercium und Fabriken Attention zu machen,“ führt Münchow auf: 1. Breslau, 2. Brieg, 3. Liegnitz, 4. Pirischberg, 5. Landeshut, 6. Schmiedeberg, 7. Greiffenberg, 8. Grünberg, 9. Herrnsstadt.

werden, wie sehr bei gehöriger Attention und Douceur dieselbe sich in Kurzem zum großen Nachtheil der Niederlausitz aufnehmen werde.

224. Regulativ vom 5. Juni 1742.¹⁾

Dresd. St.-A. M. R. I, 26. vol. I.

Abgrenzung des Geschäftskreises der Geheimen Kanzlei von dem der schlesischen Kammerkanzleien.

Principia regulativa,

wornach zu beurtheilen, was vor Expeditiones von der Königlichen Geheimen Kanzlei, und welche [von dem General- Finanz- und Domänen-Directorio] ausgefertigt werden müssen.

Münchow bemerkt dazu: ad verb. „und“ bitte zusehen: von dem Grafen von Münchow.

1.

Gleichwie das Königliche große Gnaden-Siegel der Königlichen Geheimen Kanzlei private anvertrauet ist, so bleiben auch derselben alle und jede Expeditiones, woran erwähntes Siegel gehänget werden muß, als Standeserhöhungen, Incolat, Confirmationes der Prälaten und der Privilegiorum, wie auch neue wichtige und in den statum publicum einschlagende Privilegia, Lehns-Verleihungen und andere dergleichen Sachen bloß und allein vorbehalten.

Münchow: ad 1 habe nichts zu erinnern.

2.

Von denen Expeditionen aber, welche mit dem ordinairen Königlichen Insiegel bestärket zu

¹⁾ Dem schlesischen Regulativ, das unter dem obigen Datum erlassen worden ist, liegt ein Entwurf zu Grunde, der die Abgrenzung des Geschäftskreises der Geh. Kanzlei und des General-Directoriums zum Muster nimmt. Der Text desselben ist von Münchow mit den nöthigen Aenderungen versehen worden. Die angestrichenen Stellen des Textes sind durch edige Klammern angedeutet worden; die Bemerkungen Münchows stehen daneben. — Der Entwurf scheint auf der Voraussetzung zu beruhen, daß die schlesischen Kammern unter das General-Directorium gestellt werden würden. Unverständlich bleibt dabei freilich die S. 440 Anm. 1, hervorgehobene Stelle.

Münchow: bitte zu sehen: von dem von Münchow.

Münchow: von Münchow.

Münchow: könnte die angestrichene Passage ohnmaßgeblich wegbleiben.

Münchow: diese werden von den Kammern bestellt und geschicket dafselbst die ganze Expedition, folglich würden auch dafselbst die Confirmationes wohl verbleiben müssen.

werden pflegen, wird von dem [General-Finanz-Directorio] und aus dessen Kanzlei alles dasjenige ausgefertigt, was directe unter dessen Cognition und Aufsicht gehöret, als die Bestellungen aller derjenigen Aemter, welche seiner Jurisdiction unterworfen sind, wirkliche Krieges- und Domänen-Räthe, Landräthe, Steuerräthe, commissarii loci, Accis-Inspectores, Controllours und übrige Bedienten, Secretarien und Kanzlisten bei denen Krieges- und Domänen-Kammern und andern denenselben subordinirten Kanzleien, Marsch-, Land- und andere Commissarien, Amtleute und Zollbedienten, ingleichen der Bürgermeister, Rathmänner und übrigen Bedienten in den Städten, in summa aller derjenigen Bedienungen, welche private von gedachtem [Directorio] dependiren, wie nicht weniger die Privilegia, so Gemeinden oder Particularen in Handlungs-, Bergwerks-, Manufactur- und andern unter dessen Ressort gehörigen Materien ertheilet werden. Hiervon werden allein ausgeschlossen die Geheimen Krieges-Räthe, [woraus erwähntes General-Directorium formiret wird], welche ihre Bestellungen, wie solches auch in Berlin geschiehet,¹⁾ jedesmal aus der Königlichen Geheimen Kanzlei zu empfangen haben, ingleichen die Bestellungen und [Confirmationes der wirklichen Rathsglieder] der Stadt Breslau, weil selbige iura ducalia hat und folglich dergleichen Expeditiones nicht anders, als in statum publicum einschlagend, consideriret werden können.

¹⁾ Diese Ausdrucksweise scheint darauf zu deuten, daß unter dem General-Directorium, von dem hier die Rede ist, eine andere Behörde als das General-Directorium in Berlin verstanden werde. Hat man etwa daran gedacht, ein besonderes Directorium für Schlesien zu schaffen?

3.

Dafern aber Jemand von obbenannten und andern dem [General-Finanz-Directorio] unterworfenen Personen mit einem höhern oder andern Character, als seine wirkliche Bedienung mit sich bringet, bekleidet würde, so empfänget er sein Patent dieses Characters halber aus der Königlich-Geheimen Kanzlei, aus welcher alle diejenige Patente, welche einen bloßen Titel conferiren, allein ausgefertigt werden müssen.

Münchow: von
Münchow und
denen Kammern.

4.

Gedachte Geheime Kanzlei behält auch die Ausfertigung der Bestallungen vor alle Hof-, Justiz- und geistliche Bedienungen, Collationes der Beneficien, Confirmationes und Vocationes der geistlichen und academischen, auch Schul-Bedienten, Receptiones der Stipendiaten, wie auch Lehns- und übrigen Sachen, so vor die Cognition der Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistorien gehören.

5.

Weil der Juden Schutz theils in den statum publicum einschläget, theils vor das Ressort des General- u. Directorii gehöret, so ist conveniret worden, daß die den Juden zu ertheilende Schutzbriefe zwar in der Geheimen Kanzlei nach vorläufiger Communication [mit dem General- u. Directorio] gefertigt, die Kanzlei-Gebühren aber zwischen derselben und dem letztern gleich getheilet werden sollen.

Münchow: Der
Juden Privilegia
werden nach S. R.
M. ausdrücklichen
Befehl in denen
Kammer-Kanzleien
expediret. Es wer-
den auch in ganz
Schlesien nicht
mehr als zwei der-
gleichen Privilegia,
eines für die Bres-
lausche und eines
für die Glogauische
Judenschaft aus-

Oder liegt nur eine Ungeschicklichkeit im Ausdruck vor? Auffällig ist auch der Titel „Geh. Kriegsräthe“ für die Mitglieder der in Rede stehenden Behörde, während die Mitglieder der General-Directoriums in Berlin bekanntlich „Geh. Finanzräthe“ heißen.

gefertiget werden;
das erste ist bereits
expedirt.

6.

Münchow: von
Münchow.

Eben dasselbe soll auch beobachtet werden, wann Bestellungen vor solche Bedienungen auszufertigen vorkommen, welche theils in das Justiz-, theils in das Finanzwesen einschlagen, jedoch die Justizämter in den Landstädten davon ausgenommen, welche des [General- u. Directorii] Besorgung lediglich überlassen werden.

7.

Münchow: hiermit
bin vollkommen
einig.

Beiderseits Chefs werden mit allem Fleiß dahin sehen, daß von ihren Untergebenen diesen Principiis genau nachgelebet und keiner dem andern desfalls den geringsten Eingriff thun dürfe, gestalt sie denn auch die dieserhalb von denen Subalternen an sie zu bringende Klagen nach solchen Principiis summarisch zu untersuchen, und wann Jemand den andern darunter zu nahe getreten zu haben befunden wird, demselben zur Refusion des zur Ungebühr Empfangenen ohne Weitläufigkeit anzuhalten erböhtig sind.

Nach den Bemerkungen Münchows wurde das Regulativ für Schlesien abgeändert. Das von Podewils und Münchow gezeichnete Original trägt das Datum des 5. Juni 1742.

225. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 9. Juni 1742.

Eigenhändiges Concept. — Bresl. St.-A. M.-R. Pars I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.

Commerciën-Conferenzen bei der Breslauer Kammer. — Personalveränderungen bei den schlesischen Kammern.

E. Majestät haben in der Ordre vom 8. April¹⁾ wegen eines hiesigen Commerciën-Collegii allergnädigst Erwähnung gethan, daß

¹⁾ Nicht erhalten.

dergleichen bei dem Mangel der geschickten Leute, welche vom Commercio einen gesunden Begriff hätten, nicht von sonderlichem Succès sein werde.

E. M. werden allergnädigst erlauben, daß ich anzeige, wie ich selbst dieser allerunterthänigsten Meinung sei, und dahero statt eines unnützen Commerciens-Collegii verfüget, daß alle Monat die Kaufmannschafts-El[te]sten sich mit mir und zweien aus der Kammer zweimal zusammenthun und, was dem Commercio hinderlich oder vortheilhaftig vorgefallen, examiniren, umb darauf sofort und ohne Weitläufigkeit das nöthige zu verfügen.

Ich kann aber nicht in Abrede sein, wie E. M. es Selbst allergnädigst anführen, daß die Membra der hiesigen Kammer, welche sonst recht gut, noch nicht genugsame Connaissance vom Commercio und dahero Attention genug auf das kleinere Detail, wovon das größere dennoch dependiret, haben können.

Da jedennoch aber nunmehr höchst nöthig ist, daß ich das Land und Städte bereise, selbst mit den Leuten spreche und Nachrecherchen anstelle, auch überdem ohnumbgänglich öfters in Glogau sein muß, sodann aber ein Mann von Erfahrung und Douceur noch wohl allhier erfordert würde, so werden E. M. mir zu Gnaden halten, wann ich nur noch zu Dero wahren Dienst ein [!] einzigen, Allerhöchstdenenelben nichts kostenden Vorschlag thue.

Es bestehet solcher darin, daß E. M. den Geheimen Rath von Aussen,¹⁾ welcher vorhin so verschiedene Jahre von des höchstseligen Königs Majestät in den holländischen Commerciens- und Münzsachen gebrauchet, von Glogau als Vice-Director anhero versetzen und ihm das hiesige Ober-Forstmeister-Tractament accordiren, zumalen bei den hiesigen so geringen Forsten der Glogausche Ober-Forstmeister umb so viel ehr beide Departements respiciren könnte, als E. M. ohnedem einen geschickten Oberjäger, den Wiegand, allergnädigst bestellet. In E. M. Landen träget das Revier eines einzigen Landjägers zu Liebenwalde mehr, als ganz Schlesien jemals an Forstgefällen einbringen kann.

Wollten E. M. dieses allergnädigst approbiren, so würde die hiesige Kammer auch so besetzt sein, daß bei beständiger genauen und scharfen Aufsicht alles mit derselben zu machen; es würden

¹⁾ Vergl. S. 269. Num. 1. — Aussen war früher Kriegs- u. Domänenrath in Cleve gewesen.

überdem einige jüngere Rätthe von den Lumières des Außen in Commercien- und Münzsachen profitiren, in des Außen Platz nach Glogau aber der Kriegsrath Lübeck, welchem ohnedem ganz Schlesien bekannt, aus Pommern versetzt werden können.

Unter verhoffender allergnädigsten Genehmhaltung habe ich beiliegende Ordre wegen Versetzung des Lübeck an das General-Directorium entworfen.

Die Resolution auf diesen Bericht fehlt. Es steht aber aus einem späteren Immediatbericht Münchowz (vom 30. Juni 1742, Bresl. St.-M. M. R. I, 10. vol. I) sowie aus den Instanzen-Notizen fest, daß der Geh. Rath v. Außen in die Breslauer und der pommersche Kriegs- und Domänenrath Lübeck in die Glogauer Kammer versetzt worden sind.

226. Immediatbericht Münchowz.

Breslau, 9. Juni 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. P. V. 16. vol. I. Rundum.

Art der Beneficien für Einwanderer.

Diejenige Relation, welche der Geheime Rath Lautensack wegen des Gebürg-Commercii abgestattet, hat derselbe zuvor mit mir durchgegangen, wie ich ihm dann auch meinen Bericht und E. M. Resolutiones vorhin schon communiciret habe.

Da nun seine Vorschläge mit den meinigen meist durchgehends übereinkommen, E. M. auch darnach Dero allergnädigste Resolutiones, welche jezo zur Execution gebracht worden, ertheilet, so kann ich bei gedachter Relation des Geheimten Rath Lautensack vorizo nichts weiter erinnern, außer bei den Schluß derselben:

1. Wie mir etwas bedenklich fürkomme, noch zur Zeit durch ein öffentliches Edict die Manufacturiers und sonderlich aus der Lausenz anhero zu ziehen, zumalen man schon unter der Hand dazu gelangen kann.

2. Haben E. M. bereits allergnädigst declariret, was für Freijahre Allerhöchstdieselben denen Frembden accordiren wollen, wobei ich es allergnädigst zu lassen bitte, zumalen denen Frembden Geld, Materialien und Baukosten zu versprechen viele Ausgaben erfordern und sodann nur allerhand unnütze und schlechte Leute in Hoffnung des baaren Geldes in das Land gezogen würden.

Dahingegen ohnedem tüchtige Leute sowohl in Ansehung der Religions-Freiheit als der zu hoffenden guten Nahrung zu erhalten sein werden.

Bei der Erwähnung von Geld zc. schreibt der König an den Rand: „nein das gehet nicht an“, zum Schluß des Berichts: „4 freijahre und Relions freiheit aber bargeldt nicht. Ich“

227. Cabinetsordre an den Geheimen Kriegsrath Lautensack.

11. Juni 1742.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Erlaubniß zur Badereise. — Schlesische Mission.

Ich habe Euer Schreiben vom 25. voriges¹⁾ erhalten und accordire Euch die darin gebetene Permissio, zu Reetablirung Eurer Gesundheit den Pyrmouther Brunn an Ort und Stelle oder wo Ihr es vor Euch am convenablesten findet, zu gebrauchen. Ich hoffe, Ihr werdet in einer Zeit von sechs Wochen damit fertig sein, alsdenn Ihr wieder nach Schlesien reisen und Euch der Euch angetragenen Untersuchung derer sämtlichen schlesischen Domänen unterziehen, auch damit von denen importantesten Aembtern im Glogowschen Departement den Anfang machen und solche sodann im Breslauschen continuiren müßet, bis endlich die Umstände und die Sicherheit es leiden will, solche auch im Glatzischen vorzunehmen.²⁾

228. „Instruction vor die Contributions-Einnehmer der zum Breslauschen Departement gehörigen Kreise.“

Breslau, 13. Juni 1742.

Abschrift. — Bresl. St.-A. P. A. III. 17. f.

Kassenverwaltung in den Kreisen. Einziehung und Absührung der Steuern.

1.

Zuvörderst wird der Einnehmer auf die von Sr. Königl. Majestät in Preußen zc. in Militär- und Contributionssachen bis

¹⁾ Nicht vorhanden.

²⁾ Vergl. Nr. 221.

hieher ergangene Patente, Rescripta und Verordnungen verwiesen, und hat er solchen und was dieserhalb ferner verordnet werden möchte, überall gehörig nachzuleben, auch dahin zu sorgen, daß, so viel an ihm ist, darunter nichts verabsäumet, sondern alles gehörig zum Effect gebracht werde. Und wie

2.

Des Einnehmers Berrichtung vornehmlich darin bestehet, daß er die zum Kriegs-Stat gehörige Contribution seines Kreises einhebe und berechne, so muß derselbe seines Orts insonderheit über diejenige Beordnungen und Verfassungen, nach welchen das Contributionswesen in dem ihm anvertrauten Kreise eingerichtet ist, mit gebührendem Ernst und Nachdruck mit halten und zu dem Ende solche sich aufs genaueste bekannt machen.

3.

Seine Einnahme reguliret er nach dem Postulato des Feld-Krieges-Commissariats pro anno 1742 und bis ultimo Maji 1743, auch wie das seinem Kreise davon zufallende Contingent nach dem Principio der Indiction auf sämtliche Contribuenten repartiret und hiernächst von Sr. K. M. approbiret worden. Damit man aber desto mehr von Richtigkeit der Rechnungen versichert sein könne, so müssen die approbirten Anlagen des Kreises und Subrepartition des Dorfs unter Unterschrift des Landraths bei der Einnahme zum Belage der Rechnung produciret werden. Weilen auch in der ganzen Contributions-Verfassung dieser Lande vom 1. Januar cr. eine gänzliche Veränderung gemachet und dieses und folgende Jahre mit dem vorigen gar keine Gemeinschaft mehr haben sollen, inzwischen aber doch die vorherigen Reste auf erfolgender Verordnung beigetrieben und behörig berechnet werden müssen, so muß zwar der Einnehmer auf Verordnung dergleichen Reste von 41 und vorhin in Empfang nehmen, darüber aber eine ganz besondere Rechnung führen. Sollte künftig und auf das 1743ste Jahr ein anderes principium contributionis genommen werden, wird ihm solches durch den ihm vorgesezten Landrath bekannt gemacht werden. Die Ausgabe pro 42 geschiehet nach dem jährlichen Stat dergestalt, daß die Salaria allemal nach dem 25. eines jeden Monats bezahlet und solche Post für Post mit Quittungen belegt, diese

aber nach dem Edict von Stempelpapier eingerichtet sein. Die Remissiones, Abfuhrn, Marschkosten und andere Extraordinaria werden auf Assignation der p. Kammer aus der Ober-Steuerklasse denen Contribuenten vergütiget oder an die Assignatarios bezahlet, das zur Ober-Steuerklasse aber destinierte Quantum muß höchstens und allerlängstens gegen den 15. des nächstfolgenden Monats an den Ober-Empfänger mit der Post oder, wo solche in loco der Kassen nicht vorhanden, mit einem sicheren Boten unter Begleitung eines Landdragoners zur nächsten Poststation geliefert und anhero eingeschicket, davon aber auch zugleich an die Breslausche Krieges- und Domänenkammer mit Einsendung des monatlichen Extracts berichtet werden.

4.

Und da zu vermuthen, daß die ad extraordinaria auf den Etat ausgesetzte Gelder nicht alle Monate aufgeräumt werden dürfen, so sind dieselben bei der Kassen bis auf der Kammer nähere Verordnung im Bestande zu halten, solche aber bei dem Extract beim Schlusse deutlich nachzuweisen, damit, wenn sich in folgenden Monaten mehr Ausgaben ad extraordinaria finden sollten, als der Etat besaget, solche durch den gesammelten Bestand bestritten werden mögen. Wenn aber hingegen beständig mehr dergleichen Ausgaben sich finden sollten, als in dem Etat darzu angesetzet worden, kann zwar der Einnnehmer die Assignationes des Landrathes so weit bezahlen, als der Fonds darzu hinlänglich ist, nach Ablauf des Jahres aber muß er von diejenige, so nicht bezahlet werden können, die Specification dem Landrath zustellen, welcher davon an die Kammer zu berichten und Verordnung zu gewarten hat, aus welchem Fonds diese mehrere Extraordinaria bezahlet werden sollen. Außer den fixirten und auf dem Etat stehenden Besoldungen müssen alle übrige auf dem Etat zur Ausgabe stehenden Posten mit Assignation des Landraths und Quittung desjenigen, so sie empfangen, belegt werden. Die Schreibmaterialien, Copialgebühren, Briefporto und Botenlohn müssen nicht anders als auf einer vom Landrath attestirten und assignirten Designation bezahlet und das Porto mit Attesten des Postamts oder denen Couverten belegt werden.

5.

Ueber vorerwähnte Einnahme und Ausgaben hat er nach den ihm gegebenen Formularien ein Journal oder Kassenbuch und ein

Manual zu halten, welche er mit jedem Jahre anfangen und mit Ablauf desselben schließen, hiernächst seine Hauptrechnung sogleich daraus formiren, ablegen und mit den erhaltenen Assignationen und Quittungen justificiren muß, damit solchergestalt bei der Kasse keine Confusion entstehe, alle Einnahme und Ausgabe, so oft es von dem Landrath oder Departementsrath gefordert wird, auch der ganze Zustand der Kasse ohne Weitläufigkeit gefunden werden könne. Wobei denn

6.

Auf das schärfste und bei ohnefählbarer Cassation verboten wird, mit den Kassengeldern zu negotiiren, Verkehr zu treiben, noch Privat- oder auch nur des Einnehmers eigene Gelder zur Kasse zu nehmen und diese mit jenen auf einigerlei Weise zu meliren. Wenn solches bei einer Kassen-Visitation befunden werden sollte, so ist der Einnnehmer nicht allein solcher fremden Gelder verlustig, sondern er soll auch noch überdem für einen jeden Rthlr. 8 Ggr. Strafe erlegen.

7.

Damit auch bei einer öfters selbst aus der Kammer Mitteln zu veranlassenden Kassen-Visitation die Kreisgelder gleich an einem Ort beisammen befunden und nicht erst in differenten Spinden oder Laden aufgesucht werden müssen und man desto gewisser sei, daß solche nicht mit andern Geldern meliret, so soll in denen Kreisen, wo es noch nicht geschehen, ein eigener eiserner, mit zweien Schließern wohl versehener Kasten angeschaffet und darinnen keine andere als die zur Kreisrechnung des Einnehmers gehörige Gelder aufbehalten, dieser Kasten aber aus dem Titel Insgemein bezahlet werden.

8.

Damit aber ferner der Einnnehmer die erfordernten Ausgaben bestreiten und die Ober-Steuerkasse auch die von derselben auf die Specialkassen assignirte Regimenter befriedigen könne, muß derselbe keine Zeit und Gelegenheit verjäumen, noch einige Mühe sparen, von jedem Contribuenten sein monatlich Contingent allemal gegen den 25. eines jeden Monats völlig einzukassiren; dahero ihm zwar erlaubt sein kann, wöchentlich drei gewisse Tage zu halten, darin

er die einkommende Gelder annehmen muß, wenn aber auch außer solchen Tagen sich einige melden sollten, ihre Schuldigkeit abzuführen, hat er solche damit keinesweges, am wenigsten aber diejenigen abzuweisen, von welchen sonst die Bezahlung schwer zu erhalten oder welche wegen Entlegenheit des Orts und anderer Umstände halber auf die gesetzte Tage so accurat nicht eintreffen können.

9.

Was nun solchergestalt gegen den 25. oder höchstens bis zum letzten Tag des Monats nicht eingekommen, davon muß er gegen den 1. des nächstfolgenden Monats die Rest-Specification an den ihm vorgesezten Landrath übergeben, welcher darauf die Landdragoner mit Ordre ersuchet, solche Reste durch Ankündigung der Execution beizutreiben. Wann nun hierauf die Bezahlung gegen den 10. des Monats nicht erfolgt, muß der Einnehmer den monatlichen Kassen-Extract ohne fernern Anstand nach dem erhaltenen Formular verfertigen, die Restanten und was jeder restiret deutlich specificiren und nebst dem Gelde dergestalt abschicken, daß solches, wie im § 3 gemeldet worden, längstens gegen den 15. bei der Kammer und der Ober-Steuerkasse eingekommen sein könne, widrigenfalls derselbe jedesmal in 4 Rthlr. Strafe verfallen sein soll; und wird sodann die Kammer den Landrath weiter instruiren, welchergestalt wider die Restanten, welche auch nach dem 10. des Monats und bis zu Einlangung der p. Kammer Executions-Ordre nicht bezahlet, durch die Landdragoner oder Soldaten die angedrohetete Execution wirklich vollstreckt werden solle. Und damit auch der Landrath von dem Zustande der Kasse völlig informiret sein möge, hat er demselben eben dergleichen Extracte und Rest-Specification gegen den 15. des Monats einzusenden.

10.

Wenn die Gefälle zur Contributionskasse abgeführt werden, muß der Rendant keine verurufene Münzsorten, bei Verlust derselben und Erstattung des alsdann fehlenden, annehmen, den richtigen Empfang aber nicht nur in das Kassenbuch und Manual, sondern auch in der Contribuenten Quittungsbücher mit Anzeigung des Jahres, Monats und Tages, auch mit Benennung derer Personen,

welche die Contribution zur Kasse gebracht, nach dem erhaltenen Formular deutlich eintragen, solche Quittungsbücher aber nicht mit jedem Contribuenten, sondern mit jeder Gemeinde und Herrschaft halten; und unter dem Quanto, was die Gemeinde abgeführt, ist dasjenige, was von den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gründen zu entrichten sein möchte, mit zu rechnen und darüber in der Gemeinde Buche zu quittiren. Die Contribution aus denen Dörfern muß allezeit wenigstens von zweien Deputirten und wohl Angesehenen aus der Gemeinde zum Kreise abgegeben, in des Dorfs Quittungsbuch aber die Sorten, worinnen das Geld bezahlet, ausdrücklich benannt werden.

11.

Desgleichen hat er alle und jede accordirte und abschreibende Remissiones und Vergütungen, e. g. an Marschkosten, Führen, Baufreiheiten, Hagel- und Brandschaden und dergleichen, in gedachten Quittungsbüchern zu notiren, dergestalt, daß daraus deutlich zu ersehen, wie viel die Remission oder Vergütung ausmache, wofür sie ertheilet und was denen Unterthanen dafür abgeschrieben worden.

12.

Muß der Einnehmer kein Geld annehmen, wobei nicht des Domini und der Gemeinde Quittungsbuch produciret wird, daß darüber sofort quittiret werden könne. Den Contribuenten auf einem Zettel oder gar nicht zu quittiren, wird dem Einnehmer bei Strafe eines monatlichen Gehalts verboten.

13.

Wenn das Quittungsbuch verloren gegangen, muß dasselbe zwar mit aller ersinnlichen Bemühung wieder auffindig gemacht werden; damit aber inzwischen der Contribuent oder die Kasse dadurch nicht in Unordnung gesetzt werde, muß der Einnehmer des Domini oder der Gemeinde ihr Debet und Credit des currenten Jahres auf einen Bogen Papier, so wie es in dem Quittungsbuche gestanden, aus seinem Manual extrahiren, solches denen Contribuenten statt des Quittungsbuches zustellen und die gelieferte Prästanda darin so lange eintragen, bis das Jahr zu Ende und ein Quittungsbuch angeschaffet worden, oder das alte sich wiedergefunden, auch

sowohl auf dergleichen Zettel als in dem ordinären Quittungsbuch paginam des Manuals unten bemerken und jederzeit die Quittungen mit eigener Hand unterschreiben.

14.

Muß der Einnehmer von denen Contribuenten nicht das allergeringste an Douceur, Zahl-, Satisfactions-, Remissions-Geldern oder es haben dieselben Namen, wie sie wollen, fordern oder nehmen. Dahingegen aber und weil demselben obliegt, die abgeführte und restirende Contribution in der Contribuenten Quittungsbücher richtig einzutragen, ein ordentliches und mühsames Kreis-Manual, worinnen die Contribution nebst den Tagen und von wem sie gehoben, einzuführen, auch darinnen die Remissiones und andere approbirte Abgänge zu specificiren und in denen gedachten Quittungsbüchern zu annotiren, insbesondere aber beständig auf Vermehrung der Contribuenten und prompter Abführung der Kreis-Duerum und beständiger Ordnung der Kasse bedacht sein muß, wird außer der im Salarien-Stat ihm ausgemachten monatlichen Besoldung von jedem Dominio monatlich 1 Ggr. und von jeder Gemeinde eben so viel, und nicht ein mehreres, zu nehmen verstattet; dieses müssen die Dominia und Gemeinen ohne Abkürzung der Steuern dem Einnehmer allmonatlich bezahlen, auch ein jedes Dominium und Gemeinde ein eigenes eingebundenes Quittungsbuch halten.

15.

Das monatlich einkommende Steuergeld muß der Einnehmer allemal auf die älteste restirende Monate oder so viel darzu erfordert wird, annehmen und abschreiben, also auf einen neuen Monat nicht quittiren, bis die vorhergehende völlig berichtet worden.

16.

Die einen jeden Tages eingenommene Gelder soll der Kreis-Einnehmer sogleich sortiren, nachzählen, in eine besondere Kasse legen und mit keinen andern, auch nicht mit seinen eigenen Geldern meliren. Nach denen Sorten muß er ferner diese Gelder und insonderheit diejenige, welche zur Ober-Steuerkasse eingeschicket

werden sollen, zu 10, 15 und 20 Thaler in Tüten tüchtig einpacken, versiegeln und die Sorten, das Gewicht und die Kasse drauf notiren, aus welcher das Geld geliefert wird, e. g.: „20 Rthlr. 1 $\frac{1}{2}$ Stück 1 $\frac{1}{2}$ 3 Loth. N. Kreiskasse“.

17.

Außer diesen lieget dem Einnehmer ob, dem Landrath in allen Kreisverrichtungen zu assistiren, die Kassen- und Kreis-Registratur in beständiger Ordnung zu halten und darüber ein Journal und Repertorium zu führen, insbesondere aber sich die Verfassungen des Kreises wohl bekannt zu machen und bei den Anlagen dem Landrath fleißige hülfliche Hand zu leisten.

18.

Zur Sicherheit der Kasse muß Rendant eine hinlängliche, entweder durch eigene Immobilien oder durch einen annehmlichen Caventen mit unbeschuldeten Gütern oder Gründen gestellte Caution gehörig anschaffen und sich überall so verhalten, wie seine abgelegte Eidespflicht erfordert und einem getreuen und accuraten Kreis-Einnehmer zustehet und gebühret.

Königl. Preussische Breslausche Krieges- und Domänenkammer.

229. Cabinetsordre an den Etats-Minister Graf von Münchow.

[Im Lager bei Kuttenberg] 21. Juni 1742.

R. 96. B. 21. — Abschriftlich.

Münchow zur Audienz nach Glatz beschieden.

Weil Ich Euch bereits in Glatz zu sprechen verlange, so will Ich, daß Ihr den 27. dieses dorten sein und Meiner daselbst einwarten sollet. Ich will aber, daß Ihr keine große Equipage und nichts weiter als nur Einen Wagen mitnehmen sollet.

P. S.

Ihr sollet die Nachrichten und Catastra von Oberschlesien mitbringen, damit Ich en gros daraus sehen kann, was dieses Land bisher in Friedenszeiten getragen hat, und Meine Mesures darnach nehmen kann. Ihr müßet auch den Breslauschen Etat, desgleichen die General-Balance vom gänzlichen Ertrag beider schlesischen Kammern von Glogau und zu [!] Breslau bei Euch haben.

230. Cabinetsordre an den Etatsminister von Boden.

[Im Lager bei Kuttenberg] 21. Juni 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Boden zur Revision der schlesischen Rechnungen
nach Breslau beschieden.

Ich will, daß Ihr gegen den 7. Julii auf ein paar Tage nach Breslau kommen sollet, um Euch von denen Berechnungen, welche die schlesischen Steuerkassen mit der General-Kriegeskasse haben, genau zu informiren und einen zulänglichen Begriff von allem zu machen, damit darunter kein Verstoß geschehe.

231. Cabinetsordre an die Etats-Minister von Görne und
von Marschall.

Charl. [?],¹⁾ 1. Juli 1742.

R. 96. B. 25. — Concept.

Einrichtung des Postwesens in Schlesien.²⁾

... Anlangend sonsten das schlesische Postwesen überhaupt, so habe Ich bewegender Ursachen halber resolviret, vorerst und bis Ich vor gut finden werde, alle schlesische Finanzsachen mit denen hiesigen Ober-Collegiis zu combiniren, solches auch von der bisherigen Aufsicht und Direction des General-Postambtes dergestalt zu eximiren, daß von Trinitatis dieses Jahres an solches unter der Direction und Aufsicht des Etats-Ministres und Präsidenten Grafen von Münchow und derer beiden dortigen Krieges- und Domänenkammern stehen und von deren Direction und Aufsicht nach denen dortigen ihnen am besten bekannten Umständen lediglich dependiren soll.

Welchem zufolge dann nicht nur alle schlesische Postämpter und Bedienten dahin verwiesen werden müssen, sondern es sollen auch, von Trinitatis dieses Jahres an zu rechnen, die von Schlesien aufkommende Post-Revenües nicht mehr zur General-Postkasse fließen und [!] nach Breslau zu der daselbst zu errichtenden schlesischen Postkasse eingesandt und abgeliefert werden, als aus

¹⁾ Die anderen Cabinetsordres von diesem Datum tragen als Ort Neisse.

²⁾ Vergl. Stephan, Gesch. der preuß. Post (1859) I. 207, und das ältere Werk von Matthias, Darstellung des Postwesens in Preußen I² (1817) S. 31.

welcher von gedachter Zeit an alle Ausgaben der schlesischen Postämber bestritten werden sollen.

Damit auch jemand sei, welcher unter der Direction des Etats-Minister Graf Münchow und der schlesischen Krieges- und Domänenkammer die besondere Aufsicht über die dortigen Postämber habe und an welchen die monatlichen Post-Extracte, Rollen und jährliche Rechnung eingesandt, examiniret und abgenommen werden können, so habe Ich den Post-Commissarium und bisherigen Postmeister zu Lübben, Hänel,¹⁾ dazu ernannt und bestellet, als welchem Ich ein besonderes Tractament deshalb ausgeset, auch wegen dessen sowohl als wegen der Postkasse und anderer deshalb zu machenden Veranstellungen das nöthige bereits an den Etats-Minister Grafen von Münchow befohlen habe.

Was von Trinitatis dieses Jahres an von schlesischen Post-Revenües bei der General-Postkasse eingesandt worden, muß baar an den Etats-Minister Graf Münchow nach Breslau remittiret, auch alle dazu gehörige Rechnungen, Extracte und Belege und so weiter an solchen übersandt werden. Uebrigens muß diese besondere Einrichtung nicht von der Wirkung sein, daß das schlesische Postwesen als eine ausländische oder unter einer auswärtigen Puissance stehende Sache angesehen werde, vielmehr habe Ich zu Euch sowohl als dem ganzen General-Postamt des allergnädigste Vertrauen, Ihr und gedachtes General-Postamt werdet vielmehr den schlesischen Postfachen in allen Stücken die Hand bieten und alles so einrichten, daß die Postcourse mit denen hiesigen in guter und gehöriger Connexion bleiben und alles zur Beforderung Meines Interesse und der damit verknüpften Aufnahme des Commercii gereichen möge; wie dann das General-Postamt erforderlichen Falls mit dem Etats-Minister Graf Münchow und mehrgedachten Kammern fleißig correspondiren, auch denenselben, wo es nöthig ist, bestens assistiren muß. Ihr habt das gehörige hiernach zu besorgen.

¹⁾ Hänel hatte seit 1734 die Leitung des Postwesens in den westlichen Provinzen als „Postinspector“ unter der Aufsicht des General-Postamts, an das er wöchentliche Berichte einzusenden hatte. Vergl. Stephan a. a. O. I. 205.

252. Aus den Acten über die Einrichtung und die Thätigkeit
der schlesischen Classificationscommission.

1. Juli 1742 ff.

Bresl. St.-A. M. R. P. IX. Nr. 1. vol. I—XI.

Einsetzung der Classificationscommission. — Hauptcommission und subdelegirte Commissarien, deren Instruction und Thätigkeit. — Das Patent wegen der künftigen Contributionsverfassung von 1743. — Die Revisionscommission und deren Thätigkeit bis 1744 (Thile) und weiter bis 1748. — Das Edict über Richterhöhung der Contribution von 1748.

Die schlesische Classificationscommission, wie sie im Anfang des Jahres 1742 bestellt wurde,¹⁾ bestand aus drei Mitgliedern: dem Geh. Kriegsrath von Außen von der clevischen Kammer, dem altmärkischen Landesdirector v. Jagow und dem Kriegs- und Domänenrath C. G. von Thile von der kurmärkischen Kammer. Außen wurde, nachdem der Kriegsrath Lützens von der Glogauer Kammer gestorben war, auf Antrag Münchows, der damals, Ende Januar 1742, nur mit zwei Räten in Glogau war, weil die andern zur Einrichtung der Aemter abwesend sein mußten, an dessen Stelle an die Glogauer Kammer versetzt;²⁾ seinen Platz bei der Classificationscommission mußte der Geh. Kriegsrath v. Biegler, damals Justitiar bei der kurmärkischen Kammer, einnehmen.³⁾

Die Classificationscommission kam schon vor Mitte Januar 1742 in Breslau an und ging nach den Anweisungen Münchows gleich ans Werk. Zunächst wurde der Kreis Schwiebus vorgenommen.

Münchow berichtete dem König, Glogau 9. März 1742, der Erfolg der Probe sei so gut gewesen, daß nicht nur alle Prägravationes gehoben, sondern auch in diesem schlechtesten und kleinsten Kreise noch 1783 Rthlr. mehr als früher herausgebracht worden seien. Er schlägt vor, nach denselben Grundsätzen nunmehr den Münsterbergischen Kreis vorzunehmen, was der König laut Marginal genehmigte.⁴⁾ Weiterhin beantragt er, wenn auch diese Probe zur Zufriedenheit ausgefallen sei, die Untersuchung

¹⁾ Thile erhielt seinen Auftrag am 29. Dec. 1741 (Widmungsvorrede zu seinem Buche: „Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung“ zc. 1768. Diese Vorrede enthält überhaupt schätzenswerthe Nachrichten über die Thätigkeit der Classificationscommission, und Thiles insbesondere).

²⁾ Immediatbericht Münchows, Glogau 26. Jan. 1742, mit königl. Randentscheidung. Bresl. St.-A. M. R. I. 10. vol. I.

³⁾ C.-D. an das General-Directorium, Znaim 24. Febr. 1742 (R. 96. B. 24).

⁴⁾ Thatsächlich ist statt des Münsterbergischen der Frankensteinische Kreis der Gegenstand der Probe gewesen.

in einem so schleunigen Tempo über das ganze Land fortzusetzen, daß sie noch in dem Jahre beendigt werden könne. Dazu würde aber nöthig sein, daß in jedem der beiden schlesischen Departements je drei solche Commissionen auf einmal eingesetzt würden. Das Werk würde dadurch beschleunigt werden, ohne daß größere Kosten entstünden. Der König resolvirte darauf (nach Eichels Aufzeichnung) Selowitz 20. März 1742: „dieses wäre zu wünschen. Wo will man aber die erforderliche Leute dazu hernehmen, auf deren Penetration und Geschicklichkeit man sich verlassen kann? Da er (Münchow) jezo beide Kammern unter sich hat, so überlasse Ich ihm solches zu reguliren und hoffe, er werde alles so machen, daß Ich davon zufrieden sein kann.“

Münchow entwarf nun, nachdem die Commission ihre Arbeit im Franckensteinschen Kreise verrichtet hatte, zwei Instructionen für die neu anzuordnenden Commissionen, eine für die sog. Hauptcommission und eine für die subdelegirten Commissarien, und reichte sie dem König mit Bericht vom 22. Juli 1742 zur Bestätigung ein. Der König approbirte alles, was er darin vorschlug.

Wir geben im Folgenden den Wortlaut der Instruction für die Classifications-Hauptcommission, nach dem von Münchow erst am 28. Juli gezeichneten Concept¹⁾ d. d. Breslau 1. Juli 1742.

Instruction vor die Classifications-Haupt-Commission,
benen Geheimen Kriegesrätthen von Ziegler
und von Thile.²⁾

Breslau, den 1. Juli 1742.³⁾

Nachdem S. K. M. gleich bei dem Antritt der Regierung Dero souverainen Erbherzogthums Nieder-Schlesien große Klagen über die Ungleichheit im Steuerwesen angebracht und die enorme

¹⁾ Eigentlich Mundum, doch später an einigen Stellen corrigirt und daher als Concept zurückbehalten.

²⁾ v. Nagow war schon im Mai abberufen worden, vergl. die Vorrede des citirten Thileischen Buches.

³⁾ Das vom König vollzogene Mundum ist nicht vorhanden. Thile giebt a. a. D. an, die Instruction der Commission sei vom 27. Juli 1742 gewesen. Dies ist auch das Datum der vom König vollzogenen Ausfertigung der Instruction für die subdelegirten Commissarien (s. u.). Es ist sehr wahrscheinlich, daß beide zugleich herauskamen. Das Datum der vom König vollzogenen definitiven Ausfertigung der obigen Instruction wird also wohl, wie Thile angiebt, auf den 27. Juli anzusehen sein.

Disproportion,¹⁾ so in der Indiction, als dem Haupt-Fundament der Collection gesteckt, überflüssig angezeigt worden, so haben Höchst dieselben sofort Dero landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie diesen Querelen auf einen beständigen Fuß abgeholfen und der selbstredenden Billigkeit gemäß die gemeine Lasten künftig mit gemeinen Schultern getragen werden möchten. Und als Höchstged. S. K. M. befunden, daß die in denen vorigen Zeiten zu Hebung der in der Indiction steckenden Prägravation eingeführte verschiedene modi collectarum den beängten heilsamen Zweck nicht erreicht, sondern vielmehr das Steuerwesen in größere Verwirrung, die Contribuenten aber in eine beständige Ungewißheit ihrer Abgaben gesetzt, so haben Dieselben nach reiflicher Ueberlegung, was in diesem Stück zum gemeinen Besten Dero souverainen Erbherzogthums dienen könne, schon im Anfange dieses Jahres gut gefunden, eine besondere Commission anzuordnen, welche sich mit Dero in Nieder-Schlesien etablirten Krieges- und Domänen-Kammern über gewisse Classifications-Principia regulativa vergleichen und darnach eine doppelte Probe im Schwibusischen und Frankensteinischen Kreise anlegen sollen, um desto mehr versichert zu sein, daß durch den erwählten Plan die so höchst nöthige billige und ersprießliche Gleichheit in dem Steuerwesen zu erhalten sei.

Da nun dieselben bermalen zum Stande gebracht und man alle Ursache zu hoffen hat, daß der Zweck weiter nicht gefehlet werde, wann man die Classification des ganzen Landes nach denen festgesetzten Principiis fortsetzen lasse, so haben Allerhöchstgedachte S. K. M., um denen gegründeten Querelen Dero getreuen Niederschlesischen Ständen und sämmtlichen Unterthanen desto eher abzuhelpen, fort die mit der wahren Wohlfahrt des Landes genau verknüpfte Gleichheit im Steuer-Beitrag desto mehr zu befördern, ferner allergnädigst gut gefunden, unter der Direction Dero Geheimten Stats- und Krieges-Ministri, auch Chef-Präsidenten der Schlesiischen Kammern, Grafen von Münchow, verschiedene Commissiones in denen Kreisen beider

¹⁾ Beispiele dieser „Disproportion“ giebt Thile an der angeführten Stelle. So waren die Güter des Fürst von Carolath im Freistädtischen Kreise, die einen jährlichen Reinertrag von 20000 Rthlr. geben, mit einem Ertrag von nur 3245 Rthlr. angesetzt, während ein Gut des Herrn von Knobelsdorff im selben Kreise (Derwigsdorf), das 4500 Rthlr. jährlich eintrug, mit 4000 Rthlr. in der Indiction stand.

Schlesischen Departements auf einmal anzusehen und mit nöthigen Instructionen zu versehen, wornach dieselben gesambter Hand und auf gleichen Fuß das Classifications-Geschäfte ungesäumt anfangen, mit aller Vorsichtigkeit und mit Zuziehung zweier Kreis-Deputirten¹⁾ fortsetzen, und so viel immer möglich, beschleunigen sollen.

Damit aber durch diese Vertheilung der Arbeit nicht etwa die im ganzen Lande auf einen gleichen Fuß festgesetzte principia alteriret werden und daraus unvermerkt eine abermalige Disproportion entstehen möge, so haben S. K. M. weiter allergnädigst resolviret, eine Haupt-Commission in Breslau anzuordnen, durch welche der p. Graf von Münchow insbesondere alle von denen Classifications-Commissariis aus denen Kreisen einlaufende Ausarbeitungen nach denen festgesetzten Principiis revidiren, auch wo dagegen von einem oder anderm procediret sein möchte, corrigiren und die Subdelegatos näher instruiren lassen kann. Und wie Sie Dero Geheime Kriegesrätthe von Ziegler und von Thile, als welchen letztere Sie diesen Character hiermit allergnädigst conferiren²⁾, in Ansehung ihrer bishero nützlich geleisteten treuen Diensten hierzu anerkennen, also haben Sie auch fernerhin zu denenselben das allergnädigste Vertrauen:

1. daß sie mit allem erfordernten Fleiß, Application und Dextérité die Bearbeitung des Steuer-Catastri besonders in dem Fürstenthum Breslau und dazu gehörigen Weichbildern continuiren werden. Dabeneben aber haben sie
2. die von denen subdelegirten Commissariis eingesandte und ihnen zugestellte Steuer-Catastra auf deren Accurateffe und Richtigkeit sich die künftige Contributions-Anlage gründen muß, genau und mit aller Sorgfalt zu examiniren, auch mit der Instruction der Subdelegirten, so ihnen hierbei des Endes communiciret wird³⁾ und mit denen festgesetzten Principiis regulativis zu conferiren und wann sie eine Discrepanz finden, dem Grafen von Münchow

¹⁾ Schon durch C.-D. Znaim, 24. Febr. 1742 (R. 96. B. 24.) hatte der König befohlen, in jedem Kreise „zwei erfahrene, von der Ritterschaft erwählte von Adel“ mit zuzuziehen.

²⁾ Thile war bisher nur einfacher Kriegs- u. Domänenrath gewesen.

³⁾ Wohl ein Beweis dafür, daß das Mundum dieser Instruction nicht ein früheres Datum trug, als das des 27. Juli 1742.

Anzeige zu thun, damit nach vorhergegangener genugsamer Ueberlegung und Communication dieselbe sofort könne geändert, die Subdelegati darnach näher instruiert und der uniforme Anschlag im ganzen Lande beibehalten werden. Und obgleich

3. S. K. M. zu denen subdelegirten Commissionen das allergnädigste Vertrauen haben, daß sie in einer so wichtigen Sache, wobei des gesambten Landes Wohlfahrt nicht wenig interessiret ist, mit aller Circumspection, Treu und Redlichkeit ihrem besten Wissen und Gewissen gemäß zu Werke gehen werden, so befehlen Sie dennoch der Haupt-Commission auf den unvermutheten Fall, da sie etwa bei der Revision eine oder die andere widrige Conduite verspüreten, davon sofort dem p. Grafen von Münchow Part zu geben, damit derselbe in S. K. M. allerhöchsten Namen den oder dieselbe Subdelegaten ihrer abgelegten Eidespflicht ernstlich erinnern, zu besserem Verhalten scharf anmahnen und dem Befinden nach allenfalls an Dero höchste Person zur unausbleiblichen rigourensesten Ahndung berichten könne.

Was demnächst das Werk selbst und die Revision der Subdelegirten Classifications-Arbeit betrifft, so wird

4. die Haupt-Commission generaliter auf die ihnen zugestellte Special-Instruction derer subdelegirter Commissarien verwiesen und da darinnen schon specialiter die Principia regulativa festgesetzt sind, so muß die Haupt-Commission dahin sehen, daß die Subdelegati sich aller Orten darnach in ihrer Arbeit genau achten, und weiter nichts Arbitraires statuirt werde. Gleichwie nun solchergestalt
5. quoad objectum contributionale Sr. K. M. allergnädigste Intention dahin gehet, daß alle im Kreise und in jedem Orte befundene liegende Gründe und davon abstammende Nutzungen, Hebungen und Einkünfte, sie gehören ad fundum rusticalem oder dominii, indistincte als contribuabile angesehen werden sollen, also sind Sie auch
6. keinesweges gemeinet, so wenig Dero eigene Kammerämpter und Güter, als die bischöfliche Stifts- und andere geistliche Güter oder die sonst bis hierher unversteuert gebliebene Gründe fernerhin von der allgemeinen Landessteuer frei zu lassen. Damit aber dennoch

7. denenselben in ihrem hergebrachten Rechte dadurch kein Nachtheil zugezogen und den Besitzern zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben werde, so wollen S. K. M. aus denen in der Special-Instruction weitläufiger enthaltenen Gründen dabei folgende Cynosur und Moderation gehalten wissen.

[Folgen eine Anzahl von Fällen, in denen Steuerbefreiung bei Aemtern und Stiftern stattfinden soll.]

Damit nun diese differente objecta contributionis nicht confundiret werden, so muß die Haupt-Commission bei Revision derer Kreis-Classificationen ihr besonders Augenmerk darauf richten und dahin sehen, daß diesen vorgeschriebenen Maßregeln von denen subdelegatis commissariis genau nachgelebet werde.

8. Sind zwar S. K. M. in Ansehung des modi collectarum der beständigen Meinung, daß die neue Classification nach denen festgesetzten Principiis alleine Stand greifen soll. Es leidet aber dieser Satz dennoch seinen Abfall bei denen bischöflichen Stifts- und andern geistlichen Gütern, welche ihrer Possession oder Privilegien halber nur nach dem Ertrag der ehemaligen Landesaccise angeschlagen werden, maßen dieselbe nicht, wie die übrigen Contribuenten mit dem nach denen generalen principiis festgesetzten neuen modo classificationis getroffen werden und daher kein Beschwer führen können, wann sie nach Vorschrift der Instruction nebst dem Accis-Ertrag auch nach Proportion der ehemals wirklich abgeführten geistlichen Steuern zu gleicher Zeit angeschlagen werden.

Es hat daher auch hierüber die Haupt-Commission zu halten und zu sorgen, daß diese Steuer nirgends übergangen, sondern instructionsmäßig eruiret und mit in Anschlag gebracht werde. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dahingegen diejenigen geistlichen Güter, welche nach denen generalen principiis zur Classification gezogen werden, gleich allen übrigen contribuablen Gütern mit diesen und allen andern modis collectarum verschonet bleiben müssen. Im Uebrigen soll

9. die Haupt-Commission allen Fleiß anwenden, die ankommende subdelegirten Commissarien von dem ganzen modo procedendi ausführlich zu informiren und ihnen nach der guten connoissance, so sie schon von dem Classifications-Geschäft haben, von dem

der Instruction beigelegten Formulari deutliche und klare Begriffe beizubringen, maßen auf dasselbe S. R. M. ein vor allemal die Haupt- und Specialcommissiones hierdurch wollen verwiesen haben, und sind die Subdelegati insbesondere anzusehen, daß sie sich alle erdenkliche Mühe geben, durch ihre Localuntersuchungen die in denen Befunds-Tabellen sich gründende Individual-Ausfaat herauszubringen, maßen daraus das Fundament der künftigen Subrepartition und Hebung aller Particulier-Quereilen zu nehmen ist; wiewohl S. R. M. gerne zufrieden sind, daß die Ausrechnung des Individualertrages zu Menagierung der Zeit, Ausweis des Formulars, vor der Hand ausgesetzt bleibe und nur vorerst der Generalertrag ausgerechnet werde.

S. R. M. versehen sich hierbei überhaupt von dieser angeordneten Haupt-Commission, daß sie wie in dem eben jetzt erwähnten, also in allen andern Stücken die Beförderung und Beschleunigung des Classifications-Werkes sich äußerst und pflichtmäßig werden angelegen sein lassen, wogegen auch Dero Königl. Gnade dieselbe sich versichert halten kann, und werden S. R. M. zu besserer Betreibung dieser Sachen ihu[en] zwei Secretarien, einen Calculatorem und einen Copiisten verwilligen, auch denen zur Haupt-Commission ernannten Commissariis, denen Geheimen Krieges-Räthen von Ziegler und von Thilen nach dem Churmärkischen von Höchstderoselben bereits approbirten Fuß ihre Diäten und denen Secretarien und Calculatoren jedem Ein Rthlr., dem Copiisten aber 16. Ggr. Diäten auszahlen lassen.¹⁾

Die Instruction für die subdelegirten Commissarien, die das Datum des 27. Juli 1742 trägt,²⁾ enthält in großer Ausführlichkeit

¹⁾ Der Passus bezüglich der Diäten lautete in der ursprünglichen Fassung anders. Das obige ist eine Correctur. Münchow hätte für die Commissarien gern höhere Diäten durchgesetzt; eine Cabinetsordre an die schlesischen Kammern, Olmütz 2. Februar 1742 (R. 96. B. 24.), hatte jedoch entschieden, daß die Mitglieder der Classificationscommission nur die gewöhnlichen Diäten bekommen sollten; auch die Anweisung von freier Wohnung, Feuerung zc. durch den Magistrat zu Breslau, die Anfangs vorgesehen war, scheint später auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, so daß die Stelle umgeschrieben werden mußte.

²⁾ Abschr. Bresl. St.-A. M. R. IX. 1, vol. I.

(19 enggeschriebene Folioseiten) die Grundsätze, nach denen bei der Classification verfahren werden soll. Wir geben daraus nur den Eingang, die drei ersten Artikel und den Schluß. Das Uebrige ist nur von steuertechnischem Interesse.

Demnach bishero nicht alle Onera publica des platten Landes des souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien secundum indictionem, als dem bisherigen Haupt-Fundamente der Land-Steuer-Collecte, aufgebracht, sondern zum Theil auch auf dem platten Lande durch die Accisen herbeigeschaffet worden, einfolglich dazu alle unversteuerte, sowohl seß- als unseßhafte Einwohner, überhaupt also Reiche und Arme concurriren müssen, so gehet S. K. M. unsers allergnädigsten Herrn Intention auch dahin, daß nach der zu Verhütung vieler falschen Eide, Unterschleife und insbesondere der unverantwortlichen landkundigen Plackereien aufgehobenen Dorfaccise und andern Neben-Collecten des platten Landes, ein solcher modus collectandi errichtet werden möge, nach welchem alle und jede Obrigkeiten, Unterthanen und Einwohner des souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien dergestalt herbeigezogen werden, damit solche dem bisherigen Principio nach ohne Ausnahme dazu in solcher Maße concurriren mögen, wie es die Condition eines Jeden seiner Umstände zum Behuf eines proportionirlichen Beitrages mit sich bringet.

Wann nun die Indiction auf keinen solchen Fuß ruhet, nach welchem die Landeslasten, nemlich die aufzubringende Contribution so proportionirlich getragen worden, als S. K. M. es doch zu Vermeidung der enormen Prägravation und zu Erreichung der Wohlfahrt Dero treugehorsamsten Unterthanen nach landesväterlicher Intention wünschen, so haben Höchst dieselben bereits nach glücklich eingenommener Landes-Huldigung Dero Allergnädigsten Willen per Protocollum vom 19. Decembris 1741¹⁾ denenselben allergnädigst zu erkennen gegeben und intimiren lassen, das verfallene Contributionswesen durch Commissarien, soviel nur menschmöglich, in eine ersprießliche Gleichheit bringen und feststellen zu lassen, zu dessen besserer Bewirkung auch unter dem Präsidio Dero

¹⁾ Gedruckt in dem Landesdiarium von 1741 2, herausgegeben von Stenzel in den *Scriptores rerum Sileriacarum* V. S. 197 ff.

würklichen Geh. Stats- und Krieges-Ministri des Grafen von Münchow als Chef-Präsidenten beider Kriegs- und Domänen-Kammern zu Breslau und Glogau eine besondere Haupt-Commission in Breslau constituiret und darzu Dero Geheime Kriegesrätthe von Ziegler und von Thile allergnädigst ernennet mit dem allergnädigsten Befehl, daß zu Beschleunigung des Werkes selbiges an verschiedenen Orten zugleich angegriffen und zu dem Ende in verschiedenen Fürstenthümern und Kreisen des souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien noch besondere subdelegirte Commissiones bestellet, so durch vorerwähnte Commission in deme, was ihnen zu verrichten obliegt, instruiret werden sollen.

Nun bestehet das objectum commissionis dieser subdelegirten Commissarien hauptsächlich darin, daß sie von jeden ihnen angewiesenen Kreise ein solches neues Steuer-Catastrum verfertigen, worauf der modus contribuendi sich gründet, deshalb sie alle und jede Objecta contributionalia nach ihrer Qualität und Quantität zu beschreiben und darinnen einzutragen haben, damit darauf nach ihrer befundenen Eigenschaft eine proportionirliche Steueranlage gemacht werden könne.

Es werden daher die subdelegirte Classifications-Commissarii nicht nur von dem Würkl. zc. Grafen von Münchow in die Kreise, welche sie solchergestalt untersuchen und catastriren sollen, eingetheilet, sondern auch, wie sie die Arbeit selbst zu Erfüllung dieser ihrer Instruction anzugreifen haben, durch die Haupt-Commission unterrichtet werden, und haben S. K. M. das Vertrauen zu ihnen, daß sie

1. bei Bearbeitung obgedachten Steuer-Catastri vor allen Dingen dahin sehen werden, wasmaßen es bei diesen Classifications und darauf sich gründenden Steuerwerke vornehmlich darauf ankomme, damit alles treu, redlich und gewissenhaft zugehe, besonders aber die zu Errichtung des Catastri zu beobachtende Regulae directivae genau beobachtet werden, daher S. K. M. die subdelegirten Commissarien
2. nachdrücklich ermahnen lassen, sich ihrer abgelegten Eidespflicht beständig zu erinnern und solcher nach ihren besten Wissen und Gewissen ein solches schuldiges Genüge zu leisten, daß niemanden um einiges Interesse, weder aus Liebe, Gunst oder Freundschaft

etwas nachgesehen, noch aus Feindschaft zu Leide etwas Ungebührliches weder wissentlich noch vorsätzlich aufgebürdet, sondern hierinnen Gott und die Gerechtigkeit sammt der Liebe des Nächsten vor Augen behalten, bei Reichen und Armen ohne einzigen Respect der Personen durchgehends verfahren und sie sonsten in dieser ihnen anvertrauten Verrichtung sich also getreulich und aufrichtig verhalten werden, wie sie es vor dem Allerhöchsten, vor S. K. M. und jedermänniglich zu verantworten getrauen, damit der Zweck ihrer Bestallung, nemlich das wahre Beste des Landes und dessen Glückseligkeit in einer gerechten Beitragung derer Steuern nach ihren äußersten Kräften und Vermögen erreicht werde.

Es verordnen demnach S. K. M. daß

3. die subdelegirten Commissarien nicht nur in zweifelhaften Fällen ihre Dubia umständlich und nebst ihrem ausführlichen Gutachten an den p. Grafen von Münchow bringen, damit dieser nach genugsam gepflogener Ueberlegung sie durch die Haupt-Commission hinlänglich über ihre Anfragen belehren und bescheiden lassen könne, sondern auch an denselben ihre Operationes von 14 zu 14 Tagen einschicken und im Uebrigen sich nach denen darauf erfolgenden Resolutionen und Verfügungen auf das Genaueste achten sollen.

4—15. — — — — —

Damit nun

16. dieses ganze Werk desto besser betrieben und zum Stande gebracht werden könne, so verwilligen S. K. M. jeder subdelegirten Commission einen Secretarium und einen Calculatorem und wollen denen Commissariis jedem täglich 2 Rthlr., dem Secretario 1 Rthlr. und dem Calculatori 16 Ggr. Diäten auszahlen lassen, wobei S. K. M. nicht zweifeln, daß sie allerseits zu Erfüllung Höchsteroselben Dienstes und Dero Unterthanen Wohlfahrt sich alle Mühe geben, mithin S. K. M. allergnädigste Intention bewürken werden, als in welchem Fall sie Höchsteroselben Königl. Gnade und nach vollbrachter Commission eine ohnefehlbare Avantagierung wegen ihrer geleisteten und ferner zu leistenden Dienste zu gewärtigen haben.

Die Namen der subdelegirten Commissarien sind in der Instruction nicht genannt. Die Vorschlagsliste, die Münchow mit Bericht vom 22. Juli 1742 dem König einreichte, ist nicht vorhanden. Zur Ergänzung dieser Lücke kann eine Tabelle vom 22. Januar 1743 dienen, aus der die Namen und der Wirkungskreis der Commissarien für den Februar 1743 zu ersehen sind, und die wir hier anfügen.¹⁾

Nach diesen Instructionen traten nun die Commissionen in Thätigkeit. Von den beiden Hauptcommissarien entfaltete Thiele die bei weitem größere Thätigkeit. Ziegler erscheint nur selten in den Acten und scheint schon 1743 abberufen worden zu sein.²⁾

Der König drängte auf schnelle Förderung der Arbeit; seine Ungeduld wurde durch die häufigen Beschwerden des Adels³⁾ noch verstärkt. Durch Cabinetsordre, Potsdam 27. Nov. 1742, verlangte er von Münchow Nachricht darüber, wie weit man schon gekommen sei; in seinen Monats- und Quartalberichten sollte der Minister fortlaufend darüber Rechenschaft geben. Münchow versicherte, Glogau 12. Dec. 1742, daß er sich unablässig bemühe, die Sache bis Trinitatis zu Ende zu bringen. Wie difficil die Arbeit sei, werde der König daraus entnehmen, daß der Zustand eines

¹⁾ (Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 1. vol. 2 Anlage B. zum Schreiben Münchows an die Kammer d. d. Breslau 22. Januar 1743.)

Im Februario werden bearbeitet und classificiret von folgenden Commissariis:

1. Kr. Grüneberg: Kriegesrätthe v. Unfried, v. Vibra, v. Knobelsdorf, Böhmer.

2. Kr. Striegau: Kriegesrätthe v. Cronhelm, v. Hein.

3. Kr. Löwenberg: Kriegesrätthe v. Zedlitz, Soja.

4. Kr. Dels-Trebnitz: Landrath v. Massau, v. Rahmer.

5. Kr. Steinau: Landrath v. Ziegler, v. Leppin.

6. Kr. Wohlau: Landrath v. Elsner, Faber.

7. Kr. Zauer: Kriegesrath Lanius, Oberamtmann Fiedler.

8. Kr. Militsch: v. Jagau sen., Gruber.

9. Kr. Glogau: v. Grutttschreiber, v. Jagau jun., Schmidt.

10. Kr. Liegnitz: Landrath v. Sack, Bauer.

11. Kr. Reichenbach: Geh. Rath v. Latorff, Oberamtmann Wittscheibe.

12. Kr. Vollenhain: Kriegesrath v. Hattorff, v. Packisch.

13. Kr. Grottkau: Kriegesrath v. Pfuell, v. Schmiscal.

14. Kr. Ramlau: Kriegesrath v. Schendendorff; Kr. Goldberg: Kriegesrath John.

15. Kr. Gubrau: Kriegesrath v. Hohberg, Milies.

²⁾ Vergl. auch Thiles Angabe a. a. O.

³⁾ Vergl. Nr. 215.

jeden Edelmanns, Bauern und Einwohners der Dörfer besonders untersucht und in vielen Dörfern 3—400 Leute abgehört werden müßten. Trotzdem würden jetzt täglich 40—45 Dörfer absolvirt; es seien aber in Niederschlesien überhaupt viertelhalbtausend. — Zugleich bat der Minister den Geh. Rath Thile (12. Dec. 1742) „inständigst und auf das angelegentlichste“, „alles in der Welt zu employiren,“ damit die Classification gegen den 5. Februar zu Stande käme.

Wie bekannt, sind die Vorarbeiten der österreichischen Classification=commission seit 1721 benutzt worden. Auf das Materielle der Steuereinrichtung kann hier nicht eingegangen werden. Es mag genügen, auf die Darstellungen bei Ranke,¹⁾ Grünhagen,²⁾ Koser,³⁾ Bakrjewski⁴⁾ zu verweisen.

Auch Oberschlesien und die Grafschaft Glatz wurden in diese Classification=arbeit mit einbezogen.

Unterm 17. April 1743 reichte Münchow dem König seinen Entwurf zu einem Patent wegen der Contributionsverfassung ein, das veröffentlicht werden sollte, „um die schlesischen Lande einigermaßen zu rassuriren“. Er entschuldigt sich, daß es „etwas weilläufig“ und „ein Gallimatias“ zu sein scheine; aber er habe sich nach der Denkungsart der Schlesier richten müssen. Er bittet, daß sich der König vor der Unterzeichnung den Inhalt ausführlich möge vortragen lassen; denn die Sache sei von Wichtigkeit. — Der König billigte den Entwurf im großen und ganzen. Nur zwei Stellen wünschte er unterdrückt zu sehen. Die eine enthielt die Versicherung für die Stände, daß weder Militär- noch Civilbedienten von ihnen weiter etwas abfordern sollten. Diese Stelle kam dem König „etwas gezwungen oder doch überflüssig“ vor. In der anderen Stelle war davon die Rede, daß den Kriegs- und Domänenkammern die Aufsicht über die Sporteln der Justizcollegien und Kanzleien aufgetragen sei und daß das officium fisci unter Aufsicht der Kammern darauf vigiliren solle. Dem König schien, daß diese Clausel allerhand Mißheiligkeiten unter den Collegien verursachen und den Oberämtern Anlaß zu der Klage geben würde, als ob man sie den Kammern subordiniren wolle. Andererseits würden die Kammern dadurch von ihren Hauptverrichtungen abgeführt und in Sachen verflochten, die gar nicht von ihrem Ressort seien. Die ganze Passage sollte daher weggelassen werden. — Nach einer

¹⁾ S. 28, 27/28, S. 555 ff.

²⁾ Schlesien unter Friedrich d. Gr.

³⁾ Friedrich d. Gr. I. 397 ff.

⁴⁾ In Schmollers Staats- und socialwiss. Forschungen VII. 2. Heft.

vom königlichen Cabinet umgeschriebenen Fassung, die der König unterzeichnet, aber ohne Siegel und Datum überfandte, ist dann das „Patent wegen der künftigen Contributionsverfassung im Erbherzogthum Schlesien und demselben incorporirten Graffschaft Glatz“ d. d. Potsdam 23. April 1743 gedruckt worden (Korn Nr. 17, S. 53 ff.). Vom 1. Juni 1743 ab sollte die neue Steuerverfassung in Kraft treten.

An die Stelle der Classificationcommission trat nun eine Revisionscommission, die die zahlreichen einlaufenden Beschwerden prüfen sollte. Sie bestand aus dem Geh. Rath v. Thile als Vorsitzenden und 6 subdelegirten Commissarien (v. Massow, v. Psuel, v. Jagow, Soja, Grube, v. Jedliß), von denen zwei in Glogau, die übrigen 4 samt Thile selbst in Breslau ihren Sitz haben sollten. Die eine Commission erhielt einen Secretär, einen Calculator, einen Copisten, die andere das Doppelte dieses Kanzleipersonals. Die Revision war in der Hauptsache als eine formale gedacht. Von sachlichen Veränderungen kam namentlich die Moderation der Akerus und die Bestimmung des sog. Nahrungsgeldes der Grundbesitzlosen in Betracht. Locale Revisionscommissionen sollten nur ausnahmsweise verstattet werden. Mit dem Monat März des Jahres 1744 sollte die Revisionscommission aufhören.

So ist es auch geschehen. Von da ab erscheint Thiles Namen nicht mehr in den Acten. Die weitere Rectification der Contribution übernahmen nunmehr die Kammern, die dazu besondere Commissarien bestellten, um nach Kreisen die ganze Anlage noch einmal zu prüfen, diesmal, wie es scheint, rein nach formalen, namentlich rechnerischen Gesichtspuncten, wie denn als Commissar der Glogauer Kammer ein Calculator fungirte.

Bei der Anwesenheit des Königs zu Breslau im September 1748 konnte Münchow ihm persönlich vortragen, daß nunmehr mit der Classification und deren Revision alles in Ordnung gebracht sei. Er machte den Vorschlag, um allen Befürchtungen wegen einer künftig etwa vorzunehmenden Erhöhung der Steuern, mit denen die Gegner der preussischen Herrschaft die Gemüther in Schlesien allarmirten, die Spitze abzubrechen, ein Edict zu erlassen, in welchem ausdrücklich versprochen werden sollte, keine Erhöhung des Steuerfußes vorzunehmen und auch die in Zukunft zu machenden Meliorationen nicht zur Contribution heranzuziehen. Durch C.-D. d. d. Breslau 7. Sept. 1748 erhielt Münchow den Auftrag, ein solches Edict zu entwerfen. Dieses „Edict, daß die Contribution im Herzogthum Schlesien weder durch fernere Rectificirung der Catastrorum, noch weniger wegen vorgenommener Meliorationen, und am allerwenigsten

durch Erhöhung des Divisoris, jemalen gesteigert oder erhöht werden solle“, erschien mit dem Datum Reife d. 10. Sept. 1748.¹⁾

233. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Breslau, 5. Juli 1742.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. II. Nr. 2.

Veränderungen bei der Pommerschen Kammer.

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛ. haben aus höchsteigener Bewegung und Derselben beivohnenden Ursachen²⁾ allergnädigst resolviret, bei Dero Pommerschen Krieger- und Domänenkammer einige Veränderung dahin zu machen, daß Dero Etats-Ministre und

¹⁾ Korn 1748, 211 ff.

²⁾ Unter diesen (nirgends näher bezeichneten) Ursachen für die Veränderungen bei der Pommerschen Kammer, die durch die obige Cabinetsordre getroffen werden, spielte wohl die Hauptrolle ein Defect, der im Jahre vorher bei der Stettiner Accisekasse entdeckt worden war und über den uns einige vereinzelt Cabinetsordres aus der Minütensammlung (R. 96. B. 23.) unterrichten.

Der Kammerdirector v. Aischerleben, der (als Nachfolger Hilles) im Januar 1741 seinen Posten in Stettin angetreten hatte, hatte Defecte des Acciseinnehmers Lanius in Höhe von 1753 Rthlr. entdeckt und dem König Anzeige davon gemacht (E.-D. v. 17. Jan. u. 7. März 1741). Der König beauftragte Boden, die Sache untersuchen zu lassen (E.-D. v. 7. März 1741); der Geh. Finanzrath Schmalz aus dem General-Directorium wurde zu diesem Zwecke nach Stettin gesandt und fand die Anschuldigung begründet; Lanius wurde cassirt (E.-D. an das General-Directorium v. 29. Juli 1741).

Die Angelegenheit hat offenbar dazu beigetragen, die Unzulänglichkeit Grumfows den Augen des Königs offenbar zu machen. Er schrieb ihm (12. Mai 1741): Er habe sich bisher auf seine pflichtmäßige Vigilanz auf die Kassenbedienten verlassen: „Ihr könnt Euch also leicht vorstellen, wie sensible Mir dieser Vorfall sein müsse, und kann Ich nicht umbhin, Euch alles Ernstes zu erinnern, vorß künftige dieserhalb auf Eurer Hut zu sein und die Kassen in gehöriger Ordnung zu halten, auch den Bedienten nicht den freien Lauf zu lassen, wo Ihr Euch nicht anders Meinem unausbleiblichen Ressentiment exponiren wollet.“

Zugleich war dadurch ein gespanntes Verhältniß zwischen Grumfow und Aischerleben geschaffen worden, das wohl den Dienst ungünstig beeinflusste. Aischerleben hatte schon am 1. Mai 1741 dem König seine Besorgniß vor persönlichem Verdruß aus der Sache geäußert; der König hatte ihn (E.-D. vom 12. Mai 1741) seiner kräftigsten Protection versichert. Die Reibungen scheinen aber nicht aufgehört zu haben. In ihnen lag wohl die nächste Ursache zu der durch die obige Ordre getroffenen Veränderung.

Oberpräſident von Grumkow von nun an von aller Arbeit bei der Kriegeſ- und Domänenkammer ganz und gar dispensiret ſein und nur allein bei der dortigen Regierung präſidiren und arbeiten ſoll; wohergegen Höchſtdieſelbe den bisherigen Director der Kammer, den von Aſcherſleben hinwiederum zum Präſidenten der Pommerſchen Kriegeſ- und Domänenkammer ernennen und beſtellet wiſſen wollen,¹⁾ wie dann auch derſelbe zu ſeiner Beſoldung als Präſident dasjenige Gehalt bekommen ſoll, was gedachter Etatsminiſtre von Grumkow bis anhero als Präſident bei der Kriegeſ- und Domänenkammer bekommen;²⁾ zum Directore gedachter Kammer aber ſoll

¹⁾ An Aſcherſleben ſchrieb der König durch C.-D. v. 20. Juli 1742 (R. 96. B. 24): „Ich habe zu Euch das gnädigſte Vertrauen, Ihr werdet es dabei weder an Treue noch Eifer und Application fehlen laſſen, ſondern Euer Gewiſſen, Meinen Dienſt und des Landes Wohlfahrt ſtets zum Augenmerk haben, wobei Ihr Euch allezeit Meiner mächtigen Protection verſichern könnet. Sonſten wiſſet Ihr bereits, daß Ich nach Eurem Vorſchlage den p. von Thile zum Kammer-Director gemacht; mit dem Morenß aber gehet es nicht an, und kann Ich nicht eine Kammer von Leuten, die gute Kenntniß haben, entblößen, um ſolche in eine andere zu ſetzen, wo ſie vom Lande und deſſen Verfaſſung nichts wiſſen.“

²⁾ Ueber die Vertheilung des Gehalts entſtand Streit zwiſchen Grumkow und Aſcherſleben. Das General-Directorium hatte in einem Bericht vom 17. Juli 1742 das Gehalt, das Grumkow als Kammerpräſident genoſſen, auf 2022 Rthlr. berechnet, darunter 528 Rthlr. aus der Landrentei und 360 Rthlr. aus der Acciſe von Lauenburg, Bütow und Tempelburg (der Reſt ſeiner Beſoldung betrug noch 1655 Rthlr. 16 Gr.). Grumkow forderte nun aber für ſich die 528 Rthlr. aus der Landrentei, die ſeiner Anſicht nach zur Oberpräſidentencharge gehörten, und die 360 Rthlr. aus den Acciſelaſſen von Lauenburg, Bütow, Tempelburg, weil er dieſe in ſeiner Eigenschaft als Oberhauptmann genoſſe.

Auf einen Bericht des General-Directoriums deſwegen (20. Sept. 1742) entſchied der König durch eigenhändiges Marginal, daß die erſtere Summe für Aſcherſleben ſei, daß aber Grumkow die zweite behalten ſollte. Der Streit war jedoch damit nicht zu Ende. Die Pommerſche Kammer ſtellte beim König unmittelbar vor (10. Dec. 1742), daß Grumkow die 360 Rthlr. aus den Acciſelaſſen nicht in ſeiner Eigenschaft als Oberhauptmann, ſondern als Kammerpräſident genoſſen hätte und ſie daß daher Aſcherſleben zukämen. Eine Cabinetsordre an das Generaldirectorium d. d. Berlin 25. Dec. 1742 entſchied, daß, falls die Bezüge wirklich zur Beſoldung des Kammerpräſidenten gehörten, es recht und billig ſei, daß nicht Grumkow, ſondern Aſcherſleben ſie erhielte. Das Generaldirectorium entwarf einen für Aſcherſleben günſtigen Bericht an den König, hielt ihn jedoch auf Veranlaſſung des Miniſters v. Boden zurück, weil die Cabinetsordre ſchon deutlich genug ſei. Inzwiſchen hatte ſich, da noch immer keine Entſcheidung er-

Sr. R. M. ein tüchtiges und geschicktes Subjectum in Vorschlag gebracht werden.¹⁾

Wann auch S. R. M. in Erfahrung gekommen seind, daß sich bei der Stargardschen Salzkasse, ingleichen bei der Regenwaldischen Accise wiederum ein Betrug und Unrichtigkeit hervorgethan, so wollen Höchst dieselbe, daß diese Sachen nach aller Schärfe examiniret, der Stargardsche Salzinspector aber, ingleichen der Regenwaldische Acciseinspector nach Berlin zur Hausvogtei gebracht und ihnen daselbst der Proceß gemachet werden soll. Mehrhöchstgedachte S. R. M. befehlen demnach Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio hierdurch in Gnaden, sich darnach allerunterthänigst zu achten und das erforderliche solcherwegen überall zu verfügen.²⁾

folgt war, Nischerleben persönlich an den König selbst gewandt, und dieser entschied durch Cabinetsordre an das Generaldirectorium d. d. Berlin 20. März 1743, daß die 360 Rthlr. an Nischerleben gezahlt werden sollten.

Grumbow war, wie man aus dem Schriftwechsel ersieht, reich begütert, Nischerleben nicht; es verdient vielleicht Erwähnung, daß Nischerleben in der Sache mit seinem Dupsfreunde, dem G. J.-R. v. Rohwedel correspondirte und daß dieser (der übrigens die Absicht hatte, die 360 Rthlr. erst nach Grumbows Tode Nischerleben zuzuwenden) den von diesem erhaltenen Brief den Ministern mittheilte.

¹⁾ Dem Befehl des Königs zufolge macht das Generaldirectorium unterm 17. Juli 1742 Vorschläge zur Wiederbesetzung der durch Nischerlebens Beförderung erledigten Stelle eines Kammerdirectors. Es schlägt in erster Linie den Geh. Kriegsrath v. Thile bei der Kurmärkischen Kammer, Sohn des verstorbenen Geh. Finanzraths v. Thile vor, erwähnt aber, daß bei der Pommerischen Kammer die Rätthe Uhl und Schönholz als älteste Mitglieder in Betracht kämen. Der König wählte durch eigenhändige Beischrist Thile. — Dessen Bestallung vom 22. Juli 1742. — (Starb 23. Juni 1745 in Folge eines Schlaganfalls.) — Uebrigens sollte die Pommerische Kammer damals nach einem Antrag Görnes, den der König durch C.-D. v. 17. Juli 1742 genehmigte (R. 96. B. 25.) „durch Beifügung einiger guten und geschickten Arbeiter“ in einen besseren Stand gesetzt werden.

²⁾ Mit Rücksicht auf die späteren Unordnungen bei der Pommerischen Obersteuerkasse verdient hervorgehoben zu werden, daß Grumbow nach seiner Entlassung 1742 ängstlich bemüht war, wegen seiner Amtsführung als Kammerpräsident eine formelle, umfassende Decharge zu erhalten. Die Generalkassen waren

234. Departementsvertheilung bei der Magdeburger Kammer.¹⁾

Berlin, 7. Juli 1742.

Concept, gez. Happe. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 13. vol. I.

Specielle Functionen der Directoren und Rätthe bei der Magdeburger Kammer.

1. Director Kögeler.

Generalia in allen Städte- und Steuersachen. Revidiret die Ober-Steuer- und Domänenkasse mit dem Director von Boden, hat darbei zum Departement die Städte Magdeburg, Neustadt, Sudentenburg. Thut den Vortrag in Bergwerksachen und in Salzsachen vom Hällischen Siedewerk und präsidiret im Brau-Directorio zu Magdeburg.

Amt: Möllenvogtei.

2. Director von Boden.

Generalia in allen Domänensachen, revidiret mit dem Director Kögeler die Ober-Steuer- und Domänenkasse, hat den Vortrag von denen Schönebeckischen Salzsachen und in Abwesenheit des p. Kögellers den Vortrag in Bergwerks- und Hällischen Salzsachen; revidiret auch die neuen Pachtanschläge und thut davon den Vortrag in Collegio und bereiset, so ofte es erfordert wird, die Aemter.

3. Kriegeſrath Richter.

Städte: Seehausen, Obiſfelde.

Aemter: Ampfurth, Schermole, Dreileben, Sommerschenburg. Hat specialem curam der Salz- und Bergwerksachen.

4. Kriegeſrath von Häſeler.

Besorget die Ober-Steuer- und dazu gehörigen Kassen.

von dem mit ihrer Revision beauftragten Geh. Fin.-Rath v. Rohwedel richtig befunden worden (obwohl sich später herausstellte, daß seit 1741 Fehler in den Rechnungen der Obersteuerkasse sich befanden!). Dies — meinte Grumblow — genüge: er könne als Kammerpräsident nicht für alle Specialkassen verantwortlich gemacht werden. Er deutet an, daß seine „Feinde“ ihm in dieser Hinsicht gern Unannehmlichkeiten bereiten möchten. Das Generaldirectorium gewährte ihm jedoch keine allgemeine Decharge, sondern beschied ihn dahin, daß die Uebersicht über die ganze Kassenführung sich erst im Laufe der Zeit erreichen lasse. Werde alles richtig befunden, so würde das die beste Decharge für ihn sein.

¹⁾ Wegen der zu bestellenden Correferenten sollte noch von der Kammer berichtet werden. Ein derartiger Bericht ist nicht vorhanden.

5. Kriegsrath Pleßmann.

Städte: Wollmirstädt, Neuhalbensleben.

Aemter: Wollmirstädt, Hillersleben.

6. Kriegsrath Greinert.

Städte: Wankleben, Egeln; und hat den Vortrag in Zoll- und Wegebesserungssachen, item alle Militaria nebst dem Kriegesrath Stieber.

Aemter: Alvensleben, Wankleben, Egeln, Ummendorf.

7. Kriegsrath Müller.

Städte: Halle, Neumark und Glaucha. Connern, Lobejun, Mesleben.

Aemter: Giebichenstein, Petersberg, Stiftsschreiberei, Brachwitz, Alt- und Neubeesen.

8. Kriegsrath Cellarius.

Besorget die Domänen-Rentei und darzu gehörigen Kassen.

9. Kriegsrath Burghoff.

Städte: Luckenwalde, Lohburg, Görzke, Mockern, Genthin.

Respiciret die Colonistensachen, hat specialem curam mit dem p. Richter in denen Salz- und Bergwerksachen und revidiret mit demselben die Schönebeckischen Salzkassen-Extracte.

Aemter: Lohburg, Alten-Plato mit Bergzau, Derben und Ferchland.

10. Kriegsrath Leyser.

Respiciret die Jagd- und Grenzsachen.

11. Kriegsrath Beaufort.

Stadt: Aken.

Aemter: Aken und Brumby.

12. Kriegsrath Rappius.

Städte: Salze, Schönebeck, Frohsa.

Und hat als Baucommissarius den Vortrag von Bausachen in der Stadt Magdeburg.

Amt: Schönebeck.

13. Kriegsrath Vittorff.

Städte: Soudau und Jerichau.

Aemter: Soudau, Jerichau, Rosenberg, Athensleben, Helfta.

14. Kriegerath Stieber.

Städte: Burg, Calbe, Heymersleben, Staßfurth, Mansfeld, Lembach, Schraplau, Gerbstedt.

Ämter: Calbe, Gottesgnaden, Rothenburg, Wettin, Staßfurth, Burg.

15. Kriegerath Stegemann.

Respiciret das Justiz-Departement.

235. Cabinetsordre an den Etats-Minister Graf von Münchow.

8. Juli 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Heirathsconsens verweigert.

Tout porté que je me sens à vous donner des marques de ma bienveillance royale, je dois néanmoins vous dire en réponse à votre lettre du 30 du mois passé que, quoique en toute autre occasion je ne vous aurais jamais refusé la permission de vous marier, les circonstances du temps sont maintenant telles et le travail pour régler le tout dans la Silésie comme il faut est si grand qu'il demande absolument toute votre application, et, par conséquence, il me semble impossible que vous puissiez partager votre temps entre les occupations dont vous êtes chargé, et entre les soins qu'une famille demande. Je ne doute donc nullement que vous n'attendiez avec plaisir jusqu'à un temps plus convenable pour y penser. Aussitôt que les affaires de la Silésie seront tout-à-fait réglées et en bon train, je vous accorderai volontiers mon consentement et contribuerai par là à vos plaisirs de bien bon coeur.¹⁾

236. Cabinetsordre „an den von Alvensleben“.

Potsdam, 23. Juli 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Auscultatur bei den Kammern.

S. R. M. in Preußen zc. lassen dem von Alvensleben auf seine Vorstellung vom gestrigen Dato, worin er, ihn zum chur-

¹⁾ Vielleicht hat diese königliche Ordre entscheidend in das Lebensschicksal Münchow's eingegriffen: die beabsichtigte Heirath ist nicht zu Stande gekommen; nach Ausweis seines Testaments ist Münchow unverheirathet gestorben.

märkischen Kriegs- und Domänenrath zu bestellen, gebeten, hiermit zur Antwort ertheilen, daß er erst das Metier eines solchen Rathes lernen und also zuvor Auscultator werden müßte.

237. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 24. Juli [1742].

Eigenhändiges Rundum. — Bresl. St. A. M. R. Pars I. Sect. I. Nr. 10. Vol. I.

Vice-Director bei der Glogauer Kammer.

Da ich nunmehr heute wiederumb von hier über die vornehmsten Städte Niederschlesiens nach Breslau reisen muß und E. M. mir so angelegentlicher Dienst ohnumgänglich erfordert, daß während meiner Abwesenheit die Sachen beim hiesigen Collegio nebst dem Directore noch von einem revidiret werden, so bitte allerunterthänigst, allergnädigst zu erlauben, daß solches von dem Kriegsrath Bugäus, als Vice-Director, geschehen dürfe.

Königliches eigenhändiges Marginal:

„gucht

Jch.“

238. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 24. Juli 1742.

Ausf. R. 46. B. 173. A. Gedruckt bei Lehmann, Breuß. n. d. kath. R. II. 138.

Justizwesen der Grafschaft Glatz.

Die Grafschaft Glatz, die in Finanzsachen unter der Breslauer Kammer, in Justiz-, Lehn- und Consistorialsachen unter der Breslauer Oberamtsregierung steht, wird bezüglich der *mero ecclesiastica* der Aufsicht des Cardinals Sinzendorff als Generalvicars aller römisch-katholischen Kirchen und Gemeinden in sämtlichen königlichen Landen unterstellt. Zugleich wird für die Glatzer Justiz-, Lehn- und Consistorialsachen der bisherige Landrath im Glatzischen, v. Pannwitz, zum Rath bei der Oberamtsregierung in Breslau ernannt (mit 500 Rthlr. Gehalt aus der Sportelkasse); er soll ausnahmsweise von dem Examen und der Probe-relation dispensirt sein.

Vom König an Münchow mitgetheilt durch Cabinetsordre vom selben Datum (Dr.) mit der Bemerkung, daß der König den von Münchow an Pannwitz Stelle vorgeschlagenen Landrath v. Planitz bestätigt habe,

worüber er seine Intention noch näher erklären werde, und mit der Weisung, daß Pannwitz die landrätthlichen Obliegenheiten noch so lange wahrzunehmen habe, bis Planitz angekommen sein und das Amt angetreten haben werde.¹⁾

259. Immediatbericht Münchows.

Jauer, 29. Juli 1742.

Eigenhändiges Concept. — Bresl. St.-A. M. R. P. I. Sect. I. Nr. 6. Vol. I.

Ein Rath in Breslau zur Bearbeitung der oberschlesischen Kammerjachen.

Ew. Majestät haben mir allergnädigst gesagt, daß dieselben in diesem Jahre noch keinen Kriegesrath zu Bearbeitung derer oberschlesischen Sachen salariren wollen.

Damit nun hierunter E. M. Intention, zugleich aber auch einigermaßen Ordnung in diesem confusen Lande und die Sicherheit E. M. Revenus erhalten werde, so habe allerunterthänigst bitten wollen, des Herrn Deutschen ältesten Sohn, welcher als Secretarius bei letzterm Feld-Commissariat gearbeitet und von selbigem sehr gerühmet wird, in die Breslausche Kammer zu Bestreitung der Oberschlesischen Sachen allergnädigst zu setzen. Es muß derselbe dieses Jahr ohne Besoldung dienen, und werden E. M. sodann wohl die Gnade haben, zu erlauben, daß er in künftigem Jahre aus den oberschlesischen Revenus gleich anderen Kriegesrätthen eine Besoldung erhalte.

Der König genehmigte den Antrag durch Cabinetsordre, Potsdam 7. August 1742 (Ausf. Bresl. St.-A. M. R. P. I. Nr. 6 vol. I.) mit der Bemerkung:

Ich mache Mir die Hoffnung von ihm, er werde sich seinen Vater zum Modell nehmen und sich äußerst appliciren, um Mir mit gleicher Treue, Fleiß und Dextérité zu dienen, als dieser Mir beständig her gedienet hat.

Gehalt bekam Deutsch vorläufig nicht.

An den Geh. Finanz-Rath Deutsch, der für die Anstellung dieses seines ältesten Sohnes dankte, schrieb der König durch Cabinetsordre, Aken 30. Aug. 1742 (R. 96. B. 25.), er zweifle nicht, Deutsch werde auch seinen jüngeren Sohn ebenmäßig zu seinen Diensten anziehen, und er werde ihn dann ebenso versorgen.

¹⁾ Bresl. St.-A. M. R. P. I. Nr. 21.

240. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 31. Juli 1742.

R. 96. B. 24. — Abschrittlich.

Knobelsdorff Ober-Baudirector.

S. K. M. in Preußen zc. haben aus höchsteigener Bewegung allergnädigst resolviret, dem von Knobelsdorff¹⁾ den Character vom Sürintendanten aller königlichen Schlösser, Häuser und Gärten, wie auch vom Directeur en chef aller Bauten in denen sämtlichen königlichen Provinzien beizulegen, und wollen zugleich, daß demselben nicht nur das erforderliche Patent deshalb sonder Erlegung einiger Recruten-, Stempel- noch Kanzlei-Zurium ausgefertigt, sondern auch solches denen sämtlichen Krieges- und Domänenkammern und andern Collegiis, wo solches vonnöthen, intimiret und die Bau-Bedienten an ihn mit verwiesen werden sollen. Wenn auch königliche Bau-Bediente abgehen, muß ihm solches jederzeit gemeldet, die anzunehmende aber besage der deshalb vorhin schon ergangenen Ordre von ihm wegen ihrer Tüchtigkeit zuvor examiniret und approbiret werden; wie dann derselbe gleichfalls, so oft er wegen der Bausachen dem General-Directorio etwas vorzustellen oder mit solchem sonst darüber zu conferiren nöthig haben wird, die Freiheit haben soll, dasselbe im General-Directorio mündlich vorzutragen und zu conferiren, als in welcher Absicht ihm wegen der Bauanstalten und was zur Verbesserung des Bauwesens etwas beitragen kann, Sig und Stimme in dem General-Directorio mit accordiret wird. Höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General- zc. Directorio hierdurch in Gnaden, solcherwegen das gehörige überall zu verfügen.

Circularordre deswegen an sämtliche Kammern (abschr.) Gen.-Dir. Mind.-Rav. Tit. IX. Nr. 1.

¹⁾ Ueber Knobelsdorff vergl. Manger, Baugeschichte von Potsdam (1789) (namentlich S. 617), Preuß. Friedrich d. Gr. I. 61, 76, 267. III. 324. Ferner Allg. deutsche Biographie 16, 305 ff. und Wilhelm v. Knobelsdorff, Georg Wenceslaus v. Knobelsdorff, der Baumeister u. Freund Friedrichs d. Gr. Berlin 1861.

Schon durch ein Circular-Rescript an sämtliche Kammern vom 2. Januar 1742 (Gen.-Dir. Minden-Ravensb. Tit. IX. Nr. 1.) war befohlen worden, daß alle Baubediente sich vor der Anstellung bei dem Hauptmann v. Knobelsdorff melden sollten, „damit derselbe sie wegen ihrer Capacität sondire“.

241. Reglement für die Berliner Baucommission.

Berlin, 1. August 1742.

Gedruckt bei Nylus, C. C. M. Cont. II. Sp. 71/72. Mit Siegel u. Königl. Unterschrift.
Gegengez. Happe, Boden.

Wiederherstellung der Baucommission.

Zu prompter Entscheidung der bei Bauten unter Nachbarn und sonst entstandenen Streitigkeiten und zur Beförderung des Anbaues in den Residenzen wird die frühere¹⁾ Baucommission wieder hergestellt.

Sie soll unter der Direction des 2. Departements des General-Directoriums stehen und wird zusammengesetzt aus folgenden 5 Mitgliedern: 1. Geh. Rath Krug von Nibda, 2. Kammergerichtsrath Schwarz, 3. Kriegsrath Dietrich (Baudirector), 4. Baurath Erasmi, 5. Hofrath Wadenroder.

Die Bau Streitigkeiten sind von ihr ohne processualische Weitläufigkeit in möglichster Kürze zu entscheiden; Appellation ans Kammergericht ist gestattet (mit Succumbenzbuße); aber keine weitere Instanz.

Besichtigungen zur Abwendung von Streitigkeiten gehören mit zu den Obliegenheiten der Commission.

Eine Sporteltaxe ist beigefügt.

Durch königliche Ordre vom 6. August 1742 (gegengez. Görne, Happe) wird die Instruction den Mitgliedern der Commission übersandt, zugleich mit dem Befehl, sich am 15. d. Mts. zur Ablegung des Eides auf dem General-Directorium einzufinden.

242. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 1. August 1742.

Rund. R. 46. B. Nr. 74. b. 2.

Ein neuer zweiter Präsident bei der Glogauer Oberamtsregierung.

Der König hat befohlen, zwei oder drei tüchtige, cordate und redliche Subjecte aus dem schlesischen Adel zu der Stelle eines zweiten Präsidenten bei der Glogauer Oberamtsregierung vorzuschlagen. Cocceji hat trotz aller Mühe nur einen dazu geeigneten Mann finden können, den Grafen v. Frankenberg, und der hat die Stelle deprecirt. Cocceji schlägt daher vor, wie in Breslau einen „preussischen Rechtsgelehrten“ zum 2^{ten} Präsidenten zu nehmen, weil auf diesen die ganze Direction der Justiz ankomme und er also „den kurzen preussischen Proceß“ aus dem

¹⁾ 1739 aufgehoben: Vergl. Cabinetsordre an den Gen.-Lieut. v. Glajenapp u. Gen.-Major v. Endow v. 4. Sept. 1739 bei Nylus, C. C. M. Cont. I. Nr. 35, Sp. 283/84.

Grunde verstehen müsse. Er schlägt dazu den Director v. Böhmer vor. An dessen Stelle könne der Oberamtsrath v. Wostrowski zum Director ernannt werden; und wieder an dessen Stelle könne ein Schlesiſcher von Adel zum Oberamtsrath ernannt werden, „weil ſich viel leichter ein guter Rath, als ein guter Präſident finden wird“.

Der König genehmigte den Vorſchlag.

243. Die Juſtizminiſter an die dirigirenden Miniſter des General-Directoriums.

Berlin, 4. Auguſt 1742.

Abſchrift.¹⁾ Das Original war gezeichnet: Cocceji, Broich, Arnim. — R. 9. J. 3.

General-Fiſcal Uhde und das Ober-Tribunal.

Die Juſtizminiſter theilen nach ſtattgehabtem Vortrag im „Geheimten Etatſrath“ den dirigirenden Miniſtern des General-Directoriums einen Bericht des Tribunals mit, in dem ſich dieſes gegen die Vorwürfe²⁾ des Generalfiſcals Uhde vertheidigt. Sie bemerken dazu Folgendes:

Gleichwie nun daraus erhellet, daß das Collegium überall legaliter hierunter verfahren, alſo können wir uns über des General-Fiſcal Uhdens impertinenten Antrag und eigennützige Abſichten nicht genug verwundern.

Ein Hochlöbl. General- u. Directorium wird wohl hoffentlich zu dem Tribunal, welches aus 12 bekannten gelehrten und ehrlichen Leuten beſtehet, das Vertrauen haben, daß dieſelbe die Jura beſſer als der General-Fiſcal verſtehen und daher keinen fiſcaliſchen Aufſeher nöthig haben.

Um ſo viel weniger, da wir biſhero ſchlechte Proben von des General-Fiſcals Jurisprudenz geſehen, vielmehr derſelbe die ihm

¹⁾ Von Podewils am 17. December 1743 an Cocceji überſandt und von dieſem am 18. mit den beiden (in den Anmerkungen wiedergegebenen) Handſchriften zurückgeſchickt. Das Actenſtück ſpielt eine Rolle in dem damals zwiſchen Arnim und Cocceji ausgebrochenen Streit, deſſen Urſache die inzwiſchen erfolgte Ernennung Uhdens zum Mitglied des Geh. Juſtizraths war. Vergl. die Stücke vom 3. Dec. 1743.

²⁾ Handſchrift Coccejis (18. Dec. 1743): „Der Uhde hat bei dem General-Directorio vorgegeben, daß das Tribunal auf das intereſſe fiſci nicht genug Attention hätte und daher nöthig wäre, daß derſelbe in das Collegium geſetzt werde und einen praeceptorem abgeben ſollte.“

so angelegentlich aufgetragene Verfertigung des fiscalischen Reglements viele Jahre bei sich liegen lassen und bis diese Stunde nicht eingeschicket hat.

Der Geheimte Rath Duhrum¹⁾ war ein ganz anderer Mann als dieser Uhden und ist wegen seiner großen Meriten in das Tribunal, nachdem er lange Jahre vorher schon General-Fiscal gewesen, gesezet worden. Unterdessen haben sich auch bei dieses großen Mannes Zeiten so viel Inconvenienzien hervorgethan, daß S. K. M. nach der Zeit bedenklich gefunden, einem General-Fiscal votum et sessionem in denen Collegiis weiter zu ertheilen.²⁾

Es ist auch unsers Ermessens ganz incompatible, daß ein Fiscal, welcher zugleich pars ist, als judex denen Relationen beiwohnen sollte, da er nach allen Rechten, wenn causae fiscales vorkommen, billig abtreten müßte.

Wir können auch keinen Effect davon absehen, weil ja seiner Anwesenheit ohnerachtet die majora würden gelten müssen und dahero dessen Gegenwart ohne Nutzen sein dürfte. Im übrigen würde es wohl dem Geheimen Justiz-Rath, dem Tribunal und Kammergericht sehr empfindlich fallen, wenn man nur vermuthen sollte, daß sie, da sie Sr. K. M. mit Eid und Pflichten verwandt sein, etwas wider das Interesse Sr. K. M. zu veranlassen capable wären und daher einer fiscalischen Aufsicht nöthig hätten.

CC. CC. geruhen, Sich in den cas zu sehen, wie es Dero-selben gefallen würde, wann dieser General-Fiscal Sr. K. M. vortragen wollte, daß es nöthig wäre, daß er bei dem General- u. Directorio votum et sessionem haben möchte, damit er dahin sehen könnte, daß Sr. K. M. Interesse bei diesem Collegio wohl beobachtet werde. Die ganze Intention dieses General-Fiscals gehet bloß und allein dahin, unter diesem nichtigen Prätext Geheimer Rath zu werden, welches er schon zu verschiedenen Malen sehulich gesucht, aber nicht erhalten können.

¹⁾ Wilhelm Duhrum, Generalfiscal. Vergl. über ihn Isaacsohn Gesch. d. preuß. Beamtenhums III, 25. 67; Stölzel Rechtsverwaltung II, 41. 73; Dreyfig der Proceß gegen Eberhard Dandelman (Schmollers staats- u. social-wiss. Forsch. VIII, 4) S. 47 f.

²⁾ Handschrift Coccejis (18. Dec. 1743): „Dieses gehet alles auf die fiscalia welche er respiciren wollen, und wie er pars et judex gewesen wäre.“

244. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 7. August 1742.

Breslauer Staatsarch. M. R. VI. 1. vol. I. Ausfertigung.

Der Wohlstand der Städte und der Militarismus in Schlesien.¹⁾

Mein lieber Wirklich geheimer Etats- und Krieges-Minister von Münchow. Die Bemühungen, so Ihr anwendet, in denen dortigen Provinzien mehrere Einwohner hereinzuziehen und wovon Ihr Mir unter dem 27. Juli eine Probe mit dem Fürstenthum Liegnitz gegeben,²⁾ gereichen Mir zu besonders gnädigen Wohlgefallen. Ihr werdet Euch aber hauptsächlich darauf beleißigen müssen, wie Ihr gute Capitalisten und sonst Leute, die capabel sind und Force haben, Manufacturen zu pouffiren, ins Land ziehen möget. Ich werde Euch darunter in allem die Hand bieten und soll solchen Leuten nichts im Wege geleyet werden, wie Ihr denn unter andern aus beikommender Abschrift³⁾ ersehen werdet, was vor eine reiterirte und geschärste Ordre Ich an die dortige Regimente wegen ihres Betragens gegen die Bürgerschaft ergehen lassen und sollet Ihr Mir allemal frei anzeigen, wann derselben nicht vollkommen nachgelebet wird.

245. Cabinetsordre an den General-Lieutenant von Gessler, Generalmajor von Nassow und Oberst de Hautcharmois.

Potsdam, den 7. August 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 1. vol. I. Abschrift.

Militair und Bürgerschaft in Schlesien.

Mein lieber General-Lieutenant von Gessler. Ich finde nöthig Euch hierdurch so gnädig als alles Ernstes zu erinnern, daß Ihr der Stadt Liegnitz (Grünberg und Herrnsstadt, Brieg) weder durch Werbungen der dahin kommenden Fremden und Reisenden, als auch der dortigen Kaufleute, Bürger, Manufacturiers, Fabricanten und deren Bedienten oder Gesellen noch sonst auf einige andere Art in einigen Stücken zur Last fallen, sondern solche mit aller Douceur und Bescheidenheit tractiren sollet, wie Ihr dann bei der Einquartirung keine Excesse gestatten noch zulassen müßet, daß die

¹⁾ Vergl. Nr. 223.²⁾ Darüber ist nichts Näheres bekannt.³⁾ Vergl. Nr. 245.

Bürger von denen Officiers oder Soldaten übel tractiret oder rude begegnet werden. Wenn Ich auch die Verfassung gemacht habe, daß alle Revenües der Kämmeri in Liegnitz nach Abzug der nöthigen Ausgaben Mir berechnet werden müssen, so habt Ihr Euch darnach zu achten, mithin, wenn Ihr etwas, so sonst aus der Kämmeri zu machen wäre, nöthig findet, deshalb an die Krieges- und Domäneukammer nach Glogau zu schreiben, indem die Kämmeri sonder Ordre der Kammer nichts ausgeben darf.

246. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Cocceji.

Charlottenburg, 9. August 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Gegen die Schuldhaft eines Bauern.

S. R. M. 2c. ertheilen Dero Stats-Minister von Cocceji auf seine Vorstellung vom 6. dieses¹⁾ wegen des Bauern Falcken hierdurch in Antwort, daß es schlecht eingesehen ist, wenn man von einem armen Bauer wider alle Möglichkeit 700 Thaler durch das Gefängniß erzwingen will. Wenn alle Dero Bauern auf solche Art dergleichen bezahlen sollen, so würden die Festungen und Gefängnisse vollreich werden, die Dörfer aber wüste sein. Und wollen demnach Höchstdieselbe, daß sonder alles Raisonniren gedachter Bauer auf freien Fuß gestellet werden soll; wie denn Höchstdieselbe alles Ernstes verbieten, in dieser Sache mit weitem Vorstellungen behelliget zu werden.

247. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Cocceji.

Charlottenburg, 10. August 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Cocceji und der Oberforstmeister von Hertefeldt.

Die abschriftliche Anlage²⁾ wird Euch mit mehrern zeigen, was der Ober-Forstmeister von Hertefeldt bei Mir allerunthänigst vorgestellet. Ich finde es vor sehr unbillig, daß diesem Menschen

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Nicht vorhanden.

die ihm zuständige Revenües vorenthalten werden, und habt Ihr also dahin zu sehen, daß er nicht chicaniret, sondern vielmehr mit Aufhebung des angelegten Arrestes die Sache vor denen Collegiis, wohin sie gehöret, sonder daß Ihr Euch vor Eurer Person davon meliret, ausgemachet werde. Wie Ich dann auch will, daß die Sache wegen des vielleicht aus Uebereilung geschriebenen Briefes, nachdem der von Hertefeldt declariret, Euch dadurch an Euren Ehren, Aemtern, Chargen noch Person nicht injuriiren oder zu nahe getreten wollen [!], nur niedergeschlagen und von beiden Theilen nicht weiter gerühret werden soll; allermåßen Ihr von selbst erkennen werdet, daß es besser sei, unter Verwandten dergleichen Dinge gleich im Anfange zu unterdrücken, als das Publicum damit zu unterhalten. Wie ich dann auch nichts weiter davon wissen und weder von dem einen noch dem andern desfalls beehelliget sein will.

248. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Kunheim.

Potsdam, 20. August 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Antwort auf Bericht wegen Reform des preußischen Schulwesens.

J'ai bien reçu votre lettre du 14 de ce mois,¹⁾ avec la relation allemande touchant le succès de l'établissement des écoles dans la Prusse, que le bon Dieu a béni sous votre direction. Je m'en réjouis, connaissant l'utilité de cet arrangement, et je me flatte que ce pays en ressentira les suites. Vous pouvez compter que j'y tiendrai toujours la main.

249. Cabinetsordre an den Ober-Jägermeister Graf von Schlieben.

Potsdam, 20. August 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Ernennungen von Forstbeamten durch den König.

Ich vernehme zu Meiner besonderen Befremdung, daß, da Ich aus eigener Bewegung und ohne jemandes Einrath darüber

¹⁾ Nicht erhalten. Der angezogene Bericht findet sich in den einschlägigen Acten des Geh. Staatsarchivs nicht, weder im Concept noch als Mundum. Ueber die Bedeutung der ostpreußischen Schulreform orientirt jetzt am besten Pariset l'Etat et l'Eglise sous Frédéric-Guillaume I. (p. 458—485), wo auch die gesammte Litteratur angeführt ist.

gehabt zu haben, den Feldjäger Vorstorff zum Hofjäger in Berlin und den Heesen zum Landjäger ernennet und bestellet habe, dieselben dennoch nicht nur zu solchen ihren Functionen noch nicht vereidet worden, sondern daß man wohl gar sich gegen solche bedrohentlich äußern wollen, wie sie es vielleicht zu regretiren haben sollten, daß solche aus Meiner Wahl zu diesen Bedienungen gekommen. Ich will das letztere vor jezo nicht releviren, sondern nur so viel davon hier erwähnen, daß Ich diejenigen, welche Ich aus Mir am besten bekannten Ursachen zu gewissen Bedienungen ernenne und employire, wider jedermann zu mainteniren den Willen und die Kraft habe; Euch aber befehle Ich hierdurch, sofort die Veranstaltung zu machen, daß gedachter Vorstorff sowohl als der Heese sonder einigen Zeitverlust und ohne einige Einwendung wegen der ihnen gegebenen Bedienungen in Eidespflicht genommen und gehörig bestellet werden, auch dawider in keinem Stücke beeinträchtigt werden sollen.

250. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Happe.

Potsdam, 20. August 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Geheimer Finanzrath von Reinhardt.

Ich finde es gegründet, wie Ihr in Eurer Vorstellung vom 18. dieses¹⁾ meldet, daß Ihr ein capables Membrum haben müßet, um in denen Servis- und Einquartierungssachen zu arbeiten; weil Ich aber zweifele, daß Ihr es in diesen Sachen mit dem Geheimen Finanzrath von Reinhardt²⁾ treffen werdet, so wird es Mir lieb sein, wann Ihr einen andern dazu vorschlaget.

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Reinhardt war von seinem Breslauer Posten wieder ins General-Directorium zurückversetzt worden. Er hatte sich in der Sitzung vom 21. Mai von dem Breslauer Kammercollegium verabschiedet, indem er zugleich in einem langen Vortrage (in 43 Punkten) Rechenschaft von seiner Amtsführung ablegte und die Präsidialgeschäfte an Münchow übergab. (Bresl. St.-A. P. A. III, 9a. vol. I.)

251. Bericht der Neumärkischen Kammer

vom 23. August 1742.

Gen.-Dir. Pomm. Tit. XXXV. Nr. 43.

Die Neumärkische Kammer und die Bauernpladerei durch Beamte.

Auf ein Rescript vom 20. August 1742, das in Folge der Cabinetsordre vom 7. August 1742¹⁾ die Kammern in scharfen Ausdrücken anwies, die Pladerei der Amtsbauern durch die Beamten fleißiger zu verhüten, verantwortet sich die Neumärkische Kammer in einem Bericht vom 23. August 1742, in dem weilläufig ausgeführt wird, daß diese Kammer sich bereits vorher alle Mühe gegeben habe, dergleichen Pladereien zu verhüten, und daß bei ihr in den letzten Jahren keine Beschwerden vorgekommen seien.

Der Kammerdirector v. Katt, der erst vor kurzem nach Cüstrin versetzt worden war,²⁾ hatte den Bericht nicht unterschrieben und begründete dies in einem Separatvotum einmal dadurch, daß eine derartige Verantwortung auf ein generelles Circularrescript unstatthaft sei, ferner aber auch durch Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung, daß in der Neumark keine Beschwerden über die Beamten vorgekommen seien. Er sei zu kurze Zeit im Collegium, um „so positive und hardie“ versichern zu können, daß die Beamten keine Pladereien vorgenommen. Doch könne er sagen, daß bei seinem kurzen Hiersein viele Bauern über das harte Verfahren der Beamten bittere Klagen geführt hätten, wovon die Untersuchungsprotokolle nur noch nicht beim Collegium übergeben worden seien, so in Quartschen und Neubamm, und auch im Collegium sei öfter gesagt worden, der Crisenius wäre ein Bauernplader. Die Untersuchung des Geh. Finanzraths v. Weggerow im Amte Reek habe gezeigt, wie der Beamte Sydow dort die Bauern gequält habe. Schon damals sei der Kammer eine unguädige Erinnerung zu Theil geworden. Eine scharfe Mahnung könne auch jetzt nichts schaden (23. August 1742).

Der Kammerpräsident v. Werner begleitete diese Ausführungen mit Glossen, die hauptsächlich den Zweck verfolgen, jeden Schein der Connivenz mit Bauernpladern seinerseits entschieden abzulehnen.

Das General-Directorium hat sich nicht näher in der Sache geäußert.

¹⁾ Gedruckt bei Stadelmann II. Nr. 26 (S. 253 ff).

²⁾ Vergl. Nr. 145, S. 277.

252. Aus verschiedenen Actenstücken.

Juli und August, besonders 24. August 1742.

Stettiner Reglerungsarchiv, Tit. Landräthe.

Landrathsbestellung in Pommern.

Die Pommerische Kammer berichtet 19. Juli 1742, daß der Landrath des Pyrißer Kreises v. Küßow gestorben sei. Sie habe den Kreisverwandten aufgegeben jemanden für die Neubefetzung der Stelle vorzuschlagen.

Die Senioren des Kreises versammelten sich 31. Juli in Stargard und schlugen drei Personen vor, von denen der Hauptmann v. Rosen auf Haselbusch zum Landrath ernannt wurde (Igl. Rescr. 24. Aug. 1742).

Rosen wurde, wie schon vorher der Landrath v. Schulenburg, von der Regierung „eigenmächtig“ verpflichtet ohne Mitwirkung der Kammer.¹⁾

253. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Breslau, 27. August 1742.

Mundum. — Bresl. St.-A. N.-R. P. A. III. 23. h. Vol. I.

Steuerräthe in Schlesien.

Einem hochlöblichen Collegio ist zur Genüge bekannt, und ergiebet sich solches bei den ankommenden Sachen und täglichen Vorträgen genugsam, daß die Städte des hiesigen Departements, die Accise, Zölle, rathhäusliche und Polizeisachen noch nicht in erforderlicher und gehöriger Ordnung sein; wie denn, um unter andern nur etwas anzuführen, nicht einmal sichere Principia wegen der in den ungeschlossenen Vorstädten zu etablirenden fixen Accise genommen und von keinem einzigen Rathhause ordentliche Salarien-Stats gemacht, sondern bei allegirten beiden Sachen und hundert andern ganz willkürlich verfahren wird. Da nun solches daher rühret, daß theils die Städte nicht gar gut eingerichtet, die Bedienten instruiret und unter genugsamer Aufsicht gehalten werden, anderntheils aber eine hochlöbliche Krieges- und Domänenkammer zu Bearbeitung aller dieser Sachen und der dazu erforderlichen Attention nicht mit genugsamen Steuerräthen versehen gewesen, S. R. M. aber auch darunter dem hochlöblichen Collegio allergnädigst zu Hülfe gekommen, so wird es nunmehr nur darauf

¹⁾ Vergl. das Igl. Rescript vom 9. Dec. 1742.

ankommen, daß die Arbeit unter die Steuerräthe gehörig vertheilet, ein jeder recht angewiesen und demnächst mit Ernst darauf gehalten werde, daß er seinem Devoir ein Gnügen thue.

Die Vertheilung der Städte communicire hiebei, so wie ich sie entworfen, einem hochlöblichen Collegio, und würde, wenn solches damit einig, sofort denen Steuerräthen davon Nachricht zu geben und ihnen bekannt zu machen sein, daß sie zwischen hier und dem 10. Septembris sich unter einander die Registraturen und Acten der ihnen zugeschriebenen Städte übergeben, sodann aber sofort ihre Städte von neuem bereisen und nach denen ihnen vorgeschriebenen Indagandis¹⁾ untersuchen müssen.

Damit auch dieses mit desto mehr und besserem Nutzen geschehe und die Steuerräthe recht lernen können, wie sie die Untersuchung anstellen und die Sachen angreifen müssen, so wird ferner nöthig sein, daß die Herren Kriegesräthe von Wittich und Oppermann einige derer vornehmsten Städte selbst bereisen und in Gegenwart des Commissarii loci nach denen Indagandis untersuchten.

Es könnte solchemnach dem Herrn Kriegesrath von Wittich in des Bernickens Städten, als zu Schweidnitz und Landeshut, dem Herrn Kriegesrath Oppermann aber in des Egers Städten die Untersuchung von Brieg und Reife, in des Planitz Städten Glas und in des Kieselwitters von Dels die Untersuchung dergestalt aufgetragen werden, daß der Herr Kriegesrath v. Wittich gleich nach der Zahnwoche der bevorstehenden Messe abginge, der Herr Kriegesrath Oppermann aber gleich nach des p. v. Wittichs Retour nach die ihm angewiesene Städte reisete, um in denselben die Accise-, Zoll-, Kammerei- und Polizeisachen aufs gründlichste zu untersuchen.

Wenn ein hochlöbliches Collegium hiebei mit mir einig, so ersuche deshalb fordersamst das nöthige zu verfügen, und, da noch ein Kreis Calculator fehlet, so bitte zugleich einen recht geschickten und routinirten Menschen aufzusuchen und ausfindig zu machen.

Neue Vertheilung der Steuerräthe Breslauschen Departements.

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1. Der Steuerrath von Wittich,
Calculator Grunow, | } wohnet zu Breslau und hat an Städten: | |
| 1. Breslau, | | 2. Ohlau, |
| 3. Neumark. | | |

¹⁾ Siehe die Beilage.

2. Der Steuerrath Wernicke,
 Calculator Phot,
1. Schweidnitz,
 2. Landshut,
 3. Liebau,
 4. Ober-Giersdorf,
 5. Reichenbach,
- } wohnet zu Schweidnitz, hat an Städten:
6. Schomberg,
 7. Striegau,
 8. Schösdorf,
 9. Vorkenhann,
 10. Freiburg.
3. Der Steuerrath Eger,
 Calculator Witmann,
1. Brieg,
 2. Strehlen,
 3. Grottkau,
 4. Reife,
 5. Frankenstein,
 6. Rimpfisch,
- } wohnet zu Brieg, hat an Städten:
7. Reichenstein,
 8. Silberberg,
 9. Wartha,
 10. Ottmachau,
 11. Münsterberg.
4. Der Steuerrath Kiefewitter,
 Calculator Eger,
1. Wartenberg,
 2. Medzibor,
 3. Pietschen,
 4. Kreuzburg,
 5. Constadt,
 6. Ramslau,
- } wohnet zu Dels und hat an Städten:
7. Bernstadt,
 8. Dels,
 9. Fastenberg,
 10. Trebnitz,
 11. Juliusburg.
5. Der Steuerrath von Planitz,
 Calculator¹⁾
1. Glas,
 2. Habelschwerdt,
 3. Wünschelburg,
 4. Neurode,
 5. Landed,
- } wohnet zu Glas und hat an Städten:
6. Mittelwalde,
 7. Reinerz,
 8. Lewin,
 9. Wilhelmsthal.
6. Steuerrath Liebherr,
 Calculator Wegener,
1. Oppeln,
 2. Neustadt,
 3. Leschwitz,
- } wohnet zu Oppeln und hat an Städten:
4. Ober-Glogau,
 5. Falkenberg.
7. Steuerrath Göpke,
 Calculator Schulze,
1. Ratibor,
 2. Crapitz,
 3. Kojel.
- } wohnen zu Ratibor u. haben an Städten:
4. Gleiwitz,
 5. Sorau.

¹⁾ Lüde.

Beilage.

Indaganda,

wonach die Steuerräthe im Breslauschen Departement bei der zweiten Vereisung der Städte ihrer Inspection die Untersuchung anzustellen und wonach die Vereisungs-Protocolla zu formiren.¹⁾

Tit. I.

Bei Accise, Zoll und Biergroſchen.

1. Wie viel Bedienten bei der Accise bestellet und zu welcher Zeit sie bestellet; ob, an wem und wie viel sie dafür bezahlen müssen; was sie vorhin bedienet.
2. Ob der Einnehmer, und wie hoch Caution gemacht.
3. Wie er und der Controleur und übrigen Unterbedienten sich in ihrem Amte verhalten; ob sie auch selbst Accise geben. Producatur ihr Buch.
4. Ob die Thorbücher von den Controleurs mit den Manualien der Einnehmer gehörig collationiret und die Manualia bei Revision der Kasse mit den Accise-Zetteln, der Accisanten Bücher und der Kaufleute Specification zusammengehalten, imgleichen ob die Controlle richtig geführet, der Einnehmer das Manual und der Controleur die Controlle mit eigener Hand geschrieben habe.
5. Ob die Accise-Bedienten Connexion und Gewerbe in der Stadt haben oder wohl gar bürgerliche Nahrung treiben.
6. Wie status cassae befunden; welches mit allen Umständen ad protocollum zu nehmen.
7. Ob Reste bei der Accise vorhanden, und wo solche herühren.
8. Ob die strafbaren Casus untersucht, darüber ein gebundenes Protokoll gehalten; ob die Strafen alle eingekommen, auch wie solche vertheilet worden.
9. Ob auch gestempelt Papier vorhanden, imgleichen gestempelte Karten, und wie viel davon in Quartalen debitiret worden.
10. Wo die Accise eingehoben werde, und ob die Kasse in Sicherheit sei.

¹⁾ Bresl. St.-R. N.-R. P. A. III. 23. h. Vol. I. Vergl. die Instruction für die Steuerräthe in Schlesien, Nr. 120. Vergl. auch Schmoller in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. XI, 552.

11. Ob Receptores die Registratur und einlaufende Verordnungen in gehöriger Ordnung halten.

12. Wie der Accise-Ertrag sich in den letztern Monaten verhalten, bei welchem Capite ein Plus oder Minus, und was dessen Ursache gewesen.

13. Ob nach Proportion der Einnahme genugsam Korn zum Scharren-Baden consumiret.

NB. Hierbei muß eine Tabelle aller Einwohner der Stadt und 2. ein Extract, was im vorigen Jahr zum Haus- und Scharren-Baden versteuret, beigelegt werden.

14. Wie die Visitationes der ankommenden Wagen und der ankommenden und durchgehenden Posten observiret werden.

15. Wie und wo die Visitationes der Material- und Kramwaaren geschehen.

16. Ob der Postmeister auch zu versteurende Waaren ohne Vorwissen der Accise folgen lasse, und wie es mit den Paqueten in den Briefen [!] gehalten werde.

17. Wie die Waaren, so mit der Post ankommen, versteuret werden, und ob solches nach dem arbitrio des Visitatoris geschehe.

18. Wie es mit der Aufsicht in den Mühlen gehalten werde.

19. Ob wegen Richtigkeit der Malzsäcke und Ruffen in denen Mühlen öfters Proben gemacht werden.

20. Ob die Schlächter und Feld-Visitatores bei der Accise vereidet.

21. Wie es mit Versteuerung der durchgehenden Waaren gehalten werde; ob die Accise davon gleich bei der Entrée bezahlt und hiernächst wieder vergütigt werde.

22. Ob und was für die Passirzettul gefordert werde.

23. Wie es mit der Aussaat-, Vieh-, Heu- und Handwerkssteuer gehalten werde.

24. Ob auch die Revision dieser Neben-Steuer-Anlagen, und wie solche geschehen.

25. Wie viel von den Handwerkern und Kramern auf dem Lande an fixirter Accise einkommen.

26. Ob die Avenues zur und aus der Stadt und zu den Mühlen wohl verwahret und die Defraudationes überall vermieden

werden können. Ob die Vorstädte, und die nicht unter der Contribution stehende Einwohner, so nicht von der Accise übersehen werden können, in einen Accise-Anschlag oder auf ein gewisses Quantum gesetzt.

27. Ob in den Thoren Pfänder angenommen werden, und wie es damit gehalten werde.

28. Ob und wie ofte wöchentlich die Thor-Register mit den Manualien und Zetteln collationiret werden.

29. Ob zu Beforderung des Accise-Interesse etwas anzuzeigen.

30. Ob die Accise-Bedienten mit Instructiones versehen, solche gut inne haben; ob die Thorschreiber Visitir-Eisen haben und sie solche brauchen.

31. Ob wider die Accise-Säze, wider die Visitationes, Strafen, Plackereien oder Aufenthalt und Unbescheidenheit der Bedienten geklaget werde, und worin solches eigentlich bestehe.

32. Ob fixirte Accise von dem Handel auf dem Lande einkomme.

33. Ob und wie viel von den Jahrmärkten der in der Nähe belegenen nicht accisebaren Flecken einkomme.

34. Ob sich jemand und unter was Vorwand von der Accise eximire.

Vom Zoll.

1. Ob und wie hoch der Zoll-Einnehmer Caution gemacht.

2. Wie die Zoll-Einnahme allhier controlliret werde.

3. Wie Status der Zollkasse befunden.

4. Wenn gegen vorigen Monat ein Minus, woher solches rühret.

5. Welche Derter eigentlich zum District dieses Zolles gehören.

6. Ob die Strafen gehörig berechnet und deutliche Protocolla darüber geführt werden, und wie die Strafen vertheilet.

7. Was der Polizei- und Zoll-Bereuter in letztem Monat vor strafbare Casus angezeigt habe, und ob derselbe sein Devoir thue.

8. Wer den Biergroschen einnehme, ob bei solcher Einnahme alles richtig zugehe, die Rechnunge in Ordnung sein und welchergestalt solche controlliret werden.

9. Welchergestalt die Zoll-Einnahme ohne Beschwerde des Commercii zu verbessern.

Tit. II.

Bei den Polizei- und Stadtsachen.

1. Worin der Stadt hauptsächlich Nahrung bestehe.
2. Ob solche zu- oder abnehme.
3. Woher solches geschehe.
4. Wie solchem zu remediren.
5. Wie viel Häuser in der Stadt.
6. Wie viel Familien, wie viel Seelen.
7. Ob alle Häuser der Stadt mit Leuten besetzt, oder wie viel und woher dieselben ledig stehen.
Ob die Häuser alle in gutem baulichen Stande oder den Einfall drohen, und welche.
8. Ob noch wüste Stellen vorhanden, und woher es komme, daß sie nicht bebauet werden.
9. Ob die Schwengelbrunnen abgeschaffet.
10. Ob noch Scheunen in der Stadt.
11. Ob der Stadt in ihrem Brau-urbar Eintrag geschehe, wie und wenn.
12. Was dieselbe eigentlich für Dörfer zu verlegen habe.
13. Wie viel dahin in letztem Jahre an Bier und Branntwein gegangen.
14. Ob ein Reihbrauen in der Stadt oder indistincte gebrauen werde.
15. Ob in der Stadt eine Brau-Ordnung oder Brau-Reglement sei.
16. Wie viel Kaufleute in der Stadt wohnen, wohin und womit dieselben handeln und wie ihnen zu ihrem Commercio noch mehr zu helfen sei.
17. Was für Handwerker in der Stadt sein; welche am meisten Nahrung haben, und wie solche noch zu vermehren sei.
18. Wie viel Manufacturiers vorhanden; ob bei dem Tuchmachergewerk eine Schau-Ordnung und in oder bei der Stadt eine gute Walkmühle sei; wo die fabricirte Wollen-Waaren hin verkauft werden und welchergestalt diese Fabrique in mehrer Aufnahme zu bringen.
19. Ob in der Stadt ein Lein- und Garnhandel sei, und wie solchem aufzuhelfen.

20. Was für Bürger sich seit dem letztern Jahre etabliret, wie viel dagegen, und warum, weggezogen.

21. Ob es etwa an ein- oder dem andern Handwerker fehle, welcher sich allhier nähren könne.

22. Ob die Meister zureichende Gesellen haben.

23. Ob ordentliche Wochenmärkte gehalten werden.

24. In was für Stände die Jahrmärkte und ob solche durch viele und was vor Frembde besucht werden, ob dieselben darauf mehr bringen oder holen, und was sie für einheimische Waaren und Productiones mit sich zurücke nehmen.

Ob nicht, und auf welche Zeit, mehrere Jahrmärkte anzulegen.

25. Ob das Standgeld auch leidlich, und die Frembden dadurch nicht allzu sehr mitgenommen werden.

26. Ob überhaupt in der Stadt mehr frembde Waaren eingebracht werden als ausgehen.

27. Wie es mit Ellen, Maß und Gewichte beschaffen.

28. Ob und wie viel Gelder, auch zu welchem Behuef in der Stadt annoch colligiret werden.

29. Ob die Bürgerschaft mit dem Magistrat in Proceß stehe.

30. Ob eine Feuer-Ordnung vorhanden, die Feuer-Visitationes, und wie ofte, geschehen, und wie es dabei befunden.

31. Ob und wie viel Feuerrüstungen, und ob solche in gutem Stande.

32. Was mit dem Armenwesen für Einrichtung gemachet sei, und ob dabei noch etwas zu bessern.

33. Ob und wie viel, auch an wem, die Stadt-Commune etwas schuldig sei.

34. Welchergestalt man solche Schulden zu tilgen vermeine.

Tit. III.

Bei rathhäuslichen Sachen.

1. Welchergestalt Magistratus besezet und ein jeder seinem Amte vorstehe; was er vorhin gewesen; ob, was und wem er für Erhaltung der Bedienung etwas gegeben; wie viel ein jeder an Besoldung und Emolumentis habe.

2. Ob die rathhäusliche Kämmerer-Rechnungen abgenommen, status causae examiniret und wie sich die Einnahme und Ausgabe von letztern bishero befunden.

3. Ob der Kämmerer tüchtige und hinlängliche Caution bestellet.

4. Ob das Hypothekenbuch und die Registratur in Ordnung.

5. Ob schleunige Justiz administriret oder darüber geklaget werde.

6. Ob nicht übermäßige Sportula genommen und wie viel für Gewinnung des Bürgerrechts genommen werde.

7. Ob Magistratus mit einem rathhäuslichen Reglement versehen und von denen Membris ein jeder ein ordentliches Departement habe.

8. Ob und wie viel Schulden die Kämmerer habe, und was dagegen verschrieben sei.

9. Ob dazu landesherrlicher Consens ertheilet worden.

10. Welchergestalt diese Schulden bezahlet werden können.

11. Ob das Rathhaus Kämmerer-Pertinenzien veräußert, so wieder zu reluiren.

12. Ob das Rathhaus wegen einiger ihm zustehenden Jurium Proceß habe und wie es damit stehe.

13. Ob die Kämmerer-Güter in einem ordentlichen Inventario beschrieben, ein rathhäuslicher Etat formiret.

14. Wie mit denen Depositen-Geldern gewirthschaftet werde

15. Ob die Kämmerer-Pertinenzien verpachtet, und wie.

16. Wie mit der Haide gewirthschaftet werde.

17. Ob Magistratus noch Accidentien außer der im Salarien-Etat ausgemachten Besoldung nehme.¹⁾

254. Königliche Marginalien zu Vorstellungen des Magdeburger Consistoriums.

August 1742.

R. 94. IV. L a. 18. Start verstümmelt.

König und Consistorium.

Der König hatte, gemäß den populationistischen Tendenzen der Verordnung vom 3. Juni 1740,²⁾ durch einen Erlaß an Regierung und

¹⁾ Am Rande zugefügt: „Nota. Ob wegen Verbesserung der Kämmerer-güter noch etwas vorzuschlagen.“

²⁾ Vergl. Nr. 6.

Consistorium zu Magdeburg den Befehl ergehen lassen, daß der verwitweten Lemke zu Salpke gestattet werden solle, sich mit ihres verstorbenen Mannes Bruderssohn zu verehelichen. Regierung und Consistorium reichten dagegen eine Vorstellung ein, die sich auf das göttliche Verbot einer solchen Ehe (Lev. XVIII, 14 u. XX, 20) berief und das auf Ansuchen der Betheiligten erlassene Rescript für dolos erschlichen erklärte.

Der König schrieb an den Rand dieser Vorstellung einige Bemerkungen, die durch Beschädigung des Randes stark verstümmelt worden sind. Sie beginnen mit dem Satze: „das Consistorium [Seindt Eßels]“, und schließen mit dem folgenden Befehl: „ich als Vicarius Jesu cristi und Erzbischoff zu Magdeburg befehle, das Sie Ehlich zusammen gegeben werden.
Friedrich.“

Auf eine nochmalige Vorstellung des Consistoriums hat der König in dorso mit wenigen Strichen einen Eßelkopf gezeichnet mit der Unterschrift: „Consistorialgesicht“.

255. Zwei Cabinetsordres an die Clevische Regierung.

Wesel, 6. und 7. September 1742.

R. 96. B. 24. -- Abschriftlich.

Einschränkung des Supplikenwesens.

I.

[6. Sept.] S. R. M. in Preußen zc. befehlen Dero Clevischen Regierung hierdurch in Gnaden, die nöthige Verfügung zu thun, daß forthin niemand sich weiter unterstehen soll, vor die Unterthanen und dasige Landeseinwohner ein Memorial, es sei solches an S. R. M. selbst gerichtet oder aber an die Landescollegia, aufzusetzen, als nur allein geschworene Advocati und Procuratores; wie dann, wann außer diesen sich jemand unternehmen sollte, Memorialia aufzusetzen, oder solche sonder eines Advocati oder Procuratoris Unterschrift einzugeben, der Concipient solches Memorials jedesmal 5 Thaler Strafe erlegen soll.

II.

[7. Sept.] S. R. M. in Preußen zc. befehlen Dero Clevischen Regierung hierdurch in Gnaden und zugleich alles Ernstes, allen Advocaten und Procuratoren bei Vermeidung einer Strafe von

10 Rthlr. zu untersagen, daß keiner von ihnen ein Memorial aufsetzen soll, worinnen gebeten wird, eines Bauern Sohn oder Bruder derer Kriegesdienste zu erlassen.

256. Cabinetsordre an den Surintendanten von Knobelsdorff.

Potsdam, 13. September 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Verweis wegen Säumniß.

Ich bin nicht zufrieden, daß bei Meiner Ankunft allhier Ich vernehmen müssen, wie Ihr die Zeichnung von dem Hause allhier, so Ich Euch vor Meiner Abreise zu machen befohlen, allererst vor sechs Tagen hierhergeschicket habet. Ihr hättet solches weit besser beschleunigen sollen, da Ihr wißet, daß Ich Meine Sachen gerne prompt ausgerichtet sehe, und will Ich hoffen, daß solches hinsüro exacter geschehen werde, damit Ich nicht Ursach habe, deshalb Meine Empfindlichkeit zu zeigen und mit dem Hause, welches Ich Euch in Berlin zur Wohnung gegeben, eine Aenderung zu machen.

Eigenhändiger Zusatz:

„Ich komm Mein Tage nicht mit Ihm aus der Stelle, Er executiret nichts, wie Ich es haben will, und ist faul wie ein Artilleriepferd.“

257. Cabinetsordre an den kurmärkischen Kammer-Präsidenten von der Osten.

Potsdam, 15. September 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Anweisungen zur Peuplirung des Landes.

Da Meine Hauptabsicht nunmehr mit dahin gerichtet ist, die Wohlfahrt, Nahrung und Gewerbe Meiner Unterthanen, imgleichen die Peuplirung des Landes bestens zu befördern, so habe Ich Euch zu Eurer Verhaltung nachstehendes bekannt machen und Euch deshalb dahin instruiren wollen, daß zuförderst Ihr und die Kammer durchaus nicht weiter gestatten sollet, daß einige Beamte, wie bisher geschehen, die Bauren und Unterthanen placken, übel tractiren und

aussaugen und unter allerhand scheinbaren Prätexten ruiniren, auch wohl gar von Haus und Hof jagen. Es ist solches eine ganz mögliche Sache, bei welcher die Pachtungen und die Beamte gar wohl bestehen können, wosferne die Kammer behörige Attention auf die Conservation derer Unterthanen hat und sich nicht aus unerlaubten Ursachen oder Nebenabsichten davon detourniren läßet. Nächstdem sollet Ihr Eure Attention mit dahin richten, daß das Land mehr und mehr peupliret und Leute aus fremden Landen dahin gezogen, auch die Dörfer, sonderlich bei Berlin herum und zwischen Potsdam und Berlin, mehr und mehr angebauet werden. Die Baumaterialien werdet Ihr nach Erhaltung eines Anschlages, was solche kosten werden, geben; sodann will Ich dergleichen neu anbauenden oder ankommenden fremden Leuten 6, 8 bis 10 Freijahre von allen oneribus accordiren; sie und alle ihre Leute, so sie mit sich bringen, sollen auch von aller Werbung gänzlich frei sein. Wann Fabricanten darunter, welche Waaren oder Sachen fabriciren, dergleichen in unsern Landen bisher noch nicht gemachet worden, so will Ich solchen die Freiheit geben, daß sie auch auf dem platten Lande wohnen und daselbst fabriciren können; es verstehet sich aber dieses nur von Waaren und Zeugen, dergleichen bisher in unsern Städten noch nicht fabriciret werden.

Ihr müßet aber diese Meine Absicht und Conditiones nicht nach dem bisherigen schädlichen Gebrauch durch gedruckte Patente oder einen öffentlichen Ausruf bekannt machen, als welches zu nichts anders dienet, als nur die Nachbarn [aufmerksam zu machen], auf der Hut zu sein, um es zu coupiren, daß solche ihr Domicilium nicht verändern können, sondern es muß solches durch treue und geschickte Leute auf denen Grenzen mit einer adroitien Art bekannt gemachet werden, damit sich solches unter der Hand divulgire und alsdenn, wenn nur erst ein Anfang gemachet ist, ein Fremder den andern nach sich ziehe. Ich verlasse mich hierunter auf Eure Mir bekannte Dexterité, Treue und Savoir-faire und werde Euch deshalb bei Meiner Retour aus Schlesien mündlich und weitläufiger sprechen.

258. Cabinetsordre an Podewils.

Breslau, 21. September 1742.

R. 52. Nr. 69.

Befehung der Magdeburgischen Regierungspräsidentenstelle. —
Magdeburgische Vasallen in fremden Diensten.

Der Magdeburgische Regierungspräsident von Dacheroeden sei gestorben.¹⁾ „Da Euch nun bewußt ist, wie daß Ich gerne ein oder anderen von denen qualificirten und bemittelten Vasallen, welche bisher in auswärtigen Diensten stehen, wiederum in die Meinige bringen möchte, und dieser vacante Posten Gelegenheit geben könnte, einen derer Affeburgs, Beltheim, Alvensleben oder anderen Vasallen, so in fremden Diensten seind, wieder in das Land zu ziehen und zu placiren, so habt Ihr solches mit den Ministres vom Justizdepartement zu überlegen und Mir demnächst Eure Vorschläge deshalb zu thun.“

Bald darauf (3. Nov.) hat der König „aus eigener Bewegung“ den Geh. Justiz- und Tribunalsrath Edlen v. Blotho zum Regierungspräsidenten in Magdeburg ernannt.²⁾ Ueber die genannten Vasallen hatte Podewils 4. Oct. 1742 folgendermaßen berichtet:

Solcher allergnädigsten Ordre zu schuldigster Folge müssen wir hierdurch zuvorderst allergehorsamst berichten, daß, so viel erstlich den von Affeburg betrifft, E. K. M. Sich allergnädigst erinnern werden, wasmaßen Sie auf des Königs von Schweden und des Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Instanz demselben allergnädigst erlaubet haben, in hessischen Diensten zu bleiben.

Der von Beltheim ist zwar Kammerjunker bei dem Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, thut aber keine Dienste, sondern lebet auf seinen zum Theil in dortigen Landen belegnen Gütern und kommt nach Hofe, wenn er will, verlanget auch, so viel uns wissend ist, gar nicht, sich zu dergleichen oder einem andern Civilambt zu engagiren.

Von denen von Alvensleben aber befinden sich zwar verschiedene dormalen in churbraunschweigischen Diensten, unter welchen jedoch allein entweder auf den dortigen Geheimten Kammerrath,

¹⁾ Ein Irrthum des Königs. Dacheroeden lebte noch; er ist erst am 28. Sept. gestorben. Podewils macht in seiner Antwort auf den Irrthum aufmerksam. (28. Sept.)

²⁾ Mittheilung an Cocceji durch E.-D. v. 3. Nov. 1742. (R. 96. B. 24.)

Viceberghauptmann und Commissarium im Mecklenburgschen oder aber auf den Oberhauptmann und Droft zu Burgsdorff zu reflectiren sein dürfte, weil die übrigen noch junge Leute sind.

Ob nun E. K. M. allergnädigst wollen, daß dem Legationsrath Langschmid zu Hannover¹⁾ aufgegeben werden solle, den einen oder andern von beiden darüber zu sondiren, deshalb erwarten wir Dero fernern allergnädigsten Befehl in tieffter Submission, müssen aber dabei zugleich allerunterthänigst anzeigen, daß bei der obgedachten vacanten Regierungspräsidenten-Function zu Magdeburg sich nur eine Regierungsraths-Besoldung von 500 Rthlr. befindet, indem die vorhin derselben beigelegt gewesene Gage von 1000 Rthlr. davon weggezogen, auch von 9 vor die Rätthe gewidmeten Besoldungen nur noch 4 übrig gelassen worden, von denen der verstorbene von Dacheröden eine genossen.

Königliche Resolution, nach Eichels Aufzeichnung (Potsdam 9. October):

„Gut.“

Decret (16. October):

„Es könnte nunmehr an den p. Langschmid dieserhalb geschrieben werden.“

259. Instruction für den Statsminister Grafen von Münchow.

Breslau, 24. September 1742.

Ausf. — Bresl. St.-R. N.-R. P. I. Sect. 1. Nr. 1. Vol. I.

Besteuerungsgrundsätze. — Erfüllung des Stats. — Schuldenwesen. — Magazinverwaltung. — Berichte, Cassenabschlüsse u. — Heranziehung Fremder. — Placirung von Capitalien. — Militaria. — Landgüter. — Vasallen. — Palissaden. — Etat für 1743. — Schlesische Privatschulden.

1.

Der Statsminister Graf von Münchow muß sich angelegen sein lassen, den ihm gegebenen neu formirten Schlesischen Etat richtig zu erfüllen, und daher anjeko durch eine exacte Repartition auf die geistlichen Stifter und Klöster sowohl als auf die von Adel, so ihre Güter zwar hier im Lande haben, aber in Wien, Mähren oder in Böhmen wohnen, die Auflagen so einrichten, daß dadurch diesen Leuten schwere Onera aufgetragen werden, hergegen die

¹⁾ Preussischer Resident daselbst.

niederschlesischen Stände, welche in preussischen Diensten sind, in- gleichen die in Schlesien wohnhaft und vor Sr. K. M. gut inten- tioniret sind, so viel möglich ist, geschonet werden.

Absonderlich hat der Etatsminister Graf von Münchow bei dieser Indiction darauf zu reflectiren, daß die Abgaben nicht sowohl auf die Bauern und im Lande angeessene Unterthanen fallen, sondern nur allein auf die frembde und übelgesinnete Stände.

2.

Um das neue Etatsquantum so viel leichter herauszubringen, hat der Etatsministre Graf Münchow auf die Verbesserung der Kammereirevenues, derer Accisen und derer Zölle insonderheit zu arbeiten, auf daß, was etwa auf einer Seite ausfällt, auf der andern Seite wieder einkommen möge und daß er also das Etats- quantum richtig erfüllen könne.

3.

Die noch als Reste ausstehende oberchlesische und glazische Schulden muß er mit dem Geheimen Finanzrath Deutsch¹⁾ examiniren und bergestalt liquidiren, daß man damit zu einem gewissen und sicherem Quanto komme, so hiernächst noch abgeföhret werden muß.

4.

Wegen der schlesischen Magazine soll der Etatsminister Graf Münchow vornehmlich alles so besorgen, daß die Magazine zur convenablen Zeit einen gewissen Theil daraus verkaufen, damit das Mehl oder Getreide darin nicht dumpfsicht oder mulfericht werde, und soll von den daher einkassirten Geldern das Quantum des Magazins wieder erfüllet werden.

Uebrigens soll er an S. K. M. fleißig wegen des Korn- preises im Lande Bericht erstatten, damit, wenn der Kornpreis zu hoch gehet und das Getreide zu viel gilt, alsdenn aus denen Magazine so viel verkaufet werde, als es nöthig ist, um den Kornpreis zu balanciren. Worüber er aber zuvor allmal bei Sr. K. M. anfragen und Dero Approbation und Ordre darüber gewärtigen soll.

¹⁾ Deutsch war zuletzt der Chef des Feld-Kriegscommissariats in Schlesien gewesen.

5.

Es soll der Staatsminister Graf von Münchow an S. R. M. alle acht Tage einen Rapport abstellen, worinnen kürzlich alle Umstände vom Lande, von denen Domänen, von den Accisen und von allen Revenües detailliret werden müssen. Alle drei Monate aber soll er einen richtigen Kassenabschluß dabei einschicken, woraus deutlich zu ersehen, was einkommen sollen, was eingekommen ist, was restiret, was ausgegeben worden und wie viel im Bestande ist.

Diesem Kassenabschluß soll noch ein aparter Extract beigelegt werden, von den 200000 Rthlr. Remissionsgeldern, Baukosten und dergleichen Ausgaben, so im Etat stehen; welcher Extract so eingerichtet sein muß, daß angesehen wird: Die Einnahme von Remissions- und dergleichen Gelder beträgt sich in dem Quartal . . so viel, die Ausgaben, wovon das Detail sub litera A hierbei erfolgt, betragen so viel, also plus oder minus ausgegeben, so viel. Ueberdies soll der Staatsminister Graf Münchow alsdenn auch deutliche Extracte nebst denen Balancen von denen Accisen, wie auch Zollertracte einsenden.

6.

So viel als wie es sich nur thun lassen will, soll der Staatsminister Münchow zusehen, durch Comissaires, Patente oder andere faisable Mittel aus Sachsen, Böhmen und gar selbst aus Wien noch mehr Leute anhero in das Land zu ziehen, als Fabricanten, Manufacturiers und allerhand Leute, die nützliche Arbeit machen. Welches dann auch zum Anbau der Städte Meiß und Brieg sehr dienlich sein wird.¹⁾

7.

Wegen Placirung einiger Capitalien muß der Staatsminister Münchow wissen, wie viel Capitalia und gegen was vor Procent,

¹⁾ Am 3. Nov. 1742 berichtet Münchow, er habe, um diesem Punct seiner Instruction Genüge zu leisten, einen Commissar nach Sachsen und der Lausitz geschickt, der Land und Leute gut kenne und aus der Gegend von Rittau auch schon einen Bericht gesandt habe, der günstige Aussichten eröffne. Er reicht zugleich dem König den Entwurf eines Patents wegen der Einwanderer-Beneficien ein. Es ist vom König vollzogen und mit dem Datum des 6. Nov. 1742 publicirt worden. Es ist identisch mit dem bei Korn 1742, S. 206 gedruckten. (Das Datum „2. Nov.“ in der Ueberschrift ist ein Druckfehler.)

auch in wie viel Zeit unterzubringen seind, und muß er davon berichten. Doch soll er keine Vorschläge deshalb thun, woferne die Capitalia nicht genugsam gesichert seind.

8.

Wegen der Regimenter muß der Statsminister Münchow darauf halten, daß die Landrätthe und die Landleute denen Officiers in der Werbung nicht zuwider, sondern vielmehr behülflich seind. Wohergegen S. R. M. dem General Marwitz expresse Ordre gegeben haben, darauf zu halten, daß von denen Regimentern keine Excesse committiret werden, oder, daferne dergleichen geschehen, daß solche redressiret und bestrafet werden.

9.

Wenn im Lande Güter zu verkaufen seind, so soll der Statsminister Graf Münchow sich darnach erkundigen, ob der Ankauf derselben profitabel oder nicht, auch wie viel Interessen davon praeter propter zu ziehen wären, und Sr. R. M. nachgehends davon berichten.

10.

Wollen S. R. M. eine accurate Liste haben

1) von allen denen von Adel, welche hier im Lande allein und sonst nirgend mit Gütern angeessen seind und die in frembden Diensten stehen,

2) von allen denenjenigen, welche zugleich in Schlesien und in der Königin von Hungern Länder Güter haben.

11.

Es lieget eine große Menge Palissaden im Oppelschen, welche im vergangenen Winter daselbst gehauen worden, um die Stadt Breslau damit zu palissadiren. Es soll daher der Statsminister Münchow examiniren, ob es vortheilhafter ist, solche Palissaden hier um die Stadt setzen zu lassen, auch Ratibor und Oppeln damit zu palissadiren, oder ob es avantageuser, solche ganz und gar zu verkaufen.

12.

Wegen der neuen Einrichtung, davon dem Statsminister Münchow der Stat gegeben ist, hat derselbe Zeit zu arbeiten, bis

im künftigen Monat April und bis zur Messe, alsdenn aber der ganze Etat vor das Jahr 1743 zur Vollziehung nebst allen Nachweisungen und Eclaircissements, so S. K. M. dabei verlangen können, fertig sein muß.

13.

Es soll übrigens der p. von Münchow auch eine besondere Liste von allen auf dem Lande haftenden Schulden, welche Particuliers zu fordern haben, machen lassen, dergestalt daß S. K. M. daraus sowohl die Namen derer, so zu fordern haben, als auch alle Umstände solcher Forderung klar und deutlich daraus ersehen können.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero Wirklich Geheimen Etatsminister Grafen von Münchow hierdurch in Gnaden, sich nach vorstehendem allen wohl zu achten und selbigem eigentlich und genaust nachzukommen.

260. Rescript „auf königl. Specialbefehl“ an die Breslauer
Oberamtsregierung.

Berlin, 6. October 1742.

Mund. gez. Cocceji, Bobrowits. Bresl. St.-A. P. A. IV. 2 a. vol. I.

Eigenmächtigkeiten der Breslauer Oberamtsregierung in
Regaliensachen.

Tadelt in scharfen Worten, daß die Oberamtsregierung eigenmächtig Moratorien ertheilt habe, was zu den Regalien gehöre, und zwar gegen den klaren Wortlaut der neuen Proceßordnung, in der vorgeschrieben sei, daß Moratorien nur unter gewissen Bedingungen auf Bericht des Collegiums, aber durch königliche Entscheidung verstattet werden sollen. Das Collegium wird aufgefordert sich deswegen zu rechtfertigen.

Ein ähnliches Rescript erging unterm gleichen Datum an Benedendorff: weil er vornehmlich in der Absicht über die Oberamtsregierung gesetzt sei, um auf die genaue Befolgung der königlichen Verordnungen und auf die Conservation der königlichen Rechte zu sehen, so solle er in diesem Sinne seines Amtes walten, widrigenfalls man die Verantwortung von ihm fordern und sich deshalb lediglich an ihn halten werde. —

Das Concept eines Berichts von Benedendorff vom 17. Oct. 1742 (ebenda, stark beschädigt) erwähnt des obigen Falles nicht, sondern verbreitet sich über andere Anschuldigungen gegen das Collegium, die Eigen-

mächtigkeiten in Regaliensachen betreffen. Es handelt sich dabei 1. um die Beschuldigung, daß das Collegium eigenmächtig neue Advocaten ange-
 setzt und sich dafür 8, 12—15 Rthlr. Confirmationsgebühren habe
 zahlen lassen; dies erklärt Benedendorff für eine baare Erfindung —
 2. um die Concession neuer Bethäuser ohne Immediatanfrage. Dies sei
 ein alter, früher schon gerügter Fall. 3. um die Erlaubniß für die
 Fundatisten von Liegnitz, ihre Pension an einem anderen Orte zu ver-
 zehren; hierzu sei das Collegium durch einen königlichen Befehl vom
 4. Juni autorisirt gewesen. Das Gerücht wegen einer eigenmächtigen
 Theilung der Sportelkasse halte ja die vorgesezte Stelle selbst für
 unrichtig.

261. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Glogau, 9. October 1742.

Mund. gez. Gr. v. Münchow. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a.

Uebereinstimmung der Principien bei beiden schlesischen Kammern.

Zur Einführung uniformer Principien bei den Kriegs- und Do-
 mänenkammern in Breslau und Glogau finde er höchst nöthig, daß alle
 von einem Collegium erlassenen Circularia und auch nur einigermaßen
 in generalibus festgesezte Principien dem andern communicirt würden; er
 ersucht, solches in allen Fällen zu beobachten.

262. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Aschersleben zu Stettin.

Potsdam, 9. October 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Furcht vor heimlichen Feinden.

Ich habe aus Eurem monatlichen Rapport vom 20. voriges
 Monats¹⁾ ersehen, wie Ihr in Sorgen stehet, daß Eure heimliche
 Widerwärtigen in Stettin gegen Euch hie und da was anzubringen
 suchen werden. Ihr dürfet aber nur gerade gehen und thun, was
 Mein Dienst und Ordre ist, so habt Ihr Euch vor nichts zu
 fürchten, sondern Meiner königlichen Gnade und höchsten Protection
 Euch gewiß zu versichern.

¹⁾ Nicht erhalten. Vergl. Nr. 233.

263. Cabinetsordre an den Oberst von Bredow u. Oberstlieutenant von Schwerin.

Potsdam, 10. October 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Militärische Commission zur Untersuchung wider einen Beamten wegen Bauernpladerei.

Nachdem bisher in dem Magdeburgischen Lande fast überall von den harten Proceuren, mit welchen der Beamte zu Athensleben, der Kammerath Benicke, wider die Amtsunterthanen verfahren, gesprochen worden, und daß derselbe theils durch exorbitante Dienste, wozu er die Unterthanen mit aller Härte obligiret, theils durch allerhand Griffe und Concussiones dieselben dergestalt mitgenommen, daß solche nicht nur sehr zurückgekommen, sondern auch einige von ihnen dadurch in die Umstände gesetzt worden, daß sie das Ihrige mit dem Rücken ansehen und [sich] im Lande herumtreiben müssen, wider welche Proceuren auch gedachte Unterthanen keine Hülfe finden können, da gedachter Benicke allemal die Mittel zu finden gewußt haben soll, daß entweder die Leute nicht gehöret oder doch auf die lange Bank umgetrieben und ihnen niemalen recht geholfen worden, als habe Ich Mich genöthiget gesehen, ermeldeten Benicken selbst hierher kommen, ihn arretiren und die Sache gründlich untersuchen zu lassen, um so mehr, als Ich denen Kammern vorhin schon scharf verboten habe, denen Beamten nicht weiter zu gestatten, daß solche ihres ohnerlaubten Interesse wegen die Unterthanen ruiniren oder verjagen dürften; wobei Ich denen Kammern zu wissen gethan, daß, wenn Ich auf Meinen Reisen dergleichen Klagen erfahren würde, Ich die Sache selbst examiniren und dem Befinden nach dergleichen Beamte davor ansehen lassen würde. Da Ich nun, um in des p. Bennicken Sache recht hinter die Wahrheit zu kommen, Mein Vertauen auf Euch gesetzt habe, so committire und befehle Ich Euch hierdurch, vorermeldete Klagen wider den p. Bennicken pflichtmäßig und gründlich zu untersuchen, nicht zweifelnd, Ihr werdet Euch angelegen sein lassen, recht auf den Grund zu sehn und ohne einige Consideration noch Nebenabsichten Mir die reine Wahrheit hiernächst dergestalt berichten, wie es Eure Pflicht gegen Mich erfordert. Ich schicke Euch zu dem Ende dasjenige Memorial hierbei, welches die Gemeine zu

Löderburg, ein zum Amte Athensleben gehöriges Dorf, übergeben hat, von denen darin angeführten Umständen Ihr den Anfang machen und solche genau examiniren sollet. Woserne es nöthig wäre, von einen oder anderen Umständen nähere Nachricht zu haben, so sollen Euch solche auf Euer Anzeigen verschaffet werden.¹⁾

264. Cabinetsordre an Arnim.

Charlottenburg, 18. October 1742.

Ausf. — R. 9. L. 12.

Beschleunigung der Expeditionen.

Nachdem Ich bisher wahrgenommen, daß ohnerachtet meiner reiterirten Ordre wegen Beschleunigung derer Expeditionen²⁾ auf Ordres, so von Mir immediate kommen, dennoch solches nicht so stricte observiret worden, als wiederhole Ich vorgedachte Meine Ordres nochmalen hierdurch, daß, wann Ich etwas verordnen oder befehlen werde, solches binnen acht Tagen expediret und zur Unterschrift eingesandt werden muß, widrigenfalls ich die darauf gesetzte Strafe von 100 Ducaten irremissiblement beitreiben lassen werde. Ihr habt solches gehöriger Orten nochmalen bekannt zu machen und zu erinnern.

Darauf eine neue Circular-Verfügung vom 22. October 1742.

265. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 20. October 1742.

Conc. Bresl. St.-A. M. R. I, 2. Nr. 25 a.

Verlegung der fürstbischöflichen Regierung von Reife nach Ottmachau.

Der Cardinal habe auf sein Drängen, er möge zum 1. Januar seine Regierung versprochenemassen von Reife wegnehmen, sich dazu bereit erklärt, zugleich aber um die Erlaubniß gebeten, dieselbe in Ottmachau zu etabliren, da er an keinem andern Ort im Stande sei, den Rätthen ihr Deputat an Holz u. dergl. zu liefern.

Der König giebt seine Genehmigung durch Cabinetsordre vom 24. Oct. 1742.³⁾

¹⁾ Den weiteren Verlauf der Angelegenheit verfolgen wir hier nicht.

²⁾ Vergl. Nr. 194.

³⁾ Extract ebenda.

266. Cabinetsordre an die Minister des Justiz-Departements.

Charlottenburg, 21. October 1742.

CCM. Cont. II. (1742) Nr. 29.

Proceßtabellen.

Den Ministern vom Justizdepartement wird befohlen, mit Anfang jedes Jahres eine Tabelle von allen Proceßten im Lande mit Angabe der Dauer und der Zahl der in den vorhergehenden Jahren abgemachten Proceße an den König einzusenden.

Entsprechende Verfügung der Minister an die Gerichtshöfe vom 22. Oct. 1742.

Erneuert und näher bestimmt 18. Nov. 1743. (Ebenda s. a. 1743 Nr. 48.)¹⁾

267. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

23. October ff. 1742.

R. 9. X. 1. G.

Nothwendigkeit der Justizverbesserung.

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 23. October 1742 (Ausf.) übersendet der König dem Staatsminister v. Cocceji ein Memorial der verwitweten General-Lieutenantin v. d. Goltz mit dem Bemerkten:

Wie es das Ansehen hat, daß fast keiner im Lande zu seinem Recht kommen kann, also habet Ihr so viel mehr Ursache, sowohl in dieser als allen andern Euch vorkommenden Rechtsfachen alles anzuwenden, damit die täglich überhandnehmende Klagen über die schlechte und langwierige Justice im Grunde und prompte gehoben werden.

Cocceji berichtet darauf,²⁾ daß dem Könige vor allem daran liegen müsse, die wahren Ursachen des Verfalls der Justiz zu erfahren nebst Mitteln zu deren Verbesserung und fragt an, ob nicht der König ihm einige Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammern, der Landschaft und des geistlichen Departements zuordnen wolle,³⁾ damit man gemeinschaftlich einen Plan entwerfen könne, wie die Justiz auf einen soliden Fuß zu setzen sei.

Eine Antwort des Königs darauf ist nicht ergangen.⁴⁾

¹⁾ Vergl. Ordre v. 11. Nov. 1717. (C. C. M. II., I. Nr. 164.) Declaration v. 29. Oct. 1725. (C. C. M. II., IV. Nr. 8.)

²⁾ Das eigenhändige Concept ist undatirt.

³⁾ Vorschläge bezüglich geeigneter Personen fügte Cocceji in einer Beilage hinzu; doch ist diese nicht erhalten.

⁴⁾ Vergl. Coccejis Bericht v. 2. Juli 1743.

268. Rescript auf Königlichen Specialbefehl an die Oberamtsregierung zu Breslau.

Berlin, 27. October 1742.

Mund. gez. Cocceji, Arnim. Bresl. St.-A. P. A. IV. 2. vol. I.

Thätigkeit der Oberamtsregierung zu Breslau. —
Die Commissarii perpetui.

Man habe aus der eingefandten Specification der bei dem Collegium in der ersten Hälfte des Jahres abgethanen Sachen mit Befriedigung den Fleiß und Eifer desselben ersehen und hoffe, daß es damit fortfahren werde. Künftig ist bei Ausgang eines jeden Jahres in derselben Weise und nach demselben Schema wie in den übrigen Provinzen eine genaue Liste von den vorhandenen Proceßten einzureichen.

Ein P. S. dazu erklärt, daß man gegen die im Departement der Behörde bestellten Commissarii perpetui, Secretarien und Executoren nichts zu erinnern habe und im Vertrauen darauf, daß das Collegium Leute von der gehörigen Integrität und Geschicklichkeit gewählt haben werde, dieselben bestätige; die vacanten Stellen sind noch zu besetzen.

269. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 29. October 1742.

Ausf. Gen.-Dir. Forstdep. Gen. Lit. II. Nr. 55.

Neue Einrichtung des Feldjäger-Corps.

Der König hat beschlossen, aus den bisher vorhandenen 110 Feldjägern ein besonderes berittenes Feldjäger-Corps von 60 Gemeinen und 3 Borgeseßten formiren zu lassen, das unter dem Oberst und Hofjägermeister Grafen v. Hade steht, und dessen Verpflegungs-Etat dem General-Directorium mitgetheilt wird. Die dazu jährlich nöthigen 6120 Rthlr. sollen theils aus den fortfallenden Tractamenten für Parforcejagdbediente etc., theils aus den Ueberschüssen der Forstetats gedeckt werden. Die 47 Mann, welche von den bisherigen Feldjägern in Wegfall kommen, sollen vorerst bei allen Förstern, die ihrem Dienst nicht mehr vollkommen vorstehen können, untergebracht werden und ihnen gegen Wohnung und Kost, wie sie die Förster leisten können, assistiren; doch haben sie keine Anwartschaft auf den Försterposten, sollen vielmehr zur Ergänzung des Feldjägercorps dienen. Erledigte Försterbedienungen sollen aus den Leuten, die beim Feldjägercorps gedient haben, besetzt werden; und zwar ist dem König vorher darüber Bericht zu erstatten. Auf dem Jägerhof in Berlin sollen für die Feldjäger ausreichende Stallungen angewiesen werden; auch eine

Stube, wo sich beständig einige Feldjäger aufhalten müssen, um zur Ueberbringung von Briefen und Depeschen an den König (in Potsdam) bereit zu sein.

270. Denkschrift des Geh. Kriegsraths Lautensack.

Breslau, 30. October 1742.

Bresl. St.-A. M. R.

Bericht über den Zustand Oberschlesiens.

Des Königl. Preuß. Würkl. Geheimden Stats- und Krieges-
Ministri, Herrn Grafen von Münchow Excellence, habe ich hier-
durch von meiner Reise in Oberschlesien einen kurzen Bericht nebst
Beifügung meiner pflichtmäßigen Gedanken über ein und andern
Punct gehorsamst abzustatten nicht ermanglen wollen.¹⁾

1. Habe ich auf gedachter meiner Reise von Oppeln aus an
der polnischen Seite die Städte Groß-Strehliß, Tost, Tarnowiß,
Beuthen und rückwärts Gleiwiß; so dane an der deutschen Seite
Katibor, Kosel, Klein-Glogau und Neustadt berührt.

2. Généralement habe ich sowohl in Städten, als auf dem
Lande sehr verarmte Unterthanen und eine große Misère angetroffen,
und da so wohl obgemeldete, als alle übrige Städte, wann das
einzige Neustadt ausgenommen wird, nicht das allergeringste vom
Commercio haben, sondern mehrentheils vom Feldbau und der
wenigen bürgerlichen Nahrung leben müssen, die Erndte aber in
diesem Jahre, besonders im Wintergetreide, durchgängig sehr schlecht
ausgefallen, so wird allem Ansehen nach gegen künftiges Frühjahr
das Elend allenthalben noch größer und vornehmlich an der pol-
nischen Seite der Landmann in die allerbetrübteste Umstände ge-
setzet werden.

¹⁾ Auch an den König erstattete Lautensack Berichte von seiner Vereisung
Schlesiens; sie sind jedoch nicht erhalten. Von dem obigen Bericht sagt der
König in einer E. D. an Lautensack vom 6. Nov. 1742: „Ihr habt sehr wohl
gethan, daß Ihr dem Stats-Minister Grafen von Münchow Eure Gedanken über
den jetzigen Zustand von Oberschlesien communiciret habet, und trage Ich keinen
Zweifel, es werde derselbe zu Besorgung Meines wahren Dienstes und zur Con-
servacion Meiner Unterthanen darauf gebührende Reflexion machen und weiter
darnach arbeiten.“ (R. 96. B. 24.) Uebrigens sollte Lautensack seine Vereisungen weiter
fortsetzen und insonderheit für die Unterbringung böhmischer Emigranten sorgen.

3. Ich sehe es bei so gestalten Sachen vor eine Unmöglichkeit an, daß aus dem Lande das zum Meißischen Festungsbau aus- geschriebene Quantum erfolgen, und die deshalb aufgenommene Capitalia zu der bestimmten Zeit wieder werden abgeführt werden können.

4. Es läßt sich ferner hieraus leicht urtheilen, in wie weit die arme Unterthanen vors zukünftige Jahr zum Abtrag der Steuern im Stande sein werden, und falls ihnen vom Junio 1743 an nicht wenigstens noch eine halbjährige Remission angebeihen sollte, so wird die Erfahrung zeigen, daß die leere Häuser in Städten und die Wüstungen auf denen Dörfern sich in großer Anzahl vermehren werden, welches ich um so gewisser besorge, da die meisten Grundobrigkeiten selbst arm und verschuldet, folglich nicht im Stande sind, ihre Unterthanen durch reelle Hülfe zu conserviren.

Die Städte betreffend, so ist

5. Oppeln durch den großen Brand in Anno 1739 ganz ruiniret, und sind gegenwärtig noch 54 Plätze und Häuser, so noch nicht retabliret, welches hauptsächlich daher rühret, daß die Stadt bei denen eingefallenen Troublen, weder die Brand-Freiheitsjahre, noch das sonst übliche Brand-Subsidium aus der Landes-Kasse genossen und bei den Krieges-Unruhen noch dazu fast am meisten gelitten hat.

Der Bürger ist durchgehends arm, und da der mehreste Theil sonst vom Brauntweinbrennen und der Brauerei, auch viele von dem Weinschantl ihr nothdürftiges Brod gehabt, anizo aber durch die hohen Accisesätze der Debit geschwächet wird, so verlieret auch der Bürger an seiner Nahrung und wird in sich von Tage zu Tage ärmer, wie dann auch verschiedene sowohl das Brauntweinbrennen als den Weinschantl aufgegeben haben, und kommt zu diesem allen noch hinzu, daß der Bürger bei der starken Einquartierung sein Haus, wie vor dem, nicht nutzen kann.

Der Servis ist zwar bei meiner Anwesenheit durch den Herrn Kriegesrath von Liebeherr¹⁾ reguliret, allein ich bin gewiß, daß die Bezahlung desselben nicht erfolgen werde.

¹⁾ Steuerrath und commissarius loci.

Die Kämmererei hat wenig Revenües, hingegen an 19000 Thlr. schles. Schulden, wovon die Zinsen ohne Anlagen nicht abgeführt werden können.

6. Groß-Strehliß ist eine Mediat-Stadt, dem Graf Colonna gehörig, und zwar ein geschlossener, aber zugleich ein sehr schlechter Ort, in welchem auch die mehresten Einwohner sich vom Branntweinbrennen und dem wenigen Ackerbau kümmerlich nähren. Der Kriegesrath von Liebeherr, welcher mit mir an diesem Orte zugleich gegenwärtig war, wird vermuthlich bereits berichtet haben, ob es profitable sein werde, allhier die Accise zu introduciren, als worüber ich demselben meine Meinung eröffnet.

Die Kämmererei hat kein Vermögen, aber bis 4000 Thlr. schles. Schulden; indessen da doch über die schlechte Wirthschaft der Magistrats-Personen verschiedene Klagen geführt wurden, so wird hoffentlich mehrgedachter Herr Kriegesrath auch dieserhalb die nöthige Untersuchung angestellt, und darüber gehörig referiret haben.

7. Das Städtchen Tost, dem Graf Kottulinsky gehörig, ist wohl der allerelendeste Ort in Schlesien.

Es stehen hier schon 20 Häuser leer, und die übrigen sind alle so ruinös, daß die armen Leute nicht trocken darin liegen können.

Dieser armselige Ort ist auf 5000 Thlr. schles. indictioniret, da Groß-Strehliß nur auf 2000 Thlr. in der Indiction stehet, ob letzteres gleich größer ist, und ist eben dieses der Grund des Ruins dieses Orts, und die Ursach, daß solcher an 16000 fl. Steuerreste und eine unmöglich abzutragende Schuldenlast hat.

Es hat fast das Ansehen, als ob dieser Ort ratione der Indiction von der Grundobrigkeit prägraviret worden, welches von der Rectifications-Commission zu seiner Zeit wohl besonders zu attendiren sein würde. Es lieget allhier eine Esquadron von den Hoditzischen Husaren, und hat die Bürgerschaft, da solche eingerücket, um denen Pferden Stallung zu schaffen, ihr Vieh zum Theil vors Thor jagen und gar verstoßen müssen, welches ihr Elend vermehret.

Ich bin der Meinung, es werde vor des Königs Dienst unumgänglich nöthig sein, auf eine baldige Veränderung mit dieser

Garnison zu gedenken, denn, wenn solches nicht geschehen sollte, wird die Garnison und Bürgerschaft zugleich entweder verhungern, oder aus Desperation nach Polen laufen, und die Stadt stehen lassen. Bei diesen Umständen wird die Einführung der Accise allhier wohl von selbst cessiren, ob der Ort gleich sonst geschlossen ist.

8. Tarnowitz ist ein offener vor dem occasione der Bergwerke successive bis auf 300 Häuser angebaute und dem Graf Hencel zugehöriger Ort. Weil aber die Bergwerke schon seit vielen Jahren her in großen Abfall gekommen und auch sonst die Nahrung abgenommen hat, so sind auch allhier schon vor dem neulichen Brande 61 Wüstungen gewesen, und da iho 54 Wohnstellen abgebrannt, so dürften dadurch die Wüstungen sehr vermehret werden. Es giebet sonst noch einige wohlhabende Leute allhier und hat das ehemalige polnische Salz-Negotium diesem Orte ein ansehnliches zugetragen: Es wird auch dafür gehalten, daß die Bergwerke noch bis dato gute Ausbeute geben würden, wann nur solche durch Sachverständige wider in gehörigen Gang gebracht werden könnten, als woran es zeithero gefehlet. Der Magistrat, welcher bis dato halb aus evangelischen Membris bestehet, war daneben der Meinung, daß die Verstattung einer evangelischen Kirche, als warum sie bereits angesuchet hätten, wegen derer in dem benachbarten Polen häufig vorhandener Evangelischen, welche sich hierher halten oder wohl gar niederlassen würden, die Wiederaufnahme des Orts merklich befördern könnte.

Die Stadt ist an sich, als eine sogenannte freie Bergstadt, nicht indictioniret, außer das Rathhaus und die bürgerliche Aeder mit 945 fl., sie ist aber doch durch die Rauchfangsteuern und Beiträge zu denen Domesticis des Landes ziemlich mit angegriffen worden, wozu die Mißhelligkeiten zwischen dem Landeshauptmann Graf Hencel und denen hiesigen Grafen ein vieles contribuirt haben soll.

Wann es möglich wäre die Accise hier zu introduciren, würde die königliche Kasse ohnfehlbar dabei profitiren. Die allhier liegende Esquadron Husaren wird meines Erachtens wohl hier gelassen werden können.

9. Beuthen gehöret bekanntermaßen mit der ganzen Herrschaft dem Landeshauptmann Graf Hencel, hat iho nur 123 be-

wohnte und 16 leere Häuser, nebst 22 wüsten Stellen, und ist doch incl. der Aecker auf 6015 Thlr. indictioniret. Die Leute sind durchgehends ganz verarmet, und führen über den Grafen

1. wegen de facto abgenommener Aecker und Wiesen, Mühlen, so die Communion bis dato übertragen müßte;
2. wegen angelegter Braukrüge vor denen Stadthoren, wodurch der Stadt Braunahrung ganz abgefallen, und
3. wegen eingennommener Juden, so das Wenige von dem Handel in der Stadt an sich gezogen zc.

große Beschwerde, und da dieser kleine Ort 2 Esquadrons Husaren im Quartiere hat, über welche sehr geklaget wird, so muß selbiger vollends zu Grunde gehen.

Die Stadt ist sonst geschlossen, und ist also die Einführung der Accise practicable, wann nicht die Untersuchung causas quare non an die Hand geben wird.

10. Die Stadt Gleiwitz ist ein kleiner, durch Feuer einigemal nach einander ruinirter und mit 131 Häusern sehr schlecht wieder angebauter Ort, in welchem sich wirklich an 100 Wüstungen befinden, welche die bewohnte bis dato beständig übertragen müssen, und ist dieser elenden Stadt Judictions-Quantum 12675 Thlr. schles., daher deren jährliches Steuerquantum incl. der Accisen zuweilen auf 3 bis 4000 fl. angelausen, worauf sie aber an noch über 8000 fl. restiret, ohnerachtet sie zu deren Bestreitung nach und nach an 26886 Thlr. schles. an Capitalien aufnehmen müssen.

Indessen da doch die Communion einige, und bis 2500 fl. nach der Angabe sich belaufende Revenües hat, bei deren Administration vielleicht eines und das andere zu verbessern sein wird, so möchte wohl nöthig sein, die Untersuchung und Einrichtung des rathhäuslichen Wesens sobald als möglich vorzunehmen, jedoch wird solche durch einen Wirth geschehen müssen.

Wegen der eingeführten Accise wird allhier gleiche Beschwerde, wie zu Dypeln geführt, und aus obigen Umständen ist leicht zu erachten, ob die Stadt 2 Esquadrons Husaren im Quartiere halten könne?

11. Was die Städte Ratibor, Rosel, Klein-Glogau und Neustadt betrifft, welche ich auf meiner Reise diesseits der Oder vornehmlich berührt, so werde ich nicht nöthig haben von deren Zustande etwas zu melden, indem Ew. Excellence diese Städte selbst bereiset und wie es in solchen stehet, gehört und gesehen haben. Sie sind alle verschuldet, und wird zu Tilgung derer Passivorum eine bessere Wirthschaft bei denen Rathhäusern sehr nöthig sein.

Vor die Stadt Neustadt wird sich in diesem Stück am ersten Hilfe finden, weil selbige ansehnliche Pertinenzien und über igo 16500 fl. jährliche Einkünfte hat, welche sich bei einer guten Einrichtung um ein merkliches verbessern werden. Daß hiernächst die Stadt wegen des Garn-Negotii eine besondere Attention meritire und auf Mittel zu denken sei, daß dieser Handel allhier conserviret und nicht in die benachbarte mährische Provinzen gezogen werden möge, solches ist Ew. Excellence gleichfalls bekannt genug, und wäre zu wünschen, daß auch ratione der Einquartierung diese gute Stadt eine Erleichterung erhalten könnte, welches nunmehr, da dem Vernehmen nach die Stadt Ziegenhals in diesseitige Landesgränze gefallen, möglich zu machen sein würde.

12. Uebrigens gebe Ew. Excellence zu näherer Erwägung ich gehorsamst anheim, ob es nicht gut und rathsam sein werde in denen kleinen Städten, wo die Accise bereits eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, die Tarif-Sätze, insonderheit vom Braumalze, Brandweinschrot und denen eingehenden schlechten Weinen zu vermindern? Ich bin der gewissen Meinung, daß, wann auch die Sätze auf $\frac{2}{3}$ heruntergesetzt würden, der König eben so viel und vielleicht noch mehr als igo bei denen hohen Sätzen bekommen werde, wo hingegen, wann es damit continuiret, der Debit von Zeit zu Zeit difficiler und weniger werden, folglich die Nahrung sich immermehr schwächen und mithin der König effectivement bei der Accise verlieren müsse.¹⁾

¹⁾ Außer diesem Bericht ist aus den Papieren Lautensacks von seiner schlesischen Mission nichts Bedeutendes erhalten. In welchem Geiste er seine Aufgabe erfaßte, geht daraus zur Genüge hervor. Auf die Einzelheiten selbst gehen wir nicht näher ein.

271. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Breslau, 1. November 1742.

Mundum. — Bresl. St.-R. P. A. III. 9a. Vol. I.

Bemerkungen bei Vertheilung der rüdständigen Kammer-Arbeit.

Einem hochlöblichen Collegio ist bekannt und findet es sich alle Tage, wie theils durch die überhäufte große Arbeit, theils aber durch die bisherige Art derselben, aller unserer gemeinschaftlichen Bemühungen ohngeachtet die allerwichtigste Sachen zurück, unabgemacht und sonder Endschafft noch zur Zeit verbleiben.

Inzwischen sind verschiedene dieser Sachen von solcher Beschaffenheit, daß durch deren ferneren Aufenthalt wir alle nicht nur die größte Verantwortung zu besorgen haben, sondern wir auch gar leicht in eine solche Verfassung gerathen könnten, daß bei Verstreichung mehrerer Zeit wir niemals herauskommen dürften.

Ich stelle demnach einem hochlöblichen Collegio dienstlich anheim, ob es nicht gut sei, daß sämtliche diese annoch unausgemachte Sachen unter uns dergestalt vertheilet würden, daß davon ein jeder zur schleunigen Endschafft derselben einige besonders übernehmen

[Folgt eine Vertheilung der restirenden Sachen unter die einzelnen Kammermitglieder nach allgemeinen Rubriken.]

Ich weiß allzu wohl, daß bei ein- und anderem dieser Punkte sich noch Schwierigkeiten finden möchten; ich bitte aber auch nichts mehr, als daß nur ein jedweder nach der ihm beiwohnenden bekannten Capacité und Eifer vor Sr. R. M. Dienst dasjenige thun, was ihm möglich, um schleunig zum Zweck zu gelangen, wenigstens darin das nöthige von Tag zu Tag im Collegio zu erinnern und anzugeben und, daß es wirklich expediret werde, unablässig beliebig zu besorgen.

Da ich auch ferner angemerket, daß bishero den Fortgang der Arbeit nicht wenig behindert, daß die Vertheilung der Departements nicht eben so gewesen, daß ein jeder darin so, als es wohl sein sollen, arbeiten können, so bin ich igo im Begriff, hierin eine neue Vertheilung zu entwerfen, und dabei vollkommen versichert, daß sodann meine wertheste Herren Collegen ihre Departements dergestalt bearbeiten werden, daß ein jeder das seinige als sein Eigenthum ansehe und nicht eher ruhe, als bis darin alles

und jedes ausgemacht und bei den Aemtern, Städten und Kreisfassen die noch fehlende Ordnung und vollkommene Richtigkeit eingeführet worden.¹⁾

272. Königliche „Resolution“ für das General-Directorium.

Potsdam, 1. November 1742.

R. 96. B. 25. — Abschriftlich.

Keine Zerplitterung vacanter Gehälter bei den Kammern!

Aufrücken nach der Anciennetät.

Anlässlich einer Anfrage des General-Directoriums, betreffend die Vertheilung eines bei der Neumärkischen Kammer vacant gewordenen Gehalts von 500 Rthlr. unter Mitglieder des Collegiums in Form von Gehaltzulagen, erklärt der König, das gehe ganz gegen seine und des hochseligen Königs Willensmeinung:

Vielmehr wollen Sie und setzen hiedurch nochmals feste, daß bei dergleichen entstehenden Vacanzen wegen der Gehälter keine Vertheilung statthaben, sondern die Membra nach ihrer Ancienneté rücken sollen, dergestalt daß, wenn ein älterer Rath bishero weniger Tractament gehabt als der abgehende, jener sodann das höhere vacante Tractament bekomme, hingegen des ältern Rathes bisheriges Gehalt ein anderer, der weniger als er gehabt, erhalte und so weiter; da dann das am Ende zurückbleibende geringste Tractament vor den neuen vorzuschlagenden Rath übrig bleibet, bis dieser auch künftig ascendiret, damit also die im Stat einmal determinirte Gehälter nicht alteriret noch unter allerhand scheinbarem Vorwand vertheilet werden mögen. Höchstgedachte S. K. M. befehlen also Dero besagtem General-Directorio allergnädigst, sich hiernach einvor allemal zu achten.

273. Schriftwechsel zwischen Münchow und Cocceji.

5.—17. November 1742.

Bresl. St.-A. M. R. I. 26. vol. I. und R. 46. B. 204. B.

Competenzconflicte zwischen Kammern und Oberamtsregierungen in Schlesien.

Münchow an Cocceji Breslau, 5. Nov. 1742. Theilt eine königliche Ordre an die schlesischen Oberamtsregierungen vom 16. October

¹⁾ Vergl. Nr. 309.

d. Jz. mit, durch welche befohlen wird, daß die Confirmation der schlesischen Aebte, Prälaten und anderer Geistlicher und überhaupt alle jura regalia und alles was die superioritatem territorialem concernirt, von den schlesischen Kriegs- und Domänenkammern respiciret werden solle,¹⁾ und constatirt, daß die Oberamtsregierungen seit einiger Zeit verschiedene Eingriffe in die von den Schlesischen Kammern hie und da unstreitig relevirenden jura patronatus gethan, ja, daß schon dann und wann im Geh. Staatsrath dies und jenes, was zum Patronat der Schlesischen Kammern gehöre, vorgetragen worden sei. Er bittet Cocceji, diese Mißbräuche abzustellen.

Cocceji antwortet, Berlin, 17. November 1742: Von der mitgetheilten Ordre sei ihm nichts bekannt gewesen; es werde sich doch empfehlen, daß dergleichen Verordnungen zur Verhütung von Collisionen ihm sofort mitgetheilt würden. Von Eingriffen der Oberamtsregierungen in die Befugnisse der Kammern wisse er nichts und bitte um Angabe specieller Fälle. Er habe die Oberamtsregierungen angewiesen (Rescript vom 17. November 1742),²⁾ die Schranken ihrer Instructionen nicht zu überschreiten, insbesondere auch in dem Punct der Bestätigung von Prälaten zc.

Was aber den hiesigen Königl. Geheimen Etats-Rath und die darüber geführte Klagen angehet, als ob bei genannten Staatsrath ein und anderes, so zum Patronat der schlesischen Kammern gehöret, aus Versehen oder auf Ansuchen eigennütziger Procuratorum abgethan worden, so habe ich Ew. Excellenz dienstlich melden wollen, daß bei dem Geheimen Etats-Ministerio keine schlesische Sachen vorgetragen oder abgethan werden, sondern die Geheimen Etatsräthe unterschreiben blos die ausgefertigte Verordnungen, welche ich, wann mir durch Cabinetsordres die Expedition aufgetragen wird, allein angebe, im Uebrigen aber der schlesischen Kanzlei³⁾ überlasse, zu wessen Expedition die Sachen gehören, weil dieselbe unter des Geheimen Etats- und Cabinets-Ministri Grafen von Podewils Excellenz Direction stehet.

Daferne aber Sr. Excellenz Ihrem Departement dadurch präjudiciret zu sein erachten sollten, stelle ich Dero Gutbefinden lediglich anheim, ob Sie deshalb bei S. R. M. auf ein ander Arrangement

¹⁾ Abschrift beiliegend. (Gedruckt bei Lehmann, Preußen u. d. lath. Kirche II. 197. Nr. 218.)

²⁾ Abschriftlich in R. 46. B. 204. B.

³⁾ Offenbar als ein besonderes Departement der Geh. Kanzlei aufzufassen.

antragen oder auch, wie es in Ansehung dergleichen Expeditionen künftig zu halten sei, mit der schlesischen Kanzlei allhie concertiren wollen, maßen ich dabei nicht die allergeringste Absichten noch Interesse habe und mir ganz gleichgültig sein kann, wo und bei wem die Expeditiones geschehen.

274. Cabinetsordre an Cocceji und Arnim.

Potsdam, 7. November 1742.

Abstr. R. 96. (Minuten) Ab. 24. Ausf. R. 52. Nr. 69.

Adlige Bank. — Präsidenten bei den Justizcollegien.

Der König hat Plotho¹⁾ zum Präsidenten der Magdeburgischen Regierung ernannt und ihm Tractament und Emolumente seines Vorgängers Dacheröden²⁾ bewilligt. Wegen seines bisherigen Gehalts und der Verfügung darüber sollen die Adressaten berichten. Die Cabinetsordre fährt fort:

Uebrigens müßet Ihr dahin sehen, daß der bei denen Justizcollegiis vordem eingeführte Unterscheid zwischen der adelichen und unadelichen Bank wohl observiret und zu ersterer recht geschickte und capable Leute genommen werden, aus welchen Ich, wenn Präsidenten bei denen Justizcollegiis, es sei zu Berlin oder in den Provinzen, abgehen, allemal wieder recht capable Leute zu Präsidenten nehmen kann.³⁾

275. Cabinetsordre an den Magdeburgischen Regierungs-Präsidenten von Plotho.

Potsdam, 7. November 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Wahnung beim Amtsantritt.

Plotho hat sich beim König wegen der ihm übertragenen Magdeburger Regierungspräsidentenstelle bedankt. Der König hat ihn bei dieser Gelegenheit

¹⁾ Bisher Geh. Justiz- und Tribunalsrath in Berlin. Vergl. Nr. 258.

²⁾ Vergl. Nr. 258, S. 497 Anm. 1.

³⁾ Vergl. Stölzel a. a. O. II. 157. — R. 9. J. 6. steht nur ein Extract aus der obigen Cabinetsordre.

nur noch erinnern wollen, daß Ihr bei solcher Function Euch als ein treuer Diener von Mir und als ein ehrlicher Mann betragen und beständig darauf arbeiten sollet, daß bei dem Collegio, welchem ich Euch vorsehe, eine rechtschaffene und prompte Justiz administret, denenjenigen, welche sich bei diesem Collegio der Rede nach ein rechtes Handwerk daraus gemachet, Leute zusammen zu hängen, die Klienten herumzuführen und durch Commissionen oder Proceßkosten gänzlich zu enerviren, das Handwerk geleet, mithin mehrermeldetes Collegium von der Blame, so bisher darauf gelegen, befreit werden möge.

Von Eurem bisherigen Tractament zu Berlin werde Ich disponiren,¹⁾ dahergegen Ihr zu Magdeburg dasjenige Gehalt und die Emolumenta so und auf denselbigen Fuß, wie es der verstorbene p. von Dachröden gehabt, bekommen sollet. —

Am 29. December meldete Plotho seine Ankunft in Magdeburg und berichtete zugleich, er habe dort bei der Regierung alles in der größten Unordnung gefunden. Der König erklärte ihm durch C.-D. v. 5. Dec. 1742 (R. 96. B. 24.), das befremde ihn gar nicht:

Ich habe Euch aber deshalb das Präsidium aufgetragen, in dem allergnädigsten Vertrauen, daß Ihr darauf arbeiten sollet, damit dorten einmal wieder eine rechtschaffene und prompte Justiz administret, eine gute Ordnung eingeführet und denen bisherigen Iniquitäten ein Ende gemachet werde. Thut also Euer Devoir wie ein ehrlicher Mann und seid alsdann versichert, daß Ich jederzeit sein werde &c.

276. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 9. November 1742.

Aussf. Gen.-Dir. Tit. XXXV. Nr. 42.

Indicia mixta in Domänen- und Jagdprocessen.

Der König hat resolvirt, „daß Dero Pommersche Regierung in allen sowohl bei selbiger bereits schwebenden als auch künftig noch vor-

¹⁾ Durch Cabinetsordre vom 31. Dec. 1742 (R. 96. B. 25.) erklärt der König dem Minister v. Arnim: „Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 29. dieses Monats vernommen, was wegen der durch Beforderung des p. von Plotho erledigten Besoldung Euch zu Ohren gekommen; Mir ist aber von dergleichen Antrag, wie Mir solcher Besoldung wegen gechehen sein soll, nichts wissend, und werdet Ihr also daraus abnehmen, daß Ihr nicht nöthig habt, hinfüro wegen alles Hörensagen so gleich an Mich zu schreiben“.

kommenden Sachen, welche Dero königliche Domänen und Regalien betreffen, fernerhin nicht mehr für sich allein procediren, sondern solches jederzeit mit Vorwissen Dero dortigen Krieges- und Domänenkammer und de concert mit selbiger thun, auch so oft in dergleichen Sachen Verhöre vorkommen, ein membrum gedachter Kammer mit dazu gezogen werden und alsdann nach seiner ancienneté seinen Sitz und Stimme in der Regierung haben soll". Dem General-Directorium wird aufgegeben, das Nöthige deswegen zu besorgen und namentlich auch dahin zu sehen, daß die bei der Regierung schon viele Jahre hängenden Grenz-, Jagd- und Forst-Processe „mit mehreren Ernst und Eifer, wie bisher geschehen“ getrieben und zu Ende gebracht werden.¹⁾

277. Zwei Cabinetsordres an den Etats-Minister von Happe.

Potsdam, 14. November, Berlin, 4. December 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Ein Plan zur Reorganisation der Ober-Rechenkammer.

[14. Nov.] Es ist Mir um so viel angenehmer, aus Eurer Vorstellung vom 11. dieses²⁾ zu ersehen gewesen, daß Ihr darauf bedacht seid, die Verfassung mit denen beiden Rechenkammern auf einen bessern Fuß zu bringen, als Ich aus verschiedenen Umständen schon längstens soupçonniret habe, daß es dabei an guter Einrichtung und gehöriger Ordnung fehlen müsse. Ich werde solchen Euren Entwurf binnen 14 Tage erwarten, und wird es Mir lieb sein, wann Ihr nebst andern, insonderheit mit dem Etats-Minister von Boden darüber vertraulich communiciret und Euch amiablement deshalb concertiret, da Ich es Euch dann zu einer besondern Merite rechnen werde, daß Ihr unter allen am ersten darauf bedacht gewesen, gemeldete beide Rechenkammern in eine nützliche Verfassung zu bringen. Ich werde auch vor Erhaltung Eures Berichtes nicht von der vacanten Stelle des Tiefenbachs³⁾ noch von dessen Gehalt disponiren, sondern vorerst Eure Vorschläge einwarten.

¹⁾ Bei der Regierung schwebten damals nach einer bei den Acten befindlichen Specification 18 Processe wegen Grenzstreitigkeiten zwischen Domänen und Edelleuten (meist auf Klage eines Kammeranwalts begonnen) und 29 Processe wegen Jagdüberrretungen und Jagdgerechtigkeiten, auch fast ausschließlich gegen Edelleute und auf Klage eines Fiscals (des „Jagdraths“).

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Der Geh. Rath v. Tiefenbach von der Oberrechnkammer war kurz vorher gestorben.

[4. Dec.] Ich habe aus Eurem Bericht vom 1. dieses¹⁾ zwar ersehen, wohin Eure Vorschläge wegen anderweiter Einrichtung der hiesigen Ober-Rechenkammer gehen; da aber solche zu viele Veränderungen in sich fassen, die Ich vor der Hand nicht goutiren kann, so soll es darunter mit gedachten Rechenkammern noch bei der jetzigen Verfassung gelassen werden und Ihr nur darauf bedacht sein, zu der vacanten Stelle geschickte und tüchtige Subjecta in Vorschlag zu bringen, als worüber Ihr Euch im General-Directorio concertiren sollet.²⁾ Inzwischen es nurgedachtem General-Directorio an Mitteln nicht fehlen kann, ermeldete Rechenkammern zur guten Ordnung anzuhalten.

Weder in den Acten des General-Directoriums noch in denen der Oberrechnkammer selbst ist über diesen Plan etwas enthalten. Die einschlägigen Acten des königlichen Cabinets sind verloren gegangen. Vergl. übrigens s. a. 1744.

278. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. November 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Eiserner Bestand bei den Kassen der Kriegs- und Domänenkammern.

S. K. M. haben mit mehren ersehen, was Dero General- u. Directorium unter dem 8. dieses³⁾ betreffend die neugeordnete Einrichtung wegen der Forstüberschüsse⁴⁾ vorläufig melden wollen; und wie es Höchstderoselben zu allergnädigstem Gefallen gereicht, daß ermeldetes General-Directorium bereits die gehörige Verfügung gethan, damit die gegen den Stat bis Trinitatis 1742 sich findenden Forstüberschüsse von denen Kammern deutlich und pflichtmäßig nachgewiesen und dasjenige, was S. K. M. hierunter sonst noch zu verordnen vor gut gefunden, beobachtet werden müsse, so wollen Höchstdieselbe ermeldete Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schemate baldmöglichst und fordersamst erwarten. Was die eiserne

¹⁾ Nicht erhalten. Der Inhalt der Vorschläge ist nicht bekannt. Vergl. übrigens 1744, 10. März.

²⁾ Die Tiefenbach'sche Stelle ist nicht wieder besetzt worden. Vergl. 1744.

³⁾ Nicht vorhanden.

⁴⁾ Das Wesentlichste dieser neuen Einrichtung geht aus den folgenden Ausführungen des Textes hervor. Näheres darüber ist uns nicht bekannt geworden. Die Kammern hatten die Forstüberschüsse bisher zur Ausfüllung von Fehlbeträgen im Gebiete anderer Verwaltungszweige gelegentlich verwandt.

Bestände anbetrifft, welche denen Krieger- und Domänenkammern zu prompter und richtiger Abführung der Quartale gelassen werden müssen, so werden S. K. M. sich darüber näher declariren, wenn zuorderst vorermeldeter Extract eingekommen sein wird. Damit aber solches mit Bestände determiniret werden könne, als wollen Höchst dieselben, daß Dero General-Directorium vorher auch alle übrige Geldbestände, welche außer denen Forstüberschüssen noch bei jeder Krieger- und Domänenkammer bis Trinitatis 1742 befindlich sein, deutlich und specifiquement anzeigen und nachweisen soll; alsdann S. K. M. sich declariren werden, wie viel jeder Kammer davon zum jährlichen eisern Bestände verbleiben und wie hoch solcher festgestellt werden soll; allermassen es die Nothwendigkeit sowohl als die gute Ordnung ohnumgänglich erfordert, daß die Renteien aus der bisherigen Verwickelung so vieler Vorschüsse gesetzt und in solche Richtigkeit gebracht werden, daß man selbige zu jeder Zeit deutlich und klar übersehen könne, welches bisher, da so vielerlei Posten unter einander geworfen worden, nicht möglich gewesen. Uebrigens versehen sich S. K. M. zu Dero General-Directorio, daß, wann dasselbe einen Bericht wegen des einer jeden Krieger- und Domänenkammer zu lassenden eisern Bestandes erstatten wird, [es] sich nicht schlechterdinges auf dasjenige, so die Kammern deshalb fordern, verlassen, sondern selbst wohl einsehen und genau beurtheilen wird, was einer jeden Kammer eigentlich vor ein Bestand zu lassen, damit Höchstderoselben alsdann ein solider und pflichtmäßiger Vorschlag deshalb geschehen könne.

279. Notificationspatent an die Oberschlesischen Unterthanen.¹⁾

Berlin, 17. November 1742.

Bolz. Rund., gegengez. Cocceji, R. 46. B. Nr. 258. Abgedruckt bei Korn 1742. Nr. 65, Lehmann Nr. 239.

Oberschlesien der Breslauer Oberamtsregierung bezw. dem Consistorium unterstellt.

Die obereschlesischen geistlichen Sachen, soweit sie zur weltlichen Jurisdiction gehören, werden an das Consistorium, die Rechtsfachen an

¹⁾ Auf Immediatvorstellung der beiden Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung vom 10. Nov. 1742 befiehlt der König Cocceji durch C.-D. d. d. Potsdam 15. Nov. 1742, ein Patent über die Regelung des obereschlesischen Justizwesens ausfertigen zu lassen. Eine mündliche Anweisung scheint vorhergegangen zu sein. (R. 46. B. Nr. 258.)

die Oberamtsregierung zu Breslau verwiesen, nach Maßgabe des Notificationspatents vom 15. Januar 1742. Appellation an das Tribunal und *remedium supplicationis* werden ausdrücklich gewährleistet.

Die oberschlesischen „Stände“ stellen in einer Eingabe (praes. 6. Januar 1743) beim Justizdepartement vor, daß sie durch die Unterstellung unter die Breslauer Oberamtsregierung „in die äußerste Bekümmerniß versetzt“ seien, da viele arme Landsassen, wenn sie um weniger Thaler willen 20—30 Meilen nach Breslau reisen und sich dort Tage lang aufhalten sollten, in Verfolgung ihres Rechts gehindert würden. Sie bitten, Oberschlesien gleichfalls mit einem Justizcollegium zu versehen oder es bei den hergebrachten, *titulo oneroso* erworbenen Instanzen zu lassen.

Cocceji communicirte die Eingabe Podewils mit dem Gutachten, sie werde wohl an den König geschickt werden müssen. Podewils räth, dann einen kurzen Begleitbericht aufzusetzen, den er, obwohl die Sache zu Coccejis Departement gehöre, mit unterschreiben wolle. Noch besser aber würde es sein, die Stände an den königlichen Commissarius zur oberschlesischen Landeshuldigung, General v. d. Marwitz, zu verweisen, weil dessen Vorstellung beim Könige „mehr Ingreß“ als die ihrige finden würde. So geschah es durch Rescript Coccejis vom 11. Januar.¹⁾

280. Ordre „auf königlichen Specialbefehl“ an den Breslauer Stadt-Director Geheimen Rath von Blochmann.

Breslau, den 24. November 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. V. 23. vol. I. 2)

Abzug von Einwohnern, namentlich wohlhabenden, aus Breslau zu verhüten.

Seiner Königlichen Majestät Geheimten Rath und Directori des Magistrats der Schlesischen Haupt-Stadt Breslau ist allbereits vorhin bekannt, wasmaßen Seiner Königlichen Majestät landesväterliche Intention dahin gerichtet, daß wie alle schlesische Städte überhaupt, also und absonderlich die Stadt Breslau von Zeit zu Zeit in mehrere Aufnahme kommen und sonderlich mit bemittelten

¹⁾ Vergl. den Immediatbericht Münchows vom 25. Juli 1743.

²⁾ Auf dem unvollzogenen Rundum die Notiz: „muß umgechrieben werden“, auf dem gleichlautenden Concept der Expeditionsvermerk: „abgegangen den 29. November 1742. Die Abänderung kann also den Wortlaut des Textes nicht betroffen haben.

fremden Einwohnern vermehret werden möge, wie hingegen auf das allerjorgfältigste verhütet und alle nur mögliche Praecautiones genommen werden sollen, daß niemand, am wenigsten aber ein angefessener Bürger oder Kaufmann, außerhalb Landes ziehe.

Wann dergleichen, soviel die Stadt Breslau und unter des Breslauschen Magistrats Eingefessene betrifft, nur intendiret werden oder sich wohl gar zutragen sollte, so befehlen Seine Königliche Majestät ermeldtem Dero Geheimten Rath und Directori von Blochmann, daß derselbe solchenfalls sofort und ehe noch dergleichen Entschluß zum Effect gebracht wird, davon der Krieges- und Domänen-Kammer Anzeige und dabei gewöhnliche Vorschläge zu [!] thun, wie der Abzug eines solchen Einwohners am füglichsten zu verhindern, derselbe im Lande zu conserviren und zu Fortsetzung seiner Nahrung zu encouragiren sei.

Welches dann der Geheimte Rath von Blochmann fürs Künftige auf das genaueste und pflichtmäßig zu beobachten hat.

Inmaßen derselbe, wann Jemand aus der Stadt Breslau oder auch aus des Breslauschen Magistrats Jurisdiction außer Landes ziehen, er aber solches nicht in Zeiten angezeigt haben sollte, dafür responsable und zu haften schuldig ist.

Bis spätestens zum 6. December soll übrigens Blochmann der Kammer Bericht darüber erstatten:

„Ob und wer seit Anfang dieses Jahres an Bürgern und Einwohnern aus der Stadt Breslau und derselben Jurisdiction sich außer Landes begeben?“ wobei auf alle Umstände des Weggezogenen und namentlich auf die Motive des Abzugs Rücksicht zu nehmen ist.

Dieser Bericht Blochmanns ist nicht erhalten.

281. Cabinetsordre an Happe.

Potsdam, 26. November 1742.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Kriegs- und Domänenräthe Nr. 14.

Neubesetzung einer Kriegs- und Domänenraths-Stelle.

Auf die Nachricht vom Tode des Kriegs- und Domänenraths Richter zu Magdeburg befiehlt der König, vom General-Directorium aus Vorschläge wegen eines Nachfolgers zu machen.

Es müssen Wir aber nicht allerhand schlechtes Zeug unter einander, sondern tüchtige Subjecta vorgeschlagen werden, die

Capacité haben, den Posten, in welchen einer von ihnen gesezet werden soll, vorzustehen, allermåßen das General-Directorium Mir davor responsabel bleiben muß. — Ihr sollet auch die Sache dahin dirigiren, daß über die Besetzung erwählter Stelle nicht ohnendliche mehrentheils fruchtlose Conferenzen bei dem General-Directorio gehalten werden, sondern daß Mir der zu erwartende Vorschlag je eher je lieber geschehe, mithin die Stelle nicht lange vacant bleibe.

Der Oberst von Bredow habe sich für den Auditeur seines Regiments verwandt; man solle diesen beim General-Directorium examiniren lassen, ob er die dazu gehörige Capacität besize.

Das General-Directorium schlägt in seinem Bericht vom 12. December 1742 den Halberstädtischen Kammersecretär Meinerts vor, der beim Examen am tüchtigsten befunden sei. Der Auditeur (Krusemark) eigne sich mehr für den Posten eines Steuerraths; es wird vorgeschlagen ihm den durch Nossfelds Tod in der Grafschaft Mark erledigten Posten zu übertragen. Der König genehmigt beide Vorschläge.

Bestellung für Meinerts 14. December 1742 (440 Rthlr.) (Conc. gez. Happe).¹⁾

282. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Werner.

Charlottenburg, 30. November 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Verschiedene Anweisungen.

Der König hat aus dem letzten Zeitungsbericht des Kammerpräsidenten mit Genugthuung ersehen, daß bei den Accisen und Zöllen sich ein Plus herausgestellt hat; es würde ihm aber lieb gewesen sein, wenn er auch die Ursachen davon erfahren hätte. — Die Berichtigung der Kassen und die Eintreibung der Reste solle er sich angelegen sein lassen, „da Ihr wohl wisset, daß, so lange dieses nicht geschehen ist, Ihr nicht ohne Verantwortung bleibet“. Er warnt den Präsidenten, auf das noch nicht genügend bestätigte Gerücht einer Pest in Ungarn hin vorzeitig Maßregeln anzuordnen, die den Handel mit Polen stören könnten; er solle darin im Einverständniß mit den schlesischen Kammern vorgehen.

¹⁾ Meinerts wurde 20. April 1750 wegen falscher Denunciation durch Urtheil des Criminal-Senats zu 2 monatlichen Festungsarrest verurtheilt und „gänzlich dimittirt“. Die Stelle erhielt dann der Auditeur Nöthing vom Regiment Alt-Schwerin laut C.-D. an das Gen.-Dir., Potsdam 26. Mai 1750. Bestallung 27. Mai 1750. (Conc. Boden.)

Diejenigen von denen jungen von Adel, welche Lust zu Militärdiensten haben, sollet Ihr Mir nur fleißig schicken; wann aber einige von ihnen bei der Kammer zu arbeiten Inclination bezeigen, so müssen solche erst zu Berlin Auscultatores werden, damit sie erst begreifen, was es heißet, bei der Kammer zu arbeiten.

283. Schriftwechsel Coccejs mit dem König.

1.—7. December 1742.

R. 46. B. 205 a. Vol. II.

Commissarii perpetui in Oberschlesien.

In Folge einer Anregung seitens der Breslauer Oberamtsregierung, der die Verwaltung der Justiz in Oberschlesien anvertraut war, fragt Cocceji in einem Immediatbericht vom 1. December 1742 (Conc. gez. Cocceji) an, ob nicht in Oberschlesien ebenso wie in Niederschlesien commissarii perpetui angeordnet werden sollten, was dort wegen der Entlegenheit der Orte noch nöthiger sein würde.

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Berlin 4. December 1742 (Ausf.): Cocceji möge zuvörderst näher berichten, wo dergleichen commissarii perpetui in Niederschlesien angeordnet worden seien? was sie zu thun haben sollten? aus was für Subjecten sie bestehen und wie sie salarirt werden sollten?

Cocceji erwidert auf diese Fragen in einem Immediatbericht vom 5. December:¹⁾

Ad 1. Daß in einem jeden Kreis ein solcher Commissarius gesetzt worden.

Ad 2. Diesem Commissario werden von denen Oberamtsregierungen alle Commissiones auf dem Land aufgetragen, als Versiegung der Erbschaften, Verfertigung der Inventarien, Immissiones und Uebergabung der Güter, Aufnehmung der Testamenten und dergleichen.

Welches von einer unentbehrlichen Nothwendigkeit ist, weil die wenige Oberamtsräthe solche Commissorien nicht selbst übernehmen, diese auch ohne große Kosten nicht dahin reisen können.

Ad 3. Der Commissarius wird aus denen in jedem Kreis angeessenen Schlesiſchen von Adel genommen, welcher (!) vorher examinirt und solchergestalt zu denen Justizsachen angezogen wird.

¹⁾ Eigenth. Conc.

Ad 4. Dieser Commissarius bekommt keine Besoldung, sondern an etlichen Orten expediret er alles gratis, an etlichen Orten nimmt er von denen Parteien 1 bis 2 Thlr. Diäten . . .

Er fragt zum Schluß noch einmal an, ob der König dergleichen Commissarien, die weder Rang noch Besoldung haben sollten, auch in Oberschlesien anordnen lassen wolle.

Der König antwortet, nachdem er auf diese Weise ersehen, „was es mit der vorgeschlagenen . . . perpetuirlichen Commission eigentlich vor Bewandniß habe“, durch Cabinetsordre d. d. Berlin 7. December 1742 im bejahenden Sinne, worauf Cocceji die nöthigen Weisungen an die Breslauer Oberamtsregierung erläßt (11. December 1742).

284. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 1. December 1742.¹⁾

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 9a. Eigenth. Concept.

Zuziehung von Kaufleuten bei den Berathungen über schlesisches
Commerciënwesen.

Da zu E. M. Dienst höchst nöthig sein will, daß ich nicht alleine täglich von allen, so hiesigen Commercio nachtheilig oder zuträglich, zuverlässige Nachricht einzuziehen im Stande sei, sondern auch fürnehmlich, daß ich in Zeiten avertiret werde, wann einer oder der andere Kaufmann übelgesinnet und intentioniret sein möchte, den Handel und sein Geld mit der Zeit außer Landes zu ziehen, so bin ich auf die Gedanken gekommen, daß für der Hand am füglichsten zu diesen Zweck zu gelangen sei, wann ich aus jeder Art der hiesigen Handlungen einen der Vornehmsten über erwähnte Punkte selbst mit einem Eide E. M. verbinden könnte. Die vanité auch selbst der bemittelsten Leute, welche allhier gerne Titel haben und solche noch honorabler halten, wenn sie geschworen, kommt hierbei sehr zu statten.

Wann solchemnach E. M. allergnädigst approbirten, daß:

1. der Kaufmannselste Hilscher, 2. einer Bachaly, 3. Renner, 4. von Förster, 5. von Walter, 6. Horgelin und 7. einer namens Toll, der die großen Fabriken in Neustadt hat, über beiliegende Punkte als Commerciën-Räthe verpflichtet werden, so hoffe ich, in dieser angelegentlichen Sache vollkommen zu reussiren.

¹⁾ Vergl. 28. December 1742.

Puncta, worüber einige der vornehmsten schlesischen Kaufleute als Commercierräthe zu verpflichten.

1. Alles sofort anzuzeigen, was sie sowohl ihren Handel, als auch überhaupt den schlesischen Commercio Nachtheiliges in- und außerhalb Landes in Erfahrung bringen.

2. Jeder Zeit anzuzeigen, wann sie zu Verbesserung des Handels und des ganzen Commercii überhaupt etwas Nützliches und Vortheilhaftes erachten.

3. Wann sie in Erfahrung bringen, daß Jemand zum Nachtheil des Commercii sich außer Landes begeben oder sein Geld aus dem Handel ziehen wollen, solches sofort zu melden.

285. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 4. December 1742.

Mandum, gez. Görne, Biered, Gappe, Boden. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Rang-Sachen. 4.

Rangstreit zwischen den adlichen Amts-Verwesern in Preußen und den Steuerräthen.

Die Königsbergische Krieges- und Domänenkammer berichtet, daß es vor E. K. M. Dienst besser sei, wenn nach des höchstseligen Königes Majestät Verordnung von 1739 die Steuerräthe in Preußen bei Commissionen mit den adlichen Amts-Verwesern nach der Ancienneté rangirten, als wenn nach der Regierung seitdem gethanen, auch in gewisser Maße bereits approbirten Vorschlag die Verweser durchgehends den Vorsiß bei Commissionen haben und selbige dirigiren sollten, indem die Steuerräthe sodann in Domänen- und Steuersachen dabei nicht mit sothanem Effect E. K. M. Interesse würden wahrnehmen können.

E. K. M. werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, ob es bei der Ancienneté bleiben soll.

Königliches eigenhändiges Marginal:

„es Sol beim alten bleiben

Fch“

286. Cabinetsordre an den Etats-Minister Graf von Münchow.

Berlin, 4. December 1742.

R. 96. B. 24. — Abschrittlich.

Baron von Matuschka und General von Marwitz. — Allgemeine Anmerkung über die Schlesier im Dienst.

Es hat Mich befremddet, daß Ich jüngsthin von dem General von Marwitz vernehmen müssen, wie er mit dem Ober-Amts-rath Baron von Matuschka in der Huldigungssache von Oberschlesien nicht aus der Stelle kommen könnte, da derselbe nicht nur auf alle Weise zu decliniren gesucht, mit ihm deshalb zu conferiren, sondern auch durch sein Betragen genugsam am Tage gelegen, daß er bei dieser Sache mehr thun als dem General von Marwitz assistiren, vielmehr sich die Direction des ganzen Huldigungswerkes per indirectum zueignen wollen. Ich bin von diesem Verfahren erwähnten Barons von Matuschka um so mehr surpriniret worden, als Ich Mich von ihm promittiret hatte, er würde als ein vernünftiger Mann, da Ich ihn aus eigener Bewegung zu dieser Sache choisiret, alles nach Meiner ihm genugsam bekannt gewesenen Intention bearbeitet haben; da Ich aber nunmehr sehe, wie Ich in Meiner Meinung und guten Vertrauen gefehlet, so habe Ich resolviren müssen, denselben von mehrermeldeter Commission zu dispensiren und statt seiner zu gedachter Sache den Präsidenten von Benedendorff zu ernennen, welchem Ich dann annoch den Kammer-Director Baron von Löben beigefüget habe, um den oberschlesischen Ständen bei der Huldigung wegen der künftigen Landes-Dnerum die gehörige Insinuationes thun zu können. Ich habe Euch dahero alles dieses hierdurch bekannt zu machen nicht anstehen wollen; dabei Ich will, daß Ihr obermeldetem Baron von Matuschka zu erkennen geben sollet, daß Ich von seinem Betragen gegen den General von Marwitz nicht zufrieden sein könnte und daß es in unserm Dienst gar nicht der Gebrauch wäre, sich gegen einen Mann von dem Charakter, als mit welchem der General von Marwitz bekleidet ist, so wie er, der Matuschka, gethan, zu bezeigen und sich ein mehrers Pouvoir anmaßen [zu] wollen, als Ich jemanden zu geben vor gut finde.

Ich kann hierbei nicht umhin, gegen Euch die Reflexion zu machen, wie Ich finde, daß viele von denen Schlesiern anfänglich

sehr inquiet sein, zu Bedienungen und Aemtern zu gelangen, daß aber, wenn dieselbe hernach wirklich gebraucht werden sollen, sie sodann difficil zu contentiren sein und es in vielen Stücken nicht recht mit ihnen fort will. Ich hoffe jedennoch, daß es sich mit der Zeit auch in diesem Stück mit ihnen geben und selbige sich in unsere Ordnung besser zu schicken lernen werden.

287. Aus verschiedenen Actenstücken,
namentlich Rescript vom 9. December 1742.

Stettin. Reg.-Arch. Kriegsarch. Tit. IX. Lit. d. Nr. 49.

Landräthe und Kammer in Pommern.

Zwischen Regierung und Kammer in Stettin war 1742 die Befugniß zur Bestallung und Vereidung der Landräthe streitig. Die Regierung hatte die Landräthe v. Schulenburg und v. Rosen (nach dem Ausdruck des kgl. Rescripts) „eigenmächtig“ in Pflicht genommen. Die Kammer führte darüber Beschwerde und es erging ein königliches Rescript vom 9. December 1742 (gez. vom König, gegengez. Görne, Bierck), nach welchem die Landräthe hinfort bei der Kammer verpflichtet werden sollten; der Regierung wurde verboten sich künftig dergleichen Eingriffe in das Kammerressort zu erlauben. Die Regierung gab sich nicht damit zufrieden, sondern berichtete ihrerseits darüber unterm 18. Januar 1743, erhielt aber vorläufig keine Resolution. Nun sollte ein neuer Landrath (von Glasenapp) vereidigt werden. Die Kammer war nicht im Besiß der Eidesformel und bat sich deren Mittheilung von der Regierung aus. Die Regierung verweigerte dieselbe mit Hinweis auf die noch ausstehende Bescheidung ihres Berichts. Die Kammer erbat darauf die Eidesformel vom Generaldirectorium, erhielt aber zur Antwort (23. März 1743), sie möge nur eine Eidesformel nach dem Inhalt der Bestallung entwerfen, zumal die alte nicht mehr auf die jetzigen Umstände quadriren möchte. Die Kammer ließ sich jedoch nunmehr die für die kurmärkischen Landräthe gebräuliche Eidesformel mittheilen. Gegen deren Anwendung remonstrirten indessen die Vorpommerschen Stände 12. Mai 1743, indem sie die alte Eidesformel von 1614 producirten; sie verlangten zugleich, daß die Verpflichtung der Landräthe bei der Regierung geschehe, die nach der Regimentsverfassung von 1654 das Collegium status provinciale sei, wovor die Gerechtfame der Landstände und Privilegia der Ritterschaft ausschließlich gehörten, somit auch die Verpflichtung der Landräthe, die die Landesjura wahrnehmen und vertreten müßten.

Die alte Eidesformel verpflichtet die Landrätthe, neben dem Besten des königlichen Hauses das „dieses geliebten Vaterlandes“ wahrzunehmen, darauf zu sehen, daß über die Landesprivilegien, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und Niemand wider Recht und Billigkeit beschweret werde. Der Obliegenheiten als Marschcommissar, als Steuer- und Polizeibehörde (wie in dem furmürkischen Eide) ist nicht ausdrücklich gedacht. Die Kammer beschloß diese alte Eidesformel künftighin weiter anzuwenden.

288. Berichte des General-Directoriums.

13. u. 31. December 1742.

Gen.-Dir. Magdeburg, Kammerbediente.

Statt eines Angebots zur Recrutenkasse wird Ablegung einer Prüfung von einem Kammer-Auscultator verlangt.

Das General-Directorium berichtet an den König 13. Dec. 1742, daß ein Canonicus in Magdeburg¹⁾ Namens Dschütz nach absolvirten Studien um Bestallung als Auscultator bei der Magdeburger Kammer mit dem Prädicat als Hofrath²⁾ bitte und 100 Thaler zur Recrutenkasse offerire. Das General-Directorium empfiehlt das Gesuch, da zur Zeit kein Auscultator bei der Kammer vorhanden sei und der Dschütz sich auch zu Secretärdiensten bereit erklärt habe. (Mund.)

Der König resolvirt in margine: „er Sol kein geldt geben man muß Ihn examiniren ob er dazu geschickt ist“.

Der Kammerpräsident v. Platen examinierte darauf den Dschütz und fand, daß er „einen offenen Kopf“ habe und gute Hoffnung auf nützliche Dienste gebe. Das General-Directorium berichtet dem König dies 31. Dec. 1742, indem es zugleich das nöthige Rescript an die Kammer und die Bestallung des Dschütz als Hofrath zur königlichen Vollziehung beifügt. Der König vollzog sie.

289. Königliches Rescript.

Berlin, 15. December 1742.

Arnim auf Sp.-Bes. Mylius C. C. M. Cont. II. s. a. 1742 Nr. 37. gez.: Cocceji, Gotter.

Gehaltsabzugsverfahren.

Es wird verfügt: „daß, wenn ein in königlichen Diensten Stehender die ihm zuerkannte fiscalische Strafe zu bezahlen nicht vermag, solche ihm

¹⁾ Vom Capitel St. Sebastian, dessen Probst Prinz Leopold Maximilian von Anhalt-Deßau, dessen Decan der Kammerdirector v. Boden war. Die Canonicate der Magdeburgischen Stifter waren meist in den Händen bürgerlicher Honoratioren.

²⁾ Der Hofrathstitel wurde öfter an untergeordnete Beamte verliehen, meist gegen entsprechende Zahlung zu Recrutenkasse.

(statt der Umwandlung in Gefängnißstrafe) nach und nach von seinem Tractament oder seinen Sporteln abzuziehen“.

290. Cabinetsordre an den Etats-Minister Grafen von Münchow.
Berlin, 17. December 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Strafversetzung eines schlesischen Steuerraths.

Ihr werdet aus dem in Abschrift anliegenden Bericht des Generalmajors von Persode¹⁾ ersehen, wie schlecht und indigne sich der nach Oberschlesien gesetzte Kriegesrath von Liebeherr²⁾ betragen. Ihr werdet selbst begreifen, wie es nöthig sei, diesen rohen und sich so ohnvernünftig betragenden Menschen von dort weg und anderswohin zu setzen, damit dessen Function nicht ridicül gemacht und Meinem Dienst [in] solchem neu conquetirten Lande geschadet werde; dahergegen Ihr auf ein tüchtig Subject denken müßet, auf dessen Conduite, Verstand und Treue Ihr Euch verlassen und Staat machen könnet.

291. Circularerlaß der Universitätscuratoren.

Berlin, 17. December 1742.

R. 9. F. 2a.

Akademische Censur.

Anläßlich eines in Halle vorgekommenen Falles ersuchen die Cabinetsminister (Podewils, Borcke) die 3 Minister, denen die cura universitatum aufgetragen war (Cocceji, Brand, Marschall) unterm 24. November 1742, eine Verfügung an sämtliche Universitäten und Gymnasien zu erlassen, daß an denselben überall, wo es bisher noch nicht geschehen, gewisse Censoren bestellt werden sollen, welche die Buchdruckereien und die Buchläden fleißig visitiren und sonst alle mögliche praecautiones nehmen sollen, damit nichts, was gegen Sr. M. Person, Staat und Interesse verstößt oder andern Puissancen verkleinerlich ist, gedruckt werden dürfe.

Die betreffenden Minister erklären sich auf Coccejis Vorgang damit einverstanden (auch Arnim u. der Geh. R. Reichenbach haben das Decret

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Commissarius loci; vergl. S. 509, Anm. 1.

vom 10. Dec. 42 gezeichnet, Arnim wohl in Vertretung des fehlenden Brand).

Unterm 17. Dec. ergingen Circularerlasse entsprechenden Inhalts an alle Universitäten und Gymnasien.

292. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin. 23. December 1742.

R. 96. B. 24. — Abschriftlich.

Aufsicht über die Wirthschaft der städtischen Kammereien.¹⁾

S. K. M. zc. haben zeithero angemerket, daß auf die Kammereien derer Städte in den sämtlichen Provinzien nicht genugsame Attention genommen und die mehristen dererselben nicht anders angesehen worden, als ob es Particulier-Güter wären, davon die Commissarii locorum und die Magistrate fast willkürlich disponiret, ohne entweder gar keinen Etat über Einnahme und Ausgabe zu haben oder aber doch sonder sich daran zu binden.

Gleichwie aber S. K. M. dergleichen weiter nachzusehen nicht gemeinet seind, vielmehr alle und jede Kammerei-Revenües derer sämtlichen Mediat- und Immediatstädte von der ersten Stadt an bis zur lezten und geringsten, dergestalt administriret wissen wollen, wie es sich mit dergleichen publicquen zum Besten derer Städte und Bürger errichteten Fonds gebühret: als befehlen Höchstdieselbe Dero General-Directorio hierdurch allergnädigst, hinfüro nicht nur selbst mehr Attention auf die Kammerei- und Städtesachen zu haben, sondern auch die Kriegs- und Domänenkammern mit Ernst und Nachdruck dahin zu instruiren und anzuhalten, daß solche die Kammereisachen nicht mehr mit der bisherigen Gleichgültigkeit tractiren, sondern solche mit eben der Treue und Sorgfalt ansehen müssen, als ob es wirkliche, Sr. K. M. Selbst zuständige Revenües wären. Es wollen Höchstdieselbe daher, daß die Kammerei-Revenües ex officio und sonder denen Städten deshalb große Kosten zu machen, durch die Krieges- und Domänenkammern auf das genaueste recherchiret, bei denenjenigen, wo noch gar keine Etats seind,

¹⁾ Vergl. 3. Dec. 1743: Circularordre an die Kr.- u. Steuerräthe. (Beiträge zur Finanzlitteratur in den preuß. Staaten. Stüd 7. Bd. II. S. 630–50. Vergl. dazu Schmoller 3. f. pr. Gesch. und Landesl. XI, 522).

richtige und ordentliche Stats über Einnahme und Ausgabe gemacht, bei denen aber, wo dergleichen schon vorhanden, auf das accurateste revidiret, sämtlich aber von Sr. K. M. autorisiret und demnächst genauest beobachtet werden sollen. Alle diese Stats sollen ohne Exception nächstkommenden Trinitatis fertig sein, als welches denen Kriegs- und Domänenkammern bei einer namhaften Strafe aufzugeben ist. Sodann sollen solche Stats alljährlich von denen Kammern ordentlich revidiret und es in allen und jeden Stücken damit solcher- gestalt gehalten werden, wie es mit denen andern Domänen- und Krieges-Stats gehalten wird. Diese Stats sollen sodann auch ohne höchst wichtige Ursachen und sonder allerhöchste Approbation nicht überschritten noch jemanden, es sei wer es wolle, einige willkürliche Disposition darüber gelassen werden. Wie es übrigens mit der Richtigkeit der Kämmereien, Visitation der Kassen und Einsendung derer Quartal-Extracte, auch mit Abnahme der Kämmereirechnungen zu halten, solches wollen S. K. M. der pflichtmäßigen Besorgung des General-Directorii überlassen.

293. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 28. December 1742.

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 9 a. Eigenth. Concept.

Commerciencollegium zu Breslau.

E. M. haben meinen allerunterthänigsten Vorschlag wegen Bestallung und Vereidung einiger der reichsten und ansehnlichsten Kaufleute als Commercierräthe¹⁾ allergnädigst unterm 8. December approbirt.²⁾

Damit nun hiebei ferner E. M. Dienst und heilsamer Endzweck erhalten werde und Allerhöchstdieselben von allen, so im Lande vorgehet und dem Commercio zum Besten und Nachtheil geschehen könnte, zuverlässige Nachricht erhalten, alles Widrige gleich abgestellet und das Vorteilhafte eingeführet werden könne, die Commercierräthe auch sehen, daß es hiermit ein rechter Ernst sei und ein jeder, Armer und Reicher, mit seinen Vorschlag gehöret werden

¹⁾ Vom 1. Dec. 1742 f. Nr. 284.

²⁾ Die Cabinetsordre ist nicht erhalten.

solle, so bin der ohnvorgreiflichen allerunterthänigsten Meinung, daß dieses alles am süglichsten durch eine jeden Monats auf einen gewissen Tag zu haltende Conferenz mit erwähnten Kaufleuten ohne alle Unkosten und ohne denen sonst mit den Commerciën-Collegiis verknüpften Weitläufigkeiten geschehen könne.

Ich habe auch dazu in der Beilage ein Reglement¹⁾ entworfen, welches E. M. zur allergnädigsten Vollziehung allerunterthänigst überreiche, zugleich aber bei dieser Gelegenheit mich noch unterstehe, in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, ob E. M. nicht allergnädigst gefällig, den Ober-Empfänger zu Mansfeld, Kriegsrath Hagen, welcher in Contributions-, fürnehmlich aber in Commerciën-Sachen ganz besondere Erfahrung und Connaissance und daneben die in Schlesien erforderte Douceur besizet, mit dem Kriegsrath in der Breslauer Kammer von Fuchs, welcher dagegen das zu einem Rendanten erforderte ordentliche und äußere Wesen hat, allergnädigst zu verwechseln. Letzteren würde insbesondere auch damit geholfen, weil er in Mansfeld die Seinigen hat und in Schlesien nicht auszukommen vermeinet; von ersteren aber kann E. M. noch allerunterthänigst versichern, daß ich ihn auf der vorigen Leipziger Messe zu Bittau, Baugen, Troppau und zur ihigen Leipziger Neujahrsmesse schon mit sehr großen Nutzen gebraucht.

Der König hat den Vorschlag genehmigt.

294. Münchow an die Breslauer Kammer.

Glogau, 1. Januar 1743.

Breslauer Staatsarch. M. R. IX. 12. vol. 1. Concept.

Plackereien durch die Landdragoner.

Einem hochlöblichen Collegio kann ich nicht unangezeigt lassen, wie ich leider von allen Ecken und Orten her von den Land-Dragonern, auch Land-, Zoll- und Polizei-Bedienten ganz unverantwortliche Plackereien hören und vernehmen muß, daß diese Kerls nach eigenem Belieben die Executiones verrichten und Contrebande machen, die confiscirte Sachen nachhero denen Leuten, wann sie

¹⁾ Vergl. 15. Jan. 1743, Nr. 297.

bestochen worden und mit Gelde abgefunden, nach eigenem Gefallen wiedergeben.

Ich muß dannenhero ein hochlöbliches Collegium ganz inständigst ersuchen, ohne Anstand per Circularia allen Land- und Steuer-Räthen auf das Schärfeste anzubefehlen, daß sie auf diese zum höchsten Nachtheil des Königlichen Interesse und zum Verderben des Publici gereichende Malversationes und Schelmerieien äußerst vigiliren lassen und zu Abstellung derselben alles anwenden, auch sobald einer oder der andere darunter betroffen wird, sofort an die p. Kammer davon zu berichten, anderergestalt aber und da besagte Land- und Steuer-Räthe dawider nicht alle mögliche Praecautiones und genaue Aufsicht gebrauchen würden, sie selbst für dergleichen responsable sein sollten.

295. Rescript des General-Directoriums an die Cleveschen Stände.

Berlin, 3. Januar 1743.

Conc. geg. Boden. G.-D. Cleve CXIII, 54.

Dienstlicher Verkehr der Stände mit den Behörden.

Durch eine Verordnung vom 20. März 1742 waren die Cleve-Märkischen Stände angewiesen worden, fortan Vorstellungen beim König (d. h. auch bei den Behörden) nur mit Unterschrift der beiden Directoren einzureichen. Die Stände führen darauf in einer Eingabe vom 18. December 1742 (die wieder nur von den Syndicis unterschrieben ist) aus, daß die Unterschrift der Syndici nach altem Brauch genüge und dieser Brauch ein integrireder Bestandtheil der vom König bestätigten ständischen Gerechtsame sei. Das General-Directorium antwortet darauf 3. Januar 1743, daß es bei der Verfügung bleibe.

296. Cabinetsordre an das Consistorium zu Berlin.

Berlin, 4. Januar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschrittlich.

Consistorialproceffe.

Das Consistorium hat am 1. Januar einen Bericht eingereicht mit einer Proceßtablelle vom vergangenen Jahr. Der König erklärt darauf, es scheine ihm noch zu viel zu sein, daß 132 Prozesse übrig geblieben seien; „und da S. R. M. der Meinung seind, daß alle dergleichen Con-

istorial-Processe gar füglich nach Recht und Billigkeit in der Kürze abgemacht werden können, so befehlen Sie Dero hiesigem Consistorio hierdurch so gnädig als alles Ernstes, alle vorermeldete Sachen kürzlich, und zwar durch Vergleiche oder rechtliche Sprüche, nächstens auszumachen, auch der Processe halber es überall dahin einzuleiten, daß beim, Gott gebe, glücklichen Abschluß dieses Jahres nicht mehr als etwa höchstens 30 Processe übrig bleiben mögen“.

297. Reglement für das Breslauer Commerciën-Collegium.

Berlin, den 15. Januar 1743.¹⁾

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 9a. Vom Könige vollzogen, gegengez. Münchow. Abschrift.

„Reglement wonach bei denen Breslauischen Commerciën-Conferenzen sich zu achten.“

Demnach aus landesväterlicher für die Aufnahme des sämtlichen schlesischen Commerciën tragender Sorgfalt Wir allergnädigst gut gefunden, in Unserer getreuen Stadt Breslau ein Commerciën-Conferenz-Collegium aufzurichten, welches alles dasjenige, so zu Erweiterung der Commerciorum dienlich und vorträglich sein möchte, reiflich erwägen und zu Abstellung aller zu dessen Hinderniß sich einschleichenden Mängel und Gebrechen gleich Anfangs und da solchen noch abgeholfen werden kann, pflichtmäßige Vorschläge thun soll, und dann Wir zu solchen Conferenzen die nöthigen Räte allbereit allergnädigst denonimiret, so haben Wir dieselbe und vermehdtes Commerciën-Conferenz-Collegium mit nachfolgender Instruction und Reglement allergnädigst versehen zu lassen der Nothdurft erachtet. **Zuvörderst**

1.

Soll dieses Commerciën-Conferenz-Collegium den 5ten Tag jeden Monats in Unserem Königl. Chamberhause zu Breslau ordentlicher Weise morgens um 10 Uhr ohn weiteres Erfordern sich versammeln und bis um 1 Uhr Session halten. Falls jedoch

2.

Unser Schlesischer Wirklicher Geheimer Stats- und Krieges-Ministre oder die Breslauische Krieges- und Domänen-Kammer, als

¹⁾ Vergl. Nr. 293.

unter welcher allein und sonst Niemanden dieses Collegium stehet, nöthig erachten sollte, außer bemeldten regulären Session extraordinem dasselbe ganz oder theils Membra desselben zu convociren, so haben sich dieselben auf bestimmter Zeit und Stunde gebührend einzufinden und die zum Besten des Commercii zu verhängende Deliberationes nicht leicht zu verabsäumen. Es sollen aber

3.

Sowohl bei denen ordentlichen als außerordentlichen Conferenzen regulariter assistiren zwei von Unseren schlesischen wirklichen zc. Ministre zu ernennende Membra der Krieges- und Domänen-Kammer, davon Ältester den Vorsitz und unter ihn die Direction hat, ferner derjenige, so aus der Glogauschen zc. Kammer dazu gefordert werden möchte, nächstdem sämtliche von Uns allergnädigst benominirte wirkliche und verpflichtete Commercienräthe und ein von Uns dieses Behufs zu bestellender Secretarius, welcher das Protocoll führet, zugleich aber auch vices eines Registratoris und Canzelisten versiehet. Hätte

4.

Jemand von der Breslauschen Kaufmannschaft oder auch auswärtiger Negotianten, Manufacturiers oder wer es wäre, Armer oder Reicher, etwas Nutzbares zu Verbesserung des Commercii oder Abwendung einigen Nachtheils bei diesen Commercien-Conferenzen den 5 ten eines jeden Monats mündliche oder schriftliche Propositiones zu thun, so soll er damit nicht nur admittiret und ad protocollum gehört, sondern auch, falls nach verhängeter Untersuchung des Proponenten Vorschläge wirklich nutzbar erfunden werden sollten, sodann sich derselbe Unserer Königlichen Gnade zu erfreuen haben und nach vorkommenden Umständen avantagiret werden.

Weilen auch an Erweiterung der Manufacturen und des Handels der associirten Gebirg-Städte Uns und dem Lande selbst merklich und ein sehr Vieles gelegen und wir auf dieselben ein besonderes Augenmerk gerichtet wissen wollen, so wird

5.

Uns zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wann ermeldte associirte Handelsstädte zwei erfahrene Negotianten aus ihren Mittel erwählen und vorschlagen, welche auf gleichen Fuß, als es darin

bei dem Commerciencollegio voriger Landesregierung gehalten worden, der Gebirg-Städte Bestes besorgen und denen Commerci-Confere[n]zien mit ihrem Gutachten mündlich oder schriftlich von Zeit zu Zeit nach ihrer Convenance assistiren können, allermäßen Wir sothane Deputatos zu Unseren Wirklichen Commerci-Räthen mit Sitz und Stimme gleich denen übrigen zu ernennen allergnädigst nicht abgeneigt seind.¹⁾ Damit aber die bei Verhängung dieser Commerci-Confere[n]zien von Uns führende zu wahren Nutzen des Landes abzielende allergnädigste Intention und Endzweck desto gewisser erreicht werde, so sollen

6.

Die denenselben beiwohnende wirkliche Commercierräthe alles dasjenige, was zum wesentlichen Nutzen oder Abwendung Unseres und des Landes Nachtheil gereichen mag, nach ihrer Erkenntniß, besten Wissen und Gewissen offenbaren, in denen darüber zu pflegenden Deliberationen ihren eigenen Privat-Nutzen dem gemeinen Besten keinesweges vorziehen, ihre Meinung bescheidenlich ohne alle Bitterkeit deutlich vorbringen, die Deliberanda verschwiegen halten, davon im Geringsten nichts, weder an Fremde noch die Ihrigen etwas propaliren und allenthalben gegen Uns, Unser Königlich-Haus und das Vaterland sich also verhalten, wie es ihre zu leistende Eidespflicht erheischt und Unser gnädigstes Vertrauen desfalls in sie gesetzt ist.

7.

Was nun solchergestalt in denen Confere[n]zien ad protocollum genommen worden, allermäßen der Secretarius alles erheblich vorbringen und eines Jeden Gutachten mit angeführten Ursachen deutlich nieder zu schreiben hat, daraus soll des nächstfolgenden Tages bei Unserer Krieges- und Domänen-Kammer von denen der Confere[n]z beigewohnten Deputatis derselben der Vortrag geschehen und noch

¹⁾ Durch Cabinetsordre an Podewils, Berlin 15. Januar 1745 (Ausf. R. 46. B. Nr. 74f.) wird erklärt: Der König hat aus bewegenden Ursachen resolvirt, den 3 Kaufleuten aus dem schlesischen Gebirge, Prenzel zu Greifenberg, Glassen zu Hirschberg, Fischer zu Landshut den Charakter als wirkliche Commercierräthe mit Sitz und Stimme beim Breslauer Commerci-Collegium zu ertheilen. Der Minister hat das Nöthige deswegen zu veranlassen.

selbigen Tages das Nöthige darauf veranlasset und von der Krieges- und Domänen-Kammer jederzeit in dergleichen Sachen eine prompte Expedition besorget werden. Falls nun

8.

Diese Unsere Commercienräthe, als Unser allgnädigstes festes Vertrauen desfalls in sie gesetzt, vorgeschriebenermaßen ihrer Pflicht und Obliegenheiten ein Genüge leisten und gegen Uns, Unser Königliches Haus und das Vaterland allerwege treulich und patriotisch handeln werden, so wollen Wir ihnen sammt und sonders mit besondern königlichen Gnaden wohl beigethan verbleiben und ihren für Unser und des Landes Bestes bezeugenden Eifer gegen sie zu erkennen unversehrt bleiben. Damit auch

9.

Schließlich unter denen anjezt von Uns allergnädigst benomنینten Commercienräthen selbst über die Anciennität und Vorsiz einiges Mißvernehmen nicht entstehe, gestalt derselben Patente unter gleichem Dato expediret worden, so ordnen und wollen Wir, daß dieselbe nach der Zahl ihrer habenden Jahre und Alters sich rangiren, die künftig von Uns etwan zu ernennende Commercienräthe aber nach dem Dato ihres Patents recipiret werden und bei der Conferenz Siz nehmen, im übrigen sich diese Unsere wirkliche Commercienräthe des Ranges nach die zwei ältesten Breslauischen Raths Herren zu erfreuen haben sollen. Und letztlich wird

10.

Unser Ministre der Schlesischen Affairen hierdurch dahin angewiesen, daß er dahin ohnablässig sehe, daß Unserer hiebei habender Zweck erhalten und diesem allen aufs Genaueste nachgelebet werde.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement und Instruction höchst-eigenhändig vollzogen zc.

Aus der Eidesformel für die Wirklichen Commercien-Conferenzräthe zu Breslau.

Bresl. Staatsarch. M. R. VI. 9a.

Ich N. N. schwöre zc. — — — — —
besonders aber in Sachen das Commercium des souveränen Erbherzogthums Schlesien überhaupt und vornehmlich der Stadt

Breslau angehend, bei denen darob zu verhängenden Conferenzen sowohl wie dasselbe meinem Ermessen nach verbessert und erweitert, als auch desselben Nachtheil, es geschehe gleich derselbe, wann, von wem und welcher Gestalt er wolle, gehindert werden könne, treu und redlich eröffnen und anzeigen, auch, da ich wohl ermesse, daß S. R. M. und dem Lande nachtheilig, falls die in der Stadt Breslau etablirten Kaufleute einige ihre Capitalia aus dem Handel ziehen, und sich selbst außerhalb Landes begeben sollten, in solchem Fall, was ich davon innen werde, bei dem schlesischen wirklichen Geheimbden Stats- und Krieges-Ministre unter der Hand nachrichtlich anzeigen, alles was mir Geheimtes anvertrauet werden möchte, sowohl auch den Inhalt dieser Eidespflicht verschwiegen halten, nicht eröffnen, sondern mit mir in die Todesgruft nehmen, von diesem allen aber mich weder durch Geschenke, Gift noch Gaben, Freund- oder Feindschaft noch irgend einigen Privatnutzen oder Nebenabsicht abhalten lassen, auch mich überhaupt, soviel an mir ist, also verhalten wolle, als es einem redlichen, geschickten Commercienrath und Königlichen Diener eignet und gebühret, auch diese meine geleistete theure Pflicht es von mir erheischet und erfordert.

298. Immediatbericht Münchows.

Glogau, 24. Januar 1743.

Bresl. Staatsarch. M. R. IX. 12. vol. I. Rundum.

Bestellung von Landrätthen in Oberschlesien.

E. M. habe wegen Bestellung der Landrätthe in Oberschlesien bishero meinen allerunterthänigsten Bericht nicht erstattet, weil ich in den Gedanken gestanden, daß es nöthig, daß zuvor die Huldigung geschehe.

Weil inzwischen aber es mit derselben sich noch etwas zu verziehen scheint,¹⁾ und ohne Bestallung der Landrätthe so wenig in den Contributions-Sachen, Ablieferung der Recruten und Publicirung der Edicte als sonst in einem andern Stück zur Ordnung zu gelangen, so kann nicht länger anstehen, zu E. M. allergnädigsten Approbation die Vertheilung der Kreise und wie solche mit Land-

¹⁾ Vergl. Nr. 315.

rätthen zu besetzen, zu überreichen und dabei allerunterthänigst anzuführen, daß die beiden allerzuverlässigsten und geschicktesten (!), so nur aufzufinden gewesen, beim Leobschützer und Beuthenschen, als den beiden Grenzkreisern, angefezet habe, wie dann der zum Leobschützer Kreise in Vorschlag gebrachte Landrath Freiherr von Morawitzky eben derjenige ist, welchen der General-Major Graf von Dohna bei E. M. ausgebeten hat.

Sobald E. M. allergnädigste Approbation erfolget, sollen die Landrätthe verpflichtet und instruiert werden.

N a c h w e i s u n g,
welchergestalt Oberschlesien in Kreiser zu theilen und welchergestalt solche
mit Landrätthen zu besetzen wären.

Nr.	Kreis.	Landrath.	Kreisklasse zu
1.	Der Beuthenscher Kreis	Der von Rimolstowſky	Beuthen.
2.	„ Pleßscher „	„ Graf von Solms	Pleß.
3.	„ Leobschützer „ wozu gehöret das Antheil von Jägersdorf, von Troppau und der Ratscher District	„ Frhr. von Morawitzky	Leobschütz.
4.	Der Ratiborscher, dazu gehöret Loslauer und Oderbergſcher District	„ von Schimonſky	Ratibor.
5.	Der Toster, dazu gehöret der Schlawenſcher und Gleiwitzer Kreis	„ Baron von Stechow	Toste.
6.	Der Lubliner Kreis	„ von Kouſky	Lublinitz.
7.	„ Strehliſcher „	„ von Lariſch	Strehliſch.
8.	„ Coſeler „	„ von Schulzendorff	Coſel.
9.	„ Neustädtſche „ dazu gehöret Glogauer und Zülſcher Kreis	„ Graf von Röder auf Dobber	Neustadt.
10.	Der Oppelsche Kreis	„ von Walſpeck	Oppeln.
11.	„ Roſenbergſche Kreis	„ von Blacha	Roſenberg.

Der König approbirte die Vorschläge Münchow's durch das Marginal: „guth Friedrich“. Unterm 13. Februar 1743 wies Münchow die Breslauer Kammer an, die neuen Landrätthe nach Breslau zu fordern, sie zu verpflichten und zu instruiren. Demnächst sollte auf die Anstellung tüchtiger Kreiseinnehmer Bedacht genommen werden.

299. Schriftwechsel zwischen Cocceji und Münchow.

25. Januar bis 6. März 1743.

Bresl. St.-A. M. R. P. I. Sect. 1. Nr. 2.

Rangstreit zwischen Kammern und Consistorien in Schlesien.

Anläßlich einer Beschwerde der Breslauer Kammer über die Fassung eines Edictes, in dem die Kammern den Consistorien nachgesetzt worden waren, kommt es Januar bis März 1743 zu einem Schriftwechsel zwischen Münchow und Cocceji, in dem die Frage erörtert wird, ob den Consistorien (oder vielmehr den Oberamtsregierungen, zu denen sie gehörten) oder aber den Kammern der höhere Rang zukomme. Cocceji behauptet, daß das Rangverhältniß in Schlesien nicht anders wie in den übrigen Provinzen aufgefaßt werden könne, wo nach alter Gewohnheit die Regierungen und Justizcollegien den Kammern vorangehen. Münchow macht dagegen geltend, daß die Kammern in Schlesien eine besondere Stellung hätten, indem sie unmittelbar unter dem Könige ständen, während die Justizcollegien dem Geheimen Rathe unterständen. Dies leugnet Cocceji: die Direction der schlesischen Justizangelegenheiten sei ihm vom König persönlich aufgetragen worden; nur zu seiner Sicherheit trage er sie im Geheimen Rathe vor. Dem gegenüber weist Münchow darauf hin, daß aber doch die schlesischen Justizcollegien dem Obertribunal in Berlin untergeordnet seien. Cocceji stellte anheim, eine Anfrage an den König zu richten. Dies scheint jedoch unterblieben zu sein. Jeder blieb wohl bei seiner Auffassung.

300. Rescript der Pommerschen Kammer an die Vorpommerschen Landstände.

Stettin, 26. Januar 1743.

Stettin. Reg.-Arch. Tlt. IX. Lit. d.

Bestellung eines vorpommerschen Landraths.

Dem Landrath des Randowschen Kreises von Ramin ist auf sein Ansuchen der Abschied erteilt worden. Die vorpommerschen Landstände werden von der Kammer angewiesen (26. Jan. 1743), eine geeignete Persönlichkeit zum Nachfolger vorzuschlagen. Sie bringen zwei Candidaten in Vorschlag, von denen der Hauptmann von Sydow zu Blumberg zum Landrath ernannt wird. (Vergl. Rescr. vom 2. Febr. 1743.)

301. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 31. Januar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Geh. Rath von Ziegler Justitiar beim General-Directorium.

Nachdem S. R. M. zc. aus dem allerunterthänigsten Bericht Dero General-Directorii vom 29. dieses das Ableben des Geheimen Finanzrath Warth, welcher bisher den Vortrag von Justizsachen im General-Directorio gehabt, vernommen und zugleich ersehen haben, was vor Subjecta zu Wiederbesetzung dieser Stelle Deroselben vorgeschlagen worden, so haben Höchst dieselbe aus solchen den Geheimen Rath von Ziegler agreiret und wollen allergnädigst, daß solchem sowohl der Vortrag als die Direction aller bei dem General-zc. Directorio vorkommenden Justizsachen anvertrauet werden, derselbe auch dahergegen dasjenige Gehalt, so der verstorbene p. Warth gehabt, hinwiederum bekommen soll. Wann aber auch ermeldeter p. von Ziegler noch zur Zeit in Schlesien mit der Classifications-Commission beschäftigt ist und von solcher nicht füglich abgezogen werden kann, als wollen höchstgedachte S. R. M., daß der p. von Ziegler bis zu Endigung ermeldeter seiner Commission in Schlesien bleiben und das Justizwesen bei dem General-Directorio inzwischen durch ein oder zwei Geheime Finanzrätthe, so der Rechte kundig seind, respiciret werden soll.

Ziegler hat durch Vorstellung vom 2. Febr. beim König unmittelbar um die erledigte Stelle. Der König erklärte ihm, daß er sie ihm bereits „aus eigener Bewegung“ übertragen habe. „Ich will — fügt er hinzu — von Euch hoffen, Ihr werdet durch rechtschaffenen Fleiß, Redlichkeit und Integrité das gute Vertrauen, so Ich in Euch gesetzt, beständig unterhalten und Eure Pflicht wie ein ehrlicher Mann und treuer Diener ohne Nebenabsichten observiren; und werde Ich Euch demnächst bei Eurer Ankunft noch mit einer besondern und secreten Instruction deshalb versehen.“¹⁾ — Möglichste Beschleunigung der schlesischen Commission wird anempfohlen.²⁾

Die Vertretung Zieglers während seiner Abwesenheit wurde durch C. D. v. 19. Febr. 1743 (R. 96. B. 26.) derart geregelt, daß die Justizsachen beim 2. Departement durch den Geh. Finanzrath Manitiuss, bei den

¹⁾ Diese „secrete Instruction“ hat sich nicht gefunden.

²⁾ R. 96. B. 26.

übrigen Departements durch einen der dazu gehörigen Geh. Finanzrätthe, „so der Rechte kundig ist“, bearbeitet und vorgetragen werden sollten.

302. Schriftwechsel Coccejis mit dem königlichen Cabinet.

4., 9. Februar 1743.

B. 52. Nr. 69.

Besezung der Magdeburgischen Regierung.

Immediatbericht Coccejis v. 4. Februar 1743. (Conc.)¹⁾
Der Präsident von Plotho schlägt vor, daß noch drei von Adel in die Magdeburgische Regierung gesetzt werden möchten. „Da aber schon 9—10 Rätthe in der Regierung vorhanden, welche, wann sie ihr Amt thun wollen, mehr als zu viel sein, überdem dergleichen neue und unerfahrene Rätthe dem Collegio wenig Nutzen schaffen können, so sehe ich nicht ab, wozu noch mehr Rätthe angenommen werden sollen.“ Stellt die Entscheidung dem König anheim.

Cabinettsordre an Cocceji, Potsdam 9. Febr. 1743. (Ausf.)
Der König hat „auf Coccejis Vorstellung“ (!) resolvirt, daß nach Plothos Vorschlag noch drei von Adel als Rätthe in die Magdeburgische Regierung gesetzt werden sollen, aber ohne Gehalt. Uebrigens hat Cocceji dahin zu sehen, daß dazu geschickte, fleißige und ehrliche Leute genommen werden.

303. Cabinettsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. Februar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Abgrenzung des Departements der Judensachen.

Der König remittirt an das General-Directorium einen Bericht des Etatsministers v. Broich über Ansetzung einer Judenfamilie zu Driesen in der Neumark, und zwar im Interesse des Tuchhandels.

„Was den Umstand wegen der Unterschrift des p. von Broichs betrifft, da befremdet es S. R. M. allerdings, daß dergleichen Sachen, wie die Ertheilung neuer Juden-Privilegien seind und die überdem eine Verbesserung des Handels zur Absicht haben sollen, durch ermeldeten Dero Etats-Minister von Broich zur Anfrage gebracht werden, allermassen es schlechterdings zum Ressort des General-Directorii gehöret, wann von

¹⁾ Das Mundum des Berichts mit Marginal von Eichels Hand („gut, noch 3 von Adel, aber ohne Gehalt“). R. 94. IV. La. 18.

Kammern Ansetzung[en] neuer Juden-Familien gesucht werden, die Sache gründlich zu examiniren, alle Umstände mit Ueberlegung zu dijudiciren und sodann nebst beigefügtem Gutachten S. R. M. darüber anzufragen, auch nach der darauf erfolgten Resolution das weitere zu besorgen; wogegen der p. von Broich wegen der zu seinem Departement mit habenden Judensachen dasjenige nur observiren und im Train und Ordnung erhalten muß, was der Judenschaft wegen bereits resolviret und geordnet worden. So viel aber obermeldete Sachen selbst betrifft, so erachten S. R. M. überhaupt dem Lande sowohl als dem Commercio schädlich und nachtheilig zu sein, ohne gar besonders triftige Ursachen mehrere Juden-Familien, als bereits sein sollen, anzusetzen, auch denselben einigen Handel mit Tuch oder Wolle zu gestatten; wie dann die Judenschaft darunter keinen besondern Faveur meritiret.“

Ueber den gegenwärtig vorliegenden Fall hat das General-Directorium zu berichten.

304. Denkschrift eines Unbekannten.

Ohne Datum. [16. Februar 1743.]¹⁾

Stettin. St.-A. Hinterpommerscher Communal-Berband. Tit. V. Sect. 2. Spec. Nr. 5.

Vorschlag zur Einrichtung eines ständischen Landesdirectoriums in Stettin an Stelle der vierteljährlichen Landräthe-Versammlungen.

Es ist bekannt, daß bis anhero quartaliter ein Terminus Repartitionis von der Königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer angesehen, und so dann mittelst einer Conférence mit den Hinterpommerschen Land-Ständen das Quantum Contributionis feste gesetzt worden. Dazu werden dem Herkommen nach 5 Land-Räthe aus den Kreisen, als einer von Prälaten, 2 von der Ritterschaft, und 2 von den Immediat-Städten verschrieben; hierzu kommen noch 3 außerordentliche Landräthe, als 2 von der Ritterschaft und einer von den Städten, welche Subitanei genannt werden. Vor die 5 verschriebene Landräthe werden in den Repartitions-Posten quartaliter 125 Rthlr., und für der Subitanei Diäten, den Tag à 2 Rthlr., inter communia mit angeleget; item den ordinarien Land-Räthen vor 2 Reisetage à 2 Rthlr.; Summa 10 Rthlr., welche letztere 10 Rthlr. daher ihren Ursprung nehmen, weil die Landräthe

¹⁾ Unterm 16. Februar 1743 vom General-Directorium der Pommerschen Kammer, unterm 6. März von dieser den Landräthen zur Begutachtung mitgetheilt.

vor diesem nach Stargard, jezo nach Stettin, mithin weiter reisen müssen. Diese nach Proportion der Kreiser sich alle Jahr abwechselnde Landrätthe kosten also dem Lande jährlich an Diäten 748 Rthlr. . . .¹⁾

Diese bisherige Verfassung hat der Erfahrung nach folgende Inconvenientien mit sich geführt:

1. Haben alle wichtigen des Königs Dienst und die Wohlfahrt des Landes betreffende, obgleich Eil erfordernde Angelegenheiten usque ad Terminum Repartitionis verschoben werden müssen, aus welchem Verzuge mancherlei Nachtheil und schädliche Folgen entstanden sein. Diese hat auch nicht durch die so genannte Subitanea respicirende Landrätthe verhütet werden können, maßen selbige eben wie die übrigen abwesend gewesen, und sich ohnedem keinesweges bemächtigt gefunden, ohne Rücksprache mit den Kreisern etwas Schlußliches zu veranlassen.
2. Wenn die verschriebenen Landrätthe den weiten Weg hieher thun müssen, so ist öfters in ihren Kreisen an Marsch- und Fourage-Angelegenheiten etwas eiliges und sehr nöthiges vorgefallen, welches wegen Abwesenheit des Landraths versäumt und dadurch eine große Unordnung verursacht worden.
3. Zeigen die bei den Repartitions-Tagen gehaltene Protocolla, daß öfters keiner von den verschriebenen adelichen Landrätthen, sondern nur ein Subitaneus gegenwärtig gewesen, die übrigen aber wegen ihrer Bequemlichkeit, schlechter Jahreszeit und Weite des Weges ausgeblieben sein, dessen ohngeachtet doch die obigen à 25 Rthlr. fixirte Diäten gezogen haben.
4. Wann die Landrätthe auch zureisen, so ergiebet doch die betrübte Erfahrung, welche geringe Wissenschaft in Landes-, sonderlich Hufen- und Contributions-Sachen den meisten beiwohne, welches insonderheit daher seinen Ursprung nimmt, daß die Landrätthe bei Repartitions-Tagen jährlich abgewechselt, und dadurch außer Stande gesetzt worden, in einer beständigen Connexion der Landes- und Contributions-Sachen zu bleiben, voraus, da ihnen die in dem Landes-Archivo befindliche Nachrichten ermangeln.

¹⁾ Die nochmalige specificirte Ausrechnung lassen wir fort.

5. Ist es eine theure, den Landständen durch den Landtagsbescheid und Regiments-Verfassung de anno 1654 eingeschärste Pflicht, überall ein wachsames Auge zu haben, daß bei den Justiz-Collegiis Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, den Königlichen allergnädigsten Verordnungen und den Landesgesetzen nachgelebet, die Proceffe verkürzet, die theils blutarme Clienten nicht durch gewinnsüchtige Advocaten bis auf das Mark ausgefogen und dadurch außer Stande gesetzt werden, Seiner Königlichen Majestät die jährlichen Pflichten abtragen zu können. Wie wenig aber diese Landes-Verfassung und deren erfreulicher Endzweck bishero bei Abwesenheit der Landstände zur Wirklichkeit gekommen, davon redet die lebendige aber bedauernswürdige Erfahrung.

Diese in der Wahrheit gegründete und einen jeglichen, welcher des Königs Interesse und das Land liebet, in die Augen leuchtende Inconvenientien können mit einmal durch folgende Einrichtung gehoben werden:

1. Würde hier in Stettin ein beständiges Directorium anzurichten, und solches demjenigen aufzutragen sein, welchem es sonst zuständig ist. Dieser Landes-Director könnte in dem Landschaftshause wohnen, und abseiten des Landes alles dasjenige beobachten, was bishero mit vielen Weitläufigkeiten tractiret werden müssen.
2. Ob nun zwar solthanes Landes-Directorium eigentlich dem Dom-Dechanten des Camminischen Capituls zustehet, ihm solches auch, wann er im Lande anwesend und die dazu erforderlichen Eigenschaften besizet, gelassen werden müßte, so würde sich doch an dessen Person so genau nicht zu binden, sondern, wann sich ein Mangel bei demselben eräugnete, von den Ständen ein anderer geschickter Landrath aus dem Mittel der Prälaten und Ritterschaft zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Approbatian allerunterthänigst vorzuschlagen sein.
3. Könnte vor wie nach der Terminus Repartitionis quartaliter ausgeschrieben werden, gegen welche Zeit die Landräthe ihre etwanige Desideranda dem abwesenden Landes-Directori einschicken könnten. Das Zureisen der Landräthe wäre sodann nicht mehr nöthig, sondern das Landesdirectorium müßte mit

ihnen in beständiger schriftlicher Conference stehen und dahin sorgen, daß in wichtigen Landesangelegenheiten der Kreisler Sentiments, so bishero geschehen, eingeholet würden.

4. In Termino Repartitionis träte das Landes-Directorium mit der Königlichen Krieges- und Domänen-Kammer in Conference, damit sodann das Quantum Contributionis fest gesetzt werden könnte.
5. Wann es die Nothwendigkeit erforderte, daß einige Landräthe dem Termino Repartitionis beiwohnen wollen, so könnte ihnen solches freistehen und sie davor die gewöhnliche Diäten à Tag 2 Rthlr. erheben.
6. Das Landes-Directorial-Gehalt könnte von den obbenannten 748 Rthlr. formiret, und dürfte jährlich nicht mehr denn 252 Rthlr. addiret werden, damit ein Landes-Director mittelst solcher 1000 Rthlr. seinen nöthigen Unterhalt hieselbst haben, und die diesem officio anlebende Ausgaben bestreiten könnte. Welche Zulage der 252 Rthlr. das Land um soviel weniger merken kann, da auf 25 mille Pf. monatlich die Hufe noch nicht voll $\frac{1}{4}$ von einem Pfennig trifft.
7. Die Landräthe, welche bishero die fixirten Diäten bekommen haben, könnten sich über den Verlust dieser Gelder auch nicht beschweren, theils weil sie alle Jahr abgewechselt, also daß einen jeglichen unter ihnen die Reihe nicht oft getroffen, theils auch, weil die etwas weit Entlegene von ihre [!] Reise- und Zehrungs-Kosten doch nicht haben auskommen können.
8. Würde dem anwesenden Landes-Director Votum et Sessionem [!] in der Königlichen Regierung, Hofgericht und Consistorio allergnädigst zu bewilligen sein, um auf das Königliche Interesse, Gerechtfame des Landes und Abkürzung der Proceffe ein wachsame Auge haben zu können.

Die Stände sprachen sich einstimmig gegen das Project aus. (Bericht vom 21. August 1743.) Die Neuerung unterblieb.

305. Münchow an die Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer.

Breslau, 22. Februar 1743.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9. a.

Persönlicher Secretär Münchow.

Der Minister erklärt, da er bei seinen sich häufenden Verrichtungen und der vielen Schreiberei noch einen Menschen unumgänglich nöthig habe, so habe er den Pistorius, der bisher bei der Glogauer Kammer als zweiter Journalist gestanden, angenommen und werde demselben zu seinem nöthigen Unterhalt etwas von den Siegelgeldern, soweit dieselben zureichen würden, anweisen lassen. Es werde ihm lieb sein, wenn die Kammer demmaleinst für dessen anderweitige Placirung sorgen werde, da er ja doch in königlichen Pflichten bleibe.

Die Kammer erwidert (27. Febr.) sie werde nicht ermangeln dem Wunsche des Ministers zu entsprechen.

Unterm 25. August 1745 theilt Münchow den beiden Kammern mit, er finde nöthig den Pistorius, trotzdem derselbe schon bei der Glogauer Kammer verpflichtet worden sei, noch besonders als Kammer-Secretarius vereidigen zu lassen, was auch dazu dienen werde, daß derselbe, wenn er bei dem Minister nicht genügend beschäftigt sei, in dessen Gegenwart bei den Sitzungen den expedirenden Secretären Hilfe leisten könne.

Die Breslauer Kammer meldet am 26. August: wegen Vereidigung des Pistorius und seiner Aufführung unter den Kammersecretären im Adreßkalender sei das Nöthige verfügt worden.

306. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Happe.

Potsdam, 22. Februar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Urlaubsertheilung.

Ich accordire Euch hierdurch den gebetenen Urlaub, auf zwei Tage nach Eurem Gute zu verreisen, wie Ich Euch dann wegen der in Eurer Vorstellung angeführten Ursachen die Permission ertheilen will, daß Ihr zuweilen und wenn Eure Umstände es erfordern, zu Ende der Woche auf einen Tag dahin reisen möget, um Eure Angelegenheiten daselbst zu besorgen, jedoch unter der Condition, daß dadurch niemals in Meinem Dienste etwas versäumt werden müsse.

307. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. Februar 1743.

Abschr. R. 9. L. 12.

Alter der Secretarien und Kanzlisten.

Der König hat wahrgenommen, daß bei den Kanzleien „ganz junge und aufgeschossene Leute“ zu Secretarien oder Kanzlisten angenommen werden, „von welchen man die erforderliche Discretion und Fleiß nicht gewärtigen kann“. Fortan soll dazu niemand genommen werden, der nicht wenigsten 24—25 Jahre alt ist.

Danach Rescript an die sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern und an die Geldrische Commission, d. d. Berlin, 27. Februar 1743.¹⁾

Das General-Directorium machte auch dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Mittheilung davon, durch welches das Nöthige bei der Geh. Kanzlei veranlaßt wurde.

308. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. Februar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Domänenwirthschaft.

Sr. K. M. in Preußen zc. ist es zwar aus denen Deroselben bisher eingesandten Special-Nembter-Stats derer Provinzien lieb zu ersehen gewesen, daß nach denen solchen beigelegten Haupt-Balances en gros kein minus, sondern vielmehr plus gewesen. Da aber Höchstdieselbe zugleich wahrgenommen haben, daß bei verschiedenen Special-Nembter-Stats, sonderlich von Pommern und Neumark, hier und dar theils bei der Einnahme ein starkes minus, theils bei der Ausgabe ein beträchtliches plus gewesen, sonder daß in denen hinter den Stats angefügten Balances einige recht valable Urjach angezeigt worden, noch daß S. K. M. Sich erinnern könnten, daß Deroselben deshalb einiger Bericht davon geschehen sei, wie solches die hiebei zurückkommende Neumärkische Balance, die Special-Stats von Friedrichswalde und von Uckermünde nachweisen, so wollen Höchstdieselbe zwar hoffen, daß denen Kammern von Dero General-Directorio wohl nicht gestattet werden wird, vor sich oder auch aus

¹⁾ Abschr. Gen.-Dir. Geldern VI. 2.

²⁾ R. 9. L. 12.

legären Ursachen weder die Einnahme zu verringern noch die Ausgabe zu vergrößern, sondern daß, wenn pachtlos werdende Aemter untersucht und neue Stats oder Anschläge davon gefertigt werden, ermeldete Kammern jedesmal davon einen ausführlichen Bericht an Dero General- u. Directorium werden erstatten müssen, dieses hergegen solchen Bericht nach allen seinen Umständen gründlich einsehen und weder ein minus bei der Einnahme noch ein plus bei der Ausgabe gestattet werde, wo nicht sehr wichtige und höchst prägnante Ursachen dazu vorhanden sind, allermassen S. K. M. genugsam declariret haben, daß Sie zwar keine windige Einnahme haben, aber Dero Domänen auch nicht verschlimmert, sondern vielmehr durch Fleiß und Industrie solide verbessert wissen wollen. Wie es aber dennoch damit noch nicht genug ist, sondern S. K. M. Selbst davon wissen wollen, wenn bei einem Stat entweder bei der Einnahme ein merklicher Absatz oder bei der Ausgabe ein Zusatz geschehen muß, so wollen Sie, daß Deroselben auf solche Fälle von Dero General- u. Directorio darüber jedesmal Bericht erstattet und, ehe dergleichen Alteration eines Stats genehmiget wird, Dero Approbation darüber eingeholet werden soll, wonächst dann in der Balance solches Stats das Datum der königlichen Approbation jederzeit mit beigefeset werden muß

[Folgen einige Specialpuncte aus den diesjährigen Aemter-Stats, über die der König nähere Auskunft verlangt.]

309. Münchow an die Breslauer Kammer.

Breslau, 24. Februar 1743.¹⁾

Mundum, gez. Münchow. — Bresl. St.-A. P. A. III. 11 b. Vol. I.

Neue Vertheilung der Arbeit und der Departements.

Nachdem diejenige Vertheilung der Arbeit und der Departements bei hiesiger hochlöblichen Kriegs- und Domänenkammer,

¹⁾ Eine ähnliche Verfügung war an die Glogauer Kammer bereits unterm 20. Dec. 1742 ergangen. Die Departementsvertheilung im Glogauer Bezirk wird unten mitgetheilt. Die Verfügung selbst (eigenh. Conc. Münchows, Bresl. St.-A. M. R. I, 1. Nr. 16 a. vol. I.) hat der für die Breslauer Kammer als Vorlage gedient und stimmt mit ihr größtentheils wörtlich überein. Die sachlichen Abweichungen, wie sie durch die besonderen Verhältnisse bei der Glogauer Kammer bedingt waren, sind principiell ohne Bedeutung. — Vergl. übrigens Nr. 271.

welche von Anfang deren Errichtung gemachet, theils wegen der beim Collegio nachhero geschehenen Veränderung, theils aber und fürnehmlich wegen der von Beschaffenheit unserer Berrichtungen im abgewichenen Jahre eingezogenen mehrern Nachricht einige Abänderungen erfordert, so hat nöthig sein wollen, hierüber beiliegende anderweite Disposition und Einrichtung fürs künftige zu entwerfen.

Die Attention, der Fleiß, der Eifer, die gute Harmonie und das Desinteressement, mit welchen bishero bei diesem hochlöblichen Collegio alle Sachen ohne sonst nicht ohngewöhnliche Nebenabsichten bearbeitet und welchen allein der Succès unsrer Berrichtungen und der Anfang zu einiger Ordnung der hiesigen Provinzien zuzuschreiben, giebet mir das vollkommene Vertrauen, ein hochlöbliches Collegium werde nicht allein auf gleichen Fuß in der Arbeit fortfahren, sondern auch daß ein jedes dessen würdiger Membrorum dem ihm zugetheilten Departement dergestalt vorstehen werde, daß darin in allen Stücken Sr. K. M. Dienst und eine vollkommene Ordnung erhalten werde.

Bei der ohnedem so guten Disposition, bei der Erfahrung und Application meiner werthesten Herren Collegen sind alle meine kleine Erinnerungen, welche ich bei dieser neuen Vertheilung der Departements zum etwanigen Verhalten bei künftiger unsrer Arbeit machen könnte, überflüssig, zumalen ich versichert, daß die Herren Directores auf einen ordentlichen, serieußen und actenmäßigen Vortrag wohl Acht haben, auch mit der größten Attention und Fleiß inskünftige alle Concepte revidiren und sowohl quoad stylum und der Deutlichkeit als sonderlich quoad rem alles genau nachzusehen und nöthigenfalls des Herrn Decernenten anderweiten Vortrag zu erwarten, die Sache befundenen Umständen nach zu ändern, auch dann und wann in einem und andern Fall Acta selbst nachzusehen und zu collationiren geneigt sein werden.

Es wird auch ohne mein Erinnern bei sothaneu Concepten nicht außer Acht gelassen werden, mit zu examiniren, ob das Decret oder auch die Expedition zu lange liegen geblieben, nicht weniger, ob wider die Natur der Sachen etwas oder wider das Reglement zu viel an Sportuln angezehet worden, imgleichen ob die Remissiones zc. notiret und gehörig zu Buche getragen.

1. Die ganze Verfassung des Collegii und die demselben dabei überhaupt obliegende Berrichtungen sowohl als was von denen Generalien jeder der Herren Directorum insbesonder übernommen, werden dieselbe ohne Zweifel als ihr eigen ansehen und sich ferner angelegen sein lassen, daß allen und jeden Sachen, welcher wegen ein hochlöbliches Collegium ich ersuche, falls Sr. K. M. Dienst und dem damit verknüpften Besten des Landes nicht zuwider und unrecht erachtet worden [!], auf das prompteste nachgelebet werde.

2. die Herren Krieges- und Domänenräthe werden gleichfalls von selbst zu dem einem jeden numehro [!] ausgemachten Departement, wann ich sagen darf, sich recht affectioniren und solches auf gewisse Maße als ihr Eigenthum und dergestalt ansehen, daß, wann darin nicht nur eines und das andere, sondern durchgehends alles bei Kreisern, Accisen, Zöllen, Polizei, Kammereisachen, auch Aemtern zur vollkommenen Ordnung gelange, ihnen fürnehmlich davon die Satisfaction und Ehre bleiben und ihre Arbeit dadurch weniger werde. Und wie

3. sothaner so vergnüglichen Ordnung eines Departements fürnehmlich der Ausfall beim Etat, alle Reste und Vorschüsse und sodann die Plackereien und Insolentien der Unterbedienten zuwider, so werden sie solchen entweder zuvorzukommen oder selbigen auch abzuhelpen sich ohnablässig bemühen.

4. Meiner werthesten Herren Collegen so guten Absichten wird die öftere Bereisung der Departements und deren Untersuchung nach denen Indagandis und wobei dieselben sich von ihren Untergebenen und allen Einwohnern bekannt, beliebt und Vertrauen machen werden, hierunter sehr zu Statten kommen.

5. Ob zwar meist jedem meiner Herren Collegen einige Generalia zugetheilet worden, so versteht sich solches dennoch nur regulariter von solchen Sachen, welche nicht eigentlich in ein Departement allein einschlagen.

Sonsten und da bei der beglückten Verfassung dieses Collegii ein jeder der Herren Departementsräthe allen Sachen, so in ihren resp. Departements vorkommen können, genugsam gewachsen, so würde auch alles, was daraus einkommt und in keinem andern Einfluß haben möchte, einem jeden Rath des Departements zu adressiren sein.

Wann jedoch eine Sache aus einem andern Departement demjenigen, so das Generale derselben hat, zugeschrieben würde, so wird ein hochlöbliches Collegium gut finden, daß solche Sache für den Vortrag mit dem Rath des Departements concertiret und hienächst das Concept von ihm mitgezeichnet werde, zumalen in einem Departement, wofür dessen Rath fürnehmlich responsable, wohl regulariter nichts verfügt werden muß, wovon derselbe nicht Wissenschaft habe.

6. Ein hochlöbliches Collegium wird bei vorstehendem Puncte ferner mit mir darin einig sein, daß solcher nur dahin zu verstehen, wann nicht aus besonderen Ursachen einem oder dem andern, auch außer seinem Departement, etwas zugeschrieben wird, als welches sowohl expediret als allen von denen Herren Directoribus zu Sr. K. M. Dienst gethanen wohlmeinenden Erinnerungen auf das prompteste nachgelebet werden wird.

7. Wann in Abwesenheit oder Krankheit die aus dem Departement einkommende Sachen nicht von dessen Rath bearbeitet werden können, so wird ein hochlöbliches Collegium vermuthlich auch darin mit mir einig sein, daß es regulariter folgendergestalt gehalten werden könnte, daß

1. H. Kriegsrath d'Alençon und

2. H. Kriegsrath von Werner,

1. H. Kriegsrath Steudener und

2. H. Kriegsrath Wittich,

1. H. Kriegsrath Oppermann und

2. H. Kriegsrath von Hagen,

1. H. Kriegsrath Walter und

2. H. Kriegsrath von Nassau,

1. H. Kriegsrath Deutsch und

2. Der neue Rath

sich in vorberührten Fällen subleviren und einer der zwei Herren des abwesenden Arbeit übernehme.

8. Da auch ein hochlöbliches Collegium mit mir gut gefunden, in den Vortragstagen eine Aenderung zu machen und festzusetzen, daß

1.)	Die Herren Directores	} Montags und Donnerstags Dienstags und Freitags
2.)		
3. H. Kriegs-rath Franke		
4. H. Kriegs-rath d'Alençon		
5. H. Kriegs-rath von Werner		
6. H. Kriegs-rath Steudener		
7. H. Kriegs-rath Wittich		
1. H. Kriegs-rath Oppermann		
2. H. Kriegs-rath von Hagen		
3. H. Kriegs-rath Walter		
4. H. Kriegs-rath von Nassau		
5. H. Kriegs-rath Deutsch		
6. Der neue Rath		

und mithin ein jeder nur zwei Tage wöchentlich proponire, so wird dasselbe auch wohl, so wie ich, dabei fürnehmlich die Absicht gehabt haben, daß man sich desto mehr und zuverlässiger dazu präparire, sich nicht allzu sehr auf das Gedächtniß verlasse, sondern bei einer jeden Sache Acta adhibire, nicht nur den Inhalt des Memorials ablese, sondern nach examinirten Acten jederzeit kürzlich originem der Sache anführe und darauf der Herr Referent zuerst sein Votum abgebe.

Und wann ferner auf diesen Fuß und sonst beliebte Maße die Cito und Citissime ohne Ausnahme bei der allerersten Session vorgetragen und noch denselben Tag angegeben, alle andre Sachen aber, welche Montags und Dienstags einkommen, nach der gemachten Einrichtung Donnerstags und Freitags, die vom Donnerstag und Freitag aber Montag und Dienstag vorgetragen und decretiret und ferner nicht nach 9 Uhr ins Collegium gekommen und nicht, ehe die vorgenommene Sachen abgethan, weggegangen wird, so wird gewiß alles, was in einer Woche eingekommen, abgemacht und eines hochlöblichen Collegii Intention in prompter und solider Expedition der Sachen erhalten werden können.

9. Die Rechnungsabnahme und die Expedition der noch besonders aufgetragenen Berrichtungen wird noch sonder dem den Mittwoch und Sonnabend füglich geschehen können.

Vertheilung der Arbeit und der Departementen bei der Breslauschen
Krieges- und Domänenkammer.

Herrn Decernenten.	Ärztler.	Städte.	Kemter	Generale.
Der H. Geh. Rath und Director Baron von Löben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Direction des Collegii und daß meinen ohnmaßgeblichen Erinnerungen, wann das Collegium damit einig, auf das prompteste nachgekommen werde. 2. Revision der Kemter-Anschläge. 3. Etats- und Extractsachen. 4. Die Besorgung der Abnahme sämtlicher Rechnungen. 5. Special-Aufsicht auf die Kanzlei und Controlle. 6. Generalia in Pöstsachen.
H. Geh. Rath u. Director von Nuffen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Conditorium des Collegii. 2. Jura regalia et territorialia. 3. Contributionsachen. 4. Feuerocietät auf dem Lande. 5. Aufsicht auf die Registratur.
1. H. Kriegesrath Brande	<ol style="list-style-type: none"> 1. Salzsachen. 2. Bergwerksachen. 3. Schifffahrt.
2. H. Kriegesrath d'Allen- von	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reichenbach 2. Schweidnitz 3. Woldenhayn 4. Striegau 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reichenbach 2. Schweidnitz 3. Woldenhayn 4. Striegau 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Marcksachen. 2. Werbungssachen.

3. \bar{V} . Kriegesrath von Berner	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brieg 2. Ohlau 3. Bernstadt 4. Trebnitz 5. Wartenberg 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Landshut 6. Freiburg 7. Liebau 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brieg 2. Ohlau 3. Wartenberg 	1. Kassen-Curatel.
4. \bar{V} . Kriegesrath Steudener	<ol style="list-style-type: none"> 1. Glatz 2. Strehlen 3. Frankenstein 4. Rimpfisch 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Glatz 2. Habelschwerdt 3. Frankenstein 4. Rimpfisch 5. Strehlen 6. Reichstein 7. Silberberg 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Glatz 2. Rothschloß 3. Strehlen 4. Reichstein 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kassen-Curatel. 2. Forstjachen. 3. Breslauer Kämmerci.
5. \bar{V} . Kriegesrath von Wittich	<ol style="list-style-type: none"> 1. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Breslauer Accise und Zoll. 2. Breslauer Einquartierung. 3. Stempel- und Kartenjachen. 4. Magazinjachen. 5. Feuerfocietät in den Städten.
6. \bar{V} . Kriegesrath Oppermann	<ol style="list-style-type: none"> 1. Breslau 2. Neumark 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Breslau 2. Neumark 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Recrutenkassen-Sachen. 2. Breslauer Messe. 3. Accise-Generalia. 4. Zoll-Generalia. 5. Münzjachen.

Herren Decernenten.	Kreiser.	Städte.	Ämter.	Generale.
7. H. Kriegsrath von Hagen	1. Münsterberg 2. Grottau 3. Reife 4. Falkenberg.	1. Münsterberg 2. Grottau 3. Wittmachau 4. Reife 5. Ziegenhals 6. Patzschau	1. Commerciensachen. 2. Breslauer Messe.
8. H. Kriegsrath Walter	1. Justizsachen. 2. Judensachen. 3. Handwerksprivilegien. 4. Armen- und Bettelsachen. 5. Postsachen. 6. Geistliche und Kirchsachen. 7. Die rechtliche Sicherheit aller Cautionen.
9. H. Kriegsrath von Nassau.	1. Namslau 2. Greupburg	1. Namslau 2. Pitschen 3. Greupburg	1. Karlsmarkt 2. Greupburg	
10. H. Kriegsrath Deutsch	1. Roienberg 2. Lubinitz 3. Thosse 4. Strehlitz 5. Beuthen	1. Roienberg 2. Lubinitz 3. Groß-Strehlitz 4. Thosse 5. Beuthen	
11. Der neue Rath zu Oberschlesien	1. Oppeln 2. Cosel	1. Oppeln 2. Cosel	1. Oppeln 2. Cosel	

- | | |
|---------------|---------------|
| 3. Neustadt | 3. Neustadt |
| 4. Leobschütz | 4. Leobschütz |
| 5. Ratibor | 5. Ratibor |
| 6. Pleße | 6. Pleße |
| | 7. Glogau |
| | 8. Sülz |
| | 9. Krapitz |

[Den letzten drei Rätthen ist kein Generale zugewiesen.]

Vertheilung der Arbeit und der Departements bei der Glogauischen
Krieges- und Domänenkammer.

[Glogau, 20. December 1742.]

Bresl. St.-R. N.-R. Pars I Sect. 1 Nr. 16a. Vol. I.

Herren Decernenten.	Kreiser.	Städte.	Kemter.	Generale.
1. P. Geh. Rath und Director Wisse	1. Direction des Collegii, und daß alles auf das prompteste expediret und meinen ohnmaßgeblichen Erinnerungen, wenn das Collegium damit einig, nachgelebet werde. 2. Imgleichen die jura territorialia et regalia. 3. Revision der Kemter-Anschläge und Verpachtung der Kemter. 4. Einrichtung der Registratur und deren beständige Ordnung. 5. Bergwerksfachen. 6. Münzwejen.

Herrn Decernenten.	Kreiser.	Städte.	Aemter.	Generale.
2. H. Geh. Rath Bugäus	1. Condirection des Collegii und auf die prompte Expedition der Sachen [zu sehen].
3. H. Kriegesrath Lübed	1. Liegnitz 2. Goldberg 3. Lüben	1. Liegnitz 2. Pinau 3. Goldberg 4. Lüben 5. Barchwitz	1. Liegnitz 2. Stifts-Amt 3. Baudiß 4. Pinau 5. Barchwitz 6. Lübed	2. Kassenjachen und Kassen-Curatel. 3. Commerciensjachen. 4. Specialaufsicht auf die Kanzlei und Controlle. 5. Postjachen. 6. Einrichtung der Ströme zur Navigation. 7. Stats- und Extractjachen.
4. H. Kriegesrath Hildebrandt	1. Wohlau 2. Steinau 3. Mielitzsch	1. Wohlau 2. Herrnsdorf 3. Winzig 4. Steinau 5. Rauden	1. Wohlau 2. Herrnsdorf	1. Contributionsjachen. 2. Forstjachen. 3. Feuer-Societät auf dem Lande. 1. Zolljachen. 2. Salzjachen.
5. H. Graf von Schwerin	1. Sagan 2. Freistadt 3. Grünberg	1. Sagan 2. Freistadt 3. Grünberg 4. Neustädtel 5. Priebus	Neusalz	1. Warstjachen. 2. Vorpannjachen.

6. S. Kriegsrath von Maffow	1. Glogau 2. Sprottau 3. Schwiebus 4. Gubrau	1. Glogau 2. Sprottau 3. Schwiebus 4. Polkwitz 5. Tschirnau 6. Beuthen 7. Schlaawa 8. Gubrau 1. Nirsberg 2. Zauer 3. Bunzlau 4. Lemberg 5. Schmiedeberg 6. Greifenberg 7. Rauenburg 8. Friedberg 9. Liebenthal	Glogau	1. Kassen-Curatel. 2. Magazinſachen. 3. Serviſachen. 4. Werbungſachen.
7. S. Kriegsrath Schwarzenberger	1. Nirsberg 2. Zauer 3. Bunzlau			1. Feuer-Societät in den Städten. 2. Meccſachen. 3. Recruten- und Stempel-Kaſſenſachen.
8. S. Kriegsrath Moch-niſky				1. Proceſſualia und Juſtizſachen. 2. Judenſachen. 3. Handels-Privilegien-Sachen. 4. Armen- und Bettelſachen. 5. Poſtſachen. 6. Weiſtliche und Kirchenſachen.

310. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 27. Februar 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Hat sich um Werbungs- und Consistorialsachen nicht zu kümmern.

Euren Zeitungsbericht vom 20. dieses¹⁾ habe ich erhalten und bin Ich insoweit davon zufrieden; da Ich aber verschiedene frembde Dinge, als Werbungs-, Consistorial- und andere Sachen darin meliret finde, so wird es Mir lieb sein, wann Ihr Euch mit dergleichen hinfüro nicht weiter besanget, indem Euch Eure Function bei der Kammer genugsam Arbeit giebet, daß Ihr Euch von mehreren zu meliren weder Zeit noch Ursach habet zc.

311. Cabinetsordre an Cocceji.²⁾

Potsdam, 2. März 1743.

Abschr. R. 96. Minuten Bd. 27.

Justizverschleppung.

Der Lieutenant v. Roebel hat sich wegen Justizverschleppung in dem Proceß, den er wegen des Gutes Ringenwalde mit dem Markgrafen Carl von Schwedt³⁾ führt, beim König beklagt. Der König befiehlt Cocceji, dahin zu sehen, daß die Sache ohne ferneres Chicaniren und ohne Ansehen der Person abgemacht werde.

312. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. März 1743.

Randum, gez. Görne, Biered, Happe, Boden. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CXV. Stadt Berlin. Sect. 1. Colonistsachen. 1. Franzosen in Berlin. Nr. 2.

Sammlung der Bestimmungen für die französische Colonie.

Erw. Königl. Majestät haben dem Wirklich Geheimen Statsrath von Brand allergnädigst anbefohlen, daß wegen des von dem Geheimen Rath de Campagne zu publicirenden Extracts von denen

¹⁾ Nicht mehr vorhanden.

²⁾ Vergl. Hymmens Beiträge zur jurist. Litter. 4, 112. Preuß., Friedrich der Gr. 1, 310. (Einer der Fälle, die von Einfluß auf die Einleitung der Justizreform gewesen sind.)

³⁾ Daß dieser der Gegenpart war, ergibt sich aus einer Cabinetsordre an den Lieutenant v. Roebel vom selben Datum. (R. 96. Minuten 27.)

das französische Coloniewesen betreffenden Reglements und den Verordnungen der darin mit zu inserirenden Finanz-, Polizei- und Magistratsfachen halber mit uns conferiret werden solle.¹⁾

Wir berichten darauf allerunterthänigst, wie wir die Publication sothanen Extracts, unter E. K. M. hoffentlich aller- gnädigsten Approbation, um soviel bedenklicher halten, da ein solches gar leichtlich von denen französischen Einwohnern als neue Gesetze angesehen, allerhand Divisions unter den alten und neuen Einwohnern verursachen und von dem p. de Campagne viele Dinge extrahiret werden dürften, die durch nähere Verordnungen schon geändert oder aufgehoben worden, welches im Lande viele Confusion und Collision zwischen denen Collegiis und Gerichten verursachen [möchte], da sonderlich die Reglements, so die Französische Colonie angehen, in dem von dem Geheimen Rath Wyllo publicirten Werke, worauf er ein Privilegium von 20 Jahr erhalten, in teutsch- und französischer Sprache, wo nicht bereits alle enthalten, doch in der noch dauernden Continuation desselben alle mit eingeführet werden und die denen französischen Colonisten versprochene Privilegia denselben ohnedem schon bekant genug sind, wie wir ein solches ermeldetem p. von Brand ausführlich remonstriret haben.

Indessen stellen E. K. M. wir in tiefster Erniedrigung anheim, was Sie darunter etwa allergnädigst zu verordnen geruhen wollen.

Königliche Randentscheidung:

„So Sol ihm die Publication verbohten Sein Ich.“

¹⁾ Der Minister v. Brand als Chef des französischen Oberdirectoriums hatte am 10. Januar 1742 beim König angefragt, ob der Extract der französischen Reglements, an denen de Campagne auf Veranlassung des Staatsraths seit Jahren arbeite, gedruckt werden dürfe. Der König antwortete darauf durch das Marginal: „Gut. Es soll aber in Polizei- und Magistratsfachen mit dem General-Directorio und in Justizfachen mit dem v. Arnim zuvörderst conferiret werden“. (Abschr. Gen.-Dir. Kurmark CXV. Stadt Berlin Sect. 1. Colonisten- sachen. 1. Franzosen in Berlin Nr. 2.)

313. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 11. März 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Beschränkung des Extraordinariums bei der Königsberger Kammer.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. bei Ratification des ohn-
längst eingesandten Königsbergischen Krieges- und Domänenkammer-
Etats wahrgenommen haben, wie daß auf solchem außer dem Post
von 59283 Rthlr. an Aembterausgaben noch

1. An Bau- und Meliorationskosten in denen Aemtern	12 000 Rthlr.
2. Ad extraordinaria etc.	99 965 "
3. Zu allerhand Behuf bei den Aemtern	6 400 "
4. für Kriegesfuhren denen Amtsunterthanen	2 500 "

Zu allem 120 865 Rthlr.

zur Ausgabe angesetzt seind, Höchst dieselbe aber solches Quantum
à proportion des Extraordinarii, so vor alle andern Provinzien,
Lithauen ausgenommen, stehet, sehr hoch finden, mithin persuadiret
seind, daß wenn mit obermeldeten Geldern gebührend gewirth-
schaftet wird, die Kammer nicht nur mit einem geringe[r]n Quanto
auskommen und dennoch alle erforderliche Ausgaben bestreiten kann,
so haben höchstgedachte S. K. M. allergnädigst resolviret, daß von
kommendem Trinitatis an die Königsbergische Kammer vom er-
meldeten Quanto der 120 865 Rthlr. die Summa von 90 865 Rthlr.
zur pflichtmäßigen Disposition und Bestreitung derer Ausgaben,
wozu sie destiniret sein, behalten, die übrigen 30 000 Rthlr. aber
zu Sr. K. M. alleiniger Disposition dorten besonders angesetzt
bleiben und sonder Dero Befehl und eigenhändig unterschriebene
Ordre nicht das geringste davon disponiret noch ausgegeben werden
soll. Uebrigens soll auch Sr. K. M. eine Designation eingesandt
werden, wohin vorermeldetes Extraordinarium in dem Jahre von
Trinitatis 1741 bis dahin 1742 ausgegeben und berechnet worden.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero Ge-
neral-Directorio hierdurch in Gnaden, solcherwegen das gehörige zu
verfügen, auch den Etat von 1743—1744 allenfalls noch solcher-
gestalt einzurichten.

314. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Potsdam, 12. März 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Vertretung Coccejis.

Da der Etats-Minister von Cocceji anigo verreisen muß,¹⁾ so sollet Ihr so lange sein Departement überhaupt und insonderheit wegen Schlesien übernehmen.

315. Aus verschiedenen Actenstücken,
betreffend die Huldigung in Oberschlesien.

18. März 1743.

R. 46b. 15c. vol. I. H. III.

Huldigung in Oberschlesien.

Die Huldigung in Oberschlesien wurde vom König bald nach dem Friedensschluß, schon vor Vollendung der Grenzregulirung auf die Bahn gebracht. Auf Vorstellung von Podewils gab der König nach, daß man noch wohl eine Woche warten könne; doch solle alles vorbereitet werden, damit es nachher desto schneller gehe (Bericht und Marginal v. 4. bezw. 5. Oct. 1742). An des Königs Statt sollte die Huldigung einnehmen der Gouverneur von Breslau, General v. d. Marwitz mit einem Gehülfen aus dem Civilbeamtenthum. Marwitz dachte an Müßler, der ihm schon bei der früheren Huldigung in Meiß zu Seite gestanden hatte,²⁾ oder an den Kammerdirector v. Nuffen. Der König bestimmte jedoch (Marginal zu Bericht von Podewils v. 20. October) den Breslauer Oberamtsregierungsrath Frhr. von Matuschka. Matuschka war nun aber mit der untergeordneten Rolle, die er neben Marwitz zu spielen hatte, nicht zufrieden. Er wollte die Verfügungen mit ihm gemeinschaftlich zeichnen und unterhielt Verbindungen mit dem Adel, die dazu bestimmt waren, seinen persönlichen Antheil bei dem Huldigungsgeschäft zu vergrößern. Das Verhältniß zwischen ihm und Marwitz wurde schließlich so schlecht, daß die Geschäfte darunter litten. Marwitz beschwerte sich bei Podewils und dann beim König selbst. Matuschka wurde von der Commission dispensirt; an seine Stelle trat der Regierungsdirector v. Benedendorff. (C.=D. 3. Dec. 1742.)³⁾

¹⁾ Es hat sich nicht feststellen lassen, wohin und in welchem Auftrage. Die Vertretung hat jedenfalls nicht lange gedauert. (Vergl. Lehmann Preußen u. d. kath. Kirche II, Nr. 295, 30. März.)

²⁾ Vergl. Nr. 218.

³⁾ Vergl. Nr. 286.

Was die Formalitäten anbetrifft, so hatte Podewils, um allerlei Schwierigkeiten zu vermeiden (es handelte sich namentlich um den Modus der Huldigung durch den Abgesandten des Fürsten von Lichtenstein, dessen Besitz z. Th. in dem preußischen Antheil lag) den Vorschlag gemacht, daß die Huldigung durch Marwitz ohne alle Ceremonie vorgenommen werden möge (25. Oct. 1742). Aber der König hatte in margine des Berichts entschieden: „Non, il faut qu'il reçoive l'hommage comme moi et que tout se pratique de même que lorsque j'ai été à Breslau. On peut transporter à Neisse le dais de Breslau, qui n'est pas une grande dépense, et je donnerai 600 écus de ma bourse pour donner à diner à ces messieurs. Le député du prince de Lichtenstein peut venir fort bien ici pour prêter l'hommage.“ Thronhimmel und Fauteuil von der Breslauer Huldigung waren aber inzwischen verkauft worden. Das berichtete Podewils am 30. October, und nun entschied der König: „qu'il prenne donc l'hommage sans cérémonies“. Auf die gleichzeitige Anfrage von Podewils, wie Marwitz sich verhalten solle, wenn, wie das Gerücht besage, der Fürst von Lichtenstein den König um Erlaß des Huldigungseides bitten werde, antwortet der König: „Si le prince de Lichtenstein ne me prête hommage, je lui confisque ses terres, ou s'il ne le veut pas, il n'a qu'à me les vendre.“ Aus Vorsicht ließ sich Podewils vom König noch einmal bestätigen, daß dieser persönlich die 600 Rthlr. aus seiner Schatulle geben werde. Die Summe erscheint sehr klein, wenn man erfährt, daß es sich um die Regalirung von 700 Deputirten handelte.

Was die Anfrage betrifft, so hatte der König, wie man aus dem obigen ersieht, schon im October Reise in Aussicht genommen. Auf einen Bericht von Podewils vom 15. December 1742 entschied er ausdrücklich, daß von Oppeln wie von Ratibor und Neustadt abgesehen werden müsse, weil dort wegen Kleinheit der Orte und wegen der Verwüstungen des Krieges keine hinreichende Unterkunft für die Stände zu schaffen sein würde. Die Huldigung müsse zu Neisse geschehen. Man solle den Ständen vorstellen, daß ihnen das nicht zum Präjudiz gereichen werde.

Schwierigkeiten machte noch die Frage, in welcher Form die Bischöfe und Standesherrn zur Huldigung citirt werden sollten, deren Sitz außerhalb der preußischen Monarchie lag und die dem österreichischen Staatsverbande angehörten. Es handelte sich namentlich um den Bischof und das Domkapitel zu Olmütz, wegen der Herrschaft Ratscher und um den Fürsten von Lichtenstein wegen der Besitzungen in dem preußischen Antheil von Troppau und Jägerndorf. Man hatte Anfangs vor, sie als solche (Bischof v. Olmütz, Fürst von Lichtenstein) und nicht als einfache Vasallen zu citiren. Man hörte aber, daß die Königin von Ungarn und Böhmen

alsdann z. B. den Cardinal v. Sinzendorff und die Mitglieder des Domkapitels von Breslau, die Güter in ihrem Antheil von Schlesien besaßen, in gleicher Weise als Bischof und Domkapitel zur Huldigung citiren werde; und der König besorgte, „daß dergleichen Mischung zu verschiedenen Inconvenienzien Gelegenheit geben möchte,“ die er doch lieber vermeiden wollte. Er bestimmte daher (Marginal Eichels zu Bericht von Podewils 15. December 1742, C.:D. an Marwitz 16. December, C.:D. an Podewils 15. December 1742), daß man den Bischof von Olmütz und den Fürsten v. Lichtenstein (und Troppau) nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als einfache Vasallen laden und ihre Vertretung gestatten solle. Doch müsse Oesterreichischer Seits das gleiche in Bezug auf den Cardinal und das Breslauer Domkapitel beobachtet werden; man möge sich mit der Troppauer Regierung darüber verständigen. Vierzehn Tage später holte Podewils, der in der Sache eine Note an den Gesandten in Wien richten wollte, noch ein Gutachten Cocceji ein. Cocceji erklärte (31. Dec. 1742): Eine jede contrahirende Puissance habe in ihrem schlesischen District die völlige Souveränität. Es könne daher der Fürst von Lichtenstein, weil er als Fürst in dem Antheil der Königin von Ungarn bleibe, nicht vom König von Preußen zur Huldigung citirt werden; wegen der Güter, die er im preussischen Antheil habe, könne er nur als vasallus oder possessor citirt werden. Ebenso verhalte es sich mit dem Bischof und dem Domkapitel von Olmütz. Podewils erklärte sich ganz einverstanden damit. Indessen ist schließlich doch nicht danach verfahren worden. Am 8. Februar 1743 meldete Podewils dem König, der Cardinal von Sinzendorff sei durch das Oberamt von Troppau zum dortigen Fürstentag geladen worden; er könne denselben nicht anders als in seiner Eigenschaft als Fürst beschicken, und könne sich auch nicht fernhalten, ohne seinen Rechten und seinem Kammergute empfindlich zu schaden. Er bitte daher um die Erlaubniß seinen Deputirten senden zu dürfen „als Fürst und Besitzer des unter der Königin von Ungarn re. Botmäßigkeit gehörigen Antheils des Fürstenthums Reife“. Podewils befürwortet das, da den Rechten des Königs dadurch nicht präjudicirt werde. Der König entschied nach Eichels Aufzeichnung am Rande: „Gut. Aber es muß gleich die Veranstaltung gemacht und der General Marwitz instruiert werden, daß er die im Oesterreichischen wohnende Vasallen auf gleichen Fuß citire“. (Potsdam 9. Februar 1743.)

Am 16. Februar 1743 erging eine Weisung in diesem Sinne an Marwitz bezüglich des Bischofs von Olmütz und des Fürsten von Lichtenstein. Die Vertretung durch Deputirte wurde auch diesen zugestanden.

Die Huldigung fand am 18. März 1743 zu Reiße statt. Marwitz sandte den Bericht darüber sammt einer kurzen Beschreibung des Hergangs unterm 31. März ein. Er meldete dabei, daß der Bischof von Krakau, der ein paar Güter in dem preussischen Oberschlesien besaß, ordnungsmäßig geladen, aber nicht erschienen sei, und daß er die Gründe, durch die er sich von der Huldigungspflicht wie von der Contribution für befreit erachte, schriftlich ausgeführt habe. Diese Gründe, bei denen es sich namentlich um eine Observanz seitens der bisherigen katholischen Landesherren handelte, wurden von Cocceji, der den Fall zu begutachten hatte (24. Mai 1743), als hinfällig bezeichnet. „Ob aber — schließt sein Gutachten — wegen dieser geringen Sache zuträglich sei, sich mit dem Bischof von Krakau zu brouilliren, solches muß ich höherem Ermessen anheimstellen.“ Es scheint, daß man der Sache weiter keine Folge gegeben hat. — Im übrigen berichtete Marwitz, daß der Huldigungs Eid von den Ständen „mit vollkommen frohem Muthe“ abgelegt worden sei, und daß man „aus allem Bezeigen der Stände soviel wahrnehmen und sicher schließen“ könne, daß der König sich von ihnen des Gehorsams und ewiger Treue versehen könne.

316. Bericht des General-Directoriums (IV. Departement).

Berlin, 19. März 1743.¹⁾

Mundum, gez. Ödrne, Blerck, Happe, Boden. R. 94 IV. La. 18.

Das General-Directorium und die Militaria.

Zu Verhütung des Ausfalls bei dem Mindenschen Etat haben E. K. M. unterm 29. Januarii und 26. Februarii a. c. die Verordnung an die Mindensche Krieges- und Domänenkammer, daß die mit Höfen angefessene, auch die zur Miethe außer der Exercierzeit auf dem Lande wohnende und von demselben sich nährenden Soldaten, imgleichen diejenige, so bei ihren Eltern als Knechte dienen, wenn sie außer ihrem Soldatendienst Excesse begehen und solches nicht Schlägereien sind, als worüber das Regiment zu cognosciren hat, von dem Brüchtengericht bestrafet werden sollen, allergnädigst agreiret²⁾ und mit Dero allerhöchsten Unterschrift vollzogen. Weil nun nöthig sein will, denen Commandeurs des Prinz Dieterichschen Regiments und Beaufortschen Bataillons solches

¹⁾ Zurückgekommen 4. April.

²⁾ Sonst nicht bekannt.

gleichfalls zu notificiren, so kommen die Ordres darüber zu E. K. M. allerhöchsten Vollziehung allerunterthänigst hierbei.

Der König entscheidet am Rande:

„nein Sie Sollen bei den Regimentern bestrafet werden welche Sie nach dem Stup in Arrest bringen lassen, dar verhören und nach Soldaten Manier bestrafen Sollen. die Herren Ministres bleiben beim Tintfas und lassen die Nase aus alle Militaria warum ich Sie allerseits ersuche¹⁾ Fch“

317. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 20. März 1743.

Er.-Ausf. C.-D. aus cass. Act. Gen.-Dep.

Ober-Rechenkammer.

Der König lehnt die vom General-Directorium vorgeschlagene Vertheilung des immer noch vacanten Tieffenbachschen Gehaltes²⁾ ab, befiehlt vielmehr, „daß die membra gedachter Rechenkammer, welche mit geringen oder keinen Gehalte versehen seind, nach ihrer Ancienneté rücken sollen“, so daß Reese in das Tieffenbachsche Gehalt, Kanngießler in das Reesesche, Hennert in das Kanngießlersche einrückt.³⁾

¹⁾ Als das General-Directorium unterm 9. December desselben Jahres eine Anfrage an den König richtet bezüglich der Bestrafung eines Bürgers aus dem Ravensbergischen, der wegen Furerei zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war und sich dann, um dieser zu entgehen, beim Prinz Dietrichschen Regiment hatte anwerben lassen, resolvirt der König in margine: „Was hat das Directorium mit meine Musquetiers zu thun?“ — und setzt, nach einem sarkastischen Seitenblick auf die Lebensführung mancher Minister hinzu: „diejenigen die selber nicht reine seind, die wollen meine Musquetiers verdammen?“

²⁾ Joh. Christ. v. Tieffenbach, Geh. Rath bei der Ober-Rechenkammer, gestorben 1742 (?). Zu seinem Posten hatte sich der Kriegsrath Ziellau gemeldet, der schon 8 Jahre ohne Besoldung bei der Ober-Rechenkammer arbeitete. Wahrscheinlich hatte das General-Directorium in dem nicht erhaltenen Bericht vom 18. März vorgeschlagen, das Tieffenbachsche Gehalt zwischen ihm und einigen anderen Räten zu vertheilen. Er ist erst nach dem Tode des Geh. Rathes Sobbe (durch Marginal zum Bericht des Generaldirectoriums v. 28. August 1743) mit Gehalt angestellt worden. Der Sohn des hier erwähnten Tieffenbach, Christian Ludwig, Hof- u. Criminalrath, wurde laut C.-D. v. 14. Nov. 1742, gegen Erlegung von 2000 Thlr. zur Recrutenkasse, zum Geh. Rath bei der Ober-Rechenkammer an Stelle des kurz vorher verstorbenen Geh. Rathes Bock bestellt.

³⁾ Reese und Kanngießler werden im Adreßkalender an erster und zweiter Stelle beim I. Dep. der Ober-Rechenkammer genannt, Hennert an dritter Stelle (nach Piper und Sobbe) beim II. Departement.

„Was die Combinirung der Rechenkammer¹⁾ und die Constituirung der beiden ältesten Rätthe zu Directoren, auch die dabei zu machende Arrangements anlanget,“ das will der König der pflichtmäßigen Besorgung des General-Directoriums überlassen.²⁾

318. Circularordre an die Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin, 27. März 1743.

Regius CCM. Cont. II. n. a. 1743 Nr. 15.

Unvereinbarkeit städtischer Aemter und ländlicher Justitiariate.

Den Magistratspersonen in den Städten wird bei Verlust ihrer städtischen Aemter verboten, bei benachbarten Edelleuten und Domänenpächtern die Stelle eines Justitiars, Verwalters, Vormundes oder Advocaten zu bekleiden, weil sie dadurch in Collision mit den städtischen Interessen gerathen können.

319. Cabinetsordre an alle Regimentscommandeure in Schlesien.³⁾

Breslau, den 27. März 1743.

Bresl. Staatsarch. M. R. XII. 31 a. Abschrift.

Mitaufsicht der Regimentscommandeure auf die
Polizeiangelegenheiten.

Ich befehle hierdurch, daß Ihr sowohl als die Commandeure des Regiments in der Garnison, wo dasselbe stehet, mit Acht haben sollet auf dasjenige, was in Polizei-, Accise- und andern dergleichen Sachen vorkommt, jedoch nicht weiter als nur dergestalt, daß, wann Ihr darunter was bemerket, so Meinen Dienst und Interesse hinderlich ist oder falls sonst in dergleichen Sachen Unordnungen oder Defraudationes vorgehen, Ihr solches an den Etats-Ministre Grafen von Münchow melden und demselben solches zu weiterer Veranlassung bekannt machen sollet. Es wird Euch ermeldeter

¹⁾ Bisher zerfiel die Ober-Rechenkammer in 2 Departements, von denen das eine als Kriegs-, das andere als Domänen-Rechenkammer bezeichnet wird. Seit 1744 sind beide vereinigt, v. Piper und Neese erscheinen als 1. u. 2. Director.

²⁾ Vergl. Nr. 277 und unter dem Jahre 1744.

³⁾ „Cavallerie, Infanterie, Husaren.“

Etats-Ministre Graf von Münchow nächstens einige Punkte schriftlich zufertigen, worauf Ihr dieserhalb Eure Attention zu richten habt.

An Münchow mitgetheilt durch Cabinetsordre d. d. Meisse, 29. März 1743.

320. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Görne.

Berlin, 5. April 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Urlaubsertheilung.

Aus denen in Eurem Schreiben vom 3. dieses angeführten Umständen accordire Ich Euch sehr gerne die gebetene Permission, auf vier Wochen nach Eurem Gute bei Brandenburg zu gehen, um sowohl Eure Particulier-Angelegenheiten zu besorgen, als auch die Umstände wegen der bewußten Canal-Arbeit¹⁾ näher einzusehen und zu reguliren, auch demnächst davon ferner an Mich zu referiren.

321. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. April 1743.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XXXIII. Kassen- und Etats-Sachen. Nr. 10.

General-Kriegskasse und Kurmärkische Ober-Steuerkasse.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen 2c. allerunterthänigst vorgetragen worden, wie es zu mehrer Nichtigkeit und Ordnung bei der General-Kriegskasse dienen würde, wann die damit bisher verbunden gewesene Churmärkische Contributionskasse davon separiret und eine ganz besondere Kasse von dieser formiret würde, höchstgedachte S. R. M. solches zu agreiren nicht abgeneigt sind, so befehlen Sie Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden, einen Plan zu formiren und einzusenden, wie diese Churmärkische Ober-Steuerkasse am besten einzurichten sei und was vor Gehalte dazu ohnumgänglich erfordert werden; worauf dann S. R. M. Sich näher darüber erklären werden.²⁾

¹⁾ Es ist der Bau des Plaueschen Kanals gemeint, eine Angelegenheit, mit der Görne, wohl auch in seiner Eigenschaft als Besitzer von Plaue, speciell beauftragt war. Vergl. Nr. 342.

²⁾ Die Acten geben keinen Aufschluß über die weitere Entwicklung der Sache. Eine besondere kurmärkische Obersteuerkasse scheint erst 1748 eingerichtet worden zu sein. Sie erscheint im Adreßkalender zum ersten Male 1749. Vgl. übrigens Nr. 346.

322. Immediatbericht des Cabinetsministers von Podewils.

Berlin, 7. April 1743.

Mundum. — R. 30. Nr. 191. Vol. II.

Huldigung in Hinterpommern und der Neumark.

Sur ce que Votre Majesté m'a ordonné concernant l'hommage de la Poméranie et de la Nouvelle-Marche,¹⁾ j'ai l'honneur de Lui représenter:

Que, pour ce qui est de la portion de la Poméranie antérieure, conquise sur la Suède, l'acte d'hommage a été solennellement célébré à Stettin le 2 d'août 1740, mais, quant à la Poméranie citérieure et la Nouvelle-Marche, on s'est contenté d'y faire prêter le serment de fidélité et d'obéissance aux vassaux, en renouvelant le fief, aussi bien qu'aux magistrats, bourgeois et autres sujets dans les villes et à la campagne, et de recevoir le *Handsclag* des ecclésiastiques, afin d'éviter que la couronne de Suède ne prétendit assister par des députés à l'hommage solennel et de s'y faire prêter l'hommage éventuel. Ce fut aussi la raison pourquoi le feu Roi n'a jamais voulu recevoir solennellement l'hommage dans ces deux provinces, bien qu'à son avènement à la couronne les Suédois, par leur guerre d'alors avec la Russie et le Danemark, fussent dans une situation tout aussi triste qu'à présent, si elle ne l'était pas davantage. Il est certain d'ailleurs que la Suède est extrêmement attentive à conserver ces droits à cet égard, et lorsqu'en 1740 on indiqua l'hommage de la partie conquise de la Poméranie à Stettin, la régence de Stralsund ne tarda point, dans la supposition qu'on allait le faire prêter à toute la Poméranie citérieure, de réserver, à tout événement, les droits de la couronne de Suède par une protestation expresse; sur laquelle on ne put s'empêcher de répondre alors au sieur de Rudenschoeld que, ne s'agissant à présent que de Stettin et de son district, à l'égard desquels la

¹⁾ Der König hatte durch C.-D. an Podewils, Berlin 5. April 1743 (Ausf. R. 340 Nr. 191 Vol. II.) befohlen, die mit Rücksicht auf die schwedischen Ansprüche bisher noch immer ausgelegte Huldigung in Hinterpommern und Neumark nunmehr vornehmen zu lassen, ohne daß Schweden dabei irgendwie in Betracht käme, da er die Zeitverhältnisse dazu für besonders günstig hielt. — Vergl. Nr. 42, S. 83.

Suède avait renoncé à toutes ses prétentions, elle n'était plus en droit d'y intervenir, mais que, dès qu'il serait question de recevoir l'hommage de la Poméranie citérieure et de la Nouvelle-Marche, on aurait soin de se concerter avec elle là-dessus. Le droit de ladite couronne de concourir à l'hommage en question se fonde effectivement sur des traités de paix solennels, et la France l'a garanti. Si donc V. M. voulait, dans les conjonctures présentes, prendre la chose haut à la main et ne pas admettre les députés suédois à l'acte d'hommage, Elle peut compter pour sûr que non seulement la régence de Stralsund protesterait d'une manière solennelle contre un pareil acte, mais que, de plus, les Suédois réclameraient, sans doute, la garantie de la France et allégueraient l'exemple de l'aïeul de V. M. qui encore qu'il eut traîné l'affaire près de douze ans, pour épier un moment favorable, fut pourtant obligé, à la fin, d'admettre les députés suédois à l'acte d'hommage des deux provinces susmentionnées.

D'ailleurs, V. M. ne retirerait, au fond, aucun fruit de l'absence ou de l'exclusion des députés de la Suède, vu que cette couronne, quoique maintenant hors d'état de faire valoir son droit, ne laissera pas de le sauver et d'en conserver la vigueur par le moyen des protestations, au lieu qu'en poursuivant la méthode dont on a usé jusqu'ici, ce droit s'oublie peu à peu et se détruit, à la fin, par le non-usage.

Après tout, l'acte d'hommage n'est qu'une simple cérémonie, qui causerait de nouvelles dépenses à V. M., aussi bien qu'au pays, sans qu'il lui en revînt le moindre avantage, V. M. étant déjà suffisamment assurée, par les serments de vasselage et d'obéissance, de la fidélité de Ses sujets dans les deux provinces.

En tout cas, on pourrait, si V. M. le trouve bon, ordonner aux régences de Poméranie et de la Nouvelle-Marche :

Que, comme V. M. avait des raisons pour ne pas faire procéder à un acte d'hommage solennel dans ces provinces, lesdites régences eussent soin d'ordonner successivement et sans éclat ce qui pourrait manquer encore pour suppléer au défaut de l'acte en question, ainsi que cela s'était pratiqué au commencement du règne du feu Roi.

Mon devoir ne me permettant pas de cacher à V. M. les considérations susmentionnées je les soumets avec une profonde résignation à Ses hautes lumières et j'exécuterai fidèlement ce qu'il Lui plaira de m'ordonner là-dessus.

„Mündliche allergnädigste Resolution“, (aufgezeichnet am Hande durch Eichel, Potsdam, 9. April 1743):

„Recht gut, und er solle die Ordres an die Regierungen nach diesem Vorschlag ausfertigen lassen.“

Das geschah. — Unterm 23. April 1743 berichten die Cabinetzminister (Bodewils und Borde, Mund. R. 30 Nr. 191 vol. II): die Neumärkische Regierung habe ihren Bericht eingesandt, „où elle marque que dès l'année 1740 elle a fait prêter serment de fidélité séparément à tous les corps et à toutes les personnes qui seraient obligées de le prêter dans un acte d'hommage formel, de sorte que V. M. pouvait Se passer sans inconvénient de cette cérémonie, la fidélité de tous les sujets de cette province Lui étant déjà suffisamment assurée par toutes les précautions qu'on a prises.“

Der König meinte dazu (nach Aufzeichnung Eichels, Potsdam, 25. April 1743): „Recht gut.“

Von Pommern hatten die Minister nur gesagt, es werde dort vermuthlich ebenso gemacht worden sein. Einen Bericht habe die dortige Regierung noch nicht eingesandt.

Die Stettiner Regierung hatte aber inzwischen unterm 20. April 1743 bereits ihren Bericht erstattet.¹⁾

Danach sind an die Städte, die Beamten und die Geistlichen in Hinterpommern die von oben approbirten Circularien abgegangen. Magistrate und Bürger haben die eidlichen Hulbigungsreverse unterschrieben und eingesandt²⁾, die Beamten haben von Schulzen, Müllern Bauern, und anderen Amtseinwohnern und Unterthanen die Unterthänigkeitspflicht angenommen und dem König abstatten lassen. Den Synoden sind die approbirten Formulare (Angelobung der Treue) zugesandt und von sämtlichen Geistlichen statt des sonst gewöhnlichen Handschlags unterschrieben worden.

Was die Ritterschaft und ihre Lehen betrifft, so haben nur diejenigen, denen ob mortem patris in casu minori solches gebühret, zur Abstattung der Lehnspflicht sich gestellt, welches nur wenige sind; die andern haben intra annum muthen und darnächst geschlechterweise zu Abstattung der Lehnspflicht und Empfang der Investitur vorgefordert werden sollen

¹⁾ Stett. St.-A. Hinterpommern, Hulbigungssachen 1740, 3 Volumina.

²⁾ Sie sind gesammelt in Vol. 3 des eben citirten Actenstückes.

durch Rescript vom 4. August 1741 ist aber verfügt worden, daß die Ritterschaft von allen Lehnsprästandis diesmal befreit und nur zur Muthung verpflichtet sein solle, worauf Muth- und Vigilanzschein zu ertheilen seien. Das ist geschehen. Die Abstattung der Lehnspflicht, *renovatio investiturae* und Ertheilung neuer Lehnbriefe ist noch nicht erfolgt.

Was die geforderten Vorschläge anbetrifft, so meint die Regierung, daß es bezüglich der übrigen Unterthanen an dem Geschehenen genug sei. Die Lehnteute aber könnten geschlechterweise vorgesfordert werden, um den Lehnseid und zugleich den Unterthänigkeitseid zu leisten, die Erneuerung der Investitur und der Lehnbriefe zu empfangen. Die Geschlechter könnten sich dabei durch Deputirte vertreten lassen, um Kosten zu sparen.

Darauf wurde verfügt durch königliche Ordre vom 4. Juni 1743 (Podewils, Borde): Von einer Convocation der Hinterpommerschen und Camminschen Stände nach Stettin solle Abstand genommen werden: statt dessen solle eine Particular-Huldigung *per modum commissonis* vorgenommen werden wie bei Antritt der letzten Regierung, mit aller Behutsamkeit und ohne „Ombrage“ zu erregen.

Eine weitere königliche Ordre vom 6. August 1743 (Podewils, Borde) verfügt Näheres: Grumbkow und der Lehnsecretär Director von Dreger sollen die Commission übernehmen. Die Städte sind verpflichtet ihnen freies Quartier zu liefern, aber nichts weiter. Sie erhalten Vorspann. Die Vasallen haben als Recognitionengebühr dem Kanzler 2 Rthlr., dem Secretär 1 Rthlr. zu bezahlen; alle andern Auflagen und Taxen fallen fort. Die Erneuerung der Lehnbriefe bleibt bis zu besonderen Fällen in den Familien ausgesetzt.

In dieser Weise geschah die Huldigung vom 2.—30. September in Greifenberg, Cöslin, Stolpe. (Bericht der Commissare v. 16. Oct. 1743). Eine große Zahl von Vasallen erschien dabei nicht. Sie wurden mehrfach gemahnt und endlich wurde fiscalisch und nach dem Lehnrecht gegen sie vorgegangen. (1745.)

Bezüglich der sog. Redemtionsgelder, die die Immediatstädte von altersher zu bezahlen verpflichtet waren in dem Fall, wo die Huldigung nicht von dem Landesherrn persönlich, sondern durch Commissare eingenommen wurde (wegen der ersparten Kosten), sowie wegen der sonst gewöhnlichen Geschenke verfügte eine königl. Ordre vom 20. April 1744 (Podewils, Borde), daß nach der Veränderung der städtischen Verfassung unter der vorigen Regierung davon nicht mehr die Rede sein könne, da die Magistrate an ihre Competenz-Glats gebunden seien, in denen für dergleichen Fälle nichts ausgeworfen sei, und da sie über das Kämmerer-

Vermögen nicht mehr schrankenlos disponiren könnten; die Mittel der Städte würden auch besser zur Bestreitung der ordentlichen öffentlichen Ausgaben und zur Bezahlung der Schulden verwendet.

323. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Happe.

Potsdam, 9. April 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Unzufriedenheit des Königs mit Happes Besorgung
der Militärsachen.

Ich kann Euch nicht verhalten, wie Ich ganz nicht zufrieden bin, daß, obichon Ich die Berichtigung derer noch rückständigen Marschliquidationen öfters erinnert und befohlen, dennoch daran nichts geschehen ist und dieselben vielleicht noch in eben derselben Ungewißheit stehen, als solche an dem Tage, da sie von denen Kammern und Landrätthen eingesandt worden, gestanden haben. Wann aber dadurch nicht nur die General- und Specialkassen in beständiger Unrichtigkeit bleiben und diejenigen, so aus denen Marschliquidationen zu fordern haben, des ihrigen zur Ungebühr entbehren müssen, auch wohl gar dadurch Gelegenheit nehmen, mit ihren currenten Abgaben zurückzuhalten, unter dem Prätext, sie hätten noch mehr aus den Marschliquidationen zu fordern, als sie schuldig wären, so will Ich, daß dergleichen Confusionswerk aufhören soll, und habe zu dem Ende dem Kriegsrath Cämmerer¹⁾ befohlen, die seit vielen Monaten schon im Kleinen Tresor gestandene und zu Bezahlung der Marschkosten mit destiniert gewesene 66189 Rthlr. an den p. Richter²⁾ sofort auszuzahlen; Euch aber befehle Ich hierdurch, daß Ihr mit allem Ernst darauf arbeiten sollet, damit die Sache wegen der Marschliquidationen ohne weiteres Lamentiren ausgemacht und zu Ende gebracht werden müsse; wie Ich Mich denn, wenn solches nicht bald geschehen sollte, an Euch, als dem bisherigen Dirigenti des Militär-Departements, halten und deshalb responsabel machen lassen werde.

Sonsten versehe Mich hierbei zu Euch, daß Ihr gedachte Marschliquidationes nicht obenhin und nur in calculo examiniren lassen, sondern pflichtmäßig dahin sehen werdet, daß alles darin wohl eingesehen, die von denen Liquidanten öfters angefehte enorme

¹⁾ Beim Tresor angestellt. Vergl. Nr. 103.

²⁾ Kriegszahlmeister. (General-Kriegskasse).

Preise der gelieferten Fourage und Strohes heruntergesetzt und moderiret, alle faux fraix retranchiret und an Diäten so wenig, als nur möglich ist, passiret werde.

Und wie Ich dem General-Directorio besage der unter dem gestrigen Dato ergangenen Ordre aufgegeben habe, wegen der 66000 Rthlr., so Ich auszahlen lasse, die Veranstaltung zu machen, daß davon die Unterthanen dererjenigen Provinzien oder Kreise, so das meiste zu fordern haben, insonderheit aber, wo es zu Berücksichtigung derer General-Kassen am nöthigsten ist, vor andern befriediget werden sollen, so wiederhole Ich solches gegen Euch hierdurch nochmalen und zweifele nicht, Ihr werdet nach Eurer Mir bekannten Dexterité darauf arbeiten, daß alles nach Meiner Willensmeinung zur Execution gebracht und abgethan werde.

Eine Cabinetsordre an Happe, Potsdam, 15. April 1743 (R. 96. B. 26) äußert sich in derselben Angelegenheit folgendermaßen:

Ich habe aus Eurem Berichte vom 13. dieses¹⁾ mit mehreren ersehen, welchergestalt Ihr die bisher noch nicht berichtigte Marschliquidations[sache] entschuldiget. Ich habe gegen alles nichts zu erinnern, sondern nur dieses zu sagen, daß es mir sehr angenehm sein wird, wann diese so lang gedauerte Liquidations[sache] einmal in gehörige Richtigkeit gesetzt und bald zu Ende gebracht werden wird.

324. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 13. April 1743.

Justiz- und Verwaltungsdepartement in Schlesien.

Ausfertigung. — R. 46. B. Nr. 258.

Ich will, daß, wenn hinsüro Sachen in schlesischen Landesangelegenheiten, so in das publicum einschlagen, zu Eurer Besorgung vorkommen und bei solchen nicht höchst periculum in mora ist, Ihr, ehe etwas deshalb ausgefertigt wird, mit dem Statsminister Grafen von Münchow darüber communiciren und auf dessen Sentiment hierunter mit Reflexion nehmen sollet.²⁾

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Bezieht sich wohl hauptsächlich auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche. Vergl. Lehmann Pr. u. d. kath. K. II, 275.

325. Cabinetsordres und Berichte.

15. April bis 22. Juni 1743.

Abgang des Cleve-Mindenschen Kammerpräsidenten v. Kochow
und Wiederbesetzung seiner Stelle.

Aus verschiedenen Actenstücken.

Cabinettsordre an den Etats-Minister von Boden.
Potsdam, 15. April 1743.¹⁾

Ich habe Euch hierdurch zu eröffnen nicht länger aufstehen wollen, wie Ich seit geraumer Zeit her das Betragen des Etats-Minister und Clevischen Präsidenten von Kochow²⁾ dergestalt gefunden habe, daß Ich daraus nicht anders urtheilen kann, als ob derselbe dorten zu dienen keine Lust habe und sich deshalb fast in allen Stücken widersinnig und vertrießlich bezeige. Da Ich nun nicht gewillet bin, demselben hierunter zuwider zu sein, als habt Ihr Mir an dessen Stelle einige andere capable und geschickte Subjecta zu Präsidenten vorzuschlagen, damit Ich daraus wählen und dann Meine Intention declariren könne.

Cabinettsordre an das General-Directorium. Potsdam,
18. April 1743.³⁾

Der König ist zwar mit dem Dienst des Etatsministers und Präsidenten der Clevischen und Mindenschen Krieges- und Domänenkammern, v. Kochow, nicht unzufrieden gewesen und würde gern gesehen haben, daß dessen Gesundheitszustand ein längeres Verbleiben im Dienste gelitten haben würde. Da er aber Krankheit halber nicht recht im Stande, seiner Function dergestalt wahrzunehmen, wie es die dermaligen Umstände bei den beiden Kammern erfordern, so hat der König resolvirt, ihn von der Function in Gnaden zu dechargiren und an seiner Stelle den bisherigen Director der Königsbergischen Kammer du Rosay zum Präsidenten der Kammern zu Cleve und Minden zu ernennen.⁴⁾ Das General-

¹⁾ R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

²⁾ Friedrich Wilhelm v. Kochow, seit 1738 Präsident der westfälischen Kammern (Cleve-Mark und Minden-Ravensberg) und Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister. Starb 1764.

³⁾ Ausf. Cass. Act. Cleve. Abschr. C.-D. an das Gen.-Dir. III. Dep. Sammelbd.

⁴⁾ Die Ernennung wird der Mindenschen Kammer mitgetheilt durch königl. Ordre vom 22. April 1743 (Gen.-Dir. Minden Tit. III. Nr. 1.) Das Original der Bestallung du Roisens zum Präsidenten der Mindenschen Kammer vom selben Datum ebenda (nach dem hergebrachten Wortlaut; Gehalt 1900 Rthlr.; vollzogen aber nicht gesiegelt). Jedenfalls ist die Bestallung du Roisens nicht perfect geworden, da er ablehnte.

Directorium hat Vorschläge zu machen zur Neubesehung der dadurch vacant gewordenen Königsberger Stelle.

Das General-Directorium fragte bei dem zur Zeit in Blaue sich aufhaltenden Görne als Chef des I. Departements an. Er antwortet am 25. April, er wisse keinen, wovor er repondiren könne, maßen bei herannahendem Alter des Präsidenten der Director ein ganzer Mann sein müsse und diese Kammer weitläufiger sei als andere. Das Einfachste sei wohl, nach der Anciennetät heim Collegium zu gehen; wolle man „Landesleute“ haben, so komme der Clevische Kammerdirector Geelhaar und der litthauische Kammerdirector v. Bredow in Betracht. Doch werde er sich allen Vorschlägen fügen. Die Entlassung Kochows bezeichnet er übrigens als „Cassation“.

Das General-Directorium (I. Dep.) schlägt in einem (nicht abgeschickten) Bericht vom 2. Mai 1743 (Mund. gez. Biered, Gappe, Boden) dem Könige vor: 1. den Gumbinnenschen Kammerdirector von Bredow, 2. den Magdeburgischen Kammerdirector Kögeler, 3. den Mindenschen Kammerdirector v. Bessel. Marschall, der in Vertretung des abwesenden Görne die Direction des I. Departements führte, wollte, als der Bericht zur Unterschrift an ihn gelangte, nicht die Verantwortung übernehmen und schlug vor, ihn auch an Görne zur Unterschrift zu senden. Doch vereinigte man sich in der nächsten Sitzung über den folgenden

Bericht des General-Directoriums (I. Departement).
Berlin, 7. Mai 1743.¹⁾

Nachdem E. K. M. allergnädigst befohlen, daß in des zum Clev- und Mindischen Kammerpräsidenten benannten von Rosen Platz einige geschickte Subjecta zum Directore bei der Königsbergischen Kammer vorgeschlagen werden sollen, so haben wir dem Wirklich Geheimen Etatsrath von Görne davon Nachricht gegeben, um uns seine Meinung wissen zu lassen. Derselbe hat seinerseits den Gumbinnenschen Kammerdirector von Bredow, den Clevischen Kammerdirector Geelhaar oder einen aus der Königsbergischen Kammer nach der Ancienneté, welches der Geheime Rath Cupner sein würde, in Vorschlag gebracht.

Bei dem Director Geelhaar müssen wir noch allerunterthänigst anführen, daß er von der Clevischen Kammer nicht wohl entbehret werden kann und ein geborner Preuße ist.

¹⁾ Mundum, gez. Biered, Gappe, Boden, Marschall. R. 94. IV. La 18.

Sonst haben wir unsererseits annoch den Magdeburgischen Kammerdirector Kögeler und den Mindischen Kammerdirector von Bessel vorschlagen und übrigens E. K. M. allerhöchste Resolution erbitten wollen.

Eigenhändige Mandentscheidung des Königs. (Wieder-
eingekommen 8. Mai.)

„Bredau Sol in Gumbinnen President werden also mus ich ihn dar laßen, Gelhar Reue ich nicht und aus der Pr: Camer dient es nicht das Dort einer Director Wirdt, ich mus dar einen rechten Hardien Tüchtigen Kerel haben, der Schohn geheirathet ist, und dorten Keinen anhang haben Kan, und der Meine orders Sonder Einwendung exsecutiret. Ich“

Das General-Directorium schlägt zu der Stelle eines Kammer-Directors in Königsberg nach Zurückweisung seiner ersten Candidaten befohlenermaßen zwei neue vor (13. Juli 1743), nämlich den Kriegs- und Domänenrath Kellner von der Kurmärkischen Kammer und den Kriegs- und Domänenrath Uhl von der Pommerischen Kammer; der König wählt den ersteren, erklärt aber (nach Marginal von Eichels Hand) den Kellner erst vorher sprechen zu wollen (15. Juni 1743).

Die Ernennung Kellners erfolgte durch E.-D. an das General-Directorium d. d. 7. Juli 1743.¹⁾

Kellner erhielt bei der Unterredung geheime mündliche Instructionen des Königs, die nicht bekannt geworden sind. (Ueber den Ausgang seiner Dienstlaufbahn vergl. die Actenstücke des Jahres 1745 und 46.)

Cabinettsordre an den Kammer-Director du Rosay,
Potsdam, 9. Mai 1743.²⁾

Da Ich mit Befrembden aus Eurem Schreiben vom 2. dieses³⁾ ersehe, wie daß Ihr denjenigen Posten, wozu Ich Euch aus eigener Bewegung ernannt habe, depreciren wollet, so kann Ich Euch darauf nicht verhalten, wie Ihr entweder diesen Posten annehmen müßet oder nicht länger in Meinem Dienst bleiben könnet. Ich will demnach Eure endliche Entschliesung auf die eine oder auf die andere Art erwarten.

¹⁾ Gen.-Dir. Dstpr. Bestall.-Sachen.

²⁾ R. 96. B. 26. — Abchristlich.

³⁾ Nicht erhalten.

Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam, 23. Mai 1743.¹⁾

S. K. M. zc. haben resolviret, daß dem Director der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer du Rosay die Dimission ertheilet werden soll; wannenhero Sie Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden anbefehlen, solcherwegen das gehörige ausfertigen zu lassen.

Durch Cabinetsordre d. d. Hundsfeld, 22. Juli 1743 (Ausf.) wird dem General-Directorium mitgetheilt, daß der bisherige Director bei der Breslauer Kammer, Baron von Voeben, zum Präsidenten der Mindenschen Kammer ernannt sei, mit dem Befehl das Erforderliche deswegen zu verfügen. — Bestallung Voebens vom 30. Juli 1743 ebenda (Conc.). — Gehalt 1900 Rthlr. vom 1. August an. — Vereidigung in Berlin 23. Oct. 1743 nach der hergebrachten Formel. — Nach Berlin war Voeben mit einem Vorspannpaß auf 24 Pferde gekommen. Das General-Directorium beantragte einen solchen auch für die Weiterreise nach Minden, in Anbetracht der schlechten Wege. Der König entschied, daß 8 Pferde genug seien (Potsdam, 14. November 1743, Sichel). — Der Erlaß der Recrutenjura wurde auf Ansuchen Voebens vom General-Directorium beim Könige beantragt; ob er zugestanden ist, erhellt nicht. — Am 1. December 1743 trat Voeben sein Amt in Minden an.

Die Stelle eines Kammerpräsidenten in Cleve blieb vorläufig unbesezt.

326. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Blumenthal.

Potsdam, 19. April 1745.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Zufriedenheit des Königs. — Der Sohn.

Ich habe den Inhalt Eures Berichtes vom 9. dieses¹⁾ erhalten, und wie Ich in allen Stücken von Eurem in Meinem Dienst bezeugten Fleiß, Treue und Dexterité sehr zufrieden bin, so habe Ich Euch solches hierdurch in Gnaden zu erkennen geben, auch Meiner gnädigen Reconnaissance deshalb versichern wollen.

Daß nach dem Abschluß der Hauptrechnung de anno 1742 durch genaue und pflichtmäßige Wirthschaft noch ein Bestand über den Etat von 46000 Rthlr. geblieben, ist Mir sehr lieb zu ver-

¹⁾ R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

²⁾ Nicht erhalten.

nehmen gewesen; Ich agreire auch gerne, daß daraus die zu Verbesserung des Landes und des Stats erforderliche Ausgaben genommen werden; da aber nach Eurem Bericht noch 20000 Rthlr. zu Meiner Disposition bleiben und von Mir eingezogen werden können, so habt Ihr zu veranstalten, daß solche von der dortigen Kammer zu Meinen eigenen Händen übermachtet werden müssen. Ihr sollet Mir sonsten noch melden, wie hoch Ihr vermeinet, daß durch vorermeldete Ausgaben der Etat von 1744—1745 verbessert werden dürfte.

Schließlich habe Euch hierdurch bekannt machen wollen, daß Ich Euren Sohn, den Capitän, vom du Moulinschen Regiment weg und hieher nach Potsdam genommen, auch zum Prinz Heinrichschen Regiment versetzt habe. Die Hauptursache, warum Ich solches gethan, ist, daß derselbe hier in mehrerer Aufsicht sein, mithin behindert werden wird, Euch vor das künftige weiteren Chagrin zu machen.¹⁾

327. Münchow an die Breslauer Kammer.

Breslau 24. April 1743.

Mundum. — Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.

Contributions-, Accise-, Judensachen.

Einem hochlöblichen Collegio ist bekannt, wie unter verschiedenen uns obliegenden Verrichtungen jezo die allerpressanteste

1. die völlige Einrichtung der Contributionssachen, so daß solche künftigen Monat dem Lande publiciret werden können;

2. die Regulirung und Festsetzung des neuen Accise-Tarifs, sonderlich aber desjenigen, so bei der hiesigen Accise vom künftigen

1. Junii an eingeführet werden soll;

3. die Regulirung des Judentwesens in hiesiger Stadt.

Nachdem nun

quoad I mum die Haupt-Classifications-Commission mir versichert, wie sie mit ihrer Arbeit so weit gekommen, daß künftigen Sonnabend alles zum Schluß gelangen und mit der neuen Woche

¹⁾ Worum es sich handelte, geht, wenn auch nur ganz im allgemeinen, aus den beiden Cabinetschreiben an Blumenthal hervor, die sich R. 96. B. 26. unter den Daten des 5. Januar und des 12. März 1743 finden. Wir haben hier keinen Anlaß, näher darauf einzugehen.

die Conferenzen zu wirklicher Festsetzung des Contributionsquanti jeden Kreises und Hebung der dabei noch vorkommenden Dubiorum angefangen werden könne, so ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst, nunmehr mit mir zu dieser Hauptsache, so das Fundament unsers ganzen Stats ist, sich abzumühen und, falls es mit mir darunter einig, zu sothanen Conferenzen so lange, bis wir mit der ganzen Sache fertig, den Dienstag und Freitag festzusetzen, dagegen aber und damit die currente Arbeit nicht zurückbleibe, den Mittwoch und Sonnabend zum Vortrage zusammen zu kommen.

Weil aber auch

ad 2^{um} zu gleicher Zeit die Accisesachen nicht außer Obacht gelassen werden können und diejenigen aus einem hochlöblichen Collegio, welche bei den Contributions-Conferenzen nicht assistiren, solche indessen füglich examiniren können, so communicire zu dem Ende hiebei dasjenige, was bishero zum Voraus sowohl von dem H. Geh. Rath von Klinggräff¹⁾ als H. Kriegsrath von Wittich²⁾ in dieser Sache aufgesetzt worden — — — — —³⁾ mit dienstlichem Ersuchen, nunmehr dieses alles gleichfalls durchzugehen und aufs genaueste vorläufig zu examiniren, damit wir sogleich nach vollendeten Contributions-Conferenzen uns auch an die Accisesachen machen können.

Es würde mir sehr lieb sein, wann die Herren Kriegsräthe von Wittich und Oppermann sich alle diese Sachen sofort ausführlich bekannt machen, die Herren Directores auch, wann es die Zeit leidet, solche vorläufig mit durchgehen wollten. Was leglich

3. die Judensachen anlangt, so haben der Herr Geh. Rath von Außen⁴⁾ übernommen, nach vorhergegangener nochmaliger Examining der Acten einen Bericht an S. R. M. aufzusetzen, und zweifle ich nicht, es werden dieselbe solches neben Dero ordinären vielen Arbeit annoch gütigst besorgen, damit wir, wann es möglich, mit diesen drei Hauptsachen in dem Lauf des Monats Maji gänzlich zum Stande kommen können, als wodurch unsre Arbeit in den künftigen Jahren ohngemein wird erleichtert werden.

¹⁾ Berliner Accisedirector.

²⁾ Commissarius loci für Breslau.

³⁾ Folgt die Aufzählung der bz. Arbeiten.

⁴⁾ Kammerdirector.

328. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Boden.

Potsdam, 25. April 1743.

Aus cassirten Acten, Gen.-Dir. Cleve I.

Anstellung eines Kriegs- und Domänenraths in Cleve.

Der Minister soll den Baireuther Kammerrath Michaelis, der um ein Amt angehalten hat, auf seine Geschicklichkeit in Kammer- und Finanzsachen prüfen und dem König davon Bericht erstatten. —

Eine Cabinetsordre, Potsdam, 9. September 1743, genehmigt die Anstellung des Michaelis als Rath bei der Clevischen Kammer mit 417 Rthlr. Gehalt.

329. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Potsdam, 25. April 1743.

R. 96. B. 26. — Abschrittlich.

Verweis wegen Versäumniß einer Ausfertigung.

Ich habe mit so vielem Befrembden als Mißfallen wahrgenommen, daß die hiebei zurück kommende Bestallung vor den Fürsten von Carolath zum Ersten Präsidenten der Schlesischen Ober-Amts-Regierung zu Breslau nur allererst jezo unter Eurer Contrasignatur zur Unterschrift eingesandt werden wollen, da doch das Ober-Amt bereits über Jahr und Tag errichtet ist; Ich gestehe, daß Mir diese unverantwortliche Nachlässigkeit der Kanzlei höchst empfindlich ist, an welcher Ihr dadurch mit Theil genommen habt, daß Ihr diese Expedition so schlechtweg contrasigniret habt, ohne vorher nachzufragen, durch wessen Schuld selbige erst über Jahr und Tag zur Unterschrift gebracht worden, welches Ihr Mir dann durch einen beigelegten kurzen Bericht anzeigen sollen. Ich muß Euch also solches ernstlich verweisen, der Kanzlei aber sollet Ihr eine scharfe Reprimande deshalb geben und derselben in Meinem Namen andeuten, daß, obwohl diejenigen, durch deren Negligence dieses grobe Versehen geschehen, eine rigoureuse Ahndung verdienet hätten, Ich dennoch ihnen vor dieses Mal Gnade vor Recht widerfahren lassen, jedoch dabei expres haben wollte, daß die Kanzlei der ihr dieser Bestallung wegen sonst zustehenden Jurium verlustig gehen und solche ad pias causas fallen sollten; wonächst Ihr der Kanzlei in Meinem Namen andeuten sollet, daß, wann sie hinfüro

solche und dergleichen Expeditiones nicht mit gehöriger Promptitude bearbeiten würde, sie auf gleiche Art jedesmal derer davon fallenden Emolumenten verlustig gehen sollte. Ihr habt auch die gehörige Verfügung zu thun, daß darüber à la rigueur gehalten werden müsse.

Auf eine Vorstellung Arnims vom 26. d. Mts. erklärt der König durch Cabinetsordre, Potsdam, 28, April 1743: 1)

Wann der Secretarius Lamprecht Schuld daran ist, so muß die Kanzlei sich an selbigen deshalb halten und an den, der so lange gezaudert hat. Ich strafe sie nicht, daß in der Expedition etwas versehen gewesen, sondern bloß deswegen, daß das Patent so excessiv spät zu Meiner Unterschrift gekommen.

330. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Marschall.

Potsdam, 3. Mai 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Verfahren bezüglich der Anerbietungen zur Recrutenkasse.

Da Meine Intention ist, daß, wann in denen Provinzien Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, auch Minden, desgleichen endlich auch Preußen, Bedienungen vacant werden, welcherwegen Offerten zur Recrutenkasse geschehen, solche nicht so sehr hoch, als wohl sonst geschehen ist, heraufzutreiben und dabei nicht sowohl auf ein hohes oblatum, als auf die Tüchtigkeit und Redlichkeit derer Leute, so sich dazu angeben, gesehen werden soll; dahergegen, wann in dem Clevischen und der Orten Offerten zur Recrutenkasse geschehen, die höchstbietenden aus der Ursache angenommen werden sollen, weil es mehrentheils Frembde oder Ausländer seind, welche dergleichen ambiren: als habe Ich Euch solches hierdurch zu Eurer Instruction bekannt machen wollen, auf daß, weil Ihr doch in allen dergleichen Fällen, wenn oblata zur Recrutenkasse vor Bedienungen geschehen, es sei bei dem General-Directorio oder sonst, concurriren müßet²⁾, Ihr alsdenn die Sachen nach dieser Meiner Euch bekannt gemachten Intention einlenken könnet, sonder daß es nöthig ist, diese Ordre publique zu machen.

1) Abschr. R. 96. B. 27.

2) Vergl. Nr. 14.

331. Bericht des Präsidenten von Lesgewang und des
Directors von Kossey.¹⁾

Königsberg, 6. Mai 1743.

Ausfert. — Gen.-Dir. Preuß. Kammer-Sachen Nr. 17.

Gesichtspuncte bei der Departements-Eintheilung.

Ew. Königl. Majestät haben vermöge Ordre vom 11. Novembris 1735 die von uns damals eingesandte Eintheilung der Departements in Gnaden approbiret. Es sind nun fast 8 Jahr verflossen, daß die jetzigen Rätthe ihr zu der Zeit erhaltenes Departement respiciret, und wäre also nun wohl nöthig, wiederumb eine Aenderung vorzunehmen.

Da aber seit Anno 1740 der Präsident von Aischerleben und der Director Baron von Loeben von hier weggekommen, der Kriegesrath Waga verstorben, die beiden Calculatores, der Kriegesrath Arendt und Kriegesrath Pascha, so man mit Nutzen, insonderheit den ersten, der der polnischen Sprache mächtig, hier gebrauchen könnte, anderwärts placiret worden, wir aber, unseren auf Eid und Pflicht vielfältig gethanen Vorstellungen ohngeachtet, an deren Stelle, sonderlich an Rätthe welche bekommen, so theils der Arbeit, theils der Art, die Sachen zu tractiren, gar nicht kündig und folglich erst in die Routine kommen müssen, so haben wir billig Bedenken getragen, eine Veränderung mit denen Departements vorzuschlagen, und das umb so viel mehr, da wir noch immer Hoffnung gehabt, es würden E. K. M. noch endlich allergnädigst resolviren, wegen Weitläufigkeit und Größe der polnischen Aemter uns noch 2 Rätthe zu accordiren; die beiden Kriegesrätthe Stolterfoth und Kieger aber liegen uns beständig an, ihnen ihre bisher gehabte Departements in denen polnischen Aemtern, so wegen der Größe der Aemter, Armuth der meisten Unterthanen und daher zu [!] entstehenden vielen Ausfalls sie in viele Verantwortung und große Bekümmerniß setzet [!] und weshalb sie befürchten, in übelen Credit bei E. K. M. zu kommen, endlich mit andern zu verwechseln. Nun ist es an dem, daß diese beide Rätthe Ursach zu doliren haben, dann nicht allein sind die Aemter zu groß und zu weitläufig und dahero beschwerlich, sondern es verursachet auch der schlechte Zustand der meisten

¹⁾ Von der Preußischen Kriegs- und Domänen-Kammer.

Bauern, so fast nicht vermögend sind, den geringsten Unglücksfall zu übertragen, so daß keine Post abgeht, wo nicht zugleich einige Berichte abgeschicket werden, worinnen Geld vor Besatzvieh, Subsistenzgetreide, Futter oder Niederschlagung der Keste gefordert wird, viele penible Untersuchungen, und wenn denn bei aller Arbeit auch alle Präcaution dabei gebrauchet ist, so kann es dennoch nicht fehlen, daß dergleichen Berichte bei E. K. M. Hoflager unangenehm sein und sowohl den Rath des Departements als das ganze Collegium in üblen Credit setzen müssen.

Wir wissen uns aber nicht zu helfen und sind auch nicht im Stande, hinlängliche Vorschläge zu thun; denn ob wir zwar hart halten, daß die beiden Räte länger ihre beschwerlichen Departements behalten sollen, so muß es doch damit entweder vor der Hand noch in statu quo bleiben, oder aber es müssen E. K. M. befehlen, daß die Kriegesräthe von Regdorff und Schlemüller mit ihnen wechseln, dann die beide älteste Räte Cupner und Lilienthal haben schon polnische Departements gehabt, und der Kriegesrath Meyer kann wegen der Militaria kein entlegenes Departement bekommen, wohingegen der Nieß, da ihm der Rechnungsrath Morenz schon in seinem Departement zur Hülfe gegeben worden, sein bisheriges Departement behalten kann. Wir müssen alles E. K. M. allergnädigsten Decision überlassen.

Das General-Directorium rescribirte 28. Mai 1743 (Concept gezeichnet Görne), die Richterstatler möchten die Einrichtung so machen, wie sie es dem königlichen Interesse angemessen fänden.

Nach dem Tode des Kriegs- und Domänenraths Lilienthal (November 1743) schlugen Lesgewang und der Director Kellner vor, den von Wegnern (der als ein fleißiger Arbeiter gerühmt wird) in die vacant gewordene Stelle einrücken zu lassen, das Lilienthalsche Departement aber Rieger und das Riegersche Wegnern zuzuweisen.

Thatsächlich behielt aber Rieger das polnische Aemter-Departement (Aemter Osterode, Hohenstein, Meidenburg, Soldau, Willenberg, Ortelsburg, Mensguth) bis 1746, wo auf Riegers wiederholten Antrag durch Rescript vom 17. März 1746 (Conc., gez. Blumenthal) die oben erwähnte Veränderung angeordnet wurde.

Danach gestaltete sich die Departementsvertheilung bei der Preussischen Kammer folgendermaßen.¹⁾

¹⁾ Der Entwurf ist durch Rescript auf Specialbefehl vom 6. Mai 1746, Conc. gez. Blumenthal, genehmigt worden.

1. Referent: Der Geheime Rath Cupner.

Aemter: Caymon, Friedrichsgraben, Kalthof, Labiau, Lautischken, Mehlaufen und Neuhausen.

Städte: Labiau.

Hat dabei den Vortrag in Vicent-, Proviant- und allen Magazin- sachen, auch wegen des Holzschlags und der Königsberger Holzkämmerei.

Correferent: Der Kriegesrath Schlemüller.

2. Referent: Kriegesrath von Unfried.

Sämmtliche Bausachen.

Correferenten: Jeder Rath in seinem Departement.

3. Referent: Kriegesrath Krüger.

Alle Accise-, Kämmerei- und Polizei-, Commerciens- und Manufactur- sachen in sämmtlichen Landstädten.

Correferent: Kriegesrath Zilcher.

4. Referent: Kriegesrath Stolterfoth.

Aemter: Behlenhof, Dollstedt, Liebemühl, Liebstadt, Marienwerder, Mohrunen, Preusch-Holland, Preusch-Mark und Riesenburg. — Deutsch- Eylau und Schönberg adelich.

Städte: Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Garnsee, Liebe- mühl, Liebstadt, Marienwerder, Mohrunen, Mülthausen, Preusch-Holland, Riesenburg, Rosenberg und Saalfeld.

Correferent: Kriegesrath von Meydorff.

Bersieht zugleich die Salzachen mit dem Kriegesrath Katsch.

5. Referent: Kriegesrath Staffelstein.

Alle Mühlensachen, das Elbingsche Territorium, auch was durch- gehends den Wasserbau an der Weichsel und Mogat, dem Friedrichs- graben ꝛc. betrifft.

Correferenten: Jeder Rath in seinem Departement.

6. Referent: Kriegesrath Kieger.

Aemter: Caporn, Dirschheim, Fischhausen, Friedrichsberg, Grünhof, Pragan, Laptau, Lochstedt, Palmnicken, Rossitten und Schaaken.

Städte: Fischhausen und Pillau.

Außerdem das Bernsteinwesen, die Colonisten-, Kanzelei- und Re- gistraturfachen.

Correferent: Kriegesrath von Wegner.

7. Referent: Kriegesrath von Meydorff.

Aemter: Angerburg, Barten, Bartenstein, Löben, Sehesten und Sperling. — Neuhof adelich.

Städte: Angerburg, Barten, Bartenstein, Drengfurth, Löben und Sensburg.

Correferent: Kriegsrath Morenz.

8. Referent: Kriegsrath Hingke.

Alle Contributions- und Ober-Steuerkassensachen, wovon er zugleich Curator ist, desgleichen Militaria, Marsch- und Servissachen.

Correferenten: Kriegsräthe Meyer und von Wegner.

9. Referent: Kriegsrath Meyer.

Ämter: Balga, Brandenburg, Carben, Karschau, Kobbelsbude, Preusch-Eylau und Uderwangen.

Städte: Kreuzburg, Domnau, Friedland, Heiligenbeil, Landsberg, Preusch-Eylau und Zinten.

Correferent: Geheimer Rath Cupner.

Außerdem Militaria, Servis-, Marsch- und Ober-Steuerkassensachen, wovon er zugleich mit Curator ist.

Correferenten: Kriegsräthe Hingke und von Wegner.

10. Referent: Kriegsrath Nize.

Ämter: Großhof und Kleinhof (Tapiou), Ratangen, Petersdorf, Tapladen und Waldau.

Städte: Allenburg, Tapiou und Wehlau.

Correferent: Kriegsrath Meyer.

11. Kriegsrath Schlemüller.

Ämter: Arys, Drygallen, Johannsburg, Rhein, Rastenburg und Schippenbeil. — Gerdauen und Nordenburg adelich.

Städte: Arys, Bialla, Gerdauen, Johannsburg, Nicolaiten, Nordenburg, Rhein, Rastenburg und Schippenbeil.

Correferent: Kriegsrath Stoltersfoht.

Ist zugleich Kassencurator von der Landrentei.

Correferent: Kriegsrath Morenz.

12. Referent: Kriegsrath von Wegner.

Ämter: Hohenstein, Mensguth, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode, Soldau und Willenberg. — Gilgenburg adelich.

Städte: Gilgenburg, Hohenstein, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode, Paffenheim, Soldau und Willenberg.

Correferent: Kriegsrath Nieger.

Beide haben gemeinschaftlich die Militaria und Marschsachen.

Correferenten: Kriegsräthe Hingke und Meyer.

13. Referent: Kriegsrath Morenß.

Aemter: Czuchen, Lyck, Oletzko, Polommen und Stradaunen.

Städte: Lyck und Margrabowa.

Correferent: Kriegsrath Stollerfoht.

Ist zugleich mit Cassencurator von der Landrentei.

Correferent: Kriegsrath Schlemüller.

14. Referent: Kriegsrath Bilcher.

Bersieht die Königsbergische Accise als Director und hat dabei den Vortrag in Kammerei-, Polizei-, Manufactur- und Commerciens-, auch Judensachen daselbst.

Correferent: Kriegsrath Krüger.

[15.] Kriegsrath von Werner.

Alle Justizsachen und Revision der Cautionen.

Correferenten: Jeder Rath in seinem Departement.

332. Circularordre an die Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin, 9. Mai 1743.

Wylins C. C. M. Cont. II. s. a. 1743 Nr. 23.

Garnisonpolizei.

Den Garnison-Commandeuren ist aufgegeben worden, auf die Accise- und Polizeisachen zugleich mit Acht zu haben. Wird in solchen Sachen von ihnen etwas an die Kammern gemeldet, so haben diese Rücksicht darauf zu nehmen.¹⁾

333. Departements-Vertheilung bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer.

16.²⁾ Mai 1743.

Concept mit Correcturen, gez. Happe und Reinhardt. — Kurmärk. Kammer.

Tit. VI. Nr. 1. fol. 301—309.

Kammerdepartements.

Der Präsident von der Osten

Erbricht und präsentiret alle einkommende königliche Ordres und Rescripta, wie auch die eingekommene Berichte und Supplicata,

¹⁾ Vergl. Nr. 319.

²⁾ Datum der Expedition. Das Decret Happes, welches die Mundirung befiehlt, ist vom 7. Mai, das Concept des begleitenden Rescripts an die Kurmärkische Kammer vom 8. Mai, doch erst am 14. von Happe revidirt.

vertheilet solche unter die Membra nach denen Departements, sorget, daß alle und jede Sachen gehörig und schleunig vorgetragen, expediret und abgethan werden, revidiret alle Concepte, gestalt ohne dessen Vorwissen und Zeichnung nicht das geringste, wann er zugegen, abgehen, auch bei seiner Abwesenheit in vorkommenden Verpflichtungen und andern Sachen von Wichtigkeit ohne ihm nichts geschlossen, sondern zuförderst mit demselben darüber concertiret werden muß. Revidiret dabei mit denen Kammer-Directoribus und dem Geheimten Rath von Scharden, als Rassen-Curatoribus, die Rassen und sorget fürnehmlich dahin, daß die jährliche Special- und Generaletats nicht weniger von denen in jedem Jahre pachtlos werdenden Aemtern neue richtige Anschläge in Zeiten gefertigt, die Rechnungen in denen gesetzten Terminen abgelegt, auch sonst überhaupt Sr. K. M. Instruction und Dero allerhöchsten Ordres gebührend nachgelebet werde; wie er denn auch überdies der Landrentei- und andern Hauptrechnungen allemal beiwohnet. Fürnehmlich aber hat der Präsident dahin zu sehen, daß die vier Sessionstage in der Kammer, als Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, richtig gehalten und der Vortrag praecise um 9 Uhr, es sei der Präsident zugegen oder nicht, wenn nur einer derer Directoren gegenwärtig, nach der Ordnung angefangen, ordentlich fortgesetzt, und bis 12 oder 1 Uhr in nicht unterbrochener Suite dauern und vor sich gehen müsse; wie dann in dem täglich zu haltenden und nachhero gewöhnlich einzusendenden Sessions-Protocollo deutlich und pflichtmäßig zu notiren, ob der Vortrag ordnungsmäßig geschehen und damit vorgeschriebener Maßen der Anfang gemacht sei oder nicht. Im übrigen hat er dahin zu sehen, daß alle königliche Rescripta und Ordres ordentlich publiciret, in pleno vorgelesen und solches gehörig ad protocollum verzeichnet werde.

Die Geheimten Rätthe und Kammer-Directores von Hymmen und von Schmettau

revidiren alle Concepte und contrafirmiren selbige, ehe sie dem Präsidenten vorgeleget werden, wie denn auch ohne deren Revision, wenn sie gegenwärtig, keine Expeditiones abgehen müssen; wobei sie vornehmlich dahin zu sehen, daß keine Sachen beim Collegio liegen bleiben, als weshalb sie es an fleißiger Erinnerung

nicht ermangeln lassen müssen. Außerdem haben sie die Generalia in Accise-, Manufactur-, Zoll- und Commerciensachen, so wie selbige ihnen von dem Präsidenten zugeschrieben werden, wie auch die Militaria und was der ganzen Provinz angehet und zu keinem besondern Departement gezogen werden kann. Vornehmlich haben dieselbe, so viel möglich, Rentei- und alle übrige Nebenkassen mit Zuziehung des Geheimten Rath von Scharden alle vierzehn Tage zu visitiren, müssen auch der Renteirechnungsabnahme beiwohnen, die quartaliter einkommende Contributionskassenextracte mit Zuziehung eines jeden Raths, zu dessen Departement selbige gehören, aufs genaueste examiniren und übrigens die zum öftern nöthige Bereisung der Städte und Aemter übernehmen, wie sie denn auch in Abwesenheit des Präsidenten von der Osten das Präsidium bei der Kammer führen.

Wegen der Bereisung wird hiemit besonders noch angeordnet und festgesetzt, daß dabei die Directores ihre Anstalt so machen, daß sie beide jährlich alle Hauptstädte derer respective Steuerräthe bereisen und sich darin in solcher Maße theile, daß e. g. wenn der p. von Hymmen Prenzlau, Frankfurt, Ruppin, Potsdam, Fürstenwalde bereiset hat, der v. von Schmettau Brandenburg, Rathenow, Stendal, Perleberg, Wittstock &c. bereiset, alle beide aber dadurch die Wirthschaft, welche die Magistrate und Commissarii locorum in ihren Kreisen führen, exploriren und eines jeden Capacité und Application daraus beurtheilen und, ob alles in richtiger Ordnung sei und gehalten werde, zu wissen im Stande sein mögen.

Vertheilung derer Aemter unter die respective Oberforstmeisters und welche zu eines jeden District gehören, als darin sie alle Jagd-, Forst- und Grenzachen respiciren:

Der Geh. Finanzrath und Landjägermeister
Graf von Schwerin.

1. Badingen, 2. Biesenthal, 3. Brüssow, 4. Chorin, 5. Köpenick, 6. Fahrland, 7. Fehrbellin, 8. Freienwalde, 9. Goldbeck, 10. Grambow, 11. Königshorst, 12. Landsberg, 13. Löhme, 14. Lehnin, 15. Liebenwalde, 16. Lindow, 17. Lößnitz, 18. Mühlenhof, 19. Neuenhagen, 20. Nauen, 21. Neustadt an der Dosse, 22. Oranienburg, 23. Potsdam, 24. Rüdersdorf, 25. Ruppin, 26. Sarmund,

27. Schönhausen, 28. Spandau, 29. Trebbin, 30. Behlefang, 31. Wittstock, 32. Briezen, 33. Bechlin, 34. Zehdenick, 35. Binna, 36. Zossen.

Der Oberforstmeister Gast.

1. Beeskow, 2. Cottbus, 3. Fürstenwalde, 4. Frauendorf, 5. Golgow, 6. Lebus, 7. Sachsendorf, 8. Stansdorf, 9. Storkow, 10. Wollup, 11. Zellin.

Der Oberforstmeister von Bornstädt.

1. Arendsee, 2. Burgstall, 3. Diesdorf, 4. Neuendorf, 5. Salzwedel, 6. Tangermünde, 7. Ziesar, 8. Lenzen, 9. Eldenburg.¹⁾

Die Oberforstmeister respiciren in denen ihnen beigelegten Districten alle Jagd-, Forst- und Grenzsachen, jedoch dergestalt, daß sie vorhero daraus mit denen membris collegii, in deren Aemter-Departements solche mit laufen, communiciren. Die Vorträge geschehen in pleno collegii, worauf die Decreta abgefaßt und die darnach erfolgende Expeditiones von denen Oberforstmeistern mit revidiret und unterschrieben werden; auch haben sie, wenn selbige in Berlin gegenwärtig, sonderlich des Freitags, als welcher expresse zum Vortrag der Forst- und Jagdsachen bestimmt, denen Sessionibus beizuwohnen; wenn sie aber abwesend, werden in Forstsachen die Decreta und Holz-Assignationes von der Kammer besorget, von welchen letztern jedoch allemal, wenn die Sachen von Importance und nicht etwa ganz current oder durch königliche Rescripta verordnet, ihnen schriftlich Nachricht gegeben wird; wie sie dann die Holzmärkte mit denen Departementsrätthen jederzeit bereisen und conjunctim die Sachen abthun müssen.

Die Aufsicht über die Brenn- und Bauholzmagazine übernimmt der p. Graf von Schwerin insbesondere mit dem Geh. Rath von Scharfen und besorget mit diesem, was zur Aufnahme der Magazine, auch richtiger Unterhaltung der Kassen nöthig ist.

Das Justizdepartement

und was dazu gehörig respiciren der Geheime Rath von Rodenberg und der Kriegesrath Eltester. Auscultator Gieseke.

¹⁾ Die Forsten von Lenzen und Eldenburg blieben nach späterer Verfügung bei dem Departement des Grafen von Schwerin, wie bisher.

Haben darneben die Revision derer Cautionen, auch General-Pacht- und anderer Contracte, welche im Beisein derer respective Departementsrätthe geschehen, auch insbesondere auf die Ordnung derer Kammerregistraturen zu sehen. Zu denen Verhören wird besonders der Dienstag und Sonnabend ausgesetzt; wenn aber eine Sache zum Spruch instruiret ist, so muß, wenn es thunlich, der Vortrag davon nach Beschaffenheit in pleno geschehen und ein collegialischer Schluß abgefasset werden, es wäre denn, daß es Sachen, worüber die Rechte allein sprechen und welche nicht vor legaler Publication der Sentenz propaliret werden müssen, auf welchen Fall Acta und die Sentenz cum rationibus dubitandi et decidendi ante publicationem dem Präsidenten zuzusenden sind.

Weil auch insbesondere Sr. K. M. Intention und ernster Wille ist, daß die Unterthanen mit unnöthigen weitläufigen Processen keinesweges aufgehalten noch enerviret werden, so haben vorgedachte Justitiiarii dahin pflichtmäßig zu sehen, daß sowohl bei der Kammer als von denen Beamten in denen Aemtern die Leute nicht aufgehalten und durch Entrichtung vieler Sportuln mitgenommen werden, sondern sie haben sich dahin zu befleißigen, daß solche so viel als möglich kurz und summarisch oder durch einen billigen Vergleich abgethan werden.

Das Berlinische Accise-, Zoll-, Commercien- und Manufacturwesen

versiehet der Geh. Rath von Klinggräff in Folge seiner besondern Instruction als Accisedirector und stattet über die deshalb vorkommende Sachen seinen Bericht der Kammer ab, muß auch, so viel ihm möglich, andere städtische Sachen, sonderlich die in das Manufactur- und Commercienwesen einschlagen, mit übernehmen.

In Berlinischen Accise- und Zollsachen aber muß er beim Collegio keinen Vortrag thun, sich auch dabei des Votirens enthalten,¹⁾ da inzwischen allenfalls zu Erläuterung der vorkommenden

¹⁾ Durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam, 5. October 1743 (Ausf. ebenda) wurde befohlen, daß Klinggräff in den Berliner Accise- und Zollsachen den früher bei der Kammer gehaltenen Vortrag behalten und daß ihm freibleiben solle, in solchen Sachen sein Votum mit zu geben. Die Bestimmung in der Departementsvertheilung sollte danach geändert werden.

Sachen von gemeltem Ressort ihm doch freistehet, das nöthige zu erinnern und allenfalls schriftlich ad acta zu geben. Sollte auch der Kriegesrath Schemmel abwesend oder krank sein, muß der Geh. Rath von Klinggräff indessen sein Departement mit versehen, sowie dem ersten ein gleiches obliegt, wenn letzterer verschicket oder krank wird.

Das Baudepartement

wird von denen Kriegesräthen Stolz und Dietrich versehen; als wobei sie sich nach dem unterm 26. Julii 1741 emanirten Bau-reglement¹⁾ sowohl für ihre eigene Personen als was die Unterbedienten betrifft, in allem striete zu achten haben. Examiniren mit jedem Rath in seinem Departement die Anschläge, so diese mit unterschreiben, und haben insbesondere zusammen genau darauf Achtung zu geben, daß die Subalternen, als Bau-Inspectores und andere zum Bauwesen angenommene Bediente, denen Beamten nicht unnöthiger Weise aufm Hals liegen, die Zeit verderben und vergebliche Diäten ziehen, wie dergleichen gar öfters bishero geschehen.

Die monatliche Baukasten-Abschlüsse und Nachsehung derer baaren Bestände müssen dieselbe gleichfalls nicht verabsäumen und unterlassen; jedoch wohnet solchen der Geh. Rath von Scharden und Kriegsrath Gregory allemal mit bei, und wenn auch einer von denen Kriegsräthen Stolz oder Dietrich abwesend, so muß der gegenwärtige des abwesenden Arbeit mit übernehmen und bei schwerer Verantwortung darunter nichts verabsäumen.

Das Salzdepartement hieselbst²⁾ und von der ganzen Provinz

beobachten die Kriegesräthe Schemmel und von Gerlach mit dem Kriegesrath Balencampff, und muß letzterer wenigstens in der Woche zweimal denen Kammer-Sessionibus beiwohnen und mit dem Kriegesrath Schemmel wegen des Salztonnen- und Stabholzes, auch nach Schönebeck zu liefernden Brennholzes conferiren, auch beide Acht haben, daß die jährliche Visitationes der Salzhäuser und

¹⁾ Vergl. Nr. 112.

²⁾ D. h. in Berlin.

Salzbestände durch die Commissarios locorum zur geordneten Zeit geschehen mögen und die Protocolla eingesandt werden; imgleichen müssen sie conjunctim die Cautiones derer Salzbedienten besorgen.

Der p. Balencampff hat alle Jahr einen besondern Salzetat zu entwerfen und solchen, wie imgleichen die monatliche Salzextracte der p. Kammer einzureichen.

Vertheilung derer Städte, Aemter und Kreise unter die übrigen Krieges- und Domänenräthe.¹⁾

1. Geheimer Rath von Scharden.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Mühlenhof, 2. Mühlenbeck, 3. Mühlenamt, 4. Schönhausen, 5. Brenn- und Bauholzmagazin.

Kreis: Nieder-Barnim. Landrath: Staatsminister von Marschall.

Stadt: Charlottenburg. Steuerrath: von Klinggräff.

2. Geheimer Rath von Neuendorff.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Rüdersdorf, 2. Spandau, 3. Cöpenick, 4. Dranienburg.

Kreis: Ober-Barnim. Landrath: Albrecht Siegmund von Barfus.

Städte: 1. Neustadt-Eberswalde, 2. Bernau, 3. Spandau, 4. Strausberg, 5. Dranienburg, 6. Cöpenick.

Steuerrath Ratsch.

Auscultator: Hagemeister.

Der Geh. Rath von Scharden revidiret als Cassencurator die monatliche Rentei-, Bau- und Holzmagazin-Extracte, jedoch letztere mit denen Kriegesräthen Stolz und Dietrich, welchen Revisionen der Kriegesrath Gregory insbesondere mit beiwohnen muß.

Die Besorgung der Brenn- und Bauholzmagazine concertiret er mit dem Landjäger-, auch Oberforstmeister Graf von Schwerin.

Der Geh. Rath von Neuendorff respiciret das sämtliche Berlinische Serviswesen aus specieller Commission, wie auch das

¹⁾ Je zwei auf einander folgende Räthe correseriren einander gegenseitig in ihren Departements.

Berlinische Colonistenwesen und was bei Lehrern und deroerselben edictmäßigen Beneficien und Freiheiten zu examiniren und reguliren nöthig ist.

3. Geheimer Rath Dieckhoff.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Arendsee, 2. Diesdorf, 3. Salzwedel, 4. Tangermünde, 5. Neuendorf, 6. Burgstall.

Kreis: Altmährisches Kreisdirectorium, wovon Director Siegfried Werner von Jagow.

Städte: 1. Stendal, 2. Gardelegen, 3. Salzwedel, 4. Tangermünde, 5. Seehausen, 6. Osterburg, 7. Werben, 8. Arendsee, 9. Calbe, 10. Apenburg, 11. Beyendorf, 12. Bismarck, 13. Arneburg.
Steuerrath Cramer.

4. Kriegesrath Gwallig.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Eldenburg, 2. Lenzen, 3. Wittstock, 4. Goldbeck, 5. Bechlin, 6. Fürstenwalde.

Kreis: Priegnitzisches Kreisdirectorium, wovon Director Alexander Christoph von Platen.

Städte: 1. Perleberg, 2. Prißwald, 3. Havelberg, 4. Kyritz, 5. Wittenberge, 6. Wilsnack, 7. Putliz, 8. Meyenburg, 9. Lenzen, 10. Wittstock, 11. Fürstenwalde.

Steuerrath: Gause.

Auscultator: von Kleist.

Dieses Departement respiciret cunctim das Bühnen- und Deichwesen an der Elbe, in der Alt-Mark und Priegnitz.

5. Kriegesrath Schemmel.

Zu seinem Departement gehören:

Kreise: Havelland und Lauenburg. Landrath: Christoph von Briest.

Städte: 1. Brandenburg, 2. Rathenow, 3. Potsdam, 4. Berlin, 5. Frankfurt.

Steuerräthe: Katsch, Cramer, Senning, Neubauer, Marconnay.

6. Kriegesrath von Gerlach. Kriegesrath Kriele.

Zu ihrem Departement gehören:

Memter: 1. Ruppin, 2. Lindow, 3. Neustadt an der Dosse, 4. Behlefang, 5. Fehrbellin, 6. Nauen.

Kreis: Ruppin. Landrath: Caspar Otto Christoph v. Rohr.

Städte: 1. Neu- und 2. Alt-Ruppin, 3. Rinow, 4. Fehrbellin, 5. Friesack, 6. Lindow, 7. Rheinsberg, 8. Neustadt an der Dosse, 9. Nauen, 10. Wusterhausen, 11. Cremmen. — Berlinische Servissachen.

Steuerrath: von Marconnay.

Muscultator: Wegely.

Die Kriegesräthe Schemmel und von Gerlach respiciren außer obigem Specialdepartement auch die Generalia in Accise- und Polizeisachen, jedoch mit Zuziehung des Departementsraths von eines jeden Städte, und besorgen die monatlich, quartaliter, halbjährig und jährlich abzustattende Berichte; haben überdies den Vortrag aller Salzsachen mit dem Kriegesrath Balencampff conjunctim.

7. Kriegesrath Kellner.

Zu seinem Departement gehören:

Memter: 1. Zehdenick, 2. Wadingen, 3. Grambow, 4. Brüßow, 5. Lökénitz, 6. Chörin, 7. Biesenthal, 8. Liebenwalde, 9. Freienwalde.

Kreis: Uckermärktisches Kreisdirectorium, wovon Director Joachim von Holzendorff.

Städte: 1. Prenzlau, 2. Straßburg, 3. Templin, 4. Angermünde, 5. Lychen, 6. Schwedt, 7. Bierraden, 8. Greifenberg, 9. Zehdenick, 10. Brüßow, 11. Biesenthal, 12. Freienwalde.

Steuerrath: Gerber.

8. Kriegesrath von Happe.

Zu seinem Departement gehören:

Memter: 1. Landsberg, 2. Neuenhagen, 3. Wriezen, 4. Löhme.

Städte: 1. Landsberg, 2. Wriezen, 3. Oberberg, 4. Jochims-
thal, 5. Liebenwalde, 6. Gransee. — Berlinische Serviswesen.

Steuerrath: Gerber.

Muscultator: Magusch.

9. Kriegesrath Zimmer.

Zu dessen Departement gehören:

Aemter: 1. Beeskow, 2. Storkow, 3. Stansdorf, 4. Herrschaft Wusterhausen, insoweit selbige mit der Kammer in Connexion steht, 5. Cottbus, 6. Sülzow, 7. Königshorst.

Kreise: Beeskow und Storkow. Landrath: Freiherr von Hohnstädt.

Städte: 1. Beeskow, 2. Storkow, 3. Mühlrose, 4. Buchholz, 5. Teupitz.

Steuerrath: Senning.

10. Kriegsrath von Görne. Kriegsrath Höpfe.

Zu derer Departement gehören:

Aemter: 1. Zöllin, 2. Wollup, 3. Golzow, 4. Sachsenhof, 5. Lebus, 6. Frauendorf.

Kreis: Lebus. Landrath: Philipp Ludwig Ewald von Rohr.

Städte: 1. Lebus, 2. Seelow, 3. Müncheberg.

Steuerrath: Senning.

Auscultator: Mundt.

Dieses Departement respiciret überdem besonders das Bühnen- und Deich-, auch Grabenwesen an der Oder und Spree.

11. Kriegsrath Reichow.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Saarmund, 2. Zossen, 3. Trebbin, 4. Potsdam, 5. Potsdamsche Brauerei, 6. Fahrland.

Kreis: Teltow. Landrath: Hans George von Otterstedt.

Städte: 1. Saarmund, 2. Zossen, 3. Trebbin, 4. Mittenwalde, 5. Belzig, 6. Treuenbriegen.

Steuerrath: Neubauer.

12. Kriegsrath Ratsch.

Zu seinem Departement gehören:

Aemter: 1. Ziesar, 2. Lehma, 3. Zinna.

Städte: 1. Prißerbe, 2. Ziesar, 3. Werder, 4. Teltow.

Steuerrath: Neubauer.

Auscultator: von Schlegel.¹⁾

¹⁾ Nach anderweitiger Beförderung des Kriegsraths Kellner wurde die Departementsvertheilung schon im December 1743 wieder geändert.

Notandum.

Damit auch die Auscultatores zum Dienst Sr. R. M. und nach eigentlicher Absicht derselben Institution zugezogen und zur Arbeit mit Präcision habitiret werden mögen, so sind selbige denen Departementsrätthen zu ihren Special-Arbeitsdepartements zugegeben worden, damit ermeldte Auscultatores zur Arbeit angeführet und bergestalt instruiret werden mögen, daß, so ofte ein Departementsrath abwesend oder krank, der bei seinem Departement stehende Auscultator in den ledigen Platz trete, ihme des Abwesenden Sachen vom Präsidio zugeschrieben, der Auscultator sodann selbige vortrage, die Resolutiones darauf mit den Correferenten des abwesenden Rathes decretire, mitzeichne, auch, wenn Commissiones im Departement vorkommen, ein ordentlich Commissions-Journal, wie bei allen vorkommenden Vereisungen auch geschehen muß, halte, solches jederzeit bei der Kammer mit übergebe und [!] daraus gertheilet werden könne, was und wie bei denen Commissionen gearbeitet werde: damit man nicht nur ersehen möge, ob und wie sich diese Auscultatores zum Dienst appliciren und anschicken, sondern auch durch derselben Beihülfe die Kammer-Dépêches prompt expediret, darin kein Stillstand gemachet, also die Entschuldigung der abwesenden Rätthe und dadurch entstehende Aufenthalt derer Affairen gänzlich wegfallt und solche in einem ununterbrochenen Gange verbleiben und aus keinerlei Vorwand liegen bleiben mögen.

Wann der Auscultator des respective Departements mit einem seiner Departementsrätthe verreiset, muß dem hiergebliebenen Departementsrathe ein Auscultator eines andern Departements, wovon beide Rätthe gegenwärtig, in des abwesenden Departements-Auscultatoris Platz treten und des verreiseten Rathes currente Sachen mit dem zu Hause gebliebenen Correferenten oben vorgeschriebener Maßen bearbeiten, und ein solches immer so gehalten werden, so lange die Departements wegen Abwesenheit derer Rätthe nicht complet und die dazu gehörige Sachen bearbeitet und depechiret werden müssen.

334. Königliches Mandat.

d. d. Berlin, 25. Mai 1743.

Korn 1743. Nr. 25. (S. 85—95.)

Publication der Edicte in Schlesien.

Aus den sehr umfangreichen Ausführungen dieses Edictes heben wir nur die folgenden Punkte hervor:

Die Publication der Edicte liegt in Schlesien den Kriegs- und Domänenkammern ob. Wenn die Oberamtsregierungen, Consistorien oder Mediatregierungen etwas zu publiciren nöthig finden, so haben sie es zu diesem Zweck an die Kammern zu übergeben.

Die Kammern ihrerseits haben den Oberamtsregierungen, Consistorien, fürstlichen Regierungen die Edicte per modum communicationis mitzutheilen.

Zur Publication bedienen sich die Kammern der Land- und Steuer- rätthe. Ausnahmsweise publiciren sie Edicte auch direct den „Beamten“, Generalpächtern oder Administratoren der Domänen, den Magistraten, den Postämtern, den Zoll- und Accisebeamten, den Salzfactoreien. Edicte die von den Kanzeln publicirt werden müssen (was keineswegs die allgemeine Regel ist) sind den Oberconsistorien und dem bischöflichen Vicariat- amt in der nöthigen Anzahl zuzufertigen.

Land- und Steuerrätthe haben die Edicte in ihren Kreisen zur Publication zu bringen. In den Landkreisen werden sie jedem Dominium (Gutsherrschaft) und jeder Gemeinde (Schulzen und Gerichte) durch die Landdragoner zugefertigt. Die Gutsherrschaften oder deren Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß alle nicht zur Dorfgemeinde gehörigen Inassen des Dominiums mit dem Edict bekannt gemacht werden (z. B. die Pfarrer); der Gemeinde ist es Sonntags von den „Gerichten“ vor- zulesen und in der Gerichtsstube anzuschlagen. — Die Steuerrätthe ver- senden die Edicte durch die Post an die unter ihnen stehenden Magistrate, Zoll- und Acciseämter, Salzfactoreien. Die Polizei-, Zoll- und Salz- Ausreuter müssen ein Buch besitzen, in dem alle für ihre Amtsführung in Betracht kommenden Edicte gesammelt sind.

Die Zahl der nöthigen gedruckten Exemplare ist für jeden Kreis festzustellen; bei schriftlichen Verfügungen sind von den unteren Stellen Abschriften zu nehmen.

335. Entscheidung des Königs auf Vortrag Münchows vom 26. Mai 1743.

Bresl. St.-R. M. R. I, 1. Nr. 6. vol. I.

Urlaubsgesuch des Breslauer Kammerdirectors.

Münchow berichtet, Breslau 26. Mai 1743, der Breslauer Kammerdirector, Geh. Rath von Außen, bitte um Urlaub nach Cleve auf 2 Monate, um seine Familie und seinen Hausrat von da abzuholen. Der König entscheidet durch eigenhändiges Marginal: „er sol bis im Herbst gedult haben
Sch.“

336. Königliche Entscheidung auf Vortrag des General-Directoriums vom 31. Mai 1743.

Gen. Dir. Neumärk. Landrätthe Nr. 4.

Bestellung eines neumärkischen Landraths.

Im Kreise Cottbus war nach dem Tode des Neumärkischen Landesdirectors und Landraths von Doeben 1743 der ihm adjungirte von Pannewitz als Landrath gefolgt. Die Ritterschaft des Kreises wünschte, daß diesem der gewesene Oberstlieutenant von Buggenhagen zur Seite gesetzt werde, um ihn in dem ausgedehnten Kreise bei Marschachen und dergl. unterstützen und sich selbst dabei von den Amtsgeschäften gehörig unterrichten zu können.

Auf Vortrag des General-Directoriums vom 31. Mai 1743 genehmigt der König die Bestallung Buggenhagens, die unterm 13. Juni 1743 erfolgt. (Conc. gez. Görne; Marschall.)¹⁾

337. Drei Nachweisungen über schlesische Finanzangelegenheiten.

D. D. [Etwa 1. Juni 1743.]

Bresl. St.-R. P. A. III. 9a. vol. I.

Ertrag der Accise in Niederschlesien, in Oberschlesien; das schlesische Dispositionsquantum.

I. Balance von denen Accisen in beiden Departements bis Trinitatis 1743.

Nr.	Die sämtliche Accisen	Sollen tragen gemäß Etat			werden hoffentlich tragen			Ist also Plus		
		Rthlr.	Gr.	Ps.	Rthlr.	Gr.	Ps.	Rthlr.	Gr.	Ps.
1.	Bei dem Breslauischen Departement	264836	23	—	270836	23	—	6000	—	—
2.	Bei dem Glogauischen Departement	127672	16	—	129672	16	—	2000	—	—
		392509	15	—	400509	15	—	8000	—	—

¹⁾ 1749 starb Pannewitz u. Buggenhagen trat in seine Stelle ein (Gehalt 300 Rthlr. und 100 Scheffel Deputatcorn, „alkottbusscher Maß“). (Reiser. v. 11. Sept. 1740).

II. Specification der Accise, ſo die oberschlesiſche Städte bis Trinitatis 1743 hoffentlich noch tragen werden.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Coſel	720	—	—
2.	Gleiſchitz	600	—	—
3.	Krappitz	660	—	—
4.	Lejochütz	976	—	—
5.	Neuſtadt	1492	—	—
6.	Oppeln	1496	—	—
7.	Ober-Glogau	722	13	6
8.	Katibor	1200	—	—
9.	Sorau	630	—	—
Summa		8496	13	6

Worüber aber S. K. M. anjeko nicht disponiren können, indem Allerhöchſtdieſelben bereits darüber disponirt haben denen im Kriege Verunglückten zum Beſten.

III. Nachweijung wieviel aus den Etats bis Trinitatis 1743 am Dispoſitions-Quantum in Schleiſien bleibt.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Gemäß der S. K. M. allerunterthänigſt vorgelegten Details machte das Dispoſitions-Quantum bei beiden Kammern folgende Summe aus:							
	Bei der Breslauſchen Kammer	403530	4	7			
	Bei der Glogauſchen Kammer	124255	8	—			
					527785	12	7
Hiervon kommen noch abzuziehen:							
1.	wegen der ſequeſtrirten Güter						
	beim Breslauſchen 3000						
	beim Glogauſchen 2000	5000	—	—			
2.	Haben S. K. M. auf das Glogauſche Dispoſitions-Quantum bereits allergnädigſt aſſignirt	6370	14	—	11370	14	—
	bleiben zur Dispoſition als:				516414	22	7
	bei der Breslauſchen Kammer	400530	4	7			
	bei der Glogauſchen Kammer	115884	18	—			
		516414	22	7			

338. Verhandlungen zum Erlaß des Remissionsreglements für Schlesien.

Berlin, 1. Juni 1743.

Bresl. St.-A. M. R. Pars IX. Nr. 28. vol. I.

Motive beim Erlaß: der König, Lautensack, Münchow.

Unterm 27. August 1743 überreicht Münchow dem König zur Approbation den Entwurf eines Remissionsreglements für Schlesien, wozu ein großer Hagelschlag die Veranlassung gegeben hatte. „Ob nun zwar dieses — heißt es in dem Bericht — so eingerichtet, daß hauptsächlich Ew. Majestät Kassen dadurch prospiciret wird, so hat es auch dennoch den Nutzen, daß ein jeder Contribuent im Lande selbst wisse, was er in jedem Fall zu bekommen habe, mithin nicht, wie wohl anderer Orten geschieht, in Hoffnung einer größeren Remission die Contribution zurücke behält und dadurch zu seiner und der Kassen Unordnung in Rest verbleibet.“

Der König erwidert durch Cabinetsordre, Potsdam 9. Sept. 1743 nach der Empfangsbestätigung: „da nun die Sache von Wichtigkeit ist, und darauf die Conservation des Landes größtentheils mit ankommt, so habe Ich die dabei vorkommenden Puncten erwogen und Meinen Geheimten Kriegsroth von Lautensack committiret seine Meinung darüber zu eröffnen. Wie Ich nun selbige überhaupt nach der Sachen Beschaffenheit und zur Erreichung des guten abgezielten Endzwecks nicht unerheblich zu sein erachte, also habe Ich Euch hierbei diese seine Erinnerungen communiciren wollen, und sollet Ihr selbige mit Bedacht examiniren und Mir Euer darüber hegendes Sentiment fordersamst zu erkennen geben, damit gedachtes Reglement so viel zuverlässiger abgefasset werden könne“.

Lautensack war für eine weitere Ausdehnung des Begriffs der Unglücksfälle, bei denen Remission einzutreten habe, und überhaupt für eine weitergehende Fürsorge (Denkschrift vom 8. Sept. 1743 ebenda).

Münchow erkannte in einem Immediatbericht vom 5. October 1743 die Berechtigung dieser Gesichtspuncte an; nur wies er darauf hin, daß bei deren Anwendung der für Remissionen ausgeworfene Fonds schwerlich ausreichen werde. Er beantwortete die Erinnerungen Lautensacks in einer besonderen Denkschrift. Der König ließ sich daraus (wohl von Lautensack selbst) umständlich Vortrag thun und erwiderte dem Minister durch Cabinetsordre, Potsdam 30. October 1743: „Nun ist es zwar recht und gut, daß Ihr, soviel nur immer möglich ist, auf die Menage bedacht seid. Allein da bei dieser Sache die Absicht lediglich dahin gehet, die Contribuenten bei vorkommenden Unglücksfällen thätlich zu soulagiren und sie dadurch im Stande zu erhalten die Landes-onera prompt und richtig abgeben zu können: so halte ich auch dafür, daß dieser Zweck nicht erreicht

werden würde, wenn ein starker Mißwachs, imgleichen die Verderbung derer Feldfrüchte und des Wiesenwachsens durch langwierige Nässe nicht ebensowohl als der Hagelschlag und die Ueberschwemmung attendiret werden sollte, wie denn auch die bei großen Viehsterben von Euch in Vorschlag gebrachte Remission dem Unterthanen wenig oder garnichts helfen könnte.“ Es werde also nöthig sein, das Reglement auch auf die beiden erwähnten Arten von Unglücksfällen auszudehnen, und bei Viehsterben die Vergütung mindestens auf $\frac{1}{3}$ des Schadens zu setzen. Der König glaubt, daß der accordirte Remissionsfond schon hinreichend sein werde, auf solche Weise „den unglücklichen Unterthanen einigermaßen mit Effect unter die Arme zu greifen“.

In diesem Sinne wurde der Entwurf umgearbeitet und dem König mit Immediatbericht Münchows vom 16. November 1743 zur Vollziehung überreicht. Er ist dann vom König vollzogen und mit dem Datum des 1. Juni 1743 veröffentlicht worden.¹⁾

Die Breslauer Kammer interpretirte später (1754) das Reglement derart, daß nicht bloß Mißwachs wegen andauernder Nässe, sondern Mißwachs überhaupt zu vergüten sei.²⁾

Die Unzulänglichkeit des Fonds machte sich doch öfters bemerkbar.

339. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Brand und Präsidenten von Reichenbach.

Berlin, 5. Juni 1743.

R. 96. B. 27.

Schnellere Expedition!

S. K. M. xc. finden nöthig, Dero Geistlichem Departement bei Zurücksendung der beikommenden Expedition³⁾ zu erinnern, wasgestalt die Ordre deshalb schon vor geraumer Zeit ergangen. Wie es nun Höchstderoselben befrembden muß, daß dergleichen Sachen so langsam gehen und ausgefertigt werden, also befehlen sie nochmals, darinnen bei denen Kanzleien und sonst eine Aenderung zu machen und festzusetzen, daß, wenn eine Cabinetsordre in denen zum Departement gehörigen Sachen ergangen und längstens in Zeit von vier Wochen nicht desfalls die gehörige Ausfertigung ge-

¹⁾ Korn V, 122 ff.

²⁾ Bresl. St.-H. Ebenda vol. II.

³⁾ Es ist nicht bekannt, worum es sich handelt.

schehen, sodann jedesmal derjenige, so dieses versäümet, es sei der Rath oder Secretarius, 50 Ducaten Strafe ad pias causas bezahlen soll, zumalen mehrhöchstgedachte S. K. M. durchaus nicht weiter die bisher so vielmal observirte Negligence dulden wollen.

340. Cabinetsordre an die Kaufmanns-Ältesten zu Breslau.

Charlottenburg, 8. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Zurückweisung eines Gesents durch Münchow.

Ich vernehme aus Eurem Schreiben vom 1. dieses, wie Ihr zwar über Meines Etats-Ministre Grafen von Münchow Landes-Direction und Conduite sehr zufrieden seid, aber Euch doch beschweret, daß er ein ihm von Euch angebotenes Präsent nicht annehmen können. Ich approbire aber sein Verfahren, und thut Ihr am besten, wenn Ihr das Geld behaltet und zum andern Behuf employiret. Zum wenigsten habet Ihr ein Exempel, daß Ich Meinen Leuten niemals gestatten werde, das Land auszusaugen, da ein jeder sich mit seinen Appointements begnügen muß.

341. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Charlottenburg, 9. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Commission zur Entscheidung eines Rechtsstreits.

Da Ich aus bewegenden Ursachen resolviret, Euch nebst denen Generalmajors Grafen von Truchseß und von Hake die Commission zu ertheilen, die zwischen der verwittweten Kämmererin von Brand und dem Etats-Ministre von Brand obwaltende Streitigkeit zu untersuchen und rechtlich abzuthun, so sollet Ihr das Commissoriale zorderst in gehöriger Form ausfertigen lassen. Ich habe in Euch das besonders gnädige Vertrauen gesetzt, Ihr werdet Eurer bekannten Redlichkeit und Dexterité nach dahin sehen, daß die von Brand nicht nach eingerissener Usance chicaniret, sonderu die Sache kurz und gut abgemachet und beigeleget werde, welches denen Parteien nüglicher ist als ein langer und kostbarer Proceß.

342. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 10. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Special-Commission zum Planeischen Canalbau.

Da S. K. M. nunmehr die Unternehmung des Canals von der Havel in die Elbe festgesetzt, solches aber ein Werk ist, welches in der Execution Einigkeit, Fleiß und Promptitude erfordert, so haben Sie in Gnaden resolviret, Dero Wirklich Geheimen Stats-Ministre von Görne die speciale Direction und Besorgung aller dabei vorkommenden Sachen aus besonders gnädigem Vertrauen aufzutragen und ihn zu auctorisiren, nicht nur alle vorkommende pressante Sachen prompte abzuthun, sondern auch zu dem Ende, so oft es nöthig ist, an Ort und Stelle zu gehen, um das erforderliche zu veranstalten; zu welchem Behuf Sie ihm einen freien Vorspannpaß auf ein Jahr ertheilen wollen.¹⁾ Höchstbesagte S. K. M. machen also alles dieses Dero General- u. Directorio in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, sich gleichfalls darnach zu achten und das nöthige deshalb zu veranlassen.

343. Bericht des General-Directorium (I. Dep.).

Berlin, 14. Juni 1743.

Mund. ges. Bierck, Boden, Marschall. R. 94. IV. L. a. 18.

Adjunctionen verboten.

Ein abgedankter Trompeter vom Carabinier-Regiment hat beim König um die Adjunction auf die Postwärterstelle in Genthin gebeten; der König hat das Immediatgesuch an das General-Directorium remittirt. Das General-Directorium macht darauf aufmerksam, daß der König sonst keine Adjunction ertheilt wissen wolle, stellt aber anheim, ob er sie in dem vorliegenden Falle gewähren wolle.

Eigenhändige Mandentscheidung des Königs (wieder eingekommen 23. Juni):

„wie Seindt meine orders wegen adjunctions? haben die herren Schon vergesen das ich von keine adjunction wissen wil? Ich.“²⁾

¹⁾ Vergl. Nr. 320.

²⁾ Vergl. Nr. 91.

344. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. Juni 1743.

Abschr. Gen.-Dir. Ostf. Tit. 17. Nr. 4.

Officiere als Inhaber von Amtshauptmannschaften.

Zu Zukunft soll ein Officier, der eine Amtshauptmannschaft¹⁾ hat, in dem Falle, daß er ein Regiment bekommt oder seine Dimission erhält oder „auf eine ungnädige Art aus dem Dienst kommt“, im Genuß der Amtshauptmannschaft nur auf besondere Confirmation des Königs bleiben.

345. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. Juni 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Anstellung der Forstbedienten in Ostpreußen.

S. K. M. in Preußen zc. haben angemerket, wie Deroselben in vieler Zeit niemals einiger Bericht geschehen, daß in Preußen ein Försterdienst vacant geworden wäre, und muthmaßen Dieselbe dahero, daß, da es fast unmöglich ist, daß in etlichen Jahren von einer solchen Menge von Forst-Bedienten, als in Preußen seind, nicht ein- oder der andere abgehen sollte, dergleichen erledigte Bedienung, sonder es vorher Sr. K. M. zu melden, wieder vergeben werde.

Höchstieselbe befehlen dannenhero Dero General- zc. Directorio hierdurch in Gnaden, wegen vorerwähnter Umstände genauere Erkundigung einzuziehen, übrigens aber die Veranstaltung zu machen, daß, wenn in Preußen bei einem oder dem andern Departement Forst-Bedienten, sie sein so hoch oder so gering sie wollen, abgehen, solches, wie es ohnedem denen bisherigen Verfassungen gemäß ist, Höchstderoselben gemeldet und solche Vacanz sonder Dero allerhöchsten Approbation nicht wieder besetzt werden dürfe.

346. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 16. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Der künftige Ober-Empfänger bei der kurmärkischen Obersteuerkasse.

S. K. M. zc. haben in Gnaden resolviret, daß Dero Hofrath Weißmann,²⁾ welchen Sie zur künftigen Ober-Empfänger-Bedienung

¹⁾ Die ostfriesischen Drosteien fielen später unter dieselbe Vorschrift.

²⁾ In den Adreßkalendern nicht aufgeführt und sonst nicht bekannt. Der erste, 1749 erwähnte Oberempfänger der kurmärkischen Obersteuerkasse ist der Hofrath Zimmermann, der übrigens früher nicht bei der General-Kriegskasse nachweisbar ist.

bei Dero Churmärkischen Ober-Steuerkasse¹⁾ destiniren, die Freiheit haben soll, bei Dero Geheimten Rath Richter²⁾ in denen Sachen, so die Churmärkische Kreis- und Landessteuern betreffen, mitzuarbeiten, um sich zu sothaner Ober-Empfänger-Function in allen dazu nöthigen Affairen zu routiniren, und befehlen Sie daher Dero General- u. Directorio allergnädigst, das nöthige solcherhalb forderksamst zu veranlassen.

347. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 16. Juni 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Bauwesen bei den Kammern.

Nachdem S. K. M. u. in sichere und zuverlässige Erfahrung gekommen seind, wie daß mit dem zum Bauen in denen Aemtern accordirten Freiholz sehr negligent und schlecht umgegangen wird, da einestheils die Bau-Bedienten bei Fertigung der Bau-Anschläge so leichtsinnig und reibe (!) umgehen, daß sie ohne rechtschaffene Recherche ein weit mehreres ansetzen, als eigentlich zum Bau gebrauchet wird, anderntheils aber dieselbe alsdenn so liederlich mit dem Holze haushalten, daß sie das zu den Bauten accordirte Holz sogleich schlagen lassen, ohne daran zu gedenken, ob auch der Bau wegen anderer Umstände in solchem Jahre geschehen kann, daraus dann entsteht, daß das niedergeschlagene Holz ein, zwei, auch wohl mehr Jahre in denen Forsten beliegen bleibt und guthentheils verfaulet oder zu dem Gebrauch, dazu es destiniret worden, unbrauchbar wird; höchstgedachte S. K. M. dergleichen pflichtvergeßenen Mißbrauch mit den ohnehin von Zeit zu Zeit weniger werdenden Holzungen [aber] nicht ferner gestattet wissen wollen: als sehen und befehlen Höchst-dieselbe hierdurch so gnädig als alles Ernstes, daß, wann hinfüro die Bau-Bedienten Anschläge von Aemter- und andern Bauten eingeben werden, solche nicht so schlechthin von den Krieges- und Domänenkammern angenommen und die Assignationes zum Holze darauf gesucht werden sollen,

¹⁾ Vergl. Nr. 321.

²⁾ Kriegszahlmeister, Vorsteher der General-Kriegskasse, mit der die kurmärkische Obersteuerkasse damals noch verbunden war.

sondern es sollen alsdenn die Kammern solche Anschläge auf das genaueste examiniren und auf ihre Pflicht recherchiren, ob denn auch so viel Holz, als zum Bau angeschlagen worden, nöthig ist, da dann alles dasjenige, so der Bau-Bediente überflüssig angegesetzt, gestrichen und nichts mehr accordiret werden muß, als was zu dem vorhabenden Bau ganz ohnumgänglich nöthig, und wie solches die Kammer, wenn die von ihnen approbirte Anschläge recherchiret werden sollten, allemal justificiren kann. So muß auch demnächst, wenn der Bau geschehen, und die Rechnung, so darüber geführt worden, abgenommen wird, der Rechnungsabnehmer nicht bei den Baumaterialien obenhin fahren, sondern solche Stück vor Stück examiniren, wohin und wie die Materialien insonderheit aber das Holz verwandt worden; welches derjenige Bau-Bediente, so die Rechnung von solchem Bau geführt, mit gehörigen Belägen nachweisen oder den Schaden zu ersetzen angehalten, auch noch wohl, wenn sich eine grobe Negligence äußert, überdem bestrafet werden muß. Nächstdem soll die Kammer, am wenigsten aber der Ober-Forstmeister niemalen Holz zu den Bauten anweisen und schlagen lassen, woserne derselbe nicht gewiß versichert ist, daß der Bau zum höchsten ohnfehlbar in Jahresfrist geschehen wird. Sollte ein Ober-Forstmeister darunter manquiren und geschehen lassen, daß das assignirte und zum Bau geschlagene Holz zum Verderb in denen Forsten oder sonsten liegen bleibet, werden S. K. M. denselben, wenn sich solches äußert, als einen solchen ansehen, der sein Metier nicht verstehet und unwürdig ist, Deroselben zu dienen.

Sonsten haben S. K. M. annoch allergnädigst resolviret, daß die Forstrechnungen nicht mehr, wie bisher geschehen, allererst nach Trinitatis abgeschlossen und abgenommen werden, sondern es soll solches schon gleich nach Verfließung des Reminiscere-Quartals geschehen, damit die Haupt-Forstrechnungen praecise auf Trinitatis abgeschlossen und abgenommen werden können. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, nicht nur selbst sich hiernach allerunterthänigst zu achten, sondern auch denen Krieges- und Domänenkammern alles Vorstehende durch Circulär-Rescripte bekannt zu machen und solchen den Ernst davon auf das nachdrücklichste einzubinden.¹⁾

¹⁾ Vergl. hierzu Nr. 112, desgl. Nr. 348.

348. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Magdeburg, 19. Juni 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Bauwesen bei den Kammern.

S. R. M. haben fernerhin¹⁾ mehr und mehr wahrgenommen, mit was vor Leichtsinigkeit und Negligence die Bau-Bediente derer Krieges- und Domänenkammern ihr Devoir thun, da sie zum öftern einen ganz neuen Bau als ohnumgänglich nöthig angeben, wo nur eine mittelmäßige oder wohl gar nur geringe Reparation nöthig gewesen; als befehlen Sie Dero General- u. Directorio hierdurch nochmalen, die Krieges- und Domänenkammern dahin zu instruiren, daß solche ihre Bausachen mit mehrerer Attention wie bisher tractiren, denen Bau-Bedienten nicht so gar blindlings Glauben beizumessen, sondern alles selbst pflichtmäßig examiniren und die Bau-Bediente beständig controlliren, übrigens aber niemalsen einen neuen Bau gutheißen oder vorschlagen sollen, wo durch eine Reparation der Sachen noch geholfen werden kann.

349. Königliches Rescript an das Altmärkische Obergericht.

Berlin, 25. Juni 1743.

Regius C. C. M. Cont. II. s. a. 1743 Nr. 29.

Kammergericht Appellationsinstanz für das Altmärkische und das Udermärkische Obergericht.

Das Altmärkische Obergericht hat ebenso wie das Udermärkische das Kammergericht als Appellationsinstanz anzuerkennen und die Advocaten anzuweisen, in Appellationsfachen sich bei diesem, und nicht mehr bei den Geh. Etatsrath zu melden.

Nähere Erklärung in dem Rescript v. 18. Nov. 1743.²⁾

350. Bericht der Justizminister.

Berlin, 26. Juni 1743.

Gez. Cocceji, Broich, Brand, Arnim. Gedruckt bei Büsching Beiträge V. 247 ff.

Einsendung der Criminalurtheile nach Berlin.

Alle bei den Regierungen ausgesprochene Criminalurtheile³⁾ haben bisher zur Confirmation nach Berlin gesandt werden müssen. Das habe

¹⁾ Vergl. Nr. 347.

²⁾ Ebenda 1743 Nr. 46.

³⁾ D. h. die, bei denen auf Lebensstrafe, Staupfeßen, Landesverweisung, Festung erkannt wird oder wo es auf Begnadigung ankommt.

dazu geführt, daß die Strafproceſſe verlängert worden ſeien: die Inquiſiten hätten länger im Gefängniß ſitzen müſſen, die Strafkaffen¹⁾ ſeien mit Koſten überhäuft, die Unterthanen mit Wachen²⁾ beſchwert worden. Die Einſendung der Criminalurtheile aus den Provinzen könnte nach Anſicht der Miniſter und nach der übereinſtimmenden Anſicht des General-Directoriums füglich unterbleiben. Die Miniſter ſtellen dem König anheim, ob er dieſen Vorſchlag genehmigen wolle?

Der König beantwortete 30. Juni die Anfrage mündlich³⁾ mit: „nein“; und ſetzte hinzu: „Sie ſollen alle Criminalurtheile einſchicken; ſonſt können dabei allerhand Inconvenienzen entſtehen und die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt werden“.

351. Reglement vom 29. Juni 1743.⁴⁾

Conc. geg. Happe. Gen.-Dir. Magdeb. Tit. CLII. Nr. 8.

Inſtanzenweg in Kammerproceſſen (Magdeburg).

Daß biſher bei der Magdeburger Kammer übliche, aber vielfach zur Verſchleppung der Proceſſe mißbrauchte *remedium leutationis* in Cameralſachen wird, nach dem Vorſchlage der Kammer ſelbſt, aufgehoben; ſtatt deſſen ſoll den Parteien wie bei den Commiſſariatsſachen das *remedium supplicationis* verſtattet werden, dergeltalt, daß daſſelbe *intra decendium* interponirt wird unter Einreichung des *libellus supplicationis* und unter Leiſtung des *iuramentum supplicationis*. Schriftſätze biſ zur Duplik in Friſten von 14 Tagen oder höchſtens 4 Wochen. Nach vollendeter Inſtruction ſind die Acten, wenn es ſich bei der Sache um ſpeciale Verordnungen oder um Amtsunterthanen, Amtspräſtationen, Dienſte oder Dienſtfreiheiten handelt, an das General-Directorium, ſonſt, namentlich in *causis mere privatis*, auf Anſuchen der Parteien *ad exteros* zum Spruche zu verſenden. *Remedium revisionis* (alſo in 3^{ter} Inſtanz) bleibt den Parteien, wofern nicht *duae conformes sententiae* vorhanden. Das Urtheil der Supplicationſinſtanz entſcheidet darüber.

¹⁾ Aus denen wohl die Inquiſiten unterhalten wurden.

²⁾ Zur Bewachung der Gefangenen beim Mangel an ordentlichen Gefängniſſen.

³⁾ Jedensfalls eine Aufzeichnung des Cabinetsſecretairs nach mündlicher Entſcheidung des Königs.

⁴⁾ Das Reglement wird dem König mit Bericht des General-Directoriums vom 24. Juni 1743 (Görne, Bierack, Boden) vorgelegt und von ihm vollzogen. Unterm 16. Juli wird es der Magdeburger Kammer mitgetheilt.

352. Cabinetsordre an den von Nolting.

Potsdam, 29. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Was zu einem Kriegs- und Domänenrath gehört.

Mir ist Euer abermaliges Schreiben vom 25. dieses zu Händen gekommen. Ich muß Euch aber darauf sagen, daß der preussische Dienst, so wie Ihr placiret zu werden verlanget, Euch zu frembde und es gar nicht damit ausgerichtet sei, ein Ambt administriret zu haben, sondern derjenige, so von Mir in Kriegs- und Domänenkammern sich will employiren lassen, nebst einer Connaissance vom hiesigen Lande und dessen Umständen, auch von der Landes-Deconomie müsse au fait sein, die Contributions-, Accise-, Steuer-, Manufactur-, Commerciens-, Marsch-, Einquartierungs- und Kassenfachen wohl inne habe und mit Geschicklichkeit darin arbeiten, auch vor seine Arbeit responsable sein könne. Alles dieses lernet sich auf einem Ambte so wenig als zu Köpenick. Wann Ihr also in Meinen Diensten sein wollet, so müßet Ihr also bei der Kammer zu Berlin arbeiten und lernen, die Affairen Euch bekannt machen und Proben von Eurer Capacität und Geschicklichkeit geben, auch von dem ganzen Lande und der Finanz-Einrichtung eine hinlängliche Idee haben, alsdann Ich Euch allererst gebrauchen kann.¹⁾

353. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Viereck.

Potsdam, 30. Juni 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Urlaub.

Ich will Euch die mittelst Eurer Vorstellung vom 28. d. Mts. gesuchte Permission, auf Euren Gütern den Pyrmontter Brunnen zu gebrauchen, wohl accordiren; Ihr müßet aber damit warten, bis der Geheime Stats-Ministre von Boden, so bereits von Mir Permission zu verreisen erhalten hat, wiedergekommen sein wird, denn sonst fast gar kein Ministre auf dem General- u. Directorio sein würde.

¹⁾ Nolting war Eisenacher Amtshauptmann gewesen. Er folgte dem Rath des Königs und wurde durch Cabinetsordre vom 4. Juli 1743 zum Kriegsrath ohne Botum bei der Kurmärkischen Kammer ernannt.

354. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

1. Juli bis 28. August 1743.

R. 96. B. 27. und R. 9. X. 1. G.

Justizreform.

Cabinetzordre an den Etats-Minister von Cocceji.
Potsdam, 1. Juli 1743.¹⁾

Ich habe Euch das abschriftlich angeschlossene Memorial, wodurch sich die Satwelsche Gemeine im Magdeburgschen über die Protraction ihres wider die von Schulenburg habenden Processen²⁾ nicht ohne Grund beschweret, adressiren wollen. Ich finde sowohl hiebei als bei vielen andern Klagen, daß es noch eine schlechte Frucht von verbesserter Justiz sei, wenn arme Unterthanen, wenn sie mit einem größern und reichern Contrapart zu thun haben, sich 24 Jahr hindurch chicaniren lassen müssen und kein Ende des Processen erleben können, bis sie sich todt geblutet haben und zuletzt den Proceß liegen lassen müssen; dergleichen Exempel gewiß viel mehrere vorhanden. Weil Ich Euch nun die besondere Aufsicht auf das Justizwesen anvertrauet, so sollet Ihr die gehörige Attention und Mittel nachdrücklich anwenden, daß dieser Proceß nunmehr in wenig Wochen völlig ausgemachet werden müsse, ohne daß die gedachte Unterthanen weiter Kosten noch Verirens davon haben.

Cocceji berichtet darauf unterm 2. Juli 1743 (eigenh. Conc.), er habe schon im October vorigen Jahres³⁾ sich des Königs Befehl ausgebeten, ob er ihm „die Ursachen des Verfalls der Justiz anzeigen und einen soliden Plan, wie solcher zu redressiren sei, vorlegen“ solle,⁴⁾ worauf aber der König „wegen Dero wichtigen anderen Occupationen“ noch zur Zeit keine Resolution ertheilt habe.

Unterm 4. Juli meldet Cocceji noch nachträglich in der Satwelschulenburgschen Sache (Mund.⁵⁾), daß die Bauern in ihrer jetzigen Klage

¹⁾ R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

²⁾ Vergl. Stölzel Rechtsverwaltung II. 157.

³⁾ 23. October 1742. Vergl. Nr. 267.

⁴⁾ Auf die Herausziehung von Mitgliedern anderer Ressorts kommt Cocceji diesmal nicht zurück.

⁵⁾ Es handelt sich wahrscheinlich um ein aus dem Cabinet zugleich mit der vollzogenen Beilage remittirtes Mundum, obwohl keinerlei Vermerk des Cabinets darauf vorhanden ist. Daß der Bericht nicht zur Absendung gelangt sei, ist daraus noch nicht zu schließen.

offenbar Unrecht hätten, da nach Ausweis der Tribunalsacten der Graf von Schulenburg durch Urtheil und Recht schon anno 1731 bei dem Besiz der Aecker, deren Restitution die Bauern jetzt suchten, geschützt worden sei. Er überreicht zugleich „zu Beförderung der Sache“ eine „nachdrückliche Ordre“ an die Regierung zur königlichen Vollziehung.¹⁾

Durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Juli 1743 (Ausf.) erklärt sich der König mit Coccejis Anerbieten, die Ursachen des Verfalls der Justiz anzuzeigen und einen Plan zu deren Verbesserung beizufügen, zufrieden. „Ich hoffe aber“ — fährt er fort — „Ihr werdet solches auf eine gründliche Art, so nicht die Rinde des bösen Baumes, sondern die Wurzel desselben anfasset, bewerkstelligen. Denn die Schuld muß Meines Erachtens nicht so sehr an denen Sportuln der kleinen Bedienten und an denen Advocaten und deren Zahl, sondern an ganz anderen Ursachen liegen“.

Darauf erstattet Cocceji unterm 13. August 1743 folgenden Bericht (Abschrift):

E. K. M. Ordre zufolge übergebe ich hierbei:

1. die Ursachen des Verfalls von der Justiz,
2. einen Plan, wie solche zu redressiren.

E. K. M. Herr Vater gloriwürdigsten Andenkens haben diesen Plan zwar schon anno 1738 approbirt, auch mir als Chef der Justice die Execution darüber aufgetragen, aber den Hauptpunct der Besoldungen, worauf doch alles ankommt, vorbeigegangen.

Weil nun gelahrte und ehrliche Leute nicht ohne Besoldung dienen oder, wann sie dienen, andere Nebenchargen und Commissionen suchen und dadurch eins mit dem andern verjäumen, einige auch öfters sich auf unerlaubte Wege legen, so werden E. K. M. leicht erachten, daß in Dero Landen nimmermehr eine gute Justiz zu hoffen sei, wenn nicht gelahrte, erfahrene und ehrliche Präsidenten und Rätthe bestellet und dieselbe zureichend besoldet werden.

Damit aber E. K. M. Kassen nicht mit neuen Besoldungen beschweret werden, so müßte eine erhöhte Sportulnkasse (wie E. K. M. aus höchsteigener Bewegniß solche in Schlesien angeordnet) bei jedem Collegio etablirt und einige Nebenfonds ausgefunden werden, woraus die Rätthe besoldet werden könnten.

¹⁾ Nicht vorhanden.

Es dependirt nunmehr von E. K. M. allergnädigsten Entschliebung.

1. ob Diefelbe meinen Plan und insonderheit die Anrichtung einer Sportulnkaffe zu approbiren und die Instruction, die E. K. M. Herr Vater glorwürdigsten Andenkens mir ertheilt, zu bestätigen geruhen wollen, da ich dann vor die Justiz stehen will und kann.

Damit aber bei Erhöhung der Sportulu vor die Unterthanen mit geforget werde, so würde wohl nöthig sein, aus der Landschaft einige Membra mit zu adhibiren; zu welchem Ende ich

2. den Statsministre von Marschall und den Landesdirectorem von Stoß darzu allerunterthänigst in Vorschlag bringen sollen.

Ursachen des Verfalls der Justiz.¹⁾

1. Es werden die Collegia mehrentheils mit jungen oder doch unerfahrenen Präsidenten und Rätthen besetzt, welche, weil sie weder die Rechte noch den Proceß aus dem Grunde verstehen, das Collegium und in specie die Advocaten nicht übersehen noch durchgreifen können, zu geschweigen, daß die Collegia mit gar zu vielen Rätthen überhäuft werden, welche alle leben wollen.

2. Weil die Präsidenten und Rätthe entweder gar keine oder nicht zureichende Besoldungen haben und von denen Sportulu leben müssen, so sind sie genöthigt, Commissiones und andere Neben-Chargen zu suchen, wodurch die Leute mit Arbeit überhäuft werden und eines mit dem andern versäumen müssen.

3. Das lateinische Corpus juris, welches aus lauter ohne Ordnung zusammengeflickten und mehrentheils auf den Römischen Staat gerichteten Gesetzen bestehet, wird von einem jeden nach seinem Gefallen gedrehet und das ganze Recht dadurch ungewiß gemacht; zu welcher Confusion die häufige, öfters gegen einander laufende Edicta, die jura statutaria und das Sachsenrecht (welches in vielen Provinzen obtiniret) ein großes beitragen, weil diese Ungewißheit zu so vielen Appellationen Anlaß giebt.

4. Se. Königl. Majestät glorwürdigsten Andenkens haben heilsam versehen, daß die Collegia sowohl hier als in denen Provinzen alle drei Jahr von den Chefs der Justiz visitiret werden

¹⁾ Histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin, V. 1. S. 49ff.

sollen, weil dadurch die Collegia in beständiger Furcht gehalten und die eingeschlichenen Mißbräuche in loco abgestellt werden können.

5. Die Advocaten (welche zu Beschleunigung der Justiz das meiste beitragen müssen) sind meistentheils arme, ungelehrte und unerfahrene Leute, welche keinen Proceß recht einzufäden wissen und die Unterthanen bis aufs Blut aussaugen; wovon die Ursache ist, weil die besten Advocaten wegen des Mantels und des Hals-tuchs sich losgesaget und auf andere Sachen appliciret haben, auch jezo selten ein capabler Mensch sich dieserwegen zur Advocatur angiebt.

Plan, wie die Justiz auf einen soliden Fuß
gesetzt werden kann.¹⁾

1. Müssen lauter tüchtige und in der Theorie und Praxi erfahrene Präsidenten und Rätke, und diese zwar nur in geringer Anzahl, in die Collegia gesetzt werden.

2. Müssen die Präsidenten und diese wenige Rätke zureichend besoldet werden, auch keine Commissiones und Neben-Chargen haben, sondern einzig und allein sich auf ihr Collegium appliciren und davor stehen.

3. Muß ein gewisses allgemeines Landrecht in Sw. Königl. Majestät Landen in teutscher Sprache nebst einer allgemeinen Proceßordnung mit Zuziehung der Landstände verfertiget, alle andern Rechte und Edicte aufgehoben und solchergestalt ein jus certum festgesetzt, auch darüber beständig gehalten werden.

4. Müssen die Justizcollegia alle drei Jahr von dem Ministre des Justizdepartements visitiret und alle Abusus in loco abgeschafft werden.

5. Müssen bei denen Ober-Collegiis keine andern als ehrliche, gelehrte und erfahrene Advocaten, welche sich bei denen Unterge-richten vor andern distinguiret, angenommen und dieselbe von dem Mantel dispensirt werden.

Der König erwidert durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 28. August 1743 (Ausf.):

¹⁾ Histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin, V. 1. S. 50 ff.

Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 13. dieses nebst denen Beilagen Eure Gedanken über die Mittel, die verdorbene Justizpflege zu verbessern, ersehen, und bin Ich von Eurer dabei hegenden guten und löblichen Intention persuadiret; da sich aber dabei, insonderheit wegen derer auszufindenden Salarien, derer nöthig zu behaltenden Bedienten und der zu erhöhenden Sportuln, auch in Ansehung derer etwa abgehenden untauglichen Bedienten und was mit ihnen anzufangen, und dergleichen Umständen, annoch bei diesen gegenwärtigen Conjunctionen viele unauslöbliche Schwierigkeiten finden, so wird die Sache noch bis auf gelegnere Zeiten ausgesetzt werden müssen. Ich bin übrigens versichert, daß, wenn nur bei denen Justizcollegiis es nicht an gehöriger Aufsicht und Ernst fehlet, die Sache doch besser als bisher gehen könne, und muß man diejenige, so sich offenerer Intriguen und Verdrehung der Justiz schuldig machen, nur kurz und zum Exempel anderer zu Paaren treiben.

355. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 2. Juli 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Anlage des Kammer-Präsidenten von Werner gegen den Landrentmeister Burchard.

S. K. M. ertheilen Dero General- u. Directorio auf die unterm 27. voriges Monats gethane Vorstellung¹⁾ wegen der von dem Neumärkischen Kammer-Präsidenten von Werner wider den Landrentmeister Burchard angebrachten Beschuldigungen hiermit zur Resolution, daß, wann der p. von Werner den p. Burchard mit Unrecht accusiret hat, der p. von Werner davor gestrafet werden müsse, das General- u. Directorium also Sr. K. M. reine heraus sagen solle: der Mensch ist schuldig und hat die Cassation verdienet!

¹⁾ Nicht erhalten. Durch Cabinetsordre vom 2. März 1743 (R. 96. B. 26) hatte der König dem General-Directorium, unter Uebersendung einer Anlage des Kammerpräsidenten v. Werner gegen den Landrentmeister Burchard, befohlen, mit dem letzteren, bei dem keine Besserung zu hoffen sei (Werner hatte ihm „negligentes Betragen“ vorgeworfen), „eine Aenderung zu treffen“ und „ein fleißiges und exactes Subjectum“ an seiner Stelle vorzuschlagen.

oder aber: der Mensch ist unschuldig, und der von Werner hat ihn zur Ungebühr verklaget! — alsdann S. K. M. weiter befehlen werden.

Was das General-Directorium hierauf weiter berichtet hat, ist nicht bekannt. Vielleicht hängt mit dieser Sache die Entfernung Werners von dem Posten als Kammerpräsident in Küstrin und seine Rückberufung ins General-Directorium zusammen; vergl. Nr. 365. Der Landrentmeister Burchard wurde von Werners Nachfolger, dem Kammerpräsidenten von Katt, für völlig unschuldig befunden und blieb auf seinem Posten (Cabinetsordre an Katt, Potsdam 18. October 1743).¹⁾

356. Aus einer Cabinetsordre an Münchow.

d. d. Rheinsberg, 3. Juli 1743.

Ausf. Bresl. St.-A. M. R. III. 36. vol. I.

Schlefisches Incolat.

Der König hat einem Bürgerlichen nach Antrag der Breslauer Kammer gegen die gewöhnliche Zahlung zur Recrutenkasse (200 Rthlr.) das schlefische Incolat²⁾ mit dem Recht zum Ankauf eines adelichen Gutes ertheilt.

„Unbei aber kann ich Euch nicht verhalten, wie Ich nicht gesonnen, das jus incolatus so häufig als es etwa gesucht werden möchte, zu conferiren; als welches Ihr Euch zu Eurer Direction werdet dienen lassen.“

357. Zu einer Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer vom 6. Juli 1743.

Bresl. St.-A. M. R. I, 1. Nr. 6. vol. I.

Zuziehung des Obersteuereinnehmers und des Postdecernenten zum Kammercollegium.

Münchow bittet in einem Immediatbericht, Glogau 14. Juni 1743, wegen seiner häufigen Abwesenheit von Breslau dem dortigen Obersteuer-

¹⁾ R. 96. B. 27.

²⁾ Unter dem jus incolatus (= indigenatus) verstand man in Schlesien vornehmlich die Berechtigung zum Erwerb von Rittergütern. Eine Denkschrift des Oberamtsregierungsdirectors Barons von Arnold über die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse befindet sich im Bresl. St.-A. M. R. III. 35, vol. I. Sie schließt mit Empfehlung des Grundjages, daß „zur Ausnahme der städtischen Nahrung“ den „Bürgern und städtischen Einwohnern“ ohne speciale königliche Concession der Ankauf von

einnehmer, Kr.=R. Viebig, dem Postrath Haenel und dem Oberproviandmeister Jacobi Sitz und Stimme im Kammercollegium zu bewilligen. — Der König antwortet durch C.=D., Magdeburg 21. Juni 1743, er finde das nicht so nothwendig, daß es nicht bis zu seiner Hinfunft nach Breslau damit anstehen könne; alsdann solle ihn Münchow wieder daran erinnern: — Das geschah. Unterm 6. Juli 1743 verfügt Münchow an die Breslauer Kammer, daß fortan die Kriegsräthe Viebig und Haenel Sitz und Stimme im Collegium haben sollten. — Von dem Ober-Proviandmeister ist in der Verfügung nicht die Rede.

358. Cabinetsordre an das Departement der auswärtigen Affairen.

Stettin, 9. Juli 1745.

Ausf. R. 9. F. 2. a. 1. — Abschr. R. 96. B. 26.

(Censur der Zeitungen.)¹⁾

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen w. wahrnehmen müssen, welchergestalt die Berlegere derer Berlinschen Zeitungen von der ihnen erstatteten Freiheit, die Zeitungen sonder vorgängige Censur drucken zu lassen, einen übeln Gebrauch gemacht und darin verschiedentlich solche Unwahrheiten drucken lassen, welche auswärtigen Puissancen so empfindlich als aufstößig sein können, auch sonst wohl königliche Ordres, so an die hohen Collegia ergangen und welche S. K. M. nicht publique gemacht wissen wollen, sonder Discretion darin anführen lassen, nicht zu gedenken verschiedener Articul, wodurch anderer Leute Ehre und Reumuth öffentlich gekränkelt worden, so haben höchstgedachte S. K. M. allergnädigst resolviret, daß die Freiheit, öffentliche Zeitungen sonder vorhergängige Censur drucken zu lassen, aufgehoben sein und nurgedachte Gazettes nicht eher zum Druck gegeben werden sollen, bis selbige vorher durch einen vernünftigen, dazu autorisirten Mann censiret und approbiret worden seind.

Welches mehrhöchstgedachte S. K. M. Dero Ministres vom Departement der auswärtigen Affairen hierdurch zur Nachricht und fernern Verfügung in Gnaden bekannt machen.

Landgütern nicht erlaubt werden möchte; denn die Erfahrung lehre, daß die Kaufleute eine starke Neigung beäßen, sich nobilitiren und das Incolat ertheilen zu lassen, um Landgüter zu erwerben, wodurch die stärksten Capitalien den Handlungen entzogen würden.

¹⁾ Ueber die Censur der Universitätschriften vergl. Nr. 291.

In einer Verfügung des Ministers Podewils vom 12. Juli 1743 wird der Kriegsrath von Ilgen angewiesen, „sich bei Censur der hiesigen Zeitungen hiernach zu richten“ — für Ilgen offenbar eine sehr beschwerliche und unangehme Aufgabe, wie aus verschiedenen Aeußerungen seiner Correspondenz mit Podewils hervorgeht.

359. Circularordre an die schlesischen Landräthe.¹⁾

Potsdam, 13. Juli 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Schwierigkeiten der Landräthe bei der Stellung von Recruten.

S. R. M. 10. hat Dero General von der Infanterie von Marwitz berichtet, daß die Landräthe in Schlesien ein[en] Haufen Schwierigkeit[en] machten, denen Regimentern die annoch fehlende Leute, so meistens in denen Recruten beständen, welche schon im vorigen Jahre hätten abgeliefert werden sollen, zu schaffen;²⁾ welche bisherige Saumseligkeit dann S. R. M. sehr ungnädig nehmen. Und befehlen Höchstieselbe daher den sämtlichen Landräthen des Breslauschen³⁾ Departements hiermit alles Ernstes, denen Regimentern die vorerwähnte annoch fehlende Leute sonder ferneren Verzug und Einwendungen zu liefern und darunter hinfüro mehrere Ordnung und Richtigkeit zu beobachten, damit sie denen Regimentern zu keinen Beschwerden Anlaß geben, mithin nicht selbst Ursach sein mögen, daß nachhero in der Werbung Excesse vorgehen, als welches sonst mehrgedachten Landräthen zu ohnfehlbarer schweren Verantwortung gereichen würde.

¹⁾ Aus dem Cabinet erlassen, den Landräthen durch die Kammern mitgetheilt.

²⁾ In Schlesien wurden die Recruten noch nach altem Herkommen „vom Lande“ geliefert; nach dem Aufhören der ständischen Verwaltung hatten das die Landräthe bezw. die Stadtmagistrate zu besorgen. Cantons für die einzelnen Regimentern bestanden damals (1743) schon, doch war die Recrutirung durch die Regimentern selbst noch nicht eingeführt. Das geschah erst durch das Canton-Reglement vom 16. August 1743. Seitdem hat die Lieferung der Recruten durch „das Land“ aufgehört.

³⁾ resp. Wlogauschen.

360. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 15. Juli 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Mißbräuche bei der Accise.

S. R. M. zc. haben mißfällig wahrgenommen, daß bei dem Accisewesen überall, insonderheit in denen mittelmäßigen und kleinen Städten, annoch viele Unordnungen passiren, indem die Thor-schreibers und Besucher mehrentheils entweder aus Unwissenheit und ermangelnder Vorsichtigkeit und Conduite oder gar aus interessirten Absichten nicht die gehörige Aufsicht und Attention auf die einkommende steuerbare Waaren und Denrées, imgleichen auf die Mühlen, das Schlachten und dergleichen haben, sondern ein vieles durchschleifen lassen und dadurch hauptsächlich den Ausfall bei manchen Accise-Kassen verursachen; wie es denn auch an Exempeln nicht fehlet, daß auch sogar die Accise-Einnehmer ihre beschworene Pflicht versäumen, denen Defraudanten durch die Finger sehen und mit denen Accisegeldern und Rechnungen betrüglich umgehen. Wann nun solches Höchstderoselben bei dieser Branche Dero königlichen Revenuen zum größten Schaden gereicht, so befehlen sie nochmals allergnädigst, doch alles Ernstes Dero General- zc. Directorio, dahin nachdrücklich zu arbeiten und die gesammte Kriegeskammern zu instruiren, daß sowohl diese als alle übrige nicht berührte Mißbräuche und Unordnungen abgeschaffet und das Accisewesen und dessen Richtigkeit auf einen festen und vortheilhaften Fuß gesetzt werden möge.

361. Cabinetsordre an Münchow.

Hundsfeld, 25. Juli 1743.

Ausfertigung. — Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. I. Nr. 9. Vol. I.

Personalveränderungen bei der Breslauer Kammer.

Nachdem Ich bekannter Maßen den bisherigen Ersten Director der Breslauschen Kammer, den Baron von Loeben, zum Präsidenten der Mindenschen Kammer ernannt habe,¹⁾ so agreire Ich, daß nach dem von Euch in Eurer Vorstellung vom 23. dieses²⁾ gethanen

¹⁾ Vergl. Nr. 325.²⁾ Nicht erhalten.

Vorschlage der bisherige Zweite Director von Aussen in des p. von Loeben Stelle zum Ersten Director avancire, der Kriegsrath d'Alençon aber als Zweiter Director und der bisher bei der Schlesischen Classifications-Commission gestandene von Pfuel zum Krieges- und Domänenrath in des d'Alençon Stelle placiret werde.

Zugleich wurde auf Münchows Antrag der Kriegsrath von Werner aus der Breslauer in die Mindensche Kammer versetzt; an seiner Stelle soll der Kriegsrath Meyer aus Minden nach Breslau kommen. (C. D. vom selben Datum; ebenda).

362. Immediatbericht Münchows.

Im Lager bei Hundsfeld, 25. Juli 1745.

Conc. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. Nr. 23. vol. 1.

Errichtung einer Oberamtsregierung zu Oppeln.

E. M. haben mir gestern befohlen, näher nachzuweisen, welchergestalt ein Justiz-Collegium für Oberschlesien bezahlt werden könnte. Diesem zur allerunterhängsten Folge überreiche hierbei einen Etat über die Einnahme und Ausgabe bei erwähntem Justiz-Collegio¹⁾

¹⁾ Etat über Einnahme und Ausgabe bei der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung. Vom 1. Juni 1743 bis ultimo Mai 1744.

Einnahme:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Das denen Ständen zugefallene Gut Baranowitz und dazu gehörige zwei Antheile in Dschin trägt	960	—	—
Von dem Gute Vorwerden, welches anjeho Johann George von Varijch besizet	80	—	—
Von der großen und kleinen Kanzlei-Taxe à 10 und 5 vom Tausend	1815	8	1 ¹ / ₂
Aus den Kanzlei-Sportuln	514	—	—
Summa der Einnahme	3429	8	1 ¹ / ₂

Ausgabe:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Präsidenten	1000	—	—
Dem ersten Rath	600	—	—
Dem zweiten Rath	500	—	—
Dem dritten Rath	400	—	—

Mit denen darin aufgeführten Gütern hat es die Bewandniß, daß solche für vielen Jahren wegen der rückständigen Steuern den Ständen zugefallen, welche davon die Steuern bezahlet und demnächst davon die Revenues zu ihrer Disposition gezogen; mithin würden E. M. bei Etablirung dieses Justiz-Collegii nichts weiter etwa, als wegen der Taxe der verkauften Güter, welche auch selbst nicht mal zu E. M. Stat gekommen, bezahlen lassen.

Wollen nun E. M. dieses mehr erwähnte Justiz-Collegium zu Dppeln allergnädigst approbiren und allergnädigst das Präsidium dabei dem Grafen von Hensel, welcher Standesherr zu Beuthen, agreiren, so würden die oberschlesischen Ständen vollkommen zufrieden gestellt werden.

Der eingereichte Stat wurde vom König vollzogen an Münchow zurückgesandt mit Cabinetsordre d. d. Weiße 5. August 1743 (Bresl. St.-A. M. R. I, 2. Nr. 36.)¹⁾

363. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Broich.²⁾

Brieg, 27. Juli 1743.

R. 96. B. 27. — Abschrittlich.

Gegen die Todesstrafe bei Diebstahl.

S. K. M. in Preußen zc. lassen Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Broich bei Remittirung dieser unvollzogenen

	Rthlr.	Gr.	Sf.
Dem Secretario	200	—	—
Dem Registratori	150	—	—
Dem ersten Kanzlisten	100	—	—
Dem zweiten Kanzlisten	90	—	—
Dem dritten Kanzlisten	80	—	—
Dem Kanzlei-Diener	40	—	—
Ferner:			
Zweien Kanzleiboten jedem jährlich zur Kleidung 12 Rthlr., im übrigen werden selbige von denen Parteien auf jeder Weise mit 3 Sgr. bezahlet	24	—	—
Zu Unterhaltung der Amts-Gebäude und Anschaffung Holzes, Lichts, auch Buchdrucker, Buchbinder und Hefterlohn	245	8	1½
Summa der Ausgabe	3429	8	1½

¹⁾ Vergl. Nr. 367.

²⁾ Der Justizminister, der das Criminal-Departement hatte.

Urteilsconfirmation des wegen Diebstahls zum Strange condemnirten Gulbe hiedurch allergnädigst bekannt machen, wie Allerhöchstdieselbe aus bewegenden Ursachen resolviret, daß, wann gedachter Inquisit Gulbe nicht zugleich etwas mörderisches mit begangen, er von der Strafe des Stranges befreiet und zu zehnjähriger Festungsarbeit nach Küstrin abgeliefert werden, auf den andern Fall aber und wenn über den Diebstahl etwas mörderisches von ihm verübet worden, es lediglich bei dem Gutachten des Criminal-Collegii verbleiben und selbiges zur Execution gebracht werden soll.

364. Königliches Marginal auf Bericht des General-Directoriums vom 18. Juli 1743.

Wiedereingekommen 29. Juli 1743.

R. 94. IV. La. 18.

König und General-Directorium.

Die Schiffer zu Groß- und Klein-Stepenitz sind darum eingekommen, daß ihnen erlaubt werden möchte, ihren Hausstrunk selbst zu brauen und zu brennen. Der König hat Bericht darüber erfordert. Das General-Directorium (I. Dep.) stellt vor, daß das Amt Stepenitz den Verlag der beiden Orte mit Getränken habe und daß vor Ablauf der Pachtzeit (1747) darin nicht wohl etwas geändert werden könne. Der König entscheidet in margine:

„denen beiden Einselnen Leute wegen wirdt keine Enderung im Etat werden Sie Sollen es haben Sonder Des Directoriums unfiniges resoniren. Fch.“

365. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Neiße, 5. August 1745.

Absch. Gen.-Dir. Halberstadt Tit. II. Nr. 2.

Wechsel des Präsidiums bei der Neumärkischen Kammer.

Der Geh. Rath v. Werner,¹⁾ bisher Präsident der Neumärkischen Kammer, soll wieder als Geh. Finanzrath beim General-Directorium, und

¹⁾ Reinhold v. Werner (nicht zu verwechseln mit seinem Sohn, dem Kriegs- und Domänenrath gleichen Namens, vergl. Nr. 331 S. 590) war erst Kriegs- und Domänenrath bei der Halberstädtischen Kammer, dann Geh. Finanzrath im General-Directorium gewesen. Durch C.-D. v. 13. Aug. 1738 war er (an Stelle des entlassenen v. Münchow) zum Präsidenten der Neumärkischen Kammer bestellt worden. An seine Stelle trat damals als Geheimer Finanzrath der bisherige Halberstädter Kriegs- u. Domänenrath Adam Friedrich Werner (Vergl. Nr. 114).

zwar beim dritten Departement, arbeiten. Er behält sein bisheriges Gehalt, bis ein solches beim General-Directorium frei wird. An seine Stelle tritt als Präsident der bisherige Director bei der Neumärkischen Kammer v. Katt;¹⁾ derselbe behält sein bisheriges Tractament, bis er in das Wernersche einrücken kann.

v. Werner erhielt zur Ueberführung seiner Familie nach Berlin auf sein Gesuch einen Vorspannpaß auf 12 Pferde. Er beanspruchte, um sich durch die Verlegung in seinen Bezügen nicht zu verschlechtern, auch die bisherigen Einkünfte aus den Siegelgrotschen und dem Deputatholz; Katt forderte diese Emolumente für sich. Die Entscheidung fiel, wie die Bestallung zeigt, für den letzteren aus, nachdem, wie es scheint, Werner in sein neues Tractament beim General-Directorium eingerückt war. Die freie Wohnung im Schloß, wie sie Werner gehabt, wurde Katt gleichfalls zugestanden.

Die Bestallung für Katt wurde wörtlich nach der früher Werner ertheilten ausgefertigt unterm 23. Februar 1744. (Gehalt 1200 Rthlr. außerdem Siegelgelber und Deputatholz.) Zu seiner Vereidigung mußte Katt nach Berlin reisen.

366. Rescript des General-Directoriums an die Pommersche Kammer.

Berlin, 5. August 1743.

Gen.-Dir. Pomm. Tit. V. Nr. 6.

Ablehnung eines Vorschlags zur Schaffung einer besoldeten Landesdirectorstelle für Vorpommern.²⁾

Der Landrath des Kreises Demmin-Treptow, v. Walsleben, dem wegen seiner Kränklichkeit soeben (1743) der v. Glasenapp als Landrath substituirt worden war, verlangte von seinem Landrathsamt ganz dispensirt zu werden und wünschte nur die zugleich von ihm bekleidete Stelle eines Vorpommerschen Landesdirectors beizubehalten, wofür er ein vom Lande aufzubringendes Gehalt von 500 Rthlr. erbittet. Die Kammer unterstützte die Schaffung einer mit Gehalt versehenen festen Landesdirectorstelle mit Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in der Uckermark, Priegnitz, Altmark und Neumark. (7. April 1743.) Das General-Directorium lehnte jedoch diesen Vorschlag ab (5. Aug. 1743) mit der Begründung, daß der König aus den Accisefassen und den Aemtern zu dem Gehalt keinen Beitrag bewilligen könne. — Uebrigens hatte Walsleben inzwischen

¹⁾ Ueber ihn vergl. S. 277.

²⁾ Vergl. Nr. 304 (ähnlicher Vorschlag für Winterpommern).

selbst auf seine Forderung verzichtet. 1747 verzichtete er auch auf das Landesdirectorium. Sein Nachfolger in dieser Stelle wurde der nächstälteste Landrath v. Parsenow-Muffentin.

367. Cabinetsordre an Cocceji.

Neiße, 5. August 1745.

Ausf. R. 96. 431. K. (Fichel). Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. Nr. 23. vol. 1.

Einrichtung der Oberamtsregierung in Dppeln.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. Unser Allergnädigster Herr auf allerunterthänigstes Ansuchen Dero getreuen Landesstände in Oberschlesien¹⁾ und sonst aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, in Dero Antheil von Oberschlesien und zwar in der Stadt Dppeln, ein separates Justiz-Collegium unter den Namen eines Oberschlesischen Ober-Amtes zu etabliren, auch es mit solchen dergestalt einrichten zu lassen, wie es hiernächst folgen wird, als committiren und befehlen Höchst dieselbe Dero wirklich Geheimen Etats-Ministre von Cocceji hierdurch allergnädigst, alles deshalb Erforderliche bestens einzurichten und gehörig zu besorgen.

Und zwar gehet S. K. M. allergnädigste Willensmeinung hierunter dahin, daß

1. unter diesem Oberschlesischen Ober-Amts-Collegio nebst denen Fürstenthümern Dppeln und Ratibor alles was Höchst dieselbe in Oberschlesien besitzen, von der sogenannten Visière gegen die Neiße zu an zu rechnen, bis an die mit der Königin von Ungarn und Böhmen M. regulirte Grenze und so weiter nach Polen hinzu, in Justiz- und Criminal- und übrigen dahin einschlagenden Sachen stehen und als in der höhern Instanz Recht nehmen soll.
2. Soll dieses Ober-Amts-Collegium von dem Breslaurischen Ober-Amte ganz independent sein und mit diesem vielmehr gleiche Rechte und Prærogativen haben, solchergestalt, daß die Appellationes von solchen nicht anders, als die von denen andern Schlesischen Ober-Ämtern immediate an das Tribunal oder den Hof zu Berlin gehen.

Es muß zu dem Ende das Breslaurische Ober-Amt alle diejenigen Acta, so bishero aus Oberschlesien dahin gediehen sein,

¹⁾ Vergl. Nr. 362.

demnächst an das Oberschlesische Ober-Amts-Collegium extradiret werden. [!] Mit denenjenigen Standesherrschaften in Oberschlesien, welche eigene Regierungen zu haben berechtiget sein, bleibet es in gleicher Verfassung, als es vorhin üblich gewesen und wie es razione der andern Ober-Aemter in Schlesien reguliret worden, dergestalt, daß die Appellationes von vorermeldeten Standes-Regierungen nach Berlin gehen, in nöthigen Fällen aber dennoch dem Oberschlesischen Ober-Amt die Befugniß bleibe, darauf zu sehen, daß mehrgedachte Standes-Regierungen eine redliche und prompte Justiz administriren müssen.

3. Ermeldetes Ober-Amt soll aus so vielen Membris, Secretarien und Canzleibedienten bestehen und solche dergestalt salariret werden, als es in einliegenden Etats¹⁾ enthalten. Den erforderlichen Fond hierzu haben S. K. M. bereits reguliret und Dero Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Münchow das Erforderliche deshalb aufgetragen,²⁾ welcher dann das Fernere deshalb besorgen wird.
4. Zum Präsidenten dieses Collegii haben Höchstdieselbe den Grafen von Hencel, welcher Standesherr zu Beuthen ist, allergnädigst agreiret; zum ersten Rath aber, welcher nächst dem Präsidenten die Direction des Collegii mitführen muß, soll der Etats-Ministre von Cocceji einen cordaten, ehrlichen ohnitereffirten und habilen Mann aus einen der Berlinischen Collegien, protestantischer Religion, vorschlagen, nachdem derselbe sich zuvor deshalb mit dem Etats-Ministre Grafen von Münchow concertiret haben wird.
5. Die zweite und dritte Rathsstelle soll mit Catholicis aus Oberschlesien besetzt werden, und da dem Etats-Ministre Grafen von Münchow dergleichen dazu geschickte und S. K. M. convenable Leute in Oberschlesien am besten bekannt sein, als soll mehrgedachter Etats-Ministre von Cocceji sich mit demselben deshalb concertiren und S. K. M. sodann einige Subjecta vorzuschlagen, [!] aus welchen dieselbe choisiren können.
6. Wofern es eine Möglichkeit ist, so soll dieses Ober-Amts-Collegium den 1. Octobris c. a. eröffnet werden und seine Sessiones zu halten anfangen.

¹⁾ Vergl. Nr. 362.

²⁾ Vergl. Nr. 362.

7. Alles Uebrige, so sonst zur Einrichtung, Verfassung und Autorisirung dieses Collegii nöthig ist, soll mehrermeldeter Stats-Ministri von Cocceji auf das Beste besorgen und es darunter überall auf dieselbe Art und Weise einrichten, als solches mit denen andern Schlesischen Ober-Ämtern geschehen ist. Wornach derselbe sich allerunterthänigst zu achten hat.

Unterm 10. August 1743 fragt Cocceji beim König an, ob dessen Absicht sei, daß er selbst sich zur Einrichtung der neuen Oberamtsregierung nach Oberschlesien begeben solle (Eigenth. Conc. R. 46. B. 260). — Der König erwidert durch C.-D. d. d. Berlin 15. August 1743 (Ausf. ebenda), die Sache könne ganz füglich durch schriftliche Verordnungen von Berlin aus geregelt werden, er finde daher nicht nöthig, daß Cocceji die weite Reise nach Oberschlesien thue.

Aus dem Schriftwechsel, der im Anschluß an die Ordre vom 5. August zwischen Cocceji und Münchow wegen der Mitglieder der Dppelnischen Oberamtsregierung geführt wurde, mag Folgendes notirt werden.

Cocceji (10. August): Zu der Directorstelle würden sich v. Rühlker, v. Lyncker, v. Rodenberg¹⁾ eignen; die hätten aber in Berlin bessere Einkünfte und würden es für das größte Unglück halten, wenn sie ihr Domicil verändern sollten. Von Auswärtigen kommen in Betracht Präsident von Rühlwein in Insterburg,²⁾ Vicepräsident von Schellersheim in Minden, Director von Bogelsang in Halberstadt, Reg.-Rath Naumann in Magdeburg.³⁾ Die Wahl der Räte überläßt er gänzlich Münchow; sie müssen aber vorher examinirt werden. Secretär und Registrator müssen polnisch verstehen. Für eine Kanzlistenstelle habe er selbst einen Candidaten, die beiden andern möge Münchow besorgen. — (12. August): Geh. Rath von Bär⁴⁾ habe zwar die nöthige Capacität, sei aber sehr faul und habe schon 800 Rthlr. Gehalt. Geh. Rath Ulrich,⁴⁾ den Münchow zum Director haben wolle, deprecire die Stelle, wisse auch mehr mit Criminalsachen als mit dem Civilprozeß Bescheid. „Er siehet wohl voraus, daß, weil die meiste Sachen bei mündlichen Verhören künftig abgemacht werden sollen, wie in Breslau, wo der Director in continenti die Sentenzien abfassen muß, dieses eine sehr beschwerliche Function sei.“ — (26. August): Eine Directorstelle erfordere einen Menschen von guter Theorie, starker Praxis und fertigem Ingenium, weil derselbe bei dem mündlichen Verhör sofort die Bescheide abfassen und selbst wichtige Commissionen übernehmen müsse.

1) Alle drei vom Kammergericht.

2) Vom dortigen Hofgericht.

3) Alle drei Mitglieder der Regierungscollegien an den genannten Orten.

4) Vom Kammergericht.

„Dergleichen Leute sein heutzutage, da die meiste Chargen erkauft worden, sehr rar.“ Er habe alle Provinzen visitirt und kenne die Leute alle, finde aber keinen einzigen darunter capabel, wenn er nicht solche wegnehmen wolle, die absolut bei den Collegien nöthig seien. Von den oben Erwähnten habe sich nur Schellersheim bereit erklärt, weil er sich mit Derenthall¹⁾ nicht stellen könne. — (22. October): Schellersheim hat auch abgelehnt, weil ihm die 600 Rthlr. nicht genügen. Er (Cocceji) habe zwar gemeint, daß die 600 Rthlr. für den Director, die auf dem Etat angeführt seien, ohne Angabe, woher sie wären, aus königlichen Kassen flössen und daß, wie bei den beiden andern Ober-Amts-Regierungen, 400 Rthlr. aus der Sportelkasse dazu kämen; doch hat Schellersheim auch so abgelehnt. Er wisse nun keinen mehr. Der Geh. Tribunalsrath von Fürst sei zwar sonst ein gar geschickter Mann, habe aber nicht die geringste Wissenschaft vom Proceß, worauf es doch bei dieser Stelle vorzüglich ankomme. — (16. November): Grundmann²⁾ und Hermes³⁾ haben auch abgelehnt, desgl. Cellarius in Magdeburg.⁴⁾ Ob etwa der bisherige Rheinsbergische Justitiarius Sobbe geeignet sei? — Damit bricht die Correspondenz ab.

Am 3. November 1743 berichtet Cocceji dem König, Münchow habe zu den beiden Rathsstellen bei der Dppelschen Regierung vier Candidaten, den Grafen Colonna, den de Grossa, den Grafen von Stronsky und den von Larisch in Vorschlag gebracht. Der König bezeichnet in einer Cabinetsordre an Cocceji vom 6. November 1743 Colonna und Larisch als die von ihm Gewählten.

Wie große Schwierigkeiten die Ausfindung eines tüchtigen Directors oder zweiten Präsidenten machte, geht schon aus der oben mitgetheilten Correspondenz zwischen Cocceji und Münchow hervor. Es ist auch anderweit bezeugt, daß eine Anzahl von Männern, die dazu in Aussicht genommen waren, ablehnten, so z. B. Grundmann, Hermes, Cellarius. Schließlich wurde (nach einem Schreiben Arnims an Benedendorff vom 4. Jan. 1744) der bisherige markgräflich Schwedtsche Hofmarschall von Bode zu der Stelle bestimmt. Weil ihm Zeit gelassen werden mußte seine häuslichen Angelegenheiten zu ordnen und Benedendorff darauf bestand, daß er bei der Introduction des Collegiums anwesend sein müsse, verzögerte sich diese noch etwas.⁵⁾

¹⁾ Dem Chespräsidenten bei der Mindener Regierung.

²⁾ Rath beim Udermärktischen Obergericht.

³⁾ Rath beim Altmärktischen Obergericht.

⁴⁾ Christoph Heinrich C., ein Sohn des 1742 gestorbenen Kammerdirectors, Regierungsrath zu Magdeburg.

⁵⁾ Dresl. St.-A. M. R. I, 2. Nr. 23.

368. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 17. August 1745.

R. 96. B. 26. — Abschlußlich.

Aufsteigen der Rätthe im Gehalt.

Ich habe zwar ersehen, was Ihr in Eurem Schreiben vom 19. dieses¹⁾ wegen des bei der Pommerschen Kammer vacant gewordenen Puttkammerschen Tractaments vorschlagen wollen; weil Ich aber ein- vor allemal festgesetzt, auch dem General-Directorio zum östern declariret habe,²⁾ daß Ich hinfüro nicht weiter gestatten will, die vacant gewordenen Tractamenter zu theilen und zerreißen zu lassen, sondern daß in solchem Fall der älteste aus denen Membris der Kammer, welcher noch nicht ein so starkes Tractament gehabt, wie das vacant gewordene, alsdenn in solches succediren, und so die andern wiederum nach Proportion ihrer Ancienneté und habenden geringe[r]n Gehalt[s] ascendiren sollen, so daß jedesmal der neu ankommende Kriegesrath das geringste Tractament bekomme, demnächst aber bei sich ereignenden Vacanzen weiter und weiter heraufrücke.³⁾

369. Münchow an die Breslauer Kammer.

Glogau, 21. August 1743.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.

Zufriedenheit der Minister mit der Kammer.

Münchow äußert in einem Schreiben an die Breslauer Kammer d. d. Glogau 21. August 1743 seine Genugthuung darüber, daß bisher beim König⁴⁾ noch keine Beschwerde über die Kammer oder ihre Bedienten eingelaufen sei. Er wünscht, daß durch beiderseitigen Fleiß „beständig

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Vergl. Nr. 272.

³⁾ Der Nachsatz fehlt.

⁴⁾ Bei der Anwesenheit des Königs in Schlesien pflegte regelmäßig eine Anzahl von „Memorialien“ von Privatpersonen übergeben zu werden, darunter später auch solche, die sich über die Kammer beschwerten. Am 23. Sept. 1748 schreibt Münchow an die Breslauer Kammer, es habe zum besondern Wohlgefallen des Königs gereicht, daß in den diesjährigen Memorialien „nicht mehrere und Beschwerden von anderer Beschaffenheit“ enthalten seien. Er empfiehlt, indem er die ihm vom König remittirten Beschwerden an die Kammer sendet, angelegentlichste Prüfung und ausführliche Bescheidung. — 25. Mai 1749 äußert Münchow bei Uebersendung der Beschwerden, es sei ihm lieb zu sehen, daß deren Anzahl

ein solches möge erhalten werden“. — Die Kammer bedankt sich für diese „gnädige Erklärung“ und verspricht auch für die Zukunft „Fleiß und Vorsichtigkeit“. (Decret, aufgezeichnet von Kr.-R. Oppermann.)

370. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 24. August 1743.

Ausf. R. 46. B. 260. (Eichel) Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I. Sect. II. Nr. 23. vol. 1.

Einrichtung der Oberamtsregierung zu Oppeln.

Befage der wegen Errichtung eines besonderen Ober-Amtes zu Oppeln an Euch ergangenen Ordre¹⁾ habe Ich zwar befohlen, daß solches vom 1. October dieses Jahres an etabliret werden sollte; nachdem Mir aber gemeldet worden,²⁾ wie bei dem Breslauschen Ober-Amte schon verschiedene Rechtsfachen bis zum Spruch instruiret wären, und solche auf diesen Fall mit gedoppelten Kosten der Parteien in Oppeln reassumiret werden müssen, auch die Oberschlesische Stände selbst gebeten haben, daß ermeldetes Ober-Amt nur allererst vom 1. Januarii kommenden Jahres an seinen Anfang nehmen möchte, so habe Ich diesen Termin agreiret und Euch Solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen wollen.

Wann Ich auch bereits declariret habe, wie Ich nicht nöthig fände, daß Ihr wegen Einrichtung vorgegedachten Ober-Amtes selbst die weite und beschwerliche Reise nach Oberschlesien thun sollet, als ist Mein Wille, daß dem Breslauischen Ober-Amts-Präsidenten von Benedendorff committiret und specialiter aufgetragen werden soll, mehrermeldetes Oberschlesisches Ober-Amts-Collegium zu introduciren und nach dem Fuß der andern Schlesischen Ober-Ämter einzurichten.

Ein Commissoriale an Benedendorff, gegen den 1. Januar 1744 in Oppeln die Oberamtsregierung auf denselben Fuß, wie früher in

„von Zeit zu Zeit geringer“ werde. — Durch Cabinetsordres d. d. Reise 13. Sept. 1752, Reise 11. Mai 1753 remittirt der König die ihm bei seiner Anwesenheit eingereichten Beschwerden direct an die Breslauer Kammer (soweit sie zu deren Ressort gehören), zur Prüfung und Bescheidung, ohne besondere charakteristische Bemerkungen.

¹⁾ Vergl. Nr. 367.

²⁾ von Münchow, wie aus andern Actenstücken hervorgeht.

Breslau geschehen, zu introduciren und einzurichten erging unter dem Datum Berlin 27. August 1743.¹⁾

371. Aus einer Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 27. August 1743.

Abchrift. — Aus cassirten Acten des III. und des Cleveschen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VI.
(Gen.-Dir. Cleve.)

Vorschläge zur Besetzung von Vacanzen bei den Kammern.

. . . Was das Gehalt selbst anbetrifft, da bleiben S. R. M. ohnveränderlich bei Dero einmal festgestellten Principio, daß nämlich diejenige Membra der Kammer, so mit geringem oder gar keinem Gehalt versehen sind, daferne sonst keine besondere Ursachen vorhanden, so sie davon zurückhalten, ascendiren sollen, und befehlen Dero General-Directorio hiedurch in Gnaden, sich allerunterthänigst darnach zu achten, hinfüro auch in dergleichen Fällen niemals anders zu verfahren.²⁾

Anlangend übrigens diejenige Subjecta, welche sich außerdem zu dieser Function³⁾ gemeldet haben und in dieser Vorstellung mit Namen genennet sind, so sein S. R. M. ganz nicht zufrieden, daß nur simplement die Namens der Competenten, wie in einer Liste, aufgeföhret werden, da Höchstdieselbe von diesen Leuten den einen so wenig als den andern kennen, mithin eben deswegen die Memorialia, so solche an Deroselben einsenden, dem General-Directorio remittiren, daß solches die Capacité und Umstände solcher Competenten erforschen und, wann sich findet, daß selbige zu der ambirten Bedienung capabel und von offenen Köpfen sein, alsdann 2 oder 3 der besten davon pflichtmäßig vorschlagen soll, damit Höchstdieselbe alsdann einen daraus agreiren können.

372. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 2. September 1743.

Bresl. Staatsarch. M. R. XII. 31a. Eigenth. Concept.

Polizeiaufsicht der Regimentcommandeure in schlesischen Städten.

S. M. haben aus allerhöchst eigener Bewegung unter dem 29. Marti cr. allen Schlesischen Regimenters befohlen, daß [!] alles

¹⁾ Conc. gez. Cocceji. R. 46. B. 260.

²⁾ Vergl. Nr. 368 u. 272.

³⁾ Es handelt sich um eine Rathsstelle bei der Clevischen Kammer.

dasjenige [,so] in den Garnisons wider E. M. Interesse geschehen möchte, mir anzuzeigen.¹⁾

Da nun diese allergnädigste Verordnung den großen Nutzen hat, daß ich durch die Commandeurs alles sofort zuverlässig erfahre und dadurch in den Stand gesetzt werde, das Erforderte ohne Zeitverlust zu verfügen, sonderlich aber zu allem, so den Garnisonen an einen oder andern Ort fehlen könnte, in dem Augenblick Anstalten zu machen, als welches mir insbesondere angelegen sein lasse: — So bitte allerunterthänigst vorerwähnte Ordre, welcher nach E. M. Befehl diejenigen Punkte, worüber mir wohl Nachricht zu ertheilen wäre, beigefüget, allergnädigst zu erneuen.

Ich habe zu dem Ende beiliegende Ordres an die schlesische Regimenter zu E. M. Vollenziehung entworfen.

Wann diesen aufs Genaueste nachgelebet und nur hieda ein wenig mehr Douceur gegen die Bürger gebraucht wird, so wird nicht alleine allen Klagden abgeholfen, sondern auch die Regimenter und Städte zufrieden sein und letztere mehr und mehr peuplirt werden.

Die (nicht erhaltenen) Beilagen wurden vom König vollzogen.²⁾

373. Erneuerte Instruction für die Polizeiausreuter im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

Berlin, 5. September 1743.³⁾

Ausf. Gen.-Dir. Magdeb. Tit. XVII. Nr. 2.

Obliegenheiten der Polizeiausreuter.

1. Die Polizeiausreuter stehen direct unter der Kammer, empfangen von ihr von Zeit zu Zeit neue Ordres, haben aber auch den Anweisungen der Land- und Steuerräthe und der städtischen Magistrate (in Kammereisachen) nachzukommen, dagegen dürfen sie nicht etwa auf Requisition der

¹⁾ Vergl. Nr. 319.

²⁾ Vergl. Cabinetordre an Rochow vom 25. September 1743.

³⁾ Das Stück ist sehr umfangreich und giebt einen lehrreichen Ueberblick über die Gesamtheit der Polizeivorschriften, auf deren Befolgung die Polizeiausreuter zu sehen hatten. Aus Rücksicht auf den Raum müssen wir uns hier mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen, die von der Mannigfaltigkeit der Obliegenheiten dieser Beamten allerdings nur einen allgemeinen Begriff geben kann.

Gewerke oder Privater Visitationen, Executionen u. dergl. vornehmen. Ihre Gebühren werden genau bestimmt. Freie Zeché in den Krügen, Annehmen von Futter für das Pferd u. dergl. ist streng verboten. Sie haben sich in diesem Punct wie die Landreuter zu verhalten.

2. Ihre besondere Obliegenheit ist die Controle bezüglich der polizeilichen Vorschriften, die über den Wollhandel und die Wollweberei (namentlich deren Beschränkung auf dem platten Lande, Wollausfuhrverbot u. dergl.) erlassen sind.

3. Desgleichen die Krugpolizei, wobei sie insbesondere darauf zu achten haben, ob die Verlagsrechte der zum Brauen und Brennen berechtigten Aemter, Städte oder Güter beobachtet werden, ob nicht die Bauern selbst brauen u. dergl.

4. Desgl. die Aufsicht über Hausirer, Elitäenträmer u. dgl. Leute,

5. die Aufsicht wegen der Landhandwerker,

6. wegen der Getreidehandelsmaßregeln.

7. Juden-, Bettler-, Gesindepolizei, Aufsicht auf die angepflanzten Bäume und anderes dergl., auf Beobachtung der Ein- und Ausfuhrverbote, auf den Mahlzwang und die Mühleneinrichtung.

8. Vierteljährliche Designationen der Uebertretungen und Straf gelder sind an die Kammer zu erstatten.

Den Schluß der Instruction bildet (9.) eine Strafan drohung für Pflichtwidrigkeiten und (10.) die Anweisung der Behöden zur Assistenz.

374. Inmediatbericht Münchow's.

Breslau, 9. September 1745.

Abchrift. — R. 46. B. n. 74 a.

Münchow und Cocceji. — Die FISCALÉ in Schlesien.

Ew. Majestät danke allerunterthänigst, daß Allerhöchst dieselben mir zu Abstattung meines Berichtes des p. von Cocceji Vorschlag¹⁾ wegen Vermehrung der Anzahl der FISCALÉ und daß deren noch 4 anzusehen, allergnädigst communiciren wollen.

E. M. muß hierauf zuvörderst allerunterthänigst anzeigen, wie dergleichen Leute bereits schon wirklich 4 in Breslau und 3 in Glogau, mithin, wann solche ihr Devoir thun, solche Anzahl schon hinlänglich genug sei.

¹⁾ Nicht erhalten.

Sollte solche noch mit mehreren, und zwar mit solchen Leuten, welche gar kein Tractament bekommen, vermehret werden, so würde daraus das große Inconveniens entstehen, daß, wie in Pommern und einigen andern Provinzien geschehen, die Menge solcher hungrigen Fiscäle E. M. Vasallen und Unterthanen ungegründete Proceffe intentiret und dabei wenigstens allezeit gewinnen, daß ihnen die Kosten bezahlet werden müssen.

Es würde auch diese Ansetzung der Fiscäle dem Lande sehr betrübte Idées geben, davon aber nicht der allergeringste Nutzen zu hoffen sein, indem E. M., wie vorangeführet, allergnädigst[!] versichern kann, daß die jetzt bestellte Fiscäle hinreichend sind, E. M. Interesse zu observiren, und daß durch Ansetzung mehrerer nichts als Plackereien und Bedrückungen zu befürchten.

375. Circular Münchows an die schlesischen Steuerräthe.¹⁾

Breslau, 12. September 1743.

Abstr. — Bresl. St.-R. M.-R. P. A. III. 23. h. Vol. I.

Anweisung für die Vereisung der Städte.

Des Herrn Krieges- und Steuerrath Wernecke²⁾ Hochedelgeboren habe zuvörderst hiermit nochmals erinnern wollen, das Ihnen vorgeschriebene Journal ausführlich und zu gesetzter Zeit einzuschicken; demnächst aber will nochmals gebeten und ermahnet haben, sobald dieselben mit den Accise-, Zoll- und Biergefälle-Rechnungen bis Trinitatis 1743 zum Stande, welches längstens mit Ausgang dieses Monats sein muß, sich nunmehr mit allem Eifer und Fleiß zu bemühen, Ihre Städte und was darin nur einschlagen kann, recht kennen zu lernen.

Es müssen nicht allein mit Ausgang dieses Jahres die Accise-, Zoll- und Rämmerei-, auch Polizeiverfassungen in vollkommene Ordnung, Richtigkeit und Gewißheit gesetzt und alle Fehler und Mißbräuche dabei abgeschaffet, sondern auch nunmehr mit allem

¹⁾ Eine ähnliche aber minder ausführliche Circular-Versüfung Münchows war schon am 19. Februar 1743 erfolgt. Die eigenhändigen Concepte Münchows für beide Versüfungen im Bresl. St.-R. M.-R. I. 1. 19.

²⁾ „In simili an alle übrige Steuerräthe.“ (Kanzleinotiz.)

Ernst und Eifer darauf gedacht werden, wie alles zu verbessern, sonderlich die Accise-Revenues zu vermehren, denen Bürgern mehr Nahrung und Commercium zu verschaffen, und das Polizeiwesen auf einen bessern Fuß zu setzen sei.

Ich zweifele nicht, daß E. H. im Dienst bereits erlangte Erfahrung Ihnen schon dahin werde gebracht haben, um zu Erhaltung dieses Zwecks, wann Sie sich sonst der Sachen recht und mit Ernst annehmen wollen, solide und nach den Umständen der Zeit practicable Vorschläge zu thun.

Für allen Dingen erinnere ich, daß, gleichwie E. H. mit allen und jeden aufs bescheidenste und freundlichste umzugehen und ja zu vermeiden, daß deshalb im geringsten keine Klagen einlaufen, solches noch ganz insbesondere mit den Garnisons in denen Städten geschehen müsse, zumal ein Hauptstück Ihrer Verrichtung ist, solche überall und so viel nur in der Welt möglich und des Königs Dienst es leidet, zufrieden zu stellen; zu welchem Ende ich E. H. besonders ersuche:

1. So oft Sie in eine Ihrer Städte, worin Garnison lieget, kommen, sich sofort bei dem commandirenden Officier melden zu lassen und, ohne auf Ceremonie und Pointilles zu sehen, von demselben zu vernehmen, ob und was zum Besten der Garnison nach allen Puncten zu verfügen nöthig sei.

Nach eingezogener dieser Nachricht haben E. H. dasjenige, was Sie vor sich selbst verfügen können, sofort zu verfügen und, wie es geschehen, beim Magistrat ad protocollum zu geben, daß die gemachte Verfügung zur Execution gebracht werde; von denjenigen Puncten aber, worüber Sie nicht selbst Verfügung treffen können, haben Sie nach genauer Erkundigung der Sache schleunigst an die p. Kammer mit Ihren Gutachten zu berichten, auch denen Commandeurs der Garnison bekannt zu machen, daß Sie über diese Puncte bei der p. Kammer angefraget.

2. So oft E. H. von neuem in eine Ihrer Städte kommen, haben Sie schon zum Voraus durch die Magistrate bekannt machen zu lassen, daß alle diejenigen, so eine zu Dero Ressort gehörige Klage zu haben vermeinen, solche Ihnen bei Ihrer Ankunft auf einen gewissen Tag anbringen sollen. Dergleichen Klagende haben Sie nicht nur mit Freundlichkeit und Geduld anzuhören, sondern

auch, wann die Sache von der Beschaffenheit, die Supplicanten sogleich klaglos zu stellen, anderergestalt aber davon an die p. Kammer zu berichten, wobei Dieselbe es noch nicht lassen, sondern nach vernommenen dergleichen Special-Klagen sodann und jederzeit für Ihrer Abreise die Bürgerschaft durch Deputirte auf einen gewissen Tag zu Rathhause fordern und erstlich die Bürgerschaft, hernach aber den Magistrat über nachfolgende Punkte vernehmen müssen:

1. Ob und warumb sie zu klagen haben?
2. Wie ihnen zu helfen sei, und
3. ob und welchergestalt noch alles besser einzurichten, der Stadt mehr Nahrung zu verschaffen, und was darzu für Vorschläge zu thun?

Sollte sich nun finden, daß die Klagen und Vorschläge ungegründet oder auch bei den gegenwärtigen Zeiten und Umständen dabei nichts zu thun, so haben Sie indessen die Einwohner auf eine glimpfliche und vernünftige Art zu bedeuten, im andern Fall aber davon zu berichten und allezeit von jeder Stadt besonders das Protokoll von denen darin angebrachten Klagen und ob solche abgethan oder wie sie noch abzuthun, fordersamst bei der p. Kammer zu übergeben. Der etwanige Einwurf, als wann zu diesen beiden Punkten viel Zeit erfordert werde, wird wohl nicht statthaben, wann E. H. betrachten, daß man in zwei Vormittagen, welche Ihnen dazu gerne ausgesetzt werden, viele Klagen, Beschwerden und Vorschläge verzeichnen könne, es auch von der allergrößten Wichtigkeit sei, zu wissen, ob und was für Beschwerden in denen Städten, und ob und wie solche zu heben sein, Ihnen auch selbst mit der Zeit daraus eine große Zufriedenheit und Erleichterung Ihrer Arbeit erwachsen muß, wann entweder alle Klagen in Ihren Städten abgemacht oder wenigstens von Ihnen zur Remedur angezeigt werden.

Bei des Departementsraths und meiner kurz darauf folgenden Vereisung wird es mir zur überaus großen Satisfaction gereichen, wann bei meinen Nachfragen in allen Städten sich finden wird, daß auch nicht eine einzige Klage, welche die p. Kammer oder der Herr Commissarius loci abhelfen können, übrig geblieben.

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch beiläufig anführen, daß von Bürgern in einigen Städten mir angezeigt worden, wie sie sich nicht getraueten, bei den Commissariis loci Klagen wider den Magistratspersonen anzubringen, wann dieselbe bei solchen logiren. Ob ich nun zwar versichert bin, daß ein jeder derselben ohne alles Ansehen der Person, des Logis ohnerachtet, verfahren und so wenig selbst Geschenke nehmen als der Frau und Gesinde dergleichen anzunehmen gestatten werde, so rathe ich dennoch, auch in diesem kleinen Stücke um so mehr Präcautions, deren wir in unserem Amte nicht genug nehmen können, zu nehmen, als es wohl hier und da an dem sein mag, daß man mehr in Erfahrung bringet, wann man nicht bei einer Magistratsperson oder Bedienten logiret, als wann man bei solchen eingeklehret.

3. Bitte ich, ja auf die Ehrlichkeit, Treue und Tüchtigkeit der Accise- und Zoll-Bedienten, auch Magistratspersonen zu vigiliren und, wann einer oder der andere seinem Amte nicht recht vorstehet und incorrigible ist, solches sofort auf Pflicht und Gewissen anzuzeigen, auch beim Vorschlage neuer Bedienten, ohne alle Nebenabsichten, keine andere als capable und zuverlässige Leute in Vorschlage zu bringen, gestalt Ihnen selbst bekannt ist, wie wenig die Kammern, Sie und ich ohne ganz zuverlässige Subaltern-Bedienten zu thun vermögen.

4. Bitte ich, so ofte Sie in eine Stadt kommen, die Accise-, Zoll- und Kammerei-Kassen ja wohl zu visitiren, indem Ihnen bewußt, daß, wann dergleichen unterbleibet, Sie selbst dafür repondiren müssen; wie Sie denn auch wohl zu examiniren, ob die Bedienten unerlaubte Accidenzien nehmen und Plackereien verüben; wobei Sie in specie eine besondere Attention auf die Zoll-, Polizei- und Salz-Bereuter recommandire. E. H. haben dahero sich öfters und fleißig bei den Einwohnern in Städten und auf dem Lande nach dem Betragen der Subaltern-Bedienten unter der Hand zu erkundigen.

5. Bitte ich, Ihre Registratur nach der von der p. Kammer erhaltenen Anweisung in recht gute Ordnung zu setzen und zu erhalten, auch leßlich

6. unablässig darauf bedacht zu sein, daß an allen Orten, die befindlich, recht gut Bier gebrauen und gut Brod gebacken,

auch Fleisch-, Bier- und Brodtagen in Ordnung gesetzt werden. Uebrigens und da auch

.7. die schleunige Abstattung der geforderten Berichte eine höchst nöthige Sache ist, der Commissarius loci aber solche mehrentheils nicht eher an die p. Kammer einsenden kann, bis nicht die Magistrate mit ihren Berichten eingekommen, so haben E. H. denselben bekannt zu machen, daß, wann sie solche nicht jedesmal a dato insinuationis längstens innerhalb 8 Tagen beantwortet, für jeden später einkommenden Bericht 2 Rthlr. Strafe erleget und dazu vom Consul dirigens 1 Rthlr. 16 Gr. und vom Notario 8 Gr. bezahlet werden solle. Bei der Accise und Zoll aber soll für einen jeden über die Zeit ausbleibenden Bericht vom Einnehmer 1 Rthlr. Strafe erleget werden. Ich weiß hierbei zwar wohl, daß, wann die Commissarii locorum ihrer bereits habenden Instruction und sonst diesem allen aufs genaueste nachkommen wollen, ihr Amt nicht ohne große Beschwerung sei; es wird aber dagegen auch die p. Kammer und ich nicht allein solches auf alle Art und Weise zu erleichtern suchen, sondern auch dieselbe nach Proportion ihres Fleißes und Application mit der Zeit besser zu placiren uns angelegen sein lassen.

376. Aus einem Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. September 1743.

Rundum, geg. Oörne, Happe, Boden. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Diätensachen. 1.

Bei der Gumbinnenschen Kammer keine Diäten.

... Auch hat der Wirklich Geheime Etats-Ministre und Präsident von Blumenthal angezeigt, daß die Räte in der Gumbinnenschen Krieges- und Domänenkammer, wenn sie reiseten, gar keine Diäten bekämen, sondern von dem ihrigen nehmen müßten, welches denen-
selben sehr beschwerlich fielen.

Da nun in E. K. M. sämtlichen übrigen Provinzien die auf Commissiones reisende Krieges- und Domänenräthe Diäten genöffen, so würde es denen vom Litthauschen Departement zur besondern Aufmunterung gereichen, wenn sie sich dergleichen ebenfalls zu erfreuen hätten.

Es dürfte dieserhalb keine neue Ausgabe im Etat gemacht werden, sondern er, der p. von Blumenthal, gedächte diese Diäten, welche er nicht unnütz würde verwenden lassen, aus dem auf dem Litthauschen Domänen-Stat ad extraordinaria ausgesetzten Quanto mit zu bestreiten, wenn er nur eine Ordre hätte, selbige unter diesem Titel mit zur Ausgabe zu bringen.

E. K. M. werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, ob dergleichen Ordre ausgefertigt werden solle.

Eigenhändiger Handbescheid des Königs:

„es Sol dieses Jahr noch bei dem Alten bleiben Trinitatis
erinnern Ich“

Noch 1748 war in dem Verhältniß nichts geändert.¹⁾

377. Cabinetsordre an den Generalmajor von Rochow.²⁾

Potsdam, den 25. September 1743.

Bresl. Staatsarch. M. R. XII. 31 a. Abschrift.

Aufsicht der Regimentscommandeure in Schlesien auf die Polizei-
Angelegenheiten ihrer Garnisonstädte.

Ich habe Euch bereits unterm 29. Martii cr.³⁾ bekannt gemacht, daß über alles dasjenige, was in der Garnison Eurer Regiments zu meinen Intresse und Dienst nöthig seyn möchte, Ihr ohne jedennoch darinnen etwas zu verfügen, dem Geheimen Stats-Ministre Grafen von Münchow Anzeige zu thun hättet, und Ihr dazu einige Punkte erhalten würdet. Ihr empfanget nunmehr sothane Punkte zu Eurer Achtung hiebei. Und gleich wie der Geheime Stats-Ministre Graf v. Münchow von Mir beordert worden, auf Eurer Anzeige alles dasjenige, was Mein Dienst in dergleichen Sachen erfordert, sofort zu veranlassen oder davon an Mich zu berichten, also will Ich auch, daß ehe solches nicht geschehen, Ihr in dergleichen Sachen nichts Übereiltes vornehmen sollet. Und ob zwar Euch und allen Generals oder Chefs unbenommen sein soll, vorkommender erheblichen Umstände wegen Bürger und andere Einwohner in Arrest nehmen und auf die Wache setzen zu lassen, so soll doch ein solches in kleinen Garnisons und wo nur einzelne

¹⁾ Eingabe der Rätthe vom 26. October 1748; Mundum, ebenda.

²⁾ Desgleichen an alle schlesischen Regimentscommandeure.

³⁾ Vergl. Nr. 319 (27. März!).

Compagnien liegen, dem commandirenden Officier durchaus nicht frei stehen oder er muß deshalb allemal erst mit Anzeige der wahren Ursachen anfragen und darüber Ordre erwarten, denn sonst dadurch Mein Dienst und Interesse leidet, die Sachen in Confusion gerathen, Meine Bürger und Unterthanen mißvergnügt und niedergeschlagen und [die] Fremden ins Land zu ziehen zurückgehalten werden.

P u n c t e,

worüber die Commandeurs der Schlesischen Guarnisons nöthigenfalls mit dem Geheimen Stats-Ministre Graf v. Münchow correspondiren sollen.

1. Ob das Mißvergnügen der Bürger zunehme und einige wegzuziehen Mene machen; was dazu für Ursachen angegeben werden und wie solche zu heben?
2. Ob die Guarnison Betten habe, und wenn es nicht ist, ob solches des Magistrats und der Bürger Schuld sei?
3. Wie man vermeine, daß ein oder der andern Stadt zu helfen sei?
4. Ob die dortigen Königlichen Bedienten und Magistrate einer äußerlichen guten Conduite sich befleißigen?
5. Ob die Bürgerschaft, und von wem, mit unrechtmäßigen Sporteln, Abgaben geplaget oder sonsten übel begegnet werde?
6. Ob die Feuer-Anstalten nicht gut beschafft und was dabei wohl erfordert werde?
7. Ob die Accise defraudiret wird; wie der Handel gehet? Ob Waaren in die Städte aus fremden Landen kommen, so unsern Manufacturen Tort thun?

578. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 28. September 1743.

Abchrift. -- Bresl. St.-A. M.-R. Pars I. Sect. 1. Nr. 19.

Regulativ-Princip für Anstellung von Regiments-Quartiermeistern und Auditeuren im Civildienst.

Se. Königl. Majestät in Preußen zc. haben aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, ordnen und setzen auch hierdurch ein vor allemal als ein principium regulativum, daß, wenn hinfüro

ein Regiments-Quartiermeister oder Auditeur eines Regiments bei einer Krieges- und Domänenkammer oder als Steuerrath oder auch sonst dergleichen employiret werden sollte, solches niemalen mehr in der Provinz, in welcher das Regiment, bei welchem er gedienet, sein Standquartier hat, geschehen, sondern derselbe vielmehr in einer andern ganz entlegenern Provinz employiret werden soll. Exempli gratia: ein Regiments-Quartiermeister von einem in Preußen oder Schlesien stehenden Regiment nach dem Clevischen, Märkischen, Ravensbergischen, Mindenschen 2c.; hergegen die von denen Regimentern, so in letztern Provinzien stehen, nach Preußen, Schlesien, Pommern 2c.; die aus der Churmark nach Preußen und dergestalt réciproquement. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen dannenhero Dero General- 2c. Directorium hierdurch in Gnaden, das erforderliche solcherwegen überall gehörig zu verfügen, auch sich selbst in künftig vorkommenden Fällen jedesmal allerunterthänigst darnach zu achten.

379. Aus einem königlichen Rescript an die Preußische Regierung.
Berlin, 1. October 1745.

Boll. v. König, gegengez. C. W. v. Borde. Abschr. Königsb. St.-A. Et.-Min. Nr. 121 b.

Departements bei der Preußischen Regierung.

Anläßlich eines Berichts der Preußischen Regierung wegen Adjunction eines Erzpriesters zu Wehlau wird rescribirt:

„Im übrigen ist nicht anders zu vermuthen, als daß Ihr, der würtl. Geheimte Rath von Kunheim, mit obangezogener Relation nicht einig gewesen sein, oder wohl gar von deren Inhalt keine Wissenschaft gehabt haben müßet, indem selbige von Euch nicht mit unterschrieben worden. Solches veranlasset Uns auch, Euch insgesamt wiederholentlich zu erinnern, daß Ihr künftig die bei Euch vorkommende Geschäfte in besserer Ordnung zu tractiren, die Grenzen der einem jeden von Euch anvertrauten Departements nicht zu überschreiten [habet]; inmaßen Wir insbesondere Euch, den wirklich Geheimten Rath von Kunheim, in Besorgung des Geistlichen Departements zuwider Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatern Majestät gemachten Einrichtung nicht beeinträchtigt wissen wollen, doch aber auch an nöthiger collegialischer Communication keinen Mangel erscheinen zu lassen, als auf welche Art Ihr Unsere höchste Intention erreichen und demjenigen am besten ein Genügen leisten werdet, was Eure Pflicht erfordert und mit sich bringet.“

380. Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin.

Potsdam, 6. October 1743.

R. 96. B. 26. — *Wyllius C. C. M. Cont. II. s. a. 1743 Nr. 39.*

Polizei-Jurisdiction über Enrollirte.

Es wird als ein principium regulativum festgesetzt, daß in Berlin bei Polizeidelicten von Enrollirten, die niemals in Reich und Glied gestanden haben, ausschließlich der Polizeidirector zuständig sein soll; handelt es sich dagegen um Soldaten, so sollen *judicia mixta* gebildet werden.¹⁾

381. Rescript des General-Directoriums an die Clevische Kammer.

Berlin, 8. October 1743.

Gen.-Dir. Cleve XXII, 2.

Verpflichtung der Criminalräthe zur Abstattung rechtlicher Gutachten in fiscalischen Sachen.

Auf Anfrage der Clevischen Kammer entschied das General-Directorium durch Rescript vom 8. October 1743 (*Conc. gez. Boden*), daß die dortigen Criminalräthe auf Requisition der Kammer auch in fiscalischen Fällen ihr rechtliches Gutachten abzustatten verpflichtet seien, wie es ähnlich auch beim Criminalcollegium in Berlin gehalten werde.

Die Criminalräthe zeigten sich jedoch, von der Regierung unterstützt, nicht geneigt dazu. Die Kammer beschwert sich später (19. Juni 1750), daß sie die Berichte verweigerten, unter dem Vorwande, daß sie nur durch Vermittelung der Regierung zu derartigen fiscalischen Gutachten von der Kammer aufgefordert werden könnten, da sie zu dieser gehörten, und daß die Kammer zu den Relationen einen Deputirten senden müsse. Die Kammer bittet um Entscheidung der Frage. Eine solche ist bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges nicht erfolgt. Nach dem Kriege taucht die Angelegenheit wieder auf.

382. Cabinetsordre „an die dirigirende Ministros“.

Potsdam, 14. October 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Urlaub der Minister.

S. K. M. in Preußen zc. haben bishero wahrgenommen,²⁾ wasgestalt Dero Wirklich Geheimte dirigirende Ministri sehr oft

¹⁾ Vergl. Nr. 50. S. 118 ff.

²⁾ Die specielle Veranlassung zu dieser Ordre gab ein Urlaubsgesuch des Ministers v. Happe, der auf 6 Tage nach seinem Gut in der Uckermark gehen

der gesuchten Permission, auf ihren Gütern zu gehen, [sich] bedienet. Wann aber es dadurch das Ansehen gewinnen will, daß Dero königlicher Dienst darunter leide und die Affairen dadurch aufgehalten werden, so tragen Höchstdieselben zu gedachten Ministris das gnädigste Vertrauen, sie werden künftig in Bedienung des etwa habenden oder zu erbittenden Urlaubs [sich] mehr moderiren und den königlichen Dienst als ihre Hauptsache besorgen, auf ihren Gütern aber nicht anders, als wenn es unumgänglich nöthig ist, sejourniren.

383. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

15. October 1743.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.

Revision der Expeditionen.

Der Minister wünscht, zur Vermeidung aller Unordnung bezüglich der Beilagen zu den Berichten der Kammer, daß künftig die Kammerdirectoren kein Mundum eher unterschreiben, bevor nicht solches vom Decernenten geschehen, dieser aber vor der Unterschrift allzeit nachsehen müsse, ob es mit den Beilagen seine Richtigkeit habe.

384. Verfügung Münchows an die schlesischen Kammern

vom 16. October 1743.

Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.

Die Restspecificationen.

Münchow legte großes Gewicht auf die monatlichen Restspecificationen, in denen alle im Journal noch nicht gelöschten Nummern aufgeführt werden mußten. In einer Verfügung vom 16. October 1743 erinnert er die Journalisten daran, daß keine andern Sachen aus dem Restzettel wegbleiben dürfen, als solche, die wirklich beim Journal abgeschrieben worden sind; daß die Journalisten im Stande sein müssen die Richtigkeit der Specification eidlich zu bekräftigen.

wollte. Der König gab ihm zwar die Erlaubniß dazu (14. Oct. 1743, R. 96. B. 27), fügte aber schon hinzu, es sei ihm bedenklich, daß die dirigirenden Minister so oft ihre Güter besuchten: dadurch müsse nothwendig ein Aufschub in den Affairen entstehen.

Der Kanzleidirector Böhmer in Breslau — einer der Journalisten bei der Kammer —, der in den Angelegenheiten, die die äußere Ordnung des Dienstbetriebes betreffen, mehrfach an Münchow (offenbar auf dessen Veranlassung) Berichte und Vorschläge hat gelangen lassen, bezeichnet diese Bestimmung als durchaus nothwendig: würde sie aufgehoben, so könnte der Restzettel nicht mehr den bisherigen Nutzen haben.

Im Collegium der Rätthe bestand offenbar ein starker Widerwille gegen die Art, wie die Restspecificationen damals angefertigt wurden. Sie beklagten sich darüber, daß darin fast regelmäßig Sachen aufgeführt würden, wovon sie schon die Concepte revidirt, ja bereits wohl gar die Munda unterschrieben hätten; und der Kanzlei-Director bestätigt, daß das häufig vorkomme. „Ich kann nicht leugnen“ — sagt er in einem Bericht an Münchow vom 6. October 1748 — „daß ich dem monatlichen Restzettel, wann er beim hochl. Collegio zum Vortrag kömmt, gern aus dem Wege gehe, indem dieser es so, jener aber anders damit gehalten haben will, und es fast niemals ohne einige Verdrießlichkeiten dabei abgehet“.

Es handelt sich dabei um die Sachen, die vom Decernenten bereits zur Expedition gegeben, aber noch nicht zur Registratur zurück gebracht und daher im Journal noch nicht gelöscht sind. Auf dem Restzettel wurde zwar notirt, was von den rückständigen Sachen in der Expedition sei; da aber die schließliche Anfertigung desselben in der Regel 2 Tage in Anspruch nahm, so war er bei der Ansendung immer schon veraltet: es waren seitdem entweder Sachen decretirt und zur Expedition gegeben, oder expedirte Sachen zur Unterschrift befördert worden. Der Restzettel des nächsten Monats mußte dann als Correctiv dienen.

385. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Broich.

Potsdam, 18. October 1743.

Ausf. — R. 9. L. 12.

Mitzeichnung Marschalls bei Immediatanfragen, die das Interesse der Recrutenkasse berühren.

Dem Minister von Broich werden einige Anfragen ohne Bescheid zurückgesandt, weil dabei der Befehl des Königs nicht beobachtet worden ist, daß alle Anfragen, bei denen das Interesse der Recrutenkasse mit ins Spiel kommt, von Marschall mitgezeichnet werden sollen.

Marschall veranlaßte eine neue Untersuchung der Sachen.

386. „Resolution vor die Geheimte Etats-Ministros von Marschall und von Arnim.“

Potsdam, 18. October 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Unzufriedenheit des Königs mit einer Empfehlung zum Amte durch die Adressaten.

S. K. M. zc. ertheilen Dero Geheimten Etats-Ministris von Marschall und von Arnim auf ihre Vorstellung vom 4. dieses Monats¹⁾ zur Resolution, daß Höchstdieselben nicht gemeinet sind, dem Conrad Wilhelm Kreyen²⁾ die gesuchte Neumärkische Regierungsrathsstelle zu accordiren, da Sie nicht begreifen, was ein so junger Mensch von Justizsachen verstehen und wie er von Schulen aus gleich Regierungsrath sein könne. Zudem finden S. K. M. schlecht, wann in vorermeldeter Vorstellung nur stehet: dieser junge Mensch solle geschickt sein. Wann Höchstderoelben Etats-Ministri jemand vorschlagen wollen, so müssen sie denselben vorher examiniret haben und auf ihre Pflicht versichern können, daß er geschickt und capable sei, sonst es nichts gesaget ist. S. K. M. befehlen dannenhero Dero zc. von Marschall und von Arnim, solches künftig besser zu beobachten und Höchstdieselbe mit dergleichen schlechten Vorstellungen nicht zu behelligen.

387. Cabinetsordre an die dirigirenden Minister des General-Directoriums.

Potsdam, 22. October 1743.

Ausfertigung. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXII. Commerciens zc. Sachen Nr. 3.

Jährliche Conferenz des schlesischen Provinzial-Ministers mit dem General-Directorium.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen zc. in Erwägung gezogen haben, wie es nicht wohl fehlen kann, daß bei den schlesischen Affairs nicht ein und anderes in Kassen-, Accise-, Zoll-, Salz-, Post-, Manufacturen- und Commerciens-, auch andern dergleichen Sachen vorkommen sollte, welches in gewisse Maße nicht

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Nicht näher bekannt.

seine Rapports auch auf andere Höchstderoselben Provinzien mit hat, und deshalb ein Concert mit dem General-Directorio zu Berlin nöthig ist, sowie dergleichen Sachen von Seiten des General-Directorii vorkommen können, solches aber durch eine schriftliche Correspondance auszumachen mehrentheils viele Zeit und Umstände erfordert, so haben S. K. M. aus höchsteygener Bewegung vor gut gefunden und allergnädigst resolviret, daß Dero Wirklich Geheimer Etats-Minister Graf von Münchow alljährlich im Monat December, zu einer Zeit, da er seiner ordentlichen Berrichtungen halber am bequemsten abkommen kann, auf vier Tage selbst nach Berlin kommen und alsdenn mit dem General-Directorio oder dessen dirigirenden Ministriß über alle dergleichen Sachen, so zu Beforderung Sr. K. M. Dienst und Interesse ein gemeinsames Concert erfordern, in Conferenz treten, auch darunter bis zu Dero allerhöchsten Approbation sich vereinbaren sollen.

Und wie Höchstdieselbe an Dero Etats-Minister Grafen von Münchow das nöthige deshalb bereits ergehen lassen,¹⁾ so befehlen Sie den dirigirenden Ministriß Dero General-Directorii, sich allerunterthänigst darnach zu achten.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. haben hierbei das allergnädigste Vertrauen, daß von dieser Dero Intention kein übler Gebrauch gemacht und statt einer amiablen und nichts anders als den wahren Dienst Deroselben zum Zweck habenden amiablen Unterredung eine Gelegenheit zu Zänkerey oder Pointilliren genommen werden wird; welches Sie so wenig vermuthen als ohnerwarteten Falls sehr ungnädig aufnehmen würden; wie dann auch das General-Directorium sich von Sachen, so lediglich und allein Schlesien angehen und keine wichtige Connerion mit andern Provinzien haben, in keine Weagemeliren muß.

388. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 23. October 1743.

Ausfertigung. — R. 94. IV. La. 18.

Das General-Directorium und die Zollfreipässe.

S. K. M. in Preußen zc. haben zwar den von Dero General-Ober-Finanz-, Kriege- und Domänen-Directorio unter andern

¹⁾ C.-D. an Münchow vom selben Datum (Ausf. Bresl. St.-A. M. R. P. I. Nr. 1. Vol. I.). Der Minister wird darin angewiesen, gleich im nächsten December auf 4 Tage etwa nach Berlin zu kommen.

Unterschriftsfachen gestern mit eingelegten und hierbei zurückkommenden zollfreien Paß vor diesesmal noch vollziehen wollen; wie aber Höchst dieselbe sich nicht erinnern, daß dieses Passes halber bei Deroselben vorher angefraget oder Dero Approbation darüber eingeholet worden, als befehlen Sie gedachtem Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio hierdurch alles Ernstes, sich dergleichen hinsüro nicht weiter zu unternehmen, sondern in solchen Fällen entweder vorher S. R. M. anzufragen oder wenigstens bei der Expedition eine Anfrage mit beizulegen und Höchstderoselben Resolution darüber zu gewärtigen; als welches auch in andern Fällen, wann Höchst dieselbe Unterschriftsfachen ohnvollzogen zurücksenden, beobachtet, und solche nicht so schlechterdings wieder in das Paquet von Unterschriftsfachen eingelegt werden sollen.

389. Cabinetsordre an die Etats-Minister von Cocceji, von Broich, von Arnim und den Kriegsrath Kirchheisen.

Potsdam, 29. October 1745.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Criminaljustiz.

S. R. M. zc. haben verschiedentlich bemerkt, daß bei Respicirung der Criminalium zu Berlin bisher nicht allezeit die gehörige Aufsicht, Ordnung, Unparteilichkeit und Promptitude in Application derer gehörigen Mittel zur Anhaltung derer Delinquenten beobachtet worden, wie denn, anderer Exempel zu geschweigen, der Casus wegen der Entweichung des Schülers Claude Caufid, so den Tod seines Kameraden durch muthwillige jugendliche Streiche causiret, so beschaffen, daß eine offenbare Connivenz und Langsamkeit in dessen Anhaltung zu Tage lieget, wodurch ihm Zeit genug gelassen worden, sich mit der Flucht zu retten und dadurch der Strafe zu entgehen.¹⁾ Nächstdem ist Höchstderoselben bekannt, wasgestalt des Majorz von Chasot Diener, der ihn einigemal bestohlen, mit

¹⁾ Claude Caufid war zu vierwöchentlicher Festungshast in Spandau verurtheilt worden, mit „moderater Bestrafung“ und priesterlicher Ermahnung. — Er erhielt jezt (C.D. vom selben Datum) Pardon unter der Bedingung, wieder zurück zu kommen und sich im Lande zu etabliren.

einem bloßen Staupenschlag abgefertiget und dadurch in den Stand gesetzt worden, herumzulaufen und künftig zum Präjudiz des Publici noch mehrere Diebstähle zu begehen, da es doch weit sicherer und vernünftiger ist, dergleichen Delinquenten durch die Karre oder Zuchthausarbeit von ferneren Verbrechen abzuhalten. Mehrhöchstbesagte S. K. M. befehlen also Dero Geheimten Stats- und Justiz-Ministris von Cocceji, von Broich und von Arnim, auch Dero Kriegevrath Kircheisen so gnädigst als ernstlich, diese so angelegene Sache gemeinschaftlich zu überlegen und solche prompte und kräftige Mittel ausfindig zu machen, daß auch in diesem Stück denen bisherigen Unordnungen vorgebeuet, die schuldigen Verbrecher nicht durchgeholfen, sondern prompt in Verhaft gebracht, auch nachgehends gehörig und mit Effect bestrafet werden mögen.

390. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Arnim.

Potsdam, 29. October 1743.

R. 96. B. 27. — Abschriftlich.

Der König und Arnim.

Ich habe mit Befremden aus Eurer Vorstellung vom 27. dieses¹⁾ vernommen, wie Ihr in denen Gedanken stehet, als ob Ich eine ungleiche Opinion von Euch bei Gelegenheit der Krautischen Streitsache²⁾ geschöpft; es ist aber solches Meiner von Euch habenden vortheilhaften Meinung ganz entgegen. Ich halte Euch für einen rechtschaffenen, geschickten und ehr- und rechtliebenden Ministre, mit dem Ich zufrieden zu sein Ursache habe. Die Verschickung

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Der Hofmarschall von Kraut, der mit Verwandten im Proceß lag, hatte sich beim König beschwert, daß die bereits festgesetzte Actenversendung an eine unparteiische Juristenfacultät wieder aufgehoben werden solle. Der König hatte in Folge dessen durch C.-D. an die Minister von Cocceji und von Broich vom 7. October 1743 befohlen, diese Actenversendung doch vorzunehmen: bei einer so vieljährigen Streitsache sei nicht eben viel daran gelegen, ob die Entscheidung noch um einige Monate verzögert werde oder nicht (R. 96. B. 27). — Dergleichen Actenversendungen gerade auch an auswärtige Juristenfacultäten wurden damals mehrfach vom König selbst angeordnet: so z. B. in einer Streitsache des Obersten Kannenberg auf dessen Gesuch (C.-D. an Cocceji und Arnim, 7. September 1743, R. 96. B. 27).

derer Acten habe Ich aus andern bewegenden Raisons accordiret, und könnet Ihr aus der abschriftlichen Ordre erschen, wie Ich den so langwierigen Streit dadurch mit einmal zu Ende bringen will. Ihr werdet Euch also beruhigen und mit Euren Collegen in zufriedener Einigkeit das Wohlsein Meiner Länder durch Beförderung wahrer Justiz zu befestigen suchen, welches Ich jederzeit gnädig erkennen und sein werde &c.

39). Rescript an die Kriegs- und Domänenkammern der Kurmark, Neumark, von Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden.

2. November 1753.

Extr. Gen.-Dir. Magd. Tit. VI. Nr. 10. Vollständig gedruckt bei Röbenbeck Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs d. Gr. (1836) S. 373.

Landräthe bei den Kammern zuzuziehen. — Der König und die Landräthe.

Die Landräthe sollen in den Kriegs- und Domänenkammern Sitz und Stimme haben, um wenigstens 4—6 Wochen jährlich hintereinander den Sitzungen beizuwohnen, mit in den Kammerfachen zu arbeiten und sich dadurch zu höheren Bedienungen geschickt zu machen. Sie sollen zwischen dem Director und dem ersten Rath sitzen.¹⁾ Bei den Reisen des Königs haben sich die Landräthe ihm persönlich vorzustellen. —

Die Landräthe, die sich zu dem Hospitiren bei der Kammer meldeten, wurden durch einen besonderen Eid verpflichtet. (Die Eidesformel hat nichts besonders Bemerkenswerthes. Sie findet sich z. B. Gen.-Dir. Magdeburg Tit. VI. Nr. 10.)

Sie empfangen weder Diäten, noch sonstige Entschädigung, auch keinen Vorspann.

Bei der Magdeburgischen Kammer (über die nähere Nachrichten vorhanden sind) wurden mit Sitz und Stimme eingeführt: 1744 die Landräthe v. Legat, v. d. Schulenburg, v. Ungern, v. Schomberg,²⁾ später auch v. d. Busche.

¹⁾ Einer Vorstellung der Räte des Magdeburgischen Kammercollegiums, die über diese Bestimmung empfindlich waren und eine Rangordnung nach dem Datum des Patents wünschten, wurde vom General-Directorium geantwortet, sie möchten sich deswegen an den König selbst wenden, der jene Bestimmung persönlich erlassen habe. (9. Februar 1744.)

²⁾ Schomberg (Landrath des Saalekreises) verlangte, weil er bisher auch den Sitzungen des Hallischen Deputationscollegiums beigewohnt hatte, bei diesem nun die Direction zu erhalten — was ihm jedoch durch Rescript vom 22. April 1744

Der Landrath v. Bellheim, der sich seit 1743 wiederholt meldete, wurde wiederholt angewiesen, sich zunächst erst seine landrätthlichen Amtsgeschäfte genügend bekannt zu machen (zuletzt 28. Mai 1755).¹⁾

392. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 5. November 1743.

Abchrift. — R. 46. B. n. 74 a.

Münchow und Cocceji.

Es hat der Stats-Minister von Cocceji ein Edict wegen der Desertionen in einem von E. M. vollzogenen Rescript anhero communiciret. Da nun solches vermuthlich aus Irrthum geschehen, indem auf E. M. mir vorhin zugelommenen Befehl dergleichen schon vor vier Monate nach Anweisung der Beilage allhier publiciret und darin alle ersinnliche Präcautiones und noch mehr, als in jenem erhalten, genommen worden, auch darüber nicht alleine gehalten, sondern solchen zufolge noch künftige Woche an einer Weibesperson die Strafe vollzogen wird, so werden E. M. allergnädigst erlauben, daß diese Angabe, da solche ohnedem weniger als die hier publicirte in sich fasset, nicht noch einmal gedruckt und publiciret werden dürfe, als wodurch nur ohne Effect die Menge der Edicte würde gehäufet werden.²⁾

393. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 14. November 1743.

Ausfertigung. — R. 46. B. n. 74 a.

Münchow und Cocceji.

Ihr werdet Euch zurück erinnern, wie daß Ich Euch aufgegeben habe, in schlesischen Landesachen jedesmal mit dem Geheimen Stats-Ministire Grafen von Münchow zu correspondiren.³⁾

abgeschlagen wurde. Derselbe beanspruchte auch Aufsichtsbefugnisse über Amtsverwaltung und Amtsjurisdiction (z. B. in Siebichenstein) auch außerhalb der Zeit, wo er bei der Kammer wirklich thätig war. Auch das wurde ihm abgeschlagen durch Reser. vom 4. Juni 1744. Er scheint sich Ende 1744 schon von der Kammer zurückgezogen zu haben. Er wurde 1754 als Landrath cassirt.

¹⁾ Gen.-Dir. Magdeburg Tit. VI. Nr. 10.

²⁾ Vergl. Nr. 393.

³⁾ Vergl. Nr. 324. (Es handelt sich dabei also nicht ausschließlich um die geistlichen Angelegenheiten.)

Wann Ich nun aber zeithero wahrgenommen, daß solches aus der Acht gelassen worden, so erinnere Ich Euch hierdurch nochmals, solches hinfüro in dergleichen vorkommenden Sachen zu beobachten und in Euren Berichten mit anzuzeigen, daß solches geschehen sei, weilen sonst es nicht fehlen kann, daß einestheils die Sachen nur weitläufiger werden, anderntheils wider einander laufende Resolutiones erfolgen, wie solches das Exempel mit dem nach Schlesien geschickten Edict wider die Werbung,¹⁾ imgleichen occasione der von Euch vorgeschlagenen Land-Fiscäle²⁾ bezeiget, als wovon Euch die Anlagen das mehrere geben werden.

394. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. November 1743.

Mundum, gez. Sörne, Bierck, Happe, Boden, Marschall. — Gen.-Dir. Kurmärk. Bestallungssachen.
Tit. XI. Fiscäle. Nr. 2.

Ein Procurator fisci bei der Kurmärkischen Kammer.

Die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer stellet allerunterthänigst vor, daß die Nothwendigkeit erfordere, einen Procuratorem fisci in Nemtersachen, gleich[wie] in andern Provinzien bereits geschehen, allhier zu bestellen, maßen die 3 Kammerfiscäle, davon 2 mehrentheils auf Reisen sein müssen, bei ihren häufigen Berrichtungen dadurch ungemein distrahiret würden, wenn sie in den fiscalischen Processen und Nemterangelegenheiten, welche vor den Collegiis hier in starker Anzahl schwebeten, das Officium eines Procuratoris zugleich verwalten, in Nemtersachen die Correspondenz mit dem Beamten und Amtsunterthanen selbst führen, ihre Schriften und Handlungen selbst übergeben, die Expeditiones sollicitiren und urgiren, nach denen Decretis, Resolutionen und Terminen sich erkundigen, Insinuationes, Fatalia und was sonst zur Procuratur gehöre, bei verschiedenen weit auseinander gelegenen Collegiis allhier fast täglich besorgen müßten.

Gedachte Kammer bringet dahero einen Namens Krems, von dessen Ehrlichkeit und Geschicklichkeit sie versichert, dazu in allerunterthänigsten Vorschlag.

¹⁾ Vergl. Nr. 392.

²⁾ Vergl. Nr. 374.

Dieser offeriret dafür 20 Thaler zur Recrutenkasse und er= bietet sich, sothanes Officium umsonst zu übernehmen, nur bittet derselbe, daß ihm zu seiner Subsistenz die Procuratur in Privat= sachen bei den hiesigen hohen und niedern Gerichten allergnädigst erlaubet werden möchte.

In Hoffnung, daß E. K. M. solches allergnädigst agreiren werden, haben wir die Instruction für denselben nebst der Ordre an die Recrutenkasse zu Einziehung der 20 Thaler zu Dero höchsten Vollziehung hierbeigeleget.¹⁾

Auf Vorschlag des General-Directoriums vom 19. Januar 1750 genehmigte der König, daß Krems, damals als Mandatarius fisci bezeichnet, die durch den Tod des Hof- und Amtsfiscals Kirchhof zu Kottbus erledigten 50 Rthlr. erhielt, während jene Stelle mit durch den Justitiarius der Aemter verwaltet werden sollte.²⁾

395. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 15. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Aemterhandel unstatthast.

S. K. M. zc. haben zwar unter dem 8. Octobris cr. aus be= wegenden Ursachen befohlen, daß der von Gerdes aus Wismar den durch anderweitige Beförderung des Stadt-Syndici Löpers vacant gewordenen Posten zu Stettin wiederum erhalten solle; wann Sie aber in Erfahrung gebracht, daß gedachter Löper Mittel gefunden, sowohl bei dem Stettinischen Magistrat als anderwärts zu insinuiren, daß ihm vor den Abtritt seines Syndicats, so er doch nach Dero königlichen Intention bei anderweitiger Employirung nicht zugleich behalten kann, von dem von Gerdes 1000 Thaler bezahlet werden müßten, welches eine ganz unbillige und denen Regeln der ober= herrschaftlichen Gewalt zuwiderlaufende Forderung ist, so befehlen mehrhöchstgedachte S. K. M. Dero General= zc. Directorio aller= gnädigst, diese und dergleichen etwa vorkommende Präteniones gehörig zu removiren und dem von Gerdes die aus erwähnter

¹⁾ Wurden vollzogen.

²⁾ Ebenda.

Ordre zu erwarten habende Protection und gehöriges Recht zur Erhaltung seines Syndicats ungekränkt angedeihen zu lassen; wobei Höchstdieselben denselben das Prädicat von Dero Justizrath nebst der Freiheit, die sein Vorfahr gehabt, in denen pommerschen Gerichten in Privatsachen zu advociren, in Gnaden ertheilen.

396. Cabinetsordre an die Wittwe des Kammer-Präsidenten v. Katt.

Potsdam, 16. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Wittwenversorgung.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 12. dieses¹⁾ das Absterben Eures Mannes ersehen, und wie Ich Euch über diesen Verlust um so mehr Mein aufrichtiges Mitleiden bezeige, da Mir bekannt ist, daß der selige Präsident Meinem Hause recht getreu und nützlich gedienet hat, also könnet Ihr auch gewiß versichert sein, daß Ich solches an seiner hinterlassenen Familie erkennen und vor dieselbe und ihre Wohlfahrt möglichst sorgen werde. Uebrigens aber werdet Ihr selbst begreifen, daß es nicht angehe, die Pension der 400 Thaler, so Euer seliger Mann genossen, Euch auf Eure Lebenszeit zu lassen, indem solche eigentlich zu dem Magdeburgischen Kammer-Präsidenten-Tractament gehöret und dem Präsident von Platen zu nahe geschehen würde, wenn er derselben wider die ihm dieserhalb gegebene Versicherung noch länger entrathen sollte.

397. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Broich.

Potsdam, 16. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Allgemeines über Bestellungen.

Da Ich ein- vor allemal will, daß alle und jede vorkommende Sachen, wobei die Recrutenkasse interessiret, mit dem Etats-Ministre von Marschall concertiret und von ihm mit gezeichnet werden

¹⁾ Nicht erhalten. Es handelt sich um den älteren Katt, der Magdeburger Kammerpräsident gewesen und schon seit Jahren durch den Präsidenten v. Platen ersetzt worden war.

sollen,¹⁾ also remittire Ich Euch die beiliegende Expeditiones ohn-vollzogen, mit Befehl, obiges noch erst zu suppliren, auch in allen künftigen Fällen Euch darnach zu achten; wie denn auch, wenn Vorschläge zu Membris in Collegiis geschehen, die andere Justiz-Ministres die Anfragen mit zeichnen müssen. Ueberdem habe Ich schon vorlängst befohlen, daß, wenn Bestellungen ausgefertigt und zu Meiner Unterschrift geschicket werden, allemal die Original-Ordre von Mir oder die Original-Anfrage in die Expedition geleet werden soll. Welches alles Ihr also künftig jederzeit zu beobachten habt.

398. Bericht des General-Directoriums (II. Departement).

Berlin, 18. November 1743.

Rund. R. 94. IV. La. 18.

Regierungsrath von der Osten.

Der Halberstädtische Regierungsrath von der Osten, der 8 Jahre ohne Tractament gedienet, hat gebeten, bei der entstandenen Vacanz in der Kurmärkischen Kammer als Kriegsrath, allenfalls ohne Gehalt bestellt zu werden. Da er große Lust zur Wirthschaft und zu Domänensachen bezeige, so unterstützt das General-Directorium sein Gesuch.

Der König resolvirte mündlich (nach einer Randnotiz):

„Ich glaube, daß er nicht wenig windig ist“. —

v. d. Osten bittet in einem anliegenden Schreiben einen der Minister, ihn das Original des Bescheides, der ungnädig lauten solle, einsehen zu lassen. Ob es geschehen ist, steht dahin.

399. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Loeben.

Potsdam, 19. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Persönliches.

Ich vernehme aus Eurem Schreiben, daß Ihr endlich im Stande gewesen, Eure Reise nach Minden anzutreten.²⁾ Ich will

¹⁾ Vergl. Nr. 385, Nr. 14 zc.

²⁾ Loeben war zum Kammerpräsidenten in Minden ernannt worden. Vergl. Nr. 325, S. 581.

hoffen, Ihr werdet nunmehr durch ersinnlichste Treue, Fleiß und Application Eure Pflichten und die von Euch geschöpfte Hoffnung erfüllen, in welchem Fall Ihr weder Chagrin noch Noth zu besorgen habet, wenn Ihr zumalen bei Eurem Eifer in Meinem Dienst ein guter Wirth werdet.

400. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Happe.

Berlin, 20. November 1743.

R. 96. B. 26. — Abschriftlich.

Wiederbesetzung der Stelle des Geh. Rath's von Krug in Halle.
Salpeterwesen.

Ich habe den Inhalt Eures Berichtes vom 16. dieses¹⁾ mit mehrern ersehen und darauf nach Erwägung aller Umstände resolviret, daß, wenn die Wittibe des verstorbenen Geheimen Rath von Krug,²⁾ wie Ich glaube und der von Euch gemeldeten Umstände halber vor nöthig zu sein erachte, dahin disponiret werden kann, sich ihres Contractes wegen der Salpeterlieferung zu begeben, Ich alsdenn sehr wohl zufrieden bin, daß der Kammergerichtsrath von Krug in deren Contract dieserwegen trete und die Besorgung des Salpeterwesens sambt der contractmäßigen Lieferung auf ihn übertragen werde. Das Prädicat vom Geheimen Rath, ingleichen, daß er das Salpeterwesen auf den Fuß, wie es sein verstorbener Bruder gehabt, bekommen, auch zu dessen Besorgung in der Magdeburgischen Kammer und der Deputation zu Halle Sitz und Stimme habe, nebst der Freiheit ab- und zuzureisen, will Ich demselben accordiren; es wird auch so nützlich als nothwendig sein, daß derselbe noch in diesem Jahre alle Salpeterhütten bereise und untersuche, was darin zu ändern und nach Erforderung der Sachen zu verbessern nöthig ist, um alles sogleich einzurichten und davon zu berichten.

Ich bin auch nicht entgegen, daß demselben von dem vacanten Tractament seines verstorbenen Bruders ein gewisses jährliches Gehalt ausgemachet werde; worüber Ihr allenfalls mit demselben zu

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Krug v. Nidda war Mitglied der Hallischen Kammer-Deputation gewesen.

conveniren und sodann zu Meiner Approbation davon zu berichten habet. Wegen der Lieferung des Salpeters wird es sonsten nicht ohndienlich sein, wenn Ihr Euch mit dem General von der Artillerie von Linger concertiren werdet. Und da Mir dieses Regale des Salpeterwesens so angelentlich ist, daß Ich solches, jedoch sonder Schicanes oder Excesse dabei zu gestatten, mit einer ganz besonderen Attention tractiret wissen will, so ist Meine Willensmeinung, daß Ihr Euch der Salpetersachen besonders unterziehen und solche überall bei dem 2. Departement des General- u. Directorii mit besorgen sollet, als weshalb Ihr bei dem General- u. Directorio das erforderliche zu veranstalten habet; wie es Mir denn so lieb als interessant sein wird, wann dieses Werk, so weit es practicable, noch weiter extendet werden kann.

401. Cabinetsordre an den Etats-Minister Grafen von Münchow.
Potsdam, 23. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Gegen das Studiren auf ausländischen Universitäten.

Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 16. dieses¹⁾ vernommen, daß die Vormünder des jungen Grafen von Göh darauf bestehen, denselben nach Leyden zur Erlernung derer Rechte zu senden. Mein Wille aber ist, daß er am süglichsten zu Frankfurt oder Halle studiren und daselbst mehr und besser lernen könne, was ein teutscher Cavalier wissen müsse und könne, als auf allen holländischen Universitäten, wo es wenigstens noch einmal so kostbar ist und man wenig anders als sterile Wissenschaften und Antiquitäten lernet.

402. Cabinetsordres an die Justizminister, an das Gouvernement in Berlin, an den Generalauditeur Nylius.

Potsdam. 25. November 1743.

R. 96. B. 29. — Nylius C. C. M. Cont. II. s. a. 1743. Nr. 51.

Jurisdiction über Enrollirte.

Enrollirte und Offiziersbediente, die nicht wirkliche Soldaten sind, sollen in Berlin fortan ausschließlich unter der ordentlichen Civiljuris-

¹⁾ Nicht erhalten.

diction stehen, mit der Maßgabe, daß, wenn es sich nicht um Kapitalverbrechen handelt, die Strafe so einzurichten ist, daß die Betroffenen nicht zu künftigem Kriegsdienst untauglich gemacht werden.¹⁾

403. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Potsdam, 26. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlch.

Beschwerde in einer Justizsache.

Weil Ihr als besonderer Ministre de justice verpflichtet, auf wahre Administration der Gerechtigkeit zu halten, so adressire Ich Euch beikommendes Memorial einer um Hülfe und Rache schreienden Wittve.²⁾ Wenn der Casus in facto richtig, so meritiret die criante Sache eine ausnehmende Ahndung, Strafe und Satisfaction. Ihr werdet schon Mittel wissen, auf den rechten Grund zu kommen, und bin Ich gewiß, daß Ihr Euer Devoir rechtschaffen dabei thun werdet.

404. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 26. November 1743.

Rundum. — R. 9. L. 12.

Wiederherstellung der collegialischen Solidarität bei den Justizministern.

Ew. Königl. Majestät haben verschiedene Sachen an mich adressirt, welche öfters eine gemeinschaftliche Ueberlegung des ganzen Justiz-Departement bedürfen.

Weil aber einige von diesem Departement sich darauf beziehen, daß mir die Sache allein von E. K. M. aufgetragen sei und sich daher ihres Beitritts weigern, insonderheit wann einige distinguirte Personen darbei interessirt sein, als wie die hierbeigehende markgräflich schwedische und lauenburgische Sache ist und welche der Etats-Ministre von Arnim nicht mit unterschreiben wollen,³⁾ so nehme ich die Freiheit, E. K. M. zu bitten, dem Geheimten Justiz-

¹⁾ Vergl. Nr. 380.

²⁾ „Jochim Lüttens Wittve aus Drohsdow in Hinterpommern contra den Amtshauptmann v. von Schlabrendorff aus Drohsdow.“

³⁾ Die Beilagen sind nicht erhalten.

Departement anzubefehlen, daß sie auch in denen Sachen, welche E. K. M. einem oder dem andern von Dero Ministris zuschreiben, ohne Ansehung der Person nach ihrer Pflicht die an E. K. M. zu beschehende Anfragen mit unterschreiben oder Ursache, warum sie sich dessen weigern, beilegen sollen.

405. Immediatbericht Coccejis.

Berlin, 26. November 1743.

Abchrift. — R. 9. J. 3.

Generalfiscal Uhde zum Mitglied des Geh. Justizraths ernannt.

E. K. M. habe ich allerunterthänigst melden sollen, daß die gegen die markgräfliche Kammer geführte Beschwerden,¹⁾ welche in etlichen hundert Puncten bestehen, mehrentheils decidiret und abgethan sein.

Es bleiben aber noch etliche Hauptpuncten übrig, welche auf Documenta, Beweis und weitläufige Ausführung ankommen. Die Commission hat solche Puncten in loco nicht abthun können, sondern dieselbe an den Geheimten Justizrath verwiesen.

Weil aber diese Sachen, wann sie nach dem ordentlichen Fuß daselbst tractiret werden sollen, in einigen Jahren nicht zu Ende kommen würden, so habe ich zu baldiger Endigung dieser Sachen allerunterthänigst vorschlagen sollen:

ob E. K. M. den einen Commissarium, den General-Fiscal Uhden, welcher ein sehr ehrlicher und geschickter Mann und dem die Sache von dem ersten Grund her bekannt ist, in dem Geheimten Justizrath zu setzen geruhen wollen, damit er die Direction über diese Proceffe führen, vor deren Beschleunigung sorgen und davor, daß die Sache zum baldigen Spruch instruiret werde, responsable sein solle.

Königliches Marginal:

„gubt

Friderich.“

¹⁾ Vergl. auch Nr. 404. Auf diesen Gegenstand kommt unsere Publication später im Zusammenhange zurück. Hier handelt es sich hauptsächlich um Uhden und seine Stellung in der Sache. Sie hat den Anlaß zu dem Conflict zwischen Cocceji und Arnim gegeben, von dem auf den folgenden Blättern mehrfach die Rede sein wird.

Aus der Bestallung Uhdes zum Geheimen Justiz-Rath, Berlin, 30. November 1743.¹⁾

[Absatz 1.] Wir Friedrich König ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir den gelahrten Unsern General-Fiscal und lieben Getreuen Johann Christian Uhden in Consideration seiner Uns und Unserm königlichen Hause viele Jahre her geleisteten getreuen und nützlichen Dienste zu Unserm Geheimten Rath cum voto et sessione in Unserm Geheimten Justiz-Rath allergnädigst denominiret und angenommen . . .

[Absatz 3.] Insbesondere wollen Wir ihm hiedurch die Direction und Aufsicht über die theils schon ventilirte, theils künftig einlaufende markgräflich Schwedtsche Sachen und Proceffe dergestalt aufgetragen haben, daß er solche in dem Geheimten Justiz-Rath vortragen, die Verordnungen entwerfen und vor die schleunige Expedition sorgen, auch dahin sehen solle, daß beiden Theilen alle unnöthige Weitläufigkeiten abgeschnitten und diese Sachen in denen noch übrigen Hauptpuncten zum Schluß befördert werden; wie Wir dann das allergnädigste Vertrauen zu ihm tragen, daß er ohne Ansehen der Person gerade durchgehen und bloß Gott und die Justiz in diesen Sachen vor Augen haben werde. Im Fall er auch vermerken sollte, daß die Sachen nicht gehörig beschleuniget würden, muß er sich deshalb bei Unserer höchsten Person immediate melden und Hülfe suchen . . .

406. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 27. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Auscultatoren bei den Kammern.

S. R. M. in Preußen ꝛc. lassen das allerunterthänigste Gesuch des Johann George Wedigen,²⁾ worin derselbe, ihn mit dem Charakter vom Kriegesrath, auch Sitz und Stimme zum Auscultatore bei der Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer zu bestellen bittet, an Dero General- ꝛc. Directorium hierbei in originali remittiren, mit dem allergnädigsten Befehl, sich nach des Supplicanten Capacität und übrigen Umständen genau zu erkundigen und, ob desselben Suchen deferiret werden könne, pflichtmäßig zu berichten.

¹⁾ Abschrift. — R. 9. J. 3.

²⁾ Nicht näher bekannt.

Und da Höchstgedachter Sr. R. M. Absicht bei Bestellung derer Auscultatorn bei denen Kammer-Collegiis schlechterdings dahin gehet, daß dieselben in der dabei vorkommenden Arbeit sich habitiren und dadurch zu Dero wahrem Dienst sich rechtschaffen geschickt machen sollen, als befehlen Sie auch Dero General- 2c. Directorio hierdurch in Gnaden, die Auscultatores, sonderlich bei der Churmärkischen 2c. Kammer, wenn sie ein Jahr im Collegio geseßen, in Gegenwart sämtlicher dirigirenden Ministres und des Chefs von der Kammer genau zu examiniren und ohne alle Passion und Nebenabsichten zu beurtheilen, ob sie zu dem Kammerwesen Genie und in solcher Zeit mit gehörigem Fleiß sich dazu appliciret, auch etwas solides davon begriffen haben, mithin von ihnen Hoffnung sei, daß sie die zu diesem Metier erforderliche Geschicklichkeit erlangen und folglich in Sr. R. M. Dienst demnächst mit Nutzen zu gebrauchen sein werden, gestalt, wann dieses sich nicht findet, denen Leuten ohne Umstände zu erkennen gegeben werden muß, wie sie wohl thun würden, wenn sie sich aus dem Collegio wieder retirirten und sich auf etwas legten, welches ihrem Naturell und übrigen Umständen mehr convenable sei und wobei sie vielleicht besser als hier reussiren würden. Und wollen übrigens S. R. M., so oft dergleichen Examen vorgenommen ist, davon allemal Dero General- 2c. Directorii pflichtmäßigen Bericht erwarten, damit Sie einestheils, daß die Collegia nicht mit Ignoranten und unnützen Leuten chargiret werden, versichert sein, anderntheils aber auch vor die Beförderung dererjenigen, welche sich angreifen und gehörig qualificiren, desto geschwinder und besser sorgen können.

Diese Cabinetsordre wurde zugleich dem Staatsminister von Boden mitgetheilt.¹⁾

„und da Ihr — heißt es in dieser Ordre — daraus mit mehrern ersehen werdet, wohin dieserhalb eigentlich Meine Intention gehet und wie Ich ganz nicht gemeinet bin, dergleichen Leute ohne Unterscheid zu placiren und dergestalt die Collegia mit Subjectis anzufüllen, welche der dabei vorkommenden Arbeit nicht gewachsen und folglich Meinem Dienst mehr schädlich als nützlich sind, also hege Ich auch zu Euch besonders das gnädige Vertrauen, Ihr werdet dahin sehen, daß dieser Meiner Ordre vornehmlich in Ansehung derer bei der Churmärkischen 2c. Kammer ad-

¹⁾ R. 96. B. 29.

mittirten Auskultatoren stricto nachgelebet und bei dem anzustellenden Examine niemals conniviret oder auf andere Weise Meiner Absicht entgegen gehandelt werde, und will Ich Mich hierunter auf Eure Mir gnugsam bekannte Treue, Dexterität und Erfahrung schlechterdings reposiren; wogegen Ich allezeit bin &c.“

407. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Cocceji.

Potsdam, 30. November 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Beschwerde in einer Justizsache.

Ihr werdet aus dem abschriftlichen Anschlusse¹⁾ ersehen, was der Hauptpastor Wlitsch zu Tönningen wegen eines gewissen Processus, so die sämmtlichen Wlitschen Erben wider den Landrath von Ramin in Pommern seit so vielen Jahren führen, vorgestellt und daneben gebeten hat. Wenn es Mir nun sehr unangenehm ist, daß in frembden Landen über die Handhabung der Justiz in Meinem Lande dergestalt geklaget werden muß, so befehle Ich Euch auch hierdurch, daß Ihr nach denen wahren Umständen erwähnter Rechtsache Euch aufs genaueste erkundigen und, daferne die Supplicanten mit ihrer Beschwerde, wie Ich fast vermuthe, gegründet sind, dieserhalb solche Verfügung machen sollet, daß sie nicht weiter hicaniret, sondern von dem von Ramin ohne weitem Aufenthalt gänzlich klageelos gestellet werden müssen.

408. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Arnim.

Berlin, 3. December 1743.

Abschrift. — R. 96. B. 29.

Eigenmächtigkeit Coccejis.

Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 1. dieses¹⁾ ersehen, was Ihr wegen des Stats-Ministri von Cocceji Meiner Ordre entgegenlaufenden Bezeigens bei dem geschehenen Vorschlage des General-Fiscals Uhde zum Geheimen Justiz-Rath²⁾ melden müssen. Ihr habet daran Recht gethan, und habe Ich solches gedachtem Ministre auf eine solche Art zu erkennen gegeben, daß er inskünftige sich wohl bedenken wird, dergleichen mehr zu thun.¹⁾

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Vergl. Nr. 405.

409. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Berlin, 3. December 1743.

Abschrift. — R. 98. B. 29.

Verweis wegen eigenmächtigen Verfahrens.

Da Ich wohlbedächtig befohlen, daß, wenn Vorstellungen wegen vorzuschlagender Membrorum in denen Collegiis geschehen, solche von denen sämtlichen Justiz-Ministris unterschrieben werden sollen,²⁾ so befremdet Mich nicht wenig, daß Ihr über Euch genommen, ganz allein und sonder Communication mit denen andern Justiz-Ministris den General-Fiscal zum Geheimten Justiz-Rath in Vorschlag zu bringen, ungeachtet Ihr im abgewichenen Jahr über die Admission dieses Mannes in die höhere Justiz-Collegia ein ganz anderes Sentiment selbst entworfen und nomine ministerii an das General-Directorium abgehen lassen.³⁾ Wie Ich nun nicht unterlassen kann, Euch darüber Mein Mißfallen zu erkennen zu geben, so verwarne Ich Euch, vors künftige niemals mehr die schuldige Egards, Respect und Gehorsam gegen Meine Befehle außer Augen zu setzen, woferne Ihr Euch nicht empfindlichen Verdruß zuziehen wollet. Ich wünsche allezeit sein zu können zc.

410. Königliche Verordnung an die sämtlichen Steuerräthe der Kurmark Brandenburg.⁴⁾

Berlin, 3. December 1743.

Gedruckt bei [Richter], Beiträge zur Finanzliteratur in den preuß. Staaten (Frankfurt und Leipzig 1782) II, 630—650.

Allgemeine Anweisungen über die Vermögensverwaltung der Städte.

1. Die städtischen Kammereigüter sollen in Ansehung der Administration auf den Fuß der königlichen Domänen behandelt werden, und zwar bei Mediat- wie bei Immediatstädten.

¹⁾ Siehe das folgende Stück.

²⁾ Von einem derartigen Befehl des Königs ist uns nichts bekannt geworden. Die Cabinetsordre vom 21. Juni 1740 (vergl. Nr. 14) spricht von den einzelnen Ministern als Departementschefs und verlangt nur die Mitzeichnung Marschalls als Chef der Recrutenlasse; dieser Befehl war allerdings mehrmals eindringlich eingeschärft worden. Cocceji hätte wohl Marschall zuziehen müssen, wie es Arnim bei dem Vorschlage gethan hatte, von dem in Nr. 386 die Rede ist. Vergl. noch Nr. 414.

³⁾ Vergl. Nr. 243.

⁴⁾ Eine entsprechende Verordnung erging auch wohl an die Steuerräthe der andern Provinzen. Der Herausgeber, des oben citirten Werkes, Joh. Daniel Richter, Kriegs- und Steuerrath in Potsdam, behandelt sie als eine allgemeine Instruction

2. Die Kammereien dürfen keine Grundstücke von Bürgern und Bauern erwerben, damit nicht Anlaß gegeben werde zur Verminderung der Bürger- und Bauernfamilien.

3. Für die Kammerei-Etats sind stufenweise durch die Steuerräthe und die Ober-Rechenkammer übereinstimmende Formulare herzustellen, eins für die Immediat-, eins für die Medialstädte.

4. Um ein übersichtliches Corpus bonorum der Kammereien zu schaffen, sind vollständige Grund- und Lagerbücher sämmtlicher Städte von näher bestimmten Mitgliedern des Magistrats unter Aufsicht der Steuer-räthe anzufertigen und in 3 Monaten einzureichen.¹⁾

5. Bei dieser Gelegenheit sollen begründete Forderungen und Ansprüche der Kammereien rechtlich verfolgt werden; Verbesserungen in der Wirthschaft, vortheilhaftere Pachtverträge sind überall anzustreben.

6. Magistratspersonen sollen Stadtgüter oder deren Pertinenzien nicht in Pacht haben. Es ist womöglich überall Generalpacht durchzuführen. Pächter von angrenzenden Domänen- und adlichen Grundstücken sind auszuschließen.

7. Die Stadthaiden bleiben in Administration; nur die Jagd und die Mast werden mitverpachtet. Die willkürliche Wirthschaft der städtischen Behörden im Forstwesen muß aufhören; größere Holzverkäufe bedürfen der königlichen Zustimmung.

8. Alle Accidenzien für die Magistratspersonen bei den Verpachtungen kommen in Wegfall.

9. Häuser, die mehr kosten als einbringen, sind von den Kammereien zu verkaufen.

10. Die angeschwollenen Reste von Leistungen aus den Kammerei-Dörfern sollen untersucht und womöglich beigetrieben, für die Zukunft aber ganz vermieden werden.

11. Die Baarbestände der Kammereikassen sollen nutzbar gemacht werden.

12. Die ausstehenden Capitalien sind in den Etats mit den näheren Umständen aufzuführen.

13. Die Ausgaben sind nach festen und übereinstimmenden Titeln in den Etats übersichtlich zu ordnen.

14. Die jährlichen Kammereirechnungen sind der vorgesehten Behörde einzureichen und sollen dem Befinden nach bei der Ober-Rechenkammer geprüft werden.

¹⁾ Eine dahin gehende Verordnung war, wie im Text erwähnt wird, schon 24 Jahre vorher (d. h. also 1719) erlassen worden. Sie war aber nicht zur Ausführung gekommen.

15. Ueber die Ueberschüsse darf ohne königliche Ordre nicht disponirt werden. Die etatsmäßigen Ausgaben werden vom dirigirenden Bürgermeister, die außerordentlichen nur durch königliche Ordre angewiesen.

16. Für Bauten ist ein besonderer Etat zu entwerfen. Die Anweisungen erfolgen durch königliche Ordre nach Prüfung des einzufendenden Anschlags. Die Bauten sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

17. Die Salarien der städtischen Bedienten sind einzeln in den Etats und Rechnungen aufzuführen mit Angabe der Nebenbedienungen und der Emolumente eines jeden.

18. Die Zahl der Magistratsglieder, die vielfach eine ungebührlich große geworden ist, soll verringert werden. In größeren Städten sollen nur 3—4 Consuln, 6 Senatoren, 1 Syndicus, 1 Secretär, 1 Kämmerer und 1 Vicekämmerer (Controllleur) angestellt sein, in mittleren Städten die Hälfte, in den Mediastädten nur 1 Consul, 2 Senatoren, 1 Secretär und 1 Kämmerer. Die übrigen Stellen sollen aussterben, die damit verbundenen Gehälter zur Aufbesserung der übrigbleibenden angewandt werden. Bei Vacanzen ist ein regelmäßiges Aufsteigen vom Senator zum Consul, vom Stadtverordneten zum Senator nach dem Dienstalter zu beobachten.

19. Wo noch keine rathhäuslichen Reglements vorhanden sind, sind von den Steuerräthen Entwürfe dazu einzureichen.

20. Die Bestallungsgebühren fallen dem Bestallten, nicht der Kämmererei zur Last.

21. Das Remissionswesen ist bei den städtischen Pächtern nach denselben Grundsätzen zu handhaben, wie auf den Domänen.

22. Die Stadtpferde (zum Vorspann bei Reisen der Magistratspersonen) sind womöglich ganz abzuschaffen; es sind statt dessen Dienst- oder Lohnfuhrer zu gebrauchen.

23. Capitalien dürfen von den Kämmerereien nicht zu höherem Zinsfuß als 5⁰/₁₀₀ aufgenommen werden; womöglich von anderen Kämmerereien zu 4⁰/₁₀₀.

24. An den etatsmäßigen Ausgaben soll nach Möglichkeit gespart werden; die Ersparnisse sind zum Ueberschuß zu rechnen.

25. Die Bestandgelder sind unter dreifachem Verschuß aufzubewahren. Steuerrath, Consul dirigens und Kämmerer führen je einen Schlüssel. Sie sind in solidum verantwortlich, namentlich auch für Vorschußzahlungen bei Processen, Bauten u. dergl.

Alle diese Bestimmungen haben die Steuerräthe den Magistraten einzuschärfen und über deren Durchführung zu wachen.

411. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Görne.¹⁾

Berlin, 4. December 1745.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Bitte um Survivance abgeschlagen.

Mir ist Euer Schreiben vom 2. dieses²⁾ behändiget worden; Ihr wisset ja aber wohl, daß Ich überall keine Adjunctiones noch Survivances statuiren noch confirmiren, auch bei Lebzeiten eines Bedienten ihm keinen Successorem denominiren. Wann der Geheime Etats-Minister von Broich demaleinst mit Tode abgehen wird, so kann es sein, daß Ich auf Euch vor andern reflectiren werde; so lange er aber lebet, disponiren Ich von nichts deshalben.

412. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Berlin, 7. December 1745.

Abschrift. — R. 96. B. 29.

Coccejis Stellung im Justiz-Departement.

Es ist Mir Eure Vorstellung vom 4. dieses,²⁾ worinnen Ihr Eure Entschuldigung über die einseitige Berichte und Vorschläge in Justizsachen beibringen wollen, zu Händen gekommen. Es bleibet aber einmal dabei, was Ich befohlen, daß solches communicato consilio mit denen zwei andern Justiz-Ministres geschehen soll und muß. Eure ehemalige Instruction ist durch Meine declarirte Willensmeinung modificiret, und Ihr werdet Euch derselben schlechterdinges conformiren. Die Streitigkeiten mit dem Etats-Ministre von Arnim gefallen Mir gar nicht, sondern Ich sehe solche an als Verhindernisse Meines Dienstes und einer wahren Justice, so absolute darunter leidet, und sollte Ich glauben, da sich fünf dirigirende Ministri des General- u. Directorii bei verschiedenen Interessen derer Departements doch in denen das Meinige betreffenden Sachen zu concertiren möglich finden, daß auch drei Justice-Ministri, wann sie ihre Passiones im Zaum halten, ihr Departement in Harmonie und Verständniß durch ein vernünftiges Nachgeben dergestalt werden führen können, daß Ich dadurch nicht durch beständige Querelen

¹⁾ Wohl der Sohn des Ministers, Präsident des Kammergerichts.

²⁾ Nicht erhalten.

beunruhiget werde und das Publicum in Ansehung der Administration der Justice darunter empfindlich leide. Ich habe also zu Euch das Vertrauen, Ihr werdet Euch fassen und nach gänzlicher Vergessenheit des etwa vergangenen [!] Eure Justizsachen mit denen zwei übrigen Ministris ruhig und friedlich so besorgen, daß Ich davon Zufriedenheit haben könne, und wird Euch solches am allerbesten bei Mir eine gute Meinung von Eurer Prudence erhalten.

413. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Berlin, 7. December 1743.

Abchrift. — R. 96. B. 29.

Zurechtweisung wegen der Direction der Justiz.

Da Ich aus bewegenden Ursachen die Expeditiones wegen des General-Fiscal Uhde Session im Geheimten Justiz-Collegio vollenzogen, weilen Ich darinnen nichts präjudicirliches gefunden, sondern Selbst glaube, daß solches insonderheit wegen derer Streitigkeiten, so des Markgraf Friederichs Liebden¹⁾ mit denen drei bekannten und bishero unbillig gedrückten Städten²⁾ haben, nicht sonder Nutzen sein werde, so kann Ich nicht unterlassen, Euch wegen derer dabei verspürten Mißhelligkeiten zwischen Euch und dem Etats-Ministre von Cocceji wohlmeinend zu rathen und zu vermahnen, daß Ihr mit Assoupirung alles vorgegangenen Euch mit ihm vereinigen und Eure Justizsachen in Harmonie und Frieden sonder Particularabsichten nach Recht und Billigkeit mit einander concertiren und abmachen möget. Durch Streit und Factiones leidet das Publicum und die Justice, um deren Willen Ihr doch in einer so wichtigen und gewissenhaften Function stehet, wobei man billig in allen Dingen auf Gott und die ihm zu gebende Rechenschaft sehen muß. Ja, die Justizvorsteher leiden selbst dabei an ihrer Existimation, weil dergleichen Zwiespalt doch éclat wird und die Leute ohnedem alles auf der schlimmsten Seite ansehen. Insonderheit recommendire Ich Euch, daß, wenn Sachen Prinzen von Geblüt oder auch andere angesehene Familien betreffen, Ihr gerade durchgehet und die dahin

¹⁾ Von Schwedt Vergl. Nr. 405.

²⁾ Schwedt, Fiddichow, Vierraden.

einschlagende Sachen und Vorstellungen gehörig mit unterzeichnet oder allenfalls Euer bescheidenes Botum cum rationibus dissensus beileget.

414. Königliche Verordnung an das Etats-Ministerium.¹⁾

Berlin, 7. December 1743.

Ausfertigung, gegengezeichnet von Cocceji. — R. 9. L. 12.

Wiederherstellung der collegialischen Solidarität der Justizminister.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. in Gnaden resolviret und wollen, daß, wann Allerhöchstdieselbe einem oder andern Dero Etats-Ministre eine Sache, die von einiger Wichtigkeit ist, zuschreiben, die übrige zum Departement der Justiz bestellte Rätthe darüber mit votiren und derjenige, zu dessen Collegio oder Departement die Sache gehöret, zuerst sein Botum abgeben und das Rescript sämmtlich unterschreiben müsse[n.]

Im Fall auch nöthig sein sollte, deshalb etwa eine Anfrage und Bericht abzustatten, müssen die übrige Etats-Ministri sothane Anfrage oder Bericht nebst denen dazu gehörigen Expeditionen mit unterschreiben oder die Ursachen, warumb sie solches nicht gethan, anführen; im übrigen aber vor die Justiz egalement responsable sein sollen, als wird Dero Geheimtes Etats-Ministerium sich hiernach gehorsamst zu achten wissen.

¹⁾ Die Verordnung ist den Ministern Arnim, Broich und Brand vorgelegt und von ihnen unterschrieben worden. Arnim begleitet seine Unterschrift mit der Bemerkung: „Gottlob! welcher Sr. K. M. gerechtes Herz zu dieser Resolution geleitet. Im übrigen scheint dieser unter des Wirklich Geheimten Etats-Ministri Frhrn. von Cocceji Exc. Contrasignatur expedirte königliche Befehl entweder eine Cabinetsordre oder auch eine mit höchster Resolution versehene Anfrage zum Grunde zu haben. Wannhero glaube, daß wir gegründete Ursach haben und berechtiget sind, wohlgedachte S. E. zu ersuchen, daß Sie belieben wollten, uns selbige zu communiciren. Salvo meliori. Den 14. Decembris 1743“.

Auf einem angehefteten Zettel schreibt Cocceji: „Dieses muß wohl verwahrt werden. Geheimde Archiv“. Ob der Immediatbericht von Cocceji d. d. 26. November 1743 den Collegen mitgetheilt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls ist er zu den Acten gekommen. Vergl. Nr. 404.

415. Cabinetsordre (?) an den Chefpräsidenten v. d. Osten.

8. December 1743.

Nach dem Auszug bei von Lamotte Praktische Beiträge zur Cameralwissenschaft I, 94. (1782)¹⁾

Prüfung der Auscultatoren bei der kurmärkischen Kammer.

Die Auscultatoren bei der Kurmärkischen Kammer sollen, wenn sie ein Jahr im Collegium gefessen haben, in Gegenwart sämtlicher dirigirender Minister des General-Directoriums und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zum Cameralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegium wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigenz aber von den Kammerpräsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung der Etats von deren Geschicklichkeit und Fleiß ein besonderer Bericht erstattet, auch dieselben dem General-Directorium zur Examination präsentirt werden.

416. Actenstücke betreffend den Conflict zwischen Cocceji und Arnim und dessen Beilegung.

9.—25. December 1745.

Weist aus R. 9, J. 3.

Entlassungsgesuch Arnims. — Der König beauftragt Podewils mit der Vermittelung zwischen Cocceji und Arnim. — Die Erklärungen beider gegenüber Podewils. — Podewils' Bericht an den König. — Der König befiehlt die Beilegung des Streits. — Cocceji fügt sich.

Entlassungsgesuch Arnims, Berlin, 9. December 1743.²⁾

Die täglich mehr und mehr überhand nehmende Zerrüttungen der Fundamental-Verfassungen, die daraus nothwendig entspringende Verwirrungen, ja endlich zu besorgende totale Verfall des Justizwesen gehen mir dergestalt zu Herzen, daß die Betrübniß mein sonst lebhaftes und arbeitjames Gemüthe fast gänzlich unterdrückt hat. Die Arbeit will nicht fort, die Geschäfte bleiben mir unter den Händen liegen, und ich befinde mich außer Stand, denen mir aufgetragenen wichtigen Functionen weiter vorzustehen. Ich sehe mich demnach verbunden, sothane Umstände Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, mit demüthigster Bitte, Allerhöchstderselben wollten mich in Gnaden dimittiren.

¹⁾ In den Acten hat sich die Ordre nicht gefunden. Vergl. aber Nr. 406.

²⁾ Histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin, V. 1. S. 51.

Cabinetsordre an Bodewils, Berlin, 14. December 1743.¹⁾

Ich kann Euch nicht bergen, wie sehr Mir die zwischen denen beiden Stats-Ministris von Cocceji und von Arnim einige Zeit her entstandene Mißhelligkeiten, welche so weit gehen, daß der letztere gar um seine Dimission angehalten, zum Mißfallen gereichen. Ich halte die beiden Männer vor Meinen Dienst einen so nöthig wie den andern, glaube auch, daß der Grund ihres Mißverständnisses nicht zureichend sei, die Sache auf die Extremität zu treiben. Es können ja leicht in Justizsachen, wo alles noch nicht so klar ist, differente Meinungen sein, so aber mit Bescheidenheit getragen werden müssen; das übrige beruhet auf Verdacht oder finistren Auslegung anderer Leute, so vielleicht im Trüben fischen wollen, wobei aber solche gelehrte und brave Männer billig dergleichen Scheingründen mit Verstand, Gelassenheit und Gefälligkeit begegnen und der Zwietracht vorbeugen sollten. Um aber diese Verdrießlichkeit auf die bequemste Weise aus dem Wege zu räumen, so befehle Ich Euch hiedurch, in Meinem Namen die amicable Vergleich- und Vereinigung dieser Ministrorum durch alle ersinnliche Wege zu übernehmen, sie beiderseits Meiner Gnade und Achtung zu versichern, aber auch dahin durch Eure Vorstellung in Erwägung Meines wahren Dienstes und ihrer eigenen Reputation und Vortheile zu disponiren, daß sie mit Sacrificirung aller Passion und völliger Vergessenheit aller etwa vorgefallenen Dinge sich entschließen, in Einigkeit und Harmonie ihrem Dienst vorzustehen.

Bodewils an Cocceji, 14. December 1743.²⁾

J'ai l'honneur de communiquer ci-joint à Votre Excellence la lettre que je viens de recevoir dans ce moment du Roi.

Comme S. M. y parle moins en maitre qu'en véritable tendre père et se sert des expressions les plus gracieuses et les plus avantageuses pour V. E. aussi bien que pour S. E. Mr. d'Arnheim,³⁾ j'ai tout lieu de me flatter qu'Elles voudront l'une et l'autre remplir sincèrement et de bon coeur l'attente du Roi et ne point refuser à S. M. le sacrifice qu'elle demande, par un

¹⁾ Ausfertigung. — R. 9. J. 3.

²⁾ Eigenhändiges Concept. — R. 9. J. 3.

³⁾ Arnim.

oubli généreux de tout le passé et par une bonne harmonie et étroite union entre deux principaux ministres de la justice qui servent le même maître et qui ont le même but. Je me trouverais fort heureux, si avec la profession que je fais d'être également un fidèle serviteur de V. E. et de S. E. Mr. d'A., je pourrais répondre à la confiance dont le Roi m'honore dans cette affaire, par une reconciliation sincère entre V. E., et je supplie V. E. de vouloir bien sincèrement réfléchir sur le contenu de la lettre du Roi et de m'en dire avec franchise et cordialité Ses sentiments, en me renvoyant l'incluse, pour que je la puisse, également communiquer à S. E. Mr. d'Arnheim, que je me flatte de ne trouver pas moins disposée que V. E. pour donner les mains à ce que S. M. souhaite de l'une et de l'autre d'une manière si gracieuse.

Cocceji an Podewils, 15. December [1743].¹⁾

J'ai l'honneur de déclarer à V. E. mes intentions par rapport à l'accommodement dans la feuille ci-jointe.²⁾

Si V. E. savait tous les tours que Mr. d'Arnim m'a joués pour me perdre dans l'esprit des deux Rois, Elle serait surprise de ma patience, et Elle conviendrait que ce très révérencieux seigneur cache sous une belle apparence le Jésuite et l'Italien, deux bêtes extrêmement dangereuses.

Cependant, comme nous ne nous verrons plus et que je n'examinerai plus aucune plainte contre les collèges dont il est le chef, nous nous accommoderons aisément, car c'est tout ce qu'il a souhaité.

¹⁾ Original. — R. 9. J. 3.

²⁾ Der Wortlaut dieser Blattes ist folgender:

„La manière gracieuse dont S. M. s'intéresse dans cette fatale affaire, me fait oublier tout le chagrin que j'en ai eu.“

„Je prie V. E. d'assurer S. M. que j'ai été plus sensible aux marques de Sa disgrâce qu'aux mauvaises insinuations qu'on Lui a voulu donner de ma droiture.“

„Je pardonne de bon coeur à Mr. d'Arnim, je vivrai avec lui en bonne amitié, et je promets qu'il n'y aura jamais de contradiction entre nous, et que S. M. n'entendra jamais parler d'aucune plainte.“

C'est dans cette occasion que V. E. me pourra donner des marques essentielles de Son amitié, en faisant comprendre à S. M.:

1. Qu'étant entre les mains de médecins et chirurgiens depuis cinq ans, tourmenté des insomnies, vertiges et palpitations de coeur continuelles elle ne croyait pas que je pourrais continuer le service longtemps, et que déjà je n'étais sorti de la maison depuis deux mois.

2. Qu'il serait de l'intérêt de S. M. d'établir des référendaires, comme cela se pratique dans les autres royaumes, qui travaillent sous la direction des ministres, qui rapportent les affaires en cas de maladie et d'absence du ministre.

L'utilité qui en résulte, c'est qu'après le décès des ministres (NB. qui avont passé tous les 60 ans) le successeur rentre d'abord dans le fil des affaires, puisque, sans cela, il faudra des années pour le mettre au fait des différentes coutumes de tant de provinces.

3. Que surtout la direction générale de la justice, la connaissance des constitutions de chaque pays demande beaucoup de théorie et d'expérience, et que je pourrais donner des instructions nécessaires, après un service de 43 ans.

4. Que le département de la Silésie était difficile et épineux, et comme personne en avait connaissance que moi, il serait à propos de me joindre un pareil homme.

5. Qu'il se trouveraient des gens qui, dans l'espérance d'avancer, accepteraient une pareille commission sans intérêt etc.

Je remets à la bonté et amitié de V. E. le reste, en L'aussurant que je Lui en aurai une éternelle obligation. Si cette proposition se pourrait faire en présence de Mr. le comte Gotter, il ne manquerait pas de l'appuyer.

Arnim au Podewils, Berlin, 16. December 1743.¹⁾

Mit dankgebiger und ganz gehorsamster Remittirung des mir communicirten hohen und überaus graciösen königlichen Handschreibens habe ich die Ehre E. Hochgräfl. E. aufrichtig zu versichern, wasmaßen der höchsten Intention und dem expressen Befehl

¹⁾ Original. — R. 9. J. 3.

Sr. R. M. u. ag. Herren [zur gehorsamsten Folge] ich von ganzem Herzen bereit sei, alles dasjenige zu vergessen, was zwischen dem mir von Anbeginn gehässigen Stats-Ministre Frhrn. von Cocceji und mir vorgefallen sein möchte, auch in Zukunft, so viel an mir ist, mit Sr. E. in guter collegialischen Freundschaft zu leben.

Damit aber alle weitere Collisiones nmb so mehr vermieden werden mögen, so will nöthig sein, daß E. Hochgr. E. in Kürze und so viel mir jezo beifället, die Hauptmomenta des bisherigen dissensus vorstellig mache.

1. Haben des Frhrn. von Cocceji E. sub clipeo Dero Cheffats zc. einen unerträglichen Despotismus und ganz unumschränkte Gewalt dergestalt affectiret, daß Sie sich gar an keine Ordnungen und Gesetze gekehret, vielmehr sich berechtiget geachtet, dieses oder jenes bald so bald anders zu veranlassen, nachdem dieser oder jener Affect sein präcipitantes und violantes Temperament getrieben. Woraus dann nicht anders als Verwirrungen, Ungerechtigkeiten und Collisiones entstehen können. Wobei ich contradicendo gemeiniglich alleine mit ihme zu Plage kommen müssen, da bekannter Maßen des p. Herren von Broich E. nach Dero Wiederkunft von Frankfurt eine gar zu große Indulgenz verspüren lassen.

2. Haben des p. Frhrn. von Cocceji E. das Vertrauen, so S. R. M. in Deroselben gesetzt, bei denen alleinigen Vorstellungen und Anfragen nur gar zu sehr mißbrauchet und dadurch so viel Unheil angerichtet, daß S. R. M. auch endlich bewogen worden, die einseitige Rapports und Anfragen überhaupt ernstlich zu verbieten, dahingegen aber gerechtest zu befehlen, daß dergleichen allemal conjunctim gesehen sollen.

3. Haben des p. Frhrn. von Cocceji E. sich arrogiret, die beiden höheren Justiz-Collegia, bei welchen ich zu präsidiren die Ehre habe, ohne Unterlaß, nachdem ihn dieser oder jener Affect getrieben, eigenmächtig mit Mandatis, welche nicht selten hart und injurieux ausgefallen, zu chargiren: da doch, wann Er die etwan gegen die Aussprüche derer Gerichte einlaufende Beschwerden (woran es bei denen verschiedenen Interessen derer litigirenden Parteien nimmer fehlen kann), wie sichs gehöret, im Geheimen Rath ordentlich vortrüge, ich im Stande sein würde, entweder die nöthige Clair-

cissements in continenti zu geben oder auch zu denen etwan bedürftenden Verbesserungen williglich die Hand zu bieten.

4. Werden E. Hochgr. E. die Anlagen sub a, b, c,¹⁾ nicht ohne Indignation lesen, zugleich aber auch das präcipitante, violante, unbeständige und unrechtfertige Naturel des Frhrn. von Cocceji E. bemerken können. So wenig nun des Herrn Markgrafen Königl. Hoh. dabei acquiesciren dürften, so wenig kann mit Hintansetzung meiner Ehre mich entschließen, den Geheimen Justizrath weiter zu betreten, falls die Bestallung dieses unwürdigen obdiesem Membri nicht zurücke genommen wird, zumal selbige annoch unausgelöset in der Geheimen Kanzlei lieget. Es seind nun beinahe 6 Jahr verlossen, da von des höchstseligen Königs Majestät wider alles mein Vermuthen anhero berufen worden. Der binnen dieser Zeit sowohl hier als in denen Provinzien mir fast durchgängig gegönnte Beifall des Publici schmeichelt mich mit der Zuversicht, daß ich mein Amt sans reproche geführt, und ich darf mich dreiste auf die höchste Wissenschaft Sr. K. M. beziehen, ob bei Dero höchsten Person jemals über meine eigene facta und Veranlassungen (wie solches wohl über andere geschehen) die mindeste Klage eingelaufen, obgleich nebst meinem eigenen ich auch die Departements derer beiden übrigen Herren Justiz-Ministrorum Jahre und Monate verwaltet habe.

Ich bin auch bereit, so lange ich lebe oder so lange Sr. K. M. es gefällig, meine allerunterthänigste Dienste, und zwar in guter Harmonie mit dem p. Frhrn. von Cocceji zu continuiren, wann es nur in die Wege gerichtet wird, daß es ohne Verletzung meines Gewissens und ohne Kränkung meiner Ehre geschehen kann.

Podewils an Cocceji, Berlin, 17. Dezember 1743.²⁾

Da ich das an mich eingelaufene königliche allergnädigste Handschreiben und Commissorium, des Königlichen Wirklich Ge-

¹⁾ Diese Anlagen bestehen in folgenden drei Stücken, die wir oben bereits zum Abdruck gebracht haben: 1. Immediatbericht Coccejis vom 26. November 1743 betr. die Ernennung Uhdes zum Mitglied des Geh. Justizraths (Nr. 405); 2. Bestallung Uhdes zum Geh. Justizrath vom 30. November 1743 mit dem besonderen Auftrage die Schwedter Proceffe zu dirigiren (Nr. 405, S. 661); 3. Bericht der Justizminister über Uhde vom 4. August 1742 (Nr. 243).

²⁾ Eigenhändiges Concept. — R. 9. J. 3.

heimen Etats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji Exc. mit des auch Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministri Herrn von Arnims E. über die bishero unter ihnen obwaltende Differenzen zu vergleichen, letzterem gleichfalls communiciret und mir seine Erklärung darüber erbeten, so ist selbige ebenfalls dahin ausgefallen, daß wohlgedachte S. E. sich willig declariret, Sr. K. M. allergnädigstem Befehl und Dero eigenen Trieb und Inclination zufolge mit des Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji E. in guter Harmonie den königlichen höchsten Dienst und Interesse fernerhin getreulich respiciren zu wollen, wenn es nur in die Wege gerichtet würde, daß solches ohne Verletzung Ihres Gewissens und Kränkung Ihrer Ehre geschehen könnte.

Die beide vornehmste Gravamina und Desideria des p. Herrn von Arnims E. bestehen in nachfolgenden beiden Punkten:

1. Daß instkünftige, wenn wider die höhere Justiz-Collegia, bei welchen des Herrn von Arnims E. das Präsidium anvertrauet, Beschwerden einlaufen, nicht sofort mit harten und anzüglichen Rescriptis wider dieselbe verfahren, sondern von des Wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji E. dergleichen in Gegenwart des p. Herrn von Arnims E. im Geheimten Etats-Rath ordentlich vorgetragen werden mögen, damit letztere zu Abschaffung solcher Beschwerden entweder in continenti das nöthige Auskommen und erforderliche Eclaircissements geben oder auch bedürftenden Falls so willigst als schuldig die Hand bieten können.

2. Daß der Herr General-Fiscal Uhde, wie hiebevör des Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji E. eigenes Sentiment in dem in copia beigegebenen Anschreiben an das General-Directorium unter dem 4. Augusti 1742¹⁾ gewesen, keinen Sitz und Stimme in dem Geheimen Justiz-Rath haben möge, weil dessen beiliegende Bestallung,²⁾ so nebst der ersten Beilage mir gehorsamst wieder zurück erbitte, und zwar die angestrichene Passage³⁾ derselben, mit der Ehre und Reputation eines Präsidenten dieses Collegii und selbst mit der Function eines General-Fiscals, so partes

¹⁾ Vergl. die Anmerkungen zu Nr. 243.

²⁾ Vom 30. November 1743, siehe oben Nr. 405, S. 661.

³⁾ Absatz 3 der Bestallung.

actoris vertritt, und also nicht partes judicis zugleich respiciren, noch in denen Processen, worin er Ankläger sein soll, die Verordnungen und Sententien entwerfen kann, ganz incompatibel und unmöglich salva justitia bestehen kann.

Gleichwie ich nun der Hoffnung bin, daß des Königl. Wirklichen Geheimen Stats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji E. aus Liebe zum Frieden und guter Einigkeit und Harmonie, so viel den ersten Punct anbetrifft, zu dem vorgeschlagenen Temperament, insoweit es irgendß practicabel, die Hände willigst bieten werden, als finde nach reiflicher Erwägung der Sache meiner wenigen und unvorgreiflichen Meinung nach bei der Bestallung des General-Fiscals zu einem Membro des Geheimen Justiz-Raths auf den Fuß der vor ihm expedirten Bestallung nicht geringe Inconvenienzien, weil salva justitia und ohne Despect und Prostitution des Präsidenten desselben Fiscus unmöglich bei demselben partes actoris et judicis vertreten kann, welches letztere doch geschehen würde, wenn derselbe die Verordnungen entwerfen soll. Ich sollte auch unmaßgeblich davor halten, daß man allenfalls wohl Temperamente und Expedientia hierunter ausfindig machen könnte, wodurch Sr. K. M. höchsten Intention ein Genüge geschehe und die Ehre des Präsidenten des Geheimen Justiz-Raths nebst der periclitirenden Wohlfahrt derjenigen, so es mit dem Fisco zu thun und auf solche Art denselben nicht allein als ihren Ankläger, sondern auch certo respectu als ihren Richter anzusehen haben, salviret werden könnte.

Des Wirklichen Geheimen Stats- und Krieges-Ministri Frhrn. von Cocceji Excellenz ersuche also gehorsamst, mir Dero Gedanken und Erklärung hierüber mit dem fordersamsten zu eröffnen, damit ich hernächst meinen Hauptbericht in dieser Sache an S. K. M., so desselben Verzögerung ungnädig nehmen möchten, abstaten und Dero höchsten ferneren Decision unterwerfen könne.

Ich zweifele gar nicht, daß wohlgedachte S. E. zu allen raisonnablen Expedientiis und Temperamenten die Hände bieten, ja selbst dergleichen zu suppeditiren geruhen werden, damit die königliche höchste Intention hierunter nebst der Beruhigung von Ihre Excellenzien beiderseits selbst ratione futuri desto füglicher erreicht werden könne.

Als eine Ergänzung dieser Ausführungen mag hier gleich noch folgendes Billet von Arnim an Podewils, Berlin, 21. December 1743¹⁾ hinzugefügt werden.

Wie ich nicht zweifle, E. Hochgr. E. werden von dem Inhalt meines an Deroselben unter dem 16. huj. erlassenen Antwortschreiben Sr. K. M. Rapport abgestattet haben, also lege auch der allerdevotesten Zuversicht, Allerhöchstderoselben werden die Wichtigkeit meiner griefs gegen des Stats-Ministri Frhrn. von Cocceji E. gerechtest eingesehen, mithin nicht allein diesen zu einem moderatern Betragen anweisen, sondern auch ratione des Uhdn auf mein gegründetes Desiderium allergnädigst reflectiret haben. Ehre und Leben gehen zu gleichen Schritten.

S. K. M. protegiren den Magdeburgischen Regierungs-Präsidenten von Blotho aufs kräftigste gegen den Frhrn. von Cocceji, und ich sollte denen Animositäten und Beischimpfungen des feindseligen Colleguen ausgestellt bleiben — dieses habe ich in Wahrheit nicht verdienet!

Cocceji an Podewils, Berlin, 18. December 1743.²⁾

Des Wirklich Geheimden Stats-, Kriegs- und Cabinets-Ministre Grafen von Podewils E. danke ich gehorsamst vor die gütige Communication derer beiden gravaminum, welche des Herrn von Arnim E. zu redressiren verlangen.

Was das erste betrifft, so stehet zwar in meiner Bestallung, daß ich die Klagen, welche gegen die Collegia geführt werden, untersuchen und decidiren solle; ich habe mich aber allezeit, wann die Sache von einer Wichtigkeit gewesen, selber beschieden, die Sache im Geheimden Rath vorzutragen. Ich bin auch noch weiter gegangen und habe, wenn des Herrn von Arnim E., wie es alle Zeit geschieht, des Collegii facta blindlings souteniren wollen, auf eine Verschickung der Acten angetragen; aber auch dieses Mittel hat nicht acceptirt werden wollen, daher ich als chef de justice nach Ansehung der Acten mein Amt gethan.

¹⁾ Original eigenhändig. — R. 9. J. 3.

²⁾ Original. — R. 9. J. 3.

E. E. werden hieraus ersehen, daß das erste gravamen kein objectum litis sei; wie dann auch S. R. M. schon decidirt haben, daß, wann ein dissensus in collegio ist, an dieselbe referirt werden solle.

Was den andern Punct betrifft, so bin ich gar gerne zufrieden, daß die Passage aus des Uhdens Bestallung ausgelassen werde, NB. wann S. R. M. Sich allergnädigst zugleich erklären wollen, daß ich von der Schwedischen Sache dispensirt und alle Ordres an des Herrn von Arnim E. künftig gerichtet werden sollen; dann da bishero so viele harte Cabinetsordres wegen dieser fatalen Commission an mich eingelaufen und die Durchgreifung und Endigung so sehr anbefohlen worden, des Herrn von Arnim E. aber alles gethan, die Sache zuvor an den Geheimden Justiz-Rath zu bringen und durch einen weitläufigen Proceß erst auszumachen, so habe ich aus Noth, da die Bürgerschaft der dreien Städten in allen Memorialien mich bedrohte, S. R. M. anzutreten, das Expediens ergreifen müssen, den einzigen Commissarium, welcher grad durchgegriffen und die ganze Sache geführt, zum Rapporteur bei dem Geheimden Justiz-Rath in Vorschlag zu bringen.

S. R. M. haben auch dieses approbirt und das Patent vollzogen. Wann also des Herrn von Arnim E. die bloße Auslassung der Direction der marktgräflichen Proceße verlangen, so ist mir solches ganz indifferent, wann ich der Verantwortung erlassen werde; wiewohl ich gar nicht begreifen kann, wie die Autorität des Präsidis hierunter leide, weil es unterweilen die Nothdurft einer schweren Sache erfordert, daß die Direction, das ist der Vortrag und Verrichtung der Decreten, einem oder ein paar Rätthen im Collegio aufgetragen werde, damit der Proceß durch die verschiedene Decernenten nicht in Confusion gebracht werde. Unter 100 Exempel will ich nur das Lobische anführen, worin dem von Rüsler und Eltester die Direction des Concurso-proceß aufgetragen worden, ohne daß des Herrn von Broich E. sich darüber scandalisirt haben.

Dem Präsidio bleibt seine ganze Autorität, ihm werden die Memorialien präsentirt, er distribuirte solche dem Uhden, er sitzt mit bei dem Vortrag, das Collegium decidirt per majora &c.

Wann aber des Herrn von Arnim E. darauf bestehen wollen, den Uhden von dem Geheimden Rath zu excludiren, so können E. E.

leicht erachten, daß ich solches nimmer zugeben kann, so lang ich im Dienst bin, und daß es zu meiner äußersten Prostitution gereichen würde, wann dieser Mann durch mich prostituiert werden sollte; wie ich dann, wann E. E. diesen Vorschlag approbiren würden, zugleich bitte, zu melden, daß ich meine Dimission verlange.

Wann der Herr von Arnim E. E. insinuiren wollen, daß es incompatible sei, daß der General-Fiscal zugleich actor et iudex sein könne, so kommt mir dieses um so viel wunderlicher vor, da er ja selber den General-Fiscal im Geheimden Justiz-Rath zu haben verlanget, denselben auch appuyiret hat. Wann er nun dieses vor einigen Jahren vor compatible gehalten, so sehe ich nicht ab, warum er es jezo vor incompatible hält. Es ist der Geheimde Rath Duhram so lange Jahr im Geheimden Justiz-Rath gesessen, und ist ihm niemals quaestio status gemacht worden, NB. weil sich von selbst versteht, daß er in causis fiscalibus sich seines voti begeben müssen, und also kein casus existiret, wo der General-Fiscal pars et iudex sein kann.

Unterdessen stehet die Regul feste, daß die fiscälische Bediente dieserwegen regulariter nicht in denen Collegiis sitzen können, weil sie NB. NB. unter dem Prätext des fiscälischen Interesse und dessen Beobachtung sich dahinein zu schleichen suchen, und unter diesem Prätext hat auch der General-Fiscal Uhde sich in das Tribunal einzuschleichen gesucht, und von diesem casu speciali handelt die an das General-Directorium abgelassene Antwort, worvon des Herrn von Arnim E. so viel Wesens machen.¹⁾

Wann aber ein besonderer Umstand vorkommt, daß ein General-Fiscal nicht qua talis und zu Beobachtung der jurium fisci, sondern wegen einer andern Ursache in Vorschlag gebracht wird und S. R. M., sothanen Vorschlag agreiren, so sehe ich nicht ab, warum dergleichen Concession, welche lediglich von Sr. R. M. arbitrio und Gnade dependirt, wieder aufgehoben werden solle; diese besondere Umstände aber kommen in gegenwärtigem casu vor: die markgräfliche Unterthanen haben aber 20 Proesse mit dem Herren, worvon die Wohlfahrt dreier Städte dependirt — des Herrn von Arnim E. bezeugen öffentlich, daß Sie viele Consideration vor den Markgrafen haben. Unterdessen klagen

¹⁾ Bergl. Nr. 243. Dort auch eine Notiz über Duhram.

die Bürger beständig, und S. K. M. halten Sich an mich. Es ist also kein ander Mittel in der Welt gewesen, die Sachen zu beschleunigen, als den Uhden, welcher Commissarius gewesen und den ganzen Bericht gemacht, in das Collegium zu setzen.

Wenn also E. E. Dero Bericht abstaten, so bitte ich insbesondere, meine folgende rationes mit anzuführen:

1. Daß ich mich lediglich Sr. K. M. Intention submittiret hätte und ohne Verlangung einer Satisfaction zc. dem Etats-Ministre alles pardonnirt hätte, aber

2. sehr surprenirt wäre, daß er Sr. K. M. gleichsam Geseze vorschreiben und präntendiren wolle, daß S. K. M. die dem Uhden ertheilte Gnade wieder aufheben sollten, da er

3. vor einigen Jahren selber vor denselben gesprochen und ihn im Collegio haben wollen, die besondere hierbei vorkommende Umstände auch dergestalt beschaffen sein, daß ich nach meinen Pflichten davor halte, daß der Uhde die Besorgung derer markgräflichen Proceffe im Geheimden Justiz-Rath behalten müsse, wann sonst die Unterthanen nicht völlig ruinirt werden sollen; wie dann auch

4. der Geheimde Rath Duhram über 20 Jahr im Geheimden Justiz-Rath geseßen, und verstehet sich von selbst, daß er in causis fiscalibus kein votum haben können.

5. Daß ich also nicht glauben könnte, daß S. K. M. meinen redlichen, mit Hintansetzung aller menschlichen Absichten zum Besten so vieler bedruckten Unterthanen gethanen und von Sr. K. M. approbirten Vorschlag wegen der Caprice des Etats-Ministri von Arnim wieder aufheben wollten.

6. Ich müßte alles lediglich S. K. M. erlauchten Ueberlegung und Veranlassung anheimstellen. S. K. M. könnten aber gar leicht die Sache wieder in die alte Ordnung und Verfassung bringen, wann Sie meine Charge als chef de justice aufheben und die 4000 Rthlr. neue Besoldung einzassiren und mein Departement unter die beide Justiz-Ministros repartiren wollten.

7. Welches ich Sr. K. M. um desto mehr anrathen muß, da zwei Ministres überflüssig die Arbeit verrichten können, ich aber wegen meines schwächlichen Zustandes ohnedem nicht lang mehr dienen kann, gestalten ich an die drei Monate schon das Bett und Haus hüten müssen.

8. Wobei ich noch dieses zu erinnern nöthig finde, daß E. K. M. nimmermehr eine gute Justiz in Berlin erlangen werden, so lang Sie die Justiz-Ministros zu Präsidenten derer Collegiorum machen, weil dieselbe keine Reforme leiden wollen.

Immediatbericht Podewils, Berlin, 20. December 1743.¹⁾

E. K. M. allergnädigstem Befehl vom 14. hujus zufolge habe ich mir alle nur erdenkliche Mühe gegeben, die beide Stats-Ministros von Cocceji und von Arnim auf einen soliden Fuß zu reconciliiren und sie zu ermahnen, fernerhin E. K. M. höchsten Dienst mit Vergessung aller bishero unter ihnen vorgefallenen Differenzien in guter Harmonie und Einigkeit zu respiciren.

Ich habe ihnen zu dem Ende das vor beide in den gnädigsten und favorabelsten Terminis eingerichtete allergnädigste Handschreiben von E. K. M. an mich lesen lassen, umb sie desto mehr zu einer aufrichtigen Ausöhnung zu disponiren.

Beide haben mir auch solche versprochen, und zwar hat der Stats-Minister von Cocceji declariret, daß ihm E. K. M. Ungnade viel sensibler wäre als aller Chagrin, so er vermeinet ihm bishero von dem Stats-Minister von Arnim verursacht zu sein.

Der p. von Arnim hat gleichfalls sich erkläret, daß, so lange er lebete und E. K. M. es gefällig, [er] seine allerunterthänigste Dienste, und zwar in guter Harmonie mit dem p. von Cocceji, zu continuiren bereit wäre, wenn es nur dahin gerichtet wäre, daß es ohne Verlegung seines Gewissens und Kränkung seiner Ehre geschehen könne.

Die Hauptbeschwerden des p. von Arnim bestehen kürzlich und vornehmlich in nachfolgenden beiden Punkten:

1. Daß der p. von Cocceji die beiden hohen Justiz-Collegia, bei welchen der p. von Arnim präsidirt, öfters mit harten und injuriösen Rescripten chargiret und daß daher, wenn Beschwerde wider solche Collegia einlaufen, der von Cocceji inskünftige solche ordentlich im Geheimen Stats-Rath in Beisein des p. von Arnim vortragen möge, damit letzterer zu Abhelfung solcher Beschwerden

¹⁾ Eigenhändiges Concept. — R. 9. J. 3. — Vergl. [König] Versuch einer hist. Schilderung Berlins V. 52—57.

entweder in continenti das nöthige Auskommen und erforderliche Eclaircissement geben oder betreffenden Falls so willig als schuldig zu Redressirung derselben die Hände bieten könne.

2. Daß der General-Fiscal Uhde zu seiner, des p. von Arnims, Prostitution in den Geheimen Justiz-Rath gesetzt, und zwar mit solcher, in seiner Bestallung ihm gegebenen Autorität, daß derselbe in den Processen wider des Markgrafen von Schwedt Königl. Hoheit die Direction der Prozesse und die Entwerfung der Verordnungen, welche doch ihm, dem p. von Arnim, als Präsidenten dieses Collegii zustehen, haben soll, mithin der p. von Arnim dadurch gleichsam degradiret und vor suspect erkläret.

Der p. von Arnim bittet dannenhero, daß E. K. M. geruhen möchten, hierunter ein gerechtes Einsehen zu haben und den General-Fiscal nicht in dem Geheimen Justiz-Rath zu seinem äußersten Despect zu lassen.

Der p. von Cocceji, dem solche Klagen communiciret und ihn ersuchet, mir selbst Temperamente und Expedientia an die Hand zu geben, so ihrer beider differente Meinungen auf eine Art, daß E. K. M. höchster Dienst darunter nicht leiden möge, conciliiren können, antwortet darauf unter andern, welche alle hier anzuführen zu weitläufig und E. K. M. zu beschwerlich fallen würde, hauptsächlich folgendes:

1. Daß er nach seiner Bestallung als chef de justice die Klagen, so wider die Justiz-Collegia vorkommen, untersuchen und decidiren müsse; daß er in wichtigen Sachen sie allemal im Geheimen Rath vorgetragen; wenn man aber das factum der Collegiorum, wider welche geklaget, auf eine unrechte Art soutenir wollte, müßte er sein Amt thun und durchgreifen.

2. Daß er zufrieden wäre, daß aus des General-Fiscals Bestallung die anzügliche Passagen ausgelassen würden, daß aber sodenn E. K. M. ihn von der Direction des Processes wider des Markgrafen von Schwedt Königl. Hoheit dispensiren und solche dem p. von Arnim auftragen möchten.

3. Daß, wenn der General-Fiscal aus dem Geheimen Justiz-Rath wieder herausgesetzt werden sollte, solches eine öffentliche Prostitution wider ihn, den p. von Cocceji, sein und er auf solchen Fuß umb seine Dimission bitten müßte. Er hätte denselben als

einen ehrlichen und geschickten Mann, der in der marktgräflichen Proceßsache gerade durchgriffe, in dieses Collegium zu setzen E. K. M. vorgeschlagen, und wenn er nicht darin bliebe, würden die marktgräfliche Unterthanen durch die Prozesse ruiniret; dahero er, der von Cocceji, hoffe, daß E. K. M. den General-Fiscal zu Dero selben höchstem Dienst auf den Fuß, wie er gesehet, souteniren und dem p. von Arnim nicht einräumen würden, die dem General-Fiscal ertheilte Gnade wieder aufzuheben.

4. Daß E. K. M. erleuchteten Ueberlegung und Veranlassung er alles überließe. Höchst dieselbe könnten gar leicht die Sachen wieder in die alte Ordnungen und Verfassungen bringen, wenn Sie seine, des von Cocceji, Charge als chef de justice aufheben, die 4000 Thaler Besoldung spareten, sein Departement unter die beiden Justiz-Ministros, so die Arbeit überflüssig verrichten könnten, vertheilten und ihm, dem p. von Cocceji, weil er wegen seines schwächlichen Zustandes ohnedem nicht lange mehr dienen könnte, da er schon drei Monat lang das Bett und das Haus hüten müssen, die Dimission ertheilten.

5. Daß niemals eine gute Justiz in Berlin erlanget werden könnte, so lange die Justiz-Ministri Präsidenten der Collegien wären, weil dieselbe keine Reforme leiden wollten.

Dieses seind die von beiden Theilen geführte Hauptklagten und Antworten, welche ich, umb E. K. M. nicht beschwerlich zu fallen, so kurz als möglich allhier extrahiret.

E. K. M. haben Recht, daß Sie diese beide Ministros als geschickte, treue und fleißige Diener in Dero höchstem Dienst zu conserviren suchen wollen.

Wenn ich aber aufrichtig meine Meinung darüber sagen soll, so zweifele ich fast, daß, da sie beide gegen einander aufs äußerste aigriret und auf ihren differenten Principiis bestehen, jemalen eine solide und beständige Harmonie unter ihnen zu hoffen.

Der große Stein des Anstoßes ist die Introduction des General-Fiscals in den Geheimen Justiz-Rath, welchen der p. von Cocceji auf den Fuß, wie er darin gesehet, soutenirt, der p. von Arnim aber herausgeschaffet wissen will.

Beide meinen, daß, wenn solches nicht geschiehet, es zu ihrer äußersten Prostitution gereichen und sie dadurch wider ihren Willen

gemüßiget sein würden, umb ihre Dimission unterthänigst zu bitten, weil sie ohne Verletzung ihrer Ehre sodenn nicht länger dienen könnten.

Nach meinem allerunterthänigsten und unvorgreiflichen Vorschlag wäre das einzige Temperament:

1. Daß der General-Fiscal in dem Geheimen Justiz-Rath zwar seine Session und Botum behielte, er auch in den Proceßsachen wider des Markgrafen von Schwedt Königl. Hoheit als ein ander Membrum dieses Collegii gebraucht und ihm statt der igiten Bestallung eine gewöhnliche und anderen Geheimen Justiz-Räthen gleichmäßige ausgefertigt, dem Stats-Minister von Arnim als Präsidenten des Geheimen Justiz-Rath, wobei diese Proceße ventiliret werden, die Direction derselben gelassen und der Stats-Minister von Cocceji von solcher instünftige gänzlich dispensiret und dadurch die Hauptcollision unter diesen beiden Justiz-Ministris gehoben werden möge.¹⁾

2. Daß instünftige die Rapports und Anfragen an C. R. M. in Justizsachen nicht einseitig, sondern von beiden Ministris conjunctim, wie C. R. M. bereits befohlen,²⁾ geschehen und

3. wenn Klagen wider die höhere Justiz-Collegia allhier einlaufen, solche von dem Stats-Ministre von Cocceji in dem Geheimen Rath ordentlich vorgetragen und, wenn es ja nöthig, desfalls Rescripte an solche Collegia ergehen zu lassen, solches mit behöriger Bescheidenheit und Enthaltung aller anzüglichen Expressionen geschehe;

4. in allen in dem Geheimen Stats-Rath vorkommenden wichtigen Justizsachen aber ordentlich schriftlich votiret und die decisa oder darauf zu veranlassende Expeditiones nach der Pluralität der Stimmen abgefasset werden mögen.

¹⁾ Das entsprach auch dem Wunsche Uhdes selbst, der, laut Schreibens des Grafen von Gotter an Podewils vom 22. December (R. 9. J. 3.) an diesem Tage Morgens früh bei Gotter gewesen war und ihm erklärt hatte, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, die Direction in der Schwedter Proceßsache zu begehren; alles, was darin geschehen sei, rühre bloß von Cocceji her, der ihn gar nicht darüber befragt habe. Er wünschte, daß seine Bestallung demgemäß geändert werde und hatte einen entsprechenden Entwurf an Gotter übergeben, den dieser Podewils zu etwaigem Gebrauch übersandte.

²⁾ Vergl. Nr. 414.

E. R. M. höchst erleuchteter Einsicht und Decision aber habe obige meine geringe Gedanken in unterthänigster Submission unterwerfen sollen.

Cabinetsordre an Podewils, Berlin, 22. December 1743.¹⁾

Ich habe aus Eurem umständlichen Bericht vom 20. dieses ersehen, wie Ihr Euch gehörig von der Euch aufgetragenen Commission wegen Vergleichung derer beiden Etats-Ministrorum von Cocceji und von Arnim acquittiret, daß aber der gesuchte Effect durch die angezeigte beiderseitige obstacula und vorgefaßte Meinungen nicht völlig erreicht worden, auch was Ihr für expedientia vorgeschlagen. Wie ich nun nach Ueberlegung derer vorwaltenden Umstände keinen rechten Grund finde, warum die abgezielte und beiden Ministris gewiß rühmliche Vereinigung nicht Statt haben könne, so sollet Ihr noch einen Versuch thun und ihnen beiden in Meinem Namen declariren, Ich hielte alle beide vor rechtschaffene, treue, ehrliche und vernünftige Männer, so ihre Meriten hätten, und würde also weder dem einen noch dem andern die Dimission accordiren; Ich wollte aber wegen Meines Dienstes und zu ihrer eigenen Beruhigung durchaus nicht haben, daß sie länger im Unfrieden, Zank und Dispute mit einander leben, sondern vielmehr in Meinem Dienst mit Hintansetzung aller Bitterkeit ruhig, vernünftig und gefällig sich gegen einander bezeigen sollten. Der Etats-rc. Ministre von Cocceji würde nach Meiner von ihm hegenden Idee sich in allen Angelegenheiten, so die Justice beträfen, bescheiden, anständig und ohne Empotement oder affectirten Primat gegen den Etats-rc. Ministre von Arnim gehörig betragen, dieser aber gegen jenen keine weitere Aigreur hegen und beide einander so begegnen, wie es der königliche Dienst, die Absicht auf wahre Gerechtigkeit und das anständige Comportement von Personen von ihrem Stande erfordert. Da des höchstseligen Königes Majestät den von Cocceji aus bewegenden Ursachen zum chef de justice declariret, so wollte und könnte Ich ihm solches nicht wieder nehmen; es müßte sich aber auch der p. von Arnim gefallen lassen, daß der General-Fiscal Uhde in dem Geheimten Justiz-Collegio befohlener Maßen bliebe,

¹⁾ Ausfertigung. — R. 9. J. 3.

weilen Ich Meine besondere Ursachen gehabt, warum Ich solches gut gefunden, und daher von dem von Arnim die Hoffnung hegete, er würde sich den expressen Willen seines Herrn gerne gefallen lassen, als welches die Schuldigkeit eines rechtschaffenen ehrlichen Dieners wäre, sich dem Willen seines Souveräns zu unterwerfen, zumalen dasjenige, was Ich wegen des Uhdens gethan, gar nichts neues wäre, da dessen Vorfahren jedesmal in denen Ober-Collegiis Sitz und Stimme gehabt. Wann auch diesem die Schwedische Proceßsachen besonders mit aufgetragen worden, so wäre solches aus keiner andern Ursache geschehen, als weilen er die beste Wissenschaft von denen darin vorgekommenen Umständen acquiriret, auch sich bei der Commission wie ein ehrlicher, vernünftiger und desinteressirter Mann betragen, sich auch hoffentlich dergestalt, wie in seinem Amt, also insbesondere gegen den von Arnim ferner betragen werde; zu geschweigen, daß einem Landesherrn ja frei stünde, diesem oder jenem Bedienten eine Commission besonders aufzutragen, ohne daß sich ein anderer darüber allarmiren und die Absicht darunter anders nehmen müsse, als sie wirklich wäre.

Sonsten bin Ich zufrieden und agreire, daß die Sache selbst nach Eurem Vorschlage sub numeris 2, 3 und 4 tractiret werden solle. Es ist auch Meinethalben einerlei, ob die Passage in der Bestallung des p. Uhdens wegen besonderer Direction der marktgräflich Schwedtschen Processen bleibe oder geändert und die Bestallung umgeschrieben werde; die Sache selbst aber muß dem Grunde nach bleiben, daß nämlich der p. Uhde gedachte Prozesse des Marktgrafen mit seinen Unterthanen besonders mit respiciren und darauf Acht haben soll.

Ihr sollet also dieses alles denen besagten beiden Ministris zwar nachdrücklich und als Meine ernstliche Willensmeinung eröffnen, ihnen aber auch dabei alle convenable Remonstrationses thun.

Den wesentlichen Inhalt dieser Ordre theilte Podewils an Cocceji und an Arnim unterm 24. December 1743 mit.¹⁾

¹⁾ Vergl. [König] Versuch einer hist. Schilderung etc. V, 37 ff.

Cabinetsordre an Cocceji, Berlin, 22. December 1743.¹⁾

Es hat Mir der Stats-Ministre Graf von Podewils berichtet, wie er den abgezielten Vergleich zwischen Euch und dem Stats-Ministre von Arnim über die entstandene Irrungen nicht völlig zum Stande bringen können. So leid Mir solches thut, so habe Ich gedachtem Grafen befohlen, Euch beiden Meine wahre Willensmeinung zu eröffnen. Der Inhalt bestehet darin, daß Ich keinen von beiden die Dimission ertheilen werde, daß die bisherige Zwietracht absolute cessiren und ein jeder sich gegen den andern bescheiden, gefällig und verträglich, wie es Personen von Eurem Stande geziemet, zu betragen habe, sowie es Mein Dienst, des Publici Bestes und Eure eignen Reputation erfordert; daß Ihr, als von des hochseligen Königes Majestät declarirter ministre de justice, diese Qualität behalten, aber solche ohne emportement und Choquirung derer andern Ministres exerciren, der p. von Arnim aber sich gefallen lassen solle, daß der General-Fiscal Uhde im Geheimten Justiz-Collegio befohlener Maßen verbleibe und sein Devoir, wie überhaupt, also auch insbesondere in denen markgräflich Schwedtschen Processen thun; wobei nichts daran gelegen, ob die anstößig scheinende Passage wegen Direction dieser Streitsachen in seiner Bestallung geändert werde oder nicht. Wann nun meine Intention bei dieser Sache gerecht und billig, auch fundiret ist, so habe Ich zu Euch das gewisse Vertrauen, Ihr werdet Mir hierinnen alle Eure etwa geschöpfte Verdriß- und Empfindlichkeit als ein vernünftiger und sich besizender Ministre sacrificiren und zu dem erwünschten und nützlichen Endzweck freimüthig die Hand bieten.

Cabinetsordre an Cocceji, Berlin, 25. December 1743.²⁾

Ich habe sehr gerne aus Eurer Vorstellung vom 23. dieses³⁾ vernommen, daß Ihr Euch willig Meinem letztern Deciso unterwerfen, alles zwischen Euch und dem Stats-Ministre von Arnim vorgefallene vergessen und mit ihm in gebührender Harmonie leben

¹⁾ Abschrift — R. 96. B. 29. Eine m. m. gleichlautende Ordre erging unter demselben Datum an Arnim.

²⁾ Abschrift. — R. 96. B. 29.

³⁾ Nicht erhalten.

wollet. Ich wünsche davon den rechten Effect zu sehen, welcher Euch beiden vortheilhaft sein wird, rathe Euch aber wohlmeinend, daß Ihr inskünftige so wenig gegen ihn als die andern Ministres einige Hauteur, wohl aber Zufriedenheit und Complaisance blicken lassen möget.

417. Cabinetsordre an die Etats-Minister von Cocceji, von Broich und von Arnim.

Berlin, 19. December 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Beschwerde in Justizsachen.

Ich habe Eure Vorstellung vom 6. dieses, den Proceß zwischen dem Havelbergischen Dom-Capitul und der Wittwe von Salbern betreffend, erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß Ich in dieser und allen andern Rechtsachen nichts weiter haben will, als was Recht ist; Ich verlange aber, daß die Leute geschwinde aus denen Processen nach wahrem und unparteiischem Recht geholfen werden sollen.¹⁾

418. Cabinetsordre an das Geh. Etats-Ministerium.

Berlin, 19. December 1743.

R. 96. B. 26. — Ryllus C. C. M. Cont. II. s. a. 1743 Nr. 53.

Reisen der Vasallen ins Ausland verboten.

Keiner von den Königlichen Vasallen oder Bedienten und deren Söhnen darf ohne Erlaubniß des Königs außer Landes reisen.

Declarationen 19. März 1744, 25 März 1744.

¹⁾ Die Beschwerden in Justizsachen, die in der Form von Supplicationen an den König gelangten, scheinen sich in dieser Zeit ganz besonders gehäuft zu haben. Die Minuten des Cabinets weisen für den December eine ganze Anzahl von Ueberweisungen derartiger Gesuche an die Minister auf. Die Ueberweisung erfolgt gewöhnlich „an das Geheime Rathscollegium“, oder an die Etatsminister Cocceji, Broich und Arnim, wie oben, oder auch an „die Minister des Justizdepartements“, oder auch an Cocceji allein (so z. B. 15. December) oder an ihn und einen seiner Collegen.

419. „Resolution vor die Churmärkische Kammer.“

Berlin, 20. December 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Kammer-Justiz.

S. K. M. in Preußen zc. haben erhalten, was Dero Churmärkische Kammer wegen der bei Höchstderoselben von dem Bürger Dittmann zu Neustadt an der Dosse wider seinen Sohn angebrachten Beschwerden unterm 11. dieses berichtet hat.¹⁾ Nun glauben S. K. M. zwar wohl, daß dieser Dittmann eben so groß Recht nicht habe; es kömmt Ihnen aber doch sehr problematique vor, daß, so oft Sie Sachen von klagenden Leuten an die Kammer schicken, solche Leute allemal Unrecht haben, welches doch nicht wohl sein kann, und Höchstdieselbe können dahero nicht anders urtheilen, als daß es nicht allemal mit denenjenigen, so die Sachen untersuchen, so ganz richtig sein müßte. Sie wollen also mehrerwähnte p. Kammer hierdurch so gnädigst als ernstlich erinnert und befehliget haben, daß, wann Höchstdieselbe was an sie schicken, sie sich wohl vorsehen soll, die Untersuchung jederzeit recht ehrlichen und zuverlässigen Leuten aufzutragen, um sich nicht selbst schwere Verantwortung zuzuziehen.

420. Cabinetsordre an Podewils.

Berlin, 25. December 1743.

Ausfertigung. — R. 46. B. n. 74 a.

Arnim an Cocceji's Stelle schlesischer Justizminister.

Ich habe aus bewegenden Ursachen die Entschließung genommen, den Etats-Ministre von Cocceji, damit er so viel besser seine übrige Function besorgen könne, von denen schlesischen Justizsachen zu dispensiren, hingegen solche hinwiederum dem Etats-Ministre von Arnim zu übertragen. Ihr habet also deshalb das erforderliche zu veranlassen.²⁾

Danach die Ordre an Arnim und die Notifications-Rescripte an die Ober-Amts-Regierungen vom 28. December 1743.

Die Ordre an Arnim umschreibt seine Functionen als schlesischer Justizminister folgendermaßen:

¹⁾ Der Bericht ist nicht erhalten; worum es sich handelte, ist nicht festzustellen.

²⁾ Ueber die Bedeutung dieser Veränderung vergl. Koser Friedrich d. Gr. I 406. und unten Nr. 426.

Ihr habt Euch nunmehr diesem Departement gehorsamst zu unterziehen, die Berichte und Memorialia, welche von Unsern Schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Consistoriis, wie auch von denen fürstlichen Mediat-Regierungen und Consistoriis und denen Standesherrschaftlichen Cancellieen, ingleichen von andern schlesischen corporibus und Privatis, so etwa in Justiz- und Consistorialsachen an Uns zu recurriren sich gemüßiget erachten möchten, anher eingesandt und übergeben werden, anzunehmen, zu examiniren und befindenden Umständen nach entweder an die Collegia, wohin die Sache gehöret, zu remittiren, oder auch daraus Unserer höchsten Person unterthänigst vorzutragen, die darauf zu verfügende Ausfertigungen zu veranlassen und zu contrasigniren und überhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu besorgen, was zu Erhaltung des ungefränkten Laufs der Gerechtigkeit und guter Ordnung in Consistorialsachen, auch Vorbeugung und Remedirung der bei beiden sich etwa hervorthuenden Mißbräuche Unsern Edicten und Verordnungen gemäß erfordert werden möchte.

421. Königliche Ordre an den Kammer-Präsidenten von Platen.

Berlin, 30. December 1743.

Ausf. gegenges. Öhrne, Dappe. — Staatsarchiv zu Magdeburg. Erstlist Magdeburg XXVIII. 27 d.
 Unterscheidungen in der Qualification der Kriegs- und
 Domänenräthe.

Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, ohne Zeitverlust ein bis zwei der geschicktesten und ehrlichsten Männer aus dem dortigen Kammer-Collegio vorzuschlagen, welche die Untersuchungen in denen Sachen, so von Consequence sind, und entweder von hier aus befohlen werden oder Ihr, der Präsident, selbst zu veranlassen nöthig findet, verrichten können: sintemalen Wir nicht gemeinet sind, solche bloß auf die Departementsräthe, so zum Theil denen Sachen nicht genugsam gewachsen oder interessirte Absichten haben, ferner ankommen zu lassen. Ihr müßet hiebei ohne die geringste Nebenabsichten procediren und Eure Vorschläge thun, maßen Ihr mit Eurem Kopf davor stehen sollet. Weilen Wir auch nicht gemeinet sind, ganz unnütze Membra im Collegio zu behalten, sondern deren Plätze mit andern und tüchtigen Personen besetzen wollen, so habt

Ihr auf Pflicht und Gewissen diejenigen Krieges- und Domänenrätthe anzuzeigen, welche nicht die gehörige Capacität besitzen noch selbige zu erreichen genugsame Hoffnung haben.¹⁾

422. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Blumenthal.

Berlin, 31. December 1743.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Zufriedenheit mit Blumenthal. — „Chagrin“ durch die Söhne.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 16. dieses den izigen Zustand in Lithauen und daß bei denen Kassen sowohl als sonst noch alles wohl stehe, ersehen, womit Ich sehr wohl zufrieden bin. Daß Ihr zu Königsberg mit dem Etats-Ministre von Lesgewang conferiret und von einigen Sachen Erkundigung eingezogen, solches ist gut, und erwarte Ich künftig, wenn Ihr fertig seid, Euren Bericht. Sonsten bedaure Ich, daß ein so braver, rechtschaffener Mann, als Ihr seid, mit Euren Söhnen so viel Chagrin haben muß. Denn da kaum die verdrießliche Sache mit dem Capitän vorbei ist,²⁾ so werdet Ihr vermuthlich erfahren haben, in was für schlimme Leibes- und Gesundheitsumstände Euer Sohn der Rittmeister gerathen, so er sich durch seine Conduite zugezogen, die auch leichtlich von übeln Suiten sein werden. Ich muß Euch aber zu Eurem Soulagement sagen, daß Ich Ursache habe, mit Eurem dritten Sohn, dem Lieutenant, sehr zufrieden zu sein.

423. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Blumenthal.

Potsdam, 3. Januar 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Zufriedenheit mit dem Minister, und der Litthauischen Kammer.

Der König dankt dem Minister für seinen Neujahrsglückwunsch und erwidert denselben; „wobei Ihr Euch Meines gnädigsten Wohlwollens versichert halten könnet. Wie dann Ihr der Litthauischen Krieges- und Domänenkammer von Meiner Hulde und Propension gleichfalls die feste Versicherung geben sollet, daferne dieselbe, wie Ich hoffe, fernerhin fort-

¹⁾ Platens Bericht darauf ist leider nicht erhalten.

²⁾ Vergl. Nr. 326.

fahren wird, so wie bishero zu Meinem gnädigsten Gefallen geschehen, vor Meinen wahren Dienst und Interesse rechtschaffen zu arbeiten. Vor die Etrennes, welche Ihr Mir durch die Nachricht von den aus dem Extraordinario ersparten 20000 Rthlr. zum Neuen Jahr machen wollen, bin Ich Euch ganz besonders obligiret, und werde Ich Euch Meine weitere Disposition deshalb hiernächst bekannt machen."

424. Cabinetsordre an den Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten von Katt in Küstrin.

Berlin, 4. Januar 1744.

R. 96 B. 29. — Abschriftlich.

Der König und die Küstriner Kammer.

Dank für Neujahrsglückwunsch des Präsidenten, den der König erwidert. „Das Compliment der Kammer anlangend, so hätte sie sich damit nicht bemühen dürfen; Ich erwarte nur von ihr, daß sie ihre gute Intention durch reelle Proben erweisen, ihre Sachen in Ordnung halten, prompt bezahlen und ihre Etats erfüllen möge."

425. Arnim an Münchow.

Berlin, 4. Januar 1744.

Mundum. — Bresl. St.-N. M. R. I. Nr. 26. vol. 1.

Schlesisches Justiz-Departement.¹⁾

Nachdem bei näherer Erkundigung vernommen, wasmaßen es niemals usuel gewesen, daß nebst des Freiherru v. Cocceji Excellenz in Sachen, welche zum Schlesiſchen Justiz- und Consistorial-Departement gehören, Jemand die Contrasignatur mit verrichtet, die von S. R. M. mir ertheilte Instruction, und welche ich nunmehr erhalten, auch hierunter nichts Neues befiehet, als werden des Königl. Wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministri Herren Grafen von Münchow Excellenz Selbst Hocherleuchtet ermessen, daß in meinen Mächten es nicht stehe, von der bishero subsistirten Observanz abzugehen.

Inmittelst können demnach Ew. Excellenz gewiß versichert sein, daß bei allen Vorfällenheiten, welche ichts einige Relation mit dem

¹⁾ Vergl. Nr. 420.

Kammer-Wesen haben möchten, ich niemals unterlassen werde, mit Deroselben sorgfältige Communication zu pflegen und solchergestalt Collisiones auf alle Weise und Wege zu vermeiden.¹⁾

426. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Berlin, 5. Januar 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Schlesische Justiz- und Consistorialsachen.

Auf Euer Schreiben vom 2. dieses²⁾ habe Ich Euch in gnädiger Antwort zu vermelden nicht ermangeln wollen, wie Ihr es als eine Marque eines besonderen Vertrauens zu Euch annehmen könnet, wann Ich Euch von der Aufsicht der Schlesischen Justiz- und Consistorial-Affairen chargiret habe; wobei Ihr dann, so viel den Catholischen Clerum betrifft, dahin zu sehen habet, daß solcher sich zwar in seinen gebührenden Schranken halten und nicht ausschweifen müsse, sonsten aber mit Douceur tractiret und keine gegründete Ursache zu gravaminiren gegeben werde.³⁾

427. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Grumbkow.

Berlin, 5. Januar 1744.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Besorgniß vor Intriguen.

Ich gebe Euch auf Eure unterm 2. dieses gethane Anfrage⁴⁾ in Antwort, daß Ihr in Euren Familienangelegenheiten wohl allhier sein könnet, Ihr sollet Euch aber von keinen Directorial- noch

¹⁾ Ueber das Verlangen Münchows, durch welches das obige Schreiben hervorgerufen worden ist, hat sich in den Acten nichts Näheres gefunden. Es lief, wie der Text zeigt, wohl darauf hinaus, daß der Minister die Expeditionen des schlesischen Justiz-Departements mit zu unterzeichnen wünschte. Vergl. übrigens Nr. 324 und 393. (Von einer Contrasignatur ist dabei allerdings keine Rede gewesen.)

²⁾ Nicht erhalten; vergl. Nr. 420.

³⁾ Ueber die principielle Bedeutung der Ersetzung Coccejis durch Arnim für die schlesische Kirchenpolitik vergl. Kofer, Friedrich d. Gr. I. 406.

⁴⁾ Nicht erhalten. Ueber Grumbkow vergl. Nr. 233. Vergl. auch die E.-D. vom 17. Mai 1744.

Finanzsachen im geringsten meliren oder sonsten etwas hier intriguiren, widrigenfalls Ich Euch allhier nicht werde länger bleiben lassen können.

428. Cabinetsordre an den Ober-Jägermeister Graf von Schlieben.

Berlin, 11. Januar 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Kosten für Jägerei.

Der König bezeugt seine Unzufriedenheit über die ihm einberichteten Kosten für die Fasanerrien „so in einige Tausend Rthlr. hineinlaufen, welche daran zu verwenden, ganz und gar Meine Sache nicht ist und die Ich nie bewilliget haben würde, wenn deshalb, wie billig geschehen sollen, bei Mir erst Anfrage geschehen wäre;“ Es seien auch zuviel Leute zur Aufsicht bei den Fasanerien angesetzt, es seien Jägerbursche genug da, die wenig oder nichts zu thun hätten, und die dabei mit hätten gebraucht werden können. Für diesmal sollen indessen die Rechnungen noch passiren.

429. Cabinetsordres an den Kammer-Präsidenten von Uschersleben.

Berlin, 10., 30. Januar, 5., 15. Februar, 2. März 1744.

Abschriftlich. R. 96. B. 28.

Conflict zwischen einem Kriegsrath und einem Beamten.

Der Kriegsrath von Hirsch von der pommerschen Kammer war mit dem „Beamten“ Kriegsrath Meyenn (dem Generalpächter der Berchenschen Aemter¹⁾) in ärgerliche Händel gerathen, bei denen es sich um Beschuldigungen gegen Meyenn wegen Bedrückung der Unterpächter und Unter-

¹⁾ Im Kreise Demmin. — Zur Characteristik der Verhältnisse in den Berchenschen Aemtern dient vielleicht der folgende Zug, über den wir hier eine Notiz anfügen, obwohl er in keinem directen Zusammenhang mit dem obigen steht.

Der Kriegsrath Meyenn berichtet 15. Mai 1745, daß in der Berchenschen Gegend „die Dienstmägde und andere unverheirathete Weibsteute flüchten und sich in das angrenzende Schwedische und Mecklenburgische begeben“. Die Ursache rührt daher, „daß in dieser Gegend, man weiß nicht von wem, ausgesprenget worden, als wenn eine große Anzahl ledige Weibsteute in hiesigen königlichen Landen aufgehoben und nach der Türkei abgeführt werden sollte“. Trotz aller Mühe sei es nicht gelungen den Leuten diese „einfältige Besorge auszureden“. — Die Kammer machte der Regierung davon Mittheilung und wies den Advocaten fiscali an, nach dem Urheber des Gerüchts zu forschen.

thanen handelte. Der Kammerpräsident von Ascherleben und der Kammerdirecter von Thile berichteten darüber an den König; und dieser befahl (10. Januar), um allen Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden und der Sache auf den Grund zu kommen, daß der Major von Kracht (Mgt. Teepe), den er als einen redlichen und gewissenhaften Mann kenne, eine Untersuchung anstellen und ihm dann unmittelbar darüber einen Bericht ein-senden solle.

Eine von der Kammer bereits angeordnete commissarische Untersuchung — der Kriegsrath Meyenn war inzwischen mit Arrest belegt worden — wurde dadurch abgeschnitten. — Der Major von Kracht setzte einen Termin zu Berchen selbst an, um dort gleich an Ort und Stelle die Unterthanen vernehmen zu können. Der Kriegsrath von Hirsch weigerte sich indessen, zu diesem Termin zu erscheinen. Er wandte sich mit einer Immediatvorstellung an den König, in welcher er die Unpartheilichkeit des Majors von Kracht zu verdächtigen suchte, und die der König in sehr ungnädiger Weise beantwortete (15. Febr. 1744, R. 96. B. 29). Er verlangte, daß vor der neuen Untersuchung erst die alte zu Ende geführt werden möge und daß jedenfalls dem Major von Kracht noch ein Mitglied der Kammer beigegeben werde. — Der Major von Kracht meldete das dem König, und dieser gab nun dem Kammerpräsidenten auf (30. Jan.), einfach nach seiner Ordre zu verfahren: weigere sich der Kriegsrath von Hirsch, zu dem Termin zu erscheinen, so solle er arretirt und unter Bedeckung zwangsweise nach Berchen gebracht werden (5. Febr.). Dazu ist es wohl nicht gekommen. Der Termin zu Berchen fand statt, und der Major von Kracht erstattete seinen Bericht an den König. Nach diesem Bericht hatte Hirsch seine Beschuldigungen gegen Meyenn nicht erweisen können; im übrigen war nicht auf den eigentlichen Grund der Sache zu kommen: wer der Urheber der Händel gewesen sei, ließ sich nicht feststellen, obwohl „ein ohnanständiges, hitziges Betragen“ des Kriegsraths von Hirsch gegen den Beamten zu Tage lag. — Unter diesen Umständen entschied der König, die ganze Sache solle dergestalt abgethan werden, daß zunächst die Beschuldigungen des Hirsch gegen Meyenn niedergeschlagen und Meyenn aus seinem Arrest sofort entlassen werden solle. Der Kammerpräsident soll ihn dann nach Stettin kommen lassen; ihm wie dem Kriegsrath von Hirsch soll vor dem Collegium ein Verweis ertheilt werden, dem einen, weil er „durch sein ohnüberlegtes vehementes Betragen zu dergleichen ohnangenehmen Dingen Gelegenheit gegeben“, dem andern, weil er gegen seinen Vorgesetzten nicht den gehörigen Respect bewahrt habe. Beide sollen dann in Zukunft zu einem „vernünftigen Comportement“ angewiesen werden. Die Departements bei der Kammer sollen so geregelt werden,

daß die beiden Gegner nichts mehr mit einander zu thun haben. Im übrigen soll die ganze Sache damit abgethan sein und von niemand ein Wort weiter darüber gesprochen werden. (2. März.)

430. Rescript des General-Directoriums an den Kammer-Präsidenten von Loeben (Minden).

Berlin, 17. Januar 1744.

Conc. Gen.-Dir. Minden. Lit. II. Nr. 4.

Verfahren in Kammerjustizsachen; insbesondere der Advocatus fisci.

Der Advocatus Fisci bei der Mindenschen Kammer, Justizrath Gerike, hatte sich in einer Eingabe vom 1. November 1743 darüber beschwert, daß er „als ein wider den Willen des Collegiums dahingesehpter Fremder“ mit unnöthiger oder ihm nicht zukommender Arbeit überhäuft, durch disciplinarische Strafen wegen angeblichen Unfleißes (Einbehaltung der Besoldung zc.) unterdrückt und namentlich von dem Kriegs- und Domänenrath Culemann, der ihn aus dem Amt zu bringen suche, persönlich verfolgt werde. Er hatte bei dieser Gelegenheit zugleich angezeigt, daß die Justizverfassung und der modus procedendi bei der Mindenschen Kammer ganz in Unordnung sei und die Wahrnehmung der fiscalischen Berrichtungen sehr erschwere, daß keine gewissen ordentlichen Gerichtstage, wie bei der Kurmärktischen Kammer, ausgesetzt seien, sondern die Proceffe an allen Wochentagen, wie es sich gerade treffe, vorgenommen würden, daß in den Citationen keine bestimmte Stunde angegeben werde, so daß Parteien und Fiscal oft von 9 bis 12 oder 1 Uhr vergeblich warten müßten, daß der Kammerjustitiar in der Regel den Verhören nicht beiwohne, sondern diese lediglich dem Secretär überlassen würden zc.

Der Kammerpräsident von Loeben wurde vom General-Directorium aufgefordert deswegen zu berichten und that es in einem Bericht vom 12. November, in dem er verschiedene Vorschläge zur besseren Einrichtung der Kammerjustiz machte, die in der Hauptsache auf Abstellung der von Gerike angezeigten Mißbräuche hinausliefen, den Gerike selbst aber als einen unbotmäßigen Subalternen darstellte, der, um seine Praxis bei der Regierung treiben zu können, seine Amtsgeschäfte als Kammerfiscal vernachlässige.

Das General-Directorium erließ darauf unterm 17. Januar 1744 an Loeben ein Rescript (Conc. gez. Bierack), in welchem die von ihm gemachten Vorschläge wegen des Justizverfahrens bei der Kammer in der Hauptsache approbirt wurden, zugleich aber auch die Verfügung getroffen wurde, daß fortan nicht Gegenstände, die ihrer Natur nach zur Bearbeitung

durch den Kammerjustitiar (wie die Untersuchung wegen verdunkelter Stücke bei Anfertigung der Pachtanschläge) oder durch den Advocatus patriae (wie alle die Steuerbarkeit betreffenden Prozesse) sich qualificiren, dem Kammerfiscal überwiesen würden, daß auch nicht, wie geschehen, in Privat-Redintegrationsfachen zwischen königlichen Eigenbehörigen und Privatleuten die fiscalische Assistenz verliehen werde; im übrigen habe der Präsident dem Gerike anzudeuten, daß er seine fiscalischen Obliegenheiten mit größerem Fleiß erfülle, ihn aber sonst „als einen Fremden“ in allen billigen Sachen zu schützen und nicht zu leiden, daß er mit Arbeit über Gebühr belastet oder sonst unterdrückt werde.

Die Veränderungen im Justizverfahren bei der Kammer bestanden
1. in der Festsetzung besonderer Verhörstage (Mittwoch und Sonnabend)
2. in der Festsetzung der Stunde zu den Citationen, 3. in der Verfügung, daß der Kammerjustitiar den Terminen selbst beiwohnen müsse.

431. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Glogau, 23. Januar 1744.

Bresl. St. A. P. A. III. 9a. vol. I.

Berichterstattung der Räte bei auswärtigen Commissionen.

Münchow wünscht bei Reisen der Räte wenigstens alle Woche von ihnen selbst und alle 14 Tage durch die Kammer zu erfahren, wie weit sie bei ihren Commissionen vorangekommen sind und ob etwas ihren Berichtigungen hinderlich ist.

432. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten Baron von Coeben.

Potsdam, 4. Februar 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Berweis: Kriegsrath von Werner.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Schreiben vom 30. voriges,¹⁾ den Kriegsrath von Werner²⁾ betreffend, vorstellet, habe Ich Euch hierdurch in Antwort ertheilen wollen, wie Ihr sehr übel urtheilet,

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Friedrich Karl von Werner war erst Kriegsrath bei der Mindenischen, dann bei der Breslauer Kammer gewesen; durch Cabinetsordre vom 19. Jan. 1744 theilte der König dem General-Directorium mit, er habe beschloffen, Werner „aus

wann Ihr meint, daß Mir die beliebte Veränderung wegen gedachten Kriegsraths durch andere aus eingebildeten Ursachen suggeriret worden. Ihr würdet den nichtigen Grund solches Soupçons gar leicht von selbst eingesehen haben, woserne Ihr zuvor nur ein wenig mit Ueberlegung auf dasjenige gedacht hättet, was Ihr deshalb geschrieben; und da Ich sehr wohl weiß, was Ich hierunter gethan habe, so will Ich Euch wohlmeinend rathen, Euch eine Resolution, so Ich aus eigener Bewegung genommen habe, gefallen zu lassen und nicht darüber zu raisonniren, denn Ihr nicht gewiß sein könnet, daß Ich dergleichen allemal so gleichgültig wie dieses Mal ansehen werde. Wornach Ihr Euch vor das künftige achten könnet, daferne Ihr sonsten wollet, daß Ich sein soll &c.

433. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Görne.

Potsdam, 17. Februar 1744.

Abchrift. — Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 11.

Neubesetzung der Heroldschen Vacanz.¹⁾

Ich gebe Euch auf Euer Schreiben vom 15. dieses hierdurch in Antwort,²⁾ daß Ich nächstkommenden Mittwoch in Berlin sein

bewegenden Ursachen“ nicht nach Minden zurück, sondern nach Magdeburg oder zur kurmärkischen Kammer zu versetzen. • Werner selbst scheint damit wenig zufrieden gewesen zu sein. Auf eine Immediatvorstellung wurde ihm durch C.-D. vom 23. Januar 1744 geantwortet, es müsse bei der Verfügung sein Bewenden haben: der König habe erhebliche Ursachen dazu und bezwecke nur das Beste Werners. (R. 96. B. 24.) Nun verwandte sich auch noch der Kammer-Präsident von Voeben für die Rückversetzung Werners nach Minden. — Werner kam zur kurmärkischen Kammer.

¹⁾ Der Geh. Finanzrath von Herold vom I. Dep. des General-Directoriums war am 10. Februar gestorben. In dem Condolenzschreiben an die Wittve (12. Februar 1744, R. 96. B. 29) beklagt der König, daß er „einen braven, geschickten, erfahrenen und treuen Diener an ihm verloren“.

²⁾ Görne hatte beim Könige angefragt, ob es bei seiner Ordre vom 5. August bleiben solle, daß der Geh. Finanzrath von Werner das Heroldsche, Ratt das Wernersche Kammerpräsidentengehalt haben solle. Werner war schon früher Geh. Finanzrath gewesen, dann als Kammerpräsident nach Küstrin versetzt worden, wobei er 1000 Thaler, von seiner Besoldung neben dem neuen Gehalt (von 1200 Thlr.) behielt. Bei seiner Rückversetzung ins General-Directorium sollten jene 1200 Thlr. aus der Heroldschen Besoldung gedeckt werden.

und alsdenn die sämmtliche Ministres des General-Directorii rufen lassen werde, um mit denenselben wegen Besetzung der Heroldschen Vacanz zu sprechen, da Wir dann dieselben ihre habende Vorschläge thun können.

Ihr sollet alsdann zugleich solche Vorschläge schriftlich bei der Hand haben, Wir auch alsdann eine Designation derer Departements eines jeden Ministre des General-Directorii und was bei selbigem vor Geheime Finanzrätthe stehen, auch wie viel jeder von ihnen an Gehalt hat, zustellen.¹⁾

Mittheilung Bodens an das General-Directorium.
(Berlin,) 19. Februar 1744.²⁾

S. R. M. haben mir diesen Nachmittag allergnädigst befohlen, dem General-Directorio zu melden, wie Sie allergnädigst resolviret, daß der Herr Geheime Finanzrath von Schmid des verstorbenen von Herold Platz beim 1. Departement mit dessen gehabtem Tractament der 1400 Thlr.³⁾ haben und dazu noch 400 Thlr.⁴⁾ von seinem bisherigen Tractament behalten und also zusammen 1800 Thlr. bekommen soll.

In des p. von Schmid Stelle soll der Herr Geheime Finanzrath von Werner⁵⁾ wieder kommen und von des von Schmid seinem bisherigen Tractament die übrigen 1250 Thlr. haben und dazu behalten von seinem bisherigen Tractament 600 Thlr.: thut zusammen 1850 Thlr.

¹⁾ Eine solche Designation ist nicht erhalten.

²⁾ Eigenhändiges Mundum. — Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 10.

³⁾ v. Herold hatte neben diesen 1400 Thlr. (900 aus der General-Domänenkasse, 300 aus den Neujahrgeldern, 200 aus der Königsbergischen Kammerei) noch 400 Thlr. aus dem Löbchinschen Kohlenbergwerk und 84 Thlr. Fouragegelder aus dem Berliner Magazin gehabt, die nunmehr in Fortfall kamen.

⁴⁾ Diese 400 Thlr. wurden nach wie vor aus der General-Domänenkasse gezahlt.

⁵⁾ Der frühere Küstriner Kammerpräsident. — Werner bezog aus der General-Domänenkasse 400 Thlr., aus den Neujahrgeldern 300 Thlr., aus der Cleveschen Ober-Steuerklasse 500 Thlr., aus der Mansfeldischen Ober-Steuerklasse 50 Thlr., aus der General-Kriegskasse 300 Thlr., aus der Königsbergischen Ober-Steuerklasse 300 Thlr. (= 1850 Rthlr.). Er hatte früher 2000 Thlr. gehabt, verlor also jetzt 150 Thlr.

Von dem übrigen Wernerschen Tractament soll der Präsident von Ratt¹⁾ 1200 Thlr. bekommen nebst denen Emolumentis an Siegelgeld und Deputatholze.

Die übrigen 200 Thlr. von dem Wernerschen Tractament soll der Geheime Finanzrath Hanff bekommen, weil er am schlechtesten stehet.

Und sollten die Expeditiones darnach veranlasset werden. Ich habe demnach nicht ermangeln wollen, solches allergnädigst anbefohleener Maßen hiedurch gehorsamst zu bewerkstelligen und zugleich gehorsamst mit anzuzeigen, wie S. R. M. auch den Herrn Geheimte Rath Dieckhoff zum zweiten Kammerdirector²⁾ allergnädigst declariret.

Die nöthigen Verfügungen werden dem König mit Bericht vom 20. Februar zur Vollziehung überreicht und wirklich vollzogen.

454. Cabinetsordre an die Minister vom Departement
der auswärtigen Affairen.

Potsdam, 18. Februar 1744.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Gehaltserhöhung und Gewährung von Pensionsanspruch für
Mardefeld.

S. R. M. zc. haben aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß Dero Wirklich Geheimen Stats-Minister und am russischen Hofe subsistirender Envoyé, Baron von Mardefeld, über sein bisheriges ordinäres Gehalt eine jährliche Zulage von 2000 Rthlr. haben, welche ihm vom 1. Juni d. Js. an zu rechnen, aus der Legationskasse gewöhnlicher Maßen gezahlet werden soll.

¹⁾ Präsident der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer. Er hatte bisher das Gehalt eines Kammer-Directors (600 Thlr.) gehabt. Von dem neuen Gehalt flossen 1000 Thlr. aus der Neumärkischen Landrentei, 200 Thlr. aus der Kammerei zu Königsberg i. Pr. Ratt war übrigens mit dieser Besoldung nicht zufrieden. Aber eine Immediatvorstellung beim König deswegen (29. Febr. 1744) half ihm zunächst nichts: der König erwiderte (3. März): „Es hat dieses Mal nicht wohl anders sein können. Ihr habet indessen Mich nur machen zu lassen, weil Ich schon Mittel finden werde, Eure Verbesserung zu besorgen“. (R. 96. B. 29.)

²⁾ Bei der kurmärkischen Kammer; erster Kammerdirector war der Geh. Rath von Schmettau.

Außerdem haben höchstgedachte S. K. M. annoch allergnädigst resolviret, wie vor ermeldeten p. von Mardefeld eine schriftliche Versicherung ausgefertigt werden soll, daß, wann er dereinsten durch Alter, Schwachheit und dergleichen außer Stande kommen möchte, Sr. K. M. nicht mehr dienen zu können, alsdenn Höchst-dieselbe ihn, den p. von Mardefeld, mit einer jährlichen Pension von 3000 Rthlr. auf seine Lebenszeit begnadigen und ihm solche, in Dero Landen zu verzehren, zahlen lassen wollen.

Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero Ministres vom Departement der auswärtigen Affairen hierdurch allergnädigst, solcherwegen das gehörige ausfertigen zu lassen.

455. Zwei Immediatberichte Arnims.

Berlin, 21. und 25. Februar 1744.

Concept bezw. Rundum. — R. 46. B. 260.

Einrichtung der Oppelnschen Oberamtsregierung.¹⁾

1. (21. Febr.) Allerunterthänigste Anfrage wegen Einrichtung der Oppelnschen Oberamtsregierung.

Nachdem diese Materie dem Grafen von Münchow und dem Präsidenten von Benckendorff zu näherer Erwägung committiret worden, haben dieselben nunmehr ihr Sentiment darüber dahin eröffnet:

1. daß die Regierung füglich den 23. Martii introduciret werden könne;

2. daß der Registrator dabei nicht genugsame Arbeit finden dürfte, folglich die Functiones des Taxatoris und Translatoris zugleich zu verrichten gar wohl im Stande sei;

3. daß es genug sein werde, einen Kanzellisten mit 100 und einen Copiisten mit 50 Rthlr. Besoldung dabei zu bestellen; wodurch an denen vor die Kanzlei auf dem Etat ausgesetzten Besoldungen 120 Rthlr. erspart werden würden;

4. daß zu Verhütung der Oppression der Evangelischen, weil außer dem Zweiten Präsidenten das ganze Collegium katholisch ist, unumbgänglich nöthig sei, ein besonderes evangelisches Consistorium

¹⁾ Vergl. Nr. 362, 367, 370.

zu bestellen, welches viermal des Jahrs zusammenkommen und nebst denen sämmtlichen Membris der Regierung bestehen müsse aus:

- a) 2 evangelischen geistlichen,
- b) 2 evangelischen weltlichen Rätthen und
- c) einem katholischen geistlichen Consistorialrath.

Zu dem ersten evangelischen geistlichen Rath schlagen sie vor den Superintendenten zu Brieg, Lessel, zum zweiten den Prediger zu Neustadt, Schüßler, welchen, weil sie Reisen thun müssen, aus denen bei der Kanzlei ersparten 120 Rthlr. dem ersten 70 und dem zweiten 50 Rthlr. jährlich beigeleget werden könnten.

Zum ersten weltlichen Rath proponiren sie den Justizrath von Sauerma, welcher nahe bei Dppeln wohnt, und zum zweiten den Oberamtssecretarium Kundmann, die aber beide ohne Tractament dienen und mit dem Character und Hoffnung, zu avanciren, sich begnügen müßten.

Die Stelle des katholischen geistlichen Raths könnte der Dechant des Dppelischen Capitels, auch ohne Besoldung, bekleiden.

Zur Besorgung der Sachen, so keinen Verzug leiden, könnten die beiden Präsidenten nebst den anwesenden evangelischen Rätthen specialiter delegiret werden.

5. Daß die Anzahl der Advocaten auf 8, nämlich 2 Landes- und 6 ordinäre Advocaten, ganz füglich zu reduciren und dabei zu verordnen wäre, daß dieselben mit den Breslauischen gleiche Jura genießen und beide vor beiden Oberämtern und Consistoriis in denen Fällen zu practiciren Freiheit haben sollten, wann Präsidenten oder Rätthe entweder selbst interessiret oder auch die Parteien mit ihnen in Verwandtschaft stehen, folglich sie einige Diffidenz in die ordinäre Advocaten zu setzen Urjach fänden. —

Meines wenigen Orts finde ich alle diese Vorschläge ganz heilsam und dabei nichts zu erinnern, bin auch der ohnmaßgeblichen Meinung, daß das Examen und die Wahl der Kanzlei-Bedienten und Advocaten dem Präsidenten von Benekendorff ohnbedenklich überlassen werden könne.

Es wird also lediglich von E. K. M. dependiren, ob und wie weit Höchstdieselbe dieses alles genehmigen und allergnädigst befehlen wollen, darnach das Notificationspatent, die Bestellungen und was sonst dabei nöthig sein möchte, zu expediren.

Eine Cabinetsordre an Arnim, d. d. Potsdam 23. Februar 1744 (Ausf. ebenda) genehmigte dessen sämtliche Vorschläge und ist nur eine Paraphrase seines Berichts.

II. (25. Febr.) Bei Ausfertigung des Notificationspatents wegen Bestellung der Oppelschen Oberamtsregierung äußert sich annoch folgender Anstand.

E. K. M. haben durch Dero allergnädigste Cabinetsordre vom 4. August die sogenannte Lisière, welche das Fürstenthum Meiß durchschneidet, zur Grenze der Jurisdiction gedachter Regierung verordnet, wornach auch das erste Notifications-Patent ausgefertigt worden.

Der Graf von Münchow aber und der p. von Benekendorff stellen anjeko vor, daß es zu Vermeidung künftiger Jurisdictionszwistigkeiten besser sein würde, wann die 11 Kreise, worein die Breslauische Kammer Oberschlesien eintheilet, nämlich Neustadt, Cosel, Ratibor, Leobschütz, Beuthen, Tost, Rosenberg, Lublitz, Oppeln, Strelitz und Pleß, in dem Notifications-Patent specificiret wären und von der Lisière gar keine Erwähnung geschähe.

Da aber solchergestalt das halbe Fürstenthum Meiß von der Gerichtbarkeit des Oppelschen Oberamts ausgeschlossen und selbige fast allein auf die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor borniret werden würde, dieses aber E. K. M. in obangezogener Cabinetsordre exprimirten Intention nicht gemäß zu sein scheint, so finde mich gemüßiget, allerunterthänigst anzufragen, ob in dem Notifications-Patent E. K. M. Cabinetsordre stricte nachgegangen und die sogenannte Lisière zur Grenze der obereschlesischen oberamtlichen Jurisdiction gesetzt werden¹⁾ oder, nach obigem Vorschlag, nur allein die 11 obereschlesischen Kreise derselben Gerichtbarkeit unterworfen sein sollen.

Marginal von der Hand des Königs:

„Freilich

Ich“

In dem Notificationspatent vom 29. Februar 1744 (Korn 1744 Nr. 5 S. 11) ist demgemäß bestimmt worden, daß zu dem Bezirk der neuen Oberamtsregierung gehören sollen: die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die sämtlichen obereschlesischen Standesherrschaften und status minores, die Mediat-Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf preussischen

¹⁾ Hierzu das Marginal.

Antheils und die Stücke des Fürstenthums Neiße und Grottkau von der sog. Visière an zu rechnen bis an die österreichische und die polnische Grenze.

Im Sinne dieser Entscheidungen ergeht unterm 29. Februar 1744 eine weitläufige Instruction an Benedendorff (Conc. gez. Arnim, R. 46. B. 260, Abschr. Bresl. St.-A. M. R. I, 2, Nr. 23. vol. I). Außerdem ist daraus noch Folgendes zu bemerken.

Die Aufsicht über die Mediatregierungen soll von der gesammten Oberamtsregierung geführt werden; die neue schlesische Proceßordnung ist in Geltung zu setzen; Specialverfügungen aus besonderen Motiven dürfen nicht auf Generalia extendirt werden; die Unterschrift durch beide Präsidenten, die etwas Ungewöhnliches ist und nur in Breslau stattfindet, soll zwar bei den obwaltenden Umständen zugelassen werden, doch trägt man Bedenken, das durch ein förmliches Gesetz zu bestimmen, um kein Präjudiz zu schaffen.

Zugleich wird auch das veränderte Notificationspatent zur Publication übersandt. Der Präsident soll demnächst seine Ferien dazu anwenden, um das Collegium zu Oppeln völlig in Ordnung zu bringen.

Das Notificationspatent an die oberschlesischen Stände und Unterthanen, d. d. Berlin, 29. Februar 1744,¹⁾ führt als Beweggrund zur Einrichtung einer besonderen Oberamtsregierung zu Oppeln das Gesuch der „Stände“ und den von diesen geltend gemachten Uebelstand der großen Entfernung vieler Orte von Breslau an. Die Eröffnung des Collegiums wird auf den 23. März festgesetzt. Die Einrichtung ist, abgesehen von den Personalfragen (s. Nr. 367), ganz dieselbe, wie bei den andern beiden Oberamtsregierungen.

¹⁾ Vollz. Mund. R. 46. B. 260. Gedruckt bei Korn, Jahrg. 1744, Nr. 5. Ein früheres, von Cocceji entworfenes und gegengezeichnetes, unterm 20. August 1743 vollzogenes Notificationspatent (vollz. Mund. R. 46. B. 260), das noch den 1. October 1743 als Einföhrungstermin festhält, hat dem obigen als Vorlage gedient und unterscheidet sich sonst im Wesentlichen nur dadurch, daß der Artikel wegen des evangelischen Consistoriums, der in jenem fehlte, hinzugefügt worden ist. Der Anstoß dazu ging von Münchow aus, der bei seiner Anwesenheit in Berlin December 1743 mit den Ministern vom Justiz-Departement darüber sprach. Auf seine Veranlassung unterblieb auch im Hinblick auf die noch nöthigen Aenderungen die Publication jenes ersten Patentes. (R. 46. B. 260.)

436. Immediatbericht Münchows.

Breslau, den 22. Februar 1744.

Bresl. Staatsarch. M. R. III. 35. vol. I. Concept.

Anlockung von Käufern für schlesiſche Güter durch freie Ertheilung des Incolats.

E. M. wird allergnädigſt erinnerlich ſein, daß der General-Lieutenant von Geſler, der Obrift von Loeben, Nagemerschen Regiments, der Obrift Wichmann von Bronikowſkiſchen Regiments, der Adjutant von Benedendorf und noch einige Andere in Schlefien Güter erkaufet haben.

Es möchten nun dieſen aus E. M. Landen noch verſchiedene mehr folgen und dadurch manches ruinirte und vielleicht daher mit übel Gefinnten (!) allhier und ſonderlich in Oberſchlefien und dem Glatſchen, mit zuverlässigen Vaſallen verwechſelt (!) und ein und andere Güter mit beſſern Wirthen beſetzt werden, wie denn ſchon wirklich einige aus E. M. übrigen Landen dieſerhalb an mich geſchrieben.

Es würde aber dieſer allerunterthänigſte ohnmaßgebliche Vorſchlag noch mehr facilitiret werden, wenn E. M. allergnädigſt accordiren wollten, daß alle diejenigen, welche aus E. M. übrigen Landen und Provinzien ſich in Schlefien oder Glatz ankaufen, ſie ſein weß Standes ſie wollen, für das Vergangene und künftig beſtändig von Gewinnung des Incolats und der großen Taxe, welche ohnedem nicht mehr als 3 Rthlr. vom Tauſend betraget, gänzlich befreiet ſein ſollen.¹⁾

E. M. werden hierbei faſt garnichts verlieren, dadurch aber verſchiedene Güter mit zuverlässigen und guten Poſſeſſoren beſetzt werden. Ich bitte allerunterthänigſt, mich hierüber mit allergnädigſter Reſolution zu verſehen.

Der König genehmigte den Vorſchlag des Miniſters durch Cabinetsordre vom 29. Februar 1744 (Potsdam) und machte zugleich dem Cabinets-Miniſter Podewils Mittheilung davon.

Podewils antwortete mit folgender Immediatvorſtellung, Potsdam 6. März 1744.²⁾

En conſéquence des ordres de V. M. du 29. février j'ai fait préparer les expéditions pour dispenser de la grande taxe

¹⁾ Vergl. Nr. 195. Nr. 356.

²⁾ Bresl. Staatsarch. M. R. III. 35. vol. I. Abſchrift.

de l'Incolat ceux d'entre ses anciens sujets, qui voudrout s'établir en Silesie. Mais comme par le règlement de la chancellerie il est expressement défendu aux secretaires sous peine d'en être personnellement responsables de ne délivrer aucune patente ni provision à moins que le pourvû ne produise une quittance de la caisse dès recrûes ou une dispense signée de V. M., ils se croient obligés pour leur sûreté de demander très humblement les ordres de V. Majesté: „Si Sa volonté est, que les lettres d'Incolat, qui seront expediées à ses anciens sujets, soient pareillement affranchies des droits de recrûes et du timbre ou si ces droits en doivent être exigés à l'avenir comme par le passé?“

En attendant que Votre Majesté me fasse connaître Ses intentions la-dessus j'ai retenu les expéditions sus-mentionées afin d'y faire ensuite les changements conformes a Sa volonté.

Der König resolvirte in margine:

„Meine Intention ist nicht, daß die Incolate sollen aufgehoben werden noch die Incolats-Patente cessiren sollen, sondern nur, daß, wenn welche von meinen alten Unterthanen sich in Schlesien etabliren und Güther ankauffen, solche alsdenn von der große Taxe frey seyn sollen, die Recruten- und Stempel-Jura aber müssen selbige deshalb erlegen, es sey dann, daß Ich ein oder andern davon exprés dispensire, wie dann auch die Incolats-Patente ausgefertigt werden müssen und zuvor deshalb in jedem Casu bey Mir angefraget werden muß, denn sonsten der mehreste Theil des Schlesischen alten Adels wegen Schulden vielleicht ausgekauft werden und deren Güther in Hände der Kauffleuthe, Pächter und dergl. gerathen dörffen. Neysse den 22. Martii 1744.“

In diesem Sinne wurde eine Königliche Ordre an die drei schlesischen Oberamtsregierungen erlassen, Berlin 28. März 1744. (Ebenda.)

437. Edict d. d. Berlin, 25. februar 1744.

Optius C. C. M. Cont. II. s. a. 1744 Nr. 8.

Ausdehnung des Begriffs „Refügirte“.

Es ist Zweifel entstanden, ob auch die für Refügirte zu halten seien, die nicht direct aus Frankreich nach den preußischen Landen gekommen

sind. Demgegenüber wird festgesetzt, daß alle diejenigen, die vor oder nach 1685 sich aus Frankreich hinweg begeben haben, der evangelisch-reformirten Religion zugethan sind und sich in den preußischen Landen angesiedelt haben, sie mögen direct gekommen sein woher sie wollen, der Freiheiten und Privilegien von Refügirten theilhaft sein sollen.

438. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam, 29. Februar 1744.

Besl. Staatsarch. M. R. V. 31. Ausfertigung.

Gegen Reisen der Vasallen ins Ausland.

Da Ich will, daß keiner von Meinen Vasallen noch Andere, so in Meinen Diensten stehen, noch auch deren Söhne, ohne Meine Special-Permission aus Meinen Landen reisen, oder gewärtigen sollen, daß ihr Vermögen ihnen zurückbehalten werden soll, und zu dem Ende die abschriftlich beiliegende Ordre an die Breslausche und Glogausche Regierungen, wie an alle übrigen in Meinen gesambten Provinzen und Landen ergangen ist,¹⁾ als habt Ihr Meinen Willen und Befehl darunter durch die Landrätthe gleichfalls gehörig bekannt zu machen und darüber mit allen Nachdruck zu halten.

Eine Declaration erfolgt durch folgende Cabinetsordre an Münchow, Breslau, 19. März 1744.²⁾

Da Ich vernehme, wie die unter den 29. vorigen Monats an Euch sowohl als an die Schlesischen Ober-Amts-Regierungen ergangene Ordre dahin mit gedeutet werden wollen, als ob [den Vasallen] dadurch zugleich mit untersaget sei, in ihren Particulair- und Domestique-Affairen ein oder andere Reise außerhalb Landes vorzunehmen, Meine Intention [aber] bei obermeldeter Ordre soweit nicht gehet: als habe Ich hierdurch declariren wollen, wie Ich unter solchen Verbot blös und allein verstehe, daß keiner Meiner Vasallen in Schlesien außerhalb Landes in frembde Dienste gehen noch auch deren Söhne in auswärtige Lande weder Dienste nehmen noch auf Reise gehen sollen, sonder vorhero Meine speciale Permission dazu zu haben. Was aber auswärtige Reisen in Domestique- und Privatangelegenheiten betrifft, solch bleiben ihnen nach eigenen Ge-

¹⁾ Vergl. Nr. 418.

²⁾ Bresl. Staatsarch. M. R. V. 31. Ausfertigung.

fallen zu thun unbenommen, wie dann auch denenjenigen Vasallen, so in Meinen Landen sowohl als in auswärtigen mit Gütern angeessen sein, frei bleibet, sich auf letzteren eine Zeitlang nach ihrer Convenience aufzuhalten. Ihr habt Euch also darnach zu achten, übrigens auch denen schlesischen Oberämbtern diese Meine Willensmeinung durch gehörige Anschreiben bekannt zu machen.

439. Edict und Declaration, Berlin 1. März 1744.

Dresd. St.-A. M. R. P. V. Nr. 23. vol. I.¹⁾

Unterthänigkeit und Cantonpflicht in Schlesien.

Es bleibt bei der Einführung der Cantonpflicht nach Maßgabe des Werbungsreglements vom 16. August 1743. Den Grundherren soll dadurch kein Schade an ihren Rechten gegen die Unterthanen zugefügt werden. Sie behalten insbesondere die Freiheit, ihre Unterthanen loszulassen. Gehen aber solche Unterthanen außer Landes, so wird ihnen ihr Vermögen einbehalten; wer ihnen dazu Vorschub leistet, wird bestraft: Eltern und Verwandte mit Geld- oder Leibesstrafe, die Gutsherrschaften mit Verlust der Jurisdiction und fisciischen Strafen. Abgedankte Soldaten werden nicht frei von der Gutsunterthänigkeit. Das Heirathen bleibt jedermann unbenommen. Nähere Bestimmungen wegen Enrollirung und Einstellung der Cantonpflichtigen. Exemption der 6 Gebirgskreise. Strafandrohung gegen fremde Werber.

440. Cabinetsordre „an die dirigirenden Minister des General-Directorii“.

Potsdam, 3. März 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Ministerrevue und Etatsregulirung.

Nachdem S. R. M. ic. entschlossen seind, gegen Ende des kommenden Monates Mai, als etwa den 26. oder 27. solches Monates, mit Dero dirigirenden Ministres des General-Directorii die General-Stats von 1744 bis 1745 gewöhnlicher Maßen zu reguliren, als haben Höchstdieselbe solches gedachten Dero Stats-Ministres hierdurch in Gnaden bekannt machen wollen, mit Befehl, inzwischen alles und jedes dazu erforderliche wohl zu instruiren.²⁾

¹⁾ Kornische Edictensammlung I, 17.

²⁾ Vergl. Nr. 12.

441. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Görne.

Potsdam, 6. März 1744.

R. 96. B. 28. — Abschrittlich.

Geheimrathstitel für Görnes Sohn.

Auf Euer Schreiben vom 4. dieses habe Ich resolviret, Eurem Sohn, dem Churmärkischen Krieges- und Domänenrath,¹⁾ nicht sowohl wegen seiner vorhabenden Heirath, als bloß und allein in Consideration Eurer vieljährigen treu- und nützlichen Dienste, den Charakter vom Geheimen Rath zu conferiren; wie Ich dann deshalb die erforderliche Ordre bereits gestellet habe.

442. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. März 1744.

Rundum, gez. Görne, Biered, Harpe, Boden. — Gen.-Dir. Neumark. Bestellungen 3.

Besetzung der Kammerdirectorstelle in Cüstrin.

Zu der bei der Neumärkischen Krieges- und Domänenkammer vacanten Directorstelle bringen wir allerunterthänigst in Vorschlag:²⁾

1. den vorsitzenden Kriegesrath von Neck, welcher in neumärkischen Regierungs- und Kammerfachen schon lange Jahre gearbeitet hat und welchen wir dazu geschickt finden. Dann so hat

2. der Comtur von Münchow zu Lieben³⁾ uns angezeigt, daß bei E. K. M. er seinen Schwiegersohn, den Landrath von Birckholz, zu dieser Directorstelle allerunterthänigst in Vorschlag gebracht, weil er ihn schon vormals bei seinem Präsidio wohl angeführet hätte.

Ich, der von Görne, kenne diesen von Birckholz als einen hurtigen und offenen Kopf, welcher dasjenige, was ihm etwa noch an der Routine fehlen möchte, bald lernen und fassen würde; ihm ist auch als Landrath die Provinz schon bekannt.

Wir übrigen aber kennen denselben nicht.

¹⁾ Der spätere Minister, der 1782 cassirt wurde.

²⁾ Das General-Directorium war durch Cab.-Ordre d. d. Potsdam 29. Februar 1744 angewiesen worden, einige geschickte und capable Subjecte, „worauf man sich verlassen kann“, „pflichtmäßig und ohne alle Nebenabsicht“ vorzuschlagen.

³⁾ Der frühere Kammerpräsident, Vater des schlesischen Provinzialministers.

Wie wir dann auch

3. aus denen Provinzial-Krieges- und Domänenkammern vor igt niemand dazu vorzuschlagen wissen, es wäre dann, daß E. K. M. auf den Geh. Rath von Thile aus der Churmärkischen Kammer, welcher bisher bei dem Contributionswesen in Schlesien mit gearbeitet hat, allergnädigste Reflexion zu machen gut fänden. Es beruhet also auf E. K. M. höchstem Befehl, wer diese Directorstelle haben soll.

Der König wählte Birchholz.

445. Instruction für die Ober-Rechenkammer.

Berlin, 10. März 1744.

Aus der Präsidial-Registratur der Ober-Rechnungskammer zu Potsdam, vollständig gedruckt bei Hertel, die Preussische Ober-Rechnungskammer. Berlin 1884. S. 25 ff.

Neue Verfassung der Ober-Rechenkammer.

Durch die Instruction vom 2. März 1723 waren die beiden Departements des Rechnungswesens, das für die Kriegs- und das für die Domänensachen, in eine Behörde, die Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer, zusammengezogen worden. Durch die Instruction vom 10. März 1744 werden die beiden bisher nur äußerlich verbundenen Departements gänzlich mit einander verschmolzen, so daß die Behörde nur noch ein homogenes Collegium bildet, das ohne Unterschied sowohl die zum Kriegs- wie die zum Domänensach gehörigen Rechnungen und Rechnungsfachen zu bearbeiten hat. Die beiden ältesten Rätthe, die bisher das Directorium bei den beiden Departements geführt, werden nun zu Directoren erhoben;¹⁾ aber sie sind nicht mehr Abtheilungs-Directoren, sondern erster und zweiter Director des ganzen Collegiums. Die Verfassung der Ober-Rechenkammer wurde durch diese Veränderung noch mehr der der Kriegs- und Domänenkammern angenähert. Die Unterordnung unter das General-Directorium blieb bestehen.²⁾

¹⁾ v. Piper und Resen. Resen hatte bisher das 1. Departement (Kriegs-sachen) geleitet, Piper das zweite (Domänensachen). Außerdem war Piper bisher Director beim Berliner Armendirectorium gewesen; er wurde jetzt von dieser Stellung entbunden.

²⁾ Es bestand eine regelmäßige Berichterstattung von der Ober-Rechenkammer an das General-Directorium; auch diese blieb bestehen. Vergl. z. B. Rescript des General-Directoriums an die Ober-Rechenkammer v. 8. Mai 1742: die Ober-

Im Einzelnen gestaltete sich der Dienst nach der neuen Instruction folgendermaßen.

Der erste Director hat die sämmtlichen Eingänge zu eröffnen, zu präsentiren und den Rätthen zur Bearbeitung zuzuschreiben; sie werden dann an den zweiten Director geschickt, der sein vidit darauf setzt und kommen dann an den Secretär, der das Journal führt, und der sie nach geschehener Eintragung an die Rätthe, denen sie zugeschrieben worden sind, weiter befördert.

Die Rechnungen kommen erst zur Calculatur, dann zur eigentlichen Revision; die Directoren haben darauf zu achten, daß dies prompt geschieht. Ordres oder Beantwortungen von Notaten kommen zum Vortrag in pleno; mit der Expedition und der Revision der Concepte wird es ebenso gehalten, wie bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer: die Munda werden vom ganzen Collegium unterschrieben, oder die dissentirenden Vota den Berichten beigefügt. Die ordentlichen Protocolle werden sammt dem Expeditions-Protocoll monatlich dem General-Directorium eingesandt. Aus der Vergleichung des Journals mit dem Expeditions-Protocoll werden am Schluß jedes Monats die Rückstände eruiert, zu deren Erledigung dann die säumigen Rätthe von den Directoren anzuhalten sind. Die Directoren haben auch darauf zu achten, ob die Notaten bei den Rechnungen des vorhergehenden Jahres auch sämmtlich von den Kammern beantwortet worden sind, ob an den vorjährigen Rechnungen nichts mehr zu berichtigen ist &c. Eventuell sind Excitatorien zu erlassen. Die Directoren überwachen die Kanzlei und die Calculatoren. Auf besonderen königlichen Befehl müssen sie auch die Provinzial-Hauptkassen an Ort und Stelle untersuchen und dem König darüber Bericht abstellen.

Directoren und Rätthe haben einen bestimmten Kreis von Geschäften zu ihrem Specialdepartement; das der Directoren besteht in der Prüfung der Rechnungen von den Generalkassen.¹⁾ Ueberall steht dem Referenten ein Correferent gegenüber.

Das Collegium kommt an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, zusammen und hält von 9—12 Uhr, im Nothfalle auch länger, Sitzung; wer unentschuldigt fehlt (die Entschuldigung ist an den Rechenkammer soll ordentliche Sessionsprotocolle halten und monatlich an das General-Directorium einsenden. — Rescript vom 14. December 1746: Die Ober-Rechenkammer soll künftig den Namen des Referenten unten links auf ihre Berichte setzen. (Gen.-Dir. Gen.-Dep. Lit. 171 Nr. 1.

¹⁾ Von den Generalkassen kommen nur die Neben-, nicht die Hauptkassen (Gen.-Kriegs- und Gen.-Domänenkasse) in Betracht. — Wir fügen am Schluß dieser Nummer (S. 715) aus den Potsdamer Acten der Behörde eine Vertheilung der Geschäfte bei, die bei Hertel nicht abgedruckt ist.

ersten Director zu richten), zahlt 50 Rthlr. Strafe; im Wiederholungsfalle haben die Directoren dem General-Directorium und dieses dem König darüber Bericht zu erstatten. Der Vorwand anderweitig im königlichen Dienst (Nebenamt!) beschäftigt zu sein, soll dabei ebenso wenig als Entschuldigungsgrund betrachtet werden, wie der Mangel einer Besoldung. Die Besoldeten haben ihre Arbeit zu verrichten wegen des Genusses der Besoldung, die Unbesoldeten wegen der Hoffnung darauf.

Montag, Mittwoch und Freitag sind zur Abnahme der Rechnungen, Dienstag und Donnerstag zum Vortrag der übrigen Sachen bestimmt. Die Abnahme der Rechnungen, die von den Referenten und Correferenten zunächst „Nachmittags, zu Hause“ geprüft werden, geschieht im Collegium der Art, daß immer 3 oder mehr Rechnungen zugleich abgenommen werden; das Collegium löst sich also zu diesem Zweck in eine Anzahl von Gruppen auf. Außer dem Referenten und dem Correferenten muß bei jeder dieser Gruppen einer der Directoren, bezw. ein vom ersten Director zur Leitung ernanntes Mitglied des Collegiums zugegen sein. An den Vortragstagen aber soll das Collegium „in einem Zimmer zusammen sein und an einem Tisch sitzen;“ zu den Vortragssachen gehört es auch, wenn bei der Abnahme der Rechnungen die damit befaßten Mitglieder des Collegiums sich nicht haben einigen können; kann ein solcher Fall auch im Plenum nicht entschieden werden, so ist darüber zu berichten. Zwei Geheime Secretäre führen das Protokoll.¹⁾

Bezüglich der Rechnungsabnahme wird besonders darauf hingewiesen, daß sich die Ober-Rechenkammer nicht mit der Prüfung der Hauptrechnungen begnügen, sondern „soviel immer möglich“, auch die Specialrechnungen einfordern und durchgehen soll;²⁾ namentlich was Minden und Halberstadt betrifft, sollen „wegen der dort vorkommenden vielen und ungewissen Hebungen“ immer auch die Specialrechnungen, die Aemter-, Kreislassen- und Acciserechnungen sowie die bei deren Abnahme von den Kammern mit den Land- und Steuerräthen gehaltenen Protocolle mit eingesandt und geprüft werden.

Bei der Abnahme der Hauptrechnungen aus den Provinzen soll nach wie vor ein Geh. Finanzrath aus dem General-Directorium anwesend sein und den Vorsitz führen.

Bei den Subalternen wird wie bei den Räthen der Unterschied der beiden Departements beseitigt. Calculatoren und Kanzlisten bekommen

¹⁾ Die Rätke Ludolf und Wachsmann.

²⁾ In der begleitenden Ordre vom selben Datum wird die Ober-Rechenkammer noch besonders angewiesen, bei der Rechnungsabnahme „besser als bisher in die Administration zu gehen“.

den Titel von Ober-Rechenkammer-Secretarien. Auch soll auf ausreichende Gehälter für sie Bedacht genommen werden.

Die Salarien-Designation wird der Instruction beigelegt.¹⁾ (Eine Veränderung in den Gehaltsverhältnissen war namentlich durch den Abgang der beide Räte v. Tieffenbach und Sobbe veranlaßt worden.) Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß in Zukunft im Falle einer Vacanz in dieser Behörde ohne weiteres das nächst-jüngere Mitglied in die Besoldung des älteren einrückt, wofern gegen den Fleiß und die Geschicklichkeit des Succedirenden keine Einwendungen zu machen sind. Andernfalls kann ihm ein anderer vorgezogen werden.

Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen sind theils in der Instruction selbst, theils in der sie begleitenden Ordre an die Ober-Rechenkammer, gegeben Berlin 10. März 1744, enthalten. Danach ist den Geh. Finanzräthen Culemann, Schmalz, v. Reinhardt, Durham aufgetragen worden, das Collegium auf den neuen Fuß zu installiren, die Directoren dem Collegium vorzustellen und dieses selbst zur Arbeit anzuweisen. Danach sollen dann den Räten ihre Departements angewiesen werden. Mit dem 2. April d. Js. sollen die Sitzungen der Behörde nach der neuen Einrichtung beginnen. Zuvor sollen die bisher noch getrennten beiden Departements eine specificirte Nachweisung der bei beiden noch rückständigen Rechnungen beim General-Directorium eingeben, damit diese Reste demnächst von den Directoren unter die einzelnen Räte vertheilt werden können.

Für die Zukunft wird in Aussicht genommen, die Kammerei- und Servisrechnungen „der Hauptstädte“ (d. h. Berlins) direct durch die Ober-Rechenkammer revidiren zu lassen.²⁾ —

Zugleich mit der Instruction ergingen Circularverordnungen an die Kammern, des Inhalts, daß alle Rechnungsfachen in Zukunft unmittelbar an die Ober-Rechenkammer zu adressiren seien;³⁾ und daß jede Veränderung in Rechnungsfachen, die durch allgemeine Verordnung oder durch Collegialbeschuß getroffen werden würde, der Ober-Rechenkammer mitzutheilen sei.

¹⁾ Vergl. Hertel a. a. O. S. 25 ff.

²⁾ Die Einforderung dieser Rechnungen zur Revision (die damals in der Regel durch die Kurmärkische Kammer besorgt wurde,) stand auch damals schon der Ober-Rechenkammer frei.

³⁾ Waren die Rechnungen etwa früher an das General-Directorium adressirt worden? Oder besagt die Anweisung nur, daß sie nunmehr an die Ober-Rechenkammer als solche, nicht mehr an deren einzelne Departements zu adressiren sind?

Departementsvertheilung bei der Ober-Rechenkammer 1744.¹⁾

Erstes Departement.

Referent: Director von Piper.

Correferent: Director Resen.

Gegenstand: General-Postkassen-, General-Strasskassen-, General-Judenschutzgelder-, General-Artillerie-, Extraordinarien-Kassen-, Berlinische Hauptmagazin-, General- und Special-Salzkassen-Rechnungen.

Zweites Departement.

Referent: Geheime Rath Cangiesser.

Correferent: Hofrath Hennert.

Gegenstand: Churmark, Magdeburg und Mansfeld, Mecklenburgische Rechnungen.

Drittes Departement.

Referent: Geheime Rath Truzettel.

Correferent: Kriegsrath Zieskau.

Gegenstand: Preußen und Litthauen, Cleve, Mark, Mors, Geldern, Lagerhausrechnung.

Viertes Departement.

Referent: Geheime Rath Wedigen.

Correferent: Kriegsrath von Tieffenbach.

Gegenstand: Pommern, Lauenburg, Bütow, Draheim, Neumark, Potsdamsche Waisenhaus-, Goldfabriken-Kassen-Rechnung.

Fünftes Departement.

Referent: Geheime Rath Muzel.

Correferent: Hofrath Schönermark.

Gegenstand: Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Halberstadt, Hohenstein, Wernigerode, Quedlinburg, Neuchâtel und die übrige Drangische Successions-Rechnungen.

Notandum.

1. Die Directores adressiren ohne Unterscheid die bei ihnen einlaufende Sachen denen Rätthen nach obigen Departements, und

¹⁾ Ausfertigung. — Präsidial-Registratur der Königl. Ober-Rechenkammer in Potsdam. Tit. III. Sect. 1. Nr. 1.

wenn der erste krank oder abwesend, muß der zweite in allen Stücken seine Stelle beim Collegio vertreten und die Arbeit nach der Instruction mit dem Kriegesrath Cangiesser verrichten.

2. Bei denen Magazin- und Proviantfachen assistiret der Kriegesrath Berliscke, und bei denen Potsdamschen Waisenhaus-, Lagerhaus-, und Goldfabrikentassensachen der Kriegesrath Bastineller, zeichnen auch alle dahin einschlagende Expeditiones mit.

3. Wie die Re- und Correferenten mit der Rechnung verfahren sollen, ist in der Instruction geordnet; die zum Vortrag gehörende Sachen werden Directores ihnen indistincte, es mögen selbige Krieges- oder Domänensachen sein, zuschreiben und dabei, so viel möglich, daß diese Arbeit egal repartiret werde, dahin sehen; niemand von denen Räten aber muß unterm Prätext, daß ihm zu viel zugeschrieben werde, oder wenn der Correferent etwa krank, die Sachen liegen lassen; als wornach insbesondere Directores sehen und davor responsable sein sollen.

4. Die extraordinäre Rechnungen, so nicht alle Jahr vorkommen, imgleichen die Kammereirechnungen, und was etwa noch künftig zur Ober-Rechenkammer gezogen werden möchte, wird von demjenigen Departement bearbeitet, wozu die Provinzien gehören, worinnen die Rechnungen formiret worden.

444. Königliches Marginal zu Bericht des General-Directoriums vom 5. März 1744.

Wiedereingekommen 10. März 1744.

R. 94. IV. La. 18.

Subalternstellen und Protection.

Die pommerische Kammer findet nöthig bei der Obersteuerkasse einen Kassenschreiber anzustellen und beantragt, daß eine von den zwei Controllleurstellen bei der Cösliner Accisekasse bei eintretender Vacanz eingezogen und das Gehalt von 96 Thlr. für den Kassenschreiber verwendet werde. Das General-Directorium (I. Dep.) befürwortet den Antrag.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Ist nichts lauter Wint umb Ihre Mächtige Protection an ein oder andere Domestiquen an Tag zu legen. Fch.“

445. Convention mit der Stadt Emden.

Emden, 14. März 1744.

Concept, gez. Podewils, durchcorrectirt von Weinreich. Mit dem Vermerk „Expediatur“ von desselben Hand.¹⁾ — R. 68. 16. A.

Aufrechterhaltung der städtischen Verfassung von Emden für den Fall der preussischen Succession.

Da „die im Reich obwaltenden Läufe“ bisher noch nicht zugelassen haben, die zwischen den Beauftragten des Königs und der Stadt Emden verhandelte Convention wegen der ostfriesischen „Landesdifferenzen“ (d. h. der Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen und der Stände unter einander) zum Abschluß zu bringen, so hat der König darüber zunächst eine vorläufige Special-Declaration ausgestellt, die von den Emdischen Deputirten acceptirt worden ist.²⁾

¹⁾ Der Text der Convention war in langen Verhandlungen festgestellt worden, die seit dem Jahre 1741 schwebten und preussischer Seits von dem im Dienst des Königs stehenden Directorialrath im niederrheinisch-westfälischen Kreise, Sebastian Anton Homfeld, einem geborenen Ostfriesen, der in Aurich seinen Wohnsitz hatte, — in beständiger Correspondenz mit dem Departement der auswärtigen Sachen — geführt wurden. Sie machen einen starken Actenband aus: R. 68. 16. A. Wir heben daraus namentlich einen Bericht der Cabinetsminister (Podewils, C. W. v. Borde) vom 28. November 1742 hervor, in dem es zu Anfang heißt: „Cette ville donne le branle aux affaires de ce pays-là et son suffrage est par conséquent d'un grand poids“. Es werden dann die Forderungen der Stadt aufgezählt. Als der „delicateste Artikel“ erscheint den Ministern der wegen des Garantirechts der niederländischen Generalstaaten; sie rathen, wie es auch in der obigen Convention ausgeführt worden ist, dies Garantirecht nur für den Fall anzuerkennen, daß die Generalstaaten ihrerseits das Successionsrecht des Königs anerkennen würden (was sie noch zur Zeit der Ratification obiger Convention nicht gethan hatten): „Dans la suite — fügen die Minister hinzu — il faudra prendre conseil des conjonctures.“ — Der König entschied in margine des Berichts: „Vous n'avez qu'à leur Accorder Tout. Fr.“ — Aus Actenstücken, die wir an anderer Stelle veröffentlichen, geht übrigens hervor, daß der König 1744 und 45 daran dachte, Emden an die Holländer oder die Engländer zu verkaufen.

²⁾ Diese „Special-Declarations- und Versicherungsacte für die Stadt Emden“ vom 14. März 1744 (Conc. gez. Podewils R. 68. 16. A.) enthält namentlich die Versicherung, daß der König in den drei Hauptpuncten, um die es sich bei den Streitigkeiten für Emden handelte — Introduction allgemeiner Landtage (mit Buziehung Emdens), Restitution des Landlastens nach Emden, Erledigung der Emdenschen Herrlichkeiten von dem darauf gelegten Sequester — die Forderungen der Stadt unterstützen und im Falle der Eröffnung der Succession ohne weiteres gewähren wolle.

Im übrigen haben sich die Unterhändler, unter Vorbehalt der königlichen Ratification, über folgende Punkte geeinigt:

§ 1.

Bürgermeister und Rath sammt der Deputirten Bürgerschaft, dem Collegium der Bierziger, erkennen das königliche Successionsrecht an. (Die Agnitionsacte ist in extenso eingerückt.)

§ 2.

Die Form der Besitzergreifung für den Fall der Eröffnung der Succession wird bezüglich der Stadt Emden im einzelnen bestimmt.

§ 3.

Die Vereidigung des Magistrats für diesen Fall wird, unter Einfügung der Eidesformel, festgesetzt.

§ 4.

[Confirmation des Magistrats und der Freiheiten und Privilegien der Stadt.]

Und wie S. K. M. die Commission ertheilen wollen, den auf den ersten Tag Monats Januarii durch das Bierziger Collegium, als die Deputirte Bürgerschaft, alsdann und jedesmal unbehindert erwählten und künftighin dergestalt ohne die geringste Sperrung zu erwählenden Magistrat auf den einfallenden siebenten Tag besagten Monats durch Dero verordneten Commissarium, welcher seinen Eid auf die Landes-Accorden der Stadt Emden zuforderst wird eingesandt haben, in Dero hohem Namen denen Landes-Accorden und dem Herkommen gemäß confirmiren und nach berührtem Formular beeidigen zu lassen, oder, in Entstehung solcher Confirmation und Beeidigung, die erwählte und in gleichen jemaligen Fällen die hinfüro frei und ungehindert und ohne einige Beeinträchtigung durch besagtes Bierziger Collegium zu eligirende Personen nach Anleitung des siebenten Articuls Haagischen Accords von 1603 vor confirmiret gehalten werden und ihre vermöge 40. Articuls Osterhausischen Accords von 1611, auch 9. gravaminis et resolutionis gräflicher gravaminum, cap. 4. Emdischen Landtagschlusses von 1619 alleine bei Burgermeistern und Rath stehende der Stadt Emden Regierungsbedienungen auf den gedachten, an Sr. K. M. wirklich unter sich geleisteten Eid anzutreten befugt sein sollen, also soll solche Confirmation und Beeidigung sowohl als die erwähnte vorläufige Ausstellung des schriftlichen Eides, im Fall alsdann das

Homagialgeschäft und die dabei vorgehende solenne Confirmation der Stadt Emden Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten annoch nicht verfügter werden können, besagter Stadt nicht allein unschädlich, sondern vielmehr derselben und ihrer Herrlichkeiten Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten sollen ipso jure ipsoque momento der an Seiten des Magistrats geschehenen Verpflichtung als bestätigt geachtet und des Ends hiedurch auf das kräftigste und verbindlichste versichert sein, daß S. K. M. oder Dero Nachkommen an der Kron und Chur es also halten und achten wollen, als wann das ganze Homagialgeschäft und was davon dependiret, der Landes- und in specie der Stadt unkränklichen Verfassung zufolge bereits wirklich ad effectum obligationis vollzogen wäre.

§ 5.

[Garantien für die unabhängige Stellung des Magistrats.]

Insonderheit aber haben S. K. M. für Sich und Dero Nachkommen an der Kron und Chur hiedurch declariren und denen von Emden zu Benehmung aller Besorgniß allergnädigst versichern lassen, daß weder ein königlicher Minister oder jemand von Dero Råthen noch einige andere Person, um in Thro K. M. hohen Namen oder Dero nachgeordneten königlichen Regierung und Ministern votum et sessionem bei dem Magistrat zu prätendiren, demselben zugefüget, noch jemand der Magistratspersonen oder Stadt-Bedienten aus allerhöchster königlicher Autorität außer dem ordentlichen Wege Rechtens von seinem Amte oder Bedienung suspendiret oder cassiret, sondern ein jeder von dem Magistrat in ersterer Instanz bei dem Hofgerichte, von denen anderen Stadtbedienten aber nirgends anders als in erster Instanz vor dem Magistrat wegen ihrer Amtsverrichtungen zur Verantwortung und Rechtfertigung gezogen und dabei denen gravatis das beneficium appellationis respective an das Hofgericht und ferner an die höchste Reichsgerichte sich zu wenden, ungesperret gelassen, auch in bürgerlichen Streitsachen dem Magistrat in Administration der Justiz weder durch Thro M. allerhöchste unmittelbare noch Dero nachgeordneten königlichen Regierung Befehle, noch durch der Sachen Avocirung und sonst auf keinerlei Weise einige Hinderung gemachet, sondern allein denen etwa gravirten Parteien der ordentliche Weg der

Appellation an das Hofgericht gestattet werden solle. Wie denn auch S. K. M. hiebei dem Magistrat der Stadt Embden noch besonders versichern lassen, daß dessen Jurisdiction durch die derselben nicht unterworfenen, sondern davon eximirte fürstliche Burg oder denjenigen, so darin jedesmal Befehl haben wird, im geringsten kein Eintrag geschehen, sondern, wann etwa ein Maleficanter oder anderer, so bei dem Stadt-Magistrat einiger Malversation halber oder sonst in Rechten besprochen wird, seine Zuflucht dahin zu nehmen sich unterfangen wollte, derselbe alsbald auf des Magistrats Begehren ohnweigerlich zu Vollführung der Justiz an ihn ausgeliefert und sothane Auslieferung unter dem Vorwand von K. M. oder Dero nachgeordneten Regierung zuersterst einzuholenden Befehls und Verwilligung nicht verweigert noch aufgehalten werden solle.

§ 6, 7.

[Die Einkünfte der Stadt bleiben ungeschmälert.]

§ 6. Und da auch die von Embden dahin angetragen, daß S. K. M. die Stadt allergnädigst zu versichern geruhen wollten, daß selbige bei der unverrückten rechtmäßigen Possession und dem alleinigen Genuß der Zoll- und Licentgelder sammt allen bishero üblich gewesenem Stadteinkünften, Heuren und Pfachten und anderen von dem Mennoniten- und Jüdengeleit und dessen Verleihung und Renovirung herfließenden Gefällen ohne die geringste Einbüßung und Abgang in alle Wege zu ewigen Tagen belassen, anbei derselben in ihrer bisherigen Berechnungsmanier niemals der mindeste Eintrag geschehen, weder die Einnehmungs- und Rechnungsbedienten oder sonst jemand wegen Verwendung und Berichtigung der Stadt Domestic-Intraden anders, als bishero unter ihnen gebräuchlich, irgendwo zur Verantwortung gezogen noch denenselben, daß sie bei Ab- und Einnehmung der Rechnung einen Commissarium zu admittiren oder die Rechnung einiger Examination zu submittiren hätten, unter einigerlei Schein angemuthet oder aufgebürdet, nicht weniger es bei denen nach und nach eingeführten Stadt-Statuten gelassen werden sollte; auch ferner allerhuldreichst dahin condescendiren, daß die Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande bei unverhoffter Schwächung oder Entkräftung derer Embdischen Privilegien, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Statuten vermöge ihres zuständigen in denen Landesverträgen befestigten

Garantirechts die starke Hand darüber unbehindert halten möchten, — so haben S. R. M. zu Bezeugung Dero allergnädigsten Gemüthsneigung gegen die von Emden für Sich und Dero in dem ostfriesischen Reichslehen succedirende Nachkommen hierdurch verbindlichst declariren lassen, daß die Stadt bei dem wohlhergebrachten alleinigen Genuß derer Zoll- und Licentgelder sowohl als auch derer von Vergeleitung der in ihren Ringmauren wohnenden Mennoniten und Juden herrührenden Gefälle und deren Possession vel quasi ohne einige weitere Anfechtung, Hinderung, Sperrung oder Eintrag gelassen werden solle; jedoch daß diejenige von den Juden, welche außerhalb Emden im Lande sich aufhalten und etwa Handel treiben wollen, die Vergeleitung und den Schutz bei der hohen Landesobrigkeit zu suchen schuldig sein, die in Emden wohnende Mennoniten aber von allem an die hohe Landesobrigkeit zu gebenden Schutzgelde nach wie vor befreiet bleiben sollen; ferner auch der Stadt weder das an das ostfriesische Regierhaus jährlich zu erlegende Recognitionsgeld gesteigert noch einige andere Abgabe wider die Landesaccorden und das Herkommen unter einigem Vorwand aufgebürdet werden solle.

§ 7. Und wie nach Inhalt des zehenden Articuls Delfzhyllischen Vergleichs von 1595 und des neunten Articuls Hagischen Accords von 1603 wegen der übrigen angeführten Stadteinkünfte so wenig als wegen deren Verwaltung, Verwendung und Berechnung einiger Streit vorwalten kann, so soll es auch dabei nach derer von Emden geschenehen Antrag sein unveränderliches Bewenden haben und die Stadt Emden darunter wider das Herkommen und den bisherigen Gebrauch auf keinerlei Weise beeinträchtigt werden.

§ 8.

[Der Stadt bleibt das jus condendi statuta.]

Wie dann auch S. R. M. allerhöchst nicht gemeinet sind, der Stadt Emden das bei dem 38. Articul der ostfriesischen kaiserlichen Resolution von 1597 derselben beigelegte und ohne landesherrliche Confirmation zustehende jus condendi statuta und die in Conformität solcher kaiserlichen Verordnung nach und nach eingeführte Statuten einigermaßen zu streiten, sondern vielmehr hiedurch allergnädigst versichern lassen, daß der Stadt Emden in solchem Recht

zu Forderung und Unterhaltung guter bürgerlicher Polizei nothwendige Statuta zu machen, doch daß sie des Landesherrn Hoheit und Gerechtigkeit nicht schmälern noch des Hofgerichts Jurisdiction unterbrechen, kein Abbruch oder Eintrag geschehen, sondern dieselbe dabei und bei denen darnach gemachten und ferner zu machenden Statuten der kaiserlichen Resolution gemäß allerdings geschüzet und gehandhabet, auch kein Stück sothaner Statutorum unter dem Vorwand ermanglender landesherrlichen Confirmation angefochten werden solle.

§ 9.

[Daß „Garantie- und Manutenenzrecht“ der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande wird für den Fall, daß diese das königliche Successionsrecht anerkennen, aufrecht erhalten werden.]

Anreichend aber die denen Herren Generalstaaten aufzutragende Manutenenz, dabei haben S. K. M. nicht gefunden, daß es dormalen thunlich, desfalls etwas festzustellen, so lange nicht die Herren Generalstaaten Sr. K. M. ostfriesisches Successionsrecht agnosciret haben; im Fall aber sothane Agnition von denenselben erfolgt sein wird, so wollen S. K. M. geschehen lassen, daß das in denen Landes-Accorden etablirte Garantie- und Manutenenzrecht nach wie vorhin in Kräften bleiben möge.

§ 10.

Die Schulden des Fürstenhauses übernimmt der König, soweit sie nach den reichslehnrrechtlichen Grundsätzen den Lehnsnachfolger belasten; soweit sie allodialer Natur sind, wird er den Landeseinwohnern gegenüber den Allodialerben des Fürstenhauses zu ihrem Recht verhelfen.

§ 11—22.

Der König verspricht für die Handels- und Schiffahrtsinteressen der Stadt Emden sowohl in seinen Landen wie auch andern Staaten gegenüber in näher bezeichneter Weise Fürsorge treffen zu wollen.

§ 23.

[Freiheit von Einquartierung, Werbung und Enrollirung.
Bestimmungen für den Fall der Landesnoth.]

Endlich haben S. K. M., umb denen Emdern alle künftige Besorgniß zu benehmen, annoch allergnädigst und verbindlichst hiedurch versichern lassen, daß die Einwohnere der Stadt und ihrer Herrlichkeiten denen Landesaccorden gemäß mit Einquartierung und

Enrollirung ohne vorhergehende Einwilligung der Stadt nicht beschweret, auch auf keine gewaltsame Weise zu Kriegsdiensten angeworben oder angehalten werden sollen; wobei gleichwohl die von Emden sich verpflichtet, daß sie in dem Nothfall, wann die Stadt oder ihre angehörige Herrlichkeiten durch auswendige Gewalt überfallen, angegriffen oder attaquiret werden wollten, zu ihrer eigenen Beschüzung und Sicherheit, auch Abwendung aller Vergewaltigung hinreichige Verwehrungsmittel, insonderheit zu Bewahrung der Stadt, an Hand nehmen und sich denen diesfälligen Landesaccorden und in specie dem 37. Articul der Ostfriesischen Kaiserlichen Resolution von 1597, sodann dem 92. Articul derer Concordaten von 1599, wie auch dem 7. Articul Hagischen Accords von 1603 allerdings gemäß betragen sollen, jedoch auch die landesherrliche Protection erheischender Nothdurft nach allerunterthänigst zu suchen, sich allerdemüthigst vorbehalten und viel weniger in denen die allgemeine Wohlfahrt und vor Augen stehende, auch von R. M. sowohl als der Stadt anerkannte Landesgefahr betreffenden Fällen Ihro R. M. landesfürstliche erforderliche Kriegsleute und Besatzung zur Defension der Stadt und des Landes einzunehmen verweigern wollen noch sollen; jedoch daß in solchem Nothfall Bürger und Einwohnere der Stadt und deren Herrlichkeiten nicht genöthiget werden sollen, ohne der Stadt vorgängige Einwilligung Militärpersonen in ihre Häuser aufzunehmen oder denenselben auf ihre Kosten Quartier zu verschaffen, weniger dann zunehmung einiger Kriegsdiensten sich zwingen zu lassen.

Die Entwürfe der beiden Instrumente (der „Convention“ und der „Special-Declarations- und Versicherungsacte“) wurden vom Cabinetsministerium mit Bericht vom 10. April 1744 dem König zur Ratification eingeschickt. Die Ratificationsinstrumente kamen vollzogen mit dem Datum des 10. April zurück und wurden unterm 18. April an Homfeld gesandt. Weder aus dem Bericht noch aus den Ratificationen ist etwas Wesentliches hervorzuheben.

Auf Homfelds Ansuchen genehmigte das auswärtige Departement unterm 28. December 1744 die Publication der Convention mit Emden, „nachdem die holländische Garnison aus dem Lande gezogen ist“, jedoch zur Zeit noch mit Auslassung der Artikel, die das See- und Commercienswesen betreffen (Art. 11—22), „weil solche gar zu viel Jalousie in Holland

und sonst in der Nachbarschaft erwecken dürften“. Auch bei einem vom Emdener Magistrat 1745 veranstalteten Abdruck¹⁾ mußten diese Artikel noch fortgelassen werden.

446. Cabinetsordre an die Breslauer Kammer.

Breslau, 17. März 1744.

Abdruck. — Bresl. St.-A. P. A. III. 15b. Vol. I.

Zufriedenheit des Königs mit der Breslauer Kammer.

Se. Königl. Majestät in Preußen zc. lassen hierbei der Breslauischen Krieges- und Domänenkammer diejenige Tabelle, wornach die Contributions-Verfassung von Trinitatis 1744 bis 1745 bei gegenwärtigen Umständen annoch einzurichten Allerhöchstdieselben resolviren müssen, nicht weniger die Ober-Steuer- und Landrentei-Kassen-Etats von 1744 bis 1745 zufertigen, mit allergnädigstem Befehl, fernerhin, wie bishero zu Dero allerhöchstem Gefallen geschehen, die im Etat zur Einnahme gesetzte Gelder monatlich und quartaliter auf den determinirten Tag ganz ohnfehlbar einzutreiben, dergestalt, daß nicht allein die darauf angewiesene Ausgaben richtig und prompt erfolgen, sondern auch der in den gesetzten Tagen an S. K. M. einzuschickende General-Quartal-Extract ganz ohne Reste sei.

Sr. K. M. ist hierbei wohl bekannt, daß nicht ohne sehr gute Disposition, ohnermüdeten Fleiß, beständige Aufmerksamkeit, Eifer und Desinteressement die bei der Stats-Einnahme und sonst in der Krieges- und Domänenkammer obliegende höchst wichtige Arbeit bestritten und zugleich die Sr. K. M. fürnehmlich angelegentliche Wohlfahrt des Landes erhalten werden könne. Sr. K. M. aber ist auch bereits vorgetragen und haben Allerhöchstselbst zu Dero Zufriedenheit wahrgenommen, daß die schlesische Krieges- und Domänenkammern bishero kein ander Augenmerk gehabt als Sr. K. M. Dienst, die Richtigkeit der Kassen, die Wohlfahrt des Landes, Commercii und eines jeden Einwohners rechtschaffen und ohne einige Nebenabsichten zu befördern.

S. K. M. haben das gnädigste Zutrauen zu der Breslauschen Krieges- und Domänenkammer, daß solche noch ferner dergestalt Dero Dienst vorstehen werde.

¹⁾ Bei den Acten nicht vorhanden.

Wenn solches geschiehet, werden S. K. M. deren Membra und sonderlich die, welche sich durch Eifer, Fleiß, ohne alle Nebenabsichten dabei hervorgethan, zu distinguiren und noch besser zu versorgen wissen.

S. K. M. wollen hiebei ferner, daß Dero allerhöchste und gnädigste Zufriedenheit denjenigen Landsassen bekannt gemacht werde, welche bis anhero die Steuern allmonatlich richtig und auf den gesetzten Tag abgeführt, nicht minder, daß allen Ständen von neuem intimiret werde, daß bei geruhigern Zeiten und sobald nur die zu ihrer, der Stände, eigenen Ruhe und Sicherheit erfordernten Kosten etwas weniger erfordern, S. K. M. gewiß auf Dero Soulagement bedacht sein würden, als wozu auch schon ohnedem für diejenige, welche ihr Steuerquantum monatlich richtig abführen und noch prägraviret sein möchten, jezo schon gedacht und in künftigem Jahr von 1744 bis 1745 auf dessen letztere Monate eine Beihülfe ausgemacht werde.

Was die Etats-Ausgaben anlangt, so bleibt es vor wie nach dabei, daß aus denen auf den Etat dazu angelegten Fonds die Marsch-, Vorspann-, Remissions- und Baukosten nach den Reglements, nicht anders aber als [nach] den Principiis der von Sr. K. M. vollzogenen Reglements und Etats, nur mit Genehmhaltung und Unterschrift des Etats-Ministers Graf von Münchow assigniret und ausgezahlt werden.

Die Krieges- und Domänenkammer hat hierbei um so mehr alle Behutsamkeit und Menage zu beobachten, als nach Sr. K. M. schon vorhin bekannt gemachten allergnädigsten Declaration dasjenige, was bei der Einnahme der schlesischen Krieges- und Domänenkammern überschießet oder bei der Ausgabe erspartet wird, zum Soulagement derer in den beiden letzten Monaten zurückgebliebenen manifeste unvermögenden Contribuenten angewandt und denn denselben nach vorhergegangener gegründeten Untersuchung assigniret werden soll.

Und gleichwie je und in allewege der hierbeigekommene Etat erfüllet sein muß und S. K. M. dabei gar keine Reste, nicht einmal im Quartal-Extract, gestatten können, also müssen auch die zur p. Kammernothdurft, Diäten &c. angelegte Posten nicht überstiegen werden; und wann solches vorjezo und in den zwei bis drei ersten

Fahren bei der neuen Einrichtung und daher erforderten vielen Untersuchungen, Druckerlohn zc. zu vermeiden keine Möglichkeit gewesen, so muß dennoch der Etat der Kasse durch andere und mehrere Einnahme erfüllet, auch zu Vermeidung aller künftigen Notatorum und darüber zu thuen den Anfragen ein jedes Decret, so die Summa des Etats übersteiget, von dem Etats-Ministre Graf von Münchow unterschrieben sein, als in welchem Fall nur allein dergleichen Posten passiren sollen.

447. Aus verschiedenen Actenstücken.

25. März bis 27. April 1744.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VI. Nr. 3.

Magdeburgische Deichhauptmanns- und Landrathsstellen.

Auf Vortrag des General-Directoriums vom 25. März 1744 genehmigt der König durch Marginal, daß dem von Werder zu Brettin im Magdeburgischen die vacante Deichhauptmannsbedienung im Kreise Jerichow nebst der Anwartschaft auf die Landrathsstelle des von Ratt übertragen werde.

Der bisherige Deichhauptmann von Möllendorff hatte Alters halber die Stelle niedergelegt. Ihm war zwar schon 1725 der Landrath von Barby und 1738 der von Ratt auf Schöneberg abjungirt worden; doch schien der erstere wegen seiner vielen Amtsgeschäfte und seiner weiten Entfernung von den Deichen, der andere wegen seines hohen Alters nicht wohl im Stande der Bedienung vorzustehen. Werder dagegen war ein junger thatkräftiger Mann; seine Unterthanen hatten die Deichlasten mit zu tragen. Unter anderm wurde seine Wahl dadurch besonders empfohlen, daß er sich erbot, falls er zu den Stellen berufen werde, auf den Schadenersatz von mehreren tausend Thalern zu verzichten, auf den er in Folge der Anlage des Plaueschen Kanals, der seine Holzungen und Feldmarken berührte, Anspruch erhob.

Bestallung für Friedrich August von Werder als „Landrath im Magdeburgischen“ 10. April 1744. (Der Jerichower Kreis ist im Text besonders genannt.)

1747 trat Ratt dem von Werder erst die Militaria mit dem halben Gehalt, dann alle Amtsgeschäfte und das ganze Gehalt ab. Ratt wurden die früher entrichteten Recruten- und Stempelgebühren zurückgezahlt, weil er die Stelle nicht behielt.

448. Cabinetsordre an „das Geheime Raths-Collegium“.

Berlin, 31. März 1744.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Geschäftsgang in den geistlichen Sachen.

S. R. M. in Preußen zc. haben wegen Dero andern überhäufsten Affairen zu Dero Soulagement in Gnaden resolviret, daß fortmehro bei dem Departement der Geistlichen Sachen die Expeditiones über Vocirung der Prediger, Sezung derer Adjunctorum in denen kleinen Städten und auf dem Lande und dergleichen Dinge nicht ferner zu Höchstderoselben Unterschrift eingeschicket oder bei Dero höchster Person darüber angefraget, sondern alle dergleichen Sachen nach geschehenem Vortrage in Dero Geheimtem Rath daselbst auf allergnädigsten Befehl unter der Unterschrift derer allda gegenwärtigen Geheimten Etats-Ministrorum expediret werden sollen, wobei es aber wegen aller Sachen, wobei Strafen vorkommen, imgleichen was die Besetzung derer Pfarrämter in denen großen Städten, als Berlin, Königsberg, Magdeburg und dergleichen betrifft, bei der bisherigen Verfassung verbleiben muß; wogegen auch bei Vocation und Bestellung derer Professorum auf denen Universitäten und Gymnasiis die nöthige Ausfertigungen und Rescripta, wenn mit denen Etats-Ministris von Cocceji und von Marschall, auch Geheimten Rath Jordan darüber concertiret worden, sonder königliche Unterschrift oder Anfrage auf allergnädigsten Specialbefehl abgehen sollen. Mehrhöchstgedachte S. R. M. befehlen also Dero Geheimten Raths-Collegio allergnädigst, das nöthige solcherhalb zu besorgen.

449. Bericht des General-Directoriums

Berlin, 6. April 1744.

Rund. gez. Görne, Biered, Happe, Boden. Aus cass. Act. Cleve.

König und General-Directorium.

Das General-Directorium beantragt einen Rest der Clevischen Kammer von 50 Ducaten bei der General-Strafkasse, der aus einer 1737 dictirten Strafe herrührt niederzuschlagen, weil seitdem die meisten Mitglieder der Kammer inzwischen weggekommen wären.

Der König genehmigt den Antrag, doch mit der Bemerkung in margine:

„das ist allemahl das Direktorium Schuldt wan solche Sachen So langsam getrieben werden. Ich.“

450. Aus verschiedenen Actenstücken.

7. April bis 14. Juli 1744.

Bresl. St.-A. P. A. IV. 31. M. R. I. 21.

Anstellung des jungen Grafen von Dohna bei der Breslauer Oberamtsregierung.

Eine königliche Ordre vom 7. April 1744 (Dr. gegengez. Arnim) befiehlt der Oberamtsregierung zu Breslau, den Grafen Nemilius von Dohna als Auscultator ohne Gehalt und Botum den Sessionen beiwohnen zu lassen, damit derselbe sich zu einer künftigen Anstellung tüchtig mache.

Das Collegium reicht dagegen beim König unterm 29. April 1744 eine Immediatvorstellung ein, die der Präsident von Benedendorff mit einem den ungewöhnlichen Schritt motivirenden Berichte begleitet. In der Vorstellung wird ausgeführt, daß die Ansetzung überflüssiger Auscultatoren und Supernumerariën hauptsächlich zum Verfall der Justizcollegien beigetragen habe, indem dadurch die Justiz öfters in Hände gekommen sei, denen es sonst bedenklich gewesen wäre sie anzuvertrauen; es wird gebeten, das Collegium mit Ansetzung solcher Personen zu verschonen und es bei seiner bisherigen Zahl und Verfassung zu belassen. Was die Person des Grafen Dohna anbetrifft, so wird hervorgehoben, daß derselbe dem Ansehen nach noch nicht 20 Jahre alt sei und daß ihm besser sein dürfte, sich erst durch Universitätsstudien eine gehörige Kenntniß der juristischen Theorie zu verschaffen, ohne die ihm der practische Vorbereitungsdienst beim Collegium wenig nützen werde.

Nach einem von dem Collegium aufgesetzten Protocoll hatte ein Vetter des jungen Grafen, der damals in Breslau anwesende Generalmajor Graf von Dohna, zu dem Oberamtsdirector Frhrn. von Arnold geäußert: er wundere sich, daß die Oberamtsregierung seinem Vetter wegen der Reception als Auscultator einige Difficultät mache; er lasse das Collegium ersuchen, daß sie sich in dieser Sache modest und artig erweisen möchten: sonst könne er versichern, daß er bereits den König und Arnim präoccupirt habe und „der Sache den Schwär am rechten Ort aufstecken“ werde, wodurch das Collegium die größte Reprimande und die königliche Ungnade riskiren würde.

Die Oberamtsregierung war entschlossen, diese Sprache eines Mannes, von dem sie in keiner Weise abhinge, nicht zu dulden und beschloß darüber dem König unmittelbar Vorstellung zu thun; Fürst Carolath überließ die Angelegenheit Benedendorff, da er selbst verwandtschaftliche Beziehungen mit den Dohnas hatte. Der Bericht an den König wurde demgemäß verändert und abgeschickt. Nun aber lenkte Dohna ein. Am 30. April früh erklärte er dem Präsidenten von Benedendorff, es liege ein Mißverständniß vor, bat das abgeschickte Schreiben durch Staffette zurückholen zu lassen und gab eine schriftliche Erklärung ab, daß er sich weiter nicht in die Sache mischen und nicht an den König schreiben werde. Die Oberamtsregierung willfahrte seiner Bitte und so ging der Bericht an den König ohne die den General betreffenden Zusätze ab.

Am 1. Juli war noch keine Resolution eingetroffen; unter diesem Datum ersuchte Benedendorff in einer neuen Immediateingabe um eine solche. Am 14. Juli 1744 erfolgte anstatt einer Cabinetsresolution ein Rescript auf königlichen Specialbefehl, gezeichnet von Podewils und Arnim, des Inhalts, daß in der schlesischen Registratur des Geheimen Rathes von der erwähnten Vorstellung nichts zu finden sei, daß aber, wenn man mit Uebergang des vorgesezten Ministers den König unmittelbar behelligt habe, das Ausbleiben einer Antwort schon genügend über die königliche Intention hätte belehren können; jedenfalls müsse prompte Parition geleistet und die Annahme des Grafen Dohna ohne fernere Widerrede und „Tergiversation“ bewerkstelligt werden.

Die Reception Dohnas fand statt.

Auf unablässiges Anhalten des Generallieutenants Grafen von Dohna sowie des Fürsten und der Fürstin von Carolath macht Münchow, in einem Immediatebericht von 22. Mai 1747 (Conc. Bresl. St.-A. M. R. I. 21), obwohl dies, wie er bemerkt, gar nicht zu seinem Ressort gehöre, dem König den Vorschlag, den jungen Grafen (er war ein Neffe des Fürsten von Carolath) zum Oberconsistorialrath mit Botum und Antheil an den Sporteln zu ernennen.

Der König erwidert, daß er darüber erst einen Bericht von der Breslauer Oberamtsregierung haben müsse (5. Juni 1747) und erfordert einen solchen von Benedendorff (dasselb. Dat.). — Der Bericht ist nicht erhalten. Doch kam es zur Beförderung Dohnas. Er ist indessen schon 1747 gestorben; er war damals überzähliger Oberconsistorialrath bei der Oberamtsregierung in Breslau, aber ohne Besoldung und ohne Antheil an den Sporteln.

451. Cabinetsordre an die Geheimen Etats-Minister des Justiz-
Departements.

Potsdam, 9. April 1744.

R. 96. B. 29. — Abschriftlich.

Mißbräuche bei der Justiz in Lauenburg.

Ich communicire Euch hiebei abschriftlich, was Mir der Rittmeister von Strockow wegen der zu Lauenburg in dem Justizwesen vorgehenden Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten vorgestellt,¹⁾ und will Ich dahero, daß Ihr die Acta der zu Untersuchung desselben zu gedachtem Lauenburg gewesenen Commission²⁾ selbst perlustriren, alle daraus wahrnehmende Mißbräuche und Unordnungen forderfamst abstellen und dahin sehen sollet, daß jedem gerade durch, sonder Ansehen der Person, wahre unparteiische Justiz administriret werden müsse.

452. Zwei Cabinetsordres an den Etats-Minister von Cocceji.

Potsdam, 9. April, Charlottenburg, 16. April 1744.

R. 96. B. 28. u. 29. — Abschriftlich.

Antwort auf Abschiedsgesuch. . . Künftiger Nachfolger,

I. (9. April). Pour vous répondre à la lettre que vous venez de m'écrire en date du 5 de ce mois,³⁾ je vous dirai que, content que je suis de la fidélité, du désintéressement et du zèle avec lesquels vous avez rempli les fonctions de votre charge dans mon service, je ne vous abandonnerai point ni disposerai jamais de votre charge aussitôt longtemps que vous serez en vie; tout ce que je demande de vous à ce sujet, est que vous deviez penser à un sujet habile, entendu et d'une droiture reconnue, et que vous m'élèveriez,⁴⁾ pour qu'il puisse un jour vous succéder comme ministre du département des affaires de justice, lorsqu'il plaira au bon Dieu de vous retirer de ce monde. En attendant, je vous donne la permission d'aller à Pymont quand

¹⁾ Nicht vorhanden.

²⁾ Darüber ist Näheres nicht bekannt. Strockow lag mit dem Oberpräsidenten von Grumbow im Proceß.

³⁾ Nicht erhalten. Der Inhalt ergibt sich aus der Cabinetsordre an Arnim vom 9. April 1744 (Nr. 453). Es war ein Abschiedsgesuch.

⁴⁾ me l'élèveriez?

et pour aussi longtemps que vous voudrez. pour vous y servir des eaux et des autres remèdes que les médecins trouveront convenables pour le rétablissement de votre santé.

II. (16. April). J'ai vu par la vôtre du 12 de ce mois¹⁾ ce que vous pensez sur la manière d'obtenir un sujet habile et propre pour vous pouvoir succéder un jour dans votre poste. Vous faites bien d'instruire et de préparer votre fils aîné,²⁾ afin de le perfectionner de plus en plus dans les affaires de la justice; mais mon intention est de trouver un homme déjà routiné et tout fait dans toutes les parties de la théorie et de la pratique de la jurisprudence; aussi ne désespéré-je point d'en déterrer quelques-uns de cette trempe.

453. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Arnim.

Potsdam, 9. April 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Auf einen Nachfolger für Cocceji zu denken.

Da der Etats-Minister von Cocceji durch allerhand Zufälle etwas schwächlich zu werden anfangen soll, Mir auch selbst gemeldet hat,³⁾ daß er in der Besorgung,⁴⁾ seiner Function nicht mit solchem Eifer, wie er wünschte, vorstehen zu können, er seine Erlassung wünschete, so habe ihm zwar geantwortet, daß er seine Stelle behalten sollte und Ich, so lange er lebte, davon nicht disponiren würde, daß er Mir aber zugleich einen Gefallen thun werde, wann er vor der Hand auf ein treues, geschicktes und redliches Subjectum dächte, welches er anziehen könnte, um, wann es Gott gefiele, über ihn dereinsten zu gebieten, gedachtes Subjectum ihm sodann als Ministre im Justiz-Departement succediren könnte: als habe Ich

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Coccejis ältester Sohn, Carl Ludwig, ist im Jahre 1745 mit dem Titel als Hof- und Legationsrath in die Geh. Kanzlei eingetreten, wo er die Stelle eines expedirenden Secretärs (für die kur- und neumärkische Expedition) versah und abwechselnd mit Ilgen das Protocoll über die Staatsrathsverhandlungen zu führen hatte. Er ist namentlich durch sein Liebesverhältniß mit der Barberina bekannt geworden, mit der er sich schließlich auch vermählt hat. Er ist als Präsident der Oberamtsregierung in Glogau gestorben.

³⁾ Eingabe Coccejis vom 5. April. Vergl. Nr. 452.

⁴⁾ — Befürchtung.

Euch zu dem Ende davon benachrichtigen wollen, damit auch Ihr Eures Ortes in Zeiten auf ein dergleichen Subjectum denket und, wo möglich und es die Umstände leiden wollen, Euch mit dem Etats-Ministre von Cocceji darüber ganz amiablement concertiret. Wobei Ich noch anführen will, wie Mir von der Geschicklichkeit und Droiture des in hessischen Diensten jezo stehenden Baron von Dandelman¹⁾ etwas gesagt werden wollen. Wann Ich aber denselben nicht kenne, so sollet Ihr Euch nach dessen eigentlichen Eigenschaften genau und gründlich erkundigen, um zuverlässig zu wissen, ob er diejenige Geschicklichkeit, Desinteressement, Droiture und übrige Qualitäten besitze, welche zu einem rechtschaffenen Ministre des Justiz-Departements erfordert werden; wovon Ich hiernächst zu seiner Zeit Euren pflichtmäßigen und gewissenhaften Bericht erwarten will.

454. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 12. April 1744.

Ausfertigung (Sichel). C.-D. aus cassirten Acten des Gen.-Dep.

Piper Präsident der Ober-Rechenkammer.

S. R. M. zc. haben resolviret, daß, nachdem jüngsthin die beiden Departements der Ober-Rechenkammer zu Berlin combiniret worden,²⁾ zu mehrerer Ordnung und richtigerer Führung derer dahin einschlagenden Sachen den ersten Director gedachter Rechenkammer, den Geheimen Rath von Piper, als Präsidenten dabei zu ernennen; wobei derselbe kraft solcher Function die Erlaubniß haben soll, von denen bei vorermeldeter Rechenkammer vorkommenden Sachen bei dem General-Directorio mündlichen Vortrag thun zu können, sowie solches mit denen Präsidenten derer Krieges- und Domänenkammern, wenn solche zu Berlin gegenwärtig seind, ehedem bereits geordnet worden. Wannenhero Sie Dero General- zc. Directorio hierdurch in Gnaden anbefehlen, solcherwegen das gehörige zu verfügen.

¹⁾ Wohl der spätere preussische Justizminister Carl Ludolph Frhr. v. Dandelman, der schon unter Friedrich Wilhelm I. Geh. Justizrath gewesen war und 1748 in den preussischen Dienst zurück getreten ist. — In hessischen Diensten stand aber damals auch Wilhelm Friedrich Frhr. v. Dandelman, der 1746 Minister im preussischen auswärtigen Departement geworden ist. Vergl. Cosmar u. Klaproth Staatsrath. S. 423, 432.

²⁾ Vergl. Nr. 443.

455. Beischrift zu einer Cabinetsordre an den Chef-Präsidenten
von der Osten.

Charlottenburg, 14. April 1744.

R. 98. B. 29. — Abschriftlich.

Sarkasmus über die kurmärkische Kammer.

[Eigenhändige Beischrift des Königs:]

„Was doch die Herren vor Idioten sind! wollen bei dem
Röpenicker Thor Grabens, Canäle, Schleusen machen lassen und
vergessen, die Rathenauer und Brandenburger Schleusen aufzumachen.
Ubi judicium!“

456. Bericht des General-Directoriums, II. Departement.

Berlin, 15. April 1744.

Mundum, geg. Görne, Blered, Gappe, Boden. — R. 94. IV. L. a. 18.

Prüfung eines Kriegsraths.

E. K. M. haben auf unsere allerunterthänigste Vorstellung
und Anfrage, ob der Kriegsrath von Nolting Botum in der Chur-
märkischen Krieges- und Domänenkammer haben soll, zu wissen ver-
langet, ob er zu votiren verstehe. Nachdem wir nun der Kammer
aufgegeben, dem p. von Nolting Acta zuzustellen, daraus einen
ordentlichen Vortrag von ihm thun und sein Botum schriftlich ab-
geben zu lassen, so berichtet dieselbe, daß sie ihm Acta wegen der
zu Putlitz geschehenen Holzdevastation zugestellet, und hätte er bei
dem mündlichen Vortrag, auch in seinem schriftlichen Voto gezeiget,
daß es ihm an Geschicklichkeit, auch guter Einsicht nicht fehle, und
nicht zu zweifeln, daß, wenn er wirklich zur Arbeit gezogen wird,
derselbe zu E. K. M. Dienst mit Nutzen zu gebrauchen sein werde.
Auf E. K. M. allergnädigste Resolution beruhet es also, ob Höchst-
dieselbe, dem Kriegsrath von Nolting Botum in der hiesigen
Kammer zu geben, allergnädigst geruhen wollen.

Eigenhändige Handverfügung des Königs. (Wieder ein-
gekommen 21. April.)

„er muß außs landt Reisen und Provintzien wohrin er
Wottiren Sol Kennen, die Sache eines Krigsraths ist nicht Re-

lationen zu Machen, Sondern alles zu examiniren die bettrüge
vohr zu Kommen, und die unterthanen zu Soulagiren, darzu muß
Man die provintz auß und inwendig Kennen Fch" 1)

457. Inmediatbericht Arnims.

Berlin, 18. April 1744.

Mundum. — R. 46. B. 260.

Einrichtung der Oberamtsregierung zu Oppeln.

E. K. M. habe nicht ermangeln sollen allerunterthänigst anzuzeigen, wasmaßen die oberschlesische Oberamtsregierung zu Oppeln den 23. des nächstverwichenen Monats introduciret und in denen nächstfolgenden Tagen in wirkliche Activität gesezet worden; wobei ich mich nicht entbrechen kann, dem Präsidenten von Benekendorff nach denen deshalb eingelaufenen Berichten das rühmliche Zeugniß beizulegen, daß er sich von der ihm hiebei aufgetragenen wichtigen Commission mit vieler Geschicklichkeit acquittiret.

Weil aber der von E. K. M. zum zweiten Rath bei diesem Collegio denominirte Frhr. von Larisch sowohl wegen seiner kränklichen Constitution und durch Feuerschaden kürzlich sehr delabrirten häuslichen Umstände als auch in Ansehung der ihm bereits obliegenden Function eines Landraths solches Amt depreciert und hiezu noch zur Zeit kein anderes geschicktes Subjectum auffindig gemacht werden können, daneben sich auch annoch ein Zweifel ereignet, ob der Consistorialrath Vessel, welcher Superintendent und Inspector zu Brieg ist, wegen Entlegenheit des Orts zugleich die Inspection der evangelischen Kirchen in Oberschlesien füglich über-

1) Diese königliche Entscheidung brachte ein Decret des Geh. Finanzraths Holzendorff (1. Mai) in die folgende Fassung:

„Rescribatur an die Churmärkische Krieges- und Domänenkammer, wie Sr. K. M. allergnädigste Intention dahin gehe, daß der v. von Nolting sich annoch die Verfassungen des Landes vollkommen bekannt machen und zu dem Ende mehr, als bisher geschehen, mit in Commissionen und Untersuchungen sowohl auf den Aemtern als in Städte- und Contributionssachen gebrauchet werden solle, damit er desto besser im Stande sei, zu beurtheilen, wie und auf was Art das königliche Interesse überall wahrzunehmen und die Unterthanen ohne Nachtheil zu soulagiren.“

nehmen könne, nicht weniger zu Beobachtung E. K. M. höchsten Interesse die unumbgängliche Nothdurft erfordert, einen Fiscal bei gedachter Oberamtsregierung zu bestellen, so hoffe E. K. M. allergnädigste Intention nicht zu verfehlen, wann ich über obangeführte wichtige, wie auch noch einige andere zu völliger Einrichtung dieses Collegii erforderliche Puncta mit dem Grafen von Münchow vorläufig correspondire und das benöthigte mit ihm concertire, ehe und bevor ich deshalb E. K. M. den finalen Vortrag thun und mir darüber Dero allerhöchste Verhaltungsbefehle allerunterthänigst ausbitte.

Mündliche königliche Resolution (am Rande aufgezeichnet),
Potsdam, 20. April:

„Recht gut.“

Decret Arnims:

Kann vor der Hand reponiret werden.

Bei der Einführung der Oppelnschen Oberamtsregierung wurde am 24. und 28. März 1744 ein weitläufiges Protocoll gehalten, dessen Bestimmungen die Stelle einer Instruction für das Collegium vertreten. Anwesend waren dabei außer Benedendorf, der die Einführung vorzunehmen hatte, die Präsidenten Graf Hensel und von Bode und der Rath von Colonna.

Die ersten Festsetzungen betreffen die Art und Weise des äußeren Dienstbetriebes (Annehmung, Präsentirung, Distribuirung der einkommenden Sachen, Decretirung, Expedition, Mundirung, Copialien, Siegelung, Taxirung, Abtragung). Sie enthalten in der Hauptsache das auch anderwärts Geltende. — Alsdann wurde die Schlesische Proceßordnung mit dem Collegium durchgegangen, um einige Puncte zu erläutern oder abzuändern. Aus diesen Bestimmungen fügen wir einige der interessantesten hier an.

Zu Tit. 12. § 1 der Proceßordnung¹⁾ „ist zu notiren, daß, obgleich daselbst gedacht wird, daß die Magisträte in denen Städten ohne Distinction unter der Jurisdiction der Ober-Amts-Regierungen stehen sollen, dennoch ein Unterscheid zu machen und dahin zu sehen ist, ob, wenn der Magistrat Beklagter ist, die Sache die Kammerei angehe? da dann in solchen Falle die Krieger- und Domainenkammer die cognitio prärendiret, die Ober-Amts-Regierung hierunter nachzugeben, auch um so viel weniger difficultiren mag, weilen nach jetziger Verfassung die Magisträte in denen Städten von den Kammerei-Gefällen ohne Consens der Krieger- und Domänenkammer zu disponiren gar keine Macht und Ge-

¹⁾ Ueber die schlesische Proceßordnung vergl. Nr. 172, Anm.

walt haben, folglich die von denen Justiz-Collegiis in dergleichen casibus gefällten sententiae condemnatoriae contra magistratum ohne Effect sein würden, wenn die Krieges- und Domänenkammer solches nicht vor genehm hielte; dahero es das Interesse und der Dienst des Königs erfordert, daß dergleichen Sachen nur bei einem Collegio vorgenommen werden. Jedoch ist dieses nicht dahin zu ziehen, wenn die Magistrate in denen Städten zugleich Landgüter haben, und diesferthalben entweder mit ihren Unterthanen oder sonst Jemanden in Proceß gerathen, indem sie alsdenn als andere Landesstände anzusehen sind, und auch dahero vor denen ordentlichen Justiz-Collegiis Recht nehmen müssen.“

Zu Tit. 14 § 3 wird bemerkt, daß sowohl nach der Proceßordnung selbst wie nach den Verfassungen der übrigen Provinzen die Appellationen von Entscheidungen auf den königlichen Aemtern in Justizsachen an die Justizcollegien gehen. In Schlesien dagegen haben sich thatsächlich dies die Kriegs- und Domänenkammern allein vindicirt: ein Punct, der bis zur definitiven Entscheidung der Jurisdictionstreitigkeiten auszufetzen sein werde.

Zu Tit. 17. § 4 „wird zu notiren sein, daß die Summa, wann Jemand pro paupere zu halten, auf 50 Rthlr. zu determiniren und dahero derjenige, so sich zum Armenrechte angiebet, entweder bescheinigen oder eidlich erhärten muß, daß er nicht 50 Rthlr. in Vermögen habe“.

Zu Tit. 31. § 1. „Nach der gegenwärtigen Proceßordnung und Praxi giebet es ein doppeltes schriftliches Verfahren, wovon das eine der ordentliche Schriftwechsel, und das andere das Verfahren loco oralis¹⁾ genennet wird.

Der Unterschied bestehet hauptsächlich in Folgendem.

Bei dem ordentlichen Schriftwechsel werden 1. die Schriften auf einen 3 Gg. Stempel verfertigt, 2. jedesmal bei dem Collegio gehörig übergeben und präsentiret und von diesem (3.) hernacher dem Gegentheil durch ein schriftliches Decretum communiciret und endlich 4. ein ordentlicher terminus inrotulationis actorum angefeket, auch 5. denen Advocaten die Schriften bogenweise bezahlet.

Bei dem Verfahren loco oralis aber wird 1. zu denen Schriften kein Stempelpapier adhibiret, 2. communiciren sich die Advocaten binnen denen gesetzten Fristen die Schriften selbst brevi manu und übergeben solche erst, wenn die Schlußschrift fertig, dem Secretario, da denn 3. kein ordentlicher terminus inrotulationis actorum angefeket wird, sondern die

¹⁾ Das Verfahren loco oralis war bei der Anfertigung der schlesischen Proceßordnung abichtlich unerwähnt geblieben. Vergl. Nr. 172.

Acten sofort dem Secretario zur Distribution vorgelegt werden und bekommt 4. der Advocat bei einem solchen Verfahren loco oralis vor beide Schriften, sie sind weilläufig oder nicht, mehr nicht als die vor das Verhör ausgelegte 2 Rthlr.

Es pflegen nur diejenige Sachen, die Kleinigkeiten betreffen und wo es nöthig ist, denen Parteien die Kosten zu ersparen, zum loco oralis Verfahren verwiesen zu werden. Die wichtigeren und Hauptsachen aber muß das Collegium durch einen ordentlichen Schriftwechsel tractiren lassen, weil das Verfahren hierbei ordentlicher ist und Acta completer werden.“

Zu Tit. 40 u. Tit. 41. § 1 wird erinnert „daß regulariter alle auswärtige Commissionen durch die bestellte Justizräthe und commissarios perpetuos verrichtet werden müssen“.

„Es stehet aber jedoch partibus frei, denenselben ein concommissarium von denen benachbarten Ständen adjungiren zu lassen, wie denn auch, wann in gar wichtigen Sachen partes eine Commission a gremio collegii verlangen sollten, solche nach befundenen Umständen verstattet werden kann; jedoch müssen dergleichen Commissionen, welche a gremio collegii niedergesetzt werden, zu keiner andern Zeit, als in denen Ferien vorgenommen werden, damit das Collegium währenden Sessionen nicht ohnnöthig distrahret werde.“

Zu Tit. 52. § 7 wird bemerkt:

„Das remedium revisionis war vor diesen nicht, wie das gegenwärtige ein remedium ordinarium, sondern extraordinarium, welches erst contra sententiam in appellatione latam interponiret wurde.“ —

Bei der ersten Consistorialszung (24. März 1744), der außer den oben genannten Personen noch der Consistorialrath Zange und die Herren von Saurma, Vessel, Schüsler, Rundmann beiwohnten, wurde festgesetzt, daß ein Inspector über die in Oberschlesien befindlichen evangelischen Bethaus-Prediger bestellt werden solle, der sich überall nach der in Niederschlesien publicirten Presbyterialordnung zu richten haben würde. In Aussicht genommen wurde dafür der Consistorialrath und Superintendent Vessel; doch soll vorher mit dem Breslauer Consistorium überlegt werden, „ob solches, da er die Inspection unter einem andern Consistorio hat, compatible sei,“ worauf darüber dem König berichtet werden soll. Es folgen dann Bestimmungen über den Gebrauch der katholischen Glocken zu evangelischem Gottesdienst, über Begräbnisse, Stolgebühren &c. Endlich die folgenden Bestimmungen (6):

„Da sich auch in Oberschlesien der besondere Umstand ereignet, daß der Bischof zu Cracau einen ziemlichen District unter seiner Diöces hat, dieser Bischof von Cracau aber ohne Verletzung S. R. M. juriem nicht

füglich ad exercitium iurisdictionis episcopalis in Silesia admittiret werden kann, weilen er noch zur Stunde S. K. M. die erforderliche Huldigungspflicht nicht abgelegt, so müssen zwar anjeho die resolvirte Generalia an die sämmtliche in dieser Diöces wohnende catholische Geistlichkeit gerichtet und an die zu Pleß und Beuthen bestellte decanos et vicedecanos zuerst insinuiret, zugleich aber an Ihro K. M. wegen Verhaltensbefehle in künftigen Fällen Bericht erstattet werden.

Da nun es auch verschiedene Schwierigkeit setzen wird, daß allemal und besonders in Fällen, qui moram non patiuntur, an den Bischof zu Olmütz, soviel die in dessen Diöces vorkommende Casus anbetrifft, immediato zu schreiben und von selbigem allererst die Befehle an seine Geistlichkeit zu erwarten, so soll in dem abzustattenden Bericht zugleich anheim gestellt werden, ob S. K. M. nicht allergnädigst geruhen wollten, sothanen Bischof dahin zu vermögen, daß er in den unter Königl. preußischer Botmäßigkeit liegenden Diöces einen besonderen Vicarium oder Commissarium bestellte, an den die Ober-Amts-Regierungs-Verordnungen ergehen könnten.“

Was die Vormundschaftsachen betrifft, so wird in Anbetracht der Thatsache „daß in Oberschlesien verschiedene Vormundschaften vorhanden sind, wovon die Vormünder vielleicht seit vielen Jahren keine Rechnung abgelegt haben mögen“, festgesetzt (28. März), eine Ordre an die Commissarios perpetuos ergehen zu lassen, daß sie binnen 4 Wochen genaue Specificationen über alle Vormundschaften einreichen, worauf denn die Vormünder zur Rechnungslegung vor den Commissarien veranlaßt werden sollen. Künftig ist jedes Jahr Rechnung zu legen. Bei dem Collegium ist ein besonderer Calculator anzustellen.

458. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Aschersleben.

Potsdam, 23. April 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Verweis wegen eines schlechten Berichtes.

Ich kann Euch nicht verhalten, wie es Mich besonders befremdet hat, als Ich den 21. dieses einen Bericht der Pommerischen Krieger- und Domänenkammer, vom 10. dieses datiret, erhalten habe, worinnen auf eine unter dem 20. August 1742 wegen der von dem General-Lieutenant La Motte verlangten freien Feuerung aus der Cöslinschen Stadttheide ergangene Cabinetsordre nunmehr geantwortet wird.¹⁾ Ich finde es nicht nur wie ein merkwürdiges

¹⁾ Der Bericht ist uns nicht vorgekommen.

Stück, daß auf eine von Mir ergangene Ordre allererst nach Verlauf von einem Jahre und acht Monaten geantwortet worden, sondern muß Euch überdem ohnverhohlen sagen, wie Mir noch keine so abgeschmackte und pedantische Relation wie diese jemalen zu Händen gekommen ist, da nicht nur von einer Sache, so das größte Bagatell betrifft, drei ganze Bogen vollgeschrieben worden, sondern auch in allem diesen Geschmiere weder Sinn noch Schluß ist, überhaupt auch es alles diesen nicht gebraucht hat, da Ich in Meiner Ordre festgesetzt, daß, wenn der General-Lieutenant de La Motte vor dem schlesischen Kriege die quästionirte Feurung bekommen, er solche auch jeso behalten, nur allein aber selbige auf ein gewisses gesetzt werden sollte. Das erstere sollte der Kammer doch wohl bekannt gewesen sein, ohne große Commissionen und Untersuchungen deshalb anzustellen. Wegen des zweiten Umstandes aber hätte die Kammer, anstatt daß sie Mir die Ausrechnung überlassen, wie viel Holz zu zwölf Feuer vor den General La Motte erfordert wird, ein gewisses namhaftes Quantum ausmachen und vorschlagen, darüber auch ihren Bericht in 6 à 8 Zeilen erstatten können.

Ich verweise Euch also sehr, daß Ihr Euch dergestalt vergessen und einen so ganz abgeschmackten und idiotischen Bericht mit unterschrieben habt und ohne Ueberlegung an Mich abgehen lassen, und erinnere Euch ernstlichst, hinfüro diejenigen Relationen, so Ihr an Mir erstattet, besser zu ponderiren und dergleichen weitläufiges Geschmiere zurückzuhalten.

Uebrigens bleibet es dabei, daß, wenn der General-Lieutenant de La Motte vorhin die freie Feurung aus der Stadttheide bekommen hat, er auch solche ohne Raisonniren weiter bekommen soll; wie aber solches auf ein gewisses zu setzen, und wie aller Mißbrauch zu verhüten, darüber stehet Euch zu, Euch mit der Kammer zu concertiren und nicht Mir anheim zu stellen, wie viel Faden Brennholz gedachter General-Lieutenant wohl jährlich nöthig haben möchte. Ihr habt Euch demnach in künftigen Fällen mit Euren Berichten besser in Acht zu nehmen, woserne Ich sonst sein soll zc.

459. Verfügung Münchows.

Breslau, 29. April 1744.

Rund. Bresl. St.-A. P. A. III. 9a. vol. I.

Straf-Protocollbücher.

Münchow verfügt an die Breslauer Kammer, Breslau 29. April 1744, daß zwei besondere, eingebundene Straf-Protocollbücher, je eins für das Commissariats- und das Domänen-Departement, gehalten werden sollen, in welche alle dictirten Strafen alsbald einzutragen sind, damit eine Controlle darüber möglich ist.

460. Verschiedene Cabinetsordres an den Etats-Minister von Happe.¹⁾

12. Mai — 31. Juli 1744.

R. 96. B. 28. u. 30. — Abschriftlich.

Bearbeitung der Militärangelegenheiten beim General-Directorium.

I. (Potsdam, 12. Mai 1744.) Ihr werdet Euch erinnern, wie Ich bereits unterm 1. dieses befohlen, daß Mir eine accurate Designation von dem Servis, welcher zum Behuf der Einquartierung in allen Provinzien von denen Städten aufgebracht werden muß, fordersamst eingesandt werden solle. Da aber dieselbe bis dato noch nicht erfolgt ist, so nimmt Mich solches nicht wenig Wunder, und muß Ich fast vermuthen, daß von dieser so importanten Sache das General-Directorium keine hinlängliche Nachricht habe, sondern selbige anigo erst aus denen Provinzien einziehen müsse, welches Ich aber vor ein Merkmal einer schlechten Accurateffe ansehe. Ich will also hierüber Euren vorläufigen Bericht erwarten, befehle aber zugleich nochmals alles Ernstes, daß Ihr dafür sorgen sollet, damit Ich oberwähnte Designation nächstens, und zwar dergestalt zuverlässig erhalten möge, daß Ich daraus die eigentliche und wahre Summe, so jede Stadt aufbringen muß, ersehen könne.

II. (Potsdam, 15. Mai 1744.) Es ist Mir zwar Euer Bericht vom 12. dieses von Eurer Bemühung wegen des zu fertigenden generalen Extracts von dem Servis in Meinen Landen zu Händen gekommen. Es kommt Mir aber ganz frembde vor, daß Ihr davon nicht die völlige Nachrichten bei dem General-Directorio bereit habet, wie Ich nicht anders vermuthen können, weil auf Eure Vigilance und Accurateffe in Eurem Departement

¹⁾ Die dazu gehörigen Berichte Happes an den König sind nicht erhalten.

Rechnung gemacht, und glaube fast, es sei nicht permittiret, bloß des Servis-Ertrags von Berlin und Stettin zu gedenken, da man doch wenigstens von Königsberg, Magdeburg, Frankfurt zc. und dergleichen Städten gleiche Notice haben müßte. Indessen werde Ich wohl so lange Geduld haben müssen, bis endlich diese Arbeit fertig werden könne.

III. (Potsdam, 16. Mai 1744.)¹⁾ Ich habe zwar aus Eurer Vorstellung vom 14. dieses Eure Gedanken wegen Tractirung der Militär-sachen, als Servis, Marsch und Einquartierung, vernommen, und bleibt es dabei, daß solche mit dem Ministre jeden Departements, wohin diese Sache gehöret, de concert tractiret werden müsse; aber wegen derer Ausfertigungen soll es bei dem alten bleiben und Ihr und die übrigen, so damit zu thun gehabt, diese Arbeit, so sich nicht füglich von andern besorgen läßet, so keine Routine davon haben können, nach wie vor continuiren.

Zugleich mit dem Bericht vom 14. Mai hatte Happe ein Gesuch um Urlaub zu einer Brunnenkur eingereicht. Der König erklärt (16. Mai), er wolle ihm darin nicht entgegen sein, „weil es zur Gesundheit gereichet“; er müsse aber erst die Servisdesignation zu Stande bringen.

IV. (Byrmont, 25. Mai 1744.) Da der König die Servisdesignation noch immer nicht erhalten hat, auch zu besorgen sei, daß, wenn sie durch viele Personen und Hände gefertigt werden solle, er sie so bald noch nicht zu sehen bekommen dürfte, so befiehlt er, daß Happe die Arbeit persönlich machen und ihm aus dem General-Directorium zusenden solle.

Wegen der andern bei Eurem Departement sonst vorkommenden Arbeit muß eine richtige Ordnung gehalten, solche unter die bei dem Departement stehende Geheime Finanzrätthe ganz egal repartiret und nicht einer vor dem andern damit surchargiret oder aber nachgesehen werden, immassen sie davor da seind, daß sie alle gleich arbeiten und gleichen Strang ziehen sollen. So viel den Geheimen Finanzrath Deutsch aber anbetrifft, so will Ich, daß derselbe von keiner andern Arbeit weiter als nur von Magazin- und Marsch-sachen chargiret werden soll, damit derselbe in diesem ohnedem weitläufig genug seienden Departement in beständiger Connexion und Train bleibe und durch andere Nebenarbeit nicht distrahiret werde.¹⁾ Wornach Ihr Euch dann auf das genaueste und eigent-lichste zu achten habet.

¹⁾ Das Stück findet sich in den Minuten doppelt; Bd. 28. u. 30.

V. (Potsdam, 30. Juni 1744.) Ich habe Euren Bericht nebst der Specification des Services, so in Meinen sämtlichen Provinzien aufgebracht wird, erhalten; womit Ich insoweit zufrieden bin und Euch weiter darüber bescheiden werde. Da aber die Specification von Pommern noch sehr mager ist, indem darinnen bloß Stettin und Colberg angezeigt worden, so sollet Ihr machen, daß Ich auch von denen übrigen Städten gehörige Information ohne Zeitverlust erhalte. Ihr werdet übrigens das Werk vom Servis auf den Fuß setzen, daß Ihr allezeit von allen Provinzien die gehörige Nachrichten bereit habet und solche nicht erst durch Ordres an die Kammern einziehen dürfet.

VI. (Potsdam, 26. Juli 1744.) Ich habe aus Eurem Bericht vom 25. dieses, von denen Ursachen, warum die pommerschen Servisnachrichten und Listen noch immer ausbleiben,²⁾ einen neuen Erweis erhalten, wie confus es bishero mit dieser Sache sowohl bei dem Directorio als denen Kammern dahergegangen sein müsse und wie schlechte Ordnung dabei beobachtet sei. Es scheint auch, daß, wenn Ich nicht darnach mit so vielem Ernst gefragt hätte, Ihr und das General-Directorium fast gar nichts davon gewußt haben würdet, da Ich doch aus Schlesien die erforderte Specificationes prompt und in Zeit von acht Tagen empfangen. Woher dieser Unterscheid rühre, lasse Ich Euch selbst bedenken, will aber hoffen, Ihr werdet diese Mängel dergestalt remediren, daß Ich davon besser zufrieden zu sein Ursache haben möge.

VII. (Potsdam, 31. Juli 1744.) Ich will Euch nicht verhalten, wie sehr Ich surpreniret gewesen, aus denen gestern voll-

¹⁾ Durch Cabinetsordre Potsdam 13. August 1744 (R. 96. B. 28.) wird dem General-Directorium bekannt gemacht, daß der Geh. Finanzrath Deutsch in dem bevorstehenden Feldzuge die Direction des Feldkriegscommissariats führen und während dieser Zeit beim General-Directorium durch den Geh. Finanzrath v. Weggerow vertreten werden solle. — Außer dem Geh. Finanzrath Deutsch bildeten das Feldkriegscommissariat in Böhmen 1744 der Cüstriner Kammerpräsident v. Katt (später Nachfolger Happs im Kriegsdepartement des General-Directoriums) und die Kriegsräthe Lamprecht und Gause (G.-D. v. 14. Nov. 1744. R. 96. B. 33.) Eine vorläufige Instruction des Feldkriegscommissariats vom 18. December 1744 ebenda.

²⁾ Wegen der Verzögerung dieser Nachrichten erhält noch am 3. März 1745 der Kammerpräsident v. Uscherleben einen scharfen Verweis.

zogenen Expeditionen zu ersehen, daß die Sache wegen der Marschkosten des Barennischen Regiments, so ungefähr vor einem Jahre von Wesel nach Schlesien marschiret, iho erst zur Richtigkeit gebracht werden müsse. So wenig Ich begreifen kann, warum aller erangenen Ordres ungeachtet dergleichen angelegene Sachen so unverantwortlich protrahiret werden, da Ich doch befohlen, daß, sobald der Marsch vorbei, die Liquidationes sofort untersucht und berichtiget werden sollen, so sehr befehle Ich nochmals alles Ernstes, hierinnen bessern und promptern Gehorsam zu bezeigen und dahin zu sehen, daß sowohl die Kammern als das General-Directorium dabei ihr Devoir Meiner Willensmeinung gemäß thun müssen, woferne Ihr wollet, daß Ich ferner sein solle zc.

461. Cabinetsordre an die Etats-Minister von Görne, von Dierck, von Happe und von Boden.

Potsdam, 13. Mai 1744.

R. 96. B. 80. — Abschriftlich.

Bearbeitung der Baujachen beim General-Directorium.

Ich habe aus Eurer umständlichen Vorstellung vom 8. dieses¹⁾ ersehen, wohin Eure Meinung wegen derer Baumeister, über deren Unwissenheit und Negligence Ich Euch Mein Mißvergnügen zeithero einigemal zu erkennen geben müssen, gehet, und was Ihr daneben zur Remedur der Sache in Vorschlag bringet, auch wie Ihr Euch zugleich vor Eure Personen dieserhalb exculpiren wollen. Es ist alles sehr gut, und sehe Ich Selbst wohl ein, daß Ihr nicht alles, was zu dem Baumeister-Metier gehöret, ex professo verstehen oder die Baujachen überall selbst examiniren könnet; indessen kann es doch auch nicht anders sein, als daß dergleichen enorme Fauten, wie bei dem Finow-Canal vorgegangen sind, Mir höchst unangenehm und verdrießlich fallen müssen; und da Ihr Mir vermuthlich gar zu voreilig den Vortrag von der Sache anfangs gethan habt, so kann Ich Mich auch dieserhalb an niemand anders als an Euch halten. Es mag nun aber damit als einer geschenehen und nicht mehr zu ändernden Sache vorbei sein, jedoch will Ich und befehle hierdurch nochmals, daß Ihr auf Erhaltung lauter solider Leute

¹⁾ Nicht erhalten.

denken und, wenn sich hier oder dar dergleichen finden sollten, wegen convenablen Accommodements dererselben nähere Vorschläge thun, sonst aber auf diejenige, welche igo vorhanden sind, scharfe Achtung geben lassen sollet, um einen oder den andern in seiner Unwissenheit oder Unrichtigkeit zu ertappen, damit an selbigen zur Besserung derer übrigen einmal ein Exempel statuiret werden könne.

462. Immediatbericht Arnims.

Berlin, 13. Mai 1744.

Conc. R. 46. B. 205 a. vol. II.

Commissarii perpetui in Oberschlesien.

Unterm 13. Mai 1744 berichtet Arnim an den König, es seien bisher in ganz Oberschlesien nur zwei commissarii perpetui bestellt gewesen, nämlich von Morawitz und von Sauerma. Da diese nicht ausreichend seien, so habe der Präsident von Benedendorff im Einverständniß mit Münchow vorgeschlagen noch zwei andere zu bestellen und die Departements unter die vier ordentlich zu vertheilen. Er erbittet dazu die Genehmigung des Königs.

Nach einer eigenhändigen Handnotiz Arnims kam das Mundum mit der in margine geschriebenen mündlichen Resolution zurück, daß mit Münchow darüber communicirt werden solle. Am 17. Mai sandte darauf Arnim die Anfrage noch einmal an Eichel mit der Anzeige, daß die Sache mit Münchow bereits vereinbart worden sei. Bis zum 20. d. Mts. war noch keine Resolution erfolgt „wannenhero“ — schreibt Arnim — „dieses wohl wird reponiret werden müssen“.

463. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Grumbkow.

Potsdam, 17. Mai 1744.

R. 98. B. 80. — Abschriftlich.

Beschwerden über Cocceji.

Ich habe ungerne aus Eurem Schreiben vom 1. dieses¹⁾ Eure abermalige Beschwerden wider den Stats-Minister von Cocceji in Eurer wider den Rittmeister von Krockow¹⁾ habenden Rechtsache ersehen, und daß Ihr sogar denselben von der Commission und der Justizpflege auszuschließen verlanget. Es gehet aber solches gar nicht an, und müßet Ihr Mir durch generale und unerweisliche Muthmaßung keine Ministros verdächtig machen, die ihr Devoir thun und ohne Absicht auf die Person gerade durch gehen. Wenn

¹⁾ Nicht erhalten.

das Recht auf Eurer Seite ist, so werdet Ihr Recht behalten, sonsten müßet Ihr mit Eurem Schickjal zufrieden [sein] und nicht prätendiren, die Justiz dirigiren zu wollen.

464. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Marschall.

Potsdam, 20. Mai 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Erlaubniß zur Verheirathung der Tochter.

Bei denen von Euch in Eurem Schreiben vom 19. dieses²⁾ gemeldeten Umständen gebe Ich Euch die Erlaubniß, Eure Tochter nach Eurem Gutfinden an den p. von Lunau zu verheirathen.³⁾

465. Aus einem Protocoll der Königsberger Kammer.

[Königsberg,] 23. Mai 1744.

Abschrift, geg. Nicolai. — R. 92. Blumenthal 83.

Conflict zwischen dem Kammerdirector Kellner und dem Kriegsrath Kornmann.

Actum in pleno Camerae, den 23. Mai 1744.

Praesentes: Kellner; die Kriegs- und Domänenräthe: Cupner, von Unfriedt, Crüger, Kornmann, Staffelsstein, Borhoff, Meyer, Korenß; Hofrath Lind.

Dato wird vom Herrn Kammer-Directore Kellner der zu der Zeit abwesende Herr Kriegesrath Kornmann ins Collegium gerufen und demselben das signirte Concept vom 19. Maji c. a., betreffend die Resolution wegen der Zulage und des Spundgeldes, so dem Altstädtischen Kraumeister Westphal vor die Aufsicht über den Vorrath von Del zu denen publicquen Laternen jährlich als ein pars salarii vorhin gereicht, jeko aber verweigert worden, zurückgestellt, mit dem Beifügen, daß solche auf die beede Puncta, welche in des Magistrats Bericht vom 18. April c. a. enthalten, nicht quadrire und es nöthig sei, daß der Magistrat darauf ordentlich beschieden werde, weil derselbe wissen müßte, wie es sowohl wegen der jährlichen Zulage als auch wegen des Spundgeldes vor den

¹⁾ S. o. Nr. 451.

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Näheres ist über diese Persönlichkeit nicht zu ermitteln gewesen.

Krahnmeister, welches letztere vermöge eines Notati bei der 1738er Kammereirechnung künftig in Ausgabe nicht passiren könne, gehalten werden solle. Herr Kriegs- und Domänenrath Kornmann nahm das Concept zwar, er wendete aber dagegen ein, er hielte dasselbe vor hinreichend, und legte es zurück auf den Tisch, mit dem Beifügen, daß der Herr Kammer-Director solches selbst ändern möchte. Letzterer regerirte mit einer ernsthaften Mine, daß, da S. K. M. ihn zum Kammer-Directore bestellet, er am besten zu beurtheilen wissen müßte, ob die Resolution quaestionis vor hinreichend zu achten sei oder nicht. Worauf Herr Krieges- und Domänenrath Kornmann verlangete, daß solche Expressiones ad protocollum genommen werden möchten. Er hätte sein freies Votum.

Der Herr Kammer-Director regeriret, dieses würde ihm nicht gestritten; es käme auch in casu nicht darauf an; es möchte alles niedergeschrieben und die Membra Collegii, so anwesend wären, ad marginem protocollum notiret werden, um von dem Verlauf der Sache im nöthigen Fall einzeugen zu können.

Herr Kriegsrath Kornmann stehet mit Unwillen auf und gehet aus dem Collegio, womit dieser Receß geschlossen wird.

466. Aus den Immediatberichten des Directorialraths Homfeld.¹⁾

Emden, 26, 27., 29. Mai 1744.

Mund. Gen.-Dir. Ostfriesland Tit. Ia. Nr. 1.

Besitzergreifung von Ostfriesland.

Am 26. Mai 1744 meldet Homfeld aus Emden den in der verfloffenen Nacht erfolgten Tod des Fürsten von Ostfriesland.²⁾

Am 27. Mai meldet er weiter, er habe den Magistrat von Emden veranlaßt, die Besitzergreifungspatente und an der fürstlichen Burg das königliche Wappen anschlagen zu lassen sowie den conventionsmäßigen Eid abzulegen; der staatliche Commandant sei bedeuget worden, dafür zu sorgen,

¹⁾ Sebastian Anton Homfeld, ein geborener Ostfrieser; Dr. jur., Advocat und Consulent der ostfriesischen (alten) Stände, in preußischem Dienst als Directorialrath für den niederrheinisch-westphälischen Kreis, zugleich Gerichtsschulze bei dem preußischen Bataillon in Emden.

²⁾ Karl Edzard, mit dem das ostfriesische Fürstenhaus erlosch. Vergl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8. (1798.)

daß dabei keinerlei Hinderung geschehe: er habe zwar außerordentlich consternirt geschienen, habe sich aber nicht entziehen können, das Nöthige zu veranstalten. Da aber „das Murren des gemeinen Volkes ziemlich stark gelautet, so daß man gehöret, man müsse dergleichen Leute, welche die Stadt verrathen und verkauft, in ihren Thüren aufhengen,“ und da die Emdener Deputirten meinten, es sei nöthig, etwas „zur Besänftigung der Populace“ zu thun und einen guten Eindruck von des Königs künftiger Hülfe hervorzubringen, so habe er sich mit dem Major von Kaldreuth¹⁾ wegen sofortiger Restituirung der Emdenschen Herrlichkeiten²⁾ ins Einvernehmen gesetzt, und dieser habe ein Commando von 30 Mann nach Oldersum geschickt, um die dort auf der Burg liegenden 6 Mann zum Abzuge zu veranlassen; ebenso seien die 3 Mann von den Gütern des Herrn von Appel (Midlum und Loggersum) weggewiesen und die Güter ihrem Eigenthümer restituirt worden.³⁾ Wegen der Besitzergreifung außerhalb Emdens seien 5 Notarien, jeder mit einem Commando von einem Unteroffizier und 2 Mann, nach allen Districten, besonders auch nach dem Harlingerland, abgegangen. Die Stadt Aurich habe er geglaubt zulezt vornehmen zu müssen, weil dort vielleicht Widerstand gefunden werden könnte. Demnächst solle die Submissionserklärung von den Ständen und Eingefessenen erfordert und die Verpflichtung der obrigkeitlichen Personen und bisherigen fürstlichen Räte vorgenommen werden. Der Prinzessin Friederike Wilhelmine, die für sich und ihre Schwestern Successionsansprüche erhoben habe, werde auf Grund der Deduction von der Beschaffenheit Ostfrieslands als eines Reichsmannlebens⁴⁾ geantwortet werden. Den Freiherrn von Enyphausen-Lütetsburg habe er soweit gebracht, daß er ihm gestern unvermuthet durch seinen Amtmann eine vom 13. d. Mts. datirte Agnitionsacte habe zustellen lassen.

Am 29. Mai meldet Homfeld, daß das Gerücht von der Schwangerschaft der verwittweten Fürstin bei Hofe als unrichtig erklärt worden sei und übergiebt einen Brief der Fürstin an den König, in dem diese sich seiner Protection empfiehlt. Die Besitzergreifung gehe ohne Hinderung von statten.

¹⁾ Commandeur des in Emden garnisonirenden preußischen Bataillons.

²⁾ Die Emdenschen Herrlichkeiten waren in Folge der Streitigkeiten unter der vorigen Regierung sequestrirt worden.

³⁾ Auch die Güter des Herrn v. Appel, der zu der Partei der „Renitenten“ gehörte, waren sequestrirt worden.

⁴⁾ Verfasser desselben ist Homfeld selbst gewesen. Vergl. Wiarda a. a. D. 8, 158 ff.

467. Cabinetsordre an den Kriegs-rath Bügel¹⁾ zu Minden.

Pyrmont, 28. Mai 1744.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Instruction zur Vereisung von Ostfriesland.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preußen zc. allerunterthänigst berichtet worden, wie daß der bisherige regierende Fürst zu Ostfriesland den 25. dieses Monats mit Tode abgegangen, mithin dadurch nach erlöschter männlicher Linie dieses ganze Fürstenthum kraft der seit geraumer Zeit her dem königlich preussischen Hause ertheilten Anwartungen rechtlich zugefallen, Höchst-dieselbe auch solches nunmehr in Possession nehmen zu lassen in wirklichem Begriff stehen, Sie aber zu wissen nöthig finden, wie eigentlich dorten die herrschaftlichen Revenües beschaffen, welchergestalt solche ausgebracht werden, wie hoch sich solche jährlich ohngefähr betragen und wie solche zur Zeit administriret und berechnet worden, so haben mehrhöchstgedachte S. R. M. allergnädigst vor gut gefunden, Dero Krieges- und Domänenrath Bügel aus Minden vorberührter Ursachen halber nach gedachtem Fürstenthum Ostfriesland abzusenden, committiren und befehlen demselben auch hierdurch, mit dem forderfamsten dahin zu reisen, und sich hierunter nach der hiernächststehenden Instruction zu achten, und zwar:

1. Soll derselbe seine Reise geradesweges auf Embden nehmen und sich bei seiner Ankunft allda bei dem dort subsistirenden königlich preussischen Rath Homfeld melden, demselben von seiner obhabenden Commission behörige Eröffnung thun, von ihm als einem in dortigen Landesaffairen sehr routinirten Mann behörige Information nehmen, auch mit solchem wohl überlegen, auf was Art

¹⁾ Caspar Heinrich Bügel, Kriegs- u. Domänenrath bei der Mindenschen Kammer. Es scheint uns angezeigt noch darauf hinzuweisen, daß Bügel kurz zuvor in Verhandlung mit der hessischen Regierung gestanden hat, die seinen Uebertritt in ihre Dienste wünschte. Der Statthalter Prinz Wilhelm hatte sich deshalb an den Minister Biederer gewandt, der dem König unterm 30. Januar 1744 darüber Bericht erstattete. Der König genehmigte indessen den Uebertritt nicht. In seiner Cabinetsordre an Biederer, Potsdam 1. Februar 1744, macht er geltend, daß es in der Mindenschen Kammer an guten und routinirten Kriegs-räthen bereits zu mangeln anfange. Biederer solle den Statthalter Prinzen Wilhelm „auf eine recht gute und convenable Art“ davon „detourniren“, und zwar so, daß die Person des Königs gar nicht „darein meliret“ werde. (R. 96. B. 28.)

und Weise er, der p. Bügel, am füglichsten und sichersten seine obhabende Commission vollführen und den von Sr. R. M. intendirten Endzweck erreichen könne.

2. Bei der Durchreise dieses Landes sowohl als auch bei andern Vorfällenheiten und daferne er von dem p. Homfeld vernehmen wird, daß die dortigen Umstände in solcher Situation sein, damit er, der p. Bügel, die dasigen Aempter, Domänen und Städte bereisen könne, soll derselbe sich die eigentliche Beschaffenheit dieses Landes und worin dessen Nahrung, Handel und Gewerbe eigentlich bestehet, genauest bekannt machen. Nächstdem aber muß er

3. gründliche Information einzuziehen suchen, wie die dortige Steuerverfassung eigentlich beschaffen, ob das dem Landesherrn schuldige Contributionsquantum von denen Landesständen postuliret werde, ob dieselbe nach gethaner Verwilligung das jährliche Quantum unter sich auf das Land ausschlagen, wie die Beitreibung dessen geschieht, wo eigentlich die Landeskasse ist, wer die Administration und Disposition davon hat, wohin und wie die einkommende Gelder ausgezahlt werden und wie es mit Berechnung der Einnahme und Ausgabe gehalten wird, auch was sonst vor Umständen, so hierbei vorgefallen, zu attendiren nöthig seind, insonderheit aber, wie hoch sich der jährliche Betrag der Contribution beläuft.

4. Die Domänen-Stücken und herrschaftlichen Güter betreffend, derentwegen muß er examiniren, ob und was eigentlich wirkliche Domänen seind, ob Schatullgüter vorhanden und was etwa der bisherigen fürstlichen Familie eigenbehörige oder Allodialgüter seind; wie die Domänen bishero tractiret und ob solche verpachtet oder administriret worden; wohin die Revenües derselben geflossen, wie hoch sich solche betragen und welchergestalt sie verrechnet worden; ob die Domänengüter mit Schulden beschweret und einige davon verpfändet oder veräußert worden oder auch sonst von Händen gekommen seind, auch in was Umständen solche übrigens jezo stehen.

5. Von dem Schuldenzustand der Domänen sowohl als auch der Städte und des Landes muß sich derselbe bemühen, überhaupt Nachricht einzuziehen, wie hoch sich solche belaufen möchten und welches eigentlich die principalesten Creditores seind.

6. Alles vorstehende soll er, der p. Bügel, zwar, so viel nur immer möglich, mit Solidité und Fundament examiniren, dabei aber moderate verfahren, nicht das geringste von Aenderung oder Reformation sprechen, sondern nur bloß und allein sich nach denen jetzigen eigentlichen Umständen, so wie sie liegen, erkundigen, davon gründliche Information nehmen und zu erfahren suchen, wie hoch sich eigentlich die jährliche Summa der ganzen Einnahme von den Steuern sowohl als Domänen und dahin sonst gehörigen Revenües erstrecke, damit er demnächst einen zuverlässigen Bericht davon erstatten könne.

7. Von allen und jeden vorgemeldeten Umständen hat er demnächst an S. K. M. immediate seinen pflichtmäßigen und deutlichen Bericht abzustatten, sonst an niemanden, er sei, wer es wolle, davon etwas zu communiciren oder zu sagen; wie er denn überhaupt von dieser ganzen Commission sich mit allem gebührenden Menagement und gehöriger Sorgfalt und Fleiß zu acquittiren, dahergegen sich Sr. K. M. Gnade und Protection zu versichern hat.

Eine entsprechende Mittheilung an den Präsidenten von Loeben vom selben Datum ebenda. — Bügel trat am 30. Mai seine Reise an.

468. Königliche Ordre an Cocceji.

Pyrmont, 2. Juni 1744.

Conc. u. Abschr. Gen.-Dir. Dst. Ia. Nr. 1.¹⁾

Vollmacht für Cocceji zur Einnehmung der Huldigung
in Ostfriesland.

Cocceji²⁾ wird beauftragt im Namen des Königs die Huldigung von den Ständen Ostfrieslands einzunehmen, „dieselben unserer Gnade zu ver-

¹⁾ Das Concept ist von Coccejis Hand entworfen, von Eichel durchcorrigirt.

²⁾ Am 29. Mai befiehlt der König Cocceji durch Cabinetsordre, sich in Quedlinburg (wo er damals in Verhandlungen mit der Aebtissin stand) „auf eine ganz polie Art“ zu beurlauben und zu ihm nach Pyrmont zu kommen, da er ihn in besonderen Angelegenheiten verschicken wolle. Diese Commission werde nur 4–6 Wochen in Anspruch nehmen; hernach könne er von der ihm erteilten Erlaubniß den Pyrmonter Brunnen zu trinken, Gebrauch machen.

Am 30. Mai reiste Cocceji von Quedlinburg ab. In Pyrmont empfing er vom König mündliche Instructionen (vergl. Nr. 471) und begab sich dann über Minden nach Aurich.

sichern und daß wir ihre wohlhergebrachte Privilegia und Jura zu bestätigen, auch alle Processse, welche bisher einige Uneinigkeit zwischen denen Landesherrn und denen Stånden vorgewesen (!), auf eine billige Art zu heben Willens seind“. Er erhält Vollmacht deswegen alles bis auf die königliche Approbation zu reguliren.

Mittheilung davon an Homfeld unter demselben Datum. Homfeld soll Cocceji über alles Auskunft geben, ihm alle seine Instructionen, namentlich die vom König selbst empfangene, mittheilen, auf sein Erfordern sich mit ihm „bestens concertiren“ und ihm überall an die Hand gehen.

469. Bericht Homfelds.

Emden, 2. Juni 1744.

Rundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Fortgang der Besitzergreifung von Ostfriesland. Haltung der ostfriesischen Råthe.

E. K. M. habe wegen Enge der Zeit ferner nur kürzlich allerunterthånigst berichten sollen, daß gestern die hiesige fürstliche Miliz in Ihro Majestät Pflìcht genommen, so daß die Officiers sich dazu freiwillig erkläret, viele gemeine Soldaten aber ausgetreten und sich verwegert, J. M. die Treue zu schwören, gegen welche deswegen öffentlich auf dem Platz declariren müssen, daß dergleichen Leute, welche ohne alle Raison sich wegerten, in J. M. Dienst zu treten, im Lande nicht würden geduldet werden; wodurch dann viele bewogen worden, diesen Morgen freiwillig sich zu engagiren.

Die Zeit leidet es ohnmöglich, von allen Umständen diesfalls allerunterthånigst dermalen zu berichten.

Indessen wird das fürstliche Schloß zu Aurich von wegen J. M. auch bewahret, nachdem dasselbe durch Anschlagung J. M. Wappen in Possession und der Commandant in J. M. Pflìcht genommen.

Der Auricher Magistrat und die qualificirte Bürgerschaft hat respective ihre Dienst- und vorläufige Homagialpflìcht abgestattet.

Das hiesige Hofgericht hat verschiedene allerunterthånigste Proben ihrer Devotion bezeuget und diesen Morgen, da ich demselben auf dem Hofgericht das erforderliche förmlich proponiret, sich anerkläret, vorläufig ihren Eid an J. M. schriftlich auszustellen, also daß die Justiz bei dem Hofgericht in J. M. höchstem Namen weiter kann administriret werden.

Die bisherige fürstliche Rätthe bei der Regierung und Kanzlei scheinen noch zur Zeit an sich zu halten, ausgenommen der Regierungsrath Coldewey, der sich diesen Morgen zu allem erforderlichen gegen mich anheischig gemacht und selbst den Schlüssel von dem fürstlichen Archiv mir ausgehändiget.

Die andere Rätthe aber und insonderheit die Regierungsrätthe Backmeister und Wicht haben sich vor der fürstlichen Princesse¹⁾ der Succession halber erklärt und sollen auf alle Weise intriguiren, S. M. Succession zu difficultiren, und gleichwohl Mine machen, als wenn sie in S. M. Eid und Pflicht zu treten gemeinet. Weil nun bei so gestalten Sachen geglaubet, daß S. M. höchstem Interesse nicht verträglich sein könnte, besagte Rätthe in Eidspflicht zu nehmen, wann sie gleich sich dazu erbieten möchten, umb denselben keine Gelegenheit zu geben, etwas nachtheiliges zu practisiren, da nach meiner wenigen Einsicht S. M. gerechtestes Ressentiment den Schaden nicht ersetzen könnte, so erbitte S. M. allergnädigsten Befehl, wie mich in deren Absicht zu verhalten, zumal eben diese Rätthe diejenige gewesen, welche auf alle nur erdenkliche Weise wider S. M. höchstes Interesse gearbeitet, inmaßen dieses allerunterthänigst pflichtmäßig versichern kann.

Der Regierungs- und Kammerrath Ihering hingegen ist der Mann, dem zu trauen und der Finanzsachen halber die beste und zuverlässigste Nachricht geben kann, auch jederzeit wohl gesinnet gewesen. Gleichwie nun der Krieges- und Domänenrath Bügel hier diesen Morgen eingetroffen, so werde mit demselben und dem Regierungs- und Kammerrath Ihering morgen zusammentreten und eine zuverlässige Nachricht von denen hiesigen fürstlichen Nebenüen einziehen und S. M. allerunterthänigst einschicken; wie ich denn

¹⁾ Friederike Wilhelmine, (die Tante des verstorbenen Fürsten; † 1750) erhob Anspruch auf die Nachfolge. Uebrigens urkundet sie als „Fürstin zu Ostfriesland zc.“, Aurich 2. Juni 1744 (zugleich im Namen ihrer Schwestern, der beiden geborenen Fürstinnen zu Ostfriesland, Christine Söphie, vermählten Fürstin zu Schwarzburg zc. und Marie Charlotte, verwittweten Gräfin zu Griedingen und Püttingen zc.), daß sie auf unterthänigste Vorstellung derer zum fürstlich Ostfriesischen Geheimen Raths-Departement am 26. Maji jüngsthin verordneten Regierungsrätthe Backmeister, von Wicht und Ihering“ sämtliche Ober- und Unterbediente aller Collegien Angesichts der bevorstehenden preußischen Besitzergreifung ihrer Eide und Pflichten entbinde. (St.-A. Aurich Geh. Arch. Gen. Nr. 48.)

vermuthe, daß von gedachtem Krieges- und Domänenrath Bügel von allen Umständen eine gute Idee wird gegeben werden können, da er in dergleichen Sachen wohl versiret zu sein scheint.

Die hiesige verwittwete Fürstinne haben mir durch den Hofmarechal von Larrey das abermalen angelegte Schreiben zur weiteren Beforderung behändigen lassen. Ich habe von dem de Larrey wohl bemerkt, daß hochgedachte Fürstin als eine besondere Grace b merken würde, daferne S. M. allergnädigst geruhen möchten, ihr zu erlauben, entweder hier oder anderwärts ihren Antrag zu mögen thun.¹⁾ S. M. stelle allerunterthänigst anheim, ob Sie allerhöchst veranlassen wollen, umb der Fürstin desideria meines wenigen Orts einzunehmen und dieselbe mit allerunterthänigst pflichtmäßigem Gutachten einzusenden. E. K. M. werden verhoffentlich allergnädigst approbiren, daß ich nebst dem Major von Kalkreuth alle Veranstaltungen zur Honneur des abgelebten Fürsten, in Lütung der Glocken und sonsten, gemachet und gegen Dero hinterlassene fürstliche Wittwe alle respectueuse Bezeugungen gethan.

Ich hoffe allerdevotest, daß in wenigen Tagen alles vor der Hand bis auf S. M. allergnädigste Ratification und weitere Verordnung in Ordnung wird gebracht und mir umb so mehr erlaubet sein, mich in allerunterthänigster Treue zu nennen zc.²⁾

470. Cabinetsordre an die Clevische Kammer.

Pyrmont, 2. Juni 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Die Richter in Cleve-Mark und die Canton-Recrutirung.

E. K. M. zc. haben auß denen von Dero Clevischen zc. Kammer unterm 19. und 26. voriges Monats abgestatteten Berichten³⁾

¹⁾ In dem angezogenen Schreiben vom 28. Mai ruft die verwittwete Fürstin die Protection des Königs an, den sie als den legitimen Nachfolger ihres verstorbenen Gemahls betrachtet.

²⁾ Die weiteren, 3. Th. sehr detaillirten Berichte über den Fortgang der Besitzergreifung und die dabei vorgekommenen Umstände übergehen wir; es wird im Folgenden nur das herausgehoben werden, was auf die Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung Bezug hat.

³⁾ Nicht vorhanden.

ersehen, was selbige wegen der aus denen dortigen ehemaligen Soudfeldschen Cantons verlangten Recruten melden wollen. Höchst-dieselbe wollen nun zwar an seinen Ort gestellet sein lassen, was vor Ernst gedachte Kammer bisher in der Sache gebrauchet habe, können jedoch aber derselben nicht verhalten, wie Sie noch zur Zeit einen schlechten Effect davon sehen und zuverlässig vernehmen müssen, daß die erste Lieferung von Recruten aus Dero dortigen Cantons nicht aus Bauerjöhnen, sondern aus lauter Tagelöhner und armen Leuten bestanden, so mehrentheils nackend und bloß und, statt des geordneten Maßes, nur von 2 à 3 Zoll groß gewesen. Die Leichtfertigkeit derer dortigen Richter ist genugsam bekannt, als welche, wann es darauf ankommt, einen Bauer durch Processse zu chicaniren, zu enerviren, und auszufaugen, vigilant genug und sonder alles Mitleiden mit den Bauern sind, wann aber zu Sr. K. M. Dienst und Schutz des Landes einige Recruten von Bauerjöhnen angeworben werden sollen, alsdann alles mögliche im Wege legen und sich gleichsam ein fait daraus machen, darunter conträr zu sein, dem Unterthan böse Impressiones beizubringen und die Leute lieber aus dem Lande gehen zu lassen, als solche in Sr. K. M. Dienst zu wissen. Was solche Richter ihres pflicht- und ehrvergessenen Betragens ohnerachtet vor Soutiens und Protection dabei finden, ist Sr. K. M. nicht unbekannt; wie es aber Höchstderoselben Inclination gar nicht ist, sogleich zu einer rigoureusen Abndung zu schreiten, so wollen Sie doch hoffen, es werden gedachte Richters sich durch ernsthafte Verordnungen der p. Kammer corrigiren und von ihren bisherigen criminellen Menées abstehen, und befehlen S. K. M. dahero der p. Kammer hierdurch in Gnaden, solcherwegen nachdrückliche Verfügung zu thun und sich durch unzeitige Connivences, menschliche Absichten und dergleichen nicht selbst responsible zu machen, vielmehr alles Ernstes dahin zu sehen, daß die von Sr. K. M. aus Dero dortigen Cantons verlangte Anzahl Recruten in der Qualität, wie Sie solche haben wollen, herbeigeschaffet und abgeliefert, die außer Landes, auch wohl gar in frembde Dienste getretene wieder herbeigebracht, entstehenden Falls aber deren Vermögen, nicht zum Schein und als ein bloßes Gaukelwerk, sondern mit gehörigem Effect mit Arrest belegt werden müsse, damit S. K. M. von der Kammer zufrieden zu sein auch von der

Neigung und dem Gehorsam derer dortigen Untertanen eine bessere Opinion, wie bishero nicht hat geschehen können, zu fassen Ursach haben mögen; in dessen Entstehung ostermeldete p. Kammer sich einzig und allein das ohnausbleibliche Ressentiment Sr. R. M. selbst beizumessen haben wird, als welche nicht durch Worte, sondern mit Effect gedienet sein wollen.

471. Cocceji an den Minister von Podewils.

Minden, 3. Juni 1744.

Eigenhändiges Rundum. — R. 68. Nr. 1 a. 1.

Cocceji's ostfriesische Mission.

A peine fus-je arrivé hier à Pyrmont que Sa Majesté me fit d'abord venir auprès d'elle et me donna une instruction de bouche, m'ayant questionné plus d'une heure sur les étres de la nouvelle succession. Comme j'avais autrefois négocié à Vienne dans cette affaire, j'étais assez au fait, et j'ai dit au Roi que la séparation du fief avec de l'allode trouvera la plus grande difficulté, les princes ayant toujours prétendu que c'était pour la plupart allode.

L'instruction que Sa Majesté m'a donnée, porte en substance: 1. Que Sa Majesté se contentera de ce que le pays a donné jusqu'à présent de contribution et d'accises, quelle n'y mettra jamais garnison ni ne fera des levées, pourvu qu'on lui livrât une certaine quantité de soldats tous les ans. 2. Qu'elle veut abolir tous les procès entre le Prince et les gentilshommes et 3. confirmer les privilèges de la noblesse. 4. Je dois examiner les dettes du pays, surtout par rapport à la Hollande, 5. prendre l'hommage des états et des collèges le serment. Je ne manquerai point de faire mon rapport sur tous ces articles, que j'aurai l'honneur de communiquer à Votre Excellence pour attendre Ses instructions sur des circonstances qui pourraient être échappées à Sa Majesté. En attendant ma cure pourra bien aller à-vau-l'eau. Ma pauvre femme est restée à Pyrmont, avec sa fille, pour y prendre les eaux et attendre mon retour. Comme la confirmation des privilèges doit précéder à l'hommage, je prie Votre Excellence de me dire Ses sentiments, si on ne

pourra pas accorder une confirmation générale sur le pied de celle que l'on a donnée aux Silésiens, puisqu'il est impossible d'examiner ces privilèges en détail, et, en ce cas, je supplie Votre Excellence de m'envoyer la copie de ladite confirmation.

La négociation de Quedlinburg reste *in suspensio*; si elle peut souffrir quelque délai, je voudrais la régler après mon retour; en attendant on pourra ajuster l'affaire de Herford.¹⁾

[P. S.] Les *desideria* des états rempliront bien des feuilles, et je crains beaucoup qu'ils m'arrêteront plus que je ne voudrais.

472. Cabinetsordre an Homfeld.

Pyrmont, 4. Juni 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Besitzergreifung von Ostfriesland; die ostfriesischen Räte.

. . . Daß die dortige Possessionsergreifung nach Wunsch succediret, ist Mir sehr angenehm zu vernehmen, und zweifele Ich nicht, Ihr werdet ferner allen Fleiß und Treue anwenden, umb damit völlig zu Stande zu kommen, damit, wann Mein auf der Reise begriffener Etats-Ministre von Cocceji (welchen Ich mit an Euch adressiret habe) dorten ankömmt, er deshalb nichts weiter auszumachen finde, sondern seine anderweite Commissionen ausrichten könne, worunter Ihr demselben bestens an die Hand gehen müßet, dagegen Meiner gnädigen Erkenntlichkeit versichert sein könnet.

Welchergestalt Ihr die dortigen Stände und Landeseinwohner wegen der von ihnen besorgten Werbung und Einquartierung tranquillisiren sollet, solches habe Ich Euch in Meinem vorigen Schreiben²⁾ bereits bekannt gemacht; so viel aber das dorthin marschirende Bataillon oder, eigentlich zu reden, Detachement von 400 Mann anbetrifft, da sollet Ihr die dasigen Einwohner auf das beste zu beruhigen suchen, unter den bündigsten Versicherungen, daß dieses Detachement, sobald nur die dortige Soldatesque Mir geschworen haben und die Huldigung geschehen sein wird, alsdenn sofort rappelliret werden und nicht ein Mann davon dorten bleiben soll. So wird das Land auch keine Beschwerden von solchem

¹⁾ Auf diese Angelegenheiten kann hier nicht näher eingegangen werden.

²⁾ Nicht erhalten.

Commando zeit währenden seinen kurzen Dasein haben, da der Obriste Graf zu Wied die Ordre hat, sehr rigoureuse Disciplin zu halten, nicht die allergeringste Excesse, noch weniger einige Werbung zu gestatten, sondern seine Leute dahin anzuhalten, daß solche außer dem freien Quartier nicht das geringste fordern, sondern von ihr Tractament leben müssen.

Daß der fürstliche Obriste Schwermann mit seinen Leuten freiwillig die Resolution gefasset habe, in Meinen Diensten und Eid zu treten, ist Mir lieb zu vernehmen, und sollet Ihr selbigen in solchen guten Sentiments unterhalten, welches den Rückmarsch des Weselschen Detachements um so mehr beschleunigen wird.

Sonsten verlange Ich annoch von Euch, daß Ihr Mir mit dem fordersamsten eine Designation von allen denen Hofbedienten, welche der verstorbene Fürst von Ostfriesland in seinem Dienst gehabt (diejenigen davon ausgenommen, so die verwittibte Fürstin davon selbst behalten will) einsenden sollet. Wie Ihr denn auch, so bald möglich, Mir dergleichen Designation von denen bisherigen fürstlichen Rätben, Beampten und Officianten einschicken sollet, um einestheils zu wissen, was eigentlich von dergleichen Bedienten dorten befindlich ist, anderntheils aber vor die Hofbediente convenablement sorgen zu können.

Daß der fürstliche Regierungs- und Kammerrath Thering eine gründliche Connaissance von den dortigen Domänen hat und Meinem Interesse von vielen Jahren her attachiret gewesen, solches vernehme Ich recht gerne; es hindert aber dieses gar nicht, daß der Kriegesrath Bügel von Minden nicht dahin kommen soll, vielmehr wird es sehr gut sein, wann der Kammerrath Thering sich mit demselben zusammenthut und alsdenn die von Mir zu wissen verlangte Nachrichten durch den p. Bügel in eine solche Form gebracht werden, sowie dieser weiß, daß Ich solche zu haben gewohnt bin. Uebrigens schicke Ich Euch hierbei Meine Antwort auf das Handschreiben, so die verwittibte Fürstin an Mich erlassen, welches Ihr derselben citissime und allenfalls durch eine expresse Estafette zusenden sollet.¹⁾

¹⁾ Nicht erhalten. Vergl. Nr. 469.

473. Cabinetsordre an Cocceji.

Pyrmont, 7. Juni 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Besitzergreifung von Ostfriesland. Die Fürstin-Wittwe.
Die Verhaftung der Råthe.

Ich zweifele nicht, von Eurer glücklichen Ankunft in Ostfriesland nunmehr baldige Nachricht zu haben, welche nebst andern Euren Berichten Ihr Mir, da Ich den 9. dieses von hier abgehe, auf Potsdam oder Berlin zu adressiren habt.

Sonsten hat Mir die verwittibte Fürstin jüngsthin geschrieben¹⁾ und gebeten, Ihr zu erlauben, entweder jemanden der ihrigen an Mich Selbst abzuschicken, der Mir wegen ihrer Angelegenheiten gehörige Repräsentation thun, oder auch jemanden zu benennen, an welchen sie solches dorten thun könne.

Ihr habt also derselben gehörig zu insinuiren, wie Ich ihr zwar freistellte, wenn sie jemanden deshalb nach Berlin schicken wollte, dafern sie aber jemanden autorisiren wollte, um mit Euch, als Meinem Principal-Commissario, deshalb zu conferiren, würde Mir solches um so lieber sein und die Regulirung der Sache dadurch beschleuniget werden.

Da auch bekannter Maßen das dortige Land durch die Abschiedung des unter Commando des Obristen Grafen von Wied stehenden Weselschen Detachements einiger Maßen allarmiret worden sein soll, so habe Ich resolviret, daß, sobald die Landeshuldigung geschehen und die ehemalige fürstliche Truppen Mir verpflichtet sein werden, Ihr auch alsdenn nebst dem Rath Homfeld die Anwesenheit gedachten Weselschen Detachements dorten nicht mehr nöthig finden werdet, sodann solches sofort in seine Garnison nach Wesel zurückmarschiren soll.

P. S.

Da Mir auch der Rath Homfeld in einem Bericht vom 5. dieses, welchen Ich sogleich erhalte, gemeldet hat, wie die beiden

¹⁾ Das Schreiben der verwittweten Fürstin liegt bei den Acten. Es ist aus Besehen vom 2. Mai datirt (statt 2. Juni). Es enthält außer dem oben angeführten noch einen wiederholten Glückwunsch für den König zur Erwerbung Ostfrieslands und eine Auerkennung, daß der Fürstin von den königlichen Commissarien in sehr zuvorkommender Weise begegnet werde.

bisherige ostfriesische Regierungsrätbe Bachmeister und Wicht nicht nur anfänglich in Meinen Pflichten zu treten sich geweigert, sondern auch nachhero sich zwar erboten, Mir den Eid der Treue abzulegen, dennoch aber die Trahison begangen und die Prinzessin Friderique Wilhelmine animiren wollen, gegen Meine Possessionsergreifung eine Protestation einlegen zu wollen, so befehle Ich Euch hierdurch, daß Ihr, um diese schädliche Leute bei denen jezigen Umständen auf einige Zeit auf die Seite zu bringen, umb sie dadurch außer Standes zu setzen, ihre malicieuse Intentiones ins Werk zu richten, dieselben durch ein Commando von dem zu Aurich befindlichen Detachement ganz in der Stille aufheben, arretiren und nach der Burg Gretsyl bringen lassen sollet, ohne daß sie mit jemanden, er sei wer es wolle, die geringste Communication haben können, bis die dortigen Umstände sich etwas mehres affermiret haben werden und sie nicht mehr im Stande sein, Mir deshalb Hinderungen zu machen; alsdann Ich sie laufen lassen werde. Die Ordre deshalb an den Obristen Graf zu Wied empfanget Ihr hiebei, mit welchem und dem p. Homfeld Ich Euch deshalb zu concertiren habt.

474. Postscript zu einer Cabinetsordre an Homfeld.

Pyrmont, 7. Juni 1744.

Abtschrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. 1a. Nr. 1.

Wieds Marsch nach Aurich.

Da Ich so eben Euren Bericht vom 5. dieses erhalte, so habe Ich Euch darauf hierdurch in Antwort zu ertheilen nicht ermangeln wollen, wie Ich nicht approbire, daß Ihr den Obristen Graf zu Wied in seinem Marsch nach Aurich aufgehalten habet.¹⁾ Daß gedachter Graf mit seinem Detachement nicht, Meiner ersten Ordre nach, nach Embden marschire, solches habe Ich, wie Euch bekannt

¹⁾ Homfeld hatte gemeinschaftlich mit Kalkreuth dem Oberst von Wied dazu gerathen, die Grenze nicht zu überschreiten, da die Anwesenheit preussischer Truppen in Ostfriesland einen sehr schlechten Eindruck machen würde. Uebrigens erhellt aus Wieds Rapporten, daß er bereits am 8. Juni in Aurich eingerückt ist. Am 9. berichtet er aus Aurich, das Commando sei mit Freuden aufgenommen worden. In Leer habe man den Wunsch ausgesprochen, daß dasselbe da bleiben oder der Stadt vom König eine Garnison verliehen werden möchte.

ist, Selbst contramandiret; daß aber derselbe auch nicht einmal nach Aurich marschiren, sondern gleichsam auf der Grenze wieder umkehren soll, solches finde Ich Meinem Interesse gar nicht gemäß, als welches nicht nur eine übele Wirkung auf die Gemüther der ostfriesischen Unterthanen thun, sondern auch denen Benachbarten und Uebelgesinnten die Impression machen würde, als ob Ich in Meiner Resolution, Meine Rechte dorten zu soutenir, fluctuirte. Ich habe also gedachtem Obristen befohlen, daß, wenn wider alles Verhoffen er noch nicht nach Aurich marschiret wäre, derselbe noch alsfort dahin marschiren und, so lange Mein Dienst es erfordert, daselbst liegen bleiben soll.

475. Gemeinschaftlicher Bericht von Cocceji und Homfeld.

Aurich, 9. Juni 1744.

Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Das Finanzwesen in Ostfriesland.

Nachdem ich, der p. von Cocceji, den 6. Juni in Aurich angekommen, habe ich mich sofort mit dem Rath Homfeld zusammengethan, die von E. K. M. mir ertheilte mündliche Instruction demselben communiciret, um einen gemeinschaftlichen Bericht mit demselben abstellen zu können.

E. K. M. haben hauptsächlich verlanget, 1. einen gewissen und zuverlässigen Etat von denen Revenüen des Landes zu haben, 2. daß die Stände sich zu einem gewissen Quanto ein- vor allemal resolviren sollten, welches weder in Krieges- noch in Friedenszeiten erhöht werden sollte, 3. daß die Stände jährlich eine gewisse Zahl von Recruten liefern möchten, dahingegen die Einquartierung und Werbung cessiren sollten.

Was den ersten Punct betrifft, so hat der Kriegesrath Bügel diese Arbeit insoweit zum Stande gebracht, daß er die Einnahmen aus denen Rechnungen extrahiret hat, welche sich auf 189000 Rthlr. ohne die Emdische Recognitionsgelder à 2700 Rthlr. belaufen, die Ausgaben aber kann er noch zur Zeit ohnmöglich auf einen gewissen Fuß determiniren, weil dieselbe bei einem jeden Amt different sein, und daher der reine Ertrag bis auf die in loco anzustellende Untersuchung der Aemter ausgesetzet werden muß.

Unterdessen haben wir gefunden, daß die Ausgaben die Einnahme in dem letzten Jahre an die 11000 Rthlr. überstiegen und der Fürst und die Fürstin nicht mehr als praeter propter 12000 Rthlr. davon genossen haben, das übrige aber auf die Bedienten, Zinsen und Zahlung der Douaire verwandt worden. Den Salariens-Stat in der Stadt haben wir revidiret und unser Gutachten, was vor Leute bleiben müssen, beigefüget, welchen gedachter Kriegesrath heute einsenden wird.

Dieses ist gewiß, daß die Deconomie nichts getauget hat und daher nicht allein die Ausgaben sehr vermindert, sondern auch der Ertrag der Aemter auf ein großes vermehret werden kann, wovon der Kriegesrath Bügel, welcher die gehörige Capacität dazu besizet, zu seiner Zeit den Plan übergeben wird. Wir werden unterdessen nicht ermangeln, die Schuldverschreibungen, so auf den Aemtern haften, zu untersuchen, und ist schon die Anstalt gemacht, daß keine Zinsen weiter ausgezahlt werden sollen.

Wegen des zweiten Puncts müssen E. K. M. wir melden, daß die Contribution und die Accise allhier denen Ständen allein zustehet und der vorige Fürst nur interimweise 12000 Rthlr., (welche schon unter denen 189000 Rthlrn. mit begriffen sein) aus der Kasse bekomme, wozu derselbe aus seinen eigenen Aemtern 5000 Rthlr. contribuiren muß. Unterdessen haben wir denen Deputirten so viel zu vernehmen gegeben, daß E. K. M. hoffen, daß dieselbe in Ansehung, daß sie unter Dero mächtigen Schuß ruhig leben und die in denen vorigen Zeiten aufgewandte schwere Kosten menagiren könnten, ein erkleckliches zu Unterhaltung Dero großen Armee gerne beitragen würden. Es haben auch die Deputirte diesen Punct auf dem bevorstehenden Landtag vorzutragen versprochen.

So viel den dritten Punct der zu liefernden Recruten anbelanget, so wollen die Deputirte Stände solchen auf dem Landtag gleichfalls zur Proposition bringen, und werden wir also mit nächstem von diesen beiden Puncten ein mehreres berichten können.

Zugleich mit diesem Hauptbericht erstattete Bügel eine Reihe von Specialberichten über einzelne Puncte, denen dann noch bis zum 19. Juni einige nachträgliche Meldungen folgten. Wir fassen hier das Wichtigste daraus kurz zusammen.

Ostfriesland besteht aus 4 Städten, 11 Aemtern, 7 Flecken, 7 Schlössern und 2 bewohnten Inseln. Die Lage begünstigt Handel und Schifffahrt. Linnenmanufactur wird von Mennonisten betrieben, „deren hier eine gute Anzahl und bemittelte fleißige Leute sind“. Bedeutend ist der Handel mit Pferden, Ochsen, Butter und Käse. — Die herrschaftlichen Revenüen bestehen in den Domäneneinkünften, den beständigen und unbeständigen Gefällen (Münz- und Strandrecht, Mennonisten- und Juden-Schutzgeld zc.) und einem Adjutum von 12000 Rthlr. aus der Landes-Steuerkasse, wogegen aber von den fürstlichen Aemtern jährlich 4007 Rthlr. dem Lande zurückgezahlt werden. Eine zuverlässige und übersichtliche Berechnung der Revenüen ließ sich noch nicht aufstellen; die von Bügel mitgetheilten Nachweisungen haben für uns kein Interesse. Alle fürstlichen Hebungen fließen zur Ober-Kenterei (Kammer); besondere Chatull- oder Allodialgüter der fürstlichen Familie bestehen nach Aussage der Kammerbedienten nicht. Die (in einer Beilage näher specificirten) Schulden des fürstlichen Hauses sind von dem Kammerrath Old auf 1388148 Rthlr. berechnet worden. Die Hauptcreditoren sind: die Generalstaaten mit 140000 Gulden, holländische Privatleute unter Garantie der Staaten 200000 Gulden,¹⁾ der Fürst von Sichtenstein 165000 Rthlr., hannöversche Gläubige 55000 Rthlr., Rath Hassel in Frankfurt a. M. 37456 Rthlr.

Aus dem beigefügten fürstlichen Civil-Etat heben wir Folgendes hervor.

An Apanagen werden bezahlt 15800 Rthlr., an Besoldungen für die Bedienten bei der Kanzlei und Oberrentkammer 6774 Rthlr., für das adeliche und andere Frauenzimmer 1171 Rthlr., für die Cavaliers und übrige Hofbediente 7801 Rthlr., für die Jagdbediente 947 Rthlr., für die Stallbediente 1829 Rthlr., in den Aemtern: Esens 1618 Rthlr., Wittmund 896 Rthlr., Friedeburg 612 Rthlr., Stieckhausen 554 Rthlr., Leer 780 Rthlr., Emden 707 Rthlr., Pewsum 362 Rthlr., Grestiel 254 Rthlr., Norden 352 Rthlr., Berum 483 Rthlr., Aurich 911 Rthlr.²⁾ Außer den Geldbezügen erscheinen auch Naturalbezüge bei einigen Bedienten: Roggen, Hafer, Schweine, Speck, Weide fürs Vieh, Schollen, Torf. Die Gesamtsumme der Ausgaben beträgt 42806 Rthlr. Davon

¹⁾ Die holländischen Schulden werden weiter unten (S. 766) höher angegeben.

²⁾ Im Amte Aurich werden beispielsweise folgende Kategorien von Beamten aufgeführt: ein Drost (zugleich Hofmeister und Geh. Rath), ein Amtmann, ein Rentmeister, ein Moorvogt, 5 andere Vögte, 2 Kornschicker, 5 Geistliche, 2 Küster, 12 Auskündiger zc.

würden die Apanagegelder erst im Laufe der Zeit fortfallen; von den Besoldungen für Kanzlei und Oberrentkammer können gestrichen werden 1767 Rthlr.¹⁾; ganz ausfallen würden die Ausgaben für das adeliche und andere Frauenzimmer, für die Cavaliere und übrigen Hofbedienten, für die Stallbedienten, zusammen 11054 Rthlr. (Die Jagdbedienten müßten bis zu näherer Untersuchung des Forstwesens wohl noch beibehalten werden. Ueber die Aemter lasse sich noch nicht urtheilen.)

Ueber die ostfriesische Kammereinrichtung äußert sich Bülgel folgendermaßen.

Nachdem der bisherige fürstliche Geheime Rath von Langelen, welcher in allen Collegiis präsidiret hat und deshalb außer denen Emolumenten 700 Rthlr. an Besoldung genossen, auf seine Chargen resigniret, sind bei hiesiger Ober-Rente-Kammer seit des Fürsten Absterben nur 2 Kammerräthe, 1 Secretarius und 1 Kanzelist geblieben.

Der erste Kammerrath Ihering²⁾ sisset zugleich in der Regierung, ist aber dem Kammerwesen addicter und hat zur Deconomie großen Trieb und Geschicklichkeit; daher er hie beizubehalten.

Der zweite, Old³⁾ kennet vollkommen das Land, ist zugleich Ober-Rentei-Rechnungsführer, womit er seine Arbeit hat.

Daher E. K. M. überlasse,

1. ob Sie nicht dieses Collegium zur Kriegs- und Domänenkammer mit dem Rang wie in anderen Provinzien declariren,
2. mit einem, der vorsisset und dirigiret, sodann
3. noch zweien erfahrenen Räten besetzen und deren Besoldung determiniren wollen,

(Weil aber allhie theur zu leben, werden E. K. M. für das Auskommen gnädig sorgen.)

4. denen beiden alten Räten aber Bertröstung geben, daß bei ferner verspürendem Fleiß und Application vor deren Verbesserung gesorget werden solle.

¹⁾ Diese Summe entfällt auf eine Anzahl von Besoldungen, die in Fortfall kommen sollen. Es sind solche für den Comitialgesandten zu Frankfurt, für Agenten im Haag, in Amsterdam, in Hamburg, für den Leibmedicus und den Hofmedicus etc. Alle die Genannten figuriren mit auf dem Kanzlei- und Rentei-Stat als davon „dependent“.

²⁾ Gehalt nach dem allgemeinen Civil-Stat: 450 Rthlr., 2 Schweine

³⁾ Gehalt: 400 Rthlr., 2 Schweine.

Alsdann muß auch die Kammer die Aemter fleißiger bereisen und kann der Dirigens über das Steuerwesen, welches in großer Unordnung, die Specialinspection mit nehmen.

Diese vorgeschlagene Membra, wozu auch die Oberforstmeister cum voto et sessione in Forstjachen gezogen werden könnten, finden ihre völlige Arbeit, und wenn die Sachen in den Train wie bei Dero übrigen Kammern kommen sollen, muß

5. ein Registrator und noch ein Kanzelist bestellet werden, imgleichen ein Calculator.

Die Benennungen und Besoldung dependiren von E. K. M. Gnade.

Damit indeß die Cameralia ihren Fortgang haben mögen, habe nicht unterlassen, denen Sessionibus beizuwohnen und unter E. K. M. hoffentlichen allergnädigsten Approbation zu verfügen, daß, obgleich aus dem fürstlichen Jahre noch Restanten zu erheben, darum ohne Kammer-Autorisation nichts auszugeben [!], weil noch Zinsen aus vorigem Jahre unbezahlt geblieben und ich gefunden, daß man schon pro 1743 in die Hebung de 1744 gegriffen.

Ueber die ostfriesische Steuerfassung berichtet Bügel unterm 15. Juni 1744 wie folgt:

Es giebt zweierlei Schatzungen:

- a) Capitalschatzung, so von Immobilien gegeben wird, und
- b) Personalschatzung, so von Personen entrichtet wird.

Wenn solche ausgeschrieben werden, wird jederzeit zu einem Termin Capital und zwei Terminen Personal geschlagen, und solches beträgt eine Summe von 33228 Fl. ostfriesisch oder 12306 Rthlr.

Zu der Capitalschatzung haben müssen alle fürstliche Höfe, Mühlen, Ländereien, nur einiges Burgland ausgenommen, bis zum $\frac{1}{5}$ contribuiren, und solcher Termine sind bishero 14 ausgeschrieben.

Außerdem fließen auch zur Steurkasse die Licenten von Städten und dem Lande, und diese werden außer in einigen Districten, woselbst der Licent veraccordiret ist, alle halbe Jahr in 6 Districten zur Sommer- und Winterpacht von denen Landes-Administratoribus oder Deputirten verpachtet und nach einigen alten in Mittel seienden Ordnungen der Licent hauptsächlich vom Gemahl, Bier, Wein, Branntwein, Schlachtvieh, Salz, Seife, Essig zc. gehoben,

und beträgt dieser Licent zwischen 120000 bis 130000 ostfriesische Gulden oder 44000 bis 48000 Rthlr. Die Anstalten aber sind nicht sicher und nützen nichts.

Das jetzige durch kaiserliche Decreta festgesetzte Contingent, so die Stände aus denen Landesmitteln dem Fürsten gegeben, ist 12000 Rthlr., und dieses wird ohnpostulirt bezahlt. Wann aber extraordinarie bei Hulldigung, Vermählung und zur Aussteuer der Landesfürst etwas begehret, hat er darüber bei versammelten Ständen zu Landtage Antrag gethan.

Der Landtag wird anders nicht, als wenn solcher vom Fürsten ausgeschrieben, gehalten. Auf solchem versammeln sich die Stände, aus Ritterschaft, Städten und dem dritten oder Bauerstande bestehend, in der Stadt Aurich. Der Fürst hat darauf seine Desideria proponiren und schriftlich übergeben lassen. Die Stände haben darüber deliberirt, und das Landtagsconclusum ist dem Fürsten zur Approbation übergeben.

Die Ausschreibung des in Landesangelegenheiten benötigten und aufm Landtage bewilligten Quanti geschieht von denen zur Verwaltung der gemeinen Landesmittel verordneten Administratoribus oder Deputirten, die Stadt Embden aber trägt dazu $\frac{1}{8}$ bei.

Bei der Ritterschaft hebt deren bestellter Gerichtsverwalter, in denen Städten Norden und Aurich die Schatzheber und in denen 9 Aemtern die Dorfschulzen, hier Baurrichter, Schüttemeister oder Rabden genannt, welche das gehobene zur Landeskasse abliefern sollen.

Von denen Säumigen wird durch besondere Executoren der Rest beigetrieben, und diese haben dafür den zehnten Pfennig.

Die Landeskasse ist gegenwärtig in Aurich, soll aber nach der Emden Convention dorthin verleget werden. Der Rendant heißt Landrentmeister und verrichtet alle Zahlung auf der Administratorum Assignation. Er führet auch eine Landrenteirechnung, welche aber viel Verbesserung bedarf. Die Rechnung wird am 10. Mai von denen Administratoribus abgenommen. Der Fürst hat dazu einen Inspectorem gesandt, welcher auch aus der Landeskasse Besoldung hat; ich finde aber nicht, daß besondere monita gemacht oder die gemachte erlediget sind; daher dann auch seit geraumen Jahren der Fürst, wie er sonst als Landesherr gethan, die Rechnung nicht quittiret hat.

Die Administratores werden von denen Ständen gewählt und bleiben in solcher Function, als lange es die Stände gut finden. Sie haben daneben einen landschaftlichen Advocatum, 2 Secretarien, Procuratores, Bedellen und Boten.

Besondere Umstände, so hiebei vorkommen, sind wohl diese, daß, obgleich das Land mit übergroßen Schulden belastet, dennoch die Restanten schlecht beigetrieben und große Remissiones, ohne abzusehen, warum, ertheilet werden, der sonstigen vielen unnöthigen in Ausgabe kommenden Kosten nicht zu gedenken.

Auch ist was besonders, daß der Landesherr zu obigen Steuer- sachen, sonst keine Concurrenz gehabt, außer in denen beiden origine tenus zu Ostfriesland nicht gehörigen Aemtern Esen und Wittmund, sonst Harlinger Land genannt; hieselbst werden ohne der Stände Concurrenz die Schatzungen vom Landesherrn ausgeschrieben und durch dessen Bediente gehoben, demselben auch zur Ober-Renterei berechnet. Der Ertrag ist praeter propter 7818 Rthlr. und ist regulirt vom Dimt à 400 Ruthen, 9 Schaf oder 8 Ggr.¹⁾

Die Nebencollecten bestehen in Teich- und Sielschatz, so viel nämlich zum Unterhalt der Dämme an der Emße und denen Seeantenn nöthig.

Wegen der Landeschulden hat ein besonderer Credit-Stat noch nicht formiret werden können; es sind aber der Schulden eine überaus große Menge; daher alle Creditores mit der prompten Zinszahlung nicht geholfen werden.

Die principaleste Creditores aber sind die Holländer, welche dem Lande

290000 fl.	am	1. Juli	1721,
147000	"	"	12. April 1722,
150000	"	"	2. April 1723,
<hr/>			
587000 fl.	zinsbar geliehen.		

Außerdem haben dieselbe vor ein Anlehen ex anno 1720 von 600000 fl. die Vicent-Contoirs zu Emden, Norden und Leer unter, halten darauf ihre verpflichtete Bevollmächtigte, sie sollen aber bis auf ein geringes im laufenden oder Anfang folgenden Jahre(!) mit diesem Capital und Zinsen befriediget werden können, und ist nicht zu zweifeln, wenn schier künftig das Collegium administratorum mit besseren Membris besetzt und seitens E. K. M. der Kammer

¹⁾ Diemat, ostfriesisches Landmaß, = 400 □ Ruthen. — Schaf ist der zehnte Theil eines Guldens (= 2 Stüber oder 20 Witten).

die Inspection mit anvertrauet wird, daß nicht auch das Steuerwesen in bessere Ordnung gebracht und die Schuldenlast vermindert werden könne.

Ueber das Postwesen berichtet Bügel am 19. Juni, daß folgende Linien bestünden: eine fahrende Post von Leer nach Aurich und Bremen, eine reitende Post aus Holland, eine fahrende Post von Esens. Die Einnahme daraus beträgt 45 Rthlr., die Ausgabe 70 Rthlr. Das fürstliche Haus hat das Postregal allezeit gegen das Reichs-General-Postamt behauptet. Bügel beauftragt eine Reform des ganzen Postwesens mit Anschluß an den Mindenschen Postkurs; der König möge dazu einen Mindenschen Postamtsbedienten senden.

Die übrigen Punkte aus den Berichten Bügels brauchen hier um so weniger berührt zu werden, als sich deren wesentlicher Inhalt aus der Antwort des königlichen Cabinets ergibt. (Nr. 483.)

476. Immediatbericht Coccejis.

Aurich, 12. Juni 1744.

Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Die Verhältnisse in Ostfriesland.

Votre Majesté aura vu par ma dernière relation¹⁾ que la possession est prise partout, que tous les officiers, tant de l'état militaire que de l'état civil et ecclésiastique, ont fait leur soumission: que les Danois ont décampé et que la sauvegarde de l'Empereur a été dispersée et, enfin, que tout est dans une entière tranquillité.

Par celle-ci j'ai l'honneur de marquer à V. M. que les états ont souhaité ardemment que V. M. voulût remédier à leurs griefs, avant que de les obliger à prêter hommage; mais je leur ai allégué de si bonnes raisons qu'ils ont fixé eux-mêmes le terme au 20. de juin.

V. M. saura bientôt le résultat des états sur la somme payable de la caisse des contributions et sur les recrues qu'Elle demande; trop heureux, si je pourrais régler encore ces articles à la satisfaction de V. M.!

Le conseiller Bügel travaille sans relâche à dresser un état juste de cette principauté et de ses revenus, qui ne sont pas si considérables comme on a cru, mais qui pourront le devenir avec le temps.

¹⁾ Vergl. S. 753, Anm. 2.

477. Aus einem Bericht von Cocceji und Homfeld.

Mürich, 12. Juni 1744.

Mundum. — R. 68. Nr. 1a. 1.

Gravamina der Stände und Huldigung.

Ew. Königl. Majestät haben wir allerunterthänigst melden sollen, daß die Ausschreiben zum Landtag und zur Huldigung (welche die Stände auf den 20. hujus auszusprechen gebeten) schon gestern nach dem beigelegtem gedruckten Formular¹⁾ abgegangen und übermorgen von allen Kanzeln im Lande publiciret werden sollen.

Die Stände sind sehr hart darauf bestanden, daß der Tag der Huldigung nicht eher angesetzt werden möchte, bis die Gravamina erlediget und ihnen darüber die Resolutiones ertheilet würden. Wir haben aber denenselben so viele Remonstraciones dagegen gethan, daß sie endlich den Tag agreiret und sich erkläret haben, vor der Hand mit denen Reversalien, sowie solche der Fürst anno 1708 ausgestellt, zufrieden zu sein.

Sie haben aber auch zugleich begehret, daß wir wenigstens diejenigen Punkte, welche zu so vielen Dissensionen mit dem vorigen Fürsten Anlaß gegeben, vor der Huldigung examiniren und solche durch einen Nebenrevers abthun, die übrige Gravamina aber und deren Berichtigung auf einen gewissen Terminum aussetzen möchten.

Wir haben, ohne etwas zu versprechen, uns hierauf zusammengethan und die gedruckte Gravamina zur Hand genommen, um zu sehen, wie weit etwa E. K. M. darinnen nachgeben und die so furchtsame Gemüther der Stände beruhigen können, und nehmen die Freiheit, sothane Punkten sub nro. 2 nebst unserm unvorgreiflichem Gutachten hiebeizufügen.²⁾ Wir müssen aber zur Erläuterung dieser Punkten anführen, daß das Contributions- und Accisewesen in dieser Provinz auf einem ganz andern Fuß stehe als in E. K. M. übrigen Landen. Die Einwilligung, Ausschreibung und Administration der Collecten kommt einzig und allein denen Ständen ohne Concurrrenz des Fürsten zu, wie dann auch die Accise (außer

¹⁾ Von dessen Mittheilung nehmen wir Abstand.

²⁾ Nr. 1 ist das obenerwähnte Formular. — Diese zweite Beilage lassen wir diesem Stücke folgen

dem Harlinger Amt) bloß von denen Ständen dependiret, dergestalt daß die Stände nicht mehr als 12000 Rthlr., und zwar nur interimistice und auf 11 Jahr, dem Landesfürsten jährlich daraus assigniret haben. Dieses beruhet nun in offenbaren compactatis und decisionibus caesareis, und nach diesem Fuß müssen die Gravamina examiniret und decidiret werden.

Weil aber dem Fürsten hiedurch die Hände sehr gebunden waren und derselbe gleichwohl eine mehrere Autorität prätendirte, die Stände aber jederzeit auf die Accorden provocirten, so sein occasione dieses Umstandes alle andern in der Beilage enthaltene Puncten zur Contestation gekommen; daher nöthig sein dürfte, diese Racine aller Uneinigkeiten zu coupiren.

Dieses ist gewiß, daß, wann der Fürst in allen diesen Puncten obgesieget hätte, derselbe dadurch nicht einen Groschen mehr an Revenüen aus der Contributionsklasse würde erhalten haben, und da überdem E. K. M. in der uns ertheilten Instruction Sich declariret, daß Dieselbe denen Ständen ihre Jura und Privilegia confirmiren lassen wollten, mir, dem p. von Cocceji, auch mündlich zu vernehmen gegeben, daß dieselben, wann die Stände Deroselben ein jährliches erkleckliches Quantum nebst einer Anzahl von Recruten liefern würden, Sie mit denen Ständen weiter keine Proceffe haben wollten, so stellen E. K. M. wir lediglich anheim, ob Dieselben die quästionirte Puncte oder einige davon nach unserm Gutachten abzuthun geruhen oder was Sie sonst darüber verfügen wollen.

Was die Reversales, welche wir generaliter mit denen Ständen concertiret haben, betrifft, so sind dieselbe eben auf den Fuß, wie solche anno 1708 bei der leyten Huldigung von dem Fürsten nebst hinc inde beigefügten Protestationen ausgestellt worden, abgefaßt, und weil dieselbe in des Brenneisens Ostfriesischen Historie, Tom. 2, fol. . . .¹⁾ enthalten, so haben wir uns wegen Kürze der Zeit darauf beziehen müssen

Beilage.

Gravamina et desideria der Stände mit Anmerkungen darüber.

1. Daß die Accorden als Grundvesten der ostfriesischen Regierung und als eine beständige gute Ordnung gehalten werden sollten.

¹⁾ Die Lücke ist in dem Mundum nicht ausgefüllt worden.

Dieses ist in dem Hannöverschen Vergleich vom 14. Februarii 1690 enthalten, welcher in des Brenneisens Ostfriesischen Historie Tom. 2, p. 1060 befindlich ist.

2. Daß ihnen freistehen möge, zu Behauptung ihrer Gerechtfame, sich unter einander zu verbinden und zu vereinigen, mithin conjunctim ihre Rechte zu vertreten.

Hiebei ist nichts bedenkliches, wann dazugesetzt wird: sowie es die Rechte und Landesverträge mit sich bringen.

3. Daß die königlichen Rätthe bei Antretung ihrer Bedienung auf diese Accorden beeidiget werden sollen.

Dieses ist denen pactis gemäß.

4. Daß alles, was auf dem Landtag per majora abgehandelt und beschlossen wird, zur Execution gebracht werden solle, wann auch schon ein oder ander von denen Ständen sich trennen und dissentiren wollte.

Dieses ist billig.

Wie dann auch S. R. M. versprechen, daß Sie alles, was beschlossen worden, ohne die geringste Aenderung confirmen wollten.

Hier müßte beigefüget werden: wann nichts wider die Accorden und darinnen fundirte landesfürstliche Hoheit in denselben enthalten ist.

5. Daß der Landtag jedesmal an einem unbefestigten Orte gehalten werden solle.

Dieses ist de concedendis.

6. Daß, wann einige Uneinigkeit unter denen Ständen sich ereignet, S. R. M. vor Sich die Sache nicht decidiren wollten.

Weil doch ein Richter sein muß, so würde die Sache ad forum ordinarium (salvis remediis an die Reichsgerichte) remittiret werden können.

7. Daß die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung derer gesammten Landesmitteln, insonderheit die Verwendung der Verschickungs-, Commissions- und Landesproceßkosten soll denen Ständen und dem zu deren Administration bestimmten Collegio nach wie vor schlechterdinges überlassen werden und der Landesherr sowohl in Krieges- als Friedenszeiten sich keiner Cognition oder Direction darüber anmaßen, auch der zu Abnahme der jährlichen Rechnung zu deputirende königliche Commissarius sich des voti und Cognition enthalten.

Dieses gründet sich auf die Accorde, worinnen denen Ständen die völlige Gewalt über das Contribution- und Acciseweien verstattet worden.

Hiebei würde es nun wohl zu lassen sein. Weil aber gleichwohl E. K. M. daran gelegen, zu wissen, ob diese Gelder zum Besten des Landes angewandt werden, zu dem Ende auch nach denen Accorden ein Commissarius bei Abnahme der Rechnung beizuhören muß, so würde unseres Ermessens diesem Commissario freistehen müssen, monita gegen die Rechnung zu formiren und, wann er gegen die Justification derselben etwas einzuwenden hätte, solches bei dem nächsten Landtag vorzutragen, da dann die Stände en corps die notata untersuchen und solche decidiren müssen, wobei es auch lediglich gelassen werden könnte.

Es ist im übrigen E. K. M. en particulier nichts daran gelegen, weil Dieselbe mit einem gewissen Quanto sich begnügen müssen, das Corps der Stände aber auch vor die Wohlfahrt des Landes zu sorgen schuldig ist.

Wann E. K. M. diesen Punct accordiren, so dürften die meisten Hauptgravamina von selbst wegfallen und alle Motus cessiren, die Stände auch, wann man ihnen Hoffnung dazu machte, bewogen werden, Er. K. M. Haupt-desiderio wegen einer höheren Summe desto eher zu deferiren.

8. Daß die Entscheidung der Wahlstreitigkeiten neuer Administratoren dem Deputations-Collegio überlassen werden müsse.

Weil ein jeder Stand zwei Administratores wählet, welche die Landesmittel administriren, dabei aber öfters Streit vorkömmt, ob die Wahl richtig sei oder nicht, so ist nicht unbillig, daß das Deputations-Collegium derer Stände über die Richtigkeit der Wahl erkennen möge, insonderheit da vorhin angemerkt worden, daß E. K. M. kein besonderes Interesse dabei haben.

9. Daß keine zum geistlichen und politischen Regiment gehörige Gesetze und Anordnungen ohne der Stände Rath und Verwilligung verfertigt werden sollen.

Dieses ist in denen Accorden gegründet und kann hiebei keine Limitation vorgenommen werden. Es ist auch E. K. M. nicht sonderlich daran gelegen, weil die Contribution und Accise, wobei die meiste Polizeigesetze gemacht werden, denen Ständen privative zustehet und dieselbe daher billig darüber gehört werden müssen.

10. Daß die Nothwendigkeit der Unterschrift von denen Advocatis, welche neuerlich erfordert worden, abgeschaffet werde.

Dieses hat kein Bedenken, weil keine vereidigte Advocati vorhanden sind, sondern lauter Procuratores, welche vor alles stehen müssen und ihre Schriften bald bei diesem bald bei jenem machen lassen.

11. Daß ihnen freistehen solle, die gemeine Landesmittel ohne Consens des Landesherrn zu obligiren.

Weil sehr bedenklich ist, dieses vor der Hand zu accordiren, so muß es bis zu Erörterung der andern Gravaminum ausgesetzt werden.

478. Cabinetsordre an den Regierungs-Präsidenten von Plotho
in Magdeburg.

Potsdam, 14. Juni 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Die Satvelsche Proceßsache.

Ich communicire Euch hierbei in Abschrift diejenige Ordre, welche Ich auf die bei Mir abermals übergebene Beschwerde der Gemeinde zu Satvel wegen des mit denen Graf Schulenburgischen Erben bis jezo fortdauernden Processus an dortige Regierung unterm gestrigen Dato ergehen lassen; und da Ich Mich bei deren Vollziehung erinnert, wie Ich bereits unterm 4. Julii vorigen Jahres ernstlich befohlen,¹⁾ daß diese Sache beschleuniget und in wenig Wochen völlig zur Endschaft gebracht werden, Ihr auch darauf ein wachsameres Auge haben und Mir deshalb responsable sein sollet, so nimmt Mich nicht wenig Wunder, daß Ihr auf diese Meine Ordre so schlechte Attention gehabt und Euch dadurch der Verantwortung so unbedachtsam exponiren können.

Ich befehle Euch dahero hierdurch, und zwar bei Vermeidung 100 Speciesducaten fiscalischer Strafe, daß Ihr Mir a dato binnen vierzehn Tagen berichten sollet, in was für Situation der Proceß zwischen denen supplicirenden Unterthanen und denen Schulenburgischen Erben sich befindet; woher es komme, daß derselbe so viele Jahre gedauret und warum solcher Meiner im vorigen Jahre ergangenen Ordre gemäß nicht zur Endschaft befördert worden. Wobei Ich Euch zugleich ernstlich verwarne, daß Ihr dahin sehen sollet, damit Meiner gestrigen Ordre²⁾ ohne alles Raisonniren auf das prompteste nachgelebet werden müsse, indem Ich dieserhalb alles

¹⁾ Vergl. Nr. 354.

²⁾ Durch Cabinetsordre vom 13. Juni hatte der König der Magdeburger Regierung, zugleich mit einem nachdrücklichen Verweis wegen ihrer Säumigkeit, den gemessenen Befehl ertheilt, „bei Vermeidung königlicher Ungnade“ die Sache entweder in 4 Wochen zu Ende zu bringen oder die Acten zur Entscheidung an das Justiz-Departement einzusenden, und Immediatbericht darüber zu erstatten, was geschehen sei. — Zugleich war an die Staatsminister von Broich und von Arnim der Befehl ergangen (13. Juni), auf die Beendigung dieser so unverantwortlich verschleppten Sache hinzuwirken und ebenfalls darüber zu berichten. (R. 96. B. 30.)

von Euch fordern und im unverhofften Verbleibungsfall solche Verfügung machen werde, welche Euch nicht wird zum Vortheil gereichen können.

Ihr wisset übrigens, in was für gutem Vertrauen Ich Euch zum Präsidenten bei dortiger Regierung bestellet habe, und könnet Ihr also leicht erachten, daß es Mir höchst unangenehm sein müsse, wann Ich vernehme, daß Ihr Meiner Absicht und Intention zuwider mit Negligirung der Euch zustehenden Autorität die Råthe allein schalten und walten lasset und denen unverantwortlichen Proceduren keinen Einhalt thut. Ihr werdet also dahin bedacht sein, von dem Euch anvertraueten Posten Euch inskünftige gehörig zu acquittiren, wenn Ihr wünschet, daß Ich bleiben soll &c.

479. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Tesgewang.

Potsdam, 14. Juni 1744.

R. 96. B. 28. — Abschrittlich.

Kassenrevisionen.

Mit dem, was der Minister in seinem lezten Zeitungsbericht gemeldet, ist der König im allgemeinen zufrieden gewesen;

aber dieses höre Ich ungerne, was Ihr von dem Kassendefect, so durch den häßlichen Betrug der Rendanten¹⁾ entstanden, gemeldet. Was Ihr deshalb für Mesures genommen, solche approbire Ich, und sollet Ihr diese Schelmstücke genau untersuchen lassen, auch sorgen, daß die Kasse in Richtigkeit gesezet werde. Eigentlich aber ist es wohl der Kammer und des Vicent-Directorii Schuld, daß dieses Manquement entstanden, weil die Kassen nicht öfters oder nicht mit rechtem Grunde und Vorsicht, sondern bloß nach Maßgebung betrüglicher Extracten visitiret worden, bei welcher legèren Methode allemal ein Rendant einen blauen Dunst machen kann. Ihr sollet also die ernstliche Verfügung machen, daß solches vor das künftige zuverlässiger, accurater und öfters, ja wenigstens alle vier Wochen geschehe und darunter keinem Rendanten im geringsten getrauet werde, damit sich die Kammer keine Verantwortung zuziehe.

¹⁾ Näheres ist darüber nicht zu ermitteln gewesen.

480. Immediatbericht Coccejis.

Munich, 16. Juni 1744.

Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Neueinrichtung der ostfriesischen Regierung.

Votre Majesté a ordonné dans mes instructions de former le plan d'une nouvelle régence. Je l'ai fait conjointement avec le conseiller Homfeld,¹⁾ et nous en envoyons à V. M. le projet par la poste d'aujourd'hui.²⁾

Comme il faudra nommer un chancelier qui soit entièrement dans les intérêts de V. M. et en même temps habile et honnête homme, je ne pourrais jamais proposer à V. M. un sujet plus digne que le conseiller Homfeld qui, par la convention avec la ville d'Emden et par sa bonne et sage conduite, est l'unique cause que V. M. se trouve dans la paisible possession de cette province, et qui a sacrifié depuis tant d'années ses propres intérêts et ceux de sa famille pour être fidèle à V. M.

Salarien-Stat

Derer Justizbedienten bei der Regierung und Consistorio zu Munich,
vom 1. Junii 1744 bis ult. Maji 1745.

	Saben gehabt		Sollen haben	
	Rthlr.	Deputat	Rthlr.	Deputat
1. Der Kanzler	1000		1000	
2. Vier Rätthe:				
a)	600	2 Schweine	500	
b)	450	"	400	
Diese Plätze sein durch der beiden Regierungsrätthe Bachmeister und Wichts Captur vacant; es sollen aber mit nächstem einige vorgeschlagen werden.				

¹⁾ Cocceji schreibt u. a. an Homfeld auf einem Zettel vom 14. Juni 1744: „wann Er. Hochedelgeboren diesen Nachmittag nach der Kirche nichts zu thun haben, so wollen wir die Interimsregierung formiren und Er. Kgl. Majestät zur Approbation einschicken“.

²⁾ Wir lassen den Entwurf am Schluß dieser Nummer folgen.

	Haben gehabt		Sollen haben	
	Rthlr.	Deputat	Rthlr.	Deputat
c) der Regierungsrath Goldewey	300	2 Schweine	300	
d) der Regierungsrath Ihering wird aus der Kammer be- soldet.	"	"	—	
3. Der Advocatus fisci	100	"	100	
4. Der Archivarius und Geheime Registrator Wider	210	"	210	
5. Der Secretarius Dettmers	200	1 Schwein	200	
6. 4 Kanzellisten, zusammen	555	"	530	
7. Der Bedell	50	"	50	
8. Zwei Boten, zusammen	74	"	50	
9. Zwei Geistlichen, welche auch Consistorialräthe sein: ¹⁾				
a) der Generalsuperintendent Lindhammer	550	8 Tonnen Koden, 2 Last Haber, 20 Fu- der Torf, 1 Kuhweide.	550	8 Tonnen Koden, ²⁾ 2 Last Haber, 20 Fu- der Torf, 1 Kuhweide.
b) Consistorialrath Göffel	450	8 Tonnen Koden, 2 Last Haber, 30 Fu- der Torf.	450	8 Tonnen Koden, 2 Last Haber, 30 Fu- der Torf.
	4539		4340	

¹⁾ „Beide letzte Besoldungen können aussterben, weil S. K. M. die Superintendentur einem Stadtprediger künftig beilegen können; der andere aber ist gar nicht nöthig, und können S. K. M. denselben gleich jezo an einem andern Ort translociren und diese Besoldung sodann menagiren.“

²⁾ „Das Deputat würde wohl denen Geistlichen ad dies vitae gelassen werden müssen“.

481. Immediat-Eingabe des Magdeburgischen Regierungs-
Präsidenten von Plotho.

D. D. [19. Juni 1744].¹⁾

Abchrift. — R. 52. Nr. 144 a.

Mißbräuche bei der Magdeburgischen Regierung.

Allerunterthänigste Anzeige derer bishero bei dem Collegio, denen Expeditionen und Advocaten bemerkten Unordnungen und Mißbräuche, zu deren Abstellung alle freundliche, ernstliche Erinnerungen und Verwarnungen nichts fruchten wollen.

I. In dem Collegio finden sich Rätthe,

a) [welche,] wenn ihnen Memorial-Acta zum Verhör und zum Abschiede zutheile, solche lange Zeit nebst denen darzu geforderten Acten an sich behalten und, wenn gleich deshalb 20mal freundlich und ernstlich erinnere, dennoch fruchtlos ist, bis sie endlich nach ihrer Gelegenheit damit zum Vorschein kommen.

b) Wenn zwar der Vortrag geschiehet, um meine Erinnerungen zu evitiren, weil von denen Distributionen ein besonders Protocoll führe, weshalb auf meine Kosten einen Secretarium, und der verpflichtet, halte, und in solchem Protocoll die Sache nicht ehender unterstreiche, als bis sie referiret und in jeden Kreis-Secretarii²⁾ Protocoll als resolviret eingetragen, so werden jedoch, wenn darauf die Concepte denen Referenten zur Revision gebracht, solche zurückbehalten, welches sodann nicht wissen kann, als bis von denen Parteien wegen ermanglender Resolution bei mir die Anzeige geschiehet.

c) Ist auch zwischen einigen Rätthen und denen Advocaten die Vertraulichkeit so groß und gehen wohl aus der Audienz und deliberiren mit denen Advocaten, so öfters auch die Unanständigkeit dessen vorgestellt.

d) Wenn etwan ein oder der andere gute Freund bei einer Sache interessiret, oder geglaubet wird, man würde sich diesen oder jenen zum Feinde machen, so wird die Unterschrift bei Berichten nach dem Hoflager evitiret, obschon so oftmal declariret, daß

¹⁾ Vergl. E.-D an Plotho vom 16. Juli 1744.

²⁾ Die Regierungskanzlei hatte für jeden der alten Kreise des Landes einen besonderen Secretär.

keiner, wenn er bei Referirung der Sache gewesen und nichts contradiciret, auch falls was erhebliches dargegen einzuwenden, nicht sein votum schriftlich de contradicendo ad acta gäbe, die Unterschrift geschehen müßte.¹⁾

e) Behalten einige Rätthe die Acta an sich.

II. In denen Expeditionen sind die Unordnungen doch hauptsächlich in dem Holzkreise, und welcher so viel ausmachet als die übrige 4 Kreis-Expeditiones.

a) Sind die Acta nicht in gehöriger Ordnung und erfordert dieser Kreis eine ordentliche Rangirung der Acten, worzu ein fleißiger Mann mehr denn Jahres Zeit vonnöthen hätte.

b) Werden die Acta nicht ordentlich geheftet; dahero öfters incomplete Acten zum Verabschieden gegeben werden, wodurch denen Referenten unnöthige Mühe gemacht und die Parteien in doppelte Kosten gesetzt werden.

c) Wenn die Rätthe bei Referirung der Memorialien Acten fordern, so wird solches entweder gar vergessen oder es verlaufen darüber wohl drei bis vier Wochen, oder die Acten sind, weil sie in keiner Ordnung, entweder gar nicht zu finden oder von denen Advocaten geraubt, weil keiner darauf Achtung giebet.

d) Die Expeditiones gehen langsam von Statten und werden wohl gar vergessen; die Insinuationes, welche doch ein Hauptpunct bei dem Proceß sind, geschehen nicht ordentlich, hundert anderer Unordnungen zu geschweigen, worüber mich täglich ärgern muß und solchen doch nicht abgeholfen sehe durch alle gute Anordnungen, ernstliche Erinnerungen und Bestrafungen. Die Ursache dessen ist, daß der expedirende Secretarius zugleich Regierungsrath ist und als Deputatus von der Regierung das Directorium vom Armenhause führet und also sehr obruiert, der Secretarius adjunctus aber ein abgelebter Mann und die Kanzellisten junge und der Routine unerfahrene Leute sind, imgleichen der Kanzelleidener Speckhuhn, welcher die Insinuationes thun muß, auch sehr commode und interessiret und starke Verweise, auch Strafungen zu keiner Correction annimmt, mithin, da die Expeditiones, welche, wie das erste

¹⁾ Die verworrene Construction in der Vorlage, hier und an anderen Stellen, fällt wohl nicht dem Abschreiber, sondern dem Concipienten zur Last.

Glied an dem Leibe, also auch an der Regierung unbeschreibliche Confusiones verursachen können.

III. Die Advocaten.

a) Deren sind einige, welche sich nicht scheuen, Sachen heimlich aus den Acten zu reißen, und, wenn deshalb mit Rigueur verfare, sich darüber mit Verschweigung der Wahrheit bei E. K. M. Stats-Ministern zu beschweren und mich zu verklagen, als wie der, ohnedem in dergleichen Kunststück berüchtigte Criminalrath Braun, welcher deshalben und vielen andern höchst strafbaren Beginnen schon vor einigen Jahren cassiret werden sollen, letzens bei der Kloster Alten-Haldenslebischen Propstwahl-Sache begangen.

b) Daß, wenn die Regierung die Verschleifungen der Prozesse zu coupiren suchet, selbige zu Gewinnung der Zeit und mehrerm Verdienst appellationes ad tribunal interponiren, solche aber doch nicht introduciren; daher sehr viel es zu Beschleunigung der Prozesse gereichen würde, wenn bei Befinden, daß die interponirte Appellation offenbar frivol und nichts als den Endzweck der Verzögerung zum Grunde habe, solche Appellation in honorem judicis superioris nicht einmal zu attendiren sei.

482. Gemeinschaftlicher Bericht von Cocceji und Homfeld.

Murich, 19. Juni 1744.

Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Geld- und Recrutenlieferung durch die ostfriesischen Stände.

Es haben sich schon verschiedene Deputirten zu dem Landtag allhier eingestellt, mit welchen wir vorläufig wegen der von E. K. M. prärendirten beiden Puncten, betreffend das Quantum der Contribution und 400 jährliche Recruten, gesprochen haben.

Gleich wie wir nun die Proposition vorläufig nur denjenigen gethan, welche vollkommen in E. K. M. Interesse sein und Dero Intention überall zu secundiren suchen, also haben dieselbe uns ganz offenherzig ihre Meinung entdeckt und im Vertrauen zu vernehmen gegeben, daß die Schuldenlast der Stände sich über 900000 Rthlr. erstrecke und dieserwegen 50000 Rthlr. Zinsen von dem Lande aufgebracht werden müssen; worzu alsdann noch die Subsidien à 12000 Rthlr., die sie an E. K. M. bezahlen müssen, die Unterhaltung der Dämme zc. käme, so daß das Land hiedurch schon mehr als zu viel graviret wäre.

Unterdessen glaubten sie doch, daß in Ansehung, daß E. K. M. sie zu schützen im Stande wären, die Stände die Summe der 12000 Rthlr. wohl verdoppeln und E. K. M. 24000 Rthlr. accordiren würden.

Was die Recruten anbeträfe, so könnten sie als treue Diener E. K. M. nimmermehr anrathen, 400 Mann in diesem Lande aufheben zu lassen, weil sie ihre Ehre engagiren wollten, daß, wann bei einem der Anfang gemacht würde, nicht ein einziger junger Mensch im Lande bleiben dürfte.

Sie fügten diesem bei, daß die meiste Bauern bemittelte Pächter aus andern Landen wären, welche die Höfe abandonniren und mit ihrem Inventario in die benachbarte Provinzien, womit dieses Land umgeben ist, entweichen würden, wo man dieselbe mit Freuden aufnehmen dürfte.

Sie vermeinen, daß es bei denen Nachbarn ein großes Aufnehmen machen würde, wann gleich im Anfang E. K. M. Regierung dergleichen Mißvergnügen allhier entstehen sollte, welches vor der Hand um so viel mehr zu vermeiden sein dürfte, weil die Herrn Generalstaaten der Stadt Emden in ihrem Antwortschreiben nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß die ihnen versprochene Freiheit nicht von langer Dauer sein dürfte.

Dieses sei gewiß, daß die Stadt Emden, wann dergleichen Enlevirung geschehen sollte, nimmermehr um Abforderung der holländischen Garnison ansuchen werde.

Sie haben derowegen vor sich und ohne Wissen ihrer Mitstände einen Vorschlag gethan, ob nicht E. K. M. die 400 Mann in Gelde annehmen würden. Die Stände wollten lieber 15 bis 20 Rthlr. vor einen Mann verwilligen, sie würden auch alle diejenige Leute, welche dem Lande zur Last wären und nicht geduldet werden können, aus freien Stücken E. K. M. offeriren. Es stünde überdem E. K. M. frei, einen Werbeplaß allhier anzulegen und die Leute gutwillig anzuwerben.

Weil nun diese Umstände dergestalt beschaffen sind, daß das Wohl und Weh des Landes von E. K. M. dependiret, und wir allergnädigste Resolution hierüber nöthig haben, so wollen wir uns dieselbe allerunterthänigst ausgebeten haben.

483. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 20. Juni 1744.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Besitzergreifung von Ostfriesland. Einkünfte des Landes.

Eure beide Berichte vom 9. und 12. dieses Monats¹⁾ seind Mir wohl eingeliefert worden, und habe Ich mit Vergnügen daraus ersehn, daß die Possessionsergreifung nunmehr überall geschehen, auch die dortige Unterthanen nebst denen Militär- und Civilbedienten sich sämmtlich soumittiret und alles in gehöriger Ruhe ist; daher Ich denn ganz keinen Zweifel trage, es werde solchergestalt continuiren und die auf den heutigen Tag angesetzte Huldigung mit gutem Succesß und zu jedermanns Vergnügen vor sich gehen.

Was die Remedirung derer von den Ständen angegebener Grieffs anbelanget, so gereicht es Mir zu gnädigstem Gefallen, daß durch deren Erörterung der Huldigungstermin nicht ausgesezet worden; Ich werde Euch auch mit der nächsten Post auf alle deshalb von Euch eingesandte Puncte aus dem Departement der auswärtigen Affairen bescheiden lassen, und kann Ich Euch soviel vorläufig deshalb melden, wie Ich persuadiret bin, daß die Stände mit denen darauf erfolgenden Resolutionen völlig zufrieden zu sein Ursach haben werden.

Wegen der Summe, so die Stände jährlich zu zahlen sich entschließen werden, ingleichen wegen der gewissen Anzahl Recruten will Ich hiernächst Euren Bericht erwarten, und habt Ihr übrigens zu überlegen, ob gedachte Stände sich zugleich zu einer gewissen Zahl Remontepferde verstehen möchten; welches Ihr doch mit aller Moderation und Prudence anzugreifen wissen werdet.

Anlangend die von dem Kriegesrath Bügel leztthin eingesandte Stats und Nachrichten, darüber werde Ich denselben mit nächster Post bescheiden. Da Ich aber zugleich ersehen, wie die vorigen Fürsten eine fast unerschwingliche Schuldenlast gemacht, davon die Interessen den mehresten Theil der Revenües mit absorbiren, so habt Ihr Euch mit dem p. Homfeld und Bügel zusammenzuthun und vorläufig zu examiniren, auch eine ungefährliche Specification einzusenden, was vor Posten von diesen Schulden Mir, als successori

¹⁾ Nr. 475 und 476.

singulari, zu bezahlen obliegen möchten und welche davon aus dem allodio und von den Erben des lezt verstorbenen Fürsten zu bezahlen seind. Wonächst Ihr Mir Euer Gutachten mit dem allerforderksamsten erstatten sollet, ob nicht zu Untersuchung aller solcher Schuldenposten und zu gehöriger Separirung dererselben eine besondere Commission, es sei zu Aurich oder aber zu Berlin, angesehen werden könne, und ob nicht die Bezahlung derer Interessen bis zu Ende dieser Untersuchung zu sistiren und solche ad interim zu deponiren.

484. „Resolution vor die Magdeburgische Regierung.“

Potsdam, 21. Juni 1744.

R. 96. B. 80. — Abschriftlich.

Die Satvelsche Proceßsache. Ansichten des Königs über Proceßleitung durch die Gerichte.

S. R. M. zc. haben erhalten, was die Magdeburgische Regierung auf die an selbige ergangene, den Proceß zwischen der Gemeinde zu Satvel und denen Graf Schulenburgischen Erben betreffende Ordre unterm 16. dieses zu ihrer Exculpation vorstellen wollen.¹⁾ Gleichwie aber dieses lauter juristische Ausflüchte sind, welche den mehr als zwanzigjährigen Aufenthalt der Sache im geringsten nicht justificiren und folglich Sr. R. M. ganz keine Satisfaction geben können, also befehlen Sie auch gedachter Regierung hierdurch nochmals alles Ernstes und bei Vermeidung ohnausbleiblich-fiscalischer Ahndung, diesen Proceß mit Abandonnirung ihres gewöhnlichen und denen Parteien höchst nachtheiligen Schlendrians nach Vorschrift der Ordre vom 13. dieses²⁾ ohnfehlbar abzumachen und dadurch Höchstdieselben wenigstens in diesem Fall zu überzeugen, daß ihr gerühmtes Augenmerk wirklich dahin gerichtet sei, die Proceße zu beschleunigen. Wobei übrigens S. R. M. der Regierung nicht bergen können, wie Sie es vor eine sehr leichtsinnige Gleichgültigkeit halten, wenn dieselbe vermeinet, daß sie zu Abkürzung derer Klagesachen ex officio nichts thun könne und folglich hierunter

¹⁾ Nicht vorhanden.

²⁾ Vergl. Nr. 478, S. 772, Anm. 2.

ein mehrers, als von ihr dependire, gefordert werde, gestalt Höchst- dieselben vielmehr der Meinung sind, daß es eine derer Haupt- pflichten eines Justiz-Collegii sei, mit Ernst darauf zu denken, wie denen Chicanen derer Parteien und Advocaten, als wodurch der Aufenthalt der Proceffe hauptsächlich verursacht wird, gehöriger Einhalt gethan werden möge. Dahero denn auch S. R. M. in diesem Punct bessere Sentiments von der Regierung erwarten, wenn Sie nicht glauben sollen, daß dieselbe die Beförderung ihres Nutzens vor das Haupt-, die Handhabung der Justiz hingegen nur vor das Nebenwerk ihrer Function halte und den Ruin des Unrecht leidenden Theils, wo nicht gar mit vergnügtem, dennoch mit ruhigem Gemüthe ansehen könne.

485. Immediatbericht Coccejis.

Murich, 23. Juni 1744.

Eigenhändiges Rundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. I.

Huldigung der ostfriesischen Stände.

Comme les trois états ont prêté aujourd'hui l'hommage avec beaucoup de cordialité, je prends la liberté de féliciter V. M. de cette nouvelle acquisition. Les sujets commencent à goûter les effets d'une liberté qu'on leur a contestée depuis 150 ans, et ils reconnaissent le bonheur qu'il y a de vivre sous la protection d'un grand roi, également puissant et équitable.

Ce qu'il y a encore à faire ici, demande un examen de longue haleine. Comme je pourrai expédier le tout avec plus de facilité à Berlin, je supplie très humblement V. M. de m'accorder la permission de retourner à Pymont pour tâcher de recouvrer ma santé laquelle se trouve dans la plus triste situation du monde.

486. Cocceji an Podewils.

Murich, 23. Juni 1744.

Rundum. — R. 68. Nr. 1 a. 1.

Die ostfriesischen Angelegenheiten.

L'hommage a été, grâce à Dieu, prêté ce matin avec beaucoup d'ordre. J'ai été dans des appréhensions mortelles par

rapport au troisième état, qui voulait absolument qu'on devait redresser leurs griefs, avant que de les engager par serment à être fidèles sujets; ce qui aurait arrêté cette solennité de plus de six mois, et Dieu sait à quel dessein on la demande.

La noblesse dont j'ai gagné l'amitié et la confiance, m'a secondé de toute son autorité, et je ne saurais assez me louer de l'assistance du comte de Fridag, des barons Wedel, Appel et Cnyphausen, qui méritent tous une reconnaissance réelle.

Mais il y a un autre article qui me présage de fâcheuses suites, si S. M. y voudra insister; c'est l'enlèvement de 400 recrues. On a sondé seulement de loin le troisième état [de] ce que l'on voudra résoudre, si S. M. voulut insister à avoir des recrues *in natura*. Cette seule proposition a paru si contraire à leur liberté qu'on craignait qu'ils ne rompissent le *Landtag* et s'en allassent, sans prêter l'hommage. Cependant, on a trouvé moyen de ramener les esprits irrités et de les faire prêter serment aujourd'hui.

Je vois par toutes ces circonstances que S. M. n'obtiendra jamais les recrues *in natura*, sans envoyer un corps de troupes considérable ici, et, avant que ces troupes arrivent, on ne trouvera plus un jeune homme dans le pays. Les Frisons ont soutenu comme des désespérés leurs privilèges pendant 150 ans; que ne feront-ils point pour mettre leurs enfants à couvert des levées forcées? Les Hollandais, les Hanovriens, les Danois prennent trop d'intérêt dans cette province, pour ne vouloir pas profiter d'un mécontentement universel d'un peuple irrité.

Je sais bien que S. M. est en état de ne rien craindre de ses voisins; mais il faut réfléchir sur l'avenir, et je doute fort, ou les États-Généraux en feront un article au congrès futur; ce qu'on n'aura pas à craindre, si S. M. rendait les sujets contents. Ce qu'il y a de sûr, c'est que la ville d'Emden ne fera jamais des instances pour faire sortir la garnison hollandaise, tant qu'elle ne sera pas assurée contre ces enrôlements forcés.

Les députés de la noblesse m'assurent qu'ils donneront plutôt 15 à 20 écus pour un homme, ce qui ferait la somme de 8000 écus par an.

Les Frisons ont une si terrible aversion pour le service que la garnison hollandaise à Emden et à Lieroot n'a jamais pu faire ses recrues dans le pays, et comme le peuple est marinier naturellement, ceux qui ne valent pas grand' chose, servent sur mer et mangent pendant l'hiver chez eux ce qu'ils ont gagné pendant l'été.

J'ai commencé à examiner les dettes hypothéquées sur les domaines; mais c'est la mer à boire. On ne pourra pas avancer dans cette recherche sans la présence des créanciers; c'est pourquoi j'ai proposé le vice-président Schellersheim¹⁾ pour examiner conjointement avec le sieur Homfeld la validité des dettes, et d'ajourner pour cet effet *per edictales* tous les créanciers. Il y a toute apparence que la dette des Hollandais de 340000 florins de Hollande ou au moins la plus grande partie ne sera pas à charge à S. M.

Les dettes hollandaises que les états de ce pays ont contractées et qui montent à 582000 Rdlr., sont d'une autre nature. Les obligations sont bonnes et valables, *versio in rem* est prouvée, en sorte que les états n'ont aucune exception; aussi paient-ils régulièrement les intérêts. Ce sera encore une difficulté qui empêchera la sortie des Hollandais, puisque, suivant les obligations, les États-Généraux, comme garants, sont en droit de faire des exécutions militaires, et la garnison de Lieroot a été établie du consentement même du comte.

Si S. M. voudrait avancer cet argent et se contenter de 5 pour-cent, ce serait le seul moyen de se débarrasser de la garnison de Lieroot et même d'Emden, pourvu que S. M. voulût accorder que la ville puisse rétablir leurs 4 anciennes compagnies.

Il me semble que, dans la conjoncture présente, on devrait tout accorder pour nous défaire des troupes étrangères, d'autant plus que ces 4 compagnies ne coûteront rien au Roi, qu'elles prêtent serment au Roi, comme à leur souverain, et que S. M. garde ces deux²⁾ compagnies en même temps dans la ville.

¹⁾ Jhr. v. Schellersheim, Vicepräsident der Mindenschen Regierung.

²⁾ So! Vielleicht zu lesen ses deux etc.? In Emden lag ein preußisches Bataillon.

Mon projet a été de tranquilliser tout le monde, de les rendre tous contents, de confirmer, selon mon instruction, leurs privilèges et libertés, étant sûr qu'après cela ils travailleront eux-mêmes à se défaire de ces troupes et que les voisins, voyant que les habitants ne se plaignent point et que Sa Majesté ne met point de garnison dans ce pays, ne prendront aucun ombrage de cette acquisition. Mais je prévois que toute la bonne disposition que j'ai trouvée parmi ce peuple, n'aboutira à rien.

Au reste, j'aspire à l'heureux moment de mon départ. J'attendrai encore la résolution sur ma relation laquelle part avec la poste d'aujourd'hui; mais, après cela, il n'y a rien qui me puisse arrêter ici, pouvant régler le reste à Berlin. Je crains bien que les eaux ne pourront plus me faire du bien, me trouvant dans la plus triste situation du monde.

Il faut que j'ajoute encore que la conquête de cette province n'est pas importante par rapport à l'intérêt, le Roi n'étant pas maître ni des contributions ni des accises; mais les avantages de la situation sont impayables. Si jamais un roi de Prusse voulait établir un commerce par mer, il pourrait se rendre aussi redoutable sur mer qu'il est sur la terre ferme, uniquement par le port d'Emden, et ce n'est pas sans raison que les Hollandais et nos autres voisins redoutent le voisinage d'un si puissant prince.

487. Gemeinschaftlicher Bericht Coccejis und Homfelds.

Murich, 23. Juni 1744.

Mund. R. 68. Nr. 1a. 1.

Die ostfriesischen Stände und die Recrutentlieferung.

Der Landtag ist verwichenen Sonnabend, als den 20. hujus, eröffnet worden, wobei von dem dritten Stand, nämlich denen Bauern, allein an die 200 Deputirten erschienen, deren Vollmachten zu verlesen viel Zeit erfordert hat, so daß denselben Tag kein Schluß wegen der Hulldigung hat gemacht werden können.

Nach Verlesung derer Vollmachten haben wir dahin angetragen, daß ein engerer Ausschuß sowohl von dem dritten Stand als von den übrigen Ständen gewählt werden möchte, welche die streitige

Vollmachten untersuchen, was etwa vor der Suldigung noch zu berichtigen wäre, erinnern und sich über die von uns annoch zu beschehende Propositiones erklären könnten; welches alles also beliebt worden, wie E. K. M. aus dem beiliegendem Protocoll¹⁾ zu ersehen geruhen werden.

Gestern, als den 22., haben die Stände noch einige Monita wegen des Eides und der Reversalien gemacht und, nachdem solche gehoben worden, haben sie uns declariret, daß heute die Suldigung vor sich gehen könnte, welches auch diesen Morgen mit der größten Ordre und Einigkeit geschehen.

Wir können aber E. K. M. unsern theuern Pflichten nach nicht bergen, daß bei dem dritten Stand eine große Consternation verursacht worden, nachdem der engere Ausschuß den dritten Stand wegen Lieferung der Recruten nur sondiret hat, so daß die übrigen Stände alle Mühe gehabt haben, die Bauern zu rassuriren.

Wir haben E. K. M. in unserer letztern Relation vorläufig die Bedenklichkeiten angezeigt, welche diejenigen, die alles vor E. K. M. Interesse sacrificiret haben, uns an die Hand gegeben. Sie haben noch heute diesem beigefügt, daß E. K. M. höchsterlaucht Selbst ermessen möchten, daß die Bauern, welche hauptsächlich den dritten Stand ausmachen und welche mehrentheils bemittelte Leute sein, dieses als den größten Eingriff in ihre Freiheit ansehen würden, wann man ihre Söhne, welche alle landtagesmäßig sein, wider ihren Willen aufheben und enroliren wollte. Wobei sie versicherten, daß ohnedem schon ein Mangel an Arbeitsleuten allhier wäre und daß man daher die sogenannten Hanekenmeiers, Drescher und Tagelöhner mit großen Kosten aus den benachbarten Ländern müßte kommen lassen.

Einige von denen Ständen geben uns weiter zu verstehen, daß der Adel sowohl als E. K. M. Nemter nothwendig würden ruiniret werden, wann man auf dergleichen Lieferung der Recruten bestehen wollte, weil die mehreste Edelleute keine Dörfer oder Unterthanen, sondern wie die Nemter lauter einzelne Höfe besäßen, welche mehrentheils von fremden wohlhabenden Bauern, die aus Holland hierher zu kommen pfliegten, gepachtet würden, und von welchen kein

¹⁾ Kann hier fortbleiben.

einzig mit seinem Vieh und Vermögen im Lande bleiben würde, wann sie vor ihren Söhnen keine Sicherheit finden.

Wir haben diesen wohlgesinneten Ständen die Objection gemacht, daß gleichwohl die Unterthanen, wann ein Krieg entstehen sollte, sich nicht würden entbrechen können, das Land zu defendiren, welches sie nicht nöthig haben würden, wann sie jährlich eine gewisse Anzahl von Leuten lieferten. Sie antworteten aber hierauf, daß sie keinen Feind hätten, noch wegen der Situation des Landes haben könnten, weil die Macht Sr. K. M. alle Potentaten zurückhalten würde, und daß es ganz was anders sei, das Vaterland gegen einen wirklichen Feind zu defendiren, ein anders, 400 Mann jährlich wider ihren Willen aus dem Lande zu schicken:

Wir haben uns nicht entbrechen können, als verpflichtete Diener E. K. M. diese Bedenklichkeit vorzustellen und Dero allerhöchste Resolution zu erwarten.

Weil nun die Huldigung solchergestalt glücklich abgegangen, so wird der Obriste Graf von Wied übermorgen, als den 25. hujus, Abends von hier abmarschiren. Wir können ihm das Zeugniß geben, daß er solche gute Ordre gehalten, daß nicht die geringste Klage gegen das Commando eingelaufen, und wissen die Soldaten nicht genugsam zu rühmen, wie wohl sie in ihren Quartieren bewirthet worden.

Im übrigen sind noch zwei Puncten zu reguliren übrig, welche aber viele Zeit erfordern: 1. die Untersuchung der General- und Special-Gravaminum, welche inclusive der Justiz-Gravaminum ein halb Rieß Papier ausmachen werden, 2. die Untersuchung derer auf 1 400 000 Rthlr. sich belaufenden Schulden, welche von denen vorigen Fürsten gemacht worden.

Was den ersten Punct betrifft, so haben wir verabredet, daß wir die General-Gravamina, so viel möglich, conjunctim annoch examiniren und unser Gutachten abstatten wollten, racione der übrigen werde ich, der Rath Homfeld, solche genau untersuchen und mit dem forderfamsten nach Berlin einsenden, da dann ich, der p. von Cocceji, mit E. K. M. Departement der auswärtigen Affairen alles weiter concertiren werde.

Der andere Punct ist daher nöthig, damit E. K. M. wissen mögen, welche Schulden zum Besten des Landes angewandt worden und welches Privatschulden des Fürsten sind, da sich dann finden

wird, daß ein guter Theil wegfallen wird, ein Theil aber noch in lite befangen sei.

Wir müssen nochmals den Mindischen Vicepräsidenten Fhrn. von Schellersheim dazu vorschlagen, welcher ein sehr geschickter und dabei desinteressirter Mann ist, der nebst mir, dem Rath Homfeld, die Creditores edictaliter citiren und qualitatem et causam debitorum untersuchen könnte, da wir dann beide unser Gutachten darüber eröffnen und solches nebst denen Protocollis zu fernern Verordnung nach Berlin einsenden wollten.

In einem Bericht vom 26. d. Mts., der denselben Gegenstand behandelt, rathen die Commissarien, in Uebereinstimmung mit den „wohlgesinnten“ Ständen, auf die Lieferung der Recruten „bei diesem wilden Volke, wo der Bauernstand am mächtigsten ist“, nicht zu bestehen. Graf Fridag werde deswegen selbst nach Berlin kommen.

Persönlich berichtet Cocceji noch unter demselben Datum, er werde den Grafen Fridag wegen der Remontepferde sondiren; was die Schulden anbetreffe, so will er sich der Arbeit sie zu prüfen, selbst unterziehen, wiederholt aber zugleich seinen Vorschlag, daß der Vicepräsident von Schellersheim aus Minden mit Homfeld und der Kammer zusammen die Gläubiger zuvor vernehmen solle. — Durch Cabinetsordre vom 6. Juli 1744 wurde dem Departement der auswärtigen Affairen befohlen, das Nöthige wegen Bestallung dieser Commission zur Untersuchung der ostfriesischen Schulden zu besorgen. (Ebenda.) — Die complicirte Schulden-Untersuchungs- und Regulirungssache verfolgen wir nicht weiter.

488. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Charlottenburg, 25. Juni 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Die Mindensche Kammer gegen Zuziehung von Landrätthen
beim Kammer-Collegium.

Der König remittirt an das General-Directorium eine Vorstellung der Mindenschen Kammer über die Ursachen, aus denen sie die Zuziehung von Landrätthen beim Collegium für nachtheilig hält, mit dem Befehl, die Sache in Erwägung zu ziehen und darüber zu berichten.¹⁾

Ein Bericht des General-Directoriums in der Angelegenheit ist nicht vorhanden.

¹⁾ Vergl. Nr. 391.

489. Cabinetsordre an Cocceji.

Potsdam, 27. Juni 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Angelegenheiten.

Der König antwortet auf die Berichte vom 16. und 19. d. Mts. Die beiden arretirten und nach der Burg Gressyl gebrachten Regierungsräthe Badmeister und Wicht sollen nicht eher wieder in Freiheit und in ihre vorigen Posten gesetzt werden, als bis sie nicht mehr im Stande sind, „durch widrige Insinuationes“ zu schaden, und bis man ihrer Treue und einer besseren Conduite als bisher hinreichend versichert ist.

Es folgen dann Bemerkungen über das fürstliche Schuldenwesen, über die Zurückziehung der Truppen, über die Abführung der holländischen Garnison aus Emden.

Bezüglich der Huldigung, der Reversalien &c. wird Bescheid vom Departement der auswärtigen Affairen erfolgen.

Der Vorschlag, Homfeld zum Kanzler zu ernennen, wird approbirt; desgleichen die neue Einrichtung der ostfriesischen Regierung. Nach dem Tode des General-Superintendenten Lindhammer soll dessen Besoldung eingezogen und die Superintendentur einem „geschickten und vernünftigen Stadtprediger“ beigelegt werden. Wenn der Consistorialrath Gossel verfehlt werden könnte — was der König wünscht —, so könnte dessen Gehalt ebenfalls eingezogen werden. Eine besondere Kanzlei für das Harlinger Land sei unnöthig und beschwerlich: die Harlinger Kanzlei (zu Esens) solle mit der Regierung in Aurich vereinigt werden. Die Hauptsache sei, daß redliche und prompte Justiz administrirt werde. — Die fürstliche Bibliothek soll verkauft, die Stelle eines Bibliothekars abgeschafft werden.

Mit der Verdoppelung der bisherigen Subsidien (24000 statt 12000 Rthlr.) ist der König einverstanden; desgleichen mit dem Vorschlag statt der Recruten eine Geldzahlung anzunehmen; man müsse diese aber möglichst hoch, wenigstens auf 12000 Rthlr. im Jahr zu treiben suchen.

Es folgen dann noch Bemerkungen über die Behandlung des Creditwesens, worin Coccejis Vorschläge gut geheißen werden und möglichste Eile empfohlen wird. Schließlich verlangt der König noch Nachrichten über die Function der Drostern, Rätthe, Landrichter, Amtleute, Rentmeister, Burggrafen. Er fragt, ob nicht „die mehresten davon als unnöthig zu removiren“ seien, „da gemeinlich, je mehr derart Leute seind, je mehr Unordnungen, Plackereien und Exactionen entstehen“. Es sei ja bekannt, was für Uebel in den Cleveschen Landen daher entstanden sei; und „daß wir hiesiger Orten ohne alle dergleichen Leute sehr wohl zurechte kommen“.

490. Cabinetsordre an den Kriegsrath Bügel.

Potsdam, 27. Juni 1744.

Abschrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Angelegenheiten.

S. R. M. ic. haben die von Dero Krieges- und Domänenrath Bügel unter dem 9., 15. und 19. dieses Monates erstattete Berichte, den Zustand des Fürstenthums Ostfriesland betreffend,¹⁾ zu seiner Zeit erhalten und demselben hierdurch zur Antwort ertheilen wollen, wie zwar dieselbe vorerst davon zufrieden sein, als Sie daraus Sich einigen Begriff von der bisherigen dortigen Verfassung machen können; wann Sie aber bei näherer Einsicht des sogenannten Civil-Reglements, der summarischen Nachweisung der bisherigen Einnahme und Ausgabe bei den Domänen, wie auch der summarischen Nachweisung der bisherigen Aemter-Ausgaben, in gleichen der Ober-Rentei-Ausgaben Sich nichts weniger als eine deutliche Idee der dortigen Einnahme, insbesondere aber der Ausgabe machen können, da diese Piecen unter einander zum Theil nicht correspondiren und die mehresten Posten dergestalt unter einander geworfen, daß es unmöglich ist, einen ordentlichen [Begriff] von Einnahme und Ausgabe daraus zu haben, als befehlen S. R. M. gedachtem Kriegesrath Bügel hierdurch allergnädigst, nummehr sonder weiteren Zeitverlust einen ordentlichen Kammeretat der sämtlichen Domänen-Revenües gedachten Fürstenthums zu projectiren und in solchem, so viel die Einnahme anbetrifft, solche dergestalt aufzuführen, daß 1. die Hebungen gesetzt werden, welche immediate zur sogenannten Ober-Rentei fließen, sodann 2. die wirklichen Aemtergefälle Amt vor Amt, so wie solche zu gedachter Renterei bezahlet werden müssen, 3. die Forstgefälle, 4. die Post-Revenües, und dergestalt ferner die übrigen Revenües, welche außer vorgedachten Einnahmen besonders einkommen, ex. gr. Zölle, Judenschutzgelder und dergleichen mehr, damit S. R. M. bei der am Ende der Einnahme befindlichen summarischen Recapitulation den wirklichen Ertrag der sämtlichen Revenües aus denen Domänen und denen dazu gehörigen capitibus ersehen können.

¹⁾ Nr. 475.

Bei der Ausgabe sollen gesehet werden: 1. die Apanagegelder der fürstlichen Familie. 2. Die Besoldungen bei der Regierung. 3. Die Ausgaben auf die zu bestellende Kammer. Nota: Von solchen soll der Bügel einen ordentlichen Entwurf machen und die Zahl der ganz nothwendigen Bedienten darin ansehen, auch die Tractamenter mit vorschlagen, als worüber S. R. M. demnächst resolviren wollen. 4. Die Ausgaben auf Geistliche, Schulen und dergleichen, welche eigentlich aus der Rentei immediate bezahlet werden. 5. Auf die Aembter bei der Rentei. 6. Die Ausgaben bei denen Aembtern, und zwar Ambt vor Ambt, so lange bis von jedem Ambte besondere Special-Stats gefertigt werden können. 7. Die nothwendige Baukosten in denen Aembtern. 8. Auf Remissionen und dergleichen. 9. Zu Bezahlung der dortigen Soldatesque, bei welchen er bis zu Sr. R. M. nähern Einrichtung und Verordnung das bisherige Quantum der 17000 Rthlr. vorerst stehen lassen kann; und endlich 10. die Ausgabe an Interessen wegen der Capitalien, so Sr. R. M. als successori singulari über Sich zu nehmen zufallen würden.

Wonächst derselbe alsdenn die Einnahme gegen die Ausgabe ordentlich zu balanciren und dadurch anzuzeigen hat, wie viel jährlich zur königlichen Disposition übrig bleibet. Nächstdem soll er einen ordentlichen sogenannten Subsidiën-Stat fertigen und in solchem zur Einnahme setzen, was an Subsidiën von der Landsteuerkasse, ingleichen an Emdenschen Recognitionsgeldern und dergleichen etwa mehr einkommen muß, sodann aber die zur Steuerkasse zu bezahlende Gelder in Ausgabe setzen und Einnahme und Ausgabe darauf balanciren, endlich aber einen summarischen Stat aller Einnahme und Ausgabe bei dem ganzen Fürstenthum beifügen, damit S. R. M. den ganzen Ertrag davon und wie viel wirklich zu Dero Disposition übrig bleibet, sehen können.

Was den terminum a quo dieses Stats anbetrifft, so muß solcher vom 1. Juni dieses Jahres bis dahin 1745 gehen; so viel aber die von Zeit des Absterben des letzteren Fürsten bis zu gedachtem 1. Juni c. eingekommene und Sr. R. M. zustehende Revenües anbetrifft, so soll davon eine besondere Nachweisung gefertigt werden.

Was das sogenannte dortige Civil-Reglement anbetrifft, da wollen S. K. M., daß die Apanages darin wie vorhin bleiben sollen. Bei den Bedienten bei der Kanzlei und Ober-Rechenkammer cessiren der Comitialgesandte von Bogarell, Agent Harprecht, Procurator Dr. Goy, Agent Sturmman, Leibmedici Backmeister und Horst, Agent Henckel, Correspondent Bardhausen, Buchdrucker Tappe.

Ferner die sämtlichen Besoldungen des adelichen und andern Frauenzimmers, desgleichen derer Cavaliers und übrigen Hofbedienten, worunter die angeführten 1100 Rthlr. vor den Gartenmeister mit gehören, da S. K. M. zu Unterhaltung des Gartens nichts weiter geben wollen. Weiter cessiren die sämtlichen Jagdbediente, außer dem Oberforstmeister, und die Jäger im Lande, so auf den Etat der Kammer mit kommen. Noch cessiren die sämtlichen Stallbediente, Cabinetsgelder, Verschick-, Reise- und Zehrungskosten, Bau- und Reparationskosten, Botenlohn, zur Schreiberei, Post- und Estaffettengelder, zur Jagd und Fischerei; ad extraordinaria: Hofstaatsgelder, Trauerkosten, fürstlicher Marstall, Garten, Meier und Möbelskammer und alle dergleichen Ausgaben mehr. Was an Diäten, Reisekosten, Baukosten, Botenlohn, zur Schreiberei, Postgelder, Inquisitionskosten und dergleichen extraordinaria bei den Regierungs- und Kammer-Collegiis auszusetzen nothwendig ist, muß in dem Kammer-Stat gehöriges Ortes aufgeführt werden. Sonsten muß der p. Bügel auch dabei anzeigen, in was Terminen sowohl die Kammer-Revenües als Subsidiengelder jedesmal einkommen müssen.

Die Fertigung dieses Stats nun soll sich der p. Bügel äußersten Fleißes angelegen sein lassen, damit solcher auf das fordersamste und je ehe je lieber zu Sr. K. M. Approbation eingesandt werde.

Anlangend die übrigen Punkte, welcherwegen derselbe annoch angefraget, so ertheilen höchstgedachte S. K. M. ihm hierauf zur allergnädigsten Resolution, und zwar:

1. Wegen der dem gewesenen ostfriesischen Corps fehlenden kleinen Mundirungsstücke, ingleichen wegen deren Verpflegung, daß deshalb anjeko ein besonderer Stat gefertigt wird, welcher ihm nächstens zugesandt werden soll; inzwischen und bis dahin die Verpflegung derselben annoch wie bishero geschehen muß.

2. Das alte Kanzleihaus zu Aurich anbetreffend, so kann der p. Bügel, so lange er in Ostfriesland bleiben muß, solches bewohnen.

3. Ist allerdings gut und nothwendig, daß, da das Postwesen von Ostfriesland Sr. K. M. zuständig ist, solches auf einen andern Fuß gesetzt und besser eingerichtet werde. Es werden S. K. M. daher Dero General-Postamt aufgeben, daß es durch einen geschickten Postamt-Bedienten das dortige Postwesen untersuchen und mit Concurrenz der dasigen Kammer reguliren soll.

4. Wegen der diesjährigen Ernte einiger herrschaftlichen Aecker und Wiesen, so vorhin bei der fürstlichen Hofhaltung in natura genuzet worden, approbiren S. K. M., daß das Gras in der großen Wieze durch die dazu gehörige Dienstpflichtige abgebracht und zu Heu gemacht, demnächst aber von der Kammer mit so vielem Vortheil, als möglich sein wird, verkauft und die Gelder bei der Rentei berechuet werden. Die zerstreuet herumliegenden Stücken angehend, da kann das darauf stehende Getreide und Gras dem geschehenen Vorschlag gemäß verkaufet und die Gelder gehörig berechuet werden.

5. Approbiren S. K. M., daß statt der bei der geschehenen Possessionsergreifung abgenommenen Zollbrettern neue mit Sr. K. M. Namenszug unter einer Krone angefertigt, auf das genaueste bedungen und die Kosten dazu aus der Kammer-Rentei vorschußweise genommen werden.

6. Anlangend die Anfrage wegen des Schutzes der Menno-nisten und Juden-Familien in Ostfriesland, so agreiren S. K. M. gleichfalls, daß der p. Bügel sich mit der Kammer deshalb zusammen-thun und das erforderliche wegen der Recognitionengebühren, Juden-geleit und Trauungsgeld bis zu Sr. K. M. Approbation reguliren möge.

7. Von der mit der Stadt Embden getroffenen Convention werden S. K. M. an ihn, den Bügel, einen Extract derrer Articul, so auf die dasige Kammer einen Rapport haben können, zusenden lassen. Uebrigens befehlen Höchstdieselbe hierdurch nochmalen, daß der p. Bügel die Anfertigung obbemeldeten Stats äußerst beschleunigen und sodann fordersamst einsenden soll.

Sobald es auch nur möglich ist, soll derselbe vorläufig berichten, wie dieser Stat ohungefähr ausfallen, wie hoch die ganze

Einnahme und die ganze Ausgabe sein und wie viel an Ueberschuß zur allergnädigsten Disposition bleiben werde.

P. S.

Da auch S. K. M. zc. aus der von Dero Kriegesrath Bügel eingesandten summarischen Nachweisung, worin die Aembterausgaben im Fürstenthum Ostfriesland bestanden, mit Befrembden ersehen haben, wie solthane Ausgaben ganz excessiv hoch und über 56000 Rthlr. heranlaufen, ohuerachtet in dem sogenannten Civil-Reglement besondere Ausgaben auf die Aembter angeordnet seind, so befehlen und autorisiren S. K. M. ermeldeten Kriegesrath Bügel hierdurch, daß derselbe, sobald es nur möglich ist, nunmehr Ambt vor Ambt bereise, die Einnahme aus denenselben sowohl als die bisherige Ausgaben gründlich und genau examinire, von jedem Amte, so viel es sich thun lassen will, einen Special-Stat fertige, bei solchem aber alle unnöthige Ausgaben, so viel menschmöglich ist, retranchire und solche Stats sodann nebst denen nöthigen Nachweisungen und seinem allerunterthänigsten [Gutachten] zur allerhöchsten Approbation einseude.

Wie denn solches, sobald er mit einem Amte fertig ist, sonder Aufenthalt geschehen und dergestalt von Ambt zu Ambt continuiret werden muß.

491. Cabinetsordre an den Stats-Minister von Görne.

Potsdam, 1. Juli 1744.

R. 96. B. 28. — Abschriftlich.

Urlaub der Minister.

Da Wir der hinfällige Zustand Eurer Gesundheit bekannt ist,¹⁾ so habe Ich Euch die in Eurem Schreiben vom 29. voriges gesuchte Permission, nach Plauen zu reisen, gerne accordiren wollen; Ich hoffe aber, Ihr werdet Euch hierunter, da der Stats-Ministre von Bierck bereits abwesend ist, mit einer Zeit von 14 Tage be-

¹⁾ Am 5. Januar hatte der König Görne sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß er kurz zuvor zu Plauen „mit einer starken Ohnpflichtigkeit befallen worden“ sei und ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheit namentlich auch Bewahrung der „gehörigen Gemüthsruhe“ empfohlen. (R. 96. B. 28.)

gnügen und sodann wieder in Berlin eintreffen. Vor Eurer Abreise aber sollet Ihr denen dirigirenden Ministres des General-Directorii hierdurch bekannt machen, wie Meine Willensmeinung ist, daß keiner derselben bei denen jetzigen Umständen und bis auf weitere Ordre sonder Meine vorgängige Specialpermission nach seinen nächstbelegenen Gütern reisen noch eine Nacht außer Berlin sein soll. Worauf denn auch bei Vermeidung Meiner Ungnade ernstlichst gehalten werden muß.

492. Cabinetsordre an den Etat-Minister von Arnim.

Potsdam, 3. Juli 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Summarische Behandlung eines Bauernprocesses.

Ihr ersehet aus der abschriftlichen Anlage,¹⁾ was der von Taubadel für Beschwerden wegen Kostbarkeit des mit seinen Bauren habenden Processes geführt. Ihr sollet nun ex officio die Verfügung ernstlich machen, daß der Supplicant nicht mit mehreren Kosten in Weitläufigkeit geführt, sondern die Sache summarisch ex officio untersucht und binnen wenig Tagen nach Recht und Billigkeit abgethan werden müsse, sonder weitere Gestattung, daß der Edelmann und die Bauren sich durch lauges Processiren zum Vortheil interessirter Justizpersonen ruiniren müssen.

495. Cabinetsordre an die Regierung und Kammer zu Halberstadt.

Potsdam, 3. Juli 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Säumigkeit der Behörden.

S. R. M. 2c. haben Dero Halberstädtischen Regierung, auch Krieges- und Domänenkammer unterm 13. Junii in Gnaden befohlen, die Beschwerden derer Unterthanen zu Verfel²⁾ wider ihre Gerichtsobrigkeit, die von Rössing, imgleichen wegen gar zu hoher Katastrirung ihrer Aecker ohne alle processualische Weitläufigkeit

¹⁾ Nicht erhalten.

²⁾ Im Osterwieck-Hornburgschen Kreise.

in loco gründlich zu examiniren, solchen nach Recht und Billigkeit aufs schleunigste abzuhelpen und, wie solches geschehen, forderjamst pflichtmäßig zu berichten.¹⁾ Da aber nun schon an die drei Wochen verflossen, ohne daß Höchstdenenselben dieser Sache halber das geringste, auch sogar nicht einmal der Empfang der Ordre und wie derselben ein Genügen geleistet werden solle, angezeigt worden, so besremdet Ihnen solches um so mehr, da Sie die punctuelle Befolgung gedachter Ordre denen Präsidenten besonders aufs nachdrücklichste eingebunden und zu diesen mehrerer Attention und Accurateffe Sich versehen hätten. Sie wollen demnach gemeldete Regierung, auch Kriegeß- und Domänenkammer hierdurch nochmals auf das ernstlichste angewiesen haben, der Ordre vom 13. dieses längstens in Zeit von drei Wochen ein allerunterthänigstes Genügen zu leisten, die Klagen derer Supplicanten aus dem Grunde völlig abzuthun und, wie solches geschehen, noch vor Ablauf dieses Monats ohnfehlbar zu berichten; gestalt im unverhofften Verbleibungsfall sie nicht allein Sr. K. M. höchste Ungnade, sondern auch eine unausbleibliche fiscalische Ahndung, und zwar jeder Präsident von 100, jedes Membrum Collegii aber von 50 Speciesducaten Strafe sonder Erlassung zu gewärtigen haben.

494. Immediatbericht Coccejis.

Murich, 3. Juli 1744.

Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Angelegenheiten.

Diesen Augenblick erhalte ich E. K. M. allergnädigste Cabinetsordre vom 27. [Juni] a. e. und berichte darauf allerunterthänigst, daß die beide Rätthe bis auf E. K. M. nähere Ordre in Arrest bleiben werden. Ich muß aber E. K. M. versichern, daß dieselbe nicht im Stande sein, das geringste zu E. K. M. Präjudiz zu veranlassen, weil die Stände und jämmtliche Unterthanen dergestalt

¹⁾ Die Cabinetsordre ist abschriftlich erhalten. R 96. B. 30. Der wesentliche Inhalt ist oben reproducirt. Die Ordre schließt: „und wollen E. K. M. die punctuelle Befolgung dieser positiven Ordre schlechterdings von denen Präsidenten derer Collegiorum fordern und, falls darunter etwas versäumt oder sonst dabei versehen wird, Sich deshalb lediglich an ihnen halten.“

vor E. K. M. portiret sein, daß sie nimmermehr eine andere Herrschaft verlangen werden. Es ist auch die Einigkeit und Ruhe so groß allhier im Lande, daß die Leute nicht glücklicher leben können, und wird die von E. K. M. beschehene Declaration, daß die Recruten nicht in natura geliefert werden dürfen, dieses Land in die äußerste Vergnügung setzen.

E. K. M. werden also Selbst allergnädigst urtheilen, daß bei solchen Umständen das Weselsche Detachement sicher hat wieder zurückgehen können und nichts dabei präcipitiret worden; vielmehr ist das Land dadurch beruhiget, und sind alle übeln Impressiones, welche der Anmarsch dieses Detachements bei einigen Gemüthern verursacht hat, benommen worden . . .

(Ueber die Deposition der hinterlassenen fürstlichen „Subsidiengelder“. Die Fürstin, von der der König gewünscht hat, daß sie ihren Wohnsitz in Berlin nehmen möchte, wird selbst schreiben.)

Ich habe gleich nach Erhaltung E. K. M. Ordre mit dem Grafen von Fridag wegen des Quanti, welches loco der 400 Recruten bezahlet werden soll, gesprochen, und hat derselbe mir versprochen, mit denen deputirten Ständen solches zu überlegen. Ich habe ihm gesaget, daß E. K. M. absolute auf 50 Rthlr. per Mann beständen. Man kann allzeit etwas ablassen, ich zweifle aber nicht, oder E. K. M. werden wenigstens 12000 Rthlr. dafür erhalten.

Weil nun dieser Punct morgen oder übermorgen noch wird zur Richtigkeit kommen, ich auch alles, was zur Einrichtung der Justiz-Collegien nöthig ist, vor meiner Abreise veranstalten werde, im übrigen das Land in solcher Ruhe und Zufriedenheit sich befindet, daß nicht das geringste allhier zu besorgen stehet, so lebe ich der allerunterthänigsten Zuversicht, daß E. K. M. mir mein unterm 23. Junii a. c. gethanes Gesuch wegen meiner Abreise nach Pyrmont nicht versagen werden.

E. K. M. Ordre zufolge habe ich dem Rath Homfeld die ihm destinierte Gnade angekündigt, welcher nicht ermangeln wird, seine allerunterthänigste Dankagung davor abzustatten. Ich werde denselben künftigen Montag introduciren und die Regierung wieder in ihre rechte Activität setzen. Ich habe auch wegen der Justiz schon die Anstalt gemacht, daß die Gravamina sowohl von Seiten der Stände als der Collegiorum gesammelt, dieselbe durch gewisse

Commissarios untersucht und davon zur Decision nach Berlin berichtet werden solle.

So viel den Superintendenten Lindhammer betrifft, werde ich dem Kriegesrath Bügel E. K. M. Intention eröffnen, daß die Besoldung nach dessen Tode eingezogen werden soll. Wann aber E. K. M. den Consistorialrath Gössel an einem andern Ort employiret wissen wollen, so wird nöthig sein, an Dero Stats-Ministre von Brand Ordre zu stellen, daß, wann eine convenable Vacanz in einer Stadt, welche 400 bis 450 Athlr. beträgt, sich hervorthun sollte, er solches melden müsse. In diesem Lande ist keine Gelegenheit, weil die Städte die Prediger wählen und vociren.

Wegen der Harlinger Kanzlei bin ich von Anfang her auf eine Combination bedacht gewesen, und weil einer [von den] von uns zu der hiesigen Regierung vorgeschlagenen Subjectis, der Amtmann Wenkenbach, die Stelle depreciret, habe ich den Kanzlei-Directorem Pfizer zu Esens, welches ein sehr geschickter Mann ist und den der Kanzler Homfeld auch sehr recommendiret, im Vorschlag bringen wollen. Ich werde solchergestalt vor meiner Abreise die ganze Kanzlei aufheben und mit der hiesigen Regierung combiniren . . .

(Folgen Bemerkungen über die Apanage der beiden fürstlichen Wittwen.)

495. Cocceji und Homfeld an die ostfriesischen Stände.

5. Juli 1744.

Ausf. R. 68. Nr. 1 a 1.

Drohender Conflict mit den ostfriesischen Ständen.

In einem von Cocceji entworfenen, von ihm und Homfeld gezeichneten Schriftstück vom 5. Juli 1744 wird den Ständen erklärt, weil es das Ansehen gewinne, als ob sie schlechte inclinationes hätten, den Weg zur Güte zu ergreifen, vielmehr den König zwingen wollten, auf alle ihre Forderungen einzugehen, um ihn nachher denuoch mit einem geringen Quanto abzuweisen, so wolle der König zwar alle den Ständen ertheilten Versicherungen zwar nochmals provisionaliter wiederholen, jedoch sich alles dasjenige Recht, was ihm als Landesherrn und insonderheit nach dem kaiserlichen Decret von 1621 zustehet, in optima forma reserviren und den Weg Rechtes ergreifen. Wenn der Kaiser die dem Landesfürsten in

Art. 5. zuerkannte Oberaufsicht confirmire, so werde der König durch eine bessere Einrichtung den bisher so übel administrirten Landkasten schon in eine solche Ordnung bringen, daß nicht alleine die armen Unterthanen und insonderheit der dritte Stand dadurch soulagirt, sondern auch noch dem Landesfürsten ein Erkleckliches daraus zum Schutz des Landes werde accordirt werden können.

496. Immediatbericht Coccejis.

Murich 7. Juli 1744.

Rundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Angelegenheiten.

Je n'ai pas voulu partir d'ici sans régler les deux articles qui font, après l'hommage, l'essentiel de ma négociation, c'est-à-dire le subsidie et les recrues.

J'ai été assez heureux, Sire, de réussir dans l'un et dans l'autre au moment de mon départ, après de terribles débats dans la chambre basse.¹⁾

Les états ont accordé à Votre Majesté 24000 écus de subsidie et 16000 écus pour des recrues, en sorte que Votre Majesté, au lieu des 12000 écus que les princes d'Ost-Frise ont tirés par intérim de ce pays, touchera tous les ans 40000 écus sous de certaines conditions, et cela, joint aux 7388 écus qu'Elle tire des contributions du Harlinger Land, et aux 2700 écus de la ville d'Emden, fait la somme de 50088 écus.

Votre Majesté gagnera aussi considérablement du côté des domaines, puisqu'une bonne partie des intérêts et toute la dépense de la cour qui a été très considérable, cessent, sans parler des améliorations qui sont à faire. Votre Majesté ne trouvera jamais un homme plus habile dans ce métier et plus attentif à Ses intérêts que le conseiller de guerre Bügel, mais il faut lui laisser le temps d'examiner chaque baillage où il s'est commis des abus énormes.

¹⁾ Vergl. darüber das vorhergehende und das folgende Stück.

497. Cocceji an Podewils.

Mürich, 7. Juli 1744.

Eigenhändiges Mundum. — R. 68. Nr. 1 a. 1.

Krisis in den Verhandlungen Coccejis mit den ostfriesischen Ständen.

J'ai l'honneur d'avertir V. E. que le tout a été réglé à la satisfaction de S. M., mais il a fallu venir à de grandes extrémités les derniers jours de ma négociation. Ces messieurs m'ont présenté une résolution, „daß sie weder das Subsidium vor der Hand erhöhen noch sich zu einigen Recruten in natura oder Geld verstehen könnten“.

Ich ließ, ohne denen Ständen etwas zu antworten, sofort meine Sachen einpacken, Postpferde bestellen und denen Ständen beiliegende Antwort zustellen.¹⁾ Wie diese solches hörten, wurde sofort eine Deputation an mich abgeordnet, welche himmelhoch bat, ich möchte nur noch den andern Tag hierbleiben. Ich accordirte ihnen, bis um 12 Uhr hierzubleiben; da sie sich dann sofort erklärten, S. K. M. 40000 Rthlr. anstatt der bisherigen 12000 Rthlr. in perpetuum zu erlegen. Die Convention ist geschlossen und solchergestalt binnen 5 Wochen dieses ganze Werk dergestalt regulirt worden, daß in Ewigkeit keine Mißhelligkeit zwischen dem Landesherrn und Ständen, wann sonst die bisherige Accorden gehalten, werde zu besorgen sein.

¹⁾ Nicht erhalten. Vgl. aber Nr. 495. In einem Schreiben an Homfeld erklärt Cocceji, 6. Juli 1744, indem er ihm die jüngste Declaration der Stände übersendet, er sei nicht im Stande, das Examen der gravamina abzuwarten und werde daher am nächsten Tage Morgens früh abreisen, weil er aus dieser Declaration wahrnehme, daß die Stände sowohl dem König wie ihn zu „amüsiren“ suchten. „Es scheint“ — fährt er fort — „daß die göttliche Vorsehung noch nicht beschlossen habe dieses Land in Ruhe zu setzen“; wenn der König die kaiserliche Confirmation des Decrets von 1621 erhalte, so werde er gewiß keiner Chicanen von den Ständen weiter gewärtig sein. Kein vernünftiger Mensch in der Welt werde approbiren, daß der König eine Armee zum Schuß des Landes unterhalten solle, ohne daß das Land selbst weder Geld noch Mannschaft dazu hergeben wolle. „Ich bedaure nichts mehr, als das arme Land und daß ich meine ehrliche Intention so übel angewandt und meine eigene Gesundheit dabei hazardiret habe.“ Zum Schluß die Bemerkung, daß er in vollem Einpacken begriffen sei.

498. Convention mit den ostfriesischen Ständen.

Munich, 7. Juli 1744.

Ausfertigung, gez. von S. Frhr. v. Cocceji, S. A. Homfeld; („von wegen der Landständen:“) B. Philip Graf von Fridag, S. P. Frhr. zu Inn- u. Knipphausen, Houwo Bonno Penberg, R. von Altena, Hermannus Htjer, Hayde George Ewen, S. B. vom Appell, A. Franz Frhr. von Wedel, Ludewig Wendebach, Ulrich Harmens, Gossel Rudolph von Wingene, Adolph von Lewen. — R. 68. Nr. 1a. 1.¹⁾

Die Accorden. — Verbindungsrecht der Stände. — Vereidigung der Beamten auf die Accorden. — Recht der Landtage. — Ständische Steuerverwaltung. — Freiheit von Enrollirung und Einquartierung. — Das perpetuum subsidium.

Nachdem S. K. M. in Preußen Sich von uns, als zur Regulirung hiesigen Fürstenthums allerhöchst verordneten Commissariis, allerunterthänigst vortragen lassen, wie denen getreuen Landständen es zur besonderen Gnade gereichen würde, wenn Höchstdieselbe die Haupt-Gravamina, welche bishero in denen gedruckten Schriften zum Vorschein gekommen, vorläufig zu decidiren und dadurch die Wurzel aller Mißhelligkeiten auf einmal ausreißen wollten, so haben S. K. M., ohne der Stände Gravamina zu erwarten und um solchen zu zeigen, wie willig Dieselben sein, alles dasjenige, was zur Etablirung eines völligen Vertrauens zwischen dem Landesherrn und denen Ständen gereichen kann, Ihrerseits beizutragen, die Haupt-Gravamina zu heben befohlen. Zu welchem Ende vorgedachte Commissarii bis auf Sr. K. M. Ratification und Approbation declariret haben:

1. Daß die Accorden nach Anleitung des Hannöverischen Vertrages vom 18. Februarii 1693, Art. 1 und damals schon ergangenen und agnoscirten kaiserlichen Decreten vor Grundvesten der ostfriesischen Regierung gehalten werden sollen.

2. Daß Dero getreuen Ständen freistehen solle, zu Behauptung ihrer Gerechtsame sich unter einander zu verbinden und zu vereinigen, mithin conjunctim ihre Rechte zu vertreten, sowie es die Rechte und Landesverträge mit sich bringen, und daß dabei nichts

¹⁾ Gedruckt in [Fischbach] Historische u. Verträge die Königl. preußischen und benachbarten Staaten betreffend II, 1. 297. Bei der Seltenheit der Fischbachschen „Verträge“ glauben wir das Stück hier abdrucken zu sollen.

gegen den Landesherrn und dessen in denen Accorden fundirte Jura vorgenommen und beschloffen werde.¹⁾

3. Sollen Sr. K. M. Kanzler, Rätthe, Landrichtere, Rentmeistere und andere dergleichen Beamte nach Maßgebung des Nüricher Vergleichs de anno 1699, cap. 2. art. 2, sodann dieser numehrigen Resolution auf sothane Art. 1 berührte Accorden ver eidet und soll davon ein Formular in authentica copia denen Ständen oder derselben Ordinär-Deputireten und in specie der Stadt Emden eingesandt werden.

¹⁾ Auf Grund dieses Artikels ist schon vor erfolgter Ratification, unterm 18. Juli 1744, eine Union zwischen der Ritterschaft und der Stadt Emden geschlossen worden, die in Fischbachs Beiträgen II, 1. 300 ff. abgedruckt ist.

Eine beglaubigte Abschrift dieser geheim gehaltenen Originalurkunde wurde dem General-Directorium von dem landesherrlichen Inspector beim Administrations-Collegium Badmeister, der sich angewiesenermaßen lange darum bemüht und sie endlich zur Abschrift „von einer zum corpore der Ritterschaft nicht gehörigen Person“ erhalten hatte, eingesandt unterm 8. April 1749. „Meiner geringen Einsicht nach“ — decretirte darauf der Geh. Finanzrath Reinhardt — „kann von dieser der landesherrlichen Autorität gar sehr verhänglichen Alliance ein gar wichtiger Gebrauch gemacht werden. Vor der Hand aber sollte ich davor halten, daß man solche ignorire, auch wohl versiegelt anders als bei der Registratur verwahre.“ (1. Mai.) Der damalige Kammerpräsident in Nürich, Lenz, dem eine Abschrift zugestellt wurde, berichtete 26. August 1749, die Union sei keineswegs so geheim, wie man glaube. Sie sei dem Inhalt nach im ganzen Lande bekannt, nur sei nach eidlicher gegenseitiger Zusage der Contrahenten der Wortlaut der beiden Originalausfertigungen geheim gehalten worden, von denen eine im Besitz der Stadt Emden, die andere im Besitz des Präses der Ritterschaft, Grafen Fridag von Gödens, sei, der auch Homfeld Eröffnung davon gemacht habe. Die Convention habe übrigens auf dem letzten Landtage treffliche Dienste gethan: die daraus hergenommenen bitteren Vorwürfe der Ritterschaft gegen Emden hätten der Stadt große Feindschaft erregt und sie um allen Beistand gebracht. Das Wort gegen Emden habe dabei der Assessor v. Fridag geführt, der einzige von der Ritterschaft, der damals diese Convention für unrecht gehalten und seine Unterschrift dazu nicht gegeben habe. Der dritte Stand und die Städte Nürich und Norden, die von jeher auf diese heimliche Verbindung, die ihnen in der That zum größten Präjudiz gereiche, „jaloux“ gewesen, hätten sich um so stärker gegen Emden verbunden und treulich dazu mitgeholfen, daß die Stadt in die Noth gerieth, aus der sie sich nur durch eine völlige Submission unter den König zu ziehen vermochte. Vor der Hand sei nach seiner und der Kammermitglieder Meinung kein Gebrauch davon zu machen.

4. Alles, was auf dem Landtage in allgemeinen Landesfachen nach Landtagsrecht per majora abgehandelt und beschlossen wird, soll zur Execution gebracht werden, wenn auch schon ein- oder ander sich trennen und dissentiren wollte.

3. R. M. versprechen auch, daß Sie alles dasjenige, was beschlossen worden, ohne die geringste Aenderung confirmiren wollen, wenn nichts wider die Accorden und darinnen fundirte landesfürstliche Hoheit enthalten ist.

5. Es soll der Landtag jedesmal in einem unbefestigtem Orte gehalten werden.

6. Wann einige Uneinigkeit unter denen Ständen sich ereignet, wollen S. R. M. vor Sich die Sache nicht decidiren, sondern zuvörderst dergleichen Zwistigkeiten gütlich zu schlichten suchen. Wann aber die Güte bei einem oder dem andern Theile nicht verfangen wollte, soll die Sache an das Hofgerichte, als das forum ordinarium (salvis remediis an die Reichsgerichte) remittiret werden.

7. Die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung derer gesammten Landesmittel, insonderheit die Verwendung der Verschickungs-, Commissions- und Landesproceßkosten, sollen denen Ständen und dem zu deren Administration bestellten Collegio, insoweit solches denen confirmirten Accorden und der wohlhergebrachten Landesverfassung gemäß ist, schlechterdings überlassen werden, und wollen der Landesherr so wenig in Krieges- als Friedenszeiten sich einiger Cognition oder Direction darüber anmaßen. Auch soll der landesherrliche Inspector bei dem landschaftlichem Collegio und der zur Abnahme der jährlichen Rechnung zu deputirende Commissarius sich des Boti und der Cognition enthalten. Jedoch muß dem besagtem Inspectori sowohl als dem Commissario freistehen, bei Abnahme der Rechnung monita dagegen zu formiren und, wenn er gegen die Justification derselben etwas einzuwenden hätte, solches bei dem nächsten Landtage vorzutragen; da dann die Stände in corpore die notata untersuchen und solche decidiren können, wobei es dann lediglich gelassen werden soll.

8. Soll die Entscheidung der Wahlstreitigkeiten wegen der neuen Administratoren denen Ständen nach Anleitung der Accorden lediglich überlassen werden.

9. Die Unterschrift derer von denen Advocaten verfertigten Schriften, als welche Ceremonie erst neuerlich erfordert worden, soll hierdurch abgeschaffet sein.

10. Soll künftig das von denen Landständen aus der Landes- kasse accordirte Quantum, welches unten sub num. 1 determiniret werden soll, zu ewigen Zeiten, es mag Krieg oder Friede sein, nicht erhöht, noch mit neuen königlichen Anforderungen vermehret, auch das Land weder mit Einquartierung, noch mit einiger gewaltsamen Werbung zu keiner Zeit und unter keinem Prätext belegt werden. Wie denn auch nicht weniger allen und jeden jährlich in großer Anzahl zur nothwendigen Arbeit dahinkommenden Fremden sowohl als denen Handelsleuten und Reisenden hiemit alle Freiheit wider alle Werbungen auf das kräftigste versichert, denen Landes- ständen auch zugleich verstattet wird, solches jezt und künftighin in denen öffentlichen Zeitungen oder sonsten bester Maßen bekannt zu machen.

11. Alle übrige unerledigt gebliebene gedruckte Gravamina und diejenige, welche die Stände noch einbringen werden, sollen binnen der gesetzten Zeit entweder in der Güte oder durch Recht ausgemachet werden.

Gleichwie nun die Stände diese Erklärung mit allerunter- thänigstem Danke erkennen, also wollen sie auch ihre Erkenntlichkeit gegen ihren so huldreichen Landesherrn darinnen zeigen, daß sie ein übriges hiebei thun und ein mehrers, als der gegenwärtige Zustand des Landesvermögens leiden möchte, zu accordiren entschlossen sein.

Zu dem Ende versprechen dieselbe:

1. Sr. K. M. jährlich 24000 Rthlr. als ein perpetuum subsidium und vor die Recrutirung, sodann Abkaufung der Werb- und Einquartierung zc. an Gelde 16000 Rthlr., einfolglich in allem 40000 Rthlr., jeden zu 54 hier jezt gangbaren Stüver gerechnet, pro ordinario et extraordinario quartaliter mit 10000 Rthlr. in jedesmal allhier laufender unverrufener Gold- oder Silbermünze an hiesige Ober-Kente-Kammer ohne Aufgeld zu liefern und ein Vierteljahr nach dem ersten dieses jezt laufenden Monats Julii damit den Anfang zu machen, jedoch mit der ausdrücklichen Be- dingung, daß nicht allein versprochener Maßen alle Einquartierung und gewaltsame Werbung ratione der Ausländer und Einheimischen

zu Krieges- und Friedenszeiten auf ewig abgeschaffet, sondern auch die Vertretung des Reichs- und Kreiscontingents mit darunter begriffen sein solle.

2. Bitten die Stände, daß es ihnen anheimgestellt bleiben möge, die ihnen und der gemeinen Landschaft zu Tragung und Tilgung der Landeschulden und oben versprochenen Abgabe der 40000 Rthlr. am convenablesten vorkommende modos collectandi et contribuendi generales, mithin auch über alle und jede königliche und Landschaftsbediente, unter der Maßgebung, daß auch jene weiter nicht, als es die Landes-Accorden mit sich bringen, beschweret werden möchten, auszufinden und in den Gang zu bringen.

3. Wie nicht weniger, daß S. K. M., im Fall allgemeine Ueberschwemmungen und Wasserfluthen oder andere Hauptcalamitäten sich ereignen sollten, so lange dieselbe währen, in deren allergnädigster Consideration pro rata etwas von dem quanto contribuendo fallen lassen.

4. Allerhöchstdieselbe auch aus keinem Fundamento wegen vorheriger Conventionum einige Anforderungen auf dieses so tief verschuldete Land zu machen, sondern vielmehr solches alles für getödtet zu halten und zu declariren allermildest geruhen möchten.

Was nun die erste Condition anbetriefft, so haben Commissarii bis auf Sr. K. M. allergnädigste Approbation sothane sämmtliche Puncten accordiret.

Die andere Condition findet bei denen Commissariis formirter Mäßen kein Bedenken.

Ad tertium zweifeln Commissarii nicht, daß S. K. M., wenn dergleichen Casus arrivirten, der Billigkeit nach sich würden finden lassen.

Ad quartum ist verabredet worden, dieserwegen Sr. K. M. die allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß dieses Begehren in der Billigkeit gegründet sei. Urkundlich ꝛc.

Auf einen Bericht des Cabinetsministeriums (Podewils, Borde) vom 23. Juli 1744, der den Inhalt der mit den ostfriesischen Ständen getroffenen Convention recapitulirt und unter Erörterung einiger Puncte die Anfrage stellt, ob der König gewillt sei, die Convention zu ratificiren und insbesondere die letzten vier Puncte zu bewilligen, erklärte der König

nach Eichels Randaufzeichnung mündlich: „den dritten Artikel¹⁾ bewillige ich ohne alles Bedenken, die Resolutiones auf alle übrige²⁾ aber müssen etwas general und vague gefaßt werden, damit Ich mich dadurch niemalen in Sachen, die Ich selbst noch nicht recht kenne, vergehe noch mir präjudicire“.

In einem weiteren Bericht vom 31. Juli klären die beiden Cabinetsminister den König über die Lage der Angelegenheit auf: es komme jetzt nicht mehr auf des Königs „willkürliche resolutiones“, sondern auf die Ratification einer bereits geschlossenen Convention an, deren Entwurf sie mit dem Bericht überreichen. „Indessen — fügen sie hinzu — haben wir zwar dennoch die . . . Ratification und Declaration in etwas generalen Terminiis gefasset, zweifeln aber, ob die Stände von Ostfriesland damit zufrieden sein werden.“³⁾

Königliche Ratification der Convention vom 7. Juli, Berlin, 31. Juli 1744.⁴⁾

Nachdem S. R. M. Sich die Convention, welche Dero zu Einrichtung derer Sachen in dem Fürstenthum Ostfriesland verordnete Commissarii mit Dero dortigen getreuen Landständen unter dem 7. Julii dieses laufenden Jahrs bis auf Allerhöchstdero Approbation und Ratification geschlossen, nach ihrem ganzen Inhalt allerunterthänigst haben vortragen lassen, so declariren Sie hierdurch zuorderst, daß Sie all dasjenige allergnädigst genehm halten, approbiren und bestätigen, was besagte Commissarii in Dero höchstem Namen denen Ständen zu Stiftung und Befestigung eines vollkommenen respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens zwischen Ihro, als dem Landesherrn, und gedachten Ständen durch vorläufige Erledigung einiger von vorigen fürstlichen Regierungen annoch herrührenden Haupt-Gravaminum in eilf unterschiedenen Puncten zugestanden, versichert und versprochen haben, und wollen, daß es bei allen und jeden Articulu sein beständiges und unveränderliches Verbleiben haben solle.

¹⁾ Nr. 3 auch in der Recapitulation des Berichts. Es handelte sich darin um die Eventualität einer allgemeinen Ueberschwemmung oder sonstigen Landescalamität, vergl. Nr. 3 auf S. 805.

²⁾ Also auf Punct 1, 2, 4 der ständischen Forderungen, vergl. S. 805.

³⁾ R. 68. Nr. 1a. 1.

⁴⁾ Concept, geschrieben von Weinreich, revidirt von Podewils und Borde. (Vom Könige vollzogen zurück 4. August.) — R. 68. Nr. 1a. 1. — Die Stände haben sich dabei beruhigt.

Nebst dem aber nehmen S. R. M. auch hiermit zu allergnädigstem Wohlgefallen an und acceptiren die Summe von 40000 Reichsthaler, jeden zu 54 dort gangbarer Stüber gerechnet, welche Dero getreue Stände des Fürstenthums Ostfriesland Ihro dagegen aus allerunterthänigster Erkenntlichkeit jährlich, und zwar 24000 Rthlr. als ein perpetuum subsidium und 16000 Rthlr. als ein surrogatum an Gelde vor die denen Ständen anfänglich angefonnene, nachgehends aber in Gnaden nachgelassene Recrutirung Dero Truppen in natura, wie auch vor die dabei allergnädigst zugesagte Verschonung mit der Werb- und Einquartierung und zugleich vor die mit zu übernehmende Vertretung des ostfriesischen Reichs- und Kreismannschafts-Contingents einmüthig verwilliget haben, also und dergestalt, daß dieses accordirte Quantum der 40000 Rthlr. pro ordinario et extraordinario quartaliter mit 10000 Rthlr. in guter, unverrufferer dort gäng und gebiger Gold- oder Silbermünze an die königliche ostfriesische Ober-Kentkammer abgeliefert und mit dem ersten Quartal, vom 1. dieses Monats Julii an zu rechnen, der Anfang auf den 1. Octobris dieses Jahrs gemacht werden solle. Wobei die Stände sowohl wegen der sich abgebetenen Einquartierung als gewaltsamen Werbung ganz ohne Sorge sein können, indem S. R. M. hierunter solche allergnädigste landesväterliche Vorsorge tragen werden, daß das Land keine befugte Ursach, darüber zu klagen, haben solle.

Und wie S. R. M., zweitens, allergnädigst verstaten, daß sie zu bequemerer Aufbringung obgedachter jährlichen Summe von 40000 Rthlr., wie auch zu besserer Bestreitung und Abtilgung der gemeinen Landeschulden die billigste und convenableste modos collectandi et contribuendi generales ausfinden und in Gang und Uebung bringen mögen, jedoch also, daß dadurch niemand vor den andern über die Gebühr und weiter, als es die Landesaccorden mit sich bringen, beschweret werde, also werden Sie auch,

Drittens, auf den Fall, da sich allgemeine Ueberschwemmungen und Wasserfluthen oder Hauptcalamitäten im Lande ereignen sollten, Sich alsdann und so lange solche fürdauern, dergestalt mitleidig gegen Dero getreue Stände und Unterthanen in Ostfriesland bezeigen, daß selbige Dero landesväterliche Mildigkeit im Werke selbst durch proportionirte Minderung des Contributions-Quantis zu verspüren haben werden.

Was aber übrigen und viertens die ostfriesische Stände allerunterthänigst gebeten, daß S. R. M. auch keine weitere Anforderung aus einigen vorherigen Conventionen machen, sondern solches alles in Ansehung, daß das Land so tief verschuldet, gänzlich schwinden zu lassen und für getödtet zu erklären allergnädigst geruhen möchten, darüber werden Allerhöchstdieselbe Sich hiernächst allermildest näher äußern, sobald Sie dieserhalb die benöthigte Nachrichten werden eingezogen haben und Sich davon hinlänglich werden haben informiren lassen. Zu Urkund dessen &c.

499. Cabinets-Ordre an den Regierungs-Präsidenten von Plotho in Magdeburg.

Berlin, 16. Juli 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Amtsführung Plothos. Satvelscher Proceß.

Ich habe Eure beide Berichte vom 19. Junii¹⁾ und 9. dieses,²⁾ den Proceß zwischen der Gemeinde zu Satvel und denen Graf Schulenburgschen Erben betreffend, wohl erhalten und daraus theils Eure Entschuldigungen wegen der Verzögerung dieser Sache, theils die zu Beforderung derselben Eindschaft gemachte Veranlassung ersehen.

Wann es nun hierbei auf Complimenten und leere Worte ankäme, so würdet Ihr leicht Recht haben; allein da Ich die Sache ganz anders einsehe, und besser, als Ihr vielleicht vermuthet, weiß, wie wenig und wie schlecht Ihr Euch schon geraume Zeit her um die Justiz und derselben ordentliche Administration bekümmert habt, so wundert Mich auch nicht wenig, daß Ihr Euch unterstehen können, Mich mit so elenden Excusen zu amüsiren und sogar von einer fälschlichen Verleumdung zu sprechen, als welche Unbedachtsamkeit Euch auch dahero hierdurch aufs ernstlichste verwiesen wird. Indessen will Ich wegen der Hauptsache selbst hoffen, daß, da endlich einmal darin auf den 28. dieses eine Sentenz erfolgen soll, Ihr die Abfassung derselben geschickten und zugleich gewissenhaften Leuten werdet committiret haben, und sollet Ihr Mir hiernächst

¹⁾ Wohl der oben, Nr. 481 abgedruckte.

²⁾ Nicht vorhanden.

dieselben benennen, auch die Sentenz, sobald solche publiciret ist, mit fernerm Bericht einsenden. So viel aber die von Euch angezeigte Unordnungen und Mißbräuche betrifft, so habe Ich befohlen, daß sowohl solche als alle übrige den Lauf der wahren Justiz hindernde und aufhaltende Umstände durch eine unparteiische Commission in loco gründlich untersucht und Mir davon zu weiterer Verfügung umständlich pflichtmäßiger Bericht erstattet werden soll; und bleibet Ihr übrigens als Chef des Collegii einen Weg wie den andern autorisiret, sowohl die Räte als Subaltern-Bediente und Advocaten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, als wobei Ich Euch, wenn Ihr darunter gerade durch gehet, allezeit mit Nachdruck souteniren werde.

500. Cabinetsordre an die Etats-Minister von Broich
und von Arnim.

Berlin, 16. Juli 1744.

Ausfertigung. — R. 52 Nr. 144 a.

Bestellung einer Untersuchungscommission wegen Unordnungen
bei der Magdeburgischen Regierung.

Ihr werdet Euch erinnern, was für eine Ordre Ich wegen Beendigung des Processus, welchen die Gemeinde zu Satvel wider die Graf Schulenburgsche Erben vor der Magdeburgischen Regierung schon seit vielen Jahren geführt, unterm 13. Junii a. c. an igt-gedachte Regierung ergehen lassen.¹⁾

Als Ich nun auch unterm 14. ejusdem dem Präsident von Plotzo Meine ernstliche Willensmeinung sowohl dieser Sache halber als überhaupt wegen derer vielfältig bei Mir angebrachten Beschwerden über die schlechte Justiz-Administration noch besonders zu erkennen gegeben²⁾, derselbe aber hierauf in dem Berichte,³⁾ worin er sich dieserhalb zu entschuldigen vermeinet, zugleich verschiedene Unordnungen und Mißbräuche angezeigt hat, welche er weder durch freundliche noch ernstliche Erinnerungen und Verwarnungen zu heben vermögend sei, und durch welche gleichwohl,

¹⁾ Vergl. Nr. 478. Anm. 2.

²⁾ Vergl. Nr. 478.

³⁾ Nr. 481.

wenn es damit, wie es wohl glaublich, in facta seine Richtigkeit haben sollte, der Lauf der Gerechtigkeit sehr gehemmet und denen klagenden Parteien unendlicher Tort und Schaden zugesüget werden muß, so habe Ich resolviret, nicht allein diese gemeldete, sondern auch alle andere sonst etwa noch bei erwähneter Regierung zeithero eingeschlichene Mißbräuche und überhaupt alles dasjenige, was sowohl durch die Rätthe als Subaltern-Bediente und Advocaten der wahren Justiz zum Nachtheil ausgeübet worden, auch wie vors künftige bessere Ordnung und prompte Justiz zu erhalten, durch eine unparteiische Commission untersuchen zu lassen, und da Wir der Geheimde Rath Annisius¹⁾ und Hofrath von Jariges²⁾ als redliche und gewissenhafte Leute bei verschiedenen Gelegenheiten bekannt geworden sind, so will Ich, daß denenselben die erwähnte Untersuchung aufgetragen werden und sie zu dem Ende fordersamst nach Magdeburg abgehen sollen; dahero Ich Euch auch hierdurch befehle, das Commissorium vor dieselbe und was Ihr sonst noch nöthig erachten werdet, ohne Anstand auszufertigen und sie dergestalt zu instruiren und zu autorisiren, daß sie bei dieser Commission ganz uneingeschränkt sein und alles, was sie nach denen vorkommenden Umständen nöthig und nützlich erachten werden, nach Pflicht und Gewissen verrichten, hingegen dabei von niemand gehindert oder chicaniret werden können, und will Ich übrigens nach expedirter Commission von allem einen umständlichen Bericht cum voto zu weiterer Verfügung erwarten.

501. Königliches Marginal zu Bericht des General-Directoriums
am 8. Juli 1744.

Wiedereingekommen 17. Juli 1744.

Eigenhändig. R. 94. IV. La. 18.

König und General-Directorium.

Der König hat durch den Obersten und General-Adjutanten von Borde dem General-Directorium bekannt machen lassen, daß er nicht ab-

¹⁾ Mitglied des Geh. Justizraths und Protonotar beim Ober-Appellationsgericht; außerdem Secretar der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften.

²⁾ Der spätere Justizminister; damals Director des französischen Obergerichts etc., außerdem Secretar der Academie der Wissenschaften.

geneigt sei, den vacanten Acciseeinnehmerdienst zu Wilsnad dem Unteroffizier Wimmer vom Rothenburgischen Dragonerregiment zu übertragen, wenn derselbe die nöthige Capacität besitze. Das General-Directorium berichtet 8. Juli (gez. Happe, Boden, Marschall), der Wimmer sei examinirt und geeignet befunden worden, schlägt aber noch eine Anzahl von anderen Personen, die sich zu dem Posten gemeldet und zum Theil eine Zahlung für die Recrutenkasse angeboten haben, zur Auswahl vor, darunter einen Studiosus juris, einen Apotheker, einen Bürger, einen Zollverwalter. Der König durchstreicht die Liste und bemerkt am Rande:

„Das Seint wieder Juristenstreiche vom Directorio. Wen ich den Wimer die Scharge gebe wahrum exsecutiret man Solches nicht gleich und Schläget Leichtfertiger Weiße andere vohr“.

502. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Lesgewang. ¹⁾

Berlin, 20. Juli 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Wie die Zeitungsberichte einzurichten.

Ich ersehe aus Eurem Rapport vom 14. dieses, ²⁾ was Ihr für eine lamentable Vorstellung von denen dortigen Unglücksfällen, von Wetter-, Hagel-, Donner- und Wasserschaden gemacht. Es sind solches Sachen, so von Gott und der Natur bald hier und da verhänget werden und also mit Fermeté und Gelassenheit ertragen werden müssen. Indessen werdet Ihr wohl thun, wenn Ihr dergleichen Umstände dem General-Directorio anzeigt, Mir aber nur von dem gros des affaires in Preußen: wie das Commercium gehe und was etwa dabei zu verbessern sei; wie der Licent- und Accise-Ertrag sich verhalte; ob die Manufacturen im Flor sind und durch was Mittel denenselben aufgeholfen werden könne; wie denen Städten in ihrem Verkehr und Nahrungen unter die Arme zu greifen sei, und dergleichen, auch, ob und welche Beamte gut bezahlen, Nachricht ertheilet.

¹⁾ Kammerpräsident in Königsberg.

²⁾ Nicht erhalten.

503. Cabinetsordre an den Kriegs-rath Bügel.

Berlin, 21. Juli 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Revenüen.

S. R. M. zc. befrembdet es zum höchsten, daß Deroselben der Krieges- und Domänenrath Bügel den von ihm geforderten summarischen Etat der Einnahme und Ausgabe von denen ostfriesischen Revenües noch nicht eingesandt, wenigstens gehörig berichtet hat, auf wie viel Höchst-dieselbe Sich ohngefähr vor das laufende Jahr zu Dero Disposition Staat machen können. Höchst-dieselbe wissen zwar wohl, daß vor Untersuchung der dortigen Aembter kein ganz genauer Etat gefertigt werden kann; wie Sie aber demohnerachtet doch wissen wollen, auf wie viel dieselbe ohngefähr rechnen können, daß Deroselben nach Abzug der Ausgabe zur Disposition bleiben wird, auch nicht länger in einer Ungewißheit bleiben wollen, ob Sie denn von den ostfriesischen Revenües was oder nichts bekommen werden, als befehlen Höchst-dieselbe gedachtem p. Bügel hierdurch so gnädig als alles Ernstes, auf das allerforderksamste und mit der zuerst abgehenden Post, den geforderten summarischen Etat über die Einnahme, Ausgabe und den Bestand des jezt laufenden Jahres, vom 1. Junü an zu rechnen, einzusenden, entstehenden Falls aber zu gewärtigen, daß S. R. M. ihn zurückkommen lassen und einen andern hinsenden werden, von welchem Sie die verlangte Nachrichten prompter haben können. Es soll auch derselbe zugleich berichten, wie und in was vor Terminen die dortigen Revenües erhoben werden: ob solches quartaliter, monatlich oder wie sonst geschieht. Uebrigens und da S. R. M. hoffen wollen, da seit Absterben des letzteren Fürsten fast ein völliges Quartal verflossen ist, daß doch etwas an Revenües eingekommen sein wird, so befehlen Sie dem gedachten p. Bügel hierdurch allergnädigst, die Veranstaltung bei der Kammer zu machen, damit die Summa von 24000 Rthlr., es sei in einem oder auch zweien Terminen, zu Dero höchsteigenen Händen fordersamst übermachtet und eingesandt werden müsse. Wornach gedachter p. Bügel sich genauest und eigentlichst zu achten hat.

Bügel hatte schon unterm 17. Juli einen Bericht erstattet, dem die folgende Berechnung beigefügt war.

Berechnung der landesherrlichen Einkünfte aus Ostfriesland.¹⁾

Die Einnahme bei den Aemtern ist	189799 Rthlr.
Auß der Landsteuerkasse	12000 Rthlr.
Hiervon gehen aber ab die zur Steuerkasse zu bezahlende	<u>4007 Rthlr.</u>
Kommen also eigentlich nur zur Einnahme	7993 Rthlr.
Emdensche Recognitionsgelder	2700 "
	<u>200492 Rthlr.</u>
Ausgabe:	
1. Apanagegelder der fürstlichen Familie	15800 "
2. An Besoldung bei der Regierung	4340 "
3. Auf die Kammer	3400 "
4. Auf Geistliche, Schulen u. a. praeter propter	431 "
5. An Ausgaben auf die Aemter bei der Rentei	7529 Rthlr.
Wann hiervon abgeht die Drostenbesoldung à	<u>2760 "</u>
So bleiben noch zur Ausgabe:	4769 "
6. An Ausgaben bei denen Aemtern praeter propter	39914 "
7. Zu Bezahlung der dortigen Soldatesque	<u>17000 "</u>
Sämmtliche Ausgabe:	85654 Rthlr.
Die Einnahme ist	200492 "
Die Ausgabe ist	<u>85654 "</u>
Ubleiben:	114838 Rthlr.
Dahergegen würden zu Bezahlung der Interessen derer Capitalien, so die vorigen Fürsten von Ostfriesland aufgeliehen, nach Abzug der 20518 Rthlr., welche schon bei den Aemtern deshalb zur Ausgabe gekommen, noch erfordert werden	<u>34432 "</u>
	80406 Rthlr.

504. Cabinetsordre an den Kriegs Rath Bügel.

Berlin, 25. Juli 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesland unter dem General-Directorium.

S. K. M. in Preußen zc. haben die von Dero Krieges- und Domänenrath Bügel eingesandte General- und Special-Stats²⁾ von

¹⁾ Abchrift der Cabinetskanzlei (wohl von dem Bügelschen Exemplar, das nicht mehr vorhanden ist; vergl. 25. Juli). — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

²⁾ Der Original-Extract ist nicht vorhanden, aber die Abchrift davon liegt wohl in Nr. 503 vor.

denen ostfriesischen Revenües wohl erhalten, und wie Höchstdero-
selben die dabei von ihm gethane Arbeit und angewandter Fleiß¹⁾
zu besonders allergnädigstem Gefallen gereicht, so machen Sie dem-
selben hierdurch in Gnaden bekannt, daß da S. K. M. die Finanz-
affaires des Fürstenthums Ostfriesland dem General- u. Directorio
zu Berlin, und zwar zu dessen 3. Departement, beigeleget haben,
er, der p. Bügel, vor das künftige seine Berichte dahin zu des
Stats-Ministre von Boden Erbrechung zu adressiren und seine Re-
solutiones von gedachtem General- u. Directorio zu gewärtigen
hat. Welches dann derselbe der dortigen Kammer zur gleichmäßigen
Achtung gehörig bekannt zu machen hat.

505. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 29. Juli 1744.

Abchrift. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Verwaltung Ostfrieslands: Verwendung der Einkünfte.

Nachdem S. K. M. in Preußen u. bekannter Maßen sofort,
als Deroselben das Fürstenthum Ostfriesland zugefallen, dem Krieges-
und Domänenrath Bügel committiret haben, von denen sämmtlichen
Sr. K. M. zustehenden Revenües dieser Provinz einen ordentlichen
Etat zu formiren und zu Höchstderoselben Approbation einzusenden,
gedachter p. Bügel auch nunmehr sowohl den General-Stat von
denen Revenües ermeldeten Fürstenthums als auch die Special-
Stats derer dortigen Aembter eingesandt hat, als haben Höchst-
gedachte S. K. M. allergnädigst resolviret, Dero General- u.
Directorio, und zwar insbesondere dem 3. Departement desselben,
die Respicirung der ostfriesischen Revenües und Finanzsachen solcher-
gestalt aufzutragen und beizulegen, daß solches alle und jede ost-
friesische Finanzsachen pflichtmäßig, jedoch wie es dortige Landes-
verfassung und Umstände mit sich bringen, zu Sr. K. M. allerhöchsten
Dienst und Interesse bearbeiten und besorgen soll.

Es lassen demnach S. K. M. Dero General- u. Directorio
zuforderst hierbei den von dem p. Bügel gefertigten General-Stat
nebst denen specialen Jagd- und Forst-, Subsidien und Aembter-

¹⁾ Bügel hatte den Extract schon am 17. abgeschickt; vgl. Nr. 503.

Etats, wie auch Salarien-Etat der dort zu bestellenden Krieges- und Domänenkammer hierbei originaliter zufertigen¹⁾, mit der allergnädigsten Resolution, selbige sämmtlich vorerst und bis es die Zeit leiden will, solche genauer zu recherchiren, so wie sie seind, zu lassen; als welcherwegen denn ermeldetes General-Directorium das gehörige verfügen soll. Gegen künftigen Trinitatis aber müssen alle diese Etats von neuem recherchiret und dasjenige deshalb besorget werden, was Sr. K. M. allerhöchster Dienst und Interesse erfordert und die dortigen Umstände und Landesverfassung zugeben.

So viel demnächst die Verpflegung derer dortigen Garnisons und Truppen anbetrißt, so haben S. K. M. resolviret, daß die Verpflegung derer Garnisonscompagnien vom Major von Kalkreuth und Capitän von Treslow nicht mehr, wie bisher, aus dem ordinären Fonds der General-Kriegeskasse, sondern aus denen dortigen Landesrevenüen geschehen, die deshalb bei dem ordinario der General-Kriegeskasse menagirte Gelder zu Sr. K. M. besondern Disposition afferviret und berechnet werden sollen. Wann auch ferner in denen Ausgaben des gedachten General-Etats pag. 14 zu Verpflegung des neuen ostfriesischen Corps 17000 Rthlr. jährlich ausgesetzt worden, S. K. M. aber durch Dero Generalmajor von Massow einen neuen Etat fertigen lassen, dessen Summe sich um ein considerables weniger als vorermeldete 17000 Rthlr. beträget, so hat das General- u. Directorium ermeldeten Verpflegungs-Etat von denen neuen ostfriesischen Compagnien von dem Generalmajor von Massow abzufordern und die Verfügung zu thun, daß nach solchem Etat die Verpflegung geschehen, das übrige aber, so weit es langet, zu Verpflegung der alten sogenannten Embdenschen Garnisoncompagnien mit angewandt werden müsse.

Betreffend sonsten das Quantum der 128606 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf., welche laut gedachten General-Etats bis ultimo Maji 1745 an Ueberschuß zur allergnädigsten Disposition bleiben, so disponiren Höchst dieselbe folgender Gestalt davon: daß, da S. K. M. das in Schlesien stehende ehemalige Breslausche oder Bardelebenschche Garnisonregiment nunmehr dem Obristen von Zimmernow conferiret und solches zu einem Feldregiment ernannt haben, auch wollen, daß

¹⁾ Die Etats sind nicht erhalten; vgl. Nr. 503, 504.

dieses Regiment vom 1. nächstkommenden Monats Augusti an auf den Feldfuß verpfleget werden soll, dasjenige Quantum, so die Verpflegung dieses Regiments auf den Feldfuß mehr kosten wird als dessen bisherige Garnisonsverpflegung, aus obgedachtem Bestande der 128606 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. genommen, von der General-Kriegeskasse eingezogen und an die schlesische Krieges- und Domänenkammer zur Auszahlung an das Zimmernowsche Regiment mit übermachtet werden soll. Wegen der eigentlichen Summe, so die jährliche Verpflegung des auf den Feldfuß gesetzten Zimmernowschen Regiments mehr wie bisher kosten wird, muß das General-Directorium die nöthige Nachricht von dem Generalmajor von Massow sofort erfordern.

Ferner soll alsdenn von mehrermeldetem Ueberschuß des ostfriesischen General-Stats ein jährliches Quantum von 10000 Rthlr. an den Geheimen Rath Köppen¹⁾ nach Berlin übermachtet werden, welcher davon eine besondere Kasse und Rechnung führen, solche Gelder zu Sr. K. M. alleinigen Disposition besonders asserviren und nichts davon als auf Höchstderoselben höchsteigenhändig unterschriebene Ordres auszahlen soll. Was alsdann von obermeldeten 128606 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. noch übrig bleibt, solches soll von der General-Kriegeskasse zu Berlin extraordinarie eingezogen und zum Behuf der extraordinären Ausgaben bei gedachter General-Kriegeskasse mit angewandt werden.

Wann die dortigen Rechnungen jedes Jahr abgeschlossen sein werden, so muß das General-Directorium Sr. K. M. besonders anzeigen, wie viel bei den Ausgaben des dortigen General- auch derer Aembter-Stats menagiret worden, auch ob und wie viel sich sonst noch an Ueberschuß gegen den Stat gefunden.

Was übrigens die annoch hierbei kommende Relationes und Anfragen des Kriegesrath Bügels betrifft, da überlassen S. K. M. solche zu genauer Erwägung und Besorgung des General-Directorii, so viel aber dessen Postscript wegen Bestellung der Amtsbedienten angehet, so declariren Höchstdiejelbe hierdurch ein- vor allemal, wie Sie dorten keine überflüssige noch unnöthige Bedienten halten wollen, sondern was davon nicht ohnentbehrlich nöthig ist, so viel

¹⁾ Kriegszahlmeister; mit dem älteren Geh. Rath Richter zusammen Rendant der General-Kriegeskasse.

es die Umstände und dortige Landes-Constitutiones leiden wollen, retranchiret und abgeschaffet werden sollen.

Anlangend die Anfrage wegen der zahlbaren Münzsorten, so agreiren S. K. M. den von dem p. Bügel deshalb gethanen Vorschlag und recommandiren Dero General-Directorio hierdurch überhaupt, zwar nichts zu versäumen, noch zu unterlassen, was Höchsteroselben Dienst und Interesse erfordert, jedennoch aber auch darunter mit gehöriger Prudence zu Werke zu gehen, auf die dortigen besonderen Umstände und Verfassungen des Landes allemal wohl zu reflectiren und nichts zu unternehmen, als was allemal mit guten Gründen souteniret werden, auch denen dasigen Ständen zu keinen befugten und begründeten Querelen Gelegenheit geben kann.

506. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 31. Juli 1744.

Ausf. Gen.-Dir. Neumark. Besf.-S. Kamm.-Pr. Nr. 3.

Neuer Präsident bei der Neumärkischen Kammer.

An Stelle v. Katts¹⁾ wird zum Präsidenten der Neumärkischen Kammer ernannt der bisherige Landrath v. Massow,²⁾ der bei der Schlesischen Classification-Commission gearbeitet hat.

¹⁾ Katt wurde laut Cabinetsordre an das General-Directorium vom 12. August 1744 beim Feldcommissariat gebraucht (vergl. Nr. 145, Anm. 2). Auf königlichen Befehl sandte das General-Directorium den Geh. Finanzrath v. Hohwedel nach Cüstrin, um die Kassenabchlüsse und die übrigen Kammerfachen gehörig nachzusehen und alles dem neuen Präsidenten zu übergeben. Hohwedel fand alles in Ordnung (Bericht vom 18. August 1744).

²⁾ Die durch Ernennung des Landraths v. Massow zum Neumärkischen Kammerpräsidenten (an Katts Stelle) erledigte Landrathsstelle im Kreis Zauche übertrug der König, ohne auf die Kreisstände Rücksicht zu nehmen, dem Walthar Christoph v. Schierstädt auf Görzke. (C.-D. an das General-Directorium d. d. Potsdam, 10. August 1744.)

Den Eingeeffenen des Zauchischen Kreises, die unterm 4. Januar 1745 gebeten hatten, sie bei ihrem Wahlrecht zu schützen und ihnen zu erlauben, zum Landrath einige ihres Mittels in Vorschlag zu bringen, wurde vom General-Directorium unterm 20. Januar 1745 geantwortet, daß es für diesmal bei der Ernennung des v. Schierstädt verbleiben müsse, daß aber bei der nächsten Vacanz der König auf das Wahlrecht der Kreisstände reflectiren werde.

(Conc. gez. Happe. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 5.)

Bestallung nach dem Wortlaut der früheren vom 4. August 1744 (Gehalt 1200 Rthlr., außerdem Siegelgelder und Deputatholz); Vereidigung, gleichfalls nach der hergebrachten Formel, 6. August 1744 vor dem General-Directorium.

507. Aus der Correspondenz des Kriegsraths Bügel mit dem
Minister v. Boden.

4. August bis 27. October 1744.

Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. Ia. Nr. 1.

Ostfriesische Angelegenheiten.

Bügel schreibt an Boden, 4. August 1744, mit Bezugnahme auf seinen Immediatbericht über das ostfriesische Collectenwesen¹⁾, der Minister werde daraus ersehen, wie nöthig es sei, daß die Kammer dabei die Inspection habe. „Denn obgleich S. M. denen Ständen die Contribution und Accisen zur Disposition gelassen, so sind doch S. M. wegen vieler contribuablen Pachthöfe, von welchen der Beitrag geschehen muß, mehr als andere Stände dabei interessiret, und weiß ich nicht, ob S. M. gehalten, die extraordinäre Schatzungen wegen der aus voriger schlechter Administration noch zu bezahlenden großen Zinsenreste und von neuem bewilligte considerable Indemnifications- und Gratialsommen pro parte mit zu tragen. Die Kammer hat von allem, was auf dem lezten Landtage deliberiret und beschlossen, nichts erfahren, welches doch erforderlich wäre, um dero pflichtmäßiges videtur abgeben zu können.“ Die förmliche Etablirung des Kammercollegiums bezeichnet Bügel in demselben Bericht als eine der nöthigsten Sachen. Er selbst bereifte damals meistens die Aemter; Jhering und Old hatten alles übrige zu besorgen. — Ueber die Finanzwirthschaft der Stände urtheilt er (18. August), daß sie ziemlich confus sei; es werde damit auch nicht besser werden, bis einer von der Kammer die Aufsicht darüber erhielte, ein Mann, der in solchen Sachen geübt sei, Rechnungen zu examiniren verstehe und „in diesem verschwägerten Lande“ keine Connexion habe. —

Am 25. August beklagt er sich über Homfeld, der als Kanzler bei der Regierung Dinge, die unzweifelhaft der Kammer zuständen, eigenmächtig erledige. (Homfeld hatte seinerseits gleich nach Coccejis Abreise, 7. Juli, beim Departement der auswärtigen Affären vorgestellt, bei den Grenz-irrtungen zwischen Regierung und Kammer möchte es bis auf weiteres bei der hergebrachten Geschäftsbehandlung belassen werden. In vielen Domänen-sachen müsse die Regierung concurriren, weil dieselben in das publicum

¹⁾ Vgl. Nr. 503, S. 813.

einschließen und nach den Landesaccorden entschieden werden müßten.) Auch bezüglich der Wohnung in der alten Kanzlei erhoben beide Männer gegeneinanderlaufende Ansprüche. Bügel beklagt sich übrigens bei Boden, daß er noch immer nicht wisse, ob ihn der König in Ostfriesland lassen wolle oder nicht, und daß er bei dem doppelten Haushalt, den er führen müsse, zusehe.

Am 4. September berichtet Bügel auf eine Anfrage Bodens, daß die Stände zur Zeit von ihren ordinären Ausgaben keinen Etat hätten, es sei ihnen auch nicht bekannt, was das Land schuldig sei und wie hoch die Zinsrückstände seien: die vorigen Administratoren hätten das Rechnungswesen so confus behandelt, daß so leicht niemand eine Ordnung wieder finden werde. Die jetzigen Administratoren seien dazu kaum im Stande. Inspector beim Administratorencollegium sei bis zu des Fürsten Tode der Regierungsrath Bachmeister gewesen, der zur Zeit noch in Grefsiel sitze.¹⁾ „Der Inspector ist bisher nomine principis zu Landtage erschienen und hat des Fürsten Desideria proponiret, daher er auch nebst dem 2. Commissario einen besonderen Vorsitz gehabt.“ Zu den ständischen Deliberationen aber seien sie nicht zugelassen worden. Dies werde in Zukunft nöthig sein. Bügel scheint (der Ausdruck ist unklar) eine Verbindung des Inspectorats mit der Kammer und eine wirksame Aufsicht desselben über das ständische Steuer- und Rechnungswesen zu wünschen.

Am 29. September erhält Bügel unter anderm von Boden die Anweisung, sich den Ständen und speciell auch Homfeld gegenüber möglichst zu menagiren. Fast alle Posttage liefen Beschwerden über die Kammer ein, und dem König sei doch daran gelegen, daß in Ostfriesland die Gemüther nicht erbittert und mißvergnügt gemacht würden. Uebrigens sollten Bügel und Homfeld zu Landtagscommissarien ernannt werden. Sie möchten sich daher mit einander ins Einvernehmen setzen.

Am 27. October schreibt Bügel mit Beziehung auf die Weigerung der Stände, ihn zum Landtag zuzulassen,²⁾ es würden künftig noch mehr dergleichen Schwierigkeiten vorkommen, wenn nicht das Ministerium verordne, daß ihm das jus indigenatus ertheilt werde. Die Velterschaft, die im ganzen Lande herrsche, lasse keinen Fremden aufkommen, wenn er nicht kräftig soutenirt werde. Zur Beseitigung der Kompetenzconflicte zwischen Regierung und Kammer schlägt er vor, dem Kammerdirector als solchem Sitz und Stimme in der Regierung zu geben (abgesehen von Kanzlei- und Consistorialsachen).

¹⁾ Vgl. Nr. 473, 510.

²⁾ Vgl. Nr. 514.

508. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Broich.

Potsdam, 7. August 1744.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich. — Mund. R. 9. L. 12.

Kein Juristenlatein in den Berichten!

Ich remittire Euch beikommende Ordre¹⁾ unvollzogen. Ihr hättet von selbst leicht einsehen können, wie es sich ganz nicht schicke, Mir Rubriquen, so mit so viel juristischem Latein bespickt sind, vorzulegen, da solche zwar denen Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen und Criminalgerichten bekannt genug sein mögen, vor Mir aber lauter Arabisch sind. Ihr hättet solches auch in dieser Pièce so viel mehr verhüten sollen, da es auf Menschenleben ankommt und ich keineswegs dergleichen mit so vielen Mir unbekanntem Worten angefüllte Confirmationes unterschreiben kann, ohne den wahren Inhalt zu wissen. Ihr sollet also mit dergleichen lateinischen Rubriquen sparsamer sein und, wenn Ihr was berichtet oder zur Unterschrift schicket, hübsch Teutsch schreiben, solches auch denen Secretarien der Kanzlei bekannt machen.

Broich sandte die Cabinetsordre in die Geh. Kanzlei mit der Bemerkung: „Des Herrn Geh. Raths von Stosch Wohlgeb. wollen dieses belieben anzusehen, das Einliegende darnach ändern und demnächst denen übrigen Geh. Secretariis communiciren. 9. August 1744.“

509. Bericht des Kriegsraths Bügel.

Munich, 18. August 1744.

Eigenhändiges Rundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. I a. Nr. 1.

Ostfriesisches Steuerwesen.²⁾

Das Collectenwesen im Fürstenthum Ostfriesland ist folgender Gestalt beschaffen.

In denen Aemtern Esens und Wittmund, als beiden zum Harlinger Lande gehörigen Aemtern, sodann der Stadt Esens und

¹⁾ Enthält die Bestätigung des Todesurtheils für eine Kindesmörderin. Das Rubrum, an dem der König Anstoß nahm, lautet: „Urthels-Confirmation wegen der Ernestinen Pitaniu, in puncto infanticidii zuerkannten Todesstrafe mit dem Schwert, item ratione coquisiti von Kleist.“ Der Text selbst enthält nicht so viel Latein.

²⁾ Vgl. Nr. 475, Bericht Bügels vom 15. Juni 1744 (S. 764). Das obige Stück bildet eine Ergänzung dazu.

Flecken Wittmund dependiret die Steuerverfassung lediglich von Sr. R. M. und concurriren keine Stände; nur allein werden nach alter Observance die Rechnungen in Beisein Drosten und Beamten, auch der Kirspiels-Deputirten in loco von einem deputato camerae revidiret; welches doch bishero viele unnöthige Kosten verursacht hat und mit mehrerer Menage geschehen könnte. Zu gleicher Zeit werden auch die Leich- und Siehlrechnungen revidiret.

In denen übrigen ostfriesischen Aemtern, als Aurich, Friedeburg, Stiekhausen, Leer, Emden, Bessum, Greetfiel, Norden und Bierum, haben die Stände, a) aus dem Adel, b) Städten Emden, Aurich, Norden, c) und dem Baurstande bestehend, die Disposition und Direction über Steuern und Licente; mit Bewilligung des Landesfürsten halten dieselbe Landtag, erwählen und setzen salva ratificatione Administratores und Deputirte, so die Landesfachen außer Landtags respiciren, erstere aber insbesondere die auf Landtagen bewilligte Collecten ausschreiben und demnächst die Ausgaben assigniren; doch ist bei allen diesen Berrichtungen auch ein fürstlicher Inspector zu Landtagen und sonst gegenwärtig.

Der Collecten sind zweierlei, a) Landessteuern und b) Licenten oder Accisen. Erstere werden wieder in zweierlei Sorten, als Capital- und Personal-Schätzung, getheilet. Capital geht vom Lande und Personal-Schätz entrichten die Personen. Dazu ist eine in anno 1663 concertirte Matricul das Fundament; weil aber seitdem das Land mit öfteren Ueberschwemmungen heimgesuchet worden und sich so vieles verändert, verbessert oder geschlimmert, so kömmt nach diesem Matricular-Umschlage vieles gar nicht auf, vieles ist auch noch gar befreiet, und über Prägravation sind viele Klagen.

Die Licenten oder Accisen, wovon der Tarif in der Ostfriesischen Historie Tom. II. p. 644 seqq. (von dieser Historie haben des Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Cocceji Exc. einige Exemplaria mitgenommen)¹⁾, werden allemal auf 6 Monate verpfachtet; doch ist dabei die Verfassung und Aufsicht so schlecht, daß darnach der Ertrag zu ermäßigen; nichts desto weniger haben dieselbe oft über 130000 ostfriesische Gulden oder bis 48000 Rthlr. getragen.

¹⁾ Gemeint ist die „Ostfriesische Historie und Landesverfassung“, die der Kanzler Brennessen im Sinne des fürstlichen Absolutismus gegen die von ständischen Principien ausgehende Darstellung des Ubbo Emmius in 2 Foliobänden 1720 auf Befehl des Fürsten herausgegeben hat.

Von diesen Licenten sind die fürstliche Schlösser, Festungen, Jagd-, Lust oder andere fürstliche Häuser und darin wohnende Bediente befreiet; zu der Capitalschätzung aber tragen die herrschaftliche Höfe, Ländereien, Wiesen, Weiden das ihrige bei.

Die Stände bewilligen dem Landesfürsten das Contingent; dieses ist auf letzterem Landtage von 12000 auf 40000 Rthlr. augmentiret.

Die Administratores und Deputirte bestellen die Landschafts-Officianten und nehmen die Landesrechnung in Beisein des Inspectoris ab, welchemnächst ein Exemplar dem Landesherren zur Quittirung übergeben wird.

Die Landschafts-Officianten sind der Advocatus Patriae, Landrentmeister, 2 Secretarii, ein Bedell und einige Boten.

In dieser Verfassung ist das Steuerwesen noch, und hat die Kammer so wenig als die Regierung dabei weitere Concurrenz als bei Landtagen, extraordinären Versammlungen und Abnahme der Landesrechnungen.

Sollte auf letzterem Landtage etwas anders concludirt und accordiret sein, davon ist der Kammer und mir nichts bewußt. Billig wäre es wohl, daß die Landtags-protocolla, conclusa et resolutiones communicabel gemachet würden.

510. Immediat-Bericht der Cabinetsminister Podewils und Borcke. Berlin, 28. August 1744.

Concept, geschrieben von Wehnreich, revidirt von Podewils und Borcke. — R. 68. Nr. 5 a.

Loslassung der ostfriesischen Räte Backmeister und Wicht.

Bei Ew. Königl. Maj. bitten die betrübt Frauen der beiden schon vom 13. Junii her zu Gresthl arrestirten vormaligen fürstlich ostfriesischen Regierungsräte Backmeisters und von Wicht¹⁾ flehentlichst um die Loslassung ihrer Männer, unter Vorstellung sowohl deren schwächlicher Leibesconstitution als ihrer eigenen Misère und vielen Kinder. Es dependiret allein von E. K. M. höchsten Clemenz, ob Sie nunmehr diesen Arrestanten die Freiheit allergnädigst wieder zu schenken geruhen wollen, wie auch der Etatsministre von Cocceji darauf angetragen, da ihnen doch sonst nichts hat zur Last geleyet werden können, als daß sie ihrer vorigen Herr-

¹⁾ Vgl. Nr. 473.

schaft allzu eifrig angehangen und der unvermählten Prinzessin von Ostfriesland, zum Nachtheil E. K. M. Successionsrechts und Possessionsergreifung, verfängliche Rathschläge ertheilet haben, wofür sie aber durch den bishero erlittenen Arrest genugsam gebüßet zu haben scheinen. Wobei wir jedoch auch allerunterthänigst erinnern müssen, daß die Stände sich die anderweite Employirung dieser beiden Rätke allergerhorsamst angelegentlichst abgebeten haben, ohne jedoch E. K. M. hierunter Maß und Ziel zu setzen.¹⁾

51. Schriftwechsel zwischen Münchow und Arnim.

28. September bis 31. October 1744.

Dresd. St.-H. M. R. XIV. Sect. 1. Nr. 1. vol. I.

Conflict zwischen Arnim und Münchow.

In einem Schreiben vom 28. September 1744 stellt der Präsident der schlesischen Kammer, Staatsminister Graf v. Münchow, dem mit dem schlesischen Justizdepartement beauftragten Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, Justizminister v. Arnim, anheim, „ob nicht *ratione appellationum*, und da es bei solchen zum Nachtheil der hiesigen [schlesischen] Einwohner und Bürger etwas zu weit zu gehen scheint, noch etwas mehrere Maßregeln vorzuschreiben und festzusetzen“ sein würden. Die Appellationen hätten in letzter Zeit so überhand genommen, daß sie ebenso dem Obergericht zur Last wie den Parteien zum Schaden gereichen müßten. Selbst von rein interlocutorischen Sentenzen werde — gegen die früheren Vorschriften — appellirt. In der österreichischen Zeit habe man gute Erfahrungen mit der durch die Appellations- und Advocaten-Sanction von 1704 festgesetzten Maßregel gemacht, daß gleich nach Einlegung der Appellation das *juramentum calumniae* nicht nur von den Parteien, sondern auch von den Advocaten geleistet werden mußte, während dies jetzt bezüglich der Advocaten ganz aufgehört habe. Er beantragt, den Calumnieneid für die Advocaten bei Appellationen wieder einzuführen.

Arnim erwidert darauf durch Schreiben vom 10. October, er habe das, was Münchow desiderirt, dem Ober-Appellationsgericht vorgetragen.

Ich kann aber Ew. Excellenz nicht bergen, daß dieses höchste und respectable Gericht durch dergleichen unvermutheten Antrag auf das Aeußerste surpriniret worden und es demselben nicht anders, als sehr fremd und höchst empfindlich fallen können, aus einem Departement, welches dazu keineswegs autorisiret, sich nicht nur

¹⁾ Die Freilassung der Rätke scheint daraufhin verfügt worden zu sein.

Illegalitäten, sondern auch sogar unlautere Absichten auf Sportuln in *praejudicium civium* reprochiren zu lassen. Es würde auch besagtem Collegio ein Leichtes sein, den Ungrund dergleichen unglimpflichen Imputationen unwidersprechlich an den Tag zu legen, daferne es nicht seiner Dignität verkleinerlich wäre, sich vor denen Schlesiſchen Kriegs- und Domainenkammern in eine Rechtfertigung einzulassen.

Wie würde es diesen gefallen, daferne Jemand, der dazu weder Beruf noch Autorität hat, ihnen vorrücken wollte, daß sie die vortheilhaften Sportuln zum Augenmerk gehabt, wann sie ihren Sprengel und die daraus fließende Expeditiones nicht allein weit über die ordinären Schranken anderer Königlich Kriegs- und Domainenkammern, sondern auch über die in dem von Ew. Excellenz selbst abgefaßten Notifications-Patent ihnen vorgeschriebene Grenzen zu extendiren getrachtet, ja ohnerachtet sie von S. R. M. selbst, wie in specie bei Gelegenheit des Contributions-Patents geschehen, erinnert worden, daß sie schon genug zu thun hätten und also in Sachen, so von ihrem Ressort nicht wären, sich nicht meliren sollten.

Es sind nun beinahe sieben Jahre verflossen, seitdem ich die Direction des Justizwesens im Königreich Preußen privative, in denen übrigen weitläufigen Könighchen Landen aber mit denen übrigen Ministris vom Justiz-Departement *conjunctim* besorget, ja über Jahr und Tag hat mir die ganze Last allein auf dem Halse gelegen, und da ich dabei, ohne eiteln Ruhm zu melden, das Glück gehabt, solches alles zu S. R. M. allergnädigsten Wohlgefallen und nicht ohne Beifall des Publici zu verrichten, so werde ich in demselben Tramate nun auch ferner fortschreiten und mein Amt in Ansehung Schlesiens ebenmäßig ohne Reproche und mit solcher Attention zu respiciren trachten, daß Ew. Excellenz sich ganzfüglich dispensiren können, durch Einmischung in die Gerichtshändel (welche ohnedem ein besonderes Studium und Routine erfordern) dero höchstwichtige Cameralgeschäfte auch nur auf einen Augenblick zu unterbrechen.

Münchow ließ sich durch den Breslauer Oberamts-Regierungs-Präsidenten v. Benedendorff ein Gutachten über die Frage des *juramentum calumniae* der Advocaten in Appellationsfachen erstatten, welches die Einführung dieser Maßregel, und zwar nicht erst vor der Duplik, sondern gleich beim Anfang, vor der Justification, befürwortete. Arnim erwiderte er (31. October) unter Aufrechterhaltung seines Antrages in dieser modificirten Form, er werde die Frage, sobald irgend thunlich, der Entscheidung des Königs unterbreiten.

Vorläufig könne er dem Rathe Arnims nicht folgen, noch seinem Departement durch diesen Schranken setzen lassen. Nach der vom König ihm erteilten Instruction habe er alles, was das Wohl des Landes und den Königlichen Dienst in der Provinz betreffe, es sei in welchem Stück es wolle, wahrzunehmen und die in Rede stehende Sache gehöre zweifellos dazu — — — — —¹⁾

Arnim antwortet (7. Nov.) mit Uebersendung einer Abschrift seiner Instruction als Chef des schlesischen Justiz- und Consistorial-Departements und fügt hinzu: „So lange nun S. K. M. diese nicht widerrufen, leidet es meine Ehre nicht, Ew. Excellenz die surintondance über mich und mein Departement einzuräumen, am wenigsten aber die anmaßlichen Berweise und Drohungen mit stillem Magen zu verdauen.“ Das Schreiben schließt: „Dieses bei Seite gesetzt, können Ew. Excellenz gewiß versichert sein, daß ich niemals aufhören werde, Dero und Dero Hauses sehr getreuer und ergebener Diener zu sein und zu bleiben. Ew. Excellenz werden auch abseiten meiner keinen Chagrin zu befahren haben, wann es Ihnen nur beliebt, mich damit zu verschonen.“

512. Verfügung Münchows an die Breslauer Kammer.

Breslau, 16. October 1744.

Mund. gez. Münchow. Bresl. St.-R. P. A. III. 9 a. vol. I.

Verschiedene Anweisungen wegen des Dienstes.

1. Wenn eine Sache zwei Rätthen zugeschrieben wird, so sollen beide dieselbe vor dem Vortrag mit einander concertiren und nachher beide im Decret und Concept unterschreiben.

2. Wenn eine Sache aus triftigen Ursachen nicht von dem, welchem sie zugeschrieben worden ist, vorgetragen und decretirt werden kann, so soll sie dieser demjenigen, welcher das Directorium führt, zurückgeben, damit sie aufs neue präsentirt und das Journal danach geändert werden könne, weil sonst Verwirrung entstehe.

3. Die Rätthe werden nochmals ersucht, niemals vom Collegium abzureisen, ohne vorher alle Sachen, die sie bei sich haben, bei dem Director abgegeben zu haben.

Die gegenwärtige Verfügung soll von allen Rätthen vidimirt und bei der Kammer zu Protocoll genommen werden.

¹⁾ Der Rest des offenbar von Münchow dictirten, von seinem Geheimsecretair Pistorius in einer Art von Kurzschrift aufgezeichneten Concepts ist nicht zu entziffern. Es läßt sich nur soviel daraus erkennen, daß die Vorwürfe Arnims zurückgewiesen werden. Das Mundum ist im Geh. Staatsarchiv, wo sich R. 46. Nr. 205 das Schreiben vom 4. October vorfindet, nicht vorhanden.

513. Cabinetsordre an den Stettiner Kammer-Präsidenten v. Uschersleben.

Im Lager bei Pischoly, 28. October 1744.

R. 98. B. 33. — Abschriftlich.

Der Fall Hirsch-Schönholz.

Aus dem copeilichen Anschluß¹⁾ werdet Ihr ersehen, welcher-
gestalt bei Mir der Kriegsrath von Schönholz über die Unbescheiden-
heit, womit der Kriegsrath von Hirsch²⁾ ihm begegnet habe, sich
beschweret hat. Es befremdet Mich gar sehr, daß Ihr die Auto-
rität Eurer Charge nicht besser zu maintainiren wisset und zugebet,
daß dergleichen Impertinentien im öffentlichen Collegio und wohl
gar in Eurer Gegenwart geschehen dürfen; und da es Euch und
dem ganzen Collegio zur Prostitution gereicht und Ihr Euch selbst
dadurch ganz verächtlich machet, wann Ihr dergleichen Sottisen
conniviret und selbigen beivohnet, so habe Ich Euch Euer schlechtes
Betragen darunter zusehrst ernstlich hierdurch verweisen, daneben
aber anbefehlen wollen, daß Ihr den Hirsch im öffentlichen Collegio
vornehmen und ihm eine starke Reprimande wegen seiner groben
Insolence geben, auch ihn anweisen sollet, sich bei schwerer Ahndung
einer vernünftigeren und moderateren Conduite zu befeißigen und,
wann er etwas anzuzeigen hat, [es] nicht auf eine so grobe Art
herauszusagen, sondern solches Euch anzuzeigen und von Euch Be-
scheid darüber zu gewärtigen.

514. Königliches Rescript an die beiden Commissarien beim
ostfriesischen Landtage, Hornfeld und Bügel.

Berlin, 14. November 1744.

Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62. Nr. 1.

Zulassung Bügels als Concommissarius beim Landtage.³⁾

¹⁾ Nicht erhalten. Das Nähere ist nicht bekannt.

²⁾ Ueber diesen vgl. Nr. 429.

³⁾ Der ostfriesische Landtag war nach kurzer Vertagung am 28. October 1744 reassumirt worden. Er hat bis in das Jahr 1748 gedauert. Die weiteren Reassumtionen fanden statt:

1745, 2. April bis 4. Mai; 5. October bis 11. November.

1746, 7. März bis 5. April; 19. October bis 15. November.

1747, 6. April bis 26. April; 10. October bis 19. November.

1748, 17. April bis 27. April.

Bügel war laut Rescript des Cabinetministeriums an Homfeld vom 25. Sept. 1744¹⁾ neben diesem zum Concommiffarius beim Landtage ernannt worden. War er schon in seiner bisherigen Stellung durch Sparsamkeit und Strenge in der Domainenverwaltung den Pächtern und allen, die mit ihnen zusammenhingen, ein Dorn im Auge gewesen, so erhoben jetzt die Stände gegen sein Landtagscommiffariat offenen Widerspruch, indem sie einerseits darauf pochten, daß nur Landeseingeborene zu diesem Posten berufen werden dürften, andererseits aber die allgemeine Abneigung gegen Bügel hervorhoben, der in mehreren Puncten sich nicht den Accorden gemäß benommen haben sollte.²⁾

Wie es scheint, stand Homfeld dabei heimlich auf Seiten der Stände, deren letzte Absicht dahin ging, Bügel überhaupt aus Ostfriesland zu verdrängen, an seiner Stelle vielleicht Culemann aus Minden, der in Sachen der Schuldenregulirung in Aurich gewesen war und allgemein einen guten Eindruck gemacht hatte, berufen zu sehen.

Schon bei der Mittheilung von Bügels Ernennung hatte das Cabinetministerium für nöthig gehalten, Homfeld zu warnen, daß er alle Zwistigkeiten mit Bügel vermeiden und den ständischen Bestrebungen auf Ausdehnung ihrer Concordate entgegentreten möchte, da nicht alles, was vormalß Rechtens gewesen, noch auf die gegenwärtigen Umstände applicabel sei.

Erst nach dreiwöchentlichen Verhandlungen kam auf Grund eines Reverses von Bügel ein Vergleich zu Stande, auf Grund dessen Bügel von den Ständen provisorisch zugelassen wurde.³⁾

In Berlin hatte man zunächst Zeit zu gewinnen gesucht.⁴⁾

Boden war der Meinung (29. Oct. 1744), man möge den Landtag lieber ohne landesherrliche Commiffarien vor sich gehen lassen, als die Ernennung Bügels zurückziehen. Das Präjudiz wäre so erheblich nicht. Vielleicht verursache das bei Homfeld und bei den Ständen selbst „mehreres Nachdenken“. Der König sei ja jeder Zeit im Stande, sein Recht bei anderen Gelegenheiten zu souteneren.

¹⁾ Conc. gez. Bodewils, Borde. R. 68. Nr. 30a.

²⁾ Ständische Eingabe vom 15. October 1744. Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62, 1.

³⁾ In diesem Revers (28. October 1744, gez. Homfeld, Bügel. Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62. Nr. 1) erklärt Bügel, daß seine Agnoscirung als Concommiffarius bei dem gegenwärtigen Landtage den Ständen pro futuro nicht nachtheilig sein solle und daß er sich fürs künftige daher keinerlei Qualification zueignen werde, bevor der Punct wegen des Indigenatsrechts ausgemacht sein werde: er wolle „in keinerlei Absicht prätendiren, daß dadurch den ständischen Gerechtsamen zu einigen präjudicirlichen Folgen in einigem Stücke das allergeringste derogiret sein solle“.

⁴⁾ Culemann in Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62. Nr. 1.

Nach Correspondenz mit dem auswärtigen Departement erging schließlich von diesem aus (nachdem Bügel auf seinen Revers hin bereits provisorisch zugelassen worden war) unterm 14. Nov. 1744 folgendes Rescript an Homfeld und Bügel:¹⁾

Wir haben mit nicht geringer Bewunderung und Befremdung aus denen beiden von Euch gemeinschaftlich erstatteten Relationen vom 16. und 30. des jüngst verflossenen Monats Octobris vernommen, was für Contradictiones von Seiten Unserer ostfriesischen Landstände bei Wiedereröffnung des prorogirten Landtages gegen Euch, den p. Bügel, als Unsern dazu verordneten Concommissarium, theils weil Ihr kein Landeseingeborner seiet und theils wegen verschiedener wider Euch angebrachter Gravamina sich ereignet und wie dieselbe aller dagegen gethanen Vorstellungen ohngeachtet Euch nicht anders als gegen einen ausgestellten Revers in solcher Qualität admittiret und angenommen haben. Wir können nicht finden, mit welchem Fug die Stände sich anmaßen wollen, Uns, als dem Landesherrn, vorzuschreiben oder Maß und Ziel zu setzen, was für Personen Wir zu Unsern Commissariis bei denen Landtagen gebrauchen sollen, umb Unsere Stelle dabei zu vertreten, da einestheils deren postulatum, daß keine anderen als Einheimische zu denen von Uns dependirenden Bedienungen im Lande employiret werden mögen, auf den gegenwärtigen Fall gar nicht quadriret und andernteils solches bei der Uns geleisteten Erblandes-huldigung mittelst einer absonderlichen Reservation annoch zur künftigen Modification, wie weit die Frembde von denen Landesdiensten auszuschließen seien, ausgesezet worden, welche bis dato noch nicht erfolgt ist; über dieses Wir auch Euch, den p. Bügel, dermalen noch nicht zu Unserm dortigen Krieges- und Domainenrath ordentlich constituiret und bestellet, auch Uns noch zur Zeit nicht entschlossen haben, ob Wir Euch für beständig bei Unserer dortigen Kammer lassen wollen, da Wir Euch bishero nur zu Einrichtung Unserer dortigen Domainen und des Cameralwesens besonders adhibiret haben; wann Wir aber auch Euch für beständig dorthin gesezet hätten oder noch hinsetzen wollten, es die Stände doch nichts angehet, durch wen Wir Unsere dasige Domainen respiciren zu lassen gnädigst gutfinden. Nebst dem muß

¹⁾ Conc. gez. Podewils, Borde. R. 68. Nr. 30a. Abschr. Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62. Nr. 1. Vgl. Wiarda 8, 231 ff.

es schlechterdings in Unserer freien Willkür stehen, ob Wir einem oder andern von Unseren Rätthen bei der Kammer oder bei der Regierung die Commission bei dem Landtage auftragen wollen und wen Wir dazu tüchtig erachten. Da auch endlich nach der Stände eigenem Geständniß bereits ein Exempel vorhanden ist, daß auch in vorigen Zeiten ein Ausländer sowohl zum Regierungsrath als zum Commissario bei der Stände Versammlung auf einem Landtage verordnet und angenommen worden, so können Wir auch jezo denen Ständen kein jus contradicendi hierunter einräumen. Wir sehen dannenhero den von Euch, dem p. Bügel, ausgestellten Revers als ein bloßes Privatwerk an, und da Wir also solchen Unsererseits zu ratificiren und zu bestätigen billig Bedenken tragen müssen, so kann und soll derselbe auch künftighin niemals zum Präjudiz Unserer landesfürstlichen Befugniß angezogen werden.

Wir befehlen Euch demnach hiedurch in Gnaden, dieses alles den versamleten Ständen mit guter Manier zu erkennen zu geben und Unsere landesherrliche Gerechtsame hierunter gegen alles künftige Nachtheil bestens zu verwahren. Im übrigen aber erwarten Wir von dem Verfolg derer nunmehr fortgesetzten Deliberationen bei dem gegenwärtigen Landtage Eure fernere allerunterthänigste gemeinsame Berichte.

Eine vom Generaldirectorium als „bescheiden“ bezeichnete nochmalige Eingabe der Stände dagegen vom 6. Dec. 1744 wurde unbeantwortet gelassen (Decret: „ad acta“).¹⁾

515. Münchow an die Breslauer Kammer.

Glogau, 15. December 1744.

Mundum. — Bresl. St.-A. P. A. III. 11c. vol. I.

Politische Kannegießerei der Kanzlei-Beamten in den
Wirthshäusern verboten.

Ich bringe in Erfahrung, daß die Kanzellisten und sogar der größte Theil der Secretarien eine königlichen Bedienten so unanständige Conduite führen, sich täglich auf Wein-, Coffe- und Bierhäusern finden lassen und überhaupt sich so betragen, daß sie nicht nur der Cassation, sondern auch noch härterer Strafe wohl werth

¹⁾ Gen.-Dir. Dstfr. Lit. 62. Nr. 1.

wären; ja ferner, daß ein Theil derselben, welche mir selbst bekannt und genannt sind, sich unterfangen, in sothanen öffentlichen Coffehäusern und Schenken von denen ihnen in königlichen Angelegenheiten und ihrem Amte bekannt gewordenen Sachen zu sprechen und die Zeitläufte beurtheilen zu wollen. Ein hochlöbliches Collegium ersuche demnach dienstlich, der Kanzlei bekannt zu machen, daß, wann sie nicht sofort eine bessere Conduite annehmen, die Coffe-, Wein- und Bierhäuser meiden und sonst ablassen werden, von denen ihnen in ihren Berrichtungen bekannt gewordenen Sachen öffentlich zu sprechen und solche zu propaliren, dieselbe noch außer der Cassation andere harte Strafe zu gewarten hätten.

Ich werde auf ihr Betragen so genau Acht geben lassen, daß nicht leicht geschehen soll, daß ein oder ander etwas unanständiges und unerlaubtes thue oder spreche, wovon ich nicht vollkommen informiret werde.

Die Verfügung wurde den sämtlichen Kanzleibedienten in pleno vorgelesen. Eine Anzahl von ihnen, namentlich die Secretaire, baten um Untersuchung. Doch wurde weiter keine Rücksicht darauf genommen.

516. Departementsvertheilung bei der Cleveschen Kriegs- und Domänenkammer.

(1744.¹⁾)

Abchrift. — Cleve-Mart. Tit. V. Nr. 1. vol. I.

Innere Einrichtung der Clevischen Kammer.

Der Präsident: Erbricht und präsentiret alle einkommende Rescripta, Berichte, Supplicata und Sachen; vertheilet solche, wann nichts bedenkliches [vorhanden], (welches aber vorher im Collegio anzuzeigen), in denen Departements der Renteien oder Schlütereien, Städte, Aemter und Jurisdictionen, welche ein jeder zu respiciren hat, auch in Abwesenheit ein oder des andern Membri unter die Assistenten und Correferenten oder, wenn solche auch abwesend wären, unter die gegenwärtige, durch Zuschreibung eines jeden Stückes. Wohnet denen Kassenvisitationibus bei und bereiset Aemter und Städte nach Erfordern der Umstände. Revidiret alle ausgefertigte

¹⁾ Durch Rescript vom 29. Februar 1744 der Kammer zugefertigt. (Concept, gez. Boden.)

Concepts. Verrichtet übrigens alles, was ihm als Chef wegen generaler Direction des Collegii obliegt, und hält das ganze Werk in Ordnung und im Gange.

1. Der Director Rappard: Respiciret den Wasserbau und die Forstsachen.

2. Der Director Geelhaar: Generalia in Contributions- und Steuer-, in Accise-, Städte- und Polizei-, Commerciens-, Manufactur- und Fabriquensachen. Ist Cassencurator bei der Ober-Steuerklasse und Landrentei, besorget die dahin schlagende Stats, auch Abnahme der dahin gehörigen Rechnungen und wohnet derselben bei, wie auch der General-Acciserechnung.

3. Der Vicedirector Münz: Hat die Mitaufsicht über den Wasserbau; ist auch Cassencurator von der Landrentei, sorget für die Abnahme aller dahin einschlagenden Rechnungen und der jährlichen Entwerfung des General-Domänenstats. Revidiret alle neue Pachtanschläge, und was er dabei zu erinnern findet, träget er vor.¹⁾ Hat zum Specialdepartement:

Ordinaria: 1. Bergwerksachen, 2. Salzsachen, 3. Abbruch und Besandung, 4. Wardrechnungssachen, 5. Mollbrauerei in Cleve, 6. Wöchentliche Landrentekasse-Extractus, 7. Monatliche, 8. Salzfassen-Extractus.

Assistent und Correferent: Kriegsrath Rappard in Wasserbausachen.

4. Kriegs- und Domänenrath Schmiß, auch Deputatus zum Landtage.

Hat zum Specialdepartement: Turnhout.²⁾

Generalia: 1. Alle Justice- und in Processus laufende Sachen durch alle Departements, 2. Brüchten- oder Strassachen, 3. Regalia und Hoheitsachen, 4. Fiscalia, 5. Grenzstreitigkeiten, 6. Judensachen, 7. Cautions-Examirungen, 8. Militaria, Marsch- und Einquartirungssachen, 9. Stempelpapiersachen, 10. Rundschaftssachen.

Stats: 1. Von denen Strafen oder Brüchtengefällen, 2. Von Turnhout.

¹⁾ Die Abweichung von der tabellarischen Form des Originals hat einige sachlich völlig unwesentliche stilistische Aenderungen nothwendig gemacht.

²⁾ Die belgische Besizung aus der oranischen Erbschaft, später (1754) an Oesterreich verkauft.

Rechnungen: 1. Diejenigen, so die vorstehende Etats erfordern, 2. Servicerechnungen, 3. Weselsche Fortifications-, Garnisons- und Magazinrechnungen, 4. Terminalgelder-Rechnungen.

Ordinaria: 1. Die monatliche Quartierlisten, 2. Den Invalidentract, 3. Die gesammte Designation von denen Accisestrafen, 4. Die gesammte Designationes der extraordinären Strafgefälle, 5. Die Designationes von denen von Sr. K. M. oder denen königlichen Collegiis immediat dictirten Strafen, 6. Den Recrutenkassenextract, 7. Die Zudentabellen, 8. Die Tabellen über die fiscalische und Städte- auch übrige Processus, 9. Designationes der debitirten Kundschaftszettel, Lehr- und Geburtsbriefe.

Assistenten und Correferenten: Ein jeder Departementsrath in denen Justice-, Brüchten-, Regalien-, Fiscalien-, Grenzstreitigkeit-, Juden-, Cautionsfachen, wenn ein Correferent nöthig.

Kriegsrath Rappard¹⁾ in militaribus.

5. Kriegs- und Domänenrath Wolmstädt. Ist Zolldirector und bereiset jährlich zweimal gesammte Wasser- und Landzoll-, Wehrzoll- und Vieh-Licentcomptoirs; hält auf jedem besonder Protocoll nach denen vorgeschriebenen Bereisungspuncten.

Hat zum Specialdepartement:

Generalia: 1. In Commercien-, 2. in Manufactur- und 3. Fabriquensfachen.

Etats: 1. Den Haupt-Rheinzoll- und Licent-Stat, 2. Die Special-Rheinzoll- und -Licent-Stats, 3. Die Maaszoll- und -Licent-Stats, 4. Die Stats vom Wehrzoll, Landzoll, Vieh-Licent, fremden Bier-Impost.

Rechnungen: Diejenige, welche die vorstehende Stats erfordern.

Ordinaria: 1. Die monatliche und jährliche Zoll- und Licent-Extracte, 2. Halbjährige Tabellen von verarbeiteter Wolle, 3. Die jährliche Woll- und Manufactur-Tabellen, 4. Designationes von denen eingeschlagenen churmärkschen wollenen Waaren, 5. Similiter von denen cleb- und märkischen wollenen Waaren, 6. Von vor-

¹⁾ Auf seinen Antrag wurde er durch Rescript des General-Directoriums vom 23. März 1745 von dem Militärdepartement dispensirt. In allen den Sachen, die der Kriegsrath Schmitz vorzutragen hatte, sollte der jedesmalige Departementsrath Correferent sein.

handenen Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern, 7. Von neuen Meistern.

Assistenten und Correferenten:

Kriegsrath von Schack in Commerciens-, Manufactur- und Fabrikensachen.

Kriegsrath Michaelis in Zoll- und Licentisachen.

6. Krieges- und Domänenrath von Schack.

Hat zum Specialdepartement:

Renteien oder Schlütereien: 1. Mörz, 2. Orsoy, 3. Xanten, 4. Dinslaken, 5. Holten, 6. Essen.

Städte: Bezirk des Steuerraths Hermann: 1. Mörz, 2. Grefeld, 3. Orsoy, 4. Xanten, 5. Büberich.

Bezirk des Steuerraths Kessel: 6. Duisburg, 7. Ruhrort, 8. Holten, 9. Dinslaken, 10. Wesel, 11. Schermbeck.

Ämter und Jurisdictionen: 1. Brunen, 2. Beeck, 3. Bislich, 4. Büberich, 5. Bohrt, 6. Dinslaken, 7. Gotterzwickersham, 8. Gahlen-Bull, 9. Holten, 10. Hamminckeln, 11. Hange, 12. Meyderich, 13. Schermbeck, 14. Been, 15. Boerde, 16. Winnerthal, 17. Wesel, 18. Walach, 19. Xanten.

Generalia: 1. Accise-, 2. Städte-, 3. Polizei-, 4. Rämmerei-, 5. Manufactur-, 6. Commerciensachen.

Stats: Alle diejenigen, so aus dem Special-, Rentei-, Städte- und Ämter-, auch Jurisdictionen-Departement entstehen.

Rechnungen: Dieselben, welche die vorstehende Stats erfordern.

Ordinaria: 1. Historische Tabelle von Städten, 2. Similiter vom platten Lande, 3. Basallentabellen, 4. Tabelle vom gepflanzten Holze, 5. Similiter von geschehenem Feuerschaden, 6. Von angekommenen und abgegangenen Bürgern.

Desgleichen alle diejenigen Sachen, welche unter dieser Rubrik in dem Departement des Kriegsraths Colbergs stehen, in dem Kreise des Steuerrath Hermann im Mörzischen und des Kriegsraths Kessel ostseit Rheins im Clevischen.

Assistent und Correferent: Kriegsrath Fiedler.

7. Krieges- und Domänenrath Durham.

Wird wegen der ihm anvertrauten Salzkasse von einem Specialdepartement dispensirt, assistirt in Salzsachen, und, wenn jemand

krank oder abwesend, respiciret und besorget er inzwischen, was ihm deshalb zugeschrieben wird.

8. Kriegs- und Domänenrath Colberg.

Hat zum Specialdepartement:

Renteien oder Schlütereien: 1. Altena, 2. Plettenberg, 3. Iserlohn, 4. Wetter, 5. Blankenstein, 6. Soest.

Städte: Bezirk des Steuerraths Göring: 1. Altena, 2. Plettenberg, 3. Iserlohn, 4. Hattingen, 5. Blankenstein, 6. Soest, 7. Hagen, 8. Schwelm, 9. Breckerfelde, 10. Lüdenscheid, 11. Neuenrade.

Bezirk des Steuerraths Krusemarck: 12. Castrop, 13. Herbede.

Aemter und Jurisdictiones: 1. Altena, 2. Blankenstein, 3. Bochum, 4. Bruch, 5. Breckerfelde, 6. Halver, 7. Hulscheid, 8. Herscheid, 9. Hagen, 10. Herbede, 11. Hemeren, 12. Iserlohn, 13. Kierspe, 14. Kellerramt, 15. Lüdenscheid, 16. Meinerzhagen, 17. Mengede, 18. Neuenrade, 19. Plettenberg, 20. Rönsohl, 21. Schwelm, 22. Valberth, 23. Bollmarstein, 24. Wibblingwerth, 25. Alt-Castrop, 26. Neu-Castrop, 27. Herbede Ende, 28. Stründede.

Generalia: 1. Land-, 2. Mühlen-, 3. Wasserbau- und 4. Forst- sachen im Märkischen.

Etats: 1. Alle diejenige, welche aus dem Special- Rentei-, Städte- und Aemter-, auch Jurisdictionen-Departement entstehen.

2. Similiter diejenige, so aus denen Generalien entstehen.

Rechnungen: Dieselbe, welche vorstehende Etats erfordern.

Ordinaria: 1. Monatliche gedruckte Acciseextracts-Revision. 2. Kleine Acciseausgaben, 3. Vereisungs-Protocolla, 4. Fixirung der Außenwirthe, 5. Berechnung der kleinen Acciseausgaben, 6. Kammereitabelle, 7. Jährliche Fixirung der Geistlichen, 8. Conduitenlisten derer Magistratspersonen und 9. deren Accisebedienten, 10. Tabelle von denen Baulustigen in den Städten aus dem Kreise des Kriegesraths Göring.

Assistenten und Correferenten:

Kriegsrath Rappard in dem Special-, Rentei-, Städte-, Aemter- und Jurisdictionendepartement.

Vicedirector Münz in denen Generalien.

9. Geheimer Regierung-, auch Kriegs- und Domänenrath von Raesfeld.

Wird, weil er wegen der ihm mit anvertrauten Ober-Steuerkasse, auch mit Geschäften in der Regierung occupirt ist, von einem Special-, Rentei- und Städtedepartement dispensirt, behält aber und besorget alle Vorspannsachen und die Quartal-, auch jährliche Tabellen.

10. Krieges- und Domänenrath Rappard.

Hat zum Specialdepartement:

Renteien oder Schlütereien: 1. Hamm, 2. Hoerde, 3. Bockum.

Städte: Bezirk des Steuerraths Krusemarkt: 1. Hamm, 2. Hoerde, 3. Lühnen, 4. Camen, 5. Unna, 6. Wattenscheid, 7. Westhofen, 8. Schwerte.

Bezirk des Steuerraths Göring: 9. Bockum.

Aemter und Jurisdictionen: 1. Camen, 2. Eyckel, 3. Hamm, 4. Hoerde, 5. Heeren, 6. Horst, 7. Haaren, 8. Lühnen, 9. Langendreer, 10. Reck, 11. Schwerte, 12. Unna, 13. Witten.

Generalia: 1. Forstsachen im Clevischen, 2. Münzsachen, 3. Wasserbausachen im Clevischen, 4. Mühlen- und sonstige Bausachen im Clevischen, 5. Militaria, 6. Intelligence, 7. Stempelpapier, 8. Karten, 9. Musicanten-Nahrungssachen.

Etats: 1. Alle diejenige, welche aus denen Special-Rentei- oder Schlüterei-, Städte- und Aemter-, auch Jurisdictiondepartements entstehen.

2. Similiter diejenige, so aus denen vorstehenden Generalien entstehen.

Rechnungen: Dieselbe, welche vorstehende Etats erfordern. — Stempelpapierrechnungen, Kartenstempelrechnungen, Musicanten-Nahrungsrechnungen.

Ordinaria: Gesammte Stücke, so eben vorangehend unter dieser Rubrik in dem Departement des Kriegsrath Colberg benannt worden, aus dem Kreise des Kriegsrath Krusemarkt.

Assistenten und Correferenten:

Kriegsrath Colberg in dem Special-Rentei-, Städte-, Aemter- und Jurisdictiondepartement.

Vicedirector Münz in Wasserbausachen im Clevischen.

Kriegsrath Schmitz in Militärsachen.

11. Krieges- und Domänenrath Fiedler, auch Cassencurator von der Ober-Steuerkasse und Deputirter zum Landtage.

Hat zum Specialdepartement:

Renteien oder Schlütereien: 1. Udem, 2. Hamboken, 3. Calcar, 4. Moyland, 5. Cleve, 6. Goch, Gennep, 7. Middelaer, 8. Cranenburg.

Städte: Bezirk des Steuerraths Hermann: 1. Udem, 2. Kervenheim, 3. Sonsbeck, 4. Goch.

Bezirk des Steuerraths Gazali: 5. Gennep, 6. Cranenburg, 7. Cleve, 8. Calcar, 9. Griethhausen, 10. Grieth.

Aemter und Jurisdictiones: 1. Calcar, 2. Cleve, 3. Cranenburg, 4. Cleve [!], 5. Calbeck, 6. Dyffelt, 7. Dyffelwarth, 8. Grieth, 9. Goch, 10. Gennep, Ottersum, 11. Hönnepel, 12. Huisperden, 13. Heyen, 14. Kervendonck, 15. Kessel, 16. Mook, 17. Moyland, 18. Mörmter, 19. Niedermörmpfer, 20. Mergena, 21. Till, 22. Sonsbeck, 23. Udem, 24. Winneckendonck, 25. Weeze, 26. Wissen, 27. Zuyfflich, Wehler, 28. Asperden, 29. Appeldorn.

Generalia: Münzsachen.

Stats: Alle diejenige, so aus den genannten Specialien entstehen.

Rechnungen: Dieselbe, welche die Stats erfodern.

Ordinaria: Gleichfalls gesammte Stücke, so unter dieser Rubrik in dem Departement des Kriegsraths Colberg schon specificiret sind, aus denen beiden Kreisen des Steuerraths Hermann und Kriegsraths Gazali.

Assistent und Correferent: Kriegsrath Michaelis in denen Specialdepartementsfachen.

12. Krieges- und Domänenrath Michaelis.

Hat zum Specialdepartement:

Renteien oder Schlütereien: 1. Rees, 2. Embrich, 3. Wehl, 4. Limers, 5. Huissen.

Städte: Bezirk des Steuerraths Kessel: 1. Rees, 2. Isselburg, 3. Embrich, 4. Sevenaer.

Bezirk des Steuerraths Gazali: 5. Huissen.

Aemter und Jurisdictiones: 1. Bienen, 2. Huissen, 3. Hetter, 4. Haffen-Mehr, 5. Lymers, 6. Lobith, 7. Myllingen, 8. Offenbergh, 9. Rees, 10. Sonsfeld, 11. Wehl, 12. Groen, 13. Grieterbusch, 14. Embrich.

Generalia: Zollsachen, Forstsachen.

Stats: Alle diejenige, so aus genannten Specialien entstehen.

Rechnungen: Dieselbe, welche die Stats erfordern.

Ordinaria: Wöchentliche Zeitungsrelations. Item Vom Zustand der Feldfrüchte.

Assistenten und Correferenten:

Kriegesrath Wolmstädt in Zoll- und Vicentsachen.

Kriegesrath Fiedler in Specialdepartementsachen.

Notanda.

1.

Ein jeder Rath respiciret in seinem ihm zugetheilten Departement alle vorkommende und zur Cognition der Kammer gehörige Sachen; thut aus denenselben, wann sie ihm von dem Präsidenten zugetheilet und zugeschrieben worden, öffentlichen Vortrag, decretiret nach der im Collegio gefasseten Resolution; und wie er insonderheit vor die richtige Abführung der Pacht in denen ihm zugetheilten Aemtern responsabel ist, so muß er auch alles, was zur Sicherheit derselben dienen kann, von selbst besorgen.

2.

Die abgefakte Decreta werden von allen Membris unterzeichnet; weshalb sie nicht auf einzeln Zettels, sondern in dorso der eingekommenen Schrift oder, wenn es die Nothdurft erfodert, auf einen vollen Bogen geschrieben werden müssen.

3.

Die Concepte werden zu Beschleunigung der Expedition nur vom Decernenten und Correferenten und Präsidenten gezeichnet, in Abwesenheit des Präsidenten aber zeichnen die beide Directores an seiner Statt.

4.

Mit dem Vortragen wird es also gehalten, daß die in einem Tage vorkommende Sachen, wann sie nicht sehr pressant, des folgenden Tages vorgetragen werden, damit indessen Zeit übrig bleibe, sich aus denen Actis zu informiren. Der Director Rappard machet den Anfang, und folgen die übrige Rätthe nach der Ancienneté, und wann alles in einer Session nicht abgethan werden kann, fänget

derjenige Rath, an dem es stehen geblieben, in der nächsten den Vortrag an.

5.

Wenn es Umstände und vorkommende Arbeit erfordert, kömmt das Collegium täglich, auch des Nachmittages, zusammen; sonst aber werden, wie bishero, nur 4 ordinäre Kammertage gehalten, als Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag; Mittwoch und Sonnabend aber bleiben zur Cassenvisitation, Abnahme der Rechnungen und andern Specialcommissionen ausgesetzt.

6.

Wie auch ein jeder Rath in seinem Departement sonderlich das Bauwesen respiciren muß, ist nöthig, daß, so oft in denen Schlütereien und Kenteien etwas neues gebaut wird, derselbe in loco alles in Augenschein nehme und untersuche, ob alles nach dem Verding wohl und tüchtig gebauet.

7.

Auch müssen die Räte selbst in ihren Departements die Pacht-, Amts- und Acciserechnungen hinsüro abnehmen und die darüber etwa vorkommende Notata projectiren, indem die Rechenmeistere als Calculatores zu consideriren, welche quoad calculum ihre Monita formiren können.

8.

Wann in denen Aemtern Untersuchungen oder Commissiones vorkommen, müssen selbige der Ordnung und Connaisance wegen jedem Rath in seinem Departement aufgetragen, nicht aber bald dieser bald jener aus dem Collegio darzugezogen werden; es wäre denn, daß beim Departementsrath einige Bedenklichkeiten sich finden sollten, in welchem Fall solche im Collegio anzuzeigen oder davon an das General v. Directorium zu berichten ist, oder daß sonst auf andere Weise deshalb disponiret würde.

Da auch die membra Camerae sich der Accisefachen bisher nicht mit gehörigem Ernst und Eifer angenommen, sondern solches als ein Nebenwerk tractiret, so ihnen eigentlich nicht angehe, sondern alles auf die Steuerräthe ankommen lassen, auch zum Theil wohl

gegen die Accise gearbeitet, so muß solches vors künftige abgestellt werden und ein jedes Membrum sich der Accisesachen ebenso wohl wie derer andern annehmen und vor deren Aufnahme und Verbesserung, insonderheit in seinem Departement, sorgen, widrigenfalls er jederzeit davor responsabel bleibet.

517. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. Januar 1745.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. VIII Nr. 1.

Vorbereitungsdienst der Kriegs- und Domänenräthe.

Gottlieb Ludwig Pleßmann, ein Sohn des Magdeburgischen Kriegs- und Domänenraths, hat sich bei der Magdeburgischen Kammer als Auscultator gemeldet. Er hat einige Jahre in Halle studirt und ist in Magdeburg examinirt und für den Posten tauglich befunden worden. Das General-Directorium berichtet dem König darüber am 7. Januar 1745, indem es das Gesuch befürwortet.

Der König entscheidet in margine: „er Sol erst Schreiber werden, Canselift“.

Die Magdeburgische Kammer wurde demgemäß beschieden und von dieser dann eine besondere Instruction für den jungen Pleßmann entworfen, der zufolge er erst in der Kanzlei als Kanzlist arbeiten, sodann zum Extendiren der Decrete, beim Rechnungsdepartement, bei den Registraturen, sowie sonst bei allerlei Commissionen gebraucht werden soll. Er soll sich auf diese Weise geschickt zu machen suchen, damit des Königs Intention in allem an ihm erreicht werde. (2. Febr. 1745.)

Der Fall wurde vorbildlich. Als wenige Monate später der cand. iur. Bruns sich bei der Magdeburgischen Kammer als Auscultator meldete, wurde laut Decret des Geh. Finanzraths v. Werner (3. Febr. 1746) mit ihm auf dieselbe Weise verfahren wie mit Pleßmann.

Auch der früher angenommene Auscultator Hofrath Dschüz wurde in der Kanzlei und als expedirender Secretär beschäftigt.

518. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 13. Januar 1745.

Abchrift. — Aus cassirten Acten des III. und des Clevischen Dep. des Gen.-Dir. Bd. VII.
(Gen.-Dir. Clev.)

Beschleunigung der Kammer-Justiz.

Der König remittirt die Eingabe eines Prenzlauer Tabakfabricanten an das General-Directorium mit dem Befehl, dem Supplicanten „promptes und wahres Recht“ zu verschaffen.

Dann Höchst dieselbe bei dieser Gelegenheit abermals mit Befremdung eine Probe ersehen, wie langsam und verkehrt dergleichen Justiz- und Proceßsachen bei denen Krieges- u. Kammern nach dem eingewurzelten Schlenbrian getrieben werden, da doch die Natur der Sachen, die Kammer-Instructiones, die Billigkeit und [die] Beschaffenheit der Fabriken eine ganz kurze und höchst summarische Untersuchung und Abmachung der vorkommenden Streitigkeiten erfordert. Höchstgedachte S. R. M. wollen glauben, daß besagtes Dero General- u. Directorium an dergleichen unverantwortlichem Unwesen, wodurch die Leute enerviret und nahrungslos gemacht werden, keinen Gefallen tragen werde; um so viel mehr aber befehlen Sie demselben, die gesammte Krieges- und Domänenkammern dazu nachdrücklich anzuhalten, die dabei etwa vorkommende Justiz- und Proceßsachen kurz und gut, wie es sich gebühret, nach wahrem Recht abzuthun, so daß keine Sache auf das höchste länger als ein Jahr daure, widrigenfalls S. R. M. die Präsidenten, Directores und Justitiarios sothaner Collegiorum mit rechtem Ernst darüber empfindlich ansehen wollen.

Circular-Verfügung deswegen an die Kammern 14. Januar 1745.

519. Rescript des General-Directoriums an den Kammerpräsidenten
v. d. Osten.

Berlin, 14. Januar 1745.

Concept ohne Unterschrift.¹⁾ Gen.-Dep. Tit. III Nr. 10.

v. d. Osten im General-Directorium.

Durch Cabinetsordre vom 12. Januar 1745 ist von neuem befohlen worden, daß der kurmärkische Kammerpräsident v. d. Osten über die bei der kurmärkischen Kammer vorkommenden Sachen im General-Directorium Vortrag thun und *cum sessione et voto* darin erscheinen solle. Davon wird ihm Mittheilung gemacht „um sich danach zu achten“.

¹⁾ Ist nicht ausgefertigt worden, weil v. d. Osten inzwischen bereits anderweitig informirt worden war.

520. Schriftwechsel des Königs mit den Ministern v. Cocceji, v. Broich und v. Arnim.

14. Januar — 20. Februar 1745.

R. 9. X. 1. B.

Ablürzung der Prozesse und Justizreform überhaupt.

Durch Cabinetsordre, Berlin 14. Januar 1745¹⁾ (Ausf. geschr. v. Schuhmacher) befiehlt der König den Ministern v. Cocceji, v. Broich und v. Arnim mit Hinweis darauf, daß trotz der vielen bisher erlassenen Verordnungen wegen Verkürzung der landverderblichen Prozesse keine wahre Justiz im Lande mehr zu finden sei und das Land über Verschleppung der Justiz zu seufzen Ursach habe, diese so angelegene und dem Lande sehr erspriessliche Sache bei ihrer Obliegenheit zu dem ersten und genauesten Augenmerk zu machen und bei den Justizcollegien solche Einrichtungen zu treffen, daß alle Prozesse ohne Weilläufigkeiten nach wahrem Rechte binnen Jahresfrist abgethan werden könnten.

Die drei genannten Minister vereinigten sich darauf nach mehrfachen Verhandlungen²⁾ zu dem folgenden gemeinschaftlichen Bericht an den König vom 9. Februar 1745³⁾ (Concept von Coccejis Hand mit den drei Unterschriften.)

E. K. M. haben durch Dero Cabinets-Ordre vom 14. Januarii a. c. uns allergnädigst zu vernehmen gegeben, daß Dieselbe wahrnehmen müßten, daß keine wahre Justiz im Lande mehr zu finden und das Land über die Protraction der Justiz zu seufzen Ursach habe. Worbei E. K. M. uns anbefehlen, bei denen Justizcollegiis solche Einrichtungen zu machen, damit alle vorkommende Prozesse kurz und gut binnen Jahresfrist abgethan werden.

¹⁾ Gedruckt bei Mylius CCM. Cont. III. Sp. 67., v. Hymmen Beiträge III. 180, (v. Kampff) Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung 2c., Bd. 59, S. 71.

²⁾ Arnim verlangte mündliche Conferenzen im Geh. Staatsrath, Cocceji bestand auf schriftlicher Botirung, wofür Broichs Stimme entschied. Der obige Bericht ist zwar von Cocceji entworfen, beruht aber in der Hauptsache auf dem sehr eingehenden Votum Arnims, dem sich Cocceji und Broich anschlossen, ersterer mit Hervorhebung der Nothwendigkeit, außer den besseren Besoldungen für die Richter ein allgemeines Landrecht und eine neue Proceßordnung zu schaffen; dieser Punct ist jedoch in dem Berichte unberührt geblieben.

³⁾ Das vorliegende Concept ist undatirt; das Datum ergibt sich aus der auf den Bericht bezugnehmenden Cabinetsordre vom 20. Februar 1745. Stölzel setzt das Datum auf den 7. Februar an, II 162.

E. K. M. allergnädigsten und gerechtesten Ordre zufolge haben wir allen Justizcollegiis eingebunden, bei Vermeidung E. K. M. Ungnade sich darnach zu achten. E. K. M. werden uns aber allergnädigst erlauben, daß wir unsern theuren Pflichten nach und zu unserer Decharge anzeigen müssen, daß wir nicht glauben, daß E. K. M. Dero Intention erreichen werden, und daß auch nicht möglich sei, die Probations- und Concurzproceffe in einem Jahr zu endigen, insonderheit da durch die Landesgesetze drei Instantien verstatet werden müssen.

Die Hauptverhinderung aber ist wohl diese, daß die wenigsten Justizbedienten Besoldung haben und die wenige, welche eine Besoldung haben, nicht davon leben können.

Aus dieser Source nun fließen alle andere Inconvenientien; dann die Collegia sein mit Rätthen überhäuft, welche, weil sie alle leben wollen, öfters auf verbotene Wege verfallen. Sie arbeiten in drei bis vier Collegiis und versäumen eines mit dem andern. Sie suchen Commissionen an sich zu ziehen, welche denen Parteien kostbar fallen und die Sache protahiren. Es finden sich auch keine gelahrte und erfahrene Leute, welche ohne Besoldung dienen wollen; dahero die Justiz mehrentheils jungen und unerfahrenen Rätthen unter die Hände gegeben werden muß, welche die Sachen nicht anzugreifen wissen und die Advocaten nicht übersehen können zc.

Es sein aber noch andere wichtige Ursachen, welche wir gleichfalls nicht heben können, z. E. die Eingriffe der Kammern, welche zum höchsten Präjudiz E. K. M. Interesse fast mehr Justizsachen tractiren als die Justizcollegia selber; der Mangel der tüchtigen Advocaten, weil wegen des Mantels sich niemand, wann er sonst sein Brod verdienen kann, darzu angeben will, da hingegen die Menge der ungeschickten Advocaten eine von deren Hauptquellen der Verzögerung in Justizsachen ist.

Schließlich müssen wir noch anführen, daß wir die meiste Klagen, welche bishero bei E. K. M. eingelaufen, so viel die Hauptsache betrifft, ungegründet gefunden haben.

Außerdem ward allen Regierungen und Justizcollegien durch Rescript vom 12. Februar 1745¹⁾ (Concept gez. Cocceji) die obige Cabinetsordre mitgetheilt mit der Weisung sich danach zu richten.

¹⁾ Gedruckt an den oben citirten Stellen.

Der König erwiderte auf den Bericht vom 9. Februar durch Cabinetsordre d. d. Potsdam, 20. Februar 1745¹⁾ (Ausfertigung), daß die Minister dabei vor der Hand nur thun möchten, was die Umstände zuließen; „insonderheit aber sollet Ihr dasjenige genau beobachten, was Ich wegen Verkürzung und baldiger Endigung der Proceffe verschiedentlich an die Hand gegeben und befohlen habe, alsdann solches nicht sonder guten Effect sein wird, bis hiernächst Zeit und Umstände zulassen werden, das Uebrige aus dem Grunde zu heben.“

521. Protocoll d. d. Glogau 16. Januar 1745.

Bresl. St.-A. M.-R. Pars. V. Nr. 78. vol. I. Nr. 74 a u. b.

Collegium medicum in Glogau und Breslau.

In Glogau wurde ein collegium medicum et sanitatis laut Protocoll vom 16. Januar 1745 an diesem Tage durch den Geh. Rath Busse eröffnet. Es bestand aus dem Kr.- u. Dom.-Rath Machnizky als Director, 3 Doctoren der Medicin als Mitgliedern, (einer davon Decanus), einem Kammeradvocaten als Syndicus, zwei Chirurgen und einem Apotheker. Es wurde auf die schlesische Medicinalordnung²⁾ vom 14. März 1744 verwiesen.

Ähnlich in Breslau, Anfang 1745 (Rescr. v. 16. Nov. 1744) Director war hier, wie es scheint, Kr.- u. Dom.-Rath Walther, Mitglieder drei Doctoren (darunter einer als Decan), Syndicus ein Kammeradvocat, Assessoren zwei Chirurgen und zwei Apotheker, außerdem Adjunctus der Kreisphysicus.

Kosten und Bedürfnisse wurden der Medicinalordnung gemäß aus den Sporteln bestritten.³⁾ Gehälter gab es nicht.

522. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 21. Januar 1745.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

General-Directorium, Berliner Magistrat und Lebensmitteltaxen.

S. R. M. in Preußen zc. communiciren Dero General- zc. Directorio hiebei in Abschrift, was die sämtliche Gastwirthe und

¹⁾ Diese in den Acten an falscher Stelle eingeklebte Ordre ist Stölzel unbekannt geblieben; daher seine Ausführung (II, 163) über die Bescheidung des Berichts.

²⁾ Korn. XIX, 1 ff.

³⁾ Eine Sporteltaxe wurde zugleich mit der Medicinalordnung publicirt.

Bierschenker hieselbst wegen des von dem Magistrat ihnen neuerlich aufgebürdeten Oneris immediate allerunterthönigst vorgestellt und dabei gebeten haben. Daferne nun die Sache angebrachter Maßen sich verhalten sollte, so befremdet S. K. M. nicht wenig, daß von Seiten des General-Directorii dem Magistrat gestattet wird, ohne Höchsteroselben Vorwissen und Approbation zum Nachtheil des Publici dergleichen Auflagen eigenmächtiger Weise zu machen, und muß Ihnen solches um so mehr zu großen Mißfallen gereichen, da Sie dem General-Directorio mehrmalen ernstlich anbefohlen, darauf mit Fleiß zu denken, wie die Bier-, Brod- und Fleischpreise allhier nicht erhöht, sondern zum Soulagement des Publici und vornehmlich des gemeinen Mannes vermindert werden könnten, allermaßen Sie denn selbst in solcher Absicht vor nicht gar langer Zeit von Dero Accise-Revenües 12000 Rthlr. abgesehet und sacrificiret haben. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch so gnädigst als ernstlichst, die Sache sofort gründlich zu examiniren und auf dem Fall, da der Supplicanten Beschwerden gegründet befunden werden sollten, wegen Abstellung derselben nicht nur ohne Anstand das nöthige zu verfügen, sondern auch dem Magistrat sein strafbares Unternehmen aufs nachdrücklichste zu verweisen, inskünftige aber in dergleichen und andern Vorfällen bei Vermeidung Dero höchsten Ungnade niemand zu conniviren, vielmehr die Erreichung Deroselben heilsamer Absichten pflichtmäßig befördern zu helfen.

523. Cabinetsordre an den Etats-Minister von Cocceji.

Potsdam, 23. Januar 1745.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Marienstuhl'sche Justizsache.

S. K. M. in Preußen ꝛ. haben die abschriftlich beikomende Vorstellung¹⁾ Dero Ober-Appellationsgerichts, aus was Ursachen dasselbe die unter dem 10. Augusti 1743 in Sachen des Kloster Marienstuhl vor Egel gegen den Geheimen Finanzrath von Börstel ergangene Ordre¹⁾ wegen der Verstattung des Remedii und Ver-

¹⁾ Nicht vorhanden. Das Weientliche der Sache ergiebt sich aus dem obigen Text. Präsident des Ober-Appellationsgerichts war Arnim.

schickung derer Acten zu depreciren gemüßiget worden, wohl erwogen. Höchstdieselbe lassen es aber lediglich aus bewegenden Raisons bei oballegirter allergnädigster und nach Dero höchster Einsicht wohlbedächtlich ergangener Ordre, doch sonder Consequence vors künftige, welches keinem Collegio präjudiciren kann, bewenden und befehlen Dero Wirklich Geheimtem Stats- und Justiz-Ministre von Cocceji allergnädigst, daß nöthige solcherhalb zu besorgen.

524. Cabinetsordre an den Geheimen Rath von Thile.

Berlin, 1. Februar 1745.

R. 96. B. 30. — Abschriftlich.

Verzeihung und Wiederanstellung.

S. R. M. in Preußen zc. haben Sich auf die abermalige wehmüthige Vorstellung Dero Geheimen Raths von Thielen (!)¹⁾ bewegen lassen, ihm seinen begangenen Fehler zu vergeben und denselben wieder in seinen vorigen Posten bei Dero Churmärkischen zc. Kammer nebst dem bisherigen Tractament zu setzen; womit er sich so lange

¹⁾ Karl Gottfried v. Thile, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Mitglied der kurmärkischen Kammer, Verfasser des Buches über die kurmärkische Contributions- und Schoßeinrichtung, das in erster Auflage 1738, in zweiter 1768 erschienen ist. In der Widmung der zweiten Auflage an den brandenburgischen Dombedeckanten und Geh. Kriegsrath v. Kleist einige Lebensnachrichten, die aber ebenso wenig wie die vorhandenen Acten ein ausreichendes Licht auf den Vorfall werfen, der hier zu Grunde liegt. Von 1741 bis 1744 war Thile als hauptsächlichstes Mitglied der schlesischen Classificationcommission abwesend gewesen (vgl. über diese Thätigkeit Nr. 232). Er legte seinen Leistungen, wie man aus der soeben citirten Vorrede ersieht, einen großen Werth bei und fand sich bei seiner Rückkehr an die kurmärkische Kammer wohl nicht nach Verdienst gewürdigt. Es ist eine Cabinetsordre vom 5. August 1744 vorhanden (R. 96. B. 28.), die folgenden lakonischen Wortlaut hat:

„Da Ich aus Eurem Schreiben vom 3. dieses ersehe, daß Euer kränklicher Zustand Euch verhindere, Eure Function zu besorgen, Ich Euch [auch] nicht wider Willen damit charginen will, so accordire Ich Euch in allen Gnaden die gebetene Dimission.“

Die obige Cabinetsordre zeigt, daß der Erfolg seines Gesuches für Thile wohl ein unerwarteter gewesen ist. Es scheint aber, daß es später doch wieder zu Conflicten kam: im Jahre 1750 ist Thile aus dem königlichen Dienst geschieden und Hofmarschall beim Markgrafen Karl von Schwedt geworden. Vergl. die schon citirte Vorrede, durch die eine etwas verbitterte Stimmung hindurch klingt. Thile gehörte der kurmärkischen ritterschaftlichen Familie dieses Namens an.

ruhig begnügen muß, bis Höchstdieselben anderweitig für ihn zu sorgen geruhen möchten. Sie wollen aber von ihm glauben, er werde sich inskünftige behutsamer, gelassener und modester bezeigen und seiner Ambition gehörige Grenzen setzen.

525. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 6. Februar 1745.

Abchrift. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VIII. Nr. 2.¹⁾

Die Kammern sollen die FISCAL in Schranken halten.

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛ. haben bishero höchst mißfällig bemerkt, daß bei Dero Krieges- und Domänenkammern und Justizcollegiis denen FISCALen nicht gehörig auf die Finger gesehen, vielmehr denenselben allerhand schädlicher Unfug, Aufhaltung derer Sachen und Weitläufigkeiten, auch Intriguen bei denen fiscalischen Untersuchungen und dergleichen unleidliche Practiquen unter dem Deckmantel der heiligen Justiz zum Ruin Dero Unterthanen, so oft wegen kleiner Vergehungen oder gar bei ihrer Unschuld auf eine scheinbare Art ausgezogen und vollends an den Bettelstab gebracht werden, gestattet und nachgesehen werden. Gleichwie nun hierinnen auch eine gründliche und ernstliche Remedur vonnöthen ist, also befehlen Höchstdieselben hierdurch Dero General- ꝛ. Directorio allergnädigst, nicht allein selbst sorgfältigst darauf zu invigiliren, sondern auch an die sämtliche Krieges ꝛ. -Kammern eine geschärfte Ordre dahin ergehen zu lassen, daß selbige auf das Verhalten derer FISCALen genaue Acht haben und sie in rechten Schranken und Ordre halten, auch dahin sehen sollen, daß dieselben in ihren Amtsverrichtungen treu, redlich und gewissenhaft verfahren, die Sachen kurz und gut sonder Eigennuß und Chicanen abmachen, niemand zur Ungebühr actioniren noch in vergebliche Kosten setzen oder aufhalten, sondern bei allem, was ihnen committiret wird, Gott den höchsten Richter, ihr eigenes Gewissen, wahre Gerechtigkeit und der Unterthanen Wohlsein und Conservation zum einzigen Augenmerk haben sollen, widrigenfalls mehrhöchstbesagte S. R. M. bei etwa verspürender Hintansetzung dieser Ordre Sich deshalb lediglich an die

¹⁾ Vgl. [Ziichbach] dipl. hist. Beiträge II, 2, 593.

Präsidenten halten und selbige zur schweren Verantwortung ziehen wollen.

Entsprechende Circularverfügung an die Kammern, 9. Februar 1745.

Eine m. m. gleichlautende Cabinetsordre erging an die Justizminister (Cocceji, Broich, Arnim), desgleichen an den General-Fiscal Uhde unter demselben Datum. (R. 96. B. 30. fol. 329.)

526. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Februar 1745.

Rundum, geg. Öhrne, Biered, Gappe, Boden. R. 94. IV. La. 16.

Unterbringung der Ober-Rechenkammer.

E. K. M. haben mittelst Cabinetsordre vom 12. dieses allergnädigst befohlen, daß die Ober-Rechenkammer diejenige Zimmer, so dieselbe auf dem Schloß inne hat, fordersamst räumen,¹⁾ hergegen derselben die erforderliche Zimmer in dem Posthause an der Spree angewiesen werden sollen.

Wir müssen dabei allerunterthänigst anzeigen, wie in gedachtem Posthause zu Unterbringung der Ober-Rechenkammer der nöthige Raum nicht vorhanden sei, da in der untersten Etage desselben, so nur aus kleinen Zimmern bestehet, die General-Postkasse nebst derselben Registratur und Kanzlei, in der zweiten Etage aber die Geheime Kriegeskanzlei befindlich, hingegen in der dritten Etage nur niedrige und kleine Zimmer sind, so von 2 Postschreibern bewohnt werden.

Wir haben dahero auf dem Stall in der Breiten Straße nachgesehen, ob daselbst der erforderliche Platz zu finden, und wird die Rechenkammer allda auch placiret werden können, wann für der Licentkaffe, deren Zimmer mit gebraucht werden müßte, in der zweiten Etage von den Kammern, worin die Artillerie jeho einige wenige Sachen haben soll, ein paar vor die Licentkaffe wieder genommen werden dürften, als worüber E. K. M. allergnädigste Resolution wir allerunterthänigst erbitten.

¹⁾ Diese Zimmer sollten für die Geheime Kanzlei gebraucht werden, die ihr bisheriges Local räumen mußte. Darauf geht vielleicht auch der Schlusssatz des königlichen Marginalis.

Eigenhändige Handverfügung des Königs.

(Wieder eingekommen 27. Februar.)

„ein jeder Secretaire wil 3 Cameren vohr Sich haben, ich bitte doch die Herens zu erlauben das ich doch in Meinem Hause nuhr von Einer Camer Disponiren Möge, im übrigen mögen Sie ihre Cancelei bequartiren wie Es ihnen gut Dünket

Ich“

Vorläufig erfolgte nichts in der Sache, bis eine scharfe Cabinetsordre vom 9. März 1745 (Ausf. Gen.-Dir., Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 2) das General-Directorium anwies, sofort wenigstens 2–3 Zimmer von denen, die die Ober-Rechenkammer bisher inne gehabt, für die Geheime Kanzlei, die aus ihrem bisherigen Local schon ausziehen mußte, einzuräumen und dann demnächst den vollständigen Umzug zu veranlassen. — Das General-Directorium beauftragte durch Beschluß vom 10. März den Geh. Finanzrath Holzendorff, den Umzug anzuordnen; an die Ober-Rechenkammer erging zugleich der Befehl, ihr bisheriges Local ohne Weiteres der Geh. Kanzlei einzuräumen und ihrerseits „die Zimmer auf dem Stall in der Breiten Straße, wo vordem das Tribunal gewesen,“ und die der Ober-Vicentkasse, die eben geräumt würden, einzunehmen. (Ebenda.)

527. Denkschrift des Vicekanzlers von Dewitz.¹⁾

[Stettin, Februar 1745.]²⁾

Original. · Gen.-Dir. Pommern. Tit. XXVIII. Nr. 8.

Uebergriffe der Kammer in die Competenz der Regierung.

E. K. M. haben in der Provinz Pommern die Regimentsverfassung und den Landtagesabschied von anno 1654³⁾ nebst der Hofgerichts- und Consistorialordnung⁴⁾ zu Grundgesetzen und Maßregeln guter Ordnung allergnädigst festgesetzt. Die dortige Landesregierung sowohl als die Hofgerichte und das Consistorium haben sich auch bisher aufs stricteste darnach geachtet, und E. K. M. werden Sich allergnädigst erinnern, daß in vorigen Zeiten keine Klagen

¹⁾ Carl Joseph v. Dewitz, Vicekanzler bei der Pommerschen Regierung.

²⁾ Ohne Datum und Präsentatum.

³⁾ Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten zur Kenntniß des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, Nr. 12 (S. 41): Regimentsverfassung v. 11. Juli 1654, Nr. 13 (S. 60): Landtagsabschied v. 14. Juli 1654.

⁴⁾ Ebenda.

ratione fori und dessen Vermischung eingelaufen sind, vielmehr hat alles nach Vorschrift der oballegirten Landesgesetzen in der besten Ordnung und ohne den geringsten Aufenthalt seinen Lauf genommen.

Seit einiger Zeit aber, und zwar seitdem die Regierung und Krieger- und Domänenkammer nicht von Einem Chef dirigirt worden, ¹⁾ und da insonderheit beide Chefs nicht mit einander harmoniret, hat sich bekannter Maßen einiger Zweifel ratione fori bei verschiedenen Vorfällen entsponnen, der, wenn von beiden Theilen de concert gegangen wäre und man sich darüber besprochen hätte, ohne Weitläufigkeit hätte abgethan werden können, sintemal der Titel IV der Regimentsverfassung, der Titel XXXI der Hofgerichtsordnung und der Extract aus dem an die Pommersche Regierung unterm 1. Martii 1693 ergangenen allergnädigsten Rescript, so in fine der Consistorialordnung zu finden, satzsam disponiren und mit deutlichen Worten anzeigen, was für Sachen zu einem jeden Collegio gehören und welchergestalt keinesweges die *jurisdictio collegiorum confundiret* werden soll.

Inzwischen, da solches unterblieben und dagegen von der Königl. Krieger- und Domänenkammer, ich weiß nicht, aus welchem Grunde, denen von E. K. M. festgesetzten Landesgesetzen zuwider 1. die *publicatio edictorum*, 2. *confirmatio privilegiorum*, 3. alle Judensachen, 4. die Vereidung der Justizbedienten und der Landräthe und 5. die Strandsachen theils gänzlich von dem foro der Regierung, wohin selbige doch eigentlich gehören, abgezogen, theils aber an die mehrgedachte Krieger- und Domänenkammer dergestalt verwiesen worden, daß beide Collegia *conjunctim* dergleichen Angelegenheiten besorgen und darüber mit einander *conferiren* sollten, so haben sich, wie leicht zu erachten, viele Unordnungen eingeschlichen, und ist die größte Verwirrung und Verzögerung der Sachen daher entstanden. Dieses hat um so viel leichter geschehen können, da, wie bekannt, die Königl. Krieger- und Domänenkammer mit der zu ihrem Zweck gehörigen und oftmals überhäuften Arbeit so viel zu thun hat, daß ihr keine Zeit übrig bleibt, mehrerwähnte zur Regierung unstreitig gehörige und zur Kammer gezogene Sachen gehörig zu besorgen; vielmehr giebt solches zu vielen Abhaltungen Gelegenheit, und es

¹⁾ Vgl. Nr. 233.

ist nicht zu beschreiben, was für Unordnungen in der Provinz, was für Klagen der Clienten und was für Nachtheil für E. K. M. und Dero so weislich verordneten Gesetze daraus entstehen. Niemand weiß beinahe mehr, woran er Recht thut oder wohin er sich zu wenden habe. Die Unterbediente sind dergestalt confundiret, daß bald kein Archiv mehr complet sein dürfte, weil wegen oftgedachter Vermischung des fori, die Sachen bald von der Regierung, bald von der Kammer, bald von beiden zugleich betrieben werden. Daher geschiehet es auch, daß oft Acten bei der Kammer liegen bleiben und, weil dieselbe mit Sachen, so zu ihrem Zweck gehören, überhäuft ist, vergessen und zuweilen ganze Tage lang gesucht werden, dagegen in Ermangelung derselben bei der Regierung alles liegen bleiben muß. Von Seiten der Regierung aber wird niemals nachgewiesen werden können, daß dieselbe sich Sachen angemasset habe, so zu ihrem Ressort nicht gehören, und ich nehme auf meine Pflicht, daß solches noch weniger künftig geschehen soll. Wohl aber wird dieselbe sammt und sonders dahin sehen, daß in Sachen, die von der Art sind, daß mit der Kammer darüber conferiret werden muß, wenn dieselbe dazu qualificiret und gehörig instruiret, gemeinschaftlich mit derselben gehandelt werde. Wenn aber die Königl. Krieges- und Domänenkammer, wie in den Strandsachen, über jede Decreta mit der Regierung conferiren will, so gehet die Zeit mit Hin- und Herschreiben weg, und die Sachen, wobei öfters periculum in mora ist, bleiben zu unbeschreiblichem Schaden des einen sowohl als des andern liegen oder werden wenigstens aufgehalten und versäümet.

E. K. M. werden hoffentlich meiner allerunterthänigsten Vorstellung hierunter um so mehr Glauben beimessen, als ich Allerhöchstdenenselben in beiden Collegiis zu dienen die hohe Gnade genieße¹⁾ und mit beiden Chefs in der besten Freundschaft und vollkommener Einigkeit lebe, auch nichts anders hierunter zur Absicht habe als das wahre Interesse E. K. M. und das Wohl meines Vaterlandes, welches bei den erwähnten Umständen gar sehr leidet.

Ich unterstehe mich, zu desto mehrerer Beglaubigung des allegirten sub petito retraditionis die Regimentsverfassung hierbei mit

¹⁾ In einem Adreßkalender von 1743 ist Carl Joseph v. Dewitz als Regierungs- und Kriegs- und Domänenrath aufgeführt.

zu übergeben, und bitte E. K. M. allerunterthänigst, solche und was endlich daraus entstehen dürfte, wenn die Sachen auf gegenwärtigen Fuß ferner tractiret und die *leges fundamentales provinciae* nicht aufrecht erhalten würden, in allergnädigster Erwägung zu ziehen.

E. K. M. wollen demnach allergnädigst geruhen, vorgebachte von der Regierung ab- und an die Kammer gezogene Sachen der Kammer wieder abzunehmen und an die Regierung zu verweisen, auch die Kammer dahin allergnädigst zu bescheiden und derselben anzubefehlen, daß sie die Sachen, so zu ihrem foro nicht gehören, sie kommen vom Hofe oder woher sie wollen, weil zuweilen in den Kanzeleien solches mit der Adresse versehen wird, von sich ab- und E. K. M. Intention gemäß *ad forum competens* verweisen solle, als welches die Königl. Regierung ihres Orts gleichfalls also halten wird.

Das General-Directorium, dem diese Denkschrift wohl eingereicht worden ist, beschloß darauf laut Decret des Justitiars Geh. Finanzrathes v. Biegler (18. Februar 1745) Folgendes:

Weil 1. *publicatio edictorum* von beiden Collegiis an die Subordinirte geschiehet, 2. *confirmatio* der Gewerksprivilegiorum vom Directorio dependiret, 3. die Judensachen der Kammer specialiter aufgetragen, dieser auch 4. die Vereidigung ihrer Justitiarien und fiscalischen Bedienten, ingleichen der Landräthe nothwendig gebühret, die Strandsachen aber per edictum vor ein collegium mixtum gehören und darunter keine Aenderung gemachet werden kann, so soll allein in generalen Terminis an die Kammer rescribiret werden, daß sie sich außer ihrem Ressort, womit sie genug zu thun hat, mit keinen andern, am wenigsten aber mit bloßen Justizsachen befassen, sondern *cc.*, wie hierin gebeten, verfahren soll.

Darnach das Rescript vom 20. Februar 1745 an die Kammer.

528. Cabinetsordre an den Kammer-Präsidenten von Uschersleben in Stettin.

Berlin, 3. März 1745.

R. 96. B. 30. — Abschrittlich.

Verweis wegen Saumseligkeit der Kammer.

Da Ich Mich erinnere, daß die dortige Krieger- und Domänen-Kammer nach Meiner im vorigen Jahre an dieselbe ergangenen

Ordre¹⁾ die Designationes derer Servisgelder, welche in denen sämtlichen pommerschen Städten, wenn solche mit Garnisons beleget sind, aufgebracht werden müssen, bis dato nicht eingesandt hat, so kann Ich Euch nicht bergen, daß Mir solches zu sehr großem Mißfallen gereicht, und muß Ich nothwendig daraus urtheilen, daß die Sachen bei der Kammer in sehr schlechter Ordnung seien und sowohl Ihr selbst als die Rätthe ihre Arbeit nur obenhin und bei sehr großer Ungewißheit verrichten müssen. Es wird also Euch und der Kammer die hierunter begangene Saumseligkeit und unverantwortliche Hintansetzung Meiner Ordre hierdurch aufs nachdrücklichste verwiesen, zugleich aber auch ernstlichst und bei Vermeidung Meiner Ungnade anbefohlen, oberwähnte Designationes in Zeit von acht Tagen an Mich ohnfehlbar einzusenden, und werdet Ihr insonderheit dafür sorgen, daß dieser Meiner anderweiten Ordre ein promptes Genügen geleistet werden müsse, wenn Ihr anders wollet, daß Ich ferner sein solle u. s. w.

529. Schriftwechsel des Königs mit Cocceji.

4. u. 13. März 1745.

R. 9. X. 1. G.

Präsidentenstelle beim Cösliner Hofgericht.

Der König hatte Cocceji ein Immediatgesuch des Cösliner Hofgerichtsraths v. Bord²⁾ remittirt, in welchem dieser bat, daß der König ihn als den ältesten Rath ohne weitere Rückfrage in die Stelle des derzeitigen Präsidenten v. Bedell, der alt und schwach sei und seinem Amt nicht weiter vorstehen könne, succediren lassen möge. Cocceji berichtet darauf unterm 5. März 1745 (Conc.)³⁾: Die Justiz beim Cösliner Hofgericht sei in der größten Confusion; wenn ein Mitglied des gegenwärtigen Collegiums zum Präsidenten ernannt würde, so sei wenig Hoffnung auf Besserung, er müsse vielmehr dem König anrathen, zu dieser Stelle einen Mann zu wählen, der gar keine Connexion mit dem Hofgerichte habe und im übrigen „geschickt und desinteressirt“ sei. Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Berlin, 13. März 1745 (Ausf.) unter Bezeugung seines Mißfallens

¹⁾ Nicht erhalten Vgl. Nr. 460, 12. Mai 1744.

²⁾ Heinrich Leopold v. Bord.

³⁾ Das Concept ist vom 4. März datirt. Das Datum des 5. März ergibt sich aus der Cabinetsordre vom 13. März, die darauf Bezug nimmt.

über die Confusion der Justiz bei dem Collegium, daß er weder das Gesuch Vords genehmigen, noch auch den Präsidenten v. Wedell, der in seinem Dienste alt und schwach geworden, verstoßen werde. Doch habe Cocceji darin Recht, daß nach dessen Tode ein Mann zum Präsidenten bestellt werden müsse, der gar keine Connezion mit dem Hofgericht habe. Er möge bei Zeiten auf Vorschläge deswegen denken.

530. Cabinetsordre an die Minister von Cocceji und von Arnim.

Berlin, 13. März 1745.

Ausfertigung. — R. 9. X. 1. B.

Frage der Justizreform. — Cocceji und Arnim.

Da Ich nichts sehnlicher als eine Verbesserung und recht-schaffene Administration der Justiz in Meinen Landen zum Soulagement Meiner getreuen Unterthanen wünsche, so befehle Ich Euch hierdurch, daß Ihr währendder Meiner vorstehenden Abwesenheit in Schlesien auf nachstehende Punkte sehr reiflich denken und mit einander in recht guter Harmonie gründlich überlegen sollet, nämlich

1. ob und welchergestalt es dahin zu bringen sei, daß eine ordentliche Sportuln-Kasse formiret und denen Advocaten und Procuratoren ein gewisses und zureichendes jährliches Gehalt daraus festgesetzt und gezahlet werden könne; alsdann aber kein Advocat, unter was Namen und Prätext es auch sein möge, auch nicht eines Groschen werthes bei Strafe unausbleiblicher und prompter Cassation von denen Parteien nehmen dürfe.

2. Da die Anzahl derer Advocaten sowohl bei denen Ober- als Untercollegien sehr stark ist, wie und welchergestalt selbige auf eine gewisse Zahl festzusetzen, daß nicht mehr Advocaten seind, als deren bei jedem Collegio wirklich erfordert werden; wobei hierunter lediglich auf geschickte, ehrliche und desinteressirte Leute gesehen werden muß.

3. Welchergestalt insonderheit darauf zu halten ist, daß absonderlich bei denen höhern Justizcollegiis, als das Tribunal, Appellationsgericht, Kammergericht, Consistorium &c., absolutent keine andere als recht-schaffene, geschickte und ehrliche Advocaten bestellet werden, welche dann auch alsdann nach dem zuerst ermeldeten Vor-

schlag mit einem austräglichern Gehalt als die übrigen Advocaten zu versehen sein würden.

4. Wie die Einrichtung zu machen sei, daß, so wie überall rechtschaffene und ehrliche Fiscäle zu erhalten, also auch insbesondere einige recht tüchtige Fiscäle bestellet werden, deren Function hauptsächlich sei, auf die Advocaten, auch Richter Acht zu geben und zu erforschen, ob solche Präsente, Schenkungen oder dergleichen von denen Parteien nehmen oder sonst wider ihr Amt und Pflicht handeln, da denn dergleichen Advocat oder Richter, welcher dergleichen von ihnen mit Wahrscheinlichkeit überführet wird, durch eine ganz summarische Untersuchung, ohne Weitläufigkeit, Chicanen und dergleichen Tours mehr zu gestatten, auf das prompteste und solenneste andern zum Exempel cassiret werden muß.

5. Sollet Ihr ferner darauf denken, ob nicht die jezigen Justizcollegia mit zu vielen, gutentheils ungeschickten und interessirten Leuten besetzt sein? ob nicht deren Anzahl auf eine gewisse Zahl zu vermindern und festzusetzen, die die Arbeit bei jedem Collegio hinlänglich bestreiten können, und wie dieselbe mit gehörigem Gehalt zu versorgen sein, damit sie nicht nöthig haben, zu unrechtmäßigen Mitteln zu greifen; dabei aber auf keine andere als recht geschickte, solide und redliche Leute gesehen werden muß.

Ich habe Mich dieserhalb gegen Euch dahin declariren wollen, daß, sobald durch des Höchsten Hülfe die Ruhe und Friede in Teutschland herstelllet sein wird, Ich auf besondere Fonds denken werde, aus welchen eine solche Anzahl ehrlicher und geschickter Leute mit hinlänglichem Tractament versehen werden können. Alles vorstehende habt Ihr mit einander wohl zu überlegen, Euch dazu Zeit zu nehmen und eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen, auch Mir zu seiner Zeit einen recht soliden und fundamentalen Bericht davon zu erstatten. Damit Ihr auch um so mehr Zeit habet, dieses so nöthige als heilsame Werk recht einzusehen und wohl zu fassen, so will Ich, daß Ihr Mir Eure Vorschläge und Berichte deshalb währendder Meiner Abwesenheit und währendder vorstehender Campaigne nicht nachsenden, sondern solches bis zu Meiner, Gott gebe glücklichen und vergnügten, Wiederkunft nach Berlin aussetzen sollet.

In Veranlassung dieser Cabinetsordre erging zunächst auf Vorschlag Coccejis unterm 23. April 1745 ein Circular-Rescript an sämtliche Re-

gierungen und Justizcollegien (Concept, gez. Cocceji, Arnim. R. 9. X. 1 B.), wodurch Bericht erfordert wurde, wieviel Personen bei jedem Collegium angestellt seien, welche Besoldungen und Emolumente ein jeder genieße, und wieviel Stellen nach der Zahl der Prozesse für nöthig erachtet würden. Die erforderlichen Berichte gingen nur langsam ein.¹⁾ Cocceji beabsichtigte Anfangs, den Inhalt derselben tabellarisch nach Rubriken geordnet dem König einzuberichten; doch ist diese Absicht nicht zur Ausführung gelangt. Auf seine Anregung, an die säumigen Collegien Excitatorien zu erlassen, (9. Juli 1745) erwiderte Arnim: „Der sich geäußerte Erfolg hat mehr als einmal eine ernstliche Reue bei mir gewirkt, daß ich zu dem Circulari quaest. die Hand geboten.“

Im Uebrigen ist aus den Verhandlungen Coccejis und Arnims über die Weisungen der Cabinetsordre vom 13. März ein positives Ergebniß nicht hervorgegangen, doch mag zur Kennzeichnung des verschiedenen Standpunctes aus ihrem Schriftwechsel darüber das Folgende angeführt werden.

In einem Botum vom 24. April 1745 äußerte Arnim seine Bedenken namentlich zu dem ersten und vierten Punct der Cabinetsordre. Er macht auf den Unterschied der bisherigen Advocateneinkommen (die zwischen 1000 und 2000 Rthlr. und darüber hinaus schwanken) aufmerksam und fürchtet, daß die besten Advocaten lieber ihre Praxis niederlegen, als sich den bisherigen Verdienst einschränken lassen würden. Bei Vertheilung der Prozesse nach der Reihenfolge müsse ganz von der verschiedenen Befähigung der einzelnen Advocaten abgesehen werden, während bei der Vertheilung durch die Präsidenten der Verdacht der Parteilichkeit nicht auszuschließen sei. So wenig man übrigens einen Patienten zwingen, Leib und Gesundheit diesem oder jenem Arzt wider Willen anzuvertrauen, ebensowenig möchte man wohl jemand obligiren können, sein zeitliches Wohl und Wehe in die Hände eines Advocaten zu stellen, zu welchem er kein Vertrauen habe. Thue man es doch, so würden die Parteien neben dem aufgedrungenen Sachwalter häufig noch einen anderen auswärtigen Rechtsfreund consultiren. Auch könne gar nicht verhindert werden, daß nicht die Parteien sich ihren Advocaten insgeheim trotz des beabsichtigten Verbotes erkenntlich bewiesen. Was die Beaufsichtigung der Richter durch die FISCALe anbetreffe, so würde dadurch die bisherige Ordnung umgekehrt werden, nach welcher die höheren Justizcollegien ihrerseits die Aufsicht über die FISCALe geführt hätten; die Richtercollegien würden dadurch empfindlich gekränkt, und es würde ihnen schwer fallen, ihre Autorität über die ihnen untergeordneten FISCALe aufrecht zu erhalten. Besser sei es doch, diejenigen Richter,

¹⁾ Wir stellen das Wesentlichste daraus unter Nr. 537 zusammen

die man nicht für „kaufher“ halte, je eher je lieber zu entfernen. „So lange übrigens hohe und niedrige Gerichtsstühle mit Menschen besetzt sind, so wird es auch an menschlichen Fehlern nicht ermangeln. Daran ist aber täglich mit Sanftmuth und mit Ernst zu bessern und zu bauen. Nichts ist leichter als cassiren, nichts schwerer hingegen, als geschickte und routinirte Leute wieder an die Stelle zu bekommen.“

Ein anderes Botum vom 4. Juni 1745, das sich specieller mit der Einrichtung verschiedener Gerichtshöfe beschäftigte, schließt er mit den Worten: „Ueberhaupt wollte wohl alle mißliche Neuerungen und zugleich die Verminderung gesetzmäßiger emolumentorum treu meinend dissuadiren. Der verfehlte Succesß derer meisten vor einigen Jahren intendirten Veränderungen ist noch in gar zu frischem Andenken, als daß man sich dieses notable Beispiel nicht zur Warnung sollte dienen lassen.“ Hierzu bemerkt Cocceji (11. Juli): „Die Einrichtungen de anno 1725 und 1738 haben alle ihre Absicht auf die Verbesserung und Beschleunigung der Justiz; und wann keine Neider und Chicaneurs sich in die Sache meliret und S. K. M. eine falsche Idee davon beigebracht hätten, würde der Succesß schon erfolgt sein. Dieses ist gewiß, daß die hochlöbliche Commission solches selbst angemerket und von der ganzen weiteren Untersuchung abstrahiret hat; wobei ich des Freiherrn v. Marschall droiture billig rühmen muß. Unterdessen werde ich aber diese Einrichtungen zum Grunde meines Plans legen, wie ich solches in der Beilage weiter gezeigt habe.“

Dies letztere bezieht sich auf ein Botum Coccejis vom 10. Juli, in welchem er über die in der Cabinetsordre vom 13. März besonders erwähnten Punkte hinaus allgemeinere Vorschläge zur Verbesserung der Justiz macht. Er will vor allem einen tüchtigen und integren Richterstand schaffen, dessen Mitglieder nicht mehr auf die Sporteln angewiesen sein, sondern auskömmlich besoldet werden sollen und keinerlei Neben-Commissionen übernehmen dürfen. Die Advocaten sollen bei den höheren Collegien nur bei einem Gerichtshof thätig sein und von dem Mantel befreit werden. Die Vorschriften von 1725, 36, 38 über die Amtsführung von Richtern und Advocaten sollen bei der Regelung der Sache zu Grunde gelegt werden, bis ein gewisses Landrecht und eine verbesserte Proceßordnung verfertigt worden sei, die er binnen Jahresfrist zu liefern verspricht. Bei jedem Collegium soll nach des Königs Absicht ein Fiscal bestellt werden, der die Amtsführung der Richter beaufsichtigt. Die Justizcollegien, insonderheit in den Provinzen, sollen fleißig visitirt werden. Endlich soll eine Anzahl von Mißbräuchen abgeschafft werden, namentlich die Verpachtung der Justiz,¹⁾ die Collogia mixta, die Einschickung der

¹⁾ Namentlich die Gerichtsbarkeit auf den Domänen wurde verpachtet.

Acten in criminalibus¹⁾ (außer bei Tortur und Lebensstrafe), die Versendung der Acten außer Landes; die Bestimmung der Termine müsse dem Ermessen des Richters überlassen werden (statt des trimestre spatium, der fatalia und der termini legales), alle Sachen müßten in drei Instanzen abgethan werden, wegen der Proceffe mit den Pächtern und Untertanen²⁾ müsse eine besondere Constitution erlassen werde. Genehmige der König diese Vorschläge, so wolle er dafür stehen, daß alle Proceffe mit geringen Ausnahmen in einem Jahre geendigt würden.

Hierzu machte Arnim Randbemerkungen, zum Theil in unverkennbar ironischem Tone. In Betreff der Besoldungs- und Sportelverhältnisse betont er den Mangel eines soliden Fonds und weist darauf hin, daß die Sporteln dazu nicht ausreichen würden, zumal wenn nach des Königs Absicht die Proceffe vermindert und verkürzt würden: „unde sumimus panem in deserto?“ Zu der Stelle von der Verfertigung des Landrechts bemerkt er: „Dieses ist wahr und Gott segne Ew. Excellenz rühmliche Bemühung! Ich zweifle auch nicht daran, daß Ew. Excellenz binnen Jahresfrist nicht damit sollten fertig werden. Mit der Promulgation aber werden dieselbe vermuthlich nicht eilen wollen, bis diejenigen, quorum interest, darüber zu Rathe gezogen worden.“ Ob die Kammern zur Abstellung der judicia mixta zu bewegen sein würden, bezweifelt er. Gegen die Ermächtigung der Richter, statt der legalen Termine kürzere zu setzen, protestirt er lebhaft. Ueber die Actenversendung nach auswärts hält er Anhörung der Landstände für erforderlich; die Gründe für und wider hielten sich die Wage. Die Beaufsichtigung der Richtercollegien durch Fiscale will er der Entscheidung des Königs überlassen. Bis her sei das die Sache der Präsidenten gewesen, und habe es den Parteien freigestanden, im Falle sie meinten, daß diese ihr Amt nicht gebührend verrichteten, sich an den dazu bestellten *ministre chef de justice* zu wenden, „welcher dann auch, soviel mir wissend, sein hohes *officium* sorgfältig verwaltet, auch ferner zu verwalten nicht unterlassen wird“.

Die Angelegenheit scheint dann eine Weile geruht zu haben. Am 31. October 1745 erinnert Cocceji Arnim an den königlichen Befehl wegen Einreichung des Reformplanes. Da er dem Könige nichts anderes vorschlagen könne, als Verminderung und ausreichende Besoldung der Rätthe, Festsetzung eines *jus certum* und provisorische Wiederherstellung der 1725 und 1738 gemachten Verfassungen, Arnim aber mit diesen Grundsätzen, namentlich dem letzten, nie übereingestimmt habe, so halte er es, um den

¹⁾ An das Criminal-Collegium zu Berlin.

²⁾ Wohl auf den Domänen.

König nicht mit der Entscheidung ihrer entgegengesetzten Principien zu befehlen, für das beste, daß jeder für sich eine Probe mache. „Ich habe mich daher“ — schließt das Schreiben (eigenh. Conc. R. 9. X. 1. G.) — „in der beiliegenden Anfrage bei Sr. K. M. auheischig gemacht, auch jezt schon alle Prozesse in einem Jahr, die Probations- und Concursproceffe aber höchstens in 2—3 Jahren durch alle Instanzen zum Ende zu bringen: ich hoffe, daß Ew. Excellenz damit zufrieden sein werden.“

Die erwähnte Anfrage liegt nicht bei und ist auch anderweitig nicht bekannt; ebensowenig eine königliche Resolution darauf. Auch von Arnims Rückäußerung ist nichts zu finden.

Eine zweite Erinnerung Cocceji's ergeht an Arnim unterm 11. Januar 1746. Er faßt darin seine Vorschläge nochmals in einem Project zusammen, welches die obigen Ausführungen in der Hauptsache wiederholt. Arnim berief sich demgegenüber auf seine früher abgegebenen Vota. Als dritter wurde der an des verstorbenen Broich Stelle neuernannte Minister v. Dankelmann zu den Berathungen zugezogen. Bevor man jedoch dazu kam, einen gemeinschaftlichen Bericht zu vereinbaren, kam die Angelegenheit durch die Cabinetsordre an Cocceji vom 12. Januar 1746 in eine andere Bahn.

531. Cabinetsordre an den Oberst von Göze.¹⁾

Berlin, 14. März 1745.

Bresl. Staatsarch. M. R. VII. 106. Abschrift.

Die Bürger sollen nicht durch das Militär brüskirt werden.

Ich komme zu Meinen besondern Mißfallen in Erfahrung, wie daß seit Kurzem her es ein paarmal geschehen ist, daß angefessene Bürger auf Befehl der Officiers Württembergischen Regiments arretiret und nach der Hauptwache gebracht, allda aber vor Auslieferung an die Civil-Gerichte auf eine schändliche und ganz ungeziemende Art durch Walbieren mit Ruß und dergleichen unanständige Dinge mehr tractiret worden.

Ich kann Euch nicht verhalten, wie es Mich sehr unangenehm ist, dergleichen zu vernehmen und daß Ihr als Commandeur des Regiments hierunter nicht mehr auf Ordnung und Wohl[an]ständigkeit haltet und da Ich überall angemerket habe, daß Ihr in Sachen, so die Stadt und Bürgerschaft angehen, Euch verschiedentlich einer

¹⁾ Regiment Alt-Württemberg, Berlin.

Autorität angemäset habet, die Euch garnicht zukommet, so befehle Ich Euch hierdurch so gnädig als alles Ernstes und ein vor allemal, daß Ihr Eure Officiers und Leute in Ordnung halten und nicht zugeben sollet, daß solche hiesige Bürger oder andere Leute, es sei unter was Praetext es wolle, affrontiren oder auf einige Weise vergewaltthätigen dürfen. Was aber Euch selbst anbetrifft, so sollet Ihr Euch nicht von Sachen meliren, die Euch ganz Nichts angehen, die Bürger ohne veriret lassen und Eure Autorität nicht weiter extendiren, als solche in der That nur gehet, widrigenfalls und wenn Ihr Euch darunter nicht in Euren Schranken halten werdet, Ich Mich mit Euch ganz serieuz brouilliren werde. Ich will hoffen, Ihr werdet Euch dieses ein vor allemal zur Warnung dienen lassen und keine Gelegenheit geben, daß Ich Eurenthalben mit weitem Klagen behelligt werde, daferne Ihr sonsten wollet, daß Ich sein soll &c.

532. Aus einem Immediatbericht Münchows
vom 23. März 1745.

Abshr. Dresl. St.-N. M. R. I. Sect. II. No. 23. vol. 2.

Präsidium der Oberamtsregierung zu Oppeln.

Wegen des Grafen Hendels¹⁾ habe ich E. M. bereits allerunterthänigst berichtet, daß er mehr Schulden habe, als sein ganzes Vermögen beträgt, und daß er einen Banquier allhier Namens Horquelin allein 50000 Rthlr. schuldig sei, wovon derselbe fast nichts zu hoffen hat.

Wenn indessen E. M. denselben vorläufig cassiret und befehlen, an dessen Stelle einen andern zuverlässigen und getreuen Mann in Vorschlag zu bringen, so stelle allerunterthänigst anheim, ob E. M. allergnädigst gefällig, dazu den Grafen von Reder auf Doblet, welcher ein Uncle des jezo regierenden Herzogs von Dels und Anverwandter des Generalleutenants Grafen von Dohna, zu bestellen.

Ich bin umsomehr von seiner Treue versichert, als derselbe einen Sohn in E. M. Diensten unterm Schwerinschen Regiment

¹⁾ Graf Hendel von Donnersmard, Präsident der Oberamtsregierung zu Oppeln.

hat und einen andern, welcher im Gebirge wohnet und Marsch-commissarius ist.

Der König genehmigt die Bestellung des Grafen v. Neber zum Oberamts-Regierungs-Präsidenten in Oppeln durch Cabinetsordre vom 29. März 1745. (Ebenda.)

533. Berichte der Justizminister und königliche Befehle darauf.

11. April — 7. Juli 1745.

R. 9. X. 1. G. vol. 9. u. R. 52. Nr. 144 a. ¹⁾

Untersuchung der Justizverwaltung in Magdeburg.

Gemeinschaftlicher Immediat-Bericht der Justizminister vom 11. April 1745.

E. K. M. haben denen Geheimden Räten Annisio und von Fariges Commission ertheilet, welche die Justiz in Magdeburg untersuchen sollen.

Diese Commission berichtet, daß sie die Justiz in der größten Unordnung gefunden, so daß kein Wunder ist, daß so viel Klagen wegen der Illegalitäten, Intriguen und Verzögerung der Prozesse geführt worden.

Wir haben bis zu einer generalen und völligen Einrichtung des ganzen Justizwesens alle von der Commission angemerkte Fehler durch ein Reglement redressirt und darin den Präsidenten, Räte und Subalterne zu besserer Beobachtung ihres Amtes angewiesen, welches Reglement wir zu E. K. M. allergnädigster Vollziehung hierbei legen. ²⁾

¹⁾ Das undatirte von Cocceji geschriebene und von ihm allein unterzeichnete Concept, überschrieben „Project der an E. K. M. abzugehenden Relation“, befindet sich R. 9. X. G. vol. 9., das abgeänderte Mundum mit den Unterschriften von Cocceji, Broich, Arnim und königlichem Marginal R. 52. Nr. 144 a.

²⁾ Concept d. d. 25. März 1745. R. 52. Nr. 144 a. Es hat die Form eines Rescripts und enthält 22 Artikel (15 Spalten). Der Präsident wird darin zu schärferer Aufsicht angewiesen, die Verhältnisse beim Archiv und bei den Registraturen werden eingehend geordnet, alle Räte zc. sollen in 6—8 Wochen die Acten, welche sie an sich genommen haben, unerkannt in einen besonders dazu herzurichtenden Raum durch ein Loch in der Thür werfen. Weiterhin wird das summarische Verfahren in Bagatelisachen eingeschärft, den unzulässigen Appellationen in Wechselisachen entgegenzutreten, der processus excentivus für unstatthaft erklärt,

Weil aber der Regierungsrath Rappius die hauptsächlichste Ursach der bei der Regierung eingeschlichenen Confusion ist und wegen seiner Intriguen und Illegalitäten (wovon eine Specification hierbeigeht) eine nachdrückliche Strafe verdienet, so sein wir der unvorgreiflichen Meinung, daß E. K. M. ein Exempel an demselben statuiren müsse, und ist das wenigste, daß er aller seiner Dienste entsetzet werde.

Der König schrieb an den Rand des Berichts:

„Das ist nichts die Schelme So daran Schuldt Seindt Sollen mir auf Ehre und reputation angezeiget werden und ich were Sie Schon zu strafen wißen
Fch.“

Der Bericht kam mit diesem Marginal zurück am 27. April.

es werden einzelne Illegalitäten, Parteilichkeiten, Proceßverschleppungen monirt, die Amtsführung und das Verfahren beim Consistorium wird gerügt, auf Erzielung von Vergleichungen gedrungen, wegen des Vormundschafswesens auf die Magdeburgische Polizeiverordnung von 1680 verwiesen, die Beschränkung der Instanzen auf 3 empfohlen und die Ausarbeitung eines Projects deswegen anbefohlen, der Mißbrauch der Commissionen remedirt, die Menge der Advocaten und die daraus entspringende Verzögerung der Proceße monirt etc. Der Präsident und die Rätthe werden angewiesen, alle diese Unordnungen, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten bei Vermeidung der königlichen Unnade abzustellen.

Das Reglement war von Cocceji entworfen worden. Arnims Vorschlag, deswegen zu einer Conferenz zusammenzutreten, hatte Cocceji abgelehnt mit dem Bemerkn (3. April): „Wann E. K. M. mich werden fragen lassen, warum ich alle Conferenzen vermeide, so werde ich derselben die Ursache realiter vorzeigen.“ Worauf Arnim erklärte (7. April): „Da des p. Frhr. v. Cocceji Exc., wie schon bei anderen Gelegenheiten geschehen, auch in praesenti die vorgeschlagene Conferenz mit mir decliniren, so muß mir solches gefallen lassen. Bin aber inmittelst nicht d'humeur mich in einige Contestation mit Deroelben einzulassen, vielmehr bereit, dasjenige, was E. Exc. sowohl ad regem immediate als auch an die Magdeburgische Regierung zu expediren à propos gefunden haben, zu unterschreiben.“ Am 10. April erklärte Arnim weiter: „Obgleich ich in verschiedenen Puncten mit diesem von des p. Frhr. v. Cocceji Exc. selbst expedirten und uns vorgelegten Rescripto nicht durchgängig einig, Se. Exc. hingegen die zur Conciliation angetragene Conferenz recusiret, so will dennoch umb Glimpf und Friedens willen, salvo tamen dissensu, nam dissentire licet, selbiges mitzeichnen, auch das Mundum mit contrasigniren.“ Cocceji bemerkte dazu (13. Apr.): „Es hat Er. Exc. freigestanden nicht allein monita zu machen (welchen ich mich gerne würde submittirt haben), sondern auch Dero sentiments der Relation durch ein besonderes Botum beizufügen. Daß ich aber alle mündliche Conferenzen vermeide, darzu habe ich solche Ursachen in Händen, wodurch ich mich jederzeit bei Er. K. M. justificiren kann.“

Beilage.

„Extract derer gegen den Regierungsrath Rappium geführten und erwiesenen Klagepuncten.“

D. D. [April 1745.]

1.

Es ist über funfzehn Jahre her beständig Klage geführet worden, daß sich viele Acta verlören und daß der p. Rappius, wann er sich vor eine Sache interessiret, dieselbe zu sich nehme und solchergestalt den Lauf der Justiz hemme.

Es ist ihm dahero schon durch ein Rescript vom 6. Septembris 1734 aufgegeben worden, eine eidliche Specification deren bei ihm befindlichen Acten bei 50 Rthlr. Strafe und Vermeidung fiscalischer Inquisition auszuliefern. Er hat sich aber so wenig an diese als an die anderweitig unterm 12. Aprilis 1736 ergangene Ordre gehalten. Dahero die Commissarii bei der Haussuchung, die sie unvermuthet bei ihm vorgenommen, 450 Stück, theils Volumina, theils einzelne Stücke, Berichte, Concepte zc. zc. bei ihm gefunden; wodurch viele Acta, welche man vor verloren geschäzet, wieder zum Vorschein gekommen, viele decretirte Sachen und viele in collegio veranlassete Berichte und Decrete unexpeditet liegen geblieben, die executiones rerum judicatarum gehindert, viele Memorialien unterschlagen und dadurch die Proceffe verzögert, denen Unterthanen die Justiz versaget und die Parteien, weil sie Duplicata eingeben und bei Hofe klagen müssen, in unnöthige Kosten gesetzt worden.

2.

Das unverantwortlichste ist, daß er, nachdem er anno 1727 von denen Schlichtingischen Erben wegen 350 Rthlr. belanget worden, so oft Berichte nach Hofe abgehen sollen, die Acta mit denen Berichten zu sich ins Haus genommen und manchesmal über Jahr und Tag bei sich liegen lassen, auch solche, ohngeachtet die Einsendung der Acten vielfältig befohlen worden, dennoch an sich behalten, so daß sie erst anno 1743 eingesandt worden, wodurch dann die Sache achtzehn ganzer Jahre verzögert und bis auf diese Stunde noch nicht zum Stande gekommen ist.

3.

Hat er bei dem Decretiren allerhand Intriguen gemacht, dasjenige, was in pleno beschloffen worden, einseitig umgestoßen und durch decreta contra decreta die Justiz verächtlich gemacht.

4.

Hat er in Sachen, worinnen seine Schwiegersöhne¹⁾ bedient gewesen, mehrentheils selbst verordnet und sogar Sentenzen abgefasset.

5.

In Sachen, die per appellationem von dem Magistrat (wo er Bürgermeister gewesen) an die Regierung ergangen, hat er decretiret und referiret und ist folglich in der ersten und zweiten Instanz Richter gewesen, ohngeachtet ihm solches bei fiscalischer Strafe verboten gewesen.

6.

Er ist wider seinen Eid denen Parteien mit Rath an die Hand gegangen und hat ihnen sogar Gutachten ertheilet, auch die Vorstellungen, wodurch die Leute ihn zum Commissario ausbitten müssen, selber concipiret und aufgesetzt.

7.

Es sind überdem verschiedene verdächtige Umstände von Malversation, insonderheit bei der angeführten Consistorial-Sache, gegen ihn vorgekommen, welche aber Commissarii nicht völlig ausfindig machen können.

8.

Was die Corruptiones anbetrifft, so hat die Commission die Ursachen angezeigt, warum solche nicht entdeckt werden können, weil die Corrupten ebenso als der Corruptus bestraft werden. Unter dessen kann nicht geleugnet werden, daß das ganze Land davon voll ist.

¹⁾ Advocaten in Magdeburg.

Immediat-Bericht der Justizminister vom 18. Mai 1745.¹⁾

E. K. M. hat es gefallen, uns die wegen der Magdeburgischen Justiz gethane allerunterthänigste Vorstellung wieder zurückzusenden, mit Dero eigenhöchsthändigen Marginali: daß wir die Schelmen, so daran schuld sein, auf Ehr und Reputation anzeigen sollen, und daß E. K. M. sie schon zu strafen wissen würde.

E. K. M. werden allergnädigst erlauben, daß wir unsere Vorstellung nochmals hiebei fügen,²⁾ woraus E. K. M. zu ersehen geruhen werden, daß wir den Rappium als den Haupturheber aller Confusion benennet, dessen Malversationen [wir] in einer Beilage specificce angezeigt [und] anbei unsere unvorgreifliche Meinung beigefüget haben, daß Ew. Kgl. Maj. ein Exempel an demselben statuiren müssen, und daß das wenigste sei, wann er aller seiner Dienste entlassen wird.

Außer diesem Rappio hat die Commission dem von Hansen ein vieles wegen der Depositen zu Last geleet, sie hat aber selbst vorgeschlagen, daß, weil sie die Sache wegen Enge der Zeit nicht hat untersuchen können, solches der Kammer und der Regierung aufgegeben werden möchte, welches in dem beiliegenden Reglement Nr. 22³⁾ geschehen und die Ahndung E. K. M. ausdrücklich vorbehalten worden.

Gegen die übrige Membra collegii hat die Commission nichts besonders angeführt, außer daß, wie bei allen Justizcollegiis, die Processse gar zu sehr verzögeret werden.⁴⁾

¹⁾ Mund., gez. Cocceji, Broich, Arnim. B. 52. Nr. 144a.

²⁾ Der oben abgedruckte Bericht samt der Beilage S. 862.

³⁾ Vgl. S. 860, Anm. 2.

⁴⁾ In dem ersten Entwurf Cocceji's R. 9. X. 1. G. vol. 9 steht hier ursprünglich der folgende, später abgeänderte und schließlich ganz ausgelassene Absatz. „Hieran aber ist hauptsächlich der Präsident schuld, welcher die Rätthe und Advocaten billig übersehen und dieselbe zu ihrer Schuldigkeit besser anhalten sollte; die Rätthe aber, welche meistens keine Besoldung haben und daher andere Functiones übernehmen müssen, pflegen eines mit dem andern zu versäumen, und haben daher alle gleiche Schuld.“ Arnim bemerkte am Rande zu der Beurtheilung des Präsidenten: „Ich könnte wohl diese Passage so schlechterdings nicht assuren, denn, so viel mich extra acta erinnere, die Commission selbst dem Präsidenten kein böses Zeugniß beileget. Fehlet ihm gleich noch manches an der Erfahrung und hat er so redoutablen Leuten wie der Rappius nicht allemal zu widerstehen vermocht, so ist doch kein Zweifel, daß, wann er gegen die unbändigen Rätthe und Subal-

Wir haben in dem hiebei wieder zurückgehendem Reglement sowohl den Präsidenten als die Rätthe zu besserer Beobachtung derer Landesgesetze und Beschleunigung der Proceffe bei E. K. M. Ungnade angewiesen; es ist aber keine Hoffnung, die Justiz auf einen soliden Fuß zu setzen, bis E. K. M. die vorhabende neue Einrichtung derselben zu Werk richten werden.

Es dependirt also von E. K. M. allergnädigsten Resolution:

1. ob dieselbe das Reglement zu confirmiren und
2. die Strafe des Rappii zu determiniren geruhen wollen. Wegen des von Hansen werden wir nach vollführter Inquisition näher berichten.

Unter dem Datum Camenz, 26. Mai 1745 schreibt Eichel, der König habe auf die zurückkommende Vorstellung zu melden befohlen, daß Rappius cassirt sein und die noch gegen ihn schwebenden Sachen durch fiscalischen Proceß ausgemacht werden sollten. Desgleichen sollte gegen Hansen *ex officio* verfahren und das Erkenntniß sofort ohne *considération* zur Execution gebracht werden.

Durch königliches Rescript auf Specialbefehl (gez. Marschall, Arnim) vom 31. Mai 1745 wird die commissarische Relation mit den Acten in Sachen des Rappius dem Criminal-Collegium übergeben, mit dem Befehl, *ratione poenae* rechtlich und gewissenhaft zu erkennen. Zugleich wird dem Collegium nachrichtlich bekannt gemacht, daß der Rappius wegen Evidenz der begangenen Malversation zum Soulagement des Publici¹⁾ vorläufig bereits cassirt worden sei.

ternen in Zukunft unterstützet werden, auch mit der Zeit mehr Routine erlangen sollte, er nicht einer derer besten Präsidenten werden dürfte, zumal wann vor der Hand demselben ein guter Regierungs-Director zur Seite gesetzt würde." — Daraufhin änderte Cocceji den Absatz, wie folgt: „Hieran ist sowohl der Präsident als die Rätthe schuld, weil der erstere die Rätthe und Advocaten billig übersehen, die Landesverfassungen besser einsehen und die Sulbalternen zu deren Festhaltung besser anhalten sollte; die Rätthe aber, daß sie im Decretiren keinen gehörigen Fleiß anwenden, keine Acta recht einsehen und mit vieler Nebenarbeit sich bemengen, wodurch sie eines mit dem andern veräümen: wiewohl sich die meisten damit entschuldigen, daß sie keine Besoldung haben.“ Aber auch in dieser Fassung ist er schließlich gestrichen worden.

¹⁾ Am 7. Juli 1745 empfiehlt das Justizdepartement dem König an Stelle des cassirten Rappius als Regierungsrath in Magdeburg den ehemaligen Syndicus zu Halle, Hofrath Morgenstern, „als einen der geschicktesten Leute, und dem

534. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Weiß, 17. April 1745.

Ausfertigung. R. 94. IV. La. 18.

Unmittelbarer Verkehr der Kammerpräsidenten mit dem Könige.

Nachdem S. K. M. in Preußen zc. aus beiliegendem, Höchstderoselben zu Händen gekommenen Extract eines aus Dero General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorio an die Mindensche zc. Kammer ergangenen Rescripts sehr mißfällig ersehen, wie dasselbe kein Bedenken getragen, dem dasigen Kammerpräsidenten wegen eines in der Sache quaest. an Dero höchsten Person immediate abgestatteten Berichts eine Reproche zu geben, als wollen höchstgedachte S. K. M. solches dem General zc. Directorio hiermit ernstlich verwiesen und es zugleich verwarnet haben, sich dessen in dergleichen Fällen vors künftige zu enthalten, widrigenfalls es S. K. M. Ressestiment deshalb auf eine nachdrückliche Art gewiß zu gewärtigen hat.¹⁾

535. Aus einem Schreiben Münchows an den Kriegsrath Hildebrand (Glogau).

Breslau, 18. April 1745.

Abschrift. — Bresl. St.-u. M.-R. Pars I. Sect. I. No. 10. Vol. I.

Versicherung der Fürsorge für den Fall der Invalidität.

Ich habe gehoffet, daß Ew. zc. mich zu viel kennen würden, um zu glauben, daß, wann dieselben bei gesunden Tagen und guten Kräften Ihr Devoir thun, Sie bei herannahendem Alter und Schwachheit außer Brod gesetzt werden sollten. So lange Ew. zc. im

die ganze Provinz den Ruhm eines redlichen Mannes beileget“. Die Untersuchungscommissarien sowie der Präsident v. Blotho empfehlen ihn und sind der Meinung, „daß keine bessere Wahl für das Publicum getroffen werden könne“. (Gehalt 500 Rthlr.)

Der König genehmigt den Vorschlag durch eigenhändige Mandentscheidung: „gubt Frch.“ (Mund., gez. Cocceji, Broich, Arnim; ebenda.)

¹⁾ Es handelte sich nach Ausweis eines beiliegenden Extractes um Niederschlagung eines Kassenrestes, wozu der Präsident, wie es scheint, auf Immediatbericht, durch Cabinetsordre befugt worden war. Das General-Directorium schrieb ihm (16. März 1745): „Wir wollen hoffen, daß Ihr, der Präsident, genugsam überleget haben werdet, wie dennoch die prompte Bezahlung jederzeit genugsam erfolgen könne, widrigenfalls Ihr Uns dafür responsible bleibet, indem Euch ge-

Stände sind zu dienen, so bin versichert, daß Sie Ihr Amt mit allem Fleiß, Treue und Exactitude verrichten werden. Sollten aber dazu die Kräfte abgehen, so können Ew. zc. gewiß versichert sein, daß wenigstens so lange, als ich die Ehre habe, Präsident von der zc. Kammer zu sein, Denenselben solcherwegen an Ihrem Gehalt und Unterhaltungsmitteln nicht das geringste entgehen soll, sondern Dieselben, wie in dergleichen Fällen billig, von denen übrigen in der Arbeit übertragen werden müssen.

536. Aus verschiedenen Actenstücken.

7. Mai — 1. November 1745.

Bügel als Landtagscommissar in Ostfriesland durch Jhering ersetzt.

Als bei der bevorstehenden Reassumption des ostfriesischen Landtages im Frühling 1745 der Widerspruch der Stände gegen den Kriegs- und Domänenrath Bügel als Concommissarius aufs neue zu befürchten war,¹⁾ wurde dem Kanzler Homfeld, der an Stelle Bügels Jhering zum Commissar vorgeschlagen hatte, durch Rescript vom 13. März 1745 befohlen, die Stände eventuell mit ihrem Begehren abzuweisen und bei Strafe der königlichen Ungnade Bügel nichts in den Weg zu legen. Die Stände hätten um so weniger Berechtigung zu ihrem Widerspruch, da sie ja Bügel auf seinen Privatrevers hin im vorigen Jahre zugelassen hätten, und dieser Landtag nicht ein neuer, sondern nur die Fortsetzung des vorjährigen sei.

Aus dem nebenhergehenden Schriftwechsel des Cabinetministeriums mit dem General-Directorium, in dem von Seiten des ersteren Geh. Rath Weinreich die Feder führte, geht übrigens hervor, daß das Cabinetministerium eigentlich nicht für räthlich hielt, auf der Person Bügels, die nun einmal den Ständen gründlich verhaßt sei, durchaus zu bestehen; doch nahm das Generaldirectorium für ihn Partei.²⁾

bühret hätte, zusehender Unserm General zc. Directorio davon zu berichten, welchem Unsere höchste Intention bekannt und was extraordinarie eingezogen werden kann oder denen Provincialcassen zu lassen, jedesmal beurtheilen muß.“ — Der König resolvirte mündlich, laut einer Bleistiftnotiz von Eichels Hand: „Sie sollen sich in Acht nehmen, daß sie ein andermal nicht solche Dinge schreiben, oder Ich würde sie auf die Finger klopfen.“

¹⁾ Vergl. Nr. 514.

²⁾ Ein Rescript vom 13. April 1745 (Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62, Nr. 1) wies ihn an, „daß er sich der dortigen Stände und Eingefessenen Liebe und Vertrauen immer mehr und mehr zu Wege bringen solle“.

Ein Privatschreiben des Königl. Kammerherrn v. Wedel an Podewils, welches u. a. die Frage der Befoldung des königlichen Inspectors beim Administrationscollegium durch die Stände behandelt (vom 8. April 1745), enthält folgenden Passus: „j'ose pourtant faire considérer en même temps à V. E. que la haine générale pour la personne du conseiller de guerre Bügel porte beaucoup d'obstacles tant à celle qu'à plusieurs autres propositions, attendant la chambre, et que si l'on était assuré que la susdite charge d'inspecteur fut donné à un compatriote, l'affaire se faciliterait beaucoup.“

Das auswärtige Departement theilte einen Auszug dieses Schreibens dem Generaldirectorium mit und bemerkte dabei, das zeige recht, daß Homfelds Beschwerden über Bügel nicht ohne Grund seien. Nach Decret Culemans (1. Mai 1745) wurde darauf geantwortet, man vermüthe, daß Homfeld selbst jene Bemerkung veranlaßt habe. Er habe wenigstens bisher alle Refforts spielen lassen, um es dahin zu bringen, daß Bügel, der vielleicht auf seine Handlungen zu genau Acht gebe und sich seiner Superiorität nicht so schlechterdings unterwerfe, aus Ostfriesland weggeschafft und ein anderer, der es gänzlich mit ihm halte, an seine Stelle gesetzt werde. Man könne Bügel höchstens zum Vorwurf machen, daß er etwa im Anfang die Sachen nicht mit genugsamem Menagement und Behutsamkeit tractirt haben möchte. Das sei aber, wenn man es bemerkt habe, immer gleich redressirt worden, und gegenwärtig verfare er mit solcher Umsicht, daß keine Klagen weiter vorkämen.

Eine entscheidende Wendung brachte erst das folgende Schreiben hervor.

Schreiben des Grafen Fridag von Gödens (Directors der ostfriesischen Stände) an Podewils, Aurich, 7. Mai 1745.¹⁾

Monsieur. Par commission particulière de la Diète des états d'Ost-Frise, laquelle vient de finir, je me trouve chargé d'appuyer chez Votre Excellence de mon mieux le contenu du mémoire ci-joint que Mr. Neandre aura l'honneur de lui présenter au sujet de Mr. Bügel, naturellement nullement enclin à nuire à personne et surtout point à qui ne m'en a pas donné personnellement sujet, comme celui-ci.

Je crois, cependant, de mon devoir envers Sa Majesté et de l'obligation de mon directoire à la Diète au pays d'attester

¹⁾ Mundum. — Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. 62. Nr. 1.

sur la bonne foi dont je fais profession en toute rencontre, que ce Mr. Bügel en question depuis tout le temps qu'il est au pays, en toute sa manoeuvre semble avoir étudié le contre-pied de tout ce qui pouvait lui attirer l'attention et la confiance chez les habitants.

Je veux croire que son intention pour l'intérêt du Roi peut être bonne, mais, pour autant que j'ai pu avoir connaissance de sa manoeuvre, je ne saurais me convaincre qu'elle soit ni habile ni prudente, soit pour l'état financier ou pour l'état politique.

A l'égard du premier, il paraît mettre sa première application et son plus grand savoir-faire dans une économie de lésine et de petitesesses dont un particulier ne s'aviserait pas dans l'administration de ses terres, dont le détail serait trop long et trop ennuyant pour les grandes occupations de V. E.

Et toutes ces petitesesses sont accompagnées par des infractions des jouissances de ceux à qui elles appartenaient jusqu'ici, et soutenues par des citations, mandements et exécutions, lesquelles arrogant à la chambre des domaines un respect d'un tribunal qu'on n'a pas connu jusqu'ici en ce pays, et d'autant plus chatouilleux et inquiétant, puisque en vertu des statuts on n'y a reconnu jusqu'ici que les deux tribunaux de la chancellerie et du Hofgericht, cum privilegio remissorialium de la première au dernier à tout accusé qui les recherchait.

Cette nouveauté, Monsieur, entraîne après elle dans l'état politique l'embarras que les prétendus lésés, en recourant à redressement de leurs griefs à la chancellerie royale, n'y trouvent pas le secours nécessaire, parceque la chambre des domaines, en provoquant à la décision royale sur son droit de département, arrête tout court et suspend toute décision en faveur des lésés.

Outre cet inconvénient, qui exige une prompte décision pour la levée d'une infinité d'embarras, aisés à juger, Mr. Bügel engendre journellement et à chaque Diète différents projets d'économie et de nouveaux établissements parmi lesquels je ne désavoue pas qu'il n'y en ait quelques-uns d'utiles et praticables avec le temps, mais lesquels paraissent prématurés dans une province dont la régence n'est pas consolidée jusqu'ici et dont

l'arrangement doit servir de base à la confiance entre le maître et les sujets.

Outre cela, parmi ces projets, surtout pour l'établissement des nouvelles charges, comme celles de deux *Leichgrafen* d'un *Land-Physicus* &c. &c., les propositions de Mr. Bügel sont plus appuyées sur sa faveur personnelle, pour favoriser quelqu'un de ses clients, que sur le bien et l'utilité publique.

Et ce qui achève à lui attirer l'aversion générale, est que toutes ses propositions sont accompagnées en détail d'un ton de despotisme et de menaces qui fait trembler le tiers-état, malgré que les gens sensés le rassurent sur la bonté du Roi et sur l'indubitabilité que S. M. n'a nulle part à la dureté de son commissaire.

De tout ce détail que j'abrège au possible, pour distraire V. E. le moins qu'il dépend de moi, je lui laisse à juger s'il convient au propre intérêt de S. M. de continuer Mr. Bügel dans l'emploi de *concommissaire* aux Diètes, et, par conséquent, si sur cet article Elle voudra patrociner le mémoire dont les états m'ont constitué pour solliciteur chez Elle.

J'ai chargé Mr. Neandre d'en donner la doublette en original au *Directoire-général* afin que ce département suprême ne puisse point alléguer cause d'ignorance du mécontentement des états contre la personne de Mr. Bügel et concoure avec le cabinet à les en délivrer, si point en tout, du moins au point de son apparition aux Diètes, persuadé qu'à la durée et en moins de peu d'années l'expérience prouvera de reste combien peu l'économie du même Bügel à l'entretien des métairies et la surcharge des fermiers du Roi sera convenable aux circonstances du pays.

Dies Schreiben wurde vom auswärtigen Departement an das Generaldirectorium gesandt mit der Bemerkung, es werde danach doch wohl auf einen andern, und zwar auf einen inländischen Regierungsrath, als *Concommissarius* beim Landtage zu reflectiren sein (21. Mai). In der Antwort des Generaldirectoriums (5. Juni; Decernent Culeman) wird ausgeführt, daß diese Aeußerungen nicht durchschlagend seien, daß man „ganz andere“ als die ausgesprochenen Absichten dahinter vermüthe: doch wolle das Generaldirectorium der Ernennung eines andern Landtagscommissars an Stelle Bügels nicht widersprechen; nur dürfe man ihm nicht zumuthen,

selbst beim König darauf anzutragen. Boden fügte dem Concept noch eigenhändig den Vorbehalt zu, daß alsdann das Generaldirectorium nicht die volle Verantwortung für prompten Eingang der ostfriesischen Revenüen übernehmen könne; obnehin habe die Säumigkeit der Stände schon mehrmals dem Könige Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Eine Aufforderung des auswärtigen Departements, mit ihm gemeinschaftlich die Ersetzung Bügels als Landtagscommissar durch einen Regierungsrath zu beantragen, lehnte das Generaldirectorium noch unterm 10. Juli ab; doch erklärte es sich einverstanden mit der Ernennung Iherings an Bügels Stelle; nur mußte dieser dann, um den Ständen gegenüber mehr Autorität zu haben, zum Director bei der Regierung befördert werden. Das fand das auswärtige Departement bedenklich (6. August), theils wegen der angeblich nicht genügenden juristischen Qualification Iherings, theils wegen seiner starken Arbeit bei der Kammer, die ihm schon jetzt nicht erlaube, viel in Regierungsangelegenheiten zu arbeiten; auch berief es sich auf die ablehnende Haltung Coccejis in der Frage. Das Generaldirectorium suchte diese Gründe zu entkräften. Man einigte sich schließlich dahin, daß das auswärtige Departement seine Bedenken gegen die Beförderung Iherings aufgab, während das Generaldirectorium seine Betheiligung an der Anfrage beim König zusagte. Diese Anfrage sollte zugleich mit der Einreichung des Reglements für Regierung und Kammer erfolgen.¹⁾ Sie ist nicht erhalten, hat aber offenbar zu einem zustimmenden Bescheid geführt. Die Bestallung Iherings zum Landtagscommissar datirt vom 1. Nov. 1745.²⁾

537. Berichte der Justizcollegien auf das Circularrescript vom 25. April 1745.

Ende Mai bis September 1745. (1747. 1748.)

R. 9. X. 1. G.

Enquête über Personal- und Besoldungsverhältnisse, sowie über die Zahl der Prozesse bei den Justizcollegien.

Der Bericht der Preussischen Regierung über Personal und Besoldung ihres Collegiums d. d. Königsberg, 14. August 1745 (R. 9. X. 1. G. Preußen) verweist in der Hauptsache auf einen früher (1740) erstatteten Bericht. Danach setzte sich das Collegium folgendermaßen zusammen:

¹⁾ Schreiben des Generaldirectoriums vom 28. Sept.

²⁾ Gen.-Dir. Ostfr. Tit. 62, Nr. 1 und 2.

Oberräthe	Befoldung ¹⁾ als Mitglied des Collegiums	Befoldung aus Nebenchargen
1. v. Lesgewang ²⁾	— Rthlr.	3450 Rthlr. als Kammerpräsident.
2. v. Schlieben ³⁾	2104 „	750 „ als Präsident des Appellationsgerichts.
3. v. Tettau ⁴⁾	1604 „	— „
4. v. Eulenburg ⁵⁾	2104 „	— „
5. v. Kunheim ⁶⁾	1000 „	500 „ als Amtshauptmann zu Insterburg.
<hr/>		
6812 Rthlr.		

3 Secretäre (Ober-Secretäre)⁷⁾ mit 670, 670, 300 Rthlr. Gehalt.

1 Registrator mit 150 Rthlr.

7 Kanzlisten mit je 85 Rthlr.

1 Botenmeister mit 265 Rthlr.

1 Tagator mit 120 Rthlr.

7 extraordinäre Kanzleiverwandte, darunter einer mit 100 Rthlr.

Die Subalterngehälter zusammen 2753 Rthlr.

Ueber die Thätigkeit keine Notiz.

Nach dem Bericht des Königsberger Hofgerichts, Königsberg, 9. Juli 1745 (R. 9. X. 1. G. Preußen), verhält es sich mit dem Personal und den Befoldungen bei diesem Collegium folgendermaßen:

¹⁾ Die Emolumente (Sporteln etc.) sind nicht angegeben. Zur Befoldung der Oberräthe gehören noch Naturalbezüge an Wild aus dem königlichen Jägerhofe (2 Bache, 4 Mehe, 8 Birchhühner, 7 Haselhühner, 5 große und 5 kleine Enten); die meisten beklagen sich, daß dies Wildpret kein Jahr richtig einkomme.

²⁾ Johann Friedrich v. Lesgewang, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Ritter des Schwarzen Adler-Ordens. Zugleich Präsident der Kriegs- und Domänenkammer, des Commerciencollegiums, der Admiralitätskammer und Director der königlichen Magazine. Erbherr auf Bahrten, Aderau etc.

³⁾ Albrecht Ernst Graf v. Schlieben, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Kanzler. Zugleich Präsident des Oberappellationsgerichts zu Königsberg und Lehnsdirector. Erbherr der Klingbedischen Güter.

⁴⁾ Friedrich v. Tettau, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Ritter des Schwarzen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens (Komtur zu Werben), Präsident des Pupillencollegiums. Erbherr auf Widen etc.

⁵⁾ Gottfried Freiherr zu Eulenburg, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Obermarschall. Erbherr auf Prassen, Gallingen, Lauenburg etc.

⁶⁾ Johann Dieterich v. Kunheim, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Chef des Kirchencollegiums, des Armencollegiums und der Mons pietatis. Erbherr auf Earmitten, Kiffitten, Spanden, Knydam, Hohenstein, Edritten etc.

⁷⁾ Die drei Obersecretaire: Sigmund Theodor Berent, Dr. jur., Hof- und Kirchenrath; Wilhelm Richard Schlemüller, Hofrath; Melchior Friedrich Fahrenheit, Hofrath.

Räthe	Befoldung beim Collegium	Emolumente	Befoldung aus Nebenchargen
1. Hofrichter v. d. Gröben ¹⁾	1000 Rthlr.	— Rthlr.	—
2. v. Negelein ²⁾	500 "	15 "	—
3. v. Werner ³⁾	500 "	6 "	Kammerjustitiar (300 Rthlr.).
4. v. Schlieben ⁴⁾	500 "	— "	—
5. v. Eulenburg ⁵⁾	— "	— "	Tribunalsrath.
6. v. Eulenburg ⁶⁾	— "	— "	—
7. v. Vesgawang ⁷⁾	— "	— "	Tribunalsrath.
8. v. Collas ⁸⁾	— "	— "	—
9. v. d. Gröben ⁹⁾	— "	— "	—
10. Volk ¹⁰⁾	500 "	15 "	—
11. Mascovius ¹¹⁾	500 "	5 "	—
12. Hoffmann ¹²⁾	— "	10 "	74 Rthlr.
13. Cabritt ¹³⁾	— "	— "	—
Abwesend:			
14. v. Rhode ¹⁴⁾	500 "	— "	Kreisdirectorialrath und Resi- dent in Köln a. Rh.
15. Hoffmann ¹⁵⁾	500 "	— "	Resident zu Warschau.
	4500 Rthlr.	51 Rthlr.	

Secretäre: 2 ordentliche und drei außerordentliche. Von den ersteren hat der eine 618 Rthlr. Gehalt, 53 Rthlr. Emolumente, der andere

¹⁾ Wilhelm Ludwig v. d. Gröben.

²⁾ Julius Egidius v. Negelein (1743 noch zugleich Verweser im Hauptamt Brandenburg).

³⁾ Joh. Gottfried v. Werner, zugleich Kriegs- und Domänenrath und Tribunalsrath.

⁴⁾ Wolfgang Friedrich v. Schlieben, zugleich Tribunalsrath.

⁵⁾ Christoph Heinrich Frhr. v. Eulenburg, zugleich Ober-Appellationsgerichts- (Tribunals-) Rath.

⁶⁾ Albrecht Wilhelm Frhr. v. Eulenburg.

⁷⁾ Karl Ludwig v. Vesgawang, zugleich Tribunalsrath.

⁸⁾ Ludwig Otto v. Collas.

⁹⁾ Georg Heinrich v. d. Gröben (1743 und 1748 „auf seinen Gütern“)? oder Johann Ernst v. d. Gröben (bezeugt 1748), zugleich Verweser in Osterode und Hohenstein, wo er auch wohnt.

¹⁰⁾ Johann Volk.

¹¹⁾ Christian Heinrich Mascovius, Dr. jur.

¹²⁾ Conrad Philipp Hoffmann, Dr. jur., zugleich Kirchen- u. Pupillenrath.

¹³⁾ Carl Emil Cabritt.

¹⁴⁾ Jacob Friedrich v. Rhode, zugleich Kreisdirectorialrath und Resident zu Köln a. Rh.

¹⁵⁾ Carl Gottfried Hoffmann, zugleich Resident zu Warschau.

218 Rthlr. Gehalt, 70 Rthlr. Emolumente, 383 Rthlr. aus einer Nebencharge. Die letzteren sind unbefolbet; nur einer hat aus einer Nebencharge 100 Rthlr.

Advocaten: 25.

Officiales Fisci: 6.

Proceffe: 138 Civil-, 167 Criminal-Proceffe.

Die Regierung bemerkt, daß früher (bis 1728) das Collegium seiner Fundation nach außer dem Hofrichter aus 5 adeligen und 3 bürgerlichen Räten bestanden und jeder derselben 500 Rthlr. Besoldung gehabt habe, der Hofrichter aber 2000 Rthlr. Nunmehr sei der Hofrichter auf die Hälfte herabgesetzt worden, eine adelige Rathsbefoldung sei ganz eingezogen worden, die Residenten in Köln und Warschau (Rhode u. Hoffmann) würden als Räte besoldet.

Ueber das Königsberger Tribunal (Ober-Appellationsgericht), das Hofhalsgericht ꝛ. sind keine Berichte vorhanden.

Die Stettiner Regierung¹⁾ besteht außer dem Kanzler (v. Grumbkow)²⁾ aus 18 Regierungsräten, lauter Adligen mit einer Ausnahme (Reg.-R. Dircks), einem Archivar und Secretär mit dem Titel als Regierungsrath (Löper), einem Registrator, 3 Secretären, 2 Kanzlisten, 3 Copisten und einem Kanzleidiener. Von den 18 Räten werden 12 als abwesend bezeichnet, 11 gehören zugleich einem andern Collegium an: dem Stettiner oder Cösliner Hofgericht, dem Consistorium, der Kriegs- und Domänenkammer.

Der Besoldungs-Etat aus der Landrentei beträgt insgesamt 4721 Rthlr. 12 Gr. Davon kommen auf den Statthalter von Pommern, August Wilhelm, Prinzen von Preußen 2000 Rthlr.; 400 Thaler gehen ab für Besoldungen zweier nicht zum Collegium gehörigen Kriegs- und Domänenräthe; Grumbkow bekommt als Kanzler (incl. Futtergelder) 839 Rthlr., ein Rath (v. Dreger) 300 Rthlr., ein anderer (v. Schaper) 200 Rthlr., der Archivar Löper 300 Rthlr., den Rest die Subaltern- und Unterbeamten. Ein Regierungsrath (v. Kammin) bekommt 480 Rthlr. aus der Obersteuerkasse. An Emolumenten empfängt der Archivar 185 Rthlr., die Subaltern- und Unterbeamten zusammen 448 Rthlr. Im Nebenamt

¹⁾ Nach Bericht v. 21. Juli 1745. R. 9. X. 1. G.

²⁾ Philipp Otto v. Grumbkow, Wirkl. Geh. Rath (Statsminister), Erc., Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, früher Ober-Präsident sämmtlicher Collegien in Pommern, Oberhauptmann von Lauenburg und Rütow, schloßgeseffen auf Culow, Ruhnow, Wangerste ꝛ. Vergl. Nr. 233.

hat der Regierungsrath v. Kapin als Director der französischen Colonie 425 Rthlr., der Regierungsrath Dircks als Hofgerichtsrath 200 Rthlr., der Regierungsrath v. Kammin als Consistorialrath 66 Rthlr.

Das Stettiner Hofgericht¹⁾ besteht aus den beiden Präsidenten Exc. v. Grumbkow²⁾ und v. Wedel,³⁾ von denen der erstere etwa 72 Rthlr. an Accidentien, der letztere an Gehalt 600 Rthlr., an Accidentien 400 Rthlr. genießt, ferner aus 8 Räten der adligen und 4 Räten der gelehrten Bank; von den ersteren sind 5 unbesoldet, die andern drei (Geh. Rath und Consistorial-Director v. Bork,⁴⁾ Geh. Rath v. Plöb, Hofgerichtsrath und Vicedirector des Consistoriums Fr. W. v. Mellin) genießen beziehungsweise 400, 400, 200 Rthlr.; von den letzteren wird der Geh. Rath v. Schaper⁵⁾ als abwesend bezeichnet, hat aber 400 Rthlr. Gehalt, wovon seine Gläubiger die Hälfte empfangen, Selb und Dircks haben 400 resp. 200 Rthlr., Sam. Gottl. Löper⁶⁾ ist unbesoldet.

Außerdem 1 Protonotarius mit 216 Rthlr. Gehalt und 400 Rthlr. Accidentien, ein Viceprotonotarius mit 166 resp. 150 Rthlr. und ein unbesoldeter Adjunct desselben — ferner ein Actuar mit 100 resp. 350 Rthlr. und ein unbesoldeter Adjunct desselben — in der Kanzlei ein Botenmeister, 2 Secretäre, 2 Kanzlisten, 1 Expeditor, eine Anzahl Copiisten (ohne feste Besoldung), ein Kanzleidiener, endlich 4 Kreis-Executores und 2 Gefangenwärter. Der gesammte Etat der Hofgerichtsbesoldungen (incl. 550 Rthlr., die für zwei nicht dem Collegium angehörende Beamte abgehen) beträgt 3791 Rthlr. 20 Gr., wozu an Accidentien 2673 Rthlr. kommen.⁶⁾

In Verbindung mit dem Hofgericht steht das Scabinatscollegium (Schöppenstuhl), dessen Mitglieder mit dem Hofgericht zusammen das Criminalcollegium bilden, in dem sie die Re- und Correlationen machen. (Die Schöppenstuhlsachen erledigen sie in des Directors Hause). 1 Director, 5 anwesende, 2 abwesende Assessoren, 1 Secretär — sämmtlich ohne Besoldung. Die meisten Mitglieder sind zugleich Advocaten, der Director (Heidemann) ist zugleich im Hofgericht und beim Consistorium als Adjunct des Viceprotonotars resp. Substitut des Secretärs thätig. Die Urtheils-

¹⁾ Bericht v. 16. Juli 1745 (ebenda).

²⁾ Derselbe wie oben.

³⁾ Ewald Joachim v. Wedel.

⁴⁾ Lupold v. Bork. Hatte zugleich beim Consistorium 100 Rthlr. Gehalt. Seine Sporteln giebt er auf 400—450 Rthlr. an.

⁵⁾ Nicht identisch mit dem oben genannten.

⁶⁾ An Sporteln belamen die Hofgerichtsräthe, wenn sie rationes decidendi verfertigten, für jede 16 Gr. Sonst ist über die Sporteln nichts näheres angegeben.

gebühren werden für die Assessoren auf 30—50 Rthlr. angegeben; der Director erhält das Doppelte.

In Vor- und Hinterpommern, ausschließlich des Cösliner Hofgerichtes:

Advocati Fisci 8, die zugleich Advocatenpraxis treiben.

Advocaten¹⁾ 17 in Stettin selbst, 3 in Stargard, 2 in Anclam, 1 in Demmin, 2 in Greifenberg, 1 in Treptow, 1 in Cammin.

Procuratoren zu Stettin 14, in Stargard 3.

Procuratoris Fisci 3 in Stettin.

Das Stettiner Consistorium²⁾ besteht aus dem Director und 12 Räten, 1 Protonotar und Secretär, 2 Kanzlisten, die zugleich als Kanzleidienere fungiren. Der Director (Heinr. Leop. v. Bork, zugleich Hofgerichtsrath) hat an Gehalt beim Consistorium 100 Rthlr., an Accidencien 400—450 Rthlr.,³⁾ der General-Superintendent Hornejus 796 Rthlr. (incl. Naturalbezüge), vier Pastoren sind als Consistorialräthe ohne Besoldung, desgl. drei andere Räte; vier Räte empfangen eine Besoldung von 33 oder 66 Rthlr. Der ganze Besoldungs-Etat des Consistoriums beträgt 1263 Rthlr.

Bei dem Cösliner Hofgericht sind nach dem Bericht, Cöslin, 4. Juni 1745 (R. 9. X. 1. G.), wirklich thätig: Der Präsident v. Münchow und 6 Räte, 4 von der adligen, 2 von der gelehrten Bank (v. Eichmann, v. Wachholz, v. Glasenapp, v. Bonin, Wendlandt, Bothe); abwesend sind drei Supernumerare. Subalterne: 2 Protonotarien, 1 Actuar, 7 Kanzlisten, 1 Diener, 1 Gefangenwärter. Advocaten 16, mit Einschluß dreier Fiscale. Nach der Foundation von 1720 sollten außer dem Präsidenten 5 Räte sein, 2 von der adligen, 3 von der gelehrten Bank; die beiden ersten sollten je 300 Rthlr., von den letzteren einer 400 Rthlr., die beiden andern je 200 Rthlr. erhalten. Statt dessen haben jetzt die 4 Räte von der adligen Bank der Reihe nach 400, 300, 250 und 200 Rthlr., von den zwei Räten der gelehrten Bank aber nur der eine 200 Rthlr., der andere (der zugleich das Amt des Protonotars versieht) als Rath keine Besoldung. Der Präsident hat 600 Rthlr. Gehalt und 800 Rthlr. Emolumente aus Siegelgeldern, Sporteln zc. Die Räte haben keine nennenswerthen Nebenbezüge. 300 Rthlr. empfängt der zum Hofgerichts-Director

¹⁾ Darunter solche, die zugleich als Landrath oder Bürgermeister bezeichnet werden.

²⁾ Bericht vom 19. Januar 1747.

³⁾ Wohl nicht beim Consistorium besonders, sondern überhaupt, wie schon oben bemerkt.

bestellte v. Dreger, der aber gar nicht in Cöslin, sondern bei der Stettiner Regierung arbeitet. Sein Gehalt müsse für das Cösliner Hofgericht gebraucht werden. Desgleichen seien diesem zuzuwenden die 500 Rthlr., die der v. Münchow als ehemaliger Stolpesscher Landvoigt habe, da aus eben dieser Landvoigtei und einigen Burgerichten das Hofgericht gebildet worden sei, — ferner das Raugardsche Burgerichtsgehalt, das früher der Feldmarschall v. Rahmer gehabt habe. — Von den Subalternen bezieht der erste Protonotar an Gehalt 150 Rthlr., an Emolumenten 500 Rthlr., der zweite nur 128 Rthlr. Emolumente; der Actuar 66 resp. 240 Rthlr., zwei Kanzlisten je 100 Rthlr. Gehalt, 250 resp. 100 Rthlr. Emolumente, alle übrigen geringere Summen. Nach der Foundation sollten nur zwei Kanzlisten sein, die übrigen seien aber gleichfalls nöthig und seien nur Adjuncten. — Advocaten sollten nach der Foundation nur 9 sein; bei großem Fleiße und gehöriger Qualification würden auch 7 ausreichen. Die drei Fiscale seien nicht nöthig; einer genüge. — Prozesse¹⁾ waren im Jahre 1744 gewesen 708, wovon noch unerledigt waren 359.

Aus dem Bericht der Neumärkischen Regierung, Cüstrin, 9. Juni 1745 (Mund. R. 9. X. 1. G.), ergibt sich über den Personalbestand und die Besoldungen bei diesem Collegium und dem damit verbundenen Consistorium Folgendes:

Ramen der Mitglieder	Besoldung	Emolumente
1. Kanzler v. Bismarck ²⁾	400 Rthlr.	520 Rthlr.
2. 1. Vicekanzler v. d. Gröben ³⁾	400 "	150 "
3. Vicekanzler v. Martig ⁴⁾	400 "	100 "
4. Director v. Münchow ⁵⁾	100 "	— "
5. Reg.= u. Consist.=Rath v. Bobeser ⁶⁾	400 "	120 "
6. Reg.= u. Consist.=Rath v. Brünnow ⁷⁾	— "	90 "
7. Reg.= u. Consist.=Rath Buchner ⁸⁾	— "	100 "
8. Consistorialrath Beyer ⁹⁾	— "	— "
9. Consistorialrath Hofham ¹⁰⁾	— "	— "
	<hr/>	<hr/>
	1700 Rthlr.	1080 Rthlr.

¹⁾ Die Proceßliste ist nicht bei den Anlagen des Berichts. Die obigen Angaben sind aus anderweitigen Notizen in den Acten ergänzt worden.

²⁾ Lewin Friedrich v. Bismarck, zugleich Mitglied des Geh. Justizraths, des Ober-Appellationsgerichts und des Kammergerichts, Director des Neumärkischen Provinzial-Criminal-Collegiums, Chef des Kirchenrevenue-Directoriums.

(Anmerkung 3—10 siehe Seite 878.)

Der Regierungsrath Buchner war zugleich Protonotar und Archivar und hatte in dieser Stellung noch 120 Rthlr. Gehalt und 450 Rthlr. Emolumente (insgesammt 670 Rthlr.). Außerdem 4 Secretarien mit 100, 60, 60, 0 Rthlr. Befoldung, 280, 200, 200, 120 Rthlr. Emolumenten. (Betrag der Subalternegehälter insgesammt 340 Rthlr., der Emolumente 1250 Rthlr.).

Advocaten befanden sich bei der Regierung 10, darunter der Hofrath Badow,¹¹⁾ der als Hofadvocat 133 Rthlr. 8 Gr., als Armenadvocat 50 Rthlr. Befoldung hatte; Fiscale 7.

Processse schwebten im Jahre 1744: 449, davon waren abgethan 253. Außerdem in der Appellations- u. Instanz 194; erledigt davon 74.

Die Zahl der Advocaten bezeichnet die Regierung als hinreichend, erklärt aber für wünschenswert, deren noch ein paar anzunehmen, um sie „anzuziehen.“

Sie bittet, daß die 400 Rthlr., die von den Rathsbefoldungen an die Halberstädtische Regierung gekommen seien, wieder zurückgegeben werden möchten.

Der Bericht des Altmärkischen Obergerichts, Stendal, 9. Juli 1745 (Mund. R. 9. X. 1. G. Altmark), giebt über Personal- und Befoldungsverhältnisse des Collegiums Folgendes an:

³⁾ Timotheus Otto v. d. Gröben, zugleich Criminalrath und Chef des reformirten Presbyteriums.

⁴⁾ Johann Friedrich v. Martitz, früher (1743) als Geh. Justizrath, Regierungs- und Consistorialrath bezeichnet.

⁵⁾ Andreas Christoph v. Münchow, Regierungs- und Kanzleidirector. Als abwesend bezeichnet.

⁶⁾ Christoph Friedrich v. Wobejer, zugleich Criminalrath und Assessor beim Kirchen-Revenüen-Directorium.

⁷⁾ Carl Franz v. Brünnow.

⁸⁾ Christian Buchner, zugleich Criminalrath, Protonotarius und Archivar. In den Adresskalendern sind die ersten 6 Räte als adlige Bank, die übrigen als gelehrte Bank bezeichnet.

⁹⁾ Christoph Wilhelm Beyer, zugleich geistlicher Inspector; hatte als solcher sein Gehalt.

¹⁰⁾ Christian Hofham, Hofprediger und Inspector der reformirten Kirchen und Schulen; hatte gleichfalls sein Gehalt als Geistlicher.

¹¹⁾ Johann Victor Badow, zugleich auch Hofiscal. Die Cumulation der Stellungen als Hofadvocat und Armenadvocat bezeichnet die Regierung als unstatthaft. Uebrigens hatte die Kammer von seinen Befoldungen 66 Rthlr. 16 Gr. resp. 50 Rthlr. an sich gezogen; dies hatte die Veranlassung zur Verbindung der beiden Functionen gegeben. Die Regierung bittet um Restitution des Geldes.

Außer dem Landeshauptmann Generallieutenant du Moulin¹⁾ befinden sich im Collegium 10 Rätthe, 2 Secretarien, 1 Kanzlist und 2 Kanzleiboten. Specificationen ihrer Besoldungen haben nur folgende Rätthe eingegeben:

	Besoldung	Emolumente	Aus Nebencharge
Hermes ²⁾	267 Rthlr.	120 Rthlr.	370 Rthlr.
v. Lattorf ³⁾	317 "	60 "	300 "
v. Bismard ⁴⁾	317 "	60 "	— "
Goldbeck ⁵⁾	267 "	60 "	— "
Liepmann ⁶⁾	— "	70 "	— "
	<hr/> 1168 Rthlr.	<hr/> 370 Rthlr.	

Die beiden Secretarien haben je 60 Rthlr. Besoldung, 600 Rthlr. Emolumente, der Kanzlist nur 40 Rthlr. Emolumente (zusammen 180 Rthlr. und 1240 Rthlr.). Ein weiterer Kanzlist wäre sehr nöthig, doch fehlt es am Gehalte.

Advocaten sind 24 vorhanden, davon aber 9 abwesend und 7 Fiscale. Es sollten nach der Einrichtung nur 12 Advocaten sein; diese Zahl genüge auch derzeit noch. Die fiscalische Arbeit könne von 3 Fiscalen bewältigt werden.

Processe haben geschwebt im Jahre 1744: 173 Stück.

Nach dem Bericht der Minden-Ravensbergischen Regierung, Minden, 29. Mai 1745 (Mund. R. 9. X. 1. G. Minden), lagen die Personal- und Besoldungsverhältnisse bei diesem Collegium folgendermaßen:

Rätthe	Besoldung beim Collegium	Emolumente	Besoldung aus Nebenchargen
1. Präsident v. Derenthal ⁷⁾	600 Rthlr.	327 Rthlr.	—
2. Director Tilemann ⁸⁾	— "	— "	850 Rthlr. als Reg.-Secretär.

¹⁾ Peter Ludwig du Moulin, Generallieutenant von der Infanterie, Commandant zu Groß-Glogau, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Amtshauptmann zu Colbatz, Marienfließ und Rhaden, befand sich in Glogau.

²⁾ Johann Hermes, Hof- und Obergerichtsrath, Consul dirigens in Stendal.

³⁾ Hans Wilhelm Friederich v. Lattorf, Geheimer, Hof- und Obergerichtsrath, Landrath und Kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath.

⁴⁾ Hans Christoph v. Bismard, Geh. Rath, Vice-Landeshauptmann der Altmark.

⁵⁾ Karl Friedrich Goldbeck, Hof- und Obergerichtsrath.

⁶⁾ Johann Friedrich Liepmann, Hof- und Obergerichtsrath.

⁷⁾ Friedrich Wilhelm v. Derenthal.

⁸⁾ Johann Philipp Tilemann genannt Schend (so Abdr.-Kal. 1743 und 1748), zugleich Regierungs- u. Lehnssecretär.

Räthe	Befoldung beim Collegium	Emolumente	Befoldung aus Nebenchargen
3. Director v. Fuß ¹⁾ als Friedenscommissar	140 Rthlr.	200 Rthlr.	100 Rthlr. als Archivar.
4. Reg.-R. Coudelans ²⁾	200	80	—
5. Reg.-R. Culeman ³⁾	200	200	420 Rthlr. als Director und Assessor Scabinatus, diri- girender Bürgermeister etc.
6. Reg.-R. Cornberg ⁴⁾ Abwesend:	—	60	—
7. Präsid. v. Dankelman ⁵⁾	300	—	—
8. Präsid. v. Reichenbach ⁶⁾	500	200	—
9. Geh. R. v. Kock ⁷⁾	—	—	—
10. R.-R. Pott ⁸⁾	—	—	—
11. R.-R. Vette ⁹⁾	—	—	—

Secretäre 6, der erste (Director u. Regierungsrath Tilemann) mit 360 Rthlr. Gehalt, 49 Gr. Emolumenten, die andern mit 150—120 Rthlr. Gehalt, bezw. ohne Gehalt und mit 100—250 Rthlr. Emolumenten, bezw. ohne solche.

Advocaten (Fisci?) 3 mit 90—120 Rthlr. Gehalt, 5—50 Rthlr. Emolumenten. Bedelle 2 (40—42 bezw. 87—70), 1 Wote (65 bezw. 10), 2 Gefangenwärter (je 30 Rthlr.).

Subalterne zusammen 1267 Rthlr. Gehalt, 1348 Rthlr. Emolumente.

Advocaten in Minden 12, in Ravensberg 9.

Processe 255.

Die Regierung beklagt sich in einem besondern Schreiben bitter über die Unzulänglichkeit der Gehälter bei dem Collegium. In dem Bericht ist

¹⁾ Thomas Hennig v. Fuß, Geh. Justiz- und Grenzrath, zugleich Archivar.

²⁾ Herman Coudelans.

³⁾ Rudolf Culeman, zugleich regierender Bürgermeister von Minden und Director des Schöppenstuhls.

⁴⁾ Christian Ludwig v. Cornberg.

⁵⁾ Johann Christoph Daniel Frhr. v. Dankelman Titular-Präsident.

⁶⁾ Friedrich v. Reichenbach, Geh. Rath, Präsident des (kurmärkischen) Consistoriums und Kirchendirectoriums, des französischen Oberconsistoriums und aller geistlichen Sachen etc. zu Berlin.

⁷⁾ Wilhelm Christian v. d. Kock, Geh. Rath und Landrath, Domkürster, Archidiaconus und Domcapitular zu Minden, Bürgermeister in Lüble, Erbherr auf Stockhausen und Lüble; wohnt auf seinem Gut Stockhausen.

⁸⁾ Rudolf Friedrich Pott, Director des Matrimonialgerichts zu Bielefeld, wo er auch wohnt.

⁹⁾ Christian Rudolf Vette, Landrichter in Tellenburg, wo er auch wohnt.

erwähnt, daß an 2000 Rthlr. von dem zur Besoldung der Regierung bestimmten Gelde ihr entfremdet worden sei. 1000 Rthlr. Präsidentengehalt sind nach Berlin gekommen; ebendahin 500 Rthlr., die früher ein Director gehabt; eine Rathsbefoldung sei eingezogen und an die Kammer gegeben worden; gleichfalls eingezogen 100 Rthlr. Gehalt für den Lehnsecretär. Die Regierung bittet, daß diese Besoldungen dem Collegium wieder zugewandt würden.

Nach Bericht des Geh. Finanzraths und Commissaire en chef der Grafschaften Tecklenburg und Lingen v. d. Horst vom 24. Mai 1745 (R. 64. Lingen Generalia Justizwesen) bestand damals die Tecklenburg-Lingensche Regierung zu Lingen aus folgenden Räten:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. v. d. Horst, | Sie waren sämmtlich unbesoldet und |
| 2. C. Pontanus, | genossen an Emolumenten zusammen |
| 3. H. Pontanus, | nur etwa 29 Rthlr. jährlich. v. d. Horst |
| 4. Schloiman (absens), | hatte aus Nebenchargen 1717 Rthlr., ²⁾ |
| 5. Metting, | C. Pontanus 501 Rthlr., ³⁾ H. Pon- |
| 6. Schlehtendahl, | tanus 329 Rthlr., ⁴⁾ Schlehtendahl |
| 7. v. Rosum, ¹⁾ | 59 Rthlr. |
| 8. v. Meyrind. | |

Außerdem ein Secretär mit 88 Rthlr. Besoldung und 100 Rthlr. Emolumenten, ein Kanzlist mit 50 bezw. 10 Rthlr., ein Bedell mit 46 bezw. 2 Rthlr. jährlich.

In der Regel hatte die Regierung nur mit Hoheits-, Grenz-, Lehn-, und geistlichen Sachen zu thun, Proceffe kamen an sie nur per modum commissionis. Die Anzahl der Räte und der übrigen Bedienten wird als hinlänglich bezeichnet.

Das Lingensche Landgericht bestand nach einem Bericht v. d. Horsts aus ihm selbst, als Richter, dem Vicerichter Metting und den Assessoren Lünig⁵⁾ und Meyerind.⁶⁾ Die beiden letzteren hat keine Besoldung, aber

¹⁾ War Holländer, sehr reich; konnte nicht hochdeutsch sprechen und schreiben (Culemann 16. März 1749).

²⁾ Ueber die Einkünfte als Richter s. u. Zugleich bekam v. d. Horst als Deputatus perpetuus der Kammer 373 Rthlr. 18 Gr. Besoldung und 250 Rthlr. Emolumente; als Commissaire en chef und Gograf genoß er 30 Fuder Holz (= 30 Rthlr.), als Landrath im Fürstenthum Minden an Gehalt und Emolumenten 200 Rthlr., als Deputirter der Mindenschen Stände 150 Rthlr.

³⁾ War zugleich Landrentmeister.

⁴⁾ War zugleich Contributions-Receptor und Fiscal.

⁵⁾ Hofrath und Oberbürgermeister.

⁶⁾ War zugleich auch Advocat bei demselben Gericht! Beide hatten übrigens thatjächlich gar kein Notum, bezogen nur gewisse Gebühren.

je 40 Rthlr. Emolumente, außerdem aus Nebenchargen 100 bzw. 30 Rthlr. jährlich. v. d. Horst hatte als Richter 137 Rthlr. Gehalt und etwa 576 Rthlr. Emolumente.¹⁾ Metting erhielt nur, was v. d. Horst ihm hiervon abgab. Secretär und Bedell hatten keine Besoldung, sondern nur Emolumente. Die Zahl der Prozesse betrug zur Zeit 13. Die Zahl der Mitglieder sowie die vier Advocaten waren nach dem Berichte vollständig ausreichend.

Der Landrichter Bette in Tellenburg hatte 1745 laut einer an das Justizdepartement eingesandten Specification (R. 64 Tellenburg Generalia 1742—67) keine Besoldung und etwa 473 Rthlr. jährlich an Sporteln und sonstigen Emolumenten. Er hatte zugleich die Stelle eines Mindenschen Regierungsraths, doch ohne Besoldung und Accidentien. Außerdem befanden sich bei dem Landgericht ein Secretarius und ein Secretariatsadjunct, gleichfalls ohne Besoldung und mit je 200 Rthlr. Accidentien, ein gleichfalls unbefordeter Advocatus fisci, der seine Accidentien auf 5 Rthlr. angiebt, daneben aber eine Besoldung von 100 Rthlr. genoß für die im Nebenamt verwaltete Controlle bei der Contributionskasse, drei weitere Advocaten, ein Bedell und ein Gefangenwärter.

Die Personal- und Besoldungsverhältnisse des Cleve-Märkischen Hofgerichts stellen sich nach dessen Bericht Cleve, 9. Juni 1745 (Mund. R. 9. X. 1. G. Cleve) folgendermaßen dar:

Räthe ²⁾	Besoldung beim Collegium	Emolumente	Besoldung aus Nebenchargen
1. Präsident v. Syberg ³⁾	600 Rthlr.	— Rthlr.	— Rthlr.
2. v. Morrien ⁴⁾	400 "	40 "	— "
3. v. Nievenheim ⁵⁾	400 "	30 "	— "
4. v. Papp ⁶⁾	— "	126 "	— "
(Zu übertragen:) 1400 Rthlr. 196 Rthlr. — Rthlr.			

¹⁾ Diese Emolumente setzten sich zusammen aus 28 Fuder Torf (= 8 Rthlr. 18 Gr.), 240 Stück Hühner (= 18 Rthlr.), den „Richter-Garben“ (= 80 Rthlr.) und etwa 470 Rthlr. an sonstigen Gerichtsgebühren.

²⁾ Die ersten 4 bilden die adlige, die andern die gelehrte Bank.

³⁾ Johann Gisbert Freiherr v. Syberg zum Busch und Hagen, Geh. Rath.

⁴⁾ Walther Diederich Frhr. v. Morrien zu Colbeck, erster Vicepräsident.

⁵⁾ Joh. Gisbert Ludolph Adrian Frhr. v. Nievenheim zu Driesberg, zweiter Vicepräsident.

⁶⁾ Joh. Moritz v. Papp zu Bingarden, dritter Vicepräsident.

Räthe	Besoldung beim Collegium	Emolumente	Besoldung aus Nebenchargen
	Uebertrag: 1400 Rthlr.	196 Rthlr.	— Rthlr.
5. v. Moxfeldt ¹⁾	400 "	90 "	— "
6. v. Deutecom ²⁾	— "	400 "	— "
7. v. Symmen ³⁾	— "	100 "	— "
8. Koenen ⁴⁾	— "	400 "	300 " als ?
9. Reimann ⁵⁾	— "	140 "	64 " als ?
10. Grollmann ⁶⁾	— "	300 "	— "
11. v. Forell ⁷⁾	— "	200 "	200 " als Director des Criminal-Collegiums?
12. v. Dieft ⁸⁾	— "	— "	600 " als Geh. Regier.- Secretarius.
13. de la Roque ⁹⁾	— "	50 "	— "
14. Märker ¹⁰⁾	— "	50 "	— "
Noch nicht eingeführt: ¹¹⁾			
15. v. Hynsch	— "	— "	— "
16. v. Oven	— "	— "	— "
<hr/> 1800 Rthlr. 1926 Rthlr. 1164 Rthlr.			

Ferner 3 Secretäre mit je 275 Rthlr. Besoldung, 240, 200, 220 Rthlr. Emolumenten, 1 Registrator mit 275 bezw. 240 Rthlr., 3 Kanzlisten, zwei mit je 121 Rthlr. Besoldung und 140 bezw. 150 Rthlr. Emolumente, einer mit nur 75 Rthlr. Emolumente, endlich 1 Bedell mit 66 bezw. 120 Rthlr. Zusammen 1408 Rthlr. Gehälter, 1385 Rthlr. Emolumente.

¹⁾ Franz Moxfeldt, Justiz- und Hofgerichtsrath, Director des Collegiums und Curator der Universität Duisburg.

²⁾ Diederich Joh. Carl v. Deutecom, Justiz- und Hofgerichtsrath, adjungirter Director.

³⁾ Georg v. Symmen, Justiz- und Hofgerichtsrath, zugleich Geh. Regierungsrath.

⁴⁾ Abraham Koenen, Justiz- und Hofgerichtsrath.

⁵⁾ Joh. Peter Reimann, Geh. Justiz- u. Hofgerichtsrath, Richter zu Cleve, Cleverham und Grithausen.

⁶⁾ Caspar Diederich Grollmann, Justiz- und Hofgerichtsrath.

⁷⁾ Joh. Matthias v. Forell, Justiz- und Hofgerichtsrath, Bürgermeister der Stadt Cleve, Syndicus der Clevischen Hauptstädte.

⁸⁾ Friedr. Joh. v. Dieft, Justiz- u. Hofgerichtsrath, Geh. Regierungsscretarius.

⁹⁾ Wilhelm de la Roque, Justiz- und Hofgerichtsrath.

¹⁰⁾ Reinhard Johann Märker, Justiz- u. Hofgerichtsrath, wirklich adjungirter Landschreiber bei der Regierung.

¹¹⁾ Als abwesend ist keiner angegeben worden.

Advocaten 10, Proceffe 116, und zwar judicialiter ventilirte 55, extrajudicialiter ventilirte 61.

Das Collegium bemerkt in dem Bericht, es mangle nicht an Rätthen, sondern vielmehr an Platz; früher habe das Gericht aus 7 Mitgliedern bestanden. Besoldungen giebt es zur Zeit nur 4, drei auf der adeligen und eine auf der gelehrten Bank. 1723 sei eine Besoldung zur Clevischen Hauptpacht, 1729 eine zur Kriegs- und Domänenkammer gezogen worden. Die Zahl der Subalternen und Advocaten erscheint den Berichterstattern nach der Zahl der Proceffe nicht zu groß.

Ueber die Personal- und Besoldungsverhältnisse der Clevischen Regierung ergibt sich aus deren Bericht (Cleve, 10. Juni 1745. Mund. R. 9. X. 1. G. Cleve.) Folgendes:

Rätthe	Besoldung beim Collegium	Emolumente	Besoldung aus Nebenchargen
1. Präsident v. Raesfeld ¹⁾	1000 Rthlr.	320 Rthlr.	1220 Rthlr. als Oberempfangen. ²⁾
2. Frhr. v. Stründede ³⁾	— "	64 "	— "
3. v. Raesfeld ⁴⁾	235 "	— "	— "
4. Becker ⁵⁾	— "	25 "	800 " als Landrentmeister?
5. v. Dieft ⁶⁾	500 "	100 "	— "
6. v. Hymmen ⁷⁾	210 "	100 "	200 " als Hofgerichtsrath u. Lehnsdirect.
7. v. Moxfeldt ⁸⁾	— "	80 "	— "
(Zu übertragen:) 1945 Rthlr. 669 Rthlr. 2222 Rthlr.			

¹⁾ Johann Peter v. Raesfeld, Kanzler, Curator der Universität Duisburg; zugleich Oberempfangen.

²⁾ Eigentlich 1500, wovon er aber 280 Rthlr. zur Besoldung von Hilfskräften braucht.

³⁾ Ludwig Frhr. v. Stründede, Geh. Regierungsrath.

⁴⁾ Anton Otto v. Raesfeld, Geh. Regierungsrath, zugleich Kriegs- und Domänenrath und adjungirter Oberempfangen.

⁵⁾ Diederich Heinrich Becker, Geh. Regierungsrath u. Vicelkanzler; zugleich Landrentmeister.

⁶⁾ Heinrich v. Dieft, Geh. Regierungsrath, Curator des Clevischen Gymnasiums.

⁷⁾ George v. Hymmen, Geh. Regierungs- u. Hofgerichtsrath, Lehnsdirector, hatte bei der Regierung den Vortrag in ecclesiasticis.

⁸⁾ Franz Johann v. Moxfeldt, Geh. Regierungsrath.

Räthe	Besoldung beim Collegium	Emolumente	Besoldung aus Nebenchargen
Uebertrag:	1945 Rthlr.	669 Rthlr.	2222 Rthlr.
8. Becker ¹⁾	—	50	—
9. v. Ridders ²⁾	—	100	—
10. Koenen ³⁾	—	100	—
	1945 Rthlr.	919 Rthlr.	2220 Rthlr.

Abwesend und ohne Besoldung beim Collegium: 11. v. Neuhoff,⁴⁾ 12. Frhr. v. Stründede,⁵⁾ 13. Frhr. v. Stründede,⁶⁾ 14. Graf Truchseß,⁷⁾ 15. v. Raesfeld,⁸⁾ 16. Bergius,⁹⁾ 17. Wurms,¹⁰⁾ 18. Hymmen,¹¹⁾ 19. v. Stodum,¹²⁾ 20. Luicius,¹³⁾ 21. Grollmann,¹⁴⁾ 22. Schuirmann.¹⁵⁾

Außerdem 5 Secretäre, der letzte ohne Dienstinkommen, die andern mit bezw. 322, 300, 275, 275 Rthlr. Besoldung, 76, 250, 100, 50 Rthlr. Emolumente, 1 Registrator mit 275 bezw. 240 Rthlr., 5 Kanzlisten, einer unbesoldet, die andern mit 121—206 Rthlr. Besoldung, 91—166 Rthlr. Emolumente, 1 Bedell mit 66 bezw. 32 Rthlr. Gesamtbetrag der Besoldungen 2076 Rthlr., der Emolumente 1203 Rthlr.

Advocaten und Fiscale 11, Prozesse 122.

Vor 1713 habe die Regierung — heißt es in dem Bericht — aus 8 Mitgliedern bestanden, deren jedes 500 Rthlr. Besoldung und 130 Rthlr. Supplementgelder von den Ständen, nebst halber Accisefreiheit genossen

1) Joh. Heinr. Becker, Geh. Regierungsrath.

2) Gottfried George v. Ridders, Geh. Regierungsrath und Lehnssecretarius.

3) Abraham Koenen, zugleich Hofgerichtsrath. Vgl. S. 883.

4) Franz Bernhard Joh. v. Neuhof, Geh. Regierungsrath und Amtmann zu Altena, Iserlohn und Neuentade. (Auf seinem Gute Pungelscheid in der Grafschaft Marl.)

5) Carl Frhr. v. Stründede zu Dorneburg, Kämmerer; Geh. Regierungsrath.

6) Sigismund Frhr. v. Stründede, Geh. Regierungsrath; Ritter des Johanniterordens.

7) Friedrich Graf v. Truchseß, Geh. Regierungsrath, zu Offenbergr.

8) Friedrich Samuel v. Raesfeld, Geh. Regierungsrath, zu Wesel.

9) Paul Bergius, Geh. Regierungsrath.

10) Peter Christian Wurms, Geh. Regierungsrath, Richter zu Bislich, Haffen und Mehr, in Wesel.

11) Heinr. Johann Hymmen, Geh. Regierungsrath, Hochgräfe zu Lüdenscheid.

12) Joh. v. Stodum, Geh. Regierungsrath, Richter zu Wesel.

13) Abrah. George Luicius.

14) Hermann Adolf Grollmann, Geh. Regierungsrath, Richter zu Alten Castrop und Herne.

15) Matthias Jacob Schuirmann, Geh. Regierungsrath und Richter zu Alten Calcar und Grieth.

habe. Die Sporteln seien auch viel beträchtlicher gewesen. Die Regierung bittet, wieder in den vorigen Stand gesetzt zu werden. Die Anzahl der anwesenden Rätthe sei nicht zu groß, die Zahl der Secretäre sei der alten Observanz und Einrichtung gemäß; sie hätten auch insgesamt ihre Verdienungen erkaufte. Auch Kanzlisten wären nicht zu viel; die Zahl der Advocaten könne gleichfalls nicht füglich vermindert werden.

In Mörz bestand neben der Regierung noch ein besonderes Justizcollegium (früher „Hauptgericht“ genannt), das 1745 aus den beiden dirigirenden Justizräthen v. Cloudt und Züchen,¹⁾ 7 Assessoren und einem Secretär bestand. Besoldung hatte keiner von diesen; die Sporteln und sonstigen Emolumente betragen für die beiden Rätthe etwa je 100 Rthlr. jährlich, für die Assessoren 25 Rthlr. Gewisse Accidentien aus der Verpachtung der Domänen und Accisen, die nach dem oranischen Reglement von 1692 den Mitgliedern des Hauptgerichts als ein Theil des Salariums ausgekehrt worden, waren bei der neuen Einrichtung der Domänen und Accisen, sowie des rathhäuslichen Wesens dem Collegium entzogen worden, wodurch jedes Mitglied ungefähr 76 Rthlr., der Secretär noch mehr eingebüßt hatte. Außerdem hatte der Kammerdirector Münz bei seiner Versetzung nach Cleve in diese Stelle seine Einkünfte als Schultheiß, die eigentlich zum Gericht gehörten und — in vielen kleinen Posten — zusammen etwa 624 Rthlr. betragen, beibehalten und dadurch dem Gericht entzogen. v. Cloudt sowohl wie Züchen waren zugleich Regierungsrätthe und auch als solche ohne Besoldung; die Sporteln betragen dort etwa 25 Rthlr. jährlich. v. Cloudt war außerdem noch Deich-Commissarius und hatte als solcher ein Tractament von 120 Rthlr. und außerordentliche Einkünfte von etwa 15 Rthlr. Züchen hatte weiter kein Nebenamt. Die Assessoren hatten noch Nebenfunctionen, z. B. als Altbürgermeister, Landphysicus, Magistrats- oder Laten-Schöffen, Burggraf und Wauschreiber u. dgl., woraus sie einige meist sehr kleine Einkünfte zogen; einer ist zugleich Rendant der Obersteuerkasse (300 Rthlr.). Die meisten hatten ihre Stellen titulo oneroso (600 Rthlr. an die Recrutenkasse) erworben.

Bei dem Collegium befanden sich 5 Advocaten, meist zugleich Fiscale, und 3 Procuratoren. Die Zahl der Proceffe im Jahre 1744 betrug 71.

Der Instanzenzug von dem Justizcollegium ging bisher unmittelbar an das Tribunal in Berlin.

Nach Mittheilung des Reformplanes (s. im nächsten Bande) äußerte das Collegium (1. März 1747), da sie nun die geringen Sporteln auch noch ent-

¹⁾ Ein dritter Rath und Assessor war kurz zuvor gestorben.

behren und diese in eine Klasse gesammelt werden sollten, „so wolle ihnen die Lust zur Arbeit und zur Wahrnehmung ihres officii nunmehr fast ganz vergehen.“

Bei der Regierung befanden sich außer Cloudt und Züchen der Präsident v. Rinsky (240 Rthlr.), der Kammerdirector Münz zu Cleve (120 Rthlr.), der Kriegs- und Domänenrath Blechen (40 Rthlr.). Außerdem ein Archivar und Secretär mit 45 Rthlr.

Nach dem Bericht der Magdeburgischen Regierung [1745]¹⁾ (R. 9. X. 1. G. Magdeburg) lagen die Verhältnisse folgendermaßen:

Namen der Mitglieder	Besoldung	Emolumente	Aus Nebenchargen
1. Präsident v. Blotho ²⁾	500 Rthlr.	800 Rthlr.	—
2. Reg.-Rath v. Söhlenthal ³⁾	— „	— „	—
3. „ v. Häfeler ⁴⁾	300 „	40 „	—
4. „ Neumann ⁵⁾	200 „	30 „	—
5. „ v. Hansen ⁶⁾	— „	183 „	Consistorialrath u. Proto- notarius (645 Rthlr.).
6. „ Schröter ⁷⁾	— „	30 „	Secretarius (412 Rthlr.).
7. „ Schrader ⁸⁾	— „	87 „	Adjunctus Fisci (200 Rthlr.).
8. „ Cellarius ⁹⁾	500 „	54 „	—
9. „ v. Bidersee ¹⁰⁾	— „	9 „	—
10. „ v. Alvensleben ¹¹⁾	— „	19 „	—
11. „ v. Barby ¹²⁾	— „	— „	Hat nichts angegeben.
12. „ v. Schleinig ¹³⁾	— „	— „	—

(Zu übertragen:) 1500 Rthlr. 1252 Rthlr.

¹⁾ Das Original des Berichtes ist nicht erhalten. Das Folgende stammt aus einem undatirten Extract desselben.

²⁾ Erich Christoph Edler v. Blotho, Präsident der Regierung und des Consistoriums, Geh. Justizrath.

³⁾ Ludolf Karl Freiherr v. Söhlenthal, Geheimer und Regierungsrath.

⁴⁾ Gottlieb v. Häfeler, Geheimer und Regierungsrath,

⁵⁾ Johann Friedrich Neumann.

⁶⁾ Joachim Friedrich v. Hansen, Geheimer und Regierungsrath.

⁷⁾ Karl Ludewig Schröter.

⁸⁾ Peter Schrader.

⁹⁾ Christoph Heinrich Cellarius.

¹⁰⁾ Karl Friedrich Wilhelm v. Bidersee.

¹¹⁾ Johann Friedrich v. Alvensleben.

¹²⁾ Karl Hermann v. Barby.

¹³⁾ Sonst nicht bezeugt.

Namen der Mitglieder	Befoldung	Emolumente	Aus Nebenchargen
Uebertrag: 1500 Rthlr. 1252 Rthlr.			
Abwesend:			
13. Reg.-Rath Böhmer ¹⁾	—	—	Prof. in Halle (500 Rthlr.).
14. „ Schrader ²⁾	—	—	Keine Angabe.
15. „ v. Wolzogen ³⁾	—	—	Desgl.
16. „ v. Drenhaupt ⁴⁾	—	—	Adjunctus fisci (200 Rthlr.), Salzgräfe zu Halle (260 Rthlr.), Senior Scabinatus (113 Rthlr.).
<hr/> 1500 Rthlr. 1252 Rthlr.			

Außer v. Hansen und Schröter noch 7 Secretarien (deren Anzahl nicht füglich vermindert werden könne) mit Befoldungen von 31 bis zu 209 Rthlr. und Emolumenten von 120 bis zu 390 Rthlr., ferner 2 Registratoren (27 Rthlr., einer 3 Rthlr. Emolumente), 4 Kanzlisten (ohne Befoldung, Emolumente 105—150 Rthlr.), 1 Botenmeister (94 Rthlr. Befoldung, 150 Rthlr. Emolumente), 2 Kanzleidiener (je 49 Rthlr. Befoldung, 140—150 Rthlr. Emolumente). Gesamtbetrag der Subalternbefoldungen (ohne die von Hansen und Schröter!) 935 Rthlr. Gehalt, 2919 Rthlr. Emolumente.

Advocaten befanden sich bei der Regierung 23 (die Regierung meint, daß deren 12—16 genügen würden), Fiscale 11, (drei würden genug sein).

Processse haben geschwebt 1745: 637 Stück.

Die Regierung fügt hinzu, das Collegium habe früher aus 9 Mitgliedern bestanden, die (ohne Emolumente) 5000 Rthlr. an Befoldung gehabt hätten.

Die Personal- und Befoldungsverhältnisse bei der Halberstädtischen Regierung sind nach Bericht der Halberstädtischen Regierung, Halberstadt, 23. Juni 1745 (Mund. R. 9. X. 1. G. Halberstadt) folgende:

¹⁾ Justus Henning Böhmer, Regierungskanzler und Geh. Rath, Professor juris primarius an der Friedrichs-Universität zu Halle, berühmter Rechtsgelehrter.

²⁾ Ist wohl ein Versehen des Schreibers. In den Adreßkalendern auf 1743 und 1748 findet sich als abwesend (in Halle) angegeben der Regierungsrath Friedrich Wilhelm v. Scharfen. Dieser wird gemeint sein.

³⁾ Sonst nicht bezeugt.

⁴⁾ Johann Christoph v. Drenhaupt, Geh. Rath, zugleich Magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath und Consistorialrath, Stadtschultheiß in Halle, Verfasser der „ausführlichen diplomatisch-historischen Beschreibung des . . . Saalkreises.“ (Halle 1749, 50. 2 Bde.)

Namen	Befoldung	Emolumente	Aus Nebenchargen
1. v. Lüderix, Präsident ¹⁾	1525 Rthlr.	500 Rthlr.	— Rthlr.
2. v. Wesserling ²⁾	— "	85 "	— "
3. v. Bogelsang ³⁾	400 "	275 "	— "
4. Schellwitz ⁴⁾	— "	75 "	— "
5. Hoegemann ⁵⁾	— "	64 "	12 " Sporteln als Con- sistorialrath.
	— "	64 "	— " „Portion d. Stats- min. v. Arnim“ (?).
6. Bartelsen ⁶⁾	— "	120 "	230 ") als Lehnssecretär
	— "	— "	100 ")
7. Meier ⁷⁾	— "	50 "	400 " als Advocatus Fisci.
8. Rudolphi ⁸⁾	— "	— "	— "
9. Koch ⁹⁾	400 "	— "	— "
10. v. Willisen ¹⁰⁾	— "	— "	— "
11. Günther ¹¹⁾	— "	68 "	— "
12. Schroeter ¹²⁾	— "	12 "	— "
13. Alverdes ¹³⁾	— "	— "	— "

2325 Rthlr. 1313 Rthlr. 742 Rthlr.

Ferner 4 Secretäre, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, 1 Citator, zusammen Gehalt 855 Rthlr., Emolumente 1809 Rthlr.

Advocaten 22 (incl. der Procuratoren).

Processe: Vom Halberstädtischen und Aschersleben'schen Kreise 173, vom Osterwischen und Hohensteinischen 119, vom Consistorium 94.

Bemerkungen der Regierung: Rätthe sind im Ueberfluß vorhanden, Subalterne nicht. Die Zahl der Advocaten und Procuratoren könne auf 22 bleiben.

¹⁾ Samuel Ludewig v. Lüderix; führte zugleich den Titel Geh. Kriegsrath.

²⁾ Albrecht Ferdinand Heinrich v. Wesserling.

³⁾ Moriz Philipp Karl v. Bogelsang.

⁴⁾ Georg Christian Schellwitz, „Vicedirector.“

⁵⁾ Valentin Otto Hoegemann.

⁶⁾ Andreas Christoph Bartelsen, zugleich Lehnssecretarius; wohnte in Westendorf.

⁷⁾ Johann Bernhard Meier; zugleich Advocatus Fisci.

⁸⁾ Georg Christian Erich Rudolphi.

⁹⁾ Johann Friedrich Koch.

¹⁰⁾ Weber im Adreßkalender auf 1743, noch auf 1748 verzeichnet.

¹¹⁾ Andreas Ludwig Günther.

¹²⁾ Jesaias Friedrich Schroeter.

¹³⁾ Johann Heinrich Alverdes.

Auf das Rescript vom 23. April 1745 erstattet das Kammergericht seinen Bericht erst unterm 16. September 1745 (R. 9. X. 1. G.). Es reicht ein Verzeichniß der Rätthe, Subalternen, Fiscale und Advocaten ein, sammt den Originalangaben der Einzelnen über Besoldung, Nebenchargen zc. Was die nothwendige Zahl der Beamten betrifft, so wird erklärt, daß sich dieselbe nicht ein- für allemal angeben lasse, da sie mit der Zahl der Prozesse schwanke; doch ist das Kammergericht in der Hauptsache für Aufrechterhaltung des derzeit festgesetzten Bestandes.

Das Verzeichniß weist folgende Mitglieder des Collegiums auf:

1. Balthasar Conrad von Broid, Wirklicher Geheimer Etatsminister zc. und Kammergerichtspräsident.
2. Hans Christoph von Görne, Vicepräsident.
3. Friderich Emanuel von Froben, Geh. zc. und Kammergerichtsrath.
4. Franz Ludolph Freiherr v. Frentag.
5. Karl Gottlob von Rühlner.
6. Samuel Andreas Schach von Wittenau.
7. Isaac de Milzonneau.
8. Heinrich Adolph von Wolffen.
9. Friederich Wilhelm Krug von Nidda.
10. Gottfried von Jena.
11. Wilhelm Karl Freiherr von Appel.
12. Johann Ludwig von Dorville.
13. Abraham Wilhelm von Arnim.
14. Philipp Ludwig von Lynder.
15. Christian von Berg.
16. Heinrich Ludwig von Froben.
17. von Voss.
18. Johann George Canngießer.
19. Karl von Rodenberg.
20. Ernst Heinrich Avemann.
21. George Ulrich.
22. Jacob Ludwig Truzettel.
23. Friderich Schwarz.
24. David Cosmar.
25. Christoph Eltester.
26. George Daniel Christian Michaelis.
27. Johann Georg Haag.
28. Gustav von Bergen.

Ferner an Subalternen außer den beiden Protonotarien Avemann und Cosmar, die zugleich zum Collegium als Rätthe gehören, 2 Secretarien, 3 Kanzlisten, 2 Copisten, 1 Votenmeister und 4 Voten.

Ferner der General-Fiscal (Joh. Christian Uhden) und 8 Fiscale, 1 Mandatarius fisci, 1 Actuarius fisci, 1 Fiscal-Vote.

Endlich 20 Advocaten.

Aus den beigefügten Erklärungen mag Folgendes mitgetheilt werden.

Der Präsident v. Broich¹⁾ hat an Gehalt 900 Rthlr., an Emolumenten 520 Rthlr. etwa (1420 Rthlr.)

Der Vicepräsident v. Görne²⁾ hat 600 Rthlr. Gehalt, etwa 120 Rthlr. Emolumente vom Kammergericht, 300 Rthlr. Gehalt und etwa 200 Rthlr. Emolumente vom Tribunal, in dem er zugleich sitzt, keine nennenswerthen Einkünfte als Mitglied des Geh. Justizraths, 20—30 Rthlr. jährlich aus Commissionen (ca. 1250 Rthlr.).

Kammergerichtsrath v. Froben (sen.), seit 26 Jahren beim Kammergericht, Gehalt 500 Rthlr.,³⁾ Sporteln etwa 120 Rthlr. Beim Geheimen Justizrath und beim Ravensbergischen Appellationsgericht keine Einkünfte. Für die letztere Stelle, mit der ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden sein sollte, hat er vor 17 Jahren 300 Rthlr. zur Recrutenkasse bezahlt (620 Rthlr.).

R.-G.-R. v. Freitag. Beim Kammergericht 300 Rthlr. Besoldung, 120 Rthlr. Sporteln. Beim Tribunal an Sporteln etwa 200 Rthlr. Beim Geh. Justizrath und bei der Judencommission nichts Nennenswerthes (620 Rthlr.).

R.-G.-R. v. Müßler schreibt Folgendes:

Ad 2. „Diene an die 20 Jahre in Kammergerichte und habe darin nicht das allergeringste an Besoldung; auf gleiche Art ist es im Ravensbergischen Collegio ggangen. Es ist gewiß betrübt, daß Arbeiter so schlecht belohnt werden und noch darzu sehen müssen, daß Besoldungen, so originetenus zum Kammergerichte gehören, hieraus genommen und fremden Menschen, so nicht darin arbeiten, gegeben werden. Wie nun solches ungerecht und unbillig und nimmermehr zu glauben, daß S. R. M., wenn Sie NB. nur davon informiret, zugeben werden, daß wir umsonst arbeiten und andere den Lohn der Arbeit unbefugter Weise an sich nehmen sollen, so würde in der Antwort auf anliegendes Rescript vor allen Dingen anzutragen sein, daß S. M. die 5000 Rthlr. Besoldung, welche denen Räten inhaltz der Foundation zustehen, und welche NB. die Stände aufbringen, wiederum herbeigeschaffet und denenjenigen, so sie gehören, gegeben werden mögen; denn diejenigen, welche sie jeho haben, haben solche erschlichen,

¹⁾ Justizminister und Mitglied des auswärtigen Departements. Vergl. Einleitung.

²⁾ 1748 hatte er als Präsident 1500 Rthlr. Gehalt (d. h. seine Rathsbefoldung von 600 Rthlr. und die alte Präsidentenbesoldung von 900 Rthlr.); die Sporteln beim Tribunal giebt er auf 250—300 Rthlr. an.

³⁾ Das ordentliche vollständige Gehalt eines Kammergerichtsraths der adligen Bank sollte 600 Rthlr. betragen.

sind *injusti detentores* und müssen zufrieden sein, wenn sie das bis dahero andern präcipirte *Salarium quoad praetentum* behalten mögen. Es ist Schand und Sünde, daß sich Leute finden, so noch wohl bei der Welt vor gerecht angesehen werden wollen, [die] andern dasjenige Brod, so ihnen competiret, aus dem Maule wegnehmen, welches S. M. als ein gerechter Herr, wenn die Herren Chefs es nur NB. vorstellen und sich fleißiger und langjähriger Arbeiter, wie ihrer Pflicht und Obliegenheit incumbiret, annehmen wollen, nimmermehr zugeben werden. Es ist also unerhört und höchst betrübt, wenn ich sagen muß: ich diene in Kammergerichte 20 Jahr, gewiß mit solchem Fleiße, als es nur ein Chef in der Welt verlangen kann (wie denn jezo abermalen weder *ad referendum* noch *ad correferendum* etwas zum Ausarbeiten bei mir lieget), und habe doch nicht 'n Dreier Besoldung darin, sondern mein und meiner Frau Vermögen zusehen müssen. Die Sporteln wollen nichts sagen, und wird bei dem vielen Laufen und Rennen mehr an Schuhen und Strümpfen, als dieses importiret, abgelaufen. In Tribunal habe erst vor zwei Jahren die Besoldung [von] 300 Rthlr. erhalten, und außerdem habe von S. R. M. Friedrich Wilhelm höchstseligen Andenkens *en considération* meines seligen Schwiegervaters [des Kanzlers v. Ludewig zu Halle] Verdienste 400 Rthlr. erhalten. Die Sporteln in Tribunal sind ohngefähr 200 Rthlr., in Criminalcollegio 60, 70 Rthlr., welches alles *en considération*, daß man sowohl in collegiis als andern publicquen Angelegenheiten Sr. R. M. Leben und Gesundheit bishero zusehet, nichts sagen will.“

R.=G.=R. Schach v. Wittenau hat beim Kammergericht an Besoldung 300 Rthlr., an Sporteln zc. etwa 120 Rthlr. Schließt sich der Meinung an, daß die Gerechtigkeit erfordere, dem Kammergericht die ihm fundationsmäßig gebührenden Besoldungen wieder zuzuwenden (420 Rthlr.).

R.=G.=R. v. Jena. Ist seit 1733 beim Kammergericht, seit 1737 beim Justizrath und beim Tribunal, hat überall weder Besoldung noch Sporteln und hat deswegen bereits einige tausend Thaler von seinem Vermögen zusehen müssen.

R.=G.=R. v. Milsonneau. Hat weder beim Kammergericht (seit 1730) noch beim französischen Directorium Besoldung oder Emolumente; als französischer Revisionsrath 300 Rthlr. seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren. An Recruten- und Kanzleigebühren hat er 550 Rthlr. zahlen müssen. Rechnet, daß er alles in allem in 15 Jahren 200 Rthlr. erhoben habe, „so ich wohl vierfach, um nach dem Kammergericht zu fahren, für Miethswagen verwendet“ (300 Rthlr.)

R.=G.=R. v. Dorville. Kann mit gutem Gewissen sagen, daß er in den 11 Jahren, die er beim Kammergericht ist, weder an Besoldung

noch an Sporteln etwas bekommen, „wohl aber durch das öfte Fahren von einem Ende der Stadt zum andern 2 oder 3 Pferde ruiniret“ hat. Ist seit 1734 adjungirter Landrath des Ludenwaldeschen Kreises, hat aber dafür nichts; der Landrath, dem er adjungirt ist, kann noch 20 Jahre leben.

R.=G.=R. v. Appel, seit 1732 beim Kammergericht, hat weder Besoldung noch Sporteln, nur für Führung des Nebenprotocolls und andere dergl. Arbeit jährlich 60 Rthlr. aus der Sportelkasse, dazu einiges aus Commissionen. Hat an die Recrutentkasse r. 145 Rthlr. gezahlt. Beklagt sich, daß der verstorbene Staatsminister v. Schlippenbach seine „importante großelterliche Häuser vor ein geringes pretium mit Gewalt und illegali modo alles Protestirens ohnerachtet an sich gerissen.“ Nicht lange darauf habe er mit seinen Miterben auf der Friedrichstadt bauen, und um einen großen Platz nicht gar verschenkt zu sehen, denselben für ein rechtes Spottgeld verkaufen müssen.

(R.=G.=R. v. Lyncker erklärt auf Anfrage Coccejis am 2. September 1747, daß er auch fernerhin, wie schon seit Jahren, von der Arbeit beim Kammergericht dispensirt zu sein wünsche, um seine Obliegenheit beim Tribunal desto fleißer wahrnehmen zu können (R. 9. X. 1. G.).)

R.=G.=R. Canngießer. Hat beim Kammergericht 280 Rthlr. Besoldung,¹⁾ 130—40 Rthlr. Sporteln, beim Tribunal 300 Rthlr. Besoldung, 200 Rthlr. Sporteln, beim Geh. Justizrath 10—12 Rthlr. (900—1000 Rthlr.).

R.=G.=R. v. Rodenberg. Hat beim Kammergericht, von dessen Arbeiten er übrigens dispensirt ist,²⁾ 100 Rthlr. Gehalt und 120—30 Rthlr. Sporteln, als Justitiar der Kriegs- und Domänenkammer 500 Rthlr.;³⁾ ferner beim Tribunal 300 Rthlr. Besoldung und 200 Rthlr. Sporteln (ca. 1230 Rthlr.).⁴⁾

R.=G.=R. Truzettel schreibt Folgendes:

Ad 2 „weiß ich nunmehr seit 18 Jahren nicht, was Besoldung beim Kammergericht bedeute. Des p. Schlüters, Hymysch und Herberts

¹⁾ Ebenso 1748.

²⁾ v. Rodenberg erklärt auf Anfrage Coccejis am 1. Sept. 1747, daß er als Justitiar bei der Kriegs- und Domänenkammer so mit Arbeit überhäuft sei, daß er auch fernerhin um Dispensation von der Arbeit beim Kammergericht bitten müsse.

³⁾ Später noch eine Zulage von 300 Rthlr. (Bericht der Kammer vom 15. Januar 1748, R. 9. X. 1. G.).

⁴⁾ Resp. 1530 Rthlr.

Besoldungen sind andern zu Theil geworden; wäre solches nicht geschehen, hätte ich vorlängst, da mir die Reihe getroffen, davon participiren können: da ich leider zum nothdürftigen Lebensaufenthalt nicht nur durch Nebenarbeit mein bißchen Brod suchen müssen, sondern meine beide Frauens über 4000 Rthlr., ohne was mir meine Bedienung kostet, dabei zugefeket haben. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth; kriegt er dieses und will hernach dennoch andere Arbeit seiner ordinären Arbeit vorziehen, so hat er es sich selbst zu imputiren, wann er seinen Abschied erhält; allein zeit- lebens umsonst zu arbeiten, werden S. R. M. nimmer billigen. Ich habe nun seit anno 1737 in der Nebenstube das Hauptprotocoll umbsonst geführt. Wann ich mich müde geschrieben habe und zu Hause komme, sollte ich billig von meinem Verdienst etwas in die Haushaltung geben: allein wovon? Sondern der Frauen Gnade muß ich leider leben und das ihrige in Kummer und Noth mit verzehren helfen. Dahingegen, wann S. R. M. mir einig Gehalt zu geben allergnädigst geruhen wollen, damit ich nicht von andern Leuten ein Slave sein darf, so verspreche ich, einzig und allein die Kammergerichtsarbeiten abzuwarten und alle acht Tage mein Urtheil zu liefern, und solchergestalt können die Proceffe beschleunigt werden. Ein Advocat hat es wahrlich darin besser; er verdienet doch wenigstens jeden Gerichtstag so viel, daß er seine Küche bestellen lassen kann. Von Sporteln kann ich nichts gewisses angeben, weil mir selbe seit anno 1737 mit Arrest belegt worden, der Botenmeister solche distribuiret und ich bis dato keine Rechnung der Einnahme erhalten können. Uebrigens habe ich zwar durch die mündliche Constitutions-Decreta mir einiges Emolumentum zuwege zu bringen gesucht und davor ein Haus gebauet, allein mit meinem größten Schaden erfahren, daß anigo kaum 50 Rthlr. des Jahrs einkommen, welche aus erheischender Nothdurft gleichfalls assigniret sind. Commissiones habe wenig. oder nichts, als wann Leute kommen, so nichts bezahlen wollen, die kommen an mich.“

R.-G.-R. Ulrich. Seit 1723 beim Hofgericht und Criminalcollegium, seit 1738 beim Kammergericht und Geh. Justizrath. Beim Kammergericht keine Besoldung, etwa 120 Rthlr. Sporteln. Beim Criminalcollegium 200 Rthlr. Besoldung; an Urtheilsgebühren 100 Rthlr. (420 Rthlr.). An die Recrutenkasse gezahlt 500 Rthlr.

R.-G.-R. Schwarz. Hat keine Besoldung und Sporteln beim Kammergericht. Bekommt für Führung des Hauptprotocolls 30 Rthlr. Hat an Urtheilsgebühren, für außerordentliche Protocolle und an Commissionen 120 bezw. 100 und 168 Rthlr. Ist zugleich im Geh. Justizrath und im Ober-Baucollegium; bei diesem 40—50 Rthlr. (468 Rthlr.).

R.-G.-R. v. Boß. Weder Besoldung noch Sporteln.

R.=G.=R. v. Froben (jun.). Desgl.

R.=G.=R. Eltester¹⁾ giebt einen kurzen Abriß seiner Lebensgeschichte. Ist im 14. Jahr auf Universitäten gegangen, im 17. nach Hause gekommen, im 18. titulo oneroso Hofiscal, im 20. Kammergerichtsrath geworden (1731). Hat 12 Jahre lang 400 Rthlr. Besoldung gehabt und während dieser Zeit 7000 Rthlr. baares Geld zugelegt. Seit 1741 hat er als dritter Justitiarius bei der Kriegs- und Domänenkammer noch weitere 500 Rthlr. Gehalt. An Emolumenten giebt es bei der Kammer keinen Pfennig. Vielmehr wird durch die nur nach der Kammer-Diäten-Taxe bezahlten Reisen sein Gehalt auf 100—150 Rthlr. reducirt. An Sporteln zc. genießt er beim Kammergericht das Gewöhnliche (120 Rthlr.). An Commissionen kommen auf eine, die bezahlt wird, immer fünf, die nicht bezahlt werden. (Also alles in allem über 1020 Rthlr.). Rühmt sich seines Fleißes: „Und ich muß sagen, daß, da ich tagtäglich vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht den Kopf mit Arbeit quäle, meine Kräfte dermaßen abnehmen, daß mir, wenn ich 60 Jahre passirt wäre, nicht kraftloser zu Muth sein könnte. Ich führe gewiß ein mühsames Leben und bin, zumal es auch nicht an Sorgen und Chagrin fehlet, in Wahrheit ein geplagter Mensch.“²⁾

R.=G.=R. Avemann. Ist 1718 in preussische Dienste getreten, wegen er 3 Recruten für „das Potsdamsche große Corps“ geliefert, die ihm einiige 1000 Thlr. gekostet. Gleichwohl hat er von 1718—1731 blos von eigenen Mitteln gelebt. Seit 1723 Rath im Kammergericht, doch ohne Besoldung, seit 1731 Protonotarius (die Anwaltschaft darauf 1722 gegen 500 Rthlr. zur Recrutenkasse erworben). Das mit dieser Bedienung verknüpfte Einkommen war damals durch die Constitution von 1725 dergestalt heruntergesetzt, daß es kaum die Hälfte des früheren betrug; auch hiervon fielen bei der neuen Justizeinrichtung 1738 noch $\frac{2}{3}$ fort; 1741 wurde es dann auf den Fuß von 1725 wieder hergestellt. Es beträgt 146 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Besoldung; die 75 Rthlr. Siegelgeld genießt der Registrator; die Emolumente sind nicht genau zu bestimmen, gegenwärtig seien sie gering: „Bei jetzigen Kriegsläufen stehen fast alle Proceffe des Landadels stille, weil der größte Theil der Noblesse mit im Felde ist.“ Dazu kämen die steigenden Preise aller Lebensbedürfnisse, die größeren Kosten für Erziehung

¹⁾ Die Namensunterschrift ist gänzlich unlesbar. Die obige Deutung ergibt sich aus den Angaben über das Datum der Einführung und über die Nebenchargen des Schreibers.

²⁾ Nach Coccejis Urtheil war Eltester der beste Arbeiter beim Kammergericht.

der Kinder zc. „Ich kann also mit 1200—1500 Rthlr. jährlich nicht auskommen; manches Jahr mag kaum die Hälfte davon nach Abzug dessen, was an die Subalternen bei der Kanzlei verwendet wird, einkommen, wodurch noch nicht das Interesse des zu meinem emploi verwendeten Capitals erreicht wird.“ Als Kammergerichtsrath hat er nichts, als französischer Revisionsrath nichts Nennenswerthes. In seinen ledigen Jahren habe er 10000 Rthlr. eingebüßt, von dem Vermögen seiner Frau bisher auch schon 8000 Rthlr. zusehen müssen. In die Länge könne er das nicht aushalten; man müsse von Bekümmerniß und Kleinmuth angefochten werden, wenn man gar keine Advantage, sondern wie es von Tag zu Tage schlechter werde, vor Augen habe, zumal wenn man sich mit einem so großen Capital ein jus quaesitum auf einen zureichenden Unterhalt erworben zu haben glaube zc. zc.

N.-G.-R. Cosmar. Hat 12 Jahr beim Platenischen Regiment gestanden, 1722 das Patent als Protonotar mit 1200 Rthlr. zur Recrutencasse und 57 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kanzleigebühen erworben. Bis 1730 hat er umsonst gedient. Sein Gehalt beträgt 146 Rthlr. 14 Gr., Expeditionsgebühren für fiscalische Sachen 100 Rthlr.; die 25 Rthlr. Siegelgeld bekommt die Registratur. Der Betrag der Emolumente lasse sich nicht genau angeben. Obwohl die Mißgunst ihn zu 2000 Rthlr. ausrufe, könne er kaum auf die Hälfte sicher rechnen, und mit Abzug dessen, was an die Registratoren und Kanzlisten abgegeben werden müsse, betrage seine Jahreseinnahme nicht über 900 Rthlr. insgesammt, während er bei seinem Eintritt auf 1500 Rthlr. gerechnet, wie sie seine Vorfahren gehabt.

Beide letztgenannten verwehren sich gegen den Vorwurf des Secretärs und Registrators Hilpert, der namentlich Cosmar beschuldigt, viele lucrative Sachen, die ihm nicht zukämen, „durch Caperei“ an sich zu ziehen.

Das Tribunal hatte die Erstattung eines derartigen Berichts — allein von allen Justizcollegien — unterlassen, obwohl Arnim die Materialien dazu hatte sammeln lassen. Am 25. Januar 1748 erfordert Cocceji nochmals diesen Bericht sammt einer Motivirung, weshalb er noch nicht erstattet worden sei. Arnim antwortet 2. Februar unter Uebersendung der Materialien: „Ew. Excellenz werden sich zurück zu erinnern geruhen, wasgestalt Dieselbe und ich conjunctim sothane Auffäge erfordert, daher es dann geschehen, daß in der Vermuthung, Ew. Exc. würden nach Anleitung höchster Cabinetsordre vom 31. Mart. 1745 mit mir in nähere Conferenz treten, besagte Piecen in meinem Hause zurückgeblieben.“ — Am 7. März

1748 wurde auf Coccejis nochmalige Forderung ein Bericht erstattet, aus dem sich für die Personal- und Besoldungsverhältnisse beim Tribunal Folgendes ergibt (R. 9. R. 1. G.):

Präsident G.-R. v. Arnim ¹⁾	1235 Rthlr.	18 Gr.	aus der Gen.-Domänenkasse.
Vizepräsident Graf v. Neuß ²⁾	700	"	— desgl.
Geheimer Rath v. Rodenberg ³⁾	300	"	— "
G.-R. Krug v. Nidda ^{3) 4)}	300	"	— "
" v. Görne ⁵⁾	300	"	— "
" Canngießer ⁵⁾	300	"	— "
" v. Rißler ⁵⁾	300	"	— (200 aus der Gen.-Straff., 100 aus der Gen.-Domänenkasse.)
" v. Lynder ⁵⁾	100	"	— aus der Gen.-Domänenkasse.
" v. Bär ⁶⁾			hat keine Besoldung beim Tribunal.
" v. Jena ^{5) 6)}			desgl.
" E. v. Froben ⁵⁾			"
[† G.-R. Rißelmann	300 Rthlr.	—	Gr. aus der Gen.-Domänenkasse, vacat.]
G.-R. v. Fürst ⁷⁾	400	"	— aus der Bresl. Oberamts-Sportelkasse.
" u. Protonotarius Annifius	300	"	

Außerdem noch 1 Protonotarius (160 Rthlr.), 2 Registratoren (312 und 100 Rthlr.), 1 Kanzlist (200 Rthlr.), 1 Botenmeister (225 Rthlr.).

¹⁾ Die Sporteln für ihn betragen 1745—47 beim Tribunal 11—1400 Rthlr., beim Ravensbergischen Appellationsgericht 38—46 Rthlr.

²⁾ Sonst nur noch „ein paar Duzend Thaler“ Emolumente.

³⁾ Zugleich beim Kammergericht.

⁴⁾ Beim Criminal-Collegium 500 Rthlr., Sporteln insgesammt etwa 280 Rthlr.

⁵⁾ Hat „bei Gelegenheit des schweren Baues“ 1734 eine Besoldung von 300 Rthlr. bekommen; an Sporteln und sonstigen Emolumenten beim Tribunal und beim Criminalcollegium 270 Rthlr.

⁶⁾ Ohne alle Besoldung; nur Referentengebühren 15—20 Rthlr. jährlich.

⁷⁾ An Emolumenten sonst nur noch jährlich etwa 32 Rthlr.; hatte noch keinen Antheil an den gewöhnlichen Sporteln beim Tribunal (200 Rthlr.).

General-Proceßtablelle 1745.

• R. 9. X. 1. B.

Provinz	Wie viel Proceße bis Ausgang 1745 geschwebet	Wie viel von solchen Proceßen abgethan	Wie viel davon übrig bleiben.
1. Preußen, fehlt	—	—	—
2. Churmark, incomplet	1 219	731	488
3. Altmark	467	214	193
4. Uckermark, incomplet	142	108	34
5. Neumark	2 074	1 622	452
6. Pommern	4 174	2 614	1 560
7. Magdeburg	1 495	609	886
8. Halberstadt	834	437	397
9. Luedlinburg	86	37	49
10. Minden	997	672	325
11. Lingen, fehlt	—	—	—
12. Tiedlenburg, fehlt	—	—	—
13. Steve, incomplet	134	65	69
14. Meurs	64	30	34
15. Geldern	229	122	107
	11 515	7261	4594

538. Bericht des General-Directoriums, IV. Departement.

Berlin, 24. Mai 1745.

Mundum, gez. Görne, Bierck, Happe, Boden. R. 94. IV. La. 18.

Mindensche Unterschlagungssache.

Da E. K. M. vorläufig aus unserm allerunterthänigsten Bericht die bei der von dem Präsident von Löben wegen des Haccius'schen Rests eingesandten Decharge vorgekommene Bedenklichkeiten allergnädigst werden ersehen haben, so müssen wir hiedurch weiter allerunterthänigst melden, daß nach selbsteigenem Bericht der Mindenschen 2c. Kammer, so nunmehr eingelaufen,

1. über die von dem Rischmüller¹⁾ ausgezahlte Summe sich noch verschiedene von dem Haccius¹⁾ unterschlagene Posten hervor-

¹⁾ ? In den Adresskalendern von 1743 und 1748 nicht verzeichnet.

thun, als 700 Fl. Erbwinnungsgelder, und daß er mehr Frohndienstgelder gehoben, als berechnet;

2. daß E. K. M. 180 Rthlr. Agio verlieren, weil das Geld nicht in holländischem, sondern deutschem Gelde bezahlet worden;

3. daß die Äcker von denen cedirten zwei Bauernhöfen einzeln verkauft und zersplittert werden sollen, welches wider die Edicta lauft.

Wir müssen solchemnach allerunterthänigst anfragen, ob die unterschlagene Posten nicht noch weiter untersucht und dem Befinden nach beigetrieben oder, wie der p. von Löben vermeinet, kraft der von E. K. M. extrahirten Decharge niedergeschlagen bleiben sollen.

Der p. von Löben glaubet zwar, daß er diese Gelder aus dem Feuer gerissen, da aber der verstorbene von Dankelmann vor sich und seine Erben vor den Haccius caviret gehabt, so ist vor E. K. M. nicht die geringste Gefahr dabei gewesen, und kann der p. Rischmüller zufrieden sein, wenn er wegen seines gethanen Vorschusses jura cessa von E. K. M. erhält, zumaln zum Präjudiz der andern Creditoren mit Recht ihm ein mehreres nicht gegeben werden kann, hingegen die Untersuchung der unterschlagenen Posten fortgesetzt wird, weiln ohnedem in dortiger Provinz eingeschlichen ist, dergleichen strafbare Verdunkelungen mit Abolutionen abthun zu wollen.

Indessen stellen wir lediglich zu E. K. M. höchstem Wohlgefallen, ob auf diese Weise verfahren oder nach der vom Präsident von Löben zur höchsteigenhändigen Unterschrift gesandten Decharge alles niedergeschlagen werden und fernere Untersuchung cessiren solle.

Eigenhändiges Marginal des Königs. (Wieder eingekommen 3. Juni.)

„ich Solte glauben meine Handt alleine gölte Wohl genug.
Ich“

539. Cabinetsordre an Boden.

Camenz, 26. Mai 1745.

Ausf. R. 92. Boden Nr. 7.

Boden und das Cassenwesen.

Der König ist erfreut, daß die Reste in den Provinzen geringer sind, als er geglaubt hatte — und zweifele Ich im geringsten nicht, Ihr werdet, als ein treuer rechtschaffener Mann, Euch fernerhin angelegenst sein lassen, damit insonderheit die Generalcassen in gehörig

guter Ordnung continuiren und jedesmal im Stande bleiben, die Verpflegung der Armee richtig und prompt zu fourniren. Mein Vertrauen ist hierunter zu Euch besonders gerichtet, so daß Ich Mich darin am allermeisten auf Euch reposire und solches Euren jedesmal gut gefundenen Dispositionen überlasse. Wohergegen Ihr auch versichert sein könnet, daß Ich jederzeit bleiben werde Euer wohl affectionirter König.

540. Schreiben des General-Directoriums an das Departement der auswärtigen Sachen.

Berlin, 5. Juni 1745.

Mundum, gez. Biered, Happe, Boden. — R. 68. 5a. Regierung zu Aarich. 1744–45.

Conflicte zwischen Regierung und Kammer in Aarich.

Zwischen Regierung und Kammer zu Aarich, d. h. zwischen dem Kanzler Homfeld und dem Kriegsrath Bügel gab es von Anfang an vielfache Irrungen,¹⁾ die auch einen sehr umfangreichen Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem General-Directorium, denen die beiden Behörden beziehungsweise untergeordnet waren, hervorgerufen hat.

Schon am 20. September 1744 hatte Cocceji an den Minister von Boden einen Entwurf zur gegenseitigen Abgrenzung der Befugnisse beider Behörden gesandt, übrigens mit dem Bemerken, daß die Renthei (Kammer) früher nach Ausweis ihrer Ordnung ein der Regierung subordinirtes Collegium gewesen sei; doch ist diese provisorische Instruction nicht in Kraft getreten.²⁾

Aus dem mitunter sehr gereizten Schriftwechsel, der auf Seiten des Auswärtigen Departements meist aus Weinreichs, auf Seiten des General-Directoriums meist aus Culemanns Feder stammt, geben wir hier als charakteristische Probe folgendes Schreiben des General-Directoriums vom 5. Juni 1745.

Es hat das General-Directorium nicht vermuthet, daß es Einem hochlöblichen Departement der auswärtigen Sachen, wie selbiges aus dessen zurecht erhaltenen beliebigen Anschreiben vom 15. vorigen Monats erschen hat, so gar unangenehm sein würde, daß es sich gegen Ihre Excellenzien über das Sujet des Kanzlers Homfeld zu

¹⁾ Vergl. Nr. 507 (S. 818), Nr. 514 (S. 827) und unten Nr. 542.

²⁾ Sie ist kürzer als das später mitzutheilende Reglement von 1746 und stimmt in einer Anzahl von Artikeln mit diesem wörtlich überein.

Aurich und dessen bisheriges Betragen gegen die dortige Kammer bei verschiedenen Gelegenheiten und vorkommenden Umständen noch so offenherzig und vertraulich expliciret hat, maßen man in den Gedanken gestanden, daß solches zwischen beiden Departements die Nothwendigkeit und Sr. Königl. Maj. höchster Dienst dergestalt erforderten.

Dasjenige, so deswegen bisher angeführet worden, bestehet nicht in bloßen schweren Beargwohnungen, wie es *J. C.* zu be- nennen gefällig gewesen, sondern man bezieheth sich deshalb lediglich auf die Acta, woraus ein jeder Unparteiischer vollkommen wahr- nehmen wird, wie sehr das General-Directorium sich bisher bemühet habe, das Kammerwesen in Ostfriesland in das rechte Geleise zu bringen; wobei es sich allemal *J. C.* Sentiment, wie Sie hoffent- lich das Zeugniß geben werden, gerne conformiret hat. Dadurch aber hat man es nicht weiter bringen können, als es im Anfang gewesen, so daß nun über Jahr und Tag die edle Zeit mit unend- lichem Hin- und Herschreiben zugebracht worden, bloß weil man es nicht in allem nach des *p.* Homfelds Sinn und Verlangen machen wollen noch können und insonderheit derselbe den Krieges *rc.* Rath Bügel aus Ostfriesland weggeschafft und das ganze dortige Kammer- wesen unter seine Dependenz und Direction gebracht wissen will; weshalb jedoch *J. C.* des General-Directorii von Zeit zu Zeit eröffnetes Sentiment fast in allen Puncten Selbst approbiret haben.

Wenn man also des *p.* Homfelds actiones in diesem Stück auf das allergehässigste angesehen, wie *J. C.* es auszudrücken be- lieben, so läßt man gerne jedermann urtheilen, ob nicht das General- Directorium dazu die größte Ursache habe; weshalb man sich, an- statt es mit vieler vergeblicher Mühe zu recapituliren, hinwiederum auf die Acta berufet. Dagegen kann wohl mit wahrem Fundament gesaget werden, daß vielmehr der *p.* Homfeld seinerseits des *p.* Bügels Betragen bisher in allen, und zwar fast unzähligen Berichten auf das allergehässigste abgemalet; es hat aber solches immer nur bloß in generalibus bestanden, womit er auch in dem von *J. C.* zu- gleich communicirten und verlangter Maßen hierbei originaliter zurückgehenden Bericht vom 23. Aprilis a. c. continuiret. Und da das General-Directorium mit der größten Ursache darauf gedrungen, daß er specialia anzeigen und gehörig erweisen sollte, daß man im

Lande nichts als Winseln und Wehklagen über Neuerungen und Bedrückungen höre, so schläget er nun vor, daß die Beamte und Rentmeister darüber vernommen werden möchten, welches sich das General-Directorium gar wohl gefallen lassen kann; daß aber solches durch die Regierung geschehen sollte, wie der Kanzler von Homfeld zugleich verlanget, das werden J. J. C. C. sonder Zweifel wohl sehr bedenklich finden.

J. J. C. C. sind zwar der Meinung, daß die ganze Sache niedergeschlagen werden möge, mit dem Beifügen, weil man sonst vielleicht mehr erfahren möchte, als zu vernehmen lieb sein dürfte; auf solche Weise wird jedoch das beständige Beschuldigen des p. Homfelds und der Landstände nimmer ein Ende nehmen. Was aber J. J. C. C. mit der beigefügten gar nachdenklichen Expression sagen wollen, das kann das General-Directorium nicht wissen, und würde demselben wohl sehr lieb sein, wenn J. J. C. C. sich darüber näher zu expliciren geruhen wollten. Inzwischen das General-Directorium darüber, weil es niemalen etwas verordnet, weshalb man in Ostfriesland zu schreien die geringste Ursache haben könne, ganz geruhig ist. Wenn aber gegen den p. Bügel etwas an den Tag kommen sollte, so wird solches dem General-Directorio allerdings gar lieb sein, da man alsdann bald wegen desselben, ohne sich seiner im geringsten anzunehmen, andere Resolutiones fassen wird, wogegen, im Fall sich finden sollte, daß des p. Homfelds beständige Beschuldigungen ungegründet wären, doch auch billig ist, ihn davor anzusehen, und kann man auch auf die Weise der Stände immerwährendem Anbringen und Verlangen wegen Wegschaffung des Bügels ein- vor allemal ein Ende machen und das Publicum beruhigen. Es muß aber die Untersuchung deshalb keinesweges, wie gedacht, von der Regierung, sondern von ein oder ein paar Commissarien aus anderen königlichen Provinzien, so ehrliche und cordate Leute sind, geschehen.

Die ganz ungemeyne Eloge, so J. J. C. C. dem Homfeld seiner in der Successionsache dem Anführen nach geleisteten importanten Dienste halber geben, kann das General-Directorium ihm gar gerne gönnen, wovor er jedoch, wie man glaubet, reichlich recompensiret worden, indem er von der Advocatur zu der ersten und einträglichsten Bedienung im Lande erhoben ist. Es würde aber also auch

wohl seine Pflicht und Schuldigkeit sein, Sr. K. M. noch weiter getreue Dienste und insonderheit bei Einrichtung der Landessachen zu leisten; es scheint aber wohl, daß er seiner großen Neigung vor die Stände, deren Advocatus er vorhin gewesen, noch gar sehr anhangen und sich gar zu sehr dadurch angewöhnet habe, beständig gegen den Landesherrn zu arbeiten und zu schreiben.

Indessen, da J. J. C. von demselben ganz andere Opinion haben, so muß man es zwar dahingestellet sein lassen; Sie werden aber auch wohl geruhen, zureichende und solche Mittel auszufinden, wie das Kammerwesen endlich einmal in gute Ordnung kommen und darin jederzeit erhalten werden könne; sonst das General-Directorium sich hierunter von aller Verantwortung dechargiren muß und sich auch genöthiget finden wird, Sr. K. M. solches allerunterthänigst zu repräsentiren. Wobei man denn J. J. C. zuletzt nicht bergen kann, wie das General-Directorium schon verspüret, daß Sr. K. M. bereits allerhand beigebracht sein müsse und Höchstdieselbe auf diese Sache und des p. Homfelds Betragen schon eine besondere Attention haben.

Uebrigens hat das General-Directorium freilich bisher das Genie der ostfriesischen Nation schon genugsam kennen zu lernen Gelegenheit gehabt; ob aber eben darum, weil es unruhige Leute sind, denenselben in allem jederzeit sogleich nachzugeben, und zwar bloß darum, weil sie es so haben wollen, das muß man dahingestellet sein lassen. Es wäre aber höchstens zu wünschen, wenn S. K. M., wie das General-Directorium schon bei anderer Gelegenheit erwähnt, einen recht wohlgesinneten und vernünftigen Mann in Ostfriesland hätten, welcher die Leute mit guter Manier auf den rechten Weg lenke, woran es aber all dort leider bis dato fehlet, sonst die hiesige Departements nicht mit allem solchergestalt, wie bisher beständig geschehen, fatiguiret werden würden.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (Bodewils, Vorde) schlägt in einem Schreiben vom 27. Juni 1745 dem General-Directorium vor, zur Vermeidung der weitläufigen, zeitraubenden Correspondenz zwischen beiden Departements über ostfriesische Angelegenheiten eine aus Mitgliedern beider Behörden gebildete Commission niederzusetzen, die an bestimmten Tagen, etwa alle 14 Tage oder 3 Wochen, sämmtliche ostfriesische Angelegenheiten zu erledigen hätte. Vorgeschlagen wird dazu aus dem aus-

wärtigen Departement Borde und der Geh. Kriegsrath Weinreich, aus dem General-Directorium Boden und der Geh. Finanzrath Culemann; außerdem wolle man noch Cocceji bitten, sich zu betheiligen. In einem an diesen Vorschlag sich knüpfenden Schriftwechsel mit dem General-Directorium wurde eine Uebereinstimmung dahin erzielt, daß von Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sitzungen Abstand genommen, auch der Commission von den ostfriesischen Sachen nur das, worin ein Ressortconflict möglich war, zugewiesen und zur Erledigung solcher Sachen ein Termin nach Bedürfniß vereinbart werden sollte. Die Abhaltung der Conferenzen verzögerte sich durch die bestimmte Weigerung Coccejis, sich damit zu befassen, bis Anfang 1746, wo von Seiten des auswärtigen Departements noch Dandelmann sich bereit erklärte, theilzunehmen. Auf Vorschlag des General-Directoriums wartete man nun erst die Fertigstellung des von beiden Behörden vereinbarten Reglements für Regierung und Kammer ab. Dann sind die Conferenzen wirklich ins Leben getreten.

Nach dem Tode des Ministers v. Borde und des Geh. Kriegsraths Weinreich geriethen sie eine Zeitlang ins Stocken. An Stelle der beiden Genannten treten jedoch im Mai 1747 Graf Bredow und Geh. Rath v. Bette ein.

1749 scheinen die Conferenzen bereits seit längerer Zeit aufgehört zu haben.¹⁾

541. Inmediatbericht des Kammerpräsidenten v. d. Osten.

Berlin, 15. Juni 1745.

Mundam. R. 96. 411 D.

Annahme eines Kriegsraths.

Der bei dem verstorbenen General v. d. Marwitz im Dienst gestandene Secretarius Franz Andreas Noelte, den der König auf eine convenable Art placiren wolle, habe um die Stelle eines Kriegsraths cum voto et sessione bei der Kurmärkischen Kammer gebeten, wo er bis zu eintretender Vacanz unentgeltlich arbeiten wolle. Eine ihm aufgetragene Proberelation beweise seine Fähigkeit, seine übrige Aufführung sei lobenswerth. Beantragt dessen Annahme.

Marginale des Königs: „ist guht Sol ihn an nehmen

Fch“

¹⁾ Gen.-Dir. Ostfr. V. 9.

542. Cabinetsordre an Homfeld.

Im Lager bei Nahorzan, 19. Juni 1745.

Aussf. St.-R. Aurich. Pr. A. Geh. Rath. L. Gener. 66.

Verwarnung Homfelds wegen seiner Intriguen gegen die Kammer.

. . . Ich habe bisher mißfällig angemerkt, wie daß die mehresten Revenües, welche Ich aus Ostfriesland zu erheben habe, weder ordentlich noch zu rechter Zeit eingekommen seind, und daß insbesondere die Stände mit dem von ihnen accordirten Quanto, so erleidlich und geringe es auch ist, sehr nachlässig zu Werke gehen und beständig damit zurückbleiben, dergestalt, daß die dortige Kammer nicht im Stande ist, in Bezahlung ihrer Quartale, wie Ich doch solches absolutement fordere, prompt und exact einzuhalten. Hierbei will Ich Euch nicht verhalten, wie Ich gar wohl bemerkt habe, daß Ihr Euch ein eigenes fait bisher daraus gemacht, gegen die Kammer und besonders gegen den Kriegsrath Bügel zu arbeiten und in allen Gelegenheiten der Stände Partei gegen die dortige Kammer zu nehmen. Wie Ich aber dergleichen aus Passion, Jalousie und Nebenabsichten lediglich herrührendes Betragen ehrlichen und rechtschaffenen, in einer Herrschaft Eid und Pflicht stehenden Bedienten vor höchst unanständig und indigne, Mir aber und Meinem Interesse vor sehr schädlich halte: so erinnere und verwarne Ich Euch hierdurch so gnädig, aber gewiß auch alles Ernstes, daß Ihr Euch von nun an dergleichen sehr ungebührlichen Dinge gänzlich enthalten und Euch von nichts anders meliren sollet, als was eigentlich und allein von Eurer Function ist, insbesondere aber, daß Ihr die Stände nicht weiter gegen die Kammer aigriren noch factiones oder Parteien machen sollet, widrigenfalls Ich solche Mittel finden werde, die Euch in gebührende Schranken setzen und die Ihr alsdann ohnangenehm finden dürftet. Ich hoffe noch von Euch, Ihr werdet Euch eines bessern besinnen und Euch dergestalt betragen, daß Ich Euch Meiner Gnade fernerhin werth achten kann, so wie Ihr wisset, daß Ich es bisher gethan habe. zc.

543. Aus verschiedenen Actenstücken.

24. Juni — 4. Juli 1745.

Görnes Tod. Neubefetzung der Stelle. Blumenthal.

Am 24. Juni zeigen die zwei Söhne und die Wittve des Staatsministers v. Görne dem König dessen Tod an. Der König schreibt an den Rand des Briefes der letzteren: „obligantes Compliment, und ich viel Teil an den Toht eines alten Mannes nehme der das Haus lange gedienet hat Ich.“

Unter demselben Datum meldet sich der Freiherr v. Dandelman¹⁾ mit dem Gesuch um Verleihung des Görneschen Postens. Der König resolvirt in dorso: „Lui faire entendre obligemment que ce n'etoit pas Son fait et que je ne pouvois confiér cet Employ qu'a Des Gens fort Verséz Dans L'oeconomie et la fason de Les administrér mais que Les affaires de Justisse pouroient etre Son fait. Fr.“ — wonach Eichel die Cabinetsordre vom 4. Juli²⁾ entwirft. Uebrigens folgt diesem Bescheide auf ein erneutes Gesuch Dandelmanns vom 26. Juni ein zweiter vom 7. Juli, der den Adressaten (der hier übrigens als ministre d'Etat bezeichnet wird) zur Geduld verweist, bis der König für sein „établissement“ sorgen könne. Wenn ihm das Anerbieten seitens des Auswärtigen Amtes nicht gefalle, so möge er sich nur darüber äußern; doch verlange der König keineswegs, daß er in Frankfurt großen Aufwand machen oder eine große Figur spielen solle. —

Das General-Directorium meldet dem König unterm 25. Juni 1745 (Conc. gez. Bierck, Happe, Boden, Marschall), daß der Chef des 1. Departements, Staatsminister v. Görne, gestern Abend mit Tode abgegangen sei. Der Nachlaß sei ordnungsmäßig versiegelt worden. Marschall werde, wie während der Krankheit des Verstorbenen, so auch ferner zunächst die Geschäfte beim 1. Departement wahrnehmen.

Durch Cabinetsordre d. d. im Lager bei Diebek, 1. Juli 1745 (Ausf.) eröffnet der König dem General-Directorium, daß er beschlossen habe, an Görnes Stelle den Staatsminister und bisherigen Präsidenten der Gumbinnenschen Kammer v. Blumenthal zum dirigirenden Minister beim General-Directorium und zwar für das 1. Departement zu ernennen. Doch

¹⁾ Wilhelm Friedrich Frhr. v. Dandelman, aus Minden, geb. 1682, 1722 Assessor beim Reichskammergericht in Weplar, dann in Hessen-Casselschen Diensten als Geheimer Rath, trat 1744 in preussischen Dienst und wurde 1745 als Wahlbotschafter zu der Kaiserwahl Franz I. nach Frankfurt geschickt; 1746 (15. Jan.) Justizminister. († 12. Juli 1746.)

²⁾ Conc. (Eichel) R. 96. 411 D.

soll das Departement der Postfachen von diesem getrennt und durch den Minister v. Marschall verwaltet werden. Von dem Gehalt des Verstorbenen soll eine specificirte Nachweisung eingeschickt werden; dem Minister v. Blumenthal bewilligt der König davon 5000 Rthlr.; über den Rest behält er sich vor, später zu disponiren.

Zum Präsidenten bei der Gumbinnenschen Kammer wird der bisherige Director derselben v. Bredow ernannt; sein Gehalt wird bestimmt werden, wenn der König eine Nachweisung über die Bezüge seines Vorgängers erhalten hat. Vorschläge zur Neubefetzung des Directorpostens hat Blumenthal zu machen.

Görne hatte an Gehalt bezogen	
aus der General-Domänenkasse	4000 Rthlr.,
aus den Neujahrsgeldern	4000 „
Fouragegelder auf 6 Pferde aus der Hofstaatskasse	252 „
	8252 Rthlr.

Davon erhielt laut Cabinetsordre d. d. im Lager bei Dieveh, 4. Juli 1745, Blumenthal 5000 Rthlr. und die Staatsminister Graf v. Podewils, v. Marschall, v. Bork je 1000 Rthlr. Die Fouragegelder (252 Rthlr.) bekam laut Cabinetsordre vom 6. Juli (ebenda) Boden.

Die Ernennung Blumenthals wurde den Kriegs- und Domänenkammern durch Rescript vom 10. August 1745 angezeigt.¹⁾

544. Aus den Protocollen der Königsberger Kammer.

2., 6., 10. Juli 1745.

Abschriften, gez. a) C. Wernicke, b) u. c) Stodelmann. R. 92. Blumenthal 88.

Kammerdirector Kellner und Kriegsrath Stolterfoth.

Actum Königsberg, den 2. Julii 1745, in pleno Camerae.

Der Herr Geheimte Rath und Kammer-Director Kellner sagten dem Herrn Kriegsrath Stolterfoth: Es wäre ihm, Herrn Geheimten Rath, das gestrige Concept wegen des Guts Diebowen und des Amtmann Hahn Pachtrest betreffend zwar wieder gekommen, aber ohne Beilegung der nöthigen dazu gehörigen Acten, da er doch solches ausdrücklich mit desideriret habe.

Er wisse nicht, wie er solches nehmen oder verstehen solle, zumalen er beständig mehr wahrnehmen müsse, daß sich Herr Kriegesrath Stolterfoth im geringsten nicht an seine, des Herrn Geheimten Raths, gegebene Erinnerungen lehre, ohngeachtet solche den wahren

¹⁾ Gen.-Dir. Ostpr., Bestallungssachen. Gen.-Dir. Min. Nr. 3.

königlichen Dienst lediglich zum Zweck hätten, vielmehr aber bei aller Gelegenheit die wenige Achtung gegen ihn, als Directorem, bezeige, dessen zu Bestärkung der Herr Geheimte Rath denen anwesenden Membris eröffnet, wie Herr Kriegesrath Stolterfoth im Majo vorigen Jahres Sonnabends vor seiner Abreise ihm gewisse Sachen und Extracte gebracht, das Salzwesen betreffend, welche aber Herr Geheimte Rath noch erst näher zu examiniren nöthig gefunden und deswegen dem Herrn Kriegsrath gesagt, daß er den Montag Vormittag, noch vor seiner Abreise, auf die Kammer kommen möchte, damit man diese Sachen gehörig abmachen könnte, indem es auf etliche Stunden, die er alsdann später wegreisen würde, ja nicht ankäme.

Herr Geheimer Rath hätte also geglaubet, daß Herr Kriegesrath Stolterfoth sich den Montag Vormittag im Collegio einfinden würde; allein da er, Herr Geheimte Rath, gekommen und nach Herr Kriegesrath Stolterfoth gefraget, hätte er gehöret, daß die Pferde schon des Morgens vor seinem Hause gesehen worden und er wohl schon weg sein würde, und da nach ihm geschicket worden, wäre es auch wirklich also gewesen.

Herr Geheime Rath habe darauf einen Brief an ihn geschrieben, dessen Inhalt er zugleich vorlieset und nebst der Antwort, welche er vom Herrn Kriegesrath Stolterfoth erhalten, abschristlich ad acta giebet.

Die Beurtheilung hierüber will Herr Geheimte Rath einem jeden Vernünftigen überlassen.

Vor seine Person aber declariret der Herr Geheimte Rath, daß er hiezu weiter nicht still sein könne, sondern, da er sähe, wie mit der bisherigen gelinden Art, die er gebrauchet, verschiedene Sachen zu des Königs wahrem Dienst auf einen bessern Fuß zu setzen, bei einigen, wie anizo bei Herrn Kriegesrath Stolterfoth, nicht fortzukommen, er sich endlich der von Sr. K. M. ihm nicht allein gegebenen, sondern auch allenfalls zu gebrauchen anbefohlenen Autorität völliger als bishero bedienen würde; Herr Kriegesrath Stolterfoth aber würde bei seinem bisherigen Verfahren es dem Herrn Geheimten Rath nicht verdenken, daß er mit künftiger Post deshalb immediate an S. K. M. zur höchsten Decision allerunterthänigst berichten würde.

Herr Kriegs Rath Stolterfoth antwortet: Er müsse sich ein solches gefallen lassen und verhoffe, daß S. R. M. die Gnade haben würden, ihn auch zu hören.

Der Herr Geheimte Rath Kellner reget: Er habe es zu dem Ende öffentlich und in seinem, Herrn Kriegs Rath, Beisein gesagt, damit er sehen könne, wie Herr Geheimte Rath nicht etwas hinter seinem Rücken vorzunehmen gesonnen sei.

Zum Beschluß erinnerten der Herr Geheimte Rath sämtliche anwesende Membra nochmals, daß ein jeder seiner Pflicht treulich und mit gehöriger Application ein Genügen thun, widrigenfalls aber dem Herrn Geheimten Rath es nicht verdenken wolle, wenn nach vergeblich angewandten Erinnerungen er davon an Sr. R. M. höchste Person berichten würde; welches sich vor diesmal insbesondere Herr Kriegs Rath Schlemüller mit annehmen möchte, als an welchem Herr Geheimte Rath gleichfalls bemerkt, daß er denen gegebenen Erinnerungen die gehörige Folge nicht leiste und auch sonst schlechte Achtung gegen ihn, wohl aber verschiedentlich eine gar zu weit gehende passionirte Protection vor einige Beamten bezeige.

Actum, den 6. Julii 1745, in pleno Camerae.

Bei geendigter Session erklärte der Geheime Rath, auch Krieges- und Domänenkammer-Director Kellner sich folgendergestalt:

Es würde dem Collegio erinnerlich sein, was jüngsthin wegen eines im vorigen Jahre an den Herrn Kriegs rath Stolterfoth geschriebenen Briefes und der von demselben wider alles Vermuthen erhaltenen Antwort unterm 2. dieses ad protocollum genommen worden und ihnen allerseits zu erkennen gegeben sei. Er sei auch Willens gewesen, die Sache immediate an S. R. M. gelangen zu lassen; da aber Herr Kriegs Rath Stolterfoth heute früh zu ihm gekommen wäre, sein Versehen erkannt und depreciret hätte, so wollte er, um zu zeigen, daß er ein Christ und redlicher Mann, auch mit dem Unglück seines Nächsten ihm gar nicht gedienet wäre, das bisherige unanständige Betragen gern vergeben und vergessen, jedoch unter dem ausdrücklichen Beding und in der Hoffnung, daß nicht allein Herr p. Stolterfoth, sondern auch die übrigen Herren Rätbe der letzteren Erinnerung eingedenk und beflissen sein würden, im

königlichen Dienst dergestalt sich zu verhalten, wie ihre so theuer geleistete Pflicht solches erforderte und sie es gegen Gott, gegen den König und in ihrem eigenen Gewissen verantworten könnten. Insbesondere aber müßten deren Beamten besser auf die Finger gesehen und auf das wahre Wohl der Unterthanen ein mehreres Augenmerk gerichtet werden.

Es möchte niemand wegen dessen, so er bei dieser Gelegenheit mit einem anständigen Ernst zu erkennen und ad protocollum gegeben, auf die Gedanken gerathen, daß er etwa gegen einen oder den andern vor seine Person übel gesinnet sei; keineswegs, sondern er versicherte vielmehr auf das heiligste, daß er gegen einen jeden, welcher mit ihm die wahre Wohlfahrt des Landes, das Beste der Unterthanen und den lediglich daraus fließenden wahren Vortheil des Königs treulich zu befördern suchen und zu dem Ende seine öftere wohlgemeinte Erinnerungen annehmen wollte, allemal aufrichtige Liebe und Freundschaft bezeigen würde.

Des Königs Majestät hätten ihm vor seiner Anheroreise nicht allein die der Kriegs- und Domänenkammer abschristlich zugefertigte Instruction ertheilt, sondern auch mündlich besonders angewiesen, welchergestalt er sowohl im Anfang als Fortgang seines Directorats sich verhalten solle. Nach Maßgebung dieser besondern Instruction, welcher aufs genaueste nachgelebet worden, könnten verschiedene Sachen in der bisherigen Art nicht weiter bleiben, sondern müßten auf einen andern Fuß gesetzt werden, worin er auch dergestalt zu reussiren verhoffe, daß dadurch die Arbeit keineswegs sich vermehren, sondern verringern sollte, wofern nur in allen Dingen gehörige Ordnung beobachtet und eine lautere Absicht zum Grunde geleyet würde.

Er hätte zwar die neuen Erträge bei der Revision fast durchgehends geändert und sämtliche Vorwerksanschläge umgearbeitet und auf eine wirthschaftliche Art eingerichtet; es wären aber demohngeachtet die neuen Erträge noch in völliger Ordnung nicht, wie selbige billig sein sollten, und würde er daher von denen auf Trinitatis künftigen Jahres pachtlosen Aemtern die Anschläge selbst gehörig anfertigen, damit die Herren Departementsräthe nach selbigen hiernächst sich genau richten könnten. Wobei zugleich dem Herrn Kriegsrath Nize nicht verhalten wurde, daß er sich mehr Mühe

geben müßte, dasjenige zu fassen, was einem Departementsrath zu wissen nöthig sei und zu thun obliege.

S. R. M. wüßten die besondere Umstände und Mängel bei der hiesigen Kammer durchgehends sehr wohl und wollten selbige abgestellt, auch eine bessere Einrichtung gemacht wissen, welches er also zu seinem Augenmerk nehmen und zu sämtlichen Herren Rätthen das feste Vertrauen fassen würde, selbige würden hierunter mit ihm gleichen Eifer, Treue und Fleiß vor die wahre Wohlfahrt des Landes und der armen Unterthanen, auch das daraus fließende königliche Interesse beweisen, damit er widrigenfalls, obwohl ungern, nicht genöthigt würde, sich der erhaltenen Autorität zu bedienen und Sr. R. M. höchsten Person auf Pflicht und Gewissen davon allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Actum, den 10. Julii 1745, in pleno Camerae.

Des Herrn Geheimten Kriegs Rath, auch Kriegs- und Domänenkammer-Directoris Kellner [Wohlgeboren] gehen mit dem Herrn Kriegs r. Rath Stolterfoth die Schadenstände und Vergütungs-posten seines Departements durch und finden dabei auszufehen: daß damit, ohngeachtet der vorm Jahr nach einer besondern königlichen Ordre in pleno Collegii ihm gegebenen Erinnerungen, sehr obenhin verfahren sei und nicht genuessame Raisons angeführet worden, warum dieser oder jener Bauer bezahlet habe oder nicht.

Die Beischriften müßten gegründeter und zuverlässiger, nicht aber so general gemachet, mithin vors künftige alles genauer examiniret werden.

Herr Krieges r. Rath Stolterfoth vermeinte: wenn der Herr Geheimte Rath nur einmal den Versuch in seinem Departement thun möchten, dieselben bald einsehen würden, daß solches nicht wohl möglich.

Der Herr Geheimte Rath replicirten ihm aber, daß es gar wohl angehe, und hätten in der Mark, wo eben dieselbe und noch mehr Arbeit bei denen Aemtern wie hier vorfalle, solches practicable gefunden; allein der Herr Kriegs Rath Stolterfoth entschuldige sich immer mit der Unmöglichkeit. Dahero, wenn er davon nicht abstehen und die Sachen nach denen gescheneu Erinnerungen, welche

ihm schriftlich ins Departement mitgegeben werden sollten, tractiren würde, eine Aenderung gemacht werden müsse.

Herr Kriegesrath Stolterfoth will sich solches gern gefallen lassen, und sollte ihm lieb sein, wenn er seine Dimission erhalten könnte, um welche er schon vorhin habe allerunterthänigste Ansuchung thun wollen, weil er alt wäre und im Dienst nicht mehr fortkommen könnte.

Der Herr Geheimte Rath antworteten ihm darauf: der Herr Krieges r. Rath wisse, was dieser Tage deshalb schon vorgekommen; indessen wenn es ihm ein Ernst sei, so dürfte er sich nur positivement darüber erklären, und gaben solches ad protocollum, womit Herr Kriegesrath Stolterfoth zufrieden gewesen.

545. Königliches Rescript an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 9. Juli 1745.

Concept, gez. Happe. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXXXVI. Kreisfachen. Generalla. Nro. 8.

Fixirung der Behrungskosten bei Kreisversammlungen.

Friederich König in Preußen zc. Nachdem Wir Euren wegen der festzusetzenden Behrungskosten bei denen Kreisversammlungen unterm 11. Februarii a. c. abgestatteten näheren Bericht erhalten und daraus ersehen, was die Landräthe dieserhalb in Vorschlag gebracht, auch, wohin Eure Meinung gehe, so haben Wir diese Kosten nunmehr dergestalt reguliret, daß bei denen Kreisern und zwar

1. dem Nieder-Barnimschen jährlich 100 Rthlr.,
2. dem Ober-Barnimschen gleichfalls 100 Rthlr.,
3. dem Teltowschen, da die vorstehende beide Kreiser jeder nur 100 Rthlr. bekommen, 200 Rthlr.,
4. dem Zauchischen 140 Rthlr.,
5. dem Bees- und Storkowschen 70 Rthlr.,
6. dem Ruppinschen 116 Rthlr.,
7. in der Alte Mark die vorhin schon dazu ausgesetzt gewesene 400 Rthlr.,
8. in der Uckermark, um einen numerum rotundum zu haben, 300 Rthlr., desgleichen,
9. in der Briegnitz 300 Rthlr.,
10. dem Lebusischen Kreise 60 Rthlr. und

11. dem Glien- und Havelländischen Kreise 200 Rthlr. zur Ausgabe passiren sollen; es muß aber vor den Glienschen Kreis nichts weiter angerechnet werden, als was etwa von denen 200 Rthlr. darauf fällt.

Diese Summen sollen nicht überschritten, wohl aber, so viel möglich, davon noch was menagiret, zu dem Ende auch bei Einsend- und Ablegung derer Contributions-Rechnungen die respective zur Zehrung angelegte Kosten gehörig berechnet und bezeuget, auch sowohl von Euch als der Ober-Rechenkammer, welcher solches dato besonders mit anbefohlen worden, darnach bei Revision der Contributions-Rechnungen gesehen werden; wie Ihr dann jedem Kreise anzugeben habt, sein respective festgesetztes Zehrungsquantum im nächsten Etat mit zu setzen.

Was übrigens den von Euch gethanen Vorschlag betrifft, daß bei den Kreisversammlungen vor jeden erscheinenden Einsaßen 8 Gr. vor die Mahlzeit, 8 Gr. vor Pferdefutter und übrige etwa vorfallende Kosten und vor jedem Domestiquen 4 Gr., derselben aber nur 2, nämlich ein Diener und ein Kutsher, vor jeden Kreisstand zu rechnen, oder statt dessen überhaupt 1 Rthlr. pro Tag in Ausgabe passiret werden möchte, so gehet solches nicht an, weil der Endzweck, daß in einem Jahre nicht mehr als in dem andern verwendet werden soll, dadurch nicht erreicht wird.

546. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 10. Juli 1745.

Mundum, gez. Bierck, Gappe, Boden, Marschall. R. 94. IV. La. 18.

Ancienneté beim General-Directorium. — Gappe.

Das General-Directorium überreicht die Ausfertigungen wegen der Bestellung Blumenthals zum dirigirenden Minister beim General-Directorium. Der Bericht fährt fort:

Wir hoffen auch, E. R. M. werden allergnädigst approbiren, daß nach der von des höchstseligen Königs Majestät gleich anfangs bei Etablirung des General-Directorii Allerhöchstselbst gemachten Einrichtung der Siz nach der Ancienneté beibehalten werde, ohne daß sonst das geringste bei den Departements geändert wird.

Eigenhändiges Marginal des Königs. (Wieder eingekommen 27. Juli.)

„Bihref. bohden Marschal Blumenthal und Happe Sol der letzte Seindt Ich.“

Happe lehrte sich an diese Verfügung nicht und zeichnete die Berichte an den König nach seiner Anciennetät an zweiter bezw. dritter Stelle. Der König corrigirte ihn, indem er mehrmals seinen Namen unter Berichten, die mit Marginal remittirt wurden, durchstrich. Happe schreibt darüber am 18. September an seine Collegen vom General-Directorium:

Des Wirklich Geheimen Staats-, Krieger-, und dirigirenden Ministri Herren von Marschalls Excellenz haben mir leythin gezeiget, wie S. K. M. auf eine vom V. Departement zurückgekommene Relation meinen Namen durchstrichen.¹⁾ Ob nun zwar S. K. M. auf die von mir unterm 21. Augusti abgelassene Vorstellung²⁾ Sich noch nicht expliciret, indessen mir aber dennoch nachhero Sachen zu expediren zugeschiedt, so hatte gemeinet, daß mit nächstem die erwartete Resolution erfolgen würde. Da aber solches nicht geschehen und ich heute anliegende Vorstellung mit meinem durchstrichen[!] anderweitig bekommen,³⁾ so werden dirigirende Herren Excellentien zweifelsohne für gut finden, daß ich [bis] zu eingelangter Antwort und Ordre die vom Directorio abgehende Berichte nicht mit unterschreibe.

Happe hat in der That eine Beillang die vom General-Directorium erstatteten Berichte nicht gezeichnet. Zum ersten Male erscheint sein Name wieder unter einem Bericht vom 18. Juni 1746 in der gewöhnlichen Reihenfolge, ohne daß der König etwas dazu bemerkt hätte. Unter einem Bericht vom 12. Juli 1746 findet er sich aber wieder durchstrichen. Das nächste Mal erscheint er — nicht durchstrichen — unter einem Bericht vom 24. August 1746. (R. 94. IV. La. 18.) Happe hat also die Reihenfolge nach der Anciennetät schließlich doch behauptet.

¹⁾ Nicht bekannt.

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Bericht des General-Directoriums vom 2. September 1745, gez. Biered, Happe, Boden, Blumenthal; wieder eingekommen 18. September. Happes Namen ist mehrmals durchstrichen. Das beigefügte Marginal nimmt nicht weiter Bezug darauf. Desgleichen in zwei Berichten vom 14. und 15. September.

547. Cabinetsordre an das gesammte Etatsministerium.

Lager bei Slatina, 11. Juli 1745.

Conc. von Eichels Hand. R. 96. 411 D.

Keine Anwartschaften auf Aemter!

Unter einer zur königlichen Unterschrift eingereichten, von Biered und Happe gegengezeichneten Ordre an die Recrutenkasse vom 23. Juni 1745, des Inhalts, daß einem Secretär bei der Kurmärkischen Kammer die im Jahre 1735 für die Anwartschaft auf einen der beiden Registratorenposten gezahlten 100 Thlr. zurückgezahlt werden sollen, da die beiden Posten inzwischen anderweitig besetzt worden sind, bemerkt der König eigenhändig:

„was Sollen das vohr anwahrungen Sein [?] wo mir die Herren Ministres anwartungen werden unterstehn So Sol der Minister So es unterschreibet 100 Duc Strafe geben Fch.“

Die danach von Eichel entworfene Cabinetsordre vom 11. Juli 1745¹⁾ verbietet unter der obigen Strafandrohung allgemein den sämtlichen Etatsministern, wegen Anwartungen oder auch wegen Adjunctionen auf Bedienungen beim König Anfragen oder Vorstellungen zu thun.

548. Immediat-Bericht Münchows.

Breslau, 19. Juli 1745.

Concept. — Bresl. St.-A. M.-R. P. I. Sect. I. No. 6. Vol. I.

Abschied des Kriegsraths von Hagen.

Der bei der Breslauer Kammer stehende Kriegsrath von Hagen könne wegen seiner starken Familie mit seinem Tractament an diesem theuren Ort nicht auskommen und glaube überhaupt „ohne gewiß hier in Schlesien nicht gestattete Hilfsmittel“ nicht subsistiren zu können. Er habe daher verschiedentlich um seinen Abschied gebeten, und Münchow befürwortet die Ertheilung desselben, indem er zugleich einen Nachfolger vorschlägt. Hagen wolle sich nach Mansfeld (Königl. preuß. Antheils) auf ein Gütchen zurückziehen.

Der König sendet die ihm eingereichte Entlassungsurkunde unterschrieben zurück durch Cabinetsordre vom 28. Juli 1745 (ebenda), befiehlt aber dabei dem Minister, sie dem Hagen nicht eher auszuhändigen, als bis dieser einen schriftlichen Revers ausgestellt habe, „daß bei Verlust von Ehre und

¹⁾ Das Datum kann auch als 14. Juli gelesen werden. Doch scheint der Expeditionsvermerk auf der beiliegenden Ordre an die Recrutenkasse (13. Juli) für den 11. Juli zu sprechen.

Reputation, auch seines noch habenden Vermögens er niemalsen unter keinerlei Prätext in andere und auswärtige Dienste gehen, auch alles dasjenige, so ihm von den schlesischen Umständen bekannt geworden, höchst verschwiegen bei sich behalten und nicht das geringste davon, weder directo noch indirecto, an jemand eröffnen wolle.“

Als Hagen im nächsten Jahre doch in fremde Dienste zu treten beabsichtigte, wurden ihm ernstliche Schwierigkeiten gemacht. (R. 96. B. 32.)

549. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Im Lager bei Chlum, 22. Juli 1745.

Abshr. G. D. Magdeb. Tit. XIII. Nr. 5.

Keine Diäten für Baubediente.

Der König hat aus eigener Bewegung resolvirt, daß die Landbau-
meister und Baubedienten, wenn sie in Bausachen reisen, keine Diäten
weiter haben sollen, weil dadurch bisher die Bauten nur weilläufig gemacht
und verzögert worden sind. Das General-Directorium hat das Gehörige
deswegen zu verfügen.

Die Verfügungen an die Kammern ergingen unterm 28. Juli.

Wie die Acten zeigen, wurde es mit der Ausführung streng ge-
nommen.

550. Cabinetsordre an Blumenthal.

Im Lager bei Chlum, 25. Juli 1745.

Ausfertigung. — R. 92. Blumenthal 117.

Schlabrendorff Director bei der Gumbinnenschen Kammer.

Gehalt Bredows, des Präsidenten.

Auf die Versicherung, so Ihr Mir in Eurem Schreiben von
der Capacität, Droiture und Erfahrung des Gumbinnenschen Krieges-
und Domänenraths von Schlabrendorff gegeben,¹⁾ habe ich denselben
zum Director bei solcher Kammer ernennet, auch an das General-
Directorium die erforderliche Ordre deshalb ergehen lassen.²⁾

¹⁾ Blumenthal bemerkt bei dem Vorschlage Schlabrendorffs, daß dieser seine
Tochter zur Ehe gehabt, die vor zwei Jahren gestorben.

²⁾ Nach dem Tode des Pommerischen Kammerdirectors und Geh. Raths
(Christian Friedrich) v. Thile befahl der König durch Cabinetsordre d. d. im
Lager bei Kusel, 10. Juli 1745 dem General-Directorium, zur Wiederbesetzung
der Stelle „einen oder ein paar tüchtige, ehrliche, erfahrene und routinirte Leute,

Betreffend Euer übriges Gesuch,¹⁾ so bin Ich einestheils nicht mehr im Stande, solchem zu deferiren, da Ich dem Präsidenten von Bredow vermittelst einer vorhin bereits ergangenen Ordre an das General-rc.-Directorium dasjenige Gehalt, so Ihr ehedem zu Gumbinnen gehabt, schon conferiret habe, andernteils aber würde diesem Mann viel zu nahe geschehen, wann er von dem Tractament, so schon vorhin zu solcher Function geleyet worden, ein ansehnliches verlieren, dadurch auch zugleich seinem kräftigen Successori, der mit Familie versehen sein kann, besonders präjudiciren würde.

551. Bericht des General-Directoriums.

Berlin, 7. August 1745.

Mundum, gez. Happe, Boden, Marschall. R. 96. 411 D.

Vacanz im General-Directorium. — Kurmärkische Aemtercommissarien.

Der Geh. Finanzrath v. Klinggräff²⁾ ist am 5. August gestorben. Der Geh. Finanzrath Duhrum, der ihm vor vier Jahren zur Seite gesetzt worden ist, wird bestimmungsgemäß jetzt nach Klinggräffs Abgang in dessen Besoldung eintreten. —

Landrath v. Platen, Director in der Priegnitz, bewarb sich nach dem Tode des Geh. Fin.-Raths v. Klinggräff 1745 um das Gehalt, das dieser als „Aemtercommissarius aus der Priegnitzschen Kreiskasse bezogen hatte (200 Rthlr.). Er selbst hatte nur 200 Rthlr. Gehalt (als Director). Das Gesuch wurde abgewiesen (C.=D. d. d. im Lager bei Semonitz,

so in Pommern gar keine Conexion haben, und sonst fleißige und treue Arbeiter seind“ vorzuschlagen und darüber mit Blumenthal insbesondere sich zu verständigen. Jedensfalls nach Blumenthals Rath schlug das General-Directorium, bevor noch die oben erwähnte Cabinetsordre eingetroffen war, unterm 12. August dem König den neu ernannten Kammerdirector zu Gumbinnen, v. Schlabrendorff, vor. Der König genehmigte den Vorschlag. Destallung Schlabrendorffs vom 4. Sept. 1745. (Vorspannpaß auf 8 Pferde zur Uebersiedelung von Gumbinnen nach Stettin.) Gen.-Dir. Pommern Tit. 2, Nr. 2.

¹⁾ Blumenthal hatte von seinem Präsidentengehalt (2000 Rthlr.) sich noch 500 Rthlr. jährlich ausgebeten, um sich in Berlin neu einrichten zu können. Bredow werde nicht heirathen und könne also mit 1500 Rthlr. wohl auskommen. Das Ministergehalt betrug 5000 Rthlr.

²⁾ Joachim von Klinggräff, eins der ältesten Mitglieder des General-Directoriums (IV. Dep.), schon 1715 als Mitglied der General-Rechenkammer erwähnt.

13. Sept. 1745). Die Stelle eines Aemtercommissarius sollte überhaupt eingehen, das Gehalt anders verwanzt werden.

Ein Concept vom 31. December 1746 weist die Kurmärkische Kammer an, dem Director v. Platen 200 Rthlr. und dem Kreiseinnehmer Gebite, der zugleich Kreissyndicus war, 100 Rthlr. als Zulage aus der Kreiskasse zu reichen. Doch ist das Concept nach einer Notiz Happes reponirt und Platen veranlaßt worden, sich beim König immediate zu melden. Ob und mit welchem Erfolge er das gethan hat, ist nicht bekannt. Er starb schon 1747 (August).

552. Immediatbericht des Ministers v. Blumenthal.

Berlin, 24. August 1745.

Mundm. R. 96. 411 D.

Besehung der Stelle eines Directors bei der
Königsbergischen Kammer.

Dem Minister ist vom König aufgegeben worden, an Stelle des verstorbenen Königsberger Kammerdirectors Hartmann einen ehrlichen und geschickten Mann, welcher „insonderheit der Accise- und Commerciensachen wohl kundig und dabei treibsam und activ“ sei, in Vorschlag zu bringen. Der Minister bezieht sich deswegen auf den Bericht des General-Directoriums vom 12. d. Mts., welches die Kriegsräthe Kornmann aus Königsberg und Lenß aus Gumbinnen vorgeschlagen hat und bezeichnet beide als gleich geeignet.

Marginalresolution, von Eichel aufgezeichnet: „Kornemann müßte es werden und Lenß im Litthauischen bleiben.“

553. Bericht der Justizminister an den König.

Berlin, 19. Sept. 1745.

Mund. gez. Cocceji, Broich, Arnim. R. 52. Nr. 69.

Entlassung des Magdeburger Regierungsraths v. Söhlenthal.

Der Magdeburgische Geh. Regierungsrath v. Söhlenthal bittet um seine Entlassung, weil er bisher noch zu keiner Besoldung hat gelangen können. Schulden halber hat er sich schon vor einigen Monaten zu seinem Bruder, der dänischer Gesandter am Englischen Hofe ist, retirirt, durch dessen Beihülfe er irgendwo seinen Lebensunterhalt zu finden hofft. Was seine Capacität anlangt, so kann die Regierung ihn gar wohl missen; denn es ist bekannt, daß er trotz seiner vieljährigen Dienste ein schlechter Jurist geblieben ist, und daß das Publicum wenig Nutzen von ihm gehabt

hat.¹⁾ Die Minister befürworten daher seine Entlassung. Der König äußert sich zustimmend durch Marginal.

554. Aus verschiedenen Actenstücken.

Hauptsächlich October 1745.

Gen.-Dir. Dstfr. CXXXV. Nr. 1.

Aufhebung der Kanzlei zu Esens im Harlingerland.

Das Harlingerland, bestehend aus den Aemtern Esens und Wittmund, war Geldernsches Lehen und nicht de territorio des Reiches, daher frei von allen Reichs- und Kreissteuern, sowie von dem ostfriesischen Matricular-Contingent, und versehen mit dem privilegium de non appellando ad suprema imperii dicasteria.²⁾ Daß es mit der Grafschaft Ostfriesland und deren ständischer Verfassung ganz außer Zusammenhang stand, ist bereits erwähnt worden.³⁾ Das Bestreben der ostfriesischen Landstände eine Verbindung herbeizuführen, haben die Landesherren immer zu vereiteln gewußt.

Die Justiz wurde im Harlingerlande durch eine besondere Kanzlei zu Esens ausgeübt, der unter dem Präsidium des Drostens ein Kanzleiverwalter vorstand. Sie war Appellationsinstanz für die beiden Amtsgerichte zu Esens und Wittmund und für das Stadtgericht von Esens und hatte ausschließlich alle Vormundschafts- und Erbschaftsachen. Appellation ad principem war vorbehalten.

Cocceji hatte schon bei seiner Anwesenheit im Jahre 1744 die Aufhebung dieser Kanzlei und ihre Combinirung mit der Regierung in Aurich in der Weise in Aussicht genommen, daß der derzeitige Kanzleiverwalter Pfifer als Rath in die Regierung versetzt werden sollte.

¹⁾ „Ich glaube,“ schreibt Cocceji nach Empfang des Abschiedsgesuchs auf einen Laufzettel an die Collegen vom Justizdepartement, „daß diesem guten Mann ohne Bedenken die Dimission gegeben und Sr. K. M. der Vortrag darüber gethan werden kann, weil er ein überaus schlechter Jurist, zugleich aber arm und mit Schulden überhäuft ist.“ (13. Sept. 1745.)

²⁾ Die beiden Aemter des Harlingerlandes, Esens und Wittmund, zahlten übrigens bei der Preussischen Besitzergreifung ein „Huldigungspräsent“ von 4000 Rthlr. Auf eine Anfrage, ob die eigentlich ostfriesischen Aemter nicht auch dazu herangezogen werden könnten, berichtete Homfeld (19. Nov. 1745), daß ein solches Huldigungsgeschenk im eigentlichen Ostfriesland nicht hergebracht und bei dermaligen Zeitumständen nicht wohl zu verlangen sei — wobei man sich beruhigte.

³⁾ S. 766. — Gen.-Dir. Dstfr. 63. 4.

Die Ausführung des Planes erfolgte erst nach der definitiven Einrichtung des Regierungscollegiums, im October 1745, wo der Kanzlei-Verwalter Pfifer thatsächlich als Regierungsrath nach Aurich übersiedelte.

Das General-Directorium vertrat damals die Auffassung, daß die völlige Aufhebung der Kanzlei zu Esens wegen der besonderen Verhältnisse des Harlingerlandes eine Schwälerung der landesherrlichen Rechte nach sich ziehen könne. Cocceji trat dieser Auffassung entgegen mit der Erklärung, daß der König zur Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame andere Mittel habe als die Kanzlei zu Esens. Das auswärtige Departement schloß sich seiner Ansicht an und das General-Directorium ließ seine Bedenken fallen. Auch die Kammer in Aurich hatte gegen die Aufhebung der Kanzlei nichts einzuwenden. Nur machte Bügel mehrmals die Nothwendigkeit geltend, die Competenz der Amtsgerichte in Wittmund und Esens, namentlich in Vormundschafts- und Erbschaftsachen, zu erweitern, ihnen alle Bagatellsachen zu überlassen und die Appellationssummen anders zu bestimmen. Zunächst geschah nichts dergleichen, und die Eingefessenen der beiden Aemter beschwerten sich daher über die Aufhebung der Kanzlei als eine ihnen in vielen Stücken nachtheilige Veränderung. Zwischen General-Directorium und auswärtigem Departement wurde wegen eines besonderen für das Justizwesen im Harlingerlande zu erlassenden Reglements lange hin und her verhandelt; die Ostfriesische Regierung sandte auf Erfordern ein Project deswegen ein; indessen kam es vorläufig zu keiner endgültigen Regelung. Schon 1747 hatte Cocceji, an den sich das auswärtige Departement in der Sache wandte, erklärt, daß in Ostfriesland ohnehin eine allgemeine Reform der Gerichtsverfassung nöthig sein werde und daß er nicht rathen könne, jetzt mit dem Harlingerlande den Anfang zu machen. Obwohl die Verhandlungen noch im Jahre 1748 fortgesetzt wurden, so kam man doch schließlich überein, den Erlaß des Reglements auszusetzen bis zu der allgemeinen Justizreform in Ostfriesland. Bei dieser sind denn auch die Verhältnisse des Harlinger Landes geregelt worden.

555. Verfügung Münchows.

Breslau, 6. December 1745.

Bresl. St.-R. P. A. III. 9a. I. II.

Uebergabe von Memorialien bei den schlesischen Kammern.

Münchow sieht sich „genöthigt, aus höchst wichtigen Ursachen darauf anzutragen,“ daß von Advocaten, Procuratoren und Sachwallern künftig Memorialien oder Vorstellungen in Parteisachen nicht mehr in der Behausung des Präsidenten oder Directors, sondern durchaus nur bei dem

Kanzlei-Director auf der Kammer abgegeben werden dürfen. Unter Umständen tritt Bestrafung der Zuwiderhandelnden ein. Ähnlich würde es beim Breslauer Magistrat zu halten sein.

Die Breslauer Kammer entwarf eine allgemeine Verordnung deswegen v. 6. Dec. 1745, die auch Münchow gezeichnet hat.

Die Verordnung fand nicht gehörige Beachtung. — In einem Schreiben an die Kammer vom 17. Oct. 1747 kommt Münchow nochmals auf die Sache zurück. Die Verordnung an die Advocaten zc. wurde erneuert (12. Nov. 1747).

556. Königlicher Erlaß an das General-Directorium.

Berlin, 8. December 1745.

Ausf. mit Königl. Unterschrift, gegengezeichnet von Biered und Happe. C.-D. aus cass. Act. Gen.-Dep. Registratoren bei den Departements des General-Directoriums.

Bei der wachsenden Arbeit ist für nöthig befunden worden, daß hinfort jedes Departement des General-Directoriums seinen besonderen Registrator sammt einem Assistenten erhalte. Bei dem IV. Departement, dessen Registratur bisher unter Aufsicht der Registratoren vom II. und III. Departement gestanden, wird als Registrator der bisherige Kanzlist Schüler bestellt mit einem Gehalt von 372 Thln., wovon er sich jedoch selbst einen Assistenten halten muß. Zugleich wird dem Kriegscommissar Ringmuth, dem die secretesten Sachen zur Verwahrung anvertraut werden, eine Zulage von 100 Thln. gewährt — alles aus freigewordenen Gehältern ohne neue Beschwerung der Kassen.

557. Immediatbericht Münchows.

Breslau, 15. December 1745.

Mundum. Bresl. St.-A. M.-R. I. Sect. II. N. 23. vol. 2.

Die Oberamtsregierung zu Oppeln im Kriege ohne Gehalt.

E. M. haben die Membra des Oberschlesischen Ober-Amtes vor einiger Zeit allerunterthänigst vorgestellt,¹⁾ in was betrübte Umstände dieselbe seit Anfang des Krieges über 1 Jahr her gesetzt und daß sie durch die feindliche Occupation von Oberschlesien und des zu ihren Unterhalt angewiesenen Guts nicht mehr von einem Tage zum andern Brod hätten.

¹⁾ Immediateingabe vom 8. Juli 1745, abgewiesen durch Cabinetsordre vom 28. Juli 1745. Beide Stücke Bresl. St.-A. M.-R. I, 2. Nr. 23.

E. M. haben darauf unterm 28. Julii a. c. allergnädigst befohlen, daß ich dieselben annoch um so vielmehr zur Geduld verweisen solle, als Allerhöchstdieselben Selbst in so langer Zeit Nichts von Oberschlesien gezogen, mithin auch nicht wohl Pensiones ertheilen könnten.

Da nun diese Leute seitdem immer mehr und mehr in recht erbarmungswürdige Umstände gerathen und vielleicht jezo Tage, ohne sich zu sättigen, passiren müssen, dieses alles aber fast zu einem Scandal und zum Nachtheil E. M. Dienstes gereicht, so habe auf Mittel gedacht, welchergestalt diesen armen Leuten wenigstens vor der Hand ohne Belästigung E. M. Cassen einiger Unterhalt zu verschaffen sei.

Ich habe hiezu kein Füglicheres gefunden, als daß E. M. approbiren, daß wenigstens der Präsident von Boden,¹⁾ der Oberamtsrath von Jagow und der Consistorialrath Kundmann, ein jeder nach seinem Range, bei dem Glogauer Ober-Amte, woselbst ohnedem wegen der am wenigsten vom Kriege gelittenen Kreiser noch die meisten Sporteln einkommen, so lange elociret werden, und aus diesen Sporteln der Präsident von Boden monatlich vom Januar an 60 Rthlr. und die Rätthe von Jagow und Kundmann monatlich 40 Rthlr. jeder so lange bekomme, bis daß die Oberschlesischen Unruhen cessiren, und diese nebst den andern dortigen Bedienten wieder auf ihren Posten gehen können. Falls E. M. dieses als das einzige Expediens diesen Leuten einigermaßen zu helfen, und wobei selbst die mit so guter Gage versehenen dortige Ober-Amts-Bediente nicht einmal leiden, allergnädigst approbiren, so bitte allerunterthänigst hiernach eine Ordre an den Stats-Ministre von Arnim expediren zu lassen.

Der König wies den Vorschlag zurück durch die eigenhändige Marginalresolution:

„Das Müßen Sie verlißt nehmen, dem König in Pohlen gehet es anjezo Selber nicht beßer. F.“

¹⁾ Vielmehr von Bode, früher Hofmarschall des Markgrafen von Schwedt. Vergl. S. 630.

558. Bericht der Glogauer Kammer.

Glogau, 17. December 1745.

Mund., gez. Bugaus, Lübeck, Hildebrand, Graf Schwerin, Rastow, Schwarzenberger, Machniky.
Bresl. St.-A. M.-R. Pars. XIV. Sect. 1. Nr. 1.

Appellation gegen Kammer-Justizurtheile.

Verschiedene Parteien wollen von Sentenzen der Kammer appelliren und haben Anfrage gethan, an welche Instanz solche Appellation zu richten sei. Die Kammer bittet deswegen um Instruction, indem sie zugleich die Meinung äußert, daß solche Appellationen einfach nur „an Se. Königliche Majestät“ zu richten wären, so daß es von der Kammer abhängt, ob sie denselben deferiren und Proceß beschließen wolle. In diesem Falle würden die Appellations-Schriftsätze bei der Kammer „verführt“ und die Acten, nachdem sie geschlossen, zum Spruch nach auswärts¹⁾ versandt werden müssen.

Münchow decretirt am Rande: „Dieses wird wohl umsomehr iho zu approbiren sein, als es ebensolchergestalt bei der Churmärkischen Cammer gehalten und nach diesem Exempel von mir dergestalt in Breslau eingeführt worden. Vorß Künstige aber wird bei gegenwärtigen [?] Umständen ohnedem nach dem, was EC.²⁾ [?] schon ehemals bekannt [?] gemacht, hoffentlich [?] bald Ordnung getroffen und sowohl zu den Cammern als Ober-Amts-Regierungen in Schlesien selbst ein eigenes judicium [verordnet] werden.“³⁾

559. Aus der Correspondenz Bügels mit Boden.

28. Nov., 28. December 1745.

Gen.-Dir. Ostfriesland Tit. Ia. Nr. 1.

Homfeld und die Stände. — Abtretung Ostfrieslands?

Am 28. November 1745 schreibt Bügel, indem er sich über die „Widersinnigkeit“ der Stände auf dem zur Zeit versammelten Landtage beklagt: Er sehe darin auch keine Aenderung ab, so lange Homfeld am Regierungsruder sitze, der wegen seiner Connexion mit den Ständen nicht

¹⁾ D. h. in diesem Falle doch wohl nach Berlin. Wahrscheinlich wurde dann das General-Directorium oder wenigstens die bei demselben bestehende Revisions-Commission mit der Bearbeitung dieser Sachen beauftragt. Näheres war darüber nicht in Erfahrung zu bringen.

²⁾ Eurem Collegium (?).

³⁾ Die Schrift ist schwer zu entziffern. Die in Klammer gesetzten Fragezeichen oder Worte deuten die Stellen an, wo die Lesung nicht ganz unzweifelhaft ist.

so zu Werke gehen möge, wie es wohl geschehen könnte. Würde er an einen andern Ort versetzt, so würde alles viel leichter gehen; jetzt müsse man sich bei allem und jedem auf den äußersten Widerspruch einrichten. — Dem Reglement für die Kammer sieht er mit Sehnsucht entgegen. Ein dritter Rath sei unumgänglich nöthig; die Arbeit sei trotz des größten Fleißes nicht zu bewältigen.

28. December. „Man hat sich hier seit einiger Zeit mit einer Nouvelle aus dem Haag getragen, ob würde S. K. M. Ostfriesland an Hannover abtreten. Die, so von veränderlicher Natur und eine ungezäumte Freiheit lieben, freuen sich im voraus; ich hoffe aber ein anderes.“¹⁾

560. Immediatbericht Münchows.

[Breslau], 28. December 1745.

Bresl. Staatsarchiv M. R. I. 1. Concept von Pistorius Hand.²⁾

Schlesien nach dem Kriege. Urlaub nach Berlin.

Die Freude, welche ganz Schlesien und ich insbesondere über Ew. Majestät miraculöse Exploits und dadurch nun endlich so glück-

¹⁾ Das Gerücht behauptete sich noch bis in den Frühling des nächsten Jahres hinein, und zwar in der Form, daß es auf eine „Vertauschung der Länder Cleve, Geldern, Lauenburg, Mecklenburg und Ostfriesland“ abgesehen sei. (In Mecklenburg war ja damals die durch Abkennung des Herzogs Karls Leopold (1728) eingetretene Krisis noch nicht beendet. Der Administrator Christian Ludwig ist erst 1747 als Herzog anerkannt worden.) Von diesem Gerücht berichtet der Kanzler Homfeld am 26 April 1746. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (Podewils, Borcke) rescribirt am 14. Mai 1746: Auf dergleichen Zeitungen, als ob der König Ostfriesland gegen andere Lande zu vertauschen gedächte, sollten billig vernünftige Leute nicht reflectiren, sondern sie als das was sie sind, nämlich als böshafte Erfindungen, ansehen. (R. 68. 16a.) Hier ist indessen zu erinnern an den Plan des Königs vom Jahre 1741 (Pol. Corr. 1, 357 f. Aeußerung auf Podewils Bericht v. 28. Sept. 1741, vergl. Lehmann, Friedrich d. Gr. und der siebenj. Krieg, S. 59.), sowie an die Absicht Emden zu verkaufen: 1744 an die Holländer (vergl. Koser, Friedrich d. Gr. I, 425, dazu Podewils an Eichel 2. Juni 1744, Gen.-Dir. Dtsfr. Ia, Nr. 1), 1745 an Engländer oder Holländer (vergl. Dronien, Preuß. Pol. 5, 2, 441 f., dazu Correspondenz mit Audrié 12. Dec. 1744 — 2. März 1745 und Correspondenz mit D. Podewils 23. Jan. 1745 — 2. Febr. 1745. R. 68. 16a.).

²⁾ Pistorius schrieb augenscheinlich nach Münchows Dictat außerordentlich schnell, mit vielen und starken Abkürzungen, so daß die Schriftstücke nur mit der größten Mühe und oft nicht völlig unzweifelhaft zu entziffern sind.

lich erhaltenen gloriösen Frieden empfinden, ist unaussprechlich. Ich werde alle [mir von Gott verliehene] Kräfte nach meinem ganzen Vermögen anwenden, damit das von Ew. Majestät so wunderbar errettete Land nicht allein in kurzem und womöglich vor Ende Maji wieder in vorigen Stand komme, sondern auch dessen Aufnahme und Flor täglich vermehrt und darin überall und in jedem Stück Ew. Majestät Intention erhalten werde. Wenn die Regimenter sämmtlich ihre Quartiere nach Ew. Majestät Dispositon bezogen und dabei alles erforderliche eingerichtet, auch für einige Regimenter das Groß der Affairen [von neuem] arrangiret [sein wird], so werden die hiesigen Gegenstände, welcher wegen ich mit dem Directorium oder dem v. Arnim noch zu conferiren hätte, mich nöthigen, Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten, mir etwan gegen Ende Januarii zu erlauben, etwan auf 14 Tage nach Berlin zu gehen, als worüber mir allergnädigste Resolution allerunterthänigst erbitte.

Der König erwiderte durch Cabinetsordre vom 1. Januar 1746, daß ihm das Vorhaben des Ministers recht sei. (Extr. ebenda.)

Am 5. Januar erforderte Münchow von beiden Kammern Bericht über die Punkte, bezüglich deren mit dem General-Directorium zu conferiren sein würde. Am 14. Januar reicht ihm die Breslauer Kammer vier Denkschriften darüber ein. Dieselben betreffen die Regelung gewisser Ausgaben für militärische Zwecke, die Aufhebung des Stapelrechts zwischen Breslau, Frankfurt und Stettin, die Veränderung des Durchfuhrzolles in Schlesien zu Gunsten der Frankfurter Messe, den Salzhandel, die Vorspannpässe u., die Verzollung österreichischer Weine.

Am 23. Februar 1746 bittet Münchow um die Erlaubnis sich wieder nach Schlesien zurückzugeben; der König ertheilt sie am 24. Februar (Conc. bzw. Ausf.).

561. „Nachricht über die Drosten in Ostfriesland.“ 1745.¹⁾

Gen.-Dir. Ostfriesland. Tit. XVII. Nr. 3.

Drosten in Ostfriesland.

In Ostfriesland sind folgende Drosten bestellet und haben anstehendem Tractament:

¹⁾ Vom Geh. Finanzrath Culeman auf Befehl des Königs eingereicht. Der König verlangte durch Cabinetsordre an Boden d. d. Potsdam, 22. Februar 1745 zu wissen, was er für Revenüen von der Stadt Emden habe; er verlangte ferner eine Specification der Drosteien, über die er zu disponiren habe mit Angabe der

Im Amte Aurich: Geh. Rath v. Harling	282 Rthlr.
" " Eysens: der gewesene Hofmarschall von Laray	282 "
" " Wittmund: von Wolfframsdorff	282 "
" " Friedeburg: der von Capell	282 "
" " Stieckhausen: Lamy du Pont	282 "
" " Leer: Geh. Rath von Fridag	282 "
" " Embden: Fridag von Gödens	282 "
" " Bewsum	} In diesen 3 Aemtern sind keine Drosten bestellet.
" " Gretsfiel	
" " Norden	
" " Bierum: von Schlepegrel	198 " ¹⁾

Personen, mit denen sie besetzt seien, der Gehälter, die diese genießen, und der Dienstobliegenheiten. Die Nachrichten sollten an Eichel geschickt werden.

Ein Bericht darüber aus Cabinet ist nicht vorhanden, wohl aber die einzelnen Materialien. Wir notiren daraus hier noch, daß der König aus Embden weiter keine Einkünfte zog, als 2600 Rthlr. jährlich, die Bügel mit auf den Subsidiens-Etat gesetzt hatte, obwohl sie eigentlich nicht „Subsidien“ waren, sondern eine Rente für das vor Zeiten der Stadt von den Fürsten abgetretene Dorf Feldern und die Vorstädte.

¹⁾ Ueber die Besetzung der Drostereien in Ostfriesland ergibt sich aus den Acten (Gen.-Dir. Ostf. Tit. XVII) bis 1756 etwa Folgendes:

Eysens: Drost der frühere Hofmarschall des Fürsten v. Larrey; October 1744. Besoldung: Rthlr. 262 + 100 (Deiche). Nahm seine Dimission 1748. An seiner Stelle zum Drostern ernannt Oberst v. Pennavaire vom Leibregiment zu Pferde mit der Befugnis, die Stelle an einen andern zu verkaufen, 6. Juli 1748. Pennavaire verkaufte die Drosterei an den Sohn eines Regimentskameraden, des Oberstlieutenant v. Stechow 1749. Bestallung für diesen vom 27. Juli 1749.

Wittmund: v. Wolfframsdorf 14. März 1748 (erneute Bestallung).

Stieckhausen: Lamy du Pont 1745. Neue Bestallung 14. März 1748. (362 Rthlr. mit 80 Rthlr. Emolumenten.) Starb 1754. Auf Vortrag des Gen.-Dir. vom 9. April 1754 wurde der Sohn des Geh. Rathes v. Appel Nachfolger. Bestallung im wesentlichen gleichlautend, 16. April 1754. (Appel war früher wegen verweigerter Zustimmung zu Abweisung der preussischen Truppen von den kaiserlichen Commissarien mit schwerer Strafe, Einquartierung kaiserlicher Truppen und Sequestration seiner Güter belegt und so ruinirt worden.)

Bierum: v. Schlepegrell, † 1746. (Der Wittve wurde der Gehalt wegen ihrer „kläglichen Umstände“ ausnahmsweis auf 1 Jahr belassen.) Nachfolger Oberst und Flügeladjutant v. Treskow, C.-D. 31. August 1746. (320 Rthlr. mit Emolumenten.) Die Bestallung vom 6. September 1746 hat die Einschränkung: „wenn er auf Unsere ausdrückliche Verordnung im Amte B. anwesend sein wird und also die ihm als Drostern obliegenden Verrichtungen selbst wahrnehmen kann“ (kürzere

Einige unter solchen Drosten haben vorhin etwas mehr an Tractament gehabt; es sein aber die sieben ersten in denen von Sr. K. M. im vorigen Jahre vollzogenen ersten Etats gleichgesetzt worden. Deren Berrichtungen¹⁾ bestehen darin, daß sie in den Aemtern mit dem Amtmann oder Justitiario jeden Orts die Proceffe abthuen, die Hoheits-, Regalien-, Grenz- und andere vorfallende Sachen respiciren, insonderheit auch die Direction und Aufsicht wegen

Fassung, einige durch die nicht beständige Anwesenheit ausgeschlossene Obliegenheiten sind weggelassen). Nachdem Tresckow General-Major geworden und „anderweitig versorgt“ war, wurde durch C.-D. 26. Mai 1747 die Drostei an den Capitain v. Thümen (Regiment Erbprinz von Darmstadt) verliehen. Dieselbe Bestallung wie Tresckow 1. Juni 1747. Wurde durch seinen Regiments-Commandeur vertheidigt (auch auf die Accorden). † 1760.

Leer: Franz Heinrich v. Fridag? Bestallung 14. März 1748. † 1761.

Friedeburg: v. Capelle, Bestallung 14. März 1748. (Rthlr. 282 + 70 = 350.) † 1761.

Aurich: v. Harling, Bestallung 14. März 1748. Hat 1754 um seine Entlassung, die ihm in Gnaden bewilligt wurde. An seiner Stelle August Philipp v. Fridag (der früher die Expectanz auf Friedeburg erhalten hatte) ernannt, mit dem Zusatz: „dafern er die erforderliche Geschicklichkeit besitzt, um den bei der Drostei Aurich damit verknüpften Functionen vorzustehen.“ C.-D. 3. März 1754. Bestallung 5. März 1754.

Emden: Haro Burchard Fridag v. Gödens, Bestallung 14. März 1748. † 1757.

Nach einer Cabinetsordre vom 6. Juli 1755 sollten die Drosten durch das General-Directorium bestellt und vom Justiz-Ministerium wegen der Justizsachen besonders instruiert werden (Gen.-Dir. Ostfr. 17, 3).

Nach einer Liste von 1765 betragen die Gesamteinkünfte aller Drosten 482 Rthlr. für jeden (282 Rthlr. Gehalt, 200 Rthlr. Emolumente), nur Verum 318 Rthlr. (198 + 120).

¹⁾ Unter den Drostenbestallungen sind zwei Typen zu unterscheiden, ein älterer, der unmittelbar an die alten fürstlichen Bestallungen anknüpft, und ein jüngerer, wie es scheint, seit dem 14. März 1748 eingeführter, der eine zeitgemäße Umänderung darstellte. Nach dem älteren Typus, der in der Regel 25 Paragraphen enthält, bestanden die Hauptverrichtungen der Drosten in Folgendem: 1. in der Aufsicht über die Festungen (jedes Amt hat in der Regel ein „festes Haus“), weswegen sie auch als „Commandanten“ bezeichnet werden; 2. in der Aufsicht über sämtliche landesherrliche „Bedienten“ des Amtes; 3. in der Betheiligung an den (in der Hauptsache vom Rentmeister wahrgenommenen) Geschäften, welche die Wirtschaft und die Einkünfte bei den landesherrlichen Besitzungen betreffen, insbesondere auch Ansetzung neuer Rötterstellen, Dienste der Untertanen u.;

der Dämme und Schleusen an der See und anderen Gewässern im Lande haben. Außer dem Tractament und freien Wohnung, so ein jeder in seinem Amte hat, bekommen dieselbe auch ihr Antheil von den Gerichtsportulen, ferner einiges Deputat in natura und andere Douceurs, welches aber nicht überall gleich, sondern in einigen Aemtern etwas mehr, in andern weniger, und möchte sich etwa auf 50, 100 bis 150 Thl. praeter propter betragen.

4. in der Betheiligung an der Rechtsprechung bei den Amts- und Stadtgericht (die in der Hauptsache dem Amtmann oblag), in der Aufsicht über die Strafgeelder („Brüche“) etc.; 5. in der Aufsicht über Wege und Brücken, ev. Deich- und Sielwesen; 6. in der allgemeinen Aufsicht über Befolgung der landesherrlichen Verordnungen; 7. in der Aufsicht über Aufrechterhaltung der richtigen Grenzen, der landesherrlichen Jagden, Fischereien, Regalien und sonstige Gerechtfame. — Uebrigens waren diese älteren Bestellungen noch auf halbjährliche Kündigung ausgestellt. — In dem jüngeren kürzeren Typus (14 Paragraphen) ist diese Beschränkung fortgefallen; die sonst stark betonte Eigenschaft der Drosten als Festungscommandanten wird nicht mehr erwähnt. Im übrigen bleiben die Amtsobliegenheiten wesentlich dieselben.

Register.

Die beigebrachten Notizen über den Lebensgang der Personen sind im Text oder in Anmerkungen niedergelegt. Das Register weist bei jedem Namen an erster Stelle mit der Seitenzahl darauf hin und giebt dann die Stellen, wo der Name weiter vorkommt. Über die schon 1740 im Amt befindlichen Persönlichkeiten ist insbesondere noch der Einleitungsband zu vergleichen.

A.

Abshok 74. 101. 144.

Accise 358. 399. 582. 583. 768. 769. Der Kgl. Hof bezahlt auch A. 32. Beschwerden der Stände über die A. 67. 72. 75. 97. 128. 130. 134. 136 f. 551. A.- und Zollbediente (Schlesien) 207—210. Ertrag in Schlesien 602 f. Mißbräuche 622. Siehe ferner Cleve II. Halberstadt I, II. Kurmark I, II. Magdeburg I, II. Ostfriesland I. Pommern I, IV. Schlesien I, II, IV.

Achard, franzöf. Obergerichtsrath, wird Mitglied des franzöf. Oberdirectoriums 155.

Actenversendung an Facultäten bezw. Schöppenstühle 126. 650 f. 844 f.
Actuarius fisci beim Kammergericht 890.

Adelung, schlesischer Steuerbeamter 265 f.

Adjunctionen sollen nicht mehr ertheilt werden 181. 667. 915.

Adjunctus fisci bei der magdeburgischen Regierung 887 f.

Administratoren (Deputirte) der Stände in Ostfriesland 764—766.

Advocaten 160. 269. 273. 295. 310. 315. 316. 321. 346. 364. 367. 617. 766. 778. 823. 824. 825. 853. 854. 855. 856. 874—882. 884—886. 888. 889. 891. Die Criminalräthe in Cleve aus ihnen entnommen 16. Nur A. und Procuratoren dürfen in Cleve die Suppliken aufsetzen, doch keine, in denen um Befreiung vom Kriegsdienst für Bauernsöhne und -brüder gebeten wird 494 f. Von der Anstellung besonderer Kammer-A. in Halberstadt wird abgesehen 165 ff. Procuratoren bei den Gerichten neben den A. wieder zugelassen 171. Der *Advocatus fisci* in Breslau und in Glogau vertritt die Stelle eines Generalfiscals 293 f. Einschränkung der A.gebühren in Schlesien 369. Collegium Advocatorum in Schlesien 369 ff. Land-A. und Oberamts-A. (Glogau) 373. Stellung der A. beim „ordentlichen Schriftwechsel“ und beim „Verfahren loco oralis“ 736 f. Verfügung Münchow's, daß Memorialien von A. zc. nur bei den Kanzleidirectoren

auf der Kammer abzugeben seien 920 f. Frage der Befoldung der A. aus Sportkassen 315 f. 853—855. *Advocatus Fisci* bei der mindenschen Kammer 697 f., in Ostfriesland 775, in Pommern 876, in Tecklenburg 882, in Halberstadt 889. *Advocatus patriae* in Ostfriesland 822. Hofadvocat und Armenadvocat in Cüstrin in einer Person vereinigt, unstatthaft 878.

Ämter (Domänen) 169. 400. Beschwerden der preussischen Stände in Ä.sachen 51—54. Ä.wesen in Pommern 355—358. Fragen des Gerichtsstandes 385 f. 387. 389 f. 393 f. Bauernpladerei durch Beamte (Neumark) 484. (Kurmark) 495 f. 504 f. Das Generaldirectorium soll bei den Ä.tats über Veränderungen in Einnahmen und Ausgaben stets an den König berichten 550 f.

Ämter, öffentliche. Handel mit ihnen unstatthaft 654 f. Anwartschaften auf öff. Ä. zu ertheilen verboten 915.

Ämtercommissarien in der Kurmark 917 f.

„Agenten“, entsprechend den Procuratoren bei dem alten schlesischen Oberamt, beseitigt 346.

Albrecht, Kriegs-rath, Rendant der Extraordinarienkasse 37.

d'Alençon, Jean Pierre, Commercienrath (Manufactur-Inspector), Mitglied des Conseil Français 154. Auch Polizeidirector in Berlin 180. Obergerichtsrath, Senator in Berlin 180.

d'Alençon de Montau, Jean Pierre, Kriegs- und Domänenrath in Breslau 269. 309. 398. 554. 555. 556. Rangstreit 316. Wird II. Kammerdirector in Breslau 623.

Algarotti, Graf 43. 184. 185. 186.

Altmärkisches Obergericht und der Gerichtsstand der Verwaltungsbeamten 385. Das Kammergericht oberste Instanz für das altmärkische Obergericht 611. Personal und Befoldung 878 f. Generalproceßtablelle 898.

Alvensleben, Joh. Friedr. v., Regierungsrath in Magdeburg 887.

Alvensleben, v., soll erst Auscultator werden, bevor er Kriegs- und Domänenrath werden kann 473 f.

Alvensleben, v., kurbraunschweigischer Geh. Kammerrath, Vice-Berghauptmann und Commissar im Mecklenburgischen 498.

Alvensleben, v., kurbraunschweigischer Oberhauptmann und Droßt zu Burgsdorff 498.

Alverdes, Joh. Heinr., Regierungsrath in Halberstadt 889.

Amtmann in Ostfriesland 762.

Amtsgeheimniß und **Amtsverschwiegenheit** 5 f. 353. Argwohn gegen die Geheimen Kanzleibeamten 183—186. Eingeschärft den Breslauer Kammerkanzleibeamten 829 f.

- Amtshauptleute** in Preußen 17—19. 50—53.
- Amtshauptmannschaften, Anwartschaften** auf — aufgehoben 6. Officiere, die ein Regiment bekommen oder dimittirt werden, dürfen solche nur mit Kgl. Erlaubniß behalten 608.
- Amtskirchenrevenue-Directorium** in Berlin hat den Kirchenbau in der Kurmark unter sich 198 ff.
- Amtspfänder** in Schlesien 346.
- Amtsrichter** im Clevischen 16.
- Anciennität.** Aufrücken bei den Kammern im Gehalt nach der A. 515. 631. 633. Die A. der Minister beim Generaldirectorium 913 f. A. Streit bei der Breslauer Kammer 316.
- Angern, v., Landrath** im magdeburgischen Kammerbezirk 650.
- Annius, Geh. Justizrath** und Protonotar beim Oberappellationsgericht, mit Untersuchung der Unordnungen bei der Magdeburger Regierung beauftragt 810. 860. 897.
- Anwartschaften** aufgehoben auf Lehngüter, Amtshauptmannschaften, Stiftspfründen und Canonicate 6, auf Staatsämter nicht gestattet 915.
- Appel, Heinr. Bernh. v., Geh. Rath** (Ostfriesland) 747. 783. 926.
- Appel, Mor. Wilh. v., Drost** von Stieghausen 926.
- Appel, Wilh. Karl Frhr. v., Kammergerichtsrath** 890. 893.
- Appellation, s. Remedium** etc.
- Appellationsfreiheit** an die Reichsgerichte 127. Vergl. Halberstadt III.
- Arbeitshaus** in Berlin 332—337.
- Arco, Graf v.,** ehemal. Breslauer Oberamtsrath 249.
- Arendt, Kriegsrath** bei der preussischen Kammer 586.
- Armenadvocat** in Cüstrin; Amt soll nicht mit dem des Hofadvocaten cumulirt werden 878.
- Armendirectorium** in Berlin 332. 335.
- Arnim, Abraham Wilh. v., Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath,** auch Kammergerichtsrath 890.
- Arnim, Georg Dietloff v., Wirkl. Geh. Stats- und Justizminister** etc., Präsident des Oberappellationsgerichts etc. 6. 33. 77. 306. 349. 402. 517. 532. 563. 606. 659. 689. 744. 772. 795. 861. 896. 897. Bei der Hulldigung der Kurmark 21—26. Prüft die Gravamina der kurmärkischen Stände 74 f., die der Magdeburger Stände 109. Stellung zum Generaldirectorium 151—153. Mitglied der Commission zur Justizreform 159—161. Bericht wegen der Lehugebühren 168. Erhält mit Marschall allein die Direction der Justizreform 169 f. Stellung zu Cocceji 174—176. 379 f. Beschleunigung der Expeditionen 403 bis 406. 505. Soll Cocceji vertreten 565. Erhält einen Verweis

wegen Versäumniß einer Ausfertigung 584 f. Unzufriedenheit des Königs wegen Empfehlung eines Ungeeigneten 647. Bessere Criminaljustiz in Berlin anbefohlen 649 f. Der König und A. 650 f. Conflict mit Cocceji 663 f. 667—689. Soll den eventuellen künftigen Nachfolger Cocceji's vorschlagen 731 f. Untersuchung der Unordnungen bei der magdeburgischen Regierung 809 f. 861. 864 f. Bericht (zusammen mit Cocceji und Broich) über die Justizreform 841—843. Die Neuanregung der Justizreform (1745) 853—858.

Bei der Einrichtung der schlesischen Justizverfassung 272—275. 287—291. 294—296. 309—316. 325 f. 340 f. Die vorläufige Proceßordnung für Schlesien 345 f. Stellung zum Appellationsverfahren bei schlesischen Processen 368. Bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 410. Wird an Cocceji's Stelle schlesischer Justizminister 690 f. 693 f. Immediatberichte wegen Einrichtung der Oppelschen Oberamtsregierung und des Consistoriums 702—705. 734—738. Conflict mit Münchow 823—825.

Arnold, Joh. Theodor Frhr. v., Gräfl. Schönau'scher Amtsverweser, Gch. Justizrath beim Feldkriegscommissariat 243. 249. 250. 318. 340. 366. 728. Denkschrift über die Zusammensetzung der beiden Oberamtsregierungen 256 f. Entwirft die schlesische Proceßordnung 287—289. 322. Wird Director bei der Breslauer Oberamtsregierung 291. Soll das schlesische Landrecht mit entwerfen 367. Denkschrift über das jus incolatus in Schlesien 619 f.

Arnold, Sam. Const. Frhr. v., Consistorialrath in Glogau 287. 325. 373.

Arnold, Frhr. v., Kgl. Justizrath in Freystadt-Sprottau 422.

d'Arret, Kriegsrath bei der pommerischen Kammer 352.

Aischerleben, Georg Wilh. v., Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 37 f. Director der pommerischen Kammer 425. 427. 503. 586. 631. 742. Denkschrift, betreffend die Specialinstruction für die pommerische Kammer 350. Soll ein neues Dienstreglement für die Amtsbauern entwerfen 356 f. Wird Präsident der pommerischen Kammer 468—470. Hat sich um Werbungs- und Consistorialsachen nicht zu kümmern 562. Bei dem Conflict zwischen einem Kriegsrath und einem Beamten 695 bis 697. Verweis an ihn wegen schlechten Berichts 738 f. Getadelt wegen nicht gewahrter Autorität 826. Verweis an ihn wegen Saumseligkeit der Kammer 851 f.

Affenburg, v., magdeburgischer Vasall in hessen-kasselschen Diensten 497.

Auditeure sollen erst zu Secretären, dann zu Räten bei den Kammern gemacht werden 413 f. Sollen bei Verwendung im Civildienst nicht in der Provinz ihrer letzten Garnison angestellt werden 642 f.

- Auditoriate 90 f.
- Auersperg, Fürst v., 225. 231 f.
- Aufrücken im Gehalt nach der Anciennität bei den Kammern 515. 631. 633.
- August III. (Kurfürst Friedrich August II.), König von Polen; Stellung zur Huldigung in Preußen 40 f.
- August Wilhelm, Prinz von Preußen, Statthalter von Pommern 874.
- Auscultatoren bei den Kammern nur angenommen nach einer Prüfung 530. Ihre Obliegenheiten in der Kurmark 600. 661—663. Werden erst in der Kanzlei und als Secretäre beschäftigt 839.
- Ausländer in Ostfriesland 762.
- Aussen, Arnold Heinr. v., 269. 556. 565. 583. 602. Geh. Rath bei der Kammer in Cleve 277. Dann in Glogau, von da als Vicedirector an die Kammer in Breslau versetzt 443 f. Mitglied der schlesischen Classificationscommission 455. Wird I. Kammerdirector in Breslau 622 f.
- Auswärtiges Departement des Staatsraths (Departement der auswärtigen Affären), s. Cabinetsministerium.
- Avemann, Ernst Heinr., Kammergerichtsrath und Protonotarius 890. Beschwerde über die Besoldungsverhältnisse 895 f.

B.

- Badmelter, ostfriesischer Regierungsrath 752. Auch landesherrlicher Inspector beim Administrationscollegium in Ostfriesland 789. 802. 819. Verhaftet 759. Freigelassen 822 f.
- Badmelter, ostfriesischer Leibmedicus, cassirt 792.
- Bännewitz, zum Mitglied der Breslauer Kammer vorgeschlagen 244.
- Bär, Christian Ludw. v., Geh. Justiz-, Oberappellations- und Criminalrath 629. 897.
- Bagatellsachen 85. 126. 860. Declaration des Edicts von B. (12. Nov. 1740) 160. 171 f.
- Badow, Joh. Vict., Hofrath, Hofiscal und Advocat in Cüstrin 878.
- Barberina, Tänzerin, später verheirathet mit dem Präsidenten der Oberamtsregierung in Glogau, Carl Ludw. v. Cocceji, 731.
- Barby, Karl Hermann v., Regierungsrath in Magdeburg 887.
- Barby, v., Landrath im Magdeburgischen 726.
- Barthausen, ostfriesischer Correspondent, cassirt 792.
- Barfus, Albr. Siegm. v., Landrath des Kreises Oberbarnim 596.
- Bartelsen, Andreas Christoph, Regierungsrath in Halberstadt 889.
- Bastineller, Kriegsrath bei der Oberkriegs- und Domänen-Rechenkammer 716.
- Bauer, schlesischer Classificationscommissar 465.

- Vaurrichter** (Dorffschulzen) in Ostfriesland 765.
- Vauwesen**, Urtheil des Königs über Baumeister 65. Bearbeitung der Vausachen beim Generaldirectorium 743 f. Baucommission im Herzogthum Magdeburg 123. Wiederherstellung der Berliner Baucommission 477. Baureglement für die kurmärkische Kammer 198—200. Der kurmärkische Aemterbau 199. Holzverwüstung und unnöthige Neubauten der Baubeamten bei den Kammern 609—611. Entscheidung von Streitigkeiten in Vausachen 389. Baubeamte sollen keine Diäten mehr erhalten 916. Oberbaudirector, Baudirectoren, Vauschreiber, Bauinspectoren 199 f. Siehe ferner Kurmark IV, Pommern IV.
- Veaufort**, Kriegsath bei der Magdeburger Kammer 472.
- Veder**, Diedrich Heinr., Vicekanzler, Geh. Regierungsrath, Landrentmeister in Cleve 884.
- Veder**, Joh. Heinr., Geh. Regierungsrath in Cleve 885.
- Beer**, Christ. Ant. v., Generalsteuereinnehmer in Schlesien bis 1741 265.
- Beggerow**, v., Geh. Finanzrath 484.
- Beichow**, Kriegsath bei der kurmärkischen Kammer 599.
- Benedendorff**, Karl Friedr. v., früher Geh. Justiz-, Oberappellations-, Hof- und Kammergerichts-, wie auch Criminalrath 363. Wird II. Oberamtsregierungspräsident in Breslau 349 f. 366. 371. 401. 502. 503. 565. 744. 824. Soll das schlesische Landrecht mit entwerfen 367. Commissar für die Huldigung Oberschlesiens 528. Führt die Doppelner Oberamtsregierung ein 630. 632 f. 734. Berichte wegen der neu zu errichtenden Doppelner Oberamtsregierung und Consistoriums 702—705. Immediatbericht wegen der Anstellung des jungen Grafen Dohna 728 f.
- Benedendorff**, v., Adjutant 706.
- Benide**, Kammerrath, Beamter zu Athensleben (Magdeburg) 504 f.
- Bentheim-Steinfurth**, Graf v., 79.
- Berent**, Siegm. Theodor, Dr. jur., Hof- und Kirchenrath, Obersecretär bei der preussischen Regierung 5. 44. 872.
- Berg**, Christian v., Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath 890.
- Berg**, v., Landrath im Kreise Ohlau 260.
- Berg zu Herrendorf**, Graf v., ehemal. Breslauer Oberamtsrath 249. Mitglied der Berliner Conferenz für die schlesischen Justizangelegenheiten 287.
- Bergen**, Gust. v., Kammergerichtsrath 890.
- Bergius**, Paul, clevischer Geh. Regierungsrath 885.
- Bergwesen** (Mark) 137.
- Berichtswesen**. Gründlichere Berichterstattung erfordert vom Kammerpräsidenten v. Werner in Cüstrin 76. Generaldirectorium soll kurz und deutlich berichten 153, ferner prompter 162 f. Die Kammern

sollen über Unglücksfälle vorsichtiger berichten 161. In Justiz- und geistlichen Sachen ist präciser zu berichten 166. Kein Juristenlatein in den Berichten 820.

Berlin, Huldigung 22—25. Polizeiwesen 180. Reform der Polizeiverwaltung: das Polizeidirectorium 326—338. Kirchheim wird Polizeidirector, das Polizeiwesen von der kurmärkischen Kammer ab- und dem Generaldirectorium zugetheilt 327—330. Instruction für den Polizeidirector, neue Höfverordnung, Verordnung wegen der Höferei treibenden Soldaten und deren Frauen, Instruction für 24 anzustellende commissaires de quartier etc. 331—334. 337 f. Die französische Polizeidirection steht unter dem Generaldirectorium und dem Kriegsrath Kirchheim 415 f. Die Kammer und das Berlinische Accise-, Zoll-, Commercien- und Manufacturwesen 594 f. Generaldirectorium, Berliner Magistrat und Lebensmitteltaxen 843 f.

Berlische, Kriegsrath bei der Oberkriegs- und Domänen-Rechenkammer 716.

Bertram, Joh. Ehrenfried, Fiscal in Glogau 373.

Befoldungen. I. Centralbehörden u. Minister 110. 701 f. 907. 917.

Kriegsrath v. Ilgen bei der Geh. Kanzlei 110. Rendant der Legationskasse 110. Geheime Finanzräthe (Generaldirectorium) 30. 202. 287. 699. 700. Registrator 921. Oberappellationsgericht (Obertribunal) in Berlin: Präsident und Vicepräsident 897. Räte 891. 892. 893. 897. Protonotarius, Registratoren, Kanzlist, Botenmeister 897. Französisches Obergericht: Director 110. Revisionsrath 892.

II. Provinzialbehörden. A. Verwaltungsbehörden und -beamte. 1. Kriegs- und Domänenkammern: Präsident 243. 469. 578. 581. 626. 699. 701. 818. 872. 917. Directoren 30. 39. 241. 243. 278. 344. 701. Oberforstmeister 241. Räte 30. 38 f. 198. 202. 242. 243. 331. 515. 584. 874. Secretäre 242. 243. Registratoren 242. 243. Journalisten 242. 243. 351. Kanzlisten 242. 243. Boten 364. Kanzleicalculatoren 242. 243. Kanzleidiener 242. 243. 399. Kassirer und Controleur bei der Kriegs- und Obersteuerkasse 242. Rendant 886. Kassenschreiber 242. Kassendiener 242. — Landrentei: Landrentmeister 242. 243. 881. 884. Kassirer 242. 243. Schreiber 242. 243. Diener 242. 243. Ofenheizer 242. 244. Einnehmer 242. Oberempfänger (Cleve) 884. — Kammerjustitiar 243. 318. 873. 893. 895. Kammerrath (Ostfriesland) 763. Procurator Fisci (Mandatarius Fisci) bei der kurmärkischen Kammer 654. 2. Localbeamte u.: Amtshauptmann (Preußen) 872. Landräthe 143 (Minden). 198 (Magdeburg). 261 (Landesälteste, Schlesien). 602

(Neumark). Drosten (Ostfriesland) 926—928. Ämtercommissarius (Kurmark) 917. Deichcommissarius (Mörs) 886. Steuerräthe 242. Oberbürgermeister (Vingen) 882. Bürgermeister (Halle) 198. Polizeimeister 332. Polizeiregistrator 332. Polizeidiener 332. Commissaires de quartier 332. 333. 335. 337 (Berlin). Landdragoner (Ausreuter) 262. Kreiseinnehmer 262. 918. „Contributionsreceptor und Fiscal“ (Tecklenburg-Vingen) 881. Accisecontroleur 716. Salzgräfe (Halle) 888. Baubeamte: Baudirector 242. 243. Bauinspector 242. 243. 244. Bauschreiber 242. 243. 244. Bauconducteur 243. Fortificationsbau-Adjutant 336. Landmesser 242. 244. Director der französischen Colonie in Stettin 875.

B. Justizbehörden und -beamte. 1. Kammergericht (und Tribunal in Preußen): Präsident und Vicepräsident 891. Räte 349. 629. 891. 892. 893. 895. Protonotarien 895. 896. (Appellationsgerichtspräsident in Königsberg 872). 2. Hofgerichte: Präsidenten 875 (Stettin). 876 (Cöslin). 882 (Cleve-Mark). Director (Cöslin) 876. Hofrichter (Königsberg) 873 f. Hofgerichtsräthe 873 f. (Königsberg). 875 (Stettin). 876 (Cöslin). 882 f. (Cleve-Mark). Secretäre 873 f. (Königsberg). 883 (Cleve-Mark). Protonotarien 875 (Stettin). 877 (Cöslin). Viceprotonotarius 875 (Stettin). Actuare 875. 877. Kanzlisten 877. 883. Registrator 883. Bedell 883. 3. Regierungen: Regierung in Königsberg: Oberräthe, Obersecretäre, Registrator, Kanzlisten, Botenmeister, Taxator, extraordinäre Kanzleiverwandte 872. Regierungen in Ostfriesland, Stettin, Cüstrin, Minden, Vingen, Cleve, Mörs, Magdeburg, Halberstadt: Präsidenten 879 f. (Minden). 884 (Cleve). 887 (Mörs). 498. 887 (Magdeburg). 880 (Halberstadt). Kanzler 774 (Ostfriesland). 874 (Stettin). 877 (Cüstrin). Vicekanzler 877 (Cüstrin). Directoren 877 (Cüstrin). 880 (Minden). 883 (Cleve). 887 (Mörs). 889 (Halberstadt). Räte 498. 887 (Magdeburg). 774 f. (Ostfriesland). 874 (Stettin). 877 (Cüstrin, „Regierungs- und Consistorialräthe“). 880 (Minden). 884 f. (Cleve). 887 (Mörs). 889 (Halberstadt). Archivarius und Geh. Registrator 775 (Ostfriesland). Protonotar und Archivar 878 (Cüstrin). Archivar 874 (Stettin). 880 (Minden). Archivar und Secretär 887 (Mörs). Secretäre 775. 878. 880. 881. 885. 887 f. 889. Kanzlisten 775. 881. 885. 888. 889. Registratoren 885. 888. Botenmeister 888. Bedelle 775. 880. 881. 885. Boten 775. 880. Diener 888. Hofadvocat und Armenadvocat 878 (Cüstrin). Advocaten 880 (Minden). Adjunctus Fisci 887 f. (Magdeburg). Advocatus Fisci 293 f. (Schlesien). 775 (Ostfriesland). 889 (Halberstadt). „Regierungssecretär“ in Minden 879 (Amt des I. Di-

rectors). 4. Oberamtsregierungen in Breslau, Glogau und Oppeln: I. Präsidenten 292. 293. 366. 373. 407. 623. II. Präsidenten 292. 293. 349. 366. 373. 407. 630. Directoren (Kanzler) 292. 293. 366. 373. 407. Oberamtsregierungsräthe 292. 293. 366. 373. 407. 474. 623. Secretäre 293. 366. 373. 407. 624. Registratoren 293. 366. 373. 407. 624. Taxatoren 293. 366. 373. 407. Kanzlisten 293. 366. 373. 407. 624. 702. Kanzleidiener 293. 366. 373. 407. 624. Aufwärter 293. Boten 364. 366. 373. 624. Copisten 702. Amtspfänder 366. 373. 5. Altmärkisches Obergericht in Stendal: Rälthe, Secretäre, Kanzlist 879. Landrichter in Lingen 882. Landgericht in Tecklenburg: Landrichter, Secretarius, Secretariatsadjunct 882. Director des Criminalcollegiums in Cleve 883. Criminalrath in Berlin 894. Senior Scabinatus in Magdeburg 888. Director und Assessor Scabinatus, sowie dirigirender Bürgermeister in Minden 880. 6. Consistorialdirector 876 (Stettin). Consistorialräthe 293. 366. 373. 703 (Schlesien). 775 (Ostfriesland). 875 (Pommern). 887 (Magdeburg, „Consistorialrath und Protonotarius“). Consistorialassessor und Consistorialinspector (Schlesien) 293.

III. Sonstige Beamte *z.* 1. Fiscalat: Generalfiscal 366. 373 (Schlesien). FISCale 33 (Lauenburg, „Instigator“). 293. 294. 373 (Schlesien). Hoffiscale 366 (Schlesien). Hof- und Amtsfiscal 654 (Kurmark). 2. Statthalter in Pommern 874. Präsident der (alten) ostfriesischen Collegien 763. Pfarrer, evangelische 435. Schulrath vom Joachimsthal'schen Gymnasium 110. (Professor Justus Henning Böhmer in Halle 888.)

IV. Ständische Beamte (vgl. auch oben II 2 unter „Landräthe“). Lehnsdirector 884 (Cleve). Lehnssecretär 889 (Halberstadt). Landesdirector 548 (Pommern, Vorschlag). 917 f. (Priegnitz). Syndicus der ravensbergischen Ritterschaft 146. Landschreiber 32 (Lauenburg-Bütow) (= Schreiber beim Landgericht).

Bessel, v., Mindenscher Kammerdirector 579 f.

Bestallungen. Sämmtliche Mitglieder und Subalternbeamte des Generaldirectoriums erhalten ihre B. frei von Recrutengeldern 415. Allgemeines über B. 655 f.

Bettgelder, Potsdamsche, 68.

Beyer, Christoph Wilh., Consistorialrath in Cüstrin 877. 878.

Beyer, Joh. Paul, Geh. Finanzrath, kommt ins V. Departement 26. 30. 115.

Blbra, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationcommission 465.

Bldersee, Karl Friedr. Wilh. v., Regierungsrath in Magdeburg 887.

Diebran, v., Oberamtsregierungsrath in Glogau 292. 315.

- Vingert, Friedr. Wilh.,** Fiscal in Glogau 373.
- Vircholz, v.,** neumärkischer Landrath 243. Wird Kammerdirector in Cüstrin 710 f.
- Wismard, Hans Christoph v.,** Geh. Rath, Vicelandeshauptmann der Altmark und Mitglied des altmärkischen Obergerichts 879.
- Wismard, Lewin Friedr. v.,** Kanzler der neumärkischen Regierung, Mitglied des Geh. Justizraths, des Oberappellationsgerichts und des Kammergerichts, Director des neumärkischen Provinzial-Criminal-Collegiums 349. 877.
- Wittorff, Kriegs- und Domänenrath** bei der Magdeburger Kammer 472.
- Wlechen, Kriegs- und Domänenrath,** Mitglied der mörnschen Regierung 887.
- Wlochmann, Joh. Chrysostomus v.,** Geh. Rath und Magistratsdirector in Breslau 360. 361. 522. 523. Wird daneben noch II. Director des Kgl. Consistoriums zu Breslau 363—367. Bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Niederschlesien 408. Getadelt vom König wegen seiner Amtsführung als Magistratsdirector von Breslau 428.
- Wlumenthal, Adam Ludw. v.,** Wirkl. Geh. Staatsminister und Präsident der litthauischen Kammer in Gumbinnen 173. 913. 914. 916. Zufriedenheit des Königs mit ihm 581 f. 692 f. Bericht wegen Gewährung von Diäten an die Räte der Gumbinnenschen Kammer 640 f. Wird an Görne's Stelle dirigirender Minister beim Generaldirectorium und Chef des I. Departements 906 f. Gehaltszulage abgeschlagen 917. Bei der Besetzung des Kammerdirectorpostens in Königsberg 918.
- Wlumenthal, v.,** Capitän (Sohn des Ministers) 582. 692.
- Wlumenthal, v.,** Rittmeister (Sohn des Ministers) 692.
- Wlumenthal, v.,** Leutnant (Sohn des Ministers) 692.
- Wod, Geh. Rath** bei der Oberrechnungskammer 569.
- Wode, v.,** Markgräflich Schwedtscher Hofmarschall, wird Director bei der Oppelner Oberamtsregierung 630. 735. 922.
- Woden, Aug. Friedr. v.,** Wirkl. Geh. Staats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium 1. 2. 35. 192. 193. 197. 277. 453. 468. 469. 528. 613. 700. 743. 827. 871. 900. Erhält den Vortrag beim Generaldirectorium über Berliner Polizeisachen (mit Happe) 328. Gutachten zum neuen Schema für die Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 426. Bei der geplanten Reorganisation der Oberrechnungskammer 519. Die Ausbildung und Prüfung der kurmärkischen Kammerauscultatoren ihm zur besonderen Aufsicht anempfohlen 662 f. Erhält das ostfriesische Finanzdepartement 814. Correspondenz mit Kriegs- und Domänenrath Bügel über Ostfriesland 818 f. Vertrauen des Königs 899 f.

- Boden, Friedr. Aug. v., Geh. Rath, wird Kammerdirector in Magdeburg 344 f. 471. Decan zu St. Sebastian in Magdeburg 530.
- Böhmer, Justus Henning, Regierungskanzler, Geh. Rath, Professor in Halle, auch Mitglied der magdeburgischen Regierung 888.
- Böhmer, Karl Aug., Kriegsrath in Insterburg 295. Wird Director bei der Oberamtsregierung in Glogau 307. 310. 320. 373. 431. Soll das schlesische Landrecht mit entwerfen 368. Wird II. Präsident der Glogauer Oberamtsregierung 478.
- Böhmer, Karl Ludw., Kanzleidirector bei der Breslauer Kammer 646.
- Böhmer, Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
- Börstel, v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 844.
- Bolz, Joh., Rath am Königsberger Hofgericht 873.
- Bonin, v., Hofgerichtsrath in Cöslin 876.
- Bord, Heinr. Leop. v., Hofgerichtsrath in Cöslin 852 f.
- Bord, Lupold v., Geh. Rath, Mitglied des Hofgerichts und Consistorialdirector in Stettin 243. 875. 876.
- Borde, Casp. Wilh. v., Geh. Finanzrath, Minister plénipotentiaire in Wien, wird Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister 190 f. 402. 822. Bei der Einführung der academischen Censur 531. Mitglied der Commission für die ostfriesischen Angelegenheiten 904. Gehaltserhöhung 907.
- Borde, v., Oberst und Generaladjutant, im Kgl. Gefolge bei der Huldigung in Königsberg 43. 810.
- Bornstedt, v., Oberforstmeister in der Kurmark 593.
- Borstorff, Feldjäger, zum Hofjäger in Berlin ernannt 483.
- Bothe, Hofgerichtsrath in Cöslin 876.
- Bonen, v., Capitän, Verweser des Hauptamtes Preußisch-Mark 178.
- Brand, Christian v., Wirkl. Geh. Staatsminister, Chef-Präsident des Geistlichen Departements, Präsident des Conseil Français zc. 6. 11. 531. 532. 606. 798. Immediatbericht über die Umbildung des Conseil Français zum französischen Oberdirectorium 154—159. Mitwirkung bei der Reform der Berliner Polizeiverwaltung 327. 330. 332. Absonderung der französischen Polizeidirection in Berlin nicht genehmigt 415 f. Publikation eines Extractes aus den Bestimmungen für die französischen Colonieen verboten 562 f. Schnellere Expedition beim Geistlichen Departement anbefohlen 605 f.
- Brand, Kammerrath zu Wusterhausen 235.
- Brand, Auditeur vom Kalkstein'schen Regiment 235.
- Brand, Frau v., verw. Kämmererin 606.
- Braun, Criminalrath, Advocat in Magdeburg 778.
- Braunsberg, Karl Benj., Geh. Kanzlist 184.

- Vredow, Ehrenreich Sigismund v.**, litthauischer Kammerdirector 579 f. Wird Präsident der Kammer 907. 917.
- Vredow, Ernst Wilh. Graf v.**, Mitglied der Commission für die ostfriesischen Angelegenheiten 904. (1746 Wirkl. Geh. Etats- u. Minister und Maître de la Garderobe, cf. Cosmar und Klaproth, 424.)
- Vredow, v.**, Major, anwesend bei der Uebergabe der Regierung durch Friedrich Wilhelm I. an den Kronprinzen Friedrich I. — Beauftragt mit der Untersuchung wider einen Beamten wegen Bauernpladerei 504. 524.
- Breslau, Einrichtung des städtischen Wesens** 360 f. Unordnungen im Kammereiwesen 428. 437 f. Abzug von Einwohnern ist zu verhüten 522 f.
- Briest, Christoph v.**, Landrath der Kreise Havelland und Lauenburg (Löwenberg) 597.
- Broid, Balthasar Konrad Frhr. v.**, Wirkl. Geh. Staatsminister, Präsident des Kammergerichts u. 8 f. 11. 190. 405. 689. 772. 858. 890. 891. Judensachen gehören nicht zu B.'s Ressort 544 f. Bessere Criminaljustiz in Berlin anbefohlen 649 f. B. und Cocceji 674. 679. Untersuchung der Unordnungen bei der Magdeburger Regierung 809 f. Juristenlatein soll in den Berichten vermieden werden 820. Bericht (zusammen mit Cocceji und Arnim) über Justizverbesserungen 841—843.
- Brüchtenlasse in Cleve** 16.
- Brückamp, Consistorialrath zu Breslau** 307. 319. 325.
- Brünnow, Karl Franz v.**, Regierungs- und Consistorialrath in Cüstrin 877. 878.
- Bruno, cand. jur.**, als Kanzlist bei der Magdeburger Kammer angenommen 839.
- Buchner, Christian**, Regierungs- und Consistorialrath, auch Criminalrath, Protonotarius und Archivarius in Cüstrin 877. 878.
- Buddenbrock, v.**, Major 43. — Generallieutenant 43. 45.
- Bügel, Casp. Heinr.** 757. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 780. 781. 799. 905. 920. 926. Kriegs- und Domänenrath in Minden, bei der Besitzergreifung Ostfrieslands 748—750. 752 f. Soll einen Kammeretat aufstellen u. 790—794. Untersuchung der ostfriesischen Revenüen 812—817. 820—822. Correspondenz mit Minister v. Boden über ostfriesische Angelegenheiten 818—822. Commissar beim ostfriesischen Landtage, Gegensatz zu Homfeld 826—829. Stimmung in Ostfriesland gegen ihn, als Landtagscommissar durch Regierungsrath Thering ersetzt 867—871. Conflict mit Homfeld 900—904. 923 f.
- Bugdus, Lewin Karl**, pommerscher Kriegs- und Domänenrath, dann Geh. Rath und Director der Glogauer Kammer 234. 242. 269. 474. 560.

- Buggenhagen, v., Oberstlieutenant, Landrath des Kreises Cottbus 602.
 Burchard, Steuerrath in Niederschlesien 235 f.
 Burchard, Landrentmeister in der Neumark, vom Präsident v. Werner angeklagt, unschuldig befunden 618 f.
 Burg, Inspector, Erster Consistorialrath in Breslau 292 f. 319. 366.
 Soll Presbyterien zc. in den Kreisen einrichten 367.
 Burchhoff, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 234. 472.
 Busche, v. d., Landrath im magdeburgischen Kammerbezirk 650.
 Busse, Christian, Director der neumärkischen Kammer 197. 203. Dann Director (Geh. Rath) der Glogauer Kammer 234. 241. 269. 276. 278. 559. 843.

C.

- Cabinettsjustiz. Nachtspruch in einer Rechtsache 193. 481.
 Cabinetsministerium (Auswärtiges Departement, Departement der auswärtigen Affären) 2. 59. 109. 550. 701. 702. 920. Französisch die Amtssprache des Ressorts 6 f. Schriftwechsel mit dem Generaldirectorium über die Schöffen in Cleve 196 f. Einführung des Ministers v. Borde 190 f. Censur der Zeitungen 620 f. Convention mit Emden (14. März 1744) 717. 723. Convention mit den ostfriesischen Ständen 805 f. Bei dem Conflict zwischen Kanzler Homfeld und Kriegs- und Domänenrath Bügel 826—829. C. und Generaldirectorium bei der Ersetzung Bügel's durch Regierungsrath Jhering als Landtagscommissar in Ostfriesland 867 f. 870 f. Stellung zum Conflict zwischen Regierung und Kammer in Aarich 900—904. Gerücht der Abtretung Ostfrieslands 924.
 Cabritt, Carl Emil, Rath am Königsberger Hofgericht 873.
 Cämmerer, Kriegs- und Domänenrath (beim Tresor) 193. 576.
 Calculatoren 211 f.
 Cammann, Kriegsrath und Bürgermeister in Cüstrin 202. 203. Wird Deichhauptmann dort 257.
 de Campagne, Revisionsrath, Mitglied des Conseil Français, Geh. Rath 154. 562 f.
 Canningker, Joach. Ernst, Geh. Rath bei der Oberrechnungskammer 569. 715 f.
 Canningker, Joh. Georg, Geh. Oberappellations-, auch Kammergerichtsrath 890. 893. 897.
 Canonicate, Anwartschaften auf diese aufgehoben 6.
 Cantonsystem (Enrollirungssystem), Beschwerden der Stände über das C. 46—48. 57 (Preußen). 69 f. (Kurmark). 91—94 (Magdeburg). 118 bis 120 (Halberstadt). 134 (Cleve-Mark). 141 f. (Minden). 146—148

- (Ravensberg). 150 f. (Lauenburg). Polizei-Jurisdiction über Enrollirte, die nie in Reich und Glied gestanden haben, hat der Polizeidirector in Berlin, sonst *judicia mixta* z. 644. 658 f. Unterthänigkeit und Cantonpflicht in Schlesien 709. Die Richter in Cleve-Mark und die Canton-Recrutirung 753—755. S. ferner Cleve II, IV. Halberstadt II. Kurmark II. Lauenburg-Bütow. Magdeburg II. Minden I, II. Preußen II. Ravensberg II. Schlesien I, IV.
- Capelle, v., Droßt von Friedeberg 926. 927.
- Carolath-Deuthen, Hans Karl Fürst v. (Graf v. Schönau bis 1741, Herr der Standesherrschaft Carolath-Deuthen) 232. 248. 249. 271. 287. 291. 306. 315. 318. 319. 325. 366. 584. Oberfürstenrechtspräsident 342. Wird Oberamtsregierungspräsident in Breslau 273. Denkschrift über die Justizverfassung in Schlesien 313 f. In der Frage der Anstellung des jungen Grafen Dohna bei der Breslauer Oberamtsregierung 729.
- Cautius, Generalpächter des Amts Peiß 277.
- Cavalleriegelder, Beschwerden der Stände über sie 68 f. 96. 128. 130. 142. 148. Anlage der C. in Pommern 355. Siehe auch Halberstadt II. Kurmark II. Magdeburg I, II. Minden I, II. Pommern IV. Ravensberg II.
- Cellarius, Christoph, Director bei der Magdeburger Kammer 201. 344. Conferenzen mit dem Feldcommissariat und den Kaufleuten wegen des schlesischen Handels 258 f.
- Cellarius, Christoph Friedr., Kriegs- und Domänenrath bei der Magdeburger Kammer 472.
- Cellarius, Christoph Heinrich, Regierungsrath in Magdeburg 630. 887.
- Censur an den Universitäten und Gymnasien eingeführt 531 f. Ferner bei den Zeitungen 620 f.
- Chargenkasse (Chargengebühren), s. Recrutenkasse.
- Chasot, v., Major 649.
- Christian Ludwig, Herzog-Administrator von Mecklenburg 924.
- Christine Sophie, Fürstin zu Schwarzburg, geb. Fürstin zu Ostfriesland 752.
- Civilreglement in Ostfriesland 792.
- Civilversorgung, Besetzung der unteren Stellen mit alten Unterofficieren und Soldaten 11. 321. 810 f.
- Classificationscommission in Schlesien 455—468. 582 f. Vgl. Schlesien IV.
- Cleve, Herzogthum, und die Grafschaft Mark. I. Allgemeines. Niederrheinisch-westfälische Kreissachen 14 f. Huldigung 81. Edict vom 28. Januar 1736 wegen der Privatjurisdictionen in C.-Mark 135. Zustand des Landes, siehe II.

II. Stände. Gravamina 133—138. Die cleve-märkischen Stände fordern: Abschaffung des Cantonsystems, freies commercium, Aufhören des Mühlenzwanges, Minderung der Accise, Einstellung der Taxation und Peräquation der Länder zc. 134. Ferner Einrichtung des Behördenwesens auf alten Fuß, ebenso der Justizpflege, Aenderungen im Steuerwesen, im Lehnswesen (Edict vom 28. Januar 1736, Kammerverordnung wegen der Erbentage vom 31. Mai 1732), wirthschaftliche Vorrechte und Aenderungen auf Grund der früheren Gewohnheiten aller Art 135—138. Eingaben an Behörden sind fortan nur mit der Unterschrift der beiden ständischen Directoren einzureichen 535. Don gratuit für den Etatsminister und Regierungspräsidenten in C., v. Strüdecke, vom Könige nicht genehmigt 174.

III. Justiz. Regierung in C. bittet, Retorsionsmaßregeln gegen die Düsseldorf'sche Regierung in Religionsirrungeu anwenden zu dürfen, und um Wiederüberlassung der niederrheinisch-westfälischen Kreissachen, macht Vorschläge zur Hebung des Handels, Einstellung der Landesvermessung, Ausdehnung der eigenen Befugnisse auf den Stand von 1661, Beschränkung der Actenverschickung ans Berliner Criminalcolleg 14—17. Generalproceßtablette 898. Die gerichtliche Thätigkeit der ordentlichen Gerichte im Clevischen ist sehr beschränkt 197. Regierung zu C.: Personal und Besoldung 884—886. Hofgericht zu C.: Personal und Besoldung 882—884. Verpflichtung der Criminalräthe zur Abstattung rechtlicher Gutachten in fisciälen Sachen 644. Stellung der Gerichtsschöffen im Clevischen 196 f. Einschränkung des Supplikenwesens 494 f.

IV. Verwaltung (s. auch Minden IV). Verordnung der Kammer wegen der Erbentage 135. Immediatzeitungsberichte des Kammerpräsidenten v. Rochow 139. Vergl. 866 f. Abgang Rochow's 578—581. Departementsvertheilung bei der Kammer 830—839. Anstellung eines Kriegs- und Domänenraths 584. Anderweitige Vertheilung der cleve-märkischen Städte unter die Steuerräthe 361 f. Kammer, Richter und Canton-Recrutirung in C.-Mark 753—755.

Cloudt, v., Justizrath am Justizcollegium („Hauptgericht“) in Mörs, auch Regierungsrath 886.

Cocceji, Carl Ludw. v. (Sohn des Ministers), Hof- und Legationsrath in der Geh. Kanzlei, expedirender Secretär, später Präsident der Oberamtsregierung in Glogau 731.

Cocceji, Samuel v., Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister zc. 4. 122. 164. 349. 350. 379. 401. 402. 405. 423. 430. 474. 477. 481. 544. 562. 689. 695. 705. 780. 781. 822. 844. 845. 871. 895. 896. 897. 919.

Frage der Abschaffung der Tortur 8—11. Prüft die Gravamina der Magdeburger Stände 109. Sein Entwurf des Justizreglements für Halberstadt 125. Verhältniß zur Commission für die Justizreform 160. 174—176. Bei der Beschwerde des Oberappellationsgerichts über den Generalfiscal Uhde(n) 478 f. C. und Oberforstmeister v. Hertefeldt 481 f. Nothwendigkeit der Justizreform 506. Einführung der academischen Censur 531. Sein Justizreformplan 614—618. Bessere Criminaljustiz in Berlin anbefohlen 649 f. Beantragt Wiederherstellung der collegialischen Solidarität bei den Justizministern 659 f. 669. Veranlaßt die Ernennung des Generalfiscals Uhde(n) zum Mitglied des Geheimen Justizraths 660 f. Stellung zu Arnim, Tadel des Königs wegen Eigenmächtigkeit 663 f. Conflict mit Arnim 667 bis 689. Mitwirkung bei Anstellung von Professoren an Universitäten und Gymnasien 727. Abschiedsgesuch C.s, künftiger Nachfolger 730 bis 732. Beschwerden Grumbkow's über C. (unbegründet) 744 f. Nimmt die Huldigung in Ostfriesland vor 750 f. 782 f. Bei der Besitzergreifung Ostfrieslands 855 f. 758—771. Bei der Neueinrichtung der ostfriesischen Regierung 774 f. Bericht (zusammen mit Kanzler Homfeld) über Geld- und Recrutentlieferungen der ostfriesischen Stände 778 f. Weitere Berichte über Ostfriesland 783—788. 796—798. 799. Cabinetsordre an C. (vom 27. Juni 1744) betreffend die Neuerungen in Ostfriesland 789. C. und die ostfriesischen Stände 798 f. 800. C. und die Neuanregung der Justizreform (1745) 841—843. 853 bis 858. Besetzung der Präsidentenstelle am Cösliner Hofgericht 853 f. Abstellung der Justizmißbräuche im Magdeburgischen (Justizreglement für Magdeburg vom 25. März 1745) 860 f. 864 f. C.s provisorische Instruction zur Kompetenzabgrenzung zwischen Regierung und Kammer in Ostfriesland (nicht in Kraft getreten) 900. Aufhebung der Kanzlei zu Esens im Harlingerland 919 f.

Bei der Einrichtung der schlesischen Justizverfassung 272—275. 290 f. 294—296. 305—307. 309—316. 320. 324—326. Wird speciell mit der Einrichtung der schlesischen Justiz beauftragt 340 f. Sein Notificationspatent 341—344. Die vorläufige Proceßordnung für Schlesien 345 f. Immediatberichte über die Einrichtung der schlesischen Oberamtsregierungen 362—376. Antheil an den Verhandlungen über den Erlaß eines schlesischen Ressort-Reglements 380—384. 397 f. Immediatbericht über das Sportelwesen bei den schlesischen Oberamtsregierungen 406—408. Bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien als Localjustizbeamter 408—410. 417 f. Wird schlesischer Justizminister 411. 412 f. Bei den Uneinigkeiten im

Präsidium der Glogauer Oberamtsregierung 431—434. Schriftwechsel mit Münchow, betreffend Kompetenzconflicte zwischen Kammern und Oberamtsregierungen in Schlesien 515—517. Regelung des ober-schlesischen Justizwesens 521 f. Einführung der Commissarii perpetui auch in Oberschlesien 525 f. Schriftwechsel mit Münchow wegen Rangstreitigkeiten zwischen den Oberamtsregierungen (Consistorien) und den Kammern in Schlesien 542. Gutachten bei der Huldigung Oberschlesiens 567 f. Soll mit Münchow in allen schlesischen Landesangelegenheiten, die „in das publicum einschlagen“, verhandeln 577. 652 f. Errichtung der Oberamtsregierung in Oppeln 627—630. 632. C.s Vorschlag auf Vermehrung der schlesischen Fiscale von Münchow nicht gebilligt 635 f. Wird von den schlesischen Justizsachen dispensirt 690.

Colberg, clevischer Kriegs- und Domänenrath 833. 834. 835. 836.

Goldewen, ostfriesischer Regierungsrath 752. 775.

Collas, Ludw. Otto v., Rath am Königsberger Hofgericht 873.

Collogia mixta, siehe *Judicia mixta*.

Collegium Advocatorum, siehe *Advocaten* und *Schlesien III*.

Collegium medicum in Glogau und Breslau 843.

Colonisten. Das V. Departement und die C. und Einwanderer 28 f. Beneficien für Fremde 36. 444 f. 496. Hereinziehung Fremder nach Schlesien 500.

Colonna, Graf, oberschlesischer Grundbesitzer 510.

Colonna, Graf, wird Rath bei der Oppelner Oberamtsregierung 630. 735.

Commerciwesen, Vorschläge der clevischen Regierung zur Hebung des C.s zc. 15. Beschwerden der Magdeburger Stände über Verfall von Handel und Gewerbe 101—104. Freies commercium von den cleve-märkischen Ständen gefordert 134. 137. Conferenzen des magdeburgischen Kammerdirectors Cellarius mit dem schlesischen Feldkriegscommissariat und schlesischen Kaufleuten wegen des schlesischen Handels 258 f. Reinhardt und der schlesische Handel 338 f. Absendung eines kaufmännischen Commissars aus Schlesien auf die Leipziger Messe 418 f. Commercienc Conferenzen bei der Breslauer Kammer 442 f. Buziehung von Kaufleuten dabei 526 f. Das Commerciencollegium in Breslau 533 f. Das Reglement für das neue Collegium 536—540. Vgl. *Schlesien I*.

Commissaires de quartier, siehe *Berlin*.

Commissariat Français, siehe *Französisches Coloniewesen*.

Commissarii perpetui, siehe *Justizräthe, Königliche*.

- Commission für die Gold- und Silbermanufactur und das Lagerhaus aufgehoben** 30 f.
- Commission, Geldrische** 5.
- Competenzconflicte** zwischen den magdeburgischen Justizbehörden, sowie zwischen den dortigen Justiz- und Kammerbehörden 122—125. Zwischen dem Generaldirectorium und Geheimen Rathe (Staatsministerium) 151 bis 153. Zwischen Kammern und Oberamtsregierungen in Schlesien 515—517. 735 f. Zwischen Kammer und Regierung in Pommern 848—851. Zwischen Kammer und Regierung in Aurich 900—904. Verhandlungen betr. das schlesische Ressort-Reglement 380—398.
- Competenzen** = Überweisungen aus den Überschüssen der Accise an die städtischen Kassen 394.
- Conduitenlisten** in Pommern (Kammer) 356.
- Conseil Français**, siehe Französisches Coloniewesen.
- Consistorium**, siehe Geistliche Sachen und Glag. Halberstadt I, II. Kurmark III. Magdeburg III. Pommern III. Preußen III. Schlesien II und III.
- Constitutioniren** = Erledigung der Proceßformalien auf mündlichem statt auf dem herkömmlichen schriftlichen Wege 85. 125 f. 160 f. Vgl. Halberstadt III. Magdeburg II, III.
- Consul dirigens** in den schlesischen Städten soll ein Literator sein 216.
- Contribution** 399. 445—452. 482 f. 768 f. Poborc (= C.) in Lauenburg-Bütow 32. Beschwerden der Stände über sie 95 f. 128—130. 142. 429 f. Siehe Magdeburg I, II. Minden I, II. Ostfriesland I. Schlesien I, II, IV.
- Conventus publicus**, siehe Schlesien I und II.
- Cornberg, Christian Ludw.**, Regierungsrath in Minden 880.
- Cosmar, David**, Kammergerichtsrath und Protonotarius 890. 896.
- Coskel, v.**, Generallieutenant, Oberhauptmann zu Fischhausen 18.
- Coudelans, Hermann**, Regierungsrath in Minden 880.
- Coulon, Steuerrath** in Schlesien 243.
- Cramer, kurmärk. Steuerrath** 597.
- Creditkasse** im Herzogthum Magdeburg 84. 95.
- Criminalgerichtsbarkeit** 85. 275. Das Criminal-Collegium in Berlin und die Tortur 9—11. Die Criminalräthe in Cleve aus den Advocaten genommen 16. Actenversendung in Criminalsachen von Cleve nach Berlin 16 f. Enthauptung statt Sädens Strafe des Kindsmords 77. Bei Diebstahl die Todesstrafe nicht anzuwenden 624 f. Criminalordnung von 1717 in Schlesien 290. Criminalurtheile nach Berlin zur Confirmation einzusenden 611 f. Die clevischen

Criminalräthe haben in fiscalischen Sachen auf Requisition der Kammer auch rechtliche Gutachten abzustatten 644. Bessere Criminaljustiz in Berlin anbefohlen 649 f.

Crisenius, Beamter in der Neumark 484.

Cronhelm, v., Kriegsath in Schlesien 465.

Culemann, Rud., Regierungsrath, reg. Bürgermeister und Director des Schöppenstuhls in Minden 827. 880.

Culemann, Wilh. Heinr., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 714. 868. 870. 900. 925.

Cupner, Geh. Rath bei der Königsberger Kammer 579. 587. 588. 589. 745.

D.

Dachröden, Karl Friedr. v., Regierungs- und Consistorial-Präsident in Magdeburg, Wirkl. Kammerherr 79. 270. 497.

Dames, Kriegsath bei der pommerschen Kammer 356.

Dandelman, Carl Ludolph Frhr. v., unter König Friedrich Wilhelm I. Geh. Justizrath, dann in hessischen Diensten, später preußischer Justizminister 732.

Dandelman, Joh. Christoph Daniel Frhr. v., Titularpräsident der mindenschen Regierung 80. 880.

Dandelman, Wilh. Friedr. Frhr. v., Assessor beim Reichskammergericht, dann hessen-kasselscher Geh. Rath, Minister im preußischen auswärtigen Departement, später preußischer Justizminister 732. 858. Seine Bewerbung um Minister v. Görnes Posten abgeschlagen 906.

Damm, siehe Splitgerber.

Deichcommissarius in Mörz 886.

Deichhauptleute 72. 257.

Denar, schlesische Kleinmünze 211.

Departementsräthe bei den Kammern (Pommern) 354. Siehe ferner Kriegs- und Domänenkammern, sowie Kriegs- und Domänenräthe.

Derenthal, Friedr. Wilh. v., minden-ravensbergischer Regierungspräsident 80. 630. 879.

Derichau, v., Oberst 1.

Destinon, Resident in Hamburg 185 f.

Dettmers, Secretarius bei der Regierung in Aarich 775.

Deutecom, Diederich Joh. v., Justiz- und Hofgerichtsrath, adjungirter Director in Cleve 883.

Deutsch, Friedr., Geh. Finanzrath, Generalproviandmeister und Mitglied des Feldkriegscommissariats 188. 237. 475. 499. Soll nur Magazin-

- und Marschfachen bearbeiten 741. Erhält die Direction des Feldkriegscommissariats in Böhmen (1744) 742.
- Deutsch, Joh. Friedr. (Sohn des Vorhergehenden), Kriegs- und Domänenrath in Breslau 269. 475. 554. 555. 558.
- Dewitz, Carl Jos. v., Vicelkanzler bei der pommerschen Regierung, Denkschrift über die Uebergriffe der Kammer in die Competenz der Regierung 848—851.
- Dläten, Etatsüberschreitung bei der neumärkischen Kammer durch D. zahlungen 166 f. D. der Baubeamten 200. Abschaffung derselben 916. Bei der schlesischen Localverwaltung 281. 526. Keine D. für die gumbinensche Kammer 640 f. D. bei der schlesischen Classificationscommission 461. 464. D. für die hinterpommerschen Landrättheversammlungen 545—548.
- Diebes, v., ehemal. Berweser des Amts Preußisch-Mark 19.
- Diedhoff, Geh. Rath, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer 597. Wird II. Director bei der kurmärkischen Kammer 701.
- Diemat, ostfriesisches Landmaß = 400 □ Ruthen 766.
- Dieslau, v., magdeburgischer Landrath 83.
- Diest, Friedr. Joh. v., Justiz- und Hofgerichtsrath, Geh. Regierungsscretarius in Cleve 883.
- Diest, Heinr. v., Geh. Regierungsrath in Cleve 884.
- Dietrich, kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, Baudirector, Mitglied der Baucommission 477. 595. 596.
- Dingelstedt, halberstädtischer Kriegs- und Domänenrath 234.
- Dirks, Regierungsrath in Stettin, auch Hofgerichtsrath 874. 875.
- Dispositionselder der Stände 84. 117. 137. 144 f.
- Dohna, Amilius Graf v., seine Anstellung als Auscultator bei der Breslauer Oberamtsregierung, wird Oberconsistorialrath bei derselben 728 f.
- Dohna, Graf, Generalmajor 541; — Generallieutenant 859. Conflict mit der Breslauer Oberamtsregierung 728 f.
- Domänen, siehe Ämter.
- Domänenfiscal in Schlesien 245.
- Don gratuit der preußischen Stände vom Könige abgelehnt 43 f. Siehe ferner Cleve-Mark II.
- Dorfgerichte in Schlesien 342.
- Dorville, Joh. Ludw. v., Geh. und Kammergerichts-Rath, wird Mitglied des franzöf. Oberdirectoriums 155. 890. 892.
- Dreger, v., Regierungsrath in Stettin 874. Auch Hofgerichtsdirector in Cöslin 876. 877. Lehnssecretär, Commissar bei der Erbhuldigung in Hinterpommern 575.

- Dresky und Merydorff**, Ritter Hanns Christoph, Landeshauptmann der dem russischen Generalfeldmarschall Grafen v. Münnich gehörigen freien Standesherrschaft Wartenberg 230 f.
- Drenhaupt**, Joh. Christoph v., Geh. Rath, magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath und Consistorialrath, Stadtschultheiß in Halle, auch Mitglied der magdeburgischen Regierung 888.
- Driesberg**, v., Director der clevischen Ritterschaft 134.
- Drosten** in Cleve-Mark 135; in Minden 143; in Ostfriesland 925—928.
- Duhram**, Georg Wilhelm, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 917.
- Duhram**, Wilh., Generalfiscal 479. 680. 681. 714.
- Duhram**, Geh. Secretarius 201.
- Du Moulin**, Peter Ludw., Generallieutenant, Landeshauptmann der Altmark und Mitglied des altmärkischen Obergerichts 308. 879.
- Dunder**, Lieutenant 43.
- Durham**, Alb. Wilh., clevischer Kriegs- und Domänenrath 833.
- Dühr(n)**, Bar. v., Landrath im Fürstenthum Dels und Bernstadt 260.

G.

- Edwicht**, v., Kammerherr, Landrath im Fürstenthum Münsterberg 260.
- Eger**, Daniel Friedr., Steuerrath in Schlesien 309. 376. 486. 487.
- Eger**, schlesischer Kreiscalculator 487.
- Elchel**, Geh. Kriegsrath und Cabinetssecretär 339. 340. 349. 363. 365. 744. 750. 865. Schlesische Huldigung 223 f. 227—230. Von Münchow und Reinhardt zur Begutachtung ihres Planes betr. Bestimmung der schlesischen Kammern aufgefordert 239—241.
- Elchmann**, Bogislav Heinr. v., Hofgerichtsrath in Cöslin 876.
- Elchmann**, Immanuel Ernst, preussischer Kriegsrath, zum Mitglied der Glogauer Kammer vorgeschlagen 242. 243. 247. 264. Dann als Steuerrath zur Breslauer Kammer bestimmt 309. Dimittirt vor dem Amtsantritt 376. 413.
- Eike**, v., Rgl. Justizrath im Kreise Jauer 422.
- Elstedel**, v., Oberstlieutenant 1.
- Elisabeth**, Kaiserin von Rußland 323.
- Elzner**, v., Landrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
- Eltester**, Christoph, Kammergerichtsrath, auch Kriegs- und Domänenrath, Justitiar bei der kurmärkischen Kammer 593. 594. 679. 890. Beschwerde über die Besoldungsverhältnisse 895.
- Emden**, Haltung bei der Besizergreifung durch Preußen 746 f. Siehe auch Ostfriesland I, II.
- Emolumente**, siehe die unter Besoldungen, Diäten, Sportelwesen nachgewiesenen Stellen.

- Enrollment**, siehe Cantonsystem.
- Erasmii**, Baurath, Mitglied der Baucommission in Berlin 477.
- Erbentage**, siehe Cleve-Mark III, IV.
- Ernst**, schlesischer Steuerrath 235 f.
- Staatsministerium**, siehe Geheimer Rath.
- Staatswesen**, Regulirung der Generaletats („Ministerrevue“) 13. 709. Staatsüberschreitung bei der Cüstriner Kammer 166 f. Münchow und die Erfüllung des schlesischen Stats 498 f. Beschränkung des Extraordinariums bei der Königsberger Kammer 564. Der ostfriesische Etat 760—767. 790—794. 812—817.
- Eulenburg**, Gottfried Frhr. v., Wirkl. Geh. Rath, Oberrath (Obermarschall) bei der preußischen Regierung 872.
- Eulenburg**, Albr. Wilh. Frhr. v., Rath am Hofgericht zu Königsberg 873.
- Eulenburg**, Christoph Heinr. Frhr. v., Rath am Königsberger Hofgericht, auch Tribunalsrath 873.
- Expeditionen** (vgl. Kanzleiwesen). Schnellere Expedition dem Generaldirectorium anbefohlen 21. Ebenso bei der Geh. Kanzlei und im Allgemeinen 403—406. 505. Beim geistlichen Departement 605 f. Expedition beim V. Departement 36. Nach Thulemeyers Tod erhält Kriegsrath v. Flgen die preußische Expedition bei der Geh. Kanzlei 111. Kurze und deutliche E. „abzufassen“ in Justiz- und geistlichen Sachen 166. E. bei den schlesischen Oberamtsregierungen nomine Regis 321. Die E. bei der pommerschen Kammer 352 f. Revision der E. bei der Breslauer Kammer 645. Unordentliche u. Expedition bei der Magdeburger Regierung 777.
- Extraordinarienkasse** 12. 36 f.

F.

- Faber**, schlesischer Classificationscommissar 465.
- Fahrenheit**, Melch. Friedr., Hofrath, Obersecretär bei der preußischen Regierung 872.
- Faldenhahn**, Ernst Siegmund Graf v., Oberamtsregierungsrath in Glogau 292. 365. 373. 375 f.
- Feldjäger-Corps**, neue Einrichtung desselben 507 f.
- Feldkriegscommissariat**, siehe Schlesien I und II. In Böhmen (1744) 742.
- Ferber**, v., Geh. Rath, Resident in Danzig 178.
- Féret**, de, Commerciensrath (Manufactur-Inspector), Mitglied des Conseil Français (Hofrath) 154. Wird französischer Polizeidirector in Berlin 180. 415. 416.
- Fiebich**, zum Obersteuereinnehmer bei der Glogauer Kammer vorgeschlagen 242. 247.

Fiedler, Joh. Friedr., clevischer Kriegs- und Domänenrath 833. 835. 836. 837.
Fiedler, schlesischer Oberamtmann 465.

Fiscale 854. 855. 857. 876 f. 878. 879. 881. 885. 886. 888. 890.
Fiscal (Instigator) in Lauenburg-Bütow 33. **Jagd Rath** (Fiscal) in Pommern 519. Die F. sollen besser ihre Pflicht thun 163—165. Sind durch die Kammern in Schranken zu halten 846 f. Nur ehrliche Leute sind zu F. vorzuschlagen 222 f. **Hoffiscal** in Halberstadt 222; in Cüstrin 878. **Hof- und Amtsfiscal** in Cottbus 654. F. in Schlesien 293—295. 320. 366. 372—375. 635 f. („**Kammerfiscal**“ 242. „**Domänenfiscal**“ 245.) Ein Procurator fisci bei der kurmärkischen Kammer bestellt 653 f. Procuratores fisci in Stettin 876. Der Advocatus fisci bei der mindenschen Kammer 697 f; in Ostfriesland 775; in Pommern 876; in Tecklenburg 882; in Halberstadt 889. **Officiales Fisci** am Königsberger Hofgericht 874. **Adjunctus fisci** bei der magdeburgischen Regierung 887 f. **Mandatarius fisci** und **Actuarius fisci** beim Kammergericht 890. Der Advocatus fisci vertritt in Breslau und in Glogau die Stelle eines **Generalfiscals** 293 f. Siehe auch Schlesien I.

Fiscalisches Amt — Officium Fisci.

Fischer, Kaufmann in Landshut in Schles., wird Wirkl. Commercierrath 538.

Flanck, v., Generallieutenant 43.

Förster, v., Kaufmann in Breslau, wird Commercierrath 526.

Foller, Ludw. Gust. v., Amtshauptmann zu Rhein, Landrath ad interim 19. 59.

Forell, Joh. Matthias v., Justiz- und Hofgerichtsrath, Bürgermeister der Stadt Cleve, Syndicus der clevischen Hauptstädte 883.

Forstfachen, Oberforstmeister in Schlesien 241. 243. 245. 247. 266. 269. Vorschlag Münchow's, den Geh. Rath von Außen als Vicedirector an die Breslauer Kammer zu versetzen und ihm das Oberforstmeistertractament des Breslauer Departements zu verleihen (geringe Bedeutung der schlesischen Kgl. Forsten) 443. Conflict Cocceji's mit dem Oberforstmeister v. Hertefeld (Kurmark) 481 f. Persönliche Ernennung von Forstbeamten durch den König 482 f. Bei Vacanzen stets an den König zu berichten (Preußen) 608. In Ostfriesland von den Jagdbedienten nur Oberforstmeister und Jäger im Lande beizubehalten 794. Beschwerden der preussischen Stände über den Holzzwang (Auserlegung eines bestimmten Quantums Holz aus den kgl. Forsten für die Städte Königsberg) 57. Holzschlag und Königsberger Holzkämmerei (Preußen) 588. Forstdepartementsvertheilung in der Kur- und Altmark 592 f. (Holzmärkte). Holzmagazin-Extracte, Brenn- und Bauholzmagazine in der Kurmark 596. Holzverschwendung durch

- die Kammerbaubeamten, Maßnahmen dagegen, ferner Fortrechnungen früher abzuschließen 609 f.
- Fourage- und Servisgelder** 58.
- Frande, Joh. Marcus** 243. Kriegs- und Domänenrath in Breslau, Director über die Salzgefälle im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz 269. 555. 556.
- Frandsenberg, v., Landrath im Kreise Brieg** 260.
- Frandsenberg, v.,** designirt zum Oberamtsregierungsrath in Breslau 291. Deprecirt die Stelle 364. Dennoch als Mitglied der betreffenden Behörde aufgeführt 429.
- Franckenberg, Graf v.,** deprecirt die Stelle als II. Oberamtsregierungspräsident in Glogau 477.
- Französisches Coloniewesen, Privilegien bestätigt** 20. Schuldigung der Colonien 25 f. Umwandlung des Conseil Français in das „französische Oberdirectorium“ 154—159. Commissariat Français, früherer Name für Conseil Français 156. Stellung des französischen Polizeidirectors in Berlin 180. 415 f. Publication einer Sammlung der auf das französische Coloniewesen bezüglichen Bestimmungen nicht gestattet 562 f.
- Fredering, Deputirter der mindenschen Stände** 141.
- Frentag, Franz Ludolph Frhr. v.,** Geh. Oberappellations-, auch Kammergerichtsrath 890. 891.
- Fridag, Aug. Phil. v.,** Drost von Aurich 927.
- Fridag, Franz Heinr. v.,** Geh. Rath, Drost von Leer 926. 927.
- Fridag, Georg Wilh. v.,** Assessor am Hofgericht in Aurich 802.
- Fridag v. Gödens, Haro Burchard,** Drost von Emden 926 f.
- Fridag v. Gödens, Philipp Burchard Graf,** Präses der ostfriesischen Ritterschaft 783. 788. 797. 802. Urtheil über Kriegsrath Bügel 868—870.
- Friede(n)berg, v.,** ehemaliger Glogauer und Breslauer Assistenrath 249. 271. 287. 318. Wird Oberamtsregierungsrath in Breslau 364 f.
- Friederike Wilhelmine, Fürstin zu Ostfriesland** 747. 752. 759.
- Friedrich I., König in Preußen** 42. 229.
- Friedrich II., König.** Übergabe der Regierung durch Friedrich Wilhelm I. 1—3. Regierungsantritt 3—6. Verfügung über Anwartschaften aller Art 6; Lehn Güter und Stiftspründen 77; Amtshauptmannschaften 608; Amtshandel 654 f.; Survivancen und Adjunctionen 667. Politisches Testament von 1752 6. Französisch die Amtssprache des auswärtigen Departements 6 f. König und Generaldirectorium 7. 161—163. 167. 169. 172. 204 f. 222 f. 359. 523 f. 544 f. 550 f. 568 f. 727 f. 740. 743. 843 f. 866 f. 913 f. 915 f. Frage der Abschaffung der Tortur 8—11. Gratulationen verboten 11. Ministerrevue und Etats-

regulirung 13. 709. Hulldigung in Berlin 21—26; in Königsberg 40—45. Empfang in Wesel 133. 134. Begründung des V. Departements bei dem Generaldirectorium 26—32. Urtheile über die Baumeister 65. 609—611. Suppliken 66. 181. 494 f. Empfangsfeierlichkeiten in den Provinzen verbeten 110. Bevölkerungspolitik 141. 308. 495 f. Justizreform 159—161. 169—172. 614—618. 841—843. 853—858. Weisungen für die Zeit der Abwesenheit an die dirigirenden Minister 178 f. Nachspruch in einer Rechtsache 193. 481. Tadel des Geistlichen Departements wegen Ungehorsams 195; der Minister wegen Intriguen bei Anstellungen 202 f. Bei Meinungsverschiedenheiten der Minister im Generaldirectorium entscheidet der König 322. Wirtschaftliche Hebung Schlesiens 338 f. 377 f. 400 f. Ohne Kgl. Autorisation dürfen in Schlesien keine Particular-Landtage berufen werden 403. Die Expeditionen sollen beschleunigt werden 403—406. Cocceji wird schlesischer Justizminister 411—413. Verweigerung des Heirathsconsenses für den Grafen Münchow 473. Der König ist gegen die Schuldhast armer Bauern 481. Maßnahmen gegen Bauernpladerei 495 f. 504 f. Ämterbesetzung 202 f. 482 f. 608. König und Consistorium (Magdeburg) 493 f. Errichtung des reitenden Feldjägercorps 507 f. Urtheil über die Schlesier 528 f. Bei Veränderungen an den Ämteretats in Einnahme und Ausgabe ist stets an den König zu berichten 550 f. Wiederbesetzung der westfälischen Kammerpräsidentenstelle und der Königsberger Kammerdirectorstelle (1743) 578 bis 581. Verlangt Zurückweisung von Geschenken durch Beamte 174. 606. Der König ist gegen häufige Verleihung des jus incolatus in Schlesien 619; und für tagfreie Ertheilung bei Güterkäufen 706 f. Censur der Zeitungen eingeführt 620 f. Der König gegen die Todesstrafe bei Diebstahl 624 f. Kgl. Approbation bei Zollfreipässen nöthig 648 f. Der König und Minister v. Arnim, Versendung von Proceßacten an Facultäten 650 f. Gegner des Studiums auf ausländischen Universitäten 658. Tadelte Cocceji wegen Eigenmächtigkeit 663 f. Stellung im Conflict zwischen Cocceji und Arnim 667—689. Befiehlt prompte Justiz 689. Behandlung des katholischen Klerus 694. Besorgniß vor Intriguen Grumbkow's 694 f. Unzufriedenheit mit den hohen Kosten der Fasanerieen 695. Zufriedenheit mit den schlesischen Kammern 724 bis 726. Der König und die Anstellung des jungen Grafen Dohna in Breslau 728 f. Stellung zu Cocceji (Abschiedsgesuch und Nachfolger) 730—732. Stellung zum Regierungspräsidenten v. Plötho in Magdeburg und zur Magdeburger Regierung (Justizmißbräuche) 772 f. 781 f. 808—810. 861. 864 f. Ansicht über Proceßleitung im Allgemeinen 781 f. Kein Juristenlatein in den Berichten! 820. Befiehlt

schnellere Kammerjustiz 839 f. Vertrauen zu Minister v. Boden 899 f.
Plan der Abtretung Ostfrieslands? 924.

Eigenhändige, bezw. durch Sichel aufgezeichnete Verfügungen des
Königs 7. 21. 141. 161 f. 167. 169. 202. 203. 204 f. 223. 248.
308. 359. 445. 494. 495. 530. 566. 567. 569. 580. 607. 612. 625.
707. 716. 728. 733. 733 f. 811. 839. 848. 861. 867. 906. 914.
915. 922.

Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 668. 675.

Friedrich Jacob, Landgraf von Hessen-Homburg 79.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 42 f.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, übergibt die Regierung an den
Kronprinzen Friedrich 1—3. 229.

Froben, Friedr. Emanuel v., Geh. Justiz- u. und Kammergerichtsrath
890. 891. 897.

Froben, Heinr. Ludw. v., Kammergerichtsrath 890. 895.

Fuchs, v., magdeburgischer Kriegsrath, kommt zur Breslauer Kammer 234.
245. 277. 398. Von der Breslauer Kammer nach Mansfeld versetzt 534.

Földener, Joh. Jac. v., ehemal. Fürstl. Dels'scher Regierungsdirector 243.
249. 271. 287. 318. 366. Oberamtsregierungsrath in Ologau, nach
Breslau versetzt 315. Soll das schlesische Landrecht mit entwerfen 367.

Fürst und Kupferberg, Max. Ferd. Frhr. v., Landesältester im Fürstenthum
Breslau, Denkschrift über die Einrichtung des Justizwesens in Schlesien
250—253. 287. 318. 421. Bei der Einrichtung der Commissarii
perpetui in Schlesien 408. 410.

Fürst und Kupferberg, Carl Jos. Frhr. v. (Sohn des Vorigen), Geh. Justiz-
und Oberappellationsrath in Berlin 250. 295. 325. 326. 365. 630. 897.

Fürstenrecht in Schlesien 272. 301 f. 305 f. 312. 342.

G.

Gallaich, Oberamtsadvocat in Breslau 245.

Gaultier de la Croze, Kgl. Bibliothekar, Mitglied des Conseil Français 154.

Gause, Friedr. Ant. Ludw., kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, Mit-
glied des Feldkriegscommissariats in Böhmen (1744) 742.

Gause, Auditeur 246.

Gause, kurmärkischer Steuerrath 597.

Gazali, Kriegs- und Domänen-, auch Steuerrath in Cleve 361 f. 836.

Gedise, Kreiseinnehmer und =syndicus in der Priegnitz 918.

Geelhaar, clevischer Kammerdirector 579 f. 831.

Gehaltsabzugsverfahren 530 f.

Geheime Kanzlei 151 f. Soll die Expeditionen beschleunigen 403—406.
Abgrenzung ihres Geschäftskreises gegen den der schlesischen Kammer=

Kanzleien 439—442. Besonderes Departement derselben die schlesische Kanzlei 516. Ihre Unterbringung 847 f.

Geheime Kanzlei des Generaldirectoriums 5. Soll Expeditionen nur gegen Zahlung der Gebühren an die Recrutenkasse verabsolgen 411.

Geheime Kriegskanzlei, Vereidigung 1740 5.

Geheimer Statsrath, siehe Geheimer Rath.

Geheimer Justizrath 387. 388. 389. 390. 479. 542. 663. 664. 668. Forum für Civilklagen gegen richterliche Personen 187 f. Generalfiscal Uhde(n) wird Mitglied desselben 660 f. Der König, Podewils, Cocceji, Arnim über Uhde(n)s Verbleiben im Geh. Justizrath 660 f. 675—677. 679—681. 683—688.

Geheimer Rath (Statsministerium, Geh. Statsrath, Staatsrath) 4. 14. 109. 156. 159. 160. 161. 166. 249. 406. 478. 516. 669. 674. 675. 676. 678. 682. 683. 685. 689. Stellung zum Generaldirectorium bezüglich der Städteprivilegien 151—153. Bei Abwesenheit des Königs 178 f. Hat die Revision der Urtheile des Königsberger Tribunals („preussisches Departement“) 402 f. Urlaub der Minister 644 f. Erhält die Entscheidung über Vocirung der Prediger, Setzung der Adjuncten in den kleinen Städten und auf dem Lande zc., sowie über Ernennung von Professoren an Universitäten und Gymnasien 727. Keine Anwartschaften auf Ämter zu ertheilen 915. Siehe auch Preußen III unter Regierung.

Geistliche Sachen. Departement der geistlichen Sachen 506. 774 f. Geldzahlung für Exdispense aufgehoben 7. Schnellere Expedition anbefohlen 605 f. In Justiz- und geistlichen Sachen ist präciser zu berichten 166. Geschäftsgang in den geistlichen Sachen 727. Siehe auch Glatz I, II. Halberstadt I, II. Kurmark II, III. Magdeburg I, II, III. Preußen II, III. Schlesien I, II, III. Katholische g. S., siehe Schlesien I. Glatz I.

Geistliches Departement des Staatsrathes (Departement der geistlichen Sachen), siehe Geistliche Sachen.

Geldern, Fuldigung 81 f. Proceßtablelle 898.

Generalauditoriat 90.

General-Statsregulirung („Ministerrevue“), siehe Statswesen.

Generalfiscale. Generalfiscal Uhde(n) in Berlin soll die Fiscale controliren bezügl. deren Aufsicht über die Verkäufer von Lebensmitteln 163 f. 329. 890. G. (Oberfiscale) in Schlesien 310. 320. 373—375. Ferner vgl. Advocatus fisci. Kurmark I. Schlesien I.

Generalhofenschoß 54 f.

Generalkriegskasse, Plan der Abtrennung einer besonderen kurmärkischen Obersteuerkasse 571.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirectorium. Vereidigung (1740)
 3 f. Gegensatz zur Tarispolitik des Königs 7. 204 f. 359. Besetzung der Unterbeamtenstellen 11. Schnellere Expedition anbefohlen 21. Begründung des V. Departements 26—32. Unzuverlässigkeit der Remissionsberichte der Kammern 34 f. Extraordinarientasse 12 f. 36 f. Bestellung von Landrätthen in Preußen 59—62. Manilius' deliberanda generalia beim V. Departement 112—115. Kein Systemwechsel in der Kammer- und Rassenverwaltung 139 f. Bevölkerungspolitik des Königs 141. Kompetenzconflict mit dem Geheimen Rathe wegen der Städteprivilegien 151—153. Soll kurz und deutlich berichten 153. Berichte über Unglücksfälle 161. Saumseligkeit und Abwesenheit der Mitglieder getadelt 162 f. 167. 169. 172. 727 f. Polizeiwesen in Berlin 180. 328 f. 415 f. Abgrenzung des Geschäftskreises der Provinzialdepartements gegen den des V. Departements 182 f. 191 f. Schriftwechsel mit dem Cabinetministerium über die Schöffen in Cleve 196 f. Neubefetzung einer Rathsstelle beim Generaldirectorium 201 f. „Ministerintriguen“ vom Könige getadelt 202 f. 716. Soll nicht „lauter Schufst“ zu Fiscalen vorschlagen 222 f. Vorschläge zur Besetzung der Stellen in den schlesischen Kammern 233—235. Bei Meinungsverschiedenheiten der Minister entscheidet der König 322. Verfugt nichts in schlesischen Sachen 365 f. Die dirigirenden Minister, Geheimen Finanzrätthe, Geheimen Secretarien und übrigen Subalternen des Generaldirectoriums sind frei von Bestallungsgebühren an die Recrutentasse 415. Berathung über die Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 425—427. Eiserner Bestand bei den Kammerkassen 520 f. An Stelle des verstorbenen Geh. Rath's Wahrt wird Geh. Rath v. Biegler Justitiar beim Generaldirectorium 543. Judensachen gehören zum Ressort des Generaldirectoriums 544 f. Alter der Secretarien und Kanzlisten festgesetzt 550. Erklärt sich gegen die Sammlung der Bestimmungen für die französischen Colonien 562 f. Soll sich nicht in Militaria einmischen 568 f. Bei der Wiederbesetzung des Kammerdirector-Postens in Königsberg 578—581. Schärfere Aufsicht über das Bauwesen bei den Kammern anbefohlen 609—611; desgleichen über das Accisewesen 622. Ausführlichere Vorschläge zur Besetzung vacanter Kammerstellen anbefohlen 633. Einführung von Jahresconferenzen des Generaldirectoriums mit dem schlesischen Provinzialminister 647 f. Das Generaldirectorium und die Zollfreipässe 648 f. Neubefetzung der Herold'schen Vacanz 699—701. Ministerrevue und Etatsregulirung 13. 709. Stellung zur Oberrechnungskammer 711—714. 732. Bearbeitung der Militärsachen beim Generaldirectorium 740—743. Bearbeitung der Bau Sachen beim Generaldirectorium 743 f. Urlaub der Minister 794 f.

Tadelndes Marginal des Königs (Vorschläge zu einer Bedienung) 810 f. Ostfriesland unter dem Generaldirectorium 813—817. Soll auf Beschleunigung der Kammerjustiz halten 839 f. Getadelt wegen Connivenz gegenüber dem Berliner Magistrat bezügl. einer neuen Lebensmittelsteuer 843 f. Unterbringung der Oberrechnungskammer 847 f. Getadelt wegen Einschreitens gegen einen zum Immediatbericht befugten Kammerpräsidenten 866 f. Generaldirectorium und Cabinetsministerium bei der Ersetzung des Kriegs- und Domänenraths Bügel durch Regierungsrath Ihering als Landtagscommissar in Ostfriesland 867 f. 870 f. Bei dem Conflict zwischen Regierung und Kammer in Aurich 900—904. Anciennität der Minister 913 f. Jedes Departement erhält seinen besonderen Registrator und Assistenten 921.

Generalsteueramt (ständisches) in Schlesien aufgehoben 189.

General- und Unterpächter (Pommern) 357 f.

Generalvicariatamt in Niederschlesien, ob Ausübung durch den Staat? 294 f. Vgl. Schlesien I.

Generalvisitationen nach lieberlichem Gefindel und fremden Bettlern 187.

Gerber, kurmärkischer Steuerrath 598.

Gerdes, v., Stadtsyndicus und Justizrath in Stettin 654 f.

Gerike, Justizrath und Advocatus Fisci bei der mindenschen Kammer, veranlaßt die Ordnung des Verfahrens in Kammerjustizsachen 697 f.

Gerlach, v., Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 595, 597 f.

Gesler, v., Generallieutenant 480. 706.

Gieseke, Auscultator, Justitiar bei der kurmärkischen Kammer 593 f.

Gitter, Rgl. Justizrath in Wohlau-Steinau 422.

Gladis, v., Rgl. Justizrath in Freystadt-Sprottau 422.

Glawey, Kaufmann in Hirschberg in Schlesien, wird Wirkl. Commerciensrath 538.

Glasenapp, Caspar Bogislav v., Hofgerichtsrath in Cöslin 876.

Glasenapp, v., Generalfeldmarschall, Gouverneur von Berlin 338.

Glasenapp, v., Landrath des Kreises Demmin-Treptow 529. 626.

Glag, Grafschaft. I. Huldigung 339 f. Die Grafschaft G. wird bezüglich der *mere ecclesiastica* unter den Generalvicar Cardinal Graf Sinzendorf gestellt 474. II. Gerichtsstand der Untertanen in der Grafschaft G. unter der Breslauer Oberamtsregierung bezw. dem dortigen Consistorium 436. 474. III. Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft G. 347 f. 359 f.

Glaubitz, Bar. v., Landrath im Kreise Bunzlau-Löwenberg 261.

Glorin, Joh. Bernh., Generalfiscal in Breslau 320. 366.

„Gnadenseil“ in Cleve 81.

- Gödel**, schlesischer Steuerrath 242. 264.
- Göring**, Kriegsrath und Quartiermeister Dohna'schen Regiments, wird Commissarius loci in der Grafschaft Mark 361 f.
- Göring**, clevischer Steuerrath 834. 835.
- Görne**, Friedr. v., Wirkl. Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium 2c. 13. 33. 35. 45. 172. 192. 277. 453. 470. 571. 699. 700. 743. 794. 795. Bei der Frage der Bestellung von Landrathen in Preußen 60. 62. Gutachten zum neuen Schema der Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 426 f. Bei der Wiederbesetzung des Directorpostens bei der Königsberger Kammer (1743) 579. Erhält die Direction des Plaue'schen Canalbaues 607. In Anbetracht seiner (des Ministers) Verdienste erhält der Sohn, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer, den Character als Geheimer Rath 710. Tod 906.
- Görne**, Hans Christoph v. (Sohn des Ministers?), Vicepräsident des Kammergerichts, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath 23. 890. 891. 897. Sein Gesuch um Survivance auf den Posten des Ministers v. Broich abgeschlagen 667.
- Görne**, Leopold v. (Sohn des Ministers), kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath 599. Erhält den Character als Geheimer Rath 710.
- Göffel**, Consistorialrath in Aurich 775. 789. 798.
- Gög**, Graf v. Sein Studium in Holland nicht gestattet 658.
- Goetz-Wolkowik**, v., Kgl. Justizrath in Kreuzberg-Pitschen 421.
- Göze**, v., Oberst, wegen Übergriffe gegen Civilpersonen getadelt 858 f.
- Göze**, schlesischer Steuerrath 487.
- Goldbeck**, Karl Friedr., altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 879.
- Golk**, v. d., verwittwete Generallieutenantin 506.
- Gotter**, Graf v., Wirkl. Geh. Rath 4. 685.
- Gon**, Dr., ostfriesischer Procurator, cassirt 792.
- Gravamina der Stände**, siehe die einzelnen Provinzen unter II (exclusive Glaß, Neumark, Pommern).
- Gregory**, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 595 f.
- Greiffenpfeil**, Bar. v., zum Landrath im Kreise Greifenhagen designirt 78.
- Greinert**, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 472.
- Grenzrath** in der Altmark 390; in Minden 880.
- Gröben**, Georg Heinr. v. d., preuß. Extraordinär-Hofgerichtsrath, Landrath ad interim 59. 873.
- Gröben**, Karl Wolf v. d., Capitän, Landrath ad interim (Preußen) 19. 59.
- Gröben**, Timotheus Otto v. d., I. Vicekanzler der neumärkischen Regierung, auch Criminalrath 877. 878.

- Gröben, Wilh. Ludw. v. d.**, preußischer Tribunals- und Hofgerichtsrath, Landrath ad interim 19. 59. 873.
- Gröben, v. d.**, Landesdirector in Preußen 41. 43. 44.
- Grollmann, Caspar Diederich**, Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 883.
- Grollmann, Hermann Adolf**, clevischer Geh. Regierungsrath, Richter 885.
- Grone, magdeburgischer Hof- und Criminalrath**, Denkschrift über Mißbräuche in der magdeburgischen Regierung 79. 270 f.
- Gronsfeld, Graf v.**, Deputirter der clevischen Stände 134.
- Grossa, de**, zum Oberamtsregierungsrath in Oppeln vorgeschlagen 630.
- Gruber, schlesischer Classificationsscommissar** 465. 467.
- Grumbow, Ernst Lorenz v.**, preußischer Kriegsrath 38 f.
- Grumbow, Phil. Otto v.**, Staatsminister, Oberhauptmann und Oberpräsident aller pommerischen Collegien, Kanzler der Regierung und Hofgerichtspräsident in Stettin 4. 32. 154. 172. 350. 357. 874. 875. Bevollmächtigter bei der Huldigung in Vorpommern und Lauenburg-Bütow 82 f. Wird von seinem Dienste bei der pommerischen Kammer enthoben 468—471. Nimmt die Huldigung bei den hinterpommerischen Ständen vor 575. Besorgniß des Königs vor Intriguen G. 3 694 f. Verweis an G. wegen ungegründeter Beschwerden über Cocceji 744 f.
- Grundmann, Rath** beim udermärkischen Obergericht 630.
- Grunow, schlesischer Kreis-Calculator** 486.
- Grutttschreiber, v.**, Oberamtsregierungsrath in Glogau 292.
- Grutttschreiber, schlesischer Classificationsscommissar** 465.
- Günther, Andreas Ludw.**, Regierungsrath in Halberstadt 889.
- Gwallig, Kriegsrath**, wird Mitglied der kurmärkischen Kammer 423. 597.

H.

- Haad, Bar. v.**, Landrath im Kreise Liegnitz 261.
- Haag, Joh. Georg**, Kammergerichtsrath und Criminalrath 890.
- Hadr, Graf v.**, Oberst und Generaladjutant, anwesend bei Übergabe der Regierung durch Friedrich Wilhelm I. an den Kronprinzen Friedrich I. Das Generaldirectorium soll sich bei Vacanzen von Unterbeamtenstellen wegen der Neubesezung an H. wenden (Civilversorgung!) 11. Anwesend bei der Huldigung in Königsberg 43. 133. Auch Hofjägermeister; wird Commandeur des neuen reitenden Feldjäger-Corps 507. (Generalmajor) erhält eine Commission zur Entscheidung eines Rechtsstreits 606.
- Hänel, Ernst Heintz.**, Postcommissar und Postmeister zu Lübben, erhält die Aufsicht über die schlesischen Postämter 454. Hof- und Postrath 269. 620.
- Häfeler, Aug. v.**, Geh. und Kriegs- und Domänen-Rath bei der Magdeburger Kammer 471.

Häfeler, Gottl. v., magdeburgischer Geh. und Regierungs-Rath 79. 887.
Hagemelster, kurmärkischer Kammer-Auscultator 596.

Hagen, v., Kriegs-rath, Oberempfänger in Mansfeld, an die Breslauer
Kammer versetzt 534. 554. 555. 558.

Hagen, Ernst Friedr., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 269.

Halberstadt, Fürstenthum. I. Allgemeines. Huldigung 80. Huldigung
in der Graffschaft Hohenstein 80. Hoffiscal 222 f. Con-
sistorial- und Kirchenordnung 128. Accise- und Steuerwesen, andere
Landeslasten 128—130. Zustand des Landes, siehe II.

II. Stände. Gravamina 116—133. Die Stände verlangen
Mitberathung und -verwaltung im Steuerwesen 116. Klagen über die
Landräthe und Commissarii locorum 116. Fordern Aufhebung der
Ritterpferdegelder, Zollfreiheit zc. 117 f., Beschränkung der Canton-
pflichtigkeit, Milderung der Cavalleriegelder, Klagen über die Militär-
justiz zc. 118—121. Fordern ein allgemeines Provinzial-Landrecht,
Beseitigung der Jurisdiction-Concurrenz der vielen Behörden, Auf-
hebung der Kammerjustiz und der mixtura Collegiorum 121—125.
Machen Vorschläge zu dem neuen Justizreglement, verlangen Bestellung
geschickter Richter zc. 126—128. Beschweren sich wegen Consistorial- und
Kirchensachen 128; wegen der Höhe aller Abgaben, des Fehlens von
Landhandwerkern 128 f. Beantragen die Aufhebung der Separation
der Städte vom platten Lande, Erleichterung der Landeslasten zc. 129 f.
Herstellung des freien Commerciums 131 f.; eine Polizeiordnung nach
magdeburgischem Muster zc. 132 f.

III. Justiz. Gutachten der Regierung zu den ständischen Grava-
mina 116—133. Collegia mixta 121. 123—125. Jurisdiction-
Concurrenz 122 f. Ansicht von der Kammerjustiz 124 f. Das
Justizreglement Cocceji's 125 f. Das „Constitutioniren“ 125 f.
Besoldung 127. Appellation an die Reichsgerichte 127. General-
proceßtabelle 898. Regierung: Personal und Besoldung 888 f.
Regierung und Kammer wegen Säumigkeit getadelt 795 f.

IV. Verwaltung. Kammerjustiz 123—125. Kammerverordnung
wegen besonderer Kammeradvocaten wird aufgehoben 165 f. Com-
missarii locorum 116 f. Königliche und ständische Landräthe
116 f. Polizeisachen 132 f.

Handwerker auf dem Lande, Beschwerden der Stände über das Verbot
des Landhandwerks 55 (Preußen). 70 (Kurmark). 101 (Magdeburg).
129 (Halberstadt).

Hanff, Kriegs- und Domänenrath bei der neumärkischen Kammer 31.
Wird Geh. Finanzrath 201 f. 415. 701.

- Dansen, Joachim Friedr. v., Geh. und Regierungs-Rath in Magdeburg, auch Consistorialrath und Protonotarius 79. 887. In Untersuchung genommen 864 f.
- Sappe, Franz Wilh. v., Wirkl. Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium zc. 35. 194. 195. 196. 277. 344. 436. 483. 523. 524. 549. 590. 743. Vorschläge wegen des Magazinwesens 111 f. Gutachten betr. die Competenz des V. Departements 115. Bei der Reform der Polizeiverwaltung in Berlin 326—338. Erhält den Bericht beim Generaldirectorium in Berliner Polizeisachen (mit Boden) 328. Gutachten über das neue Schema der Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 426 f. Vorschlag betr. Reorganisation der Oberrechnungskammer 519 f. Unzufriedenheit des Königs mit seiner Besorgung der Militärsachen 576 f. 740—743. Abwesenheit von Berlin 644 f. Mit der Oberleitung des Salpeterwesens betraut 657 f. Seine Anciennität beim Generaldirectorium 914.
- Sappe, v., Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 598.
- Sarling, v., Geh. Rath, Drost von Aurich 926. 927.
- Sarlingerland, Steuerwesen 766. 820 f. Aufhebung der Kanzlei zu Esens 919 f.
- Sarprecht, ostfriesischer Agent, cassirt 792.
- Sassel, Rath in Frankfurt a. M. 762.
- Sast, Oberforstmeister in der Kurmark 593.
- Sattorf, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
- Saxfeld, Graf v., 232.
- Saugwitz, v., Landrath im Kreise Freystadt und in der Herrschaft Carolath 261.
- Saugwitz, Frhr. v., Rgl. Justizrath in Herrnsdorf-Rützen 422.
- Hauptämter in Preußen 17.
- Sautcharmoy, v., Oberst, Commandant von Brieg 247. 338. 480.
- Seedemann, zum Vaudirector in Breslau vorgeschlagen 242. 243.
- Seese, Landjäger 483.
- Seidemann, Director des Criminalcollegiums in Stettin 875.
- Sein, v., Kriegsrath, Mitglied der schlesischen Classificationscommission 465.
- Seinrich, Fürst v. Fondi, Graf v. Mansfeld 79.
- Seirathsconsens dem Minister Grafen Münchow verweigert 473. Dem Minister v. Marschall für seine Tochter gewährt 745.
- Hendl, ostfriesischer Agent, cassirt 792.
- Hendl von Donnersmarkt, Leo Max. Graf, Landesherz zu Beuthen, Landeshauptmann in Schlesien 350. 397. 511. 512. 735. Wird Präsident

- der neuen Oberamtsregierung zu Oppeln 624. 628. Cassirt wegen Verschuldung 859.
- Dennert, Hofrath bei der Oberrechnungskammer 569. 715.
- Dermann, Steuerrath im Cleveschen 361 f. 833. 836.
- Dermes, Joh., Hof- und Obergerichtsrath, Consul dirigens in Stendal 630. 879.
- Derold, v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium I 699 f.
- Dertefeld, v., Oberforstmeister in der Kurmark, Conflict mit Minister v. Cocceji 481 f.
- Deugel, v., schlesischer Jurist, zu den Berliner Conferenzen wegen der Justizeinrichtung in Schlesien vorgeschlagen 248. 325.
- Deuser, Kanzleidirector bei der Breslauer Kammer 398.
- Dende, v., Landrath im Kreise Reichenbach 261.
- Dende, v., Kgl. Justizrath im Kreise Reichenbach (ob identisch mit dem Vorgenannten?) 422.
- Dildebrandt, Joh. Adam, Kriegs- und Domänenrath in Stettin 242. 243. 247. Dann in Glogau 264. 269. 560. 866. 867.
- Dille, Geh. Rath und Kammerdirector in Stettin, soll ins V. Departement kommen 26. 30. Tod 31. 82.
- Dilvert, Hofrath und Kammergerichts-Secretarius 896.
- Dilscher, Kaufmannsältester in Breslau, wird Commerciendrath 526 f.
- Dingke, Kriegsrath von der preussischen Kammer 589.
- Dirsch, v., Kriegsrath bei der pommerischen Kammer 695—697. 826.
- Dod, v., Kgl. Justizrath in Grünberg-Schwiebus 422.
- Dorgemann, Valentin Otto, Regierungs- und Consistorialrath in Halberstadt 889.
- Döple, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 599.
- Hofadvocat in Cüstrin; das Amt soll nicht mit dem des Armenadvocaten cumuliert werden 878.
- Hoffiscat in Halberstadt 222 f.; in Cüstrin 878. Hof- und Amtsfiscal in Cottbus 654.
- Hoffmann, Conr. Phil., Dr. jur., Rath am Königsberger Hofgericht, auch Kirchen- und Pupillenrath 873.
- Hoffmann, Ephraim, Administrator der Fürstl. Dls'schen Domänen 245. Wird Kriegs- und Domänenrath in Breslau 269. 316.
- Hoffmann, Karl Gottfr., Rath am Königsberger Hofgericht, auch Resident zu Warschau 873. 874.
- Hofgerichte in Ostfriesland 751. Siehe ferner Cleve-Mark III. Pommern III. Preußen III.
- Hofhalsgericht in Preußen 874.

- Hoffham, Christian, Consistorialrath, Hofprediger in Cüstrin 877. 878.
 Hoffstaatskaffe 111.
- Hohberg, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscom-
 mission 465.
- Hohendorf, v., Landrath im Kreise Schwiebus 261.
- Hohenstein, Grafschaft, Huldigung 80. Sublevationsgelder für S. 128. 130.
- Hohnstädt, Frhr. v., Landrath der Kreise Beeskow und Storkow 599.
- Holstein-Beck, Friedr. Wilh. Herzog v., Generallieutenant, 1740 General
 der Infanterie, später Generalfeldmarschall, Oberhauptmann zu Branden-
 burg i. Pr. 18. 43.
- Holzendorff, Joach. v., Director des Kreises Uckermark 598.
- Holzendorff, Geh. Secretär 23.
- Holzendorff, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium II 734.
- Holzweg (Auserlegung eines bestimmten Quantums Holz aus den könig-
 lichen Forsten für die Städte Königsberg) 57.
- Domfeld, Sebastian Anton v., Dr. jur., Advocat und Consulent der ost-
 friesischen Stände, preussischer Directorialrath im niederrheinisch-west-
 fälischen Kreise, Gerichtsschulze bei dem preussischen Bataillon in
 Emden 778. 780. 781. 784. 797. 798. 800. 867. 868. 919. 923. 924.
 Verhandelt im Dienste König Friedrich II. mit Emden wegen der Con-
 vention für den Fall der preussischen Succession 717. 723 f. Bei
 der Besitzergreifung Ostfrieslands 746—753; ferner 756—771. Bei
 der Neueinrichtung der ostfriesischen Regierung zum Kanzler von
 Cocceji vorgeschlagen 774. Bericht (mit Cocceji) über die Stellung der
 ostfriesischen Stände zur Recrutenlieferung 785—788. Wird Kanzler
 789. Gegensatz zu Bügel 818 f. Commissar beim ostfriesischen Land-
 tage 826—829. Conflict mit Bügel 900—904. Verwarnt wegen
 seiner Intriquen gegen die Kammer 905.
- Dorgella (oder Dorquelln), Kaufmann in Breslau, wird Commercierrath
 526. 859.
- Dornejus, Generalsuperintendent in Stettin 876.
- Dorst, Friedr. v. d., Geh. Finanzrath, Landrath im Fürstenthum Minden,
 Commissaire en chef der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, Re-
 gierungsrath und Landrichter in Lingen 141. 881. 882.
- Dorst, ostfriesischer Leibmedicus, cassirt 792.
- Duldigungen, siehe die einzelnen Provinzen unter I.
- Humbert, Ingenieur-Major, wird Mitglied des französischen Oberdirecto-
 riums 155.
- Fuß, Thomas Hennig v., Regierungsdirector, auch Geh. Justiz- und Grenz-
 rath in Minden 880.

- Hymmen, Georg v.**, Justiz- und Hofgerichtsrath, auch Geh. Regierungsrath in Cleve 883. 884.
Hymmen, Heinr. Joh., clevischer Geh. Regierungsrath 885.
Hymmen, Reinhard v., Kriegs- und Domänenrath, wird Director bei der kurmärkischen Kammer (Geh. Rath) 30. Mitwirkung bei der Reform der Berliner Polizeiverwaltung 326. 330. Sein Amt 591 f.

I.

- Jacobi**, Oberproviandmeister in Breslau 620.
Jagdrath (Fiscal) in Pommern 519.
Jagow, Siegf. Werner v., altmärkischer Landesdirector, Mitglied der schlesischen Classificationscommission 455 f. 465. 467. 597.
Jagow jun., v., schlesischer Classificationscommissar 465.
Jagow, v., Oberamtsregierungsrath in Oppeln 922.
Jariges, v., Hofrath, Director des französischen Obergerichts, mit Untersuchung von Unordnungen bei der Magdeburger Regierung beauftragt 810. 860.
Jena, Gottfr. v., Geh. Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath 890. 892. 897.
Jeutha, v., ehemaliger Landesältester, bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 408. Kgl. Justizrath in Bunzlau-Löwenberg 422.
Jhering, ostfriesischer Regierungs- und Kammerrath 752. 757. 763. 775. 818. Landtagscommissar an Stelle des Kriegsraths Bügel 867—871.
Jlgen, v., Kriegsrath 731. Bearbeitet die preußische Expedition bei der Geh. Kanzlei, leitet das Geh. Cabinetsarchiv 110 f. Schriftwechsel mit Podewils wegen der Indiscretionen aus der Geh. Kanzlei 183—186. Mit der Censur der Zeitungen beauftragt 621.
Indaganda für die Steuerräthe im Breslau'schen Departement zwecks Untersuchung der Städte 488—493.
Instigator = Fiscal (Lauenburg-Bütow) 33.
John, Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
Jordan, Charles Etienne, Geh. Rath 43. Wird Mitglied des französischen Oberdirectoriums 155. Mitwirkung bei der Reform der Berliner Polizeiverwaltung 327. 330. Mitwirkung bei Anstellung von Universitäts- und Gymnasialprofessoren 727.
Judenwesen 72. 582 f. Competenz des Kammergerichts in Judensachen 391. Gehört zum Ressort des Generaldirectoriums 544 f.
Judicia mixta (Collegia mixta), Beschwerden der Stände über die j. m. 73 (Kurmark). 89 (Magdeburg). 123—125 (Halberstadt). J. m. aus Regierung und Kammer in Pommern anbefohlen für Domänen- und

Jagdproceffe 518 f.; für Strandsachen 851. Siehe auch Halberstadt II, III. Kurmark II, III. Pommern III.

Jüchen, Justizrath am Justizcollegium („Hauptgericht“) in Mörz, auch Regierungsrath 886.

Jus incolatus (= indigenatus) in Schlesien 619 f. Tagfreie Erwerbung desselben für Gutskäufer 706 f.

Justittiar, Obliegenheiten eines schlesischen Kammer-J. 317 f. Geh. Rath v. Biegler wird J. beim Generaldirectorium 543 f. Städtische Ämter und ländliche Justitiarate sind unvereinbar 570.

Justizcollegium (früher Hauptgericht), siehe Mörz.

Justizdepartement des Staatsraths (Justizstaatsrath) 77. 248. 250. 251. 252. 253. 522. 648. 705. 847. 918. 919. Soll kurz und bündig anfragen 164. 166. Bestellung der Kgl. Justizräthe in Schlesien 421 f. Berichtet über Generalfiscal Uhde(n) und das Oberappellationsgericht 478 f. Soll jährlich Proceßtabellen einreichen 506. Alle Criminalurtheile müssen auch ferner nach Berlin zur Confirmation eingesandt werden 611 f. Wiederherstellung der collegialischen Solidarität bei den Justizministern 659 f. 669. Conflict zwischen Cocceji und Arnim 663 f. 667—689. Abstellung von Justizmißbräuchen in Lauenburg angeordnet 730. Abschiedsgesuch Cocceji's, künftiger Nachfolger 730 bis 732. Bericht über Justizverbesserungen 841—843. Untersuchung des magdeburgischen Justizwesens 860—865. Vgl. Arnim, Broich, Cocceji.

Justizräthe, Königl. (Land-J., Commissarii perpetui) in Schlesien als Localjustizbeamte 408—410. 421 f. 507. 525 f. Die Stände des Fürstenthums Glogau gegen die Kgl. J. 416. Vgl. auch Schlesien II und III.

Justizreform, Commission zur J. 159—161. Bagatelledict, Verordnung wegen der Procuratoren, Sporteledict, „Constitutioniren“ 160 f. Marschall und Arnim erhalten allein die Direction der J. 169 f. Procuratoren bei den Gerichten wieder zugelassen 171. Werthgrenze für Bagatellsachen herabgesetzt 171 f. Edict wegen der Sportelordnung vom 28. December 1740 174. Die Commission zur J. und Cocceji 174—176. Sporteln erhöht, Succumbenzgelder wieder eingeführt, Appellationseid abgeschafft 181. Folgen des Sporteledicts von 1740 270. Proceßtabellen sind jährlich vom Justizdepartement einzureichen, Nothwendigkeit der Justizverbesserung 506. Der Reformplan Cocceji's 614—618. Abkürzung der Proceffe 841—843. Neuanregung der J. (1745) 853—858. Enquête über Personal- und Besoldungsverhältnisse, sowie über die Zahl der Proceffe bei den Justizcollegien 871—898.

Justizwesen (vgl. dazu Kompetenzconflicte, Justizdepartement, Justizreform). a) Justizmißbräuche *z.*: Cleve 197. 494 f. Halberstadt 122 f. 127. 795 f. Kurmark 649 f. Lauenburg 730. Magdeburg 270 f. 518. 772. 776—778. 781 f. 808—810. 860—865. Minden 142 f. Preußen 643. Ravensberg 146. Schlesien 502 f. — Siehe ferner die Gravamina der Stände bei den einzelnen Landestheilen. — Bauernproceffe: Militärische Commission zur Untersuchung wider einen Beamten wegen Bauernpladerei 504 f. Der König gegen die Schuldhaft von Bauern 481. b) Enquête von 1745 über Personal- und Besoldungsverhältnisse, sowie über die Zahl der Proceffe bei den Justizcollegien 871—898. Ferner siehe Schlesien III. c) Kammerjustiz: Instanzenzug in magdeburgischen Kammerproceffen 612. Departement der Kammerjustiz in der Kurmark 593 f. Gerechte Kammerjustiz der kurmärkischen Kammer eingeschärft 690. Kammerjustiz in Minden 697 f. Beschleunigung der Kammerjustiz im Allgemeinen anbefohlen 839 f. Appellation gegen Kammerjustizurtheile 923. Beschwerden der Stände über die Kammerjustiz 53. 71. 87—89. Siehe ferner Schlesien I, IV. d) Militärjustiz: Beschwerden der Stände 74. 87—91. 101 f. 120 f. Militärische Commissionen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten *z.* 504 f. 606. e) *Judicia mixta* (*Collegia mixta*): Beschwerden der Stände 73. 89. 123—125. *Judicia mixta* in Pommern für Domänen- und Jagdproceffe 518 f.; für Strandsachen 851. f) Actenversendung an Schöppenstühle bezw. Facultäten 126. 650 f. 844 f. g) Adlige und gelehrte Bank: Gesuch der schlesischen Deputirten zur Berliner Conferenz wegen der Einrichtung der schlesischen Justiz: die Adligen sollen in allen Dicastereien den Vorsitz und Rang vor den Bürgerlichen haben 303. Von der Conferenz genehmigt, doch von Anordnung zweier Bänke bei den Oberamtsregierungen abgesehen 321. Der Unterschied zwischen der adligen und Knadligen Bank ist beizubehalten; erstere Pflanzschule für Präsidenten (C.-D. an Blotho in Magdeburg) 517. Zwei Bänke beim Stettiner Hofgericht 875; beim Cösliner Hofgericht 876; beim cleve-märkischen Hofgericht 882. h) Proceßtabellen: Am Anfang jeden Jahres sind Proceßtabellen vom Justizdepartement einzureichen 506. Zahl der Proceffe in den einzelnen Provinzen (Enquête von 1745) 874. 877. 878. 879. 880. 882. 884. 885. 886. 888. 889. Generalproceßtabelle 898. i) Edicte, Ordnungen *z.*: Edict (28. Januar 1736) wegen der Privatjurisdictionen in Cleve-Mark 135. (Proceßordnung Blotho's für Magdeburg 86.) Preußisches Landrecht von 1721 54. Reglement über die Justiz in den preußischen Ämtern (20. August 1725) 51. Geplanter Entwurf eines schlesischen

Landrechts 273. 288. 367 f. Schlesische Proceßordnung 288—290. 345 f. 366. 735—738. Schlesische Concursordnung 346. Entwurf eines schlesischen Depositaldicts 367. Schlesische Depositalordnung 419 f. Entwurf einer Taxordnung für schlesische Landgüter 367. Entwurf einer Stolgebührenordnung für Schlesien 367. Cocceji's Entwurf eines Justizreglements für Halberstadt 125; sein Justizreglement für Magdeburg (vom 25. März 1745) 860 f.

R.

- Radden** (Dorfschulzen) in Ostfriesland 765.
- Rämmerelwesen der Städte**, siehe Steuerräthe.
- Rahlen**, v., Lieutenant und Flügeladjutant 403—405.
- Raldreuth**, v., Major, Commandeur des preussischen Bataillons in Emden 747. 753. 759. 815.
- Raltein**, v., Geh. Rath und Amtshauptmann zu Preussisch-Eylau 19.
- Rammeradvocaten** 165 f.
- Rammerauscultatoren**, siehe Auscultatoren.
- Rammerconsulent** in Magdeburg 124.
- Rammerfiscal** (Schlesien) 242.
- Rammergericht** 394. 479. Abstellung von Unordnungen 171. R.ordnung von 1709 289. Appellationsinstanz in Berliner Hausachen 389. 477. Arrest von ihm verhängt auf Beamtenbesoldungen, Competenz in Judensachen 391. R. Appellationsinstanz für das altmärkische und das udermärkische Obergericht 611. Personal und Besoldung 890—896.
- Rammergerichtsprotonotare** 345.
- Rammerjustiz**, Beschwerden der Stände über die R. 53 (Preußen). 71 (Kurmärk). 87—89 (Magdeburg). Instanzenweg in magdeburgischen Rammerprocessen 612. Departement der R. in der Kurmärk 593 f. Gerechte R. der kurmärkischen Kammer eingeschärft 690. R.verfahren in Minden 697 f. Beschleunigung der R. im Allgemeinen anbefohlen 839 f. Appellation gegen R.urtheile 923. Siehe Schlesien I, IV.
- Rammern**, siehe Kriegs- und Domänenkammern.
- Rammerpräsidenten**. Rammerpräsident v. Werner in Cüstrin soll gründlicher berichten 76. Präsident v. Rochow in Minden soll künftig immediat berichten 139. Generaldirectorium wegen einer deswegen erlassenen „Reproche“ vom Könige getadelt 866 f. Die Minister über die Zeitungsberichte der R. 425—427. Schlechter Bericht des Präsidenten von Ascherleben in Stettin 738 f. Präsident Minister v. Lesgewang in Königsberg soll nur Wichtiges berichten 811.
- Rannenberg**, v., Oberst 650.

- Kanzleiwesen** (vgl. Expeditionen). Argwohn wegen der Verschwiegenheit der Geheimen Kanzleibeamten 183—186. K. der pommerischen Kammer 351—354. Alter der Secretarien und Kanzlisten 550. Die Restspecificationen bei den schlesischen Kammern 645 f. Strasprotocollbücher bei der Breslauer Kammer 740.
- Kanzler** bei den geistlichen Stiftern, siehe Schlesien I.
- Kanzlisten**, siehe Kanzleiwesen.
- Karl**, Markgraf von Schwedt 562. 845.
- Karl Edzard**, letzter Fürst von Ostfriesland 746.
- Karl Friedrich**, Herzog zu Württemberg und Teck 224. 231. 232.
- Karl Leopold**, Herzog von Mecklenburg 924.
- Kar(ro)wath**, Graf v., Kgl. Justizrath im Kreise Hirschberg 422.
- Kassen- und Rechnungswesen**. Kein Systemwechsel in der Kammer- und Kassenverwaltung 139 f. Revision der Kassen 186 f. Concentration aller Geldmittel 192 f. 194. Schlesisches Kassenwesen 208 f. 212 f. 262 f. 264 f. 445—452. 500. 725 f. Depositenverwaltung in Schlesien 419 f. Kassencuratel in Pommern 355. Revision der Amtsrechnungen in Pommern 358. Eiserner Bestand bei den Kammern 520 f. Generalkriegskasse und kurmärkische Obersteuereasse 571. Der künftige Oberempfänger bei der kurmärkischen Obersteuereasse 608 f. Kassenrevision bei der Königsberger Kammer 773. Minister v. Boden und das Kassenwesen 899 f. Siehe auch Tresor.
- Kattsch**, Aug. Wilh., kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath 235. 599.
- Kattsch**, Joh. Jac., Kriegs- und Domänenrath an der preussischen Kammer 588.
- Kattsch**, kurmärkischer Steuerrath 596 f.
- Katt**, Heint. Christoph v., 243. 484. 693. 701. Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg, wird Kammerdirector in Cüstrin 277 f. Wird Präsident daselbst 626. Mitglied des Feldkriegscommissariats in Böhmen (1744) 742. 817.
- Katt**, v., auf Schöneberg, Landrath im Kreise Jerichow 726.
- Katt**, v., verw. Kammerpräsident, Pension abgeschlagen 655.
- Kellner**, kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, wird Director bei der Königsberger Kammer 580. 587. 598. 599. Conflict mit dem Kriegs- und Domänenrath Kornmann 745 $\frac{1}{2}$ f. Conflict mit Kriegsrath Stollersfoth 907—912.
- Kessel**, clevischer Steuerrath 833. 836.
- Keyserlingk**, v., kurländischer Minister und Hofmarschall 43.
- Keyserlingk**, v., Oberst 43. 184. 185. 186.
- Kiesewitter**, Regimentsquartiermeister, wird Steuerrath in Schlesien 414. 486. 487.

- Kinsky, v.**, Regierungspräsident in Mörz 887.
Kirchhelfen, Carl Dav., Kriegs- und Hofrath, Bürgermeister von Berlin 415. Mitwirkung bei der Reform des Berliner Polizeiwesens 326. 327. Erhält die Direction des Polizeiwesens in Berlin 327—330. 331—338. Soll geheime Aufsicht ausüben über die Vertreter der fremden Mächte 348. Bessere Criminaljustiz in Berlin anbefohlen 649 f.
Kirchencollegium in Preußen 50.
Kirchheim, Bürgermeister in Cüstrin 257.
Kirchhoff, Hof- und Amtsfiscal zu Rottbus 654.
Kittlich, Ernst Friedr. Frhr. v., Oberamtsregierungsrath in Breslau 291. 366.
Kittlich, Frhr. v., ehemaliger Landesältester, bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 408.
Kittlich, Bar. v., der Ältere, Landrath im Kreise Strehlen-Nimptsch 260.
Kittlich, Bar. v., der Jüngere, Landrath im Kreise Kreuzburg-Pitschen 260.
Kleist, v., kurmärkischer Kammerauscultator 597.
Kleist, v., brandenburgischer Domdechant und Geh. Kriegsrath 845.
Klinggräff, Joachim v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium, Tod 917.
Klinggräff, Joh. Sam. v., Geh. Kriegs- und Domänenrath, Accisefirector in Berlin 32. 583. Sein Amt 594 f.
Klinggräff, v., kurmärkischer Steuerrath 596.
Klöster, katholische, nur geduldet (Halberstadt) 80.
Kloß, kurmärkischer Steuerrath 242. 243.
Knobelsdorff, Georg Wenceslaus v., Hauptmann, wird Oberbaudirector und Sürintendant aller Kgl. Schlösser zc. 476. Wird vom König wegen Säumniß getadelt 495.
Knobelsdorff, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
Knyphausen-Lütetsburg, Frhr. v., ostfriesischer Vasall 747. 783.
Koch, Joh. Friedr., Regierungsrath in Halberstadt 889.
Kögeler, II. Kammerdirector in Magdeburg 344. 471. 579. 580.
Kölmer 17. 46. 47. 51. 55. 58.
Koenen, Abraham, Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 295. 883. 885.
Königsberg I. Pr. hat allein von den preussischen Städten landständisches Recht 17. Fuldigung 44 f. Bestellung eines neuen Oberbürgermeisters 177 f.
Köppen, Kriegsrath, beim Feldkriegscommissariat, Kriegszahlmeister 188. 245. 264. 265. 816.
Korff, v., ständischer Landrath in Minden 143.
Kornmann, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg, Conflict mit Director Kellner 745 f.

- Kornschleher** in Ostfriesland 762.
Kottulinsky, Graf, in Schlesien 510.
Kottulinsky, Bar. v., Kgl. Justizrath in Kreuzburg-Bitschen 421.
Kottwitz, v., Kgl. Justizrath in Goldberg-Haynau 422.
Kracht, v., Major (Regiment Zeebe), Commissar zur Untersuchung eines Conflictes zweier pommerischer Kriegsräthe 696.
Kraut, v., Hofmarschall 650.
Kredwitz, v., Landrath im Kreise Steinau-Raudten 261.
Kredwitz, v., Kgl. Justizrath in Raudten-Winzig 422.
Kreisdirector, siehe Landrath.
Kreishauptleute (ehemalige) in Schlesien 408.
Kreisräthe in Preußen 52. 61. 64.
Kreistage in Schlesien 285 f.; in der Kurmark 912 f.
Krems, Procurator Fisci bei der kurmärkischen Kammer 653. 654.
Krenen, Contr. Wilh., zum neumärkischen Regierungsrath vorgeschlagen 647.
„Kriegsgericht“ als Central-K. von den Magdeburger Ständen verlangt 90.
Kriegs- und Domänenkammern. Vereidigung (1740) 5. Neue Bauten 12. Berichte wegen der Remissionen 34 f. Collegiale Geschäftsbehandlung 115. Kriegs- und Domänenräthe sollen keine Nebencommissionen übernehmen 138. Immediat-Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 139. 425—427. 866 f. Schleunige Einsendung aller Geldmittel anbefohlen 192 f. Keine Zersplitterung vacanter Gehälter; Einrücken der Kammermitglieder in frei gewordene Gehälter nach dem Dienstalter 515. 631. 633. Eiserner Bestand bei den Kammerkassen 520 f. Bessere Aufsicht über die Wirthschaft der städtischen Kammereien angeordnet 532 f. Garnisoncommandeure berichten in Accise- und Polizeisachen an die Kammern 590. Schärfere Aufsicht über das Bauwesen angeordnet 609—611. Anforderungen an die Mitglieder der Kammern 600. 613. 661—663. 839. Zuziehung von Landräthen bei den Kammern 651 f. Kammerjustiz ist zu beschleunigen 839 f. Kammern sollen die FISCAL in Schranken halten 846 f. Siehe ferner die einzelnen Provinzen IV.
Kriegs- und Domänenräthe. Ihre Ausbildung und ihre Obliegenheiten 600. 613. 661—663. 733 f. 839. Conduitenlisten (Pommern) 356. Aufsteigen nach dem Dienstalter 515. 631. 633. Unterscheidungen in der Qualification 691 f.
Kriete, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 597.
Krochow, v., Rittmeister 730. 744.
Kröcher, v., Generalmajor und Gouverneur von Geldern 82.
Krüger, Kriegsrath an der preußischen Kammer 588. 590. 745.

Krug v. Nidda, Karl Ludw., Geh. Justizrath, Director der Berliner Baucommission 477. War auch Mitglied der Halle'schen Kammerdeputation und hatte die Leitung des Salpeterwesens 657.

Krug v. Nidda, Friedr. Wilh., Hof- und Kammergerichtsrath, wird Geh. Justizrath, Mitglied der Halle'schen Kammerdeputation und erhält die Leitung des Salpeterwesens 657 f. 890. 897.

Krug v. Nidda, verwitwete Geh. Rath 657.

Krusemark, Auditeur 414. Wird Steuerrath in der Grafschaft Mark 524. 834. 835.

Kühlwein, v., Präsident des Hofgerichts in Jnsterburg 629.

Kühnemann, Executionsverwalter in Magdeburg 270.

Küffow, v., Landrath des Pyriker Kreises 485.

Kundmann, Oberamtssecretarius, wird Consistorialrath in Oppeln 703. 737. 922.

Kunheim, Joh. Dietr. v., Statsminister, Oberrath bei der preussischen Regierung 173. 174. 643. 872. Das Schulwesen in Ostpreußen 482.

Kunheim, Ludw. Ernst v., Rittmeister, preussischer Landrath ad interim 59.

Kunow, v., Landrath im Kreise Greifenhagen 78.

Kurmärkische Contributionsklasse soll von der Generalkriegskasse abgetrennt werden 571.

Kurmärkischer Aunterbau = Commission für das Domänenbauwesen in der Kurmark 199. Vgl. Kurmark IV.

Kurmark. I. Allgemeines. Guldigung 21—26. Fiscalproceffe 71. Generalfiscal und Berliner Polizeiverwaltung 329. Accisewesen 75. Zustand des Landes siehe II.

II. Stände. Gravamina der Stände 66—76. Beschwerden betreffend die geistlichen Pfründen und die Patronatsrechte 67, die Zoll- und Accisefreiheit des Adels 67. 74 f., das Jagdrecht 67, den Nothstand und die Landeslasten (Potsdamische Bettgelder, Cavalleriegelder, Schloßbau- und Legationsgelder, Vorspann) 67—69, die Enrollirung 69 f. 74, die Landhandwerker 70, die Gehälter der Justizbeamten, die Justizreform (Zuziehung der Stände), die Kammerjustiz und fiscalische Assistenz in Privatproceffen, die quinquagenaria possessio in Domänenproceffen 70 f. 74, das landschaftliche Stipendium, das Wahlrecht bez. der Landräthe und Deichhauptleute, den altmärkischen Landeshauptmann 72, die Zahl der Juden 72, die Accise 72, das Wahlrecht der Magistrate bei den städtischen Bedienungen, die Commissarii locorum, die Wiederherstellung der Provinzialcommissariate, das Recht der 1. Instanz, den Quotisationsrecess, die judicia mixta 73, das Militär 73 f., den Abschloß, das Lagerhaus zc. 74. Der König verschiebt die Beantwortung 75 f. — Fixirung der Behrungskosten bei Kreisversammlungen 912 f.

III. Justiz (siehe auch Kammergericht). Justizreform 70 f. Bessere Criminaljustiz in Berlin angeordnet 649 f. *Judicia mixta* 73. Civiljurisdiction über Enrollirte in Berlin 644. 658 f. Generalproceßtabelle 898. Kammergericht Appellationsinstanz für das altmärkische und das udermärkische Obergericht 611, in Hausachen aus Berlin 389. 477. Personal und Besoldung beim Kammergericht 890—896. Besoldung der Richter mittlerer und unterer Instanz 70. Altmärkisches Obergericht: Personal und Besoldung 878 f. Beschleunigung des Proceßverfahrens dem Berliner Consistorium anbefohlen 535 f.

IV. Verwaltung. Kammerjustiz 71. 690. Baureglement für die Kammer 198—200. Veränderungen bei der kurmärkischen Kammer 423. Departementsvertheilung bei der Kammer 590—600. Das Berlinische Accise-, Zoll-, Commerciens- und Manufacturwesen 594 f.; das Baudepartement 595; das Salzdepartement 595 f. Ausbildung und Prüfung der Kammer-Auscultatoren 661—663. 670. Das Berliner Polizeiwesen dem Generaldirectorium unmittelbar unterstellt 328. Anmerkungen der Kammer zu dem Entwurf eines Ressortreglements für die schlesischen Justiz- und Verwaltungsbehörden 384—397. Bestellung eines Procurator Fisci bei der Kammer 653 f. Kurmärkische Obersteuercasse 608 f. Allgemeine Anweisungen über die Vermögensverwaltung der Städte an die Steuerärthe der K. 664—666. Commissarius loci 73. Ämtercommissarien 917 f. Casparus des Königs über die Kammer 733. Fixirung der Behrungskosten bei Kreisversammlungen 912 f. Deichhauptmannsstelle im Kreise Lebus 257.

E.

Egerhaus 74.

La Motte, de, Generallieutenant 738 f.

Lamprecht, Jac. Friedr., Geh. Secretarius 402. 585.

Lamprecht, Kriegsrath, Mitglied des Feldkriegscommissariats in Böhmen (1744) 742.

Lamy du Pont, Drost von Stidhausen 926.

Landcommissarius, siehe Ravensberg II.

Landdragoner in Schlesien = Ausreuter. Vgl. Schlesien IV.

Landesältester in Schlesien = Landrath. Vgl. Schlesien IV.

Landeshauptmann der Altmark 72.

Landeshauptmannen in Schlesien 272. 342.

Landesvermessung in Cleve soll eingestellt werden (Wunsch der Regierung) 16.

- Landeszehrungen für Cleve (Landtage) 137.
- Landgerichte, siehe Lingen und Tecklenburg.
- Landhofgerichte (alte) in Schlesien 417.
- Landjustizräthe, siehe Justizräthe, Königliche.
- Landräthe, Ernennungen von L.n 13 f. 78. 485. 529 f. 542. 602. „Landrath“ und „Kreisdirector“ promiscue gebraucht 14. Verhandlungen wegen Bestellung von L.n in Preußen 58—65. Die kurmärkische Ritterschaft bittet um Erhaltung ihres Wahlrechts bez. der L. 72. Die magdeburgischen Stände bitten um das bez. Präsentationsrecht 84. Königliche und ständische L. in Halberstadt 116. Ständische L. in Minden gefordert 143. L. (Landesälteste) in Schlesien 238. 259—263. 278—286. 400. 429 f. 540 f. 621. L. und Kammer in Pommern 529 f. Vierteljährliche L.verfassungen in Pommern 545—548. Schwierigkeiten der schlesischen L. bei Stellung von Recruten 621. L. bei den Kammern zuzuziehen 651 f. Die mindensche Kammer ist dagegen 788. Verweis für einen in Militärangelegenheiten nachlässig gewesenen Landrath in Minden 223. Siehe auch Halberstadt IV. Kurmark II. Magdeburg II und IV. Minden II und IV. Neumark III. Pommern II, III und IV. Preußen III und IV. Schlesien I, II und IV.
- Landrathsdirector in Preußen 17 f.
- Landrecht, schlesisches, soll ausgearbeitet werden 367 f.
- Landrentmeister in Ostfriesland 765.
- Landschreiber in Lauenburg-Bütow 32 f.
- Langelen, v., Fürstl. ostfriesischer Geh. Rath und Präsident aller Collegien 763.
- Langen, Joh. Georg Bar. v., Dompropst, Consistorialrath in Glogau 307. 319. 325. 373.
- Langenau, Ludw. Wilh. v., Oberamtsregierungsrath in Breslau 291. 366. 367.
- Langschmid, Legationsrath, preussischer Resident in Hannover 498.
- Lanius, Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
- Lanius, Acciseinnehmer in Pommern 468.
- Larisch, Frhr. v., Landrath im Kreise Strelitz 541.
- Larisch, Frhr. v., soll Rath bei der Döpnauer Oberamtsregierung werden 630. Deprecirt die Stelle 734.
- Larrey, v., Hofmarschall der verwittweten Fürstin von Ostfriesland, Drost von Esens 753. 926.
- Lattorf, Hans Wilh. Friedr. v., Geh., altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath, Landrath und kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath 465. 879.
- laudum = Landtagsabschied (Lauenburg-Bütow) 150.

- Lauenburg-Bütow. I. Hulbigung in L.-B. 82 f. Cantonsystem und Accise in Lauenburg 150 f. II. Seynick (Landtag) in L.-B. 32 f. Gravamina der dortigen Stände (Grenzen zwischen ritterschaftlichem und Domaniel-Besitz, Cantonspflicht u., Grenzbewachung) 150 f. III. Mißbräuche der Justiz in Lauenburg 730. IV. Instruction an die pommerse Kammer betreffend die Accise in L.-B. 358.
- Lautensack, Geh. Kriegs-rath, Cabinetssecretär des Königs 193. Soll die Kriegsschäden in Schlesien untersuchen u. 377—379. 400. Soll auch die Domänen und Ämter-sachen in Schlesien untersuchen 436 f. 444 f. Denkschrift über den Zustand Oberschlesiens 508—513. Und das Remissionsreglement für Schlesien vom 1. Juni 1743 604 f.
- Lebensmittelstaren 216. 843 f.
- Lehner, v., zum Oberamtsregierungs-rath in Breslau vorgeschlagen 364. 367.
- Legat, v., Landrath im magdeburgischen Kammerbezirk 650.
- Legationsgelder 69.
- Lehmann, Kriegs-rath, Vorsteher der Hofstaatskaffe 111.
- Lehnswesen. Anwartschaften auf Lehngüter aufgehoben 6. Bei Erledigung von Lehngütern ist sofort an den König zu berichten 77. Erlaß bezw. Zurücksendung von Lehnsgebühren 168. Die Stettiner Lehnskanzlei sendet (zusammen mit der Regierung) ein Project zur Bestätigung der vorpommerischen Landesprivilegien ein 82. Lehnsconstitution 74. Lehns-canon (Mitterpferdegelder) 105—107. 117. 136. 144. 149. Lehns-succeffion 106. 136. Lehnsfehler 136. Lehnsallodification 149. Siehe ferner Cleve-Mark II. Halberstadt II. Magdeburg II. Minden II. Ravensberg II.
- Lemberg, v., Landrath im Fürstenthum Ols und Bernstadt 260.
- Lemberg, v., Rgl. Justizrath in Glogau-Guhrau 422.
- Lenz, litthauischer Kriegs- und Steurrath 237. 243. 918. Später Kammer-präsident in Aurich 802.
- Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau 1—3.
- Leopold Maximilian, Prinz von Anhalt-Dessau, Propst zu St. Sebastian zu Magdeburg 340. 530.
- Lepin, Primarius, Consistorialrath zu Glogau 307. 319. 325.
- Lepplin, v., schlesischer Classificationsscommissar 465.
- Lesgewang, Joh. Friedr. v., königsbergischer Kammerpräsident und Etats-minister, Mitglied der preussischen Regierung 5. 692. 773. 872. Plan einer Kammerdeputation im polnischen Ostpreußen 37—40. U. und die neue Departementsvertheilung bei der Königsberger Kammer 586—590. Kritik seiner Zeitungsberichte 811.
- Lesgewang, Karl Ludw. v., Rath am Königsberger Hofgericht, auch Tribunalsrath 873.

- Vessel, Superintendent zu Brieg, wird Consistorialrath in Oppeln 703 f.
 734. 735. 737.
- Veuterung, siehe Remedium 2c.
- Veyser, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 234. 472.
- Vichtenstein, Fürst v., 566 f.
- Viebeherr, Gust. Friedr. v., neumärkischer Kriegs- und Domänenrath 203.
- Viebeherr, v., Kriegsrath, schlesischer Steuerrath 487. 509. 510. Straf-
 verfehlt 531.
- Vitzmann, Joh. Friedr., altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 879.
- Vllenthal, Kriegs- und Domänenrath an der preussischen Kammer 587.
- Vimmer, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 598.
- Vind, Hofrath bei der Königsberger Kammer 745.
- Vindhammer, Generalsuperintendent und Consistorialrath in Aurich 775.
 789. 798.
- Vindholtz, Bürgermeister von Halberstadt 117.
- Vinger, v., General der Artillerie 658.
- Vobkowitz, Fürst v. 225. 231 f.
- Vöben, Alex. Sam. Bar. v., 38. 245. 269. 398. 437. 556. 586. 656. 657.
 898. 899. Königsberger Kriegsrath, wird Director der Breslauer
 Kammer (Geh. Rath) 233. 243. Commissar für die Hulldigung Ober-
 schlesiens 528. Wird Präsident der mindenschen Kammer 581. Und
 die Ordnung des Verfahrens in Kammerjustizsachen 697 f. Getadelt
 vom König wegen des Kriegsraths v. Werner 698 f.
- Voeben, Jobst Aug. v., neumärkischer Landesdirector und Landrath des
 Kreises Cottbus 602.
- Voeben, v., Oberst 706.
- Vöbin, Joh. Georg, Pastor prim., Consistorialrath in Glogau 373.
- Vöper, Martin Friedr., Titularregierungsath, Archivar und Secretär in
 Stettin 874.
- Vöper, Sam. Gottl., Stadt-Syndicus in Stettin 654. Auch Hofgerichtsrath
 in Stettin 875.
- Vogau, Graf v., Landrath im Kreise Sprottau 261. Zum II. Oberamts-
 regierungspräsidenten in Breslau vorgeschlagen 325. 350.
- Vogau, v., Kgl. Justizrath in Brieg-Ohlau 421.
- Vulcanus, Joh. Heint., Hofrath in Halberstadt 80. Regierungsrath daselbst
 295. Wird Generalfiscal zu Glogau 310. 320. 373.
- Vud, v., Capitän 13 f.
- Vudewig, v., Geh. und Regierungsrath, Kanzler der Universität Halle 79.
- Vudolf, Rath, Geh. Secretär bei der Oberrechnungskammer 713.
- Vübed, Joh. Bernhard, Kriegs- und Domänenrath von Pommern, an die
 Glogauer Kammer verfehlt 269. 444. 560.

- Rade, schlesischer Preis-Calculator 487.
 Rädert, Sam. Ludw. v., Geh. Kriegsrath, Regierungspräsident in Halberstadt 80. 889.
 Ränig, Assessor am Landgericht in Lingen, auch Hofrath und Oberbürgermeister 881.
 Rüttdens, pommerscher Kriegs- und Domänenrath 242. 243. Zur Glogauer Kammer verfehlt 455. In besonderem Auftrage in Böhmen 264.
 Rüttchau, Georg Sigism. v., Consistorialrath in Breslau 307. 319. 325. 366 f.
 Rüttwig, v., Landrath im Kreise Trachenberg 261.
 Ruicius, Abraham Georg, clevischer Regierungsrath 885.
 Runau, v., Schwiegersohn des Ministers v. Marschall 745.
 Rynder, Phil. Ludw. v., Geh. Justiz-, Oberappellations-, Hof- und Kammergerichtsrath, Mitglied der Commission zur Justizreform 159. 629. 890. 893. 897.

M.

- Machniky, Heinr. Gottlieb, Kriegs- und Domänenrath in Glogau (Justitiar) 242. 244. 247. 269. Arbeitet den Entwurf zum schlesischen Ressortreglement um 398. Director des Collegium medicum in Glogau 843.
 Märker, Reinhard Joh., Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve, Landschreiber bei der Regierung 883.
 Magazine. General-M. von Tüchern sind anzulegen 27. Forderung der Magdeburger Stände, daß die Getreidepreise durch ein Magazinssystem zu regeln seien 99 f. Persönliche Eingriffe des Königs in die Magazinverwaltung 111 f. Die schlesischen Getreide-M. 499.
 Magdeburg, Herzogthum. I. Allgemeines. Huldigung 79 f. Proceßordnung Blotho's 86. Neue Kirchenordnung von 1740 85. Contribution 95 f. Cavalleriegeder 96. Salzwesen 96 f. 167. Bier- und Consumtionsaccise 97. Vorspann 97. Nahrungsgeld 97 f. Remissionen 98. Servis und Einquartirung 100 f. Handel und Gewerbe 101—104. Zustand des Landes, siehe II.
 II. Stände. Gravamina 83—110. Die Stände verlangen: Wiederherstellung der landschaftlichen Verfassung (Landtage, Ausschüsse, Präsentation der Bezirkslandräthe, Administration der Credit- und der Steuerkasse) 83 f.; desgleichen der Kirchencereemonien, Revision der Kirchenordnung (von 1740) 85; Revision der seit 1713 erlassenen Justizgesetze (Constitutioniren, Actenversendung, Beschränkung der 1. Instanz, Hypotheken- und Concursordnung zc. zc., Vielheit der Gesetze, bessere Besoldung der Richter, deutsches Recht) 85—87. Klagen über die Kammer- und Militärjustiz 87—91. Forderung eines „Kriegsgerichts“ mit Provinzial-Obercommissaren, von Provinzial-Kriegs-

commissariaten, der Aufhebung oder Milderung der Enrollirung 90—94; von Remissionen und Milderung der Steuerlasten (Contribution, Goldagio, Executionen, Cavalleriegelder, Salzimpofit und =zwangsabnahme, Bieraccise, Consumtionsaccise, Vorspann, Nahrungsgeld) 95—98. Vorschläge: Regelung der Getreidepreise durch ein Magazinssystem und Kornvorschüsse an Bauern, Stiftung von Feuersocietäten, Colonistenhäuser, Gütererbtagen, Ansetzung von alten Soldaten, Milderung der Quartierlasten in den Städten zc. 99—101. Forderung freien Commerciums und Hebung der Manufacturen 101—104; der Aufrechterhaltung aller adligen Vorrechte (Bevorzugung Adliger bei den Staatsstellen, Rittergüter nur für Adlige, Steuerfreiheit, ständische Jurisdiction, Ausfuhr-, Jagdfreiheit zc. zc.) 104—109. Frage des Lehns canonis 105 f. — Erledigung der Gravamina hingezogen 109 f.

III. Justiz. Die Regierung 87. Ihr Verhältniß zur ständischen Jurisdiction 108. Generalproceßtabelle 898. Mißbräuche bei der Regierung 270 f. 518. 772. 776—778. 781 f. 808—810. Untersuchung derselben 860—865. Das Constitutioniren 85. Besetzung der Präsidentenstelle 497. 517 f. Personal der Regierung 887 f. Vermehrung der Rathsstellen 544. Personalveränderung 918 f. Besoldungsverhältnisse 498. 887 f. Mißbräuche im Consistorium 271. Königliche Entscheidung betreffend Berehelichungen unter angeheiratheten Verwandten 493 f.

IV. Verwaltung. Die Kammer 87. Verhältniß zur ständischen Jurisdiction 108. Instanzenweg in Kammerproceßten (Reglement vom 29. Juni 1743) 612. Departementsvertheilung bei der Kammer 471—473. Boden Nachfolger von Cellarius als I. Kammerdirector in M. 344 f. Andere Personalien 523 f. 530. Zuziehung von Landrathen bei der Kammer 651 f. Creditkaffe und Steuerkaffe 84. Besetzung von Deichhauptmanns- und Landrathsstellen 726. Landräthe 84. 108. Erneuerte Instruction für die Polizeiausreuter im Herzogthum M. und in der Grafschaft Mansfeld 634 f.

Magusch, kurmärkischer Kammer-Auscultator 598.

Mahlstre, Baudirector in Schlesien 243.

Malkahn, Graf v., schlesischer Standesherr 232.

Mandatarius Fisci beim Kammergericht 890.

Manltius, Geh. Finanzrath, kommt zum (neuen) V. Departement 31 f.

61. 543. Deliberanda generalia beim V. Departement 112—115.

Manngericht in Schlesien 272. 302. 342. 416 f.

Manufacturwesen 26—29. 103. 215.

Marconay, v., kurmärkischer Steuerrath 597. 598.

- Mardesfeld**, Bar. v., Wirkl. Geh. Staatsminister und Envoyé am russischen Hofe, erhält Gehaltserhöhung und Pensionsanspruch 701 f.
- Marie Charlotte**, Gräfin zu Griebingen und Püttingen, geb. Fürstin zu Ostfriesland 752.
- Mark**, Grafschaft, siehe Cleve-Mark.
- Marshall**, Samuel v., Wirkl. Geh. Stats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium zc. 14. 195. 453. 531. 579. 745. 856. 914. Erhält die Direction des (neuen) V. Departements des Generaldirectoriums 26—32. Verhältniß zum Generaldirectorium 35 f. 77 f. 182 f. 191 f. Mitglied der Commission für die Justizreform 159. Erhält mit Arnim allein die Direction der Justizreform 169 f. Stellung zu Cocceji 174—176. Erlaß an M. wegen der Anerbietungen zur Recrutenkasse 585. Ist auch Landrath des Kreises Niederbarnim 596. Soll mit unterzeichnen bei Immediatanfragen, die das Interesse der Recrutenkasse berühren 646. 655 f. Unzufriedenheit des Königs wegen Empfehlung eines Ungeeigneten 647. Mitwirkung bei Anstellung von Professoren an Universitäten und Gymnasien 727. Heirathscensens für seine Tochter 745. Erhält nach Görne's Tode vom I. Departement die Postfachen zugewiesen 906 f. Gehaltserhöhung 907.
- Marischcommissarien** in Schlesien 64. 281—284; in Vorpommern 415 f.
- Martitz**, Joh. Friedr. v., Vicekanzler der neumärkischen Regierung 877. 878.
- Marwig**, v. d., Generallieutenant, nimmt die Huldigung Schlesiens südlich der Neiße vor 435. Kgl. Commissarius zur ober-schlesischen Landes-huldigung 522. 528. (Gouverneur von Breslau) nimmt die Huldigung in Oberschlesien vor 565—568. Bericht über Schwierigkeiten der Landräthe bei der Stellung von Recruten 621. 904.
- Mascovius**, Christian Heinr., Dr. jur., Rath beim Königsberger Hofgericht 873.
- Maffow**, Christlieb v., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 242. 243. 247. 269. 561.
- Maffow**, v., Landrath des Kreises Zauche, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465. 467. Wird Kammerpräsident in Cüstrin 817 f.
- Maffow**, v., Generalmajor; Cabinetsordre an ihn wegen Aufrechthaltung guter Beziehungen zwischen Militär und Bürgerschaft in Schlesien 480 f. Soll einen Verpflegungsetat für das ostfriesische Corps aufstellen 815 f.
- Matthias**, König von Ungarn und Böhmen 225. 228.
- Matuszka**, Rud. Frhr. v., Oberamtsregierungsrath in Glogau 292. Ber-
setzt nach Breslau 315. 366. 565. Commissar für die Huldigung
Oberschlesiens, wird von der Commission enthoben 528.

- Mauschwitz, v., Oberamtsregierungsath zu Glogau 365.
 Mauschwitz, v., Rgl. Justizrath im Kreise Hirschberg 422.
 Medicinalcollegium (Herzogthum Magdeburg) 122.
 Meter, Joh. Bernhard, Regierungsath und Advocatus Fiscus in Halberstadt 889.
 Meinders, Daniel Heinr. Clamor, Geh. Kriegs- und Regierungsath in Minden 80.
 Melnerts, halberstädtischer Kammersecretär 235. Wird magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath, dimittirt 524.
 Mellin, Fr. W. v., Hofgerichtsrath und Vicedirector des Consistoriums in Stettin 875.
 Metting, Regierungsath in Lingen, auch Vicerichter am dortigen Landgericht 881. 882.
 Meuschen, Syndicus der halberstädtischen Landschaft 116.
 Meumann, Kriegsath, Beamter und Generalpächter der Berchen'schen Ämter (Pommern) 695—697.
 Meyer, Moriz Ludw., Kriegsath von der preussischen Kammer 587. 589. 745.
 Meyer, Wilbald Wilh., Kriegs- und Domänenrath, von der Mindener an die Breslauer Kammer versetzt 623.
 Meyerind v., Regierungsath in Lingen 881.
 Meyerind, (v.), Assessor am Landgericht in Lingen, Advocat 881.
 Michaelis, Georg Daniel Christian, Kammergerichtsrath 890.
 Michaelis, Paul, bayreuthischer Kammerrath, wird Kriegs- und Domänenrath in Cleve 584. 833. 836.
 Millich, v., Rgl. Justizrath in Raudten-Winzig 422.
 Milles, schlesischer Classificationscommisfar 465.
 Militärjustiz, siehe Justizwesen und Militaria.
Militaria (vgl. Cantonsystem) 391. Beschwerden der kurmärkischen Stände über die Concurrenz der Commandeure mit den Magistraten in der Billetirung; Speisung der Soldaten sei abzuschaffen, die Cavallerie auf das Land zu verlegen 73 f. Ferner Beschwerden der Stände über die Einmischung der Commandeure und Officiere überhaupt in Justiz- und Polizeisachen 74 (Kurmark). 87—91. 101 f. (Magdeburg). 120 f. (Halberstadt). Ohne Rgl. Specialbefehl darf das Generaldirectorium keine Armeepferde kaufen 204. Verweis für einen in Marschsachen nachlässig gewesenen Landrath im Mindenschen 223. Die Gehälter für Feldmarschall Graf v. Schwerin als Gouverneur von Meise und Oberst v. Hautcharmoy als Commandant von Brieg aus den schlesischen Kassen zu bezahlen (Princip) 247 f. Regulirung der Werbung in Schlesien (Vermeidung von Excessen, Exemption gewisser Klassen und

Berufe) 257 f. 308. Alle Polizeisachen in Berlin gehören vor den Polizeidirector, auch die, die Soldatenweiber betreffen 338. Generalmajor v. Wallrave soll keinen Landtag zulassen, den die bischöfliche Regierung in Meisse ohne Kgl. Befehl berufen will 403. Das Gedeihen der Städte und der Militarismus in Schlesien 438 f. 480 f. Die Landräthe in Schlesien sollen den Officieren in der Werbung nicht Schwierigkeiten machen 501. 621. Advocaten und Procuratoren in Cleve dürfen keine Suppliken um Befreiung vom Kriegsdienst für Bauernsöhne und -brüder aufsetzen 494 f. Militärische Commission zur Untersuchung wider einen Beamten wegen Bauernplacerei 504 f. Desgl. zur Entscheidung eines Rechtsstreits 606. Desgl. bei einem Conflict zweier pommerischer Kriegsräthe 696. Conflict der Hulbigungscommissare für Oberschlesien, Generals v. d. Marwitz und Oberamtsregierungsraths Frhrn. von Matuschka, 528 f. Das Generaldirectorium und die M. 568 f. 740—743. Mitaufsicht der Regimentscommandeure auf die Polizeiangelegenheiten in Schlesien 570 f. 633 f. 641 f.; ausgedehnt auf ganz Preußen 590. Happe und die Militärsachen 576 f. Enrollirte stehen in Berlin, sofern sie nicht Soldaten sind, unter der Civiljurisdiction 644. 658 f. Geld- und Recrutenlieferung durch die ostfriesischen Stände 778 f. 783—789. 797. 799 f. 804 f. Bürger (Berlin) nicht durch das Militär zu brüstiren 858 f.

Miliz neben dem geworbenen Heer von den Magdeburger Ständen vorgeschlagen 93 f.

Milzonneau, Isaac de, Geh. und Kammergerichts-Rath, Mitglied des französischen Oberdirectoriums 155. 890. 892.

Mindwitz, Georg Friedr. v., schlesischer Amtshauptmann 245. Oberforstmeister bei den schlesischen Kammern 241. 243. 247. 269.

Minden, Fürstenthum. I. Allgemeines. Hulbigung 80. Cantonssystem 141 f. Cavalleriegelder 142. Contribution 142. Zustand des Landes, siehe II.

II. Stände. Gravamina 141—145. Die Stände fordern Einschränkung des Cantonsystems, Aufhebung der Cavalleriegelder, Remission bez. der Contribution 141 f.; Klagen über Preiserhöhungen der Getränke, Entwerthung der Güter, üble Justiz 142 f.; verlangen Antheil an der Steuerbewilligung 143, Besserstellung der ständischen Landräthe, Zollfreiheit, Freiheit von den Lehnspferdegeldern, Erhöhung der Dispositionsgelder u. a. 143—145. — Die Stände werden auf „bessere Zeiten“ vertröstet 145.

III. Justiz. Regierung 142. Justizpflege 142 f. Generalproceßtabelle 898. Personal und Besoldung 879—881.

IV. Verwaltung (siehe auch Cleve IV). Ordnung des Verfahrens in Kammerjustizsachen 697 f. Präsident v. Rochow soll immediat Zeitungsberichte einsenden 139; vgl. 866 f. Abgang des Präsidenten v. Rochow und Wiederbesetzung seines Postens 578—581. Behandlung der ständischen Landräthe 143. Kammer hält die Zuziehung von Landräthen beim Collegium für nachtheilig 788. M.sche Unterschlagungssache 898 f.

„Ministerrevue“ (Generaletatsregulirung), siehe Etatswesen.

Mirdellus, Kirchen- und Schulrath, Mitglied des kurmärktischen Consistoriums;

Mitwirkung bei der Reform der Berliner Polizeiverwaltung 327. 330.

Möllendorff, v., Deichhauptmann im Kreise Jerichow 726.

Mörs, Grafschaft. Huldigung 81. Justizcollegium, Personal und Besoldung; Regierung desgl. 886 f. Generalproceßtablette 898.

Moorvogt in Ostfriesland 762.

Morawitz, v., Rgl. Justizrath in Oberschlesien 744.

Morawitzky, Frhr. v., Landrath im Kreise Leobschütz 541.

Morenz, Kriegsrath bei der preussischen Kammer 587. 589. 590. 745.

Morgenstern, Hofrath, ehemal. Syndicus in Halle, wird Regierungsrath in Magdeburg 865 f.

Morrien, Walther Diederich Frhr. v., I. Hofgerichtsvicepräsident in Cleve 882.

Mozfeld, Franz, Justiz- und Hofgerichtsrath, Director des Hofgerichts in Cleve 883.

Mozfeld, Franz Joh., Geh. Regierungsrath in Cleve 884.

Mozfeld, Steuerrath in der Grafschaft Mark 524.

Mühlenszwang 15. Klagen der Stände über den M. 55 (Preußen). 109 (Magdeburg). 134 (Cleve-Mark). 144 (Minden). 148 (Ravensberg).

Müllenheim, v., Tribunalsrath, Bürgermeister von Königsberg in P. 177 f.

Müller, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 472.

Münchow, Andreas Christoph v., Regierungs- und Kanzleidirector in Cüstrin 877. 878.

Münchow, Henning Franz v., Hofgerichtspräsident in Cöslin 876.

Münchow, v., früherer Kammerpräsident, Comthur zu Lieben, Erbtruchseß der Kurmark 22. 710.

Münchow, Ludw. Wilh. Graf v. (Sohn des Vorhergehenden). Erwähnt: 236. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 360. 413. 452. 474. 475. 480. 503. 505. 508. 528. 531. 571. 577. 602. 619. 620. 622. 631. 658. 735. 744. Director bei der kurmärktischen Kammer, wird Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 30. Chef des Feldkriegscommissariats 188. Erhält ad interim das Präsidium der Glogauer Kammer 234. 237. Vorschläge zur Einrichtung der schlesischen Kammern 239—247. Wird Wirkl. Geh.

Etatsminister, Chef und Präsident beider schlesischen Kammern 269. 411 f. Immediatbericht (gemeinsam mit Reinhardt) wegen des Notificationspatents betr. die Einrichtung der Kammern in Schlesien 275 f. Gehalt 287. Ansprache an das neue Glogauer Kammercollegium 296—301. Soll mit dem Geh. Kriegs Rath Lautensack zusammen an der wirthschaftlichen Hebung Schlesiens arbeiten 378 f. 436 f. Regt die Abgrenzung der Befugnisse der schlesischen Kammer- und Justizbehörden an 381. Abweichende Ansicht gegenüber Cocceji über das Ressortreglement 382—384. 397 f. Vereinbart mit der Kammer in Breslau gewisse Verwaltungsgrundsätze 398—400. Fürsorge für den schlesischen Handel 418 f. Berichtet über schlechte Qualification der Landräthe im Breslauer Departement 429; über die Contributionspflicht der Fürsten, Geistlichen und Edelleute in Schlesien 429 f. Bei den Uneinigkeiten im Präsidium der Glogauer Oberamtsregierung 430 f. Beantragt Kirchenbau zur Beuplirung des Landes 434 f. Berichte über das Kämmerewesen der schlesischen Städte 437 f.; über das Gedeihen der Städte und den Militarismus in Schlesien 438 f. Gutachten zum Regulativ für die schlesischen Kammerkantzeien (vom 5. Juni 1742) 439—442. Bericht über Commerciën-Conferenzen in Breslau 442—444; über Beneficien für Einwanderer 444 f. Erhält die Direction des Postwesens in Schlesien 453 f. M. und die schlesische Classificationscommission 455—459. 461. 463—467. Der König verweigert ihm den Heirathsconsens 473. Die neue Vertheilung der Steuerräthe der Breslauschen Departements 485—493. Instruction für seine Verwaltung in Schlesien 498—502. Verfügung an die Breslauer Kammer über die rückständige Kammerarbeit 514 f. Schriftwechsel mit Cocceji betr. Kompetenzconflicte zwischen Kammern und Oberamtsregierungen in Schlesien 515—517. Bericht über Buziehung von Kaufleuten bei Berathungen über schlesisches Commerciënwesen 526 f. Beantragt die Einrichtung von Commerciën-Conferenzen in Breslau 533 f. Verordnung gegen die Plackereien durch die Landdragoner u. 534 f. Bericht wegen Anstellung von Landräthen in Oberschlesien 540 f. Schriftwechsel mit Cocceji wegen Rangstreitigkeiten zwischen den Oberamtsregierungen (Consistorien) und Kammern in Schlesien 542. Nimmt einen persönlichen Secretär an 549. Gesichtspunkte bei der neuen Vertheilung der Arbeit und der Departements bei den schlesischen Kammern 551—561. Erlaß an die Breslauer Kammer wegen der Contributions-, Accise- und Judensachen 582 f. M. und das Remissionsreglement für Schlesien (vom 1. Juni 1743) 604 f. Weist ein Geschenk der Kaufmanns-Altesten zu Breslau zurück 606. Bei der Errichtung der Oberamtsregierung in Oppeln 623 f. 629 f. M. und die Polizeiauf-

sicht der Regimentscommandeure in den schlesischen Städten 633 f. 641 f. Gegen Cocceji's Vorschlag auf Vermehrung der FISCALen in Schlesien 635 f. Anweisung für die Vereisung der Städte an die schlesischen Steuerräthe 636—640. Ordnet genaue Revision der Expeditionen und Genauigkeit der Restspecificationen an 645 f. Soll mit dem Generaldirectorium jährlich zu einer Conferenz zusammentreten 647 f. Verhältnis zu Cocceji 652 f.; zu dem neuen schlesischen Justizminister v. Arnim 693 f. Ordnet regelmäßige Berichterstattung der Räthe bei auswärtigen Commissionen an 698. Berichte wegen der Einrichtung der Ddnelner Oberamtsregierung (und Consistoriums) 702 bis 705. Bericht wegen freier Ertheilung des schlesischen Incolats 706. Zeichnet bei Zahlungsanweisungen 725 f. Bei der Ernennung des jungen Grafen Dohna zum Oberconsistorialrath in Breslau 729. Verfügung wegen der Straßprotocollbücher bei der Breslauer Kammer 740. Conflict mit Arnim 823—825. Anweisungen an die Breslauer Kammer wegen des Dienstes 825. Verbot politischer Kannegießerei der Breslauer Kammerkanzleibeamten in den Wirthshäusern 829 f. Besetzung des Präsidiums der Oberamtsregierung zu Ddneln 859 f. Fürsorge für invalide Kammermitglieder 866 f. Verabschiedung des Kriegsraths v. Hagen von der Breslauer Kammer 915 f. Bericht über die Noth der Ddnelner Oberamtsregierung, die bei der Kriegszeit ohne Gehalt bleibt, 921 f. M. und die Appellation gegen Kammerjustizurtheile 923. M. über Schlesien nach dem Kriege (1745), Urlaub nach Berlin 924 f.

Münich, Graf v., russischer General-Feldmarschall 224. 230. 231. Sequestration seiner Güter 323 f.

Münsterberg, v., Landrath im Kreise Namslau 260.

Münz, Vicedirector der Kammer in Cleve 831. 834. 835. 886. Auch Mitglied der mörzischen Regierung 887.

Münzreduction, siehe Ravensberg II.

Mundt, kurmärkischer Kammer-Auscultator 599.

Muzel, Geh. Rath bei der Oberrechnenkammer 715.

Mylius, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, Mitglied der Commission zur Justizreform 159. 563.

N.

Nagel, Just. Quirin., Kanzlist bei der Geh. Kanzlei 184.

Nahrungsgeld der Handwerker, Müller, Krüger etc. 97 f. 128.

Nappius, Joh. Tob., Regierungsrath und Bürgermeister der Altstadt Magdeburg 79. 270. 271. Untersuchung gegen ihn; wird cassirt 861—865.

Nappius, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 472.

- Nassau, Christoph Erdmann v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau 242. 243. 244. 247. 269. 554. 555. 558.
- Nassau, v., Landrath im Kreise Grünberg 261.
- Nagmer, v., schlesischer Classificationscommissar 465.
- Nagmer, v., Feldmarschall 877.
- Naumann, Regierungsrath in Magdeburg 629.
- Neander, Agent des Grafen Fridag v. Gödens in Berlin 868. 870.
- Nebendämter (=commissions) der Kriegs- und Domänenräthe verboten 138.
- Negelein, Julius Egidius v., Rath am Königsberger Hofgericht 873.
- Neubauer, kurmärkischer Steuerrath 597. 599.
- Neuendorf, v., Stadtpräsident von Berlin, Geh. Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer 22. 25. 180. 331. 596. 597.
- Neuhoff, Franz Bernhard Joh. v., clevischer Geh. Regierungsrath 885.
- Neumann, Joh. Friedr., Regierungsrath in Magdeburg 887.
- Neumark. I. Allgemeines. Huldigung 83. 572—574.
- II. Justiz. Generalproceßtablelle 898. Regierung: Personal und Befoldung 877 f.
- III. Verwaltung. Der König und die Kammer 693. Etatsüberschreitung 166 f. Kammerbericht über die Bauernplackerei durch Beamte 484. Präsident v. Werner soll nicht ohne Zustimmung des Collegiums handeln 196. Sein Streit mit dem Collegium 197. Die Directorstelle soll bestehen bleiben 276—278. Präsident v. Werner und Landrentmeister Burchard 618 f. Wechsel des Präsidiums (v. Werner — v. Katt) 625 f. v. Katt durch Landrath v. Massow ersetzt 817 f. Landrath v. Birchholz wird Director 710 f. Landräthe 13. 602.
- Neuwied, Graf v., Gesandter des Prinzen von Oranien 43.
- Nichtannahme von Geschenken seitens der Beamten 5. 174. 606.
- Nichtigkeitsbeschwerde (Nullitätsquerel) 126.
- Niederlande 717. 720. 721. 722. 723. 724.
- Nievenhelm, Joh. Gisbert Ludolf Adrian Frhr. v., II. Hofgerichtsvicepräsident in Cleve 882.
- Nitze, Kriegsrath an der Königsberger Kammer 587. 589. 910 f.
- Noette, Franz Andreas, Secretär des Generals v. d. Marwitz, wird Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 904.
- Nöthling, Auditeur, wird Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 524.
- Nolting, v., Eisenacher Amtshauptmann, später Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 613. Seine Ausbildung bei der kurmärkischen Kammer (Marginal des Königs) 733 f.

Rähler, Karl Gottl. v., Geh. Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath 295. 307. 310. 435. 565. 629. 679. 890. 897. Lehnt die Stelle des II. Oberamtsregierungspräsidenten in Breslau ab 349. Beschwerde über die Befoldungsverhältnisse 891 f.
Nullitätsquerel = Wichtigkeitsbeschwerde 126.

D.

Oberamt (das alte) in Breslau 272.

Oberamtsregierungen, siehe Schlesien und Glatz.

Oberappellationsgericht (Obertribunal) in Berlin 89. 127. 542. Ist Appellationsinstanz über den schlesischen Oberamtsregierungen 274. 289. 342 f. 368. 436. 522. 627 f.; ferner über den Regierungen der Mediatfürstenthümer und Standesherrschaften gleicher Rechte in Schlesien 312. 319. 342. Gegensatz zum Generalfiscal Uhde(n) 478 f. Bei dem Conflict zwischen Münchow und Arnim 823 f. Eine Actenversendung gegen das Gesuch des D.s 844 f. Personal und Befoldung 896 f.

„**Oberaufseher**“ in den schlesischen Mediatfürstenthümern 306.

Obercommissare in den Provinzen unter dem „Kriegsgericht“ von den Magdeburger Ständen verlangt 90.

Oberdirectorium, französisches, siehe Französisches Coloniewesen.

Oberfiscale, siehe Generalfiscale.

Oberforstmelster 241. 243. 245. 247. 266. 269. 443. 481 f. 592 f. 610. 764. 792. Vgl. Forstfachen.

Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer. Collegiale Geschäftsbehandlung 115. Plan der Reorganisation 519 f. Personalien, Gehaltsverhältnisse, Combinirung der Departements 569 f. Neue Verfassung 711 bis 716. Ernennung des I. Directors, Geh. Raths v. Piper, zum Präsidenten 732. Ihre Unterbringung 847 f.

Oberleitung, siehe Remedium &c.

Oberrenterei in Ostfriesland 762.

Obersteuerlasse, kurländische 571.

Obertribunal in Berlin, siehe Oberappellationsgericht in Berlin.

Officiales Fisci am Königsberger Hofgericht 874.

Officium Fisci (Fiscalamt) 164. 293. 294.

Old, ostfriesischer Kammerrath 762. 763. 818.

Oppermann, Joh. Friedr., Kriegs- und Steuerrath in Mörs und Accise-inspector in Cleve 245. Dann an der Breslauischen Kammer als Kriegs- und Domänenrath 243. 264. 269. 309. 361. 398. 486. 554. 555. 557. 583.

Oschütz, Canonicus in Magdeburg, wird Kammerauscultator und Hofrath in Magdeburg 530. 839.

Osten, Friedr. Wilh. v. d., halberstädtischer Regierungsrath 656.

Osten, Matthias Conr. v. d., Präsident der kurmärkischen Kammer 65. 154. 733. 904. Soll das Münnich'sche Amt Biegen sequestriren 324. Erhält Anweisung wegen der Peuplirung des Landes 495 f. Sein Amt 590—592. Ausbildung und Prüfung der Kammerauscultatoren 670. Hat Sitz und Stimme im Generaldirectorium in kurmärkischen Kammerfachen 840.

Ostfriesland, Fürstenthum. I. Allgemeines. Convention mit der Stadt Emden (für den Fall der preussischen Succession) vom 14. März 1744 717—724. Besitzergreifung des Landes 746—753. Cocceji's Mission in O. 755 f. 758—771. Schuldigung 767—771. 782 f. 785 f. Die Finanzen und Revenüen des Landes 760—767. 812—817. Accise und Contribution 768 f. Plan der Abtretung des Landes 923 f.

II. Stände. Gravamina der Stände 768—771; die Accorden sollen gehalten werden 769 f.; Vereinigungsrecht zc. 770; Verwaltung aller Steuern durch die Stände 770 f.; Forderungen betreffend Administratoren und Deputationscollegium zc. 771. Die Stände bei der Neueinrichtung der Behörden 796—800. Convention mit den Ständen 801—808. Geld- und Recrutentlieferung durch die Stände 778 f. 785—788. Die Stände und Kriegs- und Domänenrath Bügel 867 bis 871. Union zwischen der Ritterschaft und der Stadt Emden 802.

III. Justiz. Neueinrichtung der Regierung 774 f. Conflict zwischen Regierung und Kammer in Aurich 900—904. Kanzlei zu Esens im Harlingerland mit der Regierung in Aurich combinirt 919 f.

IV. Verwaltung. Die Kammerverwaltung 763 f. Die Drosten 925—928. Das Postwesen 767.

Otterstedt, Hans Georg v., Landrath des Kreises Teltow 599.

Oven, v., Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 883.

P.

Pachaly, Kaufmann in Breslau, wird Commercierrath 526.

Pachsch, v., Landrath im Kreise Goldberg-Gaynau 261. Schlesiſcher Classificationscommissar 465.

Pannewitz, Friedr. Wilh. v., Oberamtsregierungsrath in Glogau 365.

Pannewitz, Heinr. Wilh. v., Landrath des Kreises Cottbus 602.

Pannewitz, v., Landrath im Glatſchen, wird Oberamtsregierungsrath in Breslau 474 f.

Pannewitz, Consistorialrath zu Glogau 307. 320.

- Papst, Joh. Mar. v., III.** Hofgerichtsvicepräsident in Cleve 882.
- Parfenow-Ruffentin, v.,** Landrath, wird auch Landesdirector von Vorpommern 627.
- Pascha, Kriegsath** von der preussischen Kammer 586.
- Patrimonialgerichtsbarkeit** 51. 57 (Preußen). 85. 89. 107 f. (Magdeburg). 116. 126 (Halberstadt). 135 (Cleve-Mark). 305. 352. 369 (Schlesien). 719 f. (Ostfriesland).
- Paulowsh, v.,** Landrath im Saalkreise 198.
- Pennavaire, v.,** Oberst, wird Drost von Esens 926.
- Perfode, v.,** Generalmajor 531.
- Pfeil, v.,** Landrath im Fürstenthum Münsterberg 260.
- Pfizer, Kanzleidirector** zu Esens im Harlingerland 798. Wird Regierungsrath in Aarich 919 f.
- Pfuet, v.,** Kriegsath, Commissar der schlesischen Classificationcommission 465. 467. Wird Kriegs- und Domänenrath bei der Breslauer Kammer 623.
- Phot, schlesischer Kreiscalculator** 487.
- Piper, v.,** Geh. Rath bei der Oberrechnkammer, Director des Berliner Armendirectoriums 332. 569. 570. Wird I. Director bei der Oberrechnkammer, vom Berliner Armendirectorium dispensirt 711. 715. Wird Präsident der Oberrechnkammer 732.
- Pistorius, 2.** Journalist bei der Glogauer Kammer, Kammer-Secretarius wird persönlicher Secretär Münchow's 549. 825. 924.
- Placha, v.,** Landrath im Kreise Rosenberg 541.
- Planitz, v.,** Landrath im Glazischen 474 f.
- Planitz, v.,** schlesischer Steuerrath 486 f.
- Platen, Alex. Christoph v.,** Landrath, Director des Briegnitzschen Kreises 597. 917. 918.
- Platen, Casp. Richard v.,** Präsident der magdeburgischen Kammer 154. 344. 530. 655. Qualificationsbericht über seine Räte eingefordert 691 f.
- Plekmann, Gottl. Ludw.,** als Kanzlist, nicht als Auscultator bei der Magdeburger Kammer angenommen 839.
- Plekmann, Karl Ludw.,** Kriegsath bei der Magdeburger Kammer 472.
- Plöz, v.,** Geh. Rath, Mitglied des Hofgerichts in Stettin 875.
- Plotho, Erich Christoph Edler v.,** Geh. Justiz- und Tribunalsrath, wird Regierungspräsident in Magdeburg 497. 517. 518. 544. 678. 866. 887. Tadel wegen einer Proceßverschleppung 772 f. Immediateneingabe über die Mißbräuche bei der Magdeburger Regierung 776—778. Tadel seiner Amtsführung 808—810. Beurtheilung durch Cocceji und Arnim 864 f.

- Platow, v.,** Etats- und Justizminister; die magdeburgisch-halberstädtische Proceßordnung 86. 125.
- Poborc** = Contribution (Lauenburg-Bütow) 32.
- Poborce** = Landeinnehmer in Lauenburg-Bütow 32.
- Podewils, Heinrich Graf v.,** Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister 1. 2. 15. 110. 341. 516. 522. 690. 755. 782. 800. 822. 868. 869. 870. Botum wegen des preussischen Huldigungslandtags 19 f. Huldigung in Preußen 40—44. Bei der Frage der Bestellung von Landrätthen in Preußen 59. 62. Schriftwechsel mit Plgen wegen der Indiscretionen aus der Geh. Kanzlei 183—186. Borde's Einführung in die auswärtige Politik 190 f. Bei der schlesischen Huldigung 224—233. Empfiehlt die Beibehaltung des Fürstenrechts in Schlesien und die Bestellung eines „Oberaufsehers“ über die Regierungen der schlesischen Mediatsfürstenthümer 305 f. 312. Bericht wegen der Huldigung in Glatz 339. Ersucht den E.-M. v. Arnim, zusammen mit dem E.-M. v. Cocceji bis auf Weiteres alle Justiz- und geistlichen Sachen aus Schlesien zu bearbeiten 402. Beantragt die Ernennung eines besonderen Justizministers für Schlesien 410 f. Bericht über magdeburgische Vasallen in fremden Diensten 497 f. Bei Einführung der academischen Censur 531. Bei der Huldigung Oberschlesiens 565—567. Bei der Huldigung Hinterpommerns und der Neumark 572—575. Als Vermittler bei dem Conflict zwischen Cocceji und Arnim 671—688. Bericht wegen der freien Ertheilung des schlesischen Zucolats 706 f. Gehalts-erhöhung 907.
- Podewils, Otto Friedr. v.,** Legationsrath 245.
- Podewils, v.,** Oberst 43.
- Podewils, v.,** geb. v. Wallenrodt, Hofgerichtsräthin (in Preußen) 402.
- Pogarell, v.,** ostfriesischer Comitialgesandter, cassirt 792.
- Polenz, v.,** Major 1.
- Politisches Testament Friedrichs II.** von 1752 6.
- Polizeiwesen** 391 f. Wünsche der Magdeburger Stände bezüglich der Polizei- und dergl. Sachen 132 f. Stellung des französischen Polizeidirectors in Berlin 180. 415 f. Reform der Polizeiverwaltung in Berlin: das Polizeidirectorium 326—338. Politische Polizei in Berlin 348. Mit-aufsicht der Regimentscommandeure auf die Polizeiangelegenheiten in Schlesien 570 f. 633 f. 641 f.; ausgedehnt auf ganz Preußen 590. Instruction für die Polizeiausreuter im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld 634 f.
- Pommern, Herzogthum.** I. Allgemeines. Huldigung in Vor-P. 82. Huldigung in Hinter-P. 83. 572—576.

II. Stände. (Siehe auch Landräthe unter IV.) Die Stände von Bor- \mathbb{P} . verlangen neben den Landräthen besondere Kreisdeputirte als Marschcommissare; wird bewilligt 414 f. Wünschen, daß die Landräthe nach der alten Eidesformel von 1614 und bei der Regierung verpflichtet werden; nur das erstere wird bewilligt 529 f. Eine besoldete Landesdirectorstelle für Bor- \mathbb{P} . nicht bewilligt 626 f. Vorschlag zur Einrichtung eines ständischen Landesdirectoriums in Stettin an Stelle der hinterpommerschen vierteljährlichen Landräthe-Versammlungen 545—548.

III. Justiz. Regierung: Generalproceßtablette 898. *Judicia mixta* in Domänen- und Jagdprocessen angeordnet 518 f. Grenzregulirungen soll die Regierung fortan nur in Gemeinschaft mit der Kammer vornehmen 357. Die Regierung vereidigt „eigenmächtig“ Landräthe 485; verboten 529. Personal und Besoldung der Regierung 874 f.; des Hofgerichts zu Stettin 875 f.; des Consistoriums 876; des Hofgerichts zu Cöslin 876 f. Das *Scabina-collegium* (Schöppenstuhl) zu Stettin 875. Das *Criminal-collegium* in Stettin 875. Verhältniß von Regierung und Kammer 848—851. Strandsachen gehören vor ein *Collegium mixtum* 849 bis 851.

IV. Verwaltung. Specialinstruction für die pommersche Kammer 350—359. Führung des Journals, Behandlung der Einläufe, der Supplicationen 351 f. Collegialische Behandlung der Geschäfte, Expedition, Amtsverschwiegenheit 352 f. Der *Commissarius loci*, Departement des Kriegsraths Uhl, Gerichtstage vor den Departementsräthen, Pflichten der Beamten, Kassencuratel (Obersteuerklasse und Landrente), Cavalleriegelder, Conduitenliste, Sitzungsprotocolle 353—356. Bauwesen (Landbaumeister, Bau-schreiber) 356. Dienstreglement für die Amtsbauern, Domänenwirthschaft, Grenzregulirungen, General- und Unterpächter, Revision der Amtsrechnungen, Accise in Lauenburg-Bütow 356—358. Veränderungen bei der Kammer 468—471. Die Landräthe sollen künftig bei der Kammer verpflichtet werden 529 f. Die hinterpommerschen vierteljährlichen Landräthe-Versammlungen 545—548. Bestellung von Landräthen 78. 485. 542.

Pontanus, C., Regierungsrath in Lingen 881.

Pontanus, H., Regierungsrath in Lingen 881.

Poser, v., Landrath im Kreise Neumarkt-Gantzh 260.

Postwesen. Einrichtung des \mathbb{P} .s in Schlesien 453 f. Das \mathbb{P} . in Ostfriesland 767.

Pott, Ludolf Friedr., mindenscher Regierungsrath, Director des Matrimonialgerichts in Vielefeld 80. 880.

Prenzel, Kaufmann zu Greifenberg in Schlesien, wird Wirkl. Commerciensrath 538.

Preußen, Herzogthum. I. Allgemeines. Huldigung 40—45. Preussisches Landrecht von 1721 54. Reglement über die Justiz in den Ämtern vom 20. August 1725 51. Zustand des Landes, siehe II.

II. Stände. Gravamina 46—58. Klagen wegen der Enrollirung und des Cantonsystems 46—48. 57; betr. die Competenz der Regierung 49; betr. die neuen Rechte der theologischen Facultät in Königsberg 2c. 49 f.; die Justiz in den Ämtern 51—53; die Kammerjustiz 53; die beiden Hofgerichte und das Tribunal 53 f.; Remissionen 54 f.; Salzmonopol und Mühlenzwang 55; Handwerkerangel auf dem Lande 55; Entlaufen der Unterthanen 56; Bitte um Wiederherstellung des Landtages 56 f.; verschiedene andere Beschwerden 57 f. — Die Königl. declaratio de non praesudicando verlag die Prüfung der Gravamina 58.

III. Justiz und Kirche. Revision vom Königsberger Tribunal an den Geheimen Rath (das „preussische Departement“) 402 f. Bericht der Regierung über die Zusammensetzung des Huldigungslandtages 17—19; ferner über die Bestellung von Landräthen 58 f. 62 f. 65. Bessere Ordnung bei den Departements der preussischen Regierung anbefohlen 643. Personal und Besoldung der Regierung 871 f.; und des Hofgerichts in Königsberg 872. Kirchencollegium 50. Consistorium 50. Reform des Schulwesens 482.

IV. Verwaltung. Bestellung von Landräthen 58—65. Gutachten der Königsberger Kammer dazu 62—65. Beschränkung des Extraordinariums bei der Königsberger Kammer 564. Genauere Klassenrevisionen anbefohlen 773. Neue Departementsvertheilung bei ihr 586—590. Conflict in der Kammer 745 f. 907—912. Kriegs- und Domänenrath Kornemann wird an Stelle des † Hartmann Director 918. Die Wahl des Königsberger Oberbürgermeisters 178. Plan einer Kammerdeputation im polnischen Ost-P. 37—40. Zufriedenheit des Königs mit der Gumbinnenschen Kammer 692 f. Keine Diäten bei ihr 640 f. Rangstreit zwischen den adligen Amtsverwaltern und den Steuerräthen 527. Vacanzen im Forstdienst sind dem Könige stets zu melden 608.

Preussisches Departement des Geh. Raths, siehe Preußen III und Geh. Rath.

Prinz, Bar. v., Landrath im Fürstenthum Grottkau und Meize 260.

- Prittwich, v.**, Landrath in der Standesherrschaft Wartenberg 261.
- Proconsul** in den schlesischen Städten soll ein Literatorus sein 216.
- Procuratoren** 269. 766. 876. 886. 889. Sie werden bei den Gerichten neben den Advocaten während der Verhöre und Vorträge wieder zugelassen 160. 171. Ein Procurator Fisci bei der kurmärkischen Kammer bestellt 653 f. Procuratores Fisci in Stettin 876. Frage der Besoldung der P. aus Sportelkassen 853. Nur P. und Advocaten dürfen in Cleve Memorialien (Suppliken) aufsetzen, doch keine, in denen um Befreiung von Kriegsdienst für Bauernsöhne und -brüder gebeten wird 494 f.
- „**Provinzialkriegscommissariate**“ für Marsch-, Einquartirungs-, Servis- und Cavallerieverpflegungs-, Werbungs- und Recrutirungsfachen von den Magdeburger Ständen verlangt 91.
- Provocation**, siehe Remedium zc.
- Publication der Edicte** in Schlesien 601.
- Püschel**, kurmärkischer Baurendant (Kriegsrath), wird zum Landrentmeister bei der Glogauer Kammer vorgeschlagen 242. 247.
- Puttkamer, v.**, Kriegsrath in Cüstrin 257.

Q.

- Quandt**, Oberhofprediger in Königsberg 43.
- Quast, v.**, Regierungsvizepräsident in Cleve 81.
- Quedlinburg**, Generalproceßtablelle 898.

R.

- Rabenau, v.**, Premierlieutenant a. D., wird Deichhauptmann zu Cüstrin 257.
- Raesfeld, Anton Otto v.**, Geh. Regierungsrath von der Regierung in Cleve, auch Kriegs- und Domänenrath, adjungirter Oberempfänger 834. 835. 884.
- Raesfeld, Friedr. Sam. v.**, clevischer Geh. Regierungsrath 885.
- Raesfeld, Joh. Peter v.**, Kanzler, Regierungspräsident in Cleve, auch Oberempfänger 884.
- Ramin, Christian Friedr. v.**, Regierungsrath, auch Consistorialrath in Stettin 874. 875.
- Ramin, Jürgen Bernd v.**, Landrath des Randowischen Kreises (Pommern) 542. 663.
- Rangstreit**. Anciennitätsstreit bei der Breslauer Kammer 316. R. zwischen den adligen Amtsverwesern in Preußen und den Steuerräthen 527; zwischen Kammern und Consistorien in Schlesien 542.
- Rapin, v.**, Regierungsrath und Director der französischen Colonie in Stettin 875.

- Happard, Heint. Wilh.**, Kammerdirector in Cleve 831. 837.
- Happard, Joh. Bertr. Arn.**, clevischer Kriegs- und Domänenrath 831. 832. 834. 835.
- Happe, v.**, Oberst, Oberhauptmann zu Schaaden 18.
- Havensberg, Grafschaft.** I. Allgemeines. Huldigung 80. Zustand des Landes, siehe II.
- II. Stände. Gravamina 145—150. Die Stände fordern Aufhebung der Union mit Minden und Antheil der Stände an der Steuerverwaltung 145 f.; Aufhebung der Rechtsprechung der Pächter 146, der Enrollirung 146—148; Abschaffung der Cavalleriegelder, des Mühlenzwanges, des Salzmonopols zc. 148; sie klagen über die Münzreduction, die Zollerhöhung, die Lehnsallodification und die Einziehung ständischer Ämter (Landcommissarius) 148—150. — Eine Beantwortung der Gravamina ist nicht bekannt 150.
- III. Justiz. Jurisdiction der Pächter auf dem Lande 146. Regierung, siehe Minden III.
- Rechnungswesen**, siehe Kassenwesen.
- Red, Wilh. Christian v. d.**, Mitglied der mindenschen Regierung, Geh. Rath und Landrath 143. 223. 880.
- Red, v.**, neumärkischer Kriegs- und Domänenrath 203. 277. 710.
- Recrutenkasse** 14. 646. 655. 664. Die schlesischen Kammern und die R. 346 f. Expeditionen nur gegen die Gebühren an die R. von der Geh. Kanzlei zu verabsolgen 411. Die Geheimen Finanzräthe, Geheimen Secretarien und übrigen Subalternen, wie die dirigirenden Minister des Generaldirectoriums sind frei von Bestallungsgebühren an die R. 415. Anerbietungen an sie 585. Bei Immediatanfragen, die das Interesse der R. angehen, soll der Statsminister v. Marschall mit unterzeichnen 646. 655 f.
- Recrutenlieferung**, siehe Militaria.
- Redemtionsgelder** der pommerschen Immediatstädte (bei Huldigung vor einem kgl. Commissar) aufgehoben 575 f.
- Reder, Karl Albr. Graf v.**, 248. 271. 287. 292. 311. 315. 318. 320. 325. 373. Wird Oberamtsregierungspräsident in Glogau 273. Uneinigkeit mit dem II. Präsident Bar. v. Roth 430—434.
- Reder, Karl Gust. Graf v.**, wird Oberamtsregierungspräsident in Oppeln 859 f.
- Reder, Graf**, kgl. Justizrath in Bunzlau-Löwenberg 422.
- Reder, v.**, kgl. Justizrath in Strehlen-Nimptsch 421.
- Refugirte.** Ausdehnung des Begriffs „R.“ 707 f.
- Regalien.** Eigenmächtigkeiten der Breslauer Oberamtsregierung in R.sachen 502 f.

Regierungen. Vereidigung (1740) 5. Der Geheime Justizrath Forum für Civillagen gegen richterliche Personen 187 f. Adlige und bürgerliche Bank 517. 875. 876. 882. Versendung von Proceßacten an Facultäten zc. 126. 650 f. 844 f. Siehe ferner die einzelnen Provinzen unter III.

Regierungsräthe, siehe Regierungen und die einzelnen Provinzen unter III.

Regimentsquartiermeister sollen erst zu Secretären, dann zu Rätthen bei den Kammern gemacht werden 413 f. R. und Auditeurs im Civildienst 642 f. (in einer anderen Provinz anzustellen, als in der ihrer letzten Garnison).

Registratur. Formirung der schlesischen Kammer-R. en 248. Registratoren bei den schlesischen Oberamtsregierungen besorgen einen Theil der Geschäfte der Kammergerichtsprotonotare 345. Jedes Departement des Generaldirectoriums erhält seinen besonderen Registrator sammt Assistenten 921.

Reibnitz, v., Landrath im Kreise Jauer 261.

Reichenbach, Graf v., Landesherr der Herrschaft Goshütz 275. 294.

Reichenbach, Friedr. v., Geh. Rath, Präsident des kurmärkischen Consistoriums zc. 6. 531. Schnellere Expedition beim Geistlichen Departement anbefohlen 605 f. Ist auch Mitglied der mindenschen Regierung 880.

Reimann, Joh. Peter, Geh. Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 883.

Reinhardt, v., Geh. Finanzrath, Chef des Feldkriegscommissariats 188. 234. 236. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 275. 276. 326. 398. 483. 714. 802. Erhält ad interim das Präsidium der Breslauer Kammer 237. Vorschläge zur Einrichtung der schlesischen Kammern 239—247. Gehalt 287. Einführung der Breslauer Kammer 308 f. Bericht über einen Anciennitätsstreit bei der Breslauer Kammer 316. Soll die Münnich'schen Güter sequestriren 323. Soll Gewerbe und Handel in Schlesien heben 338 f. Einrichtung der Verwaltung in Glatz 347 f. 359 f. Getadelt vom Könige wegen Nichtanmeldung der Remissionen und Hülsen, die der König den durch Krieg geschädigten Einwohnern Schlesiens bewilligt hat 377 f. 400 f. Von der Breslauer Kammer ins Generaldirectorium zurückverseht 411 f.

Remedia (Rechtsmittel): Appellation, Provocation, Revision. Appellations-eide aufgehoben 181. Das jus appellandi zc. soll den Ständen nicht beschränkt werden (Gravamen der Magdeburger Stände) 89; dasselbe fordern die halberstädter Stände 127. Appellation von den schlesischen Oberamtsregierungen direct ans Oberappellationsgericht in Berlin 274. 289 f. 368. 436. Appellation an die schlesischen Ober-Acta Borussiae. Behördenorganisation VI.

amtsregierungen 289 f. 369. 736. Von den schlesischen Mediatregierungen geht die Appellation an das Berliner Oberappellationsgericht 312. 319. 342 f. Provocation (Revision) von Preußen nach Hofe 54. Revision in Schlesien 346. 368 f. 737. Leuterung und Oberleuterung im Herzogthum Magdeburg 89. Revision von den Urtheilen des Königsberger Tribunals 402 f. Das *remedium leuterationis* in Cameralsachen bei der magdeburgischen Kammer aufgehoben, dafür das *remedium supplicationis* verstattet; das *remedium revisionis* bleibt, falls nicht *duae conformes sententiae* vorhanden 612. Vgl. auch Supplicationen.

Remissionen. Unzuverlässigkeit der Kammerberichte wegen der R. 34 f. R. von den preußischen Ständen verlangt 54 f.; ebenso von den kurmärktischen Ständen 68 f.; von den Magdeburger Ständen 98; von den halberstädtischen Ständen 129; von den mindenschen Ständen 142. Ein Plus an den Ämterverpachtungen soll den Ausfall durch R. wieder ausgleichen 154. Saumseligkeit der Berichte des Generaldirectoriums bezüglich der R. 162 f. R. in Schlesien 282 f. 377 f. Remissionsreglement für Schlesien 604 f.

Renner, Kaufmann in Breslau, wird Commercienrath 526.

de Renouard, Hofrath 157.

Reutmeister im Clevischen 16; in Ostfriesland 762.

Resen, Geh. Rath bei der Oberrechnungskammer 569. 570. 715. Wird II. Director bei der Oberrechnungskammer 711.

Reffortreglement, siehe Kompetenzconflicte und Schlesien IV.

Restspecificationen 645 f.

Rehdorf, v., Kriegsrath an der preußischen Kammer 587 f.

Reuß, Graf v., Vicepräsident des Oberappellationsgerichts in Berlin 897.

Reussen, Joh. Herm., Hofrath, Lehn- und Regierungsecretarius in Magdeburg, Mitglied der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Berlin 270.

Revision, siehe Remedia x.

Rhode, Jac. Friedr. v., Rath am Königsberger Hofgericht, auch Kreisdirectorialrath und Resident zu Köln a. Rh. 15. 873. 874.

Ribbeck, v., Präsident der halberstädtischen Kammer 154.

Richter, Joachim Jacob, Geh. Kriegsrath, Kriegszahlmeister, Vorsteher der Generalkriegskasse 264. 576. 609. 816.

Richter, Joh. Christoph, Kriegs- und Domänenrath bei der Magdeburger Kammer 471 f. 523.

Richter, Joh. Daniel, Kriegs- und Steuerrath in Potsdam, Herausgeber der „Beiträge zur Finanzlitteratur in den preußischen Staaten“ 664.

Richtofen, Bar. v., Kgl. Justizrath im Kreise Jauer 422.

- Niders, Gottfr. Georg v.,** Geh. Regierungsrath in Cleve 885.
Nieger, Kriegsath an der preussischen Kammer 37. 38. 586. 587. 588. 589.
Niese, Barthol., Geh. Kanzlist 183. 185.
Nimoltowsky, v., Landrath im Kreise Deuthen 541.
Ningmuth, Kriegscommissar beim Generaldirectorium 921.
Nisselmann, Joh. Conr., Geh. Justiz-, Tribunals-, auch Consistorial-Rath in Berlin 897.
Nitterpferdegelder, siehe Lehnswesen.
Nitterrecht in Schlesien 272. 342.
Nochow, Friedr. Wilh. v., Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister, Präsident der clevischen und mindenschen Kammern 81 f. 139. 154. 223. Wird entlassen 578—581.
Nochow, v., Generalmajor; Cabinetsordre an ihn betr. die Aufsicht der Regimentscommandeure in Schlesien auf die Polizeiangelegenheiten 641 f.
Nodenberg, Karl v., Geh. Justiz- und Oberappellations-, Hof- und Kammergerichtsrath, Justiliar der kurmärkischen Kammer 593. 594. 629. 890. 893. 897.
Noebel, v., Lieutenant (Proceß) 562.
Nöder, Graf, auf Dobber, Landrath im Kreise Neustadt (D.-S.) 541.
Nössing, v., halberstädtischer Landrath 80.
Nohr, Casp. Otto Christoph v., Landrath des Kreises Ruppin 598.
Nohr, Phil. Ludw. Ev. v., Landrath des Kreises Lebus 599.
Nohwedel, Wilh. v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 203. 470. 471. 817. Pläne zur Statistik 177.
Nolle, Friedr. Wilh., Geh. Kanzlist 183. 185.
Noque, Wilh. de la, Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 883.
Rosen, du, Director bei der königsbergischen Kammer 37—40. Will nicht Kammerpräsident in Cleve werden, verabschiedet 578. 580 f. Bericht (zusammen mit Lesgewang) über neue Departementsvertheilung bei der Königsberger Kammer 586 f.
Rosen, v., Hauptmann, wird Landrath des Byriker Kreises 485. 529.
Rokum, v., Regierungsrath in Lingen 881.
Roth, Hans Friedr. Frhr. v., II. Präsident der Oberamtsregierung in Glogau 325. 350. 373. Uneinigkeit mit dem I. Präsidenten Graf v. Reder 430—434.
Roth, Frhr. v., Rgl. Justizrath in Goldberg-Haynau 422.
Rothenberg, v., Oberamtsregierungsrath zu Glogau 365.
Rothenburg, v., Präsident der neumärkischen Kammer 257.
Rothkirch, v., Consistorialrath zu Glogau 307. 319. 325.
Rothkirch, v., Rgl. Justizrath in Glogau-Guhrau 422.

- Nothkirch und Sebitz**, Christoph Herm. v., lehnt eine Consistorialrathsstelle in Breslau ab 364.
- Noufik**, v., Landrath im Kreise Lublinitz 541.
- Nuat**, Revisionsrath, Mitglied des Conseil Français 154.
- Nudenschoeld**, v., Präsident der schwedischen Regierung in Stralsund 572.
- Nudolphi**, Georg Christian Erich, Regierungsrath in Halberstadt 889.
- Nüdiger**, Auditeur Münchow'schen Regiments 365.
- Nuppert**, Hof- und Commercierrath, wird Mitglied des französischen Oberdirectoriums 155.
- Rhnsch**, v., Justiz- und Hofgerichtsrath in Cleve 883.

S.

- Saalkreis** (Herzogthum Magdeburg), Landräthe 198. 651 f.
- Sad**, v., der Ältere, Landrath des Kreises Züllichau 13.
- Sad**, v., der Jüngere, Landrath des Kreises Züllichau 13 f. Commissar der schlesischen Classificationcommission 465.
- Säntz**, v., schlesischer Landesältester 243. 244. Landrath im Kreise Strehlen-Nimptsch 260.
- St. Paul**, v., neumärkischer Kriegs- und Domänenrath 203.
- Saldern**, v., Oberstleutnant 1.
- Salisch**, v., Kgl. Justizrath in Namslau-Wartenberg 421.
- Salpetercommission** (Herzogthum Magdeburg) 122 f.
- Salpeterwesen** dem Etatsminister v. Happe unterstellt 657 f.
- Salzcommissarius** 122.
- Salzgräfe** in Halle 888.
- Salzwesen** (Salzmonopol, Salzzwang). Die clevische Regierung beantragt Abschaffung des Salzmonopols 15; desgleichen die preussischen Stände Aufhebung des Salzzwanges 55. Gesuch der Magdeburger Stände um Aufhebung des Salzimposts und -zwanges 97 f.; desgleichen der Ravensberger Stände 148; der cleve-märkischen Stände um Beseitigung der Neuerungen bez. des Salzregals in der Grafschaft Mark und um freies Salzcommercium in Cleve 137. Defect bei der Salzkasse in Halle 167.
- Sarry**, Commercierrath (Manufactur-Inspector), Mitglied des Conseil Français 154.
- Sauden**, Wilh. Fab. v., Capitän, Landrath ad interim 59. 65.
- Sauden**, v., Capitän und Verweser zu Preussisch-Holland 19.
- Sauerma**, v., zum Oberamtsregierungsrath in Breslau vorgeschlagen 316.
- Sauerma**, v., Justizrath, wird Consistorialrath in Dypeln 703 f. 737.
- Sauerma**, v., Kgl. Justizrath in Oberschlesien 744.
- Scabinatscollegium** (Schöppenstuhl), siehe Pommern III.
- Schach** v. Wittenau, Sam. Andreas, Kammergerichtsrath 890. 892.

- Schad, v., Kriegsrath, versetzt aus der Grafschaft Mark nach Wesel 361 f. 833.
- Schaf = $\frac{1}{10}$ Gulden in Ostfriesland 766.
- Schaffrath, Bürgermeister in Brieg 338.
- Schafgottsch, Hans Ant. Graf v., ehemaliger Director des Breslauer Oberamts 57. 314.
- Schafgottsch, Graf, ehemaliger Landesältester; bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 408. Behält die Befugniß als Erbhofrichter 416. Wird Kgl. Justizrath in Schweidnitz-Landeshut-Vollenhain 422.
- Schaper, Joh. Friedr. (sen.) v., Geh. Rath, Mitglied des Hofgerichts in Stettin 875.
- Schaper, Joh. Friedr. (jun.) v., Regierungsrath in Stettin 874.
- Scharden, Friedr. Wilh. v., magdeburgischer Regierungsrath 888.
- Scharden, Levin Karl v., Geh. Kriegs- und Domänenrath, Mitglied der kurmärkischen Kammer und Wirkl. Geh. Kriegssecretarius; Vereidigung der Geh. Kriegskanzlei 5. 591. 592. 593. 595. 596.
- Scharden, Nikolaus Ludw. v., Geh. Kriegs-, Hof- und Postrath, Mitglied des Berliner Armendirectoriums 332.
- Schatzheber der ostfriesischen Mitterschaft 765.
- Schellersheim, Frhr. v., Regierungsvizepräsident in Minden 629 f. 784. 788.
- Schellwitz, Georg Christian, Vicedirector bei der Regierung in Halberstadt 889.
- Schemmel, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 595. 597 f.
- Schendendorff, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscommission 465.
- Schlafuß, v., Kgl. Justizrath in Strehlen-Nimptsch 421.
- Schierstädt, Walther Christoph v., auf Göpke, wird Landrath des Kreises Bauche 817.
- Schlimonsky, v., Landrath im Kreise Ratibor 541.
- Schlabrendorff, Ernst Wilh. v., Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 173. Wird Kammerdirector in Gumbinnen 916 f.
- Schlecht, Daniel Joseph, Prälat, Consistorialrath in Breslau 366.
- Schlechtendahl, Regierungsrath in Lingen 881.
- Schlegel, v., kurmärkischer Kammerauscultator 599.
- Schleinitz, v., Regierungsrath in Magdeburg 887.
- Schlemüller, Jac. Gottl., Kriegsrath von der preußischen Kammer 587. 588. 589. 590. 909.
- Schlemüller, Wilh. Rich., Hofrath, Obersecretär bei der preußischen Regierung 872.

Schlepegrell, v., Droft von Berum 926.

Schlesien, Herzogthum. I. Allgemeines. a) Hulbigung in Nieder-S. 223—233; in S. südlich der Neisse 435; in Ober-S. 522. 528 f. 565—568.

b) Feldkriegscommissariat. Verhandlungen mit dem Conventus publicus über die neue Organisation der Steuerverwaltung 188 f. Conferenzen mit dem Staatsminister v. Happe 195 f. Theilnahme an der Ordnung des schlesischen Justizwesens 248—250. Patent wegen der Werbung in S. 257 f. Bestellung von Landrätthen in Nieder-S. 259—263. Einrichtung der Kammern in S. 263—269.

c) Schlesische Minister, siehe Arnim, Georg Dielhof v., Cocceji, Sam. v., Münchow, Ludw. Wilh. Graf v.

d) Ausübung des Generalvicariatamtes in Nieder-S. 294 f. 343. Stellung des Bischofs von Breslau 343. Eigener Kanzler bei den geistlichen Stiftern 368. Die bischöfliche Regierung in Neisse soll ohne Königl. Autorisation keinen Landtag berufen 403. Die bischöfliche Regierung wird von Neisse nach Ottmachau verlegt 505.

e) Verleihung des Incolats in S. 619 f. 706 f. Städte und Militarismus 438 f. 480 f. Unterthänigkeit und Cantonpflicht 709. Ertrag der Accise in Nieder-S. und Ober-S., das schlesische Dispositionsquantum 602 f. Beginn der Erlegung der gewöhnlichen Recruten- und Stempelgelder in S. 346 f. Fürsten, Geistliche, Edelleute sind der Contribution unterworfen 429 f. Zustand Ober-S.s (1742) 508 bis 513. Remissionen für Kriegsschäden 377 f.

f) Commerciens-Conferenzen in Breslau 258 f. 442—444. 533 f. Ernennung von Commerciensrätthen 526 f. 533. 538. Reglement für das Commerciens-Collegium 536—540. Kaufmännische vereidete Commissare auf die Leipziger Messe geschickt 418 f.

g) Einrichtung der Fiscalämter 293—295. 320. 373—375. 635 f. Instruction für den Glogauer Generalfiscal 374 f.

II. Stände. Verhandlungen des Conventus publicus mit dem Feldkriegscommissariat über die neue Organisation der Steuerverwaltung 188 f. Stellung der „Stände“ zur neuen Justizverfassung 288. 301—305. Sie wünschen Beibehaltung des Fürstenrechts 288. 301 f.; der Mann-, Zwölfer-, Zauden- und Hofgerichte 302; ein eigenes Oberappellationstribunal für S. 302 f.; Ausarbeitung des schlesischen Landrechts durch 2 Adlige 303 f.; Beibehaltung der sechs bisherigen Consistorien außer den beiden in Breslau und Glogau zc. 304; das Standrecht für die Stände gegen Räuber und Landbeschädiger 305. Gerichtsstand der Standespersonen und Adligen in Breslau 311. 342. Das Fürstenrecht bleibt erhalten 312. 318. 342. Appellationen gehen von

den mediatalen Regierungen direct an das Berliner Obertribunal 312. 319. 342. Die Stände bleiben bei ihrer Jurisdiction 342. Stellung zu den Commissarii perpetui 408—410. Die „Stände“ des Fürstenthums Glogau sind gegen Einrichtung der Commissarii perpetui und für Beibehaltung des Bauben- und Mannrechts (Landgerichts), ebenso die der Kreise Strehlen und Goldberg-Haynau 416 f. Die Glogauer Landräthe beschweren sich über Heranziehung der Rittersitze zur Contribution 429 f. Die oberschlesischen „Stände“ bitten um ein eigenes Justizcollegium 522.

III. Justiz. Cocceji wird schlesischer Justizminister 411. 412 f. Ersetzt durch Arnim 690 f. 693 f.

a) Ordnung des schlesischen Justizwesens 248—257. 309 bis 316. 340—344. Conferenzen in Berlin 248—250. 271—275. 287—290. 318—322. Gutachten des Landesältesten Frhrn. v. Fürst 250—253; eines Ungenannten 253—256; des Geh. Rathes v. Arnold 256 f. Cocceji mit Einrichtung der schlesischen Justiz beauftragt 340 f. Notificationspatent 341—344.

b) Geplanter Entwurf eines schlesischen Landrechts 273. 288. 367 f. Schlesische Proceßordnung 288—290. 345 f. 366. 735—738. Concursordnung 346. Entwurf eines Depositaledictes 367. Schlesische Depositalordnung 419 f. Entwurf einer Taxordnung für Landgüter 367. Entwurf einer Stolgebührenordnung 367.

c) Die Advocaten 295. 310. 346. 367. Einschränkung der Advocatengebühren; Collegium Advocatorum 369 f.

d) Die Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau 256 f. 272—275. 289. 290—296. 309—316. 342—344. 362—376. 401. 507. Appellation von den Oberamtsregierungen ans Obertribunal in Berlin 274. 289 f. 342 f. 436. Regelung der Appellation und Revision 368 f. Instanzenzug 369. Eid der Oberamtsregierungspräsidenten 324 f. Bestallung der Oberamtsregierungsräthe 372 f. Instruction für den Oberpräsidenten, den Präsidenten und den Director bei der Breslauer Oberamtsregierung 370—372. Erster Präsident, zweiter Präsident, Director bei Zeichnung der Ausfertigungen 423. Die oberschlesischen Rechtsachen der Breslauer Oberamtsregierung überwiesen 521 f. Gerichtsstand der Unterthanen in der Grafschaft Glatz unter der Breslauer Oberamtsregierung 436. 474. Eigenmächtigkeit der Breslauer Oberamtsregierung in Regaliensachen 502 f. Die Oberamtsregierung in Oppeln 623 f. 627—630. 632 f. 702—705. 734—738. Graf v. Reder wird Oberamtsregierungspräsident an Stelle des Grafen Hensel v. Donnersmark 859 f. Die Behörde bleibt während der Kriegszeit ohne Gehalt 921 f.

e) Das Sporkelwesen bei den Oberamtsregierungen 406—408. Die zweiten Präsidentenstellen in Breslau und Glogau 349 f. 477 f. Uneinigkeiten im Präsidium der Glogauer Oberamtsregierung 430—434. Adlige und Bürgerliche an den Oberamtsregierungen 321. Anstellung ungelehrter Richter 375 f. 728 f. Bei den Oberamtsregierungen Secretarien und Registratoren an Stelle der Protonotarien; der Botenmeister ist zugleich Taxator; Amt des Amtspfänders, des Kanzleidiener's, des Oberamtsboten 345 f.

f) Abschaffung des Oberamts, der Landeshauptmannereien, des Plangerichts, des Zwölfergerichts, des Baudengerichts, des Ritterrechts 272. 342. Die Fürstenthümer mit eigenen Regierungen und die Standesherrschaften mit gleichen Rechten behalten ihre wohlhergebrachten Gerichtsverfassungen 274 f. 305 f. 342; desgleichen Breslau 342. Das Fürstenrecht bleibt bestehen 312. 318. 342. Die *status minores*, Burglehne und alle übrigen mit Jurisdiction beliehenen Landstände und Stadtmagistrate behalten ihre Jurisdiction 342.

g) Consistorialordnung soll entworfen werden zc. 367. Besetzung der Consistorien in Breslau und Glogau 292 f. 307. 311. 319 f. 325. 363—367. 373. Competenz der Consistorien 343. 367. Das Fürstenthum Ols und Breslau behalten ihre Consistorialverfassungen 343. Die obereschlesischen geistlichen Sachen, die zur weltlichen Jurisdiction gehören, an das Consistorium in Breslau verwiesen 521 f. Unterthanen der Grafschaft Glatz in geistlichen Sachen unter dem Breslauer Consistorium 436. 474. Errichtung eines besonderen evangelischen Consistoriums in Oppeln 702—705. 734—738.

h) Die *Commissarii perpetui* (Landjustizräthe, Königliche Justizräthe) als Localjustizbeamte 408—410. 421 f. 507. 525 f. Beaufsichtigung der Magistratsjustiz durch die *Commissarii locorum* 219.

IV. Verwaltung. a) Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern in Breslau und Glogau 233—235. 236—247. 263—269. 275 f. 278. 308 f. 349 f. 399 f. 622 f. Das Oberappellationsgericht in Berlin und die schlesischen Kammern 823—825. Appellation gegen Kammerjustizurtheile 923. Abgrenzung des Geschäftskreises der Geheimen Kanzlei in Berlin von dem der schlesischen Kammerkanzleien 439—442. Publication der Edicte in S. ist Sache der Kammern 601. Remissionsreglement für S. (vom 1. Juni 1743) 604 f. Thätigkeit der Classificationscommission 455—468. 582 f. Patent wegen der Contributionsverfassung und die

Revisionscommission 466—468. Vereinbarung der Breslauer Kammer mit Münchow über gewisse Verwaltungsgrundsätze (Contribution statt Accise in kleinen Städten und Vorstädten, Gehälter der Kreisphysiker und Kreischreiber, Vergütung für Vorspann, Remissionen, Quittungsgroschen für die Kreissteuer-Einnehmer, Gehalts-Statsregulirungen zc.) 398—400. Das Postwesen wird den Kammern unterstellt 453 f. Obersteuereinnehmer und Postdecerent zum Kammercollegium in Breslau zugezogen 619 f. Eröffnung von Collegia medica in Breslau und Glogau 843.

b) Rückständige Arbeit bei der Breslauer Kammer 514 f. Einrichtung des Contributions-, Accise- und Judenwesens bei der Breslauer Kammer 582 f. Neue Vertheilung der Arbeit und Departements bei der Breslauer und Glogauer Kammer 551—561. Genauigkeit bei der Revision der Expeditionen und Restspecificationen von Münchow eingeschärft 645 f. Regelmäßige Berichterstattung der Rätthe bei auswärtigen Commissionen 698. Verschiedene Dienstanweisungen 825. 829 f. Zufriedenheit des Königs mit der schlesischen Kammerverwaltung 631 f. 724—726. Memorialien von Advocaten zc. sind nur bei den Kanzleidirectoren auf der Kammer abzugeben 920 f.

c) Reinhardt durch Münchow in der Direction der Breslauer Kammer ersetzt 411 f. Anciennitätsstreit an derselben Kammer 316. Personalveränderungen bei den Kammern 443 f. 475. 622 f. 915 f. Breslauer Kammerjustitiar 317 f. Vicedirector bei der Glogauer Kammer 474. Regimentsquartiermeister und Auditeure sollen erst zu Secretären, dann zu Rätthen bei den Kammern gemacht werden 413 f.

d) Instruction für die Steuerrätthe und Commissarii locorum in Nieder-S. 205—222. Bestellung von Steuerrätthen zur Einrichtung der Accise, der Kammerei- und Polizeisachen in den niederschlesischen Städten 235—237. 376 f. Neue Vertheilung der Steuerrätthe Breslauischen Departements 485—493. Strafversetzung eines Steuerraths 531. Anweisung Münchow's an die schlesischen Steuerrätthe betreffend die Bereisung der Städte 636—640. Die Regimentscommandeure erhalten die Mitaufsicht über die Polizeiangelegenheiten 570 f. 633 f. 641 f. Erste Bürgermeister, Syndici, Kämmerer in den niederschlesischen Städten sollen nur Evangelische sein 238 f. Einrichtung des städtischen Wesens in Breslau 360 f. Abzug von Einwohnern aus Breslau ist zu verhüten 522 f.

e) Anstellung von Landrätthen 238. 400. Bestellung von Landesältesten (Landrätthen) in Nieder-S.; ferner von Kreiseinnehmern, Kreisausreutern (Landdragonern), Marschcom-

missaren und Kreisdeputirten 259—263. Instruction für die Landräthe in Nieder-S. 278—286. Kreiseinnehmeramt 279. 281. 285. 399. Obersteuerkasse 279. 281 f. 400. Der Marschcommissar 281—284. Der Landdragoner 284. 285. Der Kreisdeputirte 284. Der Kreisphysicus 285. 399. Kreistage 285 f. KreisSchreiber 399. Instruction für die Contributions-Einnehmer der Kreise Breslauschen Departements 445—452. Bestellung von Landräthen in Ober-S. 540 f. Schlechte Qualification der Landräthe Breslauschen Departements 429. Schwierigkeiten seitens der Landräthe bei der Recrutenlieferung 621. Instruction für die Polizei- und Zollausreuter 423 f.; für die Landdragoner 424 f. Pladereien durch die Landdragoner, Land-, Zoll- und Polizeibediente 534 f.

f) Rangstreitigkeit zwischen Oberamtsregierungen (Consistorien) und Kammern 542. Abgrenzung der Jurisdictionskompetenzen zwischen den schlesischen Kammern und Oberamtsregierungen 380—398. 515—517. 735 f. Entwurf eines Ressortreglements für S. (mit Anmerkungen der kurmärkischen Kammer) 384—398. Gerichtsstand der Verwaltungsbeamten 384 f. Streitigkeiten zwischen Amtsunterthanen 385 f.; zwischen Beamten und Unterthanen, Stadtmagistraten und städtischen Unterthanen, Medialstädten und deren Obrigkeiten 386 f. Streitsachen zwischen dem Adel oder den Städten einerseits und den Ämtern oder deren Unterthanen andererseits 387. Streitigkeiten wegen Zollgerechtigkeit und Zollcontravention, wegen Domänen und Regalien 388; wegen Hausachen, Jurisdiction über Jagdvergehen, Privatstreitsachen der Beamten mit ihren Unterpächtern oder Bürgen 389 f. Grenzsachen 390. Arrest auf Besoldung Königl. Bedienter, Judensachen, Streitigkeiten in militärischen, öconomischen und Polizei-Sachen 391—393; wegen der Brau- und Schankgerechtigkeit zwischen Adel und Städten einerseits und den Ämtern andererseits 393 f. Rathhäusliche Sachen, Liegnitzer und Brieger Stiftsgüter 394 f. Allgemeine Anweisungen 395. Execution gegen Beamte wegen Privatschulden 395—397.

Schlieben, Albr. Ernst Graf v., Statsminister, Kanzler in Preußen, Präsident des preußischen Oberappellationsgerichts 41. 44. 45. 62. 872.

Schlieben, Georg Christoph Graf v., Oberjägermeister, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 45. 482 f. Unzufriedenheit des Königs mit den hohen Kosten der Fasanerieen 695.

Schlieben, Graf v., Kämmerer, Amtshauptmann zu Rastenburg 19.

Schlieben, Wolfg. Friedr. v., preußischer Oberappellations- und Hofgerichtsrath, Landrath ad intorim 19. 59. 873.

- Schluppenbach, v., Staatsminister 893.
- Schloiman, tecklenburg-lingenfcher Regierungsrath 881.
- Schloßbaugelder 69.
- Schlüter im Clevischen 16.
- Schmalz, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 468. 714.
- Schmettau, v., Geh. Kriegsrath, wird II. Director bei der kurmärkischen Kammer 423. Sein Amt 591 f. I. Director bei der kurmärkischen Kammer 701.
- Schmidt, Friedr. Aug. v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 700.
- Schmidt, schlesischer Classificationcommiffar 465.
- Schmiscal, v., Oberamtsregierungsrath in Breslau 291.
- Schmiscal, v., schlesischer Classificationcommiffar 465.
- Schmitz, clevischer Kriegs- und Domänenrath 831. 832. 835.
- Schöffengerichte in Cleve 196 f.
- Schönermark, Hofrath bei der Oberrechnungskammer 715.
- Schönholz, v., Kriegs- und Domänenrath in Stettin 277. 470. 826.
- Schöppenstuhl, siehe Pommern III.
- Schomberg, v., magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath, wird Landrath im Saalkreise, cassirt 198. 651 f.
- Schrader, Peter, Regierungsrath, Adjunctus Fisci in Magdeburg 887.
- Schrenvogel, Bankier in Breslau 265.
- Schröder, Bürgermeister 43 f. Wird Oberbürgermeister von Königsberg in Preußen 178.
- Schroeter, Jesaias Friedr., Regierungsrath in Halberstadt 889.
- Schröter, Karl Ludw., Regierungsrath und -secretarius in Magdeburg 270. 887.
- Schubert, Landmesser 266.
- Schüler, Kanzlist, wird Registrator beim Generaldirectorium IV.
- Schülker, Prediger zu Neustadt (D.-S.), wird Consistorialrath in Dppeln 703 f. 737.
- Schüttemeister (Dorfschulzen) in Ostfriesland 765.
- Schulzmann, Matthias Jac., clevischer Geh. Regierungsrath, Richter 885.
- Schulenburg, v. d., Landrath im magdeburgischen Kammerbezirk 650.
- Schulenburg-Schowow, Daniel Levin Andreas v. d., Landrath im Kreise Greifenhagen 78. 485. 529.
- Schulze, schlesischer Preiscalculator 487.
- Schulzendorff, v., Landrath im Kreise Cosel 541.
- Schulwesen, Reform in Preußen 482.
- Schumacher, Cabinetsecretär 3.
- Schwarz, Friedr., Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath, auch Baurath 477. 890. 894.

- Schwarzenberger, Karl Ludw., Kriegs- und Steuerrath in der Priegnitz, kommt zur Glogauer Kammer 234. 246. 269. 561.
- Schwarzburg, Fürst v., 79.
- Schweidnitz, Bar. v., Landrath im Kreise Landeshut-Vollenhain 261.
- Schweidnitz, v., Landrath im Kreise Lützen 261.
- Schweinichen, v., Kgl. Justizrath in Liegnitz III = Lützen 422.
- Schweinitz, v., designirt zum Oberamtsregierungsrath in Breslau 291.
- Schweinitz, v., Kgl. Justizrath in Liegnitz III = Lützen 422.
- Schwerin, Eugenius Reichsgraf v., Kriegs- und Domänenrath in Glogau 240. 243. 269. 560.
- Schwerin, Hans Bogislav Graf v., Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium und Landjägermeister (Kurmark) 592 f. 596.
- Schwerin, Graf v., Generalfeldmarschall, Gouverneur von Meise 247.
- Schwerin, v., Oberst, Münchow'schen Regiments 268.
- Schwerin, v., Oberstlieutenant, Mitglied einer militärischen Commission wider einen Beamten wegen Bauernplackerei 504.
- Schwermann, Fürstl. ostfriesischer Oberst 757.
- Secretäre. Das Alter der S. und Kanzlisten 550. Freiheit der S. beim Generaldirectorium von Gebühren an die Recrutenkasse bei Ertheilung von Bestellungen 415.
- Seelstrang, v., Landrath im Kreise Sagan 261.
- Seld, Mitglied des Hofgerichts in Stettin 875.
- Sellentin, Carl Aug., Hofrath, Geh. Secretär, Obergerichtsrath beim französischen Obergericht, Rendant der Legationsklasse 110. 151. 154.
- Senning, kurmärkischer Steuerrath 597. 599.
- Servis 53.
- Servis und Einquartierung; Beschwerde der Magdeburger Stände 100 f. Generaldirectorium und S.wesen 740—743.
- Sendtlitz, v., Landrath im Kreise Striegau 260.
- Sendtlitz und Gohlau, Jul. Sigism. Frhr. v., Oberamtsregierungsrath in Breslau 291. 315. 401.
- Senmid = Landtag (Lauenburg-Bütow) 32. 150 f.
- Siegel, Kgl., 6.
- Siegroth, v., Kgl. Justizrath in Namslau-Wartenberg 421.
- Siersdorff, Bar. v., Kgl. Justizrath in Breslau-Neumarkt 421.
- Sinzendorf, v., Cardinal, Bischof von Breslau 231 f. 567. Generalvicar aller röm.-kathol. Kirchen und Gemeinden in den Kgl. preussischen Landen 474.
- Sobbe, Friedrich Christian, Geh. Rath bei der Oberrechnungskammer 569. 714.
- Sobbe, Friedr. Christian, magdeburgischer Steuerrath 345.

- Sobbe, rheinsbergischer Justitiarius 630.
- Söhlenthal, Ludolph Karl Frhr. v., Regierungsrath in Magdeburg 79. 270. 271. 885. Entlassen 918 f.
- Soja, Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationcommission 465. 467.
- Solms, Graf, Landrath im Kreise Pleß 541.
- Sommerfeld, v., ehemaliger Landesältester in Schlesien 318. Soll die schlesische Criminalordnung ausarbeiten 322. Bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 408.
- Sommerfeld, v., Rgl. Justizrath in Grünberg-Schwiebus 422.
- Sophie Wilhelmine, verwitwete Fürstin von Ostfriesland 747. 753. 758.
- Speckhuhn, Kanzleidiener bei der Magdeburger Regierung 777.
- Spittgerber und Daum (Berlin), Bankhaus 112.
- Sportelwesen (Sportelkasse). Das neue Sporteledict (28. December 1740) 160. 174—176. Die Gerichtsporteln werden wieder auf den Fuß von 1725 gesetzt 181. Mißbräuche im S. bei der magdeburgischen Regierung 270. Die schlesische Sportelkasse 274. 311. 315 f. 369. 379. 407 f. Behandlung der Sporteln bei den schlesischen Oberamtsregierungen 406—408 (kleine und große Sporteln). Vorschlag Cocceji's betr. Einrichtung von Sportelkassen bei allen Regierungen zc. 615 f. Frage der Befoldung der Advocaten und Procuratoren aus Sportelkassen 853—855. Sporteln der Kammergerichtsräthe 891—896.
- Sprenger, pommerischer Kriegs- und Domänenrath 277.
- Staatsrath, siehe Geheimer Rath.
- Ständegelder (Dispositionsgelder) in Cleve 137.
- Staffelstein, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 588. 745.
- Statistik; Geh. Rath v. Rohwedel's Pläne 177.
- Stechow, Bar. v., Landrath im Kreise Tost 541.
- Stechow, v., Drost von Esens 926.
- Stegemann, Kriegsrath bei der Magdeburger Kammer 344. 473.
- Studener, Joh. Ernst, Kriegs- und Domänenrath in Breslau 234. 243. 245. 269. 554. 555. 557.
- Steuerkasse im Herzogthum Magdeburg 84. 95.
- Steuerräthe (Commissarii locorum). Beschwerden der Stände über die S. 52 (Preußen). 73 (Kurmark). 116 f. Halberstadt). Instruction für die S. und Commissarii locorum in Niederschlesien (1. September 1741) 205—222. Anweisung für die Vereisung der Städte 636—640. S. in Schlesien 235—237. 376 f. 485—487. Indaganda für die S. 488—493. Sollen die Kammereien besser beaufsichtigen 532 f. Der Commissarius loci in Pommern 353. S. in Cleve-Mark 361 f.

- Anweisungen an die kurmärkischen S. betr. die Vermögensverwaltung der Städte 664—666. Siehe Cleve-Mark IV. Halberstadt II und IV. Kurmark II und IV. Pommern IV. Preußen IV. Schlesien III und IV.
- Steuerwesen. Neuordnung in Schlesien, siehe Schlesien I, II, III.
 • Ferner Abschöß, Accise, Bettgelder, Cavalleriegelder, Contribution, Fourage- und Servisgelder, Generalhusenschöß, Legationsgelder, Nahrungsgeld, Poborc, Schloßbaugelder, Servis.
- Steutsch, Bar. v., Landrath im Kreise Gubrau 261.
- Stieber, Steuerrath, dann Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg, später Geh. Finanzrath 345. 472. 473.
- Stiftspründen, Auwartschaften auf — aufgehoben 6. 67. Bei Erledigung von S. ist sofort an den König zu berichten 77.
- Stodisch, Pfarrer 195.
- Stodum, Joh. v., clevischer Geh. Regierungsrath, Richter 885.
- Stolterfoth, Kriegsrath bei der Königsberger Kammer 37. 178. 586. 588. 589. 590. Conflict mit Director Kellner 907—912.
- Stolk, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 595 f.
- Stolze, Oberbaudirector (Kurmark) 199.
- Stosch, H. C. v., Rgl. Justizrath in Wohlau-Steinau 422.
- Stosch, Wilh. Friedr. v., Geh. Rath und Geh. Etatssecretarius 820. Meldet sich zur Geh. Kanzlei 111.
- Stosch, Bar. v., Landrath im Kreise Glogau 261. 417.
- Stoy, Karl Erdmann v., Vicedirector der udermärkischen Landschaft, zum Kammerpräsidenten in Breslau vorgeschlagen 243.
- Strachwitz, Bar. v., Landrath im Fürstenthum Grottkau und Neiß 260.
- Straudsachen in Pommern gehören vor ein Collogium mixtum 849—851.
- Stronsky, Graf v., zum Oberamtsregierungsrath in Oppeln vorgeschlagen 630.
- Stründede, Carl Frhr. v., clevischer Geh. Regierungsrath 885.
- Stründede, Joh. Conr. Frhr. v., Wirkl. Geh. Staatsminister und Regierungspräsident in Cleve 81. Soll das Don gratuit der cleve-märkischen Stände ausschlagen 174.
- Stründede, Ludw. Frhr. v., Geh. Regierungsrath in Cleve 884.
- Stründede, Sigism. Frhr. v., Geh. Regierungsrath in Cleve 885.
- Studium auf ausländischen Universitäten: König Segner 658.
- Sturmann, ostfriesischer Agent, cassirt 792.
- Sublevationsgelder des Fürstenthums Halberstadt für die Graffschaft Hohenstein 128. 130.

Supplicationen. Übersendung von 300 Memorialien zur Erledigung an das Generaldirectorium, die preußische und pommerische Regierung und die neumärkische, königsbergische und pommerische Kammer 66. Den Unterthanen bleibt freigelassen, sich bei dem Könige „immediate zu melden“ 181. Suppliken sind in duplo zu übergeben 351 f. (Pommern). Einschränkung des Supplikenwesens 494 f. (Cleve-Mark). Häufige Beschwerden in Justizsachen als Suppliken 1745 eingereicht 689.

Survivance, Bitte um eine — abgeschlagen 667.

Syberg, Joh. Dießbert Frhr. v., Geh. Rath, Justiz- und Hofgerichtspräsident in Cleve 81. 882.

Syberg, v., zu Boerde 81.

Sydow, v., Generallieutenant 338.

Sydow, v., Hauptmann, wird Landrath des Randowschen Kreises (Pommern) 542.

Sydow, Beamter im Amt Neek 484.

Syndicus der cleve-märkischen Stände 535.

I.

Tappe, ostfriesischer Buchdrucker, cassirt 792.

Taubadel, v., Rgl. Justizrath in Breslau-Neumarkt 421. 795.

Taubenheim, v., Geh. Rath, wird Landrath im Saalkreise 198.

Tedtenburg-Lingen (Grafschaften). Regierung zu Lingen, Personal und Besoldung 881. Landgericht zu Lingen, Personal und Besoldung 881 f. Landgericht zu Tedtenburg, Personal und Besoldung 882.

Tettau, Friedr. v., Wirkl. Geh. Rath, Oberrath bei der preußischen Regierung 872.

Tettau, Karl Dietr. v., preußischer Kriegsrath, Landrath ad interim 59.

Teuber, Advocat (Halberstadt) 222 f.

Thielen, Pfarrer 195.

Thielow, v., siehe Thilo, v.

Thile, Christian Friedr. v., kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, dann Kammerdirector in Stettin 469 f. 696. 711. 916.

Thile, Karl Gottfr. v., Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer 78 f. 243. 277. Wird Geh. Kriegsrath, Mitglied der schlesischen Classificationscommission 455—458. 461. 463. 465—466. Vorsitzender der schlesischen Revisionscommission 467. Entlassen, später wieder angestellt, schließlich Hofmarschall beim Markgrafen Karl von Schwedt 845 f.

Thilo (Thielow, Tilo), v., zum II. Oberamtsregierungspräsidenten in Glogau vorgeschlagen 320. 325. 350.

Thofe, Fortificationsbau-Adjutant in Berlin 336.

- Thümen, v.**, Capitän, wird Droft von Verum 927.
- Thulemeyer, Wilh. Heinz. v.**, Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister 3. 4. 25. Tod 110.
- Tieffenbach, Joh. Christ. v.**, Geh. Rath bei der Oberrechnkammer 519 f. 569.
- Tieffenbach, Christian Ludw. v. (d. J.)**, Hof- und Criminalrath, wird Geh. Rath bei der Oberrechnkammer 569. 714. 715.
- Tiellau, Kriegsrath**, später Geh. Rath bei der Oberrechnkammer 569. 715.
- Tillemann gen. Schend, Joh. Phil.**, Regierungsdirector und Regierungsrath in Minden 879. 880.
- Tilo, v.**, siehe Thilo, v.
- Titelverleihungen.** Verleihung des Hofrathstitels gegen Geld an untergeordnete Beamte 530. Der kurmärkische Kriegs- und Domänenrath v. Görne erhält den Character als Geh. Rath in Rücksicht auf die Verdienste seines Vaters, des Ministers, 710.
- Toll, schlesischer Fabrikbesitzer**, wird Commerciendrath 526.
- Tortur, Verhandlung über die Abschaffung der T.** 8—11.
- Trach, Bar. v.**, Landrath im Kreise Neumarkt-Gantzh 260.
- Tresdow, v.**, Capitän 815.
- Tresdow, v.**, Oberst und Flügeladjutant, wird Droft von Verum, später Generalmajor 926 f.
- Tresor, großer Königl. Minister v. Boden**, Geh. Rath Lautensack und Kriegsrath Cämmerer haben Zutritt zu ihm 193 f. Kleiner Königl. T. 576.
- Tribunal (Oberappellationsgericht) in Königsberg**, siehe Preußen III.
- Troschke, v.**, Landbotenmarschall in Preußen 43.
- Truchseß, Friedr. Graf v.**, clevischer Geh. Regierungsrath 885.
- Truchseß, Graf v.**, Generalmajor, committirt zur Entscheidung eines Rechtsstreits 606.
- Truzettel, Friedr.**, Geh. Rath bei der Oberrechnkammer 202. 715.
- Truzettel, Jac. Ludw.**, Kammergerichtsrath 890. Beschwerde über die Besoldungsverhältnisse 893 f.
- Uchammer, v.**, Landrath im „Wohlauschen, Herrnstädtischen, Winzigischen, Ritschenschen und Boglischen Hatt“ 261.
- Uchirschin, v.**, Kgl. Justizrath in Brieg-Ohlau 421.
- Turnhout (belgische Besizung aus der oranischen Erbschaft)** 831.

II.

- Udtermärkisches Obergericht und der Gerichtsstand der Verwaltungsbeamten** 385. Das Kammergericht ist oberste Instanz für das u. D. 611. Generalproceßtablelle 898.

- Nechtritz, v., soll II. Präsident bei der Oberamtsregierung in Glogau werden 320. 325. Wegen Kränklichkeit nicht ernannt 349 f.
- Nhde(n), Joh. Christian, Geh. Justizrath und Generalfiscal in Berlin 163. 164. 675 ff. 847. 890. Mitwirkung bei der Reform der Berliner Polizeiverwaltung 330. Gegensatz zum Oberappellationsgericht 478 f. Wird Mitglied des Geheimen Justizraths 660 f. 664 f.
- Nhl, Kriegsrath bei der pommerschen Kammer 243. 353. 354. 470. 580.
- Nrich, Georg, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath, auch Criminalrath 349. 629. 890. 894.
- Nrfried, Ludwig v., Kriegsrath an der preußischen Kammer 588. 745.
- Nrfried, v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classification=commission 465.
- Nrfried, Kurmärkischer Steuerrath 243.
- Universitätscuratoren (die Minister Cocceji, Brand und Marschall) und die academische Censur 531 f.
- Unterfiscate, siehe Fiscale.
- Urlaub für Minister 436. 571. Zwei Minister vom Generaldirectorium auf einmal zu beurlauben nicht angängig 33. 194 f. 613. Biered darf alle 14 Tage nach seinem Gute Budow gehen, doch keinen Conferenztage versäumen 172, Happe nach seinem Gute „zuweilen“ 549. Tadel der Minister wegen zu häufigen Aufenthalts auf ihren Gütern 644 f. U. für Görne, obwohl Biered schon abwesend ist 794 f.

B.

- Balencampff, Kriegsrath bei der kurmärkischen Kammer 595 f. 598.
- Bajallen sollen nicht außer Landes dienen 33 f. Heranziehung von magdeburgischen B. in fremdem Dienst zum preußischen 497 f. Reisen der B. ins Anslaud verboten 689. 708 f.
- Belthelm, v., Bevollmächtigter der Magdeburger Stände 110. Landrath im magdeburgischen Kammerbezirk 651.
- Belthelm, v., braunschweig-wolfenbüttelscher Kammerjunker 497.
- Bette, Christian Rud. v., mindenscher Regierungsrath, Landrichter in Tecklenburg 880. 882. Später Geh. Kriegsrath und Mitglied der Commission für die ostfriesischen Angelegenheiten zu Berlin 904.
- Biebig, Kriegsrath, Obersteuereinnehmer in Breslau 620.
- Biered, Adam Otto v., Wirkl. Geh. Stats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium 33. 192. 194. 277. 613. 743. 748. 794. Director der Commission für die Gold- und Silbermanufactur und das Lagerhaus 31. Gutachten betreffend die Competenz des V. Departements 115. Abwesenheit von Berlin 172. Gutachten zum neuen Schema der Zeitungsberichte der Kammerpräsidenten 426 f.

- Boderodt, Geh. Rath beim Cabinetzministerium 185.
 Bogelsang, Mor. Phil. Karl v., Regierungsrath in Halberstadt 127. 629. 889.
 Borhoff, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 745.
 Borspann; Klagen der Stände 69. 73. 97.
 Bock, Friedr. Christoph Hieronymus v., Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath 890. 894.

W.

- Wachholtz, v., Hofgerichtsrath in Cöslin 876.
 Wachsmann, Rath, Geh. Secretär bei der Oberrechnungskammer 713.
 Wadenroder, Hofrath, Mitglied der Baucommission 477.
 Waga, Kriegsrath an der preussischen Kammer 586.
 Wahrt, Geh. Finanzrath, Justitiar des Generaldirectoriums 61. 543.
 Mitglied der Commission zur Justizreform 159.
 Waldow, v., Generallieutenant 43.
 Wallenrodt, Graf v., preussischer Tribunalsrath, Oberhauptmann zu Tapiaw 18.
 Wallrave, v., Generalmajor in Meisse 403.
 Walsleben, v., Landrath des Kreises Demmin-Treptow und Landesdirector von Vorpommern 626 f.
 Walsped, v., Landrath im Kreise Dypeln 541.
 Walter, v., Kaufmann in Breslau, wird Commercienrath 526.
 Walther, Ant. Walthaf. 244. 245. 248. 316. 398. 554. 555. 558. Wäher Fürstl. Olscher Regierungsrath, wird Kriegs- und Domänenrath und Justitiar bei der Breslauer Kammer 269. 317 f. Director des Collegium medicum in Breslau 843.
 Wartenleben, Graf, Oberst 43.
 Watson, Kriegsrath und Oberempfänger in Preussen 45.
 Wedel, Ant. Franz v., Kammerherr, Geh. Kriegsrath und Hofgerichts-assessor in Aarich 783. 868.
 Wedel, Ewald Joachim v., II. Hofgerichtspräsident in Stettin 852 f. 875.
 Wedigen, Georg Friedr., Geh. Rath bei der Oberrechnungskammer 715.
 Wedigen, Joh. Georg, bittet um Anstellung als Auscultator bei der kurmärkischen Kammer 661.
 Weserting, Alb. Ferd. Heinr. v., Regierungsrath in Halberstadt 80. 889.
 Wegely, kurmärkischer Kammerauscultator 598.
 Wegener, schlesischer Kreiscalculator 487.
 Wegnern, v., Kriegsrath bei der Königsberger Kammer 587. 588. 589.
 Weinreich, Geh. Kriegsrath beim Cabinetzministerium 867. 900. Mitglied der Commission zur Justizreform 159 f. Mitglied der Commission für die ostfriesischen Sachen 904.

- Weiskmann, Hofrath, zum Oberempfänger bei der kurmärkischen Obersteuer-
 klasse bestimmt 608 f.
 Wendlandt, Hofgerichtsrath in Cöslin 876.
 Wenkenbach, ostfriesischer Amtmann 798.
 Werder, Friedr. Aug. v., zu Brettin, wird Deichhauptmann und Landrath
 im Kreise Jerichow 726.
 Werner, Friedr. Adam, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium 201.
 Werner, Friedr. Carl v., mindenscher Kriegsrath, dann bei der Breslauer
 Kammer 234. 245. 269. 554. 555. 557. Wieder an die Mindener
 Kammer versetzt 623. Zur kurmärkischen Kammer versetzt 698 f.
 Werner, Joh. Gottfr. v., Rath am Königsberger Hofgericht, zugleich Kriegs-
 und Domänenrath und Tribunalsrath 590. 873.
 Werner, Reinhold v., neumärkischer Kammerpräsident 37. 76. 154. 167.
 181. 186. 187. 194. 202. 484. 524. 525. 699. 700. 839. Soll nicht
 ohne Zuziehung des Kammer-Collegiums handeln 196. Streit mit
 dem Collegium 197. Urtheil des Königs über ihn 276 f. Anklage
 gegen den Landrentmeister Burchard 618 f. Wird wieder ins General-
 directorium berufen 625 f.
 Wernicke, schlesischer Kriegs- und Steuerrath 486. 487. 636.
 Westphal, altstädtischer Krahnmeister in Königsberg 745.
 Wende, Carl Ludwig, Secretarius und Calculator, Mitglied des Feldkriegs-
 commissariats 243. 245. 265.
 Wenher, v., Landtagsmarschall von Lauenburg-Bütow 150.
 Wenher, v., Oberst 1.
 Wischmann, v., Oberst 706.
 Wicht, v., ostfriesischer Regierungsrath 752. 789. Verhaftet 759. Frei-
 gelassen 822 f.
 Wider, Archivarius und Geh. Registrator bei der Regierung in Aurich 775.
 Wied, Graf v., Oberst, bei der Besitzergreifung Ostfrieslands 757. 758.
 760 f. 787.
 Wiegand, schlesischer Oberförster („Oberjäger“) 359. 443.
 Wiese, Heinr. Siegf. v., Oberamtsregierungsrath in Glogau 292. 373.
 Wilhelm, Prinz von Preußen 1. 3.
 Wilhelm, Markgraf von Schwedt 78.
 Wilhelm, Prinz von Kurhessen, Statthalter 748.
 Willken, v., Regierungsrath in Halberstadt 889.
 Wimmer, Unteroffizier, wird Acciseinnehmer zu Wilsnack 811.
 Windelmann, neumärkischer Kriegsrath 202. Zum Landrentmeister in
 Schlesien vorgeschlagen 243.
 Wischmann, cleve-märkischer Kriegs- und Steuerrath 235 f.

- Witmann, schlesischer Kreis-Calculator 487.
 Wittich, Mart. Henning v., Kriegs- und Domänenrath in Breslau, Ober-
 Zoll- und Accisedirector im Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz
 243. 269. 398. 486. 554. 555. 557.
 Wittich, v., schlesischer Steuerrath 486. 583.
 Wittichsreiber, schlesischer Oberamtmann 465.
 Witwenversorgung 110. 655.
 Wobeser, Christoph Friedr. v., Regierungs- und Consistorialrath, auch
 Criminalrath in Cüstrin 877. 878.
 Wobeser, v., Capitän 43.
 Wolffen, Heinr. Adolph v., Kammergerichtsrath 890. 894.
 Wolframsdorff, v., Drost von Wittmund 926.
 Wolmitz, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 832. 837.
 Wolzogen, v., magdeburgischer Regierungsrath 888.
 Wostrowsky, Nicol. Gottl. Jos. v., 292. 373. Oberamtsregierungsrath in
 Glogau, soll das schlesische Landrecht mit entwerfen 368. Wird Di-
 rector bei der Glogauer Oberamtsregierung 478.
 Würz, Frhr. v., Kgl. Justizrath in den Kreisen Siegnitz I und II 422.
 Wurms, Peter Christian, clevischer Geh. Regierungsrath, auch Richter &c. 885.
 Wurz, v., Oberamtsregierungsrath in Breslau 291. 315.

B.

- Bange, Consistorialrath in Schlesien 737.
 Baudengericht in Schlesien 272. 302. 342. 416 f.
 Bedlitz, Bar. v., Landrath im Fürstenthum Schweidnitz 260.
 Bedlitz, Bar. v., Landrath im Kreise Hirschberg 261.
 Bedlitz, Bar. v., bei der Einrichtung der Commissarii perpetui in Schlesien 408.
 Bedlitz, Bar. v., Kriegsrath, Commissar der schlesischen Classificationscom-
 mission 465. 467.
 Zehrungskosten. Landtagszehrungen in Cleve-Mark 137. Fixirung der Z.
 bei Kreisversammlungen in der Kurmark 912 f. Die Kosten der
 hinterpommerschen Landrätheversammlungen 545—548.
 Zeitungsberichte, monatliche, der Kammern 286. Siehe auch Kammer-
 präsidenten.
 Ziegler, Rud. Friedr. v., Geh. Kriegs- und Domänenrath, Justitiar, Mitglied
 der kurmärkischen Kammer und Mitglied der Commission zur Justiz-
 reform 160. Mitglied der schlesischen Classificationscommission 455 f.
 458. 461. 463. 465. Wird Justitiar beim Generaldirectorium 543.
 Decret betr. Verhältniß von Regierung und Kammer in Pommern 851.
 Ziegler, v., Landrath, Commissar der schlesischen Classificationscom-
 mission 465.

Zischer, Kriegsrath an der preußischen Kammer 588. 590.

Zimmernow, v., Oberst 815.

Zollwesen 144. Die Stände fordern Zollfreiheit 67. 74 (Kur- und Ucker-
mark). 107 (Magdeburg). 117 (Halberstadt). 149 (Ravensberg). Die
Steuerräthe und das Z. in Schlesien 213 f. Das Generaldirectorium
und die Zollfreipässe 648 f. Vgl. auch Halberstadt II. Kurmark
II. Magdeburg II. Minden II. Ravensberg II.

Züllich, Steuerrath, wird Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen
Kammer 202.

Zwölfergericht in Schlesien 272. 302. 342.

Berichtigungen und Zusätze.

Zu Seite 4 (oben) ist noch hinzuweisen auf Ranke S. W. 27/28 S. 279, namentlich auf den in Anm. 1 abgedruckten Passus aus dem Bericht von Mantuffel. Die Betonung der Identität des Interesses von Fürst und Land hat in dem Protokoll der Minister keinen deutlichen Ausdruck gefunden, ist aber unzweifelhaft als echt anzusehen. Die Datumfrage wird durch unsere Aktenstücke gegen Ranke und seine Gewährsmänner entschieden für den 1. Juni; am 2. fand die Vereidigung statt.

Seite 717 Anm. 1, Zeile 4 lies: **Guden** statt Aurich (Aufenthaltort Homfelds).

Seite 897 Anm. 3 zu streichen die Worte: Zugleich beim Kammergericht.

Seite 926 Anm. Zeile 5 lies: 2700 statt 2600 Rthlr.

Zeile 7 lies: **Faldern** statt Feldern.

Seite 971 im Register s. v. **Krug v. Mdda** treten folgende drei Personen an die Stelle der dort aufgeführten zwei:

Krug v. Mdda, Karl Ludwig, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, Director des Berliner Criminalcollegiums und der Baucommission, Rath bei der Münze 477. 897.

Krug v. Mdda, Philipp Friedrich, Geheimer, auch Kriegs- und Domänen-Rath Director des Salpeterwesens, Director und Bergrichter der Kgl. Bergämter zu Wettin und Rothenburg, Mitglied der Halle'schen Kammerdeputation († 1743) 657.

Krug v. Mdda, Friedrich Wilhelm (Bruder des Vorigen), Hof- und Kammergerichtsrath, folgt seinem Bruder 1743 in dessen Ämtern 657 f. 890.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

JAN 21 1968

Due end of FALL Quarter
subject to recall after —

NOV 7 '71 88

REC'D LD DEC - 7 1-4 PM 64

'72 5

APR 11 1972 00

REC'D LD JUN 9 72-12AM 48

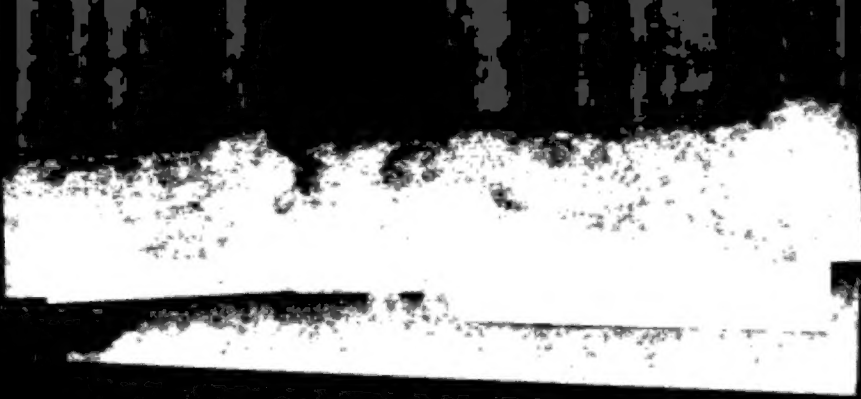
Due on 1st of next Quarter
subject to recall after —

APR 23 '73 80

REC'D LD APR 13 '73 - 2 AM 02

LD 21A-60m-2.67
(H241s10)476B

General Library
University of California
Berkeley



JN4445
B4
224721 v.6:2

